

# Planfeststellungsbeschluss

für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Leitung  
Stade – Landesbergen,  
Abschnitt 4: Sottrum – Verden

---

29.12.2023

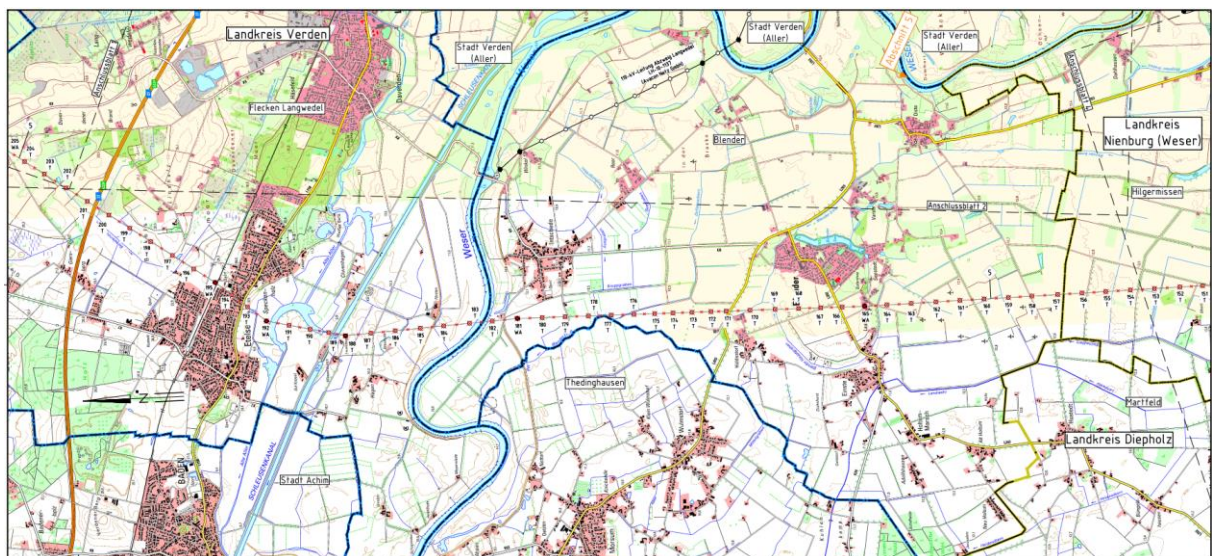
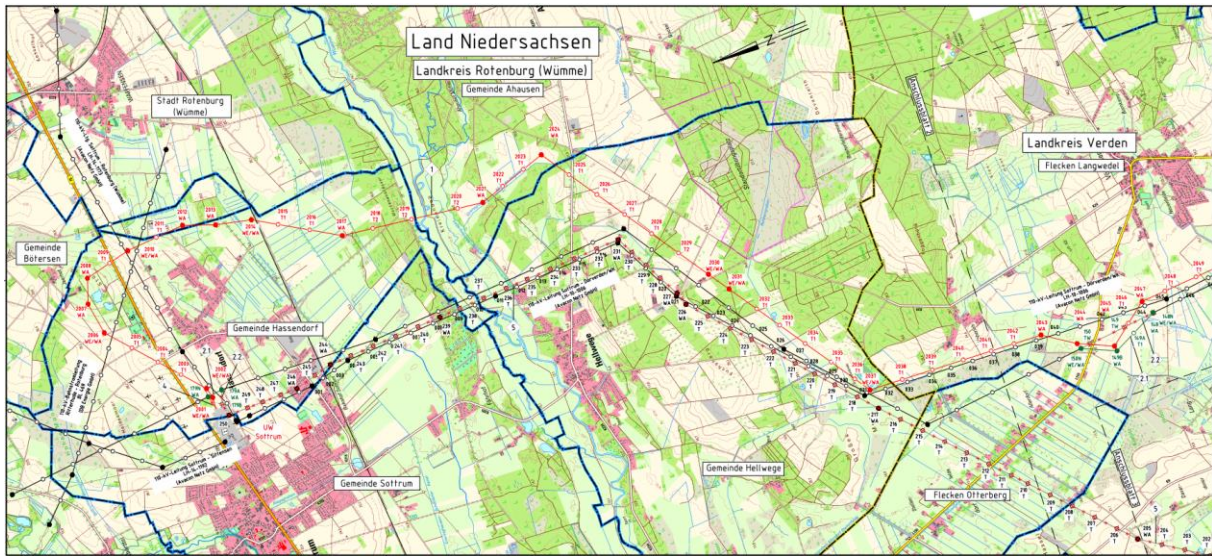
Az.: 4128-05020-115

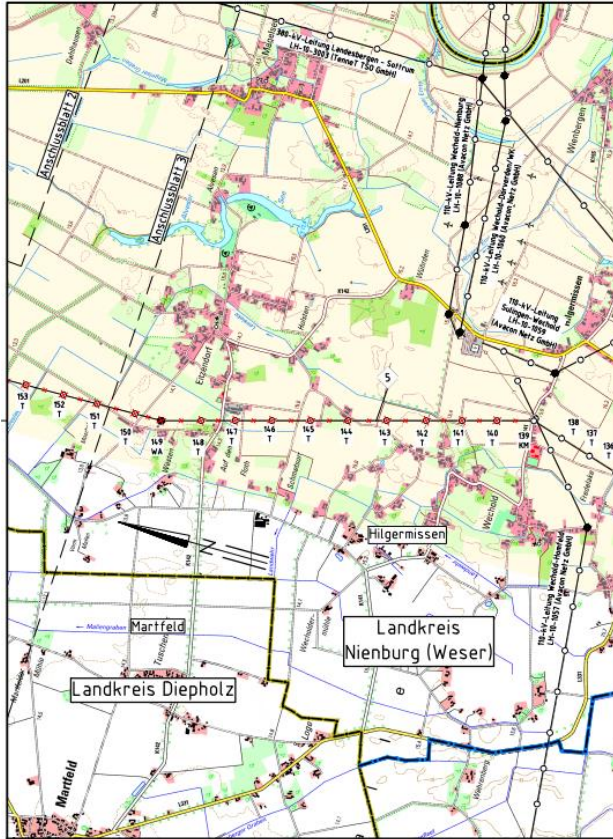


**Niedersachsen**



Trassenverlauf des Vorhabens:







## Inhaltsverzeichnis

1	VERFÜGENDER TEIL .....	15
1.1	Planfeststellung .....	15
1.1.1	Feststellung des Plans .....	15
1.1.2	Planunterlagen .....	15
1.1.2.1	Festgestellte Planunterlagen .....	15
1.1.2.2	Nachrichtliche Unterlagen, die keiner Planfeststellung bedürfen .....	21
1.1.3	Nebenbestimmungen .....	28
1.1.3.1	Vorbehalte .....	28
1.1.3.1.1	Allgemeiner Vorbehalt.....	28
1.1.3.1.2	Entscheidungsvorbehalt.....	28
1.1.3.1.3	Vorbehalt weiterer Kompensationsmaßnahmen.....	28
1.1.3.2	Auflagen und weitere Nebenbestimmungen .....	28
1.1.3.2.1	Allgemeine Nebenbestimmungen .....	28
1.1.3.2.2	Natur und Landschaft / Artenschutz.....	29
1.1.3.2.2.1	Allgemeine Nebenbestimmungen zu Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz.....	29
1.1.3.2.2.2	Anzeige- und Dokumentationspflichten .....	29
1.1.3.2.2.3	Ökologische und bodenkundliche Baubegleitung.....	30
1.1.3.2.2.4	Maßnahmen zum Schutz von Fischotter und Biber (LBP-Maßnahme V8) .....	31
1.1.3.2.2.5	Temporäre Maßnahmen für Feldlerche, Wiesenpieper, Rebhuhn, Braunkehlchen und Kiebitz (LBP-Maßnahme V11) .....	31
1.1.3.2.2.6	Errichtung von Amphibien- und Reptilienschutzzäunen (LBP-Maßnahme V12a und V12b) .....	31
1.1.3.2.2.7	Anbringen von Vogelschutzmarkierungen (LBP-Maßnahme V14).....	32
1.1.3.2.2.8	Pflege der Blühstreifen (LBP-Maßnahmen V11 und A3).....	32
1.1.3.2.3	Bodenschutz .....	32
1.1.3.2.4	Forstwirtschaft.....	33
1.1.3.2.5	Immissionsschutz.....	33
1.1.3.2.6	Belange der Grundeigentumsbetroffenen sowie der Landwirtschaft.....	34
1.1.3.2.7	Wasserwirtschaft.....	35
1.1.3.2.8	Straßen und Wege .....	38
1.1.3.2.9	Luftverkehr .....	39
1.1.3.2.10	Denkmalschutz.....	39
1.1.3.2.11	Deichschutz.....	39
1.1.3.2.12	Sonstige Nebenbestimmungen zur Baudurchführung .....	40
1.1.3.2.13	Belange der Leitungsträger.....	41
1.1.3.2.13.1	Allgemeine Nebenbestimmungen zu den Belangen der Leitungsträger und Betreiber von Infrastruktureinrichtungen.....	41
1.1.3.2.13.2	Belange der GasLINE GmbH & Co. KG .....	41
1.1.3.2.13.3	Belange der ExxonMobil Production Deutschland GmbH .....	41
1.1.3.2.13.4	Belange der Gasunie Deutschland Transport Service GmbH .....	42
1.1.3.2.13.5	Belange der Wintershall Dea Deutschland GmbH .....	43
1.1.3.2.13.6	Belange der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH.....	43
1.1.3.2.13.7	Belange der DB Energie GmbH.....	43
1.2	Eingeschlossene Erlaubnisse/öffentlich-rechtliche Genehmigungen .....	43
1.2.1	Gewässerschutzrechtliche Genehmigungen .....	43
1.2.1.1	Hochwasserschutz .....	43
1.2.1.2	Deichschutz.....	44
1.2.1.3	Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern.....	44
1.2.2	Naturschutzrechtliche Genehmigungen .....	44
1.2.2.1	Naturschutzgebiet „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ (NSG ROW 49) .....	44
1.2.2.2	Landschaftsschutzgebiet „Wümmeniederung unterhalb Rotenburg“ (LSG ROW 1).....	45
1.2.2.3	Landschaftsschutzgebiet „Kiebitzmoor“ (LSG VER 50).....	45
1.2.2.4	Landschaftsschutzgebiet „Alte Aller und Weiße Berge“ (LSG VER 57) .....	45
1.2.2.5	Landschaftsschutzgebiet „Weserniederung zwischen Kanalmündung bei Essel und Clüverswerder“ (LSG VER 56).....	45



1.2.2.6	Landschaftsschutzgebiet „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“ (LSG VER 58) .....	46
1.2.2.7	Gesetzlich geschützte Biotope .....	46
1.2.3	Forstrechtliche Genehmigung .....	46
1.2.4	Verkehr .....	46
1.3	Wasserrechtliche Erlaubnis .....	47
1.3.1	Erlaubte Benutzung .....	47
1.3.2	Inhalts- und Nebenbestimmungen .....	47
1.4	Zusagen der Vorhabenträgerin .....	49
1.4.1	Zusage Landwirtschaft .....	49
1.4.2	Zusagen Landkreis Rotenburg (Wümme) .....	49
1.4.3	Zusagen Landkreis Verden .....	50
1.4.4	Zusage Landkreis Nienburg/Weser .....	50
1.4.5	Zusage Immissionsschutz .....	50
1.4.6	Zusage Gasunie Deutschland Transport Services GmbH .....	50
1.4.7	Zusagen E30 .....	50
1.5	Entscheidung über Einwendungen .....	51
1.6	Sofortige Vollziehbarkeit .....	51
1.7	Kostenentscheidung .....	51
2	BEGRÜNDENDER TEIL .....	51
2.1	Sachverhalt .....	52
2.1.1	Anlass der Planung .....	52
2.1.2	Vorhabenbeschreibung .....	53
2.1.2.1	Gesamtvorhaben und Abschnittsbildung .....	53
2.1.2.2	Ausgestaltung des konkreten Vorhabens .....	54
2.1.2.2.1	Neubau der 380-kV-Leitung Verden – Sottrum (LH-10-3038) .....	56
2.1.2.2.1.1	Trassenverlauf der Neubauleitung .....	56
2.1.2.2.1.1.1	Erster Freileitungsabschnitt (Umspannwerk Sottrum – Kabelübergangsanlage Verden-Nord) .....	57
2.1.2.2.1.1.2	Erdkabelabschnitt (Kabelübergangsanlage Verden-Nord – Kabelübergangsanlage Verden-Süd) .....	58
2.1.2.2.1.1.3	Zweiter Freileitungsabschnitt (Kabelübergangsanlage Verden-Süd – Verden) .....	58
2.1.2.2.1.2	Technische Ausführungsmerkmale des Neubaus .....	59
2.1.2.2.1.2.1	Technische Ausführungsmerkmale der Freileitungsabschnitte .....	59
2.1.2.2.1.2.2	Technische Ausführungsmerkmale des Erdkabelabschnitts .....	60
2.1.2.2.1.3	Schutzgerüste für den Neubau .....	61
2.1.2.2.2	Rückbau der 220-kV-Freileitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) .....	62
2.1.2.2.2.1	Trassenverlauf der Rückbauleitung .....	62
2.1.2.2.2.2	Technische Ausführungsmerkmale des Rückbaus .....	63
2.1.2.2.2.3	Schutzgerüste für den Rückbau .....	64
2.1.2.2.3	Verbindung der 380-kV-Leitung LH-14-3100 mit der 380-kV-Leitung LH-10-3003 .....	65
2.1.2.2.3.1	Trassenverlauf der Verbindung .....	65
2.1.2.2.3.2	Technische Ausführungsmerkmale der Verbindung .....	65
2.1.2.2.3.3	Schutzgerüste für die Verbindung .....	66
2.1.2.2.4	Verlegung der 380-kV-Freileitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) .....	66
2.1.2.2.4.1	Verlegung nordwestlich von Völkersen .....	66
2.1.2.2.4.1.1	Trassenverlauf der Verlegung nordwestlich von Völkersen .....	66
2.1.2.2.4.1.2	Technische Ausführungsmerkmale der Verlegung .....	67
2.1.2.2.4.1.3	Provisorien für die Verlegung .....	67
2.1.2.2.4.1.4	Schutzgerüste für die Verlegung .....	68
2.1.2.2.4.2	Verlegung östlich von Langwedel .....	68
2.1.2.2.4.2.1	Trassenverlauf der Verlegung östlich von Langwedel .....	68
2.1.2.2.4.2.2	Technische Ausführungsmerkmale der Verlegung .....	69
2.1.2.2.4.2.3	Provisorien für die Verlegung .....	69
2.1.2.2.4.2.4	Schutzgerüste für die Verlegung .....	70
2.1.2.2.5	Leitungsmithnahme der 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006) .....	70
2.1.2.2.5.1	Trassenverlauf der Mithnahme .....	70



2.1.2.2.5.2	Technische Ausführungsmerkmale der Verlegung.....	71
2.1.2.2.5.3	Provisorien für die Mitnahme .....	71
2.1.2.2.5.4	Schutzgerüste für die Mitnahme .....	73
2.1.2.2.6	Zuwegungen, Wasserhaltung .....	73
2.1.3	Raumordnungsrechtliche und sonstige planungsrechtliche Situation .....	74
2.1.3.1	Raumordnungsrechtliche Situation .....	74
2.1.3.1.1	Landes-Raumordnungsprogramm .....	74
2.1.3.1.2	Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme).....	76
2.1.3.1.3	Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Verden.....	76
2.1.3.1.4	Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Nienburg/Weser .....	77
2.1.3.2	Bebauungspläne .....	77
2.1.4	Auswirkungen des Vorhabens .....	77
2.1.5	Verfahrensablauf.....	79
2.1.5.1	Bedarfsplanung .....	79
2.1.5.2	Raumordnungsverfahren .....	79
2.1.5.3	Planfeststellungsverfahren.....	80
2.2	Rechtliche Bewertung des Antrags.....	82
2.2.1	Verfahrensrechtliche Fragen.....	82
2.2.1.1	Erfordernis der Planfeststellung.....	82
2.2.1.2	Zuständigkeit der NLStBV.....	84
2.2.1.3	Ordnungsgemäßer Ablauf des Planfeststellungsverfahrens .....	84
2.2.1.3.1	Antragstellung .....	84
2.2.1.3.2	Beteiligung der Behörden .....	84
2.2.1.3.3	Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit.....	85
2.2.1.3.3.1	Ortsübliche Bekanntmachung.....	85
2.2.1.3.3.2	Auslegung.....	85
2.2.1.3.4	Erörterungstermin .....	85
2.2.2	Umweltverträglichkeitsprüfung .....	85
2.2.2.1	Allgemeines.....	85
2.2.2.2	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG .....	88
2.2.2.2.1	Beschreibung der Wirkfaktoren auf die Umwelt.....	88
2.2.2.2.2	Naturräumliche Beschreibung des Untersuchungsraums sowie Darstellung der Untersuchungsmethodik .....	89
2.2.2.2.3	Beschreibung der Umweltauswirkungen .....	95
2.2.2.2.3.1	Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit .....	95
2.2.2.2.3.1.1	Visuelle Beeinträchtigung des unmittelbaren Wohnumfeldes: Abstand der 380- kV-Leitung zur Wohnbebauung .....	95
2.2.2.2.3.1.2	Visuelle Beeinträchtigung der Erholungsgebiete.....	101
2.2.2.2.3.1.3	Elektrische und magnetische Felder.....	102
2.2.2.2.3.1.4	Geräuschimmissionen .....	102
2.2.2.2.3.1.5	Rückbau des vorhandenen Leitungsnetzes .....	103
2.2.2.2.3.2	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt .....	103
2.2.2.2.3.2.1	Schutzgut Tiere – Fledermäuse.....	103
2.2.2.2.3.2.1.1	Beseitigung der Vegetation/Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.....	104
2.2.2.2.3.2.1.2	Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, Licht) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt).....	105
2.2.2.2.3.2.2	Schutzgut Tiere – Brutvögel .....	105
2.2.2.2.3.2.2.1	Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme .....	106
2.2.2.2.3.2.2.2	Vorübergehende Störungen .....	107
2.2.2.2.3.2.2.3	Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme .....	108
2.2.2.2.3.2.3	Schutzgut Tiere – Rastvögel.....	110
2.2.2.2.3.2.3.1	Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme .....	110
2.2.2.2.3.2.3.2	Vorübergehende Störungen .....	110
2.2.2.2.3.2.3.3	Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme .....	111
2.2.2.2.3.2.4	Schutzgut Tiere – Amphibien.....	111
2.2.2.2.3.2.4.1	Inanspruchnahme von Amphibien-Lebensräumen.....	111
2.2.2.2.3.2.4.2	Zerschneidung von Wanderungsbeziehungen während des Baustellenbetriebs .....	112
2.2.2.2.3.2.4.3	Temporäre Grundwasserabsenkung .....	112
2.2.2.2.3.2.5	Schutzgut Tiere – Reptilien.....	113



2.2.2.3.2.5.1	Inanspruchnahme von Reptilien-Lebensräumen.....	113
2.2.2.3.2.5.2	Zerschneidung von Lebensräumen während des Baustellenbetriebs .....	113
2.2.2.3.2.6	Schutzgut Tiere – Fische .....	113
2.2.2.3.2.7	Schutzgut Tiere – Libellen .....	114
2.2.2.3.2.8	Schutzgut Tiere – sonstige Tiergruppen.....	114
2.2.2.3.2.9	Schutzgut Pflanzen.....	116
2.2.2.3.2.9.1	Temporäre Flächeninanspruchnahme.....	116
2.2.2.3.2.9.2	Dauerhafte Flächeninanspruchnahme .....	117
2.2.2.3.2.9.3	Einrichtung des Schutzstreifens .....	117
2.2.2.3.2.9.4	Beeinträchtigung durch temporäre Grundwasserabsenkung während der Bauphase.....	118
2.2.2.3.2.9.5	Rückbau des vorhandenen Leitungsnetzes .....	119
2.2.2.3.2.10	Biologische Vielfalt.....	119
2.2.2.3.2.11	Schutzgebiete, geschützte Landschaftsteile und geschützte Biotop nach BNatSchG .....	119
2.2.2.3.2.12	Natura 2000-Gebiete .....	120
2.2.2.3.3	Schutzgut Fläche .....	120
2.2.2.3.3.1	Flächeninanspruchnahme durch Errichtung und Rückbau von Leitungen.....	120
2.2.2.3.3.2	Rückbau von Leitungen (Flächenfreigabe).....	121
2.2.2.3.4	Schutzgut Boden.....	122
2.2.2.3.4.1	Bodenversiegelung .....	122
2.2.2.3.4.2	Störung des Bodengefüges im Bereich des Kabelgrabens .....	123
2.2.2.3.4.3	Baubetrieb auf Standorten verdichtungsempfindlicher Böden .....	123
2.2.2.3.4.4	Beeinträchtigung der vorrangigen Raumnutzung Rohstoffwirtschaft .....	124
2.2.2.3.4.5	Rückbau des vorhandenen Leitungsnetzes .....	124
2.2.2.3.5	Schutzgut Wasser.....	124
2.2.2.3.5.1	Verlust von Oberflächengewässern.....	124
2.2.2.3.5.2	Verlust von Versickerungsfläche .....	124
2.2.2.3.5.3	Temporäre Wasserhaltung und Eintrag von Stoffen in Grundwasser und Oberflächengewässer .....	125
2.2.2.3.5.4	Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser .....	125
2.2.2.3.5.5	Freigabe von Versickerungsfläche/Rückbau des vorhandenen Leitungsnetzes.....	125
2.2.2.3.6	Schutzgüter Luft und Klima.....	125
2.2.2.3.7	Schutzgut Landschaft .....	126
2.2.2.3.7.1	Beseitigung landschaftsbildprägender Gehölzbestände .....	126
2.2.2.3.7.2	Wuchshöhenbeschränkende Maßnahmen im Schutzstreifen .....	126
2.2.2.3.7.3	Rauminanspruchnahme.....	127
2.2.2.3.7.4	Rückbau des vorhandenen Leitungsnetzes .....	127
2.2.2.3.8	Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	128
2.2.2.3.9	Wechselwirkungen.....	130
2.2.2.3.10	Kumulierende Wirkungen durch das Zusammenwirken mit anderen Projekten.....	132
2.2.2.3	Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG .....	134
2.2.2.3.1	Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit .....	136
2.2.2.3.2	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	138
2.2.2.3.3	Schutzgut Fläche .....	147
2.2.2.3.4	Schutzgut Boden.....	148
2.2.2.3.5	Schutzgut Wasser.....	149
2.2.2.3.6	Schutzgüter Luft und Klima.....	150
2.2.2.3.7	Schutzgut Landschaft .....	151
2.2.2.3.8	Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter .....	151
2.2.2.3.9	Wechselwirkungen/Medienübergreifende Gesamtbewertung .....	153
2.2.2.3.10	Fazit der Bewertung nach § 25 UVPG.....	153
2.2.3	Materiell-rechtliche Würdigung.....	160
2.2.3.1	Planrechtfertigung .....	160
2.2.3.1.1	Rechtfertigung durch Bedarfsplanung .....	160
2.2.3.1.2	Planung im Übrigen „vernünftigerweise geboten“ .....	161
2.2.3.2	Abschnittsbildung .....	161
2.2.3.3	Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Raumordnung .....	162
2.2.3.3.1	Ziele der Raumordnung .....	163
2.2.3.3.1.1	Schutz des Wohnumfeldes im Innenbereich .....	163
2.2.3.3.1.1.1	Ortsrand Förth.....	165
2.2.3.3.1.1.2	Ortsrand Langwedel .....	166



2.2.3.3.1.1.3	Einzelgebäude Eißeler Landstraße 3 und Große Straße 102 .....	167
2.2.3.3.1.2	Sonstige Ziele der Raumordnung .....	168
2.2.3.3.1.2.1	Nutzung bestehender Trassen und Trassenkorridore .....	169
2.2.3.3.1.2.2	Vorranggebiete Natur und Landschaft, Biotopverbund und Natura 2000 .....	170
2.2.3.3.1.2.3	Vorranggebiet Freiraumfunktionen .....	173
2.2.3.3.1.2.4	Vorranggebiet Hochwasserschutz .....	174
2.2.3.3.1.2.5	Vorranggebiet Deich .....	175
2.2.3.3.1.2.6	Vorranggebiet Wanderweg .....	175
2.2.3.3.1.2.7	Vorranggebiet Sperrgebiet.....	175
2.2.3.3.2	Grundsätze der Raumordnung .....	176
2.2.3.3.2.1	Schutz des Wohnumfeldes im Außenbereich.....	177
2.2.3.3.2.2	Sonstige Grundsätze der Raumordnung .....	178
2.2.3.3.3	Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens .....	182
2.2.3.3.4	Ordnungsmäßigkeit des Raumordnungsverfahrens .....	188
2.2.3.4	Vereinbarkeit mit den Anforderungen des Immissionsschutzrechts .....	189
2.2.3.4.1	Berücksichtigung des Trennunggebots.....	190
2.2.3.4.2	Baubedingte Immissionen.....	190
2.2.3.4.3	Betriebsbedingte Immissionen.....	194
2.2.3.4.3.1	Elektromagnetische und elektrische Immissionen.....	194
2.2.3.4.3.1.1	Einhaltung der 26. BImSchV.....	194
2.2.3.4.3.1.1.1	Grenzwerte der 26. BImSchV .....	194
2.2.3.4.3.1.1.2	Immissionsorte zur Anwendung der Grenzwerte der 26. BImSchV .....	196
2.2.3.4.3.1.1.3	Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV.....	196
2.2.3.4.3.1.2	Kein Erfordernis niedrigerer Grenzwerte zum Schutz vor Gesundheitsgefährdungen .....	199
2.2.3.4.3.1.3	Keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei kurzfristigem Aufenthalt im Nahbereich der Leitung .....	200
2.2.3.4.3.1.4	Keine negativen Auswirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern auf Tiere .....	201
2.2.3.4.3.1.5	Keine Beeinflussung von elektronischen Geräten durch die Freileitung .....	202
2.2.3.4.3.2	Schallimmissionen .....	205
2.2.3.4.3.3	Luftschadstoffe.....	206
2.2.3.5	Natur und Landschaft.....	207
2.2.3.5.1	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung .....	207
2.2.3.5.1.1	Vermeidungsgrundsätze und Konfliktanalyse.....	208
2.2.3.5.1.2	Vermeidungsmaßnahmen.....	214
2.2.3.5.1.2.1	Allgemeine Maßnahmen ohne konkreten Flächenbezug .....	215
2.2.3.5.1.2.2	Maßnahmen mit konkretem Flächenbezug .....	215
2.2.3.5.1.3	Eingriff .....	219
2.2.3.5.1.4	Ausgleich und Ersatz .....	221
2.2.3.5.1.4.1	Ausgleichsmaßnahme A1: Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen .....	222
2.2.3.5.1.4.2	Ausgleichsmaßnahme A2: Rückbau (Entsiegelung) der Fundamente der 380- kV-, 220-kV- und 110-kV-Bestandsleitungen .....	223
2.2.3.5.1.4.3	Ausgleichsmaßnahme A3/CEF: Entwicklung von Ackerbrache, Blühstreifen und Schwarzbrachestreifen auf Acker als Lebensraum für die Feldlerche .....	223
2.2.3.5.1.4.4	Ausgleichsmaßnahme A4/CEF: Entwicklung von extensivem Grünland als Lebensraum für den Kiebitz, den Wiesenpieper und die Bekassine .....	223
2.2.3.5.1.4.5	Ausgleichsmaßnahme A5: Pflanzung einer Hecke .....	223
2.2.3.5.1.4.6	Ausgleichsmaßnahme A6: Biotop- und Bodenentwicklung im Umfeld der KÜA Verden-Süd.....	223
2.2.3.5.1.4.7	Ersatzmaßnahme E1: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung Stadt Bremervörde .....	223
2.2.3.5.1.4.8	Ersatzmaßnahme E2: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung Gemeinde Sandbostel.....	223
2.2.3.5.1.4.9	Ersatzmaßnahme E3: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung Gemeinde Heeslingen .....	224
2.2.3.5.1.4.10	Ersatzmaßnahme E4: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung Gemeinde Lauenbrück .....	224
2.2.3.5.1.4.11	Ersatzmaßnahme E5: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung Gemeinde Fintel I .....	224





2.2.3.5.1.4.12	Ersatzmaßnahme E6: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung Gemeinde Fintel II .....	224
2.2.3.5.1.4.13	Ersatzmaßnahme E7: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung Gemeinde Scheeßel I .....	224
2.2.3.5.1.4.14	Ersatzmaßnahme E8: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung Gemeinde Scheeßel II .....	224
2.2.3.5.1.4.15	Ersatzmaßnahme E9: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung Gemeinde Reeßum .....	224
2.2.3.5.1.4.16	Ersatzmaßnahme E10: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung Gemeinde Hemslingen .....	225
2.2.3.5.1.4.17	Ersatzmaßnahme E11: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung Gemeinde Hemslingen .....	225
2.2.3.5.1.4.18	Ersatzmaßnahme E12: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung Stadt Visselhövede I .....	225
2.2.3.5.1.4.19	Ersatzmaßnahme E13: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung Stadt Verden (Aller) .....	225
2.2.3.5.1.4.20	Ersatzmaßnahme E14: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung Gemeinde Dörverden .....	225
2.2.3.5.1.4.21	Ersatzmaßnahme E15: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung Gemeinde Linsburg .....	225
2.2.3.5.1.4.22	Ersatzmaßnahme E16: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung Stadt Visselhövede II .....	226
2.2.3.5.1.4.23	Ersatzmaßnahme E17: Naturnahe Bodenentwicklung in der Gemeinde Flecken Langwedel I .....	226
2.2.3.5.1.4.24	Ersatzmaßnahme E18: Naturnahe Bodenentwicklung in der Gemeinde Flecken Langwedel II .....	226
2.2.3.5.1.4.25	Ersatzmaßnahme E19: Naturnahe Bodenentwicklung in der Gemeinde Hilgermissen nördlich Lohof .....	226
2.2.3.5.1.4.26	Ersatzmaßnahme E20: Ökologisches Trassenmanagement (ÖTM) Sandiger Kamp/Westerfeld .....	226
2.2.3.5.1.4.27	Zusammenfassende Übersicht zur naturschutzfachlichen Bilanz .....	227
2.2.3.5.1.5	Bilanzierung nach dem NWaldLG .....	238
2.2.3.5.2	Gebietsschutz .....	238
2.2.3.5.2.1	Natura 2000 .....	238
2.2.3.5.2.1.1	FFH-Gebiet DE 2723-331 „Wümmeniederung“ .....	239
2.2.3.5.2.1.2	FFH-Gebiet DE 3021-331 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ .....	251
2.2.3.5.2.1.3	EU-Vogelschutzgebiet DE 3222-401 „Untere Allerniederung“ .....	255
2.2.3.5.2.2	Nationale Schutzgebiete .....	259
2.2.3.5.2.2.1	Naturschutzgebiet „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ (NSG ROW-49) .....	260
2.2.3.5.2.2.2	Naturschutzgebiet „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“ (NSG LÜ-306) .....	263
2.2.3.5.2.2.3	Landschaftsschutzgebiet „Wümmeniederung unterhalb von Rotenburg“ (LSG ROW-1) .....	263
2.2.3.5.2.2.4	Landschaftsschutzgebiet „Haberloher Holz“ (LSG VER-12) .....	264
2.2.3.5.2.2.5	Landschaftsschutzgebiet „Kiebitzmoor“ (LSG VER-50) .....	265
2.2.3.5.2.2.6	Landschaftsschutzgebiet „Alte Aller und Weiße Berge“ (LSG VER-57) .....	266
2.2.3.5.2.2.7	Landschaftsschutzgebiet „Weserniederung zwischen Kanalmündung bei Eissel und Clüverswerder“ (LSG VER-56) .....	268
2.2.3.5.2.2.8	Landschaftsschutzgebiet „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“ (LSG VER-58) .....	271
2.2.3.5.2.2.9	Naturdenkmäler .....	273
2.2.3.5.2.2.10	Geschützte Landschaftsbestandteile .....	273
2.2.3.5.3	Gesetzlich geschützte Biotop .....	274
2.2.3.5.3.1	Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG .....	276
2.2.3.5.3.2	Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG .....	277
2.2.3.5.4	Artenschutz .....	278
2.2.3.5.4.1	Bestand .....	280
2.2.3.5.4.2	Beurteilung der Verbotstatbestände – Relevanzbetrachtung .....	282
2.2.3.5.4.3	Beurteilung der Verbotstatbestände – Artprüfung .....	288
2.2.3.5.4.3.1	Streng geschützte Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	289
2.2.3.5.4.3.2	Europäische Vogelarten .....	291
2.2.3.6	Wald und Forstwirtschaft .....	297



2.2.3.7	Gewässer und Wasserwirtschaft .....	301
2.2.3.7.1	Gewässerrandstreifen .....	301
2.2.3.7.2	Hochwasserschutz .....	302
2.2.3.7.2.1	Genehmigung baulicher Anlagen in den festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten „Wümme“, „Weser“, „Weser, Landkreis Diepholz und Verden“ sowie „Reithbach, Everinghausener-Scheeßeler Kanal“ .....	304
2.2.3.7.2.1.1	Errichtung von Masten .....	304
2.2.3.7.2.1.2	Errichtung der Kabelübergangsanlage Verden-Nord .....	305
2.2.3.7.2.1.3	Errichtung des Erdkabels .....	306
2.2.3.7.2.1.4	Errichtung des Provisoriums .....	307
2.2.3.7.2.2	Ablagerung von Gegenständen während der Bauphase .....	307
2.2.3.7.2.3	Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten .....	307
2.2.3.7.3	Wasserschutzgebiete .....	308
2.2.3.7.4	Gewässerausbau sowie Anlagen in und über oberirdischen Gewässern durch Gewässerüberfahrten und Verrohrungen .....	308
2.2.3.7.4.1	Gewässerausbau .....	308
2.2.3.7.4.2	Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern .....	310
2.2.3.7.5	Versickerung und Verrieselung .....	311
2.2.3.7.6	Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27, 47 WHG .....	312
2.2.3.7.6.1	Bauphase .....	313
2.2.3.7.6.1.1	Auswirkungen der Bauphase auf Oberflächengewässer .....	313
2.2.3.7.6.1.1.1	Verschlechterungsverbot .....	314
2.2.3.7.6.1.1.1.1	Bewertung der Oberflächenwasserkörper .....	314
2.2.3.7.6.1.1.1.2	Keine Verschlechterung durch Absenkung des Wasserstandes in den Oberflächenwasserkörpern .....	316
2.2.3.7.6.1.1.1.3	Keine Verschlechterung durch Einleitung .....	318
2.2.3.7.6.1.1.1.4	Keine Verschlechterung durch Baustellenflächen .....	320
2.2.3.7.6.1.1.1.5	Keine Verschlechterung durch Verrohrung .....	320
2.2.3.7.6.1.1.1.6	Keine Verschlechterung durch bauspezifische Stoffe und Betriebsmittel .....	321
2.2.3.7.6.1.1.1.7	Keine Verschlechterung durch die Verlegung des Erdkabels .....	321
2.2.3.7.6.1.1.1.8	Keine Verschlechterung der Kleingewässer .....	322
2.2.3.7.6.1.1.2	Verbesserungsgebot .....	322
2.2.3.7.6.1.2	Auswirkungen der Bauphase auf Grundwasserkörper .....	323
2.2.3.7.6.1.2.1	Verschlechterungsverbot .....	323
2.2.3.7.6.1.2.1.1	Bewertung der Grundwasserkörper .....	324
2.2.3.7.6.1.2.1.2	Keine Verschlechterung durch Wasserhaltung .....	324
2.2.3.7.6.1.2.1.3	Keine Verschlechterung durch Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten, dem Kabelgraben und der KÜA .....	325
2.2.3.7.6.1.2.1.4	Keine Verschlechterung durch den Einsatz von bauspezifischen Stoffen und Betriebsmitteln sowie Trübungen durch Gründungsmaßnahmen .....	326
2.2.3.7.6.1.2.1.5	Keine Verschlechterung durch Versickerung und Verrieselung .....	326
2.2.3.7.6.1.2.2	Verbesserungsgebot .....	327
2.2.3.7.6.1.2.3	Trendumkehr .....	327
2.2.3.7.6.2	Betriebsphase und anlagebedingte Auswirkungen .....	327
2.2.3.7.6.2.1	Keine Verschlechterung des Grundwassers durch Verlust von Versickerungsfläche, Bodenversiegelung durch Fundamente .....	328
2.2.3.7.6.2.2	Keine Verschlechterung des Grundwassers durch Freigabe von Versickerungsfläche .....	328
2.2.3.7.6.2.3	Keine Verschlechterung des Grundwassers durch Beeinflussung der Grundwasserneubildung durch Waldinanspruchnahme im Schutzstreifen der Freileitung .....	329
2.2.3.7.6.2.4	Keine Verschlechterung des Grundwasserkörpers durch Wärmeemissionen des Erdkabels .....	329
2.2.3.7.6.2.5	Keine Verschlechterung der Oberflächenwasserkörper durch Wärmeemissionen des Erdkabels .....	330
2.2.3.7.6.2.6	Keine Verschlechterung der Oberflächenwasserkörper durch die Entfernung von Gehölzen im Schutzstreifen .....	331
2.2.3.8	Deich .....	331
2.2.3.9	Kommunale Belange .....	333
2.2.3.10	Inanspruchnahme von Grundflächen .....	333
2.2.3.10.1	Enteignungsrechtliche Vorwirkung .....	334
2.2.3.10.2	Dauerhafte unmittelbare Inanspruchnahme .....	334



2.2.3.10.3	Temporäre unmittelbare Inanspruchnahme	338
2.2.3.10.4	Mittelbare Grundstücksbetroffenheiten	339
2.2.3.11	Landwirtschaft	340
2.2.3.11.1	Flächeninanspruchnahme	340
2.2.3.11.2	Agrarstrukturelle Belange	343
2.2.3.11.3	Entschädigungen	344
2.2.3.11.4	Existenzgefährdungen	345
2.2.3.12	Jagd	345
2.2.3.13	Denkmalschutz	346
2.2.3.14	Verkehr	349
2.2.3.14.1	Bauliche Anlagen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	349
2.2.3.14.1.1	Bauverbote	349
2.2.3.14.1.2	Baubeschränkungen	350
2.2.3.14.2	Sondernutzungen	351
2.2.3.15	Luftverkehr	352
2.2.3.16	Sonstige Belange	352
2.2.3.17	Gesamtabwägung	352
2.2.3.17.1	Anforderungen des Abwägungsgebots	352
2.2.3.17.2	Vorhabenalternativen und Vorzugsvarianten für die Trasse	354
2.2.3.17.2.1	Technische Varianten	354
2.2.3.17.2.1.1	Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ)	354
2.2.3.17.2.1.2	Vollwandkompaktmast-Technik	355
2.2.3.17.2.1.3	Variante Erdverkabelung	355
2.2.3.17.2.2	Räumliche Varianten	361
2.2.3.17.2.2.1	ROV-Abschnitt 15 Sottrum – Hellwege	362
2.2.3.17.2.2.1.1	Beschreibung der Trassenvarianten	364
2.2.3.17.2.2.1.1.1	Beschreibung der Variante 1 (Antragstrasse)	365
2.2.3.17.2.2.1.1.2	Beschreibung der Variante 2	368
2.2.3.17.2.2.1.1.3	Beschreibung der Variante 3	369
2.2.3.17.2.2.1.1.4	Beschreibung der Variante 4	371
2.2.3.17.2.2.1.1.5	Beschreibung der Variante 5 nebst Untervarianten	372
2.2.3.17.2.2.1.2	Vergleichende Bewertung der Varianten	373
2.2.3.17.2.2.1.2.1	Bewertung der Variante 1 (Antragstrasse)	374
2.2.3.17.2.2.1.2.2	Bewertung der Variante 2	379
2.2.3.17.2.2.1.2.3	Bewertung der Variante 3	386
2.2.3.17.2.2.1.2.4	Bewertung der Variante 4	391
2.2.3.17.2.2.1.2.5	Bewertung der Variante 5 einschließlich Untervarianten	395
2.2.3.17.2.2.1.3	Ergebnis des Variantenvergleichs, Gesamtabwägung	397
2.2.3.17.2.2.2	ROV-Abschnitt 16 Hintzendorf – Hoya	401
2.2.3.17.2.2.2.1	Variante Ost und kleinräumige Varianten	402
2.2.3.17.2.2.2.1.1	Variantenbereich Hintzendorf (16-III)	402
2.2.3.17.2.2.2.1.2	Variantenbereich Groß Eißel – Magelsen (16-VII)	403
2.2.3.17.2.2.2.2	Variante West und kleinräumige Varianten	408
2.2.3.17.2.2.2.2.1	Variantenbereich Grasdorf – Steinberg (16-I)	408
2.2.3.17.2.2.2.2.2	Variantenbereich Etelsen – Cluvenhagen (16-II)	409
2.2.3.17.2.2.2.2.3	Variantenbereich Intschede (16-IV)	410
2.2.3.17.2.2.2.2.4	Variantenbereich Blender – Oiste (16-V)	411
2.2.3.17.2.2.2.3	Großräumiger Vergleich der Varianten Ost und West	412
2.2.3.17.2.3	Nullvariante	420
2.2.3.17.2.3.1	Redispatch	420
2.2.3.17.2.3.2	Freileitungsmonitoring	421
2.2.3.17.3	Vorrang der öffentlichen Interessen an der Planung	421
2.2.3.17.3.1	Das öffentliche Interesse an einer nachhaltig gesicherten Energieversorgung	422
2.2.3.17.3.2	Klimabezogene Auswirkungen	422
2.2.3.17.3.2.1	Klimabezogene Auswirkungen	423
2.2.3.17.3.2.2	Bewertung und Abwägung der klimabezogenen Auswirkungen	424
2.2.3.17.3.3	Weitere für die Planung sprechende Interessen	425
2.2.3.17.3.4	Gegenläufige Interessen des Umwelt-, Natur- und Gewässerschutzes	426
2.2.3.17.3.5	Gegenläufige Interessen des Siedlungsschutzes	427
2.2.3.17.3.6	Gegenläufige Interessen des Gesundheitsschutzes	428
2.2.3.17.3.7	Gegenläufige Interessen des Grundeigentums und der Landwirtschaft	429
2.2.3.17.3.8	Gegenläufige Interessen anderer Leitungsträger und Infrastrukturbetreiber	430

2.2.3.17.3.9	Zurückstellung gegenläufiger Interessen im Übrigen .....	430
2.3	Wasserrechtliche Erlaubnis .....	431
2.4	Stellungnahmen und Einwendungen .....	432
2.4.1	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der Gemeinden.....	432
2.4.1.1	Gemeinde Hilgermissen.....	432
2.4.1.2	Gemeinde Dörverden.....	433
2.4.1.3	Stadt Verden .....	433
2.4.1.4	Flecken Langwedel .....	440
2.4.1.5	Gemeinde Hassendorf .....	443
2.4.1.6	Gemeinde Sottrum .....	447
2.4.1.7	Samtgemeinde Sottrum .....	447
2.4.1.8	Samtgemeinde Zeven .....	447
2.4.1.9	Landkreis Verden .....	448
2.4.1.10	Landkreis Rotenburg (Wümme).....	456
2.4.1.11	Landkreis Nienburg/Weser .....	469
2.4.1.12	Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Rotenburg.....	470
2.4.1.13	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) .....	470
2.4.1.14	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) – Betriebsstelle Verden .....	473
2.4.1.15	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) – Festpunktfelder .....	474
2.4.1.16	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) – Regionaldirektion Hameln – Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst .....	475
2.4.1.17	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) – Geschäftsbereich Verden.....	475
2.4.1.18	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) – Luftfahrtbehörde .....	479
2.4.1.19	Landwirtschaftskammer Niedersachsen .....	480
2.4.1.20	Industrie- und Handelskammer Stade .....	484
2.4.1.21	Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen – Autorisierte Stelle Digitalfunk Niedersachsen .....	484
2.4.1.22	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung .....	484
2.4.1.23	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	484
2.4.1.24	Fernstraßen-Bundesamt .....	485
2.4.1.25	Autobahn GmbH des Bundes .....	487
2.4.1.26	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.....	492
2.4.1.27	Deutsche Flugsicherung GmbH.....	492
2.4.1.28	Deutscher Wetterdienst (DWD) .....	493
2.4.1.29	Mittelweserverband .....	493
2.4.1.30	Unterhaltungsverband Mittlere Wümme .....	493
2.4.1.31	Stedorfer Deichverband .....	494
2.4.1.32	PLEdoc GmbH .....	494
2.4.1.33	ExxonMobil Production Deutschland GmbH.....	495
2.4.1.34	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH.....	497
2.4.1.35	Wintershall Dea Deutschland GmbH .....	499
2.4.1.36	EWE NETZ GmbH .....	500
2.4.1.37	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH .....	500
2.4.1.38	Deutsche Telekom Technik GmbH .....	501
2.4.1.39	Avacon Netz GmbH .....	501
2.4.1.40	DB AG / DB Immobilien.....	502
2.4.2	Naturschutzvereinigungen .....	502
2.4.2.1	Naturschutzbund Deutschland (NABU) Rotenburg .....	502
2.4.2.2	Landesbüro Naturschutz Niedersachsen (LabÜN).....	513
2.4.3	Private Einwendungen .....	526
2.4.3.1	E02 .....	526
2.4.3.2	E03 .....	528
2.4.3.3	E04 .....	530
2.4.3.4	E05 .....	531
2.4.3.5	E06 .....	531
2.4.3.6	E07 .....	531



2.4.3.7	E08	533
2.4.3.8	E09	534
2.4.3.9	E10	534
2.4.3.10	E11	535
2.4.3.11	E12	537
2.4.3.12	E13 und E16	537
2.4.3.13	E14	539
2.4.3.14	E15	539
2.4.3.15	E18	540
2.4.3.16	E19	542
2.4.3.17	E20	543
2.4.3.18	E21	543
2.4.3.19	E22	544
2.4.3.20	E23	545
2.4.3.21	E24	545
2.4.3.22	E25	546
2.4.3.23	E26	548
2.4.3.24	E27	549
2.4.3.25	E28	550
2.4.3.26	E29	551
2.4.3.27	E32	557
2.4.3.28	E33	558
2.4.3.29	E34 und E35	559
2.4.3.30	E36	559
2.4.3.31	E37	559
2.4.3.32	E38	561
2.4.3.33	E39	562
2.4.3.34	E40	565
2.4.3.35	E45	566
2.4.3.36	E46	569
2.4.3.37	E47	570
2.4.3.38	E48 und E49	571
2.4.3.39	E50	572
2.4.3.40	E51	574
2.4.3.41	E52	575
2.4.3.42	E53	577
2.4.3.43	E54	578
2.4.3.44	E57	578
2.4.3.45	E58	579
2.4.3.46	E59, E62 und E64	580
2.4.3.47	E60 und E61	581
2.4.3.48	E63	582
2.4.3.49	E66	583
2.4.3.50	E67	585
2.4.3.51	E68	586
2.4.3.52	E70	589
2.4.3.53	E72	592
2.4.3.54	EV05	593
2.4.3.55	EV06	594
2.4.3.56	EV07	595
2.4.3.57	E01	596
2.4.3.58	E17	598
2.4.3.59	E30	599
2.4.3.60	E31	604
2.4.3.61	E41	605
2.4.3.62	E42	607
2.4.3.63	E43	610
2.4.3.64	E44	611
2.4.3.65	E55	613
2.4.3.66	E56	614
2.4.3.67	E65	617
2.4.3.68	E69	617



2.4.3.69	E71 .....	618
2.4.3.70	EV01.....	620
2.4.3.71	EV02 und EV03.....	622
2.4.3.72	EV04.....	624
2.4.3.73	EV08.....	626
2.5	Begründung sofortige Vollziehbarkeit .....	629
2.6	Begründung Kostenentscheidung.....	629
3	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG .....	629
4	HINWEISE .....	629
4.1	Entschädigungsverfahren .....	629
4.2	Allgemeine Hinweise .....	631
4.3	Hinweise zur Baustellenverordnung .....	631
4.4	Hinweise zu Bodenfunden .....	632
4.5	Hinweise zum Umgang mit Abfällen und Aushubmaterial .....	632
4.6	Hinweise zur Zugänglichmachung .....	632
4.7	Bekanntgabefiktion .....	632
4.8	Außerkräfttreten .....	632
4.9	Berichtigungen .....	633
	ANLAGE FUNDSTELLENACHWEIS UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....	634



# 1 Verfügender Teil

## 1.1 Planfeststellung

### 1.1.1 Feststellung des Plans

Der Plan der TenneT TSO GmbH – nachfolgend Vorhabenträgerin genannt – für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsleitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 4: Sottrum – Verden (LH-10-3038) einschließlich des Rückbaus der Masten Nr. 140 bis Nr. 250 der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010), der Verbindung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) mit der 380-kV-Bestandsleitung Dollern – Sottrum (LH-14-3100), der Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) nordwestlich von Völkersen und östlich von Langwedel, der Mitnahme der 110-kV-Bestandsleitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006) und Folgemaßnahmen wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Die im Planfeststellungsbeschluss unter Ziffer 1.1.3, 1.2 und 1.4 genannten Nebenbestimmungen und Zusagen der Vorhabenträgerin gehen jeder zeichnerischen oder schriftlichen Darstellung in den festgestellten Planunterlagen vor.

### 1.1.2 Planunterlagen

#### Hinweis zu aktualisierten Planunterlagen:

Der ursprünglich ausgelegte Plan wurde durch die Vorhabenträgerin aufgrund der Ergebnisse der Einwendungen und Stellungnahmen und des Erörterungstermins teilweise überarbeitet und durch Deckblätter geändert. In den nachstehend aufgeführten Planunterlagen wurde die geänderte Fassung als Deckblatt gekennzeichnet. Der ursprünglich ausgelegte Plan wird insoweit nicht festgestellt.

#### 1.1.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan besteht aus folgenden, mit Feststellungsvermerk und Blaeinträgen versehenen Unterlagen. Die im Planfeststellungsbeschluss aufgelisteten festgestellten Unterlagen werden in den Planunterlagen in blauer Farbe gesiegelt.

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt / Seiten
1 Anhang 1.1	Wegenutzungspläne Neubau 380-kV-Leitung, LH-10-3038, Abschnitt 4: Sottrum – Verden, Stade – Landesbergen vom 01.07.2022  Blatt 5 geändert durch Deckblatt vom 20.10.2023	1:5.000	1 – 9
1 Anhang 1.2	Wegenutzungspläne Rückbau 220-kV-Leitung, LH-10-2010, Landesbergen – Sottrum vom 01.07.2022	1:5.000	1 – 12



Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt / Seiten
2.0	Übersichtsplan Baumaßnahmen des Gesamtvorhabens 380-kV-Leitung, LH-10-3038, Abschnitt 4: Sottrum – Verden, Stade – Landesbergen vom 01.07.2022	1:25.000	1 – 4
2.1	Übersichtsplan Neubau 380-kV-Leitung, LH-10-3038, Abschnitt 4: Sottrum – Verden, Stade – Landesbergen vom 01.07.2022	1:25.000	1 – 2
2.2.1	Übersichtsplan Verlegung Neubau 380-kV-Leitung, LH-10-3003, Landesbergen – Sottrum, Folgemaßnahme des Planfeststellungsverfahrens, Neubau 380-kV-Leitung, LH-10-3038, Abschnitt 4: Sottrum – Verden, Stade – Landesbergen vom 01.07.2022	1:25.000	1 – 2
2.2.2	Übersichtsplan Verlegung Rückbau 380-kV-Leitung, LH-10-3003, Landesbergen – Sottrum, Folgemaßnahme des Planfeststellungsverfahrens, Neubau 380-kV-Leitung, LH-10-3038, Abschnitt 4: Sottrum – Verden, Stade – Landesbergen vom 01.07.2022	1:25.000	1 – 2
2.3.1	Übersichtsplan Leitungsmitnahme Neubau 110-kV-Leitung, LH-10-1006, Sottrum – Dörverden/WK, Folgemaßnahme des Planfeststellungsverfahrens, Neubau 380-kV-Leitung, LH-10-3038, Abschnitt 4: Sottrum – Verden, Stade – Landesbergen vom 01.07.2022	1:25.000	1
2.3.2	Übersichtsplan Rückbau 380-kV-Leitung <sup>1</sup> , LH-10-1006, Sottrum – Dörverden/WK, Folgemaßnahme des Planfeststellungsverfahrens, Neubau 380-kV-Leitung, LH-10-3038, Abschnitt 4: Sottrum – Verden, Stade – Landesbergen vom 01.07.2022	1:25.000	1
2.4	Übersichtsplan Rückbau 380-kV-Leitung, LH-14-3100, Dollern – Sottrum, Folgemaßnahme des Planfeststellungsverfahrens, Neubau 380-kV-Leitung, LH-10-3038, Abschnitt 4: Sottrum – Verden, Stade – Landesbergen vom 01.07.2022	1:25.000	1

---

<sup>1</sup> Hinweis: Die im Plankopf als 380-kV-Leitung bezeichnete LH-10-1006 ist eine 110-kV-Leitung.





Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt / Seiten
2.5	Übersichtsplan Rückbau 220-kV-Leitung, LH-10-2010, Landesbergen – Sottrum, Folgemaßnahme des Planfeststellungsverfahrens, Neubau 380-kV-Leitung, LH-10-3038, Abschnitt 4: Sottrum – Verden, Stade – Landesbergen vom 01.07.2022	1:25.000	1 – 2
2.6	Übersichtsplan Kompensationsmaßnahmen, Neubau 380-kV-Leitung, LH-10-3038, Abschnitt 4: Sottrum – Verden, Stade – Landesbergen vom 01.07.2022	1:75.000	1 – 4
2.7	Übersichtsplan Schutzgebiete, 380-kV-Leitung, LH-10-3038, Abschnitt 4: Sottrum – Verden, Stade – Landesbergen vom 01.07.2022	1:25.000	1 – 4
2.9	Übersichtsplan Wegenutzung, 380-kV-Leitung, LH-10-3038, Abschnitt 4: Sottrum – Verden, Stade – Landesbergen vom 01.07.2022	1:25.000	1 – 5
7.1	Lage-/Grunderwerbspläne <sup>2</sup> Neubau 380-kV-Leitung, Abschnitt 4: Sottrum – Verden, LH-10-3038, Stade – Landesbergen vom 01.07.2022  Blatt 20, 20a und 21 geändert durch Deckblatt vom 20.10.2023	1:2.000	1 – 63
7.2.1	Lage-/Grunderwerbspläne <sup>3</sup> Verlegung Neubau 380-kV-Leitung, LH-10-3003, Landesbergen – Sottrum vom 01.07.2022	1:2.000	1 – 12
7.2.2	Lage-/Grunderwerbspläne <sup>4</sup> Verlegung Rückbau 380-kV-Leitung, LH-10-3003, Landesbergen – Sottrum vom 01.07.2022	1:2.000	1 – 8
7.3.1	Lage-/Grunderwerbspläne <sup>5</sup> Leitungsmitnahme Neubau 110-kV-Leitung, LH-10-1006, Sottrum – Dörverden vom 01.07.2022	1:2.000	1 – 12

<sup>2</sup> Hinweis: Die in der Unterlage als Gasleitung bezeichnete Anlage der GasLINE GmbH & Co. KG ist eine Kabelschutzrohranlage mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln (LWL-KSR-Anlage).

<sup>3</sup> Hinweis: Die in der Unterlage als Gasleitung bezeichnete Anlage der GasLINE GmbH & Co. KG ist eine Kabelschutzrohranlage mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln (LWL-KSR-Anlage).

<sup>4</sup> Hinweis: Die in der Unterlage als Gasleitung bezeichnete Anlage der GasLINE GmbH & Co. KG ist eine Kabelschutzrohranlage mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln (LWL-KSR-Anlage).

<sup>5</sup> Hinweis: Die in der Unterlage als Gasleitung bezeichnete Anlage der GasLINE GmbH & Co. KG ist eine Kabelschutzrohranlage mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln (LWL-KSR-Anlage).



Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt / Seiten
7.3.2	Lage-/Grunderwerbspläne <sup>6</sup> Rückbau 110-kV-Leitung, LH-10-1006, Sottrum – Dörverden vom 01.07.2022	1:2.000	1 – 8
7.4	Lage-/Grunderwerbsplan Rückbau 380- kV-Leitung, LH-14-3100, Sottrum – Dollern vom 01.07.2022	1:2.000	1
7.5	Lage-/Grunderwerbspläne <sup>7</sup> Rückbau 220-kV-Leitung, LH-10-2010, Landesbergen – Sottrum vom 01.07.2022	1:2.000	1 – 56
7.6	Lage-/Grunderwerbspläne Kompensationsmaßnahmen Neubau 380-kV-Leitung, LH-10-3038, Abschnitt 4: Sottrum – Verden, Stade – Landesbergen vom 01.07.2022	1:2.000	1 – 43
8.1	Längenprofile Neubau 380-kV-Leitung, LH-10-3038, Abschnitt 4: Sottrum – Verden, Stade – Landesbergen, vom 01.07.2022	1:2.000/ 1:200 bzw. 1:1.000/ 1:100	1 – 38
8.2	Längenprofile Verlegung Neubau 380- kV-Leitung, LH-10-3003, Landesbergen – Sottrum, vom 01.07.2022	1:2.000/ 1:200	1 – 9
8.3	Längenprofile Leitungsmitnahme Neubau 110-kV-Leitung, LH-10-1006, Sottrum – Dörverden/WK, vom 01.07.2022 und 30.04.2021	1:2.000/ 1:200	1 – 7
10.1	Bauwerksverzeichnis 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 4: Sottrum – Verden, LH-10-3038 vom 01.07.2022		1 – 2
	Anhang 1: Liste der Verrohrungen vom 01.07.2022		1 – 5
10.2.1	Mastliste Neubau 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 4: Sottrum – Verden, LH-10-3038 vom 01.07.2022		1 – 6
10.2.2.1	Mastliste Neubau 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum, LH-10-3003 vom 01.07.2022		1
10.2.2.2	Mastliste Rückbau 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum, LH-10-3003 vom 01.07.2022		1
10.2.3.1	Mastliste Neubau 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK, LH-10-1006 vom 01.07.2022		1

<sup>6</sup> Hinweis: Die in der Unterlage als Gasleitung bezeichnete Anlage der GasLINE GmbH & Co. KG ist eine Kabelschutzrohranlage mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln (LWL-KSR-Anlage).

<sup>7</sup> Hinweis: Die in der Unterlage als Gasleitung bezeichnete Anlage der GasLINE GmbH & Co. KG ist eine Kabelschutzrohranlage mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln (LWL-KSR-Anlage).



Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt / Seiten
10.2.3.2	Mastliste Rückbau 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK, LH-10-1006 vom 01.07.2022		1
10.2.4	Mastliste Rückbau 380-kV-Leitung Sottrum – Dollern, LH-14-3100 vom 01.07.2022		1
10.2.5	Mastliste Rückbau 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum, LH-10-2010 vom 01.07.2022		1 – 6
12.2	Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, BBPI-Projekt Nr. 7/NEP-Projekt Nr. 72, Abschnitt 4: Sottrum – Verden, LH-10- 3038 vom 01.07.2022		1 – 138
12.5 Karte 12	Umweltstudie zum Planfeststellungsverfahren, Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmen im Trassenraum, 380-kV- Leitung Stade – Landesbergen, BBPI- Projekt Nr. 7/NEP-Maßnahme Nr. 72, Abschnitt 4: Sottrum – Verden, LH-10- 3038, vom 01.07.2022	1:5.000	1 – 11
12.5 Karte 13	Umweltstudie zum Planfeststellungsverfahren, Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmen zum Ökologischen Trassenmanagement (ÖTM), 380-kV- Leitung Stade – Landesbergen, BBPI- Projekt Nr. 7/NEP-Maßnahme Nr. 72, Abschnitt 4: Sottrum – Verden, LH-10- 3038, vom 01.07.2022	1:2.000	1 – 2
12.5 Karte 14	Umweltstudie zum Planfeststellungsverfahren, Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmen außerhalb des Trassenraums, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, BBPI-Projekt Nr. 7/NEP- Maßnahme Nr. 72, Abschnitt 4: Sottrum – Verden, LH-10-3038, vom 01.07.2022		1 – 35
	Blatt 1 Blätter 2 – 35	1:150.000 1:5.000	
14.1	Grunderwerbsverzeichnis, Neubau 380- kV-Leitung Stade – Landesbergen, LH- 10-3038, vom 01.07.2022 geändert durch Deckblatt vom 23.10.2023		1 – 30

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt / Seiten
14.2.1	Grunderwerbsverzeichnis, Verlegung Neubau 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, LH-10-3003, vom 01.07.2022 <sup>8</sup>		1 – 10
14.2.2	Grunderwerbsverzeichnis, Verlegung Rückbau 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum, LH-10-3003, vom 01.07.2022		1 – 6
14.3.1	Grunderwerbsverzeichnis, Leitungsmithnahme Neubau 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK, LH-10-1006, vom 01.07.2022		1 – 7
14.3.2	Grunderwerbsverzeichnis, Leitungsmithnahme Rücknahme 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK, LH-10-1006, vom 01.07.2022		1 – 5
14.4	Grunderwerbsverzeichnis, Rückbau 380-kV-Leitung Sottrum – Dollern, LH-14-3100, vom 01.07.2022		1
14.5	Grunderwerbsverzeichnis, Rückbau 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum, LH-10-2010, vom 01.07.2022		1 – 32
14.6	Grunderwerbsverzeichnis, Kompensationsmaßnahmen, vom 01.07.2022		1 – 6
18	Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis mit Erläuterungsbericht, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, LH-10-3038, Abschnitt 4: Sottrum – Verden, vom 30.06.2022		1 – 45
18.1	Zusammenstellung Wasserhaltung und Einleitstellen Freileitung und Kabelübergangsanlagen, Neubau 380-kV-Leitung, LH-10-3038, vom 30.06.2022		1 – 2
18.2	Zusammenstellung Wasserhaltung und Einleitstellen, Neubau 380-kV-Leitung, LH-10-3003, vom 30.06.2022		1
18.3	Zusammenstellung Wasserhaltung und Einleitstellen, Rückbau 220-kV-Leitung, LH-10-2010, vom 30.06.2022		1 – 3
18.4.1	Zusammenstellung Standardfälle Baugrubenentwässerung Freileitung und KÜA, A250-4; 380-kV-Leitung Sottrum – Verden, vom 30.06.2022		1

<sup>8</sup> Hinweis: Die Bezeichnung der die Unterlage betreffenden 380-kV-Leitung LH-10-3003 lautet „Landesbergen – Sottrum“ und nicht wie im Plankopf angegeben „Stade – Landesbergen“.



Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt / Seiten
18.6.1	Zusammenstellung Berechnungsergebnisse und Einleitstellen der Wasserhaltung, Erdkabelabschnitt Verden, vom 30.06.2022		1
18.6.10	Setzung aus Grundwasserabsenkung nach CHRISTOW, EKA Verden, GW- Absenkung, CBVM1-Muffe, Hutberger Graben und Grenzgraben vom 09.09.2020		1 – 3
18.6.11	Lageplan Reichweite Grundwasserabsenkung Erdkabelabschnitt, Neubau 380-kV- Leitung LH-10-3038, Abschnitt 4: Sottrum – Verden, vom 31.08.2021		1

Die festgestellten Unterlagen sind im Original, das jeweils der Planfeststellungsbehörde und der Vorhabenträgerin vorliegt, mit dem Dienstsiegel Nr. 83 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet. Die Folgeseiten einer mehrseitigen Unterlage sind durch Stanzung gekennzeichnet. Unterlagen ohne Siegelaufdruck gehören nicht zum festgestellten Plan. Sie sind den festgestellten Unterlagen nachrichtlich beigelegt.

#### 1.1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen, die keiner Planfeststellung bedürfen

Die nachstehend aufgeführten Unterlagen sind Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses:

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt / Seiten
	Erläuterungen zur Planänderung vom 08.11.2023		1 – 10
1	Erläuterungsbericht 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 4: Sottrum – Verden, (LH-10-3038) vom 01.07.2022		1 – 218
1 Anhang 2	Erläuterungsbericht – Allgemeinverständliche Zusammenfassung 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, BBPI-Projekt Nr. 7/NEP-Projekt Nr. 72, Abschnitt 4: Sottrum – Verden (LH-10-3038) vom 01.07.2022 geändert durch Deckblatt vom 20.10.2023		1 – 103
1 Anhang 3.1	Landesplanerische Feststellung, 380-kV- Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt Dollern – Landesbergen (Text, S. 359 bis S. 498) vom 04.06.2018		1 – 140
1 Anhang 3.2	Landesplanerische Feststellung, 380-kV- Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt Dollern – Landesbergen (Karte, Blatt 4 und 5) vom 04.06.2018	1:25.000	1 – 2



Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt / Seiten
1 Anhang 4	Grundsätze zum Bodenschutz, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 4: Sottrum – Verden (LH-10-3038) vom 01.07.2022		1 – 14
1 Anhang 5	Kurzbewertung von Kompaktmasten, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 4: Sottrum – Verden (LH-10-3038) vom 01.07.2022		1 – 7
1 Anhang 6	Variantenuntersuchung Sottrum, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, BBPI-Projekt Nr. 7/NEP-Projekt Nr. 72, Abschnitt 4: Sottrum – Verden (LH-10-3038) vom 01.07.2022		1 – 177
	Karte 1: Variantenuntersuchung Sottrum Variante 01	1:10.000	1
	Karte 2: Variantenuntersuchung Sottrum Variante 02	1:10.000	1
	Karte 3: Variantenuntersuchung Sottrum Variante 03	1:10.000	1
	Karte 4: Variantenuntersuchung Sottrum Variante 04	1:10.000	1
	Karte 5: Variantenuntersuchung Sottrum Varianten 5 mit Untervarianten A, B und C	1:10.000	1
2.8	Übersichtsplan Schutzgut Mensch, 380-kV-Leitung, LH-10-3038, Abschnitt 4: Sottrum – Verden, Stade – Landesbergen vom 01.07.2022	1:25.000	1 – 4
6	Mastprinzipzeichnungen und Regelfundamente <sup>9</sup> vom 20.06.2022 sowie 27.01.2021		1 – 23
9	Regelfundamente vom 01.07.2022	1:1.000	1
11.1.1	Immissionsbericht Freileitung, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 4: Sottrum – Verden, LH-10-3038 vom 01.07.2022		1 – 43
11.1.2	Hersteller-Zertifikat für die Software WinField zur Genauigkeit der Immissionsberechnung vom 01.01.2022		1 – 6
11.1.3	Immissionsberechnung innerhalb des Bewertungsabstands, Neuerrichtung LH-10-3038 und Verlegung LH-10-3003, vom 01.07.2022		1
11.1.4	Berechnungsergebnisse innerhalb des Einwirkungsbereichs, Neuerrichtung LH-10-3038 und Verlegung LH-10-3003, vom 01.07.2022		1

<sup>9</sup> Hinweis: Die mit „Mastprinzipzeichnungen und Regelfundamente“ überschriebene Anlage 6 beinhaltet tatsächlich Mastprinzipzeichnungen und Regelgrabenprofile.



Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt / Seiten
11.1.5	Berechnungsergebnisse für maßgebliche Minimierungsorte, Provisorien LH-10-3003, vom 01.07.2022		1
11.1.6	Nachweis HF-Anlagen		1
11.2.1	Immissionsbericht Erdkabel, Magnetische Felder und Erwärmung des Erdbodens im Bereich des als Erdkabelverbindung geplanten Teilabschnitts „Verden (Aller)“ der 380-kV-Leitung „Stade – Landesbergen“, vom 30.07.2021		1 – 86
11.2.2	Immissionsbericht Erdkabel, Schalltechnisches Prognosegutachten für den Tunnelbau der 380kV Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt „Querung der Aller“, vom 25.07.2022		1 – 23
12	Umweltstudie (UVP-Bericht und Landschaftspflegerischer Begleitplan) vom 01.07.2022 geändert durch Deckblatt vom 20.10.2023		1 – 430
Kapitel 1	Einführung		1 – 16
Kapitel 2	Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens		17 – 18
Kapitel 3	Geprüfte Alternativen		19 – 54
Kapitel 4	Beschreibung des Vorhabens		55 – 86
Kapitel 5	Wirkfaktoren des Vorhabens		87 – 98
Kapitel 6	Beschreibung und Bewertung des aktuellen Zustands der Umwelt mit Ermittlung der Umweltauswirkungen		99 – 284
Kapitel 7	Hinweise zu Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Umweltauswirkungen		285 – 290
Kapitel 8	Nullvariante		291 – 292
Kapitel 9	Hinweise auf Schwierigkeiten, fehlende Kenntnisse und Prüfmethode oder technische Lücken		293 – 294
Kapitel 10	Landschaftspflegerischer Begleitplan		295 – 350
Kapitel 11	Abschließende Betrachtung der Umweltauswirkungen		351 – 402
Kapitel 12	Quellenverzeichnis		403 – 410
12.1	Umweltstudie – Materialband 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, BBPI-Projekt Nr. 7/NEP-Projekt Nr. 72, Abschnitte 4 und 5: Sottrum – Verden, LH-10-3038 und Verden – Hoya, LH-10-3038/ 3039 vom 01.07.2022		1 – 447

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt / Seiten
12.3	Umweltstudie – Forstfachliches Gutachten, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, BBPI-Projekt Nr. 7/NEP-Projekt Nr. 72, Abschnitt 4: Sottrum – Verden, LH-10-3038 vom 01.07.2022		1 – 58
	Anhang: Karte Wald- und Gehölzbestände vom 01.07.2022	1:5.000	1 – 13
12.4	Umweltstudie – Allgemeinverständliche Zusammenfassung 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, BBPI-Projekt Nr. 7/NEP-Projekt Nr. 72, Abschnitt 4: Sottrum – Verden, LH-10-3038 vom 01.07.2022 geändert durch Deckblatt vom 20.10.2023		1 – 103
12.5 Karten 1 – 11	Karten zur Umweltstudie, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, BBPI-Projekt Nr. 7/NEP-Maßnahme Nr. 72, Abschnitt 4: Sottrum – Verden, LH-10-3038 vom 01.07.2022		
	Karte 1: Schutzgut Mensch	1:10.000	1 – 5
	Karte 2: Schutzgut Tiere – Brutvögel	1:10.000	1 – 5
	Karte 3: Schutzgut Tiere – Rastvögel	1:10.000	1 – 6
	Karte 4: Schutzgut Tiere – Fledermäuse, Amphibien und Reptilien	1:5.000	1 – 13
	Karte 5: Schutzgut Pflanzen – Biototypen	1:5.000	1 – 13
	Karte 6: Schutzgut Pflanzen – Schutzgebiete und Schutzobjekte	1:10.000	1 – 5
	Karte 7: Schutzgut Boden	1:10.000	1 – 5
	Karte 8: Schutzgut Wasser	1:10.000	1 – 5
	Karte 9: Schutzgut Landschaft	1:25.000	1 – 2
	Karte 10: Schutzgut kulturelles Erbe	1:10.000	1 – 5
	Karte 11: Konfliktanalyse	1:5.000	1 – 11
13.1.1	Kreuzungsverzeichnis <sup>10</sup> , Neubau 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 4: Sottrum – Verden, LH-10-3038, vom 01.07.2022		1 – 16
13.1.2	Kreuzungsverzeichnis Zuwegung, Neubau 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 4: Sottrum – Verden, LH-10-3038, vom 01.07.2022		1 – 61
13.2.1.1	Kreuzungsverzeichnis <sup>11</sup> , Neubau 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum, LH-10-3003, vom 01.07.2022		1 – 2

<sup>10</sup> Hinweis: Die in der Unterlage als Gasleitung bezeichnete Anlage der GasLINE GmbH & Co. KG ist eine Kabelschutzrohranlage mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln (LWL-KSR-Anlage).

<sup>11</sup> Hinweis: Die in der Unterlage als Gasleitung bezeichnete Anlage der GasLINE GmbH & Co. KG ist eine Kabelschutzrohranlage mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln (LWL-KSR-Anlage).



Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt / Seiten
13.2.1.2	Kreuzungsverzeichnis Zuwegung, Neubau 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum, LH-10-3003, vom 01.07.2022		1 – 3
13.2.2.1	Kreuzungsverzeichnis <sup>12</sup> , Rückbau 380- kV-Leitung Landesbergen – Sottrum, LH- 10-3003, vom 01.07.2022		1 – 2
13.2.2.2	Kreuzungsverzeichnis Zuwegung <sup>13</sup> , Rückbau 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum, LH-10-3003, vom 01.07.2022		1 – 2
13.3.1.1	Kreuzungsverzeichnis <sup>14</sup> , Neubau 110-kV- Leitung Sottrum – Dörverden/WK, LH-10- 1006, vom 01.07.2022		1 – 3
13.3.1.2	Kreuzungsverzeichnis Zuwegung, Neubau 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK, LH-10-1006, vom 01.07.2022		1 – 3
13.3.2.1	Kreuzungsverzeichnis <sup>15</sup> , Rückbau 110- kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK, LH-10-1006, vom 01.07.2022		1 – 3
13.3.2.2	Kreuzungsverzeichnis Zuwegung <sup>16</sup> , Rückbau 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK, LH-10-1006, vom 01.07.2022		1 – 3
13.4.1	Kreuzungsverzeichnis, Rückbau 380-kV- Leitung Sottrum – Dollern, LH-14-3100, vom 01.07.2022		1
13.4.2	Kreuzungsverzeichnis Zuwegung, Rückbau 380-kV-Leitung Sottrum – Dollern, LH-14-3100, vom 01.07.2022		1
13.5.1	Kreuzungsverzeichnis <sup>17</sup> , Rückbau 220- kV-Leitung Landesbergen – Sottrum, LH- 10-2010, vom 01.07.2022		1 – 15
13.5.2	Kreuzungsverzeichnis Zuwegung <sup>18</sup> , Rückbau 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum, LH-10-2010, vom 01.07.2022		1 – 37

<sup>12</sup> Hinweis: Die in der Unterlage als Gasleitung bezeichnete Anlage der GasLINE GmbH & Co. KG ist eine Kabelschutzrohranlage mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln (LWL-KSR-Anlage).

<sup>13</sup> Hinweis: Die in der Unterlage als Gasleitung bezeichnete Anlage der GasLINE GmbH & Co. KG ist eine Kabelschutzrohranlage mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln (LWL-KSR-Anlage).

<sup>14</sup> Hinweis: Die in der Unterlage als Gasleitung bezeichnete Anlage der GasLINE GmbH & Co. KG ist eine Kabelschutzrohranlage mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln (LWL-KSR-Anlage).

<sup>15</sup> Hinweis: Die in der Unterlage als Gasleitung bezeichnete Anlage der GasLINE GmbH & Co. KG ist eine Kabelschutzrohranlage mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln (LWL-KSR-Anlage).

<sup>16</sup> Hinweis: Die in der Unterlage als Gasleitung bezeichnete Anlage der GasLINE GmbH & Co. KG ist eine Kabelschutzrohranlage mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln (LWL-KSR-Anlage).

<sup>17</sup> Hinweis: Die in der Unterlage als Gasleitung bezeichnete Anlage der GasLINE GmbH & Co. KG ist eine Kabelschutzrohranlage mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln (LWL-KSR-Anlage).

<sup>18</sup> Hinweis: Die in der Unterlage als Gasleitung bezeichnete Anlage der GasLINE GmbH & Co. KG ist eine Kabelschutzrohranlage mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln (LWL-KSR-Anlage).



Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt / Seiten
14.0	Vorbemerkungen zum Grunderwerbsverzeichnis, 380-kV- Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 4: Sottrum – Verden, LH-10-3038		1 – 3
14.7	Muster der verwendeten Dienstbarkeitsbewilligungen		1 – 20
15	Natura 2000 Verträglichkeitsstudie, 380- kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 4: Sottrum – Verden, LH-10- 3038, vom 01.07.2022		1 – 159
16	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, 380- kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 4: Sottrum – Verden, LH-10- 3038, vom 01.07.2022		1 – 305
17	Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens in Bezug auf die gemäß § 23 bis 30 BNatSchG geschützten Teile von Natur und Landschaft, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 4: Sottrum – Verden, LH-10-3038, vom 01.07.2022		1 – 54
18.4.2.1	Vordimensionierung einer Grundwasserabsenkung mittels offener Wasserhaltung / H-Drän, Standardfall 1.1, von September 2020		1
18.4.2.2	Baugrubenentwässerung, SDF 1.2, von September 2020		1 – 2
18.4.2.3	Baugrubenentwässerung, SDF 1.3, von September 2020		1 – 2
18.4.2.4	Baugrubenentwässerung, SDF 1.4, von September 2020		1 – 2
18.4.3.1	Vordimensionierung einer Grundwasserabsenkung mittels offener Wasserhaltung / H-Drän, Standardfall 2.1, von September 2020		1
18.4.3.2	Baugrubenentwässerung, SDF 2.2, von September 2020		1 – 2
18.4.3.3	Baugrubenentwässerung, SDF 2.3, von September 2020		1 – 2
18.4.3.4	Baugrubenentwässerung, SDF 2.4, von September 2020		1 – 2
18.4.3.5	Baugrubenentwässerung, SDF 2.5, von September 2020		1 – 2
18.4.4.1	Vordimensionierung einer Grundwasserabsenkung mittels offener Wasserhaltung / H-Drän, Standardfall 3.1, von September 2020		1
18.4.4.2	Baugrubenentwässerung, SDF 3.2, von September 2020		1 – 2
18.4.5	Baugrubenentwässerung, SDF KÜA Nord, von September 2020		1 – 2
18.4.6	Baugrubenentwässerung, SDF KÜA Süd, von September 2020		1 – 2



Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt / Seiten
18.5	Dimensionierung Muldenversickerung		1 – 6
18.6.2.1	Baugrubenentwässerung, EKA Verden Muffenbaugruben Variante 1: Berechnung nach Herth/Arndts, von September 2020		1 – 2
18.6.2.2	Baugrubenentwässerung, EKA Verden Muffenbaugruben Variante 1, von September 2020		1 – 2
18.6.2.3	Baugrubenentwässerung, EKA Verden Muffenbaugruben Variante 1, von September 2020		1 – 2
18.6.3	Baugrubenentwässerung, EKA Verden Allergraben, von September 2020		1 – 2
18.6.4	Baugrubenentwässerung, EKA Verden Schanzenweg, von September 2020		1 – 2
18.6.5	Baugrubenentwässerung, EKA Verden Hutberger Graben, von September 2020		1 – 2
18.6.6	Baugrubenentwässerung, EKA Verden Grenzgraben, von September 2020		1 – 2
18.6.7	Baugrubenentwässerung, EKA Verden Stoppelgraben, von September 2020		1 – 2
18.6.8	Vordimensionierung einer Grundwasserabsenkung mittels offener Wasserhaltung / H-Drän, EKA Verden Kabelgraben, von September 2020		1
18.6.9	Baugrubenentwässerung, EKA Verden L203 HDD Baugrube, von September 2020		1 – 2
18.7.1	Lagepläne Leitungstrasse mit Aufschlusspunkten, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 4: Sottrum – Verden, von Juni 2022		1 – 15
18.7.2	Baugrundvoruntersuchung, Neubau 380- kV-Freileitung LH-10-3038 und LH-10- 3003 Sottrum – Verden, vom 30.06.2022		1 – 11
18.7.3	Legende verwendete Abkürzungen der Anlage 18.7.2, vom 11.09.2020		1
19	Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, BBPI-Projekt Nr. 4 (Teilstrecke), Teilabschnitt Sottrum – Verden, vom 12.08.2022		1 – 214
19.1	Plan Oberflächenwasserkörper, Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, BBPI-Projekt Nr. 4 (Teilstrecke), Teilabschnitt Sottrum – Verden, von Juli 2022	1:41.000	1
19.2	Plan Grundwasserkörper, Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, BBPI-Projekt Nr. 4 (Teilstrecke), Teilabschnitt Sottrum – Verden, von Juli 2022	1:41.000	1



### **1.1.3 Nebenbestimmungen**

Der Plan wird entsprechend den vorstehenden Unterlagen festgestellt, soweit sich aus diesem Beschluss, insbesondere den nachfolgenden Nebenbestimmungen, nichts anderes ergibt.

#### **1.1.3.1 Vorbehalte**

##### **1.1.3.1.1 Allgemeiner Vorbehalt**

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen, versorgungstechnischen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben vorbehalten; § 76 VwVfG bleibt hiervon unberührt.

##### **1.1.3.1.2 Entscheidungsvorbehalt**

Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält eine Reihe von Abstimmungserfordernissen zwischen der Vorhabenträgerin und einzelnen Fachbehörden bzw. Versorgungsträgern über Details der Baudurchführung bzw. -tätigkeit. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass diese Abstimmungen einvernehmlich erfolgen. Sofern im Einzelfall ein solches Einvernehmen nicht erzielbar ist, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag eines Beteiligten. Eine entsprechende Entscheidung bleibt somit vorbehalten.

##### **1.1.3.1.3 Vorbehalt weiterer Kompensationsmaßnahmen**

Gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG wird vorbehalten, über die im Plan festgesetzten oder die durch Auflagen angeordneten Kompensationsmaßnahmen hinaus weitere Kompensationsmaßnahmen festzusetzen, wenn dies erforderlich wird, weil Bauausführung und/oder Betrieb zu stärkeren Eingriffen in Natur und Landschaft führen als vorhergesehen.

#### **1.1.3.2 Auflagen und weitere Nebenbestimmungen**

##### **1.1.3.2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen**

1.1.3.2.1.1 Die Fertigstellung der Leitung sowie der Rückbaumaßnahmen ist der Planfeststellungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Bauarbeiten anzuzeigen. Die Inbetriebnahme ist der Planfeststellungsbehörde innerhalb von drei Monaten anzuzeigen.

1.1.3.2.1.2 Soweit im Nachfolgenden keine weitergehenden Anforderungen geregelt sind, sind bei der Durchführung des planfestgestellten Vorhabens die allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 49 Abs. 1 EnWG) zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

1.1.3.2.1.3 Die Vorhabenträgerin hat die Kosten, die aus der Erfüllung der im Planfeststellungsbeschluss genannten Nebenbestimmungen entstehen, vollständig zu tragen.



### **1.1.3.2.2 Natur und Landschaft / Artenschutz**

#### **1.1.3.2.2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen zu Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz**

1.1.3.2.2.1.1 Die Maßnahmenblätter (Anlage 12.2) und Maßnahmenkarten zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 12.5, Karten 12, 13 und 14) werden als Bestandteile der Planfeststellungsunterlagen mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich. Sämtliche dort aufgeführten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen betreffend alle dort genannten Schutzgüter sind umzusetzen. Gleiches gilt für Maßnahmen zur Kompensation von erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).

1.1.3.2.2.1.2 Der Vorhabenträgerin wird aufgegeben, durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird. Die Überwachungspflicht erstreckt sich insbesondere auf die umweltbezogenen Merkmale des Vorhabens, den Standort des Vorhabens, auf Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie auf Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

1.1.3.2.2.1.3 Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind mit Ausnahme der vor Baubeginn umzusetzenden CEF-Maßnahmen spätestens ein Jahr nach Bauende durchzuführen. Für Gehölzpflanzungen ist die auf die Fertigstellung des Bauvorhabens folgende Pflanzperiode (1. November bis 15. April) zu nutzen. Einen ggfs. erforderlichen Unterhaltungsaufwand hat die Vorhabenträgerin mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

1.1.3.2.2.1.4 Kompensationsflächen sind hinsichtlich ihres Zweckes dauerhaft zu sichern. Entsprechende Nachweise sind der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen.

1.1.3.2.2.1.5 Baubedingte Veränderungen der Grundflächen (v. a. Baustelleneinrichtungsflächen und temporäre Zuwegungen) sind nach Abschluss der Baumaßnahmen unverzüglich zu beseitigen und die Grundflächen entsprechend ihrem Ausgangszustand wieder ordnungsgemäß herzustellen.

1.1.3.2.2.1.6 Bei der Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen im Rahmen der LBP-Maßnahme A1 sowie bei den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen A5, A6, E1 bis E16, E20.1 und E20.2 ist bei Gehölzpflanzungen beim Eintreten besonderer Ereignisse (z. B. Trockenperioden mit Ausfall von Gehölzen und erforderlicher Nachpflanzung) der Pflegezeitraum so weit auszudehnen, bis sich ein stabiler Bestand eingestellt hat.

#### **1.1.3.2.2.2 Anzeige- und Dokumentationspflichten**

1.1.3.2.2.2.1 Der Baubeginn ist den Unteren Naturschutzbehörden unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.



1.1.3.2.2.2 Die Vorhabenträgerin hat die Unteren Naturschutzbehörden über die fachgerechte Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen unaufgefordert schriftlich in Kenntnis zu setzen.

1.1.3.2.2.3 Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde nach Abschluss aller Vermeidungs- sowie der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Fertigstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen einen mit Fotomaterial belegten Bericht vorzulegen, der unter Bezugnahme auf die diesem Beschluss zugrunde liegenden Planunterlagen die einzelnen Maßnahmen, deren Fertigstellung, Unterhaltung sowie die Maßnahmen zu ihrer dauerhaften Sicherung detailliert, inklusive der Zeitpunkte der Herstellung, darstellt.

#### **1.1.3.2.2.3 Ökologische und bodenkundliche Baubegleitung**

1.1.3.2.2.3.1 Zur Überwachung der Einhaltung der im LBP dargestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist eine ökologische und bodenkundliche Baubegleitung (ÖBB/BBB, LBP-Maßnahme V4) einzusetzen, deren jeweilige fundierte Qualifikation gegenüber der Planfeststellungsbehörde und den zuständigen Fachbehörden des Natur-, Boden- und Gewässerschutzes nachzuweisen ist. Die mit der Baubegleitung betrauten fachkundigen Personen sind gegenüber den zuständigen Fachbehörden des Natur-, Boden- und Gewässerschutzes jederzeit auskunftspflichtig. Namen und Kontaktdaten der verantwortlichen Personen sowie ein Nachweis der Beauftragung sind den o. g. Fachbehörden vor Baubeginn mitzuteilen. Gemeinsame Termine mit Vertreterinnen/Vertretern der Vorhabenträgerin und der Fachbehörden im Rahmen der ÖBB/BBB sind rechtzeitig abzustimmen.

1.1.3.2.2.3.2 Die ÖBB/BBB hat ihre Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich entsprechend dem Maßnahmenblatt V4 zu erfüllen. Zu den Aufgaben der ÖBB/BBB gehören darüber hinaus folgende Tätigkeiten:

- Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes auf Grundlage der in Anlage 1, Anhang 4 definierten Grundsätze zum Bodenschutz
- Erstellen und Prüfen der Planungs- und Datengrundlagen
- Beratung bei der Bauausführung vor Ort, hierzu gehören auch bauvorbereitende Maßnahmen (z. B. Definition der bodenschützenden Randbedingungen, Beurteilung von Bodenfeuchte und Einsatzgrenzen für Baumaschinen, Kontrolle der vorhandenen Vegetation am Boden und im Wasser)
- Überwachen und ggf. Festlegung der hinsichtlich Natur-, Boden- und Gewässerschutz notwendigen Maßnahmen
- Es hat eine wöchentliche Dokumentation der Baumaßnahme zu erfolgen. Auf Verlangen ist die Baudokumentation an die Planfeststellungsbehörde sowie die zuständigen Fachbehörden weiterzuleiten.



- Auf Verlangen ist der Planfeststellungsbehörde sowie den zuständigen Fachbehörden außerdem jederzeit Einblick in die Dokumentation des Bauablaufs zu gewähren. Die Baudokumentation enthält Angaben zu Bauzeiten, Baufortschritt sowie aufgetretenen Besonderheiten wie z. B. Abweichungen von der zur Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft zugrunde gelegten Planung, Witterungseinflüssen, Hindernissen und Unfällen. Auf Grundlage der Baudokumentation hat nach Fertigstellung der Baumaßnahme eine evtl. erforderliche Nachbilanzierung der Eingriffe zu erfolgen. Der Planfeststellungsbehörde bleibt in diesem Fall die Entscheidung über die Durchführung weiterer Kompensationsmaßnahmen vorbehalten.
- Die gesamte Baudokumentation und Bewertung der Bauarbeiten (Ergebnisbericht) ist der Planfeststellungsbehörde und den zuständigen Fachbehörden spätestens sechs Monate nach Ende der Bauarbeiten vorzulegen. Zur Dokumentation des Bauablaufes sind auch für den Bauablauf geeignete Fotomaterialien anzufertigen.
- Bei Auftreten von Problemen in der Bauausführung oder bei Verstößen gegen relevante Nebenbestimmungen zum Natur-, Boden- und Gewässerschutz ist die Fortsetzung einzelner Arbeitsschritte mit der ÖBB/BBB abzustimmen. Die ÖBB/BBB übt in diesen Fällen zusätzlich beratende Tätigkeiten aus. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, liegt die Entscheidung zum weiteren Vorgehen bei der Bau- und Projektleitung der Vorhabenträgerin. Die Entscheidungsfälle sind durch die ÖBB/BBB schriftlich zu dokumentieren und der Planfeststellungsbehörde und den jeweils zuständigen Fachbehörden des Natur-, Boden- und/oder Gewässerschutzes zeitnah vorzulegen.

#### **1.1.3.2.2.4 Maßnahmen zum Schutz von Fischotter und Biber (LBP-Maßnahme V8)**

Maßnahmen zum Schutz des Fischotters und des Bibers gemäß LBP-Maßnahme V8 sind wie in Anlage 12.2 vorgesehen auch im Baufeld des Neubaumastes Nr. 2019 der 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) umzusetzen. Die fehlende Darstellung der Maßnahme in Anlage 12.5, Karte 12 ist insoweit nicht maßgeblich.

#### **1.1.3.2.2.5 Temporäre Maßnahmen für Feldlerche, Wiesenpieper, Rebhuhn, Braunkehlchen und Kiebitz (LBP-Maßnahme V11)**

Die im Maßnahmenblatt der LBP-Maßnahme V11 vorgesehene Vorhaltung von temporären Maßnahmen für Feldlerche, Wiesenpieper, Rebhuhn, Braunkehlchen und Kiebitz wird für den Zeitraum der Baumaßnahme aufrechterhalten und somit im Einzelfall ggf. auch für einen längeren Zeitraum als die im Maßnahmenblatt angegebenen drei Brutperioden.

#### **1.1.3.2.2.6 Errichtung von Amphibien- und Reptilienschutzzäunen (LBP-Maßnahme V12a und V12b)**

1.1.3.2.2.6.1 Die im Maßnahmenblatt der LBP-Maßnahme V12a vorgesehenen Amphibienschutzzäune sind über den im Maßnahmenblatt definierten Zeitraum hinaus unabhängig von der Dauer der Bautätigkeit bis mindestens zum 1. November vorzuhalten.



1.1.3.2.2.6.2 Ergänzend zu den im Maßnahmenblatt der LBP-Maßnahme V12a vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen zum Amphibienschutz sind Individuen, die im Baufeld oder im Bereich der Zuwegungen angetroffen werden, unter Aufsicht der ökologischen Baubegleitung in Bereiche außerhalb der Bauflächen und Zuwegungen umzusetzen. Sofern die ökologische Baubegleitung Individuen im Baufeld nicht ausschließen kann, ist zudem das Baufeld vor Baubeginn systematisch abzusuchen.

1.1.3.2.2.6.3 Es wird klargestellt, dass das im Maßnahmenblatt der LBP-Maßnahme V12b zum Reptilienschutz vorgesehene Absuchen der eingezäunten Flächen und das Verbringen der vorgefundenen Individuen in Bereiche außerhalb der Bauflächen vor Baubeginn auch im Bereich der abgeäunten Flächen bei Rückbaumast Nr. 234 der 220-kV-Leitung (LH-10-2010) östlich Hellwege durchzuführen ist. Dort darf abweichend von der Beschreibung im Maßnahmenblatt die Suche nicht auf die Zauneidechse eingeschränkt werden, sondern ist auf alle dort potenziell vorkommenden Reptilienarten zu erstrecken.

#### **1.1.3.2.2.7 Anbringen von Vogelschutzmarkierungen (LBP-Maßnahme V14)**

Ergänzend zu den im Maßnahmenblatt der LBP-Maßnahme V14 benannten Leitungsabschnitten sind zum Schutz von Weißstorchbrutpaaren in Hassendorf auch die Spannungsfelder von Mast Nr. 2011 bis Mast Nr. 2013 der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038) mit Erdseilmarkierungen zu versehen.

#### **1.1.3.2.2.8 Pflege der Blühstreifen (LBP-Maßnahmen V11 und A3)**

Die in den LBP-Maßnahmenblättern V11 und A3 beschriebene Pflege der Blühstreifen ist flächenbezogen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Insbesondere ist abzustimmen, ob die Blühstreifen bzw. Teilbereiche dieser im Anschluss an die Brutperiode der Arten Feldlerche und Rebhuhn gemulcht, gemäht oder auf eine Pflege verzichtet wird.

#### **1.1.3.2.3 Bodenschutz**

1.1.3.2.3.1 Bei allen Arbeiten sind Bodenverdichtungen soweit möglich zu vermeiden (z. B. durch Auswahl geeigneter Fahrzeuge und Maschinen (Bereifung, Luftdruck), Ausbringen von Fahrbohlen, Baggermatten o. Ä., Zeitpunkt der Arbeiten, Witterung). Darüber hinaus ist beim Rückbau von Masten und deren Fundamenten sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Für die Wiederverfüllung sollte standorttypisches Material verwendet werden. Dabei ist die Verdichtung des Füllmaterials durch Baugeräte zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu beschränken. Da es in der Folge zu Sackungen kommen wird, ist eine leichte Geländeüberhöhung vorzunehmen. In der Regel ist eine Schüttung des Materials ausreichend. Die Arbeiten sind nur bei geeigneten Boden- und Bodenwasserverhältnissen durchzuführen.

1.1.3.2.3.2 Der Mutterboden ist so auszubauen, zwischenzulagern und in einer Qualität wieder einzubauen, dass die Bonität der landwirtschaftlichen Böden bestmöglich erhalten bleibt. Vor Ort freigelegter Mutterboden ist 1:1 wiedereinzubauen.

1.1.3.2.3.3 Aus bodenschutzrechtlichen Gründen sind zum Schutz gegen Korrosion Anstriche mit schwermetallfreien und lösungsmittelfreien Beschichtungen aufzubringen.





Sofern keine schwermetall- und lösungsmittelfreien Anstriche auf dem Markt erhältlich sind, sind schwermetall- und lösungsmittelarme Anstriche zu verwenden, die gewässergefährdende Schadstoffeinträge infolge Abrieb/Alterung ausschließen.

1.1.3.2.3.4 Ergeben sich bei Erd- und Bauarbeiten Hinweise auf Boden- und/oder Grundwasserkontaminationen bzw. Ablagerungen bodenfremder Materialien oder auf Altablagerungen im Sinne des § 2 Abs. 5 Ziffer 1 BBodSchG, so sind unverzüglich die Planfeststellungsbehörde sowie die zuständigen Abfall- und Bodenschutzbehörden zu benachrichtigen. Gleiches gilt bei Verdachtsmomenten, die bereits vor Beginn der Erd- und Bauarbeiten auftreten.

1.1.3.2.3.5 Sofern im Rahmen der Bauvorbereitung an den Masten der Bestandsleitungen festgestellt wird, dass teeröhlhaltige Schwellenfundamente vorhanden sind, hat ein von der Vorhabenträgerin zu beauftragender Gutachter den ordnungsgemäßen Ausbau der Schwellenfundamente und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands in einem Erläuterungsbericht und anhand von Fotos zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Planfeststellungsbehörde und den Unteren Abfallbehörden spätestens innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Arbeiten vorzulegen. Beim Ausbau sind Maßnahmen vorzusehen, um Verunreinigungen mit grundwassergefährdenden Stoffen zu verhindern und belastetes Bodenmaterial fachgerecht entsorgen zu können.

1.1.3.2.3.6 Auf den Mastbaustellen sind beim Rückbau von Masten sowie bei der Beschichtung von neuen Mastelementen mit Korrosionsschutz geeignete Vorkehrungen zu ergreifen (z. B. Abdeckungen durch Vlies), um eine Verunreinigung des Mastumfeldes zu vermeiden. Soweit möglich hat die Beschichtung im Beschichtungswerk zu erfolgen.

1.1.3.2.3.7 Das nach Ziffer 1.1.3.2.2.3.2 zu erstellende Bodenschutzkonzept ist vor Baubeginn den zuständigen Unteren Bodenschutzbehörden vorzulegen und mit diesen abzustimmen.

#### **1.1.3.2.4 Forstwirtschaft**

Die Flächen im Umfang von 3,2051 ha, auf denen Waldflächen baubedingt beseitigt, jedoch nicht dauerhaft in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden, sind in der auf den Abschluss der Bauarbeiten folgenden Pflanzperiode in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde fachgerecht aufzuforsten.

#### **1.1.3.2.5 Immissionsschutz**

1.1.3.2.5.1 Für den Baustellenbetrieb sind die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Regelungen über nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen und den Einsatz von Maschinen gemäß § 3 der 32. BImSchV zu beachten. Insbesondere sind in der Umgebung der Baustelle die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV-Baulärm) unter Ziffer 3.1.1 vorgegebenen Immissionsrichtwerte einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass bei den Bauarbeiten und insbesondere beim Rammen der Stahlpfähle für die Freileitungsmasten in den Boden sowie beim Bau des Erdkabels die entsprechenden

Schutzvorschriften nach der AVV-Baulärm eingehalten werden. Lärmimmissionen sind so weit wie möglich zu vermeiden.

1.1.3.2.5.2 Die durch die Baumaßnahme entstehenden Staubentwicklungen sind durch geeignete Maßnahmen wie Befeuchtung, Reinigung oder Befestigung nach dem Stand der Technik zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu reduzieren. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin laufend zu überwachen und ggf. anzupassen.

1.1.3.2.5.3 Die Vorhabenträgerin hat durch Beeinflussungsberechnungen und/oder in anderer Weise den Nachweis zu führen, dass technische Anlagen Dritter im Einwirkungsbereich der Leitung nicht in unzulässiger Weise beeinflusst werden. Das gilt vor allem im Fall der Kreuzung oder Parallelführung mit Anlagen von beispielsweise öffentlichen Versorgern.

1.1.3.2.5.4 Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, Messungen anzuordnen, die die Einhaltung der Anforderungen bestätigen.

#### **1.1.3.2.6 Belange der Grundeigentumsbetroffenen sowie der Landwirtschaft**

1.1.3.2.6.1 Bei der Bauausführung sind entsprechend den Ergebnissen der Baugrunduntersuchungen und nach Abstimmung mit den zuständigen Behörden Sicherungs- und Schutzmaßnahmen zu ergreifen, durch die eine Verunreinigung von Drainagen bzw. Vorflutsystemen durch aufsteigendes Grundwasser vermieden werden.

1.1.3.2.6.2 Infolge der Baumaßnahmen entstandene Schäden an Grundstücken und Anlagen sind von der Vorhabenträgerin zu beseitigen. Der ursprüngliche Zustand der Grundstücke und Anlagen ist in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern bzw. Nutzern wiederherzustellen. Bei Nichteinigung der Parteien ist ein vereidigter Sachverständiger hinzuzuziehen.

1.1.3.2.6.3 Während der Durchführung der Baumaßnahmen sind Beeinträchtigungen der betroffenen bzw. angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen auf ein Minimum zu reduzieren. Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die beauftragten Baufirmen soweit wie möglich auf die betrieblichen Abläufe der Bewirtschafter der betroffenen Flächen Rücksicht nehmen. Entsprechend haben die Vorhabenträgerin und die bauausführenden Unternehmen sich rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen um eine Abstimmung mit den Eigentümern und Bewirtschaftern hinsichtlich der Durchführung der Neu- und Rückbaumaßnahmen sowie der Wegenutzung zu bemühen.

1.1.3.2.6.4 Die Benutzung landwirtschaftlicher Wirtschaftswege und Feldzufahrten ist sowohl in räumlicher als auch in zeitlicher Hinsicht auf ein Mindestmaß zu beschränken. Gegebenenfalls entstandene Schäden sind nach Abschluss der Bauphase zu beheben.

1.1.3.2.6.5 Die Vorhabenträgerin hat zu gewährleisten, dass bei Durchführung der Baumaßnahmen vorhandene landwirtschaftliche Drainagen und Vorfluter nicht beeinträchtigt werden. Die Drainagen der landwirtschaftlichen Flächen müssen in der Bauphase provisorisch überbrückt oder durch bauzeitliche Abfangsammler oder auf andere Weise in



Funktion gehalten werden. Die sach- und fachgerechte Ausführung aller Drainagearbeiten ist durch eine Fachfirma zu gewährleisten. Nach Abschluss der Arbeiten sind die Drainagesysteme wiederherzustellen. Dabei müssen die bestehenden Drainagestränge in das System eingebunden werden. Sollte es zu Beschädigungen an Drainageleitungen oder sonstiger wasserregulierender Einrichtungen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen kommen, sind diese im Anschluss an die Bauarbeiten durch Fachfirmen zu beheben.

1.1.3.2.6.6 Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauarbeiten ein deutschsprachiger Mitarbeiter als Ansprechpartner vor Ort oder per Telefon zur Verfügung steht. Der für Rückfragen und Einzelheiten der Bautätigkeiten zuständige Ansprechpartner ist den Betroffenen mitzuteilen. Die Vorhabenträgerin hat durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass berechtigten Anliegen von betroffenen Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten durch Maßnahmen bzw. Anweisungen an das beauftragte Bauunternehmen Rechnung getragen wird.

1.1.3.2.6.7 Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Fundamente der zurückzubauenden Masten auf eine Tiefe von mindestens 1,40 m unter Geländeoberkante zu entfernen. Sollte es – etwa bei einer evtl. späteren Nutzungsänderung – im Bereich der im Boden verbliebenen Mastfundamente durch deren Vorhandensein zu einer Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes kommen, hat die Vorhabenträgerin die Fundamente bis zur erforderlichen Tiefe auf ihre Kosten zu beseitigen. Die Entscheidung bleibt der Planfeststellungsbehörde vorbehalten.

1.1.3.2.6.8 Die nach dem Rückbau verbleibenden Fundamentreste sind in Lageplänen zu verzeichnen und diese den Grundstückseigentümern nach Beendigung der Rückbauarbeiten auszuhändigen.

#### **1.1.3.2.7 Wasserwirtschaft**

1.1.3.2.7.1 Auch bei Gewässern dritter Ordnung sind das Ufer und der Bereich, der landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt, in einer Breite von 5 m von der Bebauung mit Masten freizuhalten (Gewässerrandstreifen).

1.1.3.2.7.2 In den Gewässerrandstreifen ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verboten. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten (Überschwemmungsgebiete „Wümme“ und „Weser“) und in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten (Überschwemmungsgebiete „Reithbach, Everinghausener-Scheeßeler Kanal“ und „Weser, Landkreis Diepholz und Verden“) dürfen wassergefährdende Stoffe nicht gelagert werden. Im Übrigen sind beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Unfällen die rechtlichen Vorgaben und die fachliche Praxis einzuhalten.

1.1.3.2.7.3 Beginn und Beendigung von Arbeiten an einem Gewässer sind der jeweiligen Unteren Wasserbehörde sowie dem jeweiligen Unterhaltungsverband rechtzeitig anzuzeigen.



1.1.3.2.7.4 Diejenigen Baustoffe, die in das Grundwasser eingebracht werden, müssen über eine entsprechende europäische technische Zulassung oder eine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik nach dem BauPG verfügen.

1.1.3.2.7.5 Alle im Baustellenbereich einzusetzenden Maschinen/Geräte sind vor dem erstmaligen Gebrauch und während des Betriebes in regelmäßigen Abständen auf Dichtigkeit hinsichtlich Öl- und Treibstoffverlusten zu prüfen. Defekte Maschinen/Geräte dürfen nicht eingesetzt werden.

1.1.3.2.7.6 Im Baustellenbereich sind Bindemittel in einer Menge bereitzuhalten, die ausreicht, im Falle eines unbeabsichtigten Austritts von wassergefährdenden Stoffen diese vollständig zu binden. Bei Austritt von schädlichen oder wassergefährdenden Stoffen wie Treib- oder Schmierstoffen (auch bei biologisch abbaubarem Hydrauliköl) sowie sonstigen wasserrelevanten Schadensfällen sind unverzüglich die zuständige Untere Wasserbehörde und die Feuerwehr zu informieren. Daneben sind unverzüglich Sofortmaßnahmen durchzuführen, die ein weiteres Austreten von Stoffen und ein Eindringen in den Boden oder in Gewässer verhindern.

1.1.3.2.7.7 Die Vorhabenträgerin hat für die Unterhaltung und Erhaltung der Anlagen im und am Gewässer (z. B. Verrohrung, Stirnwand, Ein- und Auslaufbereich etc.) zu sorgen und diese mit dem Unterhaltungspflichtigen vor Baubeginn einvernehmlich zu regeln. § 71 NWG ist zu beachten.

1.1.3.2.7.8 Zum Bau dürfen keine Materialien verwendet werden, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die durch Umwandlung wassergefährdend wirken können (z. B. Recyclingmaterial oder belasteter Boden für die Verfüllung, Anstrichfarben, Trennmittel, Beschichtungsmittel).

1.1.3.2.7.9 Der ordnungsgemäße Wasserabfluss ist während der Baumaßnahme sicherzustellen.

1.1.3.2.7.10 Schäden am und im Gewässer und den Böschungen, die durch die Bauarbeiten entstanden sind, sind unverzüglich auf Kosten der Vorhabenträgerin zu beseitigen. Dasselbe gilt für Veränderungen am und im Gewässer und den Böschungen, die durch die Bauarbeiten entstanden sind, sofern sie nicht in den festgestellten Planunterlagen vorgesehen sind. Der jeweilige Unterhaltungsverband ist von solchen Schäden bzw. Veränderungen zu unterrichten. Der Abflussquerschnitt der betroffenen Gewässer darf durch die Maßnahmen nicht nachteilig verändert werden. Ablagerungen in und an den Durchlässen sind regelmäßig zu entfernen.

1.1.3.2.7.11 Maßnahmen, die in der Vermeidungsmaßnahme V2 der Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan für bauzeitlich bedingte temporäre Grabenüberfahrten vorgesehen sind, sind auch auf die Verdolung der Gewässer zur Verlegung des Erdkabels sowie auch auf die Errichtung der dauerhaften Grabenüberfahrt zur Kabelübergangsanlage Verden-Nord anzuwenden.



1.1.3.2.7.12 Für die Baumaßnahmen in den festgesetzten Überschwemmungsgebieten „Wümme“ und „Weser“ sowie in den vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten „Reithbach, Everinghausener-Scheeßeler Kanal“ und „Weser, Landkreis Diepholz und Verden“ gelten ergänzend folgende Anforderungen:

- Das Baufeld ist im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr unverzüglich vollständig zu räumen. Alle Teile, die abgetrieben werden können, sind zu entfernen. Ebenso dürfen keine Gegenstände, Maschinen o. Ä. verbleiben, an denen sich Treibgut oder Eisgang verfangen kann und welche zu einem Aufstau des Wassers führen. Es ist – etwa über ein Havariekonzept – sicherzustellen, dass von dem bauzeitlichen Provisorium zwischen den Masten Nr. 58 und 69 der 110-kV-Leitung LH-10-1006 bei Hochwasser keine der vorstehenden Gefahren ausgehen.
- Der Schachtverbau für den Tunnelschacht zur Querung der Aller ist hochwassersicher herzustellen.
- Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die Oberflächen umgehend wieder so herzurichten, dass im Hochwasserfalle Erosionsschäden nicht zu besorgen sind. Bei Graseinsaat hat die Pflege so lange zu erfolgen, bis sich eine dichte Grasnarbe entwickelt hat.
- Soweit und solange temporäre Bodenmieten innerhalb des Überschwemmungsgebietes angelegt werden, ist sicherzustellen, dass der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert und dadurch verlorengelender Retentionsraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird.
- Der abgetragene Oberboden/Bodenaushub ist getrennt und in geeigneten Mieten gemäß DIN 18915 zu lagern und in seiner natürlichen Bodenfunktion zu erhalten. Bei einer Lagerungsdauer von mehr als zwei Monaten ist unmittelbar nach Herstellung der Miete zur Vermeidung von Vernässung, Erosion und zum Schutz gegen unerwünschten Aufwuchs eine Zwischenbegrünung nach DIN 18917 vorzusehen. Es sind Saatgutmischungen mit tiefwurzelnden, wasserzehrenden und gegebenenfalls winterharten Pflanzen zu verwenden, z. B. Luzerne, Roggen, Lupine, Ölrettich, Senf.

1.1.3.2.7.13 In den festgesetzten Überschwemmungsgebieten „Wümme“ und „Weser“ sowie den vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten „Reithbach, Everinghausener-Scheeßeler Kanal“ und „Weser, Landkreis Diepholz und Verden“ sind alle Anlagen, Anschluss- und Versorgungsleitungen und ihre Teile stand-, hochwasser- und eisgangsicher zu dimensionieren und zu errichten. Dabei ist sicherzustellen, dass der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert wird.

1.1.3.2.7.14 Soweit in den Bereichen in denen das Erdkabel Gewässer quert, die Entfernung von Gehölzen erforderlich wird, sind diese in räumlicher Nähe zu dem Eingriff so zu ersetzen, dass die Verschattung und Strukturvielfalt des Gewässers sich nicht verschlechtert und es zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die physikalisch-chemischen Parameter kommt.



1.1.3.2.7.15 Die Verlegetiefe des Erdkabels ist so anzupassen, dass zwischen der Oberkante des Kabelschutzrohrs bzw. im Bereich der Allerquerung zwischen der Oberkante des Tunnels und der Gewässersohle von zu kreuzenden Gewässern ein Mindestabstand von 1,6 m eingehalten wird.

1.1.3.2.7.16 Für im errechneten Absenktrichter der Grundwasserabsenkung liegende Gebäude ist eine Beweissicherung durch einen unabhängigen Sachverständigen vor Beginn der Absenkungen in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern durchzuführen. Wider Erwarten aufgetretene Schäden, die durch die Grundwasserabsenkung entstanden sind, sind den jeweiligen Eigentümern zu ersetzen.

#### **1.1.3.2.8 Straßen und Wege**

1.1.3.2.8.1 Für die Inanspruchnahme von Straßen und Wegen durch Baufahrzeuge hat die Vorhabenträgerin die jeweils geltenden straßenverkehrsrechtlichen Beschränkungen (insbesondere Lastbeschränkungen) einzuhalten und ggf. erforderliche Genehmigungen, insbesondere im Hinblick auf straßenverkehrsrechtliche Gewichtsbeschränkungen, einzuholen bzw. Nutzungsvereinbarungen mit Gebietskörperschaften, Weggenossenschaften oder privaten Eigentümern zu schließen.

1.1.3.2.8.2 Schäden an Straßen und Wegen durch Schwerlastverkehr werden nach Fertigstellung der Baumaßnahme nach Absprache und im Einvernehmen mit dem zuständigen Träger der Straßenbaulast durch die Vorhabenträgerin behoben. Die Kosten fallen der Vorhabenträgerin zur Last.

1.1.3.2.8.3 Temporäre Zuwegungen sind nach Ende der Baumaßnahme unverzüglich zurückzubauen. Während der Bauarbeiten entfernter Bewuchs ist wieder anzupflanzen.

1.1.3.2.8.4 Bauarbeiten an bestehenden Straßen sind mit den Trägern der Straßenbaulast abzustimmen.

1.1.3.2.8.5 Die Errichtung von Provisorien und/oder Schutzgerüsten in Bauverbots- oder Baubeschränkungszonen von Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen nach § 9 Abs. 1 und Abs. 2 FStrG sowie § 24 Abs. 1 und Abs. 2 NStrG ist mit der Straßenbaubehörde abzustimmen. Im Falle von Bundesautobahnen hat die Abstimmung mit dem Fernstraßen-Bundesamt zu erfolgen.

1.1.3.2.8.6 Während der Baumaßnahme ist sicherzustellen, dass die in den Baufeldern liegenden Objekte für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge jederzeit frei zugänglich sind. Bei der Querung von Straßen zur Errichtung des Erdkabels ist zu gewährleisten, dass die jederzeitige und zeitnahe Erreichbarkeit der Ortschaften und Häuser durch Rettungskräfte nicht beeinträchtigt wird.

1.1.3.2.8.7 Soweit während der Baudurchführung in den Wildschutzzaun entlang der Bundesautobahn A 27 eingegriffen wird, ist dessen Funktionsfähigkeit durchgehend zu gewährleisten.



### **1.1.3.2.9 Luftverkehr**

1.1.3.2.9.1 Die Masten Nr. 2030 bis 2040 der 380-kV-Neubauleitung LH-10-3038 (Mastspitzen und Traversen) sowie die Freileitungen zwischen diesen Masten sind mit einer Tageskennzeichnung nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BAnz AT 30. April 2020) zu versehen.

1.1.3.2.9.2 Hinsichtlich der unter Ziffer 1.1.3.2.9.1 genannten Masten der 380-kV-Neubauleitung LH-10-3038 und der in räumlicher Nähe dazu befindlichen Masten der 380-kV-Bestandsleitung LH-10-3003 sind die geografischen Koordinaten in WGS-84, die Höhen der Mastspitzen in m über Grund und in m über NN an die Deutsche Flugsicherung unter der E-Mail-Adresse [FLF@dfs.de](mailto:FLF@dfs.de) zu übersenden.

### **1.1.3.2.10 Denkmalschutz**

1.1.3.2.10.1 Die Vorhabenträgerin hat sich rechtzeitig vor Baubeginn mit den zuständigen Regionalreferaten des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, in Verbindung zu setzen und die Planung und Durchführung der Baumaßnahme in zeitlicher und organisatorischer Hinsicht abzustimmen. Die Abstimmung hat auch die vorzusehenden Schutz- und Sicherungsmaßnahmen für Bodendenkmale zu umfassen.

1.1.3.2.10.2 Die Maßnahme V3 zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Bodendenkmalen und archäologischen Fundstellen während der Baumaßnahmen ist nicht lediglich bei Baumaßnahmen im Bereich der Maststandorte, sondern bei sämtlichen Baumaßnahmen umzusetzen.

### **1.1.3.2.11 Deichschutz**

1.1.3.2.11.1 Es sind im Zusammenhang mit der Querung der Aller und des linken Allerdeichs durch das Tunnelbauwerk geeignete Maßnahmen vorzusehen, um sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase Setzungen durch unkontrollierten Bodenabbau, das Eindringen von Grundwasser in Start- oder Zielschacht sowie das Unterströmen des Deiches zu verhindern. Diese Maßnahmen sind mit dem Landkreis Verden (Untere Wasserbehörde und Deichbehörde) sowie dem zuständigen Deichverband abzustimmen.

1.1.3.2.11.2 Der Zustand des Deichs im Bereich der Baumaßnahmen ist durch geeignete Beweissicherungs- und Monitoringmaßnahmen vor, während und nach den Bauarbeiten in Abstimmung mit dem Landkreis Verden (Untere Wasserbehörde und Deichbehörde) sowie dem zuständigen Deichverband zu dokumentieren und zu überwachen. Durch die Baumaßnahmen verursachte Beschädigungen des Deichs sind auf Kosten der Vorhabenträgerin zu beseitigen.

1.1.3.2.11.3 Als Verlegetiefe zwischen dem Deich (gemessen von der Oberkante des benachbarten Geländes) und der Oberkante des Tunnelbauwerks ist ein Mindestabstand von 4 m einzuhalten.



1.1.3.2.11.4 Beginn und Beendigung der Arbeiten im Bereich des Deichs sind dem Landkreis Verden (Untere Wasserbehörde und Deichbehörde) sowie dem zuständigen Deichverband rechtzeitig anzuzeigen.

1.1.3.2.11.5 Nach Abschluss der Arbeiten zur Errichtung des Tunnelbauwerks zur Allerquerung sind dem Landkreis Verden (Untere Wasserbehörde und Untere Deichbehörde) sowie dem zuständigen Deichverband Ausführungszeichnungen zur Verfügung zu stellen, aus denen Lage und Verlegetiefe des Tunnels (bezogen auf NHN) ersichtlich sind. Ein Lageplan im Maßstab 1:500 ist beizufügen. Die für die GIS-Bearbeitung nötigen Rechts- und Hoch-Werte für die Querung sind mit anzugeben.

#### **1.1.3.2.12 Sonstige Nebenbestimmungen zur Baudurchführung**

1.1.3.2.12.1 Sollten bei Durchführung der Maßnahme Kampfmittel vorgefunden werden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die örtliche Ordnungsbehörde zu benachrichtigen.

1.1.3.2.12.2 Die Baumaßnahmen in den festgesetzten und den vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten sind so zu planen, dass jederzeit mit einem Hochwasser gerechnet wird und entsprechende Schutzmaßnahmen beim Auftreten rechtzeitig umgesetzt werden können. Diese Planung ist mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

1.1.3.2.12.3 Soweit es durch die Baumaßnahmen zu einem Verlust von Festpunkten des Landesbezugssystems im Trassenkorridor kommt, hat die Vorhabenträgerin das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen rechtzeitig vorher darüber zu informieren. Die Festpunkte LFP\_282100500, LFP\_282100501, LFP\_282100502 und LFP\_282100503 sind von der Vorhabenträgerin durch geeignete Maßnahmen (z. B. durch Auspflocken) vor Beschädigung zu schützen.

1.1.3.2.12.4 Die einzelnen Horizontal-Bohrgänge sind mit so geringem Spüldruck durchzuführen, dass nach tiefbautechnischem Ermessen keine sog. „Ausbläser“ (Austreten von Bentonit-Wassergemisch an der Bodenoberfläche) entstehen können. Während der Bohrarbeiten ist eine laufende Kontrolle der Bohrstrecke zu gewährleisten, um eventuelle Ausbläser sofort zu erkennen. Es ist ein Konzept zum Krisenmanagement für eventuell auftretende Ausbläser zu erarbeiten und vor Baubeginn mit der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Für den Fall, dass „Ausbläser“ auftreten, ist entsprechendes Personal und ausreichendes Gerät zur Eindämmung und Reinigung vorzuhalten. Bei Auftreten eines „Ausbläfers“ sind durch die Bauleitung unverzüglich geeignete Schadensbegrenzungsmaßnahmen zu ergreifen. Eintretene Schadensereignisse sind der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen.





### **1.1.3.2.13 Belange der Leitungsträger**

#### **1.1.3.2.13.1 Allgemeine Nebenbestimmungen zu den Belangen der Leitungsträger und Betreiber von Infrastruktureinrichtungen**

1.1.3.2.13.1.1 Rechtzeitig vor Baubeginn haben die Vorhabenträgerin oder die beauftragten Leitungsbaufirmen Kontakt mit den vom Vorhaben betroffenen Leitungsbetreibern aufzunehmen und die einzelnen Baumaßnahmen im Detail abzustimmen.

1.1.3.2.13.1.2 Die Schutzstreifen der Leitungen anderer Leitungsträger sind grundsätzlich von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs freizuhalten.

#### **1.1.3.2.13.2 Belange der GasLINE GmbH & Co. KG**

1.1.3.2.13.2.1 Maßnahmen im Schutzstreifenbereich der Anlage der GasLINE GmbH & Co. KG sind mit dem Beauftragten der GasLINE GmbH & Co. KG vor Beginn abzustimmen.

1.1.3.2.13.2.2 Soweit Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen innerhalb des Schutzstreifenbereichs der Anlage der GasLINE GmbH & Co. KG liegen, ist deren Nutzung mit dem Beauftragten der GasLINE GmbH & Co. KG abzustimmen. Ein Befahren von unzureichend befestigten bzw. abgeschobenen Bereichen der Anlage mit schweren Baufahrzeugen ist nur nach Absprache mit dem Beauftragten der GasLINE GmbH & Co. KG und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen zulässig. Im Endausbau von Überfahrten im Schutzstreifenbereich der Anlage der GasLINE GmbH & Co. KG darf eine Deckung der Anlage von 1 m nicht unterschritten werden. Abweichungen sind mit dem Beauftragten der GasLINE GmbH & Co. KG abzustimmen.

1.1.3.2.13.2.3 Die Schutzanweisung der GasLINE GmbH & Co. KG ist auf den Baustellen im Bereich der Anlage der GasLINE GmbH & Co. KG vorzuhalten und bei allen Maßnahmen in dem Bereich der Anlage zu beachten.

#### **1.1.3.2.13.3 Belange der ExxonMobil Production Deutschland GmbH**

1.1.3.2.13.3.1 Die genaue Lage, die Deckung und der Verlauf der Anlagen der ExxonMobil Production Deutschland GmbH sowie der Anlagen, für die die ExxonMobil Production Deutschland GmbH die Betriebsführung wahrnimmt, sind gemeinsam mit einem Beauftragten des Unternehmens vor Ort zu überprüfen.

1.1.3.2.13.3.2 Die Stellungnahme der ExxonMobil Production Deutschland GmbH vom 18. Oktober 2022 inklusive Plänen und Schutzanweisung ist auf den Baustellen im Bereich der Anlagen der ExxonMobil Production Deutschland GmbH vorzuhalten.

1.1.3.2.13.3.3 Der Einsatz und das Fahren im Schutzstreifen von Leitungen der ExxonMobil Production Deutschland GmbH mit schwerem Baugerät ist außerhalb der Verkehrsflächen nur an Stellen zulässig, die – zum Beispiel durch den Einsatz von Baggermatten – besonders geschützt sind. Vor Beginn entsprechender Bauarbeiten hat die Vorhabenträgerin sich hierzu mit der ExxonMobil Production Deutschland GmbH abzustimmen.



1.1.3.2.13.3.4 Die Anlagen des Unternehmens müssen auch während der Bauzeit zugänglich sein. Es ist unzulässig, im Schutzbereich der Anlagen Zäune o.Ä. zu errichten, Gerät oder Material zu lagern, das Geländeniveau zu verändern oder Markierungen, Schilderpfähle und Festpunktzeichen ohne Abstimmung mit der ExxonMobil Production Deutschland GmbH zu verändern. Im Bereich der Seilzug- und Arbeitsflächen muss eine Mindestüberdeckung vorhanden sein, deren Stärke bei einem Ortstermin mit der ExxonMobil Production Deutschland GmbH festgelegt wird. Es ist sicherzustellen, dass diese Mindestüberdeckung standsicher bleibt. Die Zufahrt ist so zu befestigen, dass Räder oder Ketten sich nicht einwühlen können.

1.1.3.2.13.3.5 Tiefbau- und Drainagearbeiten mit Maschineneinsatz im Schutzstreifen der Leitungen der ExxonMobil Production Deutschland GmbH müssen von dem zuständigen Überwachungsbetrieb der ExxonMobil Production Deutschland GmbH ständig beaufsichtigt werden. Vor Beginn entsprechender Arbeiten hat die Vorhabenträgerin sich hierzu mit der ExxonMobil Production Deutschland GmbH abzustimmen.

#### **1.1.3.2.13.4 Belange der Gasunie Deutschland Transport Service GmbH**

1.1.3.2.13.4.1 Die Stellungnahme der Gasunie Deutschland Transport Service GmbH vom 7. Oktober 2022 inklusive Plänen und Schutzanweisung ist auf den Baustellen im Bereich der Anlagen der Gasunie Deutschland Transport Service GmbH vorzuhalten.

1.1.3.2.13.4.2 Aus Sicherheitsgründen sind sämtliche Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitungen und/oder Kabel in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeitenden durchzuführen. Gasunie ist über Arbeiten im Näherungsbereich ab 50 m zu deren Anlagen zu informieren.

1.1.3.2.13.4.3 Die genaue Lage der Anlagen der von der Gasunie Deutschland Transport Service GmbH vertretenen Unternehmen ist vor Beginn der Bauausführung zu ermitteln. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, sich über die tatsächliche Lage und Tiefe durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z. B. Ortung, Suchschlitze und Querschläge) unter Aufsicht eines Gasunie-Mitarbeitenden Gewissheit zu verschaffen.

1.1.3.2.13.4.4 Krananlagen und Arbeitsbühnen sind außerhalb der Schutzstreifen der Gasunie Deutschland Transport Service GmbH zu positionieren. Freischwebende Lasten dürfen nicht ohne Zustimmung der Gasunie Deutschland Transport Service GmbH innerhalb des Schutzstreifens bewegt werden. Abweichungen können mit der Gasunie Deutschland Transport Service GmbH abgestimmt werden.

1.1.3.2.13.4.5 Sofern Bereiche des Schutzstreifens der Erdgastransportleitungen bauzeitlich genutzt werden, sind entsprechende Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Baggermatten für Überfahrt mit schwerem Gerät) in diesem Bereich zu ergreifen. Diesbezüglich hat sich die Vorhabenträgerin mit der Gasunie Deutschland Transport Service GmbH vorab abzustimmen.



#### **1.1.3.2.13.5 Belange der Wintershall Dea Deutschland GmbH**

Die genaue Lage und der Verlauf der Anlagen der Wintershall Dea Deutschland GmbH sind gemeinsam mit dem von der Wintershall Dea Deutschland GmbH benannten Ansprechpartner vor Ort zu überprüfen.

#### **1.1.3.2.13.6 Belange der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH**

1.1.3.2.13.6.1 Die Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden.

1.1.3.2.13.6.2 Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung von Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, hat sich die Vorhabenträgerin mit der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH mindestens drei Monate vor Baubeginn abzustimmen.

#### **1.1.3.2.13.7 Belange der DB Energie GmbH**

1.1.3.2.13.7.1 Die Errichtung von Schutzgerüsten im Schutzbereich der Bahnstromleitung BL 469 ist mit der DB Energie GmbH abzustimmen.

1.1.3.2.13.7.2 Vor Beginn der Baumaßnahmen im Schutzbereich der Bahnstromleitung BL 469 ist sicherzustellen, dass der Arbeitsverantwortliche eine Unterweisung durch die DB Energie GmbH erhalten hat.

## **1.2 Eingeschlossene Erlaubnisse/öffentlich-rechtliche Genehmigungen**

### **1.2.1 Gewässerschutzrechtliche Genehmigungen**

#### **1.2.1.1 Hochwasserschutz**

Die Genehmigung zur Errichtung der nach den Planunterlagen vorgesehenen baulichen Anlagen in den festgesetzten Überschwemmungsgebieten „Wümme“ und „Weser“ sowie in den vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten „Weser, Landkreis Diepholz und Verden“ und „Reithbach, Everinghausener-Scheeßeler Kanal“ wird nach § 78 Abs. 5 Satz 1, Abs. 8 WHG erteilt. Dies umfasst im Einzelnen

- im festgesetzten Überschwemmungsgebiet „Wümme“ die Errichtung des Masts Nr. 2019 der LH-10-3038,
- im festgesetzten Überschwemmungsgebiet „Weser“ die Errichtung der Masten Nr. 2059 bis 2063 der LH-10-3038, des Masts Nr. 67N der LH-10-1006, der Kabelübergangsanlage Verden-Nord, von Teilen des Erdkabelabschnitts (Station 0+000 bis Station 1+700 bezogen auf die Kabelübergangsanlage Verden-Nord) sowie des bauzeitlichen Provisoriums zwischen den Masten Nr. 58 und 69 der 110-kV-Leitung LH-10-1006,



- im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet „Weser, Landkreis Diepholz und Verden“ die Errichtung der Masten Nr. 2058 bis 2063 der LH-10-3038, des Masts Nr. 139A der LH-10-3003, des Masts Nr. 67N der LH-10-1006, der Kabelübergangsanlage Verden-Nord, von Teilen des Erdkabelabschnitts (Station 0+000 bis Station 1+700 bezogen auf die Kabelübergangsanlage Verden-Nord) sowie des bauzeitlichen Provisoriums zwischen den Masten Nr. 58 und 69 der 110-kV-Leitung LH-10-1006 und
- im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet „Reithbach, Everinghausener-Scheeßeler Kanal“ die Errichtung der Masten Nr. 2016 und 2017 der LH-10-3038.

Der dem Hochwasser insoweit verlorengelassene Rückhalteraum ist umfang-, funktions- und zeitgleich auszugleichen. Maßgebend ist die Höhe zwischen hundertjährlichem Hochwasser (HQ100) und Oberkante des ursprünglichen Geländes.

### **1.2.1.2 Deichschutz**

1.2.1.2.1 Die Ausnahmegenehmigung nach § 14 Abs. 2 NDG zur Benutzung des linken Allerdeiches im Zusammenhang mit der Verlegung des Erdkabels wird erteilt.

1.2.1.2.2 Die Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 NDG zur Anlage der Erdkabelanlage innerhalb der Grenzen des Deiches wird erteilt.

1.2.1.2.3 Die Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 2 NDG zur Errichtung der Erdkabelanlage im Schutzstreifen des linken Allerdeiches wird erteilt.

### **1.2.1.3 Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern**

Die Genehmigung zur Errichtung der nach den Planunterlagen vorgesehenen Masten an oberirdischen Gewässern wird nach § 36 Abs. 1 WHG i.V.m. § 57 Abs. 1 NWG erteilt.

## **1.2.2 Naturschutzrechtliche Genehmigungen**

### **1.2.2.1 Naturschutzgebiet „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ (NSG ROW 49)**

Durch das Leitungsbauvorhaben sind die Verbote des § 3 Abs. 1, Abs. 1 Nr. 5, Nr. 9, Nr. 12, Nr. 14, Nr. 17 und Nr. 18 sowie § 3 Abs. 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ in den Samtgemeinden Fintel, Bothel und Sottrum, der Gemeinde Scheeßel und der Stadt Rotenburg im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15. Juli 2020 betroffen.

Im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses werden für die betroffenen Verbote Befreiungen nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG und § 5 der Naturschutzgebietsverordnung erteilt.



### **1.2.2.2 Landschaftsschutzgebiet „Wümmeniederung unterhalb Rotenburg“ (LSG ROW 1)**

Durch das Leitungsbauvorhaben sind die Verbote des § 2 der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Rotenburg (Hann.) vom 29. Oktober 1938, geändert durch die Verordnung vom 13. Juli 1978 (LSG-ROW 1), betroffen.

Im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses werden für die betroffenen Verbote Ausnahmen nach § 3 der Landschaftsschutzgebietsverordnung erteilt.

### **1.2.2.3 Landschaftsschutzgebiet „Kiebitzmoor“ (LSG VER 50)**

Durch das Leitungsbauvorhaben sind die Verbote des § 4 Buchstabe i), j) und l) der Verordnung des Landkreises Verden über das Landschaftsschutzgebiet „Kiebitzmoor“ in den Flecken Langwedel und Ottersberg, Gemarkungen Langwedelermoor, Völkersen und Hintzendorf vom 06. Juni 1988 betroffen.

Im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses werden für die betroffenen Verbote Ausnahmen nach § 6 Abs. 2 der Landschaftsschutzgebietsverordnung erteilt.

### **1.2.2.4 Landschaftsschutzgebiet „Alte Aller und Weiße Berge“ (LSG VER 57)**

Durch das Leitungsbauvorhaben sind die Verbote des § 4 Abs. 1 Nr. 6, Nr. 20, Nr. 23, Nr. 28 und Nr. 31 der Verordnung des Landkreises Verden über das Landschaftsschutzgebiet „Alte Aller und Weiße Berge“ in den Gemarkungen Etelsen, Cluvenhagen und Daverden im Flecken Langwedel, sowie der Gemarkung Baden in der Stadt Achim, Landkreis Verden vom 01. August 2014 betroffen.

Im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses werden für die betroffenen Verbote Befreiungen nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG und § 8 der Landschaftsschutzgebietsverordnung erteilt.

### **1.2.2.5 Landschaftsschutzgebiet „Weserniederung zwischen Kanalmündung bei Eissel und Clüverswerder“ (LSG VER 56)**

Durch das Leitungsbauvorhaben sind die Verbote des § 4 Abs. 1 Nr. 6, Nr. 12, Nr. 17, Nr. 20, Nr. 25 und Nr. 27 der Verordnung des Landkreises Verden über das Landschaftsschutzgebiet „Weserniederung zwischen Kanalmündung bei Eissel und Clüverswerder“ in den Gemarkungen Eissel (Stadt Verden), Hagen-Grinden und Daverden (Flecken Langwedel), Ritzenbergen und Intschede (Gemeinde Blender), Ahsen-Oetzen, Morsum, Werser, Eißel, Thedinghausen, Dibbersen-Donnerstedt und Horstedt (Gemeinde Thedinghausen), Baden, Uesen, Achim, Bierden und Bollen (Stadt Achim) vom 01. August 2014 betroffen.

Im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses werden für die betroffenen Verbote Befreiungen nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG und § 8 der Landschaftsschutzgebietsverordnung erteilt.



### **1.2.2.6 Landschaftsschutzgebiet „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“ (LSG VER 58)**

Durch das Leitungsbauvorhaben sind die Verbote des § 3 Abs. 1 Nr. 18, Nr. 21 und Nr. 30 sowie die Erlaubnisvorbehalte nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 des Art. 2 der Verordnung des Landkreises Verden über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“ in der Stadt Verden und den Gemeinden Dörverden und Kirchlinteln vom 14. November 2016 betroffen.

Im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses werden für die betroffenen Verbote Befreiungen nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG und § 7 des Art. 2 der Landschaftsschutzgebietsverordnung und für die betroffenen Erlaubnisvorbehalte Erlaubnisse nach § 4 Abs. 3 des Art. 2 der Landschaftsschutzgebietsverordnung erteilt.

### **1.2.2.7 Gesetzlich geschützte Biotope**

Durch das Vorhaben kommt es zu einer direkten Inanspruchnahme und damit zu einer Zerstörung von geschützten Biotopen gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG. Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, verboten.

Für die Zerstörung der gesetzlich geschützten Biotope, die kurzfristig regeneriert oder ausgeglichen werden können, wird eine Ausnahme nach Maßgabe des § 30 Abs. 3 BNatSchG vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG erteilt, da die Beeinträchtigungen in diesen Fällen tatsächlich ausgeglichen werden. Für die Zerstörung der übrigen gesetzlich geschützten Biotope wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG, § 30 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG erteilt.

### **1.2.3 Forstrechtliche Genehmigung**

1.2.3.1 Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Genehmigung zur dauerhaften Umwandlung von Waldflächen im Schutzstreifen der neu zu errichtenden Freileitungen im Umfang von 12,6016 ha in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 Abs. 1 NWaldLG. Die dauerhafte Waldumwandlung wird mit der Auflage einer walddrechtlichen Kompensation im Umfang von 16,3808 ha genehmigt (§ 8 Abs. 4 Satz 1 NWaldLG).

1.2.3.2 Die Planfeststellungsbehörde erteilt zudem die Genehmigung zur befristeten Umwandlung von Waldflächen in einem Umfang von 3,2051 ha gemäß § 8 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 4 und 5 NWaldLG mit der Auflage einer äquivalenten Wiederaufforstung.

### **1.2.4 Verkehr**

Das zur Errichtung des planfestgestellten Vorhabens gemäß den Wegenutzungsplänen (Anlage 1 Anhang 1 und Anlage 2.9) in Anspruch genommene öffentliche Straßen- und Wegenetz darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht. Die entsprechende Sondernutzungserlaubnis nach § 18 NStrG wird erteilt. Eine Sicherheitsleistung oder ein Vorschuss durch die



Vorhabenträgerin sind nicht erforderlich. Die Sondernutzung ist auf den Zeitraum der Baumaßnahme einschließlich des Rückbaus beschränkt. Verlängerungen sind von der zuständigen Behörde zuzulassen, wenn die Vorhabenträgerin Gründe darlegt, die eine Verlängerung erfordern. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs darf möglichst nicht eingeschränkt werden. Bei der Belieferung der Baustellen sind die Bauklassen der jeweiligen Straßen zu beachten.

## **1.3 Wasserrechtliche Erlaubnis**

### **1.3.1 Erlaubte Benutzung**

1.3.1.1 Für das in der Anlage 18 „Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis mit Erläuterungsbericht“ beantragte Zutagefördern des Grundwassers im Rahmen der Wasserhaltung an 58 Neubaumasten, sechs Portalfundamenten der Kabelübergangsanlagen, 50 Rückbaumasten und der Erdkabeltrasse wird im Einvernehmen mit den Unteren Wasserbehörden der Landkreise Rotenburg (Wümme), Verden und Nienburg/Weser die Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 5, §§ 12, 13 WHG erteilt.

1.3.1.2 Für das in der Anlage 18 „Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis mit Erläuterungsbericht“ beantragte Einleiten des zutage geförderten Grundwassers in Oberflächengewässer an den in den Anlagen 18.1, 18.2, 18.3 und 18.6.1 definierten Einleitstellen wird im Einvernehmen mit den Unteren Wasserbehörden der Landkreise Rotenburg (Wümme), Verden und Nienburg/Weser die Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 12, 13 WHG erteilt.

1.3.1.3 Für das in der Anlage 18 „Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis mit Erläuterungsbericht“ beantragte Versickern bzw. Verrieseln des zutage geförderten Grundwassers wird im Einvernehmen mit den Unteren Wasserbehörden der Landkreise Rotenburg (Wümme), Verden und Nienburg/Weser die Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 12, 13, WHG erteilt.

### **1.3.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen**

1.3.2.1 Der Beginn und das Ende der Grundwasserabsenkungen sind der zuständigen Unteren Wasserbehörde rechtzeitig vorab mitzuteilen.

1.3.2.2 Der Sauerstoffgehalt des zutage geförderten Grundwassers muss bei der Einleitung > 7 mg/l betragen. Das Wasser ist vor der Einleitung ggf. mit Sauerstoff anzureichern.

1.3.2.3 Der Eisengehalt (Fe-gesamt) des zutage geförderten Grundwassers muss bei der Einleitung ≤ 1,8 mg/l betragen. Das Wasser ist vor der Einleitung ggf. entsprechend aufzubereiten.

1.3.2.4 Der Phosphorgehalt des zutage geförderten Grundwassers muss bei der Einleitung die Grenzwerte für das gute ökologische Potenzial von Gesamt-Phosphor aus Anlage 7 der OGeWV für den jeweils betroffenen Gewässertyp einhalten. Soweit Wasser in Moorflächen verrieselt wird, sind auch die Parameter Nitrat und Nitrit zu beproben und sind



vor Beginn der Verrieselung die einzuhaltenden Grenzwerte mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

1.3.2.5 Die in den Anlagen 18.1, 18.2, 18.3 und 18.6.1 beantragten Einleitmengen (l/s) dürfen nicht überschritten werden. Bei der Grundwasserabsenkung müssen die Auswirkungen hinsichtlich der Dauer der Maßnahme und Menge des abzupumpenden Wassers auf ein Minimum beschränkt werden. Die festgesetzte Höchstfördermenge entbindet nicht von der Verpflichtung nach § 5 WHG, Wasser sparsam zu verwenden und jede vermeidbare Beeinträchtigung zu unterlassen.

1.3.2.6 Die Maßnahmen, die in der Vermeidungsmaßnahme V2 der Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan für den unsachgemäßen Umgang mit Betriebsmitteln vorgesehen sind, sind auch auf den unsachgemäßen Umgang mit bauspezifischen Stoffen anzuwenden.

1.3.2.7 Sollte aufgrund des unsachgemäßen Umgangs mit bauspezifischen Stoffen oder Betriebsmitteln eine vorübergehende Verschlechterung eines oberirdischen Gewässers drohen, sind unverzüglich die Maßnahmen nach § 31 Abs. 1 WHG vorzunehmen. Bei jedem Vorfall, der die Besorgnis einer eingetretenen Boden- oder Gewässerverunreinigung bietet, sind unverzüglich die zuständigen Behörden zu informieren.

1.3.2.8 Bei drohendem Hochwasser sind die Wasserhaltungsarbeiten rechtzeitig vor bordvollem Abfluss in Abstimmung mit dem jeweiligen Unterhaltungsverband und/oder der zuständigen Unteren Wasserbehörde einzustellen. Die Aufnahmefähigkeit der Gräben und Vorfluter muss jederzeit bestehen bleiben.

1.3.2.9 Die Wiederherstellung der Gräben und der Uferbereiche nach dem Abschluss der Wasserhaltungsmaßnahmen, insbesondere der Rückbau der Einleitstellen, hat in Abstimmung mit dem jeweiligen Unterhaltungsverband und/oder der zuständigen Unteren Wasserbehörde zu erfolgen. Der Bau und Rückbau der Einleitstellen ist zu dokumentieren und es ist eine Beweissicherung durchzuführen.

1.3.2.10 Das zutage geförderte Grundwasser, das versickert werden soll, ist vor der Versickerung entsprechend den Vorgaben der Vermeidungsmaßnahme V2 der Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 12.2) aufzubereiten. Die Einhaltung der in der Vermeidungsmaßnahme V2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans vorgesehenen Parameter (Grenzwerte) ggf. in der durch diesen Beschluss modifizierten Form ist zu überwachen. Bei Überschreitung der Grenzwerte ist die Einleitung unverzüglich einzustellen. Bei nachteiliger Veränderung der Wasserqualität sind im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde Maßnahmen zur Wasserreinigung/-aufbereitung (z. B. Enteisungsanlage zur Verhinderung von Verockerungen oder Belüftungsanlagen zur Anreicherung mit Sauerstoff) und ggf. zur Abwasserentsorgung abzustimmen.

1.3.2.11 Die Wasserhaltung ist im Einzelnen nach der Hauptuntersuchung im Rahmen der Ausführungsplanung zu optimieren und hydraulisch zu bemessen und den Unteren





Wasserbehörden sowie den ggf. zuständigen Unterhaltungsverbänden zur Abstimmung und anschließend der Planfeststellungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

1.3.2.12 Die zum Zwecke der Grundwasserabsenkung entnommene Wassermenge ist durch einen eichfähigen (bauartzugelassenen) Wasserzähler mit Rücklaufsperrung oder auf sonstige geeignete Weise fortlaufend zu messen. Die Messergebnisse sind aufzuzeichnen und nach Beendigung der Baumaßnahme der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme), des Landkreises Verden und des Landkreises Nienburg/Weser unter Angabe der Zählerstände unaufgefordert mitzuteilen.

## **1.4 Zusagen der Vorhabenträgerin**

### **1.4.1 Zusage Landwirtschaft**

Folgende Zusage der Vorhabenträgerin wird für verbindlich erklärt:

- Der ursprüngliche Zustand der herzustellenden Flächen und Zufahrten wird durch Beweise gesichert.

### **1.4.2 Zusagen Landkreis Rotenburg (Wümme)**

Folgende Zusagen der Vorhabenträgerin werden für verbindlich erklärt:

- Zur Vermeidung von bauzeitlichen Beeinträchtigungen des FFH-Lebensraumtyps 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) und 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen) im FFH-Gebiet „Wümmeniederung“ wird das aus der Wasserhaltung an der Baugrube des Neubaumastes Nr. 2019 (LH-10-3038) geförderte Grundwasser gemäß der LBP-Maßnahme V13 und nach Maßgabe der ökologischen Baubegleitung ganz oder teilweise auf den im Absenkbereich gelegenen Flächen der Lebensraumtypen 6510 und 9190 verrieselt.
- Im Landkreis Rotenburg (Wümme) wird abweichend von der LBP-Maßnahme V9 auf ein Anbringen von Höhlen und Rissen im Stamm älterer Bäume verzichtet. Es werden ausschließlich Fledermauskästen angebracht.
- Zur Wiederherstellung der Flächen in den geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Landkreis Rotenburg (Wümme) erfolgt eine Abstimmung mit dem Landkreis als Untere Naturschutzbehörde.
- Zur Art und Weise der Montage der Leiterseile zwischen Mast Nr. 2019 und Nr. 2020 der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038) und der Demontage der Leiterseile zwischen Mast Nr. 236 und Nr. 238 der 220-kV-Bestandsleitung (LH-10-2010) im Naturschutzgebiet „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“, erfolgt eine Abstimmung mit dem Landkreis als Untere Naturschutzbehörde.
- Zur Ausführung der ÖTM-Maßnahmen (LBP-Maßnahme E20) erfolgt eine Abstimmung mit dem Landkreis als Untere Naturschutzbehörde.



- Die Vorhabenträgerin wird sich mit dem Landkreis als Untere Naturschutzbehörde dazu abstimmen, ob der im Umfang von 0,0543 ha auf dem Flurstück 132 (Gemeinde Hemslingen, Gemarkung Söhlingen, Flur 2) vorgesehene Teil der Maßnahme E10 (Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung) hinsichtlich der räumlichen Zuordnung modifiziert wird. Eine etwaige Veränderung der räumlichen Zuordnung ist mit der Planfeststellungsbehörde abzustimmen.

#### **1.4.3 Zusagen Landkreis Verden**

Folgende Zusagen der Vorhabenträgerin werden für verbindlich erklärt:

- In der Umgebung der Masten Nr. 2051, Nr. 2056, Nr. 2057 und Nr. 2058 (LH-10-3038) erfolgen alle Bodeneingriffe unter archäologischer Beobachtung.
- Der Oberbodenabtrag im Bereich der Erdverkabelung in offener Bauweise nördlich und südlich der Aller erfolgt unter archäologischer Beobachtung.

#### **1.4.4 Zusage Landkreis Nienburg/Weser**

Folgende Zusage der Vorhabenträgerin wird für verbindlich erklärt:

- Bei der Herstellung des extensiv zu nutzenden Grünlandes (LBP-Maßnahme E13) erfolgt die Verwendung von an den Standort angepasstem regionalem Saatgut. Bei der Maßnahme A1 erfolgt die Abnahme der Pflanzung im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nienburg/Weser.

#### **1.4.5 Zusage Immissionsschutz**

Folgende Zusage der Vorhabenträgerin wird für verbindlich erklärt:

- Die Vorhabenträgerin wird im Rahmen der Herstellung der Zielbaugrube des Tunnels zur Allerquerung im Hinblick auf Auswirkungen durch Erschütterungen auf das Gebäude Eisseler Straße 40, 27283 Verden (Aller) eine Beweissicherung durchführen, mit Messungen die Erschütterungen kontrollieren und falls notwendig Maßnahmen ergreifen.

#### **1.4.6 Zusage Gasunie Deutschland Transport Services GmbH**

Folgende Zusage der Vorhabenträgerin wird für verbindlich erklärt:

- Im Zuge der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme A4 wird sichergestellt, dass die Blänken, die mit einer Veränderung des Geländeneiveaus verbunden sind, außerhalb des Schutzstreifens der Gastransportleitung ETL 9087.210.000 NEL T-Abs. Abbendorf (K238) – Achim der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH angelegt werden.

#### **1.4.7 Zusagen E30**

Folgende Zusagen der Vorhabenträgerin werden für verbindlich erklärt:



- Die Bauabläufe auf den betrieblichen Flächen der Einwenderin werden auf die betrieblichen Abläufe der Einwenderin E30 angepasst. In den Ausschreibungen der Baumaßnahmen werden die Bauabläufe so vorgegeben, dass überwiegend in den Wintermonaten gebaut wird. Die Bauarbeiten auf den betrieblichen Flächen der Einwenderin E30 dürfen nicht vor November 2024 beginnen. Der Rückbau der Arbeitsflächen und Baustraßen auf den betrieblichen Flächen der Einwenderin E30 muss bis Ende Mai 2025 abgeschlossen sein.
- Entstehende Ertragsminderungen durch Ernte-Einbußen in Form von Gras oder entsprechend substituierendes Futtermittel werden im Einzelfall nach Absprache mit der Einwenderin E30 durch die Vorhabenträgerin im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen entschädigt.

## 1.5 Entscheidung über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss berücksichtigt werden bzw. durch Zusagen oder Planänderungen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

## 1.6 Sofortige Vollziehbarkeit

Dieser Beschluss ist sofort vollziehbar.

## 1.7 Kostenentscheidung

Die TenneT TSO GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten ergeht durch einen gesonderten Bescheid.

## 2 Begründender Teil

Die Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH plant die Umsetzung des Vorhabens Nr. 7 der Anlage zum Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz – BBPlG) „Höchstspannungsleitung Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen, Drehstrom Nennspannung 380 kV“ (Gesamtvorhaben) mit den Einzelmaßnahmen Stade – Sottrum, Sottrum – Grafschaft Hoya und Grafschaft Hoya – Landesbergen. Das Gesamtvorhaben soll ganz überwiegend als Freileitung und in der Trasse der bisher von ihr betriebenen 220-kV-Höchstspannungsfreileitung errichtet werden,<sup>19</sup> die zugleich zurückgebaut werden soll. Es hat eine Gesamtlänge von ca. 154 km und soll in insgesamt sieben Abschnitten verwirklicht werden. Die vorliegende Planfeststellung betrifft die Errichtung und den Betrieb der Neubauleitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) auf ca. 30 km sowie den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) auf insgesamt ca. 34 km in dem vierten Abschnitt des Gesamtvorhabens von Sottrum bis Verden. Im Rahmen des Ersatzneubaus wird daneben die Verbindung der von Norden kommenden 380-kV-

---

<sup>19</sup> BT-Drs. 17/12638, S. 19.



Bestandsleitung Dollern – Sottrum (LH-14-3100) mit der von Süden kommenden 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) erforderlich, um Anschlusskapazitäten in dem Umspannwerk Sottrum zu schaffen. Nordwestlich von Völkersen und östlich von Langwedel erfolgt die Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) einschließlich des teilweisen Rückbaus der Leitung als notwendige Folgemaßnahme, um den Wohnumfeldschutz der dortigen Ortslagen und gleichzeitig die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Zwischen Langwedel und Dauelsen wird zudem die 110-kV-Bestandsleitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006) auf dem Gestänge der 380-kV-Neubauleitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) mitgenommen, um für die 380-kV-Neubauleitung einen mit den Anforderungen des Wohnumfeldschutzes vereinbaren Trassenraum frei zu machen.

Rechtsgrundlage sind die Regelungen in § 43 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 4, Abs. 3, 4 und 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i. V. m. §§ 43a ff. EnWG und §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie §§ 1, 2 Abs. 6, 4 Abs. 1, 2 BBPlG. Die rechtlichen Voraussetzungen für die beantragte Planfeststellung liegen sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht vor. Das Vorhaben ist aus Gründen des öffentlichen Interesses vernünftigerweise geboten; die nach § 43 Abs. 3 EnWG gebotene Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Interessen fällt zugunsten der mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen aus.

## **2.1 Sachverhalt**

### **2.1.1 Anlass der Planung**

Mit dem Vorhaben wird in erster Linie der in § 1 Abs. 1 BBPlG zum Ausdruck kommende Auftrag umgesetzt, wonach für die Realisierung der in der Anlage zum Gesetz aufgeführten Maßnahmen, die „*der Anpassung, Entwicklung und dem Ausbau der Übertragungsnetze zur Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen [...] dienen, [...] die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs [...] festgestellt*“ wird. Anlass der Planung ist damit vorrangig der Netzverstärkungsbedarf, der aus der sich ändernden Struktur der Stromerzeugung in Deutschland resultiert. Der stete Ausbau der erneuerbaren Energien in den vergangenen Jahren und die sukzessive Abschaltung von Kernkraftwerken sowie der sich stetig vollziehende Ausstieg aus der Kohleenergie machen es erforderlich, Strom zunehmend über längere Strecken zu transportieren. Zugleich sind auch Engpässe der Stromversorgung innerhalb des deutschen Netzes zu beseitigen.

Zwischen Dollern und Landesbergen verlaufen derzeit bereits zwei 220-kV-Systeme auf der 220-kV-Freileitungstrasse Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) sowie zwei 380-kV-Systeme auf einer 380-kV-Freileitungstrasse Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003). Das Gesamtvorhaben sieht den Rückbau der 220-kV-Leitungstrasse und deren Ersatz durch eine neue 380-kV-Leitungstrasse vor, die zum ganz überwiegenden Teil in der bisherigen 220-kV-



Leitungstrasse verlaufen soll.<sup>20</sup> Weil die Masten der bestehenden 220-kV-Freileitungstrasse die deutlich schwereren 380-kV-Leiteseile aus statischen Gründen nicht tragen können, kann das Ziel nicht durch eine bloße Neubeseilung erreicht werden; vielmehr müssen für die neue Leitung auch neue Masten gesetzt werden.

Der Bundesgesetzgeber sieht die Notwendigkeit einer technischen Erhöhung der Übertragungskapazität im Raum Hamburg/Elbmündung nach Süden bis zur südlichen Landesgrenze Niedersachsens etwa auf Höhe von Hannover, auch um die Onshore-Windenergie aus Schleswig-Holstein nach Süden weiterzuleiten.<sup>21</sup> Die Einzelmaßnahme Sottrum – Grafschaft Hoya aus dem BBPIG, zu der auch der hier planfestgestellte vierte Abschnitt Sottrum – Verden gehört, dient darüber hinaus der Anbindung der Netzverknüpfungspunkte Sottrum und Mehringen an das 380-kV-Übertragungsnetz. Der hier gegenständliche vierte Abschnitt Sottrum – Verden ist das Bindeglied zwischen den bereits planfestgestellten und im Bau befindlichen Abschnitten 3 Elsdorf – Sottrum und 5 Verden – Hoya. Abschnitt 4 und der nördliche Teil von Abschnitt 5 liegen zwischen den zwei vorgenannten Netzverknüpfungspunkten; sie sind daher im Sinne einer Versorgungseinheit voneinander abhängig. Des Weiteren erhöht die planfestgestellte Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) die Umspannleistung (Kuppelleistung) des Umspannwerks Sottrum und des Umspannwerks Mehringen. Diesen Netzverknüpfungspunkten kommt aufgrund ihrer Lage im Netzgebiet künftig eine zentrale Funktion bei der Lastenverteilung zu. Durch den Neubau der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen (LH-10-3038/3039) besteht neben der 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) eine zweite 380-kV-Leitung in dem Raum. Beide 380-kV-Leitungen sind zusammen in der Lage, den Windstrom aus Norddeutschland in die Lastzentren Richtung Süden in den Raum Hannover oder in westlicher Richtung in die Region bei Ovenstädt zu verteilen. Das Vorhaben stellt damit auch die nachhaltige Stromversorgung im Raum Hannover sicher.

## **2.1.2 Vorhabenbeschreibung**

### **2.1.2.1 Gesamtvorhaben und Abschnittsbildung**

Das Gesamtvorhaben orientiert sich an der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010). Es ist in die folgenden sieben, rechtlich selbständigen Planungsabschnitte unterteilt, um der Komplexität der Planungsaufgaben gerecht zu werden:

- Abschnitt 1 Raum Stade LH-14-3110, ca. 10 km
- Abschnitt 2 Dollern – Elsdorf LH-14-3111, ca. 37 km
- Abschnitt 3 Elsdorf – Sottrum LH-14-3111, ca. 20 km
- Abschnitt 4 Sottrum – Verden LH-10-3038, ca. 30 km

---

<sup>20</sup> BT-Drs. 17/12638, S. 19.

<sup>21</sup> BT-Drs. 17/12638, S. 19.



- Abschnitt 5 Verden – Hoya LH-10-3038/3039, ca. 13 km
- Abschnitt 6 Hoya – Steyerberg LH-10-3039, ca. 30 km
- Abschnitt 7 Steyerberg – Landesbergen LH-10-3039, ca. 14 km

Der erste Planungsabschnitt (Raum Stade) wurde mit Beschluss vom 27. April 2018 planfestgestellt und ist, ebenso wie die Planfeststellungsbeschlüsse für den dritten Abschnitt von Elsdorf nach Sottrum vom 12. Dezember 2019, für den zweiten Abschnitt von Dollern nach Elsdorf vom 27. Juli 2021, für den fünften Abschnitt von Verden nach Hoya vom 10. Juni 2022 sowie für den sechsten Abschnitt von Hoya nach Steyerberg vom 23. Juni 2023 bestandskräftig. Mit Beschluss vom 22. Dezember 2022 wurde der siebte Abschnitt von Steyerberg nach Landesbergen festgestellt. Mit der Feststellung des hier gegenständlichen vierten Abschnitts von Sottrum nach Verden wird das Gesamtvorhaben abgeschlossen.

### **2.1.2.2 Ausgestaltung des konkreten Vorhabens**

Mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss wird über die Zulässigkeit von Errichtung und Betrieb der rund 30 km langen 380-kV-Drehstromfreileitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) einschließlich eines Erdkabels entschieden. Der Rückbau der zu ersetzenden 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) ist in die Entscheidung mit einbezogen.

Um die Anbindung der Neubauleitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) an das Umspannwerk Sottrum zu ermöglichen, wird zudem die 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) vor dem Umspannwerk Sottrum mit der 380-kV-Bestandsleitung Dollern – Sottrum (LH-14-3100) verbunden. In ihrem Verlauf macht die beantragte Trassenführung zudem die Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) nordwestlich von Völkersen und östlich von Langwedel erforderlich. Zur Gewährleistung des gebotenen Wohnumfeldschutzes wird östlich von Langwedel zudem die 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006) auf dem Gestänge der 380-kV-Neubauleitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) mitgenommen.

Der vorliegende vierte Planfeststellungsabschnitt erstreckt sich über die Landkreise Rotenburg (Wümme), Verden und Nienburg/Weser.

Von dem Neubau der 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) werden in dem Landkreis Rotenburg (Wümme) die Gebiete der Gemeinden Hassendorf (Masten Nr. 2001 bis Nr. 2011 und Masten Nr. 2013 bis Nr. 2019), Bötersen (Mast Nr. 2012), Ahausen (Masten Nr. 2020 bis Nr. 2024) und Hellwege (Masten Nr. 2025 bis Nr. 2037), sowie in dem Landkreis Verden die Gebiete des Flecken Langwedel (Masten Nr. 2038 bis Nr. 2059) und der Stadt Verden (Aller) (Masten Nr. 2060 bis Nr. 2063, Erdkabel und Mast Nr. 2066) betroffen.

Die Maßnahmen an der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) finden ebenfalls in den Landkreisen Rotenburg (Wümme) und Verden statt. Die Verbindung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) mit der 380-kV-Bestandsleitung Dollern – Sottrum (LH-14-3100) vor dem Umspannwerk Sottrum wird im Landkreis Rotenburg (Wümme) auf dem Gebiet der Gemeinde Hassendorf (Rückbau: Mast



Nr. 179 B (LH-10-3003)) vorgenommen. Die Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) nordwestlich von Völkersen und östlich von Langwedel betrifft im Landkreis Verden das Gebiet des Flecken Langwedel (Neubau: Masten Nr. 150 N bis Nr. 148 N und Masten Nr. 141 N bis Nr. 139 A) / Rückbau: Masten Nr. 150 bis Nr. 148 und Masten Nr. 141 bis Nr. 139). Bauzeitlich werden zudem im Landkreis Verden Flächen im Flecken Ottersberg in Anspruch genommen.

Die Mitnahme der 110-kV-Bestandsleitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006) auf dem Gestänge der 380-kV-Neubauleitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) erfolgt in dem Landkreis Verden auf den Gebieten des Flecken Langwedel (Neubau Mast Nr. 55 N / Rückbau Masten Nr. 55 bis Mast Nr. 60) und der Stadt Verden (Aller) (Neubau Mast Nr. 67 N / Rückbau Masten Nr. 61 bis Nr. 67).

Der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) findet in den Landkreisen Rotenburg (Wümme), Verden und Nienburg/Weser statt. In dem Landkreis Rotenburg (Wümme) erfolgt er auf dem Gebiet der Gemeinden Hassendorf (Masten Nr. 250 bis Nr. 244 und Mast Nr. 238), Sottrum (Masten Nr. 243 bis Nr. 239) und Hellwege (Masten Nr. 237 bis Nr. 216), in dem Landkreis Verden auf den Gebieten des Flecken Ottersberg (Masten Nr. 215 bis Nr. 209), des Flecken Langwedel (Masten Nr. 208 bis Nr. 183) und der Gemeinde Blender (Masten Nr. 182 bis Nr. 157) sowie in dem Landkreis Nienburg/Weser auf dem Gebiet der Gemeinde Hilgermissen (Masten Nr. 156 bis Nr. 140).

Die Flächen für die Kompensationsmaßnahmen liegen in den Landkreisen Rotenburg (Wümme), Verden und Nienburg (Weser). Im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind die Gemeinden Hassendorf, Hellwege, Ahausen, Scheeßel, Sandbostel, Hemslingen, Reeßum, Fintel, Stadt Bremervörde, Heeslingen, Stadt Visselhövede, Lauenbrück und Bötersen, im Landkreis Verden der Flecken Langwedel, die Gemeinde Dörverden und die Stadt Verden (Aller) und im Landkreis Nienburg/Weser die Gemeinden Hilgermissen und Linsburg berührt.

Die planfestgestellte Leitungsführung hat sich auf der Grundlage umfangreicher Untersuchungen im Rahmen der Abwägung als Vorzugsvariante ergeben. Sie baut auf der im Raumordnungsverfahren ermittelten Vorzugstrasse auf und entwickelt diese im Rahmen der Abwägung der betroffenen Belange weiter. Der Neubau der 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) umfasst insgesamt rund 30 km Leitung, davon rund 25,7 km Höchstspannungsfreileitung mit 64 Masten und rund 4,5 km Erdkabel-Strecke mit zwei Kabelübergangsanlagen. Er beginnt im Norden am Umspannwerk Sottrum. Von dort führt die Neubauleitung in Freileitungsbauweise zunächst in einem Bogen in nordöstlicher Richtung um die Ortslage Hassendorf, bevor sie in weit überwiegend gestrecktem Verlauf Richtung Süden bzw. Südwesten verschwenkt. Südlich von Langwedel, etwa auf Höhe der Ortslagen Klein Eissel/Groß Eissel und Dauelsen, ist die Kabelübergangsanlage Verden-Nord gelegen. Von hier führt die Leitung als Erdkabel weiter nach Süden. Bei der zweiten Kabelübergangsanlage Verden-Süd, etwa auf Höhe der Ortslage Hinter Hönisch, endet der Erdkabelabschnitt. Für ein Spannungsfeld wird die Leitung als Freileitung bis zum Ende des hier planfestgestellten Abschnitts 4 nördlich von Döhlbergen fortgesetzt.



Der Rückbau der ersetzten 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) mit insgesamt rund 34 km und 111 Masten ist in dem vierten Abschnitt etwas länger als der Neubau, da der Rückbau südlich von Verden bis zur Höhe des Umspannwerk Wecholds und damit einige Kilometer weiter südlich über den letzten Neubaumast auf Höhe der Ortslage Döhlbergen hinaus erfolgt.

Um die 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) an das Umspannwerk Sottrum anschließen zu können, müssen zunächst freie Anschlusskapazitäten geschaffen werden. Dafür werden östlich des Umspannwerks Sottrum die 380-kV-Leitungen Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) und Dollern – Sottrum (LH-14-3100) aus dem Umspannwerk Sottrum herausgenommen. Die jeweiligen Anbindungen der Leitungen an das Umspannwerk Sottrum sowie ein Mast der LH-10-3003 und die zwei bestehenden Portale vor dem Umspannwerk werden zurückgebaut und die Leitungen werden kurz vor dem Umspannwerk miteinander verbunden. Die Verbindung umfasst das Aufziehen neuer Leiterseile über zwei Mastfelder mit einer Länge von rund 0,2 km zwischen bestehenden Masten der beiden Leitungen.

In dem Verlauf der Neubauleitung wird die 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) zudem auf insgesamt rund 2,9 km verlegt, um zum einen östlich von Langwedel und zum anderen nordwestlich von Völkersen eine doppelte Leitungskreuzung zu vermeiden. Die Verlegung beinhaltet den Rückbau von insgesamt sechs Bestandsmasten und den Neubau von sieben Masten.

Zwischen den Ortslagen Langwedel und Förth wird zudem die 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006) auf dem Gestänge der 380-kV-Neubauleitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) über eine Strecke von rund 3,9 km auf acht Masten der 380-kV-Leitung bis zum letzten Mast vor dem Erdkabel mitgenommen. Die Mitnahme erfordert vor Beginn und nach Abschluss der Mitnahmestrecke jeweils den Neubau eines Mastes der 110-kV-Leitung. Die freigewordenen 13 Masten der 110-kV-Leitung werden auf einer Strecke von rund 3,9 km zurückgebaut.

#### **2.1.2.2.1 Neubau der 380-kV-Leitung Verden – Sottrum (LH-10-3038)**

##### **2.1.2.2.1.1 Trassenverlauf der Neubauleitung**

Die geplante 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) besteht aus zwei Freileitungsabschnitten und einem Erdkabelabschnitt. Sie beginnt als Freileitung im Umspannwerk Sottrum. Von dort führt sie nach einem nordöstlichen Bogen um die Ortslage Hassendorf herum und verläuft anschließend vorwiegend in südlicher bzw. südwestlicher Richtung. Auf Höhe von Verden, südöstlich der Ortslagen Groß Eissel und Klein Eissel, endet der erste Freileitungsabschnitt. Ab der Kabelübergangsanlage Verden-Nord verläuft die Leitung als Erdkabel weiter nach Süden. Der Erdkabelabschnitt endet auf Höhe der Ortslage Hinter Hönisch bei der Kabelübergangsanlage Verden-Süd. An die Kabelübergangsanlage schließt der zweite Freileitungsabschnitt an. Der hier gegenständliche vierte Abschnitt endet nach nur einem Spannfeld südwestlich von Hinter Hönisch bei Mast Nr. 2100 (exklusive).

Zu den drei technischen Abschnitten im Einzelnen (vgl. auch Anlage 2.1):





#### **2.1.2.2.1.1.1 Erster Freileitungsabschnitt (Umspannwerk Sottrum – Kabelübergangsanlage Verden-Nord)**

Der erste Freileitungsabschnitt der 380-kV-Neubauleitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) beginnt im Umspannwerk Sottrum, welches südlich der Bundesstraße B 75 am östlichen Ortsrand von Sottrum auf dem Gebiet der Gemeinde Hassendorf liegt. Von dem Umspannwerk aus führt die Leitung in Freileitungsbauweise über den ersten Neubaumast des vierten Abschnitts, Mast Nr. 2001, nach Osten. Von dem folgenden Mast Nr. 2002 verschwenkt die Leitung in nordöstliche Richtung, kreuzt zwischen Mast Nr. 2003 und Mast Nr. 2004 die Bundesstraße B 75 sowie im Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 2005 und Mast Nr. 2006 die 110-kV-Bahnstromleitung Ritterhude – Rotenburg (BL 469 03-12B) der DB Energie GmbH und verläuft anschließend in einem nordöstlichen Bogen um die Außenbereichslagen nördlich der Ortslage von Hassendorf („Umfahrung Hassendorf“).

Ab Mast Nr. 2008 knickt die Leitung in südliche Richtung ab. Im Osten der Ortslage Hassendorf quert sie zunächst zwischen Mast Nr. 2009 und Mast Nr. 2010 erneut die Bundesstraße B 75 sowie die 110-kV-Leitung Sottrum – Rotenburg (LH-14-1173) der Avacon Netz GmbH. Im nachfolgenden Spannungsfeld, zwischen Mast Nr. 2010 und Mast Nr. 2111, kreuzt die Leitung ferner erneut die 110-kV-Bahnstromleitung Ritterhude – Rotenburg (BL 469 03-12B) der DB Energie GmbH. Weiter südlich im Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 2014 und Mast Nr. 2015 quert sie schließlich die Bahnstrecke 2200 Wanne-Eickel – Hamburg. Im Anschluss führt die Leitung in weitgehend gestrecktem Verlauf nach Süden. Zwischen Mast Nr. 2019 und Mast Nr. 2020 quert die Leitung östlich des Ortsteils Fährhof die Wümme einschließlich ihrer Niederung. Ab Mast Nr. 2021 verschwenkt die Leitung für drei Spannungsfelder leicht nach Osten bis sie ab Mast Nr. 2024 einen südwestlichen Verlauf einschlägt. Diesem folgt sie in gerader Linie: Dabei liegt sie ab Mast Nr. 2027 in Parallellage zu der 110-kV-Bestandsleitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006) sowie der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003). Die Leitung führt westlich entlang eines Übungsplatzes der Bundeswehr bis zu Mast Nr. 2037. Ab Mast Nr. 2037 verschwenkt die Neubauleitung weiter parallel zur Trassenführung der 110-kV-Bestandsleitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006), zu der sie bis Mast Nr. 2043 in enger Bündelung verläuft, nach Süden.

Nordwestlich von Völkersen, zwischen Mast Nr. 2043 und Mast Nr. 2047 schlägt die Neubauleitung einen kleinräumigen westlichen Bogen. In diesem Bereich erfolgt auch die Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003), um eine doppelte Kreuzung mit der Neubauleitung zu vermeiden (siehe hierzu unten unter Ziffer 2.1.2.2.4.1). Zwischen Neubaumast Nr. 2044 und Mast Nr. 2045 kreuzt die Leitung dabei die Landesstraße L 155. Wenig später quert die Leitung den Langwedeler Mühlenbach und kreuzt im Anschluss zwischen Mast Nr. 2046 und Mast Nr. 2047 die 110-kV-Bestandsleitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006). Dieser folgt sie ab hier erneut in enger Bündelung Richtung Süden. Nordwestlich der Ortslage Dahlbrügge und nordöstlich von Langwedel verschwenkt die Leitung ab Mast Nr. 2052 in südöstliche Richtung. Unter Kreuzung der Kreisstraße K 10 zwischen Mast Nr. 2053 und Mast Nr. 2054 und kurz danach der Bundesautobahn A 27 zwischen Mast Nr. 2054 und Mast Nr. 2055 verläuft die Leitung



abseits der Bestandstrasse anschließend in einem kleinräumigen östlichen Bogen um die Ausläufer von Langwedel herum.

Zwischen Mast Nr. 2055 und Mast Nr. 2059 führt die Leitung anschließend etwa mittig zwischen den Ortslagen Langwedel im Westen und Förth im Osten hindurch. In diesem Bereich kreuzt die Neubauleitung sowohl die Bahnstrecke 1960 Uelzen – Langwedel / 1740 Wunstorf – Bremerhaven als auch die Landesstraße L 158. Um zu gewährleisten, dass die Neubauleitung zwischen Langwedel und Förth den gebotenen Abstand zu den dortigen Wohnlagen einhalten kann und um die doppelte Kreuzung mit den dort aktuell ebenfalls verlaufenden Bestandsleitungen 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006) und 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) zu vermeiden, wird in diesem Bereich zum einen die 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) kleinräumig nach Westen verlegt (siehe hierzu unten unter Ziffer 2.1.2.2.4.2). Zum anderen wird zwischen Mast Nr. 2056 und Mast Nr. 2063 die 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006) auf dem Gestänge der Neubauleitung mitgenommen (siehe hierzu unten unter Ziffer 2.1.2.2.5). Im Bereich der Leitungsmithnahme wird der Trassenraum der 110-kV-Leitung durch den Rückbau der Bestandsmasten frei. In dem frei gewordenen Trassenraum verläuft die 380-kV-Neubauleitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) in enger Bündelung mit der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) in Richtung Süden. Hinter Mast Nr. 2063 endet die Freileitung auf Höhe der Ortslagen Groß Eissel und Klein Eissel westlich von Verden bei der Kabelübergangsanlage Verden-Nord.

#### **2.1.2.2.1.1.2 Erdkabelabschnitt (Kabelübergangsanlage Verden-Nord – Kabelübergangsanlage Verden-Süd)**

Ab der Kabelübergangsanlage Verden-Nord nordwestlich von Verden auf der Höhe von Klein Eissel führt die 380-kV-Neubauleitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) als Erdkabel weiter in Richtung Süden. Dabei schlägt das Erdkabel zunächst einen leichten östlichen Bogen, kreuzt die Kreisstraße K 27 und führt in gestrecktem Verlauf durch die Allerniederung. Nach Querung der Aller knickt das Erdkabel zunächst nach Westen ab, bevor es die Ortslagen Klein Hutbergen und Groß Hutbergen passiert und die Landesstraße L 203 kreuzt. Zwischen Groß Hutbergen und Hinter Hönisch verläuft das Erdkabel in einem leichten Bogen nach Westen. Auf Höhe der Ortstage Hinter Hönisch mündet das Erdkabel schließlich in der Kabelübergangsanlage Verden-Süd.

#### **2.1.2.2.1.1.3 Zweiter Freileitungsabschnitt (Kabelübergangsanlage Verden-Süd – Verden)**

Der zweite Freileitungsabschnitt der 380-kV-Neubauleitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) umfasst lediglich zwei Spannungsfelder. Er beginnt bei der Kabelübergangsanlage Verden-Süd. Ab der Kabelübergangsanlage wird die Freileitung über Mast Nr. 2066 weiter nach Süden geführt. Mast Nr. 2066 ist zugleich der letzte Neubaumast der 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038). Die Leitung endet im darauffolgenden Spannungsfeld bei Mast Nr. 2100 (exklusive), dem ersten Mast des fünften Planfeststellungsabschnitts Verden – Hoya (LH-10-3038/3039) des Gesamtvorhabens Stade – Landesbergen.



## **2.1.2.2.1.2 Technische Ausführungsmerkmale des Neubaus**

### **2.1.2.2.1.2.1 Technische Ausführungsmerkmale der Freileitungsabschnitte**

Die neu zu errichtende 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) wird in der üblichen Stahlgittermastkonstruktion realisiert. Dabei kommt überwiegend das Donaumastbild zur Anwendung (Masten Nr. 2003 bis Nr. 2055; Nr. 2066). Daneben werden Einebenenmasten (Masten Nr. 2001 bis Nr. 2002) und Doppel-Einebenenmasten (Masten Nr. 2056 bis Nr. 2063) errichtet. Es sind insgesamt 26 Winkelabspann- bzw. Winkelendmasten und 39 Tragmasten vorgesehen. Zum Anschluss an das Umspannwerk Sottrum wird zudem ein Portal (Nr. C08/07) neu errichtet.

Die planfestgestellten Masten erreichen in Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen eine Höhe zwischen 34,0 m und 73,5 m. Nur die Masten Nr. 2018, Nr. 2019 und Nr. 2020 sind mit 79,0 m, 95,0 m und 79,0 m höher, damit die Wümmeniederung komplett überspannt werden kann. Das Portal im Umspannwerk Sottrum hat eine Höhe von 25,0 m. Die jeweilige Masthöhe hängt insbesondere von den topographischen Gegebenheiten und dem erforderlichen Bodenabstand ab. Der Mindestabstand der Leiterseile zum Boden beträgt im Regelfall 12,0 m, sodass ein Unterfahren der 380-kV-Freileitung mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Geräten mit einer Höhe von bis zu 8,0 m möglich ist.

Über die Freileitung wird Energie in Form von Drehstrom übertragen. Die 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) umfasst zwei Stromkreise mit insgesamt sechs Leitern. Jeder Leiter besteht aus vier einzelnen, durch Abstandhalter miteinander verbundenen Einzelseilen (Viererbündel). Die Leiter führen die elektrischen Betriebsströme mit einer Wechselspannung von 50 Hz. Die technischen Details sind dem Erläuterungsbericht (Anlage 1, Kap. 5.7.1) zu entnehmen.

Die Wahl der Fundamentierung hängt vor allem von der Bodenbeschaffenheit ab. Die Masten stehen in der Regel auf vier einzelnen Fundamenten, die etwa 8,0 m bis 15,0 m auseinanderliegen. Bei Pfahlgründungen werden Pfähle von etwa 60 cm bis 100 cm Durchmesser verwendet. Oberflächennah versiegelt ist die Fläche der Betonfundamentköpfe an den vier Eckstielen der Masten. Der Betonkopf besitzt einen Durchmesser von ca. 1,2 m bei einem Tragmast und ca. 1,6 m bei einem Abspannmast. Pro Mast werden damit etwa 4,5 m<sup>2</sup> Boden bei einem Tragmast und rund 8 m<sup>2</sup> Boden bei einem Winkelabspannmast versiegelt. Bei der Verwendung von Plattenfundamenten entsteht eine zusätzliche Unterflurversiegelung. Die technischen Details sind dem Erläuterungsbericht (Anlage 1, Kap. 4.1.4) zu entnehmen. Die Neubaumasten Nr. 2001 und Nr. 2002, Nr. 2010 bis Nr. 2025, Nr. 2027 bis Nr. 2029, Nr. 2031 bis Nr. 2066 werden auf Pfahlfundamenten errichtet. Die übrigen Masten Nr. 2003 bis Nr. 2009, Nr. 2026 und Nr. 2030 sowie das Portal zum Anschluss an das Umspannwerk Sottrum werden auf Plattenfundamenten gegründet.

Innerhalb des Schutzstreifens ist die Wuchshöhe der Gehölze beschränkt. Die Beschränkung der Wuchshöhe erfolgt im Rahmen des Trassenpflegemanagements durch die Vorhabenträgerin.



#### **2.1.2.2.1.2.2 Technische Ausführungsmerkmale des Erdkabelabschnitts**

Der Erdkabelabschnitt der Neubauleitung ist ca. 4,5 km lang und besteht wie die Freileitung aus zwei Stromkreisen. Es werden zwei parallele Kabelgräben hergestellt – jeweils ein Kabelgraben für jeden der zwei Stromkreise. Die zwei Stromkreise bestehen ihrerseits aus jeweils zwei Teilsystemen mit jeweils drei Einzelkabeln, sodass insgesamt zwölf Einzelkabel verlegt werden. Die Kabel sind von Vernetztem Polyethylen (VPE) als Isolierstoff umgeben. Das elektrische Feld der Leitung wird durch eine geerdete metallische Kabelumhüllung (Kupferschirm) abgeschirmt. Die verlegten Einzelkabel haben einen Durchmesser von ca. 145,0 mm. Sie liegen in Kabelschutzrohren mit einem Durchmesser von rund 280 mm. Die Achsen der Einzelkabel eines Teilsystems liegen in einem Abstand von jeweils ca. 0,6 m zueinander (Phasenabstand), die Teilsysteme eines Stromkreises in einem Abstand von 1,9 m zueinander (Systemabstand). Die beiden Stromkreise haben ihrerseits wiederum einen Abstand von rund 11,0 m zueinander (Stromkreisabstand). Die Sohle des jeweiligen Kabelgrabens hat damit im Minimum eine Breite von ca. 5,3 m bei einer Grabentiefe von ca. 2,0 m unter Geländeoberfläche. Die Verlegtiefe des Kabels beträgt in der Regel 1,6 m unter Geländeoberfläche. Bei der Kreuzung von Infrastruktur wird ein Mindestabstand zwischen dem Erdkabel und der jeweils gekreuzten Infrastruktur eingehalten, weshalb das Erdkabel in einzelnen Fällen tiefer verlegt wird. Die Mindestabstände betragen für gequerte Leitungen (Rohrleitung/Kabel) 1,0 m, für Wege 1,5 m und für Gräben 1,6 m zur Grabensohle. Die konkreten Verlegtiefen ergeben sich im Einzelnen aus Anlage 8.1.

Die Kabel werden in Abschnitten von bis zu 1.200 m verlegt. Die einzelnen Kabelabschnitte werden mit Muffen verbunden. Bei der Länge des Erdkabelabschnittes von rund 4,5 km werden insgesamt fünf Muffen verbaut, davon drei sogenannte Cross-Bonding-Muffen, um Mantelströme zu vermeiden und dadurch die Übertragungsleistungen sicherzustellen. Die Herstellung der Muffen erfolgt zum Schutz vor Regen und Verschmutzung in einem temporären Muffenbauwerk (Zelt oder Container). An den drei Standorten der Cross-Bonding-Muffen werden zusätzlich jeweils zwei Betonschächte errichtet, die zu Prüf- und Messzwecken jeweils eine sogenannte Link-Box enthalten. Die Doppelschächte müssen dauerhaft zugänglich sein. Sie sind daher jeweils mit einer Einstiegsöffnung versehen, die abgedeckt wird. Dauerhaft oberirdisch sichtbar bleiben nur die Abdeckungen der Einstiege in die Schächte. Die Abdeckungen der Einstiege werden mit Gehwegplatten eingefasst und mit einem Überfahrerschutz versehen. Insgesamt umfassen die abgedeckten Schachteinstiegsflächen einschließlich ihrer Einfassung an den Muffenstandorten etwa 792 m<sup>2</sup>.

Nordwestlich und südwestlich von Verden (Aller) werden die beiden freistehenden Kabelübergangsanlagen Verden-Nord und Verden-Süd errichtet. Die Kabelübergangsanlage Verden-Nord weist eine versiegelte Grundfläche von rund 863 m<sup>2</sup> auf. Die Kabelübergangsanlage Verden-Süd umfasst eine dauerhaft versiegelte Fläche von rund 3.317 m<sup>2</sup>. Die Freileitungsseile werden über ein Portal an die jeweilige Kabelübergangsanlage angeschlossen. Die Portale werden als Stahlgitterkonstruktion errichtet und sind jeweils ca. 37,0 m hoch. Die Kabelübergangsanlagen werden eingezäunt und erhalten jeweils eine Zufahrt einschließlich Zugangstor. Die Flächeninanspruchnahme



umfasst für die Kabelübergangsanlagen Verden-Nord und Verden-Süd insgesamt rund 13.249 m<sup>2</sup> (Anlage 14.1). Beide Kabelübergangsanlagen werden eingegrünt.

Die Erdkabel werden vorwiegend in offener Bauweise durch Herstellung von zwei parallelen Kabelgräben verlegt. Nur in wenigen Bereichen erfolgt die Verlegung grabenlos in geschlossener Bauweise entweder mittels eines Tunnelbauwerks (zu den technischen Details siehe Anlage 1, Kap. 5.6.2.2.3), im Bohr-Pressverfahren (zu den technischen Details siehe Anlage 1, Kap. 5.6.2.2.1) oder im Horizontalspülbohrverfahren (zu den technischen Details siehe Anlage 1, Kap. 5.6.2.2.2). Im Bereich der Allerniederung wird untertunnelt. Dazu wird ein Tunnelbauwerk errichtet, das die Aller (Gewässer I. Ordnung) in einer Tiefe von ca. 10,5 m, den Allergraben (Gewässer III. Ordnung) in einer Tiefe von ca. 4,3 m und die Kreisstraße K 27 in einer Tiefe von ca. 8,5 m quert. Der Schanzenweg wird im Bohr-Pressverfahren in ca. 3,5 m Tiefe gekreuzt. Die Landesstraße L 203 (Groß Hutberger Straße) wird im Horizontalspülbohrverfahren in ca. 5,3 m Tiefe unterquert. Die übrigen Straßen und Wege werden in offener Bauweise gequert.

Der Arbeitsstreifen während der Bauzeit der Erdkabeltrasse ist in der Regel ca. 50 m breit. Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist für Kabel im Regelgrabenprofil dauerhaft ein gesicherter Schutzstreifen von ca. 26 m erforderlich. Bei einer größeren Verlegtiefe wird der Schutzstreifen breiter. Er erreicht eine maximale Breite von 51,07 m am Hutberger Graben. Im Bereich des Tunnelbauwerks unter der Allerniederung erstreckt sich der Schutzstreifen über 43,14 m. Eine Bebauung des Schutzstreifens ist nicht zulässig, auch tiefwurzelnde Pflanzen dürfen in diesem Bereich nicht wachsen. Im Übrigen ist eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche im Schutzstreifen und über der Kabelanlage (mit Ausnahme der Doppelschächte) weiterhin möglich.

#### **2.1.2.2.1.3 Schutzgerüste für den Neubau**

Soweit es für den Erhalt des Betriebes der überspannten Infrastruktureinrichtungen erforderlich ist, werden in der Bauphase für die 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) Schutzgerüste errichtet. Nur bei wenig frequentierten Wegen können ggf. Sperrungen oder Sicherungsposten zum Einsatz kommen. Eingerüstet werden Straßen, Bahnlinien und Hochspannungsfreileitungen, die vom Vorhaben gekreuzt werden, dies sind im Wesentlichen:

- Bundesstraße B 75 zwischen Mast Nr. 2003 und Mast Nr. 2004,
- 110-kV-Bahnstromleitung Ritterhude – Rotenburg (BL 469 03-12B) der DB Energie GmbH zwischen Mast Nr. 2005 und Mast Nr. 2006,
- Bundesstraße B 75 zwischen Mast Nr. 2009 und Mast Nr. 2010,
- 110-kV-Freileitung Sottrum – Rotenburg (LH-14-1173) der Avacon Netz GmbH zwischen Mast Nr. 2009 und Mast Nr. 2010,
- 110-kV-Bahnstromleitung Ritterhude – Rotenburg (BL 469 03-12B) der DB Energie GmbH zwischen Mast Nr. 2010 und Mast Nr. 2011,



- Bahnstrecke 2200 Wanne-Eickel – Hamburg der Deutschen Bahn AG zwischen Mast Nr. 2014 und Mast Nr. 2015,
- Kreisstraße K 205 zwischen Mast Nr. 2025 und Mast Nr. 2026,
- 110-kV-Freileitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006) der Avacon Netz GmbH zwischen Mast Nr. 2043 und Mast Nr. 2044,
- Landestraße L 155 zwischen Mast Nr. 2044 und Mast Nr. 2045,
- 110-kV-Freileitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006) der Avacon Netz GmbH zwischen Mast Nr. 2046 und Mast Nr. 2047,
- Kreisstraße K 10 zwischen Mast Nr. 2053 und Mast Nr. 2054,
- Bundesautobahn A 27 zwischen Mast Nr. 2054 und Mast Nr. 2055,
- Bahnstrecke 1960 Uelzen – Langwedel der Deutschen Bahn AG zwischen Mast Nr. 2056 und Mast Nr. 2057,
- Bahnstrecke 1740 Wunstorf – Bremerhaven der Deutschen Bahn AG zwischen Mast Nr. 2056 und Mast Nr. 2057,
- Landesstraße L 158 zwischen Mast Nr. 2057 und Mast Nr. 2058,

Weitere Details können Anlage 1 der Planunterlagen, insbesondere Kap. 5.7.6 und Kap. 5.10 entnommen werden.

#### **2.1.2.2.2 Rückbau der 220-kV-Freileitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010)**

##### **2.1.2.2.2.1 Trassenverlauf der Rückbauleitung**

Die 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) wird zwischen dem Umspannwerk Sottrum und Mast Nr. 139 (exklusive) an der Kreuzung zum Abzweig Umspannwerk Wechold zurückgebaut. Der Rückbau der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) beginnt zwischen den Ortslagen Sottrum und Hassendorf bei dem Umspannwerk Sottrum. Der erste Rückbaumast, Mast Nr. 250, ist gleichzeitig der erste Mast, auf den die Rückbauleitung von den Portalen des Umspannwerks kommend aufspringt. Von dort führt die 220-kV-Rückbauleitung in enger Bündelung zwischen der 110-kV-Bestandsleitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006) im Osten und der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) im Westen in gerader Linie nach Südosten bis zu Rückbaumast Nr. 231. In diesem Verlauf führt die Rückbauleitung zunächst zwischen den Ortslagen Sottrum und Hassendorf hindurch und kreuzt die Kreisstraße K 215 sowie die Bahnstrecke 2200 Wanne-Eickel – Hamburg am Rande der Ortschaften. Etwas weiter südlich quert die Rückbauleitung westlich des Ortsteils Fährhof die Wümme und östlich von Hellwege die Kreisstraße K 234.



Ab Mast Nr. 231 verschwenkt die Rückbauleitung in südwestliche Richtung. Im Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 227 und Mast Nr. 226 kreuzt sie die 110-kV-Bestandsleitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006), der sie nun westlich gelegen im weiteren Verlauf bis auf die Höhe von Rückbaumast Nr. 218 auf Höhe der Standortschießanlage nördlich von Haberloh folgt. Anders als die 110-kV- und 380-kV-Bestandsleitung verschwenkt die 220-kV-Rückbauleitung an dieser Stelle nicht nach Südosten, sondern verläuft – nun abseits der beiden Bestandsleitungen – in gestrecktem Verlauf gerade nach Südwesten. Zwischen den Ortslagen Stellenfelde und Allerdorf kreuzt die Rückbauleitung die Landesstraße L 155 und anschließend die Kreisstraße K 9. Kurz nach Kreuzung der Kreisstraße K 9 schwenkt die Rückbauleitung leicht nach Süden und führt ab Mast Nr. 205 in gerader Linie über die Bundesautobahn A 27, passiert die Bahnstrecke 1960 Uelzen – Langwedel / 1740 Wunstorf – Bremerhaven und führt durch den Ort Etelse hindurch. Südlich von Etelse kreuzt die Leitung die Landesstraße L 158, quert die Alte Aller und kurz darauf den Schleusenkanal. Unmittelbar nach Querung des Schleusenkanals, ab Mast Nr. 188, führt die 220-kV-Rückbauleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) in nahezu gerader Linie nach Süden bis zum Ende des Rückbauabschnitts bei Mast Nr. 139 (exklusive). In diesem Verlauf kreuzt sie nordwestlich von Intschede die Weser nebst Deich, auf Höhe der Ortslage Blender die Landesstraßen L 203 und L 202, westlich von Eitzendorf die Kreisstraße K 142 und im letzten Rückbauspannungsfeld östlich von Wechold schließlich die Kreisstraße K 141.

Für den Neubau der 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) endet der hier planfestgestellte vierte Abschnitt Sottrum – Verden bereits südlich der Ortslage Blender, im Osten bei Verden. Für den Rückbau der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) reicht der vierte Abschnitt aus technischen Gründen etwas weiter nach Süden bis zu Mast Nr. 139 (exklusive). Bei Mast Nr. 139 handelt es sich um den ersten Rückbaumast der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) in Abschnitt 5, an dem die Abzweigung die 220-kV-Bestandsleitung an das Umspannwerk Wechold anbindet. Der letzte Rückbaumast im vierten Abschnitt ist der nördlich von Mast Nr. 139 gelegene Mast Nr. 140 östlich von Wechold.

#### **2.1.2.2.2 Technische Ausführungsmerkmale des Rückbaus**

Da die 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) bis zur Inbetriebnahme der 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) im Abschnitt vom Umspannwerk Sottrum (Planfeststellungsabschnitt 4) bis zum Umspannwerk Mehringen (Abschnitt 5) in Betrieb bleiben muss, erfolgt der vollständige Rückbau erst nach Inbetriebnahme der 380-kV-Neubauleitung.

Die Maßnahme umfasst den Rückbau von insgesamt 14 Winkelabspannmasten, 96 Tragmasten und einem Kreuzmast. Die Rückbaumasten sind als Einsetzfundament gegründet, mit Ausnahme einiger Masten, die als Pfahlfundament (Masten Nr. 165, Nr. 181, Nr. 185, Nr. 188, Nr. 192, Nr. 195, Nr. 198, Nr. 205, Nr. 209 bis Nr. 211, Nr. 214 und Nr. 215, Nr. 217, Nr. 226 und Nr. 227, Nr. 231, Nr. 244, Nr. 246 und Nr. 250) gegründet sind und eines Mastes (Mast Nr. 163), der als Plattenfundament ausgeführt ist.



Zur Demontage der abzubauenen Masten werden die aufliegenden Leiterseile abgelassen und anschließend das Mastgestänge vom Fundament getrennt. Das Mastgestänge wird dabei vor Ort in kleine, transportierbare Teile zerlegt und abgefahren. Die vorhandenen Einsetz-, Pfahl- und Plattenfundamente, aber auch die flach gegründeten Fundamente werden bis zu einer Tiefe von 1,4 m zurückgebaut. Die Fundamente werden freigegeben und abgetrennt. Die bei der Demontage der Fundamente entstehenden Gruben werden mit geeignetem ortsüblichem Boden entsprechend der vorgefundenen Bodenschichten verfüllt. Das eingefüllte Erdreich wird dabei unter Berücksichtigung des späteren Setzens verdichtet.

#### **2.1.2.2.2.3 Schutzgerüste für den Rückbau**

Soweit es für den Erhalt des Betriebes der im Bestand überspannten Infrastruktureinrichtungen erforderlich ist, werden in der Bauphase für den Rückbau der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) Schutzgerüste errichtet. Eingerüstet werden Straßen, Bahnlinien und Hochspannungsfreileitungen, die von der Rückbauleitung gekreuzt werden, dies sind im Wesentlichen:

- 110-kV-Leitung Sottrum – Rotenburg (LH-14-1173) der Avacon Netz GmbH zwischen Mast Nr. 250 und Mast Nr. 249,
- Kreisstraße K 215 zwischen Mast Nr. 246 und Mast Nr. 245,
- Bahnstrecke 2200 Wanne-Eickel – Hamburg der Deutschen Bahn AG zwischen Mast Nr. 245 und Mast Nr. 244,
- Kreisstraße K 205 zwischen Mast Nr. 234 und Mast Nr. 233,
- 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006) der Avacon Netz GmbH zwischen Mast Nr. 227 und Mast Nr. 226,
- Landesstraße L155 zwischen Mast Nr. 212 und Mast Nr. 211,
- Kreisstraße K 9 zwischen Mast Nr. 206 und Mast Nr. 205,
- Bundesautobahn A 27 zwischen Mast Nr. 201 und Mast Nr. 200,
- Bahnstrecke 1740 Wunstorf – Bremerhaven der Deutschen Bahn AG zwischen Mast Nr. 195 und Mast Nr. 194,
- Landesstraße L 158 zwischen Mast Nr. 194 und Mast Nr. 193,
- Landesstraße L 203 zwischen Mast Nr. 171 und Mast Nr. 170,
- Landesstraße L 202 zwischen Mast Nr. 167 und Mast Nr. 166,
- Kreisstraße K 142 zwischen Mast Nr. 148 und Mast Nr. 147,
- Kreisstraße K 141 zwischen Mast Nr. 140 und Mast Nr. 139.





Weitere Details können Anlage 1 der Planunterlagen, insbesondere Kap. 5.10 entnommen werden.

### **2.1.2.2.3 Verbindung der 380-kV-Leitung LH-14-3100 mit der 380-kV-Leitung LH-10-3003**

#### **2.1.2.2.3.1 Trassenverlauf der Verbindung**

Wenige Meter östlich des Umspannwerks Sottrum wird die von Norden kommende 380-kV-Bestandsleitung Dollern – Sottrum (LH-14-3100) mit der von Süden kommenden 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) verbunden. Die Verbindung der beiden 380-kV-Leitungen ist erforderlich, um die Leitungen aus dem Umspannwerk herausnehmen zu können und so in dem Umspannwerk Sottrum die erforderlichen Anschlusskapazitäten für die 380-kV-Neubauleitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) zu schaffen. Die Verbindung der beiden Leitungen erfolgt in dem Spannungsfeld zwischen den Bestandsmasten Nr. 179 N (LH-14-3100) und Nr. 179 A (LH-10-3003). Zwischen den beiden bestehenden Winkelabspannmasten Nr. 179 N und Nr. 179 A werden neue Leiterseile aufgezogen und so die beide Leitungen miteinander verbunden.

Nach der Verbindung der beiden 380-kV-Leitungen wird die jeweils bestehende Anbindung der Leitungen an das Umspannwerk Sottrum zurückgebaut: Die von Norden kommende 380-kV-Leitung Dollern – Sottrum (LH-14-3100) wird aktuell ab Bestandsmast Nr. 179 N über zwei Portale in das Umspannwerk geführt. Diese Anbindung, d.h. die Leiterseile im Mastfeld zwischen Mast Nr. 179 N und dem Umspannwerk sowie die Portale vor dem Umspannwerk, werden zurückgebaut. Die von Süden kommende 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) wird aktuell von Bestandsmast Nr. 179 A über Mast Nr. 179 B und anschließend über Portale in das Umspannwerk geführt. Spiegelbildlich zu den Maßnahmen an der 380-kV-Leitung Dollern – Sottrum (LH-14-3100) wird auch diese Anbindung an das Umspannwerk zurückgebaut, also die Leiterseile in den beiden Mastfeldern zwischen Mast Nr. 179 A und Mast Nr. 179 B und zwischen Mast Nr. 179 B und dem Umspannwerk einschließlich Mast Nr. 179 B selbst und die Portale vor dem Umspannwerk.

#### **2.1.2.2.3.2 Technische Ausführungsmerkmale der Verbindung**

Die Verbindung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) mit der 380-kV-Bestandsleitung Dollern – Sottrum (LH-14-3100) erfordert keinen Neubau von Masten.

Im Rahmen des Rückbaus der bestehenden Anbindungen der beiden 380-kV-Leitungen an das Umspannwerk Sottrum werden neben dem Winkelendmast Nr. 179 B (LH-14-3003) die jeweiligen Portale vor dem Umspannwerk demontiert. Der Rückbaumast Nr. 179 B ist mit einem Pfahlfundament, die zurückzubauenden Portale mit einem Plattenfundament gegründet. Zur Demontage des abzubauenden Mastes werden die aufliegenden Leiterseile abgelassen und anschließend das Mastgestänge vom Fundament getrennt. Das Mastgestänge wird dabei vor Ort in kleine, transportierbare Teile zerlegt und abgefahren. Das vorhandene Fundament der Masten wird bis zu einer Tiefe von 1,4 m, das Fundament der Portale auf dem Gelände des Umspannwerks wird bis zu einer Tiefe von 1,0 m



zurückgebaut. Das Fundament wird freigegeben und abgetrennt. Die bei der Demontage des Fundamentes entstehende Grube wird mit geeignetem ortsüblichem Boden entsprechend der vorgefundenen Bodenschichten verfüllt. Das eingefüllte Erdreich wird dabei unter Berücksichtigung des späteren Setzens verdichtet. Ein Rückbau von Masten der 380-kV-Leitung Dollern – Sottrum (LH-14-3100) erfolgt nicht.

#### **2.1.2.2.3.3 Schutzgerüste für die Verbindung**

Soweit es für den Erhalt des Betriebes von überspannten Infrastruktureinrichtungen erforderlich ist, werden in der Bauphase für die Verbindung der 380-kV-Bestandsleitung Dollern – Sottrum (LH-14-3100) mit der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) Schutzgerüste errichtet. Eingerüstet wird insbesondere die kurz vor dem Umspannwerk gekreuzte 110-kV-Leitung Sottrum – Rotenburg (LH-14-1173) der Avacon Netz GmbH.

Weitere Details können Anlage 1 der Planunterlagen, insbesondere Kap. 5.10, entnommen werden.

#### **2.1.2.2.4 Verlegung der 380-kV-Freileitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003)**

Die vorhandene 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) wird in zwei Bereichen, nordwestlich von Völkersen und östlich von Langwedel, jeweils kleinräumig über drei bzw. zwei Spannungsfelder verlegt. So kann die 380-kV-Neubauleitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) außerhalb der Ortslagen realisiert und gleichzeitig eine doppelte Leitungskreuzung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) mit der 380-kV-Neubauleitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) vermieden werden.

##### **2.1.2.2.4.1 Verlegung nordwestlich von Völkersen**

Nordwestlich von Völkersen wird die 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) parallel zu der 380-kV-Neubauleitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) zwischen den Neubaumasten Nr. 150 N bis Nr. 148 N in einem kleinräumigen Bogen nach Westen verlegt. Der Neubau der vier Masten Nr. 150 N, Nr. 149 B, Nr. 149 A und Nr. 148 N ersetzt die alten Bestandsmasten Nr. 150, Nr. 149 und Nr. 148, die in diesem Zuge zurückgebaut werden. Die verlegte 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) verläuft nach Abschluss der Bauarbeiten im Bereich nordwestlich von Völkersen parallel und im Gleichschritt mit den Neubaumasten Nr. 2044 bis Nr. 2047 der 380-kV-Neubauleitung Sottrum – Verden (LH-10-3038).

##### **2.1.2.2.4.1.1 Trassenverlauf der Verlegung nordwestlich von Völkersen**

Die Verlegung beginnt im Nordwesten der Ortslage Völkersen wenige Meter nördlich der Landesstraße L 155. Sie endet westlich der Ortslage Völkersen kurz nach Kreuzung des Langwedeler Mühlenbachs. Die von der Verlegung betroffenen vier Bestandsmasten werden von dem ursprünglichen Maststandort nach Norden bzw. Westen versetzt. Der erste Neubaumast der Verlegung (Mast Nr. 150 N) liegt nördlich der Landesstraße L 155 noch in der Bestandstrasse. Die Neubaumasten Nr. 149 B und Nr. 149 A werden von der bestehenden Trasse in Richtung Westen verschoben, sodass die verlegte Leitung in einem kleinräumigen Bogen um das geschützte Wohnumfeld der Außenbereichslagen von



Völkersen herumführt. Der letzte Neubaumast der Verlegung, Mast Nr. 148 N, liegt südlich des Langwedeler Mühlenbachs wieder in der Bestandstrasse und im Wesentlichen standortgleich mit Rückbaumast Nr. 148.

Die drei Bestandsmasten Nr. 150, Nr. 149 und Nr. 148 der derzeit in gestrecktem Verlauf durch das geschützte Wohnumfeld verlaufenden 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) werden einschließlich der anschließenden Spannfelder nordwestlich von Völkersen zurückgebaut.

#### **2.1.2.2.4.1.2 Technische Ausführungsmerkmale der Verlegung**

Die im Rahmen der Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) verwendeten Stahlgittermasten werden ausschließlich als Donaumasten ausgebildet. Im Zuge der Verlegung werden drei Winkelabspannmasten und ein Tragmast neu errichtet. Die Masten sind zwischen 55,0 m und 61,5 m hoch. Alle vier Neubaumasten werden auf Pfahlfundamenten errichtet. Der Mindestabstand der Leiterseile zum Boden beträgt 12 m.

Der teilweise Rückbau der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) erfolgt im Anschluss an den Neubau, um den Betrieb der zu verlegenden 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003) bis nach deren Neubau aufrechterhalten zu können. Es werden zwei Tragmasten und ein Winkelabspannmast zurück gebaut. Die Rückbaumasten sind alle auf Pfahlfundamenten gegründet.

Die Beseilung erfolgt im Anschluss an den Neubau der Masten über den Bestandsmast Nr. 151 bis hin zu dem Bestandsmast Nr. 147. Die Beschaffenheit der Seile ändert sich im Zuge der Neubeseilung nicht. Zur Demontage der abzubauenen Masten werden die aufliegenden Leiterseile abgelassen und anschließend das Mastgestänge vom Fundament getrennt. Das Mastgestänge wird dabei vor Ort in kleine, transportierbare Teile zerlegt und abgefahren. Die vorhandenen Pfahlfundamente werden bis zu einer Tiefe von 1,4 m zurückgebaut. Die bei der Demontage der Fundamente entstehenden Gruben werden mit geeignetem ortsüblichem Boden entsprechend der vorgefundenen Bodenschichten verfüllt. Das eingefüllte Erdreich wird dabei unter Berücksichtigung des späteren Setzens verdichtet. Auch die Schutzstreifen werden entsprechend angepasst; nicht mehr benötigte Schutzstreifen werden freigegeben.

#### **2.1.2.2.4.1.3 Provisorien für die Verlegung**

Um den Betrieb der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) während der Maßnahmen zur Verlegung der Leitung und zur Errichtung der 380-kV-Neubauleitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) im Bereich nordwestlich von Völkersen aufrechterhalten zu können, wird die Leitung im Bereich zwischen den Bestandsmasten Nr. 153 und Nr. 146 während der Bauphase über ein Freileitungsprovisorium geführt. Das Provisorium beginnt etwa auf der Höhe der Ortslage Haberloh im Mastfeld zwischen den Bestandsmasten Nr. 153 und Nr. 152. In diesem Mastfeld wird über eine Steilabspannung der Anschluss des Provisoriums an die stromführende Leitung hergestellt. Die provisorische Leitung führt von dort westlich der 380-kV-Bestandstrasse Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) in Richtung Süden. Das Provisorium quert zunächst die Landesstraße L 155. Im Anschluss verläuft es in



einem kleinräumigen westlichen Bogen – mit einigem Abstand etwa parallel zu dem Leitungsverlauf der geplanten Verlegung – um den Außenbereich nordwestlich von Völkersen herum und quert den Langwedeler Mühlenbach. Südlich des Langwedeler Mühlenbachs nähert sich das Provisorium wieder der 380-kV-Bestandstrasse an. Im Mastfeld zwischen Mast Nr. 147 und Mast Nr. 146 erfolgt der erneute Anschluss des Provisoriums über eine Steilabspannung an die Bestandstrasse. Zu den Einzelheiten der provisorischen Leitungsführung siehe Anlage 1, Kap. 5.9.3.1.2.

Nach Abschluss aller Arbeiten an der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) wird das Provisorium zurückgebaut.

#### **2.1.2.2.4.1.4 Schutzgerüste für die Verlegung**

Soweit es für den Erhalt des Betriebes von überspannten Infrastruktureinrichtungen erforderlich ist, werden in der Bauphase für die Verlegung der 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) Schutzgerüste errichtet. Nur bei wenig frequentierten Wegen können ggf. Sperrungen oder Sicherungsposten zum Einsatz kommen. Eingerüstet wird insbesondere die Landesstraße L 155 zwischen Mast Nr. 150 N und Mast Nr. 149 B.

Weitere Details können Anlage 1 der Planunterlagen, insbesondere Kap. 5.10, entnommen werden.

#### **2.1.2.2.4.2 Verlegung östlich von Langwedel**

Östlich von Langwedel wird die 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) parallel zu der 380-kV-Neubauleitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) zwischen den Neubaumasten Nr. 141 N bis Nr. 139 A nach Westen verlegt. Der Neubau der drei Masten Nr. 141 N, Nr. 140 A und Nr. 139 A ersetzt die alten Bestandsmasten Nr. 141, Nr. 140 und Nr. 139, die im Zuge der Verlegung zurückgebaut werden. Die verlegte 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) verläuft nach Abschluss der Bauarbeiten im Bereich östlich von Langwedel parallel und im Gleichschritt mit den Neubaumasten Nr. 2056 bis Nr. 2058 der 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038).

##### **2.1.2.2.4.2.1 Trassenverlauf der Verlegung östlich von Langwedel**

Die Verlegung beginnt im Osten von Langwedel, südlich der Bundesautobahn A 27 und nördlich der Bahnstrecke 1960 Uelzen – Langwedel / 1740 Wunstorf – Bremerhaven. Die verlegte Leitung führt etwa mittig zwischen den Ortslagen Langwedel im Westen und Förth im Osten hindurch. Sie endet südöstlich von Langwedel kurz vor dem Dauelsener Bruchgraben.

Der erste Neubaumast der Verlegung (Mast Nr. 141 N) liegt nördlich der Bahnstrecke noch in der Bestandstrasse und standortgleich mit dem Rückbaumast Nr. 141. Die Neubaumasten Nr. 140 A und Nr. 139 A werden von der bestehenden Trasse in Richtung Westen verschoben. Zwischen Neubaumast Nr. 141 und Nr. 140 A kreuzt die verlegte Leitung die Bahnstrecke, anschließend zwischen Neubaumast Nr. 140 A und Nr. 139 A die Landesstraße L 158. Der letzte Neubaumast der Verlegung, Mast Nr. 139 A, liegt südlich der Landesstraße L 158 wenige Meter westlich der Bestandstrasse.



Die drei Bestandsmasten Nr. 141, Nr. 140 und Nr. 139 der 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) werden einschließlich der anschließenden Spannungsfelder östlich von Langwedel zurückgebaut.

#### **2.1.2.2.4.2 Technische Ausführungsmerkmale der Verlegung**

Die im Rahmen der Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) verwendeten Stahlgittermasten werden ausschließlich als Donaumasten ausgebildet. Im Zuge der Verlegung werden drei Winkelabspannmasten neu errichtet. Die Masten sind zwischen 57,3 m und 67,5 m hoch. Alle drei Neubaumasten werden auf Pfahlfundamenten errichtet. Der Mindestabstand der Leiterseile zum Boden beträgt 12 m.

Der teilweise Rückbau der Bestandsleitung erfolgt im Anschluss an den Neubau, um den Betrieb der zu verlegenden 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) bis nach deren Neubau aufrechterhalten zu können. Es werden zwei Tragmasten und ein Winkelabspannmast zurück gebaut. Die Rückbaumasten sind alle auf Pfahlfundamenten gegründet.

Die Beseilung erfolgt im Anschluss an den Neubau über den Bestandsmast Nr. 142 bis hin zu dem Bestandsmast Nr. 138. Die Beschaffenheit der Seile ändert sich im Zuge der Neubeseilung nicht. Zur Demontage der abzubauenen Masten werden die aufliegenden Leiterseile abgelassen und anschließend das Mastgestänge vom Fundament getrennt. Das Mastgestänge wird dabei vor Ort in kleine, transportierbare Teile zerlegt und abgefahren. Die vorhandenen Pfahlfundamente werden bis zu einer Tiefe von 1,4 m zurückgebaut. Die bei der Demontage der Fundamente entstehenden Gruben werden mit geeignetem ortsüblichem Boden entsprechend den vorgefundenen Bodenschichten verfüllt. Das eingefüllte Erdreich wird dabei unter Berücksichtigung des späteren Setzens verdichtet. Auch die Schutzstreifen werden entsprechend angepasst; nicht mehr benötigte Schutzstreifen werden freigegeben.

#### **2.1.2.2.4.2.3 Provisorien für die Verlegung**

Um den Betrieb der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) während der Maßnahmen zur Verlegung der Leitung und zur Errichtung der 380-kV-Neubauleitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) im Bereich östlich von Langwedel aufrechterhalten zu können, wird die Leitung im Bereich zwischen den Bestandsmasten Nr. 142 und Nr. 140 während der Bauphase über ein Freileitungsprovisorium geführt. Das Provisorium beginnt im Norden im Mastfeld zwischen den Bestandsmasten Nr. 142 und Nr. 141. In diesem Mastfeld wird über eine Steilabspannung der Anschluss des Provisoriums an die stromführende Leitung hergestellt. Die provisorische Leitungsführung erstreckt sich von dort über ein weiteres Spannungsfeld in Richtung Süden. Das Provisorium endet etwa in der Mitte des nachfolgenden Mastfeldes und wird zwischen den Bestandsmasten Nr. 141 und Nr. 140 wird das Provisorium über eine Steilabspannung an die Bestandstrasse angeschlossen.

Um das Provisoriums zwischen den Bestandsmasten Nr. 142 und Nr. 141 an die stromführende Leitung anschließen zu können, werden die Leiterseile von Bestandsmast Nr. 142 auf ein provisorisches Mastgestänge aufgeführt, das westlich vom geplanten Verlegungsbereich eingerichtet wird. Dadurch wird die erforderliche Baufreiheit für den



geplanten Neubaumast der Verlegung, Mast Nr. 141 N geschaffen, der standortgleich zum Bestandsmast Nr. 141 errichtet wird. Bestandsmast Nr. 141 wird durch die Verschwenkung der Seile stromfrei und kann im Zuge der Verlegung zurückgebaut werden. Zu den Einzelheiten der provisorischen Leitungsführung siehe Anlage 1, Kap. 5.9.3.1.1.

Nach Abschluss aller Arbeiten an der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) wird das Provisorium zurückgebaut.

#### **2.1.2.2.4.2.4 Schutzgerüste für die Verlegung**

Soweit es für den Erhalt des Betriebes der überspannten Infrastruktureinrichtungen erforderlich ist, werden in der Bauphase für die Verlegung der 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) Schutzgerüste errichtet. Nur bei wenig frequentierten Wegen können ggf. Sperrungen oder Sicherungsposten zum Einsatz kommen. Eingerüstet wird insbesondere die Bahnstrecke 1960 Uelzen – Langwedel / 1740 Wunstorf – Bremerhaven zwischen Mast Nr. 141 N und Mast Nr. 140 A sowie die Landesstraße L 158 zwischen Mast Nr. 140 A und Mast Nr. 139 A.

Weitere Details können Anlage 1 der Planunterlagen, insbesondere Kap. 5.10, entnommen werden.

#### **2.1.2.2.5 Leitungsmitnahme der 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006)**

Zwischen Langwedel und Dauelsen wird die 110-kV-Bestandsleitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006) auf dem Gestänge der 380-kV-Neubauleitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) zwischen den Neubaumasten Nr. 2056 und Nr. 2063 mitgenommen, um insbesondere für die 380-kV-Neubauleitung einen mit den Anforderungen des Wohnumfeldschutzes vereinbaren Trassenraum frei zu machen und die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Vorranggebiet Natur und Landschaft südöstlich von Langwedel zu gewährleisten. Im Bereich der Leitungsmitnahme werden die Bestandsmasten der 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006) zurückgebaut.

Insgesamt erfordert die Leitungsmitnahme den Neubau von zwei 110-kV-Masten und ermöglicht den Rückbau von 13 110-kV-Masten.

##### **2.1.2.2.5.1 Trassenverlauf der Mitnahme**

Die Mitnahme der 110-kV-Bestandsleitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006) auf dem Gestänge der 380-kV-Neubauleitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) beginnt zwischen den Ortslagen Langwedel im Westen und Förth im Osten südlich der Bundesautobahn A 27 und nördlich der Bahnstrecke 1960 Uelzen – Langwedel / 1740 Wunstorf – Bremerhaven bei Neubaumast Nr. 55 N, der etwa standortgleich den Bestandsmast Nr. 55 der 110-kV-Leitung ersetzt. Der Neubaumast dient der Aufführung der 110-kV-Leitung auf das Gestänge der 380-kV-Neubauleitung. Ab Neubaumast Nr. 2056 der 380-kV-Neubauleitung wird die 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006) zusammen mit der 380-kV-Neubauleitung zwischen den Ortslagen Langwedel und Förth hindurch nach Süden geführt. Auf dem Gestänge der 380-kV-Neubauleitung quert die 110-kV-Leitung im weiteren Verlauf den Dauelsener Bruchgraben und passiert die Ortslage Dauelsen im Westen. Auf Höhe der



Ortslagen Groß Eissel und Klein Eissel endet die Leitungsmitnahme bei Neubaumast Nr. 2063 der 380-kV-Neubauleitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) nördlich der Kreisstraße K 27. Über Neubaumast Nr. 67 N, der etwa standortgleich den Bestandsmast Nr. 67 der 110-kV-Leitung ersetzt, wird die mitgenommene 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006) zurück auf das Gestänge der bestehenden 110-kV-Trasse geführt.

#### **2.1.2.2.5.2 Technische Ausführungsmerkmale der Verlegung**

Die für die Leitungsmitnahme neu zu errichtenden zwei Masten (Mast Nr. 55 N und Mast Nr. 67 N) der 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006) zu Beginn und am Ende des Mitnahmeabschnitts werden als Donaumasten ausgebildet. Es handelt sich um zwei Winkelabspannmasten. Die Masten sind 31,5 m und 33,0 m hoch. Beide Neubaumasten werden auf Pfahlfundamenten gegründet. Im Bereich der Leitungsmitnahme beträgt der Mindestabstand der 110-kV-Leitenseile zum Boden 9,0 m.

Der teilweise Rückbau der 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006) im Bereich der Leitungsmitnahme erfolgt im Anschluss an den Neubau, um den Betrieb der mitzunehmenden 110-kV-Leitung (LH-10-1006) aufrechterhalten zu können. Es werden elf Tragmaste und zwei Winkelabspannmaste zurückgebaut. Die Rückbaumasten sind teils auf Block-, teils mit Stufenfundamenten gegründet. Aus technischen Gründen ist es beim Rückbau erforderlich, die Leitenseile abschnittsweise zwischen zwei Abspann- bzw. Winkelabspannmasten zurückzubauen, da reguläre Tragmasten nicht für den einseitigen Seilzug ausgelegt sind. Die (Winkel-)Abspannmasten bilden Festpunkte in der Leitung. Daher erfolgt die Beseilung zwischen den Neubaumasten Nr. 55 N und Nr. 69. Zur Demontage der abzubauenden Masten werden die aufliegenden Leitenseile abgelassen und anschließend das Mastgestänge vom Fundament getrennt. Das Mastgestänge wird dabei vor Ort in kleine, transportierbare Teile zerlegt und abgefahren. Die vorhandenen Pfahlfundamente werden bis zu einer Tiefe von 1,4 m zurückgebaut. Die bei der Demontage der Fundamente entstehenden Gruben werden mit geeignetem ortsüblichem Boden entsprechend der vorgefundenen Bodenschichten verfüllt. Das eingefüllte Erdreich wird dabei unter Berücksichtigung des späteren Setzens verdichtet. Auch die Schutzstreifen werden entsprechend angepasst; nicht mehr benötigte Schutzstreifen werden freigegeben.

#### **2.1.2.2.5.3 Provisorien für die Mitnahme**

Um den Betrieb der 110-kV-Bestandsleitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006) während der Baumaßnahmen an der Leitung sowie an der 380-kV-Neubauleitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) zum Zwecke der Mitnahme der 110-kV-Leitung auf dem Gestänge der 380-kV-Neubauleitung aufrechterhalten zu können, wird zu Beginn des Mitnahmeabschnitts ein Kabelprovisorium und im weiteren Verlauf über beinahe die gesamte Mitnahmestrecke ein kombiniertes Freileitungs-Baueinsatzkabel-Provisorium erforderlich.

Das erste Provisorium beschränkt sich auf den Bereich zwischen den Bestandsmasten Nr. 55 und Nr. 56 der 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006) östlich von Langwedel und nordwestlich von Förth. Ab Mast Nr. 55 wird die 110-kV-Leitung von dem Freileitungsmast auf den Boden hinuntergeführt und dort als Baueinsatzkabel innerhalb der bestehenden 110-kV-Trasse auf dem Boden liegend zu Mast Nr. 56 geführt. Dort wird die



Leitung wieder auf den Freileitungsmast Nr. 56 geführt, wo die provisorische Leitungsführung zunächst endet. Das kurze Kabelprovisorium dient der Herstellung der Baufreiheit für die Maßnahmen zur Leitungsmitnahme, insbesondere dem Seilzug der 380-kV-Neubauleitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) im Bereich zwischen den Neubaumasten Nr. 2054 und Nr. 2056 sowie dem Seilzug von Neubaumast Nr. 55 N der 110-kV-Leitung zu Neubaumast Nr. 2056 der 380-kV-Leitung. Zu den Einzelheiten der provisorischen Leitungsführung siehe Anlage 1, Kap. 5.9.3.2.1.

Das zweite Provisorium erstreckt sich über beinahe die gesamte Länge des Mitnahmebereiches. Es umfasst im nördlichen Teil ein kurzes Freileitungsprovisorium, im Anschluss ein ebenfalls kurzes Baueinsatzkabel und für den Rest der Strecke ein etwa 3 km langes Freileitungsprovisorium. Das Provisorium beginnt im Spannungsfeld zwischen den Bestandsmasten Nr. 58 und Nr. 59 der 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006) wenige Meter südlich der Landesstraße L 158 zwischen den Ortslagen Langwedel und Förth. Hier wird die Leitung zunächst über ein unterhalb der Bestandsleitung errichtetes Gestänge als Freileitung bis zu Bestandsmast Nr. 59 geführt. Kurz vor Bestandsmast Nr. 59 wird die Leitung von dem Freileitungsprovisorium auf ein Baueinsatzkabel herabgeführt. Das Baueinsatzkabel verschwenkt kurz vor Bestandsmast Nr. 59 Richtung Westen und verlässt so die 110-kV-Bestandstrasse. Etwa auf Höhe der Neubaumasten Nr. 2058 der 380-kV-Neubauleitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) und Mast Nr. 139 A der verlegten 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) unterquert das Baueinsatzkabel die in diesem Bereich parallel verlaufenden Trassen der Höchstspannungsfreileitungen von Osten nach Westen. Nach Querung der 380-kV-Leitungstrassen knickt das Baueinsatzkabel südlich von Langwedel nach Süden ab. Westlich von Neubaumast Nr. 139 A (LH-10-3003) endet das Baueinsatzkabel. Die provisorische Leitungsführung setzt sich ab hier auf einem weiteren Freileitungsprovisorium fort. Das Freileitungsprovisorium verläuft in gerader Linie parallel zu der 380-kV-Bestandsleitung LH-10-3003 in Richtung Süden. In diesem Streckenverlauf kreuzt das Provisorium mehrere Gemeindestraßen und passiert die Ortslagen Groß Eissel und Klein Eissel im Osten. Nach Kreuzung der Kreisstraße K 27 verschwenkt das Provisorium in Richtung Südosten. Zwischen den Bestandsmasten Nr. 133 und Nr. 132 der LH-10-3003 unterquert das Provisorium die 380-kV-Bestandsleitung LH-10-3003 und führt zurück auf die Trasse der 110-kV-Bestandsleitung LH-10-1006. Im Spannungsfeld zwischen den Bestandsmasten Nr. 68 und Nr. 69 endet das Freileitungsprovisorium und es erfolgt der Anschluss per Steilabspannung an die 110-kV-Bestandsleitung. Das kombinierte Freileitungs-Baueinsatzkabel-Provisorium ermöglicht den Rückbau der 110-kV-Bestandsleitung LH-10-1006 im Bereich der Leitungsmitnahme und nach Freiwerden der Trasse den Neubau der 380-kV-Leitung LH-10-3038 unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Stromversorgung über die 110-kV-Leitung. Zu den Einzelheiten der provisorischen Leitungsführung siehe Anlage 1, Kap. 5.9.3.2.

Nach Abschluss aller Arbeiten an der 110-kV-Bestandsleitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006) sowie an der 380-kV-Neubauleitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) werden die vorgenannten Provisorien zurückgebaut.





#### **2.1.2.2.5.4 Schutzgerüste für die Mitnahme**

Soweit es für den Erhalt des Betriebes der überspannten Infrastruktureinrichtungen erforderlich ist, werden in der Bauphase für die Mitnahme der 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006) auf dem Gestänge der 380-kV-Neubauleitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) Schutzgerüste errichtet. Es handelt sich im Wesentlichen um die Infrastruktureinrichtungen, die auch durch den Neubau der 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) gekreuzt werden. Nur bei wenig frequentierten Wegen können ggf. Sperrungen oder Sicherungsposten zum Einsatz kommen. Eingerüstet werden Straßen und Bahnlinien, dies sind im Wesentlichen:

- Bahnstrecke 1960 Uelzen – Langwedel der Deutschen Bahn AG zwischen Mast Nr. 2056 / Mast Nr. 57 und Mast Nr. 2057 / Mast Nr. 58,
- Bahnstrecke 1740 Wunstorf – Bremerhaven der Deutschen Bahn AG zwischen Mast Nr. 2056 / Mast Nr. 57 und Mast Nr. 2057 / Mast Nr. 58,
- Landesstraße L 158 zwischen Mast Nr. 2057 / Mast Nr. 58 und Mast Nr. 2058 / Mast Nr. 59.

Weitere Details können Anlage 1 der Planunterlagen, insbesondere Kap. 5.10 entnommen werden.

#### **2.1.2.2.6 Zuwegungen, Wasserhaltung**

Sowohl für weite Teile der Rückbaumaßnahmen als auch für einen wesentlichen Teil der Neubaumaßnahmen können die bestehenden öffentlichen Zuwegungen zu den Maststandorten, dem Kabelgraben und den Kabelübergangsanlagen genutzt werden. Soweit dies nicht möglich ist, werden für die notwendigen Zuwegungen zu den Neubaumaststandorten, dem Kabelgraben und den Kabelübergangsanlagen Flächen dauerhaft in Anspruch genommen. Die für den Neubau und den Rückbau während der Bauphase erforderlichen Arbeitsflächen sowie die dazugehörigen Zuwegungen werden vorübergehend in Anspruch genommen. Welche Flächen im Einzelnen wie in Anspruch genommen werden müssen, ergibt sich aus den Lage- und Grunderwerbsplänen (Anlagen 7.1 bis 7.5) sowie dem Grunderwerbsverzeichnis (Anlagen 14.1 bis 14.5). Darüber hinaus ergibt sich für die meisten Standorte von Masten, die Verlegung des Erdkabels und die Kabelübergangsanlagen das Erfordernis, die Baustellen und insbesondere die Baugruben von oberflächennahem Grundwasser möglichst freizuhalten. Dies macht ein Abpumpen des Grubenwassers erforderlich. Das abgepumpte Wasser wird versickert, verrieselt oder in Oberflächengewässer in der Umgebung wieder eingeleitet. Die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Ziffern 2.2.3.7.5, 2.2.3.7.6.1.1.1.3 und 2.2.3.7.6.1.2.1.5.



## 2.1.3 Raumordnungsrechtliche und sonstige planungsrechtliche Situation

### 2.1.3.1 Raumordnungsrechtliche Situation

#### 2.1.3.1.1 Landes-Raumordnungsprogramm

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen i. d. F. vom 26. September 2017 (LROP 2022)<sup>22</sup> enthält Regelungen für den Neubau von Höchstspannungsleitungen auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen und speziell für den Neubau der Höchstspannungsleitung von Stade nach Landesbergen. In Abschnitt 4.2.2 Energieinfrastruktur Ziffer 04 LROP 2022 heißt es<sup>23</sup>:

**„<sup>1</sup> Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen [...] sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern. <sup>2</sup> Standorte im Sinne des Satzes 1 sind Standorte für Anlagen zur Sicherung und Entwicklung der regionalen Energieerzeugung, -umwandlung und -speicherung sowie der Energieverteilung. <sup>3</sup> Trassen im Sinne des Satzes 1 sind Flächen, die von einem vorhandenen oder zukünftigen Leitungsvorhaben in Anspruch genommen werden oder in ihrer sonstigen Nutzbarkeit beschränkt sind. <sup>4</sup> Trassenkorridore im Sinne des Satzes 1 sind Gebietsstreifen, innerhalb derer die Trassen einer oder mehrerer Leitungen verlaufen oder künftig verlaufen sollen.**

**<sup>5</sup> Die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Leitungstrasse [...] sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.**

**<sup>6</sup> Das aus Hoch- und Höchstspannungstrassen [...] sowie Standorten bestehende Trassennetz bildet die Grundlage des Verteil-, Übertragungs- und Fernleitungsnetzes und soll bedarfsgerecht ausgebaut und raumverträglich weiterentwickelt werden.**

**<sup>7</sup> Der Ausbau im Bereich bestehender geeigneter Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen [...] hat Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Räume.**

**<sup>8</sup> Ausbau im Sinne des Satzes 7 ist die Änderung oder Erweiterung einer Leitung, der Ersatzneubau oder der Parallelneubau.**

**<sup>9</sup> Bei der Planung von neuen Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Hoch- und Höchstspannungsleitungen [...] sollen Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener und geplanter technischer Infrastruktur berücksichtigt werden.**

**<sup>10</sup> Bei der Planung von Standorten, Trassen und Trassenkorridoren [...] sollen die Belange der langfristigen Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden.“**

Unter Abschnitt 4.2.2 Ziffer 05 LROP 2022 heißt es zu Erdkabeloptionen:

---

<sup>22</sup> Anlagen 1 und 2 der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) in der Fassung vom 26. September 2017 (Nds. GVBl. 2017, 378), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. September 2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 521).

<sup>23</sup> Regelungen mit der Wirkung von Zielen der Raumordnung sind durch Fettdruck gekennzeichnet; die übrigen Regelungen haben die Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung (LROP 2022, Satz 2).



*„Bei der Planung von Hoch- und Höchstspannungswechselstromleitungen sollen energiewirtschaftsrechtlich zulässige Erdkabeloptionen frühzeitig als Planungsalternativen in die Raumverträglichkeitsprüfung einbezogen werden, insbesondere zur Lösung von Konflikten bei Siedlungsannäherungen und Konflikten mit dem Gebiets- und Artenschutz nach dem Naturschutzrecht.“*

Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 LROP 2022 setzt ferner folgende Ziele und Grundsätze fest:

***„<sup>1</sup> Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass die Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von mindestens 400 m zu Gebäuden, deren Hauptnutzung das Wohnen ist (Wohngebäuden), einhalten können, wenn***

***a) diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und***

***b) diese Gebiete dem Wohnen dienen.***

***<sup>2</sup> Neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen im Sinne des Satzes 1 sind der Ersatzneubau, der Parallelneubau und der Neubau in neuer Trasse.***

***<sup>3</sup> Gleiches gilt für Anlagen in diesen Gebieten, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind, insbesondere allgemeinbildende Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen.***

***<sup>4</sup> Der Mindestabstand nach Satz 1 ist auch zu überbaubaren Grundstücksflächen in Gebieten, die dem Wohnen dienen, einzuhalten, auf denen nach den Vorgaben eines Bebauungsplans oder gemäß § 34 BauGB die Errichtung von Wohngebäuden oder Gebäuden nach Satz 3 zulässig ist.***

***<sup>5</sup> Ausnahmsweise kann abweichend von den Sätzen 1 bis 4 der Abstand nach Satz 1 unterschritten werden, wenn***

***a) gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder***

***b) keine geeignete energiewirtschaftsrechtlich zulässige Trassenalternative die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.***

***<sup>6</sup> Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sollen so geplant werden, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden oder vergleichbar sensiblen Nutzungen, die nicht unter die Regelungen der Sätze 1 und 3 fallen, eingehalten wird.“***

Nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 07 LROP 2022 sind darüber hinaus folgende Ziele und Grundsätze zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

***„<sup>1</sup> Für die Energieübertragung im Höchstspannungsnetz sind die in der Anlage 2 als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegten Trassen gesichert.***

***<sup>2</sup> Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen außerhalb von Vorranggebieten Leitungstrasse dürfen die Nutzung Leitungstrasse in den hierfür festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen.“***

Konkret in Bezug auf das Gesamtvorhaben der Netzverstärkung und des Netzausbaus zwischen Stade und Landesbergen, zu dem der hier planfestgestellte Abschnitt 4 gehört, heißt es außerdem als Ziel der Raumordnung in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 08 LROP 2022:



***„<sup>1</sup> Die in der Anlage 2 als Vorranggebiet Leitungstrasse festgelegten 380-kV-Höchstspannungswechselstromleitungen [...] Stade-Landesbergen [...] sind als Ergebnis raumordnerischer Prüfung und Abstimmung als kombinierte Freileitungs- und Kabeltrassen raumverträglich.“***

#### **2.1.3.1.2 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

In dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme) aus dem Jahr 2020 (RROP 2020) werden unter Abschnitt 4.2 Energie Ziffer 02 die Trassenräume vorhandener Stromleitungen sowie Umspannwerke als Vorranggebiete und damit als Ziele der Raumordnung i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG festgelegt:

***„<sup>1</sup> Die vorhandenen Stromleitungen und Umspannwerke ab 110 kV sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete festgelegt. <sup>2</sup> Sie sind von entgegenstehenden Planungen freizuhalten.“***

Konkret sind in der zeichnerischen Darstellung des RROP 2020 in dem Planungsraum des Vorhabens die bestehenden 380-kV-Leitungen Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) und Dollern – Sottrum (LH-14-3100), die 220-kV-Rückbauleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) und die 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006) eingezeichnet. Das bestehende Umspannwerk Sottrum ist ebenfalls eingezeichnet.

Mit der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten am 31. März 2023 wurde eine Änderung des RROP 2020 eingeleitet<sup>24</sup>, die Abschnitt 4.2 Energie betrifft. Ziel der Änderung ist es, geeignete Windenergiegebiete in Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes des Bundes festzulegen. Der Bereich südlich Hassendorf im Umfeld des Reithbachs wird in den Unterlagen zur angestrebten Änderung des RROP 2020 als Potentialfläche Windenergie ausgewiesen. Die 380-kV-Neubauleitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) quert die Potentialfläche diagonal zwischen Neubaumast Nr. 2014 und Nr. 2017.

#### **2.1.3.1.3 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Verden**

In dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Verden aus dem Jahr 2016 (RROP 2016) i. d. F. der 1. Änderung vom 21. August 2020 werden unter Abschnitt 4.2 Energie Ziffer 03 die Trassenräume bestimmter Energieleitungen als Ziele der Raumordnung (Fettdruck) festgelegt:

***„In der zeichnerischen Darstellung sind festgelegt [...]***

***als Vorranggebiet Leitungstrasse Hoch- und Höchstspannungsleitungen ab 110 kV [...]“***

In der zeichnerischen Darstellung des RROP 2016 sind die Leitungstrassen der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003), die 220-kV-Rückbauleitung

---

<sup>24</sup> Es handelt sich um die zweite Änderung des RROP 2020. Die erste Änderung des RROP 2020 wurde mit der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten am 30. Juni 2021 eingeleitet. Beide Änderungsverfahren sind noch nicht abgeschlossen.



Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) und die 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006) eingezeichnet.

#### **2.1.3.1.4 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Nienburg/Weser**

In dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Nienburg/Weser aus dem Jahr 2003 (RROP 2003) werden unter Abschnitt D 3.5 Energie Ziffer 07 die Trassenräume bestimmter Energieleitungen raumordnerisch gesichert:

*„In der Zeichnerischen Darstellung sind neben den in D 3.5 04 und D 3.5 05 festgelegten Standorten, die zur Sicherung und Entwicklung der regionalen Energieversorgung erforderlich sind oder in Frage kommen, Hochspannungsfreileitungen, Umspannwerke sowie Gas- und Erdölfernleitungen festgelegt. Diese Standorte und Flächen sind in den Bauleitplänen zu sichern.“*

Konkret ist in der zeichnerischen Darstellung des RROP 2003 in dem Planungsraum des Vorhabens die 220-kV-Rückbauleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) eingezeichnet.

Weiter heißt es als Grundsatz der Raumordnung i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG unter Abschnitt D 3.5 Energie Ziffer 09 RROP 2003:

*„Nicht mehr benötigte Kapazitäten - insbesondere oberirdisch verlaufende Leitungen - sind durch Rückbau zu beseitigen.“*

In dem Planungsraum des RROP 2003 wird im Rahmen des planfestgestellten Vorhabens (abgesehen von einzelnen Kompensationsmaßnahmen) lediglich die 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) zurückgebaut. Der vorhabengegenständliche Trassenneubau betrifft den Landkreis Nienburg/Weser nicht (vgl. Ziffer 2.2.3.3.1)

#### **2.1.3.2 Bebauungspläne**

Die von dem Vorhaben umfassten Maßnahmen werden weit überwiegend nicht auf Flächen, für die in gemeindlichen Bebauungsplänen Bauflächen ausgewiesen sind, sondern ganz überwiegend im Außenbereich ausgeführt.

Auf den Gebieten der vom Neubau der 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) betroffenen Gemeinden gelten zwar verschiedene Bebauungspläne. Der Neubau führt jedoch nicht unmittelbar durch den räumlichen Geltungsbereich dieser Bebauungspläne. Dies gilt auch für den Bebauungsplan „Vor der Wümme“ der Gemeinde Hassendorf. Dieser Bebauungsplan weist mehrere nicht zusammenhängende Wochenendhausgebiete aus. Die 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) verläuft in etwa auf Höhe des Masts Nr. 2019 zwischen zwei dieser Wochenendhausgebiete hindurch.

#### **2.1.4 Auswirkungen des Vorhabens**

Das planfestgestellte Vorhaben ist Teil des Gesamtvorhabens „Höchstspannungsleitung Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen, Drehstrom Nennspannung 380 kV“. Die



Regelungen des Bundesbedarfsplangesetzes stehen den von der Vorhabenträgerin zugleich im Rahmen der Planfeststellung beantragten übrigen Maßnahmen nicht entgegen. Insgesamt kommt die Vorhabenträgerin ihrem gesetzlichen Auftrag aus §§ 1, 2 BBPlG, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 3 EnWG nach. Das Vorhaben entspricht auch den Vorgaben des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen. Es dient sowohl dem überregionalen Stromtransport der in Norddeutschland erzeugten Windenergieleistung als auch der Gewährleistung der Versorgungssicherheit in der Region. Die Übertragungskapazitäten für Strom sind bereits heute nicht ausreichend, weshalb es regelmäßig zu Engpässen kommt.

Soweit möglich, nutzt die 380-kV-Neubauleitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) bestehende Trassenräume und/oder verläuft in Bündelung zu den Bestandsleitungen. Diese Trassierung verringert die erforderlichen Eingriffe in Natur und Landschaft erheblich und erlaubt eine Schonung der Siedlungsbereiche. An den Stellen, an denen die Neubautrasse den Trassenraum der Bestandsleitungen verlässt und ungebündelt durch die Landschaft verläuft, bezweckt die neue Trassenführung gegenüber den Bestandstrassen eine Entlastung des Wohnumfeldes unter Berücksichtigung eines möglichst schonenden Eingriffs in Natur und Landschaft. Die 380-kV-Neubauleitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) verläuft in ausreichendem Abstand zu den Innenbereichslagen von Sottrum und Hassendorf. Westlich Dahlbrügge wird der gebotene Abstand zu einem Wohngebäude im Außenbereich unterschritten. Zwischen Langwedel und Förth können Abstandsunterschreitungen zu dortigen Wohngebäuden im Innenbereich nicht vollständig vermieden werden. Die Abstandsunterschreitungen sind im Ergebnis jeweils (noch) raumverträglich. Westlich von Verden schont die Ausführung der Leitung als Erdkabel das dortige Wohnumfeld. Sämtliche Immissionswerte der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte liegen unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV. Die Vorgaben der TA Lärm werden eingehalten.

Konfliktschwerpunkte bilden – neben der Unterschreitung des gebotenen Abstandes zu Wohngebäuden in den vorgenannten Bereichen – die visuelle Beeinträchtigung von Landschaftsräumen mit teils großer Bedeutung, die Inanspruchnahme von Böden, die dauerhafte und temporäre Inanspruchnahme von teils hochwertigen Biotopen, die dauerhafte Begrenzung der Wuchshöhe von Gehölzen im Schutzstreifen, die Beeinträchtigung bzw. der Verlust von Lebens- und Bruträumen sowie Störungen der Fauna, Auswirkungen auf die Überschwemmungsgebiete „Weser“ und „Wümme“ sowie die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete „Weser, Landkreis Diepholz und Verden“ sowie „Reithbach, Everinghausener-Scheeßeler Kanal“ und die Querung des Deichs der Aller. Soweit besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten und ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten betroffen sind, sieht der Planfeststellungsbeschluss umfangreiche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vor. Für die vom Vorhaben betroffenen FFH-Gebiete „Wümmeniederung“ und „Aller (mit Barnbruch) untere Leine, untere Oker“ sowie das EU-Vogelschutzgebiet „Untere Allerniederung“ treten unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auf. Auch im Übrigen lassen sich die Auswirkungen ganz überwiegend mit Vermeidungsmaßnahmen verringern oder mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensieren. Soweit es in Bezug auf die betroffenen nationalrechtlich geschützten Teile von Natur und Landschaft und Biotope auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen zu Beeinträchtigungen



von spezifischen Schutzvorschriften kommt, hat die Planfeststellungsbehörde entschieden, dass die Beeinträchtigungen wegen vorgehender öffentlicher Interessen zulässig sind (siehe unten Ziffern 2.2.3.5.2.2, 2.2.3.5.3 und 2.2.3.17). Auch der Verlust von Retentionsraum wird ausgeglichen.

## **2.1.5 Verfahrensablauf**

### **2.1.5.1 Bedarfsplanung**

Der beantragte Ersatzneubau der 380-kV-Leitung Hoya – Steyerberg ist ein Teilabschnitt des Projekts 380-kV-Höchstspannungsleitung „Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen“, das als Vorhaben Nr. 7 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) in den Bundesbedarfsplan aufgenommen wurde. Aus der Aufnahme des Vorhabens in den Bundesbedarfsplan folgt die verbindliche Feststellung eines vordringlichen Bedarfs und damit der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit, vgl. § 1 Abs. 1 BBPlG, § 12e Abs. 4 EnWG.

### **2.1.5.2 Raumordnungsverfahren**

Für den Teil „380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt Dollern – Landesbergen“ des Gesamtvorhabens wurde beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (ArL Lüneburg) ein Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung und umfangreicher Variantenuntersuchung durchgeführt.

Nach umfangreichen Vorarbeiten (Raumanalyse 2014 und Antragskonferenz in den Jahren 2014 und 2016) leitete das ArL Lüneburg am 21. April 2017 auf Antrag der Vorhabenträgerin das Raumordnungsverfahren für die Feststellung der Raum- und Umweltverträglichkeit ein. Die Raum- und Umweltverträglichkeit des Gesamtvorhabens wurde dabei in insgesamt 18 Abschnitten (ROV-Abschnitte) untersucht. Der vorliegende Planfeststellungsabschnitt Sottrum – Verden umfasst den gesamten im Raumordnungsverfahren geprüften Abschnitt 15 (Sottrum – Hellwege) und den nördlichen Teil des Abschnittes 16 (Hintzendorf – Hoya).

Die Raumverträglichkeit des Gesamtvorhabens wurde auf Grundlage des zum Entscheidungszeitpunkt geltenden Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung vom 26. September 2017 (LROP 2017) bewertet. Der Untersuchung des hier gegenständlichen Planfeststellungsabschnitts von Sottrum bis Verden lagen die jeweils geltenden Fassungen der Regionalen Raumordnungsprogramme der betroffenen Landkreise Rotenburg (Wümme) (RROP 2005), Verden (RROP 2016) und Nienburg/Weser (RROP 2003) zu Grunde.

Das Raumordnungsverfahren endete mit der Landesplanerischen Feststellung vom 4. Juni 2018. Darin wurde die Vereinbarkeit der dargestellten Vorzugstrasse des Gesamtvorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung festgestellt, sofern bestimmte in der Landesplanerischen Feststellung im Einzelnen aufgeführte Maßgaben beachtet werden. Die Landesplanerische Feststellung enthält für die weitere Feintrassierung im Planfeststellungsverfahren sowohl allgemeine als auch abschnittsspezifische Maßgaben.

Für ROV-Abschnitt 15 und ROV-Abschnitt 16 wurde das Raumordnungsverfahren mit der Landesplanerischen Feststellung der Raum- und Umweltverträglichkeit der Vorzugstrasse beendet. Für den nördlichen Teil des Abschnittes 15 erkannte das ArL Lüneburg einen erweiterten Prüfbedarf für das Planfeststellungsverfahren. Aufgrund von Konflikten mit dem Umweltschutzgut Landschaft und den Erfordernissen der Raumordnung, insbesondere hinsichtlich der Vorrangfestlegungen Windenergienutzung im Bereich nördlich Hassendorf sowie Natur und Landschaft im Bereich der Wümmeniederung (Teilaspekt Landschaft), erachtete das ArL Lüneburg es für erforderlich, die Vereinbarkeit des Vorhabens mit der jeweiligen vorrangig gesicherten Funktion im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vertieft zu prüfen. Unter anderem sollte die Vorhabenträgerin im nördlichen Teil von ROV-Abschnitt 15 Kabelvarianten entwickeln und auf ihre technische Umsetzbarkeit sowie Raum- und Umweltverträglichkeit prüfen (Maßgabe MT-15-I-01). Die Vorhabenträgerin ist dieser Maßgabe mit einer ergänzenden Variantenuntersuchung nachgekommen (Anlage 1, Anhang 6). Auch die weiteren in der Landesplanerischen Feststellung enthaltenen Maßgaben und Prüfaufträge hat die Vorhabenträgerin überwiegend abgearbeitet. In den übrigen Einzelfällen haben veränderte rechtliche und tatsächliche Rahmenbedingungen sowie die fortschreitende Planung der Vorhabenträgerin dazu geführt, dass sich Maßgaben aus der Landesplanerischen Feststellung erledigt haben.

Den Verlauf der landesplanerisch festgestellten Vorzugstrasse (ROV-Vorzugstrasse) hat die Vorhabenträgerin in den wesentlichen Grundzügen übernommen. In einigen Teilbereichen sieht die planfestgestellte Leitungsführung – weit überwiegend kleinräumige – Abweichungen von der ROV-Vorzugstrasse vor (siehe Ziffer 2.2.3.3.3). Die Abweichungen haben sich im Wesentlichen im Zuge der Trassenoptimierung sowie aufgrund der im Rahmen der Feintrassierung gewonnenen Erkenntnisse zu technischen Randbedingungen und der Änderung der tatsächlichen Verhältnisse (insbesondere Aufgabe von Wohnnutzungen) ergeben.

### **2.1.5.3 Planfeststellungsverfahren**

Am 4. Juli 2022 reichte die Vorhabenträgerin den Plan bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Hannover (NLStBV) als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ein. Der Trassenverlauf orientiert sich im Wesentlichen an der in der Landesplanerischen Feststellung gefundenen Vorzugstrasse.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens wurden hierbei einbezogen.

Am 26. August 2022 wurden die Planunterlagen den Auslegungsgemeinden übersandt und das Anhörungsverfahren damit eingeleitet. 68 Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, wurden am 12. September 2022 die Planunterlagen mit der Aufforderung übersandt, bis zum 11. November 2022 zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Einem dieser Träger öffentlicher Belange wurde eine Fristverlängerung bis zum 18. November 2022, einem anderen bis zum 9. Dezember 2022 und zwei weiteren jeweils bis zum 15. Dezember 2022 gewährt. Zwei zusätzliche Träger





öffentlicher Belange wurden nachträglich beteiligt. Ihnen wurden die Planunterlagen am 15. November 2022 mit Stellungnahmefrist zum 13. Dezember 2022 übersandt.

Die Auslegung der Planunterlagen wie auch die Möglichkeit der elektronischen Einsichtnahme in die Planunterlagen wurde in den betroffenen Gemeinden unter Angabe der auszulegenden Unterlagen ortsüblich bekanntgemacht. Die nicht ortsansässigen Betroffenen wurden über die Auslegung benachrichtigt.

Im Anschluss an die Bekanntmachung wurden die Planunterlagen im Internet veröffentlicht und im Zeitraum vom 12. September 2022 mindestens bis einschließlich zum 11. Oktober 2022 in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, namentlich in der Samtgemeinde Zeven, Samtgemeinde Fintel, Samtgemeinde Sottrum, Samtgemeinde Bothel, Stadt Visselhövede, Flecken Ottersberg, Flecken Langwedel, Samtgemeinde Thedinghausen, Stadt Verden, Gemeinde Dörverden, Samtgemeinde Steimbke und Samtgemeinde Grafschaft Hoya, zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Die Planfeststellungsunterlagen konnten daneben – wie den Bekanntmachungen der Auslegungsgemeinden zu entnehmen war – auch auf der Internetseite des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de>) und dort auch über den Auslegungszeitraum hinaus eingesehen werden. Einwendungen waren schriftlich oder zur Niederschrift bei den einzelnen Gemeinden sowie bei der NLStBV bis zum 11. November 2022 einzureichen.

Insgesamt gingen Stellungnahmen von 40 Trägern öffentlicher Belange ein. Zudem hat sich im Rahmen des Beteiligungsverfahrens das Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LabüN) im Namen der Verbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V., Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (LBU) Niedersachsen e. V., Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V., Naturschutzverband Niedersachsen e. V. (NVN), Anglerverband Niedersachsen (AVN), Landesfischereiverband Weser-Ems (LfV), Landesjägerschaft Niedersachsen (LJN) und Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) und der Naturschutzbund Deutschland (NABU) Rotenburg e. V. im Namen des Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V. geäußert. Von Seiten Privater wurden 80 Einwendungen erhoben, davon gingen acht nach Ablauf der Einwendungsfrist ein.

Die gegen den Plan erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen zu dem Plan wurden mit der Vorhabenträgerin, den Behörden und denjenigen, die Stellungnahmen abgegeben und Einwendungen erhoben hatten, am 12. und 13. September 2023 in der Stadt Verden erörtert. Auf den Erörterungstermin war in den auslegenden Gemeinden vorab durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen worden.

Die Vorhabenträgerin hat am 9. November 2023 Deckblattunterlagen eingereicht. Zu den Deckblattunterlagen wurden die betroffenen Grundstückseigentümer erneut beteiligt. Die Planfeststellungsbehörde hat diesen die Gelegenheit zu Einwendungen innerhalb von zwei Wochen gegeben.



## **2.2 Rechtliche Bewertung des Antrags**

Der Plan wird entsprechend dem Antrag der Vorhabenträgerin mit den oben unter Ziffer 1.1.3 aufgeführten Nebenbestimmungen und Schutzvorkehrungen festgestellt. Die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Planfeststellung liegen vor. Die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

### **2.2.1 Verfahrensrechtliche Fragen**

#### **2.2.1.1 Erfordernis der Planfeststellung**

Das mit Antrag vom 04. Juli 2022 beantragte Vorhaben ist planfeststellungsbedürftig. Die Errichtung und der Betrieb der zum Teil als Freileitung und zum Teil als Erdkabel geführten 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) bedürfen nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 4 EnWG der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Die Planfeststellung der 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) umfasst als notwendige Folgemaßnahmen nach § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG auch die Verbindung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) und der 380-kV-Bestandsleitung Dollern – Sottrum (LH-14-3100) östlich des Umspannwerks Sottrum, die Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) nordwestlich von Völkersen und im Bereich östlich von Langwedel sowie die Mitnahme der 110-kV-Bestandsleitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006) der Avacon Netz GmbH auf dem Gestänge der planfestgestellten 380-kV-Leitung (LH-10-3038) im Bereich zwischen Langwedel und Förth.

Unter den Begriff der notwendigen Folgemaßnahmen fallen alle Maßnahmen außerhalb der eigentlichen Zulassung des Vorhabens, die für eine angemessene Entscheidung über die durch das Vorhaben aufgeworfenen Probleme erforderlich sind. Der Begriff der notwendigen Folgemaßnahmen unterliegt wegen seiner kompetenzerweiternden Wirkung räumlichen und sachlichen Beschränkungen. Das Gebot der Problembewältigung rechtfertigt es nicht, andere Planungen mitzuerledigen, obwohl sie ein eigenes umfassendes Planungskonzept erfordern. Folgemaßnahmen dürfen über Anschluss und Anpassung nicht wesentlich hinausgehen. Im konkreten Fall sind diese Begrenzungen gewahrt.

Zunächst müssen im Umspannwerk Sottrum freie Kapazitäten (Schaltfelder) für die Aufnahme der beiden Stromkreise der Neubauleitung geschaffen werden, damit die 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038) überhaupt an das Umspannwerk Sottrum als maßgeblicher Netzverknüpfungspunkt nach Nr. 7 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG angebunden werden kann. Dazu müssen die Anbindungen der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) und der 380-kV-Bestandsleitung Dollern – Sottrum (LH-14-3100) an das Umspannwerk Sottrum getrennt und die Bestandsleitungen östlich des Umspannwerks Sottrum verbunden werden. Eine Erweiterung des Umspannwerks für eine zusätzliche Anbindung ist aus Platzgründen sowie aus netztechnischer Sicht nicht möglich (siehe Anlage 1, Kap. 3.7.4). Der Verbindung liegt kein eigenes Planungskonzept zugrunde, erst recht kein umfangreiches. Für die Verbindung der Bestandsleitungen ist es lediglich erforderlich, neue Leiterseile zwischen bestehenden Masten der beiden Leitungen



aufzuziehen. Mit der Durchverbindung geht im Übrigen nur der Rückbau der jeweiligen Anbindungen der Leitungen einschließlich eines Masts der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) sowie der bestehenden Portale einher.

Die 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038) verläuft nordwestlich von Völkersen in einem Bereich, der aufgrund der zwei bereits vorhandenen Leitungen, der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) und 110-kV-Bestandsleitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006), für die Trassierung der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038) räumlich stark eingeschränkt ist. Um zu verhindern, dass es zu einer doppelten Leitungskreuzung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) durch die 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038) kommt, die ein erhebliches Sicherheitsrisiko darstellen würde, ist es erforderlich, die 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) im Bereich nordwestlich von Völkersen zu verlegen. Dadurch wird ein trassierbarer Raum für die 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038) geschaffen. Die Verlegung nordwestlich von Völkersen führt dabei auch zu einem stärkeren Schutz des Wohnumfelds. Die Leitungsführung der beiden 380-kV-Leitungen in Parallellage unter enger Bündelung führt zu Entlastung des Wohnumfelds von Völkersen, insbesondere des Außenbereichs entlang der Ottersberger Straße. Die Verlegung ist eine Anpassung, die durch die 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038) notwendig wird. Die Verlegung erfordert kein eigenes Planungskonzept, erst recht kein umfangreiches. Vielmehr folgt die Verlegung dem Trassenverlauf der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038).

Auch östlich von Langwedel verläuft die 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038) in einem Bereich, der aufgrund der beiden bereits vorhandenen Leitungen LH-10-3003 und LH-10-1006 für die Trassierung der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038) räumlich stark eingeschränkt ist. Dies macht auch hier die Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) erforderlich, weil es anderenfalls zu einer doppelten Leitungskreuzung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) mit der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038) käme, die ein erhebliches Sicherheitsrisiko darstellen würde. Durch die Verlegung wird daher der notwendige trassierbare Raum für die 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038) geschaffen. Die Verlegung östlich von Langwedel dient zudem dem Wohnumfeldschutz. Die gewählte Leitungsführung der beiden 380-kV-Leitungen in Parallellage unter enger Bündelung führt zu einer das Wohnumfeld insgesamt soweit wie möglich schützenden Trassierung zwischen den Siedlungsbereichen von Langwedel und Förth. Es wird so ein gleichwertiger Wohnumfeldschutz erreicht, der für die Raumverträglichkeit an dieser Stelle erforderlich ist. Die Verlegung ist damit eine Anpassung, die durch die 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038) notwendig wird. Die Verlegung erfordert kein eigenes Planungskonzept, erst recht kein umfangreiches. Vielmehr folgt die Verlegung auch hier dem Trassenverlauf der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038).

Der Verlauf der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038) zwischen Langwedel und Förth macht in diesem Bereich zudem die Mitnahme der 110-kV-Bestandsleitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006) auf dem Mastgestänge der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038) erforderlich. Durch die Mitnahme der 110-kV-Bestandsleitung (LH-10-1006) wird für die 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038) ein mit den Anforderungen des



Wohnumfeldschutzes vereinbarer Trassenraum frei gemacht und die Vereinbarkeit mit dem Vorranggebiet Natur und Landschaft östlich von Langwedel gewährleistet. Die Mitnahme erfordert naturgemäß kein eigenes Planungskonzept, erst recht kein umfangreiches.

### **2.2.1.2 Zuständigkeit der NLStBV**

Gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. der Anlage zu § 1 Abs. 1 Ziffer 11.1.1.2 Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) ist für Planfeststellungsverfahren für Hochspannungsfreileitungen, ausgenommen Bahnstromfernleitungen, mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 EnWG die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) zuständig. Die NLStBV ist nach § 1 Abs. 1 i. V. m. der Anlage zu § 1 Abs. 1 Ziffer 11.1.2 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz auch für das Anhörungsverfahren nach § 43a EnWG i. V. m. § 73 VwVfG zuständig. Intern obliegen diese Aufgaben dem Dezernat 41 (Planfeststellung) der NLStBV.

### **2.2.1.3 Ordnungsgemäßer Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**

#### **2.2.1.3.1 Antragstellung**

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 4. Juli 2022 bei der NLStBV die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für das Projekt „380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 4: Sottrum – Verden“ beantragt. Das Vorhaben ist mit der Benutzung von Gewässern verbunden. Die Anlage 18 der Planunterlagen enthält den entsprechenden „Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis mit Erläuterungsbericht“. Da die Planfeststellung als solche gemäß § 19 Abs. 1 WHG Erlaubnisse und Bewilligungen für die erforderlichen wasserrechtlichen Benutzungen nicht umfasst, entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die erforderlichen Erlaubnisse und Bewilligungen im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde gesondert.

#### **2.2.1.3.2 Beteiligung der Behörden**

Die Beteiligung der Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, entsprach den gesetzlichen Anforderungen: Wie aus der Sachverhaltsdarstellung (siehe oben Ziffer 2.1.5.3) bereits hervorgeht, wurden die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach Eingang der vollständigen Unterlagen des Planfeststellungsantrags im September 2022 und November 2022 zur Stellungnahme aufgefordert, wie dies in § 73 Abs. 2, 3a VwVfG i. V. m. § 43a EnWG vorgesehen ist. Insgesamt 40 Träger öffentlicher Belange haben von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch gemacht. Ihre Stellungnahmen wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Kenntnis genommen, weiterverarbeitet und in dem rechtlich und sachlich gerechtfertigten Umfang berücksichtigt.



### **2.2.1.3.3 Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit**

#### **2.2.1.3.3.1 Ortsübliche Bekanntmachung**

Die betroffenen Gemeinden, in denen der Plan auszulegen war, haben die Auslegung ortsüblich und insgesamt ordnungsgemäß i. S. d. § 73 Abs. 5 Satz 1, Satz 2 VwVfG bekanntgemacht. Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt war bzw. die sich innerhalb angemessener Zeit ermitteln ließen, wurden durch die Auslegungsgemeinden von der Auslegung mit den erforderlichen Hinweisen persönlich benachrichtigt (§ 73 Abs. 5 Satz 3 VwVfG, § 7 NVwVfG).

#### **2.2.1.3.3.2 Auslegung**

Der Plan wurde mit sämtlichen in § 73 Abs. 1 Satz 2 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG bezeichneten Planunterlagen gemäß § 73 Abs. 2, Abs. 3 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG für die Dauer von einem Monat zur Einsicht ausgelegt (siehe oben Ziffer 2.1.5.3). Die Auslegung der Unterlagen erfolgte in elektronischer Form nach § 3 Abs. 1 PlanSiG i. V. m. § 1 Satz 1 Nr. 9 PlanSiG. Während der elektronischen Auslegung konnten die Planunterlagen zudem als zusätzliches Informationsangebot vor Ort gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG bei den betroffenen Gemeinden eingesehen werden. Die Wahl der Auslegung in elektronischer Form war rechtmäßig. § 73 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG enthält keine Vorgaben hinsichtlich der Modalitäten der Auslegung. Diese zu bestimmen, ist Sache der zur Organisationsgewalt gehörenden Regelung des Behördenbetriebs.<sup>25</sup> Die Grenze ist erst dort erreicht, wo die Möglichkeit der Einsichtnahme unzumutbar erschwert wird,<sup>26</sup> insbesondere die Anstoßfunktion nicht mehr gewahrt wird,<sup>27</sup> oder interessierte Bürger und Bürgerinnen von der Erhebung von Stellungnahmen abgehalten werden. Die Wahl der Auslegung in elektronischer Form war nicht geeignet, interessierte Bürger und Bürgerinnen von der Einsichtnahme und der Abgabe von Einwendungen abzuhalten. Zudem war eine Einsichtnahme vor Ort ebenfalls möglich.

#### **2.2.1.3.4 Erörterungstermin**

Der in § 73 Abs. 6 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG vorgesehene Erörterungstermin ist am 12. und 13. September 2023 ordnungsgemäß durchgeführt worden. Für Inhalt und Ablauf des Erörterungstermins wird auf das Protokoll des Erörterungstermins verwiesen.

## **2.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung**

### **2.2.2.1 Allgemeines**

Bei dem planfestgestellten Vorhaben handelt es sich um den Neubau einer 380-kV-Leitung mit einer Länge von rund 30 km, wovon 4,5 km als Erdkabel ausgeführt werden. Für eine

---

<sup>25</sup> BVerwG, Urteile vom 14. Juni 2018 – 4 A 10/17 –, juris, Rn. 25; vom 22. Dezember 1980 – 7 C 84/78 –, juris, Rn. 30, BVerwGE 61, 256-276.

<sup>26</sup> BVerwG, Urteile vom 10. November 2016 – 9 A 18/15 –, juris, Rn. 18, BVerwGE 156, 215-229; vom 22. Dezember 1980 – 7 C 84/78 –, juris, Rn. 30, BVerwGE 61, 256-276; vom 4. Juli 1980 – 4 C 25/78 –, juris, Rn. 11.

<sup>27</sup> Vgl. BVerwG, Urteil vom 3. April 2019 – 4 A 1/18 –, juris, Rn. 16, BVerwGE 165, 166-177.



detaillierte Vorhabenbeschreibung sowie eine Darstellung weiterer Vorhabenbestandteile wird auf Ziffer 2.1.2 verwiesen. In Verbindung mit § 43 EnWG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Höchstspannungsfreileitung mit einer Länge von mehr als 15 km und einer Nennspannung von 220-kV oder mehr eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen (§ 6 i. V. m. Ziffer 19.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).<sup>28</sup>

Nach § 3 UVPG umfassen Umweltprüfungen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 4 UVPG nicht in einem eigenständigen Verfahren durchgeführt, sondern als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter i. S. d. § 2 Abs. 1 UVPG:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Flächen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Vorhabenträgerin muss einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht gem. § 16 UVPG) für das Planfeststellungsverfahren vorlegen. Vorgaben an Inhalt und Umfang des UVP-Berichts ergeben sich ebenfalls aus § 16 UVPG in Verbindung mit Anlage 4 UVPG.

Die Unterlagen müssen danach folgende Angaben enthalten (§ 16 Abs. 1 Satz 1 UVPG):

- eine Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Standort, zur Art, zum Umfang und zur Ausgestaltung, zur Größe und zu anderen wesentlichen Merkmalen des Vorhabens,
- eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens,

---

<sup>28</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540).



- eine Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standortes, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll,
- eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen,
- eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens,
- eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen sowie
- eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts.

Bei einem Vorhaben nach § 1 Abs. 1 UVPG, das einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben, Projekten oder Plänen geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, muss der UVP-Bericht Angaben zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele dieses Gebiets enthalten (§ 16 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Der UVP-Bericht muss nach § 16 Abs. 3 UVPG auch die in Anlage 4 zum UVPG genannten weiteren Angaben enthalten, soweit diese Angaben für das Vorhaben von Bedeutung sind.

Dieser Pflicht ist die Vorhabenträgerin nachgekommen und hat mit der Anlage 12 (Textteil samt Karten) eine ausführliche Umweltstudie vorgelegt. Die Umweltstudie umfasst den UVP-Bericht und den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP).

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde liegen den Unterlagen die notwendigen Grundlagendaten und Erhebungen in ausreichender Aktualität zugrunde, weshalb auf ihrer Basis eine Entscheidung ergehen kann. Auf Grundlage der Umweltstudie bzw. des UVP-Berichts gemäß § 16 UVPG unter Einbeziehung der behördlichen Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeit ist eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG erarbeitet worden, wobei die Unterlagen der Vorhabenträgerin einer kritischen Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde unterzogen wurden. Diese erfolgt mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss, weil zu diesem Zeitpunkt die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens in vollem Umfang berücksichtigt werden können und – nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand – eine vollständige Erfassung der Umweltauswirkungen aktuell möglich ist. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt auf Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung und ist ein Bestandteil der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 25 UVPG.



## **2.2.2.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG**

### **2.2.2.2.1 Beschreibung der Wirkfaktoren auf die Umwelt**

Die Analyse der Wirkfaktoren des Vorhabens bildet die Grundlage für die Ermittlung und Bewertung ihrer Auswirkungen auf die Umwelt. Wirkfaktoren verursachen Vorgänge, die auf Schutzgüter einwirken und sie verändern. Sie werden zunächst vorhabenspezifisch, aber standortunabhängig ermittelt. „Vorhabenspezifisch“ bedeutet, dass diejenigen Wirkfaktoren zugrunde gelegt werden, die von der eingesetzten Technik für den Neubau der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 4: Sottrum – Verden (LH-10-3038) erwartet werden müssen. Insgesamt umfasst das Vorhaben folgende Bestandteile (vgl. ausführlich unter Ziffer 2.1.2):

- Neubau der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 4: Sottrum – Verden (LH-10-3038) auf rund 30 km, davon ca. 4,5 km als Erdkabel, sowie den Neubau zweier Kabelübergangsanlagen,
- Rückbau der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) auf rund 34 km,
- Verbindung der 380-kV-Leitungen Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) und Dollern – Sottrum (LH-14-3100) östlich des Umspannwerks Sottrum auf einer Länge von rund 0,2 km einschließlich des Rückbaus der bestehenden Anbindungen an das Umspannwerk sowie eines Mastes und zweier Portale,
- Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) einschließlich des Rückbaus der Bestandsmasten im Bereich nordwestlich von Völkersen und östlich von Langwedel auf einer Strecke von insgesamt rund 2,9 km,
- Mitnahme der 110-kV-Leitung Sottrum - Dörverden/WK (LH-10-1006) zwischen den Ortslagen Langwedel und Förth auf dem Gestänge der 380-kV-Neubauleitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) über eine Strecke von rund 3,9 km einschließlich des Rückbaus der Bestandsmasten auf der Strecke sowie des Neubaus zweier Masten.

Umweltauswirkungen des Vorhabens können entstehen durch:

- Bau von Leitungen (380-kV-Leitungen) und/oder Rückbau von Leitungen (380-kV-, 220-kV- und 110-kV-Leitungen),
- die Anlage selbst (Höchstspannungsleitung),
- den Betrieb und
- Störungen des Betriebs, Stör- oder Unfälle.

Bau und Betrieb der Anlage haben gemäß § 49 Abs. 1 EnWG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Erhebliche umweltrelevante Auswirkungen durch Störungen des Betriebs oder Schäden aufgrund von Witterungseinflüssen oder Fremdeinwirkungen sind nicht zu erwarten. Siedlungsbereiche werden weder überspannt





noch wird die Leitung in so geringer Entfernung zu Siedlungsbereichen geführt, dass sich Störungen dort auswirken könnten. Die Masten sind technisch so ausgelegt, dass sie auch starken Witterungseinflüssen wie Stürmen oder Eislasten standhalten. Bei Störungsfällen sorgen Abschaltvorrichtungen dafür, dass es nicht zu Stromschlägen oder anderweitigen Gefährdungen kommen kann. Da somit keine störungsbedingten Wirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, erfolgte keine weitere Betrachtung von Betriebsstörungen. Die Wirkungen von weiteren Unfällen und von sonstigen Einwirkungen durch Handlungen Dritter, die jenseits der Schwelle praktischer Vernunft liegen, sind im Rahmen der Prüfung der Umweltverträglichkeit ebenfalls nicht zu untersuchen. Als mögliche umweltrelevante Wirkfaktoren bzw. Wirkungen der planfestgestellten Maßnahmen wurden daher betrachtet (vgl. Anlage 12, Kap. 5):

- Flächeninanspruchnahme
- Rauminanspruchnahme
- Wuchshöhenbeschränkung von Gehölzen im Schutzstreifen
- Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten und Kabelübergangsanlagen
- Veränderung der Bodenstruktur
- Grundwasseraufschluss/Grundwasserhaltung
- Schall-/Schadstoffimmissionen und bauzeitliche Störungen
- Niederfrequente elektrische und magnetische Felder

Die Ausprägung des im UVP-Bericht definierten Wirkfaktors „Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten und Kabelübergangsanlagen“ wird nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde über die Wirkfaktoren „Flächeninanspruchnahme“, „Veränderung der Bodenstruktur“ und „Grundwasseraufschluss/Grundwasserhaltung“ abgedeckt und wird nicht weiter gesondert betrachtet. Aus der Verknüpfung der zu erwartenden Wirkfaktoren mit den voraussichtlich betroffenen Schutzgütern (vgl. Anlage 12, Kap. 5) ergibt sich der Betrachtungsschwerpunkt für die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter. Auswirkungen sind schwerpunktmäßig für die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Landschaft sowie kulturelles Erbe- und Sachgüter zu erwarten. Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft konnten als nicht relevant ausgeschlossen werden.

#### **2.2.2.2 Naturräumliche Beschreibung des Untersuchungsraums sowie Darstellung der Untersuchungsmethodik**

Der Untersuchungskorridor zwischen Sottrum und Verden befindet sich größtenteils in den Landkreisen Rotenburg (Wümme) und Verden. Der Landkreis Nienburg/Weser ist nur durch



den Rückbau der Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) betroffen. Der Untersuchungskorridor gehört zu den naturräumlichen Regionen Stader Geest und Weser-Aller-Flachland.<sup>29</sup> Die Grenze zwischen diesen Räumen verläuft im Bereich der Geestrandkante entlang des Siedlungsbands von Achim über Etelsen bis Langwedel. Die im Ursprung unterscheidbaren Standortbedingungen in diesen Naturräumen und die dadurch bestimmten charakteristischen Vegetationstypen sind heute durch überwiegend intensiv betriebene Landnutzungsformen in der Landschaft nicht mehr erkennbar. Es dominieren große Ackerschläge. Grünland, meist intensiv bewirtschaftet und von artenarmer Ausprägung. Die freie Feldflur ist oft gehölzarm.

Die Geest im Norden ist eine sanft kuppige Landschaft auf eher trockenen sandig-lehmigen Böden. Die Niederungen und Tälchen sind oft vermoort und trotz intensiver Meliorationsmaßnahmen in der Vergangenheit auch heute stellenweise noch sehr feucht. Die Kuppen werden überwiegend ackerbaulich genutzt. Hecken entlang von Wegen und Flurgrenzen, Einzelbäume, Baumgruppen und kleine Wälder strukturieren die Landschaft in wechselnder Vielfalt. Die Moor- und Niedermoorstandorte sind von Entwässerungsgräben durchzogen, lokal durch Feldhecken und kleine Wälder gegliedert und ganz überwiegend als Dauer-Intensivgrünland genutzt. Erlenwälder entwässerter Standorte, feuchte Eichen-Birkenwälder, Moorbirken-Degenerationswälder und naturnahe Kleingewässer in Senken mit nassem Grünland sind vielerorts typisch. Die Wümme durchfließt den Raum von Ost nach West. Die Niederung ist durch Grünlandwirtschaft geprägt. Die Nutzungsintensitäten umfassen eine weite Spanne. Sie reichen von extensiv bewirtschaftetem Nassgrünland und mäßig intensiv genutztem mesophilen Grünland bis hin zu Intensivgrünland der Überschwemmungsbereiche. Erlen-Feldgehölze, inselförmige Erlen-Eschen-Auwälder und Weiden-Ufergebüsche, Schilfröhrichte, Stillgewässer und ein Wümme-Altwasser bilden die naturnahen auetypischen Elemente. Nördlich und südlich der Niederung ist ein Binnendünengürtel ausgebildet, der überwiegend von Kiefernforsten bewachsen ist.

Südlich der Geestrandkante beginnt die weite Flussmarsch-Landschaft von Aller und Weser. Randbereiche dieser Flussniederungslandschaft südöstlich von Langwedel sind vermoort. Intensivgrünland auf Niedermoor bildet hier im Verbund mit unterschiedlichen Nassgrünlandausprägungen die vorwiegende Form der landwirtschaftlichen Bodennutzung. Erlen-Feldgehölze, kleine Erlenbruchwälder und Weiden-Sumpfgebüsche sind die wenigen Flächengehölze in dieser Landschaft. Die südlich anschließende eigentliche Aller-Marsch mit schweren Lehm Böden ist von kleinen Sandinseln durchsetzt. Intensiver Ackerbau überwiegt. Grünlandparzellen finden sich nur zerstreut. Intensivgrünland feuchter Standorte bildet die häufigste Grünlandform. Alte Baum-Strauchhecken mit stellenweise hohen Kopfbaumanteilen, ein Netz aus weißdorn- und weidenreichen Mischhecken, Weiden-Auengebüsche und alten Baum-Weiden stehen in wechselnder Dichte und Anordnung an Flurgrenzen, Wegen und Entwässerungsgräben. Die Aller ist ein mäßig ausgebauter Fluss,

---

<sup>29</sup> Abgrenzung gem. NLWKN (2010): Naturräumliche Regionen in Niedersachsen. Weitere Informationen in: Drachenfels, O. v.: Überarbeitung der Naturräumlichen Regionen Niedersachsens, in: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 30, Nr. 4, 2010. S. 249-252.



deren Ufer von Weiden-Auengebüschen im Verbund mit einigen Kopfbäumen, Schilflandröhricht und Uferhochstaudenfluren lückig bewachsen ist. Die breite Niederung des Gewässers ist durch Grünland- und Ackernutzung geprägt. Es dominiert ein Intensiv-Grünland der Auen im Wechsel mit mesophilem Grünland. Zahlreiche naturnahe Kleingewässer und der Mündungsbereich der Halse liegen im Untersuchungsraum. Die Weser quert den Raum bei Intschede (Rückbaustrecke der 220-kV-Leitung). Sie ist hier ein stark ausgebauter Fluss, dessen Ufer durch alte Steinschüttungen befestigt sind. Am Flussufer wachsen kleine Weiden-Ufergebüsche im Verbund mit Rohrglanzgras-Uferföhricht und fragmentarischen Uferstaudenfluren der Stromtäler. Für eine weitergehende Beschreibung des Untersuchungsgebietes wird auf Anlage 12, Kap. 1.4 verwiesen.

Das Untersuchungsgebiet der Umweltstudie erstreckt sich als Korridor beiderseits der zu errichtenden und rückzubauenden Leitungstrassen. Die Größe des Untersuchungsgebietes wurde aus der Reichweite möglicher Auswirkungen der Neubauleitung abgeleitet. Die folgenden Angaben orientieren sich am Leitfaden „Hochspannungsleitungen und Naturschutz – Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung beim Bau von Hoch- und Höchstspannungsleitungen und Erdkabeln“ (NLT 2011).<sup>30</sup>

Zur Berücksichtigung der überwiegenden Wirkungen einer 380-kV-Leitung ist ein Korridor von 300 m Breite beidseits der Bestandstrasse ausreichend. Für Wirkungen, die über diesen Korridor deutlich hinausreichen, wurde der Untersuchungskorridor angemessen erweitert (z. B. für Vogelarten mit einem großen Aktionsradius oder für das Landschaftsbild) (siehe Anlage 12, Kap. 1.3.3, Tab. 2).

Soweit ein Rückbau von Freileitungen im Trassenraum des Neubaus erfolgt, sind mit der Erfassung der Schutzgüter im 600 m-Korridor alle Belange erfasst, um auch die Folgen des Rückbaus beurteilen zu können. Soweit sich die Bestandsleitung hingegen deutlich außerhalb der neuen Leitungsführung befindet, wurde auch eine Erfassung für den Rückbau vorgenommen, zumeist in einem 400 m breiten Korridor, d. h. 200 m zu beiden Seiten der Trassenachse.

Die Untersuchungsmethoden für die einzelnen Schutzgüter sind ausführlich im Materialband der Umweltstudie dargestellt (Anlage 12.1). In den Bestandskarten 1 bis 10 der Umweltstudie (Anlage 12.5) sind die Vorkommen der Schutzgüter räumlich dargestellt.

---

<sup>30</sup> Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, 2011, S. 15, 18.



	<b>Erhebungs-, Untersuchungsmethode <sup>31</sup></b>
Tiere - Fledermäuse	Eine Erfassung von Höhlenbäumen erfolgte im Winter 2017. Auf Grundlage der Ergebnisse der Höhlenbaumkartierung wurden fünf Schwerpunktbereiche abgegrenzt, die mittels Detektorbegehung sowie Einsatz von Horchboxen von Mai bis September 2017 untersucht wurden. Zudem erfolgte im Mai 2017 in den Schwerpunktbereichen eine vertiefte Betrachtung in Transekten mit einer umfassenden Ausflug- und Schwarmkontrolle an Höhlenbäumen mit potenzieller Quartiereignung (vgl. Anlage 12.1, Kap. 2.2.1).
Tiere – Haselmaus	Am 27. April 2017 fand eine Übersichtsbegehung im Bereich des potenziellen Vorkommens im Landkreis Verden statt. Dabei wurde eine Gehölzstruktur innerhalb der Ortschaft Langwedel-Etelsen identifiziert, die mit vier Niströhren versehen und regelmäßig kontrolliert wurde. Im November wurden diese Röhren entfernt und die Umgebung nach Freinestern untersucht (vgl. Anlage 12.1, Kap. 2.3.1).
Tiere – Brutvögel	Auf Grundlage der Ergebnisse einer vorherigen Potenzialabschätzung erfolgte für das Raumordnungsverfahren in ausgewählten Kartiergebieten eine Erfassung von Ende Februar bis Mitte Juli 2015. Außerhalb der vertieft untersuchten Bereiche erfolgte eine Datenrecherche und Expertenbefragung mit Schwerpunkt auf Arten mit einer erhöhten Gefährdung durch die Wirkungen des Vorhabens (kollisionsgefährdete Großvögel). Von Anfang März bis Mitte Juni 2017 erfolgten weitere Kartierungen außerhalb der Erfassungsbereiche 2015 (flächendeckende Übersichtskartierung außerhalb der Erfassungsbereiche 2015 und Detailkartierung in Bereichen mit Nachweisen planungsrelevanter Vogelarten). Von März bis Juni 2020 erfolgte eine Überprüfung der Brutvogelvorkommen im Raum Jeerhof und südlich von Hassendorf. Im Zeitraum von März bis Juni 2021 erfolgte in einem 2 x 300 m-Korridor entlang der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038) innerhalb und außerhalb der Kartiergebiete eine Erfassung der Brutvögel. In den außerhalb dieses Korridors liegenden Gebieten wurde eine Plausibilitätsprüfung anhand von Luftbildern durchgeführt. Darüber hinaus wurde zwischen Ende Oktober 2016 und Mitte September 2017 in jeweils artspezifischen Zeiträumen eine Raumnutzungsuntersuchung durchgeführt (vgl. Anlage 12.1, Kap. 2.4.1).
Tiere – Rastvögel	Die Erfassung der Rastvögel erfolgte nach der Punkt-Stopp-Methode im Rahmen von Kontrollen in ausgewählten Kartiergebieten (September 2014 bis April 2015). Erfasst wurden die Lage der Rastplätze sowie die Anzahl der rastenden Vögel relevanter Arten bzw. Artengruppen (Wasser-, Wat-, Greif-, Schreitvögel). Ergänzend erfolgte eine Datenrecherche und Expertenbefragung außerhalb der vertieft untersuchten Bereiche mit Schwerpunkt auf kollisionsgefährdete Großvögel (vgl. Anlage 12.1, Kap. 2.5.1). Ende des Jahres 2022 bis Anfang des Jahres 2023 erfolgte eine Plausibilisierung.
Tiere – Amphibien	Das Untersuchungsgebiet umfasst Amphibienlebensräume im Radius von ca. 300 m entlang der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038), einzelne Untersuchungsgewässer befinden sich auch in bis zu 500 m Entfernung zur Trasse. Sie wurden in die Untersuchung aufgenommen, da zum Teil

<sup>31</sup> Zahlen- und Ortsangaben beziehen sich ausschließlich auf den Planfeststellungsabschnitt 4. Abweichend davon umfasst der Materialband zur Umweltstudie (Anlage 12.1) den gesamten Bereich der NEP-Maßnahme 72 und somit neben dem Planfeststellungsabschnitt 4 auch den bereits planfestgestellten Abschnitt 5: Verden – Hoya (LH-10-3038/3039).



	<b>Erhebungs-, Untersuchungsmethode <sup>31</sup></b>
	erwartet werden konnte, dass Wanderungsbewegungen bzw. Sommer- oder Winterquartiere bis in den Untersuchungskorridor hineinreichen. Im Umfeld des vorhandenen Umspannwerks bei Wechold wurde der Raum erweitert, um auch mögliche Wirkungen durch den Rückbau von Leitungen beurteilen zu können. Zwischen März und Juli 2017 wurden alle Gewässer auf vorhandene Amphibien abgesucht und bekeschert; im Juli 2017 erfolgte zusätzlich eine Aufnahme der Gewässervegetation. Bei der Untersuchung kamen im Einzelfall auch Wassermikrofone und Wasserfallen zum Einsatz (vgl. Anlage 12.1, Kap. 2.6.1).
Tiere – Reptilien	Eine Ersteinschätzung geeigneter Habitats erfolgte auf Grundlage vorhandener Daten und der Interpretation von Luftbildern. Im Anschluss erfolgte eine Übersichtsbegehung relevanter Bereiche im September 2016 und die Auswahl von Untersuchungsflächen. Die ausgewählten Untersuchungsflächen wurden zwischen April und September 2017 bzw. im möglichen Bereich von Rückbaumasten zwischen September 2017 und August 2018 flächendeckend untersucht. Für den verbesserten Nachweis heimlich lebender Arten wurden künstliche Reptilien-Verstecke (Bitumenwellplatten) ausgebracht und im Zuge der Begehungen ebenfalls kontrolliert (vgl. Anlage 12.1, Kap. 2.7.1).
Tiere – Fische	Die Kartierung der Fische erfolgte am 20. Juni 2018 entlang eines Bereichs je 400 m ober- und unterhalb der Querung der Aller unter Einbeziehung eines Stillgewässers und eines einmündenden Bachlaufs mithilfe einer Elektrofischerei. Darüber hinaus wurden externe Informationen aus den Jahren 2010 bis 2017 ausgewertet (vgl. Anlage 12.1, Kap. 2.8.1).
Tiere – Libellen	Die Aller wurde im Bereich der Querungsstelle der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038) an drei Terminen im Juli 2017 und Juni 2018 auf Exuvien und Imagines der Arten Grüne Flussjungfer ( <i>Ophiogomphus cecilia</i> ) und Gemeine Keiljungfer ( <i>Gomphus vulgatissimus</i> ) untersucht (vgl. Anlage 12.1, Kap. 2.9.1).
Tiere – Altholzbewohnende Käfer (Eremit)	Auf Grundlage der Höhlenbaumkartierung wurden 13 potenzielle Habitatbäume zwischen April und August 2017 untersucht (vgl. Anlage 12.1, Kap. 2.10.1).
Pflanzen	Eine Biotoptypenkartierung erfolgte von Juni bis Ende Oktober 2017 (aktualisiert und ergänzt in Teilbereichen im Mai/Juni 2018 und August 2019) anhand des „Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen“. Für die Erfassung von Rote-Liste-Arten wurden Biotoptypen mit einem „hohen Erwartungswert“ gefährdeter Pflanzen detailliert betrachtet. Zusätzlich wurden Biotoptypen gekennzeichnet, die die Voraussetzungen nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NNatSchG (geschützte Biotope) erfüllen (vgl. Anlage 12.1, Kap. 2.11.1).
Fläche	Als Datengrundlage wurde die durchgeführte, im Mai/Juni 2018 und August 2019 aktualisierte Biotoptypenkartierung ausgewertet (vgl. Anlage 12.1, Kap. 2.12.1).
Boden	Als Datengrundlage wurde die Bodenkarte 1:50.000 (BK50) einschließlich der Angaben zur standortabhängigen Verdichtungsempfindlichkeit ausgewertet. Ergänzend erfolgte eine Aufnahme der Vorsorgegebiete für die Landwirtschaft sowie der Vorrang- und Vorsorgegebiete Rohstoffgewinnung der Regionalen Raumordnungsprogramme. Erhebliche anthropogene Vorbelastungen (versiegelte Flächen) wurden aus den Ergebnissen der durchgeführten



	<b>Erhebungs-, Untersuchungsmethode</b> <sup>31</sup>
	Biotoptypenkartierung abgeleitet (vgl. Anlage 12.1, Kap. 2.13.1).
Wasser	Das Schutzgut Wasser umfasst die Oberflächengewässer, die Grundwassersituation und die Trinkwassergewinnung. Hierzu erfolgte eine Auswertung einschlägiger Datengrundlagen (vgl. Anlage 12.1, Kap. 2.14.1).
Landschaft	Zur Erfassung des Schutzgutes wurde der Untersuchungsraum zunächst in Landschaftsbildeinheiten untergliedert, die anhand der Biotopstruktur und Nutzung, geomorphologischer oder geologischer Besonderheiten, besonders prägender Landschaftselemente, Resten historischer Kulturlandschaftselemente, Schutzgebieten als Kriterium für vorhandene naturnahe Landschaftselemente, Vorbelastungen durch Objekte, Lärm oder Gerüche abgegrenzt, beschrieben und bewertet wurden.  Datengrundlage waren die in den Landschaftsrahmenplänen der Landkreise dargestellten wichtigen Bereiche für das Landschaftsbild sowie ergänzende Erhebungen in einzelnen Bereichen (vgl. Anlage 12.1, Kap. 2.15.1).
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Das Schutzgut umfasst sowohl Kulturdenkmale gemäß dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (NDSchG) als auch historische Kulturlandschaften. Für die Erfassung und Bewertung erfolgte eine Auswertung einschlägiger Datengrundlagen (vgl. Anlage 12.1, Kap. 2.12.1).

Die Erfassung der Brutvögel umfasst Erhebungszeiträume aus den Jahren 2015, 2017, 2020 und 2021. Somit kann auf die Ergebnisse mehrerer Erfassungsperioden zur Abbildung der Bestandssituation zurückgegriffen werden. Eine ergänzende Datengrundlage bilden zudem die der Stellungnahme des NABU Rotenburg vom 24. Oktober 2022 beigelegte Dokumentation „Vogelbeobachtungen Wümmeniederung Hassendorf“ sowie die ebenfalls vom NABU Rotenburg im Nachgang zum Erörterungstermin übersandte Liste mit den im Jahr 2023 belegten Storchhorsten im Raum Hassendorf. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde liegen somit zum Zeitpunkt der Planfeststellung hinreichend vollständige, aktuelle und belastbare Bestandsdaten zu den Brutvögeln vor.

Der Erfassungszeitraum der Rastvögel begann im September 2014 und setzte sich bis Ende April 2015 fort. Ende des Jahres 2022 bis Anfang des Jahres 2023 erfolgte eine Plausibilitätsprüfung. Dabei wurde die Biotoptypenkartierung (Anlage 12.5, Karte 5) mit Luftbildern des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (Opengedata, Stand 2021) abgeglichen. Auf Grundlage dieses Abgleiches und unter Hinzuziehung der Umweltkarten Niedersachsen (Wertvolle Bereiche für Gastvögel – 2018) wurde festgestellt, dass keine Veränderungen hinsichtlich der Ausstattung der untersuchten Gebiete (Gewässer, großflächige offene Acker- und z. T. Grünlandgebiete) zu verzeichnen waren, die Anlass dazu geben, von einem veränderten Rastvogelbestand auszugehen. Insgesamt hält die Planfeststellungsbehörde daher auch die Beurteilungsgrundlage zu den Gastvögeln für hinreichend belastbar.

Auch im Hinblick auf die Bestandsdaten zu weiteren Artengruppen liegen der Planfeststellungsbehörde keine Hinweise vor, die deren Belastbarkeit zum Zeitpunkt der



Planfeststellung in Frage stellen würden. Der mit Schreiben vom 5. September 2016 von der Planfeststellungsbehörde mitgeteilte Untersuchungsrahmen beinhaltet auch eine Betrachtung von Schmetterlingen. In Abstimmung mit den Fachbehörden der vom Vorhaben betroffenen Landkreise wurde auf eine Erfassung dieser Artengruppen im Planfeststellungsabschnitt 4 verzichtet. Unter Hinzuziehung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die in die Beurteilung der Umweltauswirkungen eingestellten Grundlagendaten sowohl hinreichend aktuell sind als auch im Hinblick auf die Art und den Umfang der Erfassungen den fachlich gebotenen Anforderungen entsprechen und somit eine valide Beurteilungsgrundlage bieten.

#### **2.2.2.2.3 Beschreibung der Umweltauswirkungen**

Im Hinblick auf § 24 UVPG werden im Folgenden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG zusammengefasst (vgl. § 24 Abs. 1 Nr. 1 UVPG). Dabei werden auch Merkmale des Vorhabens bzw. Standortes sowie Maßnahmen angeführt, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft (vgl. § 24 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 UVPG).

##### **2.2.2.2.3.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit**

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, betreffen (Anlage 12, Kap. 6.1.4 und Anlage 12.5, Karte 1 sowie Karte 11):

<b>Auswirkungen durch die Errichtung von Leitungen</b>
- Visuelle Beeinträchtigung des unmittelbaren Wohnumfeldes und der Erholungsgebiete durch Masten und Leiterseile sowie Kabelübergangsanlagen (anlagebedingte Rauminanspruchnahme)
- Risiko der Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch elektrische und magnetische Felder (betriebsbedingt)
- Geräuschemissionen (bau- und betriebsbedingt)
<b>Auswirkungen durch den Rückbau von Leitungen</b>
- Entlastung des Wohnumfeldes und der Erholungsgebiete
- Geräuschemissionen (baubedingter Lärm und Beunruhigung)

##### **2.2.2.2.3.1.1 Visuelle Beeinträchtigung des unmittelbaren Wohnumfeldes: Abstand der 380-kV-Leitung zur Wohnbebauung**

Der Abstand zu Siedlungsgebieten ist ein Kriterium, um Auswirkungen von Freileitungen einschließlich der Kabelübergangsanlagen auf den Menschen zu beurteilen. Das



Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen aus dem Jahr 2022<sup>32</sup> und § 4 BBPlG weisen für die Planung von Höchstspannungsleitungen folgende Abstandsregelungen auf:

- Trassen sind so zu planen, dass sie mindestens einen Abstand von 400 m zu Wohngebäuden einhalten, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen, wenn diese Gebiete dem Wohnen dienen (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 LROP 2022 sowie § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BBPlG). Gleiches gilt nach dem LROP 2022 für Anlagen in diesen Gebieten, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind, insbesondere allgemeinbildende Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen.
- Trassen sollen so geplant werden, dass der Abstand zu Wohngebäuden, die nicht bereits von dem 400 m-Abstandsgebot erfasst werden, insbesondere also zu Wohngebäuden im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB, mindestens 200 m beträgt (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 6 LROP 2022 sowie § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BBPlG).

Die planfestgestellte Trassenführung hält in der Bauweise als Freileitung die vorgegebenen Abstände zu Wohngebäuden im Innen- und Außenbereich ganz überwiegend ein. Im Flecken Langwedel wird die Leitung in dem unbebauten Freiraum nördlich und südlich der Landesstraße L 158 zwischen dem Kernort Langwedel im Westen und dem Ortsteil Förth im Osten geführt. Hier fließen die 400 m-Puffer der Wohngebäude des Innenbereichs beider Siedlungen zusammen. Die Landesplanerische Feststellung hat die Nutzung dieses Raumes für die Trassierung der 380-kV-Neubauleitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) unter Mitverlegung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) und Mitnahme der 110-kV-Bestandsleitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006) festgelegt, obwohl damit der 400 m-Abstand zu Wohngebäuden nicht eingehalten werden kann (vgl. Maßgabe MT-16-I-04). Bei Dahlbrügge im Flecken Langwedel wird der 200 m-Abstand zu einem Wohngebäude im Außenbereich von der Freileitung sehr geringfügig unterschritten. Diese Trassenabschnitte bedürfen daher einer Betrachtung im Detail.

In den Ortslagen Klein Hutbergen, Groß Hutbergen und Hinter Hönisch wird die Neubauleitung als Erdkabel verlegt, wobei auch die Bauwerke der Kabelübergangsanlagen außerhalb der oben genannten Abstände liegen. Der Wohnumfeldschutz ist damit gewährleistet und die visuelle Beeinträchtigung für die Wohngebiete minimiert.

#### Innenbereich Langwedel – Förth (Mast Nr. 2055 bis Nr. 2059)

Im Bereich des Fleckens Langwedel zwischen Langwedel und Förth wird der 400 m-Abstand gemäß Abschnitt 4.2.2, Ziffer 06 Satz 1 LROP 2022 zu 15 Wohngebäuden im Innenbereich

---

<sup>32</sup> Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) in der Fassung vom 26. September 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. September 2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 521).





unterschritten. Der Abstand zwischen der Achsmittle der geplanten 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) und der zu verlegenden 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) und den Wohngebäuden beträgt zwischen 251 m und 392 m (vgl. Anlage 12, Kap. 6.1.4, Abb. 28 und Anlage 12.5, Karte 1).

In dem Bereich zwischen Langwedel und Förth sind der Neubau der 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) unter Mitnahme der 110-kV-Bestandsleitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006) und die Verlegung eines Abschnitts der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) in Parallelführung vorgesehen. Derzeit ist der Raum durch zwei Freileitungen (380-kV-Leitung LH-10-3003 und 110-kV-Leitung LH-10-1006) vorbelastet. Auch zukünftig sind aufgrund der Mitnahme der 110-kV-Leitung LH-10-1006 auf dem Gestänge der 380-kV-Neubauleitung LH-10-3038 zwei Leitungen vorhanden: die 380-kV-Neubauleitung LH-10-3038 und die verlegte 380-kV-Leitung LH-10-3003. Allerdings werden bei der 380-kV-Neubauleitung LH-10-3038 unter Mitnahme der 110-kV-Leitung LH-10-1006 höhere und damit sichtbarere Masten errichtet als die Bestandsmasten der 110-kV-Freileitung. Neben den zwei vorhandenen Freileitungen ist der Raum zwischen Langwedel und Förth durch eine Bahnlinie, die Landesstraße L 158 und eine Windenergieanlage visuell erheblich vorbelastet.

Die Trassenführung zwischen Langwedel und Förth wurde als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens landesplanerisch festgestellt. Der zur Planfeststellung beantragte Verlauf weicht leicht von der landesplanerisch festgestellten Leitungsführung ab (vgl. Anlage 12, Kap. 6.1.4, Abb. 32). Die Abweichung erfolgt unter anderem aufgrund der technischen Randbedingungen bei der Querung der Bahnlinie (siehe Ziffer 2.2.3.3.3). Die Trasse rückt gegenüber der landesplanerisch festgestellten Trassenführung näher an den Ortsrand von Langwedel heran und hält zu dem Ortsrand von Förth einen größeren Abstand ein. Der Abstand zu den Wohngebäuden im Innenbereich von Langwedel verringert sich folglich gegenüber den der Landesplanerischen Feststellung zugrunde gelegten Abständen, während sich der Abstand zu den Wohngebäuden im Innenbereich von Förth vergrößert. Durch die abweichende Trassenführung ergeben sich auch Vorteile für das Wohnumfeld, weil eine geradlinigere Trassenführung gegenüber der Landesplanerischen Feststellung vorgesehen ist und hierdurch zwei massivere, im Wohnumfeld auffällig störend wirkende Winkelabspannmasten entfallen.

Durch die parallele Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung LH-10-3003 und die Mitnahme der 110-kV-Bestandsleitung LH-10-1006 auf dem Gestänge der 380-kV-Neubauleitung LH-10-3038 ist trotz der Abstandsunterschreitung für alle 15 Wohngebäude ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5 Buchstabe a) LROP 2022). Die Qualität des Wohnumfelds wird nicht beeinträchtigt, weil bei zwölf Wohngebäuden keine Sichtbeziehung zwischen den Wohngebäuden und dem Verlauf der künftigen Trasse besteht. Bei den weiteren drei Wohngebäuden besteht ein enger Sichtkorridor, der stark eingeschränkt oder durch vorhandene technische Infrastruktur im Vordergrund bereits erheblich visuell vorbelastet ist. Aufgrund der unterschiedlichen städtebaulichen und räumlichen Gegebenheiten sind folgende drei Bereiche gesondert zu betrachten:



### Ortsrand Förth

Am Ortsrand von Förth wird der 400 m-Abstand gemäß Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 LROP 2022 zu fünf Wohngebäuden im Innenbereich unterschritten. Der Abstand zur Achsmittle der geplanten 380-kV-Neubauleitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) beträgt zwischen 370 m und 392 m (Siebenberge 12 mit einem Abstand von 392 m, Siebenberge 14 mit 386 m, Siebenberge 16 mit 381 m, Siebenberge 18 mit 375 m, Siebenberge 20 mit 370 m). Die nächstgelegenen Neubaumasten Nr. 2056 und Nr. 2057 der 380-kV-Leitung LH-10-3038 halten den gebotenen Abstand – anders als die in dem Bereich aktuell vorhandenen Masten – allerdings ein. Die verlegte 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) hält den 400 m-Abstand auch vollständig ein (vgl. Anlage 12, Kap. 6.1.4, Tab. 16 und Anlage 12.5, Karte 1).

In Bezug auf den Schutz des Wohnumfeldes verbessert sich vorhabenbedingt die Situation der fünf Wohngebäude am Ortsrand von Förth durch den Rückbau der 110-kV-Leitung LH-10-1006 und die Verlegung der 380-kV-Leitung LH-10-3003. Der Ortsrand ist derzeit visuell vorbelastet: Die 110-kV-Leitung LH-10-1006 verläuft in einem Abstand zwischen 218 m und 241 m zu den fünf Wohngebäuden, auch die 380-kV-Leitung LH-10-3003 hält im Bestand lediglich einen Abstand zwischen 280 m und 302 m ein. Eine weitere Beeinträchtigung ist mit dem nahegelegenen erhöhten Bahndamm und der Landesstraße L 158, welche die Bahnstrecke mit einem Damm und einer Brücke überquert, verbunden.

Nur die Firstseite des Gebäudes Siebenberge 20 ist der 380-kV-Neubauleitung LH-10-3038 im Westen zugewandt, sodass nur von diesem Gebäude ein Blick in Richtung der Leitung möglich ist. Die Sichtbeziehung ist teilweise durch Gehölze eingeschränkt. Von den übrigen vier Gebäuden besteht keine Blickbeziehung zu der Neubauleitung im Westen. Die Fenster, der Eingang und der Zugang zum Garten sind jeweils nach Norden (in die freie Landschaft) bzw. Süden ausgerichtet und von der Neubauleitung abgewandt. Die Blickbeziehung nach Süden endet am nahegelegenen erhöhten Bahndamm mit dichten Gehölzen.

Aufgrund der größtenteils fehlenden oder jedenfalls eingeschränkten Sichtbeziehungen, des vorbelasteten Wohnumfeldes, seiner Entlastung durch den Rückbau von Leitung und Masten in relativ großer Nähe zu den Wohngebäuden und der Neubauplanung, die im Vergleich zur Bestandssituation mit der Trassenachse und den Maststandorten einen größeren Abstand zu den Wohngebäuden einhält, ist ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet (siehe auch Ziffer 2.2.3.3.1.1.1).

### Ortsrand Langwedel

Am Ortsrand von Langwedel wird der 400 m-Abstand gemäß Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 LROP 2022 zu acht Wohngebäuden im Innenbereich unterschritten. Der Abstand zur Achsmittle der verlegten 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) beträgt zwischen 350 m und 389 m (vgl. Anlage 12, Kap. 6.1.4, Tab. 15 und Anlage 12.5, Karte 1). Die 380-kV-Neubauleitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) hält den gebotenen 400 m-Abstand mit Abständen zwischen 427 m und 469 m vollständig ein.



Der Ortsrand von Langwedel ist zum Teil durch die hohen Gebäude der Mühle, weitere Gewerbebetriebe, Flächen für die Sport- und Freizeitnutzung (Schießsportanlage, Sportplatz und Freibad) sowie Anlagen der technischen Infrastruktur (Windenergieanlage) visuell erheblich vorbelastet. Die Bauten und Nutzungsformen schirmen die westlich gelegene zusammenhängende Wohnbebauung weitgehend von dem Freiraum zwischen Langwedel und Förth sowie den vorhandenen Bestandsleitungen ab. Die vorhandenen Bestandsleitungen, die 110-kV-Leitung LH-10-1006 und die 380-kV-Leitung LH-10-3003, halten den 400 m-Abstand derzeit ein, sodass vorhabenbedingt im Vergleich zur Bestandssituation eine Neubelastung entsteht.

Zwischen den fünf Gebäuden westlich der Hollenstraße (Große Str. 79 mit 377 m Abstand, Quappenbruch 12 mit 362 m, Quappenbruch 8 mit 387 m, Quappenbruch 4 mit 376 m und Quappenbruch 1 mit 389 m) und den Neubauleitungen besteht keine bedeutsame Sichtbeziehung, weil die Wohngebäude und die Hollenstraße eingegrünt sind und Einzelbäume auf dem Gelände des Sportplatzes die Blickbeziehung unterbinden. Die übrigen drei Wohngebäude (Große Str. 96A mit 350 m Abstand, Große Str. 92 mit 355 m und Große Str. 90 mit 369 m) liegen an der Landesstraße L158 (Große Straße). Von dem Gebäude Große Str. 96A besteht ein schmaler Sichtkorridor in Richtung Nordosten zu den Neubauleitungen, der von Gehölzen und der einzelnen Windenergieanlage teils unterbrochen wird. Im Übrigen begrenzen die hohen Gebäude der Mühle, die Schießsportanlage und die Gewerbeanlage den Blick in Richtung Norden und Osten von dem Wohngebäude auf die Leitungen. Von den beiden anderen Gebäuden besteht aufgrund der Eingrünung und der vorhandenen Bebauung an der Landesstraße keine wahrnehmbare Blickbeziehung zu den Neubauleitungen im Osten und Nordosten.

Aufgrund der teilweise nur geringfügigen Abstandsunterschreitung, der teils bestehenden Vorbelastungen und der größtenteils fehlenden, im Übrigen jedenfalls eingeschränkten Sichtbeziehung ist ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet (siehe auch Ziffer 2.2.3.3.1.1.2).

#### Einzelgebäude an der Eißeler Landstraße

Am Rand der Ortslage Langwedel an der Kreuzung der Landesstraße L 158 (Große Straße) und der Eißeler Landstraße wird der 400 m-Abstand gemäß Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 LROP 2022 zu zwei weiteren Wohngebäuden im Innenbereich deutlich unterschritten. Der Abstand zur Achsmittle der 380-kV-Neubauleitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) beträgt 328 m (Große Str. 102) bzw. 360 m (Eißeler Landstraße 3) (vgl. Anlage 12, Kap. 6.1.4, Tab. 17 und Anlage 12.5, Karte 1). Die verlegte 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) liegt den Gebäuden mit Abständen von 251 m (Große Str. 102) und 283 m (Eißeler Landstraße 3) am nächsten. Die zwei Leitungen rücken im Vergleich zur aktuellen Situation näher an die Gebäude heran. Derzeit unterschreitet die 380-kV-Bestandsleitung LH-10-3003 die Abstände zu den zwei Wohngebäuden in geringerem Maße (364 m und 390 m).

Westlich der Gebäude liegen die großvolumigen Baukörper der Mühle und belasten das Wohnumfeld. In Richtung Osten und Südosten bilden Gehölze für beide Wohngebäude eine



Sichtbarriere zu dem aktuellen und zukünftigen Trassenraum. Von dem Gebäude Große Straße 102 besteht in Richtung Nordosten zum Leitungsverlauf ein Sichtkorridor, der durch Gehölze und die Windenergieanlage im Vordergrund teilweise unterbrochen ist. Von dem Gebäude Eißeler Landstraße 3 sind die Leitungen in Richtung Nordosten nicht sichtbar, weil das Nachbargebäude Große Straße 102 den Blick verstellt. Nach Süden besteht zwar eine Sicht auf die Leitungen, aber die Leitungen sind nur in sehr großer Entfernung wahrzunehmen.

Aufgrund des bereits vorbelasteten Wohnumfeldes und der konkreten örtlichen Situation, insbesondere der fehlenden oder eingeschränkten Sichtbeziehungen, ist jeweils ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet (siehe auch Ziffer 2.2.3.3.1.1.3).

Die Wohngebäude wurden vorsorglich dem Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB zugeordnet. Mangels Bebauungszusammenhangs im Umfeld der zwei Wohngebäude erscheint allerdings eine Einordnung als Wohngebäude im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB durchaus naheliegend. Sollten die Gebäude dem Außenbereich zuzuordnen sein, wird der 200 m-Abstand nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 6 LROP 2022 eingehalten.

#### Außenbereich Dahlbrügge (Mast Nr. 2053 bis Nr. 2054)

Im Bereich des Fleckens Langwedel wird der 200 m-Abstand nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 6 LROP 2022 zu einem Wohngebäude im Außenbereich bei Dahlbrügge mit dem planfestgestellten Vorhaben geringfügig unterschritten. Der Abstand des Wohngebäudes Hollenstraße 102 zur Achsmittle der 380-kV-Neubauleitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) beträgt 194 m (vgl. Anlage 12, Kap. 6.1.4, Abb. 39 und Anlage 12.5, Karte 1).

Die planfestgestellte Leitung weicht in diesem Bereich leicht von der landesplanerisch festgestellten Trasse ab (vgl. Anlage 12, Kap. 3.3, Abb. 13). Unter Berücksichtigung der Bauverbotszone der Autobahn, der Lage einer vorhandenen Hauptwasserleitung und der räumlichen Vorsorge für die spätere Ertüchtigung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) wird der im Vergleich zur Landesplanerischen Feststellung leicht veränderte Trassenverlauf planfestgestellt (siehe Ziffer 2.2.3.3.3 und Ziffer 2.2.3.17.2.2.2.3).

Das Wohnumfeld des Gebäudes ist bisher nicht durch Leitungen vorbelastet. Die 110-kV-Bestandsleitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006) und die 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) liegen mit einem Abstand von etwa 480 m bzw. 610 m westlich des Wohngebäudes. Die Neubauleitung rückt im Vergleich zum Bestandsnetz deutlich näher an das Wohngebäude heran. Die beiden Neubaumasten (Nr. 2053 und Nr. 2054) halten den 200 m-Abstand ein, die Leiterseile zwischen diesen Masten unterschreiten ihn jedoch um 6 m.

Aufgrund der nur sehr geringfügigen Abstandunterschreitung und der durch die dichte Eingrünung am Grundstücksrand, in der Feldflur und entlang der Kreisstraße



eingeschränkter Sichtbeziehung zur Leitung ist ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet (siehe auch Ziffer 2.2.3.3.2.1).

#### **2.2.2.3.1.2 Visuelle Beeinträchtigung der Erholungsgebiete**

Auswirkungen auf die Erholungsnutzung lassen sich bei Anlagen dieser Art praktisch kaum vermeiden. Die planfestgestellten Freileitungen und Kabelübergangsanlagen verändern das Landschaftsbild nachhaltig und haben damit auch indirekt Auswirkungen auf die Erholungsnutzung.

Vorhabenbedingt kommt es durch die Errichtung von Freileitungen mit im Vergleich zur Bestandsleitung höheren Masten mit einer größeren Anzahl von Leiterseilen zu visuellen Beeinträchtigungen in Erholungsbereichen. Auch der Bau von Kabelübergangsanlagen als Bauwerke mit technisch-konstruktivem Charakter kann die Räume belasten. Durch den Rückbau bestehender Leitungen ergeben sich aber gleichzeitig Entlastungseffekte. Der Neubaustrecke der 380-kV-Leitung LH-10-3038 mit rund 30 km steht der Rückbau der 220-kV-Leitung LH-10-2010 über eine Strecke von rund 33,8 km sowie der Rückbau der 110-kV-Leitung LH-10-1006 über eine Strecke von rund 3,9 km im Rahmen der Leitungsmithnahme gegenüber.

Schwerpunkte der Erholungsnutzung sind die Vorbehaltsgebiete Erholung gemäß der Darstellung im Regionalen Raumordnungsprogramm. Von der beantragten Leitung sind drei großräumige Vorbehaltsgebiete Erholung betroffen:

##### Wümmeniederung mit begleitendem Binnendünenzug zwischen Sottrum und Hellwege

Die 380-kV-Neubauleitung LH-10-3038 führt zwischen Mast Nr. 2014 und Nr. 2025 in neuer Trassenlage durch diesen Erholungsraum. Insbesondere die Durchschneidung der geschlossenen Waldbestände nördlich der Wümme und die Überspannung der Wümmeniederung mit vergleichsweise hohen Masten beeinträchtigen das Landschaftsbild und damit die naturgebundene Erholung erheblich. Die 220-kV-Bestandsleitung LH-10-2010 verläuft deutlich westlich der neuen Trassenlage und wird zwar zurückgebaut, der Abbau wirkt aber im Naturraum nicht umfassend entlastend. Die 220-kV-Bestandsleitung LH-10-2010 verläuft parallel zu zwei weiteren Bestandsleitungen, die bestehen bleiben.

##### Ausläufer des Großen Moores bei Hellwege

Die Trasse der 380-kV-Neubauleitung LH-10-3038 betrifft diese Landschaft zwischen Mast Nr. 2030 und Mast Nr. 2036. Der Landschaftsbildeindruck ist hier durch drei vorhandene Freileitungen vorbelastet. Die Trasse der geplanten Leitung liegt weitgehend parallel zu diesem vorhandenen Trassenbündel. Da die 220-kV-Bestandsleitung LH-10-2010 zurückgebaut wird, bleibt die Summe der störenden technischen Infrastruktureinrichtungen unverändert. Die Beeinträchtigung des Erholungsgebietes ist daher gering: Eine vorhandene Freileitung wird durch eine neue ersetzt und zur Trassierung der Neubauleitung wird ein in dieser Hinsicht bereits vorbelasteter Raum genutzt.



### Allerniederung zwischen Groß Eissel und Klein Hutbergen

Die Neubauleitung quert die Allerniederung als Erdkabel. Die Kabelübergangsanlagen Verden-Nord und Verden-Süd liegen außerhalb des Vorbehaltsgebiets. Eine Beeinträchtigung des Erholungsgebiets kann vermieden werden.

Insgesamt betrachtet wird infolge des Leitungsneubaus die Erholungsfunktion im Trassenumfeld durch den Bau höherer Masten visuell beeinträchtigt. Nur abschnittsweise gelingt es dabei, durch vorhandene Leitungen vorbelastete Räume zu nutzen. Erheblich beeinträchtigt ist der Landschaftsbildeindruck vor allem bei der Querung von Erholungsräumen in neuer Trassenlage im Bereich der Wümmeniederung. Der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung LH-10-2010 findet zum großen Teil abseits der Trasse der Neubauleitung statt. Einige Vorbehaltsgebiete Erholung werden dadurch frei von störenden Technischelementen in der Landschaft. Vor allem der Raum bei Stellenfelde / Allerdorf, die Geestrandkante südlich von Etelsen / Cluvenhagen sowie die Weserniederung bei Intschede erfahren in diesem Sinne eine Entlastung.

#### **2.2.2.2.3.1.3 Elektrische und magnetische Felder**

Im Nahbereich der 380-kV-Neubauleitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) treten im Bereich der Freileitung, des Erdkabels und der Kabelübergangsanlagen elektrische und magnetische Felder auf. Es sind Wechselfelder mit einer Frequenz von 50 Hertz (Hz) im Niederfrequenzbereich. Die stärksten elektrischen und magnetischen Felder am Boden treten direkt unter der Leitung in Spannungsmittelpunkt auf. Die Stärke des elektrischen und des magnetischen Feldes nimmt mit zunehmender Entfernung von einer Freileitung ab.

Die Beurteilung der Auswirkung elektrischer und magnetischer Felder von Freileitungen, Erdkabeln und Kabelübergangsanlagen regelt die Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV). Die Leitung ist danach so zu errichten und zu betreiben, dass bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die festgelegten Grenzwerte nicht überschritten werden (§ 3 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV mit den Grenzwerten gemäß Anhang 1).

Ausweislich des von der Vorhabenträgerin erstellten und von der Planfeststellungsbehörde geprüften Immissionsberichts (Anlagen 11.1 und 11.2) liegen die Werte für das elektrische und das magnetische Feld selbst bei höchster Anlagenauslastung weit unter den Grenzwerten der 26. BImSchV (siehe dazu Ziffer 2.2.3.4.3.1). Im überwiegenden Normalbetrieb werden diese berechneten Werte noch einmal verringert.

#### **2.2.2.2.3.1.4 Geräuschimmissionen**

Geräuschimmissionen können während des Baus und des Betriebs der Anlage entstehen.

Der Baubetrieb (Bewegen von Baufahrzeugen, Betrieb von Baumaschinen) kann zum Teil erhebliche Lärmimmissionen erzeugen. Der Baulärm ist zeitlich begrenzt und auf die Wochentage beschränkt. Am Wochenende und in der Nacht finden in der Regel keine Bauaktivitäten statt. Es ist durch die Nebenbestimmungen (Ziffer 1.1.3.2.5.1) hinreichend



sichergestellt, dass bei den Arbeiten die geltenden Schutzvorschriften der AVV-Baulärm<sup>33</sup> eingehalten werden. Sofern es in Einzelfällen, zum Beispiel beim Rammen von Maststielen in der Nähe von Wohngebäuden oder beim Bau des Erdkabels, zu Überschreitungen der Richtwerte nach der AVV-Baulärm kommen kann, sind im Rahmen der Ausführungsplanung Maßnahmen zur Minderung der Geräusche nach Nr. 4.1 AVV-Baulärm zu ergreifen.

Während des Betriebs der 380-kV-Neubauleitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) können insbesondere bei feuchter Witterung Geräusche durch Koronaentladungen an den Leiterseilen der Freileitung auftreten. Die betriebsbedingten Lärmemissionen sind nach der TA Lärm<sup>34</sup> zu beurteilen, wobei § 49 Abs. 2b EnWG bestimmt, dass es sich bei den witterungsbedingten Anlagengeräuschen von Höchstspannungsnetzen um seltene Ereignisse im Sinne der TA Lärm handelt, weshalb der Nachbarschaft eine über die Immissionsrichtwerte hinausgehende Belastung zugemutet werden kann. Aus dem von der Vorhabenträgerin vorgelegten und von der Planfeststellungsbehörde überprüften Immissionsbericht für die Freileitung (Anlage 11.1) ergibt sich, dass die Vorgaben der TA Lärm eingehalten werden (siehe dazu näher unter Ziffer 2.2.3.4.3.2).

#### **2.2.2.2.3.1.5 Rückbau des vorhandenen Leitungsnetzes**

Das Vorhaben umfasst den Rückbau der 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003), der 110-kV-Bestandsleitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006), der 380-kV-Leitung Dollern – Sottrum (LH-14-3100) und der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010). Damit verbunden ist eine Entlastung des Wohnumfeldes und des Landschaftsbildes bzw. der Erholungsgebiete in der Umgebung der Leitung (siehe hierzu auch Ziffer 2.2.2.2.3.1.2). Der Rückbau der 220-kV-Leitung LH-10-2010 entlastet vor allem den Landschaftsraum zwischen Langwedel / Ottersberg im Norden und Hilgermissen beim vorhandenen Umspannwerk Wechold im Süden. Die Hochmoor-Folgelandschaft in Ottersberg und die sich im Süden anschließende Wesermarsch werden zukünftig leitungsfrei sein. In Etelsen / Cluvenhagen führt der Rückbau zu einer Aufwertung des Wohnumfeldes; die Wohngebäude stehen hier zum Teil direkt unter der 220-kV-Leitung.

Wie der Neubau der Leitung verursacht auch der Rückbau baubedingten Lärm. Dabei sind die Schutzvorschriften der AVV-Baulärm maßgebend (siehe hierzu auch Ziffer 2.2.2.2.3.1.4).

#### **2.2.2.2.3.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

##### **2.2.2.2.3.2.1 Schutzgut Tiere – Fledermäuse**

Folgende Wirkungen des Vorhabens sind in der Lage, die Artengruppe der Fledermäuse negativ zu beeinträchtigen (vgl. Anlage 12, Kap. 6.2.1.4; Anlage 12.5, Karte 4 und Karte 11):

---

<sup>33</sup> Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970.

<sup>34</sup> Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998.



<b>Auswirkungen durch die Errichtung von Leitungen</b>
- Beseitigung der Vegetation im Bereich der Maststandorte, Schutzstreifen, Baustellenflächen und Zuwegungen mit Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und anlagebedingt)
- Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, Licht) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)
<b>Auswirkungen durch den Rückbau von Leitungen</b>
- Flächeninanspruchnahme mit Beseitigung der Vegetation im Bereich der Baustellenflächen und Zuwegungen und Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)
- Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, Licht) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)

#### **2.2.2.3.2.1.1 Beseitigung der Vegetation/Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Eine Beeinträchtigung für die Fledermäuse entsteht, wenn Habitatbäume/Höhlenbäume eingeschlagen werden müssen, die bestimmten Fledermausarten als Sommer-, Winterquartiere oder Wochenstuben dienen. Geeignete Bäume weisen Höhlen und Spalten auf. Ein Kollisionsrisiko mit den Seilen der Leitung besteht nicht. Die Tiere können die Hindernisse sehr gut orten und umfliegen. Ihre Flugbewegungen werden daher nicht gestört. Auch die Veränderung/Unterbrechung von Leitstrukturen wie Hecken oder Baumreihen, die einige Arten beim Nahrungsflug zur Orientierung nutzen, hat keine nachteiligen Auswirkungen. Unterbrochene Leitstrukturen können in dem zu erwartenden Umfang (Breite des Schutzstreifens) überbrückt werden. Die Anlage von Schneisen in Wäldern, bzw. die Verbreiterung bestehender Schneisen, wirkt sich eher positiv auf einige Arten aus (zum Beispiel Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus und Zwergfledermaus). Dadurch werden Randstrukturen mit erhöhtem Insektenaufkommen geschaffen, die als Jagdgebiet für diese Arten attraktiv sind.

Im Trassenverlauf der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038) sind 22 Höhlenbäume festgestellt worden, die eingekürzt oder eingeschlagen werden müssen. Damit ist ihre Habitatqualität für Fledermäuse vermindert oder geht ganz verloren. Die betroffenen Gehölze konzentrieren sich auf den nördlichen Teil des Vorhabens. Drei Bäume gehen im Raum Hassendorf/Hellwege verloren (Mast Nr. 2014 und Nr. 2025 der LH-10-3038). Ein gewisser Schwerpunkt des Gehölzverlustes (acht Bäume) ist westlich und südlich von Langwedel – Allerdorf zu erwarten. Hier verdichten sich durch Neubau und Verlegung von Leitungen sowie große Baustellenflächen (Provisorien) die flächenintensiven Maßnahmen im Umfeld der Masten Nr. 2039 und Nr. 2044 der 380-kV-Leitung (LH-10-3038) sowie Mast Nr. 150N der zu verlegenden 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003).

Zur Vermeidung des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden die Masten Nr. 2018 bis Nr. 2020 der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038) in einer solchen Höhe errichtet, dass Wuchshöhenbeschränkungen bei den in diesem Bereich festgestellten Höhlenbäumen mit Quartiereignung (Baum Nr. 169, Nr. 294 bis Nr. 299, Nr. 302 und Nr. 328) nicht erforderlich sind (Anlage 12.2, Maßnahme V10). Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fledermäuse werden Maßnahmen an Gehölzen – wie Entnahme und Schnitarbeiten – zudem nur außerhalb der biologisch aktiven Zeiten zwischen dem





1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt (Anlage 12.2, Maßnahme V6). Außerhalb dieses Zeitraums wird vor Fällung der Bäume eine Baumhöhlenkontrolle durchgeführt. Im Zuge dieser Arbeiten erfolgt auch das Ausbringen von Fledermauskästen bzw. die Schaffung von Spalten und Rissen in Bäumen in der unmittelbaren Umgebung. Damit werden im Umfeld geeignete Quartiere bereitgestellt, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang aufrecht zu erhalten (Anlage 12.2, Maßnahme V9).

Alle betroffenen Bäume sind potenziell geeignete Habitate für Fledermäuse; eine tatsächliche Belegung konnte zum Zeitpunkt der Erfassung nicht festgestellt werden. Da jedoch die Tagesverstecke in einem Revier von den Tieren häufig, manchmal sogar von Tag zu Tag, gewechselt werden, ist das Ausbleiben eines Belegungsnachweises kein Anzeichen für eine unzureichende Eignung. Insoweit greifen jedoch ebenfalls die oben dargestellten vorsorglichen Maßnahmen.

#### **2.2.2.2.3.2.1.2 Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, Licht) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)**

Ein nächtlicher Betrieb und eine nächtliche Beleuchtung finden baubedingt grundsätzlich nicht statt. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Fledermäusen ist der Baubetrieb auf den Tag beschränkt. In der Nachtzeit (20:00 bis 7:00 Uhr) erfolgt kein Betrieb (Anlage 12.2, Maßnahme V9). Aus diesem Grund ist nicht mit baubedingten Störungen durch Schallimmissionen und Licht während der nächtlichen Aktivitätszeit der Fledermäuse zu rechnen (siehe hierzu auch Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.2.3.1.4).

#### **2.2.2.2.3.2.2 Schutzgut Tiere – Brutvögel**

Folgende Wirkungen des Vorhabens können beim Schutzgut Tiere die Brutvögel betreffen (vgl. Anlage 12, Kap. 6.2.2.4; Anlage 12.5, Karte 2 und Karte 11):

<b>Auswirkungen durch die Errichtung von Leitungen</b>
- Vorübergehender Verlust von Lebensräumen durch die temporäre Flächeninanspruchnahme (baubedingt)
- Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)
- Dauerhafter Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme (anlagebedingt)
- Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme der Masten und der Leiterseile der Freileitung (anlagebedingt)
- Dauerhafte Veränderung von Lebensräumen durch Beschränkung des Gehölzaufwuchses („Auf-den-Stock-setzen“ von Gehölzen oder Entnahme einzelner Gehölze) in einem erweiterten/neuen Schutzstreifen (anlagebedingt)
<b>Auswirkungen durch den Rückbau von Leitungen</b>
- Vorübergehender Verlust von Lebensräumen durch die temporäre Flächeninanspruchnahme (baubedingt)
- Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)
- Abbau von Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme der Masten und der Leiterseile der Freileitung (anlagebedingt)



#### **2.2.2.3.2.2.1 Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme**

Flächeninanspruchnahmen treten bau- und anlagebedingt auf. Die baubedingte, vorübergehende Flächeninanspruchnahme umfasst Arbeitsflächen, Flächen, die im Zusammenhang mit einer Wasserhaltung erforderlich werden, sowie Zuwegungen und Provisorien. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme beinhaltet die Bereiche der Maststandorte der neu zu errichtenden Leitungen, Kabelübergangsanlagen und die Doppelschächte im Bereich der Cross-Bonding-Muffen.

Südlich Langwedel wurde ein Brutpaar des Braunkehlchens in rund 200 m Entfernung zu einem Provisorium, zu der mit zu verlegenden 380-kV-Leitung (LH-10-3003) und zu der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038) erfasst. Das bauzeitliche Provisorium rückt am weitesten in den Brutraum vor. Da sich westlich nur wenig strukturierte Ackerflächen anschließen, die keine Eignung als Brutraum besitzen, ist davon auszugehen, dass es bauzeitlich zu einem Verlust des Brutraumes kommt.

Nordwestlich Völkersen erfolgen der Bau der 380-kV-Leitung (LH-10-3038), die Verlegung der 380-kV-Leitung (LH-10-3003) und die Errichtung eines bauzeitlichen Provisoriums. Das Provisorium führt zu einer temporären Flächeninanspruchnahme im Bereich des Brutraums eines Feldlerchenbrutpaares, die einen vorübergehenden Verlust (bis zu drei Brutperioden) zur Folge hat. Nordöstlich Klein Hutbergen wird der Brutraum eines Feldlerchenbrutpaares zum überwiegenden Teil von Arbeitsflächen im Bereich des Erdkabelabschnitts in offener Bauweise südlich der Allerniederung überprägt. Für die Zeit der Bauphase wird ein Verlust dieses Brutraumes (bis zu drei Brutperioden) eintreten. Östlich Klein Hutbergen werden die Bruträume von zwei Kiebitzbrutpaaren und eines Brutpaars des Wiesenpiepers bauzeitlich durch Arbeitsflächen im Bereich der Startgrube der geschlossenen Querung des Erdkabels und Zuwegungen so weit eingeschränkt, dass von einem bauzeitlichen Verlust (bis zu drei Brutperioden) auszugehen ist. Östlich Klein Hutbergen kommt es aufgrund der bauzeitlichen Kulissenwirkung durch Einrichtungen und Flächennutzungen für den Tunnelvortrieb im Bereich der Startgrube der geschlossenen Erdkabelquerung zu einem bauzeitlichen Verlust eines Brutplatzes des Rebhuhns. Ein weiteres Rebhuhn-Brutpaar wurde westlich Hinter Hönisch angetroffen. Hier besteht bauzeitlich durch die Kulissenwirkung durch Einrichtungen und Flächennutzungen im Bereich der Arbeitsflächen der KÜA Verden-Süd ein bauzeitlicher Verlust des Brutraumes. Für zwei Brutpaare des Wiesenpiepers, die ebenfalls im unmittelbaren Umfeld der Arbeitsflächen der KÜA Verden-Süd angetroffen wurde, ist ebenfalls von einem bauzeitlichen Verlust von Brutraum auszugehen.

Werden Gehölzbestände während der Bauphase genutzt, so gehen Bruträume für gehölzbrütende Vogelarten verloren. Im Bereich der Maststandorte tritt ein dauerhafter Verlust ein. In gehölzgeprägten Bereichen treten durch die Beschränkung des Gehölzaufwuchses im Schutzstreifen/erweiterten Schutzstreifen ebenfalls Verluste von Lebensräumen auf. Neben weit verbreiteten gehölzbrütenden Arten wurden im Untersuchungsgebiet im Bereich und im Umfeld der Trasse z. B. Schwarzspecht, Heidelerche und Gartenrotschwanz angetroffen. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von gehölzbrütenden und gehölzrandbrütenden Vogelarten bei Fällarbeiten (signifikant erhöhtes Tötungsrisiko) erfolgt die notwendige Beseitigung bzw. der Rückschnitt von



Gehölzen nur außerhalb der Brutzeit der Vögel und ist auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres beschränkt (Anlage 12.2, Maßnahme V6). Auftretende Beeinträchtigungen werden durch die Ausgleichsmaßnahmen A1 (Rekultivierung), A5 (Pflanzung einer Hecke) und A6 (Anpflanzung von Gehölzen) sowie durch die Ersatzmaßnahmen E1 bis E16 (Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung) kompensiert (siehe Ziffer 2.2.3.5.1.4).

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (signifikant erhöhtes Tötungsrisiko) von Feldlerchen-, Kiebitz-, Rebhuhn- und Braunkehlchen-Brutpaaren wird in allen Bereichen, in denen Brutpaare angetroffen wurden, vor Beginn der Brutzeit mit der Bautätigkeit begonnen, d. h. vor dem 1. März, damit sich die Arten bereits zu Beginn der Brutzeit Brutplätze außerhalb der Maststandorte, Arbeitsflächen und Zuwegungen suchen (Anlage 12.2, Maßnahme V11). Zur Vermeidung eines temporären Verlustes von Brutraum von zwei Feldlerchenpaaren, von Brutraum von zwei Rebhuhnbrutpaaren und von Brutraum eines Braunkehlchenpaares werden temporär Maßnahmen zur Aufwertung von Lebensraum für Feldlerche, Rebhuhn und Braunkehlchen (Blühstreifen und Schwarzbrachestreifen) außerhalb des bauzeitlichen Störeinflusses des Vorhabens umgesetzt. Zur Vermeidung eines temporären Verlustes von Brutraum von zwei Kiebitzpaaren und drei Wiesenpieperbrutpaaren werden temporär Maßnahmen zur Aufwertung von Lebensraum für den Kiebitz (extensives Grünland) außerhalb des bauzeitlichen Störeinflusses des Vorhabens umgesetzt (Anlage 12.2, CEF-Maßnahme V11) (siehe Ziffer 2.2.3.5.1.2.2). Auftretende Beeinträchtigungen werden durch die Ausgleichsmaßnahmen A1 (Rekultivierung), A3 (Entwicklung von Ackerbrache, Blühstreifen und Schwarzbrache) und A4 (Entwicklung von extensivem Grünland) kompensiert.

#### **2.2.2.3.2.2 Vorübergehende Störungen**

Während der Bauzeit treten vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb im Wesentlichen im Bereich der Maststandorte und Kabelübergangsanlagen auf. Bei einzelnen Vorkommen von Brutvogelarten, die gegenüber Störungen empfindlich sind (Angaben nach Bernotat et al. 2018<sup>35</sup> sowie Garniel & Mierwald 2010<sup>36</sup>), können während der Brutzeit Störungen auftreten. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die Störungen nur in einem begrenzten Zeitraum auftreten, zudem zahlreiche Vogelarten gegenüber Fahrzeugbewegungen als optischer Störung wenig empfindlich sind und – im Gegensatz zu Störungen durch Verkehrslärm – von einer diskontinuierlichen Lärmkulisse auszugehen ist.

---

<sup>35</sup> Bernotat, D., Rogahn, S. Rickert, C. Follner, K. & Schönhofer, C., BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 2018.

<sup>36</sup> Garniel, A., U. Mierwald, Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“, 2010.



Viele weit verbreitete Vogelarten weisen eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Störungen auf. Das gilt insbesondere für gehölzbrütende Vogelarten. Bezogen auf diese Arten sind unter Berücksichtigung der oben genannten Wirkungen des Vorhabens keine bzw. geringe Umweltauswirkungen zu erwarten. Zu den grundsätzlich empfindlicheren Vogelarten gehören Feldlerche, Mittelspecht, Schwarzspecht, Großer Brachvogel, Pirol, Rebhuhn und Kiebitz. In Bereichen, die unmittelbar an bekannte Brutvogelvorkommen (Feldlerche, Rebhuhn, Kiebitz, Baumfalke, Wanderfalke und Turmfalke) angrenzen, gilt daher eine Bauzeitenbeschränkung nach Maßgabe der LBP-Maßnahmen V6 und V11 (vgl. Anlage 12.2). Unter Berücksichtigung der o. g. Wirkungen des Vorhabens und der Situation, dass im unmittelbaren Umfeld empfindliche Vogelarten nicht vorkommen bzw. nur einzelne Brutpaare vorhanden sind, sind keine bzw. geringe Umweltauswirkungen zu erwarten.

#### **2.2.2.3.2.3 Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme**

Die Zerschneidungswirkung durch Rauminanspruchnahme (Masten, Leitungen) umfasst die Entwertung von Bruträumen für Vögel und die Kollision von Vögeln mit den Leiterseilen der Freileitung.

Insbesondere die Offenlandarten/Wiesenvögel und Arten, die in zusammenhängenden, geschlossenen Waldbeständen (z. B. Schwarzspecht) brüten, sind gegenüber einer Entwertung des Lebensraumes durch Zerschneidung empfindlich. Eine Übersicht über die gegenüber Entwertung empfindlichen Arten ist in Anlage 12.1, Kap. 2.4.4, Tab. 36 aufgeführt. Empfindliche Arten, die im Untersuchungsgebiet (Zone 1) angetroffen wurden, sind u. a. Feldlerche, Rebhuhn, Wiesenpieper, Wachtel, Wachtelkönig, Bekassine, Großer Brachvogel, Kiebitz und Schwarzspecht. Im Umfeld von Masten der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038) und der zu verlegenden 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003) kommen einige Brutpaare der Feldlerche vor. Bei den meisten Brutpaaren ist festzustellen, dass eine mögliche Einschränkung von Brutraum durch das Vorhandensein weiterer geeigneter Bruträume im Umfeld aufgefangen wird. Es geht jedoch dauerhaft Brutraum für sieben Feldlerchen-Brutpaare verloren. Südlich Hassendorf zerschneidet die 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038) in neuer Trassenlage einen Offenlandbereich. Dies hat zur Folge, dass der Brutraum eines Kiebitzbrutpaares, zweier Wiesenpieperbrutpaare und eines Brutpaars der Bekassine aufgrund der Kulissenwirkung verloren gehen.

In Bruträumen mit Vorkommen von Brutvogelarten mit erhöhtem Kollisionsrisiko gegenüber Anflug an Freileitungen können unter Berücksichtigung der Wirkungen des Vorhabens Umweltauswirkungen auftreten. Die Arten mit erhöhtem Kollisionsrisiko sind Anlage 12.1, Kap. 2.4.4, Tab. 36 zu entnehmen. Westlich Völkersen wird im unmittelbaren Brutraum von vier Kiebitzbrutpaaren die 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038) in Parallellage zu der 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003) und der 110-kV-Bestandsleitung (LH-10-1006) errichtet. Diese neue Leitungsstruktur kann zu Kollisionen in einem signifikanten Umfang und damit zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen. Die Allerniederung und die nördlich der Allerniederung gelegene Niederung des Dauelser Bruchgrabens sind für den Weißstorchbestand im Umfeld der Allerniederung wichtige Nahrungsräume. Nördlich der Allerniederung wird die 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038) unter Mitnahme der 110-kV-Bestandsleitung (LH-10-1006) in Parallellage zu der 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003) in der Trasse der 110-kV-Leitung



geführt. Die Freileitungsführung nördlich der Allerniederung wurde durch eine weitgehend parallele Anordnung der Masten der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038) und der 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003) und einer weitgehenden Angleichung der Masthöhen harmonisiert. Es verbleiben jedoch Bereiche, in denen Masthöhen und Seildurchhänge nicht vollständig angeglichen werden konnten. Insofern sind für den Weißstorchbestand nördlich der Allerniederung Kollisionen in einem signifikanten Umfang und damit eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen. Gleiches gilt für den Weißstorchbestand in Hassendorf (Bergstraße 13 und 15). Hier wird die 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038) am Rande des zentralen Aktionsraumes (1.000 m-Radius) errichtet.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Anflug an Freileitungen) für mehrere Kiebitzbrutpaare westlich Völkersen sowie ein Weißstorchbrutpaar in Völkersen werden im Abschnitt zwischen den Neubaumasten Nr. 2048 und Nr. 2052 der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038) Vogelschutzmarkierungen am Erdseil angebracht (Anlage 12.2, Maßnahme V14). Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Anflug an Freileitungen) für den Weißstorchbestand nördlich der Allerniederung werden im Abschnitt zwischen den Neubaumasten Nr. 2058 und Nr. 2063 der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038) und der Masten Nr. 133 bis Nr. 139A der 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003) Vogelschutzmarkierungen am Erdseil angebracht (Anlage 12.2, Maßnahme V14). Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Anflug an Freileitungen) für den Weißstorchbestand nördlich der Allerniederung werden im Bereich der Allerniederung Flächen in einem Umfang von 10–12 ha als Nahrungshabitate entwickelt (Anlage 12.2, Maßnahme V15). Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Anflug an Freileitungen) für den Weißstorchbestand in Hassendorf werden zudem im Abschnitt zwischen den Masten Nr. 2011 bis Mast Nr. 2013 der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038) Vogelschutzmarkierungen am Erdseil angebracht (Nebenbestimmung Ziffer 1.1.3.2.2.7). Die Beeinträchtigung von Lebensräumen der Feldlerchenbrutpaare wird durch die Aufwertung von Lebensräumen für die Feldlerche (Entwicklung von Ackerbrache, Blühstreifen und Schwarzbrachestreifen auf Acker) auf fünf Teilflächen ausgeglichen (Anlage 12.2, CEF-Maßnahme A3). Die Beeinträchtigung der betroffenen Brutpaare von Kiebitz, Wiesenpieper und Bekassine wird durch die Entwicklung von extensivem Grünland und dadurch Schaffung von Brutraum ausgeglichen (Anlage 12.2, CEF-Maßnahme A4). Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.



### 2.2.2.3.2.3 Schutzgut Tiere – Rastvögel

Folgende Wirkungen des Vorhabens können beim Schutzgut Tiere die Rastvögel betreffen (Anlage 12, Kap. 6.2.3.4; Anlage 12.5, Karte 3 und Karte 11):

<b>Auswirkungen durch die Errichtung von Leitungen</b>
- Vorübergehender Verlust von Lebensräumen durch die temporäre Flächeninanspruchnahme (baubedingt)
- Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)
- Dauerhafter Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme (anlagebedingt)
- Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme der Masten und der Leiterseile der Freileitung (anlagebedingt)
<b>Auswirkungen durch den Rückbau von Leitungen</b>
- Vorübergehender Verlust von Lebensräumen durch die temporäre Flächeninanspruchnahme (baubedingt)
- Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)
- Abbau von Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme der Masten und der Leiterseile der Freileitung (anlagebedingt)

#### 2.2.2.3.2.3.1 Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme

Die temporäre Inanspruchnahme von Flächen – vor allem Acker und Grünland – ist zwar verhältnismäßig umfangreich, aber auf die Zeit der Bauphase beschränkt. Über die Rekultivierung kann die Funktion vollständig wiederhergestellt werden. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme ist so kleinflächig, dass keine bzw. nur geringe und damit unerhebliche Umweltauswirkungen auf die Vorkommen von Rastvögeln zu erwarten sind. Auswirkungen durch diesen Wirkfaktor müssen also nicht befürchtet werden. Hinzu kommt, dass durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung (LH-10-2010) Maststandorte dauerhaft entsiegelt werden.

#### 2.2.2.3.2.3.2 Vorübergehende Störungen

Wird während der Rastzeit gebaut, so können vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb auftreten. Bei einem Vorkommen von Rastvögeln, die gegenüber Störungen empfindlich sind, wie z. B. Weißwangengans, Blässgans, Graugans, Saatgans, Zwergschwan, Singschwan und Höckerschwan, können Umweltauswirkungen entstehen. Im Untersuchungsgebiet wurden in den weit überwiegenden Fällen Rastbestände mit wenigen bzw. mit Individuenzahlen unterhalb der bewertungsrelevanten Mengen nach Krüger et al. 2020<sup>37</sup> festgestellt. Zahlreiche Vorkommen befinden sich zudem in großer Entfernung zu bauzeitlichen

---

<sup>37</sup> Krüger, T.; Ludwig, J.; Scheiffarth, G. & Brandt, T. (2020): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen, 4. Fassung, 2020, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 2/2020, S. 50 – 71.



Störungen. Die Störungen sind zudem nur in einem begrenzten Zeitraum zu erwarten. Unter Berücksichtigung der oben genannten Situation sind keine bzw. geringe Umweltauswirkungen zu erwarten.

### **2.2.2.2.3.2.3.3 Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme**

Die Zerschneidungswirkung umfasst sowohl die Entwertung von zur Rast genutzten Räumen als auch die Kollision von Rastvögeln mit den Leiterseilen.

Gemäß Garniel & Mierwald (2010)<sup>38</sup> werden Gefahren von Rastvögeln optisch wahrgenommen. Sie meiden senkrechte Strukturen wie Hecken, Baumreihen, Siedlungen, Einzelhäuser und Windenergieanlagen, die das Sichtfeld einschränken.

Eine Entwertung von für die Rast genutzten Räumen tritt nicht auf, da sich dort, wo die 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038) in neuer Trassenlage gebaut wird, keine bedeutsamen Rastvorkommen befinden. Durch die Lage außerhalb des Wesertals in Bündelung mit vorhandenen Freileitungen und die Querung der Allerniederung mit einem Erdkabel tritt keine Entwertung von zur Rast genutzten Räumen auf.

### **2.2.2.2.3.2.4 Schutzgut Tiere – Amphibien**

Folgende Wirkungen des Vorhabens können beim Schutzgut Tiere die Amphibien betreffen (Anlage 12, Kap. 6.2.4.4; Anlage 12.5, Karte 4 und Karte 11):

<b>Auswirkungen durch die Errichtung von Leitungen</b>
- (Temporäre) Inanspruchnahme von Amphibien-Laichgewässern und Sommer-/Winterquartieren mit ggf. Verletzung/Tötung von Tieren durch den Baustellenbetrieb (bau- und anlagebedingt)
- Zerschneidung von Wanderungsbeziehungen während des Baustellenbetriebs mit ggf. Verletzung/Tötung von Tieren durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)
- Beeinträchtigung von Gewässern durch temporäre Grundwasserabsenkung während der Bauphase (Absenkung des Wasserstandes)
<b>Auswirkungen durch den Rückbau von Leitungen</b>
- (Temporäre) Inanspruchnahme von Amphibien-Laichgewässern und Sommer-/Winterquartieren (baubedingt)
- Verletzung/Tötung von Tieren durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)
- Beeinträchtigung von Gewässern durch temporäre Grundwasserabsenkung während der Bauphase (Absenkung des Wasserstandes)

### **2.2.2.2.3.2.4.1 Inanspruchnahme von Amphibien-Lebensräumen**

Im Bereich der Amphibien-Laichgewässer werden keine Masten und auch keine Arbeitsflächen oder Zufahrten errichtet. Ein Verlust oder eine Beeinträchtigung der Gewässer durch Flächeninanspruchnahme kann ausgeschlossen werden.

<sup>38</sup> Garniel, A., U. Mierwald, Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“, 2010.



Im Umfeld von Gewässern liegen die Landlebensräume für Amphibien (Grünland, Ruderalfluren, zum Teil Gehölze), die mehr oder weniger großflächig ausgeprägt sind. Befinden sich Arbeitsflächen innerhalb des Landlebensraumes, werden sie für die Zeit der Bauphase in Anspruch genommen. Nach Beendigung des Baubetriebs werden die Flächen rekultiviert. Ein dauerhafter Verlust von Landlebensräumen für Amphibien ist an den Punkten der versiegelten Mastestiele zu erwarten und damit relativ kleinflächig. Beeinträchtigungen durch Flächenverlust von Lebensräumen der Amphibien sind daher insgesamt nicht zu erwarten. Im Zuge des Baustellenverkehrs kann es jedoch zur Tötung von einzelnen Individuen kommen. Zur Vermeidung von Individuenverlusten durch den Baustellenverkehr und Bautätigkeiten im Bereich der Landlebensräume werden Amphibiensperrzäune vor Beginn der Bautätigkeit bis zum 1. Februar errichtet und bis zum 1. November bzw. – falls die Baustellentätigkeit über diesen Zeitpunkt hinausgeht – für die Dauer der Bauphase vorgehalten (Anlage 12.2, Maßnahme V12a und Nebenbestimmung Ziffer 1.1.3.2.2.6.1). Individuen, die sich im Baufeld oder auf den anzulegenden Zuwegungen befinden, werden in die Bereiche außerhalb des Baufeldes bzw. der Zuwegung umgesetzt. Sofern die ökologische Baubegleitung Individuen im Baufeld nicht ausschließen kann, erfolgt innerhalb des Baufeldes zudem eine systematische Absuche (Nebenbestimmung Ziffer 1.1.3.2.2.6.2). Damit ist gewährleistet, dass im Bereich der Landlebensräume Individuenverluste vermieden werden.

#### **2.2.2.2.3.2.4.2 Zerschneidung von Wanderungsbeziehungen während des Baustellenbetriebs**

Dort, wo Arbeitsflächen und Zuwegungen in einen potenziellen Landlebensraum von Amphibien hineinragen oder einen Wanderkorridor berühren, ist eine Zerschneidung von Wanderungsbeziehungen während des Baustellenbetriebs nicht auszuschließen.

Durch den Baustellenverkehr können Individuen verletzt oder getötet werden. Grundsätzlich besteht auch die Gefahr, dass Individuen in die Baugruben an den Maststandorten stürzen und dort verenden. An den Gewässern wurde jeweils eine unterschiedliche Artenzusammensetzung in jeweils verschiedenen Individuenmengen nachgewiesen. Zur Vermeidung von Individuenverlusten durch den Baustellenverkehr und Bautätigkeiten werden in Bereichen mit potenziellen Wanderungskorridoren von Amphibien (Teichmolch, Erdkröte, Knoblauchkröte, Grasfrosch, Teichfrosch) zwischen den Laich- und Sommer- bzw. Winterhabitaten Amphibiensperrzäune für die Dauer der Bauphase vorgehalten (Anlage 12.2, Maßnahme V12a). Dadurch können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

#### **2.2.2.2.3.2.4.3 Temporäre Grundwasserabsenkung**

Für die Errichtung neuer und den Abbau alter Masten sind Baugruben erforderlich, die für die Zeit der Bauphase über eine Wasserhaltung trocken gehalten werden müssen. Einige Amphibiengewässer liegen im Einwirkungsbereich des Absenktrichters oder an seinem äußersten Rand. Hier kann eine auf die Bauzeit begrenzte Absenkung des Wasserstandes bis hin zu Trockenfallen des gesamten Gewässers möglich sein. Diese werden vermieden, indem das in den Baugruben geförderte Wasser ortsnah verrieselt und somit dem Grundwasser wieder zugeführt wird (Anlage 12.2, Maßnahme V13).





### **2.2.2.2.3.2.5 Schutzgut Tiere – Reptilien**

Folgende Wirkungen des Vorhabens können beim Schutzgut Tiere die Reptilien betreffen (Anlage 12, Kap. 6.2.5.4; Anlage 12.5, Karte 4 und Karte 11):

<b>Auswirkungen durch die Errichtung von Leitungen</b>
- (Temporäre) Inanspruchnahme von Lebensräumen (bau- und anlagebedingt)
- Zerschneidung von Lebensräumen durch den Baubetrieb (baubedingt)
<b>Auswirkungen durch den Rückbau von Leitungen</b>
- (Temporäre) Inanspruchnahme von Lebensräumen (baubedingt)
- Zerschneidung von Lebensräumen durch den Baubetrieb (baubedingt)

#### **2.2.2.2.3.2.5.1 Inanspruchnahme von Reptilien-Lebensräumen**

Eine dauerhafte Inanspruchnahme von Lebensräumen für Reptilien ist nicht zu erwarten. Eine temporäre Beanspruchung tritt bei Rückbaumast Nr. 234 der 220-kV-Leitung (LH-10-2010) östlich Hellwege ein. In der Trasse der Bestandsleitung haben sich kleine Heideflächen und Pioniergehölze angesiedelt sowie warme offene Sandflächen erhalten. Waldeidechse und Blindschleiche wurden hier nachgewiesen. Mit der Anlage von Baustellenflächen geht der Lebensraum temporär verloren. Im Zuge des Baustellenverkehrs kann es zur Tötung von einzelnen Individuen kommen. Zur Vermeidung von Individuenverlusten durch den Baustellenverkehr und Bautätigkeiten werden im Bereich und im Umfeld der Lebensräume der Reptilien Abzäunungen vorgenommen. Diese werden für die Dauer der Bauphase vorgehalten. Ebenfalls vor Baubeginn werden die abgezäunten Flächen bei Rückbaumast Nr. 234 der 220-kV-Leitung (LH-10-2010) östlich Hellwege bei geeigneter Witterung (sonniges, warmes Wetter) begangen und auf Individuen von Reptilien abgesucht. Die Individuen werden abgesammelt und in Bereiche außerhalb der abgezäunten Arbeitsfläche umgesetzt (Anlage 12.2, Maßnahme V12b und Nebenbestimmung Ziffer 1.1.3.2.2.6.3).

#### **2.2.2.2.3.2.5.2 Zerschneidung von Lebensräumen während des Baustellenbetriebs**

Zu einer Zerschneidung von Lebensräumen kann es während des Baustellenbetriebs kommen (Einrichtung von Baustellenflächen, Befahren von Zuwegungen). Davon betroffen sind fünf der untersuchten geeigneten Lebensräume, die, je nach Ausstattung und Qualität, von mindestens einer oder mehreren der drei nachgewiesenen Arten besiedelt sind (Blindschleiche, Waldeidechse, Zauneidechse). Durch die Wirkungen des Baubetriebs ist nicht ausgeschlossen, dass einzelne Individuen beim Einwandern in die Arbeitsflächen getötet werden. Zur Vermeidung von Individuenverlusten durch den Baustellenverkehr und Bautätigkeiten werden im Bereich und im Umfeld der Lebensräume der Reptilien Abzäunungen der hier vorgesehenen Arbeitsflächen und Zuwegungen vorgenommen. Diese werden für die Dauer der Bauphase vorgehalten (Anlage 12.2, Maßnahme V12b).

### **2.2.2.2.3.2.6 Schutzgut Tiere – Fische**

Die Aller wird geschlossen gequert. Die Fische sind von möglichen Wirkungen des Vorhabens (Veränderung der Uferstruktur, Einleitung und Entnahme von Wasser) nicht



betroffen. Alle anderen größeren Gewässer werden überspannt. Auch hier finden folglich keine Eingriffe in die Gewässer als Fischlebensraum statt. Potenzielle Beeinträchtigungen könnten jedoch aus erhöhten Schwebstofffrachten, erhöhten Eisengehalten und/oder verminderten Sauerstoffgehalten infolge der Einleitung von Wasser aus bauzeitlichen Wasserhaltungen resultieren. Zur Vermeidung von Schädigungen der Fische werden bei der Einleitung von Wasser aus Wasserhaltungen in Fließgewässer technische Maßnahmen zur Wasserbehandlung vorgesehen (siehe Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V2). Mit diesen Maßnahmen ist sichergestellt, dass für die Fische keine schädlichen Auswirkungen eintreten werden.

#### **2.2.2.2.3.2.7 Schutzgut Tiere – Libellen**

Die Aller wird geschlossen gequert. Die Libellen sind von den Wirkungen des Vorhabens (Veränderung der Uferstruktur, Einleitung und Entnahme von Wasser) nicht betroffen. Alle anderen größeren Gewässer und deren Uferbereiche werden überspannt. Auch hier finden folglich keine Eingriffe in die Lebensräume von Libellen statt. Potenzielle Beeinträchtigungen könnten jedoch aus erhöhten Schwebstofffrachten, erhöhten Eisengehalten und/oder verminderten Sauerstoffgehalten infolge der Einleitung von Wasser aus bauzeitlichen Wasserhaltungen resultieren. Zur Vermeidung von Schädigungen der Libellen werden bei der Einleitung von Wasser aus Wasserhaltungen in Fließgewässer technische Maßnahmen zur Wasserbehandlung vorgesehen (siehe Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V2). Mit diesen Maßnahmen ist sichergestellt, dass für die Libellen keine schädlichen Auswirkungen eintreten werden.

#### **2.2.2.2.3.2.8 Schutzgut Tiere – sonstige Tiergruppen**

Über die untersuchten Artengruppen hinaus sind weitere Tierarten zu berücksichtigen. In den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets DE 2723-331 „Wümmeniederung“ und des FFH-Gebiets DE 3021-331 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ im Untersuchungsgebiet sind Fischotter und Biber genannt, die im Rahmen des Artenschutzfachlichen Fachbeitrages (vgl. Anlage 16) und der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie (vgl. Anlage 15) betrachtet werden. Zudem wurden Untersuchungen zum Vorkommen der Haselmaus durchgeführt (vgl. Anlage 12.1, Kap. 2.3). Im Untersuchungsgebiet konnten zu dieser Art keine Nachweise erbracht werden.

In den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Wümmeniederung“ und des FFH-Gebietes „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ sind Fischotter (*Lutra lutra*) und Biber (*Castor fiber*) aufgeführt. Lebensraum des Fischotters und Bibers sind die Wümme, die Aller und weitere Fließgewässer in der Wümme- und Allerniederung. Bei ihren nächtlichen Wanderungen orientieren sich Fischotter und Biber an den Fließgewässern.

Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere – sonstige Tiergruppen sind die (temporäre) Inanspruchnahme von Lebensräumen (bau- und anlagebedingt) und die Zerschneidung von Lebensräumen durch den Baubetrieb (baubedingt).

Bezogen auf den Fischotter und den Biber ist festzustellen, dass am nördlichen Rand des FFH-Gebietes „Wümmeniederung“ der Neubaumast Nr. 2019 errichtet wird. Der nördlich der



Wümme gelegene Jeerhofgraben befindet sich in <50 m Entfernung zur Arbeitsfläche des Neubaumastes. Die Arbeitsfläche des außerhalb der Wümmeniederung gelegenen Neubaumastes Nr. 2020 befindet sich auf einer Ackerfläche. Im Umfeld sind keine Fließgewässer vorhanden, die als Wanderungskorridor genutzt werden können. In der Wümmeniederung südlich Fährhof werden drei Masten der 220-kV-Bestandsleitung (LH-10-2010) zurückgebaut. Die Arbeitsfläche am Rückbaumast Nr. 236 ist rd. 50 m von dem von Gehölzen begleiteten Ahauser Mühlengraben, die Arbeitsfläche am Rückbaumast Nr. 237 >50 m von der Wümme entfernt. Weitere Arbeitsflächen (ohne Baugrube) liegen in <20 m Entfernung bzw. rd. 200 m Entfernung zur Wümme. Im Umfeld der Arbeitsfläche am Rückbaumast Nr. 238 sind keine Fließgewässer vorhanden. In rd. 200 m südlich beginnt ein Graben, der in westliche Richtung verläuft. Die Flächeninanspruchnahme durch den Maststandort Nr. 2019 im FFH-Gebiet hat keinen Verlust von Lebensraum für Fischotter und Biber zur Folge. Die Niederung und die Gewässer können weiterhin als Wanderungskorridor genutzt werden. Dies gilt auch für die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme am Neubaumast Nr. 2019 und an den Rückbaumasten Nr. 236 und Nr. 237. Die Baugruben für den Neubaumast und die Rückbaumasten befinden sich im FFH-Gebiet. Im Bereich der Baugruben ist es möglich, dass Fischotter und Biber in die Baugruben einwandern und dort verletzt oder getötet werden. Um dies zu vermeiden, werden Schutzvorkehrungen zwischen Baustelle und den möglichen Wanderkorridoren des Fischotters in der Wümmeniederung installiert (Anlage 12.2, Maßnahme V8 und Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.2.4). Zur Vermeidung von Störungen der nächtlichen Aktivität des Fischotters und des Bibers (Wanderung entlang der Gewässer) ist zudem der Baubetrieb auf den Tag beschränkt und ruht in der Nacht (von 20:00 bis 7:00 Uhr) (Anlage 12.2, Maßnahme V8).

Das FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ ist weder von der Anlage von Baugruben noch durch den Bau von Neubaumasten betroffen. Die Allerniederung zwischen der Kreisstraße K 27 und dem Deich südlich der Aller wird mit einem Erdkabelabschnitt geschlossen gequert. Beeinträchtigungen von Fischotter und Biber treten nicht auf.



### 2.2.2.3.2.9 Schutzgut Pflanzen

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Pflanzen betreffen (vgl. Anlage 12, Kap. 6.2.9.4; Anlage 12.5, Karte 5 und Karte 11):

<b>Auswirkungen durch die Errichtung von Leitungen</b>
- Beseitigung der Vegetation im Bereich der Maststandorte, Kabelübergangsanlagen, Baustellenflächen und Zuwegungen (bau- und anlagebedingt) mit temporärer und dauerhafter Flächeninanspruchnahme
- Einrichtung des Schutzstreifens mit Beseitigung von Vegetation und Wuchshöhenbeschränkung im überspannten Bereich der Freileitung und des Erdkabels (anlagebedingt)
- Beeinträchtigung von Biotoptypen mit erhöhter Empfindlichkeit gegenüber temporärer Grundwasserabsenkung während der Bauphase
<b>Auswirkungen durch den Rückbau von Leitungen</b>
- Flächeninanspruchnahme mit Beseitigung der Vegetation im Bereich der Baustellenflächen und Zuwegungen (baubedingt)
- Beeinträchtigung von Biotoptypen mit erhöhter Empfindlichkeit gegenüber temporärer Grundwasserabsenkung während der Bauphase
- Überführung in eine andere Nutzungsform am Standort der (ehemaligen) Masten

#### 2.2.2.3.2.9.1 Temporäre Flächeninanspruchnahme

Beim Neu- und Rückbau der Leitungen kommt es im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und der Zuwegungen zu bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen. Bei kurzfristig nicht regenerierbaren Biotopen ist mit einer Beeinträchtigung der Biotopfunktion zu rechnen. Insgesamt werden rund 197 ha temporär in Anspruch genommen. Bei einem Großteil dieser Flächen handelt es sich um Ackerflächen (Sand-, Lehm- und Lehm-/Tonacker) oder artenarmes Intensivgrünland, das in Abhängigkeit vom Standort auf trockenen Mineralböden, auf Moorböden oder in Überschwemmungsbereichen ausgebildet ist. Es handelt sich um Biotope geringer Bedeutung (Wertstufe  $\leq$  II), die über die Rekultivierung leicht wieder regenerierbar sind.

Die Biotoptypen der Wertstufe  $>$  II sowie die Einzelgehölze und linearen Gehölzbiotope sind weniger leicht zu regenerieren (rund 26 ha). Betroffen sind verschiedene Gehölzbiotope (Baumreihen, Hecken in verschiedener Ausprägung und kleine Feldgehölze). Bei der Querung von Straßen müssen sowohl für den Rückbau von Leitungen als auch für deren Neubau Schutzgerüste aufgestellt werden. Die Gerüste schützen den fließenden Verkehr vor herabfallenden Leiterseilen während der Montage bzw. Demontage. Viele Straßen sind von Gehölzen begleitet. Nicht immer ist es möglich, die Schutzgerüste außerhalb der Hecken und Baumreihen zu platzieren. Da alle Schutzgerüste innerhalb des vorhandenen bzw. im neu ausgewiesenen Schutzstreifen der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038) liegen, sind Gehölze betroffen, die bereits in ihrer Wuchshöhe beschränkt sind oder die es zukünftig sein werden.

Die Inanspruchnahme von schwer regenerierbaren Biotopen (überwiegend Biotoptypen der Wertstufe  $>$  II) durch den Bau ist vergleichsweise gering. Hierzu tragen auch die Vermeidungsmaßnahmen V7 und V8 bei. Zur Vermeidung von Schäden durch Wirkungen



des Baubetriebs an besonderen Einzelbäumen, empfindlichen Hecken und ähnlichen Strukturen im unmittelbaren Umfeld der Baustelle werden Schutzeinrichtungen vorgesehen (vgl. Anlage 12.2, Maßnahme V7). Zum Schutz wertvoller bzw. empfindlicher Vegetationsbestände im unmittelbaren Umfeld der Bauarbeiten an den Maststandorten und den Zufahrten werden Schutzzäune oder Absperrungen errichtet (vgl. Anlage 12.2, Maßnahme V8).

Eine Übersicht über Flächengrößen der in Anspruch genommenen Biotope kann Anlage 12, Kap. 6.2.9.4, Tab. 39 entnommen werden. Zur Kompensation der temporären Verluste von Biotopfunktionen finden die Rekultivierung der Biotope auf den Eingriffsflächen (Anlage 12.2, Maßnahme A1), die Entwicklung von Ackerbrache und Blühstreifen (Anlage 12.2, Maßnahme A3) und die Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung (Anlage 12.2, Maßnahmen E8, E13, E15 und E19) statt (siehe Ziffer 2.2.3.5.1.4).

#### **2.2.2.2.3.2.9.2 Dauerhafte Flächeninanspruchnahme**

Durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Bereich der Fundamente der Mastestiele und der befestigten Flächen der Kabelüberganganlagen sind Biotope mit einer Gesamtfläche von rund 0,86 ha betroffen. Für die übrigen Flächen unter den Masten, auf denen sich nach dem Wiederaufbringen der Erde auf die Fundamente Vegetation entwickeln kann, sind die Auswirkungen im Rahmen der temporären Flächeninanspruchnahme für den Bereich der Baustellenflächen erfasst (siehe Ziffer 2.2.2.2.3.2.10).

Der überwiegende Anteil des dauerhaften Biotopverlustes umfasst geringwertige, intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen (Biotope der Wertstufe I bis II). Hierzu gehören überwiegend Ackerflächen. Weiterhin betroffen sind Biotoptypen der Wertstufe III und IV im Umfang von 34 m<sup>2</sup>). Eine Übersicht über Flächengrößen der in Anspruch genommenen Biotope kann der Anlage 12, Kap. 6.2.9.4, Tab. 40 entnommen werden. Zur Kompensation der dauerhaften Verluste von Biotopfunktionen finden eine Rekultivierung der Biotope auf den Eingriffsflächen (Anlage 12.2, Maßnahme A1), eine Entwicklung von Ackerbrache und Blühstreifen/Schwarzbrachestreifen auf Acker (Anlage 12.2, Maßnahme A3) sowie mehrere Ersatzaufforstungen und Gehölzanpflanzungen (Anlage 12.2, Maßnahmen E8, E13, E15 und E19) statt (siehe Ziffer 2.2.3.5.1.4).

#### **2.2.2.2.3.2.9.3 Einrichtung des Schutzstreifens**

Sowohl die Freileitung als auch die Erdkabelstrecke sind von einem Schutzstreifen umgeben. Auf Flächen, die mit diesem Zweck neu ausgewiesen werden und nicht Bestandteil bestehender Schutzstreifen vorhandener Leitungen sind, kommt es zu einer Beeinträchtigung der hier wachsenden Gehölzbiotope. Eine Beeinträchtigung gehölzfreier Biotope ist ausgeschlossen; ihre Entwicklung ist nicht durch das Vorhaben beeinflusst.

Im Schutzstreifen der Freileitungen erfolgt die Begrenzung der Wuchshöhe von Gehölzen. Zur Minimierung des Funktionsverlustes durch die Inanspruchnahme von Gehölzstandorten im Bereich des erweiterten bzw. neuen Schutzstreifens bleiben diese Lebensräume, allerdings mit einer Wuchshöhenbeschränkung, in ihrer Funktion zum Teil erhalten. Dies gilt für die im Schutzstreifen liegenden Wälder, Hecken, Gebüsche und weiteren



Gehölzstrukturen. Durch diese Maßnahmen kann ein vollständiger Verlust vermieden werden (Anlage 12.2, Maßnahmen V5). Die Flächen im Schutzstreifen können daher weiterhin von (niedrigen) Gehölzen eingenommen werden. Es ist kein vollständiger Verlust der Biotopfunktion zu erwarten, jedoch sind alle Funktionen, die an strukturreiche, hochwüchsige und damit „reife“ ältere Sukzessionsstufen gebunden sind, beeinträchtigt. Das betrifft die Gehölzbiotope der Wertstufe > II, die ihre wertgebenden Merkmale nicht mehr ausbilden können.

Im Schutzstreifen der Erdkabelstrecke hingegen dürfen keine Gehölze wachsen. Hier kommt es zu einem vollständigen Verlust der Biotopfunktion. Als „Inanspruchnahme“ werden deshalb alle Gehölze unabhängig von ihrer Wertstufe in der Bilanz als Verlust berücksichtigt (ca. 0,05 ha, wobei in diesem Fall nur Feldgehölze der Wertstufe > II betroffen sind).

Die Gesamtgröße des erweiterten bzw. jetzt neu eingerichteten Schutzstreifens beträgt rund 143 ha. Davon liegen rd. 135 ha unter Freileitungen und ca. 8,4 ha über dem verlegten Erdkabel. Durch die Einrichtung eines neuen bzw. die Aufweitung des vorhandenen Schutzstreifens sind rund 15 ha (Wälder, Feldgehölze) betroffen. Hecken, Einzelbäume oder Baumreihen wachsen mehr oder weniger gleichmäßig verteilt im neuen Leitungsverlauf. Zur Kompensation der dauerhaften Verluste der Biotopfunktionen finden Ersatzaufforstungen (Anlage 12.2, Maßnahmen E1 bis E7, E9 und E14) statt (siehe Ziffer 2.2.3.5.1.4).

#### **2.2.2.2.3.2.9.4 Beeinträchtigung durch temporäre Grundwasserabsenkung während der Bauphase**

Für die Errichtung neuer und den Abbau alter Masten sind Baugruben erforderlich, die für die Zeit der Bauphase über eine Wasserhaltung trocken gehalten werden müssen. Auch bei der Verlegung des Erdkabels ist eine Wasserhaltung im Kabelgraben notwendig. Biotoptypen, die sich unter dem Einfluss eines hohen Grundwasserstandes (geringen Grundwasserflurabstandes) entwickelt haben, können auch gegenüber bauzeitlichen Grundwasserabsenkungen empfindlich sein. Die 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038) führt durch sehr unterschiedliche Landschaftsformen. Insbesondere in den feuchten Mulden der flach-welligen Geest liegen die empfindlichen Lebensräume. Eindeutige Schwerpunkte der Beeinträchtigung lassen sich nicht erkennen, vielmehr treten die Folgen dort auf, wo entsprechende Standortbedingungen gegeben sind. Diese sind mehr oder weniger weit über den gesamten Verlauf der der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038) verteilt. Dort sind es überwiegend Entwässerungsgräben, aber auch einige Kleingewässer, die Bedeutung für Amphibien haben (siehe Ziffer 2.2.2.2.3.2.4), die im Einwirkungsbereich des Absenktrichters liegen. Empfindliche Wälder wachsen am Rande der Wümmeniederung. Auch die Auswirkung auf Feucht- und Nassgrünland hat keinen räumlichen Schwerpunkt. Die Vorkommen empfindlicher Biotoptypen innerhalb der prognostizierten Absenktrichter gemäß Anlage 18 sind in Anlage 12.5, Karte 11 dargestellt. In diesen Bereichen besteht grundsätzlich ein Risiko, dass baubedingte Trockenheitsschäden an der Vegetation auftreten. Zur Vermeidung von Schäden an der Vegetation von Biotoptypen, die gegenüber der temporären Absenkung von Grundwasser im Umfeld der Baugruben an den Neubau- und Rückbaustandorten der Masten empfindlich sind, wird das geförderte Wasser in diesen Bereichen zu einem Teil verrieselt (Anlage 12.2, Maßnahme V13).



### **2.2.2.3.2.9.5 Rückbau des vorhandenen Leitungsnetzes**

Mit dem Rückbau von 380-kV- und 110-kV-Bestandsleitungen werden insgesamt 110 Maststandorte wieder in eine andere Nutzung überführt (108 Masten) oder für standortgleichen Ersatz eines neuen Mastes genutzt (2 Masten).

### **2.2.2.3.2.10 Biologische Vielfalt**

Die „biologische Vielfalt“ ist kein Schutzgut im eigentlichen Sinne und wird insofern auch nicht gesondert betrachtet. Der Aspekt ist aber immer Bewertungskriterium zur Beurteilung der Bedeutung eines Lebensraumes für Tiere und Pflanzen. Artenreiche und damit biologisch vielfältige Lebensräume sind dabei von herausgehobener Bedeutung. Der prognostizierbare Verlust artenreicher Lebensräume durch Flächeninanspruchnahme oder die Verringerung der Artenvielfalt durch ein zum Beispiel festgestelltes erhöhtes Kollisionsrisiko durch Anflug von Vögeln an Leiterseile als vorhabenbedingte Beeinträchtigung auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen schließt daher auch immer einen Einfluss auf die biologische Vielfalt mit ein und ist Bestandteil der Beurteilung der Beeinträchtigung.

### **2.2.2.3.2.11 Schutzgebiete, geschützte Landschaftsteile und geschützte Biotop nach BNatSchG**

Im Wirkraum der planfestgestellten Maßnahmen befinden sich die Naturschutzgebiete „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ (NSG ROW-49), „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“ (NSG LÜ-00306) sowie die Landschaftsschutzgebiete „Wümmeniederung unterhalb Rotenburg“ (LSG ROW-1), „Haberloher Holz“ (LSG VER-00012), „Kiebitzmoor“ (LSG VER-00050), „Alte Aller und Weiße Berge“ (LSG VER-00057), „Weserniederung zwischen Kanalmündung bei Eissel und Clüverswerder“ (LSG VER-00056) und „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“ (LSG VER-00058). Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgebiete sind unter Ziffer 2.2.3.5.2.2 beschrieben.

Im Untersuchungsraum liegen drei gemäß § 28 BNatSchG registrierte Naturdenkmäler. Hierbei handelt es sich um eine Baumgruppe aus drei Eichen in der Ortschaft Haberloh (ND VER-99). Die Baumgruppe ist von den Wirkungen des Vorhabens nicht betroffen, sodass keine Auswirkungen zu erwarten sind (siehe Ziffer 2.2.3.5.2.2.9).

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) gibt es zudem einen geschützten Landschaftsbestandteil gem. § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NNatSchG in Form einer Wallhecke, die vom Vorhaben betroffen ist. Die beim Landkreis Rotenburg (Wümme) mit der Objekt-Nr. 34 registrierte und im Rahmen der Biotoptypenkartierung als Strauch-Baumhecke (HFM, WS III) mit Nebencode Stauch-Baum Wallhecke (HWM, WS IV) erfasste Wallhecke liegt teilweise innerhalb des Schutzstreifens im Umfeld des Mastes Nr. 2011 der 380-kV-Neubauleitung Sottrum – Verden (LH-10-3038). Die Wallhecke unterliegt damit einer Wuchshöhenbeschränkung (siehe Ziffer 2.2.3.5.2.2.10)

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotop haben, gesetzlich geschützt. Der § 24 NNatSchG erweitert den Schutz auf einige weitere Biotop. Im Untersuchungsraum gibt es 39 gesetzlich



geschützte Biotope, die in den Landkreisen Rotenburg (Wümme) und Nienburg/Weser registriert sind. Zudem wurden bei der Erfassung der Biotoptypen weitere Biotope erfasst, die als gesetzlich geschützte Biotope einzustufen sind. Die Auswirkungen des Vorhabens auf gesetzlich geschützte Biotope sind unter Ziffer 2.2.3.5.3 beschrieben.

#### **2.2.2.2.3.2.12 Natura 2000-Gebiete**

Das Vorhaben berührt zwei FFH-Gebiete und ein EU-Vogelschutzgebiet. Das FFH-Gebiet DE 2723-331 „Wümmeniederung“ wird von der der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038) gequert. Die südlich Fährhof innerhalb des FFH-Gebietes „Wümmeniederung“ verlaufende 220-kV-Bestandsleitung (LH-10-2010) wird zurückgebaut. Die 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038) quert weiterhin das FFH-Gebiet DE 3021-331 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ und das EU-Vogelschutzgebiet DE 3222-401 „Untere Allerniederung“. Für die Gebiete wurde jeweils eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt (siehe Ziffer 2.2.3.5.2.1).

#### **2.2.2.2.3.3 Schutzgut Fläche**

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Fläche betreffen (Anlage 12, Kap. 6.3.4):

<b>Auswirkungen durch die Errichtung von Leitungen</b>
- Flächeninanspruchnahme (bau- und anlagebedingt)
<b>Auswirkungen durch den Rückbau von Leitungen</b>
- Flächeninanspruchnahme (baubedingt)
- Flächenfreigabe (Rückbau)

#### **2.2.2.2.3.3.1 Flächeninanspruchnahme durch Errichtung und Rückbau von Leitungen**

Die Fläche, die jeder einzelne Mast einnimmt, ist abhängig von der Art des Fundaments, dem Masttyp, der Höhe des jeweiligen Masts und dem Erdaustrittsmaß der Fundamenteckstiele. Darüber hinaus entsteht eine Flächeninanspruchnahme durch die Anlage von Baustellenflächen (Arbeitsflächen an den Maststandorten für Neubau und Rückbau, Seilzugflächen, Aufstellflächen für Schutzgerüste und Provisorien) und Baustellenzufahrten. Der Schutzstreifen der Leitung beschränkt die Nutzung und ist als Dienstbarkeit im Grundbuch gesichert.

Für die Darstellung der dauerhaften Flächeninanspruchnahme der Masten wird die Grundfläche zwischen den Masteckstielen aufgezeigt. Damit entsteht für die 380-kV-Freileitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 4: Sottrum – Verden (LH-10-3038) (64 Masten) ein Flächenbedarf von im Mittel rund 80 m<sup>2</sup> für einen Tragmast und im Mittel rund 100 m<sup>2</sup> für einen Winkelabspannmast. Oberflächennah versiegelt ist die Fläche der Betonfundamentköpfe an den vier Eckstielen der Masten. Der Betonkopf besitzt bezogen auf die 380-kV-Leitungen einen Durchmesser von ca. 1,2 m bei einem Tragmast und 1,6 m bei einem Abspannmast. Pro Mast werden damit 4,5 m<sup>2</sup> Boden bei einem Tragmast und 8,0 m<sup>2</sup> Boden bei einem Winkelabspannmast versiegelt. Die Versiegelung ist bei den 110-kV-Leitun-





gen mit 2 m<sup>2</sup> je Winkelabspannmast wesentlich kleiner. Bei der Verwendung von Plattenfundamenten entsteht eine zusätzliche Unterflurversiegelung/Teilversiegelung von im Mittel rund 130 m<sup>2</sup> für einen Tragmast und im Mittel rund 200 m<sup>2</sup> für einen Winkelabspannmast. Da alle Masten mittels Bohrpfählen gegründet werden sollen, erfolgt keine zusätzliche Unterflur- bzw. Teilversiegelung. Die Betriebsflächen der beiden Kabelübergangsanlagen sind zusammen rd. 1,36 ha groß. Davon werden jeweils 30 % versiegelt (u. a. Straßen- und Wegebau) und teilversiegelt (u. a. Schotterflächen).

Die Größe des Schutzstreifens und damit die Größe der Flächen mit einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch betragen rd. 152 ha für die 380-kV-Freileitungen, rd. 20 ha für die 110-kV-Freileitung und rd. 13 ha für den Teilerdverkabelungsabschnitt. Unter Berücksichtigung von teilweisen Überlagerungen ergibt sich insgesamt eine neue Schutzstreifenfläche von rd. 167 ha, davon liegen im Wald rd. 12 ha.

In der Bauphase werden für Baustellenflächen (Arbeitsflächen an den Maststandorten, Seilzugflächen, Aufstellflächen für Schutzgerüste und Provisorien) und Zuwegungen vorübergehend weitere Flächen in einer Größenordnung von rund 231 ha in Anspruch genommen. Dies beinhaltet ebenso die Arbeitsflächen für Baufelder und Zuwegungen für den Leitungsrückbau, die sich zum Teil mit denen des Neubaus überlagern. Eine Übersicht über die Flächengrößen ist in Anlage 12, Kap. 6.3.4, Tab. 45 enthalten.

#### **2.2.2.2.3.3.2 Rückbau von Leitungen (Flächenfreigabe)**

Mit dem Rückbau der 220-kV-Leitung (LH-10-2010), der 380-kV-Leitung (LH-10-3003) und der 110-kV-Leitung (LH-10-1006) werden insgesamt 131 Maststandorte wieder in eine andere Nutzung überführt bzw. für den standortgleichen Ersatz eines neuen Mastes genutzt. Bei den Rückbaumasten wird das Fundament bis zu einer Tiefe von ca. 1,4 m abgetragen (entsiegelte Fläche im Bereich der Mastestiele: 537 m<sup>2</sup>) oder kann im Einzelfall in neuen Plattenfundamenten eingebunden werden. Eine Übersicht über die Flächengrößen ist in Anlage 12, Kap. 6.3.4, Tab. 45 enthalten.



#### 2.2.2.2.3.4 Schutzgut Boden

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Boden betreffen (Anlage 12, Kap. 6.4.4; Anlage 12.5, Karte 7 und Karte 11):

<b>Auswirkungen durch die Errichtung von Leitungen</b>
- Bodenversiegelung im Bereich der Maststandorte (anlagebedingt) mit <ul style="list-style-type: none"><li>o vollständiger Versiegelung im Bereich der Eckstiele der Mastfundamente</li><li>o Teilversiegelung bei Unterflurversiegelung im Bereich der Mastfundamente bei der Verwendung von Plattenfundamenten</li></ul>
- Bodenversiegelung im Bereich der Kabelübergangsanlagen (anlagebedingt) mit <ul style="list-style-type: none"><li>o vollständiger Versiegelung (ca. 30 % des Betriebsgeländes)</li><li>o Teilversiegelung (ca. 30 % des Betriebsgeländes)</li></ul>
- Störung des Bodengefüges im Bereich des Kabelgrabens
- Baubetrieb auf Standorten verdichtungsempfindlicher Böden (baubedingt)
- Beeinträchtigung der vorsorgenden Raumnutzung Rohstoffwirtschaft <sup>39</sup>
<b>Auswirkungen durch den Rückbau von Leitungen</b>
- Entsiegelung des Bodens/Rückbau von Maststandorten (baubedingt)
- Baubetrieb auf Standorten verdichtungsempfindlicher Böden (baubedingt)

##### 2.2.2.2.3.4.1 Bodenversiegelung

Versiegelung bzw. Teilversiegelung von Böden im Bereich der Mastfundamente und der Kabelübergangsanlagen führen zu einem dauerhaften Funktionsverlust bzw. zu dauerhaften Funktionsbeeinträchtigungen der vorhandenen Böden. Im Bereich der Betonköpfe der Masteckstiele und auf ca. 30 % des Betriebsgeländes der Kabelübergangsanlagen gehen die Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung vollständig verloren. Bei Plattenfundamenten wird der Bodenaufbau darüber hinaus durch die Unterflurversiegelung der Fundamentbauwerke nachhaltig gestört. Eine Teilversiegelung findet auf ca. 30 % des Betriebsgeländes der Kabelübergangsanlagen statt.

Durch die Voll- und Unterflurversiegelung der Mastfundamente und auf dem Betriebsgelände der Kabelübergangsanlagen sind Böden auf einer Fläche von insgesamt rund 0,82 ha betroffen. Es handelt sich hierbei zum überwiegenden Teil um Böden mit hoher bis sehr hoher Bedeutung. Die betroffenen Auenböden (v. a. Gley, Vega und ein kleiner Bereich mit Pseudogley-Braunerde) sind aufgrund ihrer hohen bis sehr hohen Bodenfruchtbarkeit schutzwürdig. Böden mit mittlerer Bedeutung sind in geringerem Umfang betroffen. Eine Übersicht über die Flächengrößen ist in Anlage 12, Kap. 6.4.4, Tab. 47 enthalten. Die Beeinträchtigungen werden durch die Ausgleichsmaßnahmen A2 (Entsiegelung durch Fundamentrückbau) und A6 (Naturnahe Bodenentwicklung) sowie die Ersatzmaßnahmen E17 bis E19 (jeweils ebenfalls naturnahe Bodenentwicklung) sowie

---

<sup>39</sup> Das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (Sand) südlich der A27 ist vom Vorhaben nicht betroffen.



E20.1 und E20.2 (Ökologisches Trassenmanagement) kompensiert (vgl. Anlage 12.2, siehe dazu Ziffer 2.2.3.5.1.4).

#### **2.2.2.2.3.4.2 Störung des Bodengefüges im Bereich des Kabelgrabens**

Im Bereich des Kabelgrabens wird der Boden entnommen und zum Abschluss der Bauarbeiten wieder eingebracht (Bodenumlagerung). Es verbleiben mit den Kabeln Fremdkörper im Boden. Gegebenenfalls wird es erforderlich, den Boden um die Kabelstränge thermisch zu stabilisieren. Für den Bereich des Kabelgrabens ist auch bei Berücksichtigung der betrieblichen Schutzmaßnahmen (siehe Anlage 12.2, Maßnahme V1) von Störungen des Bodengefüges auszugehen.

Von den Erdarbeiten im Bereich des Kabelgrabens sind Böden auf einer Fläche von insgesamt rund 5,8 ha betroffen (vgl. Anlage 12, Kap. 6.4.4, Tab. 47). Es handelt sich hierbei fast ausschließlich um Böden mit sehr hoher bis hoher Bedeutung. Die betroffenen Böden (v.a. Vega, Gley) sind aufgrund ihrer hohen bis sehr hohen Bodenfruchtbarkeit schutzwürdig. Übrige Böden ohne herausgehobene Bedeutung sind mit ca. 0,76 ha betroffen. Die Beeinträchtigungen werden durch die Ausgleichsmaßnahmen A2 (Entsiegelung durch Fundamentrückbau) und A6 (Naturnahe Bodenentwicklung) sowie die Ersatzmaßnahmen E17 bis E19 (jeweils ebenfalls naturnahe Bodenentwicklung) sowie E20.1 und E20.2 (Ökologisches Trassenmanagement) kompensiert (vgl. Anlage 12.2, siehe dazu Ziffer 2.2.3.5.1.4).

#### **2.2.2.2.3.4.3 Baubetrieb auf Standorten verdichtungsempfindlicher Böden**

Beim Neubau der Freileitungen und Teilerdverkabelung sowie beim Rückbau der vorhandenen Freileitung kommt es im Bereich der Baustellenflächen und der Zuwegungen durch Befahren, durch Aufstellen von Maschinen und Geräten sowie durch das Zwischenlagern von Aushubmassen und Baustoffen während der Bauzeit zu einer mechanischen Belastung der Böden. In Bereichen von verdichtungsempfindlichen Böden ist hierdurch auch bei Berücksichtigung der betrieblichen Schutzmaßnahmen (siehe Anlage 12.2, Maßnahme V1) mit Beeinträchtigungen der Bodenstruktur zu rechnen.

Durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme von insgesamt rund 231 ha sind verdichtungsempfindliche Böden auf einer Fläche von rund 15 ha betroffen. Dazu gehören in erster Linie Hoch- und Niedermoorböden zum Beispiel bei Hassendorf, in der Umgebung von Haberloh, Völkersen und Langwedel sowie Gleyböden bei Groß Eissel und Gley-Vega-Böden bei Hönisch. Die übrige baubedingte Flächeninanspruchnahme von rund 216 ha erfolgt in Bereichen mit Böden ohne erhöhte Verdichtungsempfindlichkeit. Eine Übersicht über die Flächengrößen ist in Anlage 12, Kap. 6.4.4, Tab. 47 einzusehen. Die Beeinträchtigungen werden durch die Ausgleichsmaßnahmen A2 (Entsiegelung durch Fundamentrückbau) und A6 (Naturnahe Bodenentwicklung) sowie die Ersatzmaßnahmen E17 bis E19 (jeweils ebenfalls naturnahe Bodenentwicklung) sowie E20.1 und E20.2 (Ökologisches Trassenmanagement) kompensiert (vgl. Anlage 12.2, siehe dazu Ziffer 2.2.3.5.1.4).



#### **2.2.2.2.3.4.4 Beeinträchtigung der vorrangigen Raumnutzung Rohstoffwirtschaft**

Das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (Sand) südlich der Autobahn A27 ist vom Vorhaben nicht betroffen.

#### **2.2.2.2.3.4.5 Rückbau des vorhandenen Leitungsnetzes**

Mit dem Rückbau der 110-kV-, 220-kV- und 380-kV-Bestandsleitungen wird das Fundament bei 131 Masten bis zu einer Tiefe von ca. 1,4 m unter Geländeoberkante abgetragen (entsiegelte Fläche: rund 537 m<sup>2</sup>).

#### **2.2.2.2.3.5 Schutzgut Wasser**

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Wasser betreffen (Anlage 12, Kap. 6.5.4; Anlage 12.5, Karte 8 und Karte 11):

<b>Auswirkungen durch die Errichtung von Leitungen</b>
- (Temporärer) Verlust von Oberflächengewässern
- Verlust von Versickerungsfläche, Bodenversiegelung (anlagebedingt)
- Temporäre Wasserhaltung im Bereich der Baugruben mit Einfluss auf grundwassergeprägte Böden, Eintrag von Stoffen in Grundwasser und Oberflächengewässer (baubedingt)
- Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser durch den Einsatz von bauspezifischen Stoffen und Betriebsmitteln (baubedingt)
<b>Auswirkungen durch den Rückbau von Leitungen</b>
- (Temporärer) Verlust von Oberflächengewässern
- Temporäre Wasserhaltung im Bereich der Baugruben mit Einfluss auf grundwassergeprägte Böden, Eintrag von Stoffen in Grundwasser und Oberflächengewässer (baubedingt)
- Freigabe von Versickerungsfläche/Entsiegelung des Bodens (Rückbau von Maststandorten)

#### **2.2.2.2.3.5.1 Verlust von Oberflächengewässern**

Es kommt zu keinem dauerhaften Verlust von Oberflächengewässern. In der Bauphase kann es jedoch erforderlich sein, kurze Grabenabschnitte für temporäre Überfahrten mit Stahlplatten zu überdecken oder zu verrohren. Diese Maßnahmen sind von kurzer Dauer und werden in aller Regel nach einigen Tagen (vereinzelt bis zu wenigen Wochen) wieder zurückgenommen. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die betroffenen Fließgewässer wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt (Anlage 12.2, Maßnahme A1). Ergänzend ist vorgesehen, dass der ursprüngliche Graben- und Böschungsverlauf wiederhergestellt wird, sobald die betreffende temporäre Überfahrt nicht mehr genutzt wird (Anlage 12.2, Maßnahme V2).

#### **2.2.2.2.3.5.2 Verlust von Versickerungsfläche**

Die vollständig versiegelte Fläche pro Mast ist sehr gering und summiert sich insgesamt auf rund 0,45 ha (vgl. Anlage 12, Kap. 6.4.4, Tab. 47). Eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate ist daher nicht gegeben. Eine Veränderung des Grundwasserabstroms ist ebenfalls nicht zu erwarten. Die Rammfähle und die Bodenplatte können umströmt werden.



### **2.2.2.2.3.5.3 Temporäre Wasserhaltung und Eintrag von Stoffen in Grundwasser und Oberflächengewässer**

Bei Gründungsarbeiten am Maststandort bzw. entlang des offenen Grabens zur Verlegung des Erdkabels ist es beim Aushub der Baugrube möglich, dass bei angeschnittenem Grundwasser eine Wasserhaltung erforderlich wird. Hierdurch kommt es im Umfeld der Gruben zu temporären Grundwasserabsenkungen. Die prägenden Standortverhältnisse der grundwassernahen Böden sind für die Zeit der Bauphase verändert. Die erforderlichen Wasserhaltungen beschränken sich voraussichtlich auf einen Zeitraum von rund zwei Wochen. Nach Einstellung der Wasserhaltungsmaßnahmen werden sich die ursprünglichen Grundwasserstände wieder einstellen. Aufgrund der nur kurzzeitigen Absenkungen und der räumlich begrenzten Absenkungstrichter können sowohl nachhaltige Auswirkungen auf Grundwasservorkommen als auch dauerhafte Veränderungen der prägenden Standorteigenschaften grundwassernaher Böden ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von Schäden an der Vegetation von Biototypen, die gegenüber der temporären Absenkung von Grundwasser im Umfeld der Baugruben an den Neubau- und Rückbaustandorten der Masten empfindlich sind, wird das geförderte Wasser in diesen Bereichen zu einem Teil verrieselt (Anlage 12.2, Maßnahme V13). Bei Einleitung in Gewässer sind ebenfalls Maßnahmen vorgesehen, die denkbare Beeinträchtigungen minimieren und vermeiden (Anlage 12.2, Maßnahme V2).

### **2.2.2.2.3.5.4 Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser**

Mit der Verwendung von bauspezifischen Stoffen und Betriebsmitteln besteht das Risiko der Verunreinigung des Grundwassers und der Oberflächengewässer. Bei ordnungsgemäßer Abwicklung des Baustellenbetriebs im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist das Risiko einer Verunreinigung aber gering. Ein ordnungsgemäßer Baustellenbetrieb im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird durch die Vermeidungsmaßnahme V2 (Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Einleitung von Grundwasser) sichergestellt (vgl. Anlage 12.2).

### **2.2.2.2.3.5.5 Freigabe von Versickerungsfläche/Rückbau des vorhandenen Leitungsnetzes**

Mit dem Rückbau von Leitungen wird das Fundament von Masten bis in eine Tiefe von 1,4 m unter Geländeoberkante abgetragen. Dadurch werden oberflächlich insgesamt rund 540 m<sup>2</sup> Fläche entsiegelt (vgl. Anlage 12, Kap. 6.5.4).

### **2.2.2.2.3.6 Schutzgüter Luft und Klima**

Für die Schutzgüter Luft und Klima ergeben sich für die Realisierung des Vorhabens keine signifikanten Auswirkungen. Der Betrieb der Leitung ist nicht mit einer Emission klimaschädlicher Stoffe verbunden. Die unvermeidliche Flächeninanspruchnahme einiger Biotope (z. B. Wald) kann lokal und sehr begrenzt das Kleinklima am Ort des Eingriffs verändern. Auswirkungen auf das Regionalklima oder noch darüber hinaus stellen sich nicht ein. Daher erfährt dieses Schutzgut an dieser Stelle keine weitere Betrachtung (siehe aber unter Ziffer 2.2.3.17.3.2, dort auch zu baubedingten Auswirkungen).



### 2.2.2.2.3.7 Schutzgut Landschaft

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Landschaft betreffen (Anlage 12, Kap. 6.7.4; Anlage 12.5, Karte 9 und Karte 11):

<b>Auswirkungen durch die Errichtung von Leitungen</b>
- Beseitigung von landschaftsbildprägenden Gehölzstrukturen und Elementen durch Flächeninanspruchnahme für die Anlage von Baustellenflächen und Zuwegungen (bau- und anlagebedingt)
- Wuchshöhenbeschränkende Maßnahmen für Gehölzbestände im Schutzstreifen mit der Anlage von Waldschneisen, Hecken, Baumreihen
- visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Masten und Leiterseile und weitere technische Anlagen (Rauminanspruchnahme)
<b>Auswirkungen durch den Rückbau von Leitungen</b>
- Aufwertung des Landschaftsbildes durch Entfernung technischer Strukturen

#### 2.2.2.2.3.7.1 Beseitigung landschaftsbildprägender Gehölzbestände

Beim Neubau der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 4: Sottrum – Verden (LH-10-3038) kommt es zu einer Flächeninanspruchnahme von landschaftsbildprägenden Gehölzen in einer Größenordnung von rund 8,25 ha. Ein Überblick der Auswirkungen ist in Anlage 12, Kap. 6.7.4, Tab. 50 dargestellt. Die Kompensation der temporären Verluste von landschaftsbildprägenden Gehölzen erfolgt über eine Rekultivierung der Gehölze auf den Eingriffsflächen (Anlage 12.2, Maßnahme A1) und Ersatzaufforstungen (Anlage 12.2, Maßnahmen E1 bis E7, E9, E13 bis E15).

#### 2.2.2.2.3.7.2 Wuchshöhenbeschränkende Maßnahmen im Schutzstreifen

Durch Maßnahmen im Schutzstreifen der Freileitung (d. h. auf Flächen, die als Schutzstreifen neu ausgewiesen werden und nicht Bestandteil des bestehenden Schutzstreifens sind) kommt es infolge von Kappungen, „Auf-den-Stock-setzen“ oder Einzelentnahmen zu Beeinträchtigungen insbesondere in Waldgebieten und gehölzreichen Landschaften. Diese Flächen können zwar dauerhaft von (niedrigen) Gehölzen eingenommen werden, die Auswirkungen im Landschaftsbild sind aber in Form einer Waldschneise oder Lücken in Gehölzreihen deutlich wahrnehmbar. Im Schutzstreifen über dem Erdkabel können keine Gehölze wachsen. Mit der Einrichtung bzw. Aufweitung des Schutzstreifens werden rund 12 ha Wald und ca. 2,9 ha sonstige Gehölzstrukturen neu in Anspruch genommen. Ein Überblick der Auswirkungen ist in Anlage 12, Kap. 6.7.4, Tab. 50 dargestellt. Die Kompensation der dauerhaften Verluste von landschaftsbildprägenden Gehölzen durch Wuchshöhenbeschränkungen erfolgt über eine Rekultivierung der Gehölze auf den Eingriffsflächen (Anlage 12.2, Maßnahme A1) und Ersatzaufforstungen (Anlage 12.2, Maßnahmen E1 bis E7, E9, E13 bis E15).



### **2.2.2.3.7.3 Rauminanspruchnahme**

Aus dem Neubau von Freileitungen ergeben sich visuelle Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Als erheblich beeinträchtigt ist gemäß den Vorgaben des NLT-Leitfadens von 2011<sup>40</sup> ein Abstand von 1.500 m beidseits der Trassen anzusehen. Die Beeinträchtigungen sind umso schwerer, je höher die Bedeutung des betroffenen Landschaftsbildes ist.

Die Beurteilung erfolgt zunächst unabhängig von der Vorbelastung durch die bestehenden Leitungen und den Rückbau, durch den sich im gesamten Trassenraum der rund 29 km langen 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038) gleichzeitig Entlastungseffekte ergeben. Diese Aspekte werden als Bündelung mit technisch bereits stark überformten Bereichen bzw. als Realkompensation bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs im Landschaftspflegerischen Begleitplan berücksichtigt.

Insgesamt wird das Schutzgut Landschaft innerhalb des 1.500 m breiten Puffers entlang der Freileitungsachsen (beidseitig) auf einer Fläche von rund 76 km<sup>2</sup> beeinträchtigt. In diesem Gebiet sind überwiegend Landschaftsräume mit geringer Bedeutung (36 % der Gesamtfläche) und mittlerer Bedeutung (38 % der Gesamtfläche) betroffen. Bei 21 % der Fläche handelt es sich um Landschaftsräume mit hoher Bedeutung. Durch Siedlungsflächen vorbelastete Räume, die rund 5 % der betroffenen Fläche ausmachen, wurden von der Bewertung ausgenommen (siehe Anlage 12, Kap. 6.7.4, Abb. 41 und Tab. 51).

### **2.2.2.3.7.4 Rückbau des vorhandenen Leitungsnetzes**

Mit dem Leitungsrückbau werden insgesamt 111 Maststandorte der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010), 13 Maststandorte der 110-kV-Leitung (LH-10-1006) sowie sieben Maststandorte der 380-kV-Leitungen (LH-10-3003/LH-14-3100) abgebaut. Durch den Rückbau entfallen die bisherigen Beeinträchtigungen für diese Rückbauleitungen innerhalb eines Beeinträchtigungsraumes von 947 m (LH-10-2010) bzw. 713 m (LH-10-1006) und 1.311 m (LH-10-3003/LH-14-3100) beidseitig der Bestandstrasse auf einer Fläche von rund 75 km<sup>2</sup>.

Die Bedeutung des Landschaftsbildes ist in diesem Entlastungsraum im Mittel etwas geringwertiger als im Beeinträchtigungsraum. Der Anteil von Landschaftsräumen mit geringer Bedeutung ist mit rd. 49 % ebenso wie der Anteil von siedlungsgeprägten Räumen, die in den zugrunde liegenden Landschaftsrahmenplänen (LK Rotenburg (Wümme) 2016, LK Verden 2008) von einer Bewertung ausgenommen wurden, mit 9 % im Vergleich höher. Demgegenüber sind Landschaftsräume mit mittlerer Bedeutung mit einem Flächenanteil von rd. 21 % weniger stark betroffen. Der Anteil an Landschaftsräumen mit hoher Bedeutung ist mit rd. 21 % der Gesamtfläche identisch (vgl. Anlage 12, Kap. 6.7.4, Tab. 52).

---

<sup>40</sup> Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, 2011.



### 2.2.2.3.8 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Folgende Wirkungen des Vorhabens können die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter betreffen (Anlage 12, Kap. 6.8.4; Anlage 12.5, Karte 10):

<b>Auswirkungen durch die Errichtung von Leitungen</b>
- Zerstörung von Bodendenkmälern bzw. archäologischen Fundplätzen und geowissenschaftlich schutzwürdigen Objekten durch Errichtung von Masten, Baustellenflächen und Zufahrten (baubedingt)
- Visuelle Wirkungen auf Baudenkmale (anlagebedingt)
- Visuelle Wirkung auf Landschaften/Landschaftsbildräume mit erhaltener naturraumtypischer Eigenart (Kulturlandschaften)
<b>Auswirkungen durch den Rückbau von Leitungen</b>
- Zerstörung von Bodendenkmälern am Maststandort

Beim Neubau der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 4: Sottrum – Verden (LH-10-3038) und beim Rückbau der 380-kV-/220-kV-/110-kV-Bestandsleitungen (LH-10-3003/LH-14-3100, LH-10-2010 und LH-10-1006) kommt es im Bereich der Baugruben, Baustelleneinrichtungsflächen und der Zuwegungen zu bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen, die sich nachteilig auf vorhandene Bodendenkmäler, archäologische Bodenfunde oder geowissenschaftlich schutzwürdige Objekte auswirken können. Die bekannten archäologischen Fundplätze und Bodendenkmäler liegen überwiegend außerhalb der Baustellenflächen und Zuwegungen und werden durch das Vorhaben demnach nicht beeinträchtigt. Südöstlich Hellwege führt die Trasse bei den Masten Nr. 2028 und Nr. 2029 durch ein Gebiet mit (bekannten) Hügelgräbern, ohne die Bodendenkmale direkt zu beeinträchtigen. Ein Hügelgrab bei Mast Nr. 2033 liegt in einer temporär in Anspruch genommenen Fläche; dort ist allerdings nicht mit Bodeneingriffen und damit nicht mit einer Beeinträchtigung zu rechnen. Grundsätzlich kann für keinen Streckenabschnitt ausgeschlossen werden, dass bisher noch unbekannte archäologisch bedeutsame Objekte im Boden ruhen und von einer Flächeninanspruchnahme betroffen sind und durch die Bautätigkeit beschädigt oder zerstört werden und damit verloren gehen. Eine Gefährdung besteht bei allen Arbeiten, bei denen es zu Bodenaufschlüssen kommt. Zur Vermeidung von Verlust oder Beeinträchtigung bislang unbekannter Bodendenkmäler bzw. archäologisch bedeutsamer Objekte führt die Vorhabenträgerin, in Abstimmung mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden, wo notwendig, baubegleitend eine archäologische Prospektion bei zu erwartenden Eingriffen in den Boden durch. Dazu werden die bauzeitlich und dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen durch die Fachbehörde bewertet und weitere Maßnahmen im Sinne einer „Ampelregelung“ vorbereitet („grün“: keine Einschränkung des Baubetriebs, „gelb“: genauere Untersuchung vor Baubeginn erforderlich, „rot“: den Bauablauf einschränkende Maßnahmen, z. B. Bergung von Funden, notwendig) (Anlage 12.2, Maßnahme V3).

Eine (visuell) beeinträchtigende Wirkung auf Baudenkmale kann grundsätzlich bei der Errichtung groß-dimensionierter Bauwerke von technisch-konstruktivem Charakter gegeben sein. Die betroffenen Objekte liegen mehr oder weniger weit entfernt vom Vorhaben. Je nach





Art der Projektausführung (Freileitung, Erdkabel, Rückbau), Entfernung zum Vorhaben und Vorbelastung am Standort des Denkmals ergeben sich unterschiedliche Auswirkungen, auf die nachfolgend eingegangen wird:

Der Schleusenkanal mit Brücke und Schleuse zwischen Etelsen und Daverden wird von visuell störenden Objekten in seiner Umgebung entlastet. Die 220-kV-Bestandsleitung (LH-10-2010), die mit den Masten Nr. 188 und Nr. 189 den Kanal quert, wird zurückgebaut. Die Wohn- und Wirtschaftsgebäude in Klein und Groß Hutbergen liegen etwa 130 m bzw. 380 m von der Trassenachse der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038) entfernt, das hier als Erdkabel ausgeführt wird. Aufgrund der unterirdischen Verlegung ist keine Beeinträchtigung für die Objekte zu erwarten. Die Kabelübergangsanlage Verden-Süd bei Groß Hutbergen hat einen Abstand von rund 750 m zu den denkmalgeschützten Gebäuden. Eine Beeinträchtigung ihres Charakters kann aufgrund dieser Entfernung ausgeschlossen werden. Bei Hassendorf liegen zwei Objekte im Umfeld des vorgesehenen Trassenverlaufs als Freileitung. Die Scheune in Bötersen (Mast Nr. 2008) hat einen Abstand von etwa 350 m zur Leitungsachse bzw. zum nächstgelegenen Mast der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038) im Westen. Das Gebäude ist an eine Hofstelle mit Großbaumbestand angebunden. Der Mast Nr. 2008 und auch die weitere Leitungsführung nach Norden in Richtung Mast Nr. 2007 und nach Südwesten bis Mast Nr. 2009 sind durch vorhandene Waldbestände im Osten umgeben, die die visuelle Wirkung auf die Scheune stark abschwächen. Der Denkmalcharakter des Gebäudes bleibt gewahrt. Das Wohn- und Wirtschaftsgebäude in Hassendorf in der Dorfstraße 6 wird von der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038) im Norden und Osten umgangen. Der Abstand zur Trassenachse nach Norden beträgt etwa 500 m (Mast Nr. 2004) und nach Osten rund 1.200 m (Mastfeld zwischen Mast Nr. 2010 und Nr. 2011). Das Objekt liegt in einem ländlich-dörflichen Umfeld mit zahlreichen Wald- und Heckenstrukturen am Ortsrand im Norden. Der Ortsrand ist visuell durch eine nahegelegene 110-kV-Freileitung (LH-10-1006) vorbelastet (Entfernung zum Objekt ca. 160 m). Eine Beeinträchtigung des Denkmalcharakters durch die Leitungsführung im Osten kann aufgrund der großen Entfernung zwischen Leitung und Gebäuden ausgeschlossen werden. Aber auch Richtung Norden wird der Denkmalschutz angemessen berücksichtigt. Die Trassenachse der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038) verläuft hier mit einem Abstand von mehr als 400 m. Der erhaltene Ringwall einer ehemaligen Burganlage ist am Ortsrand von Langwedel erhalten. Der Abstand zur nächstgelegenen Leitungsachse (Achse der 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003)) beträgt rund 175 m (Mastfeld von Mast Nr. 139A bis Nr. 149A). Die Leitungsführung ist an dieser Stelle stark durch die Vorgaben der Landesraumordnung zum Schutz des Wohnumfeldes geprägt. Der Denkmalcharakter ist durch ein vorhandenes Freibad, großvolumige Baukörper am Ortsrand, eine ältere Windkraftanlage und vorhandene Freileitungen bereits stark überprägt. Der Neubau der Leitung führt hier zu keiner Verschlechterung der aktuellen Situation.

Mit der Leitungsführung der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038) werden nur vereinzelt Landschaften/Landschaftsbildräume mit erhaltener naturraumtypischer Eigenart (Kulturlandschaften) gequert. Hierzu gehören im Bereich der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038) als Freileitung die Landschaft nördlich der B 75 (Mast Nr. 2007 bis Mast Nr. 2009), die Wümmeniederung (Mast Nr. 2019 bis Nr. 2020) und die Landschaft südöstlich Hellwege



(Mast Nr. 2028 bis Nr. 2029 und Mast Nr. 2031 bis Nr. 2032) sowie im Bereich der Erdkabelstrecke der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038) die Allerniederung bei Klein und Groß Eissel. Für die Landschaft nördlich der B 75 und die Landschaft südöstlich Hellwege entstehen durch das Neubauvorhaben keine grundsätzlich neuen Beeinträchtigungen, da die Räume bereits jetzt durch technische Infrastruktur vorbelastet sind. Der Bau einer weiteren Freileitung geht somit mit einem vergleichsweise geringen zusätzlichen Verlust an naturraumtypischer Eigenart einher. In der Allerniederung werden keine Masten errichtet. Die Landschaft bleibt somit unbeeinträchtigt. In der Wümmeniederung ist hingegen von Auswirkungen auf die naturraumtypische Eigenart dieser Kulturlandschaft auszugehen, da die Trasse rund 1.100 m östlich des vorhandenen Leitungsbündels in einem an der Querungsstelle weitgehend unvorbelasteten Raum verläuft.

### 2.2.2.3.9 Wechselwirkungen

In Kap. 6.9 der Umweltstudie (Anlage 12) sind Wechselwirkungen dargestellt, die sich bei den Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter untereinander ergeben. Die folgende Übersicht zeigt auf, wie diese Wechselwirkungen wiederum zu Beeinträchtigungen von Schutzgütern führen können.

<b>Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern</b>	<b>Maßnahmenbedingte Beeinträchtigungen durch Wechselwirkungen</b>
<u>Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, und Landschaft:</u> Beeinflussung der Freizeit- und Erholungsfunktion durch Überprägung der naturraumtypischen Eigenart der Landschaft.	Beeinträchtigung der Freizeit- und Erholungsfunktion durch Überprägung der Landschaft infolge der Rauminanspruchnahme der Masten, Leiterseile und Kabelübergangsanlagen.
<u>Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, und Kultur und sonstige Sachgüter:</u> Beeinflussung der Freizeit- und Erholungsfunktion durch Verlust/Beeinträchtigung von Baudenkmalen, kulturlandschaftlich bedeutsamen Bereichen und Infrastruktur.	Es werden weder bauliche Anlagen noch sonstige technische Anlagen (mit Ausnahme der abzubauenen Freileitungen) oder kulturlandschaftlich bedeutsame Bereiche temporär oder dauerhaft beseitigt oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand so geschädigt, dass daraus eine Beeinflussung des Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit, entstehen könnte.
<u>Tiere und Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit:</u> Abhängigkeit der hemerophilen Tierarten (Kulturfolgern) von Siedlungsbereichen, z. B. ursprünglich fels- und höhlenbewohnende Brutvögel und Fledermäuse mit Brutplätzen in Gebäuden.	Verlust von Höhlenbäumen in ortsnahen Gehölzgruppen.
<u>Tiere und Pflanzen:</u> Abhängigkeit einzelner Tiergruppen vom Vorkommen bestimmter Vegetationsstrukturen und -ausprägungen.	Verlust und Veränderung von Vegetationsstrukturen mit besonderer Habitatfunktion durch Flächeninanspruchnahme und Maßnahmen im Schutzstreifen (z. B. Bäume mit Höhlen und Spalten als Habitate für Fledermäuse und altholzbewohnende Käfer).



<b>Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern</b>	<b>Maßnahmenbedingte Beeinträchtigungen durch Wechselwirkungen</b>
<u>Tiere und Wasser:</u> Abhängigkeit von Tiergruppen vom Vorkommen von Oberflächengewässern.	Es werden keine Oberflächengewässer dauerhaft beseitigt oder in sonstiger Weise dauerhaft beeinträchtigt. Die bauzeitliche Inanspruchnahme betrifft keine Gewässer mit einer besonderen Habitatfunktion (in der Regel landwirtschaftliche Gräben).
<u>Pflanzen und Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit:</u> Beeinflussung von Biotoptypen durch anthropogene Veränderungen, z. B. Siedlungsentwicklung.	Verlust und Veränderung von Vegetationsstrukturen durch Flächeninanspruchnahme und Maßnahmen im Schutzstreifen.
<u>Pflanzen und Boden:</u> Abhängigkeit der Biotoptypen von den Standortbedingungen der Böden.	Verlust von Vegetation durch die dauerhafte Oberflächenversiegelung im Bereich der Masteckstiele der Fundamente und Veränderung von Vegetationsstrukturen durch bauzeitliche Inanspruchnahme von Bodenstandorten.
<u>Pflanzen und Wasser:</u> Abhängigkeit der terrestrischen Biotoptypen von den Grundwasserverhältnissen als prägendes Standortpotenzial.	Es treten keine dauerhaften Grundwasserveränderungen auf, in deren Folge sich die Zusammensetzung von Vegetation ändern könnte. Aufgrund der raschen Regeneration der Grundwasserverhältnisse sind durch die kurzzeitigen Gründungsmaßnahmen auch bei grundwasserabhängigen Biotopen keine nachhaltigen Auswirkungen zu erwarten.
<u>Pflanzen und Wasser:</u> Abhängigkeit der aquatischen und amphibischen Biotoptypen von Oberflächengewässern.	Veränderung von Vegetationsstrukturen durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme von Gewässern. Eine dauerhafte Beeinträchtigung der Gewässer ist nicht zu befürchten.
<u>Boden und Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit:</u> Beeinflussung der Bodenfunktionen durch anthropogene Bodenveränderungen und -versiegelungen in den Siedlungsbereichen.	Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch die temporäre Befestigung von Baustellenwegen und Baustellenflächen.
<u>Boden und Wasser:</u> Beeinflussung der Bodeneigenschaften durch den Grundwasserstand.	Es treten keine dauerhaften Grundwasserveränderungen auf, in deren Folge sich die Bodeneigenschaften ändern könnten. Durch die rasche Regeneration der Grundwasserverhältnisse sind durch die kurzzeitigen Gründungsmaßnahmen auch bei grundwasserbeeinflussten Böden keine nachhaltigen Auswirkungen zu erwarten.
<u>Boden und Kultur- und sonstige Sachgüter:</u> Beeinflussung der Bodenfunktionen durch Bodenveränderungen und -versiegelungen in Bereichen von Infrastruktureinrichtungen.	Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch die temporäre Befestigung von Baustellenwegen, Baustellenflächen und die Anlage von erdverlegten Kabeln.
<u>Wasser und Boden:</u> Beeinflussung der Grundwasserverhältnisse durch die Wasserleit- und Versickerungsfähigkeit der Böden.	Die Flächeninanspruchnahme mit sich daraus ergebenden Bodenverdichtungen und -versiegelungen, die die Wasserleit- und Versickerungsfähigkeit der Böden beeinträchtigen, ist auf das Grundwasser bezogen gering, so dass sich keine signifikanten Auswirkungen ergeben.



<b>Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern</b>	<b>Maßnahmenbedingte Beeinträchtigungen durch Wechselwirkungen</b>
<u>Landschaft und Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit:</u> Beeinflussung der Landschaft durch Siedlungsentwicklung bzw. siedlungsbezogene Infrastruktur.	Es werden keine neuen Wege dauerhaft angelegt. Der (temporäre) Ausbau von bislang unbefestigten Wegen zu Schotterwegen wirkt sich nicht beeinträchtigend auf das Landschaftsbild aus.
<u>Landschaft und Pflanzen:</u> Prägung der Landschaft durch Vegetationsstrukturen und Biotoptypen.	Veränderung des Landschaftsbildes durch Verlust landschaftsprägender Vegetationsstrukturen durch Flächeninanspruchnahme und Maßnahmen im Schutzstreifen.
<u>Landschaft und kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:</u> Beeinflussung der Landschaft durch Infrastruktureinrichtungen.	Es werden keine neuen Wege dauerhaft angelegt. Der Ausbau von bislang unbefestigten Wegen zu Schotterwegen wirkt sich nicht beeinträchtigend auf das Landschaftsbild aus.

Es zeigt sich, dass das Vorhaben vor allem bedeutsame Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Landschaft, Boden und Pflanzen auslöst. Boden (einschließlich des Bodenwasserhaushaltes) hat die Funktion als Standort für Pflanzen und als landwirtschaftliche Produktionsgrundlage. Pflanzen bzw. die Vegetation und die daraus gebildeten Biotope stellen ihrerseits Habitate für Tiere in ihrer Abhängigkeit vom Standort dar. Darüber hinaus hängt die Wertigkeit des Landschaftsbildes von den Biotopen ab, insbesondere den Gehölzbiotopen, die optisch wahrnehmbar sind.

#### **2.2.2.3.10 Kumulierende Wirkungen durch das Zusammenwirken mit anderen Projekten**

Kumulierende Wirkungen bestehen, wenn von vorhandenen oder zugelassenen Vorhaben Umweltauswirkungen ausgehen, die in gleicher Art wie die Umweltauswirkungen des planfestgestellten Vorhabens wirken und es einen gemeinsamen Einwirkungsbereich von bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und des planfestgestellten Vorhabens gibt. Anlagebedingte Auswirkungen bereits umgesetzter Vorhaben – wie die Flächeninanspruchnahme einer weiteren im Raum befindlichen Freileitung durch Maststandorte – sind dabei als Vorbelastung zu werten.<sup>41</sup> Diese Vorhaben gehen nicht in die Betrachtung kumulierender Wirkungen ein, da davon auszugehen ist, dass sich deren Wirkungen bereits manifestiert haben und somit im Rahmen der Bestandserfassung registriert und beurteilt wurden.

Nach der Analyse von im Planungsraum in Frage kommenden Projekten zur Prüfung kumulierender Wirkungen mit dem planfestgestellten Vorhaben sind die folgenden Vorhaben zu behandeln:

---

<sup>41</sup> Lau, NuR 2017, 517.



### Bau der 380-kV-Leitung (LH-10-3038) und Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung (LH-10-2010) nordöstlich von Sottrum

Im Abschnitt 3 wird die 380-kV-Leitung (LH-10-3038) auf weiten Strecken in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung (LH-10-2010) geführt. In einigen Bereichen verläuft sie abgesetzt von der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung. Nordöstlich von Sottrum ist ein Bau der 380-kV-Leitung in neuer Trasse östlich der 220-kV-Bestandsleitung vorgesehen. Der letzte Neubaumast Nr. 1145 der 380-kV-Leitung (LH-10-3038) dient der Einführung in das Umspannwerk Sottrum. Der erste Neubaumast in Abschnitt 4 (Mast Nr. 2001) der 380-kV-Leitung (LH-10-3038) befindet sich östlich des Neubaumastes Nr. 1145 aus Abschnitt 3. Es gibt bezogen auf die Neubaumasts in Abschnitt 3 und 4 weder eine räumliche noch eine zeitliche Überschneidung während des Baus. Dies gilt auch für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung (LH-10-2010) in den Abschnitten 3 und 4. Der Rückbau des letzten Mastes der 220-kV-Bestandsleitung in Abschnitt 3 erfolgt nördlich des Umspannwerks Sottrum, der Rückbau des ersten Mastes der 220-kV-Bestandsleitung (LH-10-2010) in Abschnitt 4 südlich des Umspannwerks Sottrum. Auch hier bestehen weder räumliche noch zeitliche Überschneidungen während des Baus. Die bauzeitlichen Wirkungen des Vorhabens in Abschnitt 3 überlagern sich nicht mit den Wirkungen des Vorhabens in Abschnitt 4. Der Neubau und Rückbau der Masten im Abschnitt 3 ist abgeschlossen, bevor die Neu- und Rückbaumaßnahmen in Abschnitt 4 beginnen. Kumulative Wirkungen treten nicht auf.

### Bau der 380-kV-Leitung (LH-10-3038) südwestlich Hinter Hönisch

Im Abschnitt 5 wird die 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038) abseits der 220-kV-Bestandstrasse (LH-10-2010) parallel zu der 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003) gebaut. Der erste Neubaumast Nr. 2100 der 380-kV-Neubauleitung im Abschnitt 5 wird südwestlich der Ortslage Hinter Hönisch errichtet. Der letzte Neubaumast Nr. 2066 im Abschnitt 4 liegt rd. 450 m nördlich davon. Die Arbeitsflächen der beiden genannten Masten überschneiden sich nicht. Hinsichtlich der Arbeitsflächen tritt weder eine räumliche noch eine zeitliche Überschneidung auf. Als Zuwegung zum Mast Nr. 2100 der 380-kV-Neubauleitung im Abschnitt 5 und zum Neubaumast Nr. 2066 im Abschnitt 4 wird ein vorhandener Weg genutzt. Hier besteht zwar eine räumliche Überschneidung, diese führt jedoch nicht zu kumulativen Wirkungen, da es nicht zu einer zeitlichen Überschneidung der Wirkungen des Vorhabens kommt. Kumulative Wirkungen treten nicht auf.

### Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung (LH-10-2010) westlich Hilgermissen

Im Abschnitt 6 beginnt der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung (LH-10-2010) etwa auf der Höhe des Umspannwerks Wechold. Östlich Hilgermissen trifft der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung im Abschnitt 6 bei Mast Nr. 139 auf den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung im Abschnitt 4. Der letzte Rückbaumast im Abschnitt 4 ist der Mast Nr. 140. Der erste Rückbaumast in Abschnitt 6 ist Mast Nr. 139. Für die Abseilung der 220-kV-Bestandsleitung bis zum Rückbaumast Nr. 139 sind Arbeitsflächen an diesem Mast erforderlich. Am Rückbaumast Nr. 139 überlagern sich die Arbeitsflächen. Voraussichtlich ist auch eine zeitlich eng begrenzte Überlagerung der Bautätigkeiten nicht auszuschließen. Diese kumulative Wirkung findet in einem konfliktarmen Raum statt, so dass durch die zeitlich und räumlich begrenzten Wirkungen (während der Bauphase) keine über die im

Abschnitt 4 bereits dargestellten weitergehenden Beeinträchtigungen zu berücksichtigen sind. Was den ebenfalls in räumlicher Nähe stattfindenden Rückbau der Masten Nr. 1 und Nr. 2 der Abzweigung zum Umspannwerk Wechold (LH-10-2023) betrifft, ist festzustellen, dass sich die Arbeitsflächen beider Vorhaben räumlich nicht überlagern. Für einen Teil der Zuwegung zum Rückbaumast Nr. 140 im Abschnitt 4 ist anzunehmen, dass dieser auch für den Rückbau des Mastes Nr. 1 der Abzweigung zum Umspannwerk Wechold genutzt wird. Aus den bereits zuvor genannten Gründen (konfliktarmer Raum, zeitlich und räumlich begrenzte Wirkungen) ergeben sich nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auch daraus keine weitergehenden Beeinträchtigungen. Es treten somit nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde insgesamt keine kumulierenden Wirkungen auf, die im Rahmen der begründenden Bewertung der Umweltauswirkungen (Ziffer 2.2.2.3) zu berücksichtigen wären.

### **2.2.2.3 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG**

Die Bewertung der Umweltauswirkungen ist bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen (§ 25 Abs. 2 UVPG) und dient damit der Vorbereitung der Entscheidung in diesem Planfeststellungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle noch nicht vorgenommen.

Die Bewertung nach § 25 Abs. 1 UVPG erfolgt auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG (Ziffer 2.2.2.2), das heißt auf der Grundlage des UVP-Berichts nach § 16 Abs. 1 UVPG, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 und § 55 Abs. 4 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach den §§ 21 und 56 UVPG. Die Maßstäbe der Bewertung der Umweltauswirkungen ergeben sich jeweils aus der Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der geltenden Gesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt.

Eine Auflistung der einschlägigen Fachgesetze und weiterer Maßstäbe ist in der Umweltstudie für jedes Schutzgut im Anschluss an die Konfliktanalyse vor dem eigentlichen Bewertungsschritt dargestellt (Anlage 12). Mit Blick auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft bieten vor allem die §§ 13 ff. BNatSchG einen Bewertungsmaßstab in diesem Sinne. Als Bewertungsmaßstäbe können neben den Fachgesetzen auch die Kriterien nach Anlage 4 Nr. 4 UVPG zur Beschreibung der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen des Vorhabens sowie die Kriterien nach Anlage 3 UVPG zur Ermittlung der „erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen“ im Sinne des § 7 Abs. 1 UVPG zur Durchführung der UVP-Vorprüfung herangezogen werden. Demnach sind die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens anhand der Merkmale des Vorhabens sowie der Empfindlichkeit und Bedeutung der Schutzgüter am betreffenden Standort zu beurteilen. Bei der Beurteilung sind u. a. der Schwere und Komplexität der Auswirkungen, der Wahrscheinlichkeit und dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen Rechnung zu tragen.

Von Bedeutung sind bei der begründeten Bewertung nach § 25 Abs. 1 UVPG auch die vorgesehenen Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger



Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie die planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft (siehe Anlage 12, Kap. 10.5.1 und 10.5.2).

Die Bewertung der unter Ziffer 2.2.2.2 dargestellten Umweltauswirkungen erfolgt mangels näher konkretisierender Standards in einem zweistufigen System. Zunächst werden die Umweltauswirkungen dahingehend beurteilt, ob es sich bei ihnen um „erheblich nachteilige Umweltauswirkungen“ handelt, die im Rahmen der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind, oder ob es sich um keine erheblichen Umweltauswirkungen handelt, die damit im Entscheidungsprozess vernachlässigbar sind. In einem zweiten Schritt erfolgt eine Gewichtung der jeweiligen „erheblich nachteiligen Auswirkungen“, die unmittelbar in die Abwägung eingestellt werden kann (Ziffer 2.2.2.3.10). In Bezug auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft kommt bei der Einstufung als „erheblich nachteilige Umweltauswirkungen“ folgendes Schema zur Anwendung:

Werden im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden (Ziffer 2.2.3.5.1.2), stellen diese keine „erheblichen nachteiligen Auswirkungen“ dar. Falls indes Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ergriffen werden (Ziffer 2.2.3.5.1.4), werden die entsprechenden Beeinträchtigungen als „erhebliche nachteilige Auswirkungen“ eingestuft.

Werden im Rahmen des besonderen Artenschutzes die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt, stellen die betreffenden Wirkungen generell „erhebliche nachteilige Auswirkungen“ dar. Ebenso werden Wirkungen des Vorhabens, die durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)<sup>42</sup> vor Baubeginn ausgeglichen werden, vorsorglich als „erhebliche nachteilige Auswirkungen“ gewertet (vgl. Anlage 12, Kap. 11.6 und Anlage 16).

Werden in einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Schadensbegrenzungsmaßnahmen verwendet, um nach § 34 BNatSchG eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu vermeiden, werden die betreffenden Beeinträchtigungen nicht als „erhebliche nachteilige Auswirkungen“ betrachtet. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebiets führen indes generell zu „erheblichen nachteiligen Auswirkungen“ (vgl. Anlage 12, Kap. 11.5 und Anlage 15).

Wird im Fachbeitrag WRRL festgestellt, dass nach §§ 27 und 47 WHG eine Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. Potenzials oder des chemischen Zustandes eines Oberflächenwasserkörpers bzw. eine Verschlechterung des

---

<sup>42</sup> CEF-Maßnahmen sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Bewahrung der ökologischen Funktionalität von Lebensstätten nach § 44 Abs. 5 BNatSchG. Die CEF-Maßnahmen sind hier teilweise als Vermeidungsmaßnahmen (V-Maßnahmen) deklariert, da mit ihnen das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vermieden wird. Alle CEF-Maßnahmen haben dennoch den Charakter von Ausgleichsmaßnahmen und werden in der Beurteilung daher mit diesen gleichgesetzt.



mengenmäßigen oder chemischen Zustandes eines Grundwasserkörpers zu erwarten ist, wird dies als „erhebliche nachteilige Auswirkung“ eingestuft. Dies ist auch der Fall, wenn durch das Vorhaben die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächengewässers bzw. eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers gefährdet wird (vgl. Anlage 12, Kap. 11.7 und Anlage 19).

### 2.2.2.3.1 Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

In der folgenden Tabelle sind die relevanten Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, im Hinblick auf die Maßstäbe der einschlägigen Fachgesetze bewertet (vgl. Anlage 12, Kap. 6.1.4, Tab. 18).

<b>Art der Beeinträchtigung</b>	<b>Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes</b>	<b>Bewertung</b>
Visuelle Beeinträchtigung des unmittelbaren Wohnumfeldes durch Masten und Leiterseile (Abstandsvorgaben des LROP 2022/BBPIG)	<p>Der Trassenverlauf hält die Abstandsvorgaben gemäß LROP/BBPIG ganz überwiegend ein.</p> <p>Dauerhafte Wirkung mit geringem Grad der Veränderung (große Vorbelastung) bei sehr geringer Bedeutung bzw. Empfindlichkeit des Schutzgutes (Einhaltung der Abstände gemäß LROP 2022/BBPIG).</p>	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
	<p>Für 15 Wohngebäude im Flecken Langwedel (zwischen Langwedel und Förth) treten Unterschreitungen der Abstandsvorgaben gemäß LROP 2022/BBPIG im Innenbereich ein. Der Abstand zur geplanten Achsmittre beträgt zwischen 251 m und 392 m, im Einzelnen Große Straße 102 (251 m), Eißeler Landstraße Nr. 3 (283 m), Große Str. 96A (350 m), Große Str. 92 (355 m), Quappenbruch 12 (362 m), Große Str. 90 (369 m), Siebenberge 20 (370 m), Siebenberge 18 (375 m), Quappenbruch 4 (376 m), Große Str. 79 (377 m), Siebenberge 16 (381 m), Siebenberge 14 (386 m), Quappenbruch 8 (387 m), Quappenbruch 1 (389 m) und Siebenberge 12 (392 m).</p> <p>Dauerhafte Wirkung mit großer räumlicher Ausdehnung (15 Wohngebäude betroffen), mittlerem Grad der Veränderung (hohe Vorbelastung bei einzelnen Gebäuden und überwiegend nur geringfügige Unterschreitung des 400 m-Abstandes durch die Neubauleitung) bei geringer Empfindlichkeit (Wohngebäude zum überwiegenden Teil mit stark reduzierter Sichtbeziehung zum Vorhaben).</p>	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.





<b>Art der Beeinträchtigung</b>	<b>Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes</b>	<b>Bewertung</b>
	<p>Für ein Wohngebäude im Flecken Langwedel, Ortsteil Dahlbrügge (Hollenstraße 102) tritt eine Unterschreitung der Abstandsvorgaben gemäß LROP 2022/BBPlG im Außenbereich ein. Der Abstand zur geplanten Achsmittte beträgt 194 m.</p> <p>Dauerhafte Wirkung mit geringer räumlicher Ausdehnung (ein Wohngebäude betroffen), geringem Grad der Veränderung (geringfügige Unterschreitung des 200 m-Abstandes durch die Neubauleitung) bei geringer Empfindlichkeit (Wohngebäude im Außenbereich).</p>	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Visuelle Beeinträchtigung der Erholungsgebiete durch Masten und Leiterseile	<p>Wümmeniederung mit begleitendem Binnendünenezug zwischen Sottrum und Hellwege.</p> <p>Dauerhafte Wirkung mit großer räumlicher Ausdehnung bei großem Grad der Veränderung (Neubautrasse abseits des vorhandenen Leitungsnetzes, Vorbelastung durch vorhandene Freileitungen) in Landschaftsräumen mit hoher Bedeutung bzw. Empfindlichkeit (Vorbehaltsgebiet Erholung).</p> <p>Ausläufer des Großen Moores bei Hellwege.</p> <p>Dauerhafte Wirkung mit großer räumlicher Ausdehnung bei geringem Grad der Veränderung (Leitungsführung in Parallellage) in Landschaftsräumen mit geringer bis mittlerer Bedeutung bzw. Empfindlichkeit (Vorbehaltsgebiet Erholung).</p>	<p><u>Erheblich nachteilige Auswirkung</u> zu erwarten.</p> <p>Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.</p>
Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Felder	Dauerhafte Wirkung mit geringem Grad der Veränderung (< Grenzwerte 26. BImSchV).	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Beeinträchtigungen durch Geräuschmissionen während der Bauphase	Temporäre Wirkung mit zum Teil hoher Intensität aber unter Beachtung der Richtwerte der AVV-Baulärm.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Beeinträchtigungen durch Geräuschmissionen während der Betriebsphase (Koronageräusche)	Dauerhafte Wirkung von geringer Intensität (Einhaltung TA Lärm).	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Entlastungseffekte durch den Rückbau der 220-kV-Leitung und von Abschnitten der vorhandenen 110-kV- und 380-kV-Leitungen	Dauerhafte Wirkung.	Positive Auswirkungen auf Wohn- und Erholungsnutzung.



### 2.2.2.3.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

In der folgenden Tabelle sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt im Hinblick auf die Maßstäbe der einschlägigen Fachgesetze bewertet (vgl. Anlage 12, Kap. 6.2). Zudem werden in der Tabelle auch die Auswirkungen auf die vom Vorhaben betroffenen Schutzgebiete behandelt.

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
<b>Fledermäuse</b>		
Verlust von (potenziellen) Habitatbäumen für Fledermäuse	22 Stück Dauerhafte Inanspruchnahme von lokal begrenzt vorkommenden bedeutsamen Habitatstrukturen einer empfindlichen/bedeutsamen Tiergruppe.	Auch unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V10 (Überspannung von Höhlenbäumen) ist mit einem Verlust von Habitatstrukturen zu rechnen. Dieser Verlust wird als <u>erheblich nachteilige Auswirkung</u> eingestuft, der durch die CEF-Maßnahme V9 ausgeglichen wird (siehe Ziffer 2.2.3.5.1).  Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der Maßnahmen V6 und V9 nicht ein (siehe Ziffer 2.2.3.5.4.3).



Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
<b>Brutvögel</b>		
Verlust von Lebensraum für Brutvögel durch Flächeninanspruchnahme	26,7897 ha Temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme von Feldgehölzen als Lebensraum für gehölzbrütende Vogelarten.	<u>Erhebliche nachteilige Auswirkung</u> nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Ausgleichsmaßnahmen A1, A5 und A6 sowie die Ersatzmaßnahmen E1 bis E16 kompensiert wird (siehe Ziffer 2.2.3.5.1).  Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der Maßnahme V6 nicht ein (siehe Ziffer 2.2.3.5.4.3).
	4 ha Temporärer teilweiser Verlust von Brutraum für je zwei Feldlerchen- und Rebhuhn-Brutpaare.	<u>Erhebliche nachteilige Auswirkung</u> nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 BNatSchG, die durch die CEF-Maßnahme V11 ausgeglichen wird (siehe Ziffer 2.2.3.5.1).  Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahme V11 nicht ein (siehe Ziffer 2.2.3.5.4.3).
	6 ha Temporärer Verlust von Brutraum für zwei Kiebitz-Brutpaare und drei Wiesenpieper-Brutpaare.	<u>Erheblich nachteilige Auswirkung</u> nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 BNatSchG, die durch die CEF-Maßnahme V11 ausgeglichen wird (siehe Ziffer 2.2.3.5.1).  Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der Maßnahme V11 nicht ein (siehe Ziffer 2.2.3.5.4.3).
	1 ha Temporärer Verlust von Brutraum für ein Braunkehlchen-Brutpaar.	<u>Erheblich nachteilige Auswirkung</u> nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 BNatSchG, die durch die CEF-Maßnahme V11 vermieden wird (siehe Ziffer 2.2.3.5.1).



<b>Art der Beeinträchtigung</b>	<b>Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes</b>	<b>Bewertung</b>
		Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der Maßnahme V11 nicht ein (siehe Ziffer 2.2.3.5.4.3).
Vorübergehende Störungen von Brutvögeln	41.400 lfdm Auf die Zeit der Bauphase beschränkte Wirkungen durch Lärm und Baustellenverkehr im Bereich der Arbeitsflächen mit Vorkommen von Brutvögeln mit geringer Empfindlichkeit bzw. von einzelnen in seltenen Fällen auch mehreren Brutpaaren mit erhöhter Empfindlichkeit.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
	1.200 lfdm Auf die Zeit der Bauphase beschränkte Wirkungen durch Lärm und Baustellenverkehr im Bereich der Arbeitsflächen im Kartiergebiet Ro-B-15 mit Vorkommen von neun Feldlerchen-Brutpaaren im Abschnitt zwischen den Neubaumasten Nr. 2014 bis Nr. 2017 in <200 m zu den Arbeitsflächen und Zuwegungen der planfestgestellten 380-kV-Leitung. Der gesamte Brutpaarbestand ist in diesem vergleichsweise kurzen Abschnitt entlang der geplanten 380-kV-Leitung von bauzeitlichen Störungen betroffen.	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V11 (Bauzeitenbeschränkungen) sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten (siehe Ziffer 2.2.3.5.4.3).
	400 lfdm Auf die Zeit der Bauphase beschränkte Wirkungen durch Lärm und Baustellenverkehr im Bereich der Arbeitsflächen im Umfeld der Schießanlage bei Haberloh mit Vorkommen von je einem Kranich- und Kolkraben-Brutpaar.	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V11 (Bauzeitenbeschränkungen) sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten (siehe Ziffer 2.2.3.5.4.3).
	300 lfdm Auf die Zeit der Bauphase beschränkte Wirkungen durch Lärm und Baustellenverkehr im Bereich südlich Haberloh mit Vorkommen von einem Habicht-Brutpaar.	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V11 (Bauzeitenbeschränkungen) sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten (siehe Ziffer 2.2.3.5.4.3).



Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
	200 lfdm Auf die Zeit der Bauphase beschränkte Wirkungen durch Lärm und Baustellenverkehr östlich Langwedel mit Vorkommen von einem Brutpaar des Wanderfalken im Rückbaumast Nr. 60 der LH-10-1006.	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V11 (Bauzeitenbeschränkungen) sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten (siehe Ziffer 2.2.3.5.4.3).
Zerschneidungswirkung durch Rauminanspruchnahme - Entwertung des Lebensraums von Brutvögeln	7 ha Dauerhafte Rauminanspruchnahme durch Masten, Leiterseile und die Kabelübergangsanlagen in neuer Trassenlage (großer Grad der Veränderung) mit Vorkommen von insgesamt sieben Bruträumen der Feldlerche, die gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen empfindlich ist.	<u>Erheblich nachteilige Auswirkung</u> nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 BNatSchG, die durch die CEF-Maßnahme A3 ausgeglichen wird (siehe Ziffer 2.2.3.5.1).  Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der Maßnahme A3 nicht ein (siehe Ziffer 2.2.3.5.4.3).
	6 ha Dauerhafte Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile in neuer Trassenlage (großer Grad der Veränderung) im Kartiergebiet Ro-B-15 mit Vorkommen von einem Kiebitz-Brutpaar, zwei Brutpaaren des Wiesenpiepers und einem Brutpaar der Bekassine (Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen).	<u>Erheblich nachteilige Auswirkung</u> nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 BNatSchG, die durch die CEF-Maßnahme A4 ausgeglichen wird (siehe Ziffer 2.2.3.5.1).  Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der Maßnahme A4 nicht ein (siehe Ziffer 2.2.3.5.4.3).
	5.200 lfdm Dauerhafte Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile in Bereichen, in denen die planfestgestellte 380-kV-Leitung (LH-10-3038) in Parallellage zur vorhandenen 380-kV-Leitung – und damit in vorbelasteter Lage mit einem geringen bis mittleren Grad der Veränderung – geführt wird und in denen Arten vorkommen, die gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen empfindlich sind.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.



<b>Art der Beeinträchtigung</b>	<b>Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes</b>	<b>Bewertung</b>
Zerschneidungswirkung durch Rauminanspruchnahme – erhöhtes Kollisionsrisiko bei Brutvögeln	1.800 lfdm Dauerhafte Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile in Parallellage zur vorhandenen 380-kV-Leitung und vorhandenen 110-kV-Leitung – und damit mit einem mittleren Grad der Veränderung – westlich Völkersen mit Vorkommen mehrerer Bruträume des Kiebitzes (Art mit erhöhtem Kollisionsrisiko). Kollisionen in signifikantem Umfang sind nicht auszuschließen.	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V14 (Erdseilmarkierung) sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten (siehe Ziffer 2.2.3.5.4.3).
	2.400 lfdm Dauerhafte Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile in neuer Trasse in Parallellage zur vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) – und damit mit einem mittleren Grad der Veränderung – nördlich der Allerniederung mit Vorkommen von Weißstörchen in einem wichtigen Nahrungsraum (Niederung des Dauelser Bruchgrabens). Kollisionen in signifikantem Umfang sind nicht auszuschließen.	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V14 (Erdseilmarkierung) sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten (siehe Ziffer 2.2.3.5.4.3).
	ca. 800 lfdm Dauerhafte Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile - und damit mit einem hohen Grad der Veränderung – östlich von Hassendorf mit Vorkommen von zwei Brutplätzen des Weißstörches (Art mit erhöhtem Kollisionsrisiko). Kollisionen in signifikantem Umfang sind nicht auszuschließen.	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V14 (Erdseilmarkierung) sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten (siehe Ziffer 2.2.3.5.4.3 und Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.2.7).
	9.200 lfdm Dauerhafte Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile in Parallellage zur vorhandenen 380-kV-Trasse – und damit in vorbelasteter Lage mit einem geringen bis mittleren Grad der Veränderung – mit Vorkommen von Arten, die ein erhöhtes Kollisionsrisiko/eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko aufweisen. Unter Berücksichtigung der Entfernung des Vorhabens von Vorkommen empfindlicher Arten bzw. von Einzelvorkommen empfindlicher Arten im Umfeld der planfestgestellten Leitung und des Baus in vorhandener Trasse sind Kollisionen in einem signifikanten Umfang nicht zu erwarten.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.



<b>Art der Beeinträchtigung</b>	<b>Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes</b>	<b>Bewertung</b>
<b>Rastvögel</b>		
Verlust von Lebensraum für Rastvögel	Rd. 20 ha Großräumige, aber nur für die Zeit der Bauphase zu erwartende Inanspruchnahme von Grünland, Acker und zum Teil auch Ruderalfluren innerhalb von Rastvogelgebieten mit geringem Grad der Veränderung, da über die Rekultivierung der Funktion vollständig wiederhergestellt wird.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Vorübergehende Störungen von Rastvögeln	8.500 lfdm Auf die Zeit der Bauphase beschränkte Wirkungen durch Lärm und Baustellenverkehr in Bereichen ohne Rastvogelvorkommen oder in Trassenabschnitten mit gegenüber Wirkungen zwar empfindlichen Arten als Einzelvorkommen bzw. in nicht bewertungsrelevanter Menge oder von bewertungsrelevanten Mengen in entsprechender Entfernung.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Zerschneidungswirkung durch Rauminanspruchnahme bei Rastvögeln	1.100 lfdm Kleinflächige, dauerhafte Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile der planfestgestellten 380-kV-Leitung im Bereich eines Rastvogellebensraumes sehr geringer Bedeutung südlich Hassendorf mit Vorkommen von Arten mit einem eingeschränkt erhöhten Kollisionsrisiko in nicht bemerkenswerter bzw. bewertungsrelevanter Individuenzahl.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
<b>Amphibien</b>		
Inanspruchnahme von Landlebensräumen	3,9720 ha Vorübergehende Inanspruchnahme von Landlebensräumen mit Vorkommen von Teichmolch, Fadenmolch, Kammmolch, Erdkröte, Knoblauchkröte, Grasfrosch und Teichfrosch in begrenzter räumlicher Ausdehnung mit einem geringen Grad der Veränderung.	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V12a (Amphibienschutzzäune) und den hierzu erlassenen Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.2.6.1 und Ziffer 1.1.3.2.2.6.2 sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten (siehe Ziffer 2.2.3.5.1, Ziffer 2.2.3.5.4.3).



<b>Art der Beeinträchtigung</b>	<b>Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes</b>	<b>Bewertung</b>
Zerschneidung von Wanderungsbeziehungen während des Baustellenbetriebs	5.090 lfdm Vorübergehende Zerschneidung von Wanderungsbeziehungen (Teichmolch, Erdkröte, Knoblauchkröte, Grasfrosch und Teichfrosch) mit der Gefahr von Verletzung/Tötung von empfindlichen und zum Teil in ihrem Bestand gefährdeten Arten.	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V12a (Amphibienschutzzäune) sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten (siehe Ziffer 2.2.3.5.1 und Ziffer 2.2.3.5.4.3).
Temporäre Grundwasserabsenkung/zeitweiliges Trockenfallen von Gewässern	3 Stillgewässer Auf die Zeit der Bauphase beschränkte Veränderung mit großer Intensität der Auswirkung (vollständige Veränderung der Lebensraumbedingungen) in mittlerer räumlicher Ausdehnung.	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V13 (Maßnahmen zur Stabilisierung des oberflächennahen Grundwasserhaushalts) sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten (siehe Ziffer 2.2.3.5.1 und Ziffer 2.2.3.5.4.3).
<b>Reptilien</b>		
Inanspruchnahme von Lebensräumen	< 0,1 ha Temporäre Inanspruchnahme von Lebensräumen empfindlicher Arten durch Anlage von Baustellenflächen.	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V12b (Reptilienschutzzäune) und der hierzu erlassenen Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.2.6.3 sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten (siehe Ziffer 2.2.3.5.1).
Zerschneidung von Lebensräumen während des Baustellenbetriebs	1.390 lfdm Auf die Bauphase beschränkte Zerschneidung von Lebensräumen empfindlicher und zum Teil in ihrem Bestand gefährdeter Arten in mittlerer räumlicher Ausdehnung mit der nicht auszuschließenden Gefahr der Tötung von einzelnen Individuen durch den Baubetrieb.	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V12b (Reptilienschutzzäune) sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten (siehe Ziffer 2.2.3.5.1).
<b>Pflanzen</b>		
Flächeninanspruchnahme von Biotoptypen im Bereich der Maststandorte, Kabelübergangsanlagen, Baustellenflächen und Zuwegungen	26,1082 ha Temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme von wertvollen Biotoptypen einer Wertstufe > II (darunter Biotope, die als gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG eingestuft wurden) in mittlerer räumlicher Ausdehnung entlang des gesamten Streckenverlaufs mit einem großen Grad der Veränderung.	<u>Erheblich nachteilige Auswirkung</u> nach Maßgabe des § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 14 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Ausgleichsmaßnahmen A1 und A3 sowie die Ersatzmaßnahmen E8, E13, E15 und E19 kompensiert wird (siehe Ziffer 2.2.3.5.1).





<b>Art der Beeinträchtigung</b>	<b>Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes</b>	<b>Bewertung</b>
	171,2652 ha Temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme von weniger wertvollen, leicht regenerierbaren Biotoptypen einer Wertstufe von I bis II in großer räumlicher Ausdehnung entlang des gesamten Streckenverlaufs mit einem geringen Grad der Veränderung.	Für Verstöße gegen das Zerstörungs- und Beeinträchtigungsverbot des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist die Erteilung von Ausnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG und Befreiungen nach § 67 Abs. 1 BNatSchG erforderlich.  Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Einrichtung des Schutzstreifens entlang der Freileitung mit Beseitigung von Wald und Feldgehölzen durch regelmäßige Beschränkung ihrer Wuchshöhe	14,9254 ha Inanspruchnahme von wertvollen Gehölzbeständen der Wertstufe > II mit dauerhafter Begrenzung der Wuchshöhe, so dass ältere Sukzessionsstadien nicht mehr erreicht werden, in mittlerer räumlicher Ausdehnung entlang des gesamten Streckenverlaufs mit einem großen Grad der Veränderung.	<u>Erheblich nachteilige Auswirkung</u> nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Ersatzmaßnahmen E1 bis E7, E9 und E14 kompensiert wird (siehe Ziffer 2.2.3.5.1).
Flächeninanspruchnahme durch Einrichtung des Schutzstreifens über dem Erdkabel mit Beseitigung von Feldgehölzen und Verbot des Aufwuchses	0,0519 ha Lokal begrenzte Inanspruchnahme von Gehölzbeständen der Wertstufe > II mit anschließendem dauerhaftem Aufwuchsverbot in geringer räumlicher Ausdehnung, jedoch mit einem großen Grad der Veränderung.	<u>Erheblich nachteilige Auswirkung</u> nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Ersatzmaßnahmen E1 bis E7, E9 und E14 kompensiert wird (siehe Ziffer 2.2.3.5.1).



<b>Art der Beeinträchtigung</b>	<b>Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes</b>	<b>Bewertung</b>
Temporäre Grundwasserabsenkung im Bereich empfindlicher Biotoptypen	6,3940 ha Zeitlich und räumlich begrenzte Beeinträchtigung, aber gegenüber der Wirkung z. T. sehr empfindliche Biotoptypen von überwiegend hoher Bedeutung.	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V13 (Maßnahmen zur Stabilisierung des oberflächennahen Grundwasserhaushalts) sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten (siehe Ziffer 2.2.3.5.1).
<b>Schutzgebiete</b>		
Beeinträchtigung nationaler Schutzgebiete gem. § 20 Abs. 2 BNatSchG	Im Wirkraum der planfestgestellten Maßnahmen befinden sich die Naturschutzgebiete „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ (NSG ROW-49), „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“ (NSG LÜ-00306) sowie die Landschaftsschutzgebiete „Wümmeniederung unterhalb Rotenburg“ (LSG ROW-1), „Haberloher Holz“ (LSG VER-00012), „Kiebitzmoor“ (LSG VER-00050), „Alte Aller und Weiße Berge“ (LSG VER-00057), „Weserniederung zwischen Kanalmündung bei Eissel und Clüverswerder“ (LSG VER-00056) und „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“ (LSG VER-00058).	<u>Erheblich nachteilige Auswirkung</u> nach Maßgabe der Schutzbestimmungen der Schutzgebietsverordnungen. Im Naturschutzgebiet „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ (NSG ROW-49) sowie in den Landschaftsschutzgebieten „Wümmeniederung unterhalb Rotenburg“ (LSG ROW-1), „Kiebitzmoor“ (LSG VER-00050), „Alte Aller und Weiße Berge“ (LSG VER-00057), „Weserniederung zwischen Kanalmündung bei Eissel und Clüverswerder“ (LSG VER-00056) und „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“ (LSG VER-00058) kommt es zu Verstößen gegen einzelne Schutzbestimmungen der Schutzgebietsverordnungen (siehe Ziffer 2.2.3.5.2.2).
	Im Landkreis Rotenburg (Wümme) gibt es einen geschützten Landschaftsbestandteil in Form einer Wallhecke, die vom Vorhaben betroffen ist. Die Wallhecke liegt teilweise innerhalb des Schutzstreifens im Umfeld des Mastes Nr. 2011 der 380-kV-Neubauleitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) und unterliegt damit einer Wuchshöhenbeschränkung.	<u>Erheblich nachteilige Auswirkung</u> nach Maßgabe des § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 14 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Ersatzmaßnahmen E1 bis E7, E9 und E14 kompensiert wird (siehe Ziffer 2.2.3.5.1).



Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten	Im Wirkraum des Vorhabens befinden sich die Natura-2000-Gebiete „Wümmeniederung“ (FFH-Gebiet DE 2723-331), „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (FFH-Gebiet DE 3021-331) und „Untere Allerniederung“ (EU-Vogelschutzgebiet DE 3222-401). Im Ergebnis der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen wurde festgestellt, dass für alle genannten Natura-2000-Gebiete unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung weder durch die Wirkungen des Vorhabens allein noch in Kumulation mit Wirkungen anderer Vorhaben, erhebliche Beeinträchtigungen gemäß § 34 BNatSchG von Schutz- und Erhaltungszielen ausgelöst werden (siehe Ziffer 2.2.3.5.2).	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

### 2.2.2.3.3 Schutzgut Fläche

In der folgenden Tabelle sind die relevanten Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Fläche im Hinblick auf die Maßstäbe der einschlägigen Fachgesetze bewertet (vgl. Anlage 12, Kap. 6.3.4, Tab. 46).

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Bau- und rückbaubedingte Flächeninanspruchnahme für Arbeitsflächen und Zuwegungen	231,3565 ha Die Beeinträchtigung ist zwar großflächig, aber kurzfristig auf die Zeit der Bauphase beschränkt.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Flächeninanspruchnahme für Maststandorte (vom Mast überstandene Fläche)	0,6522 ha Die Beeinträchtigung ist dauerhaft, aber lokal auf den Bereich der Maststandorte begrenzt und mit einem geringen Grad der Veränderung verbunden.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Flächeninanspruchnahme für das Betriebsgelände der Kabelübergangsanlagen	1,3628 ha Die Beeinträchtigung ist dauerhaft, aber lokal auf den Bereich der Kabelübergangsanlagen begrenzt und mit einem geringen Grad der Veränderung verbunden.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Flächeninanspruchnahme mit (Teil-)Versiegelung	0,8608 ha Die Beeinträchtigung ist lokal begrenzt, aber dauerhaft und mit einem hohen Grad der Veränderung verbunden.	<u>Erheblich nachteilige Auswirkungen.</u>



Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten	155,2313 ha (außerhalb von Wald) Die Beeinträchtigung ist zwar großflächig, aber mit einem verhältnismäßig geringen Grad der Veränderung verbunden. Ein Flächenentzug findet durch die ggf. eintretenden Nutzungseinschränkungen nicht statt.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
	12,0439 ha (innerhalb von Wald) Die Beeinträchtigung ist dauerhaft, weist eine mittlere räumliche Ausdehnung auf und ist mit einem verhältnismäßig hohen Grad der Veränderung verbunden.	<u>Erheblich nachteilige Auswirkungen.</u>

#### 2.2.2.3.4 Schutzgut Boden

In der folgenden Tabelle sind die relevanten Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden im Hinblick auf die Maßstäbe der einschlägigen Fachgesetze bewertet (vgl. Anlage 12, Kap. 6.4.4, Tab. 48).

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Vollständige Bodenversiegelung durch Mastfundamente (Betonköpfe der Masteststiele) und auf dem Betriebsgelände der Kabelübergangsanlagen	0,4520 ha Die Beeinträchtigung ist räumlich begrenzt, aber dauerhaft und mit einem vollständigen Funktionsverlust verbunden. In Abhängigkeit von der Bedeutung des betroffenen Bodens entstehen mittlere bis hohe Beeinträchtigungen.	<u>Erheblich nachteilige Auswirkungen</u> nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 BNatSchG, die jedoch durch die Ausgleichsmaßnahmen A2 (Entsiegelung durch Fundamentrückbau) und A6 (Naturnahe Bodenentwicklung) sowie die Ersatzmaßnahmen E17 bis E19 (jeweils ebenfalls naturnahe Bodenentwicklung) sowie E20.1 und E20.2 (Ökologisches Trassenmanagement) kompensiert werden (siehe Ziffer 2.2.3.5.1.4).
Teilversiegelung im Bereich der Mastfundamente (Unterflurversiegelung bei Plattenfundamenten) und auf dem Betriebsgelände der Kabelübergangsanlagen	0,4088 ha Die Beeinträchtigung ist räumlich begrenzt, aber dauerhaft und mit einem teilweisen Funktionsverlust verbunden. In Abhängigkeit von der Bedeutung des betroffenen Bodens entstehen mittlere bis hohe Beeinträchtigungen.	
Störung des Bodengefüges im Bereich des Kabelgrabens	5,8429 ha Die Beeinträchtigung ist räumlich begrenzt, aber dauerhaft und mit einem teilweisen Funktionsverlust verbunden. In Abhängigkeit von der Bedeutung des betroffenen Bodens entstehen mittlere bis hohe Beeinträchtigungen.	
Baubetrieb im Bereich verdichtungsempfindlicher Böden	14,9863 ha Die Beeinträchtigung weist eine mittlere räumliche Ausdehnung auf, ist in der Wirkung dauerhaft und führt bei besonders empfindlicher Ausprägung des Schutzgutes zu mittleren	



<b>Art der Beeinträchtigung</b>	<b>Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes</b>	<b>Bewertung</b>
	Beeinträchtigungen.	
Baubetrieb im Bereich von Böden ohne Verdichtungsempfindlichkeit	217,85517 ha Die Beeinträchtigung ist vergleichsweise großflächig und dauerhaft, betrifft aber Bereiche des Schutzgutes ohne herausgehobene Empfindlichkeit gegenüber diesem Wirkfaktor.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

### 2.2.2.3.5 Schutzgut Wasser

In der folgenden Tabelle sind die relevanten Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser im Hinblick auf die Maßstäbe der einschlägigen Fachgesetze bewertet (vgl. Anlage 12, Kap. 6.5.4, Tab. 49).

<b>Art der Beeinträchtigung</b>	<b>Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes</b>	<b>Bewertung</b>
Temporärer Verlust von Oberflächengewässern	< 0,1 ha Temporäre Beeinträchtigung mit sehr geringer räumlicher Ausdehnung und sehr geringem Grad der Veränderung.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Verlust von Versickerungsfläche mit lokaler Verringerung der Grundwasserneubildung  Veränderung der hydraulischen Verhältnisse und des Grundwasserstroms	0,4520 ha Dauerhafte Beeinträchtigung mit sehr geringer räumlicher Ausdehnung.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Wasserhaltung mit Grundwasserabsenkung im Bereich der Maststandorte bzw. entlang des offenen Grabens zur Verlegung des Erdkabels	Temporäre Beeinträchtigung mit sehr geringer räumlicher Ausdehnung im Grundwasser und am Standort grundwasser geprägter Böden.	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V2 (Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Einleitung von Grundwasser) und V13 (Maßnahmen zur Stabilisierung des oberflächennahen Grundwasserhaushalts) sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten (siehe Ziffer 2.2.3.5.1.2).



<b>Art der Beeinträchtigung</b>	<b>Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes</b>	<b>Bewertung</b>
Veränderung der chemischen Zusammensetzung des Grundwassers und Oberflächengewässers durch Einleitung von Wasser aus der Wasserhaltung	Temporäre Beeinträchtigung mit geringer räumlicher Ausdehnung und sehr geringem Grad der Veränderung.	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V2 (Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Einleitung von Grundwasser) sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten (siehe Ziffer 2.2.3.5.1.2).
Verunreinigung durch Eintrag bauspezifischer Stoffe in Grundwasser und Oberflächengewässer	Temporäre Beeinträchtigung mit geringer räumlicher Ausdehnung und sehr geringem Grad der Veränderung.	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V2 (Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Einleitung von Grundwasser) sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten (siehe Ziffer 2.2.3.5.1.2).

### 2.2.2.3.6 Schutzgüter Luft und Klima

Für die Schutzgüter Luft und Klima ergeben sich für die Realisierung des Vorhabens keine signifikanten Auswirkungen (Anlage 12, Kap. 6.6). Daher wird auch keine Bewertung von Auswirkungen vorgenommen. Zur Berücksichtigung des Klimaschutzes in der fachplanungsrechtlichen Abwägung siehe Ziffer 2.2.3.17.3.2.



### 2.2.2.3.7 Schutzgut Landschaft

In der folgenden Tabelle sind die relevanten Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft im Hinblick auf die Maßstäbe der einschlägigen Fachgesetze bewertet (vgl. Anlage 12, Kap. 6.7.4, Tab. 53).

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Beseitigung von landschaftsprägenden Gehölzbeständen sowie Wuchshöhenbeschränkung und Aufwuchsbeschränkungen	23,2282 ha Dauerhafter Verlust von landschaftsprägenden Gehölzbeständen in vergleichsweise großer räumlicher Ausdehnung entlang des gesamten Streckenverlaufs mit einem großen Grad der Veränderung.	<u>Erheblich nachteilige Auswirkung</u> nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 BNatSchG, die jedoch durch die Ausgleichsmaßnahmen A1 sowie die Ersatzmaßnahmen E1 bis E7, E9 und E13 bis E15 kompensiert wird (siehe Ziffer 2.2.3.5.1.4).
Rauminanspruchnahme durch Errichtung von Masten und Anbringen von Leiterseilen	7.251,1395 ha <sup>43</sup> Dauerhafte Überprägung des Landschaftsbildes in Landschaftsräumen von sehr geringer bis sehr hoher Bedeutung in großer räumlicher Ausdehnung mit einem großen Grad der Veränderung.	<u>Erhebliche nachteilige Auswirkungen</u> , die jedoch durch den umfangreichen Rückbau realkompensiert werden (siehe Ziffer 2.2.3.5.1.4.27).

### 2.2.2.3.8 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

In der folgenden Tabelle sind die relevanten Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter im Hinblick auf die Maßstäbe der einschlägigen Fachgesetze bewertet (vgl. Anlage 12, Kap. 6.8.4, Tab. 57).

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Flächeninanspruchnahme/Zerstörung von Bodendenkmalen bzw. archäologischen Fundplätzen	Ggf. dauerhafter Verlust von (derzeit noch nicht bekannten) Objekten.	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V3 (Vermeidung der Beeinträchtigung von Bodendenkmalen und

<sup>43</sup> Der Umfang weicht von dem in Anlage 12, Kap. 6.7.4, Tab. 53 dargestellten Umfang ab. Die Abweichung ergibt sich durch Herausrechnen der durch Siedlungsflächen vorbelasteten Räume, die rund 5 % der betroffenen Gesamtfläche ausmachen. Eine Berücksichtigung der vorbelasteten Räume ist an dieser Stelle entbehrlich, da diese Räume entsprechend Anlage 12, Kap. 6.7.4, Tab. 51 keine Bedeutung für das Landschaftsbild besitzen (ohne Bewertung) und für die somit nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde auch keine betrachtungsrelevanten Auswirkungen zu erwarten sind.



<b>Art der Beeinträchtigung</b>	<b>Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes</b>	<b>Bewertung</b>
		archäologischen Fundstellen während der Baumaßnahmen) kommt es zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen.
Visuelle Fernwirkung auf Baudenkmale	Dauerhafte Wirkung, aber in großer Entfernung auf schutzwürdige Objekte in einem Raum mit zum Teil geringer Empfindlichkeit (Vorbelastung durch Freileitungen und andere Einrichtungen am Standort des Denkmals oder seiner Umgebung).	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Visuelle Beeinträchtigung von historischen Kulturlandschaften	<u>Landschaft nördlich der B 75, Landschaft südöstlich Hellwege</u> Dauerhafte Überprägung eines bedeutsamen Landschaftsbildraums von geringer Empfindlichkeit (Vorbelastung durch Freileitungen) in mittlerer räumlicher Ausdehnung mit zum Teil einem mittleren Grad der Veränderung (Parallellage zu vorhandenen Leitungen).	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
	<u>Landschaft südöstlich Hellwege</u> Dauerhafte Überprägung eines bedeutsamen Landschaftsbildraums von geringer Empfindlichkeit (Vorbelastung durch Freileitungen) in geringer räumlicher Ausdehnung (relativ kurze Bauabschnitte im Landschaftsbildraum) mit einem geringen Grad der Veränderung (Parallellage zu vorhandenen Leitungen, Abbau der 220-kV-Leitung).	
	<u>Wümmeniederung</u> Dauerhafte Überprägung eines bedeutsamen Landschaftsbildraums von großer Empfindlichkeit (Vorbelastung durch vorhandene Freileitungen) in großer räumlicher Ausdehnung (Zerschneidung der in Ost-West-Richtung ausgebildeten Landschaft) mit einem großen Grad der Veränderung	





<b>Art der Beeinträchtigung</b>	<b>Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes</b>	<b>Bewertung</b>
	(Neutrassierung)	

#### **2.2.2.3.9 Wechselwirkungen/Medienübergreifende Gesamtbewertung**

Schutzgutübergreifende Wechselwirkungen, Summationswirkungen, Synergieeffekte und Verlagerungseffekte wurden geprüft, soweit dies unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit vertretbar war. Dabei sind Wechselwirkungen insbesondere über die Wirkungspfade in die Betrachtung der Auswirkungen der planfestgestellten Maßnahmen auf die einzelnen Schutzgüter einbezogen worden (Ziffer 2.2.2.2.3.9). Insgesamt waren keine Komplexwirkungen ersichtlich, die über die bereits prognostizierten und schutzgutbezogen dargelegten Einzelwirkungen, die jeweils bereits vielfältige Bezüge auch zu anderen Schutzgütern aufweisen, hinausgehen.

#### **2.2.2.3.10 Fazit der Bewertung nach § 25 UVPG**

Entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen nach § 25 Abs. 2 und 3 UVPG wurden bei den Schutzgütern Mensch (Erholungsnutzung), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Fläche, Boden, Landschaft und kulturelles Erbe festgestellt. Bei den Konflikten des Vorhabens mit den Schutzgütern Wasser, Klima, Luft und sonstige Sachgüter werden die Maßstäbe der geltenden Gesetze eingehalten. Unter welchen Voraussetzungen spezifische Maßnahmen dazu führen, dass in der Summe keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. v. § 16 UVPG eintreten, ist unter den Ziffern 2.2.2.3.1 bis 2.2.2.3.9 ausgeführt.

In der folgenden Übersicht sind die erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des planfestgestellten Vorhabens zusammengestellt und dahingehend eingestuft, ob ihnen in der Entscheidung nach § 25 Abs. 2 und 3 UVPG ein geringes, ein mittleres oder ein hohes Gewicht zukommt. Die Einstufung erfolgt für jeden Konflikt einzelfallbezogen, insbesondere in Abhängigkeit von der Schwere und Dauer der vorhabenbedingten Wirkfaktoren, der Empfindlichkeit der Schutzgüter am jeweiligen Standort sowie des Umfangs der Beeinträchtigung.



<b>Art der Beeinträchtigung</b>	<b>Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes</b>	<b>Gewicht der erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Rahmen der Entscheidung nach § 25 UVPG</b>
Visuelle Beeinträchtigung von Erholungsgebieten	Wümmeniederung mit begleitendem Binnendünenzug zwischen Sottrum und Hellwege.  Dauerhafte Wirkung mit großer räumlicher Ausdehnung bei großem Grad der Veränderung (Neubautrasse abseits des vorhandenen Leitungsnetzes, Vorbelastung durch vorhandene Freileitungen) in Landschaftsräumen mit hoher Bedeutung bzw. Empfindlichkeit (Vorbehaltsgebiet Erholung).	<u>Hohes Gewicht</u>
Verlust von (potenziellen) Habitatbäumen für Fledermäuse	22 Stück  Dauerhafte Inanspruchnahme von lokal begrenzt vorkommenden bedeutsamen Habitatstrukturen einer empfindlichen/bedeutsamen Tiergruppe.	<u>Geringes Gewicht:</u> Auswirkungen durch CEF-Maßnahmen V9 (Anbringen von Fledermauskästen) ausgleichbar.  Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht betroffen.
Verlust von Lebensraum für Brutvögel	26,7897 ha Temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme von Gehölzen als Lebensraum für gehölzbrütende Vogelarten.	<u>Mittleres Gewicht:</u> Auswirkungen durch Ausgleichsmaßnahmen A1 (Rekultivierung), A5 (Pflanzung Hecke) und A6 (Biotopentwicklung) sowie die Ersatzmaßnahmen E1 bis E16 (Ersatzaufforstung) kompensierbar.  Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht betroffen.
	4 ha Temporärer teilweiser Verlust von Brutraum für je zwei Feldlerchen- und zwei Rebhuhn-Brutpaare.	<u>Geringes Gewicht:</u> Auswirkungen durch CEF-Maßnahme V11 (temporäre Maßnahmen zur Aufwertung von Lebensraum für Feldlerche und Rebhuhn) ausgleichbar.  Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht betroffen.
	6 ha Temporärer Verlust von Brutraum für zwei Kiebitz-Brutpaare und drei Wiesenpieper-Brutpaare.	<u>Geringes Gewicht:</u> Auswirkungen durch CEF-Maßnahme V11 (temporäre Maßnahmen zur Aufwertung von Lebensraum für Kiebitz und Wiesenpieper) ausgleichbar.



<b>Art der Beeinträchtigung</b>	<b>Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes</b>	<b>Gewicht der erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Rahmen der Entscheidung nach § 25 UVPG</b>
		Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht betroffen.
	1 ha Temporärer Verlust von Brutraum für ein Braunkehlchen-Brutpaar.	<u>Geringes Gewicht:</u> Auswirkungen durch CEF-Maßnahme V11 (temporäre Maßnahmen zur Aufwertung von Lebensraum für Braunkehlchen) ausgleichbar.  Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht betroffen.
Zerschneidungswirkung durch Rauminanspruchnahme - Entwertung des Lebensraums von Brutvögeln	7 ha Dauerhafte Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile in neuer Trassenlage (großer Grad der Veränderung) mit Vorkommen von insgesamt sieben Bruträumen der Feldlerche, die gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen empfindlich ist.	<u>Geringes Gewicht:</u> Auswirkungen durch CEF-Maßnahme A3 (Maßnahmen zur Aufwertung von Lebensraum für die Feldlerche) ausgleichbar.  Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht betroffen.
	6 ha Dauerhafte Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile in neuer Trassenlage (großer Grad der Veränderung) im Kartiergebiet Ro-B-15 mit Vorkommen von einem Kiebitz-Brutpaar, zwei Brutpaaren des Wiesenpiepers und einem Brutpaar der Bekassine (Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen).	<u>Geringes Gewicht:</u> Auswirkungen durch CEF-Maßnahme A4 (Maßnahmen zur Aufwertung von Lebensraum für den Kiebitz, Wiesenpieper und Bekassine) ausgleichbar.  Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht betroffen.
Flächeninanspruchnahme von Biototypen im Bereich der Maststandorte, Kabelübergangsanlagen, Baustellenflächen und Zuwegungen	26,1082 ha Temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme von wertvollen Biototypen einer Wertstufe > II (darunter Biotope, die als gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG eingestuft wurden) in mittlerer räumlicher Ausdehnung entlang des gesamten Streckenverlaufs mit einem großen Grad der Veränderung.	<u>Mittleres Gewicht:</u> Auswirkungen durch die Ausgleichsmaßnahmen A1 (Rekultivierung) und A3 (Ackerbrache, Blühstreifen) sowie die Ersatzmaßnahmen E8, E13, E15 (Ersatzaufforstung) und E19 (Biotop- und Bodenentwicklung) kompensierbar.  Für Verstöße gegen das Zerstörungs- und Beeinträchtigungsverbot des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist die Erteilung von Ausnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG und Befreiungen nach § 67 Abs. 1



Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Gewicht der erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Rahmen der Entscheidung nach § 25 UVPG
		BNatSchG erforderlich.
<p>Einrichtung eines Schutzstreifens mit Beseitigung von Wald und Feldgehölzen und regelmäßiger Beschränkung ihrer Wuchshöhe bzw. Aufwuchsbeschränkung</p> <p>und</p> <p>Flächeninanspruchnahme durch Einrichtung des Schutzstreifens über dem Erdkabel mit Beseitigung von Feldgehölzen und Verbot des Aufwuchses</p>	<p>14,9254 ha Inanspruchnahme von wertvollen Gehölzbeständen der Wertstufe &gt; II mit dauerhafter Begrenzung der Wuchshöhe, so dass ältere Sukzessionsstadien nicht mehr erreicht werden in mittlerer räumlicher Ausdehnung entlang des gesamten Streckenverlaufs mit einem großen Grad der Veränderung.</p> <p>0,0519 ha Lokal begrenzte Inanspruchnahme von Gehölzbeständen der Wertstufe &gt; II mit anschließendem dauerhaftem Aufwuchsverbot in geringer räumlicher Ausdehnung, jedoch mit einem großen Grad der Veränderung.</p>	<p><u>Mittleres Gewicht:</u> Auswirkungen durch die Ersatzmaßnahmen E1 bis E7, E9 und E14 (Ersatzaufforstung) kompensierbar.</p>
<p>Beeinträchtigung nationaler Schutzgebiete gem. § 20 Abs. 2 BNatSchG</p>	<p>Im Naturschutzgebiet „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ (NSG ROW-49) sowie in den Landschaftsschutzgebieten „Wümmeniederung unterhalb Rotenburg“ (LSG ROW-1), „Kiebitzmoor“ (LSG VER-00050), „Alte Aller und Weiße Berge“ (LSG VER-00057), „Weserniederung zwischen Kanalmündung bei Eissel und Clüverswerder“ (LSG VER-00056) und „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“ (LSG VER-00058) kommt es zu Verstößen gegen einzelne Schutzbestimmungen der Schutzgebietsverordnungen.</p> <p>Im Landkreis Rotenburg (Wümme) gibt es einen geschützten Landschaftsbestandteil in Form einer Wallhecke, die vom Vorhaben betroffen ist. Die Wallhecke liegt teilweise innerhalb des Schutzstreifens im Umfeld des Mastes Nr. 2011 der 380-kV-Neubauleitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) und unterliegt damit einer Wuchshöhenbeschränkung.</p>	<p><u>Hohes Gewicht</u> Für die Verstöße gegen einzelne Schutzbestimmungen der Schutzgebietsverordnungen ist die Erteilung von Ausnahmen und/oder Erlaubnissen sowie von Befreiungen gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlich.</p> <p>Hervorzuheben ist die Betroffenheit des Naturschutzgebietes „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ (NSG ROW-49), das von der 380-kV-Neubauleitung in einem bisher unbelasteten Raum gequert wird. Eine Vereinbarkeit mit dem allgemeinen Schutzzweck des Naturschutzgebietes (§ 2 der NSG-Verordnung) ist nicht gegeben.</p> <p><u>Mittleres Gewicht:</u> Auswirkungen durch die Ersatzmaßnahmen E1 bis E7, E9 und E14 (Ersatzaufforstung) kompensierbar.</p>



<b>Art der Beeinträchtigung</b>	<b>Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes</b>	<b>Gewicht der erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Rahmen der Entscheidung nach § 25 UVPG</b>
Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten	12,0439 ha (innerhalb von Wald) Die Beeinträchtigung ist dauerhaft, weist eine mittlere räumliche Ausdehnung auf und ist mit einem verhältnismäßig hohen Grad der Veränderung verbunden.	<u>Mittleres Gewicht</u> Auch unter Berücksichtigung des Rückbaus und der damit verbundenen Löschung von Flächen mit beschränkter persönlicher Dienstbarkeit innerhalb von Waldbeständen im Umfang von 5,5880 ha erfolgt eine wesentliche zusätzliche Nutzungseinschränkung.
Teilversiegelung im Bereich der Mastfundamente (Unterflurversiegelung bei Plattenfundamenten) und auf dem Betriebsgelände der Kabelübergangsanlagen	0,4088 ha Die Beeinträchtigung ist lokal begrenzt, aber dauerhaft und mit einem hohen Grad der Veränderung. In Abhängigkeit von der Bedeutung des betroffenen Bodens entstehen mittlere bis hohe Beeinträchtigungen.	<u>Mittleres Gewicht:</u> Die Auswirkungen lassen sich zwar nicht vermeiden, die Flächenbilanz der Neuinanspruchnahme wird durch den Rückbau von 130 Masten (Ausgleichsmaßnahme A2: Rückbau von Mastfundamenten) und der damit verbundenen Freigabe von Flächen jedoch verbessert. Verbleibende Beeinträchtigungen werden durch die Ausgleichsmaßnahme A6 (Naturnahe Bodenentwicklung) sowie die Ersatzmaßnahmen E17 bis E19 (jeweils ebenfalls naturnahe Bodenentwicklung) sowie E20.1 und E20.2 (Ökologisches Trassenmanagement) kompensiert.
Vollständige Bodenversiegelung durch Mastfundamente (Betonköpfe der Mastestiele) und auf dem Betriebsgelände der Kabelübergangsanlagen	0,4520 ha Die Beeinträchtigung ist räumlich begrenzt, aber dauerhaft und mit einem vollständigen Funktionsverlust verbunden. In Abhängigkeit von der Bedeutung des betroffenen Bodens entstehen mittlere bis hohe Beeinträchtigungen.	<u>Mittleres Gewicht:</u> Die Auswirkungen lassen sich zwar nicht vermeiden, die Flächenbilanz der zusätzlichen Bodenversiegelung wird durch den Rückbau von 130 Masten (Ausgleichsmaßnahme A2: Rückbau von Mastfundamenten) und der damit verbundenen Entsiegelung verbessert. Verbleibende Beeinträchtigungen werden durch die Ausgleichsmaßnahme A6 (Naturnahe Bodenentwicklung) sowie die Ersatzmaßnahmen E17 bis E19 (jeweils ebenfalls naturnahe Bodenentwicklung) sowie E20.1 und E20.2 (Ökologisches Trassenmanagement) kompensiert.



<b>Art der Beeinträchtigung</b>	<b>Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes</b>	<b>Gewicht der erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Rahmen der Entscheidung nach § 25 UVPG</b>
Störung des Bodengefüges im Bereich des Kabelgrabens	5,8429 ha Die Beeinträchtigung ist räumlich begrenzt, aber dauerhaft und mit einem teilweisen Funktionsverlust verbunden. In Abhängigkeit von der Bedeutung des betroffenen Bodens entstehen mittlere bis hohe Beeinträchtigungen.	<u>Mittleres Gewicht:</u> Auswirkungen werden durch die Ausgleichsmaßnahme A2 (Rückbau von Mastfundamenten), die Ausgleichsmaßnahme A6 (Naturnahe Bodenentwicklung) sowie die Ersatzmaßnahmen E17 bis E19 (jeweils ebenfalls naturnahe Bodenentwicklung) sowie E20.1 und E20.2 (Ökologisches Trassenmanagement) kompensiert.
Baubetrieb im Bereich verdichtungsempfindlicher Böden	14,9863 ha Die Beeinträchtigung weist eine mittlere räumliche Ausdehnung auf, ist in der Wirkung dauerhaft und führt bei besonders empfindlicher Ausprägung des Schutzgutes zu mittleren Beeinträchtigungen.	<u>Mittleres Gewicht:</u> Auswirkungen werden durch die Ausgleichsmaßnahme A2 (Rückbau von Mastfundamenten), die Ausgleichsmaßnahme A6 (Naturnahe Bodenentwicklung) sowie die Ersatzmaßnahmen E17 bis E19 (jeweils ebenfalls naturnahe Bodenentwicklung) sowie E20.1 und E20.2 (Ökologisches Trassenmanagement) kompensiert.
Beseitigung von landschaftsprägenden Gehölzbeständen sowie Wuchshöhenbeschränkung und Aufwuchsbeschränkungen	23,2282 ha Dauerhafter Verlust von landschaftsprägenden Gehölzbeständen in vergleichsweise großer räumlicher Ausdehnung entlang des gesamten Streckenverlaufs mit einem großen Grad der Veränderung.	<u>Mittleres Gewicht:</u> Auswirkungen durch die Ausgleichsmaßnahme A1 (Rekultivierung) sowie die Ersatzmaßnahmen E1 bis E7, E9 und E13 bis E15 (Ersatzaufforstung) kompensierbar.
Rauminanspruchnahme durch Errichtung von Masten und Anbringen von Leiterseilen	7.251,1395 ha Dauerhafte Überprägung des Landschaftsbildes in Landschaftsräumen von sehr geringer bis sehr hoher Bedeutung in großer räumlicher Ausdehnung mit einem großen Grad der Veränderung.	<u>Geringes Gewicht:</u> Auswirkungen werden durch den Rückbau von Freileitungen im räumlichen Zusammenhang mit dem Leitungsneubau ausgeglichen.
Visuelle Beeinträchtigung von historischen Kulturlandschaften	Dauerhafte Überprägung der Wümmeniederung als bedeutsamer Landschaftsbildraum von großer Empfindlichkeit (Vorbelastung durch vorhandene Freileitungen) in großer räumlicher Ausdehnung (Zerschneidung der in Ost-West-Richtung ausgebildeten Landschaft) mit einem großen Grad der Veränderung (Neutrassierung).	<u>Hohes Gewicht</u> Auch unter Berücksichtigung des Rückbaus und der damit verbundenen Entlastung erfolgt eine wesentliche Neubelastung durch den Leitungsneubau.



Der größte Anteil von erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter des UVPG kann vollständig durch Vermeidungs-, Verminderungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen vermieden werden. Dies ist auf die Vermeidungsgrundsätze (siehe Ziffer 2.2.3.5.1.1) und die einzelnen Maßnahmen zurückzuführen (Ziffer 2.2.3.5.1.2).

Ein geringes Gewicht kommt den erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu, wenn sie durch Vermeidungsmaßnahmen weitgehend vermindert oder durch Ausgleichsmaßnahmen inkl. CEF-Maßnahmen gleichartig kompensiert werden können. Dies trifft auf die meisten Konflikte mit dem Schutzgut Tiere zu. Zudem kann auch die Überprägung des Landschaftsbildes durch die Neuerrichtung von Masten und das Anbringen von Leiterseilen durch den Rückbau von Freileitungen im räumlichen Zusammenhang mit dem Leitungsneubau ausgeglichen werden.

Ein mittleres Gewicht wird für erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen angesetzt, wenn sie durch Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen zwar kompensiert werden können, aber aufgrund der Intensität der Beeinträchtigung über einen gewissen Zeitraum ein Funktionsverlust der betroffenen Schutzgüter gegenüber dem Ist-Zustand anzunehmen ist und/oder ein umfangreicher räumlicher Beeinträchtigungsumfang besteht. Dies betrifft Konflikte mit den Schutzgütern Tiere und Pflanzen durch die Inanspruchnahme von Biotopen mit mittlerer bis hoher Bedeutung infolge von direkter Flächeninanspruchnahme (Maststandorte, Baustellenflächen und Zuwegungen) unter Inanspruchnahme von gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotopen und die Einrichtung eines Schutzstreifens der Freileitung mit regelmäßiger Beschränkung der Wuchshöhe von Wald und Feldgehölzen sowie die Beseitigung von Gehölzaufwuchs im Schutzstreifen der Erdkabelleitung, die auch als Lebensraum für gehölzbrütende Vogelarten dienen. Eine im Schutzstreifen gelegene Wallhecke im Landkreis Rotenburg (Wümme) ist zudem als geschützter Landschaftsbestandteil gem. § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NNatSchG einzustufen und unterliegt zukünftig einer Wuchshöhenbeschränkung. Die Etablierung von Wuchshöhenbeschränkungen führt zudem auch in Bezug auf die Schutzgüter Fläche (zusätzliche beschränkte persönliche Dienstbarkeiten) und Landschaft (Verlust landschaftbildprägender Gehölzbestände) zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen mit mittlerem Gewicht. Ebenfalls ein mittleres Gewicht kommt den erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden zu (hier Teil- und Vollversiegelung, Störung des Bodengefüges im Bereich des Kabelgrabens und Baubetrieb im Bereich verdichtungsempfindlicher Böden).

Die Beeinträchtigungen von Schutzgebieten (Verstöße gegen einzelne Schutzbestimmungen der Schutzgebietsverordnungen) werden insgesamt als erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen mit hohem Gewicht eingeschätzt. Hervorzugehen ist die Betroffenheit des Naturschutzgebietes „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ (NSG ROW-49), das von der 380-kV-Neubauleitung in einem bisher unbelasteten Raum gequert wird. Eine Vereinbarkeit mit dem allgemeinen Schutzzweck des Naturschutzgebietes (§ 2 der NSG-Verordnung) ist nicht gegeben. Die Zulässigkeit der Beeinträchtigungen ist durch die Gewährung von Ausnahmen und/oder Erlaubnissen im Rahmen der jeweiligen Vorschriften der Schutzgebietsverordnungen sowie von Befreiungen gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG



gegeben (siehe Ziffer 2.2.3.5.2.2). Schließlich wird die Wümmeniederung auch in ihrer Funktion als historische Kulturlandschaft (Schutzgut kulturelles Erbe) und als Erholungsgebiet (Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit) erheblich beeinträchtigt. Aus der mit dem Leitungsneubau einhergehenden Überprägung der naturraumtypischen Eigenart und der visuellen Einschränkung der Eignung für die naturgebundene Erholung resultieren erheblich nachteilige Umweltauswirkungen mit hohem Gewicht.

## **2.2.3 Materieell-rechtliche Würdigung**

### **2.2.3.1 Planrechtfertigung**

Für das Gesamtvorhaben Ersatzneubau einer 380-kV-Höchstspannungsleitung Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen liegt die Planrechtfertigung vor. Die Planrechtfertigung ist ungeschriebene Voraussetzung einer jeden Fachplanung und Ausdruck des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Eingriffen in private Rechte verbunden ist. Sie liegt vor, wenn für das konkrete Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des einschlägigen Fachplanungsrechts ein Bedarf besteht. Dies ist nicht erst der Fall, wenn das Vorhaben unausweichlich ist. Notwendig, aber auch ausreichend ist, dass das Vorhaben gemessen an den Zielen der Fachplanung vernünftigerweise geboten ist.<sup>44</sup> Ist ein Vorhaben von einer gesetzlichen Bedarfsfeststellung erfasst, ergibt sich dessen Planrechtfertigung unmittelbar hieraus.<sup>45</sup>

#### **2.2.3.1.1 Rechtfertigung durch Bedarfsplanung**

Nach § 1 Abs. 1 BBPlG werden für die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt. Gemäß § 12e Abs. 2 Satz 3 EnWG entsprechen die Vorhaben des Bundesbedarfsplans den Zielsetzungen des § 1 EnWG.

Die hier beantragte 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) stellt einen Abschnitt der 380-kV-Höchstspannungsleitung Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen dar und ist als Vorhaben Nr. 7 der Anlage nach § 1 Abs. 1 BBPlG in den Bundesbedarfsplan aufgenommen. Damit steht die Planrechtfertigung für diese Maßnahme verbindlich fest.<sup>46</sup> Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 2 EnWG ist die Feststellung für die Planfeststellungsbehörde verbindlich. Sie ersetzt die exekutive Prüfung der Planrechtfertigung im Planfeststellungsverfahren.

Die gesetzliche Feststellung der Planrechtfertigung ersetzt indes nicht die Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens im konkreten Einzelfall. So wird die Planfeststellungsbehörde hierdurch nicht von ihrer Pflicht entbunden, alle vorhabenbedingten Belange und Betroffenheiten gegeneinander abzuwägen. Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und

---

<sup>44</sup> BVerwG, Urteil vom 16. März 2006 – 4 A 1075/04 –, juris, Rn. 182, BVerwGE 125, 116-325.

<sup>45</sup> Vgl. BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2017 – 4 A 18/16 –, juris, Rn. 17.

<sup>46</sup> Vgl. BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2017 – 4 A 18/16 –, juris, Rn. 17 m. w. N.





der vordringliche Bedarf des Vorhabens müssen deshalb von der Planfeststellungsbehörde zusammen mit allen übrigen abwägungsrelevanten Belangen in die Abwägung eingestellt werden.

### **2.2.3.1.2 Planung im Übrigen „vernünftigerweise geboten“**

Darüber hinaus ist die Planrechtfertigung für das Vorhaben auch unabhängig von der gesetzlichen Bedarfsfeststellung gegeben. Die Leitung Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen, und damit auch der Abschnitt Sottrum – Verden, ist unabhängig von der gesetzlichen Bedarfsfeststellung im BBPlG objektiv erforderlich und dient den Zielsetzungen des § 1 EnWG. Die Leitung verfolgt den Zweck, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, zu gewährleisten.

Aufgrund des Gesetzes für den Ausbau Erneuerbarer Energien (EEG) ist es im Norden und Osten Deutschlands zu einer deutlichen Zunahme von dezentralen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien gekommen. Hieraus folgt u. a. ein erhöhter Übertragungsbedarf der im Norden erzeugten Stromleistungen zu den Schwerpunkten der Lastabnahme im Süden der Bundesrepublik, für welche das bestehende Trassennetz bislang nicht ausgelegt ist. Um die Versorgungssicherheit dauerhaft zu erhalten, sind Netzausbaumaßnahmen zur Erhöhung der Übertragungskapazität unter Berücksichtigung der notwendigen Leistungsfähigkeit der Leitungssysteme erforderlich. Die Vorhabenträgerin ist als Übertragungsnetzbetreiberin gemäß § 12 Abs. 3 EnWG verpflichtet, *„dauerhaft die Fähigkeit des Netzes sicherzustellen, die Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen und insbesondere durch entsprechende Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes zur Versorgungssicherheit beizutragen“*. Durch den (Ersatz-)Neubau der 380-kV-Leitung wird die Leitungstransportkapazität deutlich erhöht.

### **2.2.3.2 Abschnittsbildung**

Gegen den Umstand, dass die Vorhabenträgerin das Gesamtvorhaben in sieben Abschnitte eingeteilt hat und hier nur den vierten Planungsabschnitt Sottrum – Verden des Gesamtvorhabens der 380-kV-Leitung Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen beantragt, ist nichts einzuwenden.

Die planungsrechtliche Abschnittsbildung ist als Ausprägung des Abwägungsgebots richterrechtlich anerkannt und zulässig.<sup>47</sup> Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass angesichts hoher Komplexität und vielfältiger Schwierigkeiten, die mit einer detaillierten Streckenplanung verbunden sind, die Planfeststellungsbehörde ein planerisches Gesamtkonzept häufig nur in Teilabschnitten verwirklichen kann.<sup>48</sup> Eine Abschnittsbildung wäre allerdings dann unzulässig, wenn die abschnittsweise Planfeststellung dem Grundsatz

---

<sup>47</sup> BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – 4 A 4/15 –, juris, Rn. 26, BVerwGE 157, 73-96; BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2013 – 7 A 4/12 –, juris, BVerwGE 147, 184-205 m. w. N.

<sup>48</sup> BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – 4 A 4/15 –, juris, Rn. 26, BVerwGE 157, 73-96; BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2013 – 7 A 4/12 –, juris, BVerwGE 147, 184-205.



umfassender Problembewältigung nicht gerecht werden könnte, oder wenn ein dadurch gebildeter Streckenabschnitt der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehrt.<sup>49</sup> Zudem dürfen nach einer summarischen Prüfung der Verwirklichung des Gesamtvorhabens auch im weiteren Verlauf keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen.<sup>50</sup> Diese Einschränkungen der Abschnittsbildung stehen der Planfeststellung im vorliegenden Fall indes nicht entgegen.

Die eigene sachliche Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung ergibt sich bereits daraus, dass der planfestgestellte Leitungsabschnitt Bestandteil der als Nr. 7 in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz aufgeführten Höchstspannungsleitung Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen ist, für deren Verwirklichung ein vordringlicher Bedarf besteht (vgl. § 1 Abs. 1 BBPlG). Weitere Anforderungen an die sachliche Rechtfertigung der Abschnittsbildung bestehen nicht, insbesondere müssen einzelne Planungsabschnitte im Energieleitungsrecht ebenso wie bei der Abschnittsbildung bei schienengebundenen Anlagen keine selbständige Versorgungsfunktion aufweisen.<sup>51</sup>

Der Verwirklichung des Gesamtvorhabens stehen auch keine absehbar unüberwindlichen Hindernisse entgegen. Erforderlich, aber auch ausreichend ist insofern eine Vorausschau auf nachfolgende Abschnitte nach Art eines vorläufigen positiven Gesamturteils.<sup>52</sup> Diese Voraussetzung ist hier erfüllt. Bei dem vorliegenden Abschnitt 4: Sottrum – Verden handelt es sich um den letzten Abschnitt des Gesamtvorhabens der 380-kV-Leitung Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen. Für die Abschnitte 1 (Raum Stade), 2 (Dollern – Elsdorf), 3 (Elsdorf – Sottrum), 5 (Verden – Hoya), 6 (Hoya – Steyerberg) und 7 (Steyerberg – Landesbergen) wurden am 27. April 2018, 27. Juli 2021, 12. Dezember 2019, 10. Juni 2022, 23. Juni 2023 und 22. Dezember 2022 die Planfeststellungsbeschlüsse erlassen. Die Beschlüsse für die Abschnitte 1 bis 3 sowie 5 und 6 sind inzwischen bestandskräftig und die Leitungen zum Teil bereits errichtet. Der Beschluss für den Abschnitt 7 ist ebenfalls vollziehbar.

Die Abschnittsbildung vereitelt auch nicht den nach Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gebotenen Rechtsschutz. Rechte können in jedem Verfahrensabschnitt uneingeschränkt geltend gemacht werden, auch soweit die Gesamtplanung betroffen ist.

### **2.2.3.3 Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Raumordnung**

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG sind die Ziele der Raumordnung bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung bedürfen, zu beachten. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der jeweiligen Abwägungs- oder

---

<sup>49</sup> BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – 4 A 4/15 –, juris, Rn. 26, BVerwGE 157, 73-96; BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2013 – 7 A 4/12 –, juris, BVerwGE 147, 184-205 m. w. N.

<sup>50</sup> BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – 4 A 4/15 –, juris, Rn. 26, BVerwGE 157, 73-96.

<sup>51</sup> BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – 4 A 4/15 –, juris, Rn. 28, BVerwGE 157, 73-96; BVerwG, Urteil vom 14. Juni 2017 – 4 A 10/16 –, juris, u. a. Rn. 33.

<sup>52</sup> BVerwG, Urteil vom 6. November 2013 – 9 A 14/12 –, juris, Rn. 151, BVerwGE 148, 373-399.



Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Die für das planfestgestellte Vorhaben zu beachtenden bzw. zu berücksichtigenden Ziele und Grundsätze finden sich in Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2022).<sup>53</sup> Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen werden für den vorliegenden Planungsabschnitt durch die Regionalen Raumordnungsprogramme der Landkreise Rotenburg (Wümme) (RROP 2020), Verden (RROP 2016) und Nienburg/Weser (RROP 2003), insbesondere im Hinblick auf Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft, Biotopverbund, Natura 2000, Freiraumfunktion, Grünlandbewirtschaftung, Wald, Hochwasserschutz, Deich, Trinkwassergewinnung, Landwirtschaft, Erholung und Wanderweg sowie Sperrgebiet konkretisiert.

Zur Feststellung der Raumverträglichkeit des Ersatzneubaus der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt Dollern – Landesbergen wurde das oben näher beschriebene Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung durch das ArL Lüneburg durchgeführt (siehe oben unter Ziffer 2.1.5.2). In diesem Zusammenhang wurde die Vereinbarkeit der 380-kV-Neubauleitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) einschließlich der Durchverbindung der 380-kV-Bestandsleitungen Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) und Dollern – Sottrum (LH-14-3100) am Umspannwerk Sottrum, der Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) nordwestlich von Völkersen und östlich von Langwedel sowie der Mitnahme der 110-kV-Bestandsleitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006) mit den geltenden raumbedeutsamen und umweltrechtlichen Maßgaben unter überörtlichen Gesichtspunkten geprüft.

#### **2.2.3.3.1 Ziele der Raumordnung**

Vorliegend werden die zu beachtenden Ziele der Raumordnung zum einen durch das LROP 2022 und zum anderen durch das RROP 2020 des Landkreises Rotenburg (Wümme), das RROP 2016 des Landkreises Verden und das RROP 2003 des Landkreises Nienburg/Weser bestimmt. Ziele der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben, die gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG im Zulassungsverfahren zu beachten sind. Die Ziele der Raumordnung wurden bei der Planung des vorliegenden Planabschnitts hinreichend beachtet. Eine Verletzung von raumordnerischen Zielen des LROP 2022 sowie der Regionalen Raumordnungsprogramme kann auf dem gesamten Abschnitt vermieden werden.

##### **2.2.3.3.1.1 Schutz des Wohnumfeldes im Innenbereich**

Für den Neubau von Höchstspannungsfreileitungen normiert Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 LROP 2022 als Ziel der Raumordnung ein Abstandsgebot von 400 m zu Gebäuden, deren Hauptnutzung das Wohnen ist (Wohngebäuden), wenn diese Gebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und diese Gebiete dem Wohnen dienen. Während die 220-kV-Rückbauleitung

---

<sup>53</sup> Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) in der Fassung vom 26. September 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. September 2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 521).



Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) und die 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) im Planungsraum zwischen Sottrum und Verden den 400 m-Abstand zu zahlreichen Wohnlagen im Innenbereich unterschreiten, wahrt das planfestgestellte Vorhaben den nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 LROP 2022 für Höchstspannungsfreileitungen gebotenen Mindestabstand von 400 m zu Wohngebäuden im Innenbereich ganz überwiegend (Anlage 12, Kap. 6.1.4; Anlage 12.5, Karte 1). Im Bereich der Ortslagen Klein Hutbergen, Groß Hutbergen und Hinter Hönisch sieht die Planung die Verlegung der Neubauleitung als Erdkabel vor, um das Wohnumfeld der Innenbereiche zu schützen. Die Kabelübergangsanlage Verden-Süd ist am Rand des gebotenen 400 m-Abstandes zu Wohngebäuden im Innenbereich der Ortslage Hinter Hönisch geplant. Der Abstand zum Bauwerk der Kabelübergangsanlage beträgt rund 400 m und der Abstand zu dem Portal der Kabelübergangsanlage ca. 430 m. Lediglich das bauwerksfreie Gelände, die Umzäunung und die Eingrünung der Kabelübergangsanlage reichen teilweise in den geschützten Abstandsbereich von 400 m zu den Wohngebäuden hinein. Ein raumbedeutsamer Konflikt mit dem Belang des Wohnumfeldschutzes ist insoweit nicht gegeben.

Auch im Bereich der Abstandsunterschreitungen hält das Vorhaben die Auswirkungen auf das Wohnumfeld im Innenbereich so gering wie möglich. Weil sich im Bereich zwischen Langwedel und Förth (Flecken Langwedel) die 400 m-Abstandspuffer des Innenbereichs beider Ortslagen überschneiden, kann in diesem Bereich eine Unterschreitung der 400 m-Abstandsvorgaben durch die 380-kV-Neubauleitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) zwischen Mast Nr. 2055 und Nr. 2059 und durch die mitverlegte 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) nicht vollständig vermieden werden. Der Abstand zwischen der Achsmitte der jeweiligen Leitung und den betroffenen Wohngebäuden liegt zwischen 251 m und 392 m. Für die betroffenen 15 Wohngebäude des Innenbereichs von Langwedel und Förth sind allerdings jeweils die Voraussetzungen der Ausnahme des Abschnitts 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5 Buchstabe a) LROP 2022 (Gewährleistung eines gleichwertigen vorsorgenden Schutzes der Wohnumfeldqualität) gegeben (vgl. Anlage 12, Kap. 6.1.4, S. 105 ff.).

Im Bereich zwischen Langwedel und Förth ist der Raum durch bestehende Infrastruktur erheblich vorbelastet. Aktuell verlaufen bereits die 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006) und die 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) von Norden nach Süden parallel zwischen den Ortslagen hindurch. Neben den vorhandenen Freileitungen ist das Wohnumfeld zwischen Langwedel und Förth durch eine Bahnlinie, eine Landesstraße (L 158) und eine Windenergieanlage vorbelastet. Durch die Mitnahme der 110-kV-Bestandsleitung auf dem Gestänge der 380-kV-Neubauleitung LH-10-3038 verlaufen auch künftig zwei Leitungen parallel durch die Ortslagen. Im Vergleich zu der 110-kV-Bestandsleitung erfordert die 380-kV-Neubauleitung LH-10-3038 unter Mitnahme der 110-kV-Bestandsleitung zwar höhere, massivere und damit sichtbarere Masten, gleichwohl entsteht in dem Bereich zwischen Langwedel und Förth keine im Grundsatz neue Belastung. Vielmehr wird eine bestehende Belastung lediglich verschoben.



Bereits die Landesplanerische Feststellung sah eine Trassenführung der Neubauleitung LH-10-3038 einschließlich der Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung LH-10-3003 und der Mitnahme der 110-kV-Bestandsleitung LH-10-1006 durch die Ortslagen Langwedel und Förth vor (vgl. Ziffer 2.2.3.3.3). Das ArL Lüneburg ging auf Grundlage der festgestellten ROV-Vorzugstrasse in dem Bereich von Abstandsunterschreitungen zwischen 2 m und 51 m zu zehn Wohngebäuden im Innenbereich aus. Aufgrund der Mitverlegung und Mitnahme sah das ArL Lüneburg die Trassenführung trotz der Abstandsunterschreitungen als raumverträglich an (siehe Anlage 12, Kap. 11.1, Maßgaben MT-16-I-04 sowie Ziffer 2.2.3.17.2.2.3). Dass die beantragte Trasse aufgrund der technischen Randbedingungen bei der Querung der Bahnlinie von der Landesplanerischen Feststellung in Richtung Westen, also in Richtung der Ortslage Langwedel, abrückt, führt im Ergebnis zu keiner abweichenden Bewertung. Der Verlauf der landesplanerisch festgestellten Trasse kann nach der Detailplanung der Vorhabenträgerin nicht umgesetzt werden bzw. ist jedenfalls nicht vorzugswürdig (vgl. Ziffer 2.2.3.3.3 und Ziffer 2.2.3.17.2.2.3). Der Ortsrand von Förth wird durch die geänderte Trassierung entlastet, während sich der Abstand zu den Wohngebäuden der Ortslage Langwedel verringert. Die Vorhabenträgerin hält auch mit der modifizierten Planung die Maßgabe MT-16-I-04 ein. Es kann daher von einer raumverträglichen Planung ausgegangen werden.

Die Planfeststellungsbehörde erkennt in keinem der Bereiche, in denen der 400 m Abstand nicht eingehalten werden kann, eine optisch erdrückende Wirkung des Vorhabens. Diese ist Extremfällen vorbehalten. Unter Berücksichtigung des jeweiligen Maßes der Abstandsunterschreitungen, der teilweise bestehenden Vorbelastungen und der örtlichen Gegebenheiten ist für jedes der Wohngebäude ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet (vgl. Anlage 12, Kap. 6.1.4, S. 105 ff.).

#### **2.2.3.3.1.1 Ortsrand Förth**

Im Bereich Förth unterschreitet die 380-kV-Neubauleitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) den Abstand der Trassenmitte zu fünf Wohngebäuden (370 m, 375 m, 381 m, 386 m, 392 m). Die nächstgelegenen Neubaumasten Nr. 2056 und Nr. 2057 der 380-kV-Neubauleitung LH-10-3038 als visuell am stärksten wahrnehmbare Bauwerke halten den gebotenen Abstand – anders als die in dem Bereich aktuell vorhandenen Masten – allerdings ein. Die in diesem Bereich mitverlegte 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) hält den 400 m-Abstand zu den fünf Wohngebäuden vollständig ein (vgl. Anlage 12, Kap. 6.1.4, S. 119 ff.). Die betroffenen fünf Wohngebäude werden durch das Vorhaben im Vergleich zur Bestandssituation deutlich entlastet. Aktuell unterschreitet die 380-kV-Bestandsleitung LH-10-3003 den 400 m-Abstand zu den fünf Wohngebäuden (280 m, 285 m, 291 m, 296 m, 302 m). Im Zuge des Vorhabens wird die Leitung verlegt (siehe dazu Ziffer 2.1.2.2.4.2), sodass sie vollständig außerhalb des 400 m-Puffers verläuft. Die 110-kV-Bestandsleitung verläuft am Ortsrand von Förth aktuell in einem Abstand von 218 m, 224 m, 229 m, 235 m und 241 m zu den fünf Wohngebäuden. Im Zuge des Vorhabens wird die bestehende Belastung durch die 110-kV-Leitung aufgehoben, indem die Leitung teilweise zurückgebaut und im Bereich zwischen Langwedel und Förth auf dem Gestänge der 380-kV-Neubauleitung LH-10-3038 mitgenommen wird. Aufgrund der



Leitungsmitnahme wird es zwar erforderlich, höhere und massivere Masten für die 380-kV-Neubauleitung zu verwenden. Dieser Umstand fällt gegenüber der erzielten Entlastungswirkung und aufgrund der nur sehr eingeschränkten Sichtbeziehungen der Neubauleitung zu den Wohngebäuden für das Wohnumfeld allerdings nicht entscheidend ins Gewicht.

Hinsichtlich der Sichtbeziehungen zu der 380-kV-Neubauleitung LH-10-3038 ist zu berücksichtigen, dass die fünf betroffenen Wohngebäude (Siebenberge 12, 14, 16, 18, 20) Bestandteil einer Reihenhausanlage sind. Nur die Firstseite des Wohngebäudes Siebenberge 20 ist den westlichen Leitungen (LH-10-3038, LH-10-3003) zugewandt, sodass nur von diesem Gebäude ein Blick in Richtung der Leitungen möglich ist. Die Sichtbeziehung ist zum Teil durch Gehölze eingeschränkt. Von den übrigen vier Gebäuden besteht keine Blickbeziehung in Richtung der 380-kV-Neubauleitung LH-10-3038 nach Westen. Die Fenster, der Hauseingang und der Zugang zum wohnungsnahen Garten sind jeweils nach Norden (in die freie Landschaft) bzw. Süden ausgerichtet und von der Leitungstrasse abgewandt. Die Blickbeziehung nach Süden endet am nahegelegenen erhöhten Bahndamm mit dichten Gehölzen. Im Ergebnis ist aufgrund der bestehenden Vorbelastungen, der eintretenden Entlastung durch die Verlegung der 380-kV-Leitung LH-10-3003 und die Mitnahme der 110-kV-Leitung LH-10-1006, der eingeschränkten Sichtbeziehungen und des geringen Maßes der Abstandsunterschreitung für die fünf Wohngebäude jeweils ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet.

#### **2.2.3.3.1.1.2 Ortsrand Langwedel**

Im Bereich Langwedel wird der 400 m-Abstand von der mitverlegten 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) zu acht Wohngebäuden geringfügig unterschritten (350 m, 355 m, 362 m, 369 m, 376 m, 377 m, 387 m, 389 m). Die 380-kV-Neubauleitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) hält den Abstand zu den Wohngebäuden vollständig ein (vgl. Anlage 12, Kap. 6.1.4, S. 113 ff.). Der nächstgelegene Neubaumast Nr. 140A der verlegten 380-kV-Bestandsleitung LH-10-3003 als visuell am stärksten wahrnehmbares Bauwerk liegt in einem Abstand zwischen 364 m bis zu 430 m zu den Wohngebäuden. Für die acht Wohngebäude entsteht durch die Verlegung im Vergleich zur Bestandssituation eine Neubelastung. Die 110-kV-Bestandsleitung und die 380-kV-Bestandsleitung verlaufen derzeit außerhalb des 400 m-Puffers zu den Wohngebäuden.

Die fünf Wohngebäude Große Straße 79 (377 m), Quappenbruch 12 (362 m), Quappenbruch 8 (387 m), Quappenbruch 4 (376 m) und Quappenbruch 1 (389 m) liegen westlich der Hollenstraße, welche den Ortsteil Langwedel in Richtung Osten abschließt. Die Hollenstraße führt in Richtung Norden über einen erhöhten Damm und ist intensiv begrünt. Auch die Wohngebäude selbst sind in Richtung Osten eingegrünt. Auf dem Sportplatz östlich der Wohngebäude befinden sich große Einzelbäume. Insgesamt kann aufgrund der dichten Eingrünung keine bedeutsame Sichtbeziehung zwischen den Wohngebäuden und den östlich gelegenen Neubauleitungen LH-10-3038 und LH-10-3003 festgestellt werden. Im Ergebnis ist aufgrund der fast vollständig eingeschränkten Sichtbeziehungen und des geringen Maßes der Abstandsunterschreitung für die fünf Wohngebäude jeweils ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet.



Die drei weiteren betroffenen Wohngebäude Große Straße 96A (350 m), Große Straße 92 (355 m) und Große Straße 90 (369 m) liegen an der Landesstraße L 158 (Große Straße). Das Wohngebäude Große Straße 96A ist leicht von der Straße in Richtung Südwesten abgesetzt. In Richtung Osten ist der Sichtkorridor zu den Neubauleitungen durch die hohen Gebäude der benachbarten Mühle begrenzt. Eine Schießsportanlage und eine Gewerbeanlage begrenzen die Sicht in Richtung Norden. Es besteht lediglich ein schmaler Sichtkorridor in Richtung Nordosten, der zusätzlich durch Gehölze verstellt ist. Die Gebäude der Mühle östlich des Wohngebäudes und eine weiter entfernte, einzelne Windenergieanlage nordöstlich des Gebäudes wirken in dem Sichtkorridor als technische Bauwerke störend auf das Wohnumfeld des Wohngebäudes ein, während die Neubauleitungen LH-10-3038 und LH-10-3003 eher im entfernteren Hintergrund verlaufen. Die Wohngebäude Große Straße 92 und Große Straße 90 liegen direkt an der Landesstraße. Die Wohngebäude sind in Richtung Norden teilweise durch Gehölze im Vorgarten eingegrünt. Aufgrund der Bebauung an der Landesstraße und der zum Teil dichten Eingrünung besteht von den beiden Gebäuden keine wahrnehmbare Sichtbeziehung zu den Neubauleitungen im Osten und Nordosten. Die wohnungsnahen Freiräume der drei Wohngebäude liegen jeweils von der Landesstraße geschützt hinter den Gebäuden. Die Freiräume sind damit von den Neubauleitungen abgewandt nach Südwesten ausgerichtet und teilweise durch Gehölze eingegrünt. Die Aufenthaltsqualität im wohnungsnahen Freiraum wird durch die Neubauleitungen im Ergebnis nicht gestört. Für die drei Wohngebäude ist trotz der Neubelastung insbesondere aufgrund der eingeschränkten Sichtbeziehungen, des vergleichsweise geringen Maßes der Abstandsunterschreitung und teils bestehender Vorbelastungen jeweils ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet.

#### **2.2.3.3.1.1.3 Einzelgebäude Eißeler Landstraße 3 und Große Straße 102**

Am Rand der Ortslage Landwedel (vgl. Anlage 12, Kap. 6.1.4, S. 121 ff.) unterschreitet die 380-kV-Neubauleitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) den Abstand zu zwei Wohngebäuden (328 m zum Gebäude Große Straße 102, 360 m zum Gebäude Eißeler Landstraße 3). Auch die mitverlegte 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) verläuft innerhalb des 400 m-Abstandes zu den zwei Wohngebäuden (251 m zum Gebäude Große Straße 102, 283 m zum Gebäude Eißeler Landstraße 3). Die nächstgelegenen Neubaumasten Nr. 2058 der 380-kV-Neubauleitung LH-10-3038 sowie Nr. 140A und Nr. 139A der verlegten 380-kV-Bestandsleitung LH-10-3003 als visuell am stärksten wahrnehmbare Bauwerke liegen in einem Abstand von ca. 290 m, 360 m und 376 m zum Gebäude Große Straße 102 und von ca. 310 m, 384 m und 411 m zum Gebäude Eißeler Landstraße 3. Die zwei Wohngebäude werden durch das Vorhaben im Vergleich zur Bestandssituation stärker belastet. Die 110-kV-Bestandsleitung verläuft derzeit in einem Abstand von 454 m zum Gebäude Große Straße 102 und 428 m zum Gebäude Eißeler Landstraße 3. Die 380-kV-Leitung LH-10-3003 verläuft auch im Bestand innerhalb des 400 m-Abstandes zu den Wohngebäuden, unterschreitet den gebotenen Abstand gegenüber der beantragten Leitungsführung jedoch in geringerem Maße (390 m zum Gebäude Große Straße 102, 364 m zum Gebäude Eißeler Landstraße 3). Die Wohngebäude liegen unmittelbar an der Kreuzung der Landesstraße L 158 (Große Straße) und der Eißeler Landstraße. Sie weisen insoweit insgesamt ein infrastrukturell vorbelastetes Wohnumfeld



auf. Neben den zwei bestehenden Freileitungen östlich der Gebäude liegen westlich der Gebäude großvolumige Baukörper der Mühle. Im Einzelnen besteht zwischen den aktuellen und zukünftigen Leitungen und dem Gebäude Große Straße 102 in Richtung Nordosten ein Sichtkorridor, der durch Gehölze teilweise eingeschränkt ist. Eine Windenergieanlage befindet sich als technische Infrastruktur ebenfalls in dem Korridor vor den Leitungen. Für das Gebäude Eißeler Landstraße 3 verstellt das Gebäude Große Straße 102 den Blick in Richtung Nordosten zu den Neubauleitungen. Beide Gebäude sind in Richtung Osten und Südosten zu den Leitungen eingegrünt. In Richtung Süden fehlt zwar eine Sichtverschattung, aber die Leitungen sind nur in sehr großer Entfernung wahrnehmbar. Im Ergebnis ist aufgrund der bestehenden Vorbelastungen und der eingeschränkten Sichtbeziehungen trotz der zukünftig verringerten Abstände für die zwei Wohngebäude jeweils ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet.

Beide Wohngebäude wurden vorsorglich dem Innenbereich zugeordnet. Es bestehen aufgrund der Gegebenheiten vor Ort jedoch Zweifel, ob die Gebäude tatsächlich dem Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB und damit dem 400 m-Abstandserfordernis nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 LROP 2022 zuzuordnen sind. Eine zusammenhängende Bebauung findet sich östlich der Eißeler Landstraße im Umfeld der zwei Wohngebäude nicht mehr. Das große Mühlengebäude an der Kreuzung der Landesstraße L 158 (Große Straße) und der Eißeler Landstraße bildet (zusätzlich zu der Eißeler Landstraße) eine Zäsur zwischen den zwei Wohngebäuden und der Ortslage Langwedel. Im Umfeld der Wohngebäude befindet sich neben der gewerblich genutzten Mühle vor allem unbebaute Landschaft sowie Sportanlagen und ein Freibad. Es fehlt der notwendige Bebauungszusammenhang. Sollten die Gebäude dem Außenbereich zuzuordnen sein, wird der 200 m-Abstand nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 6 eingehalten.

#### **2.2.3.3.1.2 Sonstige Ziele der Raumordnung**

Das Vorhaben ist auch mit den sonstigen Zielen der Raumordnung aus dem LROP 2022 vereinbar. Aus den Konkretisierungen durch das RROP 2003 des Landkreises Nienburg/Weser, das RROP 2020 des Landkreises Rotenburg (Wümme) und das RROP 2016 des Landkreises Verden ergibt sich nichts anderes.

Im Planungsraum des RROP 2003 des Landkreises Nienburg/Weser werden im Bereich der Gemeinde Hilgermissen lediglich der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) sowie Kompensationsmaßnahmen durchgeführt. Die Rückbaumaßnahmen beschränken sich auf den raumordnerisch im RROP 2003 gesicherten Trassenraum. Im Landkreis Nienburg/Weser ist im Wesentlichen nur mit bauzeitlichen Auswirkungen, insbesondere durch temporäre Arbeitsflächen, zu rechnen. Dauerhafte Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Langfristig wird der Landkreis Nienburg/Weser im Ergebnis durch den Rückbau entlastet. Das RROP 2003 des Landkreises Nienburg/Weser steht dem beantragten Vorhaben damit nicht entgegen.

Die Zielbestimmungen des RROP 2020 des Landkreises Rotenburg (Wümme) und des RROP 2016 des Landkreises Verden stimmen in weiten Teilen mit denen des LROP 2022 überein. Das Vorhaben ist insbesondere mit den Schutzzielen der im LROP 2022 und in den





Regionalen Raumordnungsprogrammen ausgewiesenen Vorranggebieten entlang der Leitungstrasse vereinbar. Als Ziel der Raumordnung zu beachten ist hierbei jeweils, dass die 380-kV-Neubauleitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) inzwischen selbst als Vorranggebiet Leitungstrasse im LROP 2022 ausgewiesen ist.

#### **2.2.3.3.1.2.1 Nutzung bestehender Trassen und Trassenkorridore**

Unter Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 7 LROP 2022 wird der vorrangige Ausbau im Bereich bestehender geeigneter Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Höchstspannungsleitungen vor der Inanspruchnahme neuer Räume als Ziel der Raumordnung benannt. Ausbau definiert das LROP 2022 als Änderung, Erweiterung, Ersatzneubau oder Parallelneubau einer Leitung (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 8 LROP 2022). Ausweislich der Begründung zum LROP 2022 handelt es sich auch um die Nutzung einer vorhandenen Trasse bzw. eines vorhandenen Trassenkorridors, wenn der Ausbau einzelner Abschnitte im Hinblick auf eine Trassenoptimierung weit überwiegend (d. h. ungefähr 80 % oder mehr) in oder unmittelbar neben dem Bestand (d. h. in einem Abstand von maximal 200 m zwischen den Trassenachsen) erfolgt.<sup>54</sup> Die 380-kV-Neubauleitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) orientiert sich – entsprechend der landesplanerisch festgestellten Vorzugstrasse (siehe dazu Ziffer 2.2.3.17.2.2) – in Abschnitt 4 an den bestehenden Trassen der 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006) und der 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003). Deren Verlauf nimmt sie südlich von Hellwege, ab Mast Nr. 2027, auf. Ab hier verläuft die Neubauleitung bis zu Mast Nr. 2063 in überwiegend enger Bündelung zu der 110-kV-Bestandsleitung und über weite Strecken auch zu der 380-kV-Bestandsleitung. Zwischen Mast Nr. 2059 und Mast Nr. 2063 verläuft die Neubauleitung sogar direkt in der Trasse der 110-kV-Bestandsleitung, die in diesem Bereich zurückgebaut und auf dem Gestänge der 380-kV-Neubauleitung LH-10-3038 mitgenommen wird. Dem Trassenverlauf der 220-kV-Rückbauleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) folgt die 380-kV-Neubauleitung LH-10-3038 lediglich südlich von Hellwege zwischen den Masten Nr. 2027 und Nr. 2037.

Soweit die Neubautrasse im Übrigen von der Nutzung bestehender Trassen und Trassenkorridore, insbesondere bei der Umgehung der Ortslage Hassendorf und der Querung der Wümmeniederung, abweicht, liegt hierin keine Zielverletzung. Denn Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 7 LROP 2022 gibt lediglich eine vorrangige Nutzung bestehender Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore vor, schließt eine abweichende Trassenplanung jedoch nicht aus. Die Nutzung der bestehenden Trassen und Trassenkorridore wird lediglich in begründeten Ausnahmefällen (zwischen den Masten Nr. 2001 und Nr. 2027 sowie kleinräumig zwischen den Masten Nr. 2052 und Nr. 2055) aufgegeben, weil in diesen Bereichen keine geeigneten Trassen und Trassenkorridore im Sinne des LROP 2022 vorhanden sind. Eine Trasse ist insbesondere ungeeignet, wenn sie nicht den raumordnerischen Vorgaben zum Wohnumfeldschutz aus dem LROP 2022

---

<sup>54</sup> Begründung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen vom 7. September 2022, Teil B, Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 7, S. 95 f.



entspricht. Zwischen Mast Nr. 2001 und Nr. 2027 ist eine Trassierung in den Bestandstrassen der 220-kV-Rückbauleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010), der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) und der 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006) nicht möglich, ohne den nach dem LROP 2022 gebotenen 400 m-Mindestabstand zu Wohngebäuden im Innenbereich von Hassendorf, Sottrum, Fährhof und Hellwege zu unterschreiten. Die Bestandstrassen sind hier für den Ausbau (einer Freileitung) ungeeignet. Die planfestgestellte Trassierung hält den 400 m-Mindestabstand in neuer Trassenlage hingegen vollständig ein. Die kleinräumig neue Trassenlage zwischen Mast Nr. 2052 und Nr. 2055 rechtfertigt sich ebenfalls dadurch, dass die Bestandstrassen bzw. -trassenkorridore der 380-kV- und 110-kV-Bestandsleitungen die Abstände zu Wohngebäuden im nordöstlichen Innenbereich von Langwedel deutlich unterschreiten. Mit der Trassenführung der Neubauleitung wird der Wohnumfeldschutz gegenüber den Bestandstrassen deutlich verbessert; der 400 m-Mindestabstand zu Wohngebäuden im nordöstlichen Innenbereich von Langwedel wird – anders als im nachfolgenden Bereich zwischen Langwedel und Förth – vollständig eingehalten.

#### **2.2.3.3.1.2.2 Vorranggebiete Natur und Landschaft, Biotopverbund und Natura 2000**

Abschnitt 3.1.2 Ziffer 01 LROP 2022 formuliert als Ziel der Raumordnung, dass für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume zu erhalten und zu entwickeln sind. Nach Abschnitt 3.1.2 Ziffer 04 Satz 1 RROP 2020 sowie Abschnitt 3.1.2 Ziffer 01 Satz 1 RROP 2016 sind die festgelegten Vorranggebiete Natur und Landschaft (in ihrer Funktion für den Naturhaushalt) zu sichern und zu entwickeln. Sie sind vor störenden Einflüssen und Nutzungen zu schützen (Abschnitt 3.1.2 Ziffer 04 Satz 2 RROP 2020). Das Vorhaben tangiert die folgenden Vorranggebiete für Natur und Landschaft, ist im Ergebnis aber in jedem Einzelfall mit den Zielen der Vorranggebiete vereinbar:

Das räumliche Umfeld des Reithbachs ist südöstlich von Hassendorf im RROP 2020 als Vorranggebiet Biotopverbund ausgewiesen. Zweck des Biotopverbunds ist die nachhaltige Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen (Abschnitt 3.1.2 Ziffer 02 Satz 1 LROP 2022). Die Überspannung des Reithbachs zwischen Mast Nr. 2015 und Nr. 2016 beeinträchtigt die Anbindung und Funktionsfähigkeit des Vorranggebiets nicht, weil durch die Überspannung für das Fließgewässer und seine Lebensräume keine Einschränkungen entstehen. Auch eine Gehölzentwicklung im Umfeld des Reithbachs wäre – im Rahmen der bestehenden Wuchshöhenbeschränkung – grundsätzlich möglich. Mast Nr. 2015 steht weit außerhalb des Biotopverbundkorridors am Reithbach. Mast Nr. 2016 ist am äußersten Rand platziert, sodass eine zusammenhängende Biotopentwicklung im Biotopverbundkorridor möglich bleibt. Westlich der Neubauleitung entfällt mit dem Rückbau der 220-kV-Leitung LH-10-2010 zudem eine Überspannung des Reithbachs und insbesondere die ungünstige Platzierung von Rückbaumast Nr. 241 unmittelbar am Reithbach.



Das Umfeld der Wümmeniederung wird im RROP 2020 als Vorranggebiet Natur und Landschaft ausgewiesen. Weil die Wümmeniederung insgesamt als Vorranggebiet ausgewiesen ist, ist eine Querung vollständig außerhalb des Vorranggebiets nicht möglich. Die Neubauleitung kreuzt das Vorranggebiet zwischen Mast Nr. 2018 und Nr. 2020. Mit dem Maststandort Nr. 2019 wird lediglich ein Mast am äußersten Rand des Vorranggebiets errichtet. Die Trassenführung ist mit der Vorrangfunktion vereinbar, weil erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Wümmeniederung“ unter anderem durch die Wahl der Maststandorte und -höhen sowie der Lage der Baustellenflächen ausgeschlossen werden können (siehe Ziffer 2.2.3.5.2.1.1). Weder durch die Arbeitsflächen an Mast Nr. 2019 noch durch den Maststandort selbst werden FFH-Lebensraumtypen in Anspruch genommen. Die Zuwegung zu den Arbeitsflächen quert teilweise einen FFH-Lebensraumtyp (Magere Flachlandmähwiesen). Bauzeitlich sind im Bereich der Zuwegung Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung vorgesehen, unter anderem die Auslegung von Bodenplatten (Vermeidungsmaßnahme V8); nach Abschluss der Bauphase kann sich der FFH-Lebensraumtyp wieder ansiedeln. Der FFH-Lebensraumtyp „Alte bodensaure Eichenwälder“ am nördlichen Rand des FFH-Gebietes liegt teilweise innerhalb des Schutzstreifens der Neubauleitung. Aufgrund der Höhe von Mast Nr. 2019 ist unter Berücksichtigung der Endwuchshöhe eine Wuchshöhenbeschränkung jedoch nicht erforderlich. Der FFH-Lebensraumtyp „Auenwälder mit Erle, Esche und Weide“ an der Wümme befindet sich ebenfalls teilweise innerhalb des Schutzstreifens der Neubauleitung. Die Masten Nr. 2019 und Nr. 2020 werden entsprechend hoch errichtet, sodass hier ebenfalls keine Wuchshöhenbeschränkung erforderlich ist. Die Vorhabenträgerin führt weitere Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung für mögliche bauzeitliche Auswirkungen auf die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie durch, unter anderem die Verrieselung des aus der Wasserhaltung an den Baugruben geförderten Grundwassers (Vermeidungsmaßnahme V13). Durch ihre Planung minimiert die Vorhabenträgerin daher im Ergebnis, soweit wie möglich, die Inanspruchnahme des Vorranggebiets (vgl. Anlage 12, Kap. 11.1 zu Maßgabe M-03). Aus den genannten Gründen ist auch eine Vereinbarkeit mit den ebenfalls im Bereich der Wümmeniederung ausgewiesenen Vorranggebieten Biotopverbund und Natura 2000 gegeben.

Der Rehnengraben wird ebenfalls als Vorranggebiet Biotopverbund (linienhaft) im RROP 2020 ausgewiesen und zwischen den Masten Nr. 2032 und Nr. 2033 überspannt. Eine Vereinbarkeit mit der vorrangigen Nutzung ist gegeben, weil beide Neubaumasten zum Rand des Fließgewässers hinreichende Abstände einhalten (30 m, 120 m) und Einschränkungen für das Fließgewässer einschließlich seiner Lebensräume nicht zu erwarten sind. Eine Gehölzentwicklung im Umfeld des Rehnengrabens wäre in den Grenzen der bestehenden Wuchshöhenbeschränkung möglich, auch wenn bisher kaum Gehölze vorhanden sind. Eine Querung des Rehnengrabens durch die 220-kV-Bestandsleitung LH-10-2010 entfällt mit dem Rückbau.

Westlich von Haberloh zwischen den Masten Nr. 2039 und Nr. 2040 überspannt die Neubauleitung das Vorranggebiet Natur und Landschaft nach dem RROP 2016. Die Neubauleitung überspannt hierbei nur den östlichen Randbereich des Vorranggebiets und verläuft parallel zu der westlich gelegenen 110-kV-Bestandsleitung Sottrum – Dörverden/WK



(LH-10-1006). Der weitaus größere Teil des Vorranggebiets (einschließlich eines Waldgebiets) liegt westlich der 110-kV-Bestandsleitung. Die Neubauleitung wird auf Grünlandflächen errichtet, sodass nicht in den Waldbestand eingegriffen werden muss und eine Vereinbarkeit mit der vorrangigen Nutzung gegeben ist (vgl. Anlage 12, Kap. 11.1 zu Maßgabe MT-16-I-07).

Bei Langwedel und Förth wird im RROP 2016 im Umfeld des Dauelsener Bruchgrabens ein Vorranggebiet Natur und Landschaft ausgewiesen. Mit den Masten Nr. 2058, 2059 und 2060 liegen drei Maststandorte der Neubauleitung in dem Vorranggebiet. Neubaumast Nr. 139A der mitverlegten 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) liegt ebenfalls in dem Vorranggebiet. Das Vorranggebiet ist durch die 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) und die parallel verlaufende 110-kV-Bestandsleitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006) vorbelastet. Die Neubauleitung nutzt überwiegend die Trasse der 110-kV-Bestandsleitung bzw. das nahe räumliche Umfeld der Trasse und verläuft in Bündelung mit der mitverlegten 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003) durch das Vorranggebiet. Durch die Mitnahme der 110-kV-Bestandsleitung auf dem Gestänge der Neubauleitung und die Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003) verlaufen auch in Zukunft zwei Leitungen in Bündelung durch das Vorranggebiet. Eine Vereinbarkeit mit der vorrangigen Nutzung ist vor diesem Hintergrund gegeben (so auch Maßgabe MT-16-I-07 der Landesplanerischen Feststellung). Die Maststandorte und -höhen der 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003) und der geplanten Neubauleitung wurden weitgehend harmonisiert. Um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Weißstorch und Kiebitz auszuschließen, werden Vogelschutzmarkierungen an beiden Leitungen angebracht und Nahrungsflächen in der Allerniederung entwickelt (Vermeidungsmaßnahmen V14 und V15).

Bei Verden weist das RROP 2016 im räumlichen Umfeld der Aller ein weiteres Vorranggebiet Natur und Landschaft (zugleich Vorranggebiet Natura 2000) aus. Weil die Allerniederung insgesamt als Vorranggebiet Natur und Landschaft ausgewiesen ist und von der Neubauleitung gequert werden muss, ist eine Trassenführung durch das Vorranggebiet unvermeidlich. Die Neubauleitung verläuft als Erdkabel durch das Vorranggebiet. Masten oder Kabelübergangsanlagen werden in dem Vorranggebiet nicht errichtet. Das Erdkabel quert die Allerniederung in geschlossener Bauweise. Die für die Querung erforderlichen Baugruben liegen außerhalb des Vorranggebiets. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch) untere Leine, untere Oker“ kann damit ausgeschlossen werden (siehe Ziffer 2.2.3.5.2.1.2). Soweit im Umfeld der Kreisstraße K 27 ein Feldlerchen-Brutpaar bauzeitlich betroffen ist, verhindert eine temporäre CEF-Maßnahme die Erfüllung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes des Verlustes einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vermeidungsmaßnahme V11).

Soweit sich das Vorhaben auf das Landschaftsbild und insbesondere auf für das Landschaftsbild wertvolle Gebiete (vgl. Abschnitt 3.1.2 Ziffer 01 LROP 2022) auswirkt, trägt die Vorhabenträgerin durch die Berücksichtigung von Vorbelastungen und Möglichkeiten der Bündelung zum Schutz des Landschaftsbildes bei. Hierdurch reduziert sie die Neubelastung bisher unbelasteter Landschaftsräume. Bei der Umfahrung der Ortslage Hassendorf kann die Neubauleitung eine Neubelastung des Landschaftsbildes nicht gänzlich vermeiden.



Insbesondere der Raum Hassendorf ist allerdings durch technische Infrastruktur und Anlagen vorbelastet (u. a. durch das Umspannwerk Sottrum, zahlreiche Freileitungen, Windkraftanlagen, eine Bahnlinie und Anlagen im Zusammenhang mit der Gasförderung). Der Raum östlich sowie südlich von Hassendorf wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. In den Bereichen, in denen die Neubauleitung parallel zu den Bestandsleitungen verläuft, werden visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Verwendung bauähnlicher Masttypen und teilweise durch die parallele Anordnung der Maststandorte so gering wie möglich gehalten. Das gilt insbesondere in den Bereichen der Mitverlegung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) nordwestlich Völkersen und bei Langwedel sowie im Bereich der Mitnahme der 110-kV-Bestandsleitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006) südlich Langwedel. Durch den vorhabengegenständlichen Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) erfährt das Landschaftsbild an anderer Stelle eine Entlastung. Die Führung der Neubauleitung als Erdkabel im Bereich der Allerniederung reduziert zusätzlich Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Die zwei notwendigen Kabelübergangsanlagen werden durch einzelne Gehölze (Verden-Nord: Gestaltungsmaßnahme G1) bzw. umfangreichere Gehölzpflanzungen (Verden-Süd: Ausgleichsmaßnahme A6) eingegrünt. Die Vorhabenträgerin hat insbesondere für den Bereich Jeerhof nordöstlich von Hassendorf, die Wümmeniederung sowie für den Bereich der Allerniederung (Landschaftsbildräume mit hoher Bedeutung) für das Landschaftsbild eine weitere Minimierung der visuellen Auswirkungen, z. B. durch den Einsatz von Einebenenmasten, geprüft (vgl. Anlage 12, Kap. 11.1, Maßgaben M-09 und MT-15-II-01). Im Ergebnis hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar von derartigen anderen Masttypen abgesehen, u. a. um größere Eingriffe in sichtverschattende Gehölze und Wälder sowie stärkere visuelle Auswirkungen durch unterschiedliche Masttypen der Neubauleitung und der parallel geführten 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) zu vermeiden. Im Bereich der Wümmeniederung ergibt sich die Wahl der Maststandorte und -höhen insbesondere aus naturschutzfachlichen Aspekten im Zusammenhang mit der umweltverträglichen Querung des FFH-Gebiets (siehe Ziffer 2.2.3.5.2.1.1).

#### **2.2.3.3.1.2.3 Vorranggebiet Freiraumfunktionen**

Die Neubaumasten Nr. 2055 bis Nr. 2058 liegen bei Langwedel in einem festgesetzten Vorranggebiet Freiraumfunktionen nach dem RROP 2016. Nach Abschnitt 3.1.1 Ziffer 02 Satz 1 RROP 2016 sind die Vorranggebiete als klimatische Ausgleichsräume und wegen ihrer Bedeutung für die Naherholung von weiterer Bebauung freizuhalten. Auch die Masten Nr. 141N bis Nr. 139A der verlegten 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) sowie Neubaumast Nr. 55N der 110-kV-Bestandsleitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006) liegen in diesem Gebiet. Das Vorranggebiet Freiraumfunktionen ist durch die 380-kV-Bestandsleitung, die 110-kV-Bestandsleitung, eine Bahnlinie in leichter Dammlage und die Landesstraße L158 erheblich vorbelastet. Aufgrund der Mitnahme der 110-kV-Bestandsleitung verlaufen auch in Zukunft nur zwei Freileitungen gebündelt durch das Vorranggebiet. Auch wenn die Masten der Neubauleitung gegenüber der 110-kV-Bestandsleitung höher ausfallen, ist eine Vereinbarkeit mit der vorrangigen Erholungsnutzung deswegen noch gegeben.



#### **2.2.3.3.1.2.4 Vorranggebiet Hochwasserschutz**

Nach Abschnitt 3.2.4 Ziffer 12 Satz 2 LROP 2022 sind in Vorranggebieten Hochwasserschutz raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur zulässig, soweit sie mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar sind, insbesondere die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird, die Realisierung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, Alternativstandorte außerhalb der Überschwemmungsgebiete nicht vorhanden sind und die Belange der Ober- und Unterlieger beachtet werden. Das Vorhaben ist mit der vorrangigen Nutzung Hochwasserschutz vereinbar, weil das Retentionsvolumen und das Hochwasserabflussgeschehen nicht wesentlich beeinträchtigt werden (siehe Ziffer 2.2.3.7.2 zu den dauerhaften und bauzeitlichen Auswirkungen; vgl. zudem Anlage 12, Kap. 11.1 zu den Maßgaben M-02, MT-15-I-03 und MT-16-I-03).

Das RROP 2020 des Landkreises Rotenburg (Wümme) weist im Bereich der Wümmeniederung ein Vorranggebiet Hochwasserschutz aus. Die Neubauleitung quert das Vorranggebiet zwischen Neubaumast Nr. 2018 und Nr. 2020, wobei mit Neubaumast Nr. 2019 nur ein Mast an dem äußersten Rand des Vorranggebiets errichtet werden muss. Weil das Umfeld der Wümmeniederung insgesamt als Vorranggebiet Hochwasserschutz ausgewiesen ist, muss die Neubauleitung das Vorranggebiet notwendigerweise queren. Die Platzierung von Mast Nr. 2019 erfolgt zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets im Bereich der Wümmeniederung. Alternativstandorte außerhalb des Vorranggebiets, die den Erhaltungszielen gleichwertig Rechnung tragen, sind nicht ersichtlich. Die durchlässige Konstruktion von Mast Nr. 2019 verhindert massive Abflusshindernisse. Retentionsvolumen geht nicht verloren, sondern nimmt zu, weil die Bestandsmasten Nr. 236 bis Nr. 238 der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) ebenfalls in dem Vorranggebiet liegen und im Zuge des Vorhabens zurückgebaut werden.

Im Umfeld der Aller weist auch das RROP 2016 ein großflächiges Vorranggebiet Hochwasserschutz aus. Als erster Mast der Neubauleitung liegt Mast Nr. 2058 bei Langwedel in dem Vorranggebiet; insgesamt müssen in der Folge sechs Masten der Neubauleitung in dem Vorranggebiet errichtet werden (Masten Nr. 2058 bis Nr. 2063). Im Anschluss verläuft die Neubauleitung als Erdkabel durch das Vorranggebiet. Auch die Kabelübergangsanlage Verden-Nord liegt in dem Vorranggebiet. Das Vorranggebiet endet an dem Deich südlich der Aller bei Klein Hutbergen. Neubaumast Nr. 67N der 110-kV-Bestandsleitung (LH-10-1006) und Neubaumast Nr. 139A der verlegten 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003) werden ebenfalls in dem Gebiet errichtet. Es können acht Bestandsmasten aufgrund der Mitnahme der 110-kV-Bestandsleitung (LH-10-1006) und ein Bestandsmast der verlegten 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003) in dem Gebiet zurückgebaut werden. Die durchlässige Konstruktion der neu errichteten Stahlgittermasten verhindert massive Abflusshindernisse. Die Kabelübergangsanlage Verden-Nord in dem Vorranggebiet wird durch eine Aufständigung (Erhöhung der Fundamente) hochwassersicher errichtet. Der Zaun der Kabelübergangsanlage wird möglichst durchlässig errichtet, wobei er aus Gründen des Hochwasserschutzes Treibgut standhalten muss. Es kommen für die Neubaumasten und die Kabelübergangsanlage Verden-Nord auch keine



Alternativstandorte außerhalb des Vorranggebiets in Betracht, weil der Bereich der Allerniederung südlich Langwedel insgesamt als Vorranggebiet ausgewiesen ist und notwendigerweise bei dem Trassenverlauf von Norden nach Süden gequert werden muss. Die Vorhabenträgerin hat den Verlust von Retentionsraum durch das Vorhaben berechnet und gleicht den ohnehin geringen Verlust vollständig im Rahmen von Vermeidungsmaßnahme V15 aus. Weil zusätzlich noch zwölf Rückbaumasten (Nr. 193 bis Nr. 182) der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) in dem Vorranggebiet liegen, tritt sogar noch eine weitere, nicht in die Berechnung eingestellte Entlastung ein.

#### **2.2.3.3.1.2.5 Vorranggebiet Deich**

Im Bereich Klein Hutbergen quert die Neubauleitung als Erdkabel das Vorranggebiet Deich nach Abschnitt 3.2.4 Ziffer 07 Satz 2 RROP 2016. Das Erdkabel wird im Bereich des Deichs in geschlossener Bauweise verlegt. Mit Beeinträchtigungen der vorrangigen Deichfunktionen ist nicht zu rechnen, weil das Erdkabel den Deich mit einer Überdeckung von ca. 6 m am Deichfuß quert und verschiedene Maßnahmen zur Gewährleistung der Deichsicherheit vorgesehen sind (siehe Ziffer 2.2.3.8).

#### **2.2.3.3.1.2.6 Vorranggebiet Wanderweg**

Zwischen Mast Nr. 2010 und Nr. 2011 östlich Hassendorf wird ein im RROP 2020 ausgewiesenes Vorranggebiet überregional bedeutsamer Radwanderweg überspannt (vgl. Abschnitt 3.2.3 Ziffer 05 Satz 2 RROP 2020). Es handelt sich nach dem RROP 2020 um den sog. nördlichen Wümmeradweg. Auch der sog. südliche Wümmeradweg (Vorranggebiet überregional bedeutsamer Radwanderweg) wird zwischen Mast Nr. 2021 und Nr. 2022 gekreuzt. Im weiteren Trassenverlauf wird zwischen Mast Nr. 2063 und der Kabelübergangsanlage Verden-Nord des Erdkabelabschnitts das Vorranggebiet Regional bedeutsamer Wanderweg Radfahren nach dem RROP 2016 gekreuzt (Abschnitt 4.1.2 Ziffer 13 RROP 2016). Weitere Kreuzungen von Regional bedeutsamen Wanderwegen Radfahren nach dem RROP 2016 sind zu Beginn des Erdkabelabschnitts nördlich der Allerniederung sowie südlich der Allerniederung bei Groß Hutbergen gegeben. In der Bauweise als Erdkabel sind keine Auswirkungen auf die Radwanderwege zu erwarten. Von einer Vereinbarkeit mit der vorrangigen Nutzung ist aber auch in den Freileitungsabschnitten auszugehen. Gewisse visuelle Beeinträchtigungen lassen sich durch die Masten der Freileitungen und die Kabelübergangsanlage Verden-Nord in unmittelbarer Nähe zu den dortigen Radwanderwegen zwar nicht ausschließen. Die Erholungs- und Vernetzungsfunktion der Radwanderwege insgesamt wird durch eine kurzzeitige Überspannung der Radwanderwege bzw. Sichtbarkeit der Kabelübergangsanlage Verden-Nord jedoch nicht grundlegend in Frage gestellt. Überwiegend werden zwischen Mast Nr. 2010 und Nr. 2011 sowie im Bereich der Kabelübergangsanlage Verden-Nord zudem durch Bestandsleitungen bereits vorbelastete Räume genutzt.

#### **2.2.3.3.1.2.7 Vorranggebiet Sperrgebiet**

Zwischen Mast Nr. 2037 und Nr. 2038 wird südlich Hellwege ein Vorranggebiet Sperrgebiet nach dem RROP 2020 gekreuzt. In diesem Gebiet wird der militärischen Nutzung Vorrang



vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen eingeräumt (Abschnitt 4.3 Ziffer 05 RROP 2020). Eine Vereinbarkeit mit der militärischen Anlage (Standortschießanlage) ist nach Abstimmung der Trassenführung und der Maststandorte mit der Bundeswehr gegeben. Militärische Belange sind nicht beeinträchtigt.

#### **2.2.3.3.2 Grundsätze der Raumordnung**

Die vorliegend zu berücksichtigenden Grundsätze der Raumordnung werden ebenfalls durch das LROP 2022 sowie das RROP 2020 des Landkreises Rotenburg (Wümme), das RROP 2016 des Landkreises Verden und das RROP 2003 des Landkreises Nienburg/Weser bestimmt. Bei den Grundsätzen der Raumordnung handelt es sich um Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für Abwägungs- und Ermessensentscheidungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG). Im Gegensatz zu Zielen der Raumordnung sind Grundsätze gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG im Rahmen der Abwägungs- oder Ermessensentscheidung lediglich zu berücksichtigen – jedoch nicht zwingend zu beachten. Entsprechend erfordert die Verletzung eines Grundsatzes der Raumordnung kein gesondertes Zulassungsverfahren.

Nach der Landesraumordnung, deren Grundsätze teilweise von den geltenden Regionalen Raumordnungsprogrammen konkretisiert werden, sind bei der Planung von neuen Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Höchstspannungsleitungen Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener und geplanter technischer Infrastruktur sowie für Höchstspannungswechselstromleitungen energiewirtschaftlich zulässige Erdkabeloptionen zu berücksichtigen (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 9 und Ziffer 05 LROP 2022). Das LROP 2022 bestimmt in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 6 zudem für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen ein Abstandsgebot von 200 m zu Wohngebäuden oder vergleichbar sensiblen Nutzungen, die nicht bereits von dem 400 m-Abstandsgebot nach den Sätzen 1 und 3 der Ziffer 06 erfasst werden. Vom 200 m-Abstandsgebot erfasst werden insbesondere Wohngebäude im Außenbereich und im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplanes, wenn sich die Zulässigkeit im Übrigen nach § 35 BauGB richtet.<sup>55</sup>

Die Grundsätze der Raumordnung wurden bei der Planung des vorliegenden Planabschnitts im Rahmen der Gesamtabwägung hinreichend berücksichtigt. Die Neubauleitung wird, soweit möglich, in Parallellage zu der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) und der 110-kV-Bestandsleitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006) errichtet. Auf diese Weise werden durch die vorhandenen Freileitungen bereits vorbelastete Landschaftsräume in Anspruch genommen. Gleichzeitig wird dem Grundsatz der Bündelung mit vorhandener Infrastruktur Rechnung getragen. Die Berücksichtigung von Vorbelastungen und Möglichkeiten der Bündelung tragen auch zum Schutz des Landschaftsbildes bei. In einigen Bereichen ist eine Bündelung – insbesondere zum Schutz des Wohnumfelds – nicht

---

<sup>55</sup> Begründung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen vom 7. September 2022, Teil B, Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 6, S. 103.





möglich und die Neubauleitung verläuft in neuer Lage ungebündelt durch den Raum (siehe Ziffer 2.2.3.3.1.2.1). Insbesondere bei der Umfahrung von Hassendorf kann eine Inanspruchnahme teils unbelasteter Landschaftsräume nicht vermieden werden.

#### **2.2.3.3.2.1 Schutz des Wohnumfeldes im Außenbereich**

Das Vorhaben hält den vorgegebenen 200 m-Abstand zu Wohngebäuden und vergleichbar sensiblen Nutzungen im Außenbereich und im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplanes, wenn sich die Zulässigkeit im Übrigen nach § 35 BauGB richtet, überwiegend ein (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 6 LROP 2022). Im Bereich nordöstlich Völkersen sieht die Planung die Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) vor, um zu gewährleisten, dass die 380-kV-Neubauleitung LH-10-3038 wie auch die 380-kV-Bestandsleitung LH-10-3003 den 200 m-Abstand zu den dortigen Wohngebäuden im Außenbereich einhalten.

Auch darüber hinaus hält das Vorhaben die Auswirkungen auf das Wohnumfeld so gering wie möglich. Weil das Vorhaben westlich Dahlbrügge (Flecken Langwedel) eine Engstelle zwischen den Innenbereichen von Langwedel und Dahlbrügge passieren muss, kann in diesem Bereich eine Unterschreitung des 200 m-Abstands zu einem Wohngebäude im Außenbereich nicht vermieden werden (vgl. Anlage 12, Kap. 6.1.4, S. 125). Für das betroffene Wohngebäude des Außenbereichs sind jedoch die Voraussetzungen der Ausnahme des Abschnitts 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5 Buchstabe a) LROP 2022 (Gewährleistung eines gleichwertigen vorsorgenden Schutzes der Wohnumfeldqualität) gegeben. Die für den Innenbereich geltende Ausnahmeregelung des Abschnitts 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5 Buchstabe a) LROP 2022 findet auf Wohngebäude im Außenbereich entsprechende Anwendung und ist auch im Rahmen der Abwägung der Betroffenheiten entsprechend zu berücksichtigen.<sup>56</sup> Als Grundsatz der Raumordnung ist die Abstandsunterschreitung zu dem Wohngebäude im Rahmen der Abwägung über das Vorhaben hinreichend berücksichtigt und mit angemessenem Gewicht in die Abwägung eingestellt worden. Die Abstandsunterschreitung zu einem betroffenen Wohngebäude ist nach Abwägung aller betroffenen Belange westlich Dahlbrügge hinzunehmen; die gewählte Trassenführung stellt sich in der Abwägung trotz der Abstandsunterschreitung als vorzugswürdig heraus (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2.2.3).

Konkret hält die Neubauleitung zwischen Mast Nr. 2053 und Nr. 2054 den gebotenen 200 m-Abstand zu dem Wohngebäude Hollenstraße 102 geringfügig nicht ein. Der Abstand zwischen dem Wohngebäude und der Achsmitte der westlich des Gebäudes geplanten Neubauleitung LH-10-3038 beträgt 194 m (vgl. Anlage 12, Kap. 6.1.4, S. 126 f.). Das Wohnumfeld des Gebäudes ist bisher nicht durch Freileitungen vorbelastet: Die 110-kV-Bestandsleitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006) und die 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) verlaufen westlich der Neubauleitung durch den

---

<sup>56</sup> Begründung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen vom 7. September 2022, Teil B, Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 6, S. 103.



Innenbereich von Langwedel und halten hierdurch den 200 m-Abstand deutlich ein (480 m und 610 m). Das Wohngebäude erfährt durch das Heranrücken der Neubauleitung an das Gebäude eine geringfügige Neubelastung.

Bei der Bewertung der Wohnumfeldsituation ist zu berücksichtigen, dass nur die Leiterseile den 200 m-Abstand unterschreiten. Die Leiterseile fallen mangels der massiven Wirkung eines Baukörpers als Sichtbeeinträchtigung weniger schwer ins Gewicht als Neubaumasten. Die visuell am stärksten wahrnehmbaren Neubaumasten Nr. 2053 und Nr. 2054 sind mit einem Abstand von ca. 311 m und ca. 238 m außerhalb des 200 m-Abstands platziert. Das Grundstück des Wohngebäudes ist von dichten Hecken und Einzelbäumen umgeben. Zwischen der Traufseite des Gebäudes und der Neubauleitung besteht eine Sichtbeziehung, die durch die Eingrünung des Grundstücks sowie Gehölze in der Feldflur und entlang der Kreisstraße eingeschränkt ist. Vor diesem Hintergrund ist ein gleichwertig vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität – trotz der Neubelastung – aufgrund des geringen Maßes der Abstandsunterschreitung (6 m) und der eingeschränkten Sichtbeziehung anzunehmen. Die Neubauleitung wahrt ein gleichwertiges Niveau des Wohnumfeldschutzes wie bei Einhaltung des 200 m-Abstandes.

Eine optisch erdrückende Wirkung des Vorhabens gegenüber dem Wohngebäude Hollenstraße 102 ist fernliegend. Eine optisch erdrückende Wirkung ist nur in Extremfällen gegeben.<sup>57</sup> Unter Berücksichtigung des geringen Maßes der Abstandsunterschreitung und der örtlichen Gegebenheiten kann von einem solchen Extremfall vorliegend nicht ausgegangen werden.

#### **2.2.3.3.2.2 Sonstige Grundsätze der Raumordnung**

Nordwestlich Völkersen liegen Teile des Vorhabens in einem im RROP 2016 ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet für Trinkwassergewinnung. Die Neubaumasten Nr. 2044 bis Nr. 2046 der 380-kV-Neubauleitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) wie auch die Neubaumasten Nr. 150N bis Nr. 148N der verlegten 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) sind in dem Vorbehaltsgebiet geplant. Die 220-kV-Rückbauleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) führt westlich der Neubauleitung LH-10-3038 zwischen den Masten Nr. 207 und Nr. 216 durch das Vorbehaltsgebiet. Die Querung des Vorbehaltsgebiets durch die Leitungen steht einer raumverträglichen Realisierung des Vorhabens nicht entgegen. Mit der Verlegung der Masten Nr. 150N bis Nr. 148N wird eine ohnehin bestehende Querung räumlich nur leicht verschoben, denn die 380-kV-Bestandsleitung LH-10-3003 verläuft aktuell bereits durch das Vorbehaltsgebiet. Durch den Rückbau der 220-kV-Leitung erfährt das Vorbehaltsgebiet im Ergebnis eine Entlastung, weil die Neubauleitung LH-10-3038 die Querungslänge des Vorbehaltsgebiets gegenüber der 220-kV-Rückbauleitung reduziert. Die Trassen der 220-kV- und 380-kV-Bestandsleitungen sind im RROP 2016 raumordnerisch zudem als Vorranggebiete Leitungstrasse gesichert (vgl. Ziffer 2.1.3.1.2) Die Vereinbarkeit der beiden Nutzungen ist damit bereits im RROP 2016 angelegt. Zur Vereinbarkeit des

---

<sup>57</sup> BVerwG, Beschluss vom 27. Juli 2020 – 4 VR 7/19, 4 VR 3/20 –, juris, Rn. 83.



Vorhabens mit dem Vorbehaltsgebiet trägt auch bei, dass bei dem gesamten Bauvorhaben keine Materialien verwendet werden dürfen, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die durch Umwandlung wassergefährdend wirken können (siehe Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.7.8) Im Übrigen stellt bereits das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot eine schutzgutschonende Bauausführung sicher und reduziert die Auswirkungen auf die Trinkwassergewinnung auf ein Minimum (siehe Ziffer 2.2.3.7.6).

Soweit die Neubauleitung durch Vorbehaltsgebiete Erholung verläuft, kommt es überwiegend nur zu einer geringen zusätzlichen Beeinträchtigung (Bereich Hellwege) oder keiner Beeinträchtigung (Bereich westlich Haberloh und Allerniederung). Im Bereich zwischen den Ortslagen Hassendorf und Hellwege kann eine zusätzliche Beeinträchtigung des Vorbehaltsgebiets von einigem Gewicht nicht vollständig ausgeschlossen werden (siehe oben unter Ziffer 2.2.2.2.3.1.2, 2.2.2.3.1 und 2.2.2.3.10). Mangels schonenderer Alternativen stellt sich die Trassierung trotz Querung des Vorbehaltsgebiets unter Berücksichtigung der betroffenen Belange gleichwohl als vorzugswürdig dar (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2.1).

- Zwischen den Ortslagen Hassendorf und Hellwege ist ein großräumiges Vorbehaltsgebiet Erholung im RROP 2020 ausgewiesen. Die Neubauleitung quert das Vorbehaltsgebiet zwischen den Neubaumasten Nr. 2014 und Nr. 2025 in neuer Trassenlage. Die Standorte der Masten Nr. 2015 bis Nr. 2024 liegen in dem Vorbehaltsgebiet. Die drei Bestandsleitungen 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010), 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) und 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006) verlaufen deutlich westlich der Neubauleitung gebündelt durch das Vorbehaltsgebiet. Die Bestandstrassen sind wegen deutlicher Unterschreitungen des 400 m-Abstands zu Wohngebäuden im Innenbereich ungeeignet für den Neubau der Freileitung. Durch den Rückbau der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) entfällt jedenfalls eine Belastung des Vorbehaltsgebietes westlich der Neubauleitung.
- Im Bereich Hellwege zwischen Neubaumast Nr. 2030 und Nr. 2036 quert die Neubauleitung ein im RROP 2020 ausgewiesenes Vorbehaltsgebiet Erholung in neuer Trasse, wobei nur die Masten Nr. 2031 bis Nr. 2035 in dem Vorbehaltsgebiet liegen. Durch das Vorbehaltsgebiet verlaufen bereits drei Bestandsleitungen: die 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010), die 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) und die 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006). Das Vorbehaltsgebiet wird im nahen Umfeld zu diesen Bestandsleitungen gequert. Mit dem Rückbau der 220-kV-Leitung (LH-10-2010) und dem Neubau verschiebt sich damit eine zuvor bereits bestehende Belastung des Vorbehaltsgebiets lediglich räumlich leicht in Richtung Südosten.
- Ein westlich Haberloh gelegenes Vorbehaltsgebiet Erholung nach dem RROP 2016 quert die Neubauleitung im Gegensatz zu der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) nicht. Das im RROP 2016 ausgewiesene Vorbehaltsgebiet Erholung im Bereich der Aller quert die Neubauleitung als Erdkabel.



Eine Einschränkung der Erholungsnutzung durch das unterirdische Erdkabel ist nicht zu erwarten. Beide Kabelübergangsanlagen sind außerhalb des Vorbehaltsgebietes platziert.

Die Querung von Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft nach dem RROP 2020 und RROP 2016 ist raumverträglich, weil mit Ausnahme der dauerhaften Inanspruchnahme der Maststandorte und der Flächen für die Kabelübergangsanlagen sowie der Doppelschächte für die Cross-Bonding-Muffen eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich bleibt (vgl. Ziffer 2.2.3.11). Das RROP 2020 weist zwischen dem Umspannwerk Sottrum als nördlichem Startpunkt der Neubauleitung und der Grenze des Landkreises Rotenburg (Wümme) nördlich Haberloh großflächige Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft aus, sodass die Maststandorte der Neubauleitung überwiegend in den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten liegen. Im Einzelnen gilt dies für die Standorte der Masten Nr. 2001 bis Nr. 2010, Nr. 2013, Nr. 2015, Nr. 2017, Nr. 2022 bis Nr. 2027, Nr. 2029 bis Nr. 2030 sowie Nr. 2033 bis Nr. 2037. Im Geltungsbereich des RROP 2016 werden zwei weitere Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft zwischen Mast Nr. 2059 südlich Langwedel und Mast Nr. 2100 (Abschnitt 5) teils als Freileitung, teils als Erdkabel gequert. Die Querung der Gebiete als Freileitung ist raumverträglich, weil lediglich die Maststandorte der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft entzogen werden und zusätzlich bestehende Flächeninanspruchnahmen durch den Rückbau der 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006) im Rahmen der Mitnahme entfallen. Auch der in den Vorbehaltsgebieten belegene Erdkabelabschnitt bei Verden ist raumverträglich. Durch die Kabelübergangsanlagen und die Doppelschächte werden zwar Flächen einer landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft entzogen. Im Übrigen bleibt jedoch eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen oberhalb des Erdkabels möglich (vgl. Ziffer 2.2.3.11).

Das Vorhaben berücksichtigt auch die in dem RROP 2020 ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete für Grünlandbewirtschaftung in dem gebotenen Maß. Nach Abschnitt 3.2.1 Ziffer 03 RROP 2020 wird das absolute Grünland als Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung festgelegt. Absolutes Grünland dient als Produktionsgrundlage für Futterbaubetriebe – in erster Linie als Wiese.<sup>58</sup> Mast Nr. 2011 der Neubauleitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) liegt westlich Hassendorf in neuer Trassenlage in einem Vorbehaltsgebiet für Grünlandbewirtschaftung nach dem RROP 2020. Es ist davon auszugehen, dass eine Grünlandbewirtschaftung, insbesondere als Wiese, mit Ausnahme des Maststandortes, möglich bleibt. Zwischen den Masten Nr. 2014 und Nr. 2015 überspannt die Neubauleitung südwestlich Hassendorf ein weiteres Vorbehaltsgebiet für Grünlandbewirtschaftung nach dem RROP 2020; Masten werden in dem Gebiet nicht errichtet, sodass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

---

<sup>58</sup> Begründung zur beschreibenden und zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Rotenburg (Wümme) aus dem Jahr 2020, Abschnitt 3.2.1 Ziffer 03, S. 81.



Soweit die Neubauleitung im RROP 2020 und RROP 2016 festgelegte Vorbehaltsgebiete Wald sowie Natur und Landschaft quert, steht dies einer raumverträglichen Realisierung des Vorhabens im Ergebnis ebenfalls nicht entgegen. Die Vorhabenträgerin hat die Betroffenheiten der raumordnerischen Belange Wald sowie Natur und Landschaft soweit wie möglich minimiert. Betroffen sind die folgenden Vorbehaltsgebiete:

- Nördlich Hassendorf liegen die Masten Nr. 2006 bis Nr. 2009 und südöstlich Hassendorf die Masten Nr. 2012 bis 2018 der Neubauleitung (mit Ausnahme von Mast Nr. 2015) in zwei Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft nach dem RROP 2020. Die Neubauleitung verläuft in neuer Trasse durch die beiden Vorbehaltsgebiete. Eine Trassierung als Freileitung in der Bestandstrasse der 220-kV-Rückbauleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) ist in diesem Bereich aus Gründen des Wohnumfeldschutzes nicht möglich. Beeinträchtigungen hat die Vorhabenträgerin in diesem Bereich minimiert, indem sie im Bereich Jeerhof durch eine abweichende Trassenführung die Inanspruchnahme von Wald und Gehölzen gegenüber der ROV-Vorzugstrasse reduziert hat (siehe Ziffer 2.2.3.3.3).
- Der Neubaumast Nr. 2018 der Neubauleitung wird zudem nördlich der Wümmeniederung in einem Vorbehaltsgebiet Wald nach dem RROP 2020, welches sich teils mit dem zuvor genannten Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft überschneidet, errichtet. Die Trassenführung in diesem Bereich ergibt sich aus der optimierten Platzierung von Mast Nr. 2019 im FFH-Gebiet außerhalb des Waldgebiets und der eingriffsminimierenden geradlinigen Trassierung zwischen Mast Nr. 2017 und Nr. 2021 (vgl. Ziffer 2.2.3.3.3). Überwiegend betroffen sind im Umfeld von Mast Nr. 2018 Gehölze mittlerer Bedeutung. Die Trassierung ist insgesamt mit dem Vorbehaltsgebiet vereinbar, da Mast Nr. 2019 und Mast Nr. 2018 überdurchschnittlich hoch ausgeführt werden, um die Wuchshöhe der vorhandenen Bäume im Schutzstreifen möglichst geringfügig zu beschränken.
- Zwischen den Masten Nr. 2021 und Nr. 2022 sowie Nr. 2024 und Nr. 2025 der Neubauleitung werden zwei weitere Vorbehaltsgebiete Wald nach dem RROP 2020 in neuer Trassenlage überspannt und für dauerhafte Zuwegungen in Anspruch genommen; Maststandorte sind in den Vorbehaltsgebieten nicht vorgesehen. Zur Minimierung von Beeinträchtigungen werden die Waldflächen jeweils an einer Stelle mit einer schmalen Waldausdehnung und Wäldern mittlerer Bedeutung gequert; große zusammenhängende Waldbestände werden nicht zerschnitten.
- Zwischen den Masten Nr. 2028 und Nr. 2029 der Neubauleitung wird ein weiteres Vorbehaltsgebiet Wald nach dem RROP 2020 überspannt; Masten sind in dem Vorbehaltsgebiet nicht vorgesehen. Weil das Vorbehaltsgebiet lediglich Wald geringer und mittlerer Bedeutung umfasst und nur Beeinträchtigungen durch Wuchshöhenbeschränkungen im Schutzstreifen der Leitung zu erwarten sind, ist die Querung insgesamt raumverträglich. Um das Vorsorgegebiet an einer schmaleren Stelle zu queren, müsste die Neubauleitung deutlich südlicher verlaufen. Ein Abrücken in Richtung Süden ist jedoch nicht vorzugswürdig, weil der Abstand zu der

parallel verlaufenden 380-kV-Bestandsleitung LH-10-3003 vergrößert und die gradlinige Trassenführung aufgegeben werden müsste.

- Die Masten Nr. 2031 und Nr. 2032 der Neubauleitung sind ebenfalls in einem Vorbehaltsgebiet Wald nach dem RROP 2020 platziert, wobei die Neubauleitung auch hier in neuer Trasse südlich der parallel verlaufenden 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003) liegt. Die Maststandorte in dem Waldgebiet wurden optimiert, indem sie in der Nähe zu vorhandenen Wegen platziert wurden. Betroffen sind zudem nur Waldbestände geringer oder mittlerer Bedeutung.
- Die Masten Nr. 2038 bis Nr. 2057 und Nr. 2061 bis Nr. 2063 der Neubauleitung liegen in dem im RROP 2016 ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Die Neubauleitung verläuft hier überwiegend in Bündelung zu der 110-kV- und der 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-1006, LH-10-3003), sodass sie einen vorbelasteten Trassenraum nutzt. Im Bereich der Mitnahme der 110-kV-Bestandsleitung LH-10-1006 auf dem Gestänge der Neubauleitung LH-10-3038 minimiert die Mitnahme Beeinträchtigungen, indem auch künftig nur zwei Freileitungen durch den Raum verlaufen. Die Kabelübergangsanlage Verden-Nord, der Neubaumast Nr. 67N der 110-kV-Bestandsleitung LH-10-1006 und die Neubaumasten Nr. 141N bis Nr. 140A der verlegten 380-kV-Bestandsleitung LH-10-3003 liegen ebenfalls in dem vorbelasteten Vorbehaltsgebiet. Beeinträchtigungen durch die Kabelübergangsanlage werden durch die Eingrünung mit einzelnen Gehölzen reduziert.

Für den Bereich südlich Hassendorf hat der Landkreis Rotenburg (Wümme) im Zuge einer angestrebten Änderung des RROP 2020 im Jahr 2023 eine Potentialfläche für Windenergie ausgewiesen, die gegebenenfalls im weiteren Verlauf des noch nicht abgeschlossenen Änderungsverfahrens als Vorranggebiet Windenergienutzung in das RROP 2020 aufgenommen werden wird. Die Ausweisung der Potentialfläche für Windenergie steht der Trassenführung der Neubauleitung südlich Hassendorf nicht entgegen. Die Planfeststellungsbehörde hat die Planungsabsichten berücksichtigt, hält jedoch an der Trassenführung durch die Potentialfläche für Windenergie auch für den Fall fest, dass sich die Planungsabsichten schon zu einem sonstigen Erfordernis der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG konkretisiert haben sollten.

#### **2.2.3.3.3 Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens**

Das für den Teil Dollern – Landesbergen des Gesamtvorhabens durchgeführte Raumordnungsverfahren wurde mit der Landesplanerischen Feststellung vom 4. Juni 2018 abgeschlossen. Als Ergebnis für die von der Vorhabenträgerin geplante 380-kV-Höchstspannungsleitung Stade – Landesbergen, Teilabschnitt Dollern – Landesbergen, wurde festgestellt, dass der in Anlage 1 der Landesplanerischen Feststellung dargestellte Trassenverlauf mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist und den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit des Gesamtvorhabens entspricht, sofern die genannten Maßgaben beachtet werden. Die von der Landesplanerischen Feststellung definierten abschnittsübergreifenden und abschnittsbezogenen Maßgaben wurden im vorliegenden Planfeststellungsverfahren überwiegend beachtet bzw. berücksichtigt.



Mit der Feststellung, dass der Trassenverlauf des Gesamtvorhabens raumverträglich ist, mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist, hat das ArL Lüneburg abschließend zum Ausdruck gebracht, dass unüberwindbare Raumwiderstände gegen die Trassenführung des Vorhabens, soweit es bereits Gegenstand des Raumordnungsverfahrens war, nicht zu besorgen sind. Diese Feststellung ist für das Vorhaben unverändert gültig (Landesplanerische Feststellung, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt Dollern – Landesbergen vom 4. Juni 2018, Kap. 1.5). Im Bereich zwischen Hassendorf und Hellwege erkannte das ArL Lüneburg einen erweiterten Prüfbedarf für das Planfeststellungsverfahren. Die Vorhabenträgerin hat deswegen für diesen Bereich im Planfeststellungsverfahren eine ergänzende Variantenuntersuchung vorgenommen (Anlage 1, Anhang 6).

Die zwischenzeitlich in Kraft getretene Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021 berührt die Gültigkeit der Feststellungen aus dem Raumordnungsverfahren nicht. Im Zuge der zweiten Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms wurde diesbezüglich festgestellt, dass die BRPHV keine Anpassung der Festsetzungen des LROP 2022 erfordert. Die zum 17. September 2022 in Kraft getretene zweite Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms steht der Gültigkeit der Landesplanerischen Feststellung ebenfalls nicht entgegen. Mit dem LROP 2022 wurde die 380-kV-Neubauleitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens vielmehr bereits raumordnerisch als Vorranggebiet Leitungstrasse abgesichert. Im Übrigen enthält das LROP 2022 keine für das Vorhaben relevanten neuen Regelungen, die zu einer von der Landesplanerischen Feststellung abweichenden Beurteilung führen würden.

Der planfestgestellte Neubau der 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) einschließlich der Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003), der Mitnahme der 110-kV-Bestandsleitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006) und der Durchverbindung der 380-kV-Bestandsleitungen Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) und Dollern – Sottrum (LH-14-3100) folgen im Grundsatz der landesplanerisch festgestellten Trassenführung. In einigen Teilbereichen hat sich die Vorhabenträgerin an dem Verlauf der Vorzugstrasse aus dem Raumordnungsverfahren (ROV-Vorzugstrasse) orientiert, jedoch räumliche und teils technische Änderungen der Trassenführung vorgenommen (vgl. Anlage 12, Kap. 3.3). Für den Bereich Hassendorf hat die Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung der Maßgaben und Prüfaufträge aus der Landesplanerischen Feststellung eine ergänzende Variantenuntersuchung durchgeführt (Anlage 1, Anhang 6). Die sich daraus ergebende und beantragte Vorzugsvariante begegnet im Ergebnis keinen grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken. Auch soweit die planfestgestellte Leitungsführung von der ROV-Vorzugstrasse abweicht, ist die Raumverträglichkeit dennoch gegeben:

Die ROV-Vorzugstrasse umfährt die Ortslage Hassendorf ausgehend vom Umspannwerk Sottrum in einem weitläufigen nordöstlichen Bogen. In diesem Bereich weicht die vorzugswürdige Freileitungsvariante (vgl. Anlage 1, Anhang 6; Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.1.1) zwischen Mast Nr. 2006 und Mast Nr. 2015 kleinräumig von der ROV-Vorzugstrasse ab.



Während die ROV-Vorzugstrasse nordöstlich Hassendorf in enger Bündelung zu der 110-kV-Bahnstromleitung Ritterhude – Rotenburg (BL 469) zwischen der Siedlung Stürberg und dem Campingplatz Stürberg in Richtung Südosten verläuft, verzichtet die Neubauleitung zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit und Einhaltung des gebotenen Abstandes zu Wohngebäuden zwischen Mast Nr. 2006 und Nr. 2010 auf die Bündelung und weicht um bis zu 400 m von der ROV-Vorzugstrasse in Richtung Nordosten ab. Die Neubauleitung führt in einem kleinräumigen Bogen zwischen der Siedlung Stürberg im Süden und der Siedlung Jeerhof im Norden hindurch. Im Ergebnis trägt die beantragte, von der ROV-Vorzugstrasse kleinräumig abweichende, Leitungsführung den Belangen der Raumordnung in größerem Maße Rechnung. Die in der Landesplanerischen Feststellung vorgesehene enge Parallellage der ROV-Vorzugstrasse zu der 110-kV-Bahnstromleitung vermag – wie sich im Rahmen der Feintrassierung herausstellte – die aus Gründen der Versorgungssicherheit erforderlichen Mindestabstände zwischen den Leitungen nicht einzuhalten. Eine in Richtung Osten abgerückte, die Mindestabstände einhaltende Parallelführung der Neubauleitung zu der Bahnstromleitung würde an der Straße An der Tonkuhle zu einer Unterschreitung des 200 m-Abstands zu Wohngebäuden im Außenbereich (Siedlung Stürberg) führen. In dem Bereich ist zudem die Lage einer Erdleitung zur Ableitung von Lagerstättenwasser aus der Erdgasförderung zu beachten, die eine Parallelführung zur Bahnstromleitung unter Einhaltung des 200 m-Abstands verhindert. Der Verlauf der ROV-Vorzugstrasse ist zudem aufgrund der Wuchshöhenbeschränkungen im Schutzstreifen der Leitung auch für die Waldbestände an den Abbauseen nachteilig. Die landesplanerisch festgestellte Kreuzung der Neubauleitung mit der 110-kV-Bahnstromleitung ist zudem technisch nachteilig. Demgegenüber ist die abweichende Trassenführung auch im Hinblick darauf vorteilhaft, dass der Funktionszusammenhang zwischen den Freizeitnutzungen Sportplatz, Campingplatz und Wasserflächen der ehemaligen Abbauseen mit kleineren Wäldern und Hecken erhalten bleibt. Durch die beantragte Trassierung können dicht an den Campingplatz heranrückende, die Freizeitnutzung visuell störende Maststandorte vermieden werden. Insgesamt ist die planfestgestellte Neubauleitung technisch sicher, hält den 200 m-Abstand zu den Wohngebäuden im Außenbereich ein, erhält den Funktionszusammenhang der Freizeitnutzungen und reduziert die Inanspruchnahme von Wald und Gehölzen. Das Absehen von der Bündelung mit der Bahnstromleitung und der Einschluss der Wohngebäude im Außenbereich zwischen der Neubauleitung und der Bahnstromleitung (Siedlung Stürberg) steht der Raumverträglichkeit der abweichenden Trassierung nicht entgegen. Insbesondere wird der 200 m-Abstand zu den Wohngebäuden im Außenbereich eingehalten. Dass zwischen Masten Nr. 2006 und Nr. 2009 ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft nach dem RROP 2020 in neuer Trasse, ungebündelt gequert wird, steht der Raumverträglichkeit ebenfalls nicht entgegen, weil die Inanspruchnahme von Wald und Gehölzen gegenüber der ROV-Vorzugstrasse reduziert wurde (siehe Ziffer 2.2.3.3.2.2). Die weiteren minimalen Verschiebungen zwischen Mast Nr. 2010 und Nr. 2012 führen gegenüber der ROV-Vorzugstrasse zu einer vorteilhaften geradlinigeren Trassenführung. Zwischen Mast Nr. 2011 und Nr. 2013 rückt die Neubauleitung geringfügig in Richtung Osten von der ROV-Vorzugstrasse ab, um den 400 m-Abstand zum Innenbereich der Ortslage Hassendorf einzuhalten. Im weiteren Verlauf bis zu Neubaumast Nr. 2015 verläuft die festgestellte Trasse wenige Meter östlich versetzt der ROV-Vorzugstrasse, um den Abstand





zu einer vorhandenen Gasleitung zu vergrößern und gleichzeitig die DB-Bahnstrecke Wanne-Eickel – Hamburg zwischen Mast Nr. 2014 und Nr. 2015 in optimierter Weise zu queren. Die beschriebenen geringfügigen Verschiebungen gegenüber der ROV-Vorzugstrasse stellen die im Raumordnungsverfahren grundsätzlich festgestellte Raumverträglichkeit der Trassenführung nicht in Frage.

Südöstlich Hassendorf verläuft die ROV-Vorzugstrasse abseits der vorhandenen Bestandsleitungen in neuer Trasse durch die offene Landschaft in Richtung Südwesten und quert die Wümmeniederung. Der Verlauf der Neubauleitung zwischen Mast Nr. 2015 und Nr. 2024 weicht in diesem Bereich kleinräumig von der ROV-Vorzugstrasse – in westliche Richtung – ab. Die Vorhabenträgerin hat die Möglichkeiten einer technisch umsetzbaren sowie raum- und umweltverträglichen Querung der Wümmeniederung umfassend geprüft und die günstigste Querung beantragt (vgl. Anlage 1, Anhang 6, Kap. 4.1.2.3 und 4.1.2.4). Die ROV-Vorzugstrasse sieht im Waldgebiet nördlich der Wümmeniederung eine Verschwenkung und damit verbunden die Errichtung eines flächenintensiven Winkelabspannmastes vor. Die planfestgestellte Neubauleitung quert die Wümmeniederung zwischen den Winkelabspannmasten Nr. 2017 und Nr. 2021 demgegenüber geradlinig über weniger eingriffsintensive Tragmasten. Insbesondere kann Mast Nr. 2019 am äußersten Rand des Naturschutzgebietes Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach (zugleich Vorranggebiet Natur und Landschaft, Vorranggebiet Biotopverbund und Vorranggebiet Natura 2000) aufgrund der Abweichung von der ROV-Vorzugstrasse als Tragmast konstruiert und dadurch Umweltauswirkungen reduziert werden. Mast Nr. 2017 wird als Winkelabspannmast nördlich der Wümmeniederung und des dortigen Waldgebiets platziert. Zwischen Mast Nr. 2021 und Nr. 2024 folgt die Neubauleitung dem Verlauf des Grenzgrabens Ahausen-Hellwege und gewährleistet durch ihren Verlauf, dass zusammenhängende Waldbestände nicht zerschnitten und den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten Wald möglichst umfassend Rechnung getragen wird. Im Ergebnis ist mit der planfestgestellten Trassenführung im Umfeld der Wümmeniederung eine raumverträgliche Leitungsführung gegeben.

Südlich Hellwege verläuft die ROV-Vorzugstrasse parallel zu den drei vorhandenen Bestandsleitungen 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003), der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) und der 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006). Zwischen Mast Nr. 2030 und Nr. 2034 verläuft die planfestgestellte Trasse der Neubauleitung lediglich leicht südlich der ROV-Vorzugstrasse. Im weiteren Verlauf zwischen Mast Nr. 2034 und Nr. 2039 umgeht die planfestgestellte Trasse anders als die ROV-Vorzugstrasse die Standortschießanlage Haberloh der Bundeswehr nicht im Südosten, sondern im Nordwesten. Das Gelände der Standortschießanlage wird randlich überspannt. Zum Zeitpunkt des Raumordnungsverfahrens erschien eine nordwestliche Umgehung in Orientierung am Bestandsnetz der 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003), der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) und der 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006) nicht möglich. Durch die fortschreitende Planung der Vorhabenträgerin und technische Konkretisierung des Vorhabens ist diese Einschätzung überholt. Die abweichende Trassenführung ist mit der Bundeswehr abgestimmt. Die ROV-



Vorzugstrasse hätte den Schutzbereich der Schießanlage durchquert. Die planfestgestellte Trassenführung weist durch die Nutzung vorhandener Trassen und die Bündelung mit den vorhandenen Bestandsleitungen raumordnerische Vorteile gegenüber der ROV-Vorzugstrasse auf. Das Vorranggebiet Natur und Landschaft nach dem RROP 2016 liegt im Wesentlichen westlich der 110-kV-Bestandsleitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006) und ist durch die abweichende Führung der Neubauleitung im Vergleich zu der ROV-Vorzugstrasse nicht zusätzlich betroffen. Die Querung des Vorranggebiets Natur und Landschaft zwischen den Masten Nr. 2039 und Nr. 2040 sieht auch die ROV-Vorzugstrasse vor. Zwischen Mast Nr. 2037 und Nr. 2038 liegen Gehölze im Schutzstreifen der Neubauleitung und sind durch Wuchshöhenbeschränkungen beeinträchtigt. Auch die ROV-Vorzugstrasse hätte eine Inanspruchnahme von Gehölzen nicht vollständig vermeiden können. Durch die nordwestliche Umgehung des Schießstandes wird zwischen den Masten Nr. 2030 und Nr. 2037 insgesamt eine gradlinigere Trassenführung gegenüber der ROV-Vorzugstrasse erreicht. Auf diese Weise entfällt das Erfordernis von Winkelabspannmasten, die mit größeren Flächeninanspruchnahmen verbunden wären. Die gegenüber der ROV-Vorzugstrasse leicht veränderte Trassenführung im Bereich der Waldquerung zwischen den Neubaumasten Nr. 2030 und Nr. 2032 hat keine größere Betroffenheit von Wald zur Folge. Die planfestgestellte Trassenführung ist im Ergebnis raumverträglich.

Zwischen Mast Nr. 2043 und Nr. 2055 verläuft die planfestgestellte Trasse östlich der ROV-Vorzugstrasse überwiegend in enger Bündelung mit der 380-kV- und der 110-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003 / LH-10-1006). An der Landesstraße L155 nordwestlich von Völkersen haben sich nach dem Abschluss des Raumordnungsverfahrens die maßgeblichen Randbedingungen für die Trassierung durch die Aufgabe der Wohnnutzung eines Gebäudes geändert. Die ROV-Vorzugstrasse kreuzt die 110-kV-Bestandsleitung und die 380-kV-Bestandsleitung auf Höhe der Landesstraße L155 und verläuft westlich der Bestandsleitungen in Richtung Süden. Zwischen Langwedel und Dahlbrügge im Bereich der Bundesautobahn A27 kreuzt die ROV-Vorzugstrasse die beiden Bestandsleitungen erneut, indem sie in Richtung Osten verschwenkt. Die planfestgestellte Trasse kreuzt demgegenüber nur die 110-kV-Bestandsleitung nordwestlich von Völkersen doppelt. Eine Überkreuzung der 380-kV-Bestandsleitung wird nordwestlich von Völkersen durch die Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung über drei Spannfelder (Mast Nr. 150N bis Nr. 148N) in Richtung Westen vermieden. Dies führt zu technisch-betrieblichen Vorteilen gegenüber der ROV-Vorzugstrasse, da insbesondere bei Reparatur- oder Revisionsarbeiten nicht beide 380-kV-Leitungen vom Netz genommen werden müssen. Der Verzicht auf die Kreuzung der Höchstspannungsfreileitungen wirkt sich deswegen positiv auf den raumordnerischen Belang der Energie (Grundsatz der sicheren Versorgung) aus. Auch eine Kreuzung des Vorranggebiets Natur und Landschaft westlich Völkersen und Dahlbrügge kann die östlich der Bestandsleitungen geführte Neubauleitung – anders als die ROV-Vorzugstrasse – vermeiden. Im Bereich Dahlbrügge zwischen Mast Nr. 2053 und Mast Nr. 2054 wird der 200 m-Abstand zu einem Wohngebäude im Außenbereich durch die nordöstlichere Trassenführung geringfügig unterschritten, um zusätzlichen Raum für die spätere Ertüchtigung der 380-kV-Bestandsleitung LH-10-3003 zu schaffen. Die Abstandsunterschreitung ist raumverträglich, weil ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der



Wohnumfeldqualität für das Wohngebäude gleichwohl gewährleistet ist (siehe Ziffer 2.2.3.3.2.1). Auch die planfestgestellte Trassenführung im Bereich Völkersen einschließlich der Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung LH-10-3003 ist – wie die östlichere ROV-Vorzugstrasse – raumverträglich.

Die Landesplanerische Feststellung sieht östlich von Langwedel neben dem Neubau der 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) bereits die Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) und die Mitnahme der 110-kV-Bestandsleitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006) auf dem Gestänge der Neubauleitung LH-10-3038 vor, um das Wohnumfeld der beiden Ortslagen raumverträglich passieren zu können. Zwischen Langwedel und Förth ergibt sich gegenüber dem Raumordnungsverfahren durch die fortschreitende Planung der Vorhabenträgerin und technische Konkretisierung des Vorhabens eine kleinräumig in Richtung Westen versetzte Trassenführung. Die planfestgestellte Trasse der Neubauleitung ist zwischen Mast Nr. 2056 und Nr. 2059 leicht in Richtung des Ortsrands von Langwedel verschoben. Das gilt entsprechend für die Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003), die parallel zu der Neubauleitung verläuft und zwischen den Masten Nr. 141N und Nr. 138 ebenfalls näher an den Ortsrand von Langwedel heranrückt. Die ROV-Vorzugstrasse sieht einen Winkelabspannmasten in direkter Nähe zu den vorhandenen Gleisanlagen der DB-Strecken Uelzen – Langwedel sowie Wunstorf – Bremerhaven vor, der die Abstandsvorgaben zu den Gleisen nicht einhalten kann und technisch unzulässig ist. Der planfestgestellte Standort von Mast Nr. 2057 hält sowohl die Abstandsvorgaben für den Standort selbst als auch für die erforderlichen Bauflächen ein. Während die ROV-Vorzugstrasse zwischen den Ortslagen drei eingriffsintensivere Winkelabspannmasten vorsieht, kommt die planfestgestellte Trasse mit einem Winkelabspannmast (Nr. 2057) und zwei Tragmasten (Nr. 2058 und Nr. 2059) aus. Gegenüber der ROV-Vorzugstrasse reduziert die westlichere Leitungsführung der 380-kV-Bestandsleitung die Länge des für den Betrieb der 380-kV-Bestandsleitung erforderlichen Provisoriums und ermöglicht einen Verzicht auf eine technisch aufwendige, hohe Sonderkonstruktion für die bauzeitliche Querung der Bahnlinie. Damit reduziert die planfestgestellte Trassenführung temporäre Flächeninanspruchnahmen und sonstige mit dem Provisorium verbundene bauzeitliche Auswirkungen. Provisorien, insbesondere Sonderkonstruktionen, erhöhen zudem die Baukosten (Grundsatz der preisgünstigen Versorgung). Durch das Heranrücken der Neubauleitung LH-10-3038 wie auch der verlegten Bestandsleitung LH-10-3003 an den Ortsrand von Langwedel wird der 400 m-Abstand nach dem LROP 2022 zu 15 Wohngebäuden im Innenbereich von Langwedel in größerem Maße als zum Zeitpunkt des Raumordnungsverfahrens angenommen unterschritten. Gleichwohl ist das Wohnumfeld der betroffenen Wohngebäude auch bei dem planfestgestellten westlicheren Leitungsverlauf jeweils noch gleichwertig vorsorgend geschützt (vgl. Ziffer 2.2.3.3.1.1). Auf die Wohngebäude im Innenbereich von Förth östlich der Neubauleitung wirkt sich die veränderte Trassenführung positiv aus. Darüberhinausgehend sind durch die veränderte Trassenführung gegenüber dem Raumordnungsverfahren keine neuen bzw. veränderten raumordnerischen Konflikte ersichtlich.

Der Verlauf des Erdkabels im Bereich der Allerniederung und der Innenbereiche von Klein Hutbergen, Groß Hutbergen und Hinter Hönisch ist in der Landesplanerischen Feststellung lediglich schematisch dargestellt. Für die Kabelübergangsanlagen Verden-Nord und Verden-Süd sieht die Landesplanerische Feststellung teils ausgedehnte Suchräume vor. Die von der Vorhabenträgerin konkretisierte und planfestgestellte Führung des Erdkabels weicht teils in östliche und teils in westliche Richtung von der ROV-Vorzugstrasse ab, unter anderem um den Abstand zu einer Neubausiedlung in der Ortslage Hönisch zu vergrößern und die Querung von Entwässerungsgräben sowie Wirtschaftswegen zu vermeiden. Die Detailplanung des Erdkabels zielt zudem darauf ab, die Allerniederung auf einer möglichst kurzen Strecke in geschlossener Bauweise zu queren und die Startgrube für die Querung außerhalb des Einwirkungsbereichs der vorhandenen Bestandsleitungen (LH-10-1006, LH-10-3003) anzuordnen. Die Kabelübergangsanlage Verden-Süd und damit auch die Erdkabelstrecke rücken in östliche Richtung vom Weserdeich ab und wahren damit einen größeren Abstand zu der vorhandenen 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003). Die konkretisierte Erdkabelführung löst im Ergebnis keine neuen raumordnerischen Konflikte aus, die der landesplanerisch festgestellten Raumverträglichkeit des Erdkabels entgegenstünden (vgl. Maßgabe MT-16-I-01). Gleiches gilt für die planfestgestellten Standorte der Kabelübergangsanlagen Verden-Nord und Verden-Süd. Die Kabelübergangsanlage Verden-Nord südlich Langwedel liegt zwar im Vorranggebiet Hochwasserschutz, aber ist mit der vorrangigen Nutzung vereinbar (siehe Ziffer 2.2.3.3.1.2.4). Die Kabelübergangsanlage Verden-Nord ist nach der konkretisierten Planung außerhalb des Vorranggebietes Natur und Landschaft und außerhalb des Vorranggebietes Freiraumfunktionen gelegen. Der Maßgabe MT-16-I-02 der Landesplanerischen Feststellung, wonach jeweils eine Vereinbarkeit mit dem Vorrang Natur und Landschaft, Hochwasserschutz und Freiraumfunktionen zu erzielen ist, wird insoweit durch den planfestgestellten Standort entsprochen. Die Kabelübergangsanlage Verden-Süd südlich Groß Hutbergen ist außerhalb von Vorranggebieten ebenfalls raumverträglich platziert. Soweit die Trassierung der Freileitung im Anschluss an die Kabelübergangsanlage Verden-Süd bis zum Ende von Planfeststellungsabschnitt 4 geringfügig angepasst wurde, löst die gegenüber der ROV-Vorzugstrasse südöstlichere Trassenführung ebenfalls keine neuen raumordnerischen Konflikte aus.

#### **2.2.3.3.4 Ordnungsmäßigkeit des Raumordnungsverfahrens**

Die Durchführung des Raumordnungsverfahrens – insbesondere das Beteiligungsverfahren – entsprach den gesetzlichen Anforderungen. Die nach § 10 Abs. 1 NROG (a. F.) vorgesehene Antragskonferenz fand am 10./11. Dezember 2014 sowie am 9. März 2016 mit der Vorhabenträgerin und den wichtigsten am Verfahren zu beteiligenden Behörden, Verbänden und sonstigen Stellen statt. Nach Vorliegen der vollständigen Verfahrensunterlagen leitete das ArL Lüneburg am 21. April 2017 das Raumordnungsverfahren zur raumordnerischen Prüfung des Gesamtvorhabens ein. Entsprechend der Vorgabe des § 15 Abs. 3 ROG (a. F.) i. V. m. § 10 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 NROG (a. F.) wurden die Verfahrensunterlagen an die vom Gesamtvorhaben berührten öffentlichen Stellen, die zu beteiligenden Verbände sowie die mit der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung der Unterlagen betrauten Kommunen



versandt. Die öffentliche Auslegung der vollständigen Antragsunterlagen wurde mindestens eine Woche im Voraus in den betroffenen Samt- und Einheitsgemeinden ortsüblich bekannt gemacht. Hierbei wurden auf den Auslegungsort und die -dauer von einem Monat sowie auf die Einsicht- und Stellungnahmemöglichkeiten hingewiesen. Zusätzlich konnten die vollständigen Antragsunterlagen auf der Internetseite des ArL Lüneburg eingesehen werden, worauf in den Beteiligungsschreiben und den öffentlichen Bekanntmachungstexten hingewiesen wurde.

Mit Schreiben vom 30. August 2017 wurde ein erneutes Beteiligungsverfahren eingeleitet, durch welches drei zusätzliche Standortalternativen für das Umspannwerk im Raum der Grafschaft Hoya in den Standortvergleich einbezogen wurden. Die von der Suchraumerweiterung sachlich und räumlich betroffenen öffentlichen Stellen und Verbände erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme. Nach ortsüblicher Bekanntmachung lagen die Antragsunterlagen für einen Monat in der Samtgemeinde Grafschaft Hoya mit Möglichkeit zur Stellungnahme bis zwei Wochen nach Auslegungsende aus. Aufgrund eines Formfehlers im Bekanntmachungstext zur ersten Öffentlichkeitsbeteiligung wurde diese im Jahr 2018 wiederholt. Mindestens eine Woche vor Beginn der öffentlichen Auslegung erfolgte in allen vom Untersuchungsraum berührten Samt- und Einheitsgemeinden eine ortsübliche Bekanntmachung über die erneute Auslegung der vollständigen Verfahrensunterlagen mitsamt den erforderlichen Angaben zu Ort und Dauer der Auslegung sowie der Möglichkeit zur Stellungnahme. Zusätzlich wurde auf die weitere Berücksichtigung bereits abgegebener Stellungnahmen hingewiesen. Der nach § 10 Abs. 4 Satz 3 NROG (a. F.) vorgesehene Erörterungstermin fand am 5. Dezember 2017 in Verden statt. Mit der Landesplanerischen Feststellung vom 4. Juni 2018 wurde das Raumordnungsverfahren ordnungsgemäß abgeschlossen, § 11 Abs. 1 NROG (a. F.).

#### **2.2.3.4 Vereinbarkeit mit den Anforderungen des Immissionsschutzrechts**

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gelangt, dass das Vorhaben mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar ist und keine über das vorgesehene Maß hinausgehende Vorsorge zum Schutz der Bevölkerung erfordert.

Die planfestgestellten Leitungen unterfallen als sonstige ortsfeste Einrichtungen nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 Var. 2 BImSchG den materiell-rechtlichen Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Sie bedürfen gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 und 3 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 und des Anhangs 1 der 4. BImSchV keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, unterliegen aber den Regelungen der §§ 22 ff. BImSchG über nicht genehmigungsbedürftige Anlagen.

Der Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage hat nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG die Anlage so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG). Nach dem



Wortlaut geht es ausschließlich um die Abwehr von Gefahren und erheblichen Nachteilen bzw. Belästigungen. Eine allgemeine Vorsorgepflicht wird auf der Grundlage des § 22 BImSchG nicht ausgelöst.

Die Anforderungen des Immissionsschutzrechts werden eingehalten. Die planfestgestellten Leitungen werden nach dem Stand der Technik errichtet, betrieben und instandgehalten. Schädliche Umwelteinwirkungen werden durch den Trassenverlauf vermieden bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt.

#### **2.2.3.4.1 Berücksichtigung des Trennungsgebots**

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden. Entsprechenden Konflikten soll also bereits durch Wahrung bestimmter Abstände vorgebeugt werden. § 50 BImSchG hat indes keinen absoluten Vorrang vor anderen Planungsgrundsätzen. Diese Anforderung deckt sich teilweise mit den hier beachtlichen Zielen der Raumordnung (siehe dazu Ziffer 2.2.3.3.1).

Den Anforderungen des Trennungsprinzips ist Rechnung getragen. Zwischen den Immissionsquellen und der Wohnbebauung werden ausreichende Abstände eingehalten. Mit der beantragten Trassenführung wird dem Trennungsgebot hinreichend Rechnung getragen. Die Trassenführung stellt sicher, dass die gesetzlichen und sonstigen Vorgaben, die zum Schutz der Menschen vor Lärm und anderen Belastungen bestehen, eingehalten werden.

#### **2.2.3.4.2 Baubedingte Immissionen**

Ein Verstoß gegen die Vorgaben des Immissionsschutzrechts während der Bauphase ist nicht zu erwarten. Der erforderliche Schutz ist hinreichend sichergestellt. Dies gilt in erster Linie für Lärmimmissionen, aber auch für Immissionen durch Luftschadstoffe oder Erschütterungen.

Baustellen als solche unterliegen nach dem BImSchG keiner besonderen Genehmigungspflicht. Es gelten daher auch insoweit die Betreiberpflichten für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Danach sind Baustellen so zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen verhindert und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Für die Beurteilung der Schädlichkeit von Baulärm ist, da die TA Lärm nach deren Ziffer 1 Buchstabe f) für Baustellen nicht anwendbar ist, die gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG nach wie vor maßgebliche Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm –

Geräuschemissionen – (AVV-Baulärm) heranzuziehen.<sup>59</sup> Die anzuwendenden Immissionsrichtwerte sind nach Nr. 3.1.1 AVV-Baulärm von dem lärmbeeinträchtigten Gebietstyp abhängig. Die Regelungen unterscheiden zudem zwischen der Tageszeit (7.00 Uhr bis 20.00 Uhr) und der Nachtzeit (20.00 Uhr bis 7.00 Uhr). Die Zuordnung der Gebiete mit ihren Nutzungen zu den jeweiligen Immissionsrichtwerten ist gemäß Nr. 3.2 AVV-Baulärm nach den Festsetzungen vorhandener Bebauungspläne und in Ermangelung solcher Pläne nach den tatsächlichen Verhältnissen vorzunehmen. Bei Wohngebäuden im Außenbereich sind die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete (Nr. 3.1.1 Buchstabe c) AVV-Baulärm) anzusetzen.

Während des Baus der neuen Freileitungen und des Erdkabels sowie der Rückbaumaßnahmen ist mit Schallimmissionen durch Baustellenverkehr und den Betrieb von Baumaschinen im Baustellenbereich zu rechnen.

Die Beeinträchtigungen durch Baustellenverkehr sind nur von vorübergehender Dauer. Bei dem Freileitungsneubau ist vor allem beim Rammen der Maststiele mit Lärm zu rechnen. Emissionsquelle ist räumlich gesehen daher der jeweilige Maststandort. Auch bei den Rückbaumaßnahmen ist im Nahbereich der Maststandorte mit Schallimmissionen zu rechnen. Die Vorhabenträgerin geht nach derzeitigem Kenntnisstand davon aus, dass die Geräuscheinwirkungen gewöhnlich auf die Tagzeit im Sinne von Nr. 3.1.2 der AVV-Baulärm beschränkt sein werden. Die Vorhabenträgerin nimmt überschlägig an, dass die Gesamtbaustellendauer (Gründungsarbeiten, Mastmontage und Mastaufstellung) ca. acht Wochen für den Neubau eines Tragmastes und ca. zehn Wochen für den Neubau eines Abspannmastes beträgt, wobei die lärmintensiven Arbeiten allerdings deutlich kürzer dauern. Diese Angaben erscheinen realistisch. Letztlich hängt die Dauer der einzelnen Baumaßnahmen von der Art und Höhe des Mastes und der notwendigen Tiefe der Gründung ab. Bei dem Rückbau eines Mastes dauern die lärmintensiven Baumaßnahmen nach den plausiblen Angaben der Vorhabenträgerin ca. eine Woche.

Bei der Errichtung des Erdkabels in offener Bauweise resultieren die immissionsrelevanten Arbeitsschritte in der Einrichtung der Baustelle, der Aushebung des Grabens, der Einbringung der Bettung, der Verlegung der Kabelstränge und der Wiederverfüllung des Grabens. Die Geräuschemissionen treten dabei nicht zeitgleich über den gesamten Trassenverlauf auf, da sich die Baustelle der Kabeltrasse als Wanderbaustelle bewegen wird. Bei der HDD-Bohrung bestehen die immissionsrelevanten Arbeitsschritte in der Einrichtung der Baustelle, der Bohrung mit Spülungen, der Einbringung der Kabel, der Wiederverfüllung des Bohrlochs und dem Abbau der Baustelle. Die Emissionsquellen sind demnach die Bohranlage, der Spülmischtank, die Hochdruckpumpe, der Generator, die hydraulische Anlage, die Recyclinganlage, die Bentonitanlage und der Bagger. Bis auf den Bagger, der auf der gesamten Baustelle zum Einsatz kommt, handelt es sich um feste

---

<sup>59</sup> BVerwG, Urteil vom 19. März 2014 – 7 A 24/12 –, juris, Rn. 34; BVerwG, Urteil vom 10. Juli 2012 – 7 A 11/11 –, juris, Rn. 25 ff.; BVerwGE 143, 249-277; VGH Kassel, Urteil vom 17. November 2011 – 2 C 2165/09.T –, juris, Rn. 270; VGH München, Urteil vom 24. Januar 2011 – 22 A 09/40092 –, juris, Rn. 99 f.; VGH Mannheim, Urteil vom 8. Februar 2007 – 5 S 2257/05 –, juris, Rn. 130.

punktueller Emissionen. Beim Bohrpressverfahren wird mittels einer hydraulischen Bohrpressanlage der Bohrkopf mit Förderschnecken und das dahinterliegende Schutzrohr aus der Pressgrube in die Zielgrube vorgepresst. Die wesentlichen Geräuschimmissionen treten in der Pressgrube und zum Teil auch in der Zielgrube auf. Beim Tunnelbau zur Allerquerung bestehen die immissionsrelevanten Arbeitsschritte in der Einrichtung der Baustelle, dem Bau des Start- und Zielschachts, dem Bohrvortrieb mit Spülungen, der Einbringung der Kabel, der Wiederverfüllung des Bohrlochs und dem Abbau der Baustelle. Lärmemissionen durch den Bohrvortrieb entstehen nur am Startschacht, von dem aus der Vortrieb in Richtung Zielschacht erfolgt. Emissionsquellen sind dabei die Hydraulikeinheit, der Stromerzeuger, die Separationsanlage, die Mischanlage, der Radlader und der Portalkran. Der Bohrvortrieb macht einen ganztägigen kontinuierlichen Einsatz dieser Geräte erforderlich und beinhaltet demnach auch Nacht- und Wochenendarbeiten.

Für den Tunnelbau zur Allerquerung hat die Vorhabenträgerin eine schalltechnische Untersuchung vorgelegt, um auf Basis der Kenntnisse zum geplanten Bauablauf die durch die Baumaßnahmen an umliegenden Wohngebäuden bewirkten Schallimmissionen prognostizieren und beurteilen zu können, siehe Anlage 11.2.2. Darin wurden die in der Nachbarschaft zu erwartenden Schallimmissionspegel durch eine Schallausbreitungsrechnung ermittelt und festgestellt, dass die Richtwerte der AVV Baulärm eingehalten werden. Die konkreten Werte sind in der Anlage 11.2.2, Kap. 6.2 sowie Anhang 2.1.2, 2.2.2 und 2.3.2 zur Anlage 11.2.2 tabellarisch und grafisch dargestellt. Es wurden die beiden Betriebsfälle „Schachtbau“ und „Tunnelvortrieb“ betrachtet, wobei letzterer nur Emissionen am Startschacht verursacht. Beim Tunnelvortrieb, für den aufgrund der kontinuierlich durchgeführten Bauarbeiten die Immissionsrichtwerte für die Nacht zugrundegelegt wurden, werden für alle relevanten Immissionsorte die Richtwerte um mindestens 5 dB(A) unterschritten. Beim Betriebsfall „Schachtbau“ liegen die Unterschreitungen des maßgeblichen Tagesrichtwerts für den Startschacht bei mindestens 17 dB(A). Für den Zielschacht sind aufgrund des nahe gelegenen Wohnhauses „Eisseler Straße 40“ deutlich höhere Beurteilungspegel zu erwarten. Aber auch dort kann der Immissionsrichtwert bei Verwendung des vorgeschlagenen Schachtbauverfahrens im Wege des Einpressens der Spundwandbohlen eingehalten werden. Durch die Nebenbestimmung in Ziffer 1.1.3.2.5.1 ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, Lärmimmissionen so weit wie möglich zu vermeiden. Daher kann davon ausgegangen werden, dass das in der schalltechnischen Untersuchung vorgeschlagene und nach den Angaben der Vorhabenträgerin angesichts der Bodenbeschaffenheit im Bereich des Zielschachts auch mögliche Verfahren des Einpressens der Spundwandbohlen zum Einsatz kommt.

Eine schalltechnische Untersuchung zur Beurteilung des Baulärms im Übrigen hat die Vorhabenträgerin nicht vorgelegt. Dies ist nicht zu beanstanden. Eine generelle Pflicht zur prognostischen Untersuchung von Baulärmimmissionen besteht nicht, weil sich Baulärm aufgrund der Unregelmäßigkeiten des Baustellenbetriebs regelmäßig nur schwer





prognostizieren lässt.<sup>60</sup> Durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.5.1 wird die Vorhabenträgerin aber dazu verpflichtet, zur Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen durch Baulärm die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Regelungen über nicht genehmigungsbedürftige Anlagen und den Einsatz von Maschinen gemäß § 3 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) zu beachten. Insbesondere sind in der Umgebung der Baustelle die in der AVV-Baulärm unter Nr. 3.1.1 vorgegebenen Immissionsrichtwerte einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass bei den Bauarbeiten und insbesondere beim Rammen der Stahlpfähle für die Freileitungsmasten in den Boden sowie beim Bau des Erdkabels die entsprechenden Schutzvorschriften nach der AVV-Baulärm eingehalten werden. Unabhängig davon sind Lärmimmissionen so weit wie möglich zu vermeiden.

Die Vorhabenträgerin wird mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.5.2 außerdem verpflichtet, die zu erwartenden Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen wie Befeuchtung, Reinigung oder Befestigung nach dem Stand der Technik zu vermeiden bzw. auf das Minimum zu reduzieren. Verschmutzungen von Gebäuden und Grundstücken im Nahbereich der Baustelle durch Staubemissionen wird auf diese Weise so weit wie möglich vorgebeugt. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin laufend zu überwachen und gegebenenfalls anzupassen.

Von weitergehenden konkreten Vorgaben für die Bauphase wird abgesehen. Aufgrund der unterschiedlichen Baumaschinen und dem nach den Baufortschritten wechselnden Einsatz der Baumaschinen können konkretere Anordnungen von Maßnahmen zur Minderung des Baulärms im Planfeststellungsbeschluss nicht zielführend geregelt werden. Der Vorhabenträgerin obliegt es vielmehr, selbst zu bestimmen, welche Maschinen eingesetzt werden müssen, um deren Einsatz an der einzuhaltenden Lärmobergrenze auszurichten.<sup>61</sup> Zur Reduzierung der Geräuschimmissionen aus dem Baustellenlärm steht der Vorhabenträgerin auch die Möglichkeit offen, mobile Lärmschutzwände einzusetzen bzw. einzelne Lärmquellen abzuschirmen. Weiterhin können auch die Bauzeiten verkürzt werden. Dies hat die Vorhabenträgerin eigenständig im Rahmen der Ausführungsplanung im Einzelfall zu prüfen und die geeignetste Maßnahme zur Minderung der Geräuschquellen zu wählen.

Aufgrund der Vielzahl der zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur (Bau-) Lärmreduzierung bis hin zur Reduzierung der täglichen durchschnittlichen Betriebsdauer und der damit verbundenen Zeitkorrektur um 10 dB(A) (vgl. Nr. 6.7.1 AVV-Baulärm) geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die Immissionsrichtwerte der AVV-Baulärm sicher unterschritten werden können.

---

<sup>60</sup> BVerwG, Urteil vom 3. März 2011 – 9 A 8/10 –, juris, BVerwGE 139, 150 (183); VGH Kassel, Urteil vom 17. November 2011 – 2 C 2165/09.T –, juris, Rn. 272.

<sup>61</sup> Vgl. VGH Kassel, Beschluss vom 11. Oktober 2013 – 9 B 1989/13 –, juris.



### **2.2.3.4.3 Betriebsbedingte Immissionen**

#### **2.2.3.4.3.1 Elektromagnetische und elektrische Immissionen**

Im Betrieb erzeugen Höchstspannungsleitungen niederfrequente elektrische und magnetische Felder. Für die elektrische Feldstärke kommt es darauf an, mit welcher Spannung Strom über die Leiter geführt wird. Die planfestgestellte Neubauleitung ist für 380 kV ausgelegt. Dasselbe gilt für die 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003), die durch die planfestgestellten Maßnahmen ebenfalls Veränderungen erfährt. Daneben betreffen die planfestgestellten Maßnahmen auch eine 110-kV-Leitung (LH-10-1006). Die magnetische Feldstärke hängt dagegen davon ab, mit welcher Stärke der Strom über die Leiter fließt. Die Stromstärke variiert und hängt von der jeweiligen Auslastung ab. Es handelt sich hierbei um Wechselfelder mit einer Frequenz von 50 Hertz (Hz).

Die elektrische Feldstärke wird in Kilovolt pro Meter (kV/m) und die magnetische Flussdichte, die bei niederfrequenten magnetischen Feldern als zu bewertende Größe herangezogen wird, in Mikrottesla ( $\mu\text{T}$ ) gemessen.

Die Stärke und Verteilung der elektrischen und magnetischen Felder bei Höchstspannungsleitungen werden durch

- die Spannung,
- die Stromstärke,
- die Form des Mastes sowie die Anordnung, die Anzahl und den Durchhang der Leiterseile,

bestimmt.

Elektrische Felder werden durch übliche Baumaterialien von Gebäuden und auch von Erdreich und Bewuchs gut abgeschirmt. Von Erdkabeln gehen an der Erdoberfläche keine nennenswerten elektrischen Felder aus. Hauswände können elektrische Felder, die von außen wirken, um mehr als 90 % abschwächen; deshalb sind elektrische Felder von Freileitungen nur im Freien und in der Umgebung von Freileitungen relevant.

Magnetfelder werden hingegen kaum abgeschwächt und können in Gebäude eindringen. Sie spielen sowohl bei Freileitungen als auch bei Erdkabeln eine Rolle.

#### **2.2.3.4.3.1.1 Einhaltung der 26. BImSchV**

##### **2.2.3.4.3.1.1.1 Grenzwerte der 26. BImSchV**

Auf Grundlage des § 23 Abs. 1 BImSchG werden die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder durch die 26. BImSchV konkretisiert. Nach § 1 Satz 1 der 26. BImSchV gilt die Verordnung für die Errichtung und den Betrieb von Hochfrequenzanlagen, Niederfrequenzanlagen und Gleichstromanlagen. Bei den hier in



Rede stehenden Drehstromleitungen mit einer Frequenz von 50 Hz handelt es sich um Niederfrequenzanlagen i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 26. BImSchV.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV sind Niederfrequenzanlagen, die nach dem 22. August 2013 errichtet werden, zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die im Anhang 1a der 26. BImSchV genannten Grenzwerte nicht überschreiten, wobei Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hz die Hälfte des in Anhang 1a genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten dürfen. Damit betragen die Grenzwerte für die betroffenen Leitungen für die elektrische Feldstärke 5 kV/m und für die magnetische Flussdichte 100 µT (jeweils Effektivwerte). Bei der Ermittlung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte sind auch Immissionen zu berücksichtigen, die durch andere Niederfrequenzanlagen sowie durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 kHz und 10 MHz entstehen (§ 3 Abs. 3 und Anhang 2a der 26. BImSchV).

Nach § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV sind bei der Errichtung von Niederfrequenzanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen, um die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Zudem gilt gemäß § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV aus Gründen der Vorsorge für die Errichtung von Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität mit einer Spannung von 220 kV und mehr, die in einer neuen Trasse errichtet werden, ein Überspannungsverbot von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Das Überspannungsverbot wird bei den planfestgestellten Maßnahmen beachtet.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV sind als geltendes Recht zugrunde zu legen. Unabhängig davon sind sie aber auch rechtlich nicht zu beanstanden; die staatliche Schutzpflicht für die menschliche Gesundheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG fordert nach derzeitigem fachwissenschaftlichen Kenntnisstand keine niedrigeren Grenzwerte (dazu näher unten Ziffer 2.2.3.4.3.1.2).

Die Berücksichtigung des Raumordnungskriteriums, eine Höchstspannungsfreileitung grundsätzlich so zu planen, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich und von 400 m zu Wohngebäuden im Innenbereich eingehalten wird (siehe dazu Ziffern 2.2.3.3.2 und 2.2.3.3.1.1), macht eine detaillierte Ermittlung von Emissionen gemäß der 26. BImSchV – ebenso wie eine Lärmbegutachtung – bei Freileitungen in der Regel entbehrlich. Die Vorhabenträgerin hat dennoch eine entsprechende Berechnung in der Anlage 11.1 der Planunterlagen vorgelegt, die die Planfeststellungsbehörde nach Prüfung für nachvollziehbar und plausibel hält und die die genannten Grenzwerte und Maßgaben zur Vorsorge richtig und vollständig berücksichtigt.

Auch bei Erdkabeln ist aufgrund der abschirmenden Wirkungen des Erdbodens eine detaillierte Ermittlung von Emissionen gemäß der 26. BImSchV in der Regel entbehrlich.



Gleichwohl hat die Vorhabenträgerin auch insoweit eine entsprechende Berechnung in der Anlage 11.2 der Planunterlagen vorgelegt, die die Planfeststellungsbehörde nach Prüfung für nachvollziehbar und plausibel hält und die die gesetzlichen Vorgaben richtig und vollständig berücksichtigt.

#### **2.2.3.4.3.1.2 Immissionsorte zur Anwendung der Grenzwerte der 26. BImSchV**

Nach § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV sind die Grenzwerte an Orten im Einwirkungsbereich der Anlage einzuhalten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Maßgeblich hierfür ist, dass nach der bestimmungsgemäßen Nutzung dort Personen regelmäßig längere Zeit – mehrere Stunden – verweilen. Das ist in der Regel der Fall bei bestimmungsgemäß genutzten Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils und auch bei mit Wohngebäuden bebauten Grundstücken im Außenbereich.<sup>62</sup>

Einwirkungsbereich einer Anlage ist der Bereich, in dem die Anlage signifikant von den natürlichen und mittleren anthropogen bedingten Immissionen abhebende elektrische oder magnetische Felder verursacht, unabhängig davon, ob die Immissionen tatsächlich schädliche Umwelteinwirkungen auslösen.<sup>63</sup> Nach den „Hinweise[n] zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) in der Fassung vom September 2014 (Gliederungspunkt II.3.1) reicht es aus, bei der Prüfung, ob die Grenzwerte nach § 3 und § 4 der 26. BImSchV eingehalten werden, bei 380-kV-Freileitungen einen „an den ruhenden äußeren Leiter angrenzenden Streifen“ mit einer Breite von 20 m zu betrachten.

Alle Orte mit empfindlicher Nutzung liegen außerhalb der 20 m-Streifen vom äußersten Leiterseil der Freileitungen. Dies gilt auch für die vorgesehenen Provisorien. Überspannungen von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, sind in der Planung nicht vorgesehen. Nach den LAI-Hinweisen wäre eine Prüfung der Einhaltung der Grenzwerte daher entbehrlich. Gleichwohl wurden von der Vorhabenträgerin auch Immissionsorte (in der Regel Wohngebäude) im weiteren Umfeld der Freileitungen betrachtet und auf dieser Grundlage Berechnungen durchgeführt.

#### **2.2.3.4.3.1.3 Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV**

Die Grenzwerte der 26. BImSchV sind gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV bei höchster betrieblicher Auslastung einzuhalten. Als Berechnungsgrundlage wurde für die 380-kV-Neubauleitung eine Stromstärke (Anlagenauslastung) von 4.000 A je Stromkreis zugrunde gelegt (zu den Berechnungsgrundlagen für die im Übrigen betroffenen Leitungen siehe Anlage 11, Kap. 5). Allerdings werden Höchstspannungsleitungen in der Praxis nicht

---

<sup>62</sup> Gliederungspunkt II.3.2 der „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) in der Fassung vom September 2014.

<sup>63</sup> Gliederungspunkt II.3.1 der „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) in der Fassung vom September 2014; Gliederungspunkt 2.5 der 26. BImSchVVwV.



dauerhaft mit der zugrunde zu legenden höchsten Anlagenauslastung (Nennlast) betrieben, sondern im Regelbetrieb mit deutlich geringerer Auslastung.

Zur Überprüfung der Belastungen hat die Vorhabenträgerin einen Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV sowohl für die Freileitungsabschnitte als auch für den Erdkabelabschnitt erbracht (Anlagen 11.1 und 11.2).

Für den Erdkabelabschnitt zeigt sich, dass an der nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung, die einen Abstand von ca. 56 m zur Trassenachse und ca. 49 m zur äußersten Kabelader aufweist, nur noch eine magnetische Flussdichte von 0,54  $\mu\text{T}$  (0,54 % des Grenzwerts) erreicht wird (Anlage 11.2.1, Kap. 4.1.2.1). Elektrische Felder gehen von Erdkabeln aufgrund der Abschirmung durch die Erdüberdeckung ohnehin nicht aus.

Für die Freileitungsabschnitte hat die Vorhabenträgerin die im Sinne des § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV maßgebenden Immissionsorte der elektrischen Felder und der magnetischen Flussdichte untersucht. Diese Untersuchung bezieht sich auf die 380-kV-Neubauleitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) und auf die Maßnahmen an der 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003). Die Berechnungen erfolgten mittels des Rechenprogramms WinField der Forschungsgesellschaft für Energie und Umwelttechnologie (FGEU). Dabei wurde auch die Summation nach § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV betrachtet.

Innerhalb des Bewertungsabstands (20 m Abstand vom äußersten ruhenden Leiterseil, vgl. Nr. 3.2.2 der 26. BImSchVVwV) befinden sich keine Gebäude. Die Vorhabenträgerin hat vorsorglich die Grundstücke untersucht, die sich innerhalb des Bewertungsabstands befinden und auf denen – außerhalb des Bewertungsabstands – schutzwürdige Objekte vorhanden sind. Die Berechnungen der Vorhabenträgerin haben ergeben, dass die Immissionen selbst auf dem maßgeblichen Immissionsort auf dem Grundstück (d. h. erheblich näher an der Leitung gelegen als das schutzwürdige Objekt selbst) die Grenzwerte der 26. BImSchV unterschreiten. Sie liegen dort maximal bei ca. der Hälfte der gesetzlichen Grenzwerte. An den schutzwürdigen Objekten selbst betragen die Immissionen nur noch maximal ca. 10 % der gesetzlichen Grenzwerte.

Daneben hat die Vorhabenträgerin für alle Mastfelder, in denen maßgebliche Minimierungsorte in der Nähe der Trasse vorhanden sind, die elektrischen und magnetischen Felder am sog. „Bezugspunkt“ bestimmt. Dabei handelt es sich um einen Punkt im Nahbereich der Leitung auf Höhe des jeweiligen Schutzobjektes. Gemäß Nr. 2.4 der 26. BImSchVVwV liegt er im Bewertungsabstand auf der kürzesten Geraden zwischen dem Minimierungsort und der jeweiligen Trassenmitte. Die Berechnungen der Vorhabenträgerin haben ergeben, dass die Immissionen selbst an den Bezugspunkten (d. h. erheblich näher an der Leitung gelegen als die Schutzobjekte selbst) die Grenzwerte der 26. BImSchV deutlich unterschreiten. Sie liegen dort überwiegend bei 10-20 % der gesetzlichen Grenzwerte, in wenigen Einzelfällen auch höher, aber jedenfalls deutlich unterhalb der Grenzwerte. Beispielsweise wurden am Bezugspunkt 1 (20 m Abstand zur Trassenachse), an dem die Prüfung für den maßgeblichen Minimierungsort des Gebäudes der Sportanlage des TV Hassendorf (60 m Abstand zur Trassenachse) erfolgt, eine

maximale elektrische Feldstärke von 0,7 kV/m (14 % des gesetzlichen Grenzwerts) und eine maximale magnetische Flussdichte von 8,6  $\mu$ T (8,6 % des gesetzlichen Grenzwerts) ermittelt. Das Gebäude und die Sportanlage sind noch deutlich weiter entfernt, dort werden die Grenzwerte also noch deutlicher unterschritten. Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin die elektrischen und magnetischen Felder für die maßgeblichen Immissionsorte in der Nähe des Verlaufs der bauzeitlichen Leitungsprovisorien bestimmt. Die gesetzlichen Grenzwerte werden mit Maximalwerten von < 0,1 kV/m sowie 0,6  $\mu$ T deutlich unterschritten. Die konkreten Werte sind in der Anlage 11.1.1, Kap. 7.1 und 7.2 sowie den Anlagen 11.1.3, 11.1.4 und 11.1.5 tabellarisch und in der Anlage 11.1.1, Kap. 7.3 teilweise grafisch dargestellt.

Von der Vorhabenträgerin ist auch eine Minimierungsprüfung gemäß § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV i. V. m. Nr. 3 der 26. BImSchVVwV für die Freileitungsabschnitte sowie den Erdkabelabschnitt durchgeführt worden (Anlage 11.1.1, Kap. 8 sowie Anlage 11.2.1, Kap. 5). Dabei war eine individuelle Minimierungsprüfung nach Nr. 3.2.2.2 der 26. BImSchVVwV nicht erforderlich, weil sich kein maßgeblicher Minimierungsort (Immissionsort) innerhalb des Bereichs zwischen Trassenmitte und Bewertungsabstand befindet. Erwogen wurden alle in der 26. BImSchVVwV für Drehstrom-Freileitungen aufgeführten Minimierungsmaßnahmen (Abstandsoptimierung, elektrische Schirmung, Minimierung der Seilabstände, Optimierung der Mastkopfgeometrie, Optimierung der Leiterseilanordnung). Die Prüfung hat ergeben, dass für weitere technisch theoretisch bestehende Minimierungsmöglichkeiten – über die bereits ergriffenen Minimierungsmaßnahmen hinaus – unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes kein Anlass besteht, weil sie mit anderweitigen Nachteilen verbunden wären. So ließen sich etwa durch eine Erhöhung der Leitung nur sehr geringfügige Verringerungen der Immissionen erreichen. Zugleich würde aber das Landschaftsbild stärker beeinträchtigt und es fielen höhere Kosten an. Vergleichbares gilt für eine Veränderung der Mastkopfgeometrie. Die Unverhältnismäßigkeit weiterer Minimierungsmaßnahmen erklärt sich insbesondere auch damit, dass alle in Betracht kommenden Minimierungsorte einen Abstand von über 45 m zur Trassenachse aufweisen, weshalb die gesetzlichen Grenzwerte deutlich unterschritten werden und alle Arten von Minimierungsmaßnahmen naturgemäß nur eine verhältnismäßig geringe Auswirkung haben können.

Für den Erdkabelabschnitt sind (weitere) Minimierungsmaßnahmen ebenfalls nicht veranlasst, weil aufgrund der erheblichen Abstände und der bereits vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen (insbesondere Leiteranordnung und gleichbleibende Phasenfolge) schon außerordentlich niedrige Immissionswerte erreicht werden. Weiterer Aufwand zur (noch) weiteren Absenkung der Immissionswerte wäre nicht verhältnismäßig.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet den Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte sowie des Minimierungsgebots für nachvollziehbar und plausibel. Aus dem Umstand, dass die elektrische Feldstärke ebenso wie die magnetische Flussdichte mit zunehmendem Abstand abnehmen, ergibt sich, dass bei den Orten, die eine größere Entfernung zum ruhenden Leiterseil aufweisen als die untersuchten Immissionsorte, die Grenzwerte erst recht eingehalten sind.

Soweit die elektrischen und magnetischen Felder trotz deutlicher Unterschreitung der geltenden Grenzwerte im Bereich schutzwürdiger Nutzungen abwägungserheblich sind, ist darauf hinzuweisen, dass im gesamten Trassenkorridor zumindest die Belastungen durch das – anders als das elektrische Feld nicht von der Spannung, sondern von der Stromstärke abhängige – magnetische Feld während des Normalbetriebs der Leitung und damit im Regelfall ganz überwiegend deutlich unterhalb der Höchstwerte liegen werden. Die vorhandenen Leitungskapazitäten werden im Regelbetrieb nicht voll ausgeschöpft, um einen Leitungsausfall, der beispielsweise als Folge einer Betriebsstörung an anderer Stelle des Verbundnetzes eintritt, mit vorsorglich vorgehaltenen Leitungskapazitäten kompensieren zu können. Mit der Nennlast, die durch die thermische Belastbarkeit der Leiterseile bestimmt ist, werden die Leiterseile eines Stromkreises daher nur vorübergehend und nur in Ausnahmefällen belastet werden. In der Regel wird die Leitung nur mit ca. 60 % ihres Nennstroms betrieben. Proportional zur nicht ausgeschöpften Leitungskapazität sinkt daher auch die Belastung durch die magnetische Flussdichte. Werden 60 % der Kapazitäten eines Stromkreises genutzt, so sinkt auch die Höchstbelastung entsprechend.

#### **2.2.3.4.3.1.2 Kein Erfordernis niedrigerer Grenzwerte zum Schutz vor Gesundheitsgefährdungen**

Sofern die in der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte nicht überschritten werden, besteht in der Regel keine Gefahr für die Gesundheit der sich an den Immissionsorten befindlichen Menschen.<sup>64</sup> Dieser Annahme wurden die nationalen und internationalen wissenschaftlichen Erkenntnisse über gesundheitliche Beeinträchtigungen durch elektrische und magnetische Felder zugrunde gelegt. Die in der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte verhindern wirksam akute Beeinträchtigungen der Gesundheit und schützen vor den wissenschaftlich nachgewiesenen gesundheitlichen Risiken. Die Grenzwerte basieren auf den Expositionsgrenzwerten der EU-Ratsempfehlung 1999/519/EG für elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder sowie den Empfehlungen der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) aus dem Jahre 1998.<sup>65</sup> Bei der Novelle zur 26. BImSchV wurden die Grenzwerte an die neuesten wissenschaftlichen, technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst.<sup>66</sup> Grundlage war die überarbeitete Grenzwertempfehlung der ICNIRP aus dem Jahre 2010.<sup>67</sup> Die dort enthaltenen Grenzwerte wurden in der Änderungsverordnung übernommen. Für Fälle der vorliegenden Art hat der Gesetzgeber danach an den Grenzwerten der elektrischen Feldstärke von 5 kV/m und der magnetischen Flussdichte von 100 µT für Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hz festgehalten. Die gesetzlich geregelten Grenzwerte in Bezug auf die magnetische Flussdichte liegen in Deutschland damit sogar unterhalb der Empfehlung der ICNIRP 2010, die einen Grenzwert von 200 µT für die magnetische Flussdichte vorsieht.

---

<sup>64</sup> BVerwG, Beschluss vom 22. Juli 2010 – 7 VR 4/10 (7A 7/10) –, juris, Rn. 24.

<sup>65</sup> BT-Drs. 17/12372, S. 10.

<sup>66</sup> BT-Drs. 17/12372, S. 10; Art. 1 der Verordnung vom 14. August 2013, BGBl. 2013 I S. 3259.

<sup>67</sup> „Guidelines for Limiting Exposure to Time-Varying Electric and Magnetic Fields (1 Hz bis 100 kHz)“ in Health Physics 99 (6): 818-836; 2010.



Die ICNIRP kommt zu der Erkenntnis, dass unterhalb der von ihr empfohlenen Grenzwerte nach gesicherten wissenschaftlichen Kenntnissen keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu befürchten und zu erwarten sind. Gründe, diese Feststellungen aus dem Jahr 2010 etwa wegen neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse in Zweifel zu ziehen, sind derzeit nicht ersichtlich.

Im Übrigen kommt auch die Strahlenschutzkommission (SSK) in ihrer Empfehlung „Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und -anwendung“ vom 21./22. Februar 2008 zu dem Schluss, *„dass auch nach Bewertung der neueren wissenschaftlichen Literatur keine wissenschaftlichen Erkenntnisse im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder vorliegen, die ausreichend belastungsfähig wären, um eine Veränderung der bestehenden Grenzwertregelung der 26. BImSchV zu rechtfertigen“*.<sup>68</sup> Danach gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass mit den festgesetzten Grenzwerten die grundrechtliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG verletzt werden könnte.<sup>69</sup> Im Hinblick auf gesundheitliche Beeinträchtigungen durch elektrische und magnetische Felder existieren keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse, nach denen geringere Grenzwerte erforderlich wären.

Es ist Sache des Gesetzgebers, den wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt über komplexe Gefährdungslagen mit geeigneten Mitteln zu beobachten und zu bewerten.<sup>70</sup> Soweit und solange es nicht evident ist, dass die getroffene Regelung zum Schutz der Gesundheit auf Grund neuer Erkenntnisse oder einer veränderten Situation verfassungsrechtlich untragbar geworden ist, können Behörden und Gerichte von den bestehenden Grenzwerten ausgehen.<sup>71</sup> Auch das Bundesverwaltungsgericht hat in neueren Beschlüssen und Urteilen<sup>72</sup> die Grenzwerte der 26. BImSchV rechtlich nicht beanstandet. Die Planfeststellungsbehörde muss deshalb davon ausgehen, dass derzeit keinerlei wissenschaftliche Nachweise existieren, die geeignet sind, die Grenzwerte der 26. BImSchV als unzulänglich erscheinen zu lassen.

#### **2.2.3.4.3.1.3 Keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei kurzfristigem Aufenthalt im Nahbereich der Leitung**

Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind auch nicht zu befürchten bei sportlicher Betätigung und Freizeitgestaltung, wie beispielsweise Joggen, Wanderungen, Spaziergänge und

---

<sup>68</sup> Empfehlung der SSK vom 21./22. Februar 2008, S. 3.

<sup>69</sup> BVerwG, Beschluss vom 28. Februar 2013 – 7 VR 13/12 –, juris, Rn. 20; BVerwG, Beschluss vom 26. September 2013 – 4 VR 1/13 –, juris, Rn. 33; BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2013 – 4 A 1/13 –, juris, Rn. 51, BVerwGE 148, 353-373.

<sup>70</sup> BVerwG, Gerichtsbescheid vom 21. September 2010, – 7 A 7/10 –, juris, Rn. 17.

<sup>71</sup> BVerfG, Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, juris, Rn. 18. BVerfGK 10, 208-216 - Mobilfunksendeanlage.

<sup>72</sup> BVerwG, Urteil vom 16. März 2021 – 4 A 10/19 –, juris, Rn. 46; BVerwG, Urteil vom 12. November 2020 – 4 A 13/18 –, juris, Rn. 44; BVerwG, Urteil vom 26. Juni 2019 – 4 A 5/18 –, juris, Rn. 87; BVerwG, Urteil vom 14. Juni 2017 – 4 A 11/16 –, juris, Rn. 28, BVerwGE 159, 121-136; BVerwG, Urteil vom 21. Januar 2016 – 4 A 5/14 –, juris, Rn. 188, BVerwGE 154, 73-137; BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2013 – 4 A 1/13 –, juris, BVerwGE 148, 353-373.





Fahrradfahren, in der Nähe der 380-kV-Neubauleitung und der übrigen vorhabengegenständlichen Leitungen, deren Anpassung durch den Planfeststellungsbeschluss zugelassen wird. Entsprechendes gilt für unter den Freileitungen oder über dem Erdkabel arbeitende Menschen im Hinblick auf von der Leitung ausgehende elektrische und magnetische Felder.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV beziehen sich auf Belastungen durch Niederfrequenzanlagen an Orten, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (vgl. § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV). Für Spaziergänger, Sportler und andere Personen, die sich – etwa weil sie in der Landwirtschaft tätig sind oder aus sonstigen Gründen – vorübergehend im Nahbereich von Leitungen aufhalten, ist der Schutz der Grenzwerte nicht gedacht. Sie gelten daher nicht für die freie Natur, für landwirtschaftlich genutzte Flächen oder Straßen und Wege, die sich unterhalb von Freileitungen befinden. Unabhängig davon zeigen die Berechnungen der Vorhabenträgerin, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV selbst im unmittelbaren Nahbereich der Freileitungen regelmäßig deutlich unterschritten werden (siehe Anlage 11.1.3 und 11.1.4). Auch direkt oberhalb der Kabelgräben des Erdkabels liegen die davon ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV (siehe Anlage 11.2.1, Kap. 4.1).

Etwaige Überschreitungen der Grenzwerte unmittelbar unterhalb der Leitungen oder oberhalb des Erdkabels wären allerdings ohnehin unbedenklich, weil dort nicht mit einem dauerhaften Aufenthalt von Menschen zu rechnen ist und die Grenzwerte dort deshalb auch nicht eingehalten werden müssen. Mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist somit nicht zu rechnen. Bei Freizeitaktivitäten werden Stromleitungen in aller Regel nur gequert; ein regelmäßiger oder länger andauernder Aufenthalt von Personen unterhalb von Freileitungen oder oberhalb des Erdkabels ist nicht zu erwarten. Dieser Befund gilt auch für die unter der Freileitung, oberhalb des Erdkabels sowie unter bauzeitlich errichteten Provisorien zeitweilig arbeitenden Menschen.

#### **2.2.3.4.3.1.4 Keine negativen Auswirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern auf Tiere**

Teilweise wird angenommen, dass eine Tierhaltung in der Nähe von Höchstspannungsleitungen nicht möglich sei, da die elektromagnetische Strahlung negative Auswirkungen auf die Tiere haben könne.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV wurden im Hinblick auf etwaige gesundheitliche Beeinträchtigungen für Menschen festgesetzt. Tiere werden von der Verordnung nicht erfasst. Das Bundesamt für Strahlenschutz kommt nach der Auswertung des aktuellen Kenntnisstandes zu dem Ergebnis, dass es keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise gibt, die auf eine Gefährdung von Tieren durch niederfrequente elektromagnetische Felder unterhalb der Grenzwerte schließen lassen.<sup>73</sup> Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen und hier

---

<sup>73</sup> <http://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/stellungnahmen/emf/emf-tiere-pflanzen/emf-tiere-und-pflanzen.html>.



insbesondere für Vögel, die sich regelmäßig im Bereich der Leitung aufhalten oder auf den Seilen der Freileitung rasten, gibt es keine Hinweise auf Beeinträchtigungen durch die dort auftretenden elektrischen und magnetischen Felder. Signifikante Auswirkungen auf die Fruchtbarkeit, das Wachstum oder die Milchproduktion sind bei Tieren, die in der Nähe von Freileitungen gehalten werden, danach nicht zu befürchten.

Allerdings gibt es wissenschaftliche Studien, wonach Bienenvölker negativ auf niederfrequente elektrische und magnetische Felder reagieren, sofern diese unmittelbar auf den Bienenstock einwirken, sich dieser also unterhalb einer Hochspannungsfreileitung befindet. Aber schon dann, wenn sich die Bienenstöcke in einem Abstand von mindestens 50 m von der Leitung entfernt befinden, kann keine Beeinflussung der Bienen mehr nachgewiesen werden. Eine Hochspannungsleitung innerhalb des Sammelgebietes eines Bienenvolkes ist somit nicht problematisch, solange der Stock nicht im direkten Einflussbereich der Leitung aufgestellt wird. Folglich stellt die Leitung für die Bienen auf ihren Sammelflügen kein Hindernis dar und führt auch zu keiner räumlichen Einschränkung des Sammelgebietes.

#### **2.2.3.4.3.1.5 Keine Beeinflussung von elektronischen Geräten durch die Freileitung**

Eine Beeinflussung der Elektronik von landwirtschaftlichen und sonstigen Maschinen und Geräten ist durch die planfestgestellten Leitungen nicht zu erwarten. Durch die gesetzlichen Vorgaben zur elektromagnetischen Verträglichkeit ist sichergestellt, dass elektrisch betriebene Geräte ohne gegenseitige Störungen parallel betrieben werden können. Nach § 4 Nr. 2 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetz) ist der Hersteller verpflichtet, Betriebsmittel nach dem Stand der der Technik so zu entwerfen und zu fertigen, dass sie gegen die bei bestimmungsgemäßem Betrieb zu erwartenden elektromagnetischen Störungen hinreichend unempfindlich sind, um ohne unzumutbare Beeinträchtigung bestimmungsgemäß arbeiten zu können.

Hinzu kommt, dass Höchstspannungsleitungen mit einer Frequenz von 50 Hz im Niederfrequenzbereich betrieben werden. GPS-gesteuerte landwirtschaftliche Maschinen werden hingegen im Hochfrequenzbereich betrieben (ca. 1.559 bis 1.610 MHz). Physikalische Wechselwirkungen zwischen Niederfrequenzen und Hochfrequenzen untereinander sind nicht zu erwarten bzw. so gering, dass eine Einschränkung der Funktionalität von GPS-gesteuerten Maschinen nahezu ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der unterschiedlichen Frequenzen ist auch von keiner Störung für den Funkverkehr oder für den Mobilfunk auszugehen.

Die Strommasten sind lichtdurchlässig. Durch sie wird daher kein Schattenwurf erzeugt, der einen Verlust des Empfanges von Satellitensignalen befürchten lassen würde. Störungen von elektronischen Geräten, wie beispielsweise Navigationsgeräten oder Funkgeräten durch die Freileitung, sind ebenso wenig zu erwarten wie Beeinträchtigungen des Internets.

Auch ein abwägungserhebliches Risiko für die Träger von Herzschrittmachern oder vergleichbaren Implantaten ist nicht zu erwarten. Es gibt keine nationalen oder



internationalen gültigen Grenzwerte, aus denen sich eindeutig ergibt, wann der Aufenthalt von Implantat-Trägern in elektromagnetischen Feldern im Alltag oder Beruf zu Störbeeinflussungen der Implantate führen kann. Insbesondere gelten die Vorschriften der 26. BImSchV nach deren § 1 Abs. 1 Satz 3 nicht unmittelbar für die Wirkungen elektromagnetischer Felder auf Implantate.

Allerdings dürfen nach Art. 5 Abs. 1, 2 der in Deutschland unmittelbar geltenden Verordnung (EU) 2017/745 (Medizinprodukte-Verordnung) aktive implantierbare Medizinprodukte nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie den Bestimmungen der Medizinprodukte-Verordnung entsprechen. Nach Nr. 14.2 Buchstabe b) des Anhang I der Medizinprodukte-Verordnung müssen aktive implantierbare Medizinprodukte so ausgelegt und hergestellt sein, dass Risiken im Zusammenhang mit vernünftigerweise vorhersehbaren Umgebungsbedingungen, insbesondere im Zusammenhang mit Magnetfeldern, ausgeschlossen oder so weit wie möglich verringert werden. Vernünftigerweise vorhersehbar sind alle elektrischen und magnetischen Felder, die sich im Rahmen der Grenzwerte der 26. BImSchV bewegen. Jedenfalls in Bezug auf neuere Implantate ist damit bereits durch die gesetzlichen Regelungen sichergestellt, dass bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV Beeinträchtigungen von Implantat-Trägern durch die Freileitung oder das Erdkabel nicht zu erwarten sind.

Entscheidend ist jedoch, dass sich die durch das Vorhaben verursachten Strahlungswerte auch innerhalb der aktuellen Empfehlungen der Wissenschaft bewegen. Zwar hat die Strahlenschutzkommission im Jahr 2008 auf der Grundlage von Untersuchungen aus dem Jahr 2001 empfohlen, die Vermeidung von Expositionen über der Störschwellengrenze der Geräte anzustreben, wenn dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Bei konservativen Annahmen könne davon ausgegangen werden, dass Störbeeinflussungen von Herzschrittmachern jedenfalls dann vermieden werden, wenn die magnetischen Immissionen stationärer elektrischer Feldquellen bei 50 Hz einen Wert von 10  $\mu\text{T}$  nicht überschreiten.<sup>74</sup>

Neuere Studien ergeben jedoch, dass für Implantat-Träger kein Risiko für eine Störbeeinflussung des Implantats in den üblichen elektrischen und magnetischen 50-Hz-Feldern des Alltags oder des Berufs besteht.<sup>75</sup> In diesen Studien wurden Implantat-Träger kurzzeitig elektromagnetischen Feldern bis zu einer elektrischen Feldstärke von 30 kV/m und bis zu einer magnetischen Flussdichte von 2550  $\mu\text{T}$  ausgesetzt. Auch wenn die Implantate auf die höchstmögliche Empfindlichkeitseinstellung programmiert waren – was in der Praxis keinesfalls üblich ist – und Worst-Case-Bedingungen (z.B. oberkörperfrontale Exposition) angenommen wurden, trat bei keinem Implantat eine Funktionsstörung durch elektromagnetische Strahlungen auf, die sich innerhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV bewegten (bis zu 5 kV/m und 100  $\mu\text{T}$ ).<sup>76</sup>

---

<sup>74</sup> Empfehlung der Strahlenschutzkommission vom 21./22.02.2008 zum Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und -anwendung, S. 4.

<sup>75</sup> Forschungszentrum für Elektro-Magnetische Unverträglichkeit (femu), Universitätsklinik RWTH Aachen, Forschungsbericht 2012, S. 23 ff; femu, Forschungsbericht 2011, S. 31 ff.; ebenso femu, Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen, 2013, S. 8 f.

<sup>76</sup> femu, Forschungsbericht 2012, S. 25; femu, Forschungsbericht 2011, S. 32.

In gleicher Weise geht aus einer jüngeren Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Kardiologie und der Deutschen Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin zur elektromagnetischen Interferenz von aktiven Herzrhythmusimplantaten im Alltag und im beruflichen Umfeld unter Bezugnahme auf weitere Studien hervor, dass bei den üblicherweise unter einer Hochspannungsleitung oder über einem Erdkabel auftretenden elektromagnetischen Feldern keine Wechselwirkung mit einem Implantat auftreten sollte. Das Unterqueren einer Hochspannungsleitung oder das Überqueren eines Erdkabels könne an allen Stellen sicher erfolgen.<sup>77</sup>

Die Berechnungen der Vorhabenträgerin unter Zugrundelegung des maximal möglichen Betriebsstroms zeigen, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV selbst im unmittelbaren Nahbereich der Freileitungen regelmäßig deutlich unterschritten werden (siehe Anlage 11.1.3 und 11.1.4). Auch direkt oberhalb der Kabelgräben des Erdkabels liegen die davon ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV (siehe Anlage 11.2.1 Kap. 4.1). Bei dem im Regelfall zu erwartenden Betriebsstrom sind die tatsächlichen Werte sogar noch geringer. Eine Störbeeinflussung von Implantaten ist daher nicht zu befürchten.

Zudem werden die Höchstwerte nur im unmittelbaren Nahbereich der Trasse erreicht. Beispielsweise erreicht die magnetische Flussdichte beim Erdkabel direkt oberhalb der Trasse in 0,2 m über der Erdoberfläche zwar nah an den Grenzwert heranreichende Werte von bis zu 93,7  $\mu\text{T}$ . Bereits auf einer Höhe von 1 m oberhalb der Erdoberfläche verringert sich der Wert aber schon auf ca. 50 % des Grenzwerts. Ab einem seitlichen Abstand von ca. 16 m zur Trassenmitte bleibt die maximale magnetische Flussdichte kleiner als 10 % des Grenzwerts. Ein dauerhafter Aufenthalt von Menschen in diesem Nahbereich ist ohnehin unwahrscheinlich, da die Erdkabeltrasse bestehende Straßen und Wege weitestgehend rechtwinklig kreuzt und daher die Exposition bei Querungen nur kurzzeitig ist. Im Hinblick auf die weithin sichtbare Freileitung ist es Implantatträgern ferner möglich und auch zumutbar, eine längerfristige Exposition gegenüber dem davon ausgehenden magnetischen Feld zu vermeiden.<sup>78</sup> Selbst wenn Störbeeinflussungen auftreten sollten – wovon nach dem Gesagten nicht auszugehen ist – wäre dadurch nicht mit relevanten gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Denn ausweislich der Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Kardiologie und der Deutschen Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin hat die Dauer einer Störbeeinflussung erhebliche Relevanz für die klinische Auswirkung einer Störung des Implantats. Sehr kurze Störungen gehen in der Regel nicht mit einer relevanten Gefährdung des Patienten einher und sind oft asymptomatisch.<sup>79</sup> Wie bereits ausgeführt sind aber ohnehin nicht einmal kurzzeitige Störungen zu erwarten.

---

<sup>77</sup> Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Kardiologie (DGK) und der Deutschen Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin (DGAUM), Elektromagnetische Interferenz von aktiven Herzrhythmusimplantaten im Alltag und im beruflichen Umfeld, Der Kardiologe 2019, 216, 225.

<sup>78</sup> Vgl. BVerwG, Beschluss vom 26. September 2013 – 4 VR 1/13 –, Rn. 63, juris.

<sup>79</sup> Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Kardiologie (DGK) und der Deutschen Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin (DGAUM), Elektromagnetische Interferenz von aktiven Herzrhythmusimplantaten im Alltag und im beruflichen Umfeld, Der Kardiologe 2019, 216, 217.



#### **2.2.3.4.3.2 Schallimmissionen**

Bei den planfestgestellten Freileitungen können sich betriebsbedingte Schallimmissionen aus dem so genannten „Korona-Effekt“ ergeben. Erdkabel sind hiervon nicht betroffen. Als Korona wird der Wirkungsbereich in unmittelbarer Nähe der Leiterseile an einem Hochspannungsmast bezeichnet. Aufgrund elektrischer Entladungen können dort Geräusche entstehen. Durch die elektrischen Feldstärken, die um den Leiter herum deutlich höher sind als in Bodennähe, werden elektrische Entladungen in der Luft hervorgerufen. Bei den Koronageräuschen handelt es sich um witterungsbedingte Anlagengeräusche. Sie treten insbesondere bei Wetterverhältnissen mit hoher Luftfeuchtigkeit wie Regen, Nebel usw. auf. Neben den Witterungsbedingungen und der Anordnung der gesamten Freileitung ist vor allem die Art und Beschaffenheit der Leiterseile für die Geräuschemissionen maßgebend.

Bei sauberen und unbeschädigten Leiteroberflächen ist unter normalen Witterungsbedingungen keine Korona-Aktivität zu erwarten. Weicht der Zustand der Leiterseile durch Wasser, Schnee, Eis oder Schmutzpartikel von dem Idealzustand ab, so kann das Feld an diesen Störstellen Werte erreichen, die eine lokale Stoßionisation der Luft zur Folge haben. Der Korona-Effekt kann zeitlich begrenzte Geräusche verursachen (Prasseln, Knistern, Brummen und Rauschen), die bei Wetterlagen wie Regen oder hoher Luftfeuchtigkeit in der Nähe von Höchstspannungsfreileitungen zu hören sind. Bei Niederschlag erreichen Koronageräusche die höchsten Werte. Mit zunehmender Entfernung zur Leitung nimmt das wahrnehmbare Geräusch ab.

Für Schallimmissionen, die infolge der Korona-Effekte entstehen können, ergibt sich die Zumutbarkeitsgrenze aus der auf § 48 BImSchG beruhenden TA Lärm, modifiziert durch § 49 Abs. 2b EnWG. Nach § 49 Abs. 2b Satz 1 EnWG gelten witterungsbedingte Anlagengeräusche von Höchstspannungsnetzen unabhängig von der Häufigkeit und Zeitdauer der sie verursachenden Wetter- und insbesondere Niederschlagsgeschehen bei der Beurteilung des Vorliegens schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 und § 22 BImSchG als seltene Ereignisse im Sinne der TA Lärm. Nach § 49 Abs. 2b Satz 2 EnWG kann bei diesen seltenen Ereignissen der Nachbarschaft eine höhere als die nach Nr. 6.1 der TA Lärm (für den Normalfall) zulässige Belastung zugemutet werden. Es dürfen allerdings gemäß § 49 Abs. 2b Satz 3 EnWG die in Nr. 6.3 TA Lärm genannten Immissionswerte von 70 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts nicht überschritten werden.

Für die Beurteilung von Höchstspannungsfreileitungen als Anlagen im Dauerbetrieb sind die Immissionsrichtwerte für die Nacht maßgeblich, weil diese niedriger sind als die Tageswerte und Koronageräusche sowohl am Tage als auch in der Nacht auftreten können.

Bei der immissionsschutzrechtlichen Prüfung von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen ist gem. Nr. 4.2 b) der TA Lärm eine Prognose der Geräuschemissionen der zu beurteilenden Anlage nach Nr. A.2 des Anhangs der TA Lärm erforderlich, soweit nicht aufgrund von Erfahrungswerten an vergleichbaren Anlagen zu erwarten ist, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche der zu beurteilenden Anlage sichergestellt ist.



Die Vorhabenträgerin hat für alle Mastfelder, in denen maßgebliche Immissionsorte in der Nähe der Trasse vorhanden sind, eine Prognose der Geräuschimmissionen vorgenommen. Die prognostizierten Geräuschimmissionen liegen nicht nur weit unterhalb des nach § 49 Abs. 2b Satz 3 EnWG, Nr. 6.3 Satz 1 TA Lärm maßgeblichen Wertes von 55 dB(A) nachts, sondern auch durchgängig deutlich unterhalb des regulären Nacht-Immissionsrichtwertes von 45 dB(A) für Kern-, Dorf- und Mischgebiete, der auch für Wohngebäude im Außenbereich anzuwenden ist. Selbst bei dem Gebäude mit dem geringsten Trassenabstand von 47 m beträgt der errechnete Schallpegel nur 38,6 dB(A). Die errechneten Immissionswerte sind für alle Objekte in der Anlage 11.1.1, Kap. 11.1 tabellarisch sowie in der Anlage 11.1.1, Kap. 11.2 grafisch dargestellt. Die Berechnungen sind zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde schlüssig und begegnen keinen Bedenken.

Im Hinblick auf Schallimmissionen begegnet das Vorhaben während des Betriebes somit keinen Bedenken. Bei der 380-kV-Neubauleitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) stellt die Vorhabenträgerin durch die Verwendung von sog. Viererbündeln als Leiterseile für die Freileitung sicher, dass die elektrische Feldstärke an der Oberfläche der Leiterseile so gering wie möglich gehalten wird und keine Schallimmissionen entstehen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar wären. Dadurch wird der Anforderung aus § 22 BImSchG hinreichend Rechnung getragen.

#### **2.2.3.4.3.3 Lufts Schadstoffe**

Beim Betrieb von Freileitungen kommt es vor allem bei hoher Luftfeuchtigkeit und Lufttemperatur zu Koronaentladungen (siehe Ausführungen unter vorangegangener Ziffer), die zur Entstehung von geringen Mengen an Ozon und Stickoxiden führen können. Die Ozon- und Stickoxidbildung bleibt auf das unmittelbare Umfeld der Hauptleiter beschränkt. Durch chemische Reaktionen oder die Bindung an andere Luftinhaltsstoffe werden die Lufts Schadstoffe rasch neutralisiert und haben deshalb keine große Reichweite.<sup>80</sup> In wenigen Metern Abstand von den Leitungen ist ihre Menge kaum noch nachweisbar. Relevante Grenzwerte werden hierdurch nicht überschritten. Untersuchungen haben gezeigt, dass das durch eine 380-kV-Freileitung erzeugte zusätzliche Ozon in einem Abstand von 4 m zum spannungsführenden Leiterseil nicht mehr nachgewiesen werden kann.<sup>81</sup> Aufgrund der Entfernung von bebauten Grundstücken zur Freileitung sind keine erheblichen oder nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen oder andere Schutzgüter zu erwarten.

---

<sup>80</sup> Fachstellungnahme des Forschungszentrums für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums Aachen-Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin: Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen (März 2013), S. 13.

<sup>81</sup> Fachstellungnahme des Forschungszentrums für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums Aachen-Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin: Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen (März 2013).



Auch eine Gefährdung durch ionisierte Luftpartikel (Korona-Ionen) ist nicht zu befürchten, denn anders als bei Gleichstromleitungen neutralisieren sich die ionisierten Partikel bei Wechselstromleitungen bereits am Entstehungsort.<sup>82</sup>

## **2.2.3.5 Natur und Landschaft**

### **2.2.3.5.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

Das Vorhaben steht auch im Einklang mit den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG). Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (siehe hierzu ausführlich unter Ziffer 2.2.3.5.1.3).

Gemäß § 13 Satz 1 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft von dem Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen. Nicht gemeint ist hiermit die Vermeidung des Eingriffs, sondern die Vermeidung einzelner, mit dem Eingriff verbundener Beeinträchtigungen. Vermeidbar sind solche Beeinträchtigungen, die zur Erreichung des Zwecks des Eingriffs in seiner definierten Form unterbleiben können. Unvermeidbare Eingriffe sind die durch die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft am Ort des Eingriffs zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen.

Die danach unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG hat bei nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren erheblichen Beeinträchtigungen eine naturschutzrechtliche Abwägung stattzufinden. Gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen nicht vor, so ist nach § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten. Eine Ersatzzahlung ist möglich, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur

---

<sup>82</sup> oecos GmbH, „Gutachten zu Umweltauswirkungen unterschiedlicher Netzkomponenten“ im Auftrag der Bundesnetzagentur, 2012, S. 28.



und Landschaft anderen Belangen, wie dem Interesse an der Realisierung des Vorhabens, im Range nicht vorgehen (vgl. § 15 Abs. 5 BNatSchG).

Die Methodik zur Ermittlung und Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen, zur Beurteilung der Ausgleichbarkeit erheblicher Beeinträchtigungen und zur Ableitung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) richtet sich nach den Vorgaben des niedersächsischen Leitfadens „Hochspannungsleitungen und Naturschutz“ (NLT 2011).<sup>83</sup>

Das Vorhaben erfüllt den Tatbestand eines Eingriffs in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG. Aus diesem Grund hat die Vorhabenträgerin einen Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) als Kapitel 10 der Umweltstudie vorgelegt (Anlage 12). Auf der Basis der vorliegenden naturschutzfachlichen und -rechtlichen Gegebenheiten sieht der LBP Vermeidungs- sowie Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich und Ersatz) vor.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde das Benehmen mit den zuständigen Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Rotenburg (Wümme), Verden und Nienburg/Weser hergestellt (§ 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 32 Abs. 1 Satz 1 NNatSchG). Vor diesem Hintergrund sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die strikt zu beachtenden Pflichten des § 15 BNatSchG eingehalten.

#### **2.2.3.5.1.1 Vermeidungsgrundsätze und Konfliktanalyse**

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist der Neubau, der Rückbau, die Verbindung, die Verlegung sowie die bereichsweise Mitnahme von Leitungsabschnitten (Anlage 12, Kap. 4.1).

Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Neubau der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen (LH-10-3038) im Abschnitt 4 von Sottrum bis Verden. Die Länge der Trasse beträgt ca. 30 km, wovon 4,5 km als Erdkabel ausgeführt werden. Auf dem 25,7 km langen Freileitungsabschnitt werden insgesamt 64 Masten errichtet (siehe Anlage 1, Kap. 3.6.2; Anlage 12, Kap. 4.1, Tab. 6). Der Neubau beginnt am Umspannwerk in Sottrum und wird als Freileitung bis zur Kabelübergangsanlage Verden-Nord (östlich von Groß Eissel) geführt (Mast Nr. 2001 bis Mast Nr. 2063). Die anschließende Querung der Allerniederung und der Verdener Ortsteile Klein Hutbergen und Groß Hutbergen erfolgt in Erdkabelbauweise. Die Erdkabelstrecke endet an der Kabelübergangsanlage Verden-Süd auf Höhe der Ortslage Hinter Hönisch. Ab der Kabelübergangsanlage wird die Leitung erneut in Freileitungsbauweise über Mast Nr. 2066 weiter nach Süden geführt. Mast Nr. 2066 ist zugleich der letzte Neubaumast des hier planfestgestellten vierten Abschnitts. Die Leiterseile werden bis zu Mast Nr. 2100 fortgeführt, der bereits mit dem fünften

---

<sup>83</sup> Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung beim Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, 2011, S. 15, 18.





Planfeststellungsabschnitt des Gesamtvorhabens Stade – Landesbergen zugelassen wurde. Der Neubau der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen (LH-10-3038) verläuft über weite Strecken parallel zur vorhandenen 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003). Um die Anbindung der Neubauleitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) an das Umspannwerk Sottrum zu ermöglichen, wird die 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) vor dem Umspannwerk Sottrum mit der 380-kV-Bestandsleitung Dollern – Sottrum (LH-14-3100) verbunden. In ihrem Verlauf macht die beantragte Trassenführung zudem die Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) nordwestlich von Völkersen und östlich von Langwedel erforderlich. Zur Gewährleistung des gebotenen Wohnumfeldschutzes wird östlich von Langwedel zudem die 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006) auf dem Gestänge der 380-kV-Neubauleitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) mitgenommen. Zu den Maßnahmen im Einzelnen siehe oben unter Ziffer 2.1.2.2.1 bis Ziffer 2.1.2.2.5 sowie Anlage 1, Kap. 3.6.2 und Anlage 12, Kap. 4.1.

Zur Vermeidung von anlage- und baubedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Realisierung der Maßnahmen sind bereits bei der Ermittlung der bevorzugten Trassenführung rechtliche und umweltfachliche Grundsätze der Planung und Trassierung zugrunde gelegt worden (siehe Anlage 1, Kap. 3.4). Des Weiteren wurden folgende weitere Prinzipien und Grundsätze im Rahmen der Trassenführung und bei der Wahl der Maststandorte beachtet bzw. berücksichtigt (Anlage 1, Kap. 8.2.1):

- Maßgaben der Landesplanerischen Feststellung zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen auf die Schutzgüter
- Möglichst gestreckter geradliniger Verlauf mit dem Ziel des geringsten Eingriffs in Umwelt und Natur, sofern die Vorgaben der Landesraumordnung zum Schutz des Wohnumfeldes diese Möglichkeit eröffnen
- Bündelung mit anderen vorhandenen linienförmigen Infrastrukturobjekten (bestehende Freileitungen und hier vor allem die vorhandene 380-kV-Leitung LH-10-3003)
- Querung empfindlicher Bereiche (Allerniederung bei Verden) und der anschließenden Innenbereiche von Klein und Groß Hutbergen in der Ausführung als Erdkabel (zum Teil in geschlossener Bauweise)
- Minimierung von Beeinträchtigungen der Landschaft durch den Rückbau von Abschnitten des 220-kV-Bestandsnetzes
- Inanspruchnahme von vorrangig leicht regenerierbaren Biotoptypen der Wertstufen I und II (sehr geringe bis geringe Bedeutung) für die Einrichtung von Baustellenflächen

Trotz dieser planerischen Vorgaben sind mit der Realisierung des Vorhabens konkrete Auswirkungen verbunden, die jeweils zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes führen können. Die folgende Übersicht gibt die potenziellen erheblichen Beeinträchtigungen wieder, wobei noch



keine spezifischen Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt sind.<sup>84</sup> Alle nachfolgend nicht behandelten potenziellen Beeinträchtigungen sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auch ohne Berücksichtigung spezifischer Vermeidungsmaßnahmen als nicht erheblich im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG einzuschätzen. Eine Beschreibung aller potenziellen Beeinträchtigungen kann den schutzgutbezogenen Konfliktanalysen der Anlage 12, Kap. 6 sowie den Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.2.3 entnommen werden.

Ursache*	potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens	potenzielle Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft
<b>Schutzgut Tiere – Fledermäuse</b>		
N, R	Beseitigung der Vegetation im Bereich der Maststandorte, Schutzstreifen, Baustellenflächen und Zuwegungen mit Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	Dauerhafte Inanspruchnahme von lokal begrenzt vorkommenden bedeutsamen Habitatstrukturen, insbesondere Verlust (Einkürzung und Einschlag) von 22 (potenziellen) Habitatbäumen.
<b>Schutzgut Tiere – Brutvögel</b>		
N, R	Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme.	Temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme von Gehölzen als Lebensraum für gehölzbrütende Vogelarten. Temporärer Verlust von Brutraum zweier Feldlerchen-Brutpaare. Temporärer Verlust von Brutraum zweier Rebhuhn-Brutpaare. Temporärer Verlust von Brutraum zweier Kiebitz-Brutpaare. Temporärer Verlust von Brutraum dreier Wiesenpieper-Brutpaare. Temporärer Verlust von Brutraum eines Braunkehlchen-Brutpaars.
N, R	Störung empfindlicher Brutvögel während der Bauzeit durch Lärm und Baustellenverkehr.	Temporäre Störung von neun Brutpaaren der Feldlerche in der Reithbach-Niederung (Kartiergebiet Ro-B-15). Temporäre Störung je eines Brutpaars des Kranichs und Kolkraben im Umfeld der

<sup>84</sup> Auswirkungen auf die UVP-G-Schutzgüter „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“, „Fläche“ sowie „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“, sind nicht Teil des Naturhaushaltes im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und damit im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff. BNatSchG nicht zu betrachten.



Ursache*	potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens	potenzielle Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft
		<p>Schießanlage bei Haberloh.</p> <p>Temporäre Störung eines Habicht-Brutpaars im Bereich südlich Haberloh.</p> <p>Temporäre Störung eines Wanderfalken-Brutpaars im Rückbaumast Nr. 60 der LH-10-1006.</p>
N	Zerschneidungswirkung durch Rauminanspruchnahme der Masten und der Leitungsseile der Freileitung – Entwertung des Lebensraums.	<p>Dauerhafte Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile in neuer Trassenlage (großer Grad der Veränderung) von sieben Brutpaaren der Feldlerche (Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen).</p> <p>Dauerhafte Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile in neuer Trassenlage im Kartiergebiet Ro-B-15 (Reithbach-Niederung) mit Vorkommen von einem Kiebitz-Brutpaar, zwei Brutpaaren des Wiesenpiepers und einem Brutpaar der Bekassine.</p>
N	Zerschneidungswirkung durch Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile der Freileitung – erhöhtes Kollisionsrisiko.	<p>Dauerhafte Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile in Parallellage zu vorhandener 380-kV- und 110-kV-Leitung westlich Völkersen mit Vorkommen mehrerer Kiebitz-Bruträume (Art mit erhöhtem Kollisionsrisiko).</p> <p>Dauerhafte Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile in Parallellage zu vorhandener 380-kV-Leitung nördlich der Allerniederung mit Vorkommen von Weißstörchen in einem wichtigen Nahrungsraum (Niederung des Dauelser Bruchgrabens) (Art mit erhöhtem Kollisionsrisiko).</p>
		<p>Im Hinblick auf die im Beteiligungsverfahren bekanntgewordenen besetzten Weißstörchenhorste in Hassendorf (Bergstraße 13 und 15) stellt die Planfeststellungsbehörde ergänzend fest, dass sich die Spannfelder von Mast Nr. 2011 bis Mast Nr. 2013 der 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) geringfügig innerhalb des zentralen Aktionsraumes des</p>



Ursache*	potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens	potenzielle Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft
		Weißstorchs (1.000 m-Radius) befinden. Somit findet auch östlich Hassendorf eine dauerhafte Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile in einem Raum mit Vorkommen von Vogelarten mit erhöhtem Kollisionsrisiko statt.
<b>Schutzgut Tiere – Rastvögel</b>		
In Bezug auf das Schutzgut Tiere – Rastvögel sind keine potenziell erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.		
<b>Schutzgut Tiere – Amphibien</b>		
N	Temporäres Trockenfallen von Gewässern durch Grundwasserabsenkung.	Temporäre Veränderung der Lebensraumbedingungen für Amphibien an drei Gewässern.
N, R	Zerschneidung von Wanderungsbeziehungen während des Baustellenbetriebs.	Temporäre Zerschneidung von Wanderungsbeziehungen der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten mit der Gefahr der Verletzung oder Tötung von Individuen sowie Gefahr von Verletzung/Tötung von Individuen der Knoblauchkröte, sofern Arbeitsflächen während der Winterruhe angelegt werden.
<b>Schutzgut Tiere – Reptilien</b>		
N, R	Zerschneidung von Lebensräumen während des Baustellenbetriebs.	Temporäre Zerschneidung von Lebensräumen von Zaun- und Waldeidechse sowie Blindschleiche mit der Gefahr der Verletzung oder Tötung von Individuen.
<b>Schutzgut Pflanzen</b>		
N, R	Flächeninanspruchnahme von Biototypen im Bereich der Maststandorte, Kabelübergangsanlagen, Baustellenflächen und Zuwegungen.	Temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme wertvoller Biototypen (Wertstufe > II) entlang des gesamten Streckenverlaufs.
N	Einrichtung des Schutzstreifens unter Freileitungen mit Beseitigung von Vegetation und Wuchshöhenbeschränkung für Gehölzbestände.	Inanspruchnahme wertvoller Gehölzbestände (Wertstufe > II) mit dauerhafter Begrenzung der Wuchshöhe, sodass ältere Sukzessionsstadien nicht mehr erreicht werden, entlang der gesamten Freileitung.



<b>Ursache*</b>	<b>potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens</b>	<b>potenzielle Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft</b>
N	Einrichtung des Schutzstreifens über dem Erdkabel mit Beseitigung von Vegetation und Aufwuchsverbot für Gehölzbestände.	Inanspruchnahme wertvoller Gehölzbestände (Wertstufe > II) mit anschließendem Aufwuchsverbot entlang des gesamten Erdkabelabschnitts.
N, R	Beeinträchtigung von Biotoptypen mit erhöhter Empfindlichkeit gegenüber temporärer Grundwasserabsenkung während der Bauphase.	Temporäre Beeinträchtigung gegenüber der Wirkung sehr empfindlicher Biotoptypen von überwiegend großer Bedeutung.
<b>Schutzgut Boden</b>		
N	Vollständige Bodenversiegelung durch Mastfundamente (Betonköpfe der Mastestkiele) und auf dem Gelände der Kabelübergangsanlagen.	Dauerhafte und mit einem vollständigen Funktionsverlust verbundene Beeinträchtigung von Böden allgemeiner und besonderer Bedeutung.
N	Teilversiegelung im Bereich der Mastfundamente (Unterflurversiegelung bei Plattenfundamenten) und auf dem Gelände der Kabelübergangsanlagen.	Dauerhafte und mit einem teilweisen Funktionsverlust verbundene Beeinträchtigung von Böden allgemeiner und besonderer Bedeutung.
N	Störung des Bodengefüges im Bereich des Kabelgrabens.	Dauerhafte und mit einem teilweisen Funktionsverlust verbundene Beeinträchtigung von Böden allgemeiner und besonderer Bedeutung.
N, R	Baubetrieb im Bereich verdichtungsempfindlicher Böden.	Dauerhafte Beeinträchtigung verdichtungsempfindlicher Böden.
<b>Schutzgut Wasser</b>		
N, R	Temporärer Verlust von Oberflächengewässern.	Temporäre Beeinträchtigung von Oberflächengewässern.
N	Verlust von Versickerungsfläche mit lokaler Verringerung der Grundwasserneubildung; Veränderung der hydraulischen Verhältnisse und des Grundwasserabstroms.	Dauerhafte Beeinträchtigung des Grundwassers.
N, R	Wasserhaltung mit Grundwasserabsenkung im Bereich der Maststandorte, der Kabelübergangsanlagen und des Kabelgrabens.	Temporäre Beeinträchtigung des Grundwassers und grundwassergeprägter Böden.
N, R	Veränderung der chemischen Zusammensetzung des Grundwassers und von Oberflächengewässern durch Einleitung von Wasser aus der Wasserhaltung.	Temporäre Beeinträchtigung von Oberflächengewässern und des Grundwassers.
N, R	Verunreinigung durch Eintrag bauspezifischer Stoffe in Grundwasser und Oberflächengewässer.	Verunreinigung durch Eintrag bauspezifischer Stoffe in Grundwasser und Oberflächengewässer.



Ursache*	potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens	potenzielle Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft
<b>Schutzgut Klima und Luft</b>		
In Bezug auf das Schutzgut Klima und Luft sind keine potenziell erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.		
<b>Schutzgut Landschaft</b>		
N	Beseitigung von Gehölzbeständen und Wuchshöhenbeschränkung.	Dauerhafter Verlust von landschaftsprägenden Gehölzbeständen entlang des gesamten Streckenverlaufs.
N	Rauminanspruchnahme durch Errichtung von Masten, die Anbringen von Leiterseilen und die Errichtung der Kabelübergangsanlagen.	Dauerhafte Überprägung des Landschaftsbildes.

\*N – Neubau Freileitung/Erdkabel, R – Rückbau Freileitung

#### 2.2.3.5.1.2 Vermeidungsmaßnahmen

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG sind Beeinträchtigungen vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen bestehen, welche den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreichen. Hierdurch wird deutlich zum Ausdruck gebracht, dass das Vermeidungsgebot das betreffende Vorhaben grundsätzlich nicht zur Disposition stellt, sondern es sich auch hierbei um ein Folgenbewältigungsprogramm handelt.<sup>85</sup> Das Vermeidungsgebot verpflichtet den Eingriffsverursacher nur dazu, in allen Planungs- und Realisierungsstadien des betreffenden Vorhabens dafür zu sorgen, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird.

Zu den bei der Planung beachtlichen rechtlichen und umweltfachlichen Grundsätzen der Planung und Trassierung gehört bereits die Schonung empfindlicher Bereiche von Natur und Landschaft (Ziffer 2.2.3.5.1.1). In den Leitungsabschnitten sind zudem zahlreiche spezifische Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen (siehe Anlage 12.2, Kap. 1.1 und Anlage 12.5, Karte 12).

<sup>85</sup> BVerwG, Urteil vom 7. März 1997 – 4 C 10/96 –, juris, BVerwGE 104, 144-153.



### 2.2.3.5.1.2.1 Allgemeine Maßnahmen ohne konkreten Flächenbezug

Nr. *	Bezeichnung der Maßnahme	Erläuterungen
V1	Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigung von Böden durch Auswirkungen des Baubetriebs.	Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen durch Auswirkungen des Baubetriebs werden die Bodenarbeiten nach den Vorgaben der DIN 18300, der DIN 18915 sowie der DIN 19731 ausgeführt.
V2	Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Einleitung von Grundwasser.	Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen durch Auswirkungen des Baubetriebs werden Maßnahmen zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers insbesondere vor Schäden durch Stoffeintrag im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und bei Arbeiten in unmittelbarer Gewässernähe ergriffen.
V3	Vermeidung der Beeinträchtigung von Bodendenkmalen und archäologischen Fundstellen während der Baumaßnahmen.	Die Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen oder des Verlustes von Bodendenkmalen oder archäologischen Fundstellen werden vor und während der Durchführung der Baumaßnahmen im Bereich der Maststandorte und der bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen ausgeführt.
V4	Ökologische Baubegleitung (ÖBB).	In den ökologisch sensiblen Bereichen und hier – nicht nur, aber in erster Linie – in den Trassenabschnitten mit vorgesehenen Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird das Vorhaben von einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) betreut. Die ÖBB umfasst auch die Aufgaben einer Bodenkundlichen Baubegleitung (vgl. Maßnahmentyp V1).

\* Nummer des Maßnahmenblattes

### 2.2.3.5.1.2.2 Maßnahmen mit konkretem Flächenbezug

Nr. *	Bezeichnung der Maßnahme	Erläuterungen
V5	Teilerhaltung von Gehölzstandorten im erweiterten Schutzstreifen mit Wuchshöhenbeschränkung.	Zur Minimierung des Funktionsverlustes durch die Inanspruchnahme von Gehölzstandorten im Bereich der Schutzstreifen bleiben diese Lebensräume, allerdings mit einer Wuchshöhenbeschränkung, in ihrer Funktion zum Teil erhalten. Dies gilt für die im Schutzstreifen liegenden Wälder, Hecken, Gebüsche usw.
V6	Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen und weiteren Strukturen (Ausführung nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar).	Zur Vermeidung der Tötung von Individuen bei der Fällung von Höhlenbäumen mit Quartiereignung, die von Fledermäusen als Sommerquartier bzw. Tagesversteck für Einzeltiere genutzt werden können, und der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest, Zerstörung von Gelegen) von gehölzbrütenden und gehölzrandbrütenden Vogelarten bei der Fällung von Gehölzen, erfolgt die notwendige Beseitigung bzw. der Rückschnitt von Gehölzen in den Schutzstreifen der Leitungen und z. T. auch in Baustelleneinrichtungsflächen außerhalb der Brutzeit der Vögel und der Nutzung von potenziellen Sommerquartieren der Fledermäuse.



Nr. *	Bezeichnung der Maßnahme	Erläuterungen
V7	Schutz von Bäumen und Gehölzen zur Vermeidung von Schäden durch den Baubetrieb.	Zur Vermeidung von Schäden an besonderen Einzelbäumen, empfindlichen Hecken usw. im unmittelbaren Umfeld der Baustelle durch Wirkungen des Baubetriebs erhalten die Bestände Schutzeinrichtungen nach DIN 18920 und RAS LP-4.
V8	Schutz von wertvollen/empfindlichen Vegetationsbeständen und des Fischotters zur Vermeidung von Schäden bzw. Tötung durch den Baubetrieb.	<p>Zum Schutz wertvoller bzw. empfindlicher Vegetationsbestände im unmittelbaren Umfeld der Bauarbeiten an den Maststandorten und der Zufahrten vor Beeinträchtigungen durch den Baubetrieb werden Schutzzäune oder Absperrungen errichtet. In den möglichen Wanderkorridoren des Fischotters und Bibers in der Wümmeniederung sind Schutzvorkehrungen zwischen Baustelle und Wanderkorridor erforderlich.</p> <p>Zur Vermeidung von Störungen der nächtlichen Aktivität des Fischotters und des Bibers (Wanderung entlang der Gewässer) ist der Baubetrieb auf den Tag beschränkt und ruht in der Nacht (20:00 bis 7:00 Uhr).</p>
V9	Baumhöhlenkontrolle vor der Rodung von Gehölzen zur Vermeidung von Individuenverlusten von Fledermäusen/Verbesserung des Quartierpotenzials.	Zur Vermeidung von Tötungen von Individuen der baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten erfolgt vor der Fällung der Bäume eine Baumhöhlenkontrolle. Im Zuge dieser Arbeiten erfolgt das Ausbringen von Fledermauskästen oder das Anbringen von Höhlen oder Rissen im Stamm älterer Bäume in der unmittelbaren Umgebung. Damit werden im Umfeld Quartiere bereitgestellt, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang aufrechtzuerhalten (artenschutzrechtliche CEF-Maßnahme).
V10	Überspannung von Wäldern.	Zur Erhaltung des Lebensraumtyps 9190 im FFH-Gebiet Wümmeniederung wird der Waldbestand am nördlichen Rand der Wümmeniederung von der 380-kV-Neubauleitung überspannt. Angesichts der Höhe der Überspannung ist gewährleistet, dass unter Berücksichtigung der Endwuchshöhe des LRT 9190 im Bereich des Schutzstreifens der Leitung keine Wuchshöhenbeschränkung besteht; hier erfolgt dementsprechend auch keine Inanspruchnahme von Wald. Auch bei weiteren Gehölzbeständen im FFH-Gebiet Wümmeniederung ist aufgrund der Höhe der vorgesehenen Masten keine Wuchshöhenbeschränkung erforderlich. In diesen Bereichen bleiben auch die festgestellten Höhlenbäume mit Quartiereignung für Fledermäuse und Baumhöhlen für höhlenbrütende Vogelarten erhalten.





Nr. *	Bezeichnung der Maßnahme	Erläuterungen
V11	Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit zur Vermeidung von Störungen empfindlicher Vogelarten, der Tötung von Individuen und temporäre Maßnahmen für Feldlerche, Rebhuhn, Braunkehlchen, Kiebitz und Wiesenpieper (Landkreis Rotenburg (Wümme), Landkreis Verden).	Zur Vermeidung von Störungen und Tötungen von Individuen der empfindlichen Vogelarten wird eine zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit festgelegt. Für den während der Bauzeit auftretenden temporären Verlust von Brutraum für zwei Feldlerchen-Brutpaare, zwei Rebhuhn-Brutpaare und ein Braunkehlchen-Brutpaar werden temporäre Maßnahmen (Anlage Blühstreifen und Schwarzbrachestreifen) durchgeführt. Auch für den während der Bauzeit auftretenden temporären Verlust von zwei Kiebitz-Brutpaaren und drei Wiesenpieper-Brutpaaren werden temporäre Maßnahmen (Anlage extensives Grünland) durchgeführt.
V12a und b	Errichtung von Amphibien- und Reptilienschutzzäunen zur Vermeidung von Individuenverlusten durch den Baubetrieb.	Zur Vermeidung von Individuenverlusten durch den Baustellenverkehr und Bautätigkeiten werden in Bereichen mit potenziellen Wanderungskorridoren von Amphibien (Teichmolch, Knoblauchkröte, Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch) zwischen den Laich- und Sommer- bzw. Winterhabitaten Amphibiensperrzäune für die Dauer der Bauphase und mindestens von 1. Februar bis 1. November vorgehalten (siehe Nebenbestimmung Ziffer 1.1.3.2.2.6.1). Auf den Bauflächen oder Zuwegungen angetroffene Individuen werden zudem unter Kontrolle der ökologischen Baubegleitung und ggf. nach vorherigem Absuchen in Bereiche außerhalb der Bauflächen oder Zuwegungen verbracht (siehe Nebenbestimmung Ziffer 1.1.3.2.2.6.2). In entsprechender Weise erfolgt ein Schutz der Reptilien (Waldeidechse, Blindschleiche, Zauneidechse), wenn Baustellentätigkeit im Umfeld bekannter geeigneter Habitate für diese Tiergruppe stattfindet. Auch diese Schutzzäune werden für die Dauer der Bauphase vorgehalten (siehe hierzu auch Nebenbestimmung Ziffer 1.1.3.2.2.6.3).
V13	Maßnahmen zur Stabilisierung des oberflächennahen Grundwasserhaushalts.	Zur Vermeidung von Schäden an der Vegetation von Biotoptypen, die gegenüber der temporären Absenkung von Grundwasser im Umfeld der Baugruben an den Neubau- und Rückbaustandorten der Masten empfindlich sind, wird das geförderte Wasser in diesen Bereichen zu einem Teil verrieselt.
V14	Anbringen von Vogelschutzmarkierungen.	Westlich Völkersen wird der Brutraum von Kiebitzen durch die geplante 380-kV-Leitung gequert, die hier in Parallellage zu der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 und der vorhandenen 110-kV-Leitung LH-10-1006 verläuft. Zudem verläuft die geplante 380-kV-Leitung im zentralen Aktionsraum des Weißstorchbrutpaares in Völkersen.  Nördlich des Erdkabelabschnitts durch die Allerniederung wird die geplante 380-kV-Leitung unter Mitnahme der 110-kV-Leitung in Parallellage zu der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 verlegt. Neben der Allerniederung sind auch in der Niederung des Dauelser Bruchgrabens wichtige Nahrungshabitate für den Weißstorch vorhanden.



Nr. *	Bezeichnung der Maßnahme	Erläuterungen
		<p>Die Maststandorte der geplanten 380-kV-Leitung wurden mit den Maststandorten der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 harmonisiert, sodass die Maststandorte beider Leitungen so weit wie möglich im Gleichschritt angeordnet sind. Auch die Masthöhen und Leitungsdurchhänge konnten angeglichen werden. Gegenüber der derzeitigen Situation (Parallellage der 380-kV-Leitung LH-10-3003 mit der 110-kV-Leitung LH-10-1006 mit sehr unterschiedlich hohen Masten, keine Anordnung der Maststandorte im Gleichschritt) stellt die Anordnung der geplanten 380-kV-Leitung unter Mitnahme der 110-kV-Leitung eine günstigere Bündelung dar. Dennoch verbleibt in diesem Raum für den Weißstorch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. In diesem Abschnitt werden Vogelschutzmarkierungen am Erdseil der geplanten 380-kV-Leitung und an der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 angebracht.</p> <p>Ergänzend zu den in Anlage 12.2, Kap. 1.1 und Anlage 12.5, Karte 12 festgelegten Abschnitten mit Vogelschutzmarkierungen am Erdseil erkennt die Planfeststellungsbehörde zudem ein Markierungserfordernis der Spannfelder zwischen Mast Nr. 2011 bis Mast Nr. 2013 der 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038). Das Markierungserfordernis geht auf die im Beteiligungsverfahren bekanntgewordenen besetzten Horststandorte in Hassendorf (Bergstraße 13 und 15) zurück. Die zuvor benannten Spannfelder liegen geringfügig innerhalb des zentralen Aktionsraumes des Weißstorchs (1.000 m-Radius). Die Planfeststellungsbehörde kommt daher bezogen auf diese Horststandorte zu der Erkenntnis, dass aufgrund der Lage der 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) im zentralen Aktionsraum ein mittleres konstellationsspezifisches Risikos anzunehmen ist, zumal der Neubau hier in einem weitgehend unbelasteten Raum stattfindet und der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung (LH-10-2010) auch nicht mehr im zentralen Aktionsraum der beiden Horststandorte liegt. Für den Weißstorch, der nach Bernotat &amp; Dierschke (2021)<sup>86</sup> eine hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung aufweist, bedeutet dies, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungsanflug vorliegt und der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG damit als erfüllt anzusehen ist. Zur Vermeidung dieses signifikant erhöhten Tötungsrisikos ordnet die Planfeststellungsbehörde daher mit Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.2.7 an, Vogelschutzmarkierungen entsprechend der</p>

<sup>86</sup> Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31. August 2021, S. 94.



Nr. *	Bezeichnung der Maßnahme	Erläuterungen
		Maßnahme V14 auch in dem Bereich zwischen den Neubaumasten Nr. 2011 und Nr. 2013 der 380-kV-Neubauleitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) anzubringen.
V15	Entwicklung von Nahrungshabitaten für den Weißstorch in der Allerniederung (Landkreis Verden).	Zur Vermeidung eines ggf. signifikant erhöhten Tötungsrisikos der Weißstorchvorkommen im Umfeld der Allerniederung werden Nahrungshabitate in der Allerniederung entwickelt. Dies dient dazu, die Frequentierung im Bereich des Freileitungsabschnitts nördlich der Allerniederung durch nahrungssuchende Weißstörche zu vermindern und das ggf. signifikant erhöhte Tötungsrisiko weiter abzusenkten.
V16	Bereich zur Prüfung der Eingriffsminimierung im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung (ÖBB).	Im Bereich der Bauflächen für die Errichtung von Provisorien und Schutzgerüsten an Straßen wachsen stellenweise Einzelbäume, Baumreihen und Hecken. Die Praxis des Baubetriebes eröffnet hier Möglichkeiten zur Minimierung von Beeinträchtigungen (Beseitigung von Gehölzen). Die Prüfung dieser Möglichkeiten erfolgt im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung vor der Bauausführung.

\* Nummer des Maßnahmenblattes

#### 2.2.3.5.1.3 Eingriff

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Unter Beachtung von Sinn und Zweck der Eingriffsregelung ist eine Beeinträchtigung dann als erheblich anzusehen, wenn sie im konkreten Einzelfall nach Art, Umfang und Schwere beträchtlich, d. h. nicht völlig unwesentlich oder geringfügig ist. Mit Blick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist hierbei insbesondere die Bedeutung der betroffenen Flächen, deren Größe, die Dauer der Einwirkungen, das Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten und die Funktion der Flächen in ihrer Vernetzung mit anderen Flächen maßgeblich. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist dann anzunehmen, wenn das Vorhaben in seiner Umgebung als Fremdkörper in einem von gleichartigen Störungen weitgehend freigehaltenen Raum und damit als „landschaftsfremdes Element“ besonders in Erscheinung tritt. Vorbelastungen mindern regelmäßig die Schutzwürdigkeit und sind dementsprechend in die Betrachtung einzubeziehen. Die Schutzgüter der Eingriffsregelung, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehende Grundwasserspiegel und das Landschaftsbild, sind jeweils getrennt zu bewerten und zu bilanzieren.<sup>87</sup>

---

<sup>87</sup> Lau, NuR 2011, 762 (765).



Die „Erheblichkeit“ einer Beeinträchtigung ist abhängig von der Bedeutung des betroffenen Schutzgutes und der Art sowie der räumlichen und zeitlichen Ausdehnung der Beeinträchtigung. Eine Vielzahl von Beeinträchtigungen kann durch Vermeidungsmaßnahmen in ihrer Wirkung minimiert oder ganz vermieden werden. Insbesondere während der Bauphase stehen die Minimierung und Vermeidung baubedingter Vorhabenauswirkungen im Vordergrund der Betrachtung.

Die oben aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sind in der Lage, die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Tiere (Amphibien und Reptilien) und Wasser so zu minimieren, dass für diese keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Unter Berücksichtigung der vorgestellten Vermeidungsmaßnahmen (Ziffer 2.2.3.5.1.2) verbleiben folgende erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Tiere (Fledermäuse, Brutvögel), Pflanzen (Biotope), Boden sowie für das Landschaftsbild.

<b>Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen</b>	<b>Flächengröße</b>
<b>Schutzgut Tiere – Fledermäuse</b>	
- Verlust von (potenziellen) Habitatbäumen	22 Stück
<b>Schutzgut Tiere – Brutvögel</b>	
- Verlust von Lebensraum für gehölzbrütende Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme	26,7897 ha
- Temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme von Feldgehölzen mit Betroffenheit der gehölzbrütenden Vogelarten	
- Verlust von Lebensraum für sieben Feldlerchen-Brutpaare durch Zerschneidungswirkung	7,0000 ha
- Verlust von Lebensraum für ein Kiebitz-Brutpaar, zwei Brutpaare des Wiesenpiepers und ein Brutpaar der Bekassine durch Zerschneidungswirkung	6,0000 ha
- Temporärer Verlust von Brutraum für zwei Feldlerchen-Brutpaare und zwei Rebhuhn-Brutpaare	4,0000 ha
- Temporärer Verlust von Brutraum für ein Braunkehlchen-Brutpaar	1,0000 ha
- Temporärer Verlust von Brutraum für zwei Kiebitz-Brutpaare und drei Wiesenpieper-Brutpaare	6,0000 ha
<b>Schutzgut Pflanzen</b>	
- Temporäre oder dauerhafte Inanspruchnahme wertvoller Biotoptypen (Wertstufe > II) im Bereich der Maststandorte, Baustellenflächen und Zuwegungen	26,1082 ha
- Einrichtung des Schutzstreifens entlang der Freileitung mit Beseitigung von wertvollen Gehölzbeständen der Wertstufe > II mit dauerhafter Begrenzung der Wuchshöhe	14,9254 ha
- Einrichtung des Schutzstreifens über dem Erdkabel mit Beseitigung von wertvollen Gehölzbeständen der Wertstufe >II	0,0519 ha



<b>Schutzgut Boden</b>	
- Vollständige Versiegelung von Böden sehr hoher bis hoher Bedeutung (schutzwürdige Böden) und mittlerer Bedeutung durch Mastfundamente (Betonköpfe der Mastestiele) und auf dem Betriebsgelände der Kabelübergangsanlagen.	0,4520 ha
- Teilversiegelung von Böden sehr hoher bis hoher Bedeutung (schutzwürdige Böden) und mittlerer Bedeutung im Bereich der Mastfundamente (Unterflurversiegelung bei Plattenfundamenten) und auf dem Betriebsgelände der Kabelübergangsanlagen.	0,4088 ha
- Störung des Gefüges von Böden sehr hoher bis hoher Bedeutung (schutzwürdige Böden) und mittlerer Bedeutung im Bereich des Kabelgrabens	5,8429 ha
- Baubetrieb im Bereich verdichtungsempfindlicher Böden sehr hoher bis hoher Bedeutung (schutzwürdige Böden) und mittlerer Bedeutung	14,6569 ha
<b>Schutzgut Landschaft</b>	
- Beseitigung von landschaftsprägenden Gehölzbeständen und Wuchshöhenbeschränkung	23,2282 ha
- Rauminanspruchnahme durch Errichtung von Masten, das Anbringen von Leiterseilen und die Errichtung der Kabelübergangsanlagen.	7.638,9110 ha

Weitergehende Informationen zu den einzelnen Beeinträchtigungen können dem LBP entnommen werden (siehe Anlage 12, Kap. 11.3).

#### **2.2.3.5.1.4 Ausgleich und Ersatz**

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, die erheblichen unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG). Ausweislich § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG stehen Ausgleich und Ersatz gleichberechtigt nebeneinander.<sup>88</sup> Im Übrigen muss zwischen der jeweiligen Beeinträchtigung und dem Ausgleich oder Ersatz ein funktionaler Zusammenhang bestehen.<sup>89</sup> Für Ausgleichsmaßnahmen ist hierbei erforderlich, aber auch ausreichend, dass die Maßnahme auf den Beeinträchtigungsort zurückwirkt.<sup>90</sup> Bei Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in die Natur wird der funktionale Zusammenhang dagegen durch eine naturräumliche Betrachtung

<sup>88</sup> Hender/Brockhoff, NVwZ 2010, 733 (735).

<sup>89</sup> BVerwG, Urteil vom 24. März 2011 – 7 A 3/10 –, juris, Rn. 44.

<sup>90</sup> BVerwG, Beschluss vom 7. Juli 2010 – 7 VR 2/10 –, juris, Rn. 23.



gewährleistet,<sup>91</sup> weshalb die Ersatzmaßnahme in demselben Naturraum erfolgen muss, in dem der Eingriff erfolgt ist. Nach der Gesetzesbegründung soll insoweit auf die Gliederung des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland in 69 naturräumliche Haupteinheiten nach Ssymank<sup>92</sup> zurückgegriffen werden,<sup>93</sup> was jedoch nicht verbindlich ist.<sup>94</sup> Für Niedersachsen wird aus fachlicher Sicht die Abgrenzung der naturräumlichen Regionen in der überarbeiteten Fassung nach v. Drachenfels zugrunde gelegt.<sup>95</sup>

Die Formulierung der Kompensationsanforderungen und die Bemessung des Kompensationsumfangs („Bilanzierungsregeln“) erfolgten auf der Grundlage einer mit den Fachbehörden der von der Realisierung des Vorhabens betroffenen Landkreise abgestimmten methodischen Vorgehensweise (siehe Anlage 12, Kap. 10.4). Diese ist im Wesentlichen durch die Vorgaben des Leitfadens „Hochspannungsleitungen und Naturschutz“ (NLT 2011)<sup>96</sup> bestimmt.

Für jedes Schutzgut wurde der Kompensationsbedarf aus der Eingriffsfläche, multipliziert mit einem spezifischen Kompensationsfaktor, abgeleitet. Dabei ergibt sich der Kompensationsfaktor aus der Dauer und der Intensität der Beeinträchtigung sowie aus der Bedeutung und der Wiederherstellbarkeit der betroffenen Funktionen des Naturhaushaltes.

Auf dieser Grundlage wurde das Kompensationskonzept für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 14 Abs. 1 BNatSchG entwickelt (Anlage 12, Kap. 10.5). Dieses besteht aus sechs Ausgleichs- und 20 Ersatzmaßnahmen, die in den Maßnahmenblättern zum LBP detailliert beschrieben sind (Anlage 12.2, Kap. 1.2).

#### **2.2.3.5.1.4.1 Ausgleichsmaßnahme A1: Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen**

Durch die Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen kann der Ausgangszustand von leicht regenerierbaren Biotopen wiederhergestellt werden. Bei schwer bis nicht regenerierbaren Biotopen wird eine Entwicklung von naturnahen Vegetationseinheiten initiiert. Die Rekultivierung von Biotopen, die durch Inanspruchnahme im Bereich der Baustellenflächen und der bauzeitlichen Zuwegungen erheblich beeinträchtigt wurden (Biotope mit Wertstufe > II), stellt eine Kompensationsmaßnahme zum (teilweisen) Ausgleich dieser Beeinträchtigungen dar.

Die Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen umfasst für Gehölzbiotope 8,1990 ha und für Offenlandbiotope 17,8573 ha, was eine Gesamtfläche von 26,0563 ha ergibt (siehe ausführlich Anlage 12, Kap. 10.5.1, Tab. 74).

---

<sup>91</sup> Vgl. BVerwG, Gerichtsbescheid vom 10. September 1998 – 4 A 35/97 –, juris, Rn. 22; BVerwG, Urteil vom 17. August 2004 – 9 A 1/03 –, juris, Rn. 23.

<sup>92</sup> Ssymank, Natur und Landschaft 1994, 395 (402).

<sup>93</sup> BT-Drs. 16/12274, S. 57.

<sup>94</sup> Lau, NuR 2011, 762 (764); Wolf, ZUR 2010, 365 (370).

<sup>95</sup> v. Drachenfels, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2010, 249 ff.

<sup>96</sup> Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung beim Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, 2011, S. 15, 18.



#### **2.2.3.5.1.4.2 Ausgleichsmaßnahme A2: Rückbau (Entsiegelung) der Fundamente der 380-kV-, 220-kV- und 110-kV-Bestandsleitungen**

Mit dem Rückbau der Bestandsleitungen werden insgesamt 130 Maststandorte wieder in eine andere Nutzung überführt. Bei den Rückbaumasten wird das Fundament bis zu einer Tiefe von 1,4 m abgetragen (entsiegelte Fläche im Bereich der Mastestiele). Die entsiegelte Fläche beträgt 0,0537 ha (siehe Anlage 12, Kap. 10.5.1, Tab. 75).

#### **2.2.3.5.1.4.3 Ausgleichsmaßnahme A3/CEF: Entwicklung von Ackerbrache, Blühstreifen und Schwarzbrachestreifen auf Acker als Lebensraum für die Feldlerche**

Auf fünf Teilflächen werden im Umfeld der betroffenen Bruträume der sieben Feldlerchen-Brutpaare auf Ackerflächen in einer Größe von insgesamt 10,6022 ha Ackerbrachen, Blühstreifen und Schwarzbrachestreifen entwickelt. Mit der Maßnahme werden Bruträume für sieben Feldlerchen-Brutpaare geschaffen (siehe Anlage 12, Kap. 10.5.1, Anlage 12.2, Kap. 1.2).

#### **2.2.3.5.1.4.4 Ausgleichsmaßnahme A4/CEF: Entwicklung von extensivem Grünland als Lebensraum für den Kiebitz, den Wiesenpieper und die Bekassine**

Im Umfeld der betroffenen Bruträume wird Brutraum für ein Brutpaar des Kiebitzes, zweier Brutpaare des Wiesenpiepers und ein Brutpaar der Bekassine in einer Größe von 7,0472 ha geschaffen (siehe Anlage 12, Kap. 10.5.1, Anlage 12.2, Kap. 1.2).

#### **2.2.3.5.1.4.5 Ausgleichsmaßnahme A5: Pflanzung einer Hecke**

Zur Kompensation von vorhabenbedingten Verlusten von Wald- und Feldgehölzen als Lebensraum für gehölzbrütende Vogelarten wird eine Hecke gepflanzt (siehe Anlage 12, Kap. 10.5.1, Anlage 12.2, Kap. 1.2).

#### **2.2.3.5.1.4.6 Ausgleichsmaßnahme A6: Biotop- und Bodenentwicklung im Umfeld der KÜA Verden-Süd**

Zur Kompensation von vorhabenbedingten Verlusten von Wald- und Feldgehölzen als Lebensraum für gehölzbrütende Vogelarten werden im Umfeld der KÜA Verden-Süd kleine Feldgehölze angepflanzt (0,2575 ha). Durch die Anlage von Sukzessionsflächen (0,3160 ha) im Umfeld der KÜA Verden-Süd wird Boden aus der intensiven Ackernutzung genommen. Der Gesamtumfang der Maßnahme beträgt 0,5735 ha (siehe Anlage 12, Kap. 10.5.1, Anlage 12.2, Kap. 1.2).

#### **2.2.3.5.1.4.7 Ersatzmaßnahme E1: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung Stadt Bremervörde**

Auf einer vorhandenen Grünlandfläche in der Stadt Bremervörde erfolgt die Aufforstung eines Mischwaldes mit standortgerechten, heimischen und klimastabilen Baumarten (Laub- und Nadelhölzer) auf 2,4562 ha (siehe Anlage 12, Kap. 10.5.2, Anlage 12.2, Kap. 1.2).

#### **2.2.3.5.1.4.8 Ersatzmaßnahme E2: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung Gemeinde Sandbostel**

Auf einer vorhandenen Grünfläche in der Gemeinde Sandbostel erfolgt die Aufforstung eines standortgerechten Laubmischwaldes auf 2,9500 ha (siehe Anlage 12, Kap. 10.5.2, Anlage 12.2, Kap. 1.2).



#### **2.2.3.5.1.4.9 Ersatzmaßnahme E3: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung Gemeinde Heeslingen**

Auf einer aktuell als Grünland genutzten Fläche in der Gemeinde Heeslingen wird eine Erstaufforstung mit standortgerechten, heimischen und klimastabilen Baumarten (Laub- und Nadelhölzer) auf 0,7237 ha vorgenommen (siehe Anlage 12, Kap. 10.5.2, Anlage 12.2, Kap. 1.2).

#### **2.2.3.5.1.4.10 Ersatzmaßnahme E4: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung Gemeinde Lauenbrück**

Auf einer vorhandenen Ackerfläche in der Gemeinde Lauenbrück erfolgt eine Erstaufforstung mit standortgerechten, heimischen und klimastabilen Baumarten (Laub- und Nadelhölzer) auf 0,5110 ha Fläche (siehe Anlage 12, Kap. 10.5.2, Anlage 12.2, Kap. 1.2).

#### **2.2.3.5.1.4.11 Ersatzmaßnahme E5: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung Gemeinde Fintel I**

Auf einer Fläche in der Gemeinde Fintel, die derzeit als Grünland genutzt wird, erfolgt eine Erstaufforstung mit standortgerechten, heimischen und klimastabilen Baumarten (Laub- und Nadelhölzer) auf 0,3900 ha (siehe Anlage 12, Kap. 10.5.2, Anlage 12.2, Kap. 1.2).

#### **2.2.3.5.1.4.12 Ersatzmaßnahme E6: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung Gemeinde Fintel II**

Auf einer Grünlandfläche in der Gemeinde Fintel wird eine Erstaufforstung mit standortgerechten, heimischen und klimastabilen Baumarten (Laub- und Nadelhölzer) in einer Größe von 0,3720 ha vorgenommen (siehe Anlage 12, Kap. 10.5.2, Anlage 12.2, Kap. 1.2).

#### **2.2.3.5.1.4.13 Ersatzmaßnahme E7: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung Gemeinde Scheeßel I**

Eine derzeit als Acker genutzte Fläche in der Gemeinde Scheeßel wird zu einem standortgerechten, heimischen Laubholzbestand mit einer Größe von 2,1880 ha entwickelt (siehe Anlage 12, Kap. 10.5.2, Anlage 12.2, Kap. 1.2).

#### **2.2.3.5.1.4.14 Ersatzmaßnahme E8: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung Gemeinde Scheeßel II**

Auf einer Grünlandfläche in der Gemeinde Scheeßel erfolgt die Aufforstung eines standortgerechten, heimischen Laubholzbestandes in einem Umfang von 1,1902 ha (siehe Anlage 12, Kap. 10.5.2, Anlage 12.2, Kap. 1.2).

#### **2.2.3.5.1.4.15 Ersatzmaßnahme E9: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung Gemeinde Reeßum**

Eine Ackerfläche in der Gemeinde Reeßum wird zu einem standortgerechten, heimischen Laubholzbestand auf 4,0318 ha entwickelt (siehe Anlage 12, Kap. 10.5.2, Anlage 12.2, Kap. 1.2).





#### **2.2.3.5.1.4.16 Ersatzmaßnahme E10: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung Gemeinde Hemslingen**

Auf mehreren benachbart liegenden Grünlandflächen in der Gemeinde Hemslingen wird ein Wald mit standortgerechten, heimischen und klimastabilen Baumarten (Laub- und Nadelhölzer) in einer Größe von 0,7451 ha aufgeforstet. Die Flächen liegen in unmittelbarer Zuordnung zu vorhandenen Waldbeständen und angrenzend sind weitere Flurstücke für die Waldentwicklung vorgesehen (siehe Anlage 12, Kap. 10.5.2, Anlage 12.2, Kap. 1.2).

#### **2.2.3.5.1.4.17 Ersatzmaßnahme E11: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung Gemeinde Hemslingen**

Auf einer derzeit als Grünland genutzten Fläche in der Gemeinde Hemslingen erfolgt auf 0,7713 ha eine Aufforstung mit standortgerechten, heimischen und klimastabilen Baumarten (Laub- und Nadelhölzer) (siehe Anlage 12, Kap. 10.5.2, Anlage 12.2, Kap. 1.2).

#### **2.2.3.5.1.4.18 Ersatzmaßnahme E12: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung Stadt Visselhövede I**

Auf Flächen in der Stadt Visselhövede, die aktuell als Acker bewirtschaftet werden, erfolgt eine Erstaufforstung für die Entwicklung von standortgerechten, heimischen Laubholzbeständen in einer Größe von 0,3365 ha (siehe Anlage 12, Kap. 10.5.2, Anlage 12.2, Kap. 1.2).

#### **2.2.3.5.1.4.19 Ersatzmaßnahme E13: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung Stadt Verden (Aller)**

In der Stadt Verden (Aller) ist auf ehemaligen Ackerflächen bereits im Frühjahr 2020 die Aufforstung eines laubholzdominierten, standortgerechten Mischwaldes in einer Größe von insgesamt 3,6 ha erfolgt. Die Maßnahmen befinden sich in einem Kompensationsflächenpool der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) („Erstaufforstung Abteilung 1415y“). Der Pool wird für Kompensationsleistungen zum vierten und fünften Planfeststellungsabschnitt des Vorhabens 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen herangezogen. Eine Flächengröße von 0,6094 ha ist dem vierten Planfeststellungsabschnitt als Kompensationsmaßnahme zugeordnet (siehe Anlage 12, Kap. 10.5.2, Anlage 12.2, Kap. 1.2).

#### **2.2.3.5.1.4.20 Ersatzmaßnahme E14: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung Gemeinde Dörverden**

Auf einer aktuell intensiv als Grünland genutzten Fläche in der Gemeinde Dörverden erfolgt eine Erstaufforstung mit standortgerechten, heimischen und klimastabilen Baumarten (Laub- und Nadelhölzer) in einer Größe von 0,9142 ha (siehe Anlage 12, Kap. 10.5.2, Anlage 12.2, Kap. 1.2).

#### **2.2.3.5.1.4.21 Ersatzmaßnahme E15: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung Gemeinde Linsburg**

Auf einer aktuell als Acker bewirtschafteten Fläche in der Gemeinde Linsburg erfolgt in Zuordnung bzw. in direkter Anbindung an vorhandene Waldbestände eine Erstaufforstung mit standortgerechten, heimischen und klimastabilen Baumarten (Laub- und Nadelhölzer) im Umfang von 0,2250 ha (siehe Anlage 12, Kap. 10.5.2, Anlage 12.2, Kap. 1.2).



#### **2.2.3.5.1.4.22 Ersatzmaßnahme E16: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung Stadt Visselhövede II**

Auf einer Ackerfläche im Gebiet der Stadt Visselhövede wird ein Bestand aus standortgerechten, heimischen und klimastabilen Baumarten (Laub- und Nadelhölzer) in einer Größe von 0,0307 ha angelegt (siehe Anlage 12, Kap. 10.5.2, Anlage 12.2, Kap. 1.2).

#### **2.2.3.5.1.4.23 Ersatzmaßnahme E17: Naturnahe Bodenentwicklung in der Gemeinde Flecken Langwedel I**

Die Maßnahme wird auf zwei Teilflächen mit einer Größe von 2,4413 ha in der Gemeinde Flecken Langwedel umgesetzt. Die aktuell intensiv als Acker genutzten Flächen werden in eine extensive Grünlandnutzung überführt. Durch Einschränkungen der Nutzungsintensität und Düngung sowie den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel wird eine naturnahe Bodenentwicklung gefördert (siehe Anlage 12, Kap. 10.5.2, Anlage 12.2, Kap. 1.2).

#### **2.2.3.5.1.4.24 Ersatzmaßnahme E18: Naturnahe Bodenentwicklung in der Gemeinde Flecken Langwedel II**

Die Maßnahme wird auf intensiv genutzten, überwiegend vor dem Sommerdeich an der Weser gelegenen Grünland- und Ackerflächen in der Gemeinde Flecken Langwedel durchgeführt. Durch Einschränkungen der Nutzungsintensität und Düngung sowie den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel wird eine naturnahe Bodenentwicklung auf 2,4248 ha gefördert (siehe Anlage 12, Kap. 10.5.2, Anlage 12.2, Kap. 1.2).

#### **2.2.3.5.1.4.25 Ersatzmaßnahme E19: Naturnahe Bodenentwicklung in der Gemeinde Hilgermissen nördlich Lohof**

Eine derzeit intensiv als Acker genutzte Fläche an der Weser nördlich Lohof in der Gemeinde Hilgermissen wird zu extensivem Grünland entwickelt. Die Maßnahme ist Teil eines größeren Kompensationsraums von 9,9679 ha. Davon wird ein Flächenanteil von 0,6782 ha zur Kompensation der durch dieses Leitungsbauvorhaben hervorgerufenen Kompensationserfordernisse genutzt (siehe Anlage 12, Kap. 10.5.2, Anlage 12.2, Kap. 1.2).

#### **2.2.3.5.1.4.26 Ersatzmaßnahme E20: Ökologisches Trassenmanagement (ÖTM) Sandiger Kamp/Westerfeld**

In den Abschnitten des Leitungsverlaufs, in denen die Trasse größere Waldflächen quert, werden unter Berücksichtigung der örtlichen Standortpotenziale spezifische Maßnahmen zur Rekultivierung vorgenommen und die angestrebten Biotopentwicklungsziele über ein Ökologisches Trassenmanagement (ÖTM) gewährleistet. Dabei werden stark schutz- und entwicklungsbedürftige Lebensräume über individuelle Maßnahmen der Vorbereitung, Ausführung und langfristigen Pflege geschaffen. Die unter diesen Bedingungen möglichen Zielbiotop entsprechen nicht immer dem Zustand vor dem Eingriff (vgl. Maßnahmentyp A1), sind aber mit einer deutlichen naturschutzfachlichen Aufwertung der Flächen verbunden. Vor allem die angestrebte Anlage und dauerhafte Erhaltung von Offenlandbiotopen wie Heiden, Magerrasen auf trocken-sandigen Böden oder Lebensräume der Übergangsstadien zum Hochmoor auf den Standorten mit erhaltener Moorauflage unterstützen die natürlichen Bodenbildungsprozesse. (Zur Methode der Berücksichtigung der Aufwertung siehe



Erläuterung Anhang 12.1, Kap. 3.4 Berücksichtigung der ÖTM-Flächen in der naturschutzfachlichen Bilanz) (siehe Anlage 12, Kap. 10.5.2, Anlage 12.2, Kap. 1.2).

Maßnahme E20.1: ÖTM Sandiger Kamp: Auf der durch den Neubau der Leitung geschaffenen Lichtungsflur innerhalb der angrenzenden eher strukturarmen Kiefernforste entsteht unter den warmen, trocken-sandigen Bodenverhältnissen ein vielfältiger Komplex aus Offenland- und Gehölzbiotopen mit begrenzter Wuchshöhe. Der angestrebte mosaikartige Biotopverbund wird durch punktuell eingebrachte Kleinhabitats ergänzt (Lesestein- und Totholzhaufen). Die Größe des Entwicklungsbereichs beträgt 2,6930 ha. Es werden 0,9006 ha Offenlandbiotope als naturschutzfachliche Aufwertung in die Bilanz eingestellt. Die Entwicklung der Offenlandbiotope wird den erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens als Kompensationsleistung zugeordnet (siehe Anlage 12, Kap. 10.5.2; Anlage 12.2, Kap. 1.2).

Maßnahme E20.2: ÖTM Westerfeld: In der neu geschaffenen Lichtungsflur des Trassenraums sind die Standortbedingungen durch trockenwarme, nährstoffarme Bodenverhältnisse geprägt. Hier entsteht ein vielfältiger Komplex aus Offenland- und Gehölzbiotopen mit begrenzter Wuchshöhe, mit denen die Strukturvielfalt des umgebenden eher monotonen Waldbestandes deutlich verbessert wird. Die Größe des Entwicklungsbereichs beträgt 1,7011 ha. Es werden 0,1505 ha Offenlandbiotope als naturschutzfachliche Aufwertung in die Bilanz eingestellt. Die Entwicklung der Offenlandbiotope wird den erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens als Kompensationsleistung zugeordnet (siehe Anlage 12, Kap. 10.5.2; Anlage 12.2, Kap. 1.2).

#### **2.2.3.5.1.4.27 Zusammenfassende Übersicht zur naturschutzfachlichen Bilanz**

In der Tabelle 76 „Naturschutzfachliche Bilanz“ des LBP (Anlage 12, Kap. 10.7) werden die mit dem Vorhaben einhergehenden Kompensationsverpflichtungen für unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft aufgelistet und den jeweils vorgesehenen Maßnahmen gegenübergestellt. Die folgende Übersicht fasst die wichtigsten Inhalte zusammen (soweit die Fläche von Kompensationsmaßnahmen in Klammern gesetzt ist, handelt es sich um Fälle, in denen die Kompensationsleistung bereits durch die Kompensation anderer Schutzgüter erbracht wird; nähere Erläuterungen finden sich in Anlage 12, Kap. 10.7).



Eingriffssituation		Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	
Erhebliche Beeinträchtigungen	Flächenumfang	Kompensationsziel und -bedarf	Maßnahme
<b>- Schutzgut Tiere</b>			
<u>Fledermäuse</u> - Verlust von (potenziellen) Habitatbäumen	Einzelbäume 22 Stück	Ausbringen von je vier Fledermauskästen bzw. Anbringen von Rissen, Höhlen in Bäumen pro beseitigtem Baum 88 Stück	Maßnahme V9: Ausbringen von Fledermauskästen bzw. Anbringen von Rissen, Höhlen in Bäumen in den Wäldern der Umgebung der beseitigten Gehölze 88 Stück (LK ROW 60 Stk., LK VER 28 Stk.)
<u>Brutvögel</u> - Verlust von Lebensraum für gehölzbrütende Vogelarten	Inanspruchnahme von Wald und Feldgehölzen mit Betroffenheit der gehölzbrütenden Vogelarten 26,7897 ha	Entwicklung von Wald und Gehölzbiotopen 26,7897 ha	<u>LK ROW (24.209 ha)</u> Ausgleichsmaßnahme A1: Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen (Wald und Feldgehölze) 7,4389 ha  Ausgleichsmaßnahme A5: Pflanzung einer Hecke Gemeinde Hassendorf 0,1554 ha  Ersatzmaßnahme E1: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung Stadt Bremervörde 2,4562 ha  Ersatzmaßnahme E2: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung Gemeinde Sandbostel 2,9500 ha  Ersatzmaßnahme E3 Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung Gemeinde Heeslingen 0,7237 ha  Ersatzmaßnahme E4 Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung Gemeinde Lauenbrück 0,5110 ha



Eingriffssituation		Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	
Erhebliche Beeinträchtigungen	Flächenumfang	Kompensationsziel und -bedarf	Maßnahme
			Ersatzmaßnahme E5 Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung Gemeinde Fintel I 0,3900 ha
			Ersatzmaßnahme E6 Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung Gemeinde Fintel II 0,3720 ha
			Ersatzmaßnahmen E7 Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung Gemeinde Scheeßel I 2,1880 ha
			Ersatzmaßnahmen E8 Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung Gemeinde Scheeßel II 1,1902 ha
			Ersatzmaßnahme E9 Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung Gemeinde Reeßum 4,0318 ha
			Ersatzmaßnahme E10 Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung Gemeinde Hemslingen 0,7451 ha
			Ersatzmaßnahme E11 Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung Gemeinde Hemslingen 0,7713 ha
			Ersatzmaßnahme E12 Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung Stadt Visselhövede I 0,3365 ha
			Ersatzmaßnahme E16 Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung Stadt Visselhövede II 0,0307 ha



Eingriffssituation		Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	
Erhebliche Beeinträchtigungen	Flächenumfang	Kompensationsziel und -bedarf	Maßnahme
			<p><u>LK VER (2.4408 ha)</u> Ausgleichsmaßnahme A1: Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen (Wald und Feldgehölze) 0,6597 ha</p> <p>Ausgleichsmaßnahme A6: Anpflanzung von Gehölzen im Umfeld der KÜA Verden- Süd Stadt Verden (Aller) 0,2575 ha</p> <p>Ersatzmaßnahme E13: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung Stadt Verden (Aller) 0,6094 ha</p> <p>Ersatzmaßnahme E14: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung Gemeinde Dörverden 0,9142 ha</p> <p><u>LK NIW (0,3254 ha)</u> Ausgleichsmaßnahme A1: Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen (Wald und Feldgehölze) 0,1004 ha</p> <p>Ersatzmaßnahme E15 Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung Gemeinde Linsburg 0,2250 ha</p>
<p><u>Brutvögel</u> - Verlust von Lebensraum für sieben Feldlerchen- Brutpaare</p>	<p>Entwertung von Offenland als Brutraum für die Feldlerche durch Rauminanspruch- nahme 7 ha</p>	<p>Entwicklung von Ackerbrache, Blühstreifen und Schwarzbrachestrei- fen auf Acker ca. 10,5 ha</p>	<p><u>LK ROW (3,0000 ha)</u> Ausgleichsmaßnahme A3: Maßnahmen für die Feldlerche 3,0000 ha</p> <p><u>LK VER (7,6022 ha)</u> Ausgleichsmaßnahme A3: Maßnahmen für die Feldlerche 7,6022 ha</p>



Eingriffssituation		Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	
Erhebliche Beeinträchtigungen	Flächenumfang	Kompensationsziel und -bedarf	Maßnahme
<u>Brutvögel</u> - Verlust von Lebensraum für ein Kiebitz-Brutpaar, zwei Brutpaare des Wiesenpiepers und ein Brutpaar der Bekassine	Inanspruchnahme von Offenland als Brutraum für den Kiebitz, den Wiesenpieper und die Bekassine 6 ha	Entwicklung von extensivem Grünland 6-7 ha	<u>LK ROW (7,0472 ha)</u> Ausgleichsmaßnahme A4: Schaffung von Brutraum für ein Kiebitz-Brutpaar, zwei Wiesenpieper-Brutpaare und ein Bekassinen-Brutpaar durch Entwicklung von extensivem Grünland 7,0472 ha
<u>Brutvögel</u> - Temporärer Verlust von Brutraum für zwei Feldlerchen-Brutpaare und für zwei Rebhuhn-Brutpaare	Temporäre Inanspruchnahme von Offenland als Brutraum für die Feldlerche und das Rebhuhn 4 ha	Temporäre Anlage von Blühstreifen und Schwarzbrachestreifen ca. 1,6 ha	<u>LK VER (2,3772 ha)</u> Maßnahme V11: Temporäre Anlage von Blühstreifen und Schwarzbrachestreifen als Brutraum für zwei Feldlerchen-Brutpaare und zwei Rebhuhn-Brutpaare 2,3772 ha
<u>Brutvögel</u> - Temporärer Verlust von Brutraum für ein Braunkehlchen-Brutpaar	Temporäre Inanspruchnahme von Offenland als Brutraum für das Braunkehlchen 1 ha	Temporäre Anlage von Blühstreifen und Schwarzbrachestreifen ca. 0,5 ha	<u>LK VER (0,4977 ha)</u> Maßnahme V11: Temporäre Anlage von Blühstreifen und Schwarzbrachestreifen als Brutraum für ein Braunkehlchen-Brutpaar 0,4977 ha
<u>Brutvögel</u> - Temporärer Verlust von Brutraum für zwei Kiebitz-Brutpaare und drei Wiesenpieper-Brutpaare	Temporäre Inanspruchnahme von Offenland als Brutraum für den Kiebitz und den Wiesenpieper 6 ha	Temporäre Anlage von extensivem Grünland ca. 6 ha	<u>LK VER (6,0118 ha)</u> Maßnahme V11: Anlage von extensivem Grünland als Brutraum für zwei Kiebitz-Brutpaare und zwei Wiesenpieper-Brutpaare 6,0118 ha
<u>Brutvögel</u> - Erhöhtes Kollisionsrisiko für den Weißstorch nördlich der Allerniederung	-	Anlage eines Nahrungshabitates für den Weißstorch ca. 10-12ha	Maßnahme V15: Entwicklung von Nahrungshabitaten für den Weißstorch in der Allerniederung 10,6355 ha
- <b>Schutzgut Pflanzen</b>			
- Verlust von Biotoptypen durch Flächeninanspruchnahme im Bereich der Maststandorte, Baustellenflächen und Zuwegungen (Temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme von Biotoptypen einer Wertstufe > II)	Inanspruchnahme von Biotoptypen 26,1082 ha davon: Wald und Feldgehölze 8,2509 ha Offenlandbiotope 17,8573 ha	Entwicklung von Biotopen 29,4435 ha davon: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rekultivierung: 26,1082 ha</li> <li>• Wald/Feldgehölze: 8,1990 ha</li> <li>• Offenlandbiotope: 17,8573 ha</li> </ul>	<u>LK ROW</u> Ausgleichsmaßnahme A1: Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen auf 8,7964 ha davon Wald und Feldgehölze 7,4389 ha davon Offenlandbiotope 1,3575 ha



Eingriffssituation		Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	
Erhebliche Beeinträchtigungen	Flächenumfang	Kompensationsziel und -bedarf	Maßnahme
		<ul style="list-style-type: none"> <li>Maßnahmen außerhalb der rekultivierten Flächen: 3,3872 ha</li> <li>Wald/Feldgehölze: 0,9317 ha</li> <li>Offenlandbiotope: 2,4555 ha</li> </ul>	<p>Ersatzmaßnahme E8: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung Gemeinde Scheeßel II (1,1902 ha)</p> <p>Ausgleichsmaßnahme (CEF) A3: Schaffung von Brutraum für die Feldlerche durch Entwicklung von Ackerbrache, Blühstreifen und Streifen mit Schwarzbrache auf Acker nordwestlich Haberloh (3,0 ha)</p> <p><u>LK VER</u> Ausgleichsmaßnahme A1: Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen auf 16,8967 ha</p> <p>davon Wald und Feldgehölze 0,6597 ha davon Offenlandbiotope 16,2370 ha</p> <p>Ersatzmaßnahme E13: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung Stadt Verden (0,6094 ha)</p> <p>Ausgleichsmaßnahme (CEF) A3: Schaffung von Brutraum für die Feldlerche durch Entwicklung von Ackerbrache, Blühstreifen und Streifen mit Schwarzbrache auf Acker bei Groß Eissel und Völkersen (7,6022 ha)</p> <p><u>LK NIW</u> Ausgleichsmaßnahme A1: Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen auf 0,3632 ha</p> <p>davon Wald und Feldgehölze 0,1004 ha</p>





Eingriffssituation		Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	
Erhebliche Beeinträchtigungen	Flächenumfang	Kompensationsziel und -bedarf	Maßnahme
			<p>davon Offenlandbiotope 0,2628 ha</p> <p>Ersatzmaßnahme E15: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung, Gemeinde Linsburg (0,2250 ha)</p> <p>Ersatzmaßnahme E19: naturnahe Bodenentwicklung in der Gemeinde Hilgermissen nördlich Lohof (0,1047 ha)</p>
- Einrichtung von Schutzstreifen mit Beseitigung von Gehölzen und regelmäßiger Beschränkung ihrer Wuchshöhe (Inanspruchnahme von Gehölzbeständen der Wertstufe > II mit dauerhafter Begrenzung der Wuchshöhe)	Inanspruchnahme von Wald und Feldgehölzen 14,9254 ha	Entwicklung von Wald- und Gehölzbiotopen 14,4111 ha	<p><u>LK ROW (13,6227 ha)</u></p> <p>Ersatzmaßnahme E1: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung Stadt Bremervörde (2,4562 ha)</p> <p>Ersatzmaßnahme E2: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung Gemeinde Sandbostel (2,9500 ha)</p> <p>Ersatzmaßnahme E3 Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung Gemeinde Heeslingen (0,7237 ha)</p> <p>Ersatzmaßnahme E4 Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung Gemeinde Lauenbrück (0,5110 ha)</p> <p>Ersatzmaßnahme E5 Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung Gemeinde Fintel I (0,3900 ha)</p> <p>Ersatzmaßnahme E6 Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung Gemeinde Fintel II (0,3720 ha)</p>



Eingriffssituation		Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	
Erhebliche Beeinträchtigungen	Flächenumfang	Kompensationsziel und -bedarf	Maßnahme
			<p>Ersatzmaßnahmen E7 Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung Gemeinde Scheeßel I  (2,1880 ha)</p> <p>Ersatzmaßnahme E9 Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung Gemeinde Reeßum  (4,0318 ha)</p> <p><u>LK VER (0,9142 ha)</u> Ersatzmaßnahme E14: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung Gemeinde Dörverden  (0,9142 ha)</p>
<b>- Schutzgut Boden</b>			
- Vollständige Versiegelung von Böden durch Mastfundamente (Betonköpfe der Masteckstiele)	Böden sehr hoher bis hoher und mittlerer Bedeutung 0,4520 ha	Entsiegelung, Extensivierung der Bodennutzung oder Wiederherstellung des natürlichen Bodenwasserhaushaltes  5,6026 ha	<u>LK ROW (1,0675 ha)</u> Ausgleichsmaßnahme A2: Rückbau (Entsiegelung) der Fundamente der Bestandsleitungen  0,0164 ha
- Teilversiegelung von Böden im Bereich der Mastfundamente (Unterflurversiegelung bei Plattenfundamenten)	Böden sehr hoher bis hoher, mittlerer und geringer bis sehr geringer Bedeutung 0,4088 ha	<ul style="list-style-type: none"> <li>• LK ROW: 0,1707 ha</li> <li>• LK VER: 4,8944 ha</li> <li>• LK NIW: 0,5375 ha</li> </ul>	Ersatzmaßnahme E20.2: Ökologisches Trassenmanagement Sandiger Kamp, Westerfeld  1,0511 ha
- Störung des Bodengefüges	Böden sehr hoher bis hoher und mittlerer Bedeutung 5,8429 ha		<u>LK VER (5,2089 ha)</u> Ausgleichsmaßnahme A2: Rückbau (Entsiegelung) der Fundamente der Bestandsleitungen  0,0268 ha
- Baubetrieb im Bereich verdichtungsempfindlicher Böden	Böden mit sehr hoher bis hoher mittlerer Bedeutung 14,6569 ha		<p>Ausgleichsmaßnahme A6: Naturnahe Bodenentwicklung im Umfeld der KÜA Verden-Süd, Stadt Verden (Aller)  0,3160 ha</p> <p>Ersatzmaßnahme E17: Naturnahe Bodenentwicklung in der Gemeinde Flecken Langwedel I  2,4413 ha</p>



Eingriffssituation		Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	
Erhebliche Beeinträchtigungen	Flächenumfang	Kompensationsziel und -bedarf	Maßnahme
			<p>Ersatzmaßnahme E18: Naturnahe Bodenentwicklung in der Gemeinde Flecken Langwedel II 2,4248 ha</p> <p><u>LK NIW (0,5480 ha)</u> Ausgleichsmaßnahme A2: Rückbau (Entsiegelung) der Fundamente der Bestandsleitungen 0,0105 ha</p> <p>Ersatzmaßnahme E19: Naturnahe Bodenentwicklung in der Gemeinde Hilgermissen nördlich Lohof 0,5375 ha</p>
<b>- Schutzgut Landschaft</b>			
- Beseitigung von landschaftsprägenden Gehölzbeständen und Wuchshöhenbeschränkung	Verlust von Gehölzbeständen (Wald und Gehölze) 23,2282 ha	<p>Anreicherung der Landschaft mit strukturierenden, prägenden und landschaftsraumtypischen Elementen (v. a. Gehölzstrukturen) 23,2282 ha</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rekultivierung Wald/Feldgehölze 8,1990 ha</li> <li>• LK ROW: 7,4389 ha</li> <li>• LK VER: 0,6597 ha</li> <li>• LK NIW: 0,1004 ha</li> <li>• Maßnahmen außerhalb des Trassenraums 15,0292 ha</li> <li>• LK ROW: 13,5531 ha</li> <li>• LK VER: 1,2954 ha</li> <li>• LK NIW: 0,1807 ha</li> </ul>	<p><u>LK ROW (21,0616 ha)</u> Ausgleichsmaßnahme A1: Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen davon Wald und Feldgehölze (7,4389 ha)</p> <p>Ersatzmaßnahme E1: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung Stadt Bremervörde (2,4562 ha)</p> <p>Ersatzmaßnahme E2: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung Sandbostel (2,9500 ha)</p> <p>Ersatzmaßnahme E3: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung Gemeinde Heeslingen (0,7237 ha)</p> <p>Ersatzmaßnahme E4: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung Gemeinde Lauenbrück (0,5110 ha)</p> <p>Ersatzmaßnahme E5: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung Gemeinde Fintel I (0,3900 ha)</p>



Eingriffssituation		Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	
Erhebliche Beeinträchtigungen	Flächenumfang	Kompensationsziel und -bedarf	Maßnahme
			Ersatzmaßnahme E6: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung Gemeinde Fintel II (0,3720 ha)
			Ersatzmaßnahme E7: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung Gemeinde Scheeßel I (2,1880 ha)
			Ersatzmaßnahme E9: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung Gemeinde Reeßum (4,0318 ha)
			<u>LK VER (2,1833 ha)</u>
			Ausgleichsmaßnahme A1: Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen davon Wald und Feldgehölze (0,6597 ha)
			Ersatzmaßnahme E13: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung Stadt Verden (Aller) (0,6094 ha)
			Ersatzmaßnahme E14: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung Gemeinde Dörverden (0,9142 ha)
			<u>LK NIW (0,3254 ha)</u>
			Ausgleichsmaßnahme A1: Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen davon Wald und Feldgehölze (0,1004 ha)
			Ersatzmaßnahme E15: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung Gemeinde Linsburg (0,2250 ha)



Eingriffssituation		Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	
Erhebliche Beeinträchtigungen	Flächenumfang	Kompensationsziel und -bedarf	Maßnahme
- Rauminanspruchnahme durch Errichtung von Masten und Anbringen von Leiterseilen	Dauerhafte Überprägung des Landschaftsbildes in Landschaftsräumen von (sehr) hoher: 1.571,9440 ha mittlerer: 2.900,2267 ha (sehr) geringer 2.778,9688 ha Bedeutung	Zahlung eines Ersatzgeldes	Unter Berücksichtigung des Rückbaus von insgesamt 111 Masten der 220-kV-Leitung (LH-10-2010) mit einer Leitungslänge von ca. 33,8 km, 13 Masten der 110-kV-Leitung (LH-10-1006) mit einer Leitungslänge von ca. 3,9 km sowie sieben Masten der 380-kV-Leitungen (LH-10-3003/LH-14-3100) mit einer Leitungslänge von ca. 3,1 km kommt es trotz Neubaus der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen (LH-10-3038) im Abschnitt 4 insgesamt zu einer Entlastung des Raumes von Freileitungsstrukturen. Es ergäbe sich rechnerisch ein negatives Ersatzgeld. Die Beeinträchtigung ist somit kompensiert.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zeigt, dass die nicht vermeidbaren Eingriffe und erheblichen Beeinträchtigungen der Werte und Funktionen des Naturhaushaltes entsprechend § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt werden können. Dies trifft auch für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (hier Wirkfaktor Rauminanspruchnahme) zu. Die Festsetzung eines Ersatzgeldes nach § 15 Abs. 6 BNatSchG ist nicht erforderlich. Vielmehr erfolgt durch den umfänglichen Rückbau eine Realkompensation für den Eingriff in das Landschaftsbild. Die Entlastung wirkt dabei zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde in ausreichendem Maße auf die Beeinträchtigungsorte zurück. Die Landschaft wird im gesamten Bereich zwischen Hilgermissen und Sottrum von Freileitungsstrukturen der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) befreit. Darüber hinaus werden die 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003), die 380-kV-Leitung Dollern – Sottrum (LH-14-3100) und die 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006) in den Bereichen bei Völkersen, Langwedel und Sottrum stellenweise zurückgebaut. Um die Eingriffsminimierung durch den Rückbau von Freileitungen im Sinne einer Realkompensation zu bewerten, wurde sowohl für den Leitungsneubau als auch für den Leitungsrückbau ein fiktiver Betrag nach den Vorgaben für die Ersatzgeldberechnung gemäß NLT-Leitfaden<sup>97</sup> ermittelt. Die fiktiven Ersatzgeldberechnungen von Eingriff und Kompensation wurden gegenübergestellt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass der abzugsfähige Betrag, der für den Rückbau ermittelt

<sup>97</sup> Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, 2011.

wurde, den in Bezug auf den Leitungsneubau ermittelten Betrag substantiell übersteigt. Daraus folgt, dass die Beeinträchtigungen des Leitungsneubaus durch den vorgesehenen Rückbau von Freileitungsstrukturen vollständig ausgeglichen werden (vgl. Anlage 12, Kap. 10.5.3).

#### **2.2.3.5.1.5 Bilanzierung nach dem NWaldLG**

Für den Verlust von Wald im Sinne des § 2 Abs. 3 NWaldLG wurde der Kompensationsumfang (Ersatzaufforstung) nach den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG ermittelt (Anlage 12.3, Kap. 3). Die forstrechtliche Ausgleichsverpflichtung steht eigenständig neben dem naturschutzrechtlichen Folgenbewältigungsprogramm der Eingriffsregelung.

Betroffene Waldflächen liegen im erweiterten bzw. neu ausgewiesenen Schutzstreifen der Freileitung. Sie werden in einem Umfang von 12,6016 ha in Anspruch genommen. Die temporäre Inanspruchnahme von Waldflächen, die nach den Baumaßnahmen wieder aufgeforstet werden, beträgt 3,2051 ha (Anlage 12.3, Kap. 3.2).

Durch die Summe aller beeinträchtigten Flächen ergibt sich der Kompensationsbedarf für das Vorhaben in Höhe von 16,3808 ha (siehe Bilanz in Ziffer 2.2.3.6). Die durch das Vorhaben beanspruchten Waldflächen werden vollumfänglich durch die Ersatzmaßnahmen E1 bis E11 sowie E13 (Ersatzaufforstung) kompensiert.

#### **2.2.3.5.2 Gebietsschutz**

##### **2.2.3.5.2.1 Natura 2000**

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Dies schließt nicht nur solche Projekte ein, die innerhalb eines Natura 2000-Gebiets umgesetzt werden, sondern auch Projekte außerhalb eines solchen Gebiets, aber mit Auswirkungen im Gebiet.

§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG definiert Natura 2000-Gebiete als „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete“. Diese sind jeweils in § 7 Abs. 1 Nr. 6 und 7 BNatSchG definiert.

Um diese Prüfung durchführen zu können, ist die Vorhabenträgerin gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG verpflichtet, die dafür notwendigen Unterlagen vorzulegen. Maßstab der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die jeweiligen Erhaltungsziele.<sup>98</sup> Bei Schutzgebieten im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG ergeben sich die Erhaltungsziele ausweislich § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG aus dem jeweiligen Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften,

---

<sup>98</sup> EuGH, Urteil vom 14. Januar 2010 – C-226/08 –, juris, Rn. 38.



sofern bei der Schutzausweisung die jeweiligen Erhaltungsziele im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG berücksichtigt wurden.

In der FFH-Verträglichkeitsprüfung darf nach dem Maßstab der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse kein vernünftiger Zweifel daran verbleiben, dass erhebliche (mehr als nur bagatellhafte) Beeinträchtigungen gebietsbezogener Erhaltungsziele nicht eintreten werden. Dies setzt die Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen voraus.<sup>99</sup> Rein theoretische Besorgnisse begründen hingegen keinen vernünftigen Zweifel am Ausbleiben solcher Auswirkungen.<sup>100</sup>

Vor diesem Hintergrund hat die Vorhabenträgerin für die potenziell betroffenen FFH-Gebiete DE 2723-331 „Wümmeniederung“, DE 3021-331 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ und das EU-Vogelschutzgebiet DE 3222-401 „Untere Allerniederung“ eine Prüfung zur Verträglichkeit durchgeführt (siehe Anlage 15).

Im Ergebnis wurde zutreffend festgestellt, dass für diese drei Natura 2000-Gebiete weder durch die Wirkungen des Vorhabens allein noch in Kumulation mit Wirkungen anderer Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen gemäß § 34 BNatSchG von Schutz- und Erhaltungszielen ausgelöst werden. Die genannten Feststellungen sind fachlich und methodisch ordnungsgemäß getroffen worden, nachvollziehbar und nach Beurteilung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

#### **2.2.3.5.2.1.1 FFH-Gebiet DE 2723-331 „Wümmeniederung“**

Das rund 8.572 ha große, durch nationale Schutzgebietsausweisungen<sup>101</sup> gesicherte FFH-Gebiet umfasst den Lauf der Wümme von der Ortschaft Wintermoor im Landkreis Heidekreis bis zur Stadtgrenze Bremens. Zum Gebiet gehören außerdem einige Nebenbäche wie untere Veerse und Walle, Rodau und Wiedau sowie die angrenzende Niederungslandschaft. Die obere Wümmeniederung – einst als Sander vor den Gletschern der Saale-Kaltzeit entstanden – ist in weiten Bereichen durch Hoch- und Niedermoore gekennzeichnet. Ab Rotenburg finden sich entlang des Flusses vermehrt Binnendünen. Bei Ottersberg fächert sich die Wümme in mehrere Arme auf; dieses sogenannte Binnendelta liegt inmitten einer von weiten Grünlandflächen geprägten Landschaft.

Innerhalb des FFH-Gebietes kommt es sowohl im Zusammenhang mit dem Bau der 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) als auch mit dem Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) zu Flächeninanspruchnahmen. Durch die Errichtung des Neubaumastes Nr. 2019 werden im FFH-Gebiet am Maststandort dauerhaft Flächen in Anspruch genommen. An diesem Neubaumast und an den Rückbaumasten Nr. 236 bis Nr. 238 werden durch Arbeitsflächen und durch Zuwegungen,

---

<sup>99</sup> BVerwG, Urteil vom 23. April 2014 – 9 A 25/12 –, juris, Rn. 26, BVerwGE 149, 289-315.

<sup>100</sup> BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 – 9 A 20/05 –, juris, Rn. 60, BVerwGE 128, 1-76.

<sup>101</sup> Verordnung über das Naturschutzgebiet "Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach" in den Samtgemeinden Fintel, Bothel und Sottrum, der Gemeinde Scheeßel und der Stadt Rotenburg im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15. Juli 2020, Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) Nr. 14/2020.



die z. T. nicht auf vorhandenen Wegen geführt werden, bauzeitlich Flächen innerhalb des FFH-Gebietes genutzt. Der Neubaumast Nr. 2020 wird am Rand des FFH-Gebietes errichtet. Die zugehörige Arbeitsfläche und ein Abschnitt einer Zuwegung reichen randlich in das FFH-Gebiet hinein. Im Bereich der Neubaumasten Nr. 2019 und Nr. 2020 der 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) und der Rückbaumasten Nr. 236 bis Nr. 238 der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) ist eine bauzeitliche Wasserhaltung erforderlich. Der Absenkbereich der Grundwasserabsenkung am Neubaumast Nr. 2019 liegt zu mehr als der Hälfte im FFH-Gebiet. Die weiteren Bereiche befinden sich außerhalb des FFH-Gebietes. Das Wasser aus der bauzeitlichen Wasserhaltung wird nördlich des FFH-Gebietes innerhalb von Kiefernforsten versickert. Der Absenkbereich am Neubaumast Nr. 2020 ragt in das FFH-Gebiet hinein. Das Wasser aus der Wasserhaltung wird in den Grenzgraben Ahausen-Hellwege eingeleitet. Nach einer Fließstrecke von rd. 70 m mündet der Graben in den Ahauser Mühlengraben, der innerhalb des FFH-Gebietes verläuft. Die Absenkbereiche der Rückbaumasten Nr. 236 und Nr. 237 liegen vollständig im FFH-Gebiet. Der Absenkbereich des Rückbaumastes Nr. 238 befindet sich zur Hälfte im FFH-Gebiet. Das Wasser aus der Wasserhaltung am Rückbaumast Nr. 236 wird in den Ahauser Mühlengraben eingeleitet, der nach einer Fließstrecke von rd. 1.000 m in die Wümme mündet. Für den Rückbaumast Nr. 237 wird das Wasser aus der Wasserhaltung in den Kreienhopsbach eingeleitet, der nach einer Fließstrecke von rd. 450 m in die Wümme fließt. Das bauzeitlich anfallende Wasser am Rückbaumast Nr. 238 wird auf einer Fläche nordöstlich des Maststandortes versickert (siehe Anlage 15, Kap. 3.1.5, Abb. 6)

Gemäß aktueller Erfassung<sup>102</sup> befinden sich im Bereich und im Umfeld des Neubaus der 380-kV-Leitung Sottrum - Verden (LH-10-3038) die Lebensraumtypen 3150 „Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften“, 3260 „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*“, 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe“, 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)“, 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*“, der prioritäre Lebensraumtyp 91E0\* „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)“ sowie der prioritäre Lebensraumtyp 91F0\* „Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmenion minoris*)“ (siehe Anlage 15, Kap. 3.1.5, Abb. 7). Für den letztgenannten LRT 91F0\* werden keine Erhaltungsziele definiert. Im Standarddatenbogen wird das Vorkommen des LRT 91F0\* zudem als nicht signifikant eingestuft, sodass der LRT kein maßgeblicher Bestandteil des FFH-Gebietes ist.

Der Lebensraumtyp 3150 „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*“ ist weder durch dauerhafte noch durch temporäre Wirkungen des Vorhabens betroffen. LRT-Flächen liegen östlich des Neubaumastes Nr. 2019 der 380-kV-Leitung Sottrum - Verden (LH-10-3038) in mindestens 200 m Entfernung zum Maststandort und mindestens 150 m Entfernung zur zugehörigen

---

<sup>102</sup> Stand 2019, Landkreis Rotenburg (Wümme).





Arbeitsfläche. Die bauzeitliche Zuwegung verläuft nördlich des LRT in mindestens rd. 40 m Entfernung. Der LRT westlich des Neubaumastes Nr. 2019 ist mindestens 250 m vom Maststandort und mindestens 200 m von der zugehörigen Arbeitsfläche entfernt. Keine der beiden LRT-Flächen befindet sich innerhalb des Absenkbereiches einer bauzeitlichen Wasserhaltung.

Der Lebensraumtyp 3260 „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*“ wird von der 380-kV-Leitung Sottrum - Verden (LH-10-3038) überspannt. Eine direkte Einleitung von Wasser aus der ggf. erforderlichen bauzeitlichen Wasserhaltung in den LRT erfolgt nicht. Am äußersten Rand berührt der Absenkungsbereich der bauzeitlichen Wasserhaltung den LRT 3260.

Der Lebensraumtyp 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe“ befindet sich in mindestens 350 m Entfernung zum Standort des Neubaumastes Nr. 2019 und in mindestens 300 m Entfernung zu der bauzeitlichen Arbeitsfläche. Er ist weder durch dauerhafte noch durch temporäre Wirkungen des Vorhabens betroffen; auch liegen Flächen des LRT nicht innerhalb des Absenkbereiches einer bauzeitlichen Wasserhaltung. Das Grundwasser aus der Wasserhaltung am Rückbaumast Nr. 237 der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) wird in den Kreienhopsbach eingeleitet, der vom LRT 6430 gesäumt wird und somit im Einflussbereich des Bachlaufes liegt.

Der Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ wird im Zuge der Errichtung des Mastes Nr. 2019 temporär in Anspruch genommen. Durch die bauzeitliche Arbeitsfläche am Maststandort ist der LRT nicht betroffen. Eine LRT-Fläche östlich des Mastes wird jedoch von einer Zuwegung zu diesem Mast gequert. Südlich des Mastes Nr. 2019 befinden sich zudem LRT-Flächen, die innerhalb des Absenkbereiches der bauzeitlichen Wasserhaltung liegen. Gleiches gilt für eine LRT-Fläche nördlich des außerhalb des FFH-Gebietes gelegenen Neubaumastes Nr. 2020, die jedoch nur randlich betroffen ist. Darüber hinaus werden weitere Flächen des LRT 6510 überspannt.

Der Lebensraumtyp 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen“ befindet sich nördlich des Neubaumastes Nr. 2019 und wird weder dauerhaft noch bauzeitlich in Anspruch genommen. Er liegt jedoch innerhalb des Absenkungsbereiches für eine ggf. erforderliche bauzeitliche Wasserhaltung und innerhalb des Schutzstreifens der 380-kV-Leitung Sottrum - Verden (LH-10-3038).

Der prioritäre Lebensraumtyp 91E0\* „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“ wurde auf einer vergleichsweise kleinen Fläche direkt an der Wümme erfasst. Im Bereich des LRT erfolgt weder eine dauerhafte noch eine bauzeitliche Flächeninanspruchnahme. Der LRT liegt zudem abseits der Absenkungsbereiche einer bauzeitlichen Wasserhaltung. Teilflächen des LRT befinden sich jedoch innerhalb des Schutzstreifens der 380-kV-Leitung Sottrum - Verden (LH-10-3038). Gleiches gilt für den als nicht signifikant eingestuften prioritären Lebensraumtyp 91F0\* „Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*,



Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia“, der jedoch kein maßgeblicher Bestandteil des FFH-Gebietes ist und daher nicht weiter berücksichtigt wird.

Durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) kommt es weder zu einer dauerhaften noch zu einer bauzeitlichen Inanspruchnahme von LRT-Flächen. Auch befinden sich die LRT gänzlich außerhalb der Absenkungsbereiche für ggf. bauzeitlich erforderliche Wasserhaltungen (siehe Anlage 15, Kap. 3.1.5, Abb. 8).

Im Rahmen der Kartierungen (siehe Anlage 12, Kap. 6.2) wurden keine in den Erhaltungszielen aufgeführten Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (siehe Anlage 15, Kap. 3.1.2, Tab. 2) erfasst. Aufgrund der im Gebiet vorkommenden Lebensraumstrukturen sowie Artnachweisen im Umfeld des FFH-Gebietes ist jedoch mit einem Vorkommen der Säugetierarten Fischotter und Biber in der Wümmeniederung, der Teich- und Bechsteinfledermaus und des Großen Mausohres in den vorhandenen Gehölzbeständen sowie der Fischarten Steinbeißer, Groppe, Flussneunauge, Bachneunauge, Meerneunauge, Schlammpeitzger und der Libellenart Grüne Flussjungfer in den vorhandenen Fließgewässern zu rechnen. Für alle weiteren für das FFH-Gebiet maßgeblichen Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und andere im Standarddatenbogen genannte Arten, ist ein Vorkommen im vom Vorhaben betroffenen Teilgebiet auszuschließen.

Laut der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind charakteristische Arten in Lebensraumtypen ebenfalls Gegenstand der Prüfung der FFH-Verträglichkeit. Mit charakteristischen Arten sind solche Pflanzen- und Tierarten gemeint, „anhand derer die konkrete Ausprägung eines Lebensraums und dessen günstiger Erhaltungszustand in einem konkreten Gebiet und nicht nur ein Lebensraumtyp im Allgemeinen gekennzeichnet wird.“<sup>103</sup> Für die im Wirkraum vertretenen, oben genannten Lebensraumtypen sind somit auch die charakteristischen Arten von Bedeutung. Diese wurden den Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen des NLWKN entnommen und in die Beurteilung eingestellt.<sup>104</sup> Zudem sind in der oben genannten Schutzgebietsverordnung weitere charakteristische Arten aufgeführt, die im Rahmen der nachfolgenden Beurteilung ergänzend berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass nicht alle in den Vollzugshinweisen pro Lebensraumtyp genannten charakteristischen Pflanzen- und Tierarten eine Relevanz im Zusammenhang mit der Prüfung der FFH-Verträglichkeit haben. Relevant sind Arten, die Aussagen über den Erhaltungszustand des Lebensraums ermöglichen, zuverlässige Indikatoren für die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, d. h. sie müssen eine aussagekräftige Empfindlichkeit gegenüber den Wirkprozessen des Vorhabens aufweisen, und entscheidungsrelevante Aussagen zum Erhaltungszustand und/oder zur Erheblichkeit von Auswirkungen ermöglichen, die sich nicht aus den vegetationskundlichen und standörtlichen

---

<sup>103</sup> BVerwG, Urteile vom 06. November 2013 – 9 A 14/12 –, juris, Rn. 54; vom 06. November 2012 – 9 A 17/11 –, juris, Rn. 52, BVerwGE 145, 40-67.

<sup>104</sup> NLWKN 2011/2020/2022: Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen, <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html#FFH>.



Parametern ableiten lassen. Die im Nachfolgenden in die Prüfung eingestellten charakteristischen Arten sind daher das Ergebnis einer Relevanzprüfung unter Anwendung der o. g. Kriterien (siehe Anlage 15, Kap. 3.1.6, Tab. 4).

#### Bewertung der Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Die für die Errichtung des Mastes Nr. 2019 der 380-kV-Leitung Sottrum - Verden (LH-10-3038) ggf. erforderliche Wasserhaltung führt zu einem Absenkbereich, der randlich in den **LRT 3260** (Wümme) hineinreicht. Wie aus Anlage 18 (Kap. 3.2.2) hervorgeht, steigt der Absenktrichter asymptotisch zu den Rändern hin an. Nach ca. 1/3 der Entfernung zum Außenrand des Trichters beträgt der Absenkbetrag nur noch ca. 1/3 der Absenkung im Bereich der Baugrube. Die Absenkung wird im äußeren Bereich des Absenktrichters, also im Bereich des LRT, äußerst gering ausfallen. Eine relevante Beeinträchtigung des LRT durch die bauzeitliche Wasserhaltung ist aus diesem Grund belastbar nicht zu erwarten. Der Absenkungsbereich am Rückbaumast Nr. 237 der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) berührt die in diesem Bereich nicht mehr als LRT 3260 ausgewiesene Wümme ebenfalls randlich. Aufgrund der zuvor beschriebenen geringfügigen Absenkbeträge am Rand des Absenktrichters treten auch an dieser Stelle keine relevanten Beeinträchtigungen durch die bauzeitliche Wasserhaltung auf.

Auch hinsichtlich der im LRT 3260 potenziell vorkommenden charakteristischen Arten sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Zu den für die Prüfung relevanten charakteristischen Arten dieses LRT zählen der Eisvogel, diverse Fischarten wie Elritze, Äsche oder Bachforelle sowie Arten der Libellen, Weichtiere, Eintagsfliegen, Köcherfliegen und Steinfliegen.

Der Eisvogel wurde mit einem Brutpaar an der Wümme in mindestens 120 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaumastes Nr. 237 der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) erfasst. Nach Bernotat et al. (2018)<sup>105</sup> beträgt die Fluchtdistanz des Eisvogels 80 m. Die Arbeitsflächen am benannten Rückbaumast, die dem Brutraum an der Wümme außerhalb des LRT 3260 am nächsten sind, befinden sich außerhalb der Fluchtdistanz. Zudem ist der Baustellenbetrieb und -verkehr zeitlich und räumlich begrenzt. Die Lebensraumqualität des LRT für den Eisvogel wird nicht eingeschränkt. Gemäß Bernotat & Dierschke (2021)<sup>106</sup> weist der Eisvogel weder eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen durch die Kulissenwirkung von Masten und Leiterseilen noch ein erhöhtes Kollisionsrisiko durch Anflug an Freileitungen auf. Der Brutraum des Eisvogels wurde zudem im Umfeld der Rückbauleitung kartiert. Das Umfeld des Brutraumes wird daher von Freileitungsstrukturen entlastet.

---

<sup>105</sup> Bernotat, D., Rogahn, S. Rickert, C. Follner, K. & Schönhofer, C., BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 2018.

<sup>106</sup> Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31. August 2021.



Alle zuvor benannten weiteren charakteristischen Arten oder Artengruppen des LRT sind nicht betroffen, da es zu keiner Inanspruchnahme des LRT als potenziellem Lebensraum der Arten kommt. Auch die zuvor behandelte bauzeitliche Wasserhaltung und die Ausbildung eines Absenktrichters, der die Wümme randlich berührt, führt bezogen auf die charakteristischen Arten zu keiner Veränderung der Standort- und Lebensbedingungen.

Das Grundwasser aus der Wasserhaltung am Rückbaumast Nr.237 der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) wird in den Kreienhopsbach eingeleitet, der vom **LRT 6430** gesäumt wird. Der LRT befindet sich hier im Einflussbereich des Bachlaufes, sodass davon auszugehen ist, dass er in Abhängigkeit des Oberflächenwasserabflusses Wasserstandsschwankungen ausgesetzt ist. Die ggf. durch Einleitung des Grundwassers eintretenden veränderten Wasserstände im Kreienhopsbach sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde vernachlässigbar, da sie sowohl zeitlich als auch räumlich eng begrenzt sind.

Zu den für die Prüfung relevanten charakteristischen Arten des LRT 6430 zählen Braunkehlchen, Wachtelkönig, Feldschwirl, Rohrammer und Sumpfrohrsänger sowie Schmetterlinge und Libellen. Die zuvor behandelten, durch Einleitung des Grundwassers verursachten bauzeitlichen Wasserstandsschwankungen im Kreienhopsbach haben keine relevanten Auswirkungen auf die Standort- und Lebensbedingungen der potenziell vorkommenden charakteristischen Arten.

In dem Bereich, in dem der LRT 6430 angetroffen wurde, sind Braunkehlchen und Wachtelkönig nicht erfasst worden. Ein Brutpaar des Feldschwirls brütet im Umfeld des LRT. Für Rohrammer, Sumpfrohrsänger, Schmetterlinge und Libellen ist der Lebensraumtyp ein potenzieller Lebensraum. Gemäß Bernotat et al. (2018)<sup>107</sup> beträgt die Fluchtdistanz des Feldschwirls 20 m. Rohrammer und Sumpfrohrsänger werden nach Garniel & Mierwald (2010)<sup>108</sup> den Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit – bezogen auf eine kontinuierliche Lärmkulisse (Straßenverkehrslärm) – zugeordnet. Der bauzeitliche Baustellenbetrieb und -verkehr ist zeitlich und räumlich begrenzt. Die Lebensraumqualität des LRT für Feldschwirl, Rohrammer und Sumpfrohrsänger wird nicht eingeschränkt. Feldschwirl, Rohrammer und Sumpfrohrsänger weisen gem. Bernotat & Dierschke (2021)<sup>109</sup> weder eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs- und Verdrängungswirkungen sowie Lebensraumveränderungen durch die Kulissenwirkung von Masten und Leiterseilen noch ein erhöhtes Kollisionsrisiko durch Anflug an Freileitungen auf. Zudem wird das Umfeld der Bruträume der genannten Vogelarten von einer Freileitungsstruktur entlastet. Somit sind

---

<sup>107</sup> Bernotat, D., Rogahn, S. Rickert, C. Follner, K. & Schönhofer, C., BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 2018.

<sup>108</sup> Garniel, Mierwald, Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“, 2010.

<sup>109</sup> Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31. August 2021.



auch, was die im LRT 6430 potenziell vorkommenden charakteristischen Arten anbetrifft, keine relevanten negativen Auswirkungen zu erwarten.

Die Zuwegung zum Neubaumast Nr. 2019 der 380-kV-Leitung Sottrum - Verden (LH-10-3038) wird zwischen zwei Eichenwaldbeständen (LRT 9190) geführt. In diesem Bereich befindet sich der **LRT 6510**. Bauzeitlich erfolgt innerhalb des LRT somit eine direkte Flächeninanspruchnahme, die potenziell zur Beeinträchtigung der Vegetation und Verdichtung des Bodens führen kann. Um letztere bauzeitlich zu vermeiden, werden im Bereich der Zuwegung Bodenplatten ausgelegt (siehe Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V8). Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen kommt es somit weder zu Verdichtungen noch zu relevanten Änderungen der Boden- und Nährstoffverhältnisse. Nach Abschluss der Bauarbeiten kann sich daher in diesem Bereich wieder die typische Grünlandvegetation des LRT ansiedeln. Insoweit sind relevante Beeinträchtigungen auszuschließen.

Zu den für die Prüfung relevanten charakteristischen Arten des LRT 6510 zählen die Vogelarten Wiesenpieper, Braunkehlchen, Feldlerche und Schafstelze sowie Schmetterlinge und Heuschrecken.

Im Bereich der bauzeitlich durch eine Zuwegung in Anspruch genommenen Flächen und deren Umfeld innerhalb des LRT 6510 wurden keine Brutpaare von Wiesenpieper, Braunkehlchen und Feldlerche erfasst. Aufgrund der unmittelbaren Waldrandlage erscheint der Bereich der Zuwegung für die benannten Offenlandarten eher ungeeignet. Ein Vorkommen der Schafstelze als Brutvogel ist hingegen nicht auszuschließen, wenn sich auf der Fläche dichte Kraut- und Grasvegetation befindet. In diesem, nicht auszuschließenden Fall, könnte die Schafstelze ihr Bodennest bauen und dann im Zuge der Einrichtung der Zuwegung betroffen sein. Um dies zu vermeiden, erfolgt der Bau der Zuwegung daher vor Beginn der Brutzeit vom 1. April bis 15. Juni bzw. ein Kurzhalten der Vegetation im Bereich und im Umfeld der Zuwegung vor Beginn der Brutzeit (siehe Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V11). Der durch die Anlage der Zuwegung entstehende bauzeitliche Lebensraumverlust im Umfang von ca. 500 m<sup>2</sup> ist nicht als erheblich anzusehen, da in der Wümmeniederung ausreichend geeignete Ersatzhabitate zur Verfügung stehen (siehe Vorkommen des LRT 6510 in Anlage 15, Kap. 3.1.5, Abb. 7). Nach Ende der Bauzeit und der kurzfristigen Regeneration der Vegetation steht diese Fläche sowohl der Schafstelze auch den weiteren charakteristischen Schmetterlings-, Heuschrecken- und Wildbienenarten wieder zur Verfügung. Eine erhebliche Beeinträchtigung der charakteristischen Arten durch die bauzeitliche Anlage der Zuwegung ist unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung auszuschließen.

Auch hinsichtlich der über die direkte Flächeninanspruchnahme hinausgehenden Störreize durch den Baustellenverkehr sind keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Gemäß



Bernotat et al. (2018) <sup>110</sup> beträgt die Fluchtdistanz des Wiesenpiepers und der Feldlerche 20 m, der Schafstelze 30 m und des Braunkehlchens 40 m. Bezogen auf die Brutpaare von Wiesenpieper, Feldlerche, Braunkehlchen und Schafstelze befinden sich die bauzeitlich genutzten Flächen weit außerhalb der genannten Fluchtdistanzen. Der bauzeitliche Baustellenbetrieb und -verkehr ist zeitlich und räumlich begrenzt. Erhebliche Beeinträchtigungen der charakteristischen Arten Wiesenpieper, Feldlerche, Braunkehlchen und Schafstelze durch die Anlage und Nutzung der Baustellenzufahrt können daher insgesamt ausgeschlossen werden. Die weiteren charakteristischen Schmetterlings-, Heuschrecken- und Wildbienenarten gelten als nicht störungsempfindlich.

Darüber hinaus werden weitere Flächen des LRT 6510 von der 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) und der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) überspannt. Die daraus resultierenden Betroffenheiten der charakteristischen Arten stellen sich wie folgt dar: Der Wiesenpieper weist ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko gem. Bernotat & Dierschke (2021)<sup>111</sup> auf. Im Bereich der Wümmequerung wurde der Wiesenpieper in ca. 800 m Entfernung zur 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) und in ca. 450 m Entfernung zur 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) erfasst. Durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung tritt eine Entlastung des Raumes von einer Freileitungsstruktur ein. In der Gesamtbetrachtung ist in dieser Konstellation nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Bei Braunkehlchen und Feldlerche besteht gem. Bernotat & Dierschke (2021)<sup>112</sup> kein erhöhtes Kollisionsrisiko.

Weiterhin befinden sich südlich des Neubaumastes Nr. 2019 und nördlich des Neubaumastes Nr. 2020 der 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) Flächen des LRT 6510, die z. T. innerhalb des Absenkbereichs einer bauzeitlichen Wasserhaltung liegen. Die dem LRT zugrunde liegenden Biotoptypen (hier: GIA, GMS) weisen keine oder nur geringe Empfindlichkeit gegenüber Wasserstandsabsenkungen auf. Insofern werden Beeinträchtigungen des LRT durch kurzzeitige bauzeitliche Grundwasserabsenkungen nicht auftreten. Gleiches gilt aufgrund der unveränderten Standort- und Lebensbedingungen auch für die charakteristischen Arten.

Der **LRT 9190** liegt innerhalb des Absenkungsbereiches für die ggf. erforderliche bauzeitliche Wasserhaltung am Neubaumast Nr. 2019 der 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038). Der dem LRT zugrunde liegende Biotoptyp (hier: WQF) besitzt eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Wasserstandsabsenkungen. Der Grundwasserstand im Bereich

---

<sup>110</sup> Bernotat, D., Rogahn, S. Rickert, C. Follner, K. & Schönhofer, C., BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 2018.

<sup>111</sup> Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31. August 2021.

<sup>112</sup> Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31. August 2021.



des LRT ist zwar vielfach durch etwas höhere Schwankungen ausgezeichnet, dennoch sind bauzeitliche Auswirkungen nicht auszuschließen. Zur Vermeidung möglicher Schäden an der Vegetation des LRT 9190 im Bereich einer bauzeitlichen Grundwasserabsenkung im Umfeld der Baugrube am Neubaumast Nr. 2019 wird das geförderte Wasser in diesen Bereichen teilweise verrieselt (siehe Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V13). Darüber hinaus wird sichergestellt, dass nur Wasser zur Verrieselung kommt, das eine Aufbereitung gemäß der Vermeidungsmaßnahme V2 (siehe Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V2) durchlaufen hat. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind relevante Beeinträchtigungen des LRT 9190 durch die bauzeitliche Wasserhaltung am Neubaumast Nr. 2019 auszuschließen.

Mit der 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) werden das FFH-Gebiet und Teilbereiche des LRT 9190 zudem überspannt. Im Bereich des Schutzstreifens ist in der Regel eine Wuchshöhenbeschränkung einzuhalten. Auswirkungen auf den LRT wären dann nicht auszuschließen. Zur Vermeidung der dauerhaften Veränderung im LRT 9190 werden die Neubaumasten Nr. 2019 und Nr. 2020 der 380-kV-Neubauleitung in einer solchen Höhe errichtet, dass der LRT seine Endwuchshöhe von 35 m erreichen kann (siehe Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V10) und eine Veränderung der Waldbestände nicht eintritt. Beeinträchtigungen des LRT 9190 durch Wuchshöhenbeschränkungen sind folglich nicht zu erwarten.

Zu den für die Prüfung relevanten charakteristischen Arten des LRT 9190 zählen die Vogelarten Rotmilan, Kleinspecht, Trauerschnäpper und Gartenbaumläufer sowie Kleinabendsegler und die weiteren in der Bestandsaufnahme erfassten Fledermausarten und Wirbellosenarten.

Aufgrund der Überspannung der Gehölzbestände im FFH-Gebiet (siehe Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V10) treten Veränderungen der Lebensraumbedingungen von baumbewohnenden Fledermäusen, charakteristischen Vogelarten und Wirbellosenarten im Bereich der Waldbestände nicht ein. Bezogen auf die von der 380-kV-Neubauleitung ausgehende Raumwirkung ist zudem folgendes festzustellen: Gartenbaumläufer, Trauerschnäpper, Kleinspecht und Rotmilan weisen weder eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs- und Verdrängungswirkungen sowie Lebensraumveränderungen durch die Kulissenwirkung von Masten und Leiterseilen noch ein gemäß Bernotat & Dierschke (2021)<sup>113</sup> erhöhtes Kollisionsrisiko durch Anflug an Freileitungen auf. Beeinträchtigungen durch diese Wirkfaktoren sind folglich auszuschließen.

---

<sup>113</sup> Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31. August 2021.



Gemäß Bernotat et al. (2018)<sup>114</sup> beträgt die Fluchtdistanz des Kleinspechts 30 m, des Trauerschnäppers 20 m und des Gartenbaumläufers 10 m. Dort wo Zuwegungen am Rande des LRT verlaufen, sind Störungen daher nicht gänzlich auszuschließen. Der bauzeitliche Baustellenbetrieb und -verkehr ist jedoch zeitlich beschränkt und räumlich auf die Randbereiche des LRT begrenzt, sodass die Lebensraumqualität des LRT für Kleinspecht, Trauerschnäpper und Gartenbaumläufer nicht in relevanter Weise eingeschränkt wird. Der Rotmilan reagiert vorrangig auf optische Störungen. In Bernotat et al. (2018)<sup>115</sup> wird die Fluchtdistanz mit 300 m angegeben. Der Brutraum des Rotmilans befindet sich sowohl hinsichtlich der Arbeitsflächen der Neubaumasten als auch der Rückbaumasten außerhalb der Fluchtdistanz. Relevanten störungsbedingte Beeinträchtigungen der charakteristischen Vogelarten des LRT 9190 sind somit insgesamt auszuschließen.

Der **LRT 91E0\*** wird teilweise von der geplanten 380-kV-Leitung überspannt. Im Bereich des Schutzstreifens ist in der Regel eine Wuchshöhenbeschränkung einzuhalten. Auswirkungen auf den LRT wären dann nicht auszuschließen. Zur Vermeidung der dauerhaften Veränderung im LRT 91E0\* werden die Neubaumasten Nr. 2019 und Nr. 2020 der 380-kV-Neubauleitung in einer solchen Höhe errichtet, dass die Leiterseile die Endwuchshöhe des LRT einhalten (vgl. Anlage 8.1, Blatt 12). Der LRT kann so seine Endwuchshöhe trotz Lage im Schutzstreifen erreichen, sodass eine Veränderung der Waldbestände nicht eintritt und eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

Zu den für die Prüfung relevanten charakteristischen Arten des LRT 91E0\* zählen die Vogelarten Kleinspecht, Pirol, Eisvogel, Rotmilan, Beutelmeise und Weidenmeise sowie Wasserfledermaus und die weiteren in der Bestandsaufnahme erfassten Fledermausarten und Schmetterlinge.

Aufgrund der Überspannung der Gehölzbestände im FFH-Gebiet (siehe Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V10) treten Veränderungen der Lebensraumbedingungen von baumbewohnenden Fledermäusen, charakteristischen Vogelarten und Schmetterlingen im Bereich der Waldbestände nicht ein. Bezogen auf die von der 380-kV-Neubauleitung ausgehende Raumwirkung ist zudem Folgendes festzustellen: Kleinspecht, Pirol, Eisvogel und Rotmilan sind gemäß der Bestandsaufnahme zwar im weiteren Umfeld, nicht aber in der betroffenen Teilfläche des LRT 91E0\* erfasst worden. Kleinspecht, Pirol, Eisvogel, Rotmilan, Beutelmeise und Weidenmeise weisen weder eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs- und Verdrängungswirkungen sowie Lebensraumveränderungen durch die Kulissenwirkung von Masten und Leiterseilen noch ein gemäß Bernotat & Dierschke

---

<sup>114</sup> Bernotat, D., Rogahn, S. Rickert, C. Follner, K. & Schönhofer, C., BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 2018.

<sup>115</sup> Bernotat, D., Rogahn, S. Rickert, C. Follner, K. & Schönhofer, C., BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 2018.





(2021)<sup>116</sup> erhöhtes Kollisionsrisiko durch Anflug an Freileitungen auf. Bezogen auf diese Wirkungen des Vorhabens bestehen keine Beeinträchtigungen der genannten Vogelarten.

Gemäß Bernotat et al. (2018)<sup>117</sup> beträgt die Fluchtdistanz des Kleinspechts 30 m, des Pirols 40 m, des Eisvogels 80 m sowie der Beutelmeise und der Weidenmeise 10 m. Alle Arbeitsflächen im Bereich und im Umfeld der Wümmeniederung befinden sich weit außerhalb der Fluchtdistanz von Kleinspecht, Pirol und Eisvogel. Bei einem Vorkommen von Beutelmeise und Weidenmeise im betroffenen LRT an der Wümme ist festzustellen, dass sich die Arbeitsflächen der Neubaumasten in einer Entfernung von mindestens 100 m und damit weit außerhalb der Fluchtdistanz der beiden Arten befinden. Der Rotmilan reagiert vorrangig auf optische Störungen. In Bernotat et al. (2018)<sup>118</sup> wird die Fluchtdistanz mit 300 m angegeben. Der Brutraum des Rotmilans befindet sich sowohl für die Arbeitsflächen der Neubaumasten als auch für die der Rückbaumasten außerhalb der Fluchtdistanz.

#### Bewertung der Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Es ist anzunehmen, dass Fischotter und Biber die Wümmeniederung und dabei insbesondere die Fließgewässer innerhalb der Niederung während ihrer nächtlichen Wanderungen zur Nahrungssuche nutzen. Innerhalb des FFH-Gebiets befinden sich Arbeitsflächen und Zuwegungen zum Neubaumast Nr. 2019 der 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) und zu den Rückbaumasten Nr. 236 bis Nr. 238 der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010).

Die Baugrube und der Baustellenbereich des Mastes Nr. 2019 der 380-kV-Neubauleitung und die Baugruben und Baustellenbereiche der Rückbaumasten Nr. 236 und Nr. 237 der 220-kV-Rückbauleitung können sich im Bereich von Wanderungswegen für die nächtliche Nahrungssuche befinden, da diese im Nahbereich von Fließgewässern liegen. Zur Vermeidung bauzeitlicher Störungen dieser Wanderungswege werden die Arbeitsflächen dieser Masten für die Dauer der Bauphase abgezäunt, sodass die Tiere weder in den Bereich der Arbeitsfläche noch in den Bereich der Baugrube für die Errichtung der Fundamente bzw. Demontage der Fundamente gelangen können (siehe Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V8).

In den Gehölzbeständen des FFH-Gebiets können Sommerquartiere und Tagesverstecke der Fledermausarten Teich- und Bechsteinfledermaus sowie des nicht im Untersuchungsgebiet erfassten Großen Mausohrs vorhanden sein. In der Teilfläche des LRT 9190, die im Schutzstreifen der 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) liegt, sind im

---

<sup>116</sup> Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31. August 2021.

<sup>117</sup> Bernotat, D., Rogahn, S. Rickert, C. Follner, K. & Schönhofer, C., BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 2018.

<sup>118</sup> Bernotat, D., Rogahn, S. Rickert, C. Follner, K. & Schönhofer, C., BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 2018.



Rahmen der Bestandsaufnahme drei Höhlenbäume mit Quartiereignung erfasst worden, im Schutzstreifen der 380-kV-Neubauleitung weitere fünf. Zur Vermeidung des Verlustes von Höhlenbäumen mit Quartiereignung werden die Masten Nr. 2018 bis Nr. 2020 der 380-kV-Neubauleitung in einer solchen Höhe errichtet, dass eine Wuchshöhenbeschränkung für die Höhlenbäume mit Quartiereignung nicht erforderlich ist (siehe Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V10). Trotz Lage im Schutzstreifen bleiben Höhlenbäume mit Quartiereignung somit erhalten.

Bauzeitliche Veränderungen des potenziellen Lebensraumes für Fische (Steinbeißer, Groppe, Flussneunauge, Bachneunauge, Meerneunauge und Schlammpeitzger) und die Grüne Flussjungfer im FFH-Gebiet (hier: Wümme und weitere Fließgewässer in der Wümmeniederung) können sich durch ggf. erhöhte Schwebstofffrachten, erhöhten Eisengehalt und/oder verminderte Sauerstoffgehalte ergeben. So ist an den Neubaumasten Nr. 2019 und Nr. 2020 der 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) eine bauzeitliche Wasserhaltung erforderlich. Das Grundwasser, das bei der ggf. erforderlichen bauzeitlichen Wasserhaltung am Mast Nr. 2020 anfällt, wird in den Grenzgraben Ahausen–Hellwege eingeleitet. Nach einer Fließstrecke von ca. 70 m mündet der Graben in den Ahauser Mühlengraben, der innerhalb des FFH-Gebietes verläuft. Auch im Bereich der Rückbaumasten Nr. 236 bis Nr. 238 der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) ist eine bauzeitliche Wasserhaltung erforderlich. Das im Rahmen der ggf. erforderlichen Wasserhaltung an den Rückbaumasten Nr. 236 und Nr. 237 geförderte Wasser wird in den Ahauser Mühlengraben bzw. den Kreienhopsbach geleitet. Das Wasser aus der bauzeitlichen Wasserhaltung an anderen Masten wird außerhalb des FFH-Gebietes verrieselt. Zur Vermeidung von Schädigungen der Fischarten und der Grünen Flussjungfer durch erhöhte Schwebstofffrachten, erhöhte Eisengehalte und/oder verminderte Sauerstoffgehalte werden bei der Einleitung von Wasser aus Wasserhaltungen in Fließgewässer technische Maßnahmen zur Wasserbehandlung vorgesehen (siehe Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V2). Mit dieser Maßnahme ist sichergestellt, dass für diese Arten keine schädlichen Auswirkungen eintreten werden.

### Zusammenfassende Bewertung

Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Wümmeniederung“ (DE 2723-331) werden unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Dies gilt auch unter Berücksichtigung potenziell kumulierender Wirkungen. Der Planfeststellungsbehörde sind keine weiteren Pläne oder Projekte bekannt, die im Sinne eines Zusammenwirkens mit den Umweltauswirkungen der planfestgestellten Maßnahmen zu berücksichtigen wären und zu veränderten Aussagen hinsichtlich des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele führen könnten.



#### **2.2.3.5.2.1.2 FFH-Gebiet DE 3021-331 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“**

Das 18.016 ha große, durch nationale Schutzgebietsausweisung<sup>119</sup> gesicherte FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ umfasst mit der Aller zwischen Wolfsburg und Verden sowie den Unterläufen ihrer linken Nebenflüsse Oker und Leine ein ausgedehntes Fließgewässernetz der niedersächsischen Geest.

Die 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) wird sowohl innerhalb des FFH-Gebiets als auch nördlich und südlich davon als Erdkabel geführt. Innerhalb des FFH-Gebiets selbst wird die Leitung geschlossen in Betonrohren verlegt. Für den Bau des Erdkabels ist im FFH-Gebiet weder bauzeitlich noch dauerhaft eine Flächeninanspruchnahme erforderlich. Eine Wasserhaltung mit einer bauzeitlichen Absenkung des Grundwassers im Arbeitsbereich ist im geschlossenen Erdkabelabschnitt nicht notwendig. Die Aller selbst wird vom Erdkabel ebenfalls geschlossen gequert. Im Querungsbereich liegt das Erdkabel so tief, dass es nicht erforderlich ist, den Schutzstreifen gehölzfrei zu halten. Für die geschlossene Verlegung werden nördlich und südlich außerhalb des FFH-Gebietes Baugruben vorgesehen. Die Startgrube für den Tunnelvortrieb befindet sich südlich des FFH-Gebiets, die Zielgrube liegt ebenfalls außerhalb des FFH-Gebiets nördlich der K 27. Nördlich und südlich an den Erdkabelabschnitt in geschlossener Bauweise anschließend wird das Erdkabel in offener Bauweise verlegt. Alle Arbeitsflächen an den Baugruben und in diesem Bereich liegen außerhalb des FFH-Gebiets. In diesen Bereichen wird eine bauzeitliche Wasserhaltung durchgeführt. Die Absenkungsbereiche ragen zu einem geringen Teil in das FFH-Gebiet. Das Wasser aus der bauzeitlichen Wasserhaltung wird in vorhandene Fließgewässer (Gräben) außerhalb des FFH-Gebiets eingeleitet. Im Abschnitt zwischen Langwedel und der nördlichen Kabelübergangsanlage wird die vorhandene 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006) auf dem Gestänge der 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) mitgenommen. Bauzeitlich ist die Errichtung eines Provisoriums für die 110-kV-Leitung erforderlich, das an den ersten Masten der 110-kV-Leitung im FFH-Gebiet anbindet. Der südliche Abschnitt des bauzeitlichen Provisoriums sowie zwei Arbeitsflächen, zwei Zuwegungen und zwei Schutzgerüste südlich der K 27 liegen im FFH-Gebiet (siehe Anlage 15, Kap. 3.2.5, Abb. 9).

Gemäß aktueller Erfassung<sup>120</sup> befinden sich im detailliert untersuchten Bereich vier verschiedene LRT. Die LRT 3150 „Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer“, 3260 „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion“ und 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe“ sind weder durch dauerhafte noch durch temporäre Flächeninanspruchnahme betroffen. Sie befinden sich ebenfalls nicht innerhalb von Absenkungsbereichen für die bauzeitliche Wasserhaltung für die Baugruben des Erdkabels

---

<sup>119</sup> Für den betrachteten Teilbereich relevant: Verordnung des Landkreises Verden über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“ in der Stadt Verden und den Gemeinden Dörverden und Kirchlinteln (NSG LÜ 306/LSG VER 58)

<sup>120</sup> Stand 2020, Landkreis Verden, E-Mail vom 14. Juli 2020.



in geschlossener Bauweise und für das Erdkabel in offener Bauweise außerhalb des FFH-Gebietes. Die Flächen des LRT 3150 und des LRT 6430 sind vorhabenbedingt weder unmittelbar noch mittelbar betroffen. Die Aller (LRT 3260) wird geschlossen gequert. Das Wasser aus der bauzeitlichen Wasserhaltung der Baugruben des Erdkabels in geschlossener Bauweise und des Erdkabels in offener Bauweise wird in Fließgewässer außerhalb des FFH-Gebietes eingeleitet. Eine unmittelbare oder mittelbare Betroffenheit des LRT 3260 liegt somit ebenfalls nicht vor.

Teilflächen des LRT 6510 liegen hingegen innerhalb von Absenkungsbereichen für die bauzeitliche Wasserhaltung für die Baugruben des Erdkabels in geschlossener Bauweise und für das Erdkabel in offener Bauweise. Zudem liegt eine bauzeitliche Zuwegung, die im FFH-Gebiet verläuft, im Randbereich des LRT 6510.

Im Rahmen der Kartierungen (siehe Anlage 12, Kap. 6.2) wurden Steinbeißer und Bitterling in der Aller erfasst. Weitere in den Erhaltungszielen aufgeführte Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie wurden im Rahmen der Kartierungen nicht erfasst. Aufgrund der im Gebiet vorkommenden Lebensraumstrukturen ist jedoch mit einem Vorkommen der Fledermausarten Teichfledermaus, Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus zu rechnen, die potenziell durch das bauzeitliche Provisorium südlich der K 27 und die dadurch hervorgerufene bauzeitliche Wuchshöhenbeschränkung betroffen sein könnten. Für alle anderen potenziell vorkommenden Arten ist eine Beeinträchtigung aufgrund fehlender Wirkzusammenhänge offensichtlich auszuschließen.

Laut der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind charakteristische Arten in Lebensraumtypen ebenfalls Gegenstand der Prüfung der FFH-Verträglichkeit. Mit charakteristischen Arten sind solche Pflanzen- und Tierarten gemeint, „anhand derer die konkrete Ausprägung eines Lebensraums und dessen günstiger Erhaltungszustand in einem konkreten Gebiet und nicht nur ein Lebensraumtyp im Allgemeinen gekennzeichnet wird.“<sup>121</sup> Für den im Wirkraum vertretenen, oben genannten LRT 6510 sind somit auch die charakteristischen Arten von Bedeutung. Diese wurden den Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen des NLWKN entnommen und in die Beurteilung eingestellt.<sup>122</sup> In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass nicht alle in den Vollzugshinweisen genannten charakteristischen Pflanzen- und Tierarten eine Relevanz im Zusammenhang mit der Prüfung der FFH-Verträglichkeit haben. Relevant sind Arten, die Aussagen über den Erhaltungszustand des Lebensraums ermöglichen, zuverlässige Indikatoren für die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, d. h. sie müssen eine aussagekräftige Empfindlichkeit gegenüber den Wirkprozessen des Vorhabens aufweisen und/oder entscheidungsrelevante Aussagen zum Erhaltungszustand und zur Erheblichkeit von Auswirkungen ermöglichen, die

---

<sup>121</sup> BVerwG, Urteile vom 06. November 2013 – 9 A 14/12 –, juris, Rn. 54, BVerwGE 148, 373-399; vom 06. November 2012 – 9 A 17/11 –, juris, Rn. 52, BVerwGE 145, 40-67.

<sup>122</sup> NLWKN 2011/2020/2022, Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen, <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html#FFH>.



sich nicht aus den vegetationskundlichen und standörtlichen Parametern ableiten lassen. Die im Nachfolgenden in die Prüfung eingestellten charakteristischen Arten sind daher das Ergebnis einer Relevanzprüfung unter Anwendung der o. g. Kriterien (siehe Anlage 15, Kap. 3.2.6, Tab. 23).

#### Bewertung der Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Der **LRT 6510** liegt im Bereich bauzeitlicher Wirkungen der 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038). Westlich des bauzeitlichen Provisoriums für die vorhandene 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006) wird innerhalb des FFH-Gebiets ein vorhandener Weg als Zuwegung für den Baustellenverkehr genutzt. An den nördlichen Teil des Weges grenzt eine Teilfläche des LRT 6150 an; da jedoch keine Flächeninanspruchnahme im Bereich der Teilfläche erfolgt, sind Beeinträchtigungen auszuschließen.

Während der Bauzeit ist im Bereich der Baugruben für die geschlossene Erdkabelverlegung nördlich und südlich des FFH-Gebiets eine bauzeitliche Wasserhaltung erforderlich. Der Absenkungsbereich der nördlichen Baugrube berührt eine unmittelbar südlich der K 27 gelegene kleine Teilfläche des LRT 6510. Innerhalb des Absenkungsbereiches der südlichen Baugrube befindet sich eine kleine Teilfläche des LRT 6510. Die dem LRT zugrunde liegenden Biotoptypen (hier: GIA, GMS, GMA) besitzen eine geringe oder keine Empfindlichkeit gegenüber Wasserstandsabsenkungen. Beeinträchtigungen des LRT durch bauzeitliche Grundwasserabsenkungen, die zeitlich eng begrenzt stattfinden, werden nicht auftreten.

Zu den für die Prüfung relevanten charakteristischen Arten des LRT 6510 zählen die Vogelarten Wiesenpieper, Braunkehlchen, Feldlerche, Weißstorch (als Nahrungsgast), Kiebitz und Schafstelze, Schmetterlinge, Heuschrecken, Wildbienen sowie die Pflanzenarten Wiesen-Platterbse und Roter Wiesenklees.

Im Bereich der Teilflächen des LRT 6510 erfolgen keine Flächeninanspruchnahmen. Beeinträchtigungen durch bauzeitliche Grundwasserabsenkungen treten nicht auf. Insofern sind Beeinträchtigungen der Pflanzenarten und auch der Schmetterlinge, der Heuschrecken und der Wildbienen auszuschließen. Da keine Flächen im Bereich des LRT 6150 in Anspruch genommen werden und durch den Bau eines Erdkabels vorhabenbedingte Kollisionen durch Anflug an Freileitungen und vorhabenbedingte Zerschneidungs- und Verdrängungswirkungen sowie Lebensraumveränderungen durch die Kulissenwirkung von Masten und Leiterseilen ausgeschlossen sind, sind bezogen auf die Brutvögel allein mögliche bauzeitliche Störungen und Kulissenwirkungen durch den Baustellenbetrieb und -verkehr zu betrachten.



Gemäß Bernotat et al. (2018)<sup>123</sup> beträgt die Fluchtdistanz des Wiesenpiepers und der Feldlerche 20 m, der Schafstelze 30 m, des Braunkehlchens 40 m und des Kiebitzes 100 m. Bezogen auf die Brutpaare von Wiesenpieper, Feldlerche, Braunkehlchen und Kiebitz im Bereich des LRT 6510 befinden sich die bauzeitlich genutzten Flächen (nördliche und südliche Baugrube für die geschlossene Erdkabelverlegung, Schutzgerüste an der K 27, Zuwegungen und bauzeitliches Provisorium im FFH-Gebiet südlich der K 27) außerhalb der genannten Fluchtdistanzen. Ein Feldlerchenbrutpaar wurde im Umfeld, jedoch außerhalb der Fluchtdistanz einer bauzeitlichen Zuwegung auf einem vorhandenen Weg festgestellt. Durch den Gehölzbestand entlang des Weges besteht eine Sichtverschattung zum Brutraum der Feldlerche. Ein weiteres Brutpaar befindet sich in ca. 100 m Entfernung zu den Arbeitsflächen der Zielgrube der geschlossenen Erdkabelquerung nördlich des FFH-Gebietes. Die auf einem Damm verlaufende K 27 befindet sich zwischen dem Brutvorkommen und der Zielgrube. Somit besteht auch für dieses Brutpaar eine Sichtverschattung. Im Umfeld der Arbeitsflächen der Startgrube wurden insgesamt fünf Brutpaare der Feldlerche in ca. 100 m bzw. 150 m Entfernung und ein Brutpaar des Wiesenpiepers in ca. 50 m Entfernung zu den Arbeitsflächen der Startgrube der geschlossenen Erdkabelquerung südlich des FFH-Gebietes erfasst. Die Brutvorkommen sind durch den Allerdeich gegenüber den Arbeitsflächen der Startgrube abgeschirmt, sodass eine Sichtverschattung auch hier wirksam ist. Zudem ist der bauzeitliche Baustellenbetrieb und -verkehr zeitlich begrenzt und findet punktuell statt. Relevante Auswirkungen auf die o. g. Brutvogelarten liegen nicht vor. Der Weißstorch als Nahrungsgast ist gegenüber Störungen wenig empfindlich. Baustellenbetrieb und -verkehr haben keine Beeinträchtigungen zur Folge. Eine erhebliche Betroffenheit des Erhaltungsziels für den Lebensraumtyp 6150 einschließlich der charakteristischen Arten liegt insgesamt nicht vor.

#### Bewertung der Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Gehölzbestände entlang der Aller und im Umfeld von Stillgewässern werden weder bauzeitlich noch dauerhaft in Anspruch genommen. Südlich der K 27 wird im Zusammenhang mit dem Rückbau eines Abschnitts der 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006) nördlich der Allerniederung die Errichtung eines bauzeitlichen Provisoriums erforderlich. Der südliche Abschnitt des Provisoriums befindet sich im FFH-Gebiet. Zwischen der vorhandenen 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) und der o. g. vorhandenen 110-kV-Leitung quert das Provisorium eine Strauchhecke (HFS, Wertstufe III). Aufgrund der geringen Höhe der Gehölze ist eine Einkürzung der Gehölze trotz der Lage im Schutzstreifen des Provisoriums nicht erforderlich. Zudem wurden im Bereich der Strauchhecke keine Gehölze mit Quartiereignung für Fledermäuse festgestellt. Insofern ist nicht davon auszugehen, dass Quartiere der Arten Teichfledermaus, Großes Mausohr oder Bechsteinfledermaus betroffen sind. Eine Betroffenheit der Arten ist auszuschließen.

---

<sup>123</sup> Bernotat, D., Rogahn, S. Rickert, C. Follner, K. & Schönhofer, C., BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 2018.



## Zusammenfassende Bewertung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Schutzzweck und die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-331) durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt auch unter Berücksichtigung potenziell kumulierender Wirkungen. Der Planfeststellungsbehörde sind keine weiteren Pläne oder Projekte bekannt, die im Sinne eines Zusammenwirkens mit den Umweltauswirkungen der planfestgestellten Maßnahmen zu berücksichtigen wären und zu veränderten Aussagen hinsichtlich des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele führen könnten.

### **2.2.3.5.2.1.3 EU-Vogelschutzgebiet DE 3222-401 „Untere Allerniederung“**

Das durch nationale Schutzgebietsausweisung<sup>124</sup> gesicherte EU-Vogelschutzgebiet „Untere Allerniederung“ (DE 3222-401) umfasst auf 80 km Länge die Niederung der Aller als Tieflandfluss mit vielfältigem Biotopmosaik größtenteils offenes, teilweise auch mit Hecken durchsetztes Grünland mit Flutmulden, Altarmen, Röhrichten und Auwaldresten.

Die 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) wird sowohl innerhalb des EU-Vogelschutzgebiets als auch nördlich und südlich davon als Erdkabel geführt. Im EU-Vogelschutzgebiet selbst wird die Leitung geschlossen in Betonrohren verlegt. Für den Bau des Erdkabels ist im EU-Vogelschutzgebiet weder bauzeitlich noch dauerhaft eine Flächeninanspruchnahme erforderlich. Eine Wasserhaltung mit einer bauzeitlichen Absenkung des Grundwassers im Arbeitsbereich ist im geschlossenen Erdkabelabschnitt nicht notwendig. Die Aller selbst wird vom Erdkabel ebenfalls geschlossen gequert. Im Querungsbereich der Aller liegt das Erdkabel so tief, dass es nicht erforderlich ist, den Schutzstreifen gehölzfrei zu halten. Nördlich und südlich jeweils außerhalb des Vogelschutzgebietes sind die Start- und Zielgrube für den Tunnelvortrieb vorgesehen. Im Anschluss an den Erdkabelabschnitt in geschlossener Bauweise wird das Erdkabel nördlich und südlich offen verlegt. Alle Arbeitsflächen an den Baugruben und im Bereich des Erdkabels in offener Bauweise befinden sich außerhalb des Vogelschutzgebietes. In diesen Bereichen wird eine bauzeitliche Wasserhaltung durchgeführt. Die Absenkungsbereiche ragen zu einem geringen Teil in das Vogelschutzgebiet. Das Wasser aus der bauzeitlichen Wasserhaltung wird in vorhandene Fließgewässer (Gräben) außerhalb des Vogelschutzgebiets eingeleitet. Im Abschnitt zwischen Langwedel und der nördlichen Kabelübergangsanlage wird die vorhandene 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006) auf dem Gestänge der 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) mitgenommen. Bauzeitlich ist die Errichtung eines Provisoriums für die 110-kV-Leitung erforderlich, das an den ersten Masten der 110-kV-Leitung im EU-Vogelschutzgebiet anbindet. Der südliche Abschnitt des bauzeitlichen Provisoriums sowie zwei Arbeitsflächen, zwei Zuwegungen und zwei Schutzgerüste südlich der K 27 liegen im Vogelschutzgebiet (siehe Anlage 15, Kap. 3.3.5, Abb. 11).

---

<sup>124</sup> Verordnung des Landkreises Verden über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“ in der Stadt Verden und den Gemeinden Dörverden und Kirchlinteln (NSG LÜ 306/LSG VER 58)



In den Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebiets sind als wertbestimmende Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 i. V. m. Anhang I die folgenden Arten genannt:

- Schwarzmilan
- Wachtelkönig
- Weißstorch
- Singschwan
- Zwergschwan

Wertbestimmende Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind:

- Braunkehlchen
- Schafstelze

Weitere im Gebiet vorkommende, charakteristische (maßgebliche) sowie sonstige Brut- und Gastvogelarten sind:

- Feldlerche
- Rotmilan
- Sumpfrohrsänger
- Teichrohrsänger
- Wiesenpieper
- Saatkrähe
- Kiebitz
- Blaukehlchen
- Kuckuck
- Seeadler
- Pfeifente
- Schnatterente
- Krickente
- Knäkente





- Löffelente
- Reiherente
- Haubentaucher

Im Untersuchungsraum im Bereich des EU-Vogelschutzgebietes wurden Brut- und Rastvögel untersucht (siehe Anlage 12, Kap. 6.2.2 und Kap. 6.2.3 sowie Anlage 12.5, Karte 2 und Karte 3). Das Brutvogel-Kartiergebiet Ve-B-09 umfasst die Allerniederung zwischen Verden und der Einmündung der Aller in die Weser. Nördlich davon befindet sich das Brutvogel-Kartiergebiet Ve-B-08. Rastvögel wurden in der Allerniederung und den nördlich und südlich angrenzenden Bereichen in den Kartiergebieten Ve-R-06 und Ve-R-07 erfasst. Im Rahmen der Kartierungen in den genannten Kartiergebieten und der Raumnutzungsuntersuchung (siehe Anlage 12.1, Kap. 2.4.5) wurden drei wertbestimmende Brutvogelarten (Schwarzmilan als Nahrungsgast im Vogelschutzgebiet, Wachtelkönig als Brutvogel außerhalb des Vogelschutzgebietes und Weißstorch als Brutvogel außerhalb Vogelschutzgebietes und Nahrungsgast innerhalb des Vogelschutzgebietes) erfasst. Das als Zugvogelart wertbestimmende Braunkehlchen wurde als Brutvogel im Vogelschutzgebiet erfasst (vgl. Anlage 15, Kap. 3.3.6).

Bewertung der Beeinträchtigungen von wertbestimmenden Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, der wertbestimmenden Zugvogelarten nach Artikel 3 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sowie der weiteren maßgeblichen avifaunistischen Bestandteile

Eine dauerhafte Inanspruchnahme von Brut- und Rastraum der wertbestimmenden Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (Schwarzmilan, Wachtelkönig, Weißstorch, Singschwan, Zwergschwan), der wertbestimmenden Zugvogelarten nach Artikel 3 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (Braunkehlchen, Schafstelze) sowie der weiteren maßgeblichen avifaunistischen Bestandteile (Feldlerche, Rotmilan, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger, Wiesenpieper, Saatkrähe, Kiebitz, Blaukehlchen, Kuckuck, Seeadler, Pfeifente, Schnatterente, Krickente, Knäkente, Löffelente, Reiherente, Haubentaucher) tritt vorhabenbedingt nicht ein. Bauzeitlich werden zwei Zuwegungen und zwei Arbeitsflächen innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes genutzt. Unmittelbar südlich der K 27 wird eine Zuwegung ein kurzes Stück über Acker geführt. Die weitere Zuwegung südlich der K 27 nutzt einen vorhandenen Weg. Ein kurzer Abschnitt verläuft dann erneut über eine Ackerfläche. Für die Schutzgerüste unmittelbar südlich der K 27 und eine Arbeitsfläche werden Ackerflächen genutzt. Eine weitere Arbeitsfläche befindet sich im Bereich von Intensivgrünland. Der südliche Abschnitt des bauzeitlichen Provisoriums für die 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006) quert innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes Acker und Intensivgrünland. Im Bereich der bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen wurde kein Brutraum der zu betrachtenden Brutvogelarten festgestellt. Ein Teil der zu betrachtenden Rastvögel nutzt fast ausschließlich Gewässer während der Rast. Da bauzeitlich keine Gewässer in Anspruch genommen werden, liegt eine Betroffenheit für diese Arten nicht vor. Die zu betrachtenden Rastvogelarten, die zur Rast auch Acker- und Grünlandflächen aufsuchen, wurden mit räumlich verortbaren



Ansammlungen nicht im Bereich bauzeitlicher Flächeninanspruchnahmen erfasst. Die Einschränkung grundsätzlich durch Rastvögel nutzbarer Bereiche durch die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme ist äußerst gering.

Relevante Störungen der Brut- und Rastplätze sowie Ruhe- und Nahrungsräume der wertbestimmenden Vogelarten treten ebenfalls nicht auf, da der bauzeitliche Baustellenbetrieb und -verkehr außerhalb der Fluchtdistanzen nach Bernotat et al. (2018)<sup>125</sup> und der Störradien nach Garniel & Mierwald (2010)<sup>126</sup> stattfindet und für einzelne Vorkommen im EU-Vogelschutzgebiet (z. B. Feldlerche) die Deiche bzw. Hecken gegenüber den nördlich und südlich außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes gelegenen Baugruben für die geschlossene Erdkabelquerung eine sichtverschattende Wirkung haben.

Hinsichtlich der Auswirkungen im Zusammenhang mit der Rauminanspruchnahme durch Freileitungen ist das Folgende festzustellen: Die 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) quert das EU-Vogelschutzgebiet selbst sowie nördlich und südlich angrenzende Bereiche als Erdkabel. Somit ändert sich die Konstellation der Freileitungsstrukturen im EU-Vogelschutzgebiet nicht. Nördlich des EU-Vogelschutzgebietes wird die 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) unter Mitnahme der 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006) in der Trasse der zurückzubauenden 110-kV-Leitung parallel zur 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) geführt. Die Maststandorte der 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) werden mit den Maststandorten der 380-kV-Bestandsleitung harmonisiert, sodass die Maststandorte beider Leitungen weitestgehend parallel angeordnet sind. Zudem werden auch die Masthöhen und Leitungsdurchhänge angeglichen. Gegenüber der derzeitigen Situation mit sehr unterschiedlich hohen Masten und keiner Anordnung der Maststandorte im Gleichschritt stellt die Anordnung der 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) unter Mitnahme der 110-kV-Leitung eine günstigere Bündelung dar. Insbesondere für den Weißstorch als wertbestimmende Vogelart bestehen zwischen den Brutplätzen außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes und den Nahrungsflächen im EU-Vogelschutzgebiet und nördlich davon (Niederung des Dauelser Bruchgrabens) Funktionsbeziehungen. Dabei ist die Niederung des Dauelser Bruchgrabens gemäß der Raumnutzungsuntersuchung ein Schwerpunktbereich für nahrungssuchende und ruhende Weißstörche. Neben der Niederung des Dauelser Bruchgrabens hat auch das Umfeld des Radewiesengrabens südlich Langwedel eine Bedeutung für nahrungssuchende und ruhende Weißstörche. Es ist somit davon auszugehen, dass die bisher vorhandenen Freileitungsstrukturen überflogen werden. In der Raumnutzungsuntersuchung konnte eine starke Frequentierung der Niederung des Dauelser Bruchgrabens zur Nahrungssuche in der Nestlings- und Aufzuchtphase und auch während der Jungvogelphase ermittelt werden. Der äußerste nördliche Teil der Niederung des

---

<sup>125</sup> Bernotat, D., Rogahn, S. Rickert, C. Follner, K. & Schönhofer, C., BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 2018.

<sup>126</sup> Garniel, Mierwald, Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“, 2010.



Dauelser Bruchgrabens wird von der geplanten 380-kV-Leitung gequert. Zudem ist davon ausgehen, dass auch die weiteren Bereiche der geplanten 380-kV-Leitung im Abschnitt zwischen der Landesstraße L 158 und dem Beginn des Erdkabelabschnitts nördlich der Allerniederung im Bereich von Flugwegen der Weißstörche liegen, die jedoch nicht in der gleichen Intensität genutzt werden wie der Schwerpunktbereich in der Niederung des Dauelser Bruchgrabens. Unter Berücksichtigung aller Aspekte wird trotz optimierter Leitungsführung ein hohes konstellationsspezifisches Risiko angenommen. Es ist somit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko durch Leitungsanflug auszugehen. Aus diesem Grund sind Schadensvermeidungsmaßnahmen in Form von Vogelschutzmarkierungen zu ergreifen, die am Erdseil nördlich des EU-Vogelschutzgebiets zwischen den Neubaumasten Nr. 2058 und Nr. 2063 der 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) und den Masten Nr. 133 bis Nr. 139A der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) angebracht werden (siehe Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V14). Zudem werden im EU-Vogelschutzgebiet (Allerniederung) Nahrungshabitate im Umfang von 10,6355 ha entwickelt (siehe Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V15). Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird das konstellationsspezifische Risiko so weit abgesenkt, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht mehr besteht. Eine Beeinträchtigung des Erhaltungsziels für den Weißstorch liegt nicht vor.

Bei allen weiteren zu betrachtenden Vogelarten ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes durch Verlegung der geplanten 380-kV-Leitung als Erdkabel auszuschließen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Bereich nördlich des EU-Vogelschutzgebietes tritt bei den zu betrachtenden Vogelarten nicht auf, da untergeordnete bzw. keine Funktionsbeziehungen zwischen den Vorkommen im EU-Vogelschutzgebiet und den nördlich des Vogelschutzgebietes gelegenen Bereichen bestehen.

#### Zusammenfassende Bewertung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Erhaltungsziele für die wertbestimmenden Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, die wertbestimmenden Zugvogelarten nach Art. 3 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sowie die weiteren maßgeblichen avifaunistischen Bestandteile unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt auch unter Einbeziehung potenziell kumulierender Wirkungen. Der Planfeststellungsbehörde sind keine weiteren Pläne oder Projekte bekannt, die im Sinne eines Zusammenwirkens mit den Umweltauswirkungen der planfestgestellten Maßnahmen zu berücksichtigen wären und zu veränderten Aussagen hinsichtlich des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele führen könnten.

#### **2.2.3.5.2.2 Nationale Schutzgebiete**

Im Wirkraum der planfestgestellten Maßnahmen befinden sich die Naturschutzgebiete „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ (NSG ROW-49) und „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“ (NSG LÜ-306) sowie die Landschaftsschutzgebiete „Wümmeniederung unterhalb von Rotenburg“ (LSG ROW-1), "Haberloher Holz" (LSG VER-



12), „Kiebitzmoor“ (LSG VER-50), „Alte Aller und Weiße Berge“ (LSG VER-57), „Weserniederung zwischen Kanalmündung bei Eissel und Clüverswerder“ (LSG VER-56) und „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“ (LSG VER-58). Zudem befinden sich amtlich registrierte Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile im Untersuchungsraum (vgl. Anlage 17, Tab. 1).

#### **2.2.3.5.2.1 Naturschutzgebiet „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ (NSG ROW-49)**

Das durch die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ in den Samtgemeinden Fintel, Bothel und Sottrum, der Gemeinde Scheeßel und der Stadt Rotenburg im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15. Juli 2020 festgesetzte Naturschutzgebiet (NSG) hat eine Fläche von ca. 2.896 ha. Der im Untersuchungsgebiet gelegene Teilbereich mit einer Größe von 124 ha entspricht dem FFH-Gebiet „Wümmeniederung“ (DE 2723-331). Unter Ziffer 2.2.3.5.2.1.1 ist bereits festgestellt worden, dass die Vereinbarkeit der planfestgestellten Maßnahmen mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets gegeben ist.

Das NSG wird auf einer Länge von ca. 655 m in nord-südlicher Richtung von der 380-kV-Neubauleitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) und auf einer Länge von ca. 714 m in nord-südlicher Richtung von der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) gequert, deren vollständiger Rückbau vorgesehen ist. Die Fundamente der Masten Nr. 236, 237 und 238 der Bestandsleitung stehen im Schutzgebiet. Sie werden bis zu einer Tiefe von 1,40 m unter dem Gelände zurückgebaut. Die darunter liegenden Anteile verbleiben im Boden. Mast Nr. 2020 der 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) wird im Süden der Wümmeniederung außerhalb des Schutzgebietes platziert. Der Mast Nr. 2019 steht im Norden am äußersten Rand des Schutzgebietes. Für alle genannten Mastfundamente sind sowohl für den Rückbau als auch für den Neubau wasserhaltende Maßnahmen in der Bauphase vorgesehen, die sich auf die NSG-Fläche auswirken. In einigen Fällen sind Biototypen mit erhöhter Empfindlichkeit gegenüber temporärer Grundwasserabsenkung betroffen. Im Umfeld aller zurückzubauenden Masten sowie auch des geplanten Mastes Nr. 2019 werden innerhalb des NSG temporäre Arbeitsflächen vorgesehen. Im Schutzgebiet werden weder durch Wuchshöhenbeschränkungen noch durch die Anlage von Arbeitsflächen Gehölzbiotope beseitigt.

Das Leitungsvorhaben im NSG steht nicht vollständig im Einklang mit den Schutzvorschriften der Verordnung. Hinsichtlich der in § 3 der NSG-VO festgeschriebenen und potenziell vom planfestgestellten Vorhaben betroffenen Verbote stellt die Planfeststellungsbehörde Folgendes fest:

- Nach § 3 Abs. 1 NSG-VO sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Das Verbot des § 3 Abs. 1 NSG-VO ist grundsätzlich betroffen. Mit dem Neubau und Rückbau der Hochspannungsfreileitungen gehen Handlung einher, die geeignet sind, zu



einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung zu führen (siehe hierzu auch nachfolgende Ausführungen). Den Verbotstatbestand sieht die Planfeststellungsbehörde daher als erfüllt an.

- Nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 NSG-VO ist es verboten, Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen, Gehölzsäume bzw. Galeriewälder an Gewässern oder naturnahen Gebüschern zu beseitigen oder zu beeinträchtigen.

Das Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 3 NSG-VO ist nicht berührt. Das Vorhaben wurde derart optimiert, dass im Schutzgebiet weder durch Wuchshöhenbeschränkung noch durch die Anlage von Arbeitsflächen Gehölzbiotope beseitigt werden müssen. Eine Beeinträchtigung von Gehölzen ist durch temporäre Grundwasserhaltung für die Zeit der Bauphase an den Maststandorten möglich. Potenziell betroffen sind Gehölzbestände unmittelbar am Rande der Niederung bei Mast Nr. 2019 der 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) (WQF: Eichen-Mischwald feuchter Sandböden, WET: Erlen-Eschen-Auwald der Talniederungen). Eine tatsächliche Beeinträchtigung ist aber nicht zu erwarten. Mit der in Anlage 12.2, Kap. 1.1 festgelegten Maßnahme V13 (Maßnahmen zur Stabilisierung des oberflächennahen Grundwasserhaushalts) wird dafür Sorge getragen, dass Beeinträchtigungen vermieden werden. Den Verbotstatbestand sieht die Planfeststellungsbehörde daher als nicht erfüllt an.

- Nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 NSG-VO ist es verboten, die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.

Eine Störung der Ruhe der Natur durch Lärm kann für die Dauer der Bauzeit durch den Einsatz von Baufahrzeugen eintreten. Den Verbotstatbestand sieht die Planfeststellungsbehörde daher als erfüllt an.

- Nach § 3 Abs. 1 Nr. 9 NSG-VO ist es verboten, Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen.

Im Zuge des Bauvorhabens müssen Flächen im NSG befahren werden. Den Verbotstatbestand sieht die Planfeststellungsbehörde daher als erfüllt an.

- Nach § 3 Abs. 1 Nr. 12 NSG-VO ist es verboten, bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern.

Im NSG kommt es mit dem Bau und Rückbau von Hochspannungsleitungen zur Errichtung und wesentlichen Änderung baulicher Anlagen. Den Verbotstatbestand sieht die Planfeststellungsbehörde daher als erfüllt an.

- Nach § 3 Abs. 1 Nr. 14 NSG-VO ist es verboten, Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG dienen.



Im NSG kommt es mit dem Bau und Rückbau von Hochspannungsleitungen zur Errichtung von Masten (Mast Nr. 2019 der 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038)) und zur wesentlichen Änderung bestehender Anlagen. Den Verbotstatbestand sieht die Planfeststellungsbehörde daher als erfüllt an.

- Nach § 3 Abs. 1 Nr. 17 NSG-VO ist es verboten, Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen.

Eine Lagerung des Bodenaushubs findet vorübergehend während der Bauphase statt. Der Boden wird im Anschluss lagenweise wieder eingebaut, die Baugruben bis auf das ursprüngliche Niveau mit Boden gleicher Herkunft aufgefüllt. Den Verbotstatbestand sieht die Planfeststellungsbehörde dennoch vorsorglich als erfüllt an.

- Nach § 3 Abs. 1 Nr. 18 NSG-VO ist es verboten, Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen, ausgenommen ist die Wasserentnahme für Löscharbeiten im Brandfall.

Das Verbot, Wasser aus dem Grundwasser zu entnehmen, ist durch die Arbeiten am Standort der Fundamente (Neubau und Rückbau von Masten) berührt. Die Entnahme ist zeitlich begrenzt. Das Wasser wird dabei nicht vollständig dem lokalen Wasserkreislauf entnommen, sondern ortsnahe demselben Grundwasserkörper wieder zugeführt. Den Verbotstatbestand sieht die Planfeststellungsbehörde dennoch vorsorglich als erfüllt an.

- Nach § 3 Abs. 2 NSG-VO darf das NSG nur auf den öffentlichen Wegen, Rad-, Wander- und Freizeitwegen sowie Wirtschaftswegen betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

Die Befahrung außerhalb der nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen erfolgt auf Zuwegungen und Flächen, die für die Dauer der Bauzeit angelegt werden. Den Verbotstatbestand sieht die Planfeststellungsbehörde daher als erfüllt an.

Alle weiteren Schutzvorschriften der NSG-VO sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht betroffen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Leitungsvorhaben im NSG einzelne Schutzbestimmungen der Schutzgebietsverordnung berührt. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass eine Querung des NSG durch die 380-kV-Neubauleitung nicht vermeidbar ist. Das Schutzgebiet verläuft in Ost-West-Richtung und muss von einer in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Leitungstrasse gequert werden. Im Zuge der Planung wurde für die Querung des NSG in Freileitungsbauweise ein Bereich ausgewählt, der mit den geringsten Auswirkungen auf das Schutzgebiet verbunden ist (Masten am Rande bzw. außerhalb des NSG, Überspannung der Gehölzbestände im NSG). Zukünftig wird sich gegenüber der jetzigen Situation mit drei Masten der 220-kV-Bestandsleitung nur noch ein Mast der 380-kV-Neubauleitung innerhalb des Schutzgebietes befinden, sodass insgesamt von einer Entlastung ausgegangen wird. Die bauzeitlichen Auswirkungen wurden weitestgehend



vermieden bzw., soweit dies nicht möglich war, vermindert. Die verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind zeitlich und lokal begrenzt (Lärm, Befahren). Zudem wurde gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets festgestellt (siehe Ziffer 2.2.3.5.2.1.1). Vor diesem Hintergrund kann für den Neubau der 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) und den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen - Sottrum (LH-10-2010) nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG und § 5 NSG-VO eine Befreiung von den Verboten des § 3 Abs. 1, Abs. 1 Nr. 5, Nr. 9, Nr. 12, Nr. 14, Nr. 17 und Nr. 18 sowie § 3 Abs. 2 der NSG-VO erteilt werden (siehe Ziffer 1.2.2.1).

#### **2.2.3.5.2.2.2 Naturschutzgebiet „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“ (NSG LÜ-306)**

Das durch die Verordnung des Landkreises Verden über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“ in der Stadt Verden und den Gemeinden Dörverden und Kirchlinteln vom 14. November 2016 festgesetzte NSG hat eine Gesamtgröße von rd. 1.064 ha und liegt mit einem Anteil von knapp 58 ha innerhalb des Untersuchungsraumes. Der überwiegende Anteil des NSG ist Bestandteil des FFH-Gebietes DE 3021-331 „Aller (mit Barnbruch) untere Leine, untere Oker“ und des EU-Vogelschutzgebietes DE 3222-401 „Untere Allerniederung“. Unter den Ziffern 2.2.3.5.2.1.2 und 2.2.3.5.2.1.3 ist bereits festgestellt worden, dass die Vereinbarkeit der planfestgestellten Maßnahmen mit den Erhaltungszielen der Natura2000-Gebiete gegeben ist.

Das Naturschutzgebiet wird auf einer Länge von ca. 390 m von der 380-kV-Neubauleitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) als Erdkabel gequert (siehe Anlage 2.7, Blatt 2). Die Querung umfasst die gesamte Niederung, das heißt, die Baugruben für den Erdkabelein- und -austritt liegen jeweils nördlich und südlich der eingedeichten Fläche und damit außerhalb des Naturschutzgebietes. Die Erdverkabelung stellt eine Maßnahme zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der in der Allerniederung vorhandenen Schutzgebiete dar. Vorübergehende Störungen durch den Baubetrieb außerhalb des Schutzgebietes führen nicht zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG bzw. seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung nach § 3 Abs. 1 der NSG-VO. Innerhalb des geplanten Schutzstreifens für das Erdkabel liegen Gehölzstrukturen, die aber aufgrund der tiefen Lage der Leitung unterhalb der Aller nicht von dem Verbot des Gehölzaufwuchses im Schutzstreifen betroffen sind. Der Verbotstatbestand gem. § 3 Abs. 1 NSG-VO ist demnach nicht erfüllt. Mit dem Verbot, Bohrungen niederzubringen (§ 3 Abs. 3 Nr. 10 NSG-VO), ist nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde das Herstellen von Bohrlöchern gemeint. Da die Bohrlöcher für die Erdverkabelung jedoch außerhalb der Schutzgebietsgrenzen hergestellt werden und das NSG lediglich unterquert wird, ist das Verbot nicht berührt. Demzufolge werden keine Verbote der Schutzgebietsverordnung berührt.

#### **2.2.3.5.2.2.3 Landschaftsschutzgebiet „Wümmeniederung unterhalb von Rotenburg“ (LSG ROW-1)**

Das durch die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Rotenburg (Hann.) vom 29. Oktober 1938, geändert durch die Verordnung vom 13. Juli 1978 (LSG-ROW 1), festgesetzte Landschaftsschutzgebiet (LSG) liegt innerhalb des Untersuchungsraumes des



Vorhabens. Große Teile des Schutzgebietes wurden in das NSG „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ (NSG ROW-49) überführt (siehe Ziffer 2.2.3.5.2.2.1). Der Geltungsbereich der LSG-Verordnung reicht teilweise darüber hinaus und bildet stellenweise einen schmalen Puffer um das Naturschutzgebiet.

Der Mast Nr. 238 der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen - Sottrum (LH-10-2010) steht am Nordrand der Flussniederung im Naturschutzgebiet „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“. Das LSG schließt hier unmittelbar nördlich des NSG an. Nördlich von Mast Nr. 238 wächst ein Jungbestand aus Laubhölzern. Dieser befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung (Demontage der Leiterseile) muss an der Straße „Vor der Wümme“ jeweils ein Schutzgerüst errichtet werden. Der südliche Teil des Gerüsts steht im Laubwald-Jungbestand, der voraussichtlich beseitigt werden muss. Gemäß § 2 der LSG-VO ist es verboten, im Landschaftsschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Hierunter fällt die Anlage von Bauwerken aller Art, Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen sowie das Anbringen von Inschriften und dergleichen. Für das Gebiet der Wümmeniederung unterhalb von Rotenburg wird insbesondere vorgeschrieben, dass Büsche und Bäume nur beseitigt werden dürfen, wenn im Benehmen mit der Naturschutzbehörde des Kreises für die wirtschaftlich störenden Gehölze an geeigneten Stellen der neuen Grenzen Ersatz geschaffen worden ist.

Die im Zusammenhang mit dem Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen - Sottrum (LH-10-2010) stehenden Maßnahmen fallen unter das Verbot des § 2 LSG-VO, da Büsche und Bäume beseitigt werden. Allerdings ist auch festzustellen, dass nach Abschluss der Bautätigkeit im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen eine Wiederherstellung der Gehölzvegetation stattfindet. Zudem tritt mit dem Rückbau der 220-kV-Leitung eine Entlastung des Landschaftsschutzgebietes von Freileitungsstrukturen ein. Aus diesem Grund wird für die mit dem Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen - Sottrum (LH-10-2010) im Zusammenhang stehenden Maßnahmen am Mast Nr. 238 gemäß § 3 der LSG-Verordnung eine Ausnahme von den Verboten des § 2 LSG-Verordnung erteilt (siehe Ziffer 1.2.2.2).

#### **2.2.3.5.2.2.4 Landschaftsschutzgebiet „Haberloher Holz“ (LSG VER-12)**

Das durch die Verordnung zum Schutze von Landesteilen im Kreise Verden vom 27. Mai 1937 (Surheide – LSG-VER 3, Haberloher Holz - LSG-VER 12, Weißer Berg - LSG-VER 14) festgesetzte LSG befindet sich südlich der Wümmeniederung, nördlich und östlich des Langwedeler Ortsteils Haberloh. Es handelt sich um bodensauren Buchen- und Eichenmischwald hoher Altersklassen mit Dominanz von Eiche und kleinflächig Buche. Der östliche Bereich „Poggenberg“ setzt sich aus Nadelgehölzen zusammen.

Innerhalb des Schutzgebietes befinden sich zwei vorhandene Wege, die für die Zeit der Bauphase für den Baustellenverkehr genutzt werden. Der Verkehr wird dabei zunächst zu einem großen Teil über die Kreisstraße K 24 abgewickelt. Nördlich von Haberloh zweigt davon ein befestigter Waldweg ab, der bis zur Baustelle der Neubaumasten Nr. 2035 bis





Nr. 2036 der 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) führt. Die klassifizierte Straße und der anschließende Waldweg sind ausreichend dimensioniert, um die zu erwartenden Verkehre ohne zusätzliche Flächeninanspruchnahme aufnehmen zu können. Die nur zeitlich begrenzt vorgesehene Nutzung der Wege ist nicht geeignet, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Die Verbote des § 2 der LSG-VO sind daher nicht betroffen.

#### **2.2.3.5.2.2.5 Landschaftsschutzgebiet „Kiebitzmoor“ (LSG VER-50)**

Bei dem durch die Verordnung des Landkreises Verden über das Landschaftsschutzgebiet „Kiebitzmoor“ in den Flecken Langwedel und Ottersberg, Gemarkungen Langwedelermoor, Völkersen und Hintzendorf vom 06. Juni 1988 festgesetzten LSG handelt es sich um benachbarte Vorkommen von Hoch- und Niedermoorflächen unterschiedlichster Ausprägung mit verstreut liegenden Moorgewässern, Moorheiden, Feuchtgrünland und Birkenbruchwald.

Das LSG ist nur durch die Anlage einer temporären Baufläche (bestehend aus Arbeitsfläche, Zuwegung und einem Leitungsprovisorium) im äußersten westlichen Randbereich betroffen. Die Arbeitsflächen beanspruchen Sandacker (AS, Wertstufe I), Intensivgrünland trockenerer Mineralböden (GIT, Wertstufe III) und Strauch-Baumhecke (HFM, Wertstufe IV). Weiter werden die Flächen während der Bauzeit mit Bau- und Transportfahrzeugen befahren.

Das Leitungsvorhaben im LSG steht nicht vollständig im Einklang mit den Schutzvorschriften der Verordnung. Hinsichtlich der in § 4 der LSG-VO festgeschriebenen und potenziell vom planfestgestellten Vorhaben betroffenen Verbote stellt die Planfeststellungsbehörde Folgendes fest:

- Nach § 4 Buchstabe i) LSG-VO ist es verboten, ortsfeste Draht- oder Rohrleitungen zu bauen oder zu vergrößern oder sonstige bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen oder nur vorübergehender Art sind, zu errichten, zu erweitern oder wesentlich in der Nutzung zu verändern.

Die Errichtung baulicher Anlagen in Form eines Leitungsprovisoriums ist auf dieser Strecke unverzichtbar. Die Baufläche für das Provisorium wird benötigt, um die Verlegung der Masten Nr. 148N bis Nr. 150N der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) nach Westen zu realisieren. Dadurch kann der Neubau der 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) zwischen den Masten Nr. 2044 und Nr. 2047 parallel zur verlegten Bestandsleitung erfolgen. Diese Trassenführung ist erforderlich, um den 200 m-Abstand zu den Wohngebäuden im Außenbereich nördlich und südlich der Landesstraße L 155 einzuhalten. Die Lage und Abgrenzung des Provisoriums wurden so weit optimiert, dass es nur zu einer randlichen Betroffenheit des Schutzgebietes kommt. Den Verbotstatbestand sieht die Planfeststellungsbehörde dennoch als erfüllt an.

- Nach § 4 Buchstabe j) LSG-VO ist es verboten, die Ruhe und Erholung in Natur und Landschaft durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.



Eine Störung der Ruhe und Erholung in Natur und Landschaft durch Lärm kann für die Dauer der Bauzeit durch den Einsatz von Baufahrzeugen eintreten. Den Verbotstatbestand sieht die Planfeststellungsbehörde daher als erfüllt an.

- Nach § 4 Buchstabe l) LSG-VO ist es verboten, Fahrzeuge aller Art zu fahren oder zu parken.

Im Zuge des Bauvorhabens müssen Flächen im LSG befahren werden. Dass ein Verlust der wenigen wertgebenden Biotope (Strauch-Baumhecke) durch Anlage der Arbeitsfläche und nachträgliches Befahren tatsächlich eintritt, ist eher unwahrscheinlich. Die Hecke liegt am äußersten Rand des Leitungsprovisoriums; dieser Bereich kann voraussichtlich vom Baubetrieb ausgeschlossen werden. Den Verbotstatbestand sieht die Planfeststellungsbehörde dennoch als erfüllt an.

Alle weiteren Schutzvorschriften der LSG-VO sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht betroffen.

Die temporär als Baufläche beanspruchten Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahmen wiederhergestellt. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen wurden im Rahmen der Eingriffsbilanzierung ermittelt und werden kompensiert. Beeinträchtigungen des Schutzzwecks gem. § 3 der LSG-Verordnung sind daher nicht zu erwarten. Aus diesem Grund wird für den Neubau der 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038), die Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003) und den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen - Sottrum (LH-10-2010) gemäß § 6 Abs. 2 der LSG-Verordnung eine Ausnahme von den Verboten des § 4 Buchstabe i), j) und l) der LSG-Verordnung erteilt (siehe Ziffer 1.2.2.3).

#### **2.2.3.5.2.2.6 Landschaftsschutzgebiet „Alte Aller und Weiße Berge“ (LSG VER-57)**

Das durch die Verordnung des Landkreises Verden über das Landschaftsschutzgebiet „Alte Aller und Weiße Berge“ in den Gemarkungen Etelsen, Cluvenhagen und Daverden im Flecken Langwedel, sowie der Gemarkung Baden in der Stadt Achim, Landkreis Verden vom 01. August 2014 festgesetzte LSG umfasst den Landschaftsraum zwischen den Langwedeler Ortsteilen Etelsen und Cluvenhagen im Norden bis zum Schleusenkanal im Süden. Es ist eine Landschaft, die durch steil zur Niederung hin abfallende, mit Eichen- und Buchenwäldern bewachsene Geesthänge, Dünenbereiche mit vegetationslosen Sandflächen, einen ehemaligen Sandentnahmesee, kleinräumigen Sandmagerrasen und Nadelforsten sowie einer südlich anschließenden Niederung mit seenartig ausgebildeten Altgewässern, Weidengebüschen, Röhrichtbeständen und teilweise noch vorhandene Grünlandflächen mit Hecken, Baumreihen und Einzelbäumen geprägt ist.

Das LSG wird auf einer Länge von ca. 1.230 m durch die 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen - Sottrum (LH-10-2010) gequert, die hier zurückgebaut wird. Die Fundamente der Masten Nr. 189 bis Nr. 193 werden bis zu einer Tiefe von 1,40 m zurückgebaut. Die darunter liegenden Anteile verbleiben im Boden. Für den Rückbau der Fundamente ist eine



temporäre Wasserhaltung erforderlich. Im Umfeld aller zurückzubauenden Masten sind innerhalb des LSG zudem temporäre Arbeitsflächen vorgesehen.

Das Leitungsbauvorhaben innerhalb des LSG steht nicht vollständig im Einklang mit den Schutzvorschriften der Verordnung. Hinsichtlich der in § 4 der LSG-VO festgeschriebenen und potenziell vom planfestgestellten Vorhaben betroffenen Verbote stellt die Planfeststellungsbehörde Folgendes fest:

- Nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 LSG-VO ist es verboten, das Boden- und Landschaftsrelief durch Abgrabungen, Aufschüttungen oder auf andere Weise zu verändern.

Im Bereich des Fundamentrückbaus wird Boden ausgehoben und teilweise im Gebiet zwischengelagert. Eine Lagerung des Bodenaushubs aus der Fundamentgrube findet vorübergehend während der Bauphase auf dafür vorgesehenen Flächen (temporäre Arbeitsflächen) statt. Der Boden wird im Anschluss lagenweise wieder eingebaut, die Baugruben bis auf das ursprüngliche Niveau mit Boden gleicher Herkunft aufgefüllt. Es verbleibt keine sichtbare Veränderung des Bodenreliefs. Den Verbotstatbestand sieht die Planfeststellungsbehörde dennoch vorsorglich als erfüllt an.

- Nach § 4 Abs. 1 Nr. 20 LSG-VO ist es verboten, bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen oder nur von vorübergehender Art sind.

Im Schutzgebiet befindet sich die 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) als bauliche Anlage. Durch den Rückbau dieser Leitung erfolgt eine wesentliche Änderung einer baulichen Anlage. Den Verbotstatbestand sieht die Planfeststellungsbehörde daher als erfüllt an.

- Nach § 4 Abs. 1 Nr. 23 LSG-VO ist es verboten, außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren, zu parken oder abzustellen, soweit dies nicht der ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken dient.

Die Befahrung außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen erfolgt auf den Arbeitsflächen und Zuwegungen, die für die Dauer der Bauzeit angelegt werden. Den Verbotstatbestand sieht die Planfeststellungsbehörde daher als erfüllt an.

- Nach § 4 Abs. 1 Nr. 28 LSG-VO ist es verboten, zu den Zeiten des Vogelzuges vom 15. Oktober bis 01. März wild lebende Tiere, insbesondere Rast- und Gastvögel, durch freilaufende Hunde oder auf sonstige Art und Weise zu beunruhigen, hiervon unberührt bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung.

Das Verbot kann durch die Arbeiten zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) berührt werden. Wenngleich eine Beschränkung der



Bautätigkeit auf den Zeitraum vom 2. März bis 14. Oktober die Bauzeit verlängern und damit insgesamt das Störpotenzial im Gebiet verstärken würde, sieht die Planfeststellungsbehörde den Verbotstatbestand als erfüllt an.

- Nach § 4 Abs. 1 Nr. 31 LSG-VO ist es verboten, die Ruhe und die Erholung in Natur und Landschaft durch Geräusche, Erschütterungen, Licht, Luftverunreinigungen, Verunstaltungen des Landschaftsbildes oder sonstige störende Verhaltensweise zu beeinträchtigen.

Das Verbot ist durch die Bauarbeiten und die daraus resultierenden Lärm- und Luftschadstoffemissionen berührt. Den Verbotstatbestand sieht die Planfeststellungsbehörde daher als erfüllt an.

Alle weiteren Schutzvorschriften der LSG-VO sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht betroffen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Leitungsvorhaben im LSG einzelne Schutzbestimmungen der Schutzgebietsverordnung berührt. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die im Schutzgebiet stattfindenden Baumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) stehen und zudem räumlich und zeitlich begrenzt sind. Der Rückbau der Leitung entlastet den gesamten Landschaftsraum zwischen Otterberg/Stellenfelde im Norden und Hilgermissen im Süden. Der Rückbau dient dem Schutzzweck des Gebietes gemäß § 3 der LSG VO. Durch den Wegfall der mit dem Bestand der Leitung verbundenen Einschränkungen (zum Beispiel Wuchshöhenbeschränkung für Gehölze), wird etwa den Entwicklungsgeboten gemäß § 3 Abs. 3 Ziffer b) der LSG-VO (Entwicklung von Gehölzen) entsprochen. Vor diesem Hintergrund wird eine Befreiung von den betroffenen Verboten des § 4 Abs. 1 Nr. 6, Nr. 20, Nr. 23, Nr. 28 und Nr. 31 LSG-VO für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG und § 8 LSG-VO erteilt (siehe Ziffer 1.2.2.4). Der Befreiungstatbestand des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG (überwiegendes öffentliches Interesse) ist hier einschlägig (zum Überwiegen der öffentlichen Interessen siehe auch unten Ziffer 2.2.3.17.3). Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde liegen zudem die Voraussetzungen von § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG vor.

#### **2.2.3.5.2.2.7 Landschaftsschutzgebiet „Weserniederung zwischen Kanalmündung bei Eissel und Clüverswerder“ (LSG VER-56)**

Das durch die Verordnung des Landkreises Verden über das Landschaftsschutzgebiet „Weserniederung zwischen Kanalmündung bei Eissel und Clüverswerder“ in den Gemarkungen Eissel (Stadt Verden), Hagen-Grinden und Daverden (Flecken Langwedel), Ritzenbergen und Intschede (Gemeinde Blender), Ahsen-Oetzen, Morsum, Werser, Eissel, Thedinghausen, Dibbersen-Donnerstedt und Horstedt (Gemeinde Thedinghausen), Baden, Uesen, Achim, Bierden und Bollen (Stadt Achim) vom 01. August 2014 festgesetzte LSG umfasst den Teil der Flussaue von südlich Achim bis Langwedel/Cluvenhagen und liegt im Untersuchungsgebiet südlich des Schleusenkanals. Es handelt sich um die Weseraue



nördlich des Flusses mit typischer Grünland-Hecken-Landschaft, Altlaufrienen, naturnah geprägten Altwässern und einer steilen bewaldeten Hangkante als Übergangsbereich zwischen der Niederung und der Geest.

Das LSG wird auf einer Länge von ca. 2.140 m durch die 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen - Sottrum (LH-10-2010) gequert, die hier zurückgebaut wird.

Die Fundamente der Masten Nr. 182 bis Nr. 188 werden bis zu einer Tiefe von 1,40 m zurückgebaut. Die darunter liegenden Anteile verbleiben im Boden. Für den Rückbau der Fundamente ist eine temporäre Wasserhaltung erforderlich. Im Umfeld aller zurückzubauenden Masten sind innerhalb des LSG zudem temporäre Arbeitsflächen vorgesehen.

Das Leitungsbauvorhaben innerhalb des LSG steht nicht vollständig im Einklang mit den Schutzvorschriften der Verordnung. Hinsichtlich der in § 4 der LSG-VO festgeschriebenen und potenziell vom planfestgestellten Vorhaben betroffenen Verbote stellt die Planfeststellungsbehörde Folgendes fest:

- Nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 LSG-VO ist es verboten, das Boden- und Landschaftsrelief durch Abgrabungen, Aufschüttungen oder auf andere Weise zu verändern, dies gilt insbesondere für die im Gebiet vorhandene Geestkante.

Im Bereich des Fundamentrückbaus wird Boden ausgehoben und teilweise im Gebiet zwischengelagert. Eine Lagerung des Bodenaushubs aus der Fundamentgrube findet vorübergehend während der Bauphase auf dafür vorgesehenen Flächen (temporäre Arbeitsflächen) statt. Der Boden wird im Anschluss lagenweise wieder eingebaut, die Baugruben bis auf das ursprüngliche Niveau mit Boden gleicher Herkunft aufgefüllt. Es verbleibt keine sichtbare Veränderung des Bodenreliefs. Den Verbotstatbestand sieht die Planfeststellungsbehörde dennoch vorsorglich als erfüllt an.

- Nach § 4 Abs. 1 Nr. 12 LSG-VO ist es verboten, Hecken, Bäume oder sonstige Gehölzbestände zu beseitigen oder zu beeinträchtigen, dies gilt insbesondere für die im Gebiet vorhandenen Streuobstwiesen und für die Geestkante.

Die temporären Arbeitsflächen liegen teilweise in Gehölzbereichen, sodass kleinflächig mit Gehölzverlust oder -beeinträchtigung gerechnet werden muss. Den Verbotstatbestand sieht die Planfeststellungsbehörde daher als erfüllt an.

- Nach § 4 Abs. 1 Nr. 17 LSG-VO ist es verboten, bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen oder nur von vorübergehender Art sind.

Im Schutzgebiet befindet sich die 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) als bauliche Anlage. Durch den Rückbau dieser Leitung erfolgt eine wesentliche



Änderung einer baulichen Anlage. Den Verbotstatbestand sieht die Planfeststellungsbehörde daher als erfüllt an.

- Nach § 4 Abs. 1 Nr. 20 LSG-VO ist es verboten, außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren, zu parken oder abzustellen, soweit dies nicht der ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken dient.

Die Befahrung außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen erfolgt auf den Arbeitsflächen und Zuwegungen, die für die Dauer der Bauzeit angelegt werden. Den Verbotstatbestand sieht die Planfeststellungsbehörde daher als erfüllt an.

- Nach § 4 Abs. 1 Nr. 25 LSG-VO ist es verboten, zu den Zeiten des Vogelzuges vom 15. Oktober bis 01. März wild lebende Tiere, insbesondere Rast- und Gastvögel, durch freilaufende Hunde oder auf sonstige Art und Weise zu beunruhigen, hiervon unberührt bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung.

Das Verbot kann durch die Arbeiten zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) berührt werden. Wenngleich eine Beschränkung der Bautätigkeit auf den Zeitraum vom 2. März bis 14. Oktober die Bauzeit verlängern und damit insgesamt das Störpotenzial im Gebiet verstärken würde, sieht die Planfeststellungsbehörde den Verbotstatbestand als erfüllt an.

- Nach § 4 Abs. 1 Nr. 27 LSG-VO ist es verboten, die Ruhe und die Erholung in Natur und Landschaft durch Geräusche, Erschütterungen, Licht, Luftverunreinigungen, Verunstaltungen des Landschaftsbildes oder sonstige störende Verhaltensweise zu beeinträchtigen.

Das Verbot ist durch die Bauarbeiten und die daraus resultierenden Lärm- und Luftschadstoffemissionen berührt. Den Verbotstatbestand sieht die Planfeststellungsbehörde daher als erfüllt an.

Alle weiteren Schutzvorschriften der LSG-VO sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht betroffen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Leitungsvorhaben im LSG einzelne Schutzbestimmungen der Schutzgebietsverordnung berührt. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die im Schutzgebiet stattfindenden Baumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) stehen und zudem räumlich und zeitlich begrenzt sind. Der Rückbau der Leitung entlastet den gesamten Landschaftsraum zwischen Otterberg/Stellenfelde im Norden und Hilgermissen im Süden. Der Rückbau dient dem Schutzzweck des Gebietes gemäß § 3 der LSG-VO. Durch den Wegfall der mit dem Bestand der Leitung verbundenen Einschränkungen (zum Beispiel Wuchshöhenbeschränkung für Gehölze) wird etwa den Entwicklungsgeboten gemäß § 3 Abs. 3 Abs. 2 der LSG-VO (Streuobstwiesen sowie die Hecken, Bäume und



Weidengebüsche) entsprochen. Vor diesem Hintergrund wird eine Befreiung von den betroffenen Verboten des § 4 Abs. 1 Nr. 6, Nr. 12, Nr. 17, Nr. 20, Nr. 25 und Nr. 27 LSG-VO für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG und § 8 LSG-VO erteilt (siehe Ziffer 1.2.2.5).

Der Befreiungstatbestand des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG (überwiegendes öffentliches Interesse) ist hier einschlägig (zum Überwiegen der öffentlichen Interessen siehe auch unten Ziffer 2.2.3.17.3). Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde liegen zudem die Voraussetzungen von § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG vor.

#### **2.2.3.5.2.2.8 Landschaftsschutzgebiet „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“ (LSG VER-58)**

Bei dem durch die Verordnung des Landkreises Verden über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“ in der Stadt Verden und den Gemeinden Dörverden und Kirchlinteln vom 14. November 2016 festgesetzten LSG handelt es sich um die Pufferzone zum gleichnamigen NSG (siehe Ziffer 2.2.3.5.2.2.2) aus überwiegend landwirtschaftlichen Flächen in Grünland- und Ackernutzung. Der Abschnitt zwischen der Kreisstraße K 27 im Norden und der Grenze des NSG im Süden ist Teil des Untersuchungsgebietes. Der überwiegende Teil des LSG ist Bestandteil des FFH-Gebietes DE 3021-331 „Aller (mit Barnbruch) untere Leine, untere Oker“ und des EU-Vogelschutzgebietes DE 3222-401 „Untere Allerniederung“. Unter den Ziffern 2.2.3.5.2.1.2 und 2.2.3.5.2.1.3 ist bereits festgestellt worden, dass die Vereinbarkeit der planfestgestellten Maßnahmen mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete gegeben ist.

Das LSG wird auf einer Länge von ca. 580 m von der 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) gequert. Die Querung der gesamten Niederung einschließlich der hier ausgewiesenen Natur- und Landschaftsschutzgebiete erfolgt als Erdkabel in geschlossener Bauweise. Anlagebedingte Beeinträchtigungen in den Schutzgebieten werden dadurch vermieden. Die für die geschlossene Querung erforderlichen Baugruben liegen nördlich und südlich der Schutzgebiete.

Bauzeitlich werden innerhalb des LSG südlich der Kreisstraße K 27 Flächen für zwei Zuwegungen zu Arbeitsflächen an einem Mast der 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006), die beiden kleineren Arbeitsflächen, zwei Flächen für Schutzgerüste an der Kreisstraße sowie eine Fläche für ein Provisorium, das im Zuge der Mitnahme der 110-kV-Leitung auf dem Gestänge der 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) erforderlich wird, genutzt. Eine Zuwegung verläuft zum größten Teil auf einem vorhandenen Weg, auf kurzer Strecke über eine ackerbaulich genutzte Fläche. Die weitere Zuwegung wird vollständig auf einer Ackerfläche geführt. Mit Abschluss der Bautätigkeit ist die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme beendet. Innerhalb des LSG quert das Provisorium eine Strauchhecke. Aufgrund der geringen Höhe der Gehölze ist eine Wuchshöhenbeschränkung hier nicht erforderlich.



Das Leitungsvorhaben im LSG steht nicht vollständig im Einklang mit den Schutzvorschriften der Verordnung. Hinsichtlich der in § 3 Abs. 1 des Art. 2 der LSG-VO festgeschriebenen und potenziell vom planfestgestellten Vorhaben betroffenen Verbote stellt die Planfeststellungsbehörde Folgendes fest:

- Nach § 3 Abs. 1 Nr. 18 des Art. 2 der LSG-VO ist es verboten, bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen oder nur von vorübergehender Art sind.

Im Schutzgebiet findet die vorübergehende Einrichtung einer provisorischen Leitung statt, die als bauliche Anlage einzustufen ist. Den Verbotstatbestand sieht die Planfeststellungsbehörde daher als erfüllt an.

- Nach § 3 Abs. 1 Nr. 21 des Art. 2 der LSG-VO ist es verboten, außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren, zu parken oder abzustellen, soweit dies nicht der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken dient.

Das Verbot wird durch Nutzung der Arbeitsflächen mit Bau- und Transportfahrzeugen berührt. Den Verbotstatbestand sieht die Planfeststellungsbehörde daher als erfüllt an.

- Nach § 3 Abs. 1 Nr. 30 des Art. 2 der LSG-VO ist es verboten, die Ruhe und die Erholung in Natur und Landschaft durch Geräusche, Erschütterungen, Licht, Luftverunreinigungen, Verunstaltungen des Landschaftsbildes oder sonstige störende Verhaltensweisen zu beeinträchtigen.

Das Verbot ist durch die Bauarbeiten und die daraus resultierenden Lärm- und Luftschadstoffemissionen berührt. Den Verbotstatbestand sieht die Planfeststellungsbehörde daher als erfüllt an.

Hinsichtlich der in § 4 Abs. 1 des Art. 2 der LSG-VO festgeschriebenen Erlaubnisvorbehalte stellt die Planfeststellungsbehörde zudem Folgendes fest:

- Nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 des Art. 2 der LSG-VO bedürfen der Bau oder die Vergrößerung von Rohr- und Kabelleitungen der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde.

Der Erlaubnisvorbehalt wird durch den Bau der Leitung als Erdkabel berührt. Die Planfeststellungsbehörde sieht den Erlaubnisvorbehalt daher als einschlägig an.

Alle weiteren Schutzvorschriften der LSG-VO sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht betroffen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Leitungsvorhaben im LSG einzelne Schutzbestimmungen der Schutzgebietsverordnung berührt und einen Erlaubnisvorbehalt auslöst. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass der Bau der 380-kV-Leitung Sottrum – Verden





(LH-10-3038) als Erdkabel in geschlossener Bauweise erfolgt und dem Schutzzweck des LSG dienlich ist. Aufgrund der erforderlichen Vermeidungsmaßnahme nördlich der Allerniederung sind räumlich begrenzte, vorübergehende bauzeitliche Flächeninanspruchnahmen und Baustellentätigkeiten nicht zu vermeiden. Die Mitnahme der vorhandenen 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006) auf den Masten der 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) nördlich der Allerniederung ist eine erforderliche Vermeidungsmaßnahme. Durch die Mitnahme der 110-kV-Leitung wird in diesem Abschnitt die Trasse der 110-kV-Leitung frei, sodass die 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038) hier in Parallellage zu der vorhandenen 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) errichtet werden kann. Diese Bündelung unter Mitnahme der 110-kV-Leitung trägt zu einer Verminderung von Auswirkungen (Leitungsanflug) auf den Weißstorchbestand bei, der die Niederung des Dauelser Bruchgrabens nördlich der Allerniederung vergleichsweise häufig zur Nahrungssuche aufsucht. Diese Leitungsmitnahme erfordert die temporäre Errichtung eines Provisoriums, der beiden Arbeitsflächen, Schutzgerüste und Zuwegungen. Die dafür notwendigen Baustellenflächen liegen südlich der Kreisstraße K 27 im Landschaftsschutzgebiet zum überwiegenden Teil auf Ackerflächen und zu einem geringen Teil im Bereich eines Intensivgrünlandes (GIA).

Vor diesem Hintergrund kann für den Neubau der 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG und § 7 des Art. 2 der LSG-VO eine Befreiung von den Verboten des § 3 Abs. 1 Nr. 18, Nr. 21 und Nr. 30 des Art. 2 der LSG-VO (siehe Ziffer 1.2.2.6) sowie eine Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 3 des Art. 2 der LSG-Verordnung für die Erlaubnisvorbehalte des § 4 Abs. 1 Nr. 5 des Art. 2 der LSG-Verordnung erteilt werden (siehe Ziffer 1.2.2.6). Der Befreiungstatbestand des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG (überwiegendes öffentliches Interesse) ist hier ebenso gegeben (zum Überwiegen der öffentlichen Interessen siehe auch unten Ziffer 2.2.3.17.3) wie die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach § 4 Abs. 3 des Art. 2 der LSG-VO (Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete; siehe Ziffern 2.2.3.5.2.1.2 und 2.2.3.5.2.1.3).

#### **2.2.3.5.2.2.9 Naturdenkmäler**

Im Untersuchungsraum liegen drei gemäß § 28 BNatSchG registrierte Naturdenkmäler. Hierbei handelt es sich um eine Baumgruppe aus drei Eichen in der Ortschaft Haberloh (ND VER-99). Die Baumgruppe ist von den Wirkungen des Vorhabens nicht betroffen, sodass zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auch keine Beeinträchtigungen im Sinne des § 28 Abs. 2 BNatSchG eintreten.

#### **2.2.3.5.2.2.10 Geschützte Landschaftsbestandteile**

Nach § 29 Abs. 1 BNatSchG sind geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist: 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, 3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder 4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Nach § 22 Abs. 3 Satz 1 NNatSchG zählen in Niedersachsen Wallhecken per se zu den geschützten Landschaftsbestandteilen



im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. Wallhecken sind gemäß § 22 Abs. 3 Satz 1 NNatSchG mit Bäumen oder Sträuchern bewachsene Wälle, die als Einfriedung dienen oder dienen, auch wenn sie zur Wiederherstellung oder naturräumlich-standörtlich sinnvollen Ergänzung des traditionellen Wallheckennetzes neu angelegt worden sind; ausgenommen sind Wälle, die Teil eines Waldes im Sinne von § 2 NWaldLG sind.

Nach § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteils führen können, verboten.

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) gibt es einen geschützten Landschaftsbestandteil in Form einer Wallhecke, die vom Vorhaben betroffen ist. Die beim Landkreis Rotenburg (Wümme) mit der Objekt-Nr. 34 registrierte und im Rahmen der Biotoptypenkartierung als Strauch-Baumhecke (HFM, WS III) mit Nebencode Strauch-Baum Wallhecke (HWM, WS IV) erfasste Wallhecke liegt teilweise innerhalb des Schutzstreifens im Umfeld des Mastes Nr. 2011 der 380-kV-Neubauleitung Sottrum – Verden (LH-10-3038). Die Wallhecke unterliegt damit einer Wuchshöhenbeschränkung.

Nach der Bilanzierungsmethode der Eingriffsregelung (siehe Anlage 12.1, Kap. 3) werden Beeinträchtigungen von Biotoptypen mit einer Wertstufe > II als „erheblich“ beurteilt. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher den Verbotstatbestand des § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG als erfüllt an.

Im Fall der Bestandsminderung kann gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden. Eine angemessene Kompensation in diesem Sinne ist hier vorgesehen, denn die Beeinträchtigung der Biotoptypen wurde in die Bilanzierung eingestellt und unter Berücksichtigung ihrer Regenerationsfähigkeit durch Ersatzpflanzungen kompensiert. Die Kompensation der Wuchshöhenbeschränkung innerhalb des Schutzstreifens im Landkreis Rotenburg (Wümme) erfolgt durch Ersatzaufforstungsmaßnahmen (siehe Anlage 12.2, Kap. 1.2, Maßnahmen E1 bis E7 und E9 sowie Ziffer 2.2.3.5.1.4.27).

Für die Beeinträchtigung ist eine Befreiung gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG nicht erforderlich, weil die Verbote nach § 22 Abs. 3 Satz 2 und 3 NNatSchG für Beeinträchtigungen von Wallhecken nach § 22 Abs. 3 Satz 4 Nr. 4 NNatSchG nicht gelten, wenn sie im Rahmen von rechtmäßigen Eingriffen i. S. der §§ 14 f. BNatSchG vorgenommen werden,<sup>127</sup> was hier der Fall ist.

### **2.2.3.5.3 Gesetzlich geschützte Biotope**

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Der Schutz erstreckt sich auf

---

<sup>127</sup> Siehe auch OVG Lüneburg, Urteil vom 4. Juli 2017 – 7 KS 7/15 –, juris, Rn. 163, 223.



die in § 30 Abs. 2 BNatSchG aufgeführten Biotoptypen. Nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, verboten. In § 24 Abs. 2 NNatSchG i. V. m. § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG wird der Schutz auf einige weitere Biotoptypen bezogen. Mit der Novelle des NNatSchG zum 1. Januar 2021 wurde die Liste der geschützten Biotope zuletzt aktualisiert und um bestimmte Grünlandbiotope sowie Obstbaumwiesen und -weiden ergänzt. Für die nachfolgende Beurteilung der Betroffenheit der geschützten Biotope wird dieser aktualisierte Stand zugrunde gelegt.

Im Untersuchungsraum gibt es 39 gesetzlich geschützte Biotope, die in den Landkreisen Rotenburg (Wümme) und Nienburg/Weser registriert sind. Die geschützten Biotope sind überwiegend in den FFH-Gebieten im Untersuchungsgebiet zu finden. Im Rahmen der Biotoptypenkartierung wurden zudem weitere Flächen erfasst, die die Voraussetzungen nach § 30 BNatSchG erfüllen (vgl. Anlage 12.1, Kap. 2.11.4, Tab. 96).

Gemäß der Auflistung in Anlage 17, Kap. 5, Tab. 2 liegen 14 dieser gesetzlich geschützten Biotope im Bereich der Flächeninanspruchnahmen durch Baustraßen und Arbeitsflächen, ein Biotop im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch neue Maststandorte im Bereich der Masteckstiele der Fundamente, sieben Biotope innerhalb des Einflussbereichs von temporären Grundwasserabsenkungen und sechs Biotope im Bereich des neu auszuweisenden Schutzstreifens der 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038), davon vier im Schutzstreifen der Erdkabelleitung im Bereich der Allerquerung und zwei im Schutzstreifen der Freileitung.

Auch wenn es nur in einem Fall zu einer vollständigen Zerstörung eines Biotops kommt (dauerhafter Verlust von 5 m<sup>2</sup> einer nährstoffreichen Nasswiese (Biotoptyp GNR) am Neubaumast Nr. 2059 der 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038)) und in der Regel die in Anspruch genommenen Flächen der geschützten Biotope eher klein sind, werden nach der Bilanzierungsmethode der Eingriffsregelung (siehe Anlage 12.1, Kap. 3) Beeinträchtigungen von Biotoptypen mit einer Wertstufe > II als „erheblich“ beurteilt und unter Berücksichtigung ihrer Regenerationsfähigkeit kompensiert. Daher wurde für alle gesetzlich geschützten Biotope im Bereich der Flächeninanspruchnahmen durch Baustraßen und Arbeitsflächen, im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch neue Maststandorte im Bereich der Masteckstiele der Fundamente sowie im Bereich des neu auszuweisenden Schutzstreifens der Freileitung angenommen, dass der Verbotstatbestand des § 30 Abs. 2 BNatSchG erfüllt ist.

Für alle gesetzlich geschützten Biotope innerhalb des Einflussbereichs einer temporären Grundwasserabsenkung ist die Planfeststellungsbehörde hingegen überzeugt, dass unter Berücksichtigung der baubegleitenden Maßnahmen zur Stabilisierung des Wasserhaushaltes (siehe Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V13) keine Beeinträchtigungen dieser Biotope eintreten werden. Gleiches gilt für die vier in der Allerniederung und im Schutzstreifen der Erdkabelleitung gelegenen geschützten Gehölzbiotope. Das Erdkabel wird hier in geschlossener Bauweise verlegt und erreicht auf Höhe der geschützten Biotope



nahezu seine größte Tiefenlage, sodass eine Aufwuchsbeschränkung zum Schutz des Erdkabels nicht erforderlich ist.

### 2.2.3.5.3.1 Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG

Von den Verboten nach § 30 Abs. 2 BNatSchG kann nach § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Einen solchen Antrag hat die Vorhabenträgerin gestellt.

Alle temporär in Anspruch genommenen, kurzfristig wiederherstellbaren Biotopflächen werden nach dem Bau der Leitung gleichartig sowie in der beanspruchten Flächengröße wiederhergestellt (siehe Anlage 12.2, Kap. 1.2, Maßnahme A1). Da die abiotischen Standortfaktoren (Grundwasserstand, Nährstoffverhältnisse, Bodenart) und die Nutzung der Flächen durch die temporäre Inanspruchnahme nicht verändert werden, ist die gleichartige Wiederherstellung der geschützten Biotope gesichert. Die folgende Übersicht zeigt diese Biotoptypen.

Betroffenheit	Bezeichnung des Biotops soweit amtlich registriert oder Lage	Biotoptyp gem. Biotoptypenkartierung inkl. Wertstufe	Flächengröße
Flächeninanspruchnahme durch Baustraßen und Arbeitsflächen	Landkreis Rotenburg (Wümme)	GEA (artenarmes Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche) WS III	ca. 520 m <sup>2</sup>
	Landkreis Verden	VER (Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhricht) WS V	ca. 965 m <sup>2</sup>
	Landkreis Verden	HOJ (junger Streuobstbestand) WS III	ca. 110 m <sup>2</sup>
	Landkreis Verden	GMA (mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte) WS IV	ca. 380 m <sup>2</sup>
	GB-VER-3021/4016 (Verlandungsbereich eines stehenden Gewässers)	UHF (halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte) WS IV	ca. 45 m <sup>2</sup>
	GB-VER-3021/7097	GIA (Intensivgrünland der Überschwemmungsbereiche) WS III	ca. 2.635 m <sup>2</sup>
	GB-VER-3020/4044 (naturnahe regelmäßig überschwemmte Bereiche mit mesophilem Grünland)	GIA (Intensivgrünland der Überschwemmungsbereiche) WS III	ca. 235 m <sup>2</sup>



Betroffenheit	Bezeichnung des Biotops soweit amtlich registriert oder Lage	Biototyp gem. Biototypenkartierung inkl. Wertstufe	Flächengröße
	GB-VER-2921/4007 (Birkenbruchwald)	WZK (Kiefernforst) WS III	ca. 870 m <sup>2</sup>

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG vor, weshalb für die in Anspruch zu nehmenden geschützten Biotope, die kurzfristig regeneriert oder ausgeglichen werden können, eine Ausnahme vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG erteilt wird (siehe Ziffer 1.2.2.7).

#### 2.2.3.5.3.2 Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG

Soweit die Beeinträchtigungen der temporär in Anspruch genommenen Biotopflächen nicht vollständig ausgeglichen werden können, werden sie gemäß den Konventionen des Bewertungsverfahrens durch geeignete Maßnahmen kompensiert (siehe Anlage 12, Kap. 10.5). Diese Biototypen sind nachfolgend dargestellt.

Betroffenheit	Bezeichnung des Biotops soweit amtlich registriert oder Lage	Biototyp gem. Biototypenkartierung inkl. Wertstufe	Flächengröße
Flächeninanspruchnahme durch Baustraßen und Arbeitsflächen	Landkreis Rotenburg (Wümme)	BNG (Gagelgebüsch der Sümpfe und Moore) WS V	ca. 100 m <sup>2</sup>
	Landkreis Rotenburg (Wümme)	GNA (Basen- und nährstoffarme Nasswiese) WS V	ca. 7.965 m <sup>2</sup>
	Landkreis Verden	GNF (seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen) WS V	ca. 700 m <sup>2</sup>
	Landkreis Verden	GNR (nährstoffreiche Nasswiese) WS IV	ca. 11.630 m <sup>2</sup>
	Landkreis Verden	GMS (sonstiges mesophiles Grünland) WS IV	ca. 430 m <sup>2</sup>
	GB-VER-3021/4046 (Seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiese)	GNR (nährstoffreiche Nasswiese) WS V	ca. 2.420 m <sup>2</sup>
Flächeninanspruchnahme durch neue Maststandorte im Bereich der Masteckstiele der Fundamente	Landkreis Verden	GNR (nährstoffreiche Nasswiese) WS IV	ca. 5 m <sup>2</sup>



Betroffenheit	Bezeichnung des Biotops soweit amtlich registriert oder Lage	Biotoptyp gem. Biotoptypenkartierung inkl. Wertstufe	Flächengröße
Flächeninanspruchnahme durch Neuausweisung von Schutzstreifen mit Wuchshöhen- bzw. Aufwuchsbeschränkung für Gehölze	GB-VER-2921/4007 (Birkenbruchwald)	WZK (Kiefernforst) WS III	ca. 200 m <sup>2</sup>
	GB-VER-2921/4027 (naturnahes Kleingewässer)	HN (naturnahes Feldgehölz) WS IV	ca. 750m <sup>2</sup>

Für diese übrigen in Anspruch zu nehmenden geschützten Biotope wird nach § 67 Abs. 1 Satz 1, § 30 Abs. 8 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NNatSchG eine Befreiung vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG erteilt (siehe Ziffer 1.2.2.7). Die Befreiungsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG (überwiegendes öffentliches Interesse) für das Vorhaben liegen vor (siehe Ziffer 2.2.3.17.3). Darüber hinaus dürften auch die Voraussetzungen von § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG vorliegen. Letztlich kann dies aber dahinstehen.

#### 2.2.3.5.4 Artenschutz

Für die Planung und Zulassung von Infrastruktur- und sonstigen Bauvorhaben ist das besondere Artenschutzrecht von Relevanz. Nach ständiger Rechtsprechung ist in der Vorhabenzulassung zu prüfen, ob das Vorhaben zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führt.<sup>128</sup>

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

---

<sup>128</sup> Siehe nur BVerwG, Urteile vom 12. August 2009 – 9 A 64/07 –, juris, NuR 2010, 276 (Rn. 37), BVerwGE 134, 308-335 ; vom 18. März 2009 – 9 A 39/07 –, juris, NVwZ 2010, 44 (Rn. 43), BVerwGE 133, 239-280.



4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG gilt: Sind in Anhang IV Buchstabe a) der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG<sup>129</sup> aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Ggf. sind funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar räumlich mit dem betroffenen Bestand verbunden sind und so rechtzeitig durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und der Durchführung des Vorhabens keine zeitliche Lücke entsteht. Soweit erforderlich sind deshalb zur Funktionserhaltung „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen) durchzuführen.

Die aufgeführten Zugriffsverbote des Artenschutzrechts sind als strikt geltendes Recht zu begreifen. Verstöße gegen diese Verbote können nicht im Wege der planerischen Abwägung, sondern nur im Rahmen einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

---

<sup>129</sup> Auf Grundlage von § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses keine Rechtsverordnung ergangen.



überwunden werden, z. B. wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art.

Die Vorhabenträgerin hat einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgelegt (Anlage 16), in dem die Auswirkungen des Vorhabens in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Verbote geprüft werden, sowie einen Materialband zur Umweltstudie (Anlage 12.1), in dem die Erfassung der geschützten Arten ausführlich beschrieben ist. Die Planfeststellungsbehörde hat den Fachbeitrag geprüft und teilt im Ergebnis die darin getroffenen Feststellungen und Bewertungen. Das Vorhaben bewegt sich im Rahmen des strikt zu beachtenden Artenschutzrechts. Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht verletzt.

#### **2.2.3.5.4.1 Bestand**

Im Rahmen des Scoping-Termins nach dem UVPG wurde am 15./16. Juni 2016 vorgesehen, als Tiergruppen Fledermäuse, Brut- und Rastvögel, Amphibien, Reptilien und altholzwohnende Käfer (Eremit) zu erfassen.<sup>130</sup> Entsprechend dieser Festlegung und unter Berücksichtigung des mit Schreiben vom 5. September 2016 von der Planfeststellungsbehörde mitgeteilten Untersuchungsrahmens für die Planfeststellungsabschnitte zwischen Dollern und Landesbergen<sup>131</sup> wurden im Planfeststellungsabschnitt 4 Bestandsaufnahmen von Fledermäusen, Haselmäusen, Brutvögeln, Rastvögeln, Amphibien, Reptilien, Fischen und Libellen durchgeführt. In Abstimmung mit den Naturschutzbehörden der vom Vorhaben betroffenen Landkreise wurde auf eine Erfassung der Schmetterlinge im Planfeststellungsabschnitt 4 verzichtet. Vorkommen von planungsrelevanten Arten der Schmetterlinge liegen entweder außerhalb des Vorhabengebietes oder sind aufgrund der spezifischen Lebensraumsprüche der Arten hier nicht zu erwarten. Nach einer faunistischen Übersichtsbegehung konnten keine geeigneten Habitate für das Vorkommen totholzwohnender Käfer im Planfeststellungsabschnitt 4 identifiziert werden. Auf eine Erfassung konnte daher verzichtet werden.

Da sich im Untersuchungsgebiet die FFH-Gebiete „Wümmeniederung“ (DE 2723-331) und „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-331) befinden, wurden auch Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie in die artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen, wenn sie von den Erhaltungszielen erfasst werden.

Eine ergänzende Datengrundlage bilden zudem die der Stellungnahme des NABU Rotenburg vom 24. Oktober 2022 beigelegte Dokumentation „Vogelbeobachtungen Wümmeniederung Hassendorf“ sowie die ebenfalls vom NABU Rotenburg im Nachgang zum Erörterungstermin übersandte Liste mit den im Jahr 2023 belegten Storchenhorsten im Raum Hassendorf.

---

<sup>130</sup> Siehe Vorschlag der Vorhabenträgerin: „380-kV-Leitung Stade – Sottrum – Wechold – Landesbergen (Ersatzneubau), NEP-Projekt Nr. 24/BBPI-Projekt Nr. 7 - Unterlage zum Scoping-Termin nach § 5 UVPG für das Planfeststellungsverfahren zum Leitungsabschnitt Dollern – Landesbergen“ vom 29. April 2016; SWECO GMBH 2016.

<sup>131</sup> Unterrichtung über Inhalt und Umfang der voraussichtlich nach § 6 UVPG beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Leitungsabschnitt Dollern-Landesbergen vom 05. September 2016.





Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes für die besonders geschützten Arten erfolgte unter Berücksichtigung der voraussichtlich zu erwartenden vorhabenbedingten Auswirkungen und eines notwendigen Pufferbereichs zur Optimierung des Trassenverlaufs aufgrund gewonnener Erkenntnisse zur lokalen Ausprägung einzelner Schutzgüter im Rahmen durchgeführter Erhebungen im Gelände. Dabei wurde den Empfehlungen des NLT-Leitfadens<sup>132</sup> gefolgt.

Im Hinblick auf den Neubau der 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) wurden die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten in einem mindestens 600 m breiten Korridor (300 m zu beiden Seiten der Trassenachse) erfasst. Diese Abgrenzung wurde bereichsweise ausgeweitet, um die Auswirkungen aller Anlagenteile (Provisorien, Rückbau und Verlegung) berücksichtigen zu können. Ausweitungen wurden auch aufgrund von relevanten Vorkommen vorgenommen. So wurde beispielsweise bei den Brutvögeln im Bereich potenziell wertvoller Brutvogellebensräume der Korridor auf bis zu 2.000 m (1.000 m zu beiden Seiten der Trassenachse) ausgeweitet und bei den Amphibien erfolgte die Untersuchung in bis zu 500 m Entfernung zur Trasse aufgrund der Ausdehnung einzelner Untersuchungsgewässer. Für die Avifauna wurden in einer faunistischen Übersichtskartierung Bereiche mit nennenswertem Besiedlungspotential identifiziert und kartiert. Bei Fledermäusen wurden die Höhlenbäume im unmittelbaren Umfeld des Trassenverlaufs (Korridor von ca. 50 m zu beiden Seiten) einzeln erfasst. Für planungsrelevante Arten mit großem Aktionsradius, v. a. Großvögel, die ein erhöhtes Kollisionsrisiko aufweisen und/oder streng geschützt sind, wurde ein bis zu 10.000 m breiter Untersuchungskorridor (5.000 m zu beiden Seiten der Trassenachse) abgegrenzt. Zur Ermittlung der Vorkommen von Pflanzenarten gemäß Anhang IVb der FFH-Richtlinie wurde eine Biotoptypenkartierung mit einer Erfassung ausgewählter Pflanzenarten durchgeführt.

Soweit der Rückbau von 380-kV-/220-kV-Leitungen im Trassenraum des Neubaus erfolgt, sind mit der Erfassung der Schutzgüter im 600 m-Korridor bereits alle Belange erfasst, um auch die Folgen des Rückbaus beurteilen zu können. Soweit sich die Bestandsleitung hingegen deutlich außerhalb der neuen Leitungsführung befindet, wurde auch eine Erfassung für den Rückbau vorgenommen, zumeist in einem 400 m breiten Korridor, d. h. 200 m zu beiden Seiten der Trassenachse (siehe Anlage 12.1, Kap. 2 und Anlage 12, Kap. 1.3.3).

Die Untersuchungsmethoden für Fledermäuse, Haselmaus, Brutvögel, Rastvögel, Amphibien, Reptilien, Fische und Libellen sind ausführlich im Materialband der Umweltstudie dargestellt (Anlage 12.1, Kap. 2.7.2.8.2.9). Eine zusammenfassende Darstellung des Untersuchungsraumes und der Untersuchungsmethodik findet sich zudem unter Ziffer 2.2.2.2.2. Unter Hinzuziehung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die Datengrundlage geeignet ist, um anhand der daraus

---

<sup>132</sup> Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung beim Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, 2011.



gewonnenen Erkenntnisse ausreichend belastbar beurteilen zu können, ob das Vorhaben zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG führt.

#### 2.2.3.5.4.2 Beurteilung der Verbotstatbestände – Relevanzbetrachtung

Alle im Untersuchungsraum nachgewiesenen streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen. Da sich im Untersuchungsgebiet auch die FFH-Gebiete „Wümmeniederung“ (DE 2723-331) und „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-331) befinden, wurden die Erhaltungsziele der FFH-Gebiete daraufhin überprüft, ob gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Arten erwähnt werden. Dies sind hier Fischotter, Biber, alle in der nachfolgenden Tabelle genannten Fledermausarten, Knoblauchkröte, Zauneidechse, Grüne Flussjungfer und Große Moosjungfer. Somit werden diese Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in der artenschutzrechtlichen Beurteilung berücksichtigt.

Für folgende streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurde ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet bzw. im Wirkraum des Vorhabens nachgewiesen bzw. angenommen.

Artname	Wissenschaftlicher Name
<b>Säugetiere</b>	
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>
Biber	<i>Castor fiber</i>
Bartfledermäuse	<i>Myotis brandtii/mystacinus</i>
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
Langohrfledermäuse	<i>Plecotus auritus/austriacus</i>



Artnamen	Wissenschaftlicher Name
Im Rahmen der Bestandsaufnahme konnte die Haselmaus ( <i>Muscardinus avellanarius</i> ) nicht nachgewiesen werden. Im Untersuchungsgebiet kann ein Vorkommen der Haselmaus ausgeschlossen werden.	
<b>Amphibien</b>	
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>
Darüber hinaus wurden im Untersuchungsgebiet die Arten Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch und Teichfrosch festgestellt. Diese werden nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt.	
<b>Reptilien</b>	
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>
Darüber hinaus wurden im Untersuchungsgebiet die Arten Waldeidechse und Blindschleiche festgestellt. Diese werden nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt.	
<b>Fische</b>	
Fische, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt.	
<b>Libellen</b>	
Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>
Streng geschützte Libellenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, wurden im untersuchten Bereich an der Aller nicht festgestellt. Ein Vorkommen der Grünen Flussjungfer ( <i>Ophiogomphus cecilia</i> ) im untersuchten Bereich an der Aller kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.	
<b>Pflanzen</b>	
Streng geschützte Pflanzenarten, die in Anhang IVb der FFH-Richtlinie geführt werden, wurden im Gebiet nicht festgestellt.	

Für die nachgewiesenen Brut- und Rastvogelarten wurde im Rahmen der von der Vorhabenträgerin erarbeiteten artenschutzrechtlichen Beurteilung zunächst eine Relevanzbetrachtung durchgeführt (siehe Anlage 16, Kap. 3.2.2), um solche Arten zu identifizieren, für die eine systematische Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zwingend erforderlich ist. Dabei handelt es sich um gemäß der Roten Liste Deutschland<sup>133</sup> und der Roten Liste Niedersachsen<sup>134</sup> gefährdete Brutvogelarten, streng geschützte Brutvogelarten, Brutvogelarten mit erhöhtem Kollisionsrisiko durch Anflug an Freileitungen, Brutvogelarten mit erhöhter Empfindlichkeit

<sup>133</sup> Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. – Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

<sup>134</sup> Krüger, T. & K. Sandkühler (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens – 9. Fassung, Oktober 2021. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 41 (2) (2/22): 111-174.



gegenüber Zerschneidungs- und Verdrängungswirkungen sowie Lebensraumveränderungen und horst- und baumhöhlenbrütende Arten sowie um Rastvögel (Wasser-, Wat- und Schreitvögel) und Rastvogelarten mit erhöhtem Kollisionsrisiko durch Anflug an Freileitungen.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die im Rahmen der Untersuchungen festgestellten relevanten europäischen Brut- und Rastvogelarten nach Art.1 der Vogelschutzrichtlinie.

Artname	Wissenschaftlicher Name
<b>Brutvögel</b>	
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>
Krickente	<i>Anas crecca</i>
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>
Waldohreule	<i>Asio otus</i>
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>
Uhu	<i>Bubo bubo</i>
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>



<b>Artname</b>	<b>Wissenschaftlicher Name</b>
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>
Kranich	<i>Grus grus</i>
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>
Austernfischer	<i>Haemotopus ostralegus</i>
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>
Blauehlchen	<i>Luscinia svecica</i>
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>
Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>



Artname	Wissenschaftlicher Name
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>
<b>Rastvögel</b>	
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleuca</i>
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>
Krickente	<i>Anas crecca</i>
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>
Graugans	<i>Anser anser</i>
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>
Zwergschwan	<i>Cygnus columbianus</i>
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>
Blässralle	<i>Fulica atra</i>
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>
Kranich	<i>Grus grus</i>
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>
Mantelmöwe	<i>Larus marinus</i>
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>
Zwergschnepfe	<i>Lymnocyptes minimus</i>



Artname	Wissenschaftlicher Name
Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>
Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts müssen die im Untersuchungsgebiet vorkommenden, weit verbreiteten, ubiquitären Brutvogelarten keiner vertieften Prüfung unterzogen werden.<sup>135</sup> Hierzu zählen z. B. Buchfink, Ringeltaube, Zaunkönig, Rotkehlchen, Amsel, Zilpzalp, Buntspecht, Heckenbraunelle, Singdrossel, Fitis, Blaumeise und Grünfink. Für diese Arten erfolgt eine gesonderte zusammenfassende Prüfung der Betroffenheit unter Ziffer 2.2.3.5.4.3.2.

Für die Brutvogelarten Graureiher, Kornweihe, Mehlschwalbe, Sumpfohreule, Austernfischer, Wendehals, Raubwürger, Steinschmätzer und Wespenbussard kann ein Eintreten der Verbotstatbestände bereits ohne detaillierte Prüfung ausgeschlossen werden. Die genannten Arten wurden mit jeweils einem bzw. einzelnen Vorkommen als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet festgestellt. Der Status „Nahrungsgast“ bedeutet, dass die Arten keinen Brutraum in dem betreffenden Bereich besaßen, sondern nur gesichtet worden sind. Somit können der Verbotstatbestand der Tötung (z. B. Tötung von nicht-flüggen Jungen im Nest bei Gehölzfällungen während der Brutzeit), der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Graureiher, Kornweihe, Sumpfohreule, Austernfischer, Wendehals, Raubwürger, Steinschmätzer und Wespenbussard sind Arten mit eingeschränkt erhöhtem Kollisionsrisiko (mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung).<sup>136</sup> Die Mehlschwalbe ist eine Art mit geringer vorhabenspezifischer Mortalitätsgefährdung gegenüber Anflug an Freileitungen und

<sup>135</sup> BVerwG, Urteil vom 3. November 2020 – 9 A 12/19 –, juris, Rn. 517, BVerwGE 170, 33-137; BVerwG, Beschluss vom 8. März 2018 – 9 B 25/17 –, juris, Rn. 26 f.; BVerwG, Beschluss vom 28. November 2013 – 9 B 14/13 –, juris, NuR 2014, 361 (Rn. 20); hierzu auch Bick, NuR 2016, 73 (77).

<sup>136</sup> Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31. August 2021, S. 94.



besitzt kein erhöhtes Kollisionsrisiko. Bruträume der genannten Arten sind im Untersuchungsgebiet nicht bekannt. Vorhabenbedingt sind somit keine Räume betroffen, in denen eine erhöhte Frequentierung (Flugbeziehungen zwischen Nest und Nahrungsgebieten) anzunehmen ist. Von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ist nicht auszugehen.

Die ebenfalls im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Rauchschalbe ist ein Gebäudebrüter. Vorhabenbedingt gehen Bruträume der Rauchschalbe nicht verloren. Somit treten die Verbotstatbestände des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und der Tötung (z. B. Tötung von nicht-flüggen Jungen im Nest bei Beseitigung des Nestes während der Brutzeit) nicht auf. Auch die Rauchschalbe ist eine Art mit geringer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung gegenüber Anflug an Freileitungen und besitzt kein erhöhtes Kollisionsrisiko. Aufgrund dieser geringen Empfindlichkeit gegenüber Anflug an Freileitungen ist nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Der Haussperling ist eine Art, die sowohl Gebäudenischen und Nistkästen als auch Baumhöhlen zur Brut nutzt. In der Nähe von Siedlungsbereichen mit Vorkommen des Haussperlings erfolgt keine Inanspruchnahme von Gehölzen, die der Haussperling zur Brut nutzen kann. Die Verbotstatbestände des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und der Tötung (z. B. Tötung von nicht-flüggen Jungen im Nest bei Beseitigung des Nestes während der Brutzeit) werden nicht erfüllt. Der Haussperling weist gemäß Bernotat & Dierschke (2021) eine geringe vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung gegenüber Anflug an Freileitungen auf. Aufgrund dieser geringen Empfindlichkeit gegenüber Anflug an Freileitungen tritt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht ein.

Ebenfalls ausgeschlossen werden können Verbotstatbestände für die Rastvogelarten Nilgans, Rostgans und Kanadagans, da diese nicht zu den europäischen Vogelarten zählen.

#### **2.2.3.5.4.3 Beurteilung der Verbotstatbestände – Artprüfung**

Für die streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die relevanten Brut- und Rastvogelarten erfolgte jeweils eine vertiefte spezifische Betrachtung der Verbotstatbestände in einem Artenschutzprotokoll (Anlage 16, Kap. 4). Hierbei wurde für jede relevante Art untersucht, ob die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten könnten. Falls sich eine Betroffenheit nicht ausschließen ließ, wurden Vermeidungsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement vorgesehen. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen erfolgte eine abschließende Prognose der artenschutzrechtlichen Konflikte. Entsprechend dem Charakter des besonderen Artenschutzrechts als spezielles Ordnungsrecht war hierbei zu prüfen, ob eine hinreichende



Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass es zum Eintreten von Verbotstatbeständen kommt.<sup>137</sup> Der strenge gebietsschutzrechtliche Maßstab, wonach unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse kein vernünftiger Zweifel am Ausbleiben relevanter Beeinträchtigungen bestehen darf, kommt im besonderen Artenschutzrecht hingegen nicht zur Anwendung.<sup>138</sup>

In Bezug auf die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wurde auch die Arbeitshilfe von Garniel & Mierwald<sup>139</sup> berücksichtigt, die die Empfindlichkeit einzelner Arten gegenüber Verkehrslärm beschreibt. Im Hinblick auf den Tatbestand der Tötung von europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) wurden die Arbeitshilfen des Bundesamts für Naturschutz zur Prüfung von Freileitungsvorhaben<sup>140</sup> herangezogen.

#### **2.2.3.5.4.3.1 Streng geschützte Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Vor diesem Hintergrund wurde für die Arten Fischotter, Biber, Bartfledermäuse, Breitflügelfledermaus, Bechsteinfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Langohrfledermäuse, Knoblauchkröte, Zauneidechse, Grüne Flussjungfer<sup>141</sup>, Große Moosjungfer jeweils eine artbezogene Betrachtung durchgeführt (siehe Anlage 16, Kap. 4.1).

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, wurden für die in der folgenden Tabelle genannten Fledermausarten, den Fischotter, den Biber, die Knoblauchkröte sowie die Grüne Flussjungfer spezifische Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Für die betroffenen Fledermausarten wurden darüber hinaus artbezogene CEF-Maßnahmen festgelegt (vgl. Anlage 16, Kap. 6).

---

<sup>137</sup> Kautz, in: Kolodziejczok/Endres/Krohn/Markus, Naturschutz, Landschaftspflege, Losebl. (Stand: Dez. 2018), Kennz. 0760, § 44 Rn. 50.

<sup>138</sup> BVerwG, Urteile vom 9. Juli 2008 – 9 A 14/07 –, juris, BVerwGE 131, 274 (Rn. 56 ff.); vom 28. April 2016 – 9 A 9/15 –, juris, Rn. 132, BVerwGE 155, 91-129.

<sup>139</sup> Garniel, Mierwald, Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“, 2010.

<sup>140</sup> Bernotat, D.; Rogahn, S.; Rickert, C.; Follner, K. & Schönhofer, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 2018 sowie Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31. August 2021, S. 94.

<sup>141</sup> Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Anlage 16) wird diese Art hiervon abweichend „Grüne Keiljungfer“ genannt, Dies ist ein Synonym, gemeint ist aber jeweils die Art mit dem zoologischen Namen „*Ophiogomphus cecilia*“.



<b>Streng geschützte Arten</b>	<b>Maßnahmen nach Anlage 12.2</b>
Fischotter und Biber	Zur Vermeidung der Tötung von Individuen werden die Bereiche der Arbeitsflächen für den Neubau des Mastes Nr. 2019 der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen (LH-10-3038) und den Rückbau der Masten Nr. 236 und Nr. 237 der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) abgezaunt, sodass der Fischotter und der Biber weder in den Bereich der Arbeitsfläche noch in den Bereich der Baugrube einwandern können. Tötungen von Individuen werden so vermieden. Der Baubetrieb ist auf den Tag beschränkt. In der Nachtzeit (20:00 bis 7:00 Uhr) erfolgt kein Betrieb (vgl. Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V8).
Fledermäuse	Zur Vermeidung der Tötung von Individuen bei der Fällung von Höhlenbäumen mit Quartiereignung, die als Sommerquartier genutzt werden, erfolgt eine Fällung/ein Rückschnitt der Gehölze außerhalb der Nutzungszeit im Sommerhalbjahr in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar. Zudem erfolgt vor der Fällung eine Quartierkontrolle. Dazu werden in der Zeit vom 1. bis 15. September die (unbesetzten) Baumhöhlen verschlossen. Damit ist gewährleistet, dass die Bäume, die ggf. als Winterquartier durch einzelne Fledermäuse genutzt werden, nicht besetzt sind, wenn sie in der anschließenden vegetationsfreien Periode gefällt werden. Der Baubetrieb ist auf den Tag beschränkt. In der Nachtzeit (20:00 bis 7:00 Uhr) erfolgt kein Betrieb (vgl. Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V6 und V9).
	Zur Erhöhung des Angebotes an Quartieren werden pro zu beseitigendem Höhlenbaum mit Quartiereignung in den umgebenden Gehölzbeständen je vier Fledermauskästen aufgehängt. In Ergänzung oder alternativ werden Höhlen oder Risse im Stamm älterer Bäume angebracht (CEF-Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme) (vgl. Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V9).
	Die Maßnahmen sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde für alle im Untersuchungsraum festgestellten Arten geeignet, die zu erwartenden Quartierverluste auszugleichen. Dieser Feststellung liegen folgende Erwägungen zugrunde: Zunächst ist festzustellen, dass lediglich Höhlenbäume mit Quartierpotenzial und keine von den nachgewiesenen Fledermausarten tatsächlich genutzten Höhlenbäume festgestellt wurden. Die Höhlenbäume mit Quartierpotenzial tragen zur Gesamtqualität des Lebensraumes für Fledermäuse bei. Mit dem Verlust von Höhlenbäumen mit Quartierpotenzial können mögliche Tagesverstecke und von Einzeltieren genutzte Höhlen betroffen sein. Unter Berücksichtigung der mit dem Vorhaben verbundenen Situation (Aufrechterhaltung eines Angebotes an Quartieren im Raum) und der Aussage von Zahn & Hammer (2017) <sup>142</sup> , dass Fledermauskästen eine grundsätzliche Eignung als Einzel- oder Paarungsquartiere besitzen, ist von einer funktionierenden CEF-Maßnahme auszugehen.
Zur Vermeidung des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden die Masten Nr. 2018 bis Nr. 2020 der der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen (LH-10-3038) in einer solchen Höhe errichtet, dass Wuchshöhenbeschränkungen bei den in diesem Bereich festgestellten Höhlenbäumen mit Quartiereignung (Baum Nr. 169, Nr. 294 – 299, Nr. 302 und Nr. 328) nicht erforderlich sind (vgl. Anhang 12.2, Kap. 1.1,	

<sup>142</sup> Zahn, A. & Hammer, M. (2017): Zur Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme. In: Anliegen Natur 39 (1), S. 27 ff.



Streng geschützte Arten	Maßnahmen nach Anlage 12.2
	Maßnahme V10).
Knoblauchkröte	Zur Vermeidung der Tötung von Individuen und von Störungen während der Wanderungszeiten (15. März bis 1. November) durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme und Nutzung durch Baustellenbetrieb und –verkehr werden im Umfeld der Arbeitsflächen und entlang einiger Zuwegungen Amphibienschutzäune aufgestellt und während der Dauer der Bauphase vorgehalten. Auf den Bauflächen oder Zuwegungen angetroffene Individuen werden zudem unter Beaufsichtigung der ökologischen Baubegleitung und ggf. nach vorherigem Absuchen in Bereiche außerhalb der Bauflächen oder Zuwegungen verbracht (vgl. Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V12 und Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.2.6.1 und Ziffer 1.1.3.2.2.6.2).
Grüne Flussjungfer	Zur Vermeidung der Verbotstatbestände der Tötung und der Störung werden bei der Einleitung von Wasser aus Wasserhaltungen in Fließgewässer technische Maßnahmen vorgesehen, damit die Wasserqualität in den Fließgewässern nicht beeinträchtigt wird (vgl. Anhang 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V2)

Unter Berücksichtigung der artbezogenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden für die oben genannten Arten die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

#### 2.2.3.5.4.3.2 Europäische Vogelarten

Insgesamt erfolgte für 59 Brutvogelarten und 44 Rastvogelarten eine artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Für den weit überwiegenden Anteil der relevanten Brutvogelarten und Rastvogelarten werden vorhabenbedingt die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Für viele Arten ist ihr Brutraum aufgrund der Entfernung von dem Vorhaben nicht betroffen oder sie sind durch eine geringe Lärmempfindlichkeit oder geringe Fluchtdistanz gegenüber dem Vorhaben charakterisiert. Andere Arten weisen keine hohe (oder sehr hohe) vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung oder keine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs- und Verdrängungswirkungen sowie Lebensraumveränderungen gegenüber dem Vorhaben auf.<sup>143</sup> Weitere, artspezifische Informationen sind den Artsteckbriefen (Anlage 16, Kap. 4.2) zu entnehmen.

Bei den Brutvogelarten sind allerdings für Habicht, Sperber, Waldohreule, Mäusebussard, Bluthänfling, Stieglitz, Kolkrabe, Kuckuck, Schwarzspecht, Trauerschnäpper, Neuntöter, Heidelerche, Gartenrotschwanz, Grünspecht und weitere gehölzbrütende Vögel sowie für Feldlerche, Wiesenpieper, Weißstorch, Kolkrabe, Wanderfalke, Bekassine, Teichhuhn, Kranich, Rebhuhn, Braunkehlchen und Kiebitz artbezogene CEF-Maßnahmen und

---

<sup>143</sup> Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31. August 2021, S. 94.



Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden. In der folgenden Tabelle sind die einzelnen Maßnahmen aufgeführt.

Vogelarten	Maßnahmen nach Anlage 12.2 und den Nebenbestimmungen
<b>Brutvögel</b>	
Habicht, Kolkrabe, Sperber, Waldohreule, Mäusebussard, Bluthänfling, Stieglitz, Kolkrabe, Kuckuck, Schwarzspecht, Trauerschnäpper, Neuntöter, Heidelerche, Gartenrotschwanz, Grünspecht und weitere gehölzbrütende Vögel	Zur Vermeidung der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest), erfolgt eine Fällung der Gehölze/ein Rückschnitt von Gehölzen außerhalb der Brutzeit der genannten Arten in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar (vgl. Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V6).
Habicht	Zur Vermeidung der Verwirklichung des Verbotstatbestandes der Störung des Habicht-Brutpaares bei Haberloh wird mit den Bauarbeiten im Bereich der Neubaumasten Nr. 2041 und Nr. 2042 der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen (LH-10-3038) vor Beginn der Brutzeit des Habichts (vor dem 1. März) begonnen, sodass sich der Habicht seinen Brutplatz in den geeigneten Gehölzen weiter entfernt von der Baustellentätigkeit sucht (vgl. Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V11).
Feldlerche	<p>Zur Vermeidung der Tötung von Individuen wird – falls der Beginn der Bautätigkeiten in die Brutzeit der Feldlerche (1. März – 15. Juni) fällt – vor Beginn der Brutzeit (1. März)</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• im Umfeld der Neubaumasten Nr. 2005, Nr. 2015 bis Nr. 2017, Nr. 2026, Nr. 2027, Nr. 2033, Nr. 2040, Nr. 2041, Nr. 2043, Nr. 2045, Nr. 2047 bis Nr. 2050, Nr. 2052, Nr. 2060 bis Nr. 2062 der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen (LH-10-3038),</li><li>• im Umfeld des Neubaumastes Nr. 148N der 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) und</li><li>• im Bereich und im Umfeld der Arbeitsflächen der KÜA Verden-Nord, der Erdkabelstrecke (offene Bauweise) nördlich der Allerniederung sowie der Arbeitsflächen für die Baugrube für die geschlossene Querung für den Erdkabelabschnitt</li></ul> <p>mit Bautätigkeiten begonnen, damit die Feldlerche sich bereits zu Beginn der Brutzeit Brutplätze außerhalb der Maststandorte und Arbeitsflächen sucht (vgl. Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V11).</p> <p>Für zwei Feldlerchen-Brutpaare (je ein Brutpaar nordwestlich Völkersen und nordöstlich Klein Hutbergen), die durch einen temporären Verlust einer Fortpflanzungsstätte betroffen sind, werden temporär Maßnahmen zur Aufwertung von Lebensraum für die Feldlerche im Umfeld des Brutraumes, jedoch mindestens 500 m von den Arbeitsflächen entfernt, angelegt (CEF-Maßnahme). Auf Ackerflächen werden für die Dauer von mindestens drei Brutperioden temporär Blühstreifen und Schwarzbrachstreifen angelegt (vgl. Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V11 und die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.2.8).</p>



Vogelarten	Maßnahmen nach Anlage 12.2 und den Nebenbestimmungen
	<p>Zur Vermeidung des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von insgesamt sieben Feldlerchenpaaren werden im räumlichen Umfeld der betroffenen Bereiche sieben Bruträume in einer Größe von insgesamt 7,0–10,5 ha (pro Brutpaar 1,0–1,5 ha) durch eine Kombination von Ackerbrache, Blühstreifen und Streifen mit Schwarzbrache auf Acker hergestellt (CEF-Maßnahme) (vgl. Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme A3).</p> <p>Zur Vermeidung der Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten im Kartiergebiet Ro-B-15 wird im Abschnitt zwischen den Neubaumasten Nr. 2014 bis Nr. 2017 der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen (LH-10-3038) eine Bauzeitenbeschränkung vorgesehen. Die Bauarbeiten an den vorgenannten Maststandorten einschließlich Arbeitsflächen und Zuwegungen erfolgen außerhalb der Brutzeit (1. März bis 15. Juni). Die Bauzeitbeschränkung führt auch zu einer Vermeidung der Tötung von Individuen der Feldlerche (nicht-flügge Junge im Nest) im Umfeld der Maststandorte Nr. 2015 bis Nr. 2017 (vgl. Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V11).</p>
Wiesenpieper	<p>Zur Vermeidung der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) wird – falls der Beginn der Bautätigkeiten in die Brutzeit des Wiesenpiepers (1. April bis 31. Juli) fällt – vor Beginn der Brutzeit (1. April)</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• im Umfeld der Neubaumasten Nr. 2014 bis Nr. 2016, Nr. 2058 bis 2060, Nr. 2063 und Nr. 2066 der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen (LH-10-3038),</li><li>• im Umfeld des Rückbaumastes Nr. 139 der 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003),</li><li>• im Umfeld der Rückbaumasten Nr. 59 und Nr. 60 der 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006),</li><li>• im Umfeld der KÜA Verden-Nord und des Provisoriums für die 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006),</li><li>• im Umfeld der Rückbaumasten Nr. 210 und Nr. 241 der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) und</li><li>• im Umfeld der Zuwegungen zu den Arbeitsflächen der Startgrube für die geschlossene Erdkabelverlegung südlich der Aller und der Arbeitsflächen für die Kabelübergangsanlage Verden-Süd</li></ul> <p>mit Bautätigkeiten begonnen, damit der Wiesenpieper sich bereits zu Beginn der Brutzeit Brutplätze außerhalb dieser Bereiche sucht (vgl. Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V11).</p> <p>Für die insgesamt drei Wiesenpieperbrutpaare, die nordöstlich Klein Hutbergen und südwestlich Hinter Hönisch angetroffen wurden, werden temporär Maßnahmen zur Aufwertung von Lebensraum für den Wiesenpieper im Umfeld des Brutraumes durch eine Anlage von Grünland auf Acker in einer Größe von 6 ha geschaffen (CEF-Maßnahme). Die Maßnahme wird für die Dauer von mindestens drei Brutperioden vorgehalten (vgl. Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V11 und die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.2.8).</p> <p>Zur Schaffung von geeignetem Brutraum für zwei Brutpaare des Wiesenpiepers wird ein landwirtschaftlich intensiv genutzter Bereich in extensiv genutztes Grünland in einer Größe von 7,0472 ha umgewandelt (CEF-Maßnahme). Diese Maßnahme steht im Zusammenhang mit der Schaffung von geeignetem Brutraum für ein Kiebitz-Brutpaar und ein Brutpaar der Bekassine, das ebenfalls in Kartiergebiet Ro-B-15 betroffen ist (vgl. Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme A4).</p>



Vogelarten	Maßnahmen nach Anlage 12.2 und den Nebenbestimmungen
Weißstorch	<p>Zur Vermeidung der Verwirklichung des Verbotstatbestandes der Tötung im Sinne der Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos werden im Abschnitt zwischen den Neubaumasten Nr. 2048 bis Nr. 2052 und zwischen den Neubaumasten Nr. 2058 bis Nr. 2063 der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen (LH-10-3038) sowie der Masten Nr. 133 bis Nr. 139A der 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) Vogelschutzmarkierungen am Erdseil angebracht (vgl. Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V14).</p> <p>Ergänzend zu den in der LBP-Maßnahme V14 festgelegten Abschnitten mit Vogelschutzmarkierungen am Erdseil erkennt die Planfeststellungsbehörde zudem ein Markierungserfordernis der Spannfelder zwischen Mast Nr. 2011 bis Mast Nr. 2013 der 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038). Das Markierungserfordernis geht auf die im Beteiligungsverfahren bekanntgewordenen besetzten Horststandorte in Hassendorf (Bergstraße 13 und 15) zurück. Die zuvor benannten Spannfelder liegen geringfügig innerhalb des zentralen Aktionsraumes des Weißstorchs (1.000 m-Radius). Die Planfeststellungsbehörde kommt daher bezogen auf diese Horststandorte zu der Erkenntnis, dass aufgrund der Lage der 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) im zentralen Aktionsraum ein mittleres konstellationsspezifisches Risikos anzunehmen ist, zumal der Neubau hier in einem weitgehend unbelasteten Raum stattfindet und der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung (LH-10-2010) auch nicht mehr im zentralen Aktionsraum der beiden Horststandorte liegt. Für den Weißstorch, der nach Bernotat &amp; Dierschke (2021)<sup>144</sup> eine hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung aufweist, bedeutet dies, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungsanflug vorliegt und der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG damit als erfüllt anzusehen ist. Zur Vermeidung dieses signifikant erhöhten Tötungsrisikos ordnet die Planfeststellungsbehörde daher mit Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.2.7 an, Vogelschutzmarkierungen entsprechend der Maßnahme V14 auch in dem Bereich zwischen den Neubaumasten Nr. 2011 und Nr. 2013 der 380-kV-Neubauleitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) anzubringen.</p> <p>Zur Vermeidung der Verwirklichung des Verbotstatbestandes der Tötung im Sinne der Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos nördlich der Allerniederung werden im Bereich der Allerniederung Flächen in einem Umfang von 10,6355 ha als Nahrungshabitate entwickelt (vgl. Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V15). Dies dient dazu, die Frequentierung im Bereich des Freileitungsabschnitts nördlich der Allerniederung durch nahrungssuchende Weißstörche zu vermindern und das Tötungsrisiko weiter abzusenken.</p>
Kolkrabe	<p>Zur Vermeidung der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) nordwestlich Völkersen wird am Rückbaumast Nr. 148 der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) vor Beginn der Brutzeit (vor dem 1. März) angefangen. Der Kolkrabe wird sich seinen Brutplatz in den geeigneten Gehölzen im Umfeld suchen (vgl. Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V11).</p>

<sup>144</sup> Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31. August 2021, S. 94.



Vogelarten	Maßnahmen nach Anlage 12.2 und den Nebenbestimmungen
	Zur Vermeidung der erheblichen Störung eines Brutpaares des Kolkrahen im Mast Nr. 148 der der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) nördlich des Neubaumastes Nr. 2037 der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen (LH-10-3038) erfolgt eine Bauzeitenbeschränkung während der Brutzeit (1. März–15. Juni). Dieser Bereich liegt innerhalb der Bauzeitenbeschränkung zwischen den Masten Nr. 2034 bis Nr. 2039 der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen (LH-10-3038) für ein Brutpaar des Kranichs (vgl. Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V11).
Wanderfalke	Um eine Tötung von Jungen im Nest und eine Störung während der Brutzeit zu vermeiden, erfolgen die Arbeiten am Rückbaumast Nr. 60 der 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006) und im Umfeld (Einrichtung des Provisoriums, Errichtung der Schutzgerüste, Maßnahmen am Mast Nr. 138 der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003)) außerhalb der Brutzeit des Wanderfalken. Die Bauzeitenbeschränkung umfasst den Zeitraum vom 15. März bis 30. Juni (vgl. Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V11).
Bekassine	Um eine Tötung von Individuen (Gelege im Nest) zu vermeiden, erfolgt eine Bauzeitenbeschränkung vom 1. März bis 15. Juni im Abschnitt zwischen den Neubaumasten Nr. 2014 bis Nr. 2017 der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen (LH-10-3038) (vgl. Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V11).  Zur Vermeidung des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eines Brutpaares der Bekassine im Kartiergebiet Ro-B-15 südöstlich des Neubaumastes Nr. 2016 der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen (LH-10-3038) wird im räumlichen Umfeld des betroffenen Bereichs ein Brutraum in einer Größe von rd. 7,0472 ha angelegt (CEF-Maßnahme). Dabei erfolgt eine Anlage von Grünland auf Acker (vgl. Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme A4).
Teichhuhn	Zur Vermeidung der Tötung von Individuen wird – falls der Beginn der Bautätigkeiten in die Brutzeit des Teichhuhns (1. April bis 15. Juli) fällt – vor Beginn der Brutzeit (1. April) im Bereich der Arbeitsflächen am Neubaumast Nr. 2019 der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen (LH-10-3038) und am Rückbaumast Nr. 189 der der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) mit Bautätigkeiten begonnen, damit das Teichhuhn sich bereits zu Beginn der Brutzeit einen Brutplatz außerhalb dieser Bereiche sucht (vgl. Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V11).
Kranich	Zur Vermeidung der Störung des Brutplatzes des Kranichs ist westlich der Schießanlage bei Haberloh während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten im Abschnitt zwischen den Neubaumasten Nr. 2034 bis Nr. 2039 der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen (LH-10-3038) eine Bauzeitenbeschränkung vorgesehen. Die Bauarbeiten an den vorgenannten Maststandorten einschließlich Arbeitsflächen und Zuwegungen erfolgen außerhalb der Brutzeit (1. März bis 15. Juni) (vgl. Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V11).
Rebhuhn	Zur Vermeidung der Tötung von Individuen wird – falls der Beginn der Bautätigkeiten in die Brutzeit des Rebhuhns (1. März–15. Juni) fällt – vor Beginn der Brutzeit (1. März) im Bereich östlich Klein Hutbergen mit Bautätigkeiten begonnen, damit das Rebhuhn sich bereits zu Beginn der Brutzeit Brutplätze außerhalb der Arbeitsflächen und Zuwegungen sucht (vgl. Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V11).



Vogelarten	Maßnahmen nach Anlage 12.2 und den Nebenbestimmungen
	<p>Zur Vermeidung eines bauzeitlichen Verlusts von Brutraum zweier Rebhuhn-Brutpaare (je ein Brutpaar östlich Klein Hutbergen und westlich Hinter Hönisch), werden temporär Maßnahmen zur Aufwertung von Lebensraum für das Rebhuhn im Umfeld des Brutraumes angelegt (CEF-Maßnahme). Auf Ackerflächen werden für die Dauer von mindestens drei Brutperioden temporär Blühstreifen und Schwarzbrachstreifen angelegt (vgl. Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V11 und die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.2.8).</p>
Braunkehlchen	<p>Zur Vermeidung der Tötung von Individuen wird – falls der Beginn der Bautätigkeiten in die Brutzeit des Braunkehlchens (1. März–15. Juni) fällt – vor Beginn der Brutzeit (1. März) im Umfeld der Rückbaumasten Nr. 186 und Nr. 192 der 220-kV-Leitung LH-10-2010 mit Bautätigkeiten begonnen, damit das Braunkehlchen sich bereits zu Beginn der Brutzeit Brutplätze außerhalb der Arbeitsflächen sucht (vgl. Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V11).</p> <p>Für ein Braunkehlchen-Brutpaar im Kartiergebiet Ve-B-08, das durch einen temporären Verlust einer Fortpflanzungsstätte betroffen sein wird, werden temporär Maßnahmen zur Aufwertung von Lebensraum für das Braunkehlchen im Umfeld des Brutraumes umgesetzt (CEF-Maßnahme). Auf Ackerflächen werden für die Dauer von mindestens drei Brutperioden temporär Blühstreifen und Schwarzbrachstreifen in einer Größe von 0,5 ha angelegt (vgl. Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V11 und die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.2.8).</p>
Kiebitz	<p>Zur Vermeidung der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) wird – falls der Beginn der Bautätigkeiten in die Brutzeit des Kiebitzes (1. März bis 15. Juli) fällt – vor Beginn der Brutzeit (1. März) im Umfeld der Neubaumasten Nr. 2015 bis Nr. 2016 und Nr. 2050 der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen (LH-10-3038) mit Bautätigkeiten begonnen, damit der Kiebitz sich bereits zu Beginn der Brutzeit Brutplätze außerhalb dieser Bereiche sucht (vgl. Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V11).</p> <p>Zur Vermeidung der Tötung von Individuen im Sinne der Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos durch Leitungsanflug in den Kartiergebieten Ve-B-03 und Ve-B-08 werden im Abschnitt zwischen den Neubaumasten Nr. 2048 bis Nr. 2052 der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen (LH-10-3038) Vogelschutzmarkierungen am Erdseil angebracht (vgl. Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V14).</p> <p>Für die Kiebitz-Brutpaare, die östlich Klein Hutbergen angetroffen wurden, werden temporär Maßnahmen zur Aufwertung von Lebensraum für den Kiebitz im Umfeld des Brutraumes durch die Anlage von Grünland auf Acker in einer Größe von 6 ha geschaffen (CEF-Maßnahme). Die Maßnahme wird für die Dauer von mindestens drei Brutperioden vorgehalten (vgl. Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V11 und die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.2.8).</p> <p>Zur Vermeidung des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eines Kiebitz-Brutpaares im Kartiergebiet Ro-B-15 westlich des Neubaumastes Nr. 2015 wird im räumlichen Umfeld des betroffenen Bereichs ein Brutraum in einer Größe von rd. 7,0472 ha angelegt (CEF-Maßnahme). Dabei erfolgt eine Anlage von Grünland auf Acker (vgl. Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme A4).</p>





Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde sind die vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen geeignet, um für die genannten Brut- und Rastvogelarten die spezifischen Verbotstatbestandsverletzungen auszuschließen.

Zu den häufig vorkommenden, ubiquitären Brutvogelarten zählen Arten wie Buchfink, Ringeltaube, Zaunkönig, Rotkehlchen, Amsel, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Buntspecht, Bachstelze, Heckenbraunelle, Singdrossel, Fitis, Blaumeise, Kohlmeise oder Gartenbaumläufer, die insgesamt wenig spezifische Lebensraumansprüche aufweisen. Insoweit ist festzustellen, dass der Verbotstatbestand der Tötung von Individuen nicht erfüllt ist, da die Gehölze außerhalb der Brutzeit in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar gefällt werden (vgl. Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V6). Bezogen auf bodenbrütende Arten ist festzustellen, dass diese meist in krautiger Vegetation an Gehölzrändern brüten. Durch die Fällung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit wird die Tötung von Individuen ebenfalls vermieden. Bereiche, die von krautiger Vegetation geprägt sind, werden vorhabenbedingt in vergleichsweise geringem Umfang in Anspruch genommen. Sollte es baubedingt hier für häufig vorkommende, bodenbrütende Arten im Einzelfall zu Tötungen von Individuen (nicht-flügelige Junge im Nest) kommen, ist nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Die häufig vorkommenden, ubiquitären Brutvogelarten weisen zudem eine geringe bis sehr geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung gegenüber Leitungsanflug auf.<sup>145</sup> Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko wird auch insoweit nicht eintreten. Bezogen auf den Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gilt für alle oben genannten Arten, dass geeignete Bereiche für die Anlage von Brutplätzen im Umfeld vorhanden sind, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Die häufig vorkommenden Arten sind zudem relativ unempfindlich gegenüber Störungen. Von erheblichen Störungen ist nicht auszugehen.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kommt es vorhabenbedingt für die häufig vorkommenden, ubiquitären Brutvogelarten nicht zur Verwirklichung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass bei den Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und den europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie ein vorhabenbedingter Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht zu erwarten ist. Eine Entscheidung über Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

#### **2.2.3.6 Wald und Forstwirtschaft**

Gemäß § 8 Abs. 1 NWaldLG darf Wald nur mit Genehmigung der Waldbehörde in Flächen mit einer anderen Nutzungsart umgewandelt werden, wobei die Genehmigung vorliegen

---

<sup>145</sup> Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31. August 2021, S. 94.



muss, bevor mit dem Fällen, dem Roden oder der sonstigen Beseitigung begonnen wird. Die Waldbehörde kann die Genehmigung erteilen, wenn die Waldumwandlung Belangen der Allgemeinheit dient oder erhebliche wirtschaftliche Interessen der waldbesitzenden Person die Umwandlung erfordern und die genannten Belange und Interessen unter Berücksichtigung der Ersatzmaßnahmen nach § 8 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 5 NWaldLG und der Maßnahmen nach § 8 Abs. 5 Satz 1 NWaldLG das öffentliche Interesse an der Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion überwiegen (§ 8 Abs. 3 Satz 1 NWaldLG).

Eine Waldumwandlung soll in diesem Zusammenhang nur unter der Auflage einer Ersatzaufforstung genehmigt werden, die den in § 1 Nr. 1 NWaldLG genannten Waldfunktionen entspricht, mindestens jedoch den gleichen Flächenumfang hat (§ 8 Abs. 4 Satz 1 NWaldLG). Im Ausnahmefall kann die Genehmigung nach § 8 Abs. 4 Satz 3 NWaldLG auch mit der Auflage versehen werden, andere waldbauliche Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushalts durchzuführen.

Aufgrund der Eingriffe in Waldbestände sind die für die Waldumwandlung sprechenden Gründe wegen der ihr zukommenden Bedeutung mit denjenigen der Walderhaltung abzuwägen. Diese Abwägung fällt vorliegend zugunsten des Vorhabens aus, denn mit dem Vorhaben wird der nach § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG im überragenden öffentlichen Interesse und im Interesse der öffentlichen Sicherheit liegende Ausbau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zur Verbesserung des Stromübertragungsnetzes nebst damit zusammenhängenden Anpassungen an anderen Leitungen verfolgt (siehe auch Ziffer 2.2.3.17.3.1), der aufgrund seiner überörtlichen Bedeutung dem uneingeschränkten Erhalt der hier in Rede stehenden Waldflächen entgegensteht. In diesem Zusammenhang verkennt die Planfeststellungsbehörde nicht, dass es sich bei der Walderhaltung um eine Gemeinwohlaufgabe handelt, der insbesondere mit Blick auf die Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion des Waldes ein erhöhtes Gewicht zukommt. Die Trassenführung ist – auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde – vorzugswürdig, obwohl sie eine Durchquerung von Waldflächen unumgänglich macht. Dort, wo Waldbereiche gequert werden müssen, werden Masten oftmals neben oder in der Nähe einer linienhaften Gehölzstruktur (Baumreihen, Wallhecken, Baumhecken) oder eines Waldes platziert, sodass diese Strukturen überspannt werden können und keine dauerhaften Arbeits-/Baubereiche um den Mast zwecks Unterhaltung der Leitungstrasse innerhalb von Wäldern aufrechterhalten werden müssen. Zudem stellen die in den Schneisen erforderlichen Wuchshöhenbeschränkungen im Schutzstreifen im rechtlichen Sinne zwar eine Waldumwandlung dar. Dennoch ist abwägend zu berücksichtigen, dass hier der Waldbestand und die ihm zukommenden Funktionen faktisch nicht vollumfänglich verlorengehen, sondern lediglich die Aufwuchshöhe mit Blick auf die Anlagensicherheit beschränkt wird.

Die Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Waldgesetz (NWaldLG)<sup>146</sup> enthalten Regelungen über Kompensationsmaßnahmen für den Fall der Umwandlung von Wald. Mit

---

<sup>146</sup> Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (Runderlass vom 5. November 2016 - 406-64002-136).



dem vorgelegten Forstfachlichen Gutachten (Anlage 12.3) hat die Vorhabenträgerin den erforderlichen Kompensationsumfang bestimmt. Die darin getroffenen Feststellungen sind plausibel und methodisch nicht zu beanstanden. Sie entsprechen zudem den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG.

Die Inanspruchnahme von Wald wird zum einen durch die Wuchshöhenbegrenzung im Bereich des ausgewiesenen Schutzstreifens der Freileitung verursacht, zum anderen aber auch durch die Anlage von Baustellenflächen und Zuwegungen (Arbeitsflächen) außerhalb des neu anzulegenden Schutzstreifens. Um die Inanspruchnahme im erweiterten Schutzstreifen zu ermitteln, wurden zunächst die Gehölzbestände bestimmt, die Waldeigenschaften besitzen und damit als Wald i. S. d § 2 Abs. 4 NWaldLG anzusprechen sind. Alle anderen Biotope (Hecken, kleine Feldgehölze u. a.) wurden von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen. Im Ergebnis liegen Waldflächen gemäß § 2 Abs. 4 NWaldLG im Umfang von 12,6016 ha im erweiterten bzw. neu ausgewiesenen Schutzstreifen der Freileitung (vgl. Anlage 12.3, Kap. 3.2, Tab. 7 und 8).

Durch die Anlage von Baustellen- bzw. Arbeitsflächen außerhalb des neu anzulegenden Schutzstreifens sind zudem Waldflächen in einem Umfang von insgesamt 3,2051 ha betroffen (vgl. Anlage 12.3, Kap. 3.2, Tab. 7 und 8). Da eine Inanspruchnahme dieser Waldflächen nicht mit einer Änderung der Nutzungsart (Waldumwandlung) verbunden ist und sie nach § 8 Abs. 4 Satz 5 NWaldLG im Zuge der Rekultivierung wiederbewaldet werden (Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.4), bleibt die wirtschaftliche Nutzung erhalten; die Flächen behalten ihren Waldstatus im Sinne von § 2 NWaldLG. Die vorübergehende Inanspruchnahme von Waldflächen stellt nach § 8 Abs. 4 Satz 4 NWaldLG eine befristete Waldumwandlung dar. Diese Flächen werden daher nicht bei der Ermittlung des Kompensationsumfangs nach dem NWaldLG berücksichtigt, gehen aber in die Bilanzierung nach dem BNatSchG ein.

Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 1 Nr. 1 NWaldLG soll die Ersatzmaßnahme grundsätzlich die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des umgewandelten Waldes ausgleichen. Die Erfassung und Bewertung der Waldbestände entsprechend der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG erfolgte durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Forst-Sachverständigen durch Ansprache jedes Einzelbestandes im Gelände. Als Hilfsmittel für die Bewertung der Waldfunktion wurde die „Waldfunktionenkarte Niedersachsen (WFK)“ verwendet. Für die Einschätzung der Nutzfunktion liefert die WFK keine Hinweise. Besondere Schutz- und/oder Erholungsfunktionen laut WFK flossen jedoch in die Ermittlung der Wertigkeitsstufen der einzelnen Waldbestände ein. Für die Nutz- und Schutzfunktion wurden für Sondersituationen (z. B. besonders wertvolles Holzvorkommen, Höhlenreichtum) Zuschläge auf den Kompensationswert ermittelt. Auf dieser Grundlage wurde für jeden einzelnen Bestand die Kompensationshöhe berechnet. Durch die Summe aller Einzelwerte ergibt sich der Kompensationsbedarf in Höhe von 16,3808 ha (vgl. Anlage 12.3, Kap. 3.2, Tab. 7 und Tab. 8).

Die durch das Vorhaben beanspruchten Flächen werden vollumfänglich durch die Ersatzmaßnahmen E1 bis E11 sowie E13 (vgl. Anlage 12, Kap. 10.6, Tab. 75 und



Anlage 12.2, Kap. 1.2) kompensiert. Die Maßnahmen sehen Neuaufforstungen auf Ackerflächen (E4, E7, E9, E13) und Grünland (E1 bis E3, E5, E6, E8, E10, E11) vor (siehe Ziffer 2.2.3.5.1.4).

Eingriffssituation		Forstrechtliche Kompensation	
Erhebliche Beeinträchtigung	Flächenumfang	Kompensationsziel und -bedarf	Maßnahmen
- Dauerhafte Waldinanspruchnahme im Bereich des erweiterten Schutzstreifens der Leitung mit Wuchshöhenbeschränkung für Gehölze	Wald im Sinne des NwaldLG. 12,6016 ha	Neuaufforstung von Waldflächen 16,3808 ha <ul style="list-style-type: none"> <li>• LK ROW: 16,2305 ha</li> <li>• LK VER: 0,1503 ha</li> <li>• LK NIW: 0 ha</li> </ul>	<u>LK ROW (16,3293 ha)</u> Ersatzmaßnahme E1: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung Stadt Bremervörde 2,4562 ha  Ersatzmaßnahme E2: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung Gemeinde Sandbostel 2,9500 ha  Ersatzmaßnahme E3: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung Gemeinde Heeslingen 0,7237 ha  Ersatzmaßnahme E4: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung Gemeinde Lauenbrück 0,5110 ha  Ersatzmaßnahme E5: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung Gemeinde Fintel I 0,3900 ha  Ersatzmaßnahme E6: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung Gemeinde Fintel II 0,3720 ha  Ersatzmaßnahme E7: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung Gemeinde Scheeßel I 2,1880 ha  Ersatzmaßnahme E8: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung Gemeinde Scheeßel II 1,1902 ha



			Ersatzmaßnahme E9: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung Gemeinde Reeßum 4,0318 ha
			Ersatzmaßnahme E10: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung Gemeinde Hemslingen 0,7451 ha
			Ersatzmaßnahme E11: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung Gemeinde Hemslingen 0,7713 ha
			<u>LK VER (0,6094 ha)</u> Ersatzmaßnahme E13: Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung Stadt Verden (Aller) 0,6094 ha

Somit liegen die Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 Satz 1 NWaldLG zur Genehmigung der Waldumwandlung vor, die hiermit von der Planfeststellungsbehörde erteilt wird (siehe Ziffer 1.2.3.1).

Für die temporär durch Baustellenflächen in Anspruch genommenen Flächen in Höhe von 3,2051 ha (vgl. Anlage 12.3, Kap. 3.2) erteilt die Planfeststellungsbehörde eine befristete Waldumwandlungsgenehmigung (siehe Ziffer 1.2.3.2). Die Flächen sind während der auf den Abschluss der Bauarbeiten folgenden Pflanzperiode und in Abstimmung mit den zuständigen Waldbehörden wiederaufzuforsten (siehe Ziffer 1.1.3.2.4).

### **2.2.3.7 Gewässer und Wasserwirtschaft**

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 VwVfG nicht erfasst werden nach § 19 Abs. 1 WHG Erlaubnisse oder Bewilligungen (§§ 10 ff. WHG) für wasserrechtliche Benutzungen nach § 9 WHG (siehe dazu noch unten Ziffer 2.3). Die übrigen wasserrechtlichen Anforderungen und erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen unterfallen dagegen der Konzentrationswirkung und sind im Rahmen der Planfeststellung zu prüfen. Auch Planfeststellungen oder Plangenehmigungen für den Ausbau von Gewässern als notwendige Folgemaßnahmen eines Vorhabens sind insoweit erfasst. Es bestehen keine Bedenken gegen die Zulassung des Vorhabens:

#### **2.2.3.7.1 Gewässerrandstreifen**

Um die Bewirtschaftungsziele der §§ 27, 47 WHG zu erreichen und die ökologische Funktion von Gewässern zu schützen, ist das Ufer und der Bereich, der an das Gewässer landseits



der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt, durch Gewässerrandstreifen geschützt.<sup>147</sup> Diese Gewässerrandstreifen müssen im Außenbereich bei Gewässern erster Ordnung 10 m, bei Gewässern zweiter Ordnung 5 m und bei Gewässern dritter Ordnung 3 m breit sein (§ 38 Abs. 3 WHG i. V. m. § 58 NWG). Die planfestgestellten Maßnahmen queren zahlreiche Gewässer zweiter und dritter Ordnung sowie mit der Aller ein Gewässer erster Ordnung.

Auf den Gewässerrandstreifen dürfen grundsätzlich keine Gegenstände abgelagert werden, die den Wasserabfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, es sei denn, sie werden lediglich zeitweise abgelagert (§ 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 WHG). Soweit die für Errichtung und Rückbau erforderlichen Arbeitsflächen bis an die Oberflächengewässer heranreichen, fallen die dort vorgenommenen Ablagerungen von Gegenständen schon tatbestandlich nicht unter das Verbot nach § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 WHG, da sie bei einer Bauzeit von bis zu vier Wochen je Mastfundament nur zeitweise dort abgelegt werden. Im Übrigen ist auf tatsächlicher Ebene soweit möglich ausgeschlossen, dass Gegenstände ins Wasser gelangen können und den Abfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können. Die Gewässer werden bei Arbeitsflächen mit Gewässerüberfahrten mit Metallplatten (Baggermatratzen) geschützt (Vermeidungsmaßnahme V2 der Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, Anlage 12.2) und auch bei bauzeitlich notwendigen Grabenverrohrungen bleibt die Durchgängigkeit der Gräben und ihre Vorfluterfunktion zum Wasserabfluss gewahrt.

Es befinden sich keine Masten im Bereich der Gewässerrandstreifen. Die Aller als Gewässer erster Ordnung mit einem Gewässerrandstreifen von 10 m wird mittels Tunnelbauwerk gequert, weshalb im Gewässerrandstreifen keine Masten oder sonstige oberirdischen Bauwerke errichtet werden. Sämtliche geplanten Masten weisen einen Abstand von mindestens 5 m zwischen dem nächstgelegenen Eckstiel und der Böschungskante auf. Gleiches gilt für die Kabelübergangsanlagen und Muffenbauwerke. Über die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.7.1 ist sichergestellt, dass im Übrigen bei kleinräumigen Verschiebungen im Rahmen der Ausführungsplanung ein Gewässerrandstreifen von 5 m erhalten bleibt. Dies gilt nicht nur für die Gewässer zweiter Ordnung, sondern auch für die Verbandsgewässer dritter Ordnung, sodass insoweit den Bedenken des Unterhaltungsverbandes hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Möglichkeiten zur Unterhaltung der Gewässer in ausreichendem Umfang Rechnung getragen wird.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gemäß § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 WHG im Gewässerrandstreifen grundsätzlich verboten. Die Nebenbestimmung in Ziffer 1.1.3.2.7.2 greift dieses Verbot auf.

#### **2.2.3.7.2 Hochwasserschutz**

§§ 78, 78a WHG enthalten besondere Schutzanordnungen in Form von präventiven Planungs- und Bauverboten für festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete. Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG ist in festgesetzten

---

<sup>147</sup> Faßbender, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 99. EL September 2022, WHG § 38 Rn. 5.



Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Die Vorschrift findet auch dann Anwendung, wenn solche baulichen Anlagen, wie hier die Freileitungsmasten, im Wege der Planfeststellung zugelassen werden.<sup>148</sup> Nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG kann die zuständige Behörde allerdings unter bestimmten Voraussetzungen abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen. Untersagt ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten darüber hinaus das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder die fortgeschwemmt werden können (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WHG).

§ 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG bestimmt zudem für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten, dass bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden dürfen, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist. Dabei sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.

Von dem Vorhaben werden die festgesetzten Überschwemmungsgebiete „Wümme“<sup>149</sup> und „Weser“<sup>150</sup> sowie die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete „Reithbach, Everinghausener-Scheeßeler Kanal“<sup>151</sup> und „Weser, Landkreis Diepholz und Verden“<sup>152</sup> betroffen. Für die gemäß § 115 Abs. 4 NWG i.V.m. § 76 Abs. 3 WHG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete gelten gemäß § 78 Abs. 8 und § 78a Abs. 6 WHG die besonderen Schutzvorschriften von § 78 Abs. 1 bis 7 und § 78a Abs. 1 bis 5 WHG entsprechend.

In allen aufgezählten festgesetzten wie vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten werden Baustellenflächen eingerichtet. Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet „Wümme“ wird zudem Mast Nr. 2019 der LH-10-3038 errichtet und die Masten Nr. 236 bis 238 der LH-10-2010 werden zurückgebaut. Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet „Reithbach, Everinghausener-Scheeßeler Kanal“ werden die Masten Nr. 2016 und 2017 der LH-10-3038 errichtet und die Masten Nr. 240 bis 242 der LH-10-2010 zurückgebaut.

Die räumlichen Geltungsbereiche des festgesetzten Überschwemmungsgebiets „Weser“ und des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets „Weser, Landkreis Diepholz und

---

<sup>148</sup> BVerwG, Urteil vom 26. Juni 2019 – 4 A 5/18 –, juris, Rn. 42.

<sup>149</sup> Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wümme im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 16. Juni 2016.

<sup>150</sup> Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Weser vom 30. August 1977.

<sup>151</sup> Bekanntmachung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Reithbaches und des Everinghausener-Scheeßeler Kanals im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 23. Mai 2018.

<sup>152</sup> Bekanntmachung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Weser in den Landkreisen Diepholz und Verden vom 9. Oktober 2013.



Verden“ überschneiden sich in weiten Teilen. Das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet hat jedoch im Bereich des Vorhabens einen etwas weiteren Umfang. Daher liegen der Neubau der fünf Masten Nr. 2059 bis 2063 der LH-10-3038, des Masts Nr. 67N der LH-10-1006, der Kabelübergangsanlage Verden-Nord sowie von Teilen des Erdkabelabschnitts (Station 0+000 bis Station 1+700 bezogen auf die Kabelübergangsanlage Verden-Nord) sowohl im festgesetzten Überschwemmungsgebiet „Weser“ als auch im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet „Weser, Landkreis Diepholz und Verden“. Auch der Rückbau der elf Masten Nr. 182 bis 192 der LH-10-2010 und der acht Masten Nr. 60 bis 67 der LH-10-1006 betrifft beide Gebiete. Durch beide Gebiete wird ferner das bauzeitliche Provisorium zwischen Mast Nr. 58 und 69 der 110-kV-Leitung LH-10-1006 im Bereich von Langwedel bis Verden mit einer Länge von ca. 3 km geführt. Allein im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet „Weser, Landkreis Diepholz und Verden“ liegt der Neubau des Masts Nr. 2058 der LH-10-3038 und des Masts Nr. 139A der LH-10-3003 sowie der Rückbau des Masts Nr. 139 der LH-10-3003, des Masts Nr. 193 der LH-10-2010 und des Masts Nr. 59 der LH-10-1006.

#### **2.2.3.7.2.1 Genehmigung baulicher Anlagen in den festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten „Wümme“, „Weser“, „Weser, Landkreis Diepholz und Verden“ sowie „Reithbach, Everinghausener-Scheeßeler Kanal“**

Die Errichtung der Masten, der Kabelübergangsanlage, des Erdkabels sowie des bauzeitlichen Provisoriums in den festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten „Wümme“, „Weser“, „Weser, Landkreis Diepholz und Verden“ sowie „Reithbach, Everinghausener-Scheeßeler Kanal“ wird von der Planfeststellungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 WHG abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG genehmigt (Ziffer 1.2.1.1). Die Voraussetzungen für die Genehmigung liegen vor. Insbesondere sind jeweils keine relevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu erwarten (§ 78 Abs. 5 S. 2 WHG)

##### **2.2.3.7.2.1.1 Errichtung von Masten**

Durch die Errichtung der Masten wird die Hochwasserrückhaltung allenfalls unwesentlich beeinträchtigt. Die Bodenversiegelung durch die Fundamente wird insofern begrenzt, als dass keine geschlossene Betonkonstruktion, sondern nur Einzelkonstruktionen im Bereich der Eckstiele der Masten hergestellt werden. Zudem steht dem Neubau der Masten der Rückbau mehrerer Masten mit entsprechendem Zugewinn an Retentionsraum gegenüber. Für das Überschwemmungsgebiet „Wümme“ ergibt sich nach den Berechnungen der Vorhabenträgerin durch die Errichtung eines Neubaumasts und den Rückbau von drei Bestandsmasten in der Summe ein vorhabenbedingter Zugewinn von Retentionsraum. Im Überschwemmungsgebiet „Reithbach, Everinghausener-Scheeßeler Kanal“ steht der Errichtung von zwei Neubaumasten der Rückbau von drei Bestandsmasten gegenüber. Hieraus ergibt sich nach den Berechnungen der Vorhabenträgerin ein Retentionsraumverlust von ca. 25 m<sup>3</sup>, da die Bestandsmasten kein Hochwasserfundament haben und entsprechend weniger Retentionsraum beim Rückbau freigegeben wird. Im Rahmen der Maßnahme A4 (Anlage 12.2) werden jedoch Bodenvertiefungen (Blänken) angelegt, die mit einem Umfang von ca. 250 m<sup>3</sup> den Retentionsraumverlust im Überschwemmungsgebiet nicht nur



ausgleichen, sondern sogar zu einem Zugewinn an Retentionsraum im Überschwemmungsgebiet führen.

In den Überschwemmungsgebieten „Weser“ und „Weser, Landkreis Diepholz und Verden“ steht der Errichtung von sechs Neubaumasten und der Kabelübergangsanlage der Rückbau von 19 Bestandsmasten gegenüber. Zusätzlich werden im Überschwemmungsgebiet „Weser, Landkreis Diepholz und Verden“ zwei Neubaumasten errichtet und drei Bestandsmasten zurückgebaut. Nach den Berechnungen der Vorhabenträgerin gehen hier etwa 40 m<sup>3</sup> Retentionsraum verloren, die durch die Anlage von Bodenvertiefungen (Blänken) im Rahmen der Maßnahme V15 (Anlage 12.2) kompensiert werden. Unabhängig davon ergibt sich für die Überschwemmungsgebiete „Weser“ und „Weser, Landkreis Diepholz und Verden“ durch das Vorhaben sogar ein Zugewinn an Retentionsraum, weil in die Kompensationsberechnung, die der Maßnahme V15 zugrunde liegt, der Rückbau der in beiden Gebieten befindlichen Masten Nr. 182 bis 192 der LH-10-2010 nicht eingeflossen ist. Durch die Entsiegelung des Bodens beim Rückbau dieser Mastfundamente entsteht zusätzlich zu der in Maßnahme V15 vorgesehenen Anlage von Bodenvertiefungen Retentionsraum.

Soweit daher Retentionsraum durch das Vorhaben in der Summe überhaupt verlorenght, wird dies durch die Maßnahmen V15 und A4 (Anlage 12.2) umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen (siehe auch die ergänzende Regelung dazu unter Ziffer 1.2.1.1).

Auch der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser werden durch das Vorhaben nicht nachteilig verändert und der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt. Die Masten werden in Stahlgitterbauweise und nicht mit einer geschlossenen Betonkonstruktion hergestellt. Sie können dadurch problemlos durch- und umströmt werden. Da in der Summe kein Retentionsraum verlorenght bzw. sogar hinzugewonnen wird, verändert sich der Wasserstand durch das Vorhaben nicht nachteilig. Bestehende Hochwasserschutzanlagen oder sonstige Maßnahmen des Hochwasserschutzes werden durch die Masten nicht beeinträchtigt.

Die Masten werden zudem nach den Planunterlagen in den Überschwemmungsgebieten mit Hochwasserfundamenten angepasst an ein hundertjährlich zu erwartendes Hochwasser (HQ100) gegründet. Die hochwasserangepasste Ausführung des Vorhabens unter Berücksichtigung des Hochwasserabflusses wird im Übrigen durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.7.13 sichergestellt.

#### **2.2.3.7.2.1.2 Errichtung der Kabelübergangsanlage Verden-Nord**

Die Hochwasserrückhaltung wird auch durch die Kabelübergangsanlage Verden-Nord nicht mehr als unwesentlich beeinträchtigt. Die Bodenversiegelung durch die Fundamente wird auch bei der Kabelübergangsanlage begrenzt, indem keine geschlossene Betonkonstruktion, sondern nur Einzelkonstruktionen im Bereich der jeweils zu gründenden Bauteile hergestellt werden. So wird nur 30 % der Fläche für die Kabelübergangsanlage dauerhaft versiegelt. Der Verlust an Retentionsraum durch die Bodenversiegelungen bei der Kabelübergangsanlage ist in der Kompensationsberechnung für die



Überschwemmungsgebiete „Weser“ und „Weser, Landkreis Diepholz und Verden“ und entsprechend in der Maßnahme V15 zum Ausgleich von Retentionsraumverlust berücksichtigt. Auch für den Neubau der Kabelübergangsanlage fällt der Rückbau der Masten positiv ins Gewicht, da die Anzahl der Rückbaumasten die Anzahl der Neubaumasten im Überschwemmungsgebiet deutlich übersteigt. Für die Überschwemmungsgebiete „Weser“ und „Weser, Landkreis Diepholz und Verden“ ergibt sich daher durch das Vorhaben sogar ein Zugewinn an Retentionsraum (siehe Ziffer 2.2.3.7.2.1.1).

Auch durch die Kabelübergangsanlage werden der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser durch das Vorhaben nicht nachteilig verändert und der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt. Die Kabelübergangsanlage Verden-Nord besteht im Wesentlichen aus einem Portal, Kabelendverschlüssen sowie Überspannungsableitern. Das Portal ist ähnlich wie ein Freileitungsmast in Stahlgitterbauweise konstruiert und kann damit ebenso wie die einzelnen Kabelendverschlüsse und Überspannungsableiter problemlos durch- und umströmt werden (vgl. zur Bauweise Anlage 1 Kap. 4.2.5). Da in der Summe kein Retentionsraum verlorengelbt bzw. sogar hinzugewonnen wird, verändert sich der Wasserstand durch das Vorhaben nicht nachteilig. Bestehende Hochwasserschutzanlagen oder sonstige Maßnahmen des Hochwasserschutzes werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Insbesondere besteht im Hochwasserfall keine Stromschlaggefahr durch die Kabelübergangsanlage. Die Kabelendverschlüsse der Kabelübergangsanlage isolieren das Erdkabel im Übergang auf die Freileitung bis zu einer Höhe von ca. 8 m über der Geländeoberfläche. Dass bei Hochwasser eine leitende Verbindung zwischen den Leitungen und dem Wasser mit potentieller Stromschlaggefahr entsteht, ist daher vor dem Hintergrund des im Bereich der Kabelübergangsanlage bei einem hundertjährigen Hochwasser zu erwartenden Pegelstands von 1,4 m auszuschließen.

Auch die Kabelübergangsanlage Verden-Nord wird hochwasserangepasst errichtet. Das Portal, die Kabelendverschlüsse und die Überspannungsableiter werden jeweils auf Hochwasserfundamenten angepasst an ein hundertjährlich zu erwartendes Hochwasser (HQ100) platziert. Die hochwasserangepasste Ausführung des Vorhabens unter Berücksichtigung des Hochwasserabflusses wird zudem durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.7.13 sichergestellt.

#### **2.2.3.7.2.1.3 Errichtung des Erdkabels**

Durch das Erdkabel wird die Wasserrückhaltung nicht berührt. Das Erdkabel wird in der Regel im Kabelgraben mit einer Tiefe von 1,6 m unter Geländeoberfläche verlegt und das Tunnelbauwerk zur Allerquerung liegt in Tiefen von bis zu 10 m unter Geländeoberfläche, ohne dass jeweils oberirdisch Boden versiegelt wird. Dementsprechend werden auch der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser durch das Vorhaben nicht nachteilig verändert. Bestehende Hochwasserschutzanlagen oder sonstige Maßnahmen des Hochwasserschutzes werden durch die Errichtung des Erdkabels nicht beeinträchtigt (siehe zum Deichschutz Ziffer 2.2.3.8). Aufgrund der unterirdischen Verlegung ohne Bodenversiegelung ist für das Erdkabel auch eine gesonderte dem Hochwasser angepasste Errichtung nicht erforderlich.



#### **2.2.3.7.2.1.4 Errichtung des Provisoriums**

Das Provisorium wird in Stahlbauweise ausgeführt. Die Masten werden auf Holz- bzw. Metallplatten gestellt und seitlich über Stahlseile abgespannt. Die Stahlseile werden an Erdankern oder im Boden vergrabenen Holz oder an Metallschwellen befestigt, die beim Rückbau des Provisoriums wieder entfernt werden. Eine Bodenversiegelung durch ein Betonfundament findet nicht statt. Es geht daher kein Retentionsraum verloren. Aufgrund dieser Bauweise kann das lediglich bauzeitlich errichtete Provisorium problemlos durch- und umströmt werden und verändert so den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig (vgl. zur Bauweise Anlage 1 Kapitel 5.9.1; siehe auch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.7.12). Bestehende Hochwasserschutzanlagen oder sonstige Maßnahmen des Hochwasserschutzes werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

#### **2.2.3.7.2.2 Ablagerung von Gegenständen während der Bauphase**

Während der Bauphase kann es dazu kommen, dass Baumaterialien und -maschinen im Bereich der Überschwemmungsgebiete gelagert werden. Die Lagerung erfolgt allerdings nur temporär für die Bauzeit von jeweils ca. vier Wochen. Dieses nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, fällt ausdrücklich nicht unter das Verbot nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WHG. Dies wird durch die gesetzliche Verpflichtung nach § 78a Abs. 3 WHG kompensiert, wonach im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr die kurzfristig gelagerten Gegenstände durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen sind. Ergänzende Nebenbestimmungen dazu sind unter Ziffer 1.1.3.2.7.12 getroffen. Über diese Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.7.12 ist auch gewährleistet, dass bei den Baumaßnahmen jederzeit mit einem Hochwasser gerechnet wird und entsprechende Schutzmaßnahmen beim Auftreten ergriffen werden. Soweit im Zuge der Baumaßnahmen temporäre Bodenmieten innerhalb des Überschwemmungsgebietes angelegt werden sollen, ist über die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.7.12 sichergestellt, dass der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert und dadurch verlorengelender Retentionsraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird.

#### **2.2.3.7.2.3 Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten**

Die planfestgestellten Maßnahmen sind im Übrigen auch mit § 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG vereinbar. In einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten befinden sich lediglich drei Neubaumasten (Nr. 2057 und 2066 der LH-10-3039 sowie Nr. 140A der LH-10-3003), die Kabelübergangsanlage Verden-Süd und Teile des Erdkabelabschnitts zwischen dem Allerdeich und der Kabelübergangsanlage Verden-Süd (Station 1+700 bis Station 4+457 bezogen auf die Kabelübergangsanlage Verden-Nord). Die entsprechenden Neubaumasten werden in Stahlgitterbauweise und gemäß § 49 Abs. 1 EnWG nach den Regeln der Technik errichtet und sind damit an das Hochwasserrisiko angepasst. Das Erdkabel stellt kein Hindernis dar. Es liegt unter der Erdoberfläche. Auch die Kabelübergangsanlage Verden-Süd wird nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gebaut und ist somit an die Hochwasserrisiken angepasst.



### **2.2.3.7.3 Wasserschutzgebiete**

Wasserschutzgebiete – insbesondere die Gebiete „Wittkoppenberg“<sup>153</sup> und „Verden“<sup>154</sup> – sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Die Errichtung der Bauwerke erfolgt außerhalb der Schutzzonen und auch die Grundwasserabsenkung im Rahmen der Wasserhaltung reicht nicht an die Wasserschutzgebiete heran. Die nächstgelegene Wasserhaltung zum Gebiet „Wittkoppenberg“ erfolgt im Bereich Haberloh und ist über 2,5 km von der äußersten Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes entfernt. Die nächstgelegene Wasserhaltung zum Gebiet „Verden“ erfolgt im Erdkabelabschnitt im Bereich Klein Hutbergen und ist ca. 2 km von der äußersten Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes entfernt. Die für die Wasserhaltung bei dem Vorhaben berechnete maximale rechnerische Reichweite einer Grundwasserabsenkung beträgt hingegen nur 134 m.

### **2.2.3.7.4 Gewässerausbau sowie Anlagen in und über oberirdischen Gewässern durch Gewässerüberfahrten und Verrohrungen**

#### **2.2.3.7.4.1 Gewässerausbau**

Ein Gewässerausbau ist nach § 68 Abs. 1 WHG im Grundsatz planfeststellungsbedürftig. Nach § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG ist „Gewässerausbau“ die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss sieht 23 temporäre Grabenverrohrungen für die Baustraßen und die Bauflächen vor, die nach dem Ende der Baumaßnahme wieder zurückgebaut werden (Vermeidungsmaßnahme V2, Anlage 12.2). Zudem wird ein namenloser Graben für die Zuwegung zur Kabelübergangsanlage Verden-Nord auf einer Länge von 11,3 m dauerhaft verrohrt. Diese Verrohrungen unterliegen den Vorschriften über den Gewässerausbau. Zwar werden ausschließlich kleine Gräben verrohrt, doch sind gemäß § 2 Abs. 2 WHG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NWG die Vorschriften des WHG und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) auf Gräben nur dann nicht anzuwenden, wenn sie lediglich der Be- oder Entwässerung eines einzelnen Grundstücks dienen, was hier nicht der Fall ist.

Die Grabenverrohrungen haben eine Länge zwischen 2,9 m und 17,1 m. Bei den Grabenverrohrungen handelt es sich jeweils um eine Umgestaltung eines Gewässers, da das äußere Erscheinungsbild der Gräben verändert wird.<sup>155</sup> Wesentlich ist eine Umgestaltung in der Regel, wenn der Zustand eines Gewässers in einer für den Wasserhaushalt (Wasserstand, Wasserabfluss, Selbstreinigungsvermögen), die Schifffahrt,

---

<sup>153</sup> Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Wittkoppenberg des Trinkwasserverbandes Landkreis Verden in Verden (Aller) vom 15. Oktober 1971 sowie Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wasserwerke Himmelpforten, Wittkoppenberg, Stade-Hohenwedel, Stadt Verden, Rotenburg-Süd, Osterwanna, Höhen und Surheide vom 22. Februar 1974.

<sup>154</sup> Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk der Stadt Verden vom 18. Mai 1973 sowie Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wasserwerke Himmelpforten, Wittkoppenberg, Stade-Hohenwedel, Stadt Verden, Rotenburg-Süd, Osterwanna, Höhen und Surheide vom 22. Februar 1974.

<sup>155</sup> Riese, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 99. EL September 2022, WHG § 67 Rn. 69.

die Fischerei oder in sonstiger Hinsicht bedeutsamen Weise verändert wird.<sup>156</sup> Eine wesentliche Umgestaltung kann jedenfalls angenommen werden, wenn das Gewässer oder das Ufer nicht lediglich modifiziert wird, sondern „seine Identität verliert“.<sup>157</sup> Das richtet sich in erster Linie danach, ob das Gewässer bei natürlicher Betrachtung der Landschaft noch als veränderter oder als ganz neuer Flusslauf betrachtet werden muss.<sup>158</sup> Bei Grabenverrohrungen wird in das Erscheinungsbild des Gewässers in wasserwirtschaftlich bedeutender Weise eingegriffen, sodass unabhängig von der lediglich vorübergehenden Dauer des Eingriffs durch die Gewässerverrohrungen von einer wesentlichen Umgestaltung auszugehen ist.

In materiell-rechtlicher Hinsicht sind die Grabenverrohrungen an den Voraussetzungen des § 68 Abs. 3 WHG zu messen. Gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG darf der Plan für den Gewässerausbau nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, nicht zu erwarten ist. Des Weiteren müssen gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG andere Anforderungen des WHG oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften erfüllt sein. Hierzu gehören insbesondere die Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27 bis 31 und 47 WHG.<sup>159</sup>

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit i. S. d. § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG durch die geplanten gewässerbaulichen Maßnahmen ist nicht zu erwarten. Im Zuge der Herrichtung der Baustellenflächen werden zwar Gräben verrohrt, eine wesentliche Änderung der Vorflutverhältnisse wird dadurch aber nicht eintreten, da die Verrohrungen ausweislich der Vermeidungsmaßnahme V2 (Anlage 12.2) mit einem dem jeweiligen Graben angepassten Rohr mit ausreichend Durchmesser hergestellt werden, das den schadlosen Wasserfluss ständig gewährleistet. Für die dauerhafte Verrohrung gewährleistet dies die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.7.11. Auch andere negative Auswirkungen werden die weit überwiegend zeitlich sehr beschränkten Maßnahmen nicht haben, weshalb insofern eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls nicht zu erwarten ist. Eine Erhöhung des Hochwasserrisikos oder eine erhebliche Beeinträchtigung natürlicher Rückhalteflächen kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

Die Verrohrungen sind auch mit den Bewirtschaftungszielen des § 27 Abs. 1 und des § 47 Abs. 1 WHG vereinbar (siehe im Einzelnen unten Ziffer 2.2.3.7.6.1.1.1.5).

---

<sup>156</sup> Riese, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 99. EL September 2022, WHG § 67 Rn. 71.

<sup>157</sup> BGH, Urteil vom 25. März 1993 – III ZR 19/91 –, juris, BGHZ 122, 93-115, Rn. 53; Riese, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 99. EL September 2022, WHG § 67 Rn.71; Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Aufl. 2019, § 67 Rn. 24.

<sup>158</sup> M. w. N. BGH, Urteil vom 25. März 1993 – III ZR 19/91 –, juris, BGHZ 122, 93-115, Rn. 53.

<sup>159</sup> Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Aufl. 2019, § 68 Rn. 31.



#### **2.2.3.7.4.2 Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern**

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es nach den Umständen unvermeidbar ist. An diesen Maßstäben sind die Grabenverrohrungen und -verdolungen, das Erdkabel sowie die Errichtung und der Rückbau der Masten und Leiterseile zu messen.

Die Grabenverrohrungen für die Baustraßen und die Baustelleneinrichtungsflächen sowie für die Zuwegung zur Kabelübergangsanlage Verden-Nord fallen ebenso wie die Masten sowie die Verdolungen für die Verlegung des Erdkabels in offener Bauweise und das Tunnelbauwerk zur Allerquerung als bauliche Anlagen unter § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG. Auch für die Leitungen als Leitungsanlagen i. S. v. § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG gilt die Pflicht aus § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG.<sup>160</sup> Die Leitungen queren verschiedene Gewässer und stellen damit Anlagen über bzw. unter Gewässern dar.

Eine Genehmigung nach § 57 Abs. 1 NWG ist aber nur für die Errichtung der Masten an oberirdischen Gewässern erforderlich und wird unter Ziffer 1.2.1.3 erteilt. Gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 NWG bedürfen die Herstellung und die wesentliche Änderung von Anlagen nach § 36 WHG in und an oberirdischen Gewässern der Genehmigung. Die Errichtung von Anlagen über Gewässern – wie hier die Leiterseile – oder unter Gewässern – wie hier das Erdkabel im Kabelgraben sowie das Tunnelbauwerk – sind ebenso wie der Rückbau der Masten und Leiterseile tatbestandlich nicht erfasst. Zudem ist gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 NWG eine Genehmigung nicht erforderlich, wenn die Anlage beim Ausbau eines Gewässers hergestellt wird. Bei den Grabenverrohrungen handelt es sich um einen solchen Gewässerausbau i. S. d. § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG (siehe Ziffer 2.2.3.7.4.1).

Unabhängig von der Genehmigungspflicht sind sämtliche der genannten Anlagen materiell-rechtlich an den Voraussetzungen von § 36 WHG zu messen.<sup>161</sup> Ihre Herstellung bzw. wesentliche Änderung oder Stilllegung darf also keine schädlichen Gewässerveränderungen erwarten lassen und sie dürfen die Gewässerunterhaltung nicht stärker erschweren, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Weder die Grabenverrohrungen und -verdolungen noch die Errichtung oder der Rückbau der Leitung inklusive der Masten oder die Errichtung des Tunnelbauwerks bzw. Kabelgrabens für das Erdkabel lassen schädliche Gewässerveränderungen erwarten. Als solche werden Veränderungen von Gewässereigenschaften angesehen, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus auf Grund des WHG erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben (§ 3 Nr. 10 WHG). Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit steht nicht zu befürchten, insbesondere da die

---

<sup>160</sup> Faßbender, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 99. EL September 2022, WHG § 36 Rn. 14.

<sup>161</sup> Faßbender, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 99. EL September 2022, WHG § 36 Rn. 26.



Inanspruchnahme durch die Grabenverrohrungen – mit Ausnahme der Zuwegung zur Kabelübergangsanlage Verden-Nord – nur temporär erfolgt und die Überspannung bzw. Unterquerung der Gewässer die Wasserversorgung oder andere Gemeinwohlbelange nicht beeinträchtigt. Die weiteren materiellen Anforderungen des WHG werden eingehalten (vgl. insbesondere die Ausführungen zum Verschlechterungsverbot unter Ziffer 2.2.3.7.6.1.1.1). Setzungen der Gewässersohle der Aller durch den Bodenabbau beim Tunnelvortrieb sind bei fachgerechter Ausführung auch angesichts der Tiefe der Querung von rund 10 m unter Geländehöhe (Anlage 8.1, Blatt 33) nicht zu erwarten. Über die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.11.1 ist sichergestellt, dass beim Tunnelvortrieb geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Setzungen, wie beispielsweise eine Berechnung der erforderlichen und zulässigen Stützdrücke oder eine Kontrolle des Vortriebs, ergriffen werden.

Auch wird die Gewässerbewirtschaftung nicht über das unvermeidbare Maß hinaus erschwert. Die Bauzeit und damit in der Regel auch die Verrohrung von Gräben beschränken sich pro Mast auf eine Zeit von etwa vier Wochen. Danach werden die temporären Verrohrungen zurückgebaut und die Gewässer und ihre Ufer in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt (Vermeidungsmaßnahme V2, Anlage 12.2, Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.7.11). Die Gewässerbewirtschaftung wird – wenn überhaupt – nur kurzzeitig beeinträchtigt. Der Rückbau der Masten und Leiterseile hat über die Verrohrung der Gräben hinaus keine Auswirkung auf die Gewässerbewirtschaftung. Die Leiterseile der neuen 380-kV-Leitung ebenso wie die übrigen Maßnahmen halten grundsätzlich einen Mindestabstand von 12,0 m zum Boden und damit auch zu den Gewässern ein. Diese Höhe ermöglicht eine uneingeschränkte Bewirtschaftung der in dem Einwirkungsgebiet des Vorhabens gelegenen Gewässer. Zudem ist über die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.7.7 sichergestellt, dass sich die Vorhabenträgerin vor der Errichtung mit den jeweiligen Unterhaltungsverbänden über die Unterhaltung der Gewässer zu verständigen hat. Des Weiteren sieht die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.7.9 vor, dass der ordnungsgemäße Wasserabfluss während der Baumaßnahme sicherzustellen ist.

#### **2.2.3.7.5 Versickerung und Verrieselung**

Während der Bauphase ist für die Gründungsarbeiten sowie den Rückbau der bestehenden Masten an einigen Standorten aufgrund von hoch anstehendem Grundwasser eine Wasserhaltung in den Baugruben erforderlich. Dabei wird für die Bauzeit von ca. vier Wochen im Umfeld der Baugruben temporär das Grundwasser abgesenkt. Das Grundwasser aus der Wasserhaltung wird dort, wo es die Bodenverhältnisse zulassen, im Baufeld versickert (Vermeidungsmaßnahme V2, Anlage 12.2). Zur Vermeidung von Schäden an der Vegetation von Biotoptypen, die gegen eine temporäre Absenkung von Grundwasser im Umfeld der Baugruben an den Neubau- und Rückbaustandorten der Masten empfindlich sind, wird das geförderte Wasser in diesen Bereichen verrieselt (Vermeidungsmaßnahme V13, Anlage 12.2).

Versickerung und Verrieselung unterliegen nicht den Vorschriften des WHG über die Abwasserbeseitigung, denn bei dem Wasser aus der Wasserhaltung handelt es sich nicht um Abwasser i. S. v. § 54 Abs. 1 Satz 1 WHG. Abwasser ist nach dieser Vorschrift „1. das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen

*Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie 2. das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser)“.* § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG ordnet ferner an, dass als Schmutzwasser „auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten“ gelten. Im Fall des von diesen Vorschriften erfassten Wassers entsteht die Abwassereigenschaft also im Wesentlichen durch den Gebrauch, also die bewusste Verwendung zur Verfolgung bestimmter Zwecke beim Einsetzen des Wassers.<sup>162</sup> Dieser Gebrauch des Wassers zeichnet sich dadurch aus, dass das Wasser zielgerichtet in seinen Eigenschaften verändert wird.<sup>163</sup> Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Zwar wird das zutage geförderte Grundwasser gereinigt und somit in seinen Eigenschaften verändert, doch liegt darin kein Gebrauch im Sinne der Vorschrift, sodass es sich bei dem zu versickernden und zu verrieselnden Grundwasser nicht um Schmutz- bzw. Abwasser handelt.

Selbst wenn es sich um Abwasser handeln sollte, würde durch die Versickerung und Verrieselung jedenfalls das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt (siehe § 55 Abs. 1 Satz 1 WHG). Die Vermeidungsmaßnahme V13 (Anlage 12.2) stellt sicher, dass nur Wasser zur Verrieselung kommt, das die Aufbereitung gemäß Vermeidungsmaßnahme V2 durchlaufen hat. Die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.3.2.2 bis 1.3.2.4 stellen sicher, dass auch das für die Versickerung vorgesehene Wasser entsprechend behandelt wird. Da das zutage geförderte Grundwasser in verbesserter Qualität wieder dem oberflächennahen Grundwasser zugeführt wird, bleibt das Gebot der schadlosen Abwasserbeseitigung gewahrt.

Soweit bei der Wasserhaltung zusätzlich Niederschlagswasser anfällt, darf es nach § 46 Abs. 2, § 55 Abs. 2 WHG erlaubnisfrei ortsnah versickert werden.

#### **2.2.3.7.6 Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27, 47 WHG**

Zu den zwingenden wasserrechtlichen Vorschriften, die bei der Planfeststellung zu berücksichtigen sind, gehören auch die in §§ 27 und 47 WHG festgelegten Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer und das Grundwasser, die die entsprechenden Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (Art. 4 Abs. 1 WRRL) in deutsches Recht umsetzen.<sup>164</sup> Wie sich aus dem Fachbeitrag WRRL (Anlage 19) überzeugend ergibt, sind die planfestgestellten Neubau- und Rückbaumaßnahmen sowohl mit dem wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot als auch mit dem wasserrechtlichen Verbesserungsgebot vereinbar. Der Fachbeitrag, auf den für die Einzelheiten verwiesen wird, untersucht die baubedingten sowie die anlage- bzw. die betriebsbedingten Wirkfaktoren. Als baubedingte Wirkfaktoren sind neben der Wasserhaltung insbesondere noch die

---

<sup>162</sup> Nisipeanu, in: Berendes/Frenz/Müggenborg, WHG, 2. Aufl. 2017, § 54 Rn. 10.

<sup>163</sup> Nisipeanu, in: Berendes/Frenz/Müggenborg, WHG, 2. Aufl. 2017, § 54 Rn. 10.

<sup>164</sup> BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017 – 7 A 2/15 –, juris, Rn. 478, BVerwGE 158, 1-142.





Flächeninanspruchnahme und die damit teilweise verbundenen Verrohrungen von einzelnen Gräben hervorzuheben. Um das Erdkabel zu verlegen, müssen zudem Gewässer gequert werden. Anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkfaktoren sind insbesondere der Verlust an Versickerungsflächen, die Wärmeemissionen des Erdkabels und die Beeinflussung der Grundwasserneubildung.

#### **2.2.3.7.6.1 Bauphase**

Das im Zuge der Wasserhaltung im Bereich der Baugruben geförderte Wasser soll in Vorfluter und Gräben eingeleitet sowie zum Teil versickert oder verrieselt werden. Die Gründung der Masten und die Verlegung des Erdkabels erfolgt nicht gleichzeitig, sondern Mast für Mast bzw. als sog. Wanderbaustelle, sodass nicht an allen Standorten gleichzeitig eine Wasserhaltung notwendig wird.

##### **2.2.3.7.6.1.1 Auswirkungen der Bauphase auf Oberflächengewässer**

Insbesondere durch die Einleitung des bei der Wasserhaltung auftretenden Grundwassers und des während der Bauarbeiten anfallenden Regenwassers werden oberirdische Gewässer im Einwirkungsbereich des Vorhabens betroffen. Aber auch die Flächeninanspruchnahme durch die temporären Arbeitsflächen und Baustraßen sowie Grabenverrohrungen für Gewässerüberfahrten wirken sich aus. Auswirkungen auf oberirdische Gewässer sind zudem durch den Einsatz bauspezifischer Stoffe und Betriebsmittel denkbar. Mögliche Auswirkungen entstehen zudem durch die Verlegung des Erdkabels.

Der von dem Vorhaben betroffene Bereich liegt im Einzugsgebiet der Weser. In der Bauphase sind zahlreiche Kleingewässer sowie die folgenden zwölf Oberflächenwasserkörper i. S. d. WRRL betroffen:

- Reithbach DENI 24035
- Wümme IV DENI 24004
- Ahauser Bach und Ahauser Mühlengraben DENI 24032
- Rehnengraben DENI 24033
- Moorkanal DENI 24034
- Berkelsmoorgraben, Goldbach und Langwedeler Mühlenbach DENI 12004
- Alte Aller DENI 12003
- Aller DENI 22001
- Mittelweser zwischen Aller und Bremen DENI 12046
- Mittelweser zwischen Aller und NRW DENI 12001



- Blender Ernte DENI 12007
- Landwehr mit Steinwätern DENI 12006

In dem Untersuchungskorridor für das Vorhaben befinden sich zudem die Einzugsgebiete der Oberflächenwasserkörper Wieste Unterlauf und Halsebach, Diese Oberflächenwasserkörper selbst und auch ihre nicht berichtspflichtigen Nebengewässer sind aufgrund ihrer Lage jedoch nicht von den Baumaßnahmen betroffen, sodass baubedingte Auswirkungen auf diese Oberflächenwasserkörper ausgeschlossen werden können.

#### **2.2.3.7.6.1.1.1 Verschlechterungsverbot**

Eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers im Sinne von § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG (bzw. Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a) i) WRRL) liegt vor, wenn sich der Zustand mindestens einer der nach der OGewV (bzw. des Anhangs V der WRRL) maßgeblichen Qualitätskomponenten um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente nach der OGewV bzw. nach Anhang V der WRRL bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers dar. Dies gilt auch für nur vorübergehende Verschlechterungen,<sup>165</sup> es sei denn, diese vorübergehenden Auswirkungen können sich ihrem Wesen nach offensichtlich nur geringfügig auf den Zustand der betroffenen Wasserkörper auswirken und folglich nicht zu einer Verschlechterung ihres Zustands führen.<sup>166</sup> Bei künstlichen oder erheblich veränderten oberirdischen Gewässern kommt es nach § 27 Abs. 2 WHG abweichend von Abs. 1 nicht auf den ökologischen Zustand, sondern auf das ökologische Potenzial an.

##### **2.2.3.7.6.1.1.1.1 Bewertung der Oberflächenwasserkörper**

Der Wasserkörper Reithbach ist ein erheblich veränderter Oberflächenwasserkörper des Gewässertyps 14 „Sandgeprägte Tieflandbäche“. Er liegt teilweise im FFH-Gebiet „Wümmeniederung“ (DENI 2723-331) und besitzt eine Gewässerpriorität der Klasse 5. Der Wasserkörper erreicht infolge der überwiegend als mäßig eingestuften Parameter ein mäßiges ökologisches Potenzial.

Der Wasserkörper Wümme IV gehört dem Gewässertyp 15 „Sand- und lehmgeprägte Tieflandflüsse“ an und ist als natürlich eingestuft. Er liegt vollständig im FFH-Gebiet „Wümmeniederung“ (DENI 2723-331) und besitzt eine Gewässerpriorität der Klasse 2. Der Wasserkörper erreicht einen mäßigen ökologischen Zustand, weil nahezu alle Parameter als mäßig eingestuft werden.

---

<sup>165</sup> EuGH, Urteil vom 1. Juli 2015 – C-461/13 –, juris, Rn. 69.

<sup>166</sup> EuGH, Urteil vom 5. Mai 2022 – C-525/20.



Ebenfalls als natürlich eingestuft ist der Wasserkörper Ahauser Bach und Ahauser Mühlengraben. Er gehört hingegen dem Gewässertyp 14 „Sandgeprägte Tieflandbäche“ an. Er liegt teilweise im FFH-Gebiet „Wümmeniederung“ (DENI 2723-331) und besitzt eine Gewässerpriorität der Klasse 2. Der ökologische Zustand des Wasserkörpers ist für alle relevanten Parameter und damit insgesamt als gut eingestuft.

Zum Gewässertyp 14 „Sandgeprägte Tieflandbäche“ gehört auch der Wasserkörper Rehnengraben, der als erheblich verändert eingestuft ist. Auch er liegt zum Teil im FFH-Gebiet „Wümmeniederung“ (DENI 2723-331), besitzt aber nur eine Gewässerpriorität der Klasse 5. Wegen der Parameter Makrozoobenthos und Degradation ist sein ökologisches Potenzial als unbefriedigend eingestuft.

Der Moorkanal ist ein künstlicher Oberflächenwasserkörper des Gewässertyps 14 „Sandgeprägte Tieflandbäche“, der ebenfalls teilweise im FFH-Gebiet „Wümmeniederung“ (DENI 2723-331) liegt. Wegen der Parameter Makrozoobenthos und Degradation ist auch sein ökologisches Potenzial als unbefriedigend eingestuft.

Auch der Wasserkörper Berkelsmoorgraben, Goldbach und Langwedeler Mühlenbach ist ein künstlicher Oberflächenwasserkörper des Gewässertyps 14 „Sandgeprägte Tieflandbäche“. Sein ökologisches Potenzial wird ebenfalls aufgrund der Parameter Makrozoobenthos und Degradation als unbefriedigend eingestuft.

Der Wasserkörper Alte Aller gehört dem Gewässertyp 19 „Kleine Niederungsfließgewässer in Fluss- und Stromtälern“ an und ist als erheblich verändert eingestuft. Sein ökologisches Potential wird als unbefriedigend bewertet, weil die Parameter Makrozoobenthos und Degradation als unbefriedigend eingestuft sind.

Als Gewässertyp 15 „Sand- und lehmgeprägte Tieflandflüsse“ eingeordnet, ist der Wasserkörper Aller. Er ist als erheblich verändert eingestuft und besitzt die Gewässerpriorität 3. Der Wasserkörper liegt im FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DENI 3021-331) sowie dem EU-Vogelschutzgebiet „Untere Allerniederung“ (DENI 3222-401). Sein ökologisches Potenzial wird als mäßig eingestuft.

Die Mittelweser zwischen Aller und Bremen ist ein erheblich veränderter Oberflächenwasserkörper des Gewässertyps 20 „Sandgeprägte Ströme“ mit der Gewässerpriorität 4. Der Wasserkörper weist aufgrund der Parameter Makrozoobenthos, Degradation und Makrophyten/Phytobenthos gesamt ein unbefriedigendes ökologisches Potenzial auf.

Auch die Mittelweser zwischen Aller und NRW ist ein erheblich veränderter Oberflächenwasserkörper des Gewässertyps 20 „Sandgeprägte Ströme“ mit der Gewässerpriorität 4. Das ökologische Potenzial ist ebenfalls als unbefriedigend eingestuft, was aus den als unbefriedigend eingestuften Parametern Makrozoobenthos und Degradation resultiert.



Bei dem Wasserkörper Blender Emte handelt es sich um einen künstlichen Oberflächenwasserkörper des Gewässertyps 19 „Kleine Niederungsfließgewässer in Fluss- und Stromtälern“. Sein ökologisches Potenzial wird als unbefriedigend bewertet, weil nahezu alle Parameter als unbefriedigend eingestuft sind.

Der Wasserkörper Landwehr mit Steinwätern ist ein erheblich veränderter Oberflächenwasserkörper des Gewässertyps 14 „Sandgeprägte Tieflandbäche“. Wegen des Zustandes des Makrozoobenthos und der Degradation wird sein ökologisches Potenzial als unbefriedigend eingestuft.

Der chemische Zustand aller zwölf Oberflächenwasserkörper wird aufgrund der Überschreitung der Umweltqualitätsnorm für Quecksilber in Biota als nicht gut eingestuft. Die Mittelweser zwischen Aller und Bremen sowie die Mittelweser zwischen Aller und NRW überschreiten daneben auch die UQN Benzo(a)pyren und Fluoranthen und die Mittelweser zwischen Aller und Bremen überschreitet zusätzlich die UQN für Tributylzinn.

#### **2.2.3.7.6.1.1.2 Keine Verschlechterung durch Absenkung des Wasserstandes in den Oberflächenwasserkörpern**

Um die neuen Masten zu errichten, ist an 58 Arbeitsflächen eine Wasserhaltung erforderlich. Abhängig von der Höhe der Grundwasserabsenkung und der räumlichen Nähe der Entnahmestelle zum Oberflächengewässer kann durch das entstehende hydraulische Gefälle nicht nur Wasser aus dem Grundwasser, sondern auch Wasser aus den Oberflächengewässern gefördert werden, sodass ein Absinken des Wasserstandes nicht auszuschließen ist. Für die Baumaßnahmen an der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038) werden an 51 Masten (Masten Nr. 2001, 2010 bis 2024, 2028, 2029, 2031 bis 2063 und 2066) Wasserhaltungen vorgenommen. Im Bereich der Verlegung der 380-kV-Leitung (LH-10-3003) werden Wasserhaltungen an sieben weiteren Neubaumasten (Masten Nr. 150N, 149B, 149A, 148N, 141N, 140A und 139A) erforderlich. Die Dauer der Wasserhaltungen beträgt pro Mast rund vier Wochen. Es können sich dabei Absenktrichter von bis zu 134 m um die Entnahmestellen ausbilden. Hinzu kommen Wasserhaltungen im Zuge der Rückbaumaßnahmen der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) an 50 Masten (Masten Nr. 146, 147, 151 bis 161, 163, 174 bis 179, 185 bis 187, 189 bis 192, 208 bis 219, 235 bis 238, 240 bis 244, 247 und 250). Die Dauer der Wasserhaltung pro Mast beträgt bei den Rückbaumaßnahmen nur ca. zwei Wochen. Hier beträgt die Reichweite der Absenktrichter bis zu 67 m.

Auch im Rahmen der Errichtung der Kabelübergangsanlagen Verden Nord und Verden Süd mit jeweils drei Portalfundamenten sind Wasserhaltungen für die Dauer von ca. vier Wochen erforderlich. Hier beträgt die maximale Reichweite des Absenktrichters um die Entnahmestelle 67 m.

Um das Erdkabel zu errichten, ist eine temporäre Grundwasserabsenkung an fünf Muffenbaugruben, vier offenen Querungen von Gräben, zwei geschlossenen Querungen von Wegen und entlang des Kabelgrabens erforderlich. An den Muffenbaugruben erfolgt die Wasserhaltung für rund drei Monate, im Übrigen für ca. zwei bis drei Wochen. Entlang des



Kabelgrabens ist die Wasserhaltung für ca. zwei Wochen je 200 m Kabelabschnitt erforderlich. Die Gesamtdauer der Grundwasserabsenkung beim ca. 3,4 km langen Kabelgraben beträgt damit rund achteinhalb Monate. Die Absenkung erfolgt dabei jedoch nicht zeitgleich über den gesamten Trassenverlauf, da sich die Baustelle des Kabelgrabens als Wanderbaustelle bewegen wird. Es können sich Absenktrichter von 101 m bei den Muffenbaugruben, bis zu 218 m bei den offenen Querungen, bis zu 151 m bei den geschlossenen Querungen und bis zu 57 m entlang des Kabelgrabens ergeben (vgl. im Einzelnen zur Lage der Absenktrichter für das Erdkabel Anlage 18.6.11). Zudem wird bei den wasserdicht ausgeführten Start- und Zielgruben der Allerquerung während der ca. einjährigen Bauzeit des Tunnels in sehr geringer Menge einsickerndes Restwasser abgepumpt und in Gräben eingeleitet. Aufgrund der wasserdichten Ausführung der Baugruben und der geringen Wassermenge ist hier insoweit jedoch keine Grundwasserabsenkung zu erwarten.

Es kommt wegen der räumlich und zeitlich begrenzten Absenkungen des Grundwassers nicht zu einer Verschlechterung der Oberflächengewässer. Zwar liegen der Oberflächenwasserkörper Reithbach samt ihm zugeordneten namenlosen Gräben, der Oberflächenwasserkörper Rehnengraben, das nicht berichtspflichtige Gewässer Jeerhofgraben (zu OWK Wümme), das nicht berichtspflichtige Gewässer Grenzgraben Ahausen Hellwege (zu OWK Ahauser Bach und Ahauser Mühlengraben), die nicht berichtspflichtigen Gewässer Holtebütteler Abzugsgraben und Grenzgraben Dauelsen-Eissel (zu OWK Alte Aller), die nicht berichtspflichtigen Gewässer Hutberger Graben, Allergraben, Stoppelgraben und Grenzgraben (zu OWK Mittelweser zwischen Aller und NRW) sowie ein namenloser Graben (zum OWK Moorkanal) jeweils inmitten eines Absenktrichters. Die Absenkbeträge bei den Neubaumasten Nr. 2016 und 2017 (namenlose Gräben zum OWK Reithbach) und 2019 (Jeerhofgraben) der LH-10-3038 betragen ca. 2,0 m, bei den Neubaumasten Nr. 2023 (Grenzgraben Ahausen Hellwege), 2033 (Rehnengraben), 2057 (Holtebütteler Abzugsgraben) und 2062 (Grenzgraben Dauelsen-Eissel) der LH-10-2038 nur rund 1,5 m und bei den Rückbaumasten Nr. 212 (namenloser Graben zum Moorkanal) und 241 (Reithbach) der LH-10-2010 nur etwa 0,5 m. Im Bereich des Erdkabelabschnitts betragen die Absenkbeträge 3,25 m (Hutberger Graben und Stoppelgraben), 2,75 m (Allergraben) und 2,25 m (Grenzgraben). Unmittelbar von einer Grundwasserabsenkung betroffen sind allerdings nur die zwei Oberflächenwasserkörper (Reithbach und Rehnengraben), bei denen Auswirkungen auf die Gewässer dadurch entgegengewirkt wird, dass das Grundwasser in die von der Absenkung betroffenen Bereiche der Gewässer wieder eingeleitet bzw. in angrenzenden Waldflächen versickert wird. Auch im Bereich von nicht berichtspflichtigen Gewässern sind Auswirkungen auf Oberflächenwasserkörper nicht zu erwarten, da die Oberflächenwasserkörper selbst außerhalb der jeweiligen Absenktrichter liegen und auch bei den nicht berichtspflichtigen Gewässern das Grundwasser weit überwiegend in die von der Absenkung betroffenen Bereiche der Gewässer eingeleitet bzw. im angrenzenden Bereich versickert wird. Soweit sich im Übrigen Gewässer im Absenkbereich des Grundwassers befinden, liegen sie zumeist im äußeren Bereich des Absenktrichters, in dem überhaupt nur noch wenige Dezimeter des Grundwassers gefördert werden. Der Absenktrichter steigt asymptotisch zu den Rändern hin an, sodass nach einem



Drittel des Absenkradius nur noch ein Drittel der Grundwasserabsenktiefe im Vergleich zur Baugrube erreicht wird. Bei den für die Wasserhaltung beantragten Absenkbeträgen ist zudem bereits ein Sicherheitszuschlag mit dem Faktor 2 eingeflossen. Die Grundwasserabsenkung erfolgt beim Neubau von Masten für vier Wochen und beim Rückbau von Masten für zwei Wochen, sodass es nicht zu einer längerfristigen Änderung des hydraulischen Gefälles kommt. Soweit das Grundwasser im Erdkabelabschnitt im Bereich der Muffenbaugruben bis zu drei Monate lang abgesenkt wird, sind nur nicht berichtspflichtige Gewässer betroffen. Aufgrund der räumlich begrenzten, kurzzeitigen Absenkungen sind, wie auch unter Ziffer 2.2.3.7.6.1.2.1.2 zu den Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand dargelegt, negative Auswirkungen auf das Grundwasservorkommen und damit auch auf die Oberflächengewässer auszuschließen.

#### **2.2.3.7.6.1.1.3 Keine Verschlechterung durch Einleitung**

Eine unmittelbare Einleitung in einen Oberflächenwasserkörper erfolgt an bis zu 14 Stellen. Die Wasserhaltungen der Neubaumasten Nr. 2032 bis 2035 der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038) leiten in den Rehnengraben ein, wobei dies für die Masten Nr. 2032 bis 2034 nur dann gilt, wenn die geplante Versickerung im angrenzenden Wald aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich ist. Zudem wird das Wasser aus den Wasserhaltungen für die Neubaumasten Nr. 2046 und 2047 der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038) sowie für den Neubaumast Nr. 148N der 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) Langwedeler Mühlenbach eingeleitet. Das Wasser aus der Wasserhaltung für den Rückbau des Masts Nr. 236 der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) wird in den Ahausener Mühlengraben eingeleitet. Für die Wasserhaltung an den Rückbaumasten Nr. 189 bis 192 der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum erfolgt die Einleitung in die Alte Aller sowie für Rückbaumast Nr. 212 der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum in den Moorkanal. Für die Wasserhaltung des Rückbaumasts Nr. 241 der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum liegt die Einleitstelle am Reithbach, sofern eine Verrieselung nicht möglich ist. Im Übrigen erfolgt eine Einleitung in Nebengewässer (Everinghausener-Scheeßeler Kanal, Grenzgraben Ahausen Hellwege, Völkenser Abzugsgraben, Grenzgraben Völkersen-Holtebüttel, Grenzgraben Langwedel-Holtebüttel, Holtebütteler Abzugsgraben, Graben neben Bruchweg, Radeweisengraben, Grenzgraben Dauelsen-Eissel, Schwarzer Graben, Stührgraben, Moorhofwätern, Leeslake, Stichgraben II, Panstellengraben, Mallenwiesengraben, Wegrandgraben, Ortwiesengraben, Stichgraben, Dollakswätern, Kropfgraben, Grenzgraben Allendorf-Stellenfelde, Kreienhopsbach, Twerlustgraben, Eisseler Abzugsgraben, Nordgraben, Allergraben, Hutberger Graben, Stoppelgraben sowie namenlose Gräben).

Durch die Einleitung sind verschiedene Konflikte denkbar. Es könnte zu einem Eintrag von Nährstoffen, insbesondere Phosphor, Pestiziden und Schwermetallen kommen. Der erhöhte Nährstoffeintrag kann ein verstärktes Algenwachstum und eine Eutrophierung des Gewässers zur Folge haben. Das ökologische Potenzial wäre dann aufgrund der Auswirkungen auf die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten möglicherweise beeinträchtigt. Erhöhte Einträge von Pestiziden oder Schwermetallen



könnten eine Verschlechterung des chemischen Zustandes sowie eine Gefährdung der im Wasser lebenden Organismen und Pflanzen zur Folge haben.

Wird sauerstoffarmes Grundwasser eingeleitet, könnten der Chemismus sowie die im Wasser lebenden Organismen beeinträchtigt werden.

Die Einleitung verunreinigten Wassers könnte zudem zu einer Trübung der Gewässer und damit zu nachteiligen Auswirkungen auf die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten führen. Getrübt Wasser hat eine geringere Lichtdurchlässigkeit, wodurch die Photosyntheseleistung der Makrophyten abnimmt und die Sauerstoffproduktion vermindert wird, sodass der Sauerstoffgehalt sinkt. Dies würde, wie auch die direkte Einleitung von sauerstoffarmem Grundwasser, zu einer Beeinträchtigung des Chemismus sowie der im Gewässer lebenden Organismen führen.

Das im Zuge der Wasserhaltungen abgepumpte Grundwasser ist aufgrund der geologischen Verhältnisse im Plangebiet mit Eisen belastet. Die Einleitung von eisenhaltigem Grundwasser aus der Wasserhaltung würde zu einer Verockerung durch Ausfällung und daher zu einem weiter sinkenden Sauerstoffgehalt mit entsprechenden Beeinträchtigungen für die in den Gewässern lebenden Organismen und des Chemismus führen.

Der Fachbeitrag WRRL kommt nachvollziehbar zu dem überzeugenden Ergebnis, dass bei Einhaltung der Grenzwerte der OGewV, die durch die Vermeidungsmaßnahme V2 (Anlage 12.2) und die über die in den Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.7 vorgesehenen Maßnahmen hinreichend sichergestellt ist, die Einleitung nicht zu einer Verschlechterung des ökologischen Potenzials und des chemischen Zustands der Oberflächenwasserkörper führt.

Zur Reduzierung von Schwebstofffrachten, die vor allem zu Beginn des Pumpvorgangs bis zum Klarspülen der Filter anfallen, wird vor der Einleitung ein Absetzbecken mit Stroh- oder Sandfiltern (Vermeidungsmaßnahme V2, Anlage 12.2, Maßnahme M3 des Fachbeitrags WRRL, Anlage 19). So wird auch unter Berücksichtigung der Partikelgebundenheit der relevanten Schadstoffe eine Beeinträchtigung der oberirdischen Gewässer durch Phosphor, Schwermetalle oder Trübung verhindert.

Die Lage der Einleitstellen an den Gewässern wurde so gewählt, dass keine bedeutenden oder empfindlichen Biotoptypen von hoher oder sehr hoher Bedeutung betroffen sind (Vermeidungsmaßnahme V2). Zur Vermeidung von Auskolkungen wird auf einer Länge von rund 5,0 m auf der Böschung bzw. an der Gewässersohle ein sog. Geogitter ausgebracht. Die Einleitstellen werden mit Kolkschutzmatten und/oder Folien ausgelegt (Vermeidungsmaßnahme V2, Maßnahme M4 des Fachbeitrags WRRL, Anlage 19).

Das in Gewässer einzuleitende Grundwasser wird auf die in der Vermeidungsmaßnahme V2 (Anlage 12.2) näher bestimmten Parameter untersucht, die zu einer Verschlechterung des ökologischen Potenzials und des chemischen Zustands führen können. Bei einem Sauerstoffgehalt gleich oder unter 7 mg/l erfolgt eine Anreicherung des Wassers mit



Sauerstoff (Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.2). Bei einem Eisengehalt gleich oder über 1,8 mg/l erfolgt auch eine Enteisenung des Grundwassers (Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.3). Auch der Phosphorgehalt muss bei der Einleitung die Grenzwerte für das gute ökologische Potenzial einhalten (Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.4).

Eine Veränderung der hydromorphologischen Gegebenheiten durch eine Erhöhung des Wasserstandes und des Durchflusses entsteht nicht. Die einzuleitenden Wassermengen sind so berechnet, dass es zu keiner Überlastung der Gewässer kommt. Durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.8 ist sichergestellt, dass die Wasserhaltungsarbeiten bei Hochwasser eingestellt werden.

Insgesamt kann eine Verschlechterung der Oberflächenwasserkörper durch Einleitungen damit ausgeschlossen werden.

#### **2.2.3.7.6.1.1.1.4 Keine Verschlechterung durch Baustellenflächen**

Durch die Vermeidungsmaßnahme V2 (Anlage 12.2) bzw. Maßnahme M1 und Maßnahme M4 des Fachbeitrags WRRL (Anlage 19) wird zudem sichergestellt, dass eine Verschlechterung der oberirdischen Gewässer durch die Einträge von den Baustellenflächen vermieden wird. Die Gewässerbereiche bleiben von den Baustelleneinrichtungsflächen grundsätzlich unberührt. Ist dies in Ausnahmefällen nicht möglich, wird das Gewässer mit Metallplatten (Baggermatratzen) abgedeckt, sodass die Durchgängigkeit und die Vorflutfunktion der Gewässer erhalten bleiben (Vermeidungsmaßnahme V2 (Anlage 12.2), Maßnahme M1 des Fachbeitrags WRRL (Anlage 19)). Nach dem Abschluss der Bauarbeiten werden die Platten wieder entfernt. Zur Vermeidung von Auskolkungen wird auf einer Länge von rund 5 m auf der Böschung bzw. an der Gewässersohle ein Geogitter ausgebracht. Die Einleitstellen werden mit Kolkschutzmatten und/oder Folien ausgelegt (Vermeidungsmaßnahme V2 (Anlage 12.2), Maßnahme M4 des Fachbeitrags WRRL (Anlage 19)). Im Übrigen ist über die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.9 sichergestellt, dass nach Abschluss der Bauarbeiten der ursprüngliche Zustand der Uferbereiche wiederhergestellt wird, sodass keine bleibenden Schäden an den Böschungen bzw. Ufern zurückbleiben.

#### **2.2.3.7.6.1.1.1.5 Keine Verschlechterung durch Verrohrung**

Es werden keine Oberflächenwasserkörper, sondern lediglich der Rosebrockgraben als nichtberichtspflichtiges Gewässer des OWK Berkelsmoorgraben, der Holtebütteler Abzuggraben und der Dauelser Bruchgraben als nichtberichtspflichtige Gewässer des OWK Alte Aller sowie weitere namenlose nichtberichtspflichtige Gewässer verrohrt. Bei der Verrohrung verhindert die Vermeidungsmaßnahme V2 (Anlage 12.2) bzw. die Maßnahme M2 des Fachbeitrags WRRL (Anlage 19) ebenfalls, dass es zu einer Verschlechterung kommt. Die Verrohrung erfolgt durch ein dem Gewässer angepasstes Rohr mit einem ausreichenden Durchmesser oder durch die Verlängerung eines vorhandenen Rohrs. Der schadlose Wasserabfluss des Gewässers wird dadurch durchgängig gewährleistet. Sobald die temporäre Überfahrt nicht mehr genutzt wird, wird sie wieder entfernt und der ursprüngliche Graben- und Böschungsverlauf wiederhergestellt. Es ist zwar nicht jegliche Auswirkung auf das Gewässer auszuschließen. Bezugspunkt für die



Beurteilung des Zustands eines oberirdischen Gewässers ist aber die Einheit des Wasserkörpers als Ganzes, nicht lediglich ein kurzer Abschnitt im Gewässer.<sup>167</sup> Die Verrohrung erfolgt örtlich begrenzt und nur in nichtberichtspflichtigen Gewässern sowie für einen überschaubaren Zeitraum, der sich in Anbetracht der aus Anlage 10 OGewV folgenden zeitlichen Maßstäbe nicht auswirken wird. Insoweit ist durch die bloß örtlich begründete und lediglich temporäre Maßnahme, wie im Fachbeitrag WRRL nachvollziehbar und überzeugend dargelegt, keine Verschlechterung anzunehmen. Soweit ein namenloser Graben für die Zuwegung zur Kabelübergangsanlage Verden-Nord auf einer Länge von 11,3 m dauerhaft verrohrt wird, ist auch insoweit keine Verschlechterung eines Oberflächenwasserkörpers anzunehmen, weil lediglich ein nichtberichtspflichtiges Gewässer verrohrt wird und der schadlose Wasserabfluss durch ein dem Graben angepasstes Rohr mit ausreichendem Durchmesser dauerhaft gewährleistet ist (Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.7.11).

#### **2.2.3.7.6.1.1.1.6 Keine Verschlechterung durch bauspezifische Stoffe und Betriebsmittel**

Auch eine Verschlechterung der Oberflächenwasserkörper und Kleingewässer durch bauspezifische Stoffe und Betriebsmittel ist nicht zu erwarten. In der Vermeidungsmaßnahme V2 (Anlage 12.2) ist vorgesehen, dass für den Fall einer Schadstofffreisetzung durch unsachgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Betriebsmitteln Maßnahmen zur Beseitigung der ggf. vorhandenen Bodenkontamination einzuleiten sind (z. B. sofortige Auskoffnung) und so ein Eindringen der Schadstoffe in das Grundwasser und damit auch über das Grund- ins Oberflächenwasser verhindert wird. Nach der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.6 sind diese Maßnahmen auch auf bauspezifische Stoffe anzuwenden. Diese Maßnahmen stehen im Einklang mit § 31 Abs. 1 WHG, wonach unfallbedingte vorübergehende Verschlechterungen des Zustands eines oberirdischen Gewässers nicht gegen die Bewirtschaftungsziele nach § 27 und § 30 WHG verstoßen, wenn die dort vorgesehenen Handlungspflichten eingehalten werden. Dies ist über die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.7 sichergestellt. Im Übrigen greifen die Vorgaben des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts.

#### **2.2.3.7.6.1.1.1.7 Keine Verschlechterung durch die Verlegung des Erdkabels**

Auch durch die Verlegung des Erdkabels kommt es zu keiner Verschlechterung der Oberflächenwasserkörper und Kleingewässer.

Das Erdkabel quert die nichtberichtspflichtigen Gewässer Allergraben, Hutberger Graben, Grenzgraben, Stoppelgraben sowie namenlose Gräben in offener Bauweise. Dabei wird das Erdkabel in Trockenbauweise verlegt und ein Verdolungsrohr eingesetzt (Vermeidungsmaßnahme V2, Anlage 12.2, Maßnahme M7 des Fachbeitrags WRRL (Anlage 19)). So kann vermieden werden, dass es zu einer Trübung und damit einer temporären Veränderung der allgemeinen physikalisch-chemischen Parameter kommt. Über die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.7.11 wird sichergestellt, dass die Dimensionierung

---

<sup>167</sup> Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Aufl. 2019, § 27 Rn. 7a.



des Verdolungsrohres dem Gewässer angepasst erfolgt, sodass die Durchgängigkeit für Gewässerorganismen gegeben ist und die hydromorphologischen und biologischen Qualitätskomponenten nicht nachteilig beeinträchtigt werden. Über die Vermeidungsmaßnahme und die Nebenbestimmung ist zudem sichergestellt, dass nach Abschluss der Baumaßnahme die ursprünglichen Verhältnisse, insbesondere die Böschung und die Sohle, umgehend wiederhergestellt werden.

Der Oberflächenwasserkörper Aller wird ebenso wie der Allergraben im an den Deich grenzenden Bereich in geschlossener Bauweise durch ein Tunnelbauwerk gequert. Der Tunnel quert den Allergraben in einer Tiefe von ca. 4 m und die Aller in einer Tiefe von ca. 10 m unter Geländehöhe (Anlage 8.1, Blatt 33). Aufgrund des großen Abstands sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer zu erwarten. Mit Setzungen aufgrund von unkontrolliertem Bodenabbau durch den Tunnelvortrieb mit etwaigen Auswirkungen auf die Gewässer ist aufgrund der in der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.11.1 angeordneten Maßnahmen sowie unter Berücksichtigung der Überdeckung nicht zu rechnen.

#### **2.2.3.7.6.1.1.1.8 Keine Verschlechterung der Kleingewässer**

Auch für die durch das Vorhaben betroffenen Kleingewässer (insbesondere die unter Ziffer 2.2.3.7.6.1.1.1.3 genannten Gewässer, in die im Zuge der Wasserhaltung das abgepumpte Grundwasser eingeleitet wird), deren Gewässereinzugsgebiete kleiner als 10 km<sup>2</sup> bzw. bei den betroffenen Stillgewässern kleiner als 0,5 km<sup>2</sup> sind, ist eine Verschlechterung des chemischen und ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potenzials nicht zu besorgen. Weder § 27 Abs. 1 und 2 WHG noch der Wasserrahmenrichtlinie lässt sich eindeutig entnehmen, ob und in welcher Form das Verschlechterungsverbot auch für sog. Kleingewässer mit einem Einzugsgebiet von unter 10 km<sup>2</sup> gilt. Diese Frage bedarf im vorliegenden Planfeststellungsverfahren indes keiner Entscheidung:

Die im Fachbeitrag WRRL dokumentierte Prüfung hat zwar vorrangig die im Bewirtschaftungsplan enthaltenen Gewässer zum Gegenstand, sie beruht jedoch auf der Annahme, dass sich die dortigen vorhabenbedingten Auswirkungen anhand der Auswirkungen auf die im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegenden Kleingewässer übertragen lassen, welche im Ergebnis in die Vorfluter und größeren Oberflächenwasserkörper münden. Es ist daher davon auszugehen, dass die kleinen Gewässer durch die Schutzmechanismen beim Bau und der Entwässerung so geschützt werden, wie dies zum Schutz und zur Verbesserung derjenigen (größeren) Gewässer erforderlich ist, mit denen sie unmittelbar oder mittelbar verbunden sind.

#### **2.2.3.7.6.1.1.2 Verbesserungsgebot**

Das Vorhaben steht auch nicht im Widerspruch zu dem Verbesserungsgebot des § 27 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 WHG. Die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele vorgesehenen Maßnahmen werden nicht behindert.

Der Fachbeitrag WRRL kommt nachvollziehbar zu dem überzeugenden Ergebnis, dass aufgrund der lediglich kurzzeitigen Eingriffe in der Bauphase und der

Vermeidungsmaßnahmen (Anlage 12.2) ein negativer Einfluss auf die im Bewirtschaftungsplan der Flussgebietseinheit Weser vorgesehenen Maßnahmen zur angestrebten Entwicklung der Oberflächengewässer ausgeschlossen werden kann, weshalb das Erreichen eines guten Zustands durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt nach den Angaben der Vorhabenträgerin auch nach der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans der Flussgebietseinheit Weser für den Bewirtschaftungszyklus 2021-2027. Bei den Oberflächenwasserkörpern Moorkanal, Berkelsmoorgraben, Goldbach und Langwedeler Mühlenbach, Alte Aller, Blender Emte sowie Landwehr mit Steinwätern handelt es sich um Gewässer mit der Priorität Null. Für sie sind im Bewirtschaftungsplan der Flussgebietseinheit Weser keine spezifischen Maßnahmen vorgesehen. Die im Bewirtschaftungsplan allgemein vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere zu der „Reduzierung der Nährstoff- und Feinmaterialeinträge durch Erosionen und Abschwemmungen aus der Landwirtschaft“ (Maßnahme 29) und der „Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Auswaschungen aus der Landwirtschaft“ (Maßnahme 30), werden durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Landschaftspflegerischen Maßnahmen (Anlage 12.2) und der in den Nebenbestimmungen vorgesehenen Maßnahmen nicht berührt. Für die Oberflächenwasserkörper Reithbach, Wümme IV, Ahauser Bach und Ahauser Mühlengraben, Rehnengraben, Aller, Mittelweser zwischen Aller und Bremen sowie Mittelweser zwischen Aller und NRW sieht der Bewirtschaftungsplan der Flussgebietseinheit Weser spezielle Maßnahmen vor. Auch hier führen die Landschaftspflegerischen Maßnahmen (Anlage 12.2) und die in den Nebenbestimmungen vorgesehenen Maßnahmen dazu, dass der Erfolg der speziellen Maßnahmen, insbesondere Maßnahmen 4.1 bzw. 4.2 („Entwicklung und Aufbau standortheimischer Gehölze an Bächen bzw. Flüssen“) und der Maßnahme 6.6 („Maßnahmen zur Anlage von Gewässerrandstreifen mit naturnaher Vegetation“) nicht gefährdet wird.

#### **2.2.3.7.6.1.2 Auswirkungen der Bauphase auf Grundwasserkörper**

Die Bauphase wirkt sich insbesondere wegen der Wasserhaltungsmaßnahmen an den Maststandorten sowie im Bereich des Erdkabelabschnitts auf das Grundwasser aus. Ebenso wie bei den oberirdischen Gewässern gilt es auch beim Grundwasser, eine Verunreinigung durch den Einsatz von bauspezifischen Stoffen und Betriebsmitteln sowie Trübungen durch Gründungsmaßnahmen auszuschließen.

Durch die Maßnahmen in der Bauphase sind die Grundwasserkörper Wümme Lockergestein rechts (DE\_GB\_DENI\_4\_2508), Wümme Lockergestein links (DE\_GB\_DENI\_4\_2509), Böhme Lockergestein (DE\_GB\_DENI\_4\_2201), Untere Aller Lockergestein links (DE\_GB\_DENI\_4\_2203), Mittlere Weser Lockergestein rechts (DE\_GB\_DENI\_4\_2403) sowie Mittlere Weser Lockergestein links 3 (DE\_GB\_DENI\_4\_2414) betroffen. Eine rechtlich relevante Beeinträchtigung ist aber nicht zu erwarten.

#### **2.2.3.7.6.1.2.1 Verschlechterungsverbot**

Nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird. Der Fachbeitrag WRRL kommt überzeugend zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben mit dieser Vorgabe vereinbar ist.



#### **2.2.3.7.6.1.2.1.1 Bewertung der Grundwasserkörper**

Der mengenmäßige Zustand der sechs Grundwasserkörper ist gut. Aufgrund des Nitrateintrags aus der Landwirtschaft ist der chemische Zustand der Grundwasserkörper indessen schlecht. Beim Wümme Lockergestein links führen außerdem Pestizide zu der schlechten Einstufung des chemischen Zustandes.

#### **2.2.3.7.6.1.2.1.2 Keine Verschlechterung durch Wasserhaltung**

Die Anforderungen an den guten mengenmäßigen Zustand i. S. v. § 4 Grundwasserverordnung (GrwV) werden durch das Vorhaben nicht tangiert. Änderungen des Grundwasserstandes in den Grundwasserkörpern Böhme Lockergestein rechts und Untere Aller Lockergestein links sind von vornherein nicht zu erwarten, weil in diesen Grundwasserkörper keine Wasserhaltungen erfolgen. Diese werden ausschließlich durch das Tunnelbauwerk zur Querung der Aller gequert. Im Übrigen übersteigt die Grundwasserhaltung nicht das nutzbare Dargebot i. S. d. § 4 Abs. 2 Nr. 1 GrwV. Auch die Bedingungen an den guten mengenmäßigen Zustand nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 GrwV werden eingehalten.

Das Grundwasser wird ausschließlich während der Bauphase und auch nur kurzzeitig – je Maststandort ca. vier Wochen für Neubau der Masten und ca. zwei Wochen für den Rückbau sowie ca. zwei Wochen je 200 m Erdkabel bei offener Bauweise und ca. drei Monate für die Muffenbaugruben – abgesenkt. Die Reichweite der Grundwasserabsenkung beträgt bis zu 134 m bei den Masten und bis zu 218 m beim Erdkabel. Das ist im Vergleich zu den Flächengrößen der Grundwasserkörper, die zwischen 467.093.328 m<sup>2</sup> beim Untere Aller Lockergestein links und 1.135.985.674 m<sup>2</sup> beim Wümme Lockergestein rechts betragen, eine sehr kleinräumige Auswirkung mit Reichweiten unterhalb des Promillebereichs. Zudem werden die Grundwasserabsenkungen nicht gleichzeitig auf der gesamten Trasse durchgeführt, sondern grundsätzlich nacheinander abhängig von Baufortschritt, Bedarf und Baulos. Die Gesamtbauzeit des Vorhabens wird auf ca. zwei bis drei Jahre geschätzt (Anlage 1 Kap. 5.2), weshalb sich auch die Wasserhaltungen über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren verteilen. Daher wird die nutzbare Grundwasserdargebotsreserve durch Grundwasserneubildung über die Bauzeit bereits teilweise wieder ersetzt. Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die Wasserhaltungsmaßnahmen eingestellt, sodass sich die ursprünglichen Grundwasserverhältnisse zeitnah wiedereinstellen.

Für die Berechnung der Grundwasserentnahmen an den Masten wurden Baugrubenabmessungen von ca. 15 m x 15 m bei Baugrubentiefen von 3,0 m bei Flachgründungen und 2,0 m bei Pfahlgründungen jeweils zuzüglich einer Sicherheit von 0,5 m veranschlagt. Für den Erdkabelabschnitt wurden die Absenkbeträge für jede einzelne Baugrube gesondert ermittelt. Sie betragen bis zu 4,25 m unter Geländeoberkante (Anlage 18.6.1). Als weiterer Sicherheitszuschlag wurden die sich danach ergebenden Mengen mit dem Faktor 2 multipliziert. Danach liegt der Anteil der beantragten Entnahmemengen bezogen auf die nutzbaren Dargebotsreserven der Grundwasserkörper bei 6,30 % für den Grundwasserkörper Wümme Lockergestein links, 1,89 % für den Grundwasserkörper Wümme Lockergestein rechts und 1,49 % für den Grundwasserkörper Mittlere Weser



Lockergestein links 3 (Anlage 19 Kap. 9.1.2). Dieser Anteil wird aufgrund der teilweise lokal vorgesehenen Wiederversickerung tatsächlich sogar etwas niedriger ausfallen.

Einen größeren Anteil an den nutzbaren Dargebotsreserven haben die beantragten Entnahmemengen im vom Erdkabelabschnitt betroffenen Grundwasserkörper Mittlere Weser Lockergestein rechts mit 48,0 % im ersten Jahr des Baus und mit 58,0 % im zweiten Jahr des Baus. Innerhalb des ersten Jahres des Baus werden der Tunnel zur Allerquerung, der Kabelgraben und die Querungen im Erdkabelabschnitt errichtet. Im Anschluss daran folgt im zweiten Jahr die Errichtung der Muffen zur Verbindung der einzelnen Erdkabel, bei der die hohe Entnahmemenge aus der mit ca. drei Monaten längeren Dauer der Wasserhaltung resultiert.

Diese in der Regel kurzzeitigen, lokal begrenzten Änderungen des Grundwasserstandes sind nicht geeignet, um nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 lit. a) und lit. b) GrwV die Bewirtschaftungsziele nach § 27 und § 44 WHG für die Oberflächengewässer, die mit dem Grundwasserkörper in hydraulischer Verbindung stehen, zu verfehlen oder zu bewirken, dass sich der Zustand dieser Gewässer im Sinne von § 3 Nr. 8 WHG verschlechtert (siehe auch Ziffer 2.2.3.7.6.1.1.1.2).

Zur Vermeidung von Schäden an der Vegetation von Biotoptypen, die gegen temporäre Absenkungen von Grundwasser im Umfeld der Baugruben an den Neu- und Rückbaustandorten der Masten empfindlich sind, wird das geförderte Wasser in diesen Bereichen verrieselt (Vermeidungsmaßnahme V13, Anlage 12.2).

Auch ein Zustrom von Salzwasser oder anderen Schadstoffen, die das Grundwasser i. S. d. § 4 Abs. 2 Nr. 2 lit. d) GrwV infolge einer begrenzten Änderung der Grundwasserfließrichtung nachteilig verändern, kann ausgeschlossen werden. Eine Versalzung eines Grundwasserleiters ist nur im unteren Teil in den Grundwasserkörpern Wümme Lockergestein links und Mittlere Weser Lockergestein links 3 im Bereich der Rückbaumasten Nr. 183 bis 190 bzw. 172 bis 182 der 220-kV-Leitung LH-10-2010 bekannt. Eine Grundwasserabsenkung ist nur für den Rückbau der Masten mit der Nr. 174 bis 179, 185 bis 187 sowie 189 und 190 und insbesondere nur oberflächennah bis zu einer Tiefe von 2,0 m unter Geländeoberkante erforderlich, während vor dem versalzten unteren Teil des Grundwasserleiters noch der obere Grundwasseraquifer mit einer Mächtigkeit von >50 bis 300 m liegt. Ein Zustrom von Salzwasser aus einer Tiefe von 50 m ist nicht möglich.

Auf den Chemismus des Grundwassers wirkt sich die Absenkung nicht aus.

#### **2.2.3.7.6.1.2.1.3 Keine Verschlechterung durch Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten, dem Kabelgraben und der KÜA**

Im Zuge der Gründungsmaßnahmen bzw. der Baumaßnahmen im Erdkabelabschnitt wird die Grundwasserüberdeckung verringert bzw. örtlich begrenzt ganz entfernt. An den Maststandorten ist dabei von einer Baugrube von jeweils maximal 225 m<sup>2</sup> auszugehen. Das ist, im Vergleich zu den Flächengrößen der Grundwasserkörper von 489.578.228 m<sup>2</sup> beim Mittlere Weser Lockergestein links 3, 507.342.337 m<sup>2</sup> beim Mittlere Weser Lockergestein rechts, 467.093.328 m<sup>2</sup> beim Untere Aller Lockergestein links, 699.629.777 m<sup>2</sup> beim Böhme



Lockergestein rechts, 1.211.440.188 m<sup>2</sup> beim Wümme Lockergestein links und 1.135.985.674 m<sup>2</sup> beim Wümme Lockergestein rechts zu vernachlässigen. Auch die Fläche des Kabelgrabens fällt demgegenüber nicht ins Gewicht. Für den Kabelgraben (bestehend aus zwei parallel liegenden Gräben) wird auf einer Länge von insgesamt ca. 3,5 km der Oberboden bauzeitlich über eine Breite von ca. 35 m und damit auf einer Fläche von rund 122.500 m<sup>2</sup> abgetragen.

Wie auch die Grundwasserabsenkung erfolgt dieser Eingriff lediglich kurzzeitig. Beim Wiedereinbau des Bodens werden die Grundwasserdeckschichten entsprechend ihrem ursprünglichen Schichtaufbau wiederhergestellt (Vermeidungsmaßnahme V1, Anlage 12.2, Anlage 1 Anhang 4). Die Gründungskörper selbst sind wasserundurchlässig und entsprechen damit funktional einer schützenden Deckschicht. Die Bettungszone für das Erdkabel wird durch Variation des Feinkornanteils an die vorherrschenden Bodenverhältnisse angepasst. Verschlechterungen des mengenmäßigen und des chemischen Zustands des Grundwasserkörpers sind deshalb nicht zu erwarten.

Gleiches gilt auch für den durch den Abtrag der schützenden Deckschicht drohenden beschleunigten Eintrag von Trüb- und Schadstoffen ins Grundwasser. Die oberflächennahen Gründungskörper werden in einer trockenen Baugrube oberhalb des Grundwassers hergestellt.

#### **2.2.3.7.6.1.2.1.4 Keine Verschlechterung durch den Einsatz von bauspezifischen Stoffen und Betriebsmitteln sowie Trübungen durch Gründungsmaßnahmen**

Es werden für die Gründungselemente nur Baustoffe verwendet, die für das Grundwasser ungefährlich sind. Auch die bei den Bohrverfahren für die geschlossenen Querungen im Erdkabelabschnitt im Einzelfall verwendete Bohrspülung ist nicht wassergefährdend. Bei einem ordnungsgemäßen Umgang mit den Baustoffen und unter Einhaltung der Regeln und Vorschriften ist eine Veränderung des chemischen Zustandes der Grundwasserkörper nicht zu erwarten. Dies ist durch die Vermeidungsmaßnahme V2 (Anlage 12.2) und die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.3.2.6 und Ziffer 1.3.2.7 auch für den Fall eines unsachgemäßen Umgangs sichergestellt (vgl. dazu auch die Ausführungen zu den Oberflächenwasserkörpern unter Ziffer 2.2.3.7.6.1.1.1.6). Dadurch wird ebenfalls sichergestellt, dass es durch die Gründungsmaßnahmen nicht zu Trübungen des Grundwassers kommt, da das Grundwasser vor der Einleitung durch verschiedene Filter von Schwebstoffen gereinigt wird.

#### **2.2.3.7.6.1.2.1.5 Keine Verschlechterung durch Versickerung und Verrieselung**

Die Versickerung und Verrieselung wirkt sich, wie unter Ziffer 2.2.3.7.5 dargestellt, reduzierend auf die Inanspruchnahme des Grundwassers aus. An 15 Neubaumasten und vier Rückbaumasten kann eine Versickerung oder Verrieselung stattfinden. An acht Neubaumasten und an 18 Rückbaumasten wird zudem im Rahmen der Bauausführung geprüft, ob die Bodenverhältnisse anstatt einer Einleitung die Versickerung bzw. Verrieselung des geförderten Wassers zulassen. Die Planfeststellungsbehörde ist überzeugt, dass die Versickerung und die Verrieselung nicht zu einer Verschlechterung des



(oberflächennahen) Grundwassers führen. Die Vermeidungsmaßnahme V13 (Anlage 12.2) stellt sicher, dass nur Wasser zur Verrieselung kommt, das die Aufbereitung gemäß Maßnahme V2 durchlaufen hat. Die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.10 stellt sicher, dass das für die Versickerung vorgesehene Wasser entsprechend behandelt wird. Da das zutage geförderte Grundwasser in verbesserter Qualität wieder dem oberflächennahen Grundwasser zugeführt wird, ist eine Verschlechterung des chemischen Zustands auch insoweit nicht zu erwarten.

#### **2.2.3.7.6.1.2.2 Verbesserungsgebot**

Das Vorhaben steht auch nicht im Widerspruch zu dem Verbesserungsgebot des § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG. Der mengenmäßige Zustand beider Grundwasserkörper ist bereits als gut eingestuft. Der gute quantitative Zustand des Grundwassers verändert sich durch die geplante Maßnahme wie dargestellt nicht (vgl. dazu insbesondere Ziffer 2.2.3.7.6.1.2.1.2). Die vorgesehenen Maßnahmen, um die Bewirtschaftungsziele für den chemischen Zustand zu erreichen, werden nicht beeinträchtigt. Im Maßnahmenprogramm sind für alle Grundwasserkörper Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Auswaschung aus der Landwirtschaft (Nr. 41), Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten (Nr. 43) und Beratungsmaßnahmen (Nr. 504) vorgesehen. Für den Grundwasserkörper Mittlere Weser Lockergestein links 3 sind zudem Maßnahmen zur Reduzierung der Einträge von Pflanzenschutzmitteln aus der Landwirtschaft (Nr. 42) geplant. Diese Maßnahmen hängen sämtlich nicht mit dem Vorhaben zusammen.

#### **2.2.3.7.6.1.2.3 Trendumkehr**

Das Grundwasser ist gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden. Das Ziel, dass die Konzentration dieser Stoffe in den Grundwasserkörpern nicht weiter ansteigt, sondern sinkt, wird nicht tangiert, weil kein Eintrag von Stoffen zu befürchten ist.

#### **2.2.3.7.6.2 Betriebsphase und anlagebedingte Auswirkungen**

Die anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens sind im Vergleich zu den baubedingten Auswirkungen noch geringer.

Sollte es während der Betriebsphase bei dem Einsatz bauspezifischer Stoffe und Betriebsmittel zu einem Unfall kommen, was nicht zu erwarten ist, greifen die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Gefahrenabwehr sowie die Handlungspflichten aus § 31 Abs. 1 WHG. Das Grund- und Oberflächenwasser ist damit hinreichend geschützt. Die in das Grundwasser einzubringenden Baustoffe verfügen im Übrigen über eine europäische technische Zulassung oder eine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik nach dem BauPG (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.7.4).

Die anlagebedingten Auswirkungen auf das Grundwasser sind der Verlust von Versickerungsfläche und die Bodenversiegelung durch die Fundamente der Neubauleitung. Gleichzeitig entstehen Versickerungsflächen – jedenfalls in der oberen Bodenschicht bis



ca. 1,4 m Tiefe – durch die Entsiegelung des Bodens bei Rückbau von nicht standortgleichen Masten. Während der Betriebsphase wird zudem die Grundwasserneubildung durch Waldinanspruchnahme im Schutzstreifen der Freileitung beeinflusst. Eine betriebsbedingte Auswirkung auf das Grundwasser ergibt sich, wie auch bei den Oberflächengewässern, durch die Wärmeemissionen des Erdkabels.

Wie auch in der Bauphase werden das Verbesserungsgebot und das Gebot der Trendumkehr der Schadstoffkonzentration des Grundwassers nicht beeinträchtigt. Eine Verschlechterung ist ebenfalls nicht zu besorgen.

#### **2.2.3.7.6.2.1 Keine Verschlechterung des Grundwassers durch Verlust von Versickerungsfläche, Bodenversiegelung durch Fundamente**

Die anlagenbedingten Auswirkungen auf das Grundwasser entstehen primär durch die Fundamente im Boden. Die eingesetzten Tiefgründungen (Pfahlgründungen) führen zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und somit auf das Grundwasserdargebot. Zum einen ist die Querschnittsfläche sehr gering und zum anderen kann das Regenwasser seitlich ablaufen und neben dem Pfahl versickern. Die Gründungkörper selbst sind wasserundurchlässig und entsprechen damit funktional einer schützenden Deckschicht. Sie bewirken daher zwar eine lokale Querschnittsverringering des Porengrundwasserleiters. Im Ergebnis werden die Grundwasserströmungen dadurch aber nur minimal beeinflusst werden, weil die Pfähle vollständig umströmt werden können. Auch bei den Flachgründungen (Plattenfundamente) kann das Niederschlagswasser von den Fundamenten ablaufen und seitlich versickern. Verringerungen der Grundwasserneubildung durch die Versiegelungswirkung der Plattenfundamente von maximal 15 m x 15 m sind im Vergleich zum gesamten Grundwasserkörper verschwindend gering. Im Bereich des Erdkabelabschnitts ergeben sich insoweit keine Auswirkungen, da der Boden oberhalb des Kabelgrabens entsprechend seinem vormaligen Aufbau wieder eingebaut wird.

Relevante anlagebedingte Veränderungen des Grundwasserleiters und der Grundwasserdeckschichten durch das Vorhaben können mithin ausgeschlossen werden. Damit ist auch auszuschließen, dass es zu Veränderungen des mengenmäßigen oder des chemischen Zustands der berührten Grundwasserkörper kommt.

#### **2.2.3.7.6.2.2 Keine Verschlechterung des Grundwassers durch Freigabe von Versickerungsfläche**

Beim Rückbau von Masten werden die Bestandsgründungen bis 1,40 m unter Geländeoberfläche abgetragen und mit geeigneten und ortsüblichem Boden entsprechend der vorhandenen Bodenschichten verfüllt und anschließend rekultiviert (Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans, Anlage 12.2). Durch die Entsiegelung der Fundamente wird eine durchgängige Versickerungsfähigkeit in jedenfalls der oberen Bodenschicht erreicht. Aus dem Rückbau ergeben sich weder mengenmäßige noch chemische negative Veränderungen des Zustands der Grundwasserkörper.





#### **2.2.3.7.6.2.3 Keine Verschlechterung des Grundwassers durch Beeinflussung der Grundwasserneubildung durch Waldinanspruchnahme im Schutzstreifen der Freileitung**

Auswirkungen auf die Grundwasserhaltefähigkeit und -neubildung infolge erforderlicher Schneisen in Waldgebieten können – wie im Fachbeitrag WRRL nachvollziehbar und überzeugend dargelegt – aufgrund der Trassenführung im Bereich der Masten Nr. 2017 bis 2019, 2021 bis 2025, 2027 bis 2032 und 2037 bis 2038 zwar nicht vollständig ausgeschlossen werden. Diese sind aber angesichts der Tatsache, dass nur eine Endwuchshöhenbeschränkung und keine vollständige Entnahme vorgesehen ist, sowie aufgrund der kleinräumigen Betroffenheit auf jeweils wenigen hundert Metern und einer Breite des Schutzstreifens von unter 80 m im Verhältnis zur Flächengröße und Ergiebigkeit der davon betroffenen Grundwasserkörper Wümme Lockergestein rechts (1.135.985.674 m<sup>2</sup>) und Wümme Lockergestein links (1.211.440.188 m<sup>2</sup>) als vernachlässigbar einzuschätzen. Im Übrigen werden lediglich lokale Rodungen von Gehölzen an Wegen und Gräben erforderlich. Die Eingriffe, die durch Endwuchshöhenbeschränkungen und Erweiterungen des Schutzstreifens erforderlich werden, werden durch Ersatzaufforstung kompensiert (Ersatzmaßnahme E1 bis E16, Anlage 12.2). Dies gilt auch für die übrigen beantragten Maßnahmen. Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper sind damit nicht verbunden.

#### **2.2.3.7.6.2.4 Keine Verschlechterung des Grundwasserkörpers durch Wärmeemissionen des Erdkabels**

Nachteilige Auswirkungen auf den chemischen Zustand der im Erdkabelabschnitt befindlichen Grundwasserkörper durch Erwärmung sind nicht zu erwarten. Beim Betrieb des Erdkabels kann es zu Wärmeemissionen kommen. Die damit verbundenen Temperaturerhöhungen in den angrenzenden Böden können theoretisch zu einer Stickstoff-Mineralisation in diesen Bereichen führen. Dadurch können wiederum erhöhte Nitrateinträge über das Sickerwasser in das Grundwasser gelangen.

Der Fachbeitrag WRRL kommt überzeugend zu dem Ergebnis, dass aufgrund des geringen Flächenanteils der Erdkabeltrasse im Regelprofil von ca. 61.625 m<sup>2</sup> im Vergleich zu der Fläche des im Wesentlichen betroffenen Grundwasserkörpers Mittlere Weser Lockergestein rechts mit einer Fläche von 507.342.337 m<sup>2</sup> keine Verschlechterung des chemischen Zustands zu erwarten ist. Sollte überhaupt Nitrat mobilisiert werden, lägen die Nitrateinträge in einem messtechnisch nicht erfassbaren Bereich und innerhalb der natürlichen Schwankungsbreite.

Auch im Bereich des Tunnels zur Allerquerung ist durch den Betrieb des Erdkabels nicht mit nachteiligen Auswirkungen auf den chemischen Zustand der betroffenen Grundwasserkörper (Wümme Lockergestein links, Böhme Lockergestein rechts, Untere Aller Lockergestein links, Mittlere Weser Lockergestein rechts) zu rechnen. Die Vorhabenträgerin hat die zu erwartenden Wärmeemissionen mit einem reinen Wärmeleitungsmodell unter Verwendung konservativer Wärmeleitfähigkeiten ermitteln lassen (Anlage 11.2.1 Kap. 4.2). Der sich günstig auswirkende Wärmetransport durch Grundwasserströmung wurde dabei außer Betracht gelassen. Danach erwärmt sich der Erdboden unmittelbar an der Tunnelschale um

bis zu 17,9 K bezogen auf die unbeeinflusste Bodentemperatur in gleicher Tiefe. Mit zunehmendem Abstand vom Tunnel wird die Erwärmung des Erdbodens schnell kleiner. So beträgt der Wert der Erwärmung in einer Entfernung von ca. 10 m vom Tunnel rechnerisch nur noch rund 5 K. Damit ist die Erwärmung des Erdbodens auf einen kleinen Raum im Nahbereich des Tunnels begrenzt. Insbesondere aber wird die vom Tunnel ausgehende Wärme nach dem Fachbeitrag maßgeblich durch die Grundwasserströmung abtransportiert, was bei den ermittelten Werten jedoch noch nicht berücksichtigt ist. Es ist daher davon auszugehen, dass die Erwärmung des Erdbodens in Tunnelnähe aufgrund der Grundwasserströmung deutlich geringer ausfällt. Daher und in Anbetracht der Größe der jeweiligen Grundwasserkörper geht der Fachbeitrag nachvollziehbar davon aus, dass die Erwärmung der Grundwasserkörper und dadurch mögliche Stickstoff-Mineralisation und wiederum daraus resultierend erhöhte Nitrateinträge nicht zu einer Verschlechterung führt.

#### **2.2.3.7.6.2.5 Keine Verschlechterung der Oberflächenwasserkörper durch Wärmeemissionen des Erdkabels**

Auch durch die Wärmeemissionen des Erdkabels kommt es nicht zu Verschlechterungen von Oberflächenwasserkörpern. Erhebliche Temperaturerhöhungen im Gewässer können zu unmittelbaren nachteiligen Auswirkungen auf die Gewässerfauna sowie zu einer Verringerung des Sauerstoffgehalts im Gewässer und in der Folge zu nachteiligen Auswirkungen auf die Gewässerflora (insbesondere Makrophyten und Phytobenthos) führen. Derartige Temperaturerhöhungen im Gewässer und entsprechende nachteilige Auswirkungen auf den punktuell gequerten Oberflächenwasserkörper Aller und die punktuell gequerten nichtberichtspflichtigen Gewässer Allergraben, Hutberger Graben, Grenzgraben, Stoppelgraben sowie namenlose Gräben und den damit verbundenen Oberflächenwasserkörper Mittelweser zwischen Aller und NRW sind durch die Erwärmung des Erdkabels jedoch nicht zu erwarten.

Bei den Gewässern, die in Regelbauweise im Kabelgraben gequert werden, hält das Erdkabel mindestens einen Abstand von 1,6 m zur Gewässersohle ein (siehe Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.7.15). Zudem wird das Erdkabel auf ein Bettungsmaterial zur Absorption der Wärme an die Umgebung gelegt. Für die Erdkabelabschnitte in Regelbauweise hat die Untersuchung der Vorhabenträgerin zu den Wärmeemissionen (Anlage 11.2.1 Kap. 4.2) ergeben, dass dort in einem Abstand von 1,4 m oberhalb der Kabeltrasse eine Erwärmung des Erdbodens um nur rund 1,3 K zu erwarten ist. Damit ist eine relevante Erwärmung der in größerem Abstand gequerten Gräben auch angesichts der nur geringfügigen flächigen Überschneidung von Kabeltrasse und Graben und erst recht eine Erwärmung der damit verbundenen Oberflächenwasserkörper Mittelweser zwischen Aller und NRW nicht zu erwarten. Entsprechende nachteilige Auswirkungen auf die Gewässerfauna oder -flora sind auszuschließen.

Das Tunnelbauwerk zur Querung der Aller unterquert die Aller nach den Planunterlagen in einer Tiefe von rund 10 m unter Geländehöhe (Anlage 8.1, Blatt 33). Die Wärmeemissionen des Tunnels würden bereits aufgrund des geringen Durchmessers der beiden Tunnelröhren von jeweils 2,5 m und der nahezu rechtwinkligen und damit nur punktuellen Querung unter der Aller nur sehr lokal begrenzt auf das Gewässer einwirken. Zur Einschätzung des

Wärmeeintrags in die Aller hat die Vorhabenträgerin eine weit auf der sicheren Seite liegende worst-case-Betrachtung durchgeführt. Dabei hat sie die in Anlage 11.2.1 Kap. 4.2 maximal ermittelte Verlustleistung der Kabel im Tunnel, die in Wärme umgesetzt wird und damit für die Wärmeemissionen maßgeblich ist, zur Wärmeausbreitung angesetzt und einen entsprechenden Wärmeeintrag unmittelbar in die Aller unterstellt, obwohl schon durch die Grundwasserströmung ein Abtransport der Wärme zu erwarten ist. Auch bei Abgabe der sich aus dem Kabeltunnel ergebenden Wärmemenge unmittelbar in die Aller bei einem Niedrigwasser (10 % des bordvollen Abflusses) ergibt sich unter Berücksichtigung der Wassermenge der Aller nach den Berechnungen der Vorhabenträgerin eine rechnerische Erhöhung der Temperatur der Aller um nur 0,1 Milligrad. Ein messbarer Temperatureinfluss des Kabeltunnels auf die Aller und damit relevante Auswirkungen auf die Gewässerfauna oder -flora des in seiner Gesamtheit zu betrachtenden Oberflächenwasserkörpers sind damit auszuschließen.

#### **2.2.3.7.6.2.6 Keine Verschlechterung der Oberflächenwasserkörper durch die Entfernung von Gehölzen im Schutzstreifen**

Unterhalb der neu zu errichtenden Höchstspannungsfreileitungen und im Bereich des Erdkabels werden im Schutzstreifen Gehölze entfernt bzw. in ihrer Wuchshöhe beschränkt. Im Bereich der Freileitung spenden auch die zurückgeschnittenen Gehölze noch Schatten, insbesondere da es sich bei den betroffenen Gewässern um schmale Gewässer handelt und der Rückschnitt auch lediglich kleinräumig erfolgt. Auch die Strukturvielfalt der Gewässer wird so nicht beeinträchtigt (Vermeidungsmaßnahme V5, Anlage 12.2). Lediglich im Bereich des Erdkabels gilt ein generelles Aufwuchsverbot von Gehölzen. Jedoch werden in den Bereichen jenseits der Querung der Gewässer zusätzliche Gehölzbestände entwickelt, sodass auch insoweit keine nachteiligen Auswirkungen auf die physikalisch-chemischen Parameter der Gewässer zu erwarten sind (Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.7.14). Eine Verschlechterung der Oberflächenwasserkörper durch anlagebedingte Auswirkungen ist daher nicht zu erwarten.

#### **2.2.3.8 Deich**

Gemäß § 16 Abs. 1 Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) ist es verboten, in einer Entfernung bis zu 50 m von der landseitigen Grenze des Deiches Anlagen jeder Art zu errichten. Von diesem Verbot kann eine Ausnahme erteilt werden, wenn das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den Belangen der Deichsicherheit vereinbar ist, § 16 Abs. 2 NDG. Zudem ist jede Benutzung des Deiches, außer zum Zweck der Deicherhaltung durch ihren Träger, verboten, § 14 Abs. 1 NDG. Hiervon ermöglicht § 14 Abs. 2 und 3 NDG die Erteilung einer Ausnahme, wenn die Benutzung nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Deicherhaltung führt. Ferner dürfen gemäß § 15 Abs. 1 NDG elektrische Leitungen innerhalb der Grenzen des Deichs nur mit Erlaubnis angelegt werden. Voraussetzung ist, dass das Bauwerk die Deicherhaltung nicht beeinträchtigt, § 15 Abs. 3 NDG.

Es werden keine dauerhaften oberirdischen Anlagen innerhalb des landseitigen 50 m-Streifens zum Deich errichtet. Das nächstgelegene Bauwerk zu einem Deich ist mit einem Abstand von rund 150 m zum rechten Weserdeich die Kabelübergangsanlage Verden-Süd.



Die Erteilung einer Ausnahme nach § 16 Abs. 2 NDG ist daher insofern nicht erforderlich. Soweit die Startbaugrube, das Tunnelbauwerk und das Erdkabel außerhalb des Allertunnels im Bereich des linken Allerdeichs als Anlagen im Sinne von § 16 NDG anzusehen sind, liegen jedenfalls die Voraussetzungen von § 16 Abs. 2 NDG vor. Die Belange der Deichsicherheit sind nicht berührt. Auswirkungen des schon im Bereich der Startbaugrube in ca. 3 m Tiefe liegenden Tunnels und des im weiteren südlichen Verlauf im Schutzstreifen des Deichs in einer Tiefe von mindestens 1,6 m unter Geländeoberfläche verlaufenden Erdkabels auf die Deichsicherheit sind nicht ersichtlich. Die Startbaugrube südlich der Aller und nordöstlich von Klein Hutbergen wird landseitig des Deiches eingerichtet. Zum Abschluss der Arbeiten wird die Startgrube wieder mit dem Aushubmaterial verfüllt und der Verbau der Baugrube bis zu einer Tiefe von 1,5 m unter der Geländeoberkante entfernt. Auch damit verbleiben keinerlei Auswirkungen auf die Deichsicherheit. Zudem würde das Verbot gemäß § 16 Abs. 2 NDG im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen, da im Bereich des Deiches eine Errichtung des Vorhabens als Freileitung aus FFH- und artenschutzrechtlichen Gründen nicht ohne weiteres möglich wäre.

Auch den Anforderungen von §§ 14 und 15 NDG wird genüge getan. Das Tunnelbauwerk zur Querung der Allerniederung unterquert den linken Allerdeich nordöstlich von Klein Hutbergen grabenlos im Rohrvortriebsverfahren in einer Tiefe von mindestens 4 m. Für die Erstellung der Erdkabelanlage in Tunnelbauweise werden zwei annähernd parallele Tunnel mit einem Innendurchmesser von ca. 2 m gebaut. Von der Startgrube wird die Tunnelbohrmaschine mit einer hydraulischen Schubvorrichtung durch den Boden von Süden nach Norden in Richtung Zielgrube vorgetrieben. Unmittelbar hinter der Tunnelbohrmaschine werden Betonrohre eingesetzt, so dass die Tunnelröhre mit dem Vortrieb wandert.

Aufgrund des Abstandes des Tunnelbauwerks von mindestens 4 m zum Fuß des Deiches ist davon auszugehen, dass das Tunnelbauwerk unterhalb des linken Allerdeichs wohl keine Benutzung des Deiches i. S. v. § 14 NDG darstellt. Jedenfalls liegen aber die Ausnahmeveraussetzungen nach § 14 Abs. 2 und 3 NDG vor, weil die Deicherhaltung nicht erheblich beeinträchtigt wird. Gleiches gilt für die Anforderungen aus § 15 NDG, sollte das Tunnelbauwerk mit dem Erdkabel eine elektrische Leitung innerhalb des Deiches im Sinne der Vorschrift darstellen. Die Errichtung dieses Tunnelbauwerks beeinträchtigt die Deicherhaltung nicht. Über die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.11.3 wird sichergestellt, dass als Verlegetiefe zwischen dem Deich (gemessen von der Oberkante des benachbarten Geländes) und der Oberkante des Tunnelbauwerks ein Mindestabstand von 4 m einzuhalten ist. Bei dieser Tiefenlage der Unterquerung sind keine für den Deich schädlichen Setzungen zu erwarten. In den vom Bodenabbau im Tunnelvortrieb erfassten Bereich werden unmittelbar im Anschluss an den Vortrieb Betonrohre eingesetzt, die den umliegenden Bereich insofern stabilisieren. Die Vorhabenträgerin hat zudem für die Tunnelquerung geeignete Maßnahmen vorzusehen, um sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase Setzungen durch unkontrollierten Bodenabbau, das Eindringen von Grundwasser in Start- oder Zielschacht sowie das Unterströmen des Deiches zu verhindern und diese mit der zuständigen Deichbehörde und dem Deichverband abzustimmen (siehe Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.11.1). Ferner werden unter Ziffer 1.1.3.2.11.2 Beweissicherungs- und Monitoringmaßnahmen in Bezug auf den Zustand des Deiches



angeordnet. Damit wird sichergestellt, dass eventuell dennoch auftretende Setzungen frühzeitig erkannt und behoben werden.

Die Belange des Deichschutzes werden demnach durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, sodass die Erlaubnis bzw. die Ausnahmegenehmigungen der §§ 14 bis 16 NDG unter Berücksichtigung der für das Vorhaben streitenden Belange erteilt werden konnten.

### **2.2.3.9 Kommunale Belange**

Gemeinden können in ihrer Planungshoheit aus Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG beeinträchtigt werden, wenn ein Vorhaben der Fachplanung eine hinreichend bestimmte Planung der Gemeinde nachhaltig stört, wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzieht oder wenn kommunale Einrichtungen durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden. Die bloße Einschränkung der ungehinderten planerischen Entfaltungsmöglichkeit genügt hierfür nicht. Gemeinden haben keinen Anspruch auf Offenhalten ihrer Bauleitplanung. Sie können daher nicht bloße Planungsabsichten behaupten. Aus dem Vorrang der Fachplanung gemäß § 38 BauGB folgt vielmehr, dass eine Gemeinde ihre Bauleitplanung gegebenenfalls auch an planfestgestellte Fachplanungsvorhaben anpassen muss. Die Planfeststellungsbehörde muss jedoch auf noch nicht verfestigte, aber konkrete Planungsabsichten einer Gemeinde abwägend Rücksicht nehmen, sodass von der Gemeinde konkret in Betracht gezogene städtebauliche Planungsvorhaben durch die Fachplanung nicht in unnötiger Weise „verbaut“ werden.

Das Vorhaben gerät nicht in einen planerischen Konflikt mit festgesetzten Bebauungsplänen. Die gemeindliche Planungshoheit der von dem Vorhaben betroffenen Gemeinden wird nicht unzumutbar eingeschränkt. Auch und insbesondere – aber nicht ausschließlich – gewürdigt hat die Planfeststellungsbehörde insoweit die Betroffenheit der Gemeinde Hassendorf im Hinblick auf die Umfahrung des Ortes und des Fleckens Langwedel im Hinblick auf die Trassierung zwischen den Ortsteilen Langwedel und Förth sowie im Bereich Haberloh. Eine weitere städtebauliche Entwicklung im Wege der Bauleitplanung wird nicht in einer Art und Weise beeinträchtigt, die künftigen Entwicklungen der Gemeinden entgegensteht. Durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) tritt zudem teilweise ein Entlastungseffekt ein. Im Übrigen verbleibt auch nach dem Neubau der 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) noch ein hinreichender Spielraum für eine gemeindliche Bauleitplanung. Zu verfestigten bzw. zumindest konkreten Planungen, auf die eine (weitere) Rücksichtnahme geboten wäre, ist der Planfeststellungsbehörde im Übrigen nichts bekannt und wurde auch nichts vorgetragen. Es ist überdies nicht ersichtlich, dass die Höchstspannungsleitung die grundsätzlichen Möglichkeiten zur kommunalen Planung, insbesondere Bauleitplanung, unverhältnismäßig beschränken oder gar verdrängen wird.

### **2.2.3.10 Inanspruchnahme von Grundflächen**

Das Vorhaben nimmt unter anderem für Masten, für die Erdkabelanlage nebst Kabelübergangsanlagen, für den Schutzstreifen der Freileitung sowie des Erdkabels einschließlich der erforderlichen Muffen und Doppelschächte, für Arbeitsflächen, Zuwegungen, Provisorien und Schutzgerüste sowie für naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen Flächen in Anspruch, die in Privateigentum stehen. Diese



Flächen können in Privateigentum verbleiben. Sofern Flächen dauerhaft in Anspruch genommen werden, müssen diese aber dinglich belastet werden. Eine entsprechende Grundstücksinanspruchnahme ist für die Errichtung von Freileitungen wie auch von Erdkabelleitungen unumgänglich. Sie ist gerechtfertigt und in dem vorgesehenen Umfang auch angemessen, weil das Vorhaben nach Abwägung aller berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig und erforderlich ist und dem Allgemeinwohl dient. Der hier planfestgestellte Eingriff in das Privateigentum infolge der Realisierung des Vorhabens hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang. Die sich aus der Flächeninanspruchnahme für den Einzelnen ergebenden Nachteile sind von den Betroffenen im Interesse des Gemeinwohls hinzunehmen.

#### **2.2.3.10.1 Enteignungsrechtliche Vorwirkung**

Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 Abs. 1 EnWG). Das bedeutet, dass die Enteignungs- und Entschädigungsfragen zwar außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Verfahren nach dem Niedersächsischen Enteignungsgesetz (NEG) zu entscheiden sind (§ 45 Abs. 3 EnWG), der Planfeststellungsbeschluss für dieses nachfolgende Enteignungsverfahren aber Bindungswirkung entfaltet (§ 45 Abs. 2 EnWG). Es steht für das nachfolgende Enteignungsverfahren durch den Planfeststellungsbeschluss verbindlich fest, dass das planfestgestellte Vorhaben dergestalt dem Wohl der Allgemeinheit dient, dass es nach Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG eine Enteignung rechtfertigt.<sup>168</sup>

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die für das Vorhaben streitenden Belange die Eigentumsbetroffenheiten in jedem Einzelfall aber auch in Summe überwiegen. Die dauerhafte und temporäre Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 4: Sottrum – Verden (LH-10-3038) einschließlich der übrigen beantragten Maßnahmen ist im planfestgestellten Umfang mit Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG i. V. m. § 45 Abs. 1 EnWG vereinbar. Das öffentliche Interesse am Netzausbau auf der Strecke Stade – Landesbergen aber auch an der planfestgestellten Teilstrecke Sottrum – Verden überwiegt das individuelle Interesse der Betroffenen am Erhalt und der uneingeschränkten Nutzung ihres Grundeigentums. Die Planfeststellung regelt zudem nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden hierdurch (noch) nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die erforderlichen Grundstückseingriffe ergeben sich aus den planfestgestellten Grunderwerbsplänen und -verzeichnissen als Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses (Anlage 7 und Anlage 14). Daraus ergeben sich im Einzelnen folgende Betroffenheiten von Grundeigentum:

#### **2.2.3.10.2 Dauerhafte unmittelbare Inanspruchnahme**

Für das Vorhaben werden insgesamt dauerhaft Grundflächen von rund 2.644.609 m<sup>2</sup> für Masten, die Kabelübergangsanlagen, für die Schutzstreifen der Freileitung und des Erdkabels einschließlich der erforderlichen Muffen und Doppelschächte, die dauerhaften

---

<sup>168</sup> Vgl. zu diesem Erfordernis Wysk, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 24. Aufl. 2023, § 72 Rn. 43.



Zuwegungen zu den Masten und den Kabelanlagen sowie für naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen. Davon entfallen rund 1.560.093 m<sup>2</sup> auf den Schutzstreifen der Freileitung und davon wiederum rund 13.046 m<sup>2</sup> auf Standflächen für die Masten. Weitere 129.787 m<sup>2</sup> entfallen auf den Schutzstreifen des Erdkabels, der auch die Flächen für die Muffen und Doppelschächte erfasst. Die zu errichtende Kabelübergangsanlage Verden-Nord hat eine Ausdehnung von ca. 46,5 m x 73,2 m, die zu errichtende Kabelübergangsanlage Verden-Süd eine Ausdehnung von ca. 90,6 m x 116 m. Hinzu kommen weitere 4.598 m<sup>2</sup> für die Eingrünung der Kabelübergangsanlage Verden-Nord (Maßnahme G1, Anlage 12.2). Um die Kabelübergangsanlage Verden-Süd werden auf einer Fläche von 2.575 m<sup>2</sup> Gehölze gepflanzt und ein Bereich von 3.160 m<sup>2</sup> als Sukzessionsfläche in Anspruch genommen (Teile der Maßnahme A6, Anlage 12.2). Insgesamt werden für die Kabelübergangsanlagen Verden-Nord und Verden-Süd nebst Eingrünung auf einer Fläche von rund 13.249 m<sup>2</sup> dauerhaft beansprucht. Für dauerhafte Zuwegungen werden rund 239.762 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen.

Im Einzelnen werden für den Neubau der 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) insgesamt dauerhaft Grundflächen von 1.684.180 m<sup>2</sup> und für die Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) nordwestlich von Völkersen und östlich von Langwedel insgesamt dauerhaft Grundflächen von 213.765 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen. Für die neuen Masten und den Schutzstreifen im Zulauf auf die Mitnahme der 110-kV-Bestandsleitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006) werden insgesamt dauerhaft Grundflächen von 44.946 m<sup>2</sup> beansprucht. Demgegenüber werden durch die Rückbaumaßnahmen an der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010), an der 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) im Zuge der Verlegung und der 380-kV-Leitung Dollern – Sottrum (LH-14-3100) im Zuge der Durchverbindung sowie an der 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006) im Zuge der Mitnahme insgesamt 1.842.689 m<sup>2</sup> Grundfläche entlastet. 701.718 m<sup>2</sup> werden für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen dauerhaft belastet. Von den Grundstücken, die für das Vorhaben dauerhaft in Anspruch genommen werden, stehen insgesamt vier Flurstücke mit zusammen 3.115 m<sup>2</sup> dauerhaft beanspruchter Grundfläche im Eigentum der Vorhabenträgerin.

Eine Enteignung der dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen ist allerdings nicht erforderlich. Die Grundstücke werden (lediglich) mit beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten gemäß §§ 1090 ff. BGB für die Trassenführung und die Zuwegungen außerhalb des Schutzstreifens belastet. Die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten berechtigen die Vorhabenträgerin, die Grundstücke in dem durch die Dienstbarkeiten gedeckten Umfang zu nutzen, hier also die Freileitung zu errichten und zu betreiben und die Zuwegungen außerhalb des Schutzstreifens zu nutzen. Die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten werden in das Grundbuch eingetragen.

Soweit raumordnerisch und auch sonst rechtlich – insbesondere umweltrechtlich – zulässig, wurde für die Freileitung bis auf wenige erforderliche Ausnahmen, insbesondere zur Umfahrung von Ortslagen (Hassendorf, Völkersen, Dahlbrügge) und zur Vermeidung von Waldinanspruchnahmen (bei Hellwege), durchweg ein möglichst gestreckter und damit



kurzer Trassenverlauf gewählt. Auf diese Weise wird eine über das erforderliche Maß hinausgehende Inanspruchnahme von Grundeigentum vermieden. Für die Erdkabelleitung wurde ebenfalls ein im Wesentlichen gestreckter und damit kurzer Trassenverlauf gewählt. Lediglich im Bereich der Allerniederung verschwenkt die Leitung nach Osten, um die Allerniederung auf einer möglichst kurzen Strecke in geschlossener Bauweise zu queren und die Startgrube außerhalb des Einwirkungsbereichs der Bestandsleitungen (LH-10-1006 und LH-10-3003) anzuordnen.

Die Neubaumaßnahmen werden vorwiegend im Außenbereich realisiert. Durch die Rückbaumaßnahmen kommt es zu Entlastungen auch im Innenbereich. Die dauerhaft belasteten Flächen stehen ganz überwiegend in landwirtschaftlicher Nutzung. Die Flächen für die Masten und die Kabelübergangsanlagen sowie die drei Doppelschächte im Bereich der Cross-Bonding-Muffen werden der Nutzung des Flurstücks gänzlich entzogen. Im Bereich der Schutzstreifen der Freileitung und des Erdkabels ist eine Nutzung – wenn auch mit gewissen Beschränkungen – weiterhin möglich (vgl. dazu Ziffer 2.2.3.11.1). Eine andere Trassenführung hätte keine nennenswerte Verbesserung im Hinblick auf die Eigentumsbetroffenheiten zur Folge, es würden dann lediglich andere Grundstückseigentümer entsprechend belastet. In der fachplanerischen Alternativenprüfung hat sich die planfestgestellte Variante als Vorzugsvariante herausgestellt.

Außerhalb des Schutzstreifens werden vereinzelt Flächen für Zuwegungen benötigt. Die Inanspruchnahme wurde auch insoweit auf das unvermeidbare Maß reduziert. Die Zuwegungen, für die dauerhaft Flächen in Anspruch genommen werden, sind nicht befestigt. Hier wird der Vorhabenträgerin lediglich ein Wegerecht eingeräumt. Wenn möglich werden öffentliche Wege oder die Schutzstreifen als Zuwegung genutzt. Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind zumutbar und werden im Rahmen des Entschädigungsverfahrens ausgeglichen. Die speziellen landwirtschaftlichen Belange werden im Übrigen unter Ziffer 2.2.3.11.1 ausführlich behandelt.

Die Flächen, auf denen die 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) bisher verlief, werden durch den Rückbau freigegeben. Ebenso werden die Flächen, auf denen der beantragte und planfestgestellte teilweise Rückbau der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) im Rahmen der Verlegung und der 380-kV-Leitung Dollern – Sottrum (LH-14-3100) im Zuge der Durchverbindung sowie der 110-kV-Bestandsleitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006) im Rahmen der Mitnahme erfolgt, freigegeben. Die Vorhabenträgerin gibt für die zur Sicherung der vorgenannten Rückbauleitungen in das Grundbuch eingetragenen Rechte an den Grundstücken Löschungsbewilligungen ab. Die insoweit bestehenden Belastungen werden damit aufgehoben (§§ 875, 876 BGB). Die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.6.2 stellt zudem sicher, dass der ursprüngliche Zustand der Flächen, die durch den Rückbau freigegeben werden, in Abstimmung mit den Eigentümern wiederhergestellt wird. Im gegenständlichen Planfeststellungsabschnitt 4 verläuft die Neubauleitung zwar nicht trassengleich zu der 220-kV-Rückbauleitung (LH-10-2010). Die Neubauleitung ist in Planfeststellungsabschnitt 4 aber insgesamt kürzer als die Rückbauleitung. Dem Neubau von insgesamt 73 Masten und zwei Kabelübergangsanlagen über 37 km Leitung als Freileitung und Erdkabel (Neubau LH-10-





3038, Durchverbindung LH-14-3100, Verlegung LH-10-3003 und Mitnahme LH-10-1006) steht vorliegend der Rückbau von insgesamt 131 Masten über 40,8 km Leitung (Rückbau LH-10-2010, LH-14-3100, LH-10-1006 und LH-10-3003) gegenüber.

Für einige der vorgesehenen naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen werden ebenfalls dauerhaft Flächen belastet. Für das Ökologische Trassenmanagement in den Bereichen Sandiger Kamp und Westerfeld (Ausgleichsmaßnahmen E20.1 und E20.2, Anlage 12.2) werden Flurstücke mit insgesamt 43.973 m<sup>2</sup> in der Gemeinde Hellwege dauerhaft beansprucht. Für die Feldlerche werden Maßnahmen zur Entwicklung von Ackerbrache, Blühstreifen und Schwarzbrachestreifen auf Acker (Ausgleichsmaßnahme A3, Anlage 12.2) auf Flächen mit insgesamt 106.100 m<sup>2</sup> in den Gemeinden Hellwege, Flecken Langwedel und der Stadt Verden (Aller), für den Kiebitz, den Wiesenpieper sowie die Bekassine Maßnahmen zur Entwicklung von extensivem Grünland (Ausgleichsmaßnahme A 4, Anlage 12.2) auf einer Fläche von insgesamt 70.502 m<sup>2</sup> in der Gemeinde Hassendorf durchgeführt. In der Gemeinde Hassendorf wird auf einer Fläche von 1.555 m<sup>2</sup> eine Hecke entwickelt (Ausgleichsmaßnahme A5, Anlage 12.2). Im Umfeld der Kabelübergangsanlage Verden-Nord findet eine Eingrünungsmaßnahme auf 4.598 m<sup>2</sup> statt (Maßnahme G1, Anlage 12.2). Im Umfeld der Kabelübergangsanlage Verden-Süd findet eine Biotop- und Bodenentwicklung auf 11.272 m<sup>2</sup> statt (Ausgleichsmaßnahme A6, Anlage 12.2). Für Ersatzaufforstungen in den Gemeinden Dörverden, Fintel, Heeslingen, Hemslingen, Lauenbrück, Linsburg, Reeßum, Sandbostel, Scheeßel und den Städten Verden (Aller) und Visselhövede (Ersatzmaßnahmen E1 bis E16, Anlage 12.2) werden insgesamt 184.658 m<sup>2</sup> beansprucht. In den Gemeinden Flecken Langwedel und Hilgermissen werden insgesamt 55.488 m<sup>2</sup> für naturnahe Bodenentwicklungen (Ersatzmaßnahmen E17 bis E19, Anlage 12.2) dauerhaft in Anspruch genommen. Auf elf Flurstücken mit insgesamt 117.163 m<sup>2</sup> werden im Zuge der Vermeidungsmaßnahme V9 (Anlage 12.2) in den Gemeinden Hassendorf, Bötersen, Ahausen, Hellwege, Flecken Langwedel und der Stadt Verden (Aller) Fledermausersatzquartiere geschaffen. Die für die vorgenannten Kompensationsmaßnahmen dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen stehen im Eigentum von 38 Privatpersonen, einer Kirchengemeinde, einem Fonds, der Niedersächsischen Landesforsten und einer Gemeinde.

Der Umfang der Inanspruchnahme privater Grundflächen für Kompensationsmaßnahmen kann nicht durch Verzicht auf Teile der naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen verringert werden. Die Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und des NWaldLG stehen nicht zur Disposition der Planfeststellungsbehörde. Es handelt sich vielmehr um striktes Recht, weshalb auf die vorgesehenen Maßnahmen nach Art und Umfang nicht verzichtet werden kann, wenn das Vorhaben als solches in der vorgesehenen Art und Weise verwirklicht werden soll. Die Flächen für zwingend notwendige naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen werden



auch von der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst.<sup>169</sup>

Die vorgesehenen Flächen sind für die naturschutzrechtlich gebotenen Maßnahmen geeignet und erforderlich. Es waren für die Planfeststellungsbehörde insbesondere mit Blick auf die rechtlich flexibleren Flächeninanspruchnahmen zum Zweck der Eingriffskompensation nach § 15 Abs. 2 BNatSchG keine weniger konfliktträchtigen Flächen – etwa, weil deren Eigentümer eher veräußerungsbereit gewesen wären oder sie zu geringeren Auswirkungen führen würden – ersichtlich. Ein Teil der Maßnahmen wird auf Flächen umgesetzt, die ohnehin extra für Kompensationsmaßnahmen vorgehalten werden (siehe Maßnahme E13, Anlage 12.2). Bei den Flächeninanspruchnahmen für gesetzlich vorgesehene Kompensationsmaßnahmen hat die Planfeststellungsbehörde zudem auch die Privilegierung der Landwirtschaft gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG hinreichend berücksichtigt.

### **2.2.3.10.3 Temporäre unmittelbare Inanspruchnahme**

Neben der dauerhaften Flächeninanspruchnahme kommt die bauzeitliche Inanspruchnahme für die Baustelleneinrichtungsflächen zum einen bei den Maststandorten für die Neu- wie auch die Rückbaumaßnahmen der Freileitung und zum anderen für den Arbeitsstreifen einschließlich der temporären Muffenbauwerke zur Errichtung der Erdkabelleitung, für die Benutzung privater Wege sowie für temporäre Zuwegungen zu den Baustelleneinrichtungsflächen hinzu. Auch für die Lagerung von Materialien sowie für die Seilzugarbeiten werden vorübergehend zusätzliche Flächen in der Nähe der Maststandorte benötigt, soweit diese Nutzungen nicht innerhalb der dauernd in Anspruch zu nehmenden Schutzstreifen platziert werden konnten. Für die vorgesehenen Provisorien im Rahmen der Verlegung der 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) nordwestlich von Völkersen und östlich von Langwedel und die teilweise Mitnahme der 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006) (Anlage 1, Kap. 5.9.3) werden ebenfalls vorübergehend Flächen belastet. Weitere Flächen werden temporär für die Errichtung von Schutzgerüsten beansprucht, die während der Seilzugarbeiten zur Sicherung gekreuzter Objekte, unter anderem Straßen, Bahnstrecken und bestehende Freileitungen, erforderlich sind (Anlage 1, Kap. 5.10). Daneben sind die vorgesehenen CEF-Maßnahmen V11 (Maßnahmen für die Feldlerche südöstlich Völkersen, Maßnahme für den Kiebitz und den Wiesenpieper nordöstlich Wahnebergen, Maßnahme für das Braunkehlchen nördlich Groß Eissel, Maßnahme für die Feldlerche und das Rebhuhn westlich Klein Hutbergen) mit einer temporären Flächeninanspruchnahme verbunden.

Betroffen sind – wie auch bei der dauerhaften Inanspruchnahme – vor allem landwirtschaftliche Flächen, die in dieser Zeit der Bauarbeiten für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht zur Verfügung stehen. Der Vorhabenträgerin wird durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.6.3 aufgegeben, sich rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen um eine Abstimmung mit den Eigentümern und Bewirtschaftern hinsichtlich der Durchführung der Neu- und Rückbaumaßnahmen sowie der Wegenutzung zu bemühen.

---

<sup>169</sup> BVerwG, Beschluss vom 21. Dezember 1995 – 11 VR 6/95 –, juris, Rn. 50.



Die Ertragsausfälle werden im Enteignungsverfahren ausgeglichen, falls die ernstlichen Bemühungen um eine rechtsgeschäftliche Erledigung zwischen der Vorhabenträgerin und den Grundstückseigentümern hierzu scheitern sollten (§ 20 Abs. 2 NEG). Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Flächen rekultiviert, sodass die ursprüngliche Nutzung wieder ausgeübt werden kann (Ausgleichsmaßnahme A1, Anlage 12.2).

#### **2.2.3.10.4 Mittelbare Grundstücksbetroffenheiten**

Als privater Belang in die planerische Abwägungsentscheidung einzustellen sind auch nachteilige Wirkungen auf Grundstücke in der Umgebung, die selbst nicht unmittelbar für das Vorhaben in Anspruch genommen, aber während der Bau- und Betriebsphase faktische Auswirkungen des Vorhabens spüren werden. In Betracht kommen hier insbesondere Beeinträchtigungen durch Immissionen – etwa durch Baulärm sowie elektromagnetische und elektrische Immissionen in der Betriebsphase – oder verschlechterte Erreichbarkeit in der Bauphase.

Dauerhafte mittelbare Inanspruchnahmen, etwa durch eine die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle überschreitende Belastung mit Immissionen an genutzten leitungsnahe Grundstücken, sind nicht zu erwarten. Etwaige Verkehrswertminderungen lassen sich zwar nicht ausschließen, werden aber nach Art und Ausmaß jedenfalls nicht die Schwelle überschreiten, bei der Entschädigungspflichten ausgelöst werden könnten. Eine entschädigungspflichtige Verkehrswertminderung eines Grundstückes ist grundsätzlich (erst) dann gegeben, wenn etwa durch Immissionen in unzumutbarer Weise unmittelbar auf das Grundstück dergestalt eingewirkt wird, dass ein im Sinne des Enteignungsrechts schwerer und unerträglicher Eingriff vorliegt. Da die Grenzwerte der 26. BImSchV auf der gesamten Strecke deutlich eingehalten werden, ist ein solcher Eingriff durch das planfestgestellte Vorhaben nicht anzunehmen. Dies gilt sowohl für die Bereiche, in denen das Vorhaben die nach dem LROP 2022 gebotenen Abstände von 200 m bzw. 400 m zu Wohngebäuden wahrt, als auch für die einzelnen Bereiche in der Gemeinde Flecken Langwedel (Ortsteile Langwedel, Förth und Dahlbrügge), in denen das Vorhaben den gebotenen 400 m Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich bzw. den gebotenen 200 m Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich unterschreitet (vgl. Ziffer 2.2.3.3.1.1 und Ziffer 2.2.3.3.2.1). Wertverluste, die nicht zu unvertretbaren Einbußen führen, treten im Rahmen der Abwägung hinter das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurück. Darüber hinaus gehende finanzielle Belange führen im Rahmen der Abwägung nicht zu anderen Ergebnissen. Auch Schäden an Gebäuden durch die bauzeitliche Grundwasserabsenkung im Rahmen der Wasserhaltung sind nicht zu erwarten.

Wertverluste von Grundeigentum und Immobilien – auch im Hinblick auf damit verbundene Pachteinnahmen, Altersvorsorge oder eine mögliche Erbschaft – infolge der Lage der Grundstücke in der Nähe des Vorhabens sind nicht auszuschließen, auch wenn deren Nutzung als solche vom Vorhaben gar nicht beeinträchtigt und die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle deutlich unterschritten wird. Diese als bloße Folge der Errichtung des



planfestzustellenden Vorhabens eintretende Verkehrswertminderung von Nachbargrundstücken muss von den Betroffenen grundsätzlich ohne Entschädigung hingenommen werden.<sup>170</sup> Der unveränderte Fortbestand der Lagegunst eines Grundstücks ist vom Grundrechtsschutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG nicht erfasst, weshalb die Berechtigten das Risiko nachteiliger Veränderungen als Ausfluss der Situationsgebundenheit grundsätzlich selbst tragen müssen. Entschädigungsleistungen sind insoweit nicht veranlasst.<sup>171</sup>

### **2.2.3.11 Landwirtschaft**

Der weit überwiegende Teil der Flächen, die durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, wird landwirtschaftlich genutzt. Die Belange der Landwirtschaft stehen dem planfestgestellten Leitungsbauvorhaben nicht entgegen. Soweit möglich und tunlich werden die Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Nutzungen vermieden. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass die Belange der Landwirtschaft nicht in einem Maße betroffen sind, das ein Absehen von dem Vorhaben oder eine andere Trassenführung gerechtfertigt hätte. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe sowie der weiteren Belange der Agrarstruktur zum Aufrechterhalten einer funktionierenden Landwirtschaft. Den Belangen der Landwirtschaft wurde sowohl als öffentlicher Belang als auch bezüglich der einzelnen Betriebe bei der Planfeststellung für das Vorhaben einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen hinsichtlich der dauerhaften wie auch der temporären Flächeninanspruchnahmen erhebliche Beachtung geschenkt.

Die Planfeststellungsbehörde ist nach sorgfältiger Abwägung und Gewichtung zu der Auffassung gelangt, dass die für das Vorhaben streitende Sicherstellung der Energieversorgung sowohl das öffentliche Interesse an einem Schutz und einer Förderung der Landwirtschaft an sich als auch die individuellen Interessen der Eigentümer und sonstigen Berechtigten überwiegt. Im Einzelnen ist dazu Folgendes festzustellen:

#### **2.2.3.11.1 Flächeninanspruchnahme**

Das planfestgestellte Vorhaben beansprucht in erheblichem Umfang Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden. Für das planfestgestellte Vorhaben wird dauerhaft eine Fläche von insgesamt rund 2.644.609 m<sup>2</sup> benötigt. Davon entfallen rund 701.718 m<sup>2</sup> auf dauernd zu belastende Flächen für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen zur Erfüllung der Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach §§ 14 ff. BNatSchG sowie dem NWaldLG. Außerdem werden etwa 1.356.144 m<sup>2</sup> vorübergehend für die Baumaßnahmen (Neubau und Rückbau), vor allem für Zuwegungen (545.804 m<sup>2</sup>) und Arbeitsflächen (813.017 m<sup>2</sup>), sowie weitere 88.907 m<sup>2</sup> für die Vermeidungsmaßnahmen V11 (temporäre Aufwertung von Lebensraum für das Braunkehlchen, die Feldlerche, das Rebhuhn, den Kiebitz und den Wiesenpieper) vorübergehend belastet.

---

<sup>170</sup> BVerwG, Beschluss vom 9. Februar 1995 – 4 NB 17/94 –, NVwZ 1995, 895 (896); BVerwG, Urteil vom 4. Mai 1988 – 4 C 2/85 –, NVwZ 1989, 151 (152).

<sup>171</sup> Vgl. BVerwG, Urteil vom 16. März 2006 – 4 A 1075/04 –, juris, Rn. 402.



Die Verwirklichung des Vorhabens ist ohne die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen nicht möglich. Nutzungsfreie Räume sind im Trassenkorridor nicht vorhanden. Das Vorhaben verläuft an einigen Stellen im Nahbereich landwirtschaftlicher Betriebsstätten. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Eine annehmbare Alternativlösung, welche die betroffenen Grundstücke nicht oder in geringerem Umfang bzw. in anderer Weise in Anspruch nehmen würde, ohne dabei andere Grundstücke nicht mindestens in gleichem Umfang zu beeinträchtigen oder das Planungsziel und/oder andere zu berücksichtigende öffentliche Belange schwerwiegend zu beeinträchtigen, ist nicht gegeben.

Die Breite des Schutzstreifens der Freileitungen ist im Hinblick auf die Höhe der Masten und den zwischen den Leiterseilen und Traversen notwendigen Abstand erforderlich. Für das Erdkabel ergibt sich die erforderliche Breite des Schutzstreifens aus den baulichen Abmessungen der Kabelanlage im Betriebszustand, der Tiefe des verlegten Kabels sowie anhand der durch die Betreiberrichtlinien festgelegten Schutzstreifenbreite. Im Bereich der Allerniederung wird das Erdkabel in Tunnelbauweise ausgeführt. Dort bemisst sich die Breite des Schutzstreifens abhängig von der Tiefenlage der Tunnelröhren. Die Möglichkeit der landwirtschaftlichen Nutzung der beanspruchten Flächen bleibt aber sowohl im Schutzstreifen der Freileitung als auch des Erdkabels weitestgehend erhalten. Lediglich im Bereich der Maststandorte und der Kabelübergangsanlagen sowie der drei Doppelschächte im Bereich der Cross-Bonding-Muffen ist eine landwirtschaftliche Nutzung dauerhaft ausgeschlossen. Im Übrigen sind auf Dauer grundsätzlich keine größeren Einschränkungen in der Bewirtschaftung der Flächen zu befürchten:

Es wird je nach Standort für die 380-kV-Neubaumasten überwiegend eine Fläche von 11 x 11 m bis 16 x 16 m und in einzelnen Fällen eine Fläche von 17 x 17 m und 19 x 19 m in Anspruch genommen und damit der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche dauerhaft entzogen (Anlage 14). Für die Kabelübergangsanlagen nebst Eingrünung wird insgesamt eine Fläche von rund 13.249 m<sup>2</sup> und für die drei Doppelschächte einschließlich der Muffen rund 792 m<sup>2</sup> dauerhaft in Anspruch genommen. Die sich daraus ergebenden Bewirtschaftungsschwernisse wurden durch die Trassenführung auf ein Minimum reduziert. So wurden die Freileitungsmasten, sofern nicht andere Trassierungsgründe, wie beispielsweise die Einhaltung von Abständen zu Siedlungsbereichen und einzelnen Wohngebäuden, Straßen oder Gewässern, dem entgegenstehen, weitestgehend an den Grenzen der Flurstücke bzw. Wirtschaftsflächen platziert. Sowohl die Kabelübergangsanlage Verden-Nord als auch die Kabelübergangsanlage Verden-Süd befinden sich in der Ecke der jeweiligen Flurstücke bzw. am Rand zu Wegen, um die Nutzung der betroffenen Flurstücke so gering wie möglich zu beeinträchtigen (siehe Anlage 7.1, Blatt 31 und Blatt 37). Verbleibende Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung aufgrund des Vorhabens werden durch die Vorhabenträgerin entschädigt (vgl. dazu Ziffer 2.2.3.11.3). Im Vorfeld der Planung hat die Vorhabenträgerin sich, soweit möglich, mit den Eigentümern und Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Flächen hinsichtlich der geplanten Maststandorte und der Kabelübergangsanlagen abgestimmt, um Beeinträchtigungen des landwirtschaftlichen Betriebs so weit wie möglich zu verringern.



Dauerhafte Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung ergeben sich für den Bereich der Freileitungen aus der Wuchshöhenbeschränkung im Bereich des Schutzstreifens (Anlage 1, Kap. 5.1.6). Im Rahmen klassischer Landwirtschaft werden aber in aller Regel keine Wuchshöhen auftreten, bei denen die Beschränkung relevant werden könnte. Auch die Bewirtschaftung mit Maschinen im Bereich des Schutzstreifens ist nur in geringem Maße eingeschränkt. Der Mindestabstand der Leiterseile der planfestgestellten 380-kV-Leitungen zum Boden beträgt 12,00 m (Anlage 1, Kap. 5.1.3 sowie Anlagen 8.1 und 8.2). Dadurch ist es möglich, die 380-kV-Leitungen mit landwirtschaftlichen Geräten und Fahrzeugen mit einer Höhe von bis zu 8,00 m gefahrlos zu unterfahren (Anlage 1, Kap. 5.1.3). Der Mindestabstand der Leiterseite der 110-kV-Leitung im Bereich der Mitverlegung der LH-10-1006 auf dem Gestänge der 380-kV-Leitung LH-10-3038 (Mast Nr. 2056 bis Nr. 2063 zzgl. der angrenzenden Spannfelder von Mast Nr. 55N zu Mast Nr. 2056 bzw. Mast Nr. 2063 zu Mast Nr. 67N) beträgt 9,00 m (Anlage 1, Kap. 4.1.3 und Anlage 8.3). In diesem Bereich ist ein gefahrloses Arbeiten bis zu einer Höhe von 6,00 m möglich (Anlage 1, Kap. 4.1.3). Insgesamt ist eine mehr als geringfügige Einschränkung der Landwirtschaft und eine Zerschneidung der landwirtschaftlichen Flächen im Bereich der Schutzstreifen der planfestgestellten Leitungen daher nicht zu erwarten.

Dauerhafte Beschränkungen der Nutzung von Flächen im Bereich des Erdkabels ergeben sich daraus, dass Bäume und Sträucher, die den Bestand oder Betrieb des Kabels gefährden oder beeinträchtigen können, nicht im Schutzstreifen des Erdkabels belassen werden dürfen. Ausgenommen hiervon ist jedoch der Bewuchs, der im Rahmen konventionell betriebener Landwirtschaft in einer Vegetationsperiode entsteht (Anlage 1, Kap. 7.2). Im Bereich des Kabelgrabens ist zudem eine leichte Temperaturerhöhung nicht auszuschließen (Anlage 1, Kap. 6.5). Es ist aber nicht damit zu rechnen, dass es aufgrund von Wärmeimmissionen des Erdkabels zu Beeinträchtigungen der Landwirtschaft, bspw. durch Austrocknung des Oberbodens, kommt. Eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt daher auch auf den Flächen innerhalb des Schutzstreifens des Erdkabels grundsätzlich ohne größere Einschränkungen möglich.

Durch den Rückbau der Masten der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) sowie durch den Rückbau einzelner Masten im Rahmen der Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) und der Mitnahme der 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006) werden Flächen dauerhaft wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Die derzeit vorhandenen Beeinträchtigungen bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dieser Flächen sind nach dem Rückbau nicht mehr gegeben. Die Mastfundamente werden bis zu einer Tiefe von 1,40 m unter der Erdoberkante entfernt. Die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.6.7 stellt sicher, dass die Vorhabenträgerin die Fundamente bis zur erforderlichen Tiefe auf ihre Kosten beseitigen muss, sofern die im Boden verbliebenen Mastfundamente die wirtschaftliche Nutzung des Grundstückes beschränken. Dadurch wird sichergestellt, dass eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung der alten Maststandorte uneingeschränkt möglich ist.

Während der Baumaßnahmen ist auf den Flächen, die als Arbeitsflächen ausgewiesen sind, namentlich auf 813.017 m<sup>2</sup>, eine landwirtschaftliche Nutzung grundsätzlich nicht möglich. In



der Angabe der Arbeitsflächen ist die Flächeninanspruchnahme durch die Provisorien in den Bereichen westlich von Langwedel-Förth, westlich von Völkersen, östlich von Langwedel und im Bereich von Langwedel bis Verden bereits enthalten (Anlage 1, Kap. 5.9). Die Verlegung des Erdkabels in offener Bauweise erfolgt mittels einer Wanderbaustelle, d. h. der Kabelgraben wird immer nur partiell geöffnet und unmittelbar nach Verlegung der Leitungen wieder verfüllt (Anlage 1, Kap. 5.6.2.1). Die Verlegung der Kabelschutzrohre in geschlossener Bauweise wird mit einer Sonderbauweise (Bohr-Pressverfahren bei Kreuzung des Schanzenwegs, Horizontalspülbohrverfahren bei Kreuzung der Landesstraße L 203 oder Tunnelvortrieb im Bereich der Allerniederung) unter dem zu kreuzenden Hindernis vorgenommen. Nach Verlegung der Kabelschutzrohre und Fertigstellung der Muffen wird die Umgebung des jeweiligen Bauabschnittes in den Zustand zurückversetzt, in dem sie sich vor Beginn der Baumaßnahmen befand (Anlage 1, Kap. 5.6.2.2 und 5.6.4). Das Erdkabel wird im Anschluss durch die Kabelschutzrohre gezogen (Anlage 1, Kap. 5.6.3). Die notwendigen vorübergehenden Belastungen durch die Baumaßnahmen und die hierdurch entstehenden Nachteile sind wie auch vorübergehende Grundstücksinanspruchnahmen unvermeidbar und für die Betroffenen zumutbar. Sowohl die Flächeninanspruchnahme als auch die Nutzungsbeeinträchtigungen für die Zeit der Bauphase werden entschädigt (vgl. dazu Ziffer 2.2.3.11.3). Nach Beendigung der Bauphase und Rekultivierung der Arbeitsstreifen können die Flächen ohne wesentliche Einschränkung wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Insbesondere werden nach Verlegung der Kabelschutzrohre für die Erdkabelabschnitte, die in geschlossener Bauweise errichtet werden, Erdverdichtungen beseitigt (Anlage 1, Kap. 5.6.4). Die verbleibende Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen, auch während der Bauzeit, ist unverzichtbar und muss im Interesse des Ausbaus und der Sicherstellung der Energieversorgung, vor allem im Hinblick auf die rasant steigende Entwicklung der erneuerbaren Energien, hingenommen werden.

#### **2.2.3.11.2 Agrarstrukturelle Belange**

Die negativ betroffenen agrarstrukturellen Belange müssen in der Abwägung hinter dem überwiegenden Interesse an der Verwirklichung des planfestgestellten Vorhabens zurückstehen. Dies gilt auch hinsichtlich der mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens, wie etwa der Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Wegenetzes während der Bauphase und der Führung des landwirtschaftlichen Verkehrs während der Bauphase (z. B. durch Umwege) sowie der Auswirkungen auf die Entwässerungssysteme. Diese Beeinträchtigungen sind soweit wie irgend möglich reduziert. Die danach verbleibenden Beeinträchtigungen sind nicht so erheblich, dass sie – auch zusammen mit der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken – der Zulässigkeit der planfestgestellten Maßnahmen entgegenstünden. Die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorgetragenen Anregungen und Bedenken wurden so weit als möglich berücksichtigt.

Die Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Betriebe durch Umwege sind abwägungserheblich.<sup>172</sup> Allerdings gewährt Art. 14 Abs. 1 GG keinen Schutz vor dem

---

<sup>172</sup> OVG Lüneburg, Urteil vom 21. Oktober 2009 – 7 KS 32/08 –, juris, Rn. 36f.; BVerwG, Urteil vom 27. April 1990 – 4 C 18.88 –, NVwZ 1990, 1165 (1166).



Wegfall einer bestimmten Wegeverbindung, weshalb das Vertrauen in den Fortbestand bestehender Verkehrsanbindungen von Grundstücken regelmäßig kein für die Fachplanung unüberwindlicher Belang ist.<sup>173</sup> Durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.6.3 ist sichergestellt, dass die Vorhabenträgerin sich rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern um eine Abstimmung hinsichtlich der Durchführung der Neu- und Rückbaumaßnahmen sowie der Wegenutzung bemühen wird. Ergänzend dazu regelt die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.6.4, dass die Benutzung der landwirtschaftlichen Wirtschaftswege und Feldzufahrten räumlich und zeitlich auf ein Mindestmaß zu beschränken ist und ggf. entstehende Schäden anschließend behoben werden. Die Beeinträchtigungen werden so auf ein unvermeidbares Maß reduziert, das von der Planfeststellungsbehörde als hinnehmbar bewertet wird.

Die Drainagen der landwirtschaftlichen Flächen, welche für die Freileitungen und die Erdkabelanlage in Anspruch genommen werden, werden in der Bauphase provisorisch überbrückt oder durch bauzeitliche Abfangsammler in Funktion gehalten. In allen Fällen wird die sach- und fachgerechte Ausführung aller Drainarbeiten durch eine Fachfirma gewährleistet und ein Drainagekonzept erarbeitet und umgesetzt. Nach Abschluss der Arbeiten werden die Drainagesysteme wiederhergestellt und in das System eingebunden (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.6.5). Weitere Maßnahmen oder Regelungen sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht veranlasst.

Eine Beeinflussung der Elektronik von landwirtschaftlichen Maschinen ist durch die planfestgestellten 380-kV-Leitungen nicht zu erwarten. Physikalische Wechselwirkungen zwischen Niederfrequenzen und Hochfrequenzen untereinander sind nicht zu erwarten bzw. so gering, dass eine Einschränkung der Funktionalität von GPS-gesteuerten Maschinen nahezu ausgeschlossen werden kann (siehe oben Ziffer 2.2.3.4.3.1.5).

Im Übrigen sind die durch die Vorbereitung und/oder Durchführung der Baumaßnahmen entstehenden Schäden an Grundstücken und Anlagen zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand in Abstimmung mit den entsprechenden Eigentümern bzw. Nutzern wiederherzustellen (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.6.2).

### **2.2.3.11.3 Entschädigungen**

Was Entschädigungsansprüche anbelangt, ist darauf hinzuweisen, dass für die mit diesem Beschluss zugelassene Inanspruchnahme von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum grundsätzlich eine Entschädigung nach dem Niedersächsischen Enteignungsgesetz (NEG) zu leisten ist. Die Entschädigungspflicht besteht gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 2 NEG auch zugunsten von Pächtern eines Grundstücks. Über die Festsetzung der Entschädigung für Eingriffe in das Privateigentum oder für andere Vermögensnachteile ist jedoch nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden. Sie erfolgt vielmehr außerhalb der Planfeststellung in dem dafür vorgesehenen Enteignungsverfahren. Zuvor hat

---

<sup>173</sup> OVG Magdeburg, Urteil vom 12. Juni 2014 – 2 K 66/12 –, juris, Rn. 47; BVerwG, Urteil vom 21. Dezember 2005 – 9 A 12/05 –, NVwZ 2006, 603 (604).





sich die Vorhabenträgerin ernsthaft um eine rechtsgeschäftliche Erledigung zu angemessenen Bedingungen mit den Betroffenen zu bemühen (§ 20 Abs. 2 NEG).

#### **2.2.3.11.4 Existenzgefährdungen**

Der Neubau der 380-kV-Leitung von Sottrum nach Verden (LH-10-3038) sowie die Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003), die Mitnahme der 110-kV-Bestandsleitung Sottrum – Dörverden (LH-10-1006) und die Durchverbindung der 380-kV-Bestandsleitungen Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) und Dollern – Sottrum (LH-14-3100) führen nicht zu einer Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe. Die Planfeststellungsbehörde kann auch ohne gutachterliche Prüfung eine Existenzgefährdung verneinen, wenn das Vorhaben weniger als 5 % der von einem landwirtschaftlichen Betrieb genutzten Flächen in Anspruch nimmt, sofern nicht besondere Anhaltspunkte ausnahmsweise für eine Existenzgefährdung auch unterhalb der genannten Schwelle sprechen.<sup>174</sup> Denn nach allgemeiner, durch Sachverständigengutachten belegter Erfahrung kann ein Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen in einer Größenordnung von bis zu 5 % der Betriebsfläche einen gesunden landwirtschaftlichen (Vollerwerbs-)Betrieb in der Regel nicht gefährden.<sup>175</sup>

Die durch die beantragten Maßnahmen betroffenen Bewirtschaftungsflächen können mit Ausnahme der Maststandorte sowie der Kabelübergangsanlagen nebst Cross-Bonding-Muffen auch künftig weiter angemessen genutzt werden. Die Flächenbelastung der einzelnen Betriebe liegt jeweils unter 5 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Zwar hat ein Betrieb, dessen landwirtschaftliche Nutzfläche zu weniger als 5 % in Anspruch genommen wird, die Befürchtung einer Existenzgefährdung vorgetragen. Für die Befürchtung des Betriebes sieht die Planfeststellungsbehörde jedoch keine Anhaltspunkte (dazu im Einzelnen unter Ziffer 2.4.3.59). Darüber hinaus wurde weder eingewandt noch ist sonst ersichtlich, dass Betriebe, deren landwirtschaftliche Nutzflächen zu weniger als 5 % in Anspruch genommen werden, aus anderen Gründen, wie etwa einer besonderen Betriebsstruktur oder eines speziellen Bewirtschaftungskonzepts, existenzgefährdet sein könnten. Eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe kann somit ausgeschlossen werden.

#### **2.2.3.12 Jagd**

Durch die Verwirklichung des Vorhabens werden mehrere Jagdgebiete räumlich betroffen. Jagdliche Belange werden dadurch, wenn überhaupt, so nur unwesentlich beeinträchtigt.

Langfristige Auswirkungen auf den Wildbestand sind nicht anzunehmen. Von Freileitungstrassen gehen keine Zerschneidungswirkungen oder andere langfristige Vergrämungswirkungen für das dem Jagdrecht unterliegende Haarwild i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 BJagdG i.V.m. § 5 NJagdG aus. Allenfalls während der Bauphase kann es zu vorübergehenden Meideeffekten kommen. Die Bauphase ist allerdings von zeitlich nur sehr begrenzter Dauer. Zudem finden die Bauarbeiten lediglich tagsüber statt und kollidieren

---

<sup>174</sup> BVerwG, Urteil vom 14. April 2010 – 9 A 13.08 –, NVwZ 2010, 1295 (Rn. 27).

<sup>175</sup> BVerwG, Urteil vom 14. April 2010 – 9 A 13.08 –, NVwZ 2010, 1295 (Rn. 27).

insofern grundsätzlich nicht mit der in der Regel zur Dämmerungszeit stattfindenden Jagd. Es ist auch nicht ersichtlich, dass von den neuen Masten eine Scheuchwirkung ausgehen könnte. Die Flächenverluste für das Wild durch die planfestgestellten Maßnahmen sind marginal. Auch sind die Masten für die Jagdberechtigten gut erkennbar, sodass bei der gebotenen Sorgfalt kein Risiko besteht, bei Abschuss von Haarwild einen Mast zu beschädigen. Durch den großen Abstand der Leiterseile zum Boden ist gewährleistet, dass von ihnen ebenfalls keine Scheuchwirkungen ausgehen und sie außerhalb des Schussfeldes für das Haarwild liegen.

Von einem den jagdlichen Wert vermindernenden Verlust an Federwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 BJagdG ist ebenfalls nicht auszugehen. Von Freileitungstrassen gehen auch insoweit keine langfristigen Vergrämungswirkungen aus. Auch von den Vogelschutzmarkierungen (Anlage 12.2, Maßnahme V14) geht für das Federwild keine solche Scheuchwirkung aus, die dazu geeignet ist, die jagdlichen Belange unverhältnismäßig zu beeinträchtigen. Die Jagd auf das Federwild bleibt in der Nähe der Freileitungen möglich. Ein örtliches Jagdausübungsverbot, wie es sich etwa aus den dauernden Betretungsverboten des Eisenbahn- und Straßenrechts ergibt,<sup>176</sup> besteht im Umfeld von Freileitungen nicht. Eine abstrakte Gefährdungslage, die ein dauerndes örtliches Jagdverbot um Freileitungen herum rechtfertigen würde, besteht nicht. Für vermehrten Vogelschlag des Federwilds gibt es keine Anhaltspunkte. Die Strommasten und Leiterseile können von dem Federwild umflogen werden. Sollte es dennoch bei der Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos des Federwilds zu vereinzelt Vogelschlag kommen, beeinträchtigt dieser den jagdlichen Wert der Flächen jedenfalls nicht unverhältnismäßig. Aus dem Jagdrecht ergeben sich insoweit keine über das Artenschutzrecht hinausgehenden Schutzanforderungen für das Federwild.

Wertminderungen durch die unmittelbare Inanspruchnahme von Flächen im Jagdgebiet werden im Entschädigungsverfahren ausgeglichen.

### **2.2.3.13 Denkmalschutz**

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Denkmalschutzes und der Archäologie vereinbar.

Nach § 2 Abs. 3 NDSchG sind in öffentlichen Planungen und bei öffentlichen Baumaßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Anforderungen des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 (BGBl. 1977 II S. 213) rechtzeitig und so zu berücksichtigen, dass die Kulturdenkmale und das Kulturerbe im Sinne des Übereinkommens erhalten werden und ihre Umgebung angemessen gestaltet wird, soweit nicht andere öffentliche Belange überwiegen. Der Denkmalschutz ist damit planungsrechtlich – auch – als Abwägungsbelang erheblich. Diesem kommt jedoch bei der Gewichtung der Belange und bei der Abwägung kein absoluter Vorrang zu.

---

<sup>176</sup> Wetzel, in: Schuck, Bundesjagdgesetz, § 20, Rn. 3; Rose, Jagdrecht in Niedersachsen, § 20 BJagdG.



Nach § 8 Satz 1 NDSchG dürfen zudem Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmals nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Bei der Stromleitung handelt es sich um solch eine Anlage. Innerhalb des Untersuchungsraums, der aus einem Korridor von jeweils 500 m zu beiden Seiten der Trasse besteht, befinden sich elf Baudenkmale. Dies sind ein Wohn- und Wirtschaftsgebäude und eine Scheune in Bötersen, ein Wohn- und Wirtschaftsgebäude in Hassendorf, ein Schleusenkanal mit Brücke und Schleuse (wobei Kanal, Brücke und Schleuse jeweils als eigene Baudenkmale geführt werden) in Langwedel südlich der Ortslagen Etelsen, Cluvenhagen und Darverden und ein Ringwall einer ehemaligen Burganlage in Langwedel, ein Wohn- und Wirtschaftsgebäude in der Ortslage Klein Hutbergen und drei Wohn- und Wirtschaftsgebäude in der Ortslage Groß Hutbergen in Verden.

Das Baudenkmal, bestehend aus einem Schleusenkanal mit Brücke und Schleuse in Langwedel südlich der Ortslagen Etelsen, Cluvenhagen und Darverden, wird von der vorhandenen 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) überspannt (Bestandsmasten Nr. 188 und Nr. 189), deren Rückbau Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses ist. Durch den Rückbau erfährt das Umfeld des Denkmals eine Entlastung durch den Abbau störender technischer Infrastruktur. Eine Beeinträchtigung nach § 8 NDSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Das weitere Baudenkmal in Langwedel – ein erhaltener Ringwall einer ehemaligen Burganlage – wird einen Abstand von etwa 175 m zu der im Zuge des Vorhabens zu verlegenden 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) (Masten Nr. 139A und Nr. 140A) aufweisen. Sein Umfeld ist bereits durch zwei vorhandene Freileitungen vorbelastet. Die vorhandene 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) wird im Rahmen des Vorhabens in die Richtung des Baudenkmals verlegt. Die 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006) wird auf den Masten der 380-kV-Neubauleitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) mitgenommen, die sich ebenfalls näher an dem Baudenkmal befindet als die bisherige Trasse der 110-kV-Leitung. Das Baudenkmal ist jedoch bereits durch Bebauung und Anlagen (Sportanlage, Windkraftanlage, Gebäude) in der näheren Umgebung beeinträchtigt. Zudem befindet sich auf dem Gelände der Burganlage ein Freibad. Das Baudenkmal ist in Richtung der Leitungen teilweise eingegrünt. Durch das Vorhaben wird das Maß einer nach § 8 NDSchG beachtlichen Beeinträchtigung aufgrund der Vorbelastung und der konkreten Lage im Raum nicht erreicht. Unabhängig davon wäre eine solche Beeinträchtigung aber jedenfalls im öffentlichen Interesse hinzunehmen. Eine andere Trassenführung in dem in Rede stehenden Bereich scheidet wegen gewichtiger anderer Belange aus (zur Ermittlung der räumlichen Trassenvariante siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2.2.3). Insbesondere kommt im Bereich des Baudenkmals eine andere Trassenführung aus Gründen des Wohnumfeldschutzes nicht in Betracht.

Die Baudenkmale in Klein und Groß Hutbergen haben einen Abstand von etwa 130 m und etwa 380 m zu dem Vorhaben, das in dem Bereich als Erdkabel ausgeführt wird. Aufgrund der dortigen Ausführung als Erdkabel kommt es nicht zu visuellen Wechselwirkungen zwischen Trasse und Baudenkmalen. Der Abstand der Baudenkmale zur



Kabelübergangsanlage Verden-Süd beträgt etwa 750 m. Eine Beeinträchtigung nach § 8 NDSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Die Scheune in Böttersen hat einen Abstand von etwa 350 m zur geplanten 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) (Masten Nr. 2007 und Nr. 2008), die in diesem Bereich in neuer Trassenlage durch den Außenbereich geführt wird. Das zweite Baudenkmal in Böttersen, ein Wohn- und Wirtschaftsgebäude, steht in unwesentlicher Entfernung zur Scheune und weist damit ebenfalls einen erheblichen Abstand zu der 380-kV-Leitung auf. Es kommt jeweils zu geringfügigen visuellen Wechselwirkungen zwischen Trasse und Baudenkmalen, die jedoch zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Die Sichtbeziehung zwischen der Scheune und dem Wohn- und Wirtschaftsgebäude zu der geplanten Leitung wird nach Westen und Süden jeweils durch Baumbestände und einen Wald in erheblichem Umfang abgeschirmt. Die visuellen Wechselwirkungen erreichen aufgrund des großen Abstandes und der konkreten Lage im Raum nicht das Maß einer nach § 8 NDSchG beachtlichen Beeinträchtigung. Unabhängig davon wäre eine solche Beeinträchtigung aber jedenfalls im öffentlichen Interesse hinzunehmen.

Das Baudenkmal in Hassendorf (Wohn- und Wirtschaftsgebäude) hat einen Abstand von etwa 500 m nach Nordosten (Mast Nr. 2004) und von etwa 1.200 m nach Osten (Masten Nr. 2010 und Nr. 2011) zur geplanten 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038), die in diesem Bereich in neuer Trassenlage durch den Außenbereich geführt wird. Eine Beeinträchtigung durch den Trassenverlauf im Osten des Baudenkmals scheidet aufgrund des sehr großen Abstandes von vornherein aus. Im Nordosten des Baudenkmals kommt es zu geringfügigen visuellen Wechselwirkungen zwischen der Trasse und dem Baudenkmal, die jedoch zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Das Umfeld des Baudenkmals ist bereits durch eine vorhandene Freileitung vorbelastet. Zwischen dem Baudenkmal und der 380-kV-Neubauleitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) befindet sich in einer Entfernung von etwa 160 m zum Baudenkmal eine 110-kV-Leitung. Die Sicht vom Gebäude in Richtung der geplanten Leitung wird zudem nach Nordosten durch die Bebauung in der Umgebung sowie durch Wald- und Heckenstrukturen abgeschirmt. Die visuellen Wechselwirkungen erreichen daher und auch aufgrund des großen Abstandes nicht das Maß einer nach § 8 NDSchG beachtlichen Beeinträchtigung. Unabhängig davon wäre eine solche Beeinträchtigung aber jedenfalls im öffentlichen Interesse hinzunehmen.

Außerhalb des Untersuchungskorridors von jeweils 500 m zu beiden Seiten der Trasse befinden sich weitere Baudenkmale in der weiträumigeren Umgebung, u. a. in Ahausen, Langwedel und Verden. Die Entfernungen zwischen den Objekten und dem Vorhaben sind so groß, dass eine visuelle Belastung ausgeschlossen werden kann. Sofern eine minimale Belastung verbleiben sollte, wäre diese jedenfalls so gering, dass sie hinzunehmen wäre.

In der Nähe der Trasse befinden sich Bodendenkmale und archäologische Fundplätze. Diese sind aufgrund ihrer Entfernung zu dem Vorhaben überwiegend nicht betroffen. Vereinzelt liegen sie aber auch im Bereich der dauerhaft oder bauzeitlich in Anspruch



genommenen Flächen (siehe Anlage 12.5, Karte 10). So führt die Trasse bei den Masten Nr. 2028 und Nr. 2029 durch ein Gebiet mit Hügelgräbern, ohne die Bodendenkmale direkt zu beeinträchtigen. Ein Hügelgrab bei dem Maststandort Nr. 2033 liegt in einer temporär in Anspruch genommenen Fläche; dort ist allerdings nicht mit Bodeneingriffen und damit nicht mit einer Beeinträchtigung zu rechnen. Außerdem muss damit gerechnet werden, dass im Zuge des Bauvorhabens Bodenfunde gemacht und weitere Bodendenkmale entdeckt werden. Beeinträchtigungen von Bodendenkmalen und archäologischen Fundstellen während der Baumaßnahmen wird mit der Maßnahme V3 (Anlage 12.2) entgegengewirkt. Mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.10.1 wird der Vorhabenträgerin zudem eine Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege aufgegeben. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde Zusagen der Vorhabenträgerin in Bezug auf den Denkmalschutz für verbindlich erklärt (siehe unter Ziffer 1.4.3 sowie dazu auch unten unter Ziffer 2.4.1.9). Etwaigen Beeinträchtigungen von Bodendenkmalen kann dadurch hinreichend wirksam entgegengewirkt werden. Weitere Maßnahmen im Rahmen der Planfeststellung sind nicht veranlasst.

#### **2.2.3.14 Verkehr**

##### **2.2.3.14.1 Bauliche Anlagen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen**

Das Vorhaben kreuzt folgende Bundes-, Landes- und Kreisstraßen: Bundesautobahn A 27 (Mastfeld 2054–2055), Bundesstraße B 75 (Mastfeld 2003–2004 sowie Mastfeld 2009–2010), Landesstraße L 155 (Mastfeld 2044–2045), Landesstraße L 158 (Mastfeld 2057–2058), Kreisstraße K 10 (Mastfeld 2053–2054), Kreisstraße K 205 (Mastfeld 2025–2026).

Keiner der Maststandorte greift derart in das Wegenetz ein, dass eine Nutzung der Straßen und Wege während des Betriebs der Leitungen unmöglich gemacht wird. Einschränkungen in der Wegenutzung sind allerdings während der Baumaßnahmen nicht auszuschließen. Diesbezüglich wird auf die Anordnungen im verfügbaren Teil des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Die planfestgestellten Maßnahmen sind auch mit den Bauverbots- und Baubeschränkungen an den betroffenen Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen vereinbar. Soweit die Betroffenheit der Bauverbots- und Baubeschränkungszone durch die temporäre Errichtung von Provisorien und/oder Schutzgerüsten noch nicht abschließend beurteilt werden kann, ist die Vereinbarkeit mit den insoweit geschützten Belangen durch einen Abstimmungsvorbehalt (Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.8.5) sichergestellt.

##### **2.2.3.14.1.1 Bauverbote**

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG dürfen längs der Bundesautobahnen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Entsprechendes gilt in einer Entfernung bis zu 20 m für Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NStrG trifft eine vergleichbare Regelung für Landes- und Kreisstraßen. Die Planung hält diese Vorgaben ein. Alle Masten liegen einschließlich ihrer Traversen außerhalb der Bauverbotszonen.



Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FStrG dürfen längs der Bundesfernstraßen zudem außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bauliche Anlagen, die über Zufahrten oder Zugänge an jene unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NStrG trifft auch hier eine vergleichbare Regelung für Landes- und Kreisstraßen. In einigen Fällen sind in den Lage- und Grunderwerbsplänen (Anlage 7) dauerhafte Zuwegungen von den Neubaumasten zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen vorgesehen. Diese Zuwegungen werden eigentumsrechtlich gesichert, aber nicht mit einer baulichen Anlage von Zufahrtswegen verbunden sein (siehe Anlage 12, Kap. 6.4.4 Fn. 16) und jedenfalls nur selten für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten genutzt werden (vgl. Anlage 1, Kap. 5.1.7). Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass der Tatbestand von § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FStrG bzw. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NStrG damit nicht erfüllt wird. Selbst wenn dies anders zu beurteilen wäre, lägen jedenfalls die Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 9 Abs. 8 FStrG bzw. § 24 Abs. 7 NStrG vor, welche die Planfeststellungsbehörde auch erteilen würde, weil angesichts der nur seltenen Nutzung keine nennenswerten Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit zu erwarten sind und das Wohl der Allgemeinheit die Errichtung des Vorhabens und die konkrete Platzierung der Masten erfordert.

#### **2.2.3.14.1.2 Baubeschränkungen**

Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG unterliegen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen einem Zustimmungserfordernis, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Entsprechendes gilt in einer Entfernung bis zu 40 m bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten. Die Zustimmung nach § 9 Abs. 2 FStrG darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist (§ 9 Abs. 3 FStrG).

Für Landes- und Kreisstraßen bestimmt § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NStrG, dass Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen im Benehmen mit der Straßenbaubehörde zu erfolgen haben, wenn bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung längs der Landes- und Kreisstraßen in einer Entfernung bis 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden sollen. Im Verfahren zur Herstellung des Benehmens darf sich die Straßenbaubehörde nur zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zu Ausbauabsichten und zur Straßenbaugestaltung äußern (§ 24 Abs. 3 NStrG).



Die Masten der 380-kV-Neubauleitung liegen ganz überwiegend außerhalb der Baubeschränkungszone. Ausnahmen bilden die folgenden Masten:

<b>Mast-Nr.</b>	<b>Abstand</b>	<b>Straße</b>
2009	ca. 35 m (Eckstiel)/ca. 38 m (Traverse)	B 75
2025	ca. 30 m (Eckstiel und Traverse)	K 205
2054	ca. 55 m (Eckstiel)/ca. 51 m (Traverse)	A 27

Nach Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes und des örtlich zuständigen regionalen Geschäftsbereichs Nienburg der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr sind derartige Versagungsgründe nicht ersichtlich.

Eine Gefährdung des Straßenverkehrs durch das Vorhaben, auch im Hinblick auf die Überspannung von öffentlichen Straßen und Wegen, ist nicht zu befürchten, da die Leiterseile der 380-kV-Leitungen einen Abstand von mindestens 12,0 m zur Erdoberkante einhalten. Der Zweck der Straßen und Wege, nämlich dem öffentlichen Verkehr zum Gemeingebrauch zu dienen, wird nicht beeinträchtigt. Da die Masten außerhalb der Bauverbotszone platziert werden, ist mit Einschränkungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zu rechnen. Auch ggfs. bestehende Ausbauabsichten oder die Straßenbaugestaltung stehen nicht entgegen.

#### **2.2.3.14.2 Sondernutzungen**

Die von der Antragstellerin beantragte Sondernutzungserlaubnis für das Befahren der in der Anlage 1 auf S. 137 (Kap. 5.1.7.1) sowie in Anlage 1 Anhang 1 und Anlage 2.9 näher bezeichneten Straßenabschnitte mit Baufahrzeugen während der Bauphase wird erteilt (siehe Ziffer 1.2.4). Das zur Errichtung des planfestgestellten Vorhabens gemäß den Wegenutzungsplänen (Anlage 1 Anhang 1 und Anlage 2.9) in Anspruch genommene öffentliche Straßen- und Wegenetz darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht.

Die Belastungen durch den Baustellenverkehr sind räumlich und zeitlich eng begrenzt und daher nicht unverhältnismäßig. Eine Beschädigung der Straßen in unverhältnismäßigem Maß ist ebenso wenig zu befürchten. Durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.8.2 wird sichergestellt, dass die betroffenen Straßen und Wege von der Vorhabenträgerin auf deren Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen sind, der vor der Baumaßnahme bestanden hat. Sicherheitsleistungen oder Vorschüsse durch die Vorhabenträgerin hält die Planfeststellungsbehörde nicht für angezeigt. Sie hat deshalb von einer entsprechenden Anordnung nach § 18 Abs. 4 Satz 4 NStrG abgesehen.



Straßenverkehrsrechtliche Gewichtsbeschränkungen werden durch die Zulassung der Sondernutzung nicht suspendiert. Sollten insoweit Ausnahmen oder Erlaubnisse erforderlich werden, müssen diese gesondert, ggf. unter Nutzung des VEMAGS-Systems (Verfahrensmanagement für Groß- und Schwertransporte), beantragt werden.

#### **2.2.3.15 Luftverkehr**

Das Vorhaben ist mit den luftverkehrlichen Belangen vereinbar. Aufgrund der Höhe der Masten von deutlich unter 100 m und der topographischen Verhältnisse vor Ort besteht keine luftfahrtrechtliche Zustimmungspflicht nach § 15 Abs. 1, 2 i. V. m. § 14 Abs. 1, 2 LuftVG. Das Vorhaben ist auch mit § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG vereinbar. Flugsicherungstechnische Einrichtungen werden durch das Vorhaben nicht gestört.

Die Masten Nr. 2030 bis 2040 befinden sich in der Nähe des Verkehrslandesplatzes Weser-Wümme. Die Masten durchdringen zum Teil die Anflugfläche (Masten Nr. 2037 und 2038), die seitliche bzw. obere Übergangsfläche (Masten Nr. 2036 und 2030) und die Horizontalfäche (Masten Nr. 2031-2035). Allerdings befindet sich in dem betreffenden Bereich, sogar in größerer Nähe zu dem Verkehrslandeplatz Weser-Wümme, bereits die 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003). Zwar sind die Masten der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038) mitunter etwas höher als die Masten der 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003). Aufgrund der konkreten Lage im Raum führt die Errichtung der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038) aber nicht zu einer Risikoerhöhung, die der Vorhabenzulassung entgegenstehen würde. Vielmehr ist bereits durch die näher am Flugplatz gelegene 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003) ein Zwangspunkt für den minimalen Start-/Gleitwinkel gegeben, der durch die 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038) keine Verschlechterung erfährt. Aufgrund der im Beteiligungsverfahren von der Luftfahrtbehörde und der Deutschen Flugsicherung abgegebenen Stellungnahmen hat die Planfeststellungsbehörde eine Tageskennzeichnung in dem Bereich zwischen den Masten Nr. 2030 bis 2040 angeordnet (Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.9.1). Die Planfeststellungsbehörde geht damit über die Forderung der Luftverkehrsbehörde hinaus und folgt hinsichtlich des zu markierenden Bereiches vorsorglich dem Vorschlag der Deutschen Flugsicherung (siehe dazu auch unter Ziffer 2.4.1.27).

#### **2.2.3.16 Sonstige Belange**

Auch weitere Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Dies gilt namentlich für den Gesundheitsschutz (siehe dazu oben im Zusammenhang mit den Anforderungen des Immissionsschutzrechts Ziffer 2.2.3.4) sowie die Belange der Wirtschaft und sonstiger Leitungsträger (siehe dazu unten Ziffern 2.4.1.32 bis 2.4.1.40). Die Belange des regionalen Tourismus sind jedenfalls nicht derart betroffen, dass sie dem öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens entgegenstehen (siehe Ziffer 2.4.2.1). Auch die militärischen Belange der Bundeswehr sind nicht beeinträchtigt (siehe dazu Ziffer 2.4.1.23).

#### **2.2.3.17 Gesamtabwägung**

##### **2.2.3.17.1 Anforderungen des Abwägungsgebots**

Nach § 43 Abs. 3 EnWG sind bei der Planfeststellung die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der





Abwägung zu berücksichtigen. Die hiernach gebotene Abwägung erfordert es zunächst, sämtliche relevanten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nach § 73 VwVfG ordnungsgemäß zu ermitteln und entsprechend ihrer rechtlichen und tatsächlichen Bedeutung sachgerecht zu gewichten. Diese Prüfung hat in der erforderlichen Weise stattgefunden, wie sich insbesondere aus den Abschnitten 2.2.3.1 bis 2.2.3.16 des begründenden Teils des Beschlusses ersehen lässt.

Das Abwägungsgebot des § 43 Abs. 3 EnWG verlangt als planungsrechtliche Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsprinzips, die umfassend ermittelten und in ihrer rechtlichen und tatsächlichen Bedeutung ordnungsgemäß bewerteten Belange in Beziehung zu setzen und gemäß ihrem Gewicht gegen- und untereinander abzuwägen. In diesem Rahmen ist es gerechtfertigt, einzelne von der Planung berührte Belange ihrem Gewicht entsprechend gegenüber anderen vorzuziehen und andere Belange in sachlich gerechtfertigter Weise zurückzustellen. Das Vorhaben muss in einer Weise geplant und ausgestaltet werden, die allen betroffenen Belangen angemessen Rechnung trägt und die zurückgestellten Belange nicht stärker als der Sache nach gerechtfertigt beeinträchtigt.

Diese Abwägung ist eine der zentralen Aufgaben der Planfeststellungsbehörde und von ihr selbst nach Abschluss aller vorbereitenden Verfahrensschritte und nach der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage des im Planfeststellungsverfahren vollständig ermittelten Sachverhalts vorzunehmen. Sie beschränkt sich dabei nicht auf die von den Einwendern oder in den Stellungnahmen zur Sprache gebrachten Aspekte, sondern hat sämtliche Aspekte des Vorhabens, die nach Lage der Dinge Relevanz haben, in den Blick zu nehmen und im Rahmen der Abwägung ihrem tatsächlichen Gewicht entsprechend zu berücksichtigen. Die Planfeststellungsbehörde trifft dabei in eigener Verantwortung eine originäre Abwägungsentscheidung und beschränkt sich nicht auf eine bloße Bewertung des vorliegenden Antrags auf Planfeststellung. Dementsprechend kommt ihr ein eigener planerischer Gestaltungsspielraum zu.

Diesen Anforderungen wird der mit diesem Beschluss festgestellte und mit Schutzvorkehrungen und Nebenbestimmungen versehene Plan in vollem Umfang gerecht. Die Planfeststellungsbehörde ist bei der gebotenen Abwägung der vom Vorhaben berührten Belange zu dem Ergebnis gelangt, dass die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen an einer nachhaltig gesicherten Energieversorgung wegen ihrer ganz erheblichen Bedeutung für die Allgemeinheit gegenüber den verschiedenen gegenläufigen Interessen Vorrang genießen. Die in der Planung von der Vorhabenträgerin entwickelte Vorzugslösung berücksichtigt die gegenläufigen Interessen bei der technischen Ausgestaltung ebenso wie bei der Wahl der räumlichen Vorzugstrasse. Die Umweltauswirkungen wurden ebenso wie negative Auswirkungen auf andere betroffene Belange umfassend gewürdigt, bei der Ausgestaltung des Vorhabens berücksichtigt und durch geeignete und angemessene Regelungen (Schutzvorkehrungen und Nebenbestimmungen) so gering wie möglich gehalten.



## **2.2.3.17.2 Vorhabenalternativen und Vorzugsvarianten für die Trasse**

### **2.2.3.17.2.1 Technische Varianten**

Im Rahmen der Planfeststellung sind verschiedene technische Varianten eines Neubaus der 380-kV-Leitung geprüft worden. Soweit diese Varianten nicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ohnehin ausscheiden, sind sie nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde jedenfalls nicht vorzugswürdig.

#### **2.2.3.17.2.1.1 Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ)**

Aus technischer Sicht ist es grundsätzlich möglich, die Stromübertragung auch als Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ) zu realisieren. Die HGÜ weist zwar bei Leitungen über lange Entfernungen geringere Übertragungsverluste auf als Leitungen in Drehstromtechnik. Sie hätte aber beim Einsatz für die Verbindung von Stade nach Landesbergen wesentliche Nachteile, weshalb sie beim vorliegenden Vorhaben nicht ernsthaft in Betracht kommt. Sowohl das deutsche als auch das europäische Stromnetz ist ein Drehstromnetz. Daher müsste bei der Stromübertragung in HGÜ-Technik der Drehstrom zunächst in Gleichstrom umgewandelt, dann als Gleichstrom weitergeleitet und am Ende der Leitung wieder in Drehstrom umgewandelt werden. Dies betrifft auch die Verknüpfungspunkte mit den untergelagerten Netzen. Für diese Umwandlung sind Konverterstationen (Stromrichterstationen) erforderlich, die einen erheblichen Flächenbedarf aufweisen und mit großen Investitionskosten verbunden sind.<sup>177</sup> Bei der Umwandlung von Gleichstrom in Wechselstrom und umgekehrt kommt es in den Konverterstationen zu beträchtlichen Übertragungsverlusten.

Die Leitung Stade – Landesbergen wird insgesamt ca. 154 km lang sein, wobei die Entfernung zwischen den Netzknoten an den Umspannwerken mit Ein- und Ausspeisungen in untergelagerte Netze zwischen 30 und 60 Kilometer beträgt. Wegen dieser kurzen Distanzen ist die HGÜ hier nicht geeignet, die Stromübertragung wirtschaftlich und effizient durchzuführen. Eine Stromübertragung in HGÜ entspräche daher nicht den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG, insbesondere im Hinblick auf die preiswerte und sichere Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität.

Eine Durchführung in Gleichstromtechnik ist zudem vom Gesetzgeber für das Leitungsprojekt Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen nicht vorgesehen. Im Bundesbedarfsplan sind die Vorhaben enthalten, die in Gleichstromtechnik ausgeführt werden sollen. Für die Leitung Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen sieht der Bundesbedarfsplan hingegen die Vorgabe „*Drehstrom Nennspannung 380 kV*“ vor. Aus den genannten Gründen ist das geplante Vorhaben einer Leitung in HGÜ-Technik vorzuziehen.

---

<sup>177</sup> Technologieübersicht. Das deutsche Höchstspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen, 2014, Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena), S. 70.



### **2.2.3.17.2.1.2 Vollwandkompaktmast-Technik**

Die Planfeststellungsbehörde hat sich davon überzeugt, dass die Ausführung der Freileitung in der sog. Vollwandkompaktmast-Technik gegenüber der hier planfestgestellten Freileitung über Masten in der bewährten Stahlgitter-Technik nicht vorzugswürdig ist. Die Vollwandkompaktmasten haben zwar den Vorzug, dass sie schmaler sind und im Regelfall auch geringere Trassenbreiten und Schutzstreifen benötigen. Durch die kompakte Mastbauform wird die Flächeninanspruchnahme an der Oberfläche tatsächlich reduziert. Auch das Landschaftsbild mag dadurch geringer beeinträchtigt werden. Diesen Vorteilen stehen aber auch Nachteile gegenüber. Kompaktmasten sind nämlich erheblich schwerer und erfordern deshalb stärkere Fundamente mit tieferen Gründungen. Die Eingriffe in den Boden in der Bauphase sind deshalb gravierender als bei Stahlgittermasten. Zu berücksichtigen ist zudem, dass Vollwandmasten einen erhöhten Material- und Technikeinsatz erfordern. Errichtung und Wartung der deutlich schwereren Vollwandmasten machen neben dem Einsatz von Helikoptern, Hubbühnen und Kränen wegen der höheren Transportlasten und größeren Wenderadien der Transportfahrzeuge deutlich besser ausgebaute Zufahrtwege erforderlich. Dadurch wird wiederum mehr Fläche in Anspruch genommen; es besteht die Gefahr stärkerer Beeinträchtigungen während der Bauphase. Außerdem liegen die Kosten derzeit noch deutlich über den seit vielen Jahrzehnten bewährten Stahlgittermasten. Gegenüber der Stahlgitter-Technik ist die Kompaktmast-Technik vergleichsweise neu; es gibt derzeit noch wenige Erfahrungen mit Kompaktmasten, insbesondere was mögliche Schwächen, den Wartungsbedarf und die Gründungsprobleme betrifft. Deshalb ist jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt in der Abwägung kein hinreichend klarer Vorteil für die Kompaktmast-Technik festzustellen.

Hinzu kommt als weiterer gewichtiger Grund gegen die Nutzung von Vollwandkompaktmasten, dass die 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) über weite Strecken parallel zu bestehenden Freileitungen errichtet wird, bei denen Stahlgittermasten verwendet werden. Die Verwendung von Stahlgittermasten auch für die 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) bietet somit den Vorteil einer optischen Einheitlichkeit.<sup>178</sup>

### **2.2.3.17.2.1.3 Variante Erdverkabelung**

Im vorliegenden Abschnitt von Sottrum bis Verden wird die 380-kV-Leitung in einem Teilbereich (westlich von Verden zwischen den Kabelübergangsanlagen Verden-Nord und Verden-Süd) als Erdkabel ausgeführt (siehe dazu unten Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.2).

In technischer Hinsicht wäre es grundsätzlich möglich, das Vorhaben auch in weiteren Teilbereichen oder sogar vollständig als Erdkabel zu verwirklichen. Hierbei würde es sich indes nicht nur um eine technische Variante zum planfestgestellten Vorhaben handeln. Vielmehr könnten sich im Falle einer (teilweisen) Ausgestaltung der Leitung als Erdkabel

---

<sup>178</sup> Siehe dazu BVerwG, Urteil vom 12. November 2020 – 4 A 13/18 –, juris, Rn. 132.



auch andere räumliche Trassenvarianten ergeben, unter anderem weil für Erdkabeltrassen andere Abstände gegenüber Siedlungsbereichen einzuhalten wären.

Eine über den Teilbereich westlich von Verden hinausgehende Ausgestaltung als Erdkabel würde für den vorliegenden Planungsabschnitt allerdings zunächst einmal auf rechtliche Hinderungsgründe stoßen. Der Gesetzgeber hat nämlich Regelungen darüber getroffen, welche Vorhaben unter welchen Voraussetzungen als Erdkabel geplant werden dürfen. Sowohl das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) als auch das Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) enthalten Bestimmungen darüber, welche Vorhaben bzw. unter welchen Bedingungen bestimmte Vorhaben als Erdkabel verwirklicht werden dürfen. Der Gesetzgeber ging dabei davon aus, dass die Erdkabeltechnologie im Drehstrombereich nicht dem Stand der Technik entspricht und keine gleichberechtigte Alternative zu Freileitungen darstellt. Er hat ihren Einsatz daher auf Pilotvorhaben bzw. Pilotprojekte beschränkt.<sup>179</sup>

Das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) weist in § 2 Abs. 1 sechs – ausdrücklich als solche bezeichnete – „*Pilotvorhaben*“ aus, in deren Rahmen unter bestimmten Voraussetzungen die Erdverkabelung von Teilabschnitten getestet werden kann. Der hier planfestgestellte Abschnitt ist Teil des Vorhabens Höchstspannungsleitung Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen und gehört nicht dazu. Dieses Vorhaben wird vielmehr von § 2 Abs. 6 BBPIG erfasst, weil es in der Anlage zu § 1 BBPIG mit „F“ gekennzeichnet ist. Für die in dieser Weise gekennzeichneten Vorhaben gilt, dass sie „*als Pilotprojekte nach Maßgabe des § 4 als Erdkabel errichtet und betrieben*“ werden können. Die hierfür maßgeblichen Voraussetzungen ergeben sich aus § 4 Abs. 2 Satz 1 BBPIG. Darin heißt es, dass eine Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragungsleitung eines Vorhabens „*auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten als Erdkabel errichtet und betrieben*“ werden kann, wenn

- „1. die Leitung in einem Abstand von weniger als 400 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs liegen, falls diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen,*
- 2. die Leitung in einem Abstand von weniger als 200 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs liegen,*
- 3. eine Freileitung gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 auch in Verbindung mit Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes verstieße und mit dem Einsatz von Erdkabeln eine zumutbare Alternative im Sinne des § 45 Absatz 7 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gegeben ist,*

---

<sup>179</sup> BVerwG, Urteil vom 12. November 2020 – 4 A 13/18 –, juris, Rn. 105 f.



*4. eine Freileitung nach § 34 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes unzulässig wäre und mit dem Einsatz von Erdkabeln eine zumutbare Alternative im Sinne des § 34 Absatz 3 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gegeben ist oder*

*5. die Leitung eine Bundeswasserstraße im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Bundeswasserstraßengesetzes queren soll, deren zu querende Breite mindestens 300 Meter beträgt; [...]“*

Im vorliegenden Planungsabschnitt zwischen Sottrum und Verden liegen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Satz 1 BBPlG in dem Bereich westlich von Verden, für den ein Erdkabel vorgesehen ist, vor. Auch außerhalb dieses Bereichs sind zum Teil die Auslösekriterien von § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BBPlG (400 m-Abstand) und § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BBPlG (200 m-Abstand) erfüllt (vgl. dazu unter Ziffer 2.2.3.3.1.1 und 2.2.3.3.2.1). Für den Bereich von Sottrum bis Hellwege hat die Vorhabenträgerin das (bereichsweise) Vorliegen von Auslösekriterien angenommen und vier kombinierte Erdkabel-/Freileitungsvarianten detailliert untersucht und geprüft (Anlage 1, Anhang 6). Schlussendlich wurden diese räumlich-technischen Varianten jedoch verworfen, da sie sich in der Abwägung gegenüber der planfestgestellten Freileitungsvariante nicht als vorzugswürdig erwiesen und zudem auch nicht die Voraussetzung eines technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitts erfüllten. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Einschätzung der Vorhabenträgerin nachvollzogen und teilt sie im Ergebnis (siehe dazu auch unten unter Ziffer 2.2.3.17.2.2.1). Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen Anlass, über den bereits vorgesehenen Bereich bei Verden hinaus die Verlegung eines Erdkabels anstelle der Freileitung zu verlangen.

Zwar bietet die Ausgestaltung als Erdkabel durchaus einige Vorteile. Insbesondere kommt es bei Erdkabeln nicht zu einer Belastung des Landschaftsbildes durch die eigentliche Kabeltrasse (wohl aber durch die Kabelübergangsanlagen). Bei einer Trassenführung im Bereich von Wohngebäuden korrespondiert damit auch ein entsprechender Vorteil für das Wohnumfeld. Das Erdkabel ist als technische Variante gegenüber der Freileitung aber keinesfalls ausschließlich vorteilhaft. Neben den deutlich höheren Kosten eines Erdkabels bestehen auch weitere Nachteile. Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Unterschieden zwischen Erdkabeln und Freileitungen, die zwar nicht abstrakt als positiv oder negativ einzustufen sind, aber in Ansehung der konkreten Situation durchaus für oder gegen die jeweilige technisch-räumliche Variante sprechen können. Dazu zählt etwa die unterschiedliche Einwirkung auf Umweltschutzgüter. Im Einzelnen sind für die Bewertung der Vor- und Nachteile von Erdkabeln insbesondere folgende Gesichtspunkte von Bedeutung:

Für Erdkabelabschnitte ist mit deutlich höheren Kosten zu rechnen als für Freileitungsabschnitte. Dabei existiert kein pauschaler Faktor zur Ermittlung der Zusatzkosten eines Erdkabels, unter anderem weil die Länge des Abschnitts und auch der Umfang technischer Besonderheiten von maßgeblichem Einfluss auf die Kosten sind. Nach Angaben der Vorhabenträgerin ist mit Mehrkosten mit einem Faktor von ca. 4,7 bis 7,3 (bezogen auf die Investitionskosten) bzw. ca. 3,6 bis 5,8 (unter Berücksichtigung auch der Betriebskosten) zu rechnen (siehe Anlage 1, Kap. 3.5.2.3.3). Bezogen auf die Betrachtung eines Standardfalls (5 km-Vergleich Erdkabel-Freileitung) geht die Vorhabenträgerin davon



aus, dass die Investitionskosten für Erdkabel im Vergleich zu Freileitungen um etwa das Vier- bis Sechsfache höher sind (Anlage 1 Anhang 6, S. 16). Die Planfeststellungsbehörde hält diese Größenordnungen aufgrund ihrer Erfahrungen mit Erdkabelabschnitten für realistisch. Letztlich kommt es aber auf die konkreten Verhältnisse an, weshalb die allgemeinen Angaben der Vorhabenträgerin nicht unmittelbar entscheidungserheblich sind. Mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit von Erdkabeln ist auch zu berücksichtigen, dass diese eine geringere prognostische Lebensdauer aufweisen als Freileitungen (siehe Anlage 1, Anhang 6, S. 15).

Erdkabel sind darüber hinaus mit einem erheblich größeren Eingriff in den Boden verbunden als Freileitungen (wie auch in der Stellungnahme des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie angemerkt, siehe dazu unter Ziffer 2.4.1.13). Bei letzteren ergeben sich nur punktuelle Eingriffe an den Maststandorten. Bei Erdkabeln kommt es hingegen über die gesamte Länge der Trasse zu einem erheblichen Eingriff in den Boden. Hinzu kommen großflächige Eingriffe an den Standorten der notwendigen Kabelübergangsanlagen. Die Eingriffe betreffen zum einen den Boden als Umweltschutzgut, zum anderen aber auch die Vegetation und das Schutzgut Wasser, insbesondere in Bereichen mit hoch anstehendem Grundwasser. Ein größerer Umfang an Bodeneingriffen erhöht zudem auch das (abstrakte) Risiko einer Beeinträchtigung von Bodendenkmalen.

In der Folge der unterschiedlichen Auswirkungen auf den Boden ergeben sich auch Unterschiede hinsichtlich der mit den beiden technischen Varianten verbundenen Eigentumsbelastungen. Bei Freileitungen erfolgt ein baulicher Eingriff in Grund und Boden nur an den Maststandorten. Zum Teil kann es – abhängig von der konkreten Platzierung der Masten – zu Bewirtschaftungerschwernissen für Restflächen kommen. Hinzu kommt eine dingliche Belastung des Grundeigentums auf der gesamten Länge der Trasse durch den Schutzstreifen für die Freileitung sowie dauerhafte Zuwegungen. Angesichts der großen Bodenabstände ist damit aber nur eine geringe Belastung verbunden. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist unterhalb der Leiterseile ohne weiteres möglich. Einschränkungen für die Landwirtschaft ergeben sich in der Praxis dort in aller Regel nicht (siehe näher Anlage 1, Kap. 4.1.3). Bei Erdkabeln kommt es hingegen auf der gesamten Länge der Trasse und zusätzlich in erheblichem Maße an den Standorten der Kabelübergangsanlagen sowie den Schächten für Muffenbauwerke (Cross-Bonding-Muffen) zu unmittelbaren Eingriffen in Grund und Boden. Auch hier kann es zum Teil – abhängig von der konkreten Platzierung der Muffenbauwerke und der Kabelübergangsanlagen – zu Bewirtschaftungerschwernissen für Restflächen kommen. Allerdings ist auch im Bereich der Erdkabeltrasse eine landwirtschaftliche Nutzung grundsätzlich möglich. Diese unterliegt jedoch einigen Restriktionen. Insbesondere ist der Anbau tiefwurzelnder Pflanzen nicht möglich (siehe dazu Anlage 1, Kap. 3.5.2.3.4). Zudem ergeben sich durch den Betrieb des Erdkabels thermische Wirkungen, die zwar im Bereich des Oberbodens eher gering sind (siehe Anlage 1, Kap. 6.5), aber dennoch Auswirkungen auf die Vegetation haben können. In der Tendenz sind die Auswirkungen auf Grundeigentum und Landwirtschaft bei einer Freileitung geringer als bei einem Erdkabel. Aufgrund der unterschiedlichen Art der Auswirkungen ist es allerdings nicht ausgeschlossen, dass sich im Einzelfall dennoch das Erdkabel als die für den Eigentümer weniger belastende Variante darstellt.



Neben den Vorteilen für das Landschaftsbild erweisen sich Erdkabel im Ausgangspunkt auch als günstiger für die Avifauna, da ein Kollisionsrisiko für Vögel durch Anflug der Leiterseile – anders als bei Freileitungen – von vornherein ausgeschlossen werden kann. Allerdings kann dieses Risiko auch bei Freileitungen durch Markierungen des Erdseils deutlich reduziert werden, weshalb der praktische Vorteil von Erdkabeln für die Avifauna im Ergebnis eher gering ist.

Unterschiede zwischen Erdkabel und Freileitung ergeben sich auch im Hinblick auf die von ihnen ausgehenden Immissionen. Elektrische Felder werden durch das Erdreich gut abgeschirmt. Von Erdkabeln gehen an der Erdoberfläche daher – anders als bei Freileitungen – keine nennenswerten elektrischen Felder aus. Magnetfelder werden hingegen durch das Erdreich kaum abgeschwächt. Insoweit kommt es vielmehr primär auf den Abstand von der Leitung an. Da Erdkabel in der Regel einen geringeren Abstand von der Erdoberfläche aufweisen als Freileitungen, ist somit im Nahbereich der Leitung auf Höhe der Erdoberfläche das Magnetfeld bei einem Erdkabel stärker als bei einer vergleichbaren Freileitung. Angesichts der Tatsache, dass die Immissionen schon bei einem Abstand von wenigen Metern zu den Leitungen ein sehr geringes Niveau erreichen (vgl. dazu unter Ziffer 2.2.3.4.3.1.1.3), sind diese – ohnehin nicht eindeutig zugunsten einer der beiden technischen Varianten ausfallenden – Unterschiede im Ergebnis allerdings von deutlich untergeordneter Bedeutung. Im Bereich der Immissionen ist weiter zu berücksichtigen, dass von Erdkabeln keine betriebsbedingten Schallemissionen ausgehen. Auch der daraus resultierende Vorteil ist aber als vergleichsweise gering einzustufen, da auch die Belastung durch betriebsbedingte Immissionen bei Freileitungen eher gering ist (vgl. dazu Ziffer 2.2.3.4.3.2). Dies gilt in noch stärkerem Maße für Luftschadstoffimmissionen (vgl. dazu unter Ziffer 2.2.3.4.3.3).

In technischer Hinsicht liegt ein Vorteil von Erdkabeln darin, dass sie statistisch weniger fehleranfällig sind als Freileitungen. In der Praxis wirkt sich dieser Vorteil allerdings nicht aus und wird sogar in sein Gegenteil verkehrt, weil Erdkabel im Falle notwendiger Reparaturen schwerer zugänglich sind. Vor allem die Muffen der Erdkabel stellen eine häufige Fehlerquelle dar. Die Fehlerbehebung bei Erdkabeln ist ungleich schwieriger und dauert deutlich länger als bei Freileitungen. Trotz ihrer geringeren Fehleranfälligkeit ist daher die statistische Verfügbarkeit einer Erdkabelanlage geringer als die eines Freileitungssystems (siehe dazu Anlage 1, Anhang 6, Kap. 5.2.4; vgl. auch Anlage 1, Kap. 3.5.2.3.2).

Zu berücksichtigen ist grundsätzlich auch, dass die Übertragungsfähigkeit von Erdkabeln tendenziell geringer ist, weil diese von der thermischen Überlastfähigkeit abhängt, die bei einem Erdkabel typischerweise aufgrund der Verlegebedingungen geringer ist (siehe Anlage 1, Anhang 6, Kap. 2.3). Für die Beurteilung etwaiger weiterer Erdverkabelungen in dem vorliegenden Abschnitt ist dies allerdings nicht von Bedeutung, da durch das westlich von Verden vorgesehene Erdkabel bereits von einer verringerten Übertragungsfähigkeit auszugehen ist. Durch einen weiteren oder längeren Erdkabelabschnitt würde dieser Effekt nicht verstärkt.



Die Abwägung der Vor- und Nachteile zwischen einer Freileitung als Regelbauweise und einem Erdkabel als Pilotprojekt muss dem vom Gesetzgeber verfolgten Zweck Rechnung tragen, die Erdkabeltechnik ungeachtet der mit ihr verbundenen Erschwernisse und Nachteile zu erproben. Insbesondere können die im Vergleich zu einer Freileitung deutlich höheren Kosten nicht als generelles Argument gegen den Einsatz von Erdkabeln herangezogen werden. Es muss vielmehr gewährleistet werden, dass für die Erprobung gleichwohl Raum bleibt.<sup>180</sup> Einschränkend bleibt gleichwohl zu beachten, dass entsprechend der Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Satz 1 BBPlG Erdkabel nur auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten errichtet und betrieben werden sollen.

Im konkreten Fall stünden die Vorteile, die sich mit einer weitergehenden Erdverkabelung erzielen ließen, nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den damit verbundenen Nachteilen. Eine Erprobung der Erdkabel-Technik findet bereits in dem bestandskräftig planfestgestellten Abschnitt 5 bei Hoya sowie auch in dem hier planfestgestellten Abschnitt 4 durch den ca. 4,5 km langen Erdkabelabschnitt westlich von Verden statt. Eine darüber hinausgehende Erdverkabelung im hier planfestgestellten vierten Abschnitt zwischen Sottrum und Verden erweist sich gegenüber der planfestgestellten Freileitung nicht als vorzugswürdig. Dies gilt zum einen für eine (Teil-)Erdverkabelung zwischen Sottrum und Hellwege (siehe dazu unten unter Ziffer 2.2.3.17.2.2.1). Es gilt zum anderen aber auch für den Bereich zwischen den Ortsteilen Langwedel und Förth im Flecken Langwedel. Dort wird zwar der 400 m-Abstand zu 15 Wohngebäuden im Innenbereich unterschritten, weshalb das Auslösekriterium des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BBPlG erfüllt ist. Es ist jedoch ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet (siehe dazu unter Ziffer 2.2.3.3.1.1). Dies stellt einen gewichtigen Grund dar, der gegen eine aufwändige Erdverkabelung in diesem Bereich spricht. Hinzu kommt, dass das Auslösekriterium in diesem Bereich nur auf einer vergleichsweise kurzen Länge erfüllt ist, aber auch bei einer nur kurzen Erdkabelführung durch die zwei erforderlichen Kabelübergangsanlagen erhebliche Mehrkosten anfallen würden. Zwar könnten bei einer Führung der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038) als Erdkabel die vorgesehenen Änderungen an den Bestandsleitungen entfallen, was sich kostenmindernd auswirken würde. Nach einer Gesamtbetrachtung besteht aber zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde hier keine Veranlassung zum Einsatz eines Erdkabels.

Im Übrigen wäre die Errichtung als Erdkabel ohnehin nur zulässig, soweit es sich um einen technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt handelt. Dies kommt im Wesentlichen dort in Betracht, wo anderenfalls ein deutlich ungünstigerer Trassenverlauf in Kauf genommen werden müsste, wo Freileitungen auf technische Schwierigkeiten stoßen würden oder wo auf eine besondere Empfindlichkeit von Natur und Landschaft Rücksicht genommen werden müsste. Mit Ausnahme des bereits vorgesehenen Erdkabelabschnitts bei Verden liegen die Voraussetzungen eines technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitts auf keinem anderen Teil der hier planfestgestellten Strecke vor. Dies gilt insbesondere für eine

---

<sup>180</sup> Vgl. BVerwG, Urteil vom 10. November 2022 – 4 A 15/20 –, juris, Rn. 57.



Erdverkabelung im Bereich Sottrum/Hassendorf (siehe unten Ziffer 2.2.3.17.2.2.1) und im Bereich Langwedel/Förth, in dem das Auslösekriterium nur auf vergleichsweise kurzer Länge erfüllt ist.

#### **2.2.3.17.2.2 Räumliche Varianten**

Die Gesamtabwägung erfordert eine wertende Betrachtung aller ernsthaft in Betracht kommenden Trassenvarianten. Zum Abwägungsmaterial gehören alle Trassenvarianten, die sich entweder aufgrund der örtlichen Verhältnisse von selbst anbieten, während des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen werden oder sonst ernsthaft in Betracht kommen.<sup>181</sup> Diese Bewertung ergibt, dass die beantragte Trassenführung der Planfeststellung zu Grunde gelegt werden kann. Alle anderen geprüften Trassenvarianten konnten ausgeschlossen werden, weil sie entweder nicht ernsthaft in Betracht kommen oder sich in der Abwägung nicht als günstiger erwiesen haben. Eine andere als die gewählte Variante hat sich im Rahmen der Variantenbetrachtung nicht als günstiger oder schonender angeboten, erst recht nicht als vorzugswürdig aufgedrängt.

Der planfestgestellte Abschnitt 4: Sottrum – Verden liegt etwa zur Hälfte in dem ROV-Abschnitt 15 Sottrum – Hellwege (nördlicher Teil des Abschnitts 4) und zur anderen Hälfte in dem ROV-Abschnitt 16 Hintzendorf – Hoya (südlicher Teil des Abschnitts 4). Für diese Streckenabschnitte wurde im Raumordnungsverfahren jeweils ein vielfältiges Netz an räumlichen Varianten untersucht.

Mit der Landesplanerischen Feststellung vom 4. Juni 2018 hat das ArL Lüneburg eine Vorzugsvariante vorgesehen, die in dem hier planfestgestellten Abschnitt 4 abseits der 220-kV-Bestandstrasse Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) die Ortslage Hassendorf in neuer Lage als Freileitung umfährt, etwa ab der Ortslage Hellwege dem Trassenverlauf der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) – und teils auch der 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006) – folgt und westlich von Verden die Allerniederung als Erdkabel unterquert. Die Vorhabenträgerin hat der Antragstrasse den Verlauf der ROV-Vorzugstrasse in den wesentlichen Grundzügen zugrunde gelegt. Im Rahmen der Feintrassierung und fortschreitenden Planung für das Planfeststellungsverfahren hat sie die ROV-Vorzugstrasse in Teilbereichen – weit überwiegend kleinräumig – modifiziert (siehe Ziffer 2.2.3.3.3).

Die Auswahl der ROV-Vorzugstrasse in den großräumigen und den vorgelagerten kleinräumigen Variantenvergleichen aus dem Raumordnungsverfahren hat die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der ihr obliegenden Abwägungsentscheidung für beide ROV-Abschnitte nachvollzogen und sich das Ergebnis zu eigen gemacht. Auch die von der Vorhabenträgerin im Planfeststellungsverfahren für den nördlichen Bereich Sottrum/Hassendorf durchgeführte ergänzende Variantenuntersuchung Sottrum (vgl. Anlage 1, Anhang 6) hat die Planfeststellungsbehörde nachvollzogen und teilt nach eigener

---

<sup>181</sup> Vgl. BVerwG, Beschluss vom 20. Dezember 1988 – 4 B 211/88 –, juris, Rn. 8.



Abwägung das Ergebnis. Für den Bereich Sottrum – Verden erweist sich die beantragte Trasse unter Abwägung aller betroffenen Belange als vorzugswürdig.

#### **2.2.3.17.2.2.1 ROV-Abschnitt 15 Sottrum – Hellwege**

Der ROV-Abschnitt 15 beginnt – ebenso wie der hier planfestgestellte Abschnitt 4 Sottrum – Verden – bei dem Umspannwerk Sottrum. ROV-Abschnitt 15 endet etwa auf der Hälfte des hier festgestellten vierten Abschnitts auf Höhe der Ortslage Hellwege nördlich der Standortschießanlage Haberloh. Räumlich umfasst ROV-Abschnitt 15 die sogenannte Umfahrung Hassendorf, für die im Raumordnungsverfahren wie auch im Planfeststellungsverfahren ein vielfältiges Netz an Varianten untersucht wurde.

Im Raumordnungsverfahren stellte das ArL Lüneburg der Trassierung in der 220-kV-Bestandstrasse (ROV-Variante 15-1) eine Leitungsführung gegenüber, die in neuer Trassenlage Hassendorf in einem nordöstlichen Bogen umfährt (ROV-Variante 15-2 nebst Untervariante 15-3). ROV-Variante 15-2 startet als Freileitung bei dem Umspannwerk Sottrum. Von dort führt die Variante in nordöstliche Richtung und quert die Bundesstraße B 75 auf Höhe der Kreuzung mit der Kreisstraße K 215. In gleichbleibender nordöstlicher Ausrichtung passiert die Variante in einigem Abstand das geschützte Wohnumfeld nördlich von Hassendorf. Nordwestlich des Campingplatzes Stürberg trifft die Variante auf die Trasse der 110-kV-Bahnstromleitung Ritterhude – Rotenburg (BL 469), der sie nordöstlich der Ortslage Hassendorf und des Campingplatzes Stürberg, unter erneuter Kreuzung der B 75, bis östlich von Hassendorf (etwa beim Jeerhofgraben) folgt. Ab hier verschwenkt die ROV-Variante 15-2 in südwestliche Richtung. Sie verläuft entlang des 400 m-Wohnumfeldpuffers der Innenbereichslage von Hassendorf und quert den Scheeßeler Kanal sowie etwas weiter südlich den Reithbach. Etwa bei der Gabelung der Straßen Vor der Wümme/Wümmeweg schlägt die Variante einen südlichen Verlauf ein, quert die Wümmeniederung und führt anschließend in gestreckter Linie weiter nach Süden. Kurz vor Kreuzung der Kreisstraße K 205 verschwenkt die ROV-Variante 15-2 erneut in südwestliche Richtung. Südlich der Kreisstraße K 205 nimmt die Variante den Streckenverlauf der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) sowie der 110-kV-Bestandsleitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006) auf, denen sie in Bündelungslage bis zum Ende des ROV-Abschnittes 15 folgt.

ROV-Variante 15-3 ist eine Untervariante der ROV-Variante 15-2, der sie im nördlichen Bereich von Hassendorf bis zur Kreuzung der Kreisstraße K 205 entspricht. Lediglich im anschließenden südlichen Variantenbereich, ab der Kreisstraße K 205, verfolgt ROV-Variante 15-3 einen abweichenden Streckenverlauf. Anders als ROV-Variante 15-2 folgt ROV-Variante 15-3 hier nicht der Bündelung mit den Bestandstrassen, sondern verschwenkt in südöstliche Richtung, um Waldbestände zu schonen.

Die Leitungsführung in der 220-kV-Bestandstrasse (ROV-Variante 15-1) schied die Raumordnungsbehörde aufgrund der erheblichen Verletzungen des gebotenen Abstandes zu Wohngebäuden bereits im Wege einer Vorprüfung aus. Eine raumverträgliche Realisierung in Freileitungsbauweise in der 220-kV-Bestandstrasse erschien nicht möglich, da in dieser Trasse der als Ziel der Raumordnung (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1



LROP 2022) zu beachtende 400 m-Abstand zu 170 Wohngebäuden im Innenbereich und der als Grundsatz der Raumordnung (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 6 LROP 2022) zu berücksichtigende 200 m-Abstand zu zwölf Wohngebäuden im Außenbereich unterschritten würde.

Die verbleibenden (oben beschriebenen) zwei Varianten (ROV-Variante 15-2 und ROV-Variante 15-3), welche jeweils als Freileitung Hassendorf im Nordosten umfahren und die Wümmeniederung queren, untersuchte und verglich das ArL Lüneburg hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen und ihrer Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung. Der Variantenentscheid konnte sich auf die Unterschiede der beiden – im Übrigen gleichlaufenden – Varianten im Bereich südlich der Kreisstraße K 205 konzentrieren. In diesem Bereich erwies sich ROV-Variante 15-3, anders als ROV-Variante 15-2, als nicht umweltverträglich, da bei dieser Variante aufgrund der Annäherung an zwei Brutpaare der Bekassine und ein Brutpaar der Waldschnepfe die Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden konnte. ROV-Variante 15-2 wahrte zu den betroffenen Bruträumen aus Sicht der Raumordnungsbehörde hingegen einen hinreichenden Abstand. Auch den Erfordernissen der Raumordnung trug ROV-Variante 15-3 südlich der K 205 in etwas geringerem Maße Rechnung als ROV-Variante 15-2, da die südlichere ROV-Variante 15-3 weiter abseits der Bündelung mit den Bestandstrassen verläuft. Vor diesem Hintergrund erachtete das ArL Lüneburg ROV-Variante 15-2 gegenüber der Untervariante 15-3 als vorzugswürdig.

Aber auch die ROV-Vorzugsvariante 15-2 stufte die Raumordnungsbehörde in der Gesamtschau der Vorhabenauswirkungen als konfliktrichtig ein. Insbesondere hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem raumordnerischen Belang der Windenergienutzung nördlich von Hassendorf sowie der festgestellten Konflikte mit Umweltschutzgütern (Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Landschaft) im Bereich der Wümmeniederung ging die Raumordnungsbehörde von weiterem Prüfbedarf aus. Das ArL Lüneburg sah die Voraussetzungen für die Prüfung einer Erdverkabelung nach § 4 Abs. 2 BBPlG gegeben, da in dem untersuchten Bereich Sottrum/Hassendorf in der Bestandstrasse mehrfach und deutlich der 400 m-Abstand zu Wohngebäuden des Innenbereichs unterschritten werde und zudem eine Verträglichkeit der Freileitung mit dem FFH-Gebiet Wümmeniederung zum Zeitpunkt des Raumordnungsverfahrens noch nicht sicher festgestellt werde könne. Das ArL Lüneburg verband die Landesplanerische Feststellung vor diesem Hintergrund mit dem Prüfauftrag (Anlage 1, Anhang 3, Kap. 7.15.8), in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren einen Kabelabschnitt zu entwickeln und zu prüfen, der ausgehend vom Umspannwerk Sottrum in süd-südwestlicher Richtung die Ortslage quert, die Wümmeniederung passiert und südlich der Wümmeniederung als Freileitung fortgesetzt wird. Auch einen kürzeren Kabelabschnitt hielt das ArL Lüneburg für denkbar. Das ArL Lüneburg unterbreitete zum Zwecke der weiteren Untersuchung drei mögliche Varianten für eine Leitungsführung mit Erdkabelabschnitten (Anlage 1, Anhang 3, Abb. 19; die nachfolgenden Bezeichnungen der vom ArL vorgeschlagenen Varianten ergeben sich aus Anlage 1, Anhang 6, Abb. 2). ROV-Erdkabelvariante 1 quert die Ortslage Hassendorf als Erdkabel. Südlich von Hassendorf, außerhalb des geschützten Wohnumfeldes, endet das Erdkabel bei einer Kabelübergangsanlage. Die Leitung wird als Freileitung weitergeführt und

quert die Wümme in der Trasse und Ausführung der ROV-Variante 15-2. ROV-Erdkabelvariante 2 entspricht im nördlichen Teil ROV-Erdkabelvariante 1. Anders als diese Variante wird das Erdkabel jedoch verlängert, sodass auch die Wümmeniederung als Erdkabel unterquert wird. Südlich der Wümmeniederung wird die Variante als Freileitung in der Trasse der ROV-Variante 15-2 fortgesetzt. ROV-Erdkabelvariante 3 verschwenkt südlich von Hassendorf nach Westen und nähert sich hier der 220-kV-Bestandstrasse. Auch diese Variante unterquert, wenn auch weiter westlich, die Wümmeniederung als Erdkabel. Südlich der Wümmeniederung wird die Variante als Freileitung fortgeführt.

Die Vorhabenträgerin hat ausgehend von dem Prüfauftrag aus der Landesplanerischen Feststellung für den ROV-Bereich Sottrum – Hellwege im Planfeststellungsverfahren eine ergänzende Variantenuntersuchung, die Variantenuntersuchung Sottrum (Anlage 1, Anhang 6), vorgenommen.

Die Planfeststellungsbehörde hat den Variantenvergleich aus dem Raumordnungsverfahren (Anlage 1, Anhang 3, Kap. 7.15) sowie die ergänzende Variantenuntersuchung Sottrum (Anlage 1, Anhang 6) der Vorhabenträgerin aus dem Planfeststellungsverfahren nachvollzogen. Nach Prüfung sämtlicher für die Abwägung maßgeblicher Gesichtspunkte kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die von der Vorhabenträgerin entwickelte Antragstrasse bei der gebotenen planungsrechtlichen Abwägung gegenüber den übrigen Varianten den Vorzug verdient.

Eine Leitungsführung in Freileitungsbauweise in der 220-kV-Bestandstrasse (ROV-Variante 15-1) wurde aufgrund der erheblichen Verletzung der raumordnerischen Abstandsgebote (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 LROP 2022) im Bereich der Ortslagen Sottrum/Hassendorf nachvollziehbar ausgeschieden. Für den Bereich südlich der Kreisstraße K 205 am Ende des ROV-Abschnittes 15 wurde einer Leitungsführung in möglichst enger Bündelung mit den Bestandstrassen (ROV-Variante 15-2) aus überzeugenden Gründen der Vorzug gegenüber einer in südöstliche Richtung verschwenkten Trasse (ROV-Variante 15-3) gegeben.

Für den unterschiedlichen räumlichen und technischen Varianten zugänglichen Raum zwischen dem Umspannwerk Sottrum und der Kreisstraße K 205 hat die Planfeststellungsbehörde die verbleibenden in Betracht kommenden Varianten, welche die Vorhabenträgerin in der Variantenuntersuchung Sottrum (Anlage 1, Anhang 6) im Einzelnen ausgearbeitet hat, räumlich nachvollzogen, verglichen und hinsichtlich ihrer jeweiligen Vor- und Nachteile bewertet:

#### **2.2.3.17.2.2.1.1 Beschreibung der Trassenvarianten**

In der ergänzenden Variantenuntersuchung Sottrum (Anlage 1, Anhang 6) stellt die Vorhabenträgerin einer optimierten Ausführung der ROV-Vorzugsvariante 15-2 (Variante 1) (zu der Variante unten unter Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.1.1) die jeweils planerisch konkretisierten ROV-Erdkabelvarianten 1 bis 3 des ArL Lüneburg (Variante 2, Variante 3 und Variante 4) (zu den Varianten unten unter den Ziffern 2.2.3.17.2.2.1.1.2, 2.2.3.17.2.2.1.1.3 und 2.2.3.17.2.2.1.1.4) sowie eine weitere kombinierte Erdkabel-Freileitungsvariante (Variante 5



einschließlich Untervarianten) (zu der Variante unten unter Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.1.5) gegenüber, die von der Gemeinde Hassendorf bzw. der örtlichen Bürgerinitiative entwickelt und in das Verfahren eingeführt wurde.

Alle fünf Varianten beginnen bei dem Umspannwerk Sottrum. Sie enden etwa zwei Spannungsfelder südlich der Kreisstraße K 205, an der Stelle, an der sich die Varianten der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) annähern. Das Ende des hier untersuchten Variantenbereichs liegt damit bei Mast Nr. 2027 der planfestgestellten Variante 1. Ab hier werden alle Varianten in der landesplanerisch festgestellten Vorzugstrasse (entspricht in diesem Bereich ROV-Variante 15-2) bis zum Ende des ROV-Abschnitts 15 Sottrum – Hellwege fortgesetzt.

Weitere Varianten wurden nicht vorgeschlagen und haben sich aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde auch nicht aufgedrängt. Die Vorhabenträgerin kommt in ihrer Untersuchung zu dem Ergebnis, dass die Vorteile der optimierten ROV-Vorzugsvariante (Variante 1) die Nachteile der Variante wie auch die Vorteile der Vergleichsvarianten überwiegen und es sich bei der Variante um die technisch wie wirtschaftlich günstigste Ausführung handele, die zudem mit den geringsten Auswirkungen auf die Belange der Raumordnung und Privater sowie die Umweltschutzgüter verbunden sei. Vor diesem Hintergrund hat die Vorhabenträgerin Variante 1 als Grundlage der Antragstrasse gewählt, die Gegenstand des vorliegenden Beschlusses ist.

Die Planfeststellungsbehörde teilt nach eigener Abwägung das Ergebnis aus der ergänzenden Variantenuntersuchung für den Bereich Sottrum (Anlage 1, Anhang 6) und erachtet die Leitungsführung in Freileitungsbauweise nordöstlich um Hassendorf herum (Variante 1) ebenfalls als vorzugswürdig.

#### **2.2.3.17.2.2.1.1.1 Beschreibung der Variante 1 (Antragstrasse)**

Variante 1 entspricht – mit Ausnahme der Leitungsführung nordöstlich von Hassendorf – der Vorzugsvariante aus dem Raumordnungsverfahren (ROV-Variante 15-2) (zu den Einzelheiten siehe Anlage 1, Anhang 6, Kap. 4.1). Die Variante ist durchgängig als Freileitung geplant. Sie hat eine Länge von rund 10,8 km und erfordert die Errichtung von 27 neuen Masten. Variante 1 ist die von der Vorhabenträgerin und mit diesem Beschluss festgestellte räumliche Variante für den Bereich Sottrum bis Hellwege.

Variante 1 verläuft im ROV-Abschnitt 15 zwischen Sottrum und Hellwege über den größten Teil der Strecke abseits der 220-kV-Bestandsstrasse Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010). Die Variante vermeidet auf diese Weise eine Durchschneidung des Siedlungsbereiches Sottrum/Hassendorf, den sie stattdessen nordöstlich umgeht. Eine Trassierung in Freileitungsbauweise in Bündelung mit den bestehenden Freileitungen zwischen Sottrum und Hassendorf (380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003); 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010); 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006)) kommt aufgrund der damit verbundenen erheblichen Abstandsunterschreitungen zu Wohngebäuden im Innen- und Außenbereich der Ortslagen nicht in Betracht (so bereits die Landesplanerische Feststellung, Anlage 1, Anhang 3, Kap. 7.15.1 zu ROV-Variante 15-1). In



der Trasse der Variante 1 östlich um Hassendorf herum (Umfahrung Hassendorf) können sämtliche Abstandsvorgaben (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 LROP 2022) zu Siedlungen wie auch zu einzelnen Wohngebäuden oder anderen sensiblen Nutzungen im Innen- wie im Außenbereich eingehalten werden. Auch im weiteren Verlauf werden mit Variante 1 keine der in § 4 Abs. 2 Satz 1 BBPlG aufgeführten Kriterien ausgelöst, die eine Entscheidung über den Einsatz eines Erdkabels erfordern könnten.

Variante 1 beginnt – wie die übrigen Varianten – bei dem Umspannwerk Sottrum. Von dort verläuft sie zunächst auf der im Raumordnungsverfahren vorgezeichneten Vorzugstrasse in nordöstliche Richtung. Das Sportgelände des TV Hassendorf passiert sie in hinreichendem Abstand, sodass die Grenzwerte der 26. BImSchV deutlich unterschritten und auch die gesetzlichen Lärmschutzvorgaben deutlich übererfüllt werden. Die in der Landesplanerischen Feststellung noch festgestellte Beeinträchtigung des Vorranggebiets Windenergie nördlich der Bundesstraße B 75 ist nach der Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Rotenburg Wümme (RROP 2020) im Jahr 2020 nicht mehr zu besorgen. Die nunmehr maßgebliche Fassung des RROP 2020 sieht nördlich der B 75 kein Vorranggebiet Windenergie mehr vor.

Nördlich der Bundesstraße B 75 führt Variante 1 bogenförmig unter Einhaltung des raumordnerisch gebotenen Abstands zu den Wohngebäuden im Innen- wie im Außenbereich der Gemeinde Hassendorf herum (Umfahrung Hassendorf). Anders als die ROV-Vorzugstrasse biegt Variante 1 nicht schon in Höhe der von Nordwesten kommenden 110-kV-Bahnstromleitung Ritterhude – Rotenburg (BL 469) nach Südosten ab, sondern führt in einem um ca. 400 m nach Nordosten versetzten Bogen weiträumig um den Campingpark Stürberg und die beiden nordöstlich davon befindlichen Badeseen herum. Variante 1 verläuft zwischen den Ortslagen Stürberg und Jeerhof hindurch; dabei wahrt sie durch den Einsatz von Donau-Masten den gebotenen 200 m-Abstand sowohl zu den westlich gelegenen Wohngebäuden von Stürberg als auch zu den östlich gelegenen Wohngebäuden von Jeerhof. Der 200 m-Abstand könnte bei Einsatz von Einebenenmasten im Bereich von Jeerhof nicht eingehalten werden, weshalb sich für diesen Bereich nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde der Masttyp „Donau“ als vorteilhaft bestätigt. Im Raumordnungsverfahren war eine enge Parallelführung der Trasse mit der Bahnstromleitung favorisiert worden, die deutlich näher am Campingplatz Stürberg vorbeiführen und den Zusammenhang zwischen dem Campingplatz und dem Freizeitgelände an den nordöstlich gelegenen Badeseen zerschneiden würde. Die planfestgestellte Leitungsführung in der Trasse von Variante 1 ist demgegenüber vorzugswürdig. Die optimierte Trassenführung verzichtet zwar auf die ohnehin nur auf einer Länge von 1,0 km mögliche Bündelung mit der Bahnstromleitung. Die enge Parallellage der ROV-Vorzugstrasse zu der Bahnstromleitung vermag – wie sich im Rahmen der Feintrassierung herausstellte – allerdings die aus Gründen der Versorgungssicherheit erforderlichen Mindestabstände zwischen den Leitungen nicht einzuhalten. In der Gesamtschau ist die mit Variante 1 von der ROV-Vorzugstrasse abweichende Leitungsführung vorteilhaft, da sie technisch sicher realisiert werden kann, den 200 m-Abstand zu den Wohngebäuden im Außenbereich einhält, den Zusammenhang der Freizeitnutzungen erhält und nicht zuletzt die Inanspruchnahme von Wald und Gehölzen



reduziert (zu den Vorteilen der beantragten Trasse und deren Raumverträglichkeit siehe oben Ziffer 2.2.3.3.3).

Soweit Variante 1 darüber hinaus östlich und südlich von Hassendorf geringfügig von der landesplanerisch festgestellten ROV-Vorzugstrasse abweicht, stellt die angepasste Trassenführung durchweg eine vorzugswürdige Optimierung dar, die sich im Wege der Feintrassierung ergeben hat und die Auswirkungen auf die Belange der Raumordnung sowie betroffene Umweltschutzgüter gegenüber der ROV-Vorzugstrasse verringert (siehe oben unter Ziffer 2.2.3.3.3).

Nach der nordöstlichen Umfahrung von Hassendorf, südlich von Stürberg und Jeerhof, kreuzt Variante 1 die Bundesstraße B 75 und folgt einem gestreckten süd-/süd-westlichen Verlauf über im Wesentlichen landwirtschaftlich genutzte Flächen im Osten von Hassendorf. Zwischen Mast Nr. 2014 und Mast Nr. 2015 kreuzt die Leitung die Bahnstrecke 2200 Wanne-Eickel – Hamburg zwischen Sottrum und Rotenburg (Wümme) und überspannt etwas weiter südlich die Reithbachniederung. Mast Nr. 2016 ist am Südrand der Niederung vorgesehen.

Zwischen Mast Nr. 2017 und Mast Nr. 2019 verläuft die Trasse über Waldflächen. Mast Nr. 2018 liegt in der Waldfläche. Er hat mit 76,5 m eine überdurchschnittliche Höhe, weshalb die angrenzenden Waldflächen in ihrer Wuchshöhe nicht beschränkt werden. Der Standort des Masts ist über den Wümmeweg erreichbar. Südlich der Waldflächen quert die Leitung in Variante 1 zwischen den Masten Nr. 2019 und Nr. 2020 die Wümmeniederung. Die Überspannung der Wümmeniederung mit Kreienhopsbach und Ahauser Mühlengraben erfolgt – anders als bei den Bestandsleitungen im Westen –, ohne dass im Zentralbereich der Niederung ein Mast errichtet werden müsste. Hierzu wird eine schmale Querungsstelle gewählt, die etwa 1,2 km östlich der Querung durch die Bestandsleitungen liegt. Mast Nr. 2019 auf der Nordseite der Niederung befindet sich zwar auf der Fläche des Landschaftsschutzgebiets Wümmeniederung. Aufgrund der randlichen Lage ist der Maststandort jedoch nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Gebiets verbunden (siehe oben unter Ziffer 2.2.3.5.2.1.1). Er wird zudem mit 92,5 m besonders hoch ausgeführt, um eine Wuchshöhenbeschränkung der überspannten Bäume zu vermeiden und die große Entfernung von ca. 618 m bis zum Mast Nr. 2020 auf der Südseite der Wümmeniederung zu überbrücken. Mast Nr. 2020 liegt außerhalb des Schutzgebiets am Südrand der Niederung.

Für den Bereich der Wümmeniederung wurde mit dem Ziel, die Waldüberspannung zu verringern, eine alternative Leitungsführung von Variante 1 geprüft (Anlage 1, Anhang 6, Kap. 4.1.2.4). Die untersuchte Alternative würde eine Lichtung westlich der planfestgestellten Trasse nutzen und entsprechend weiter westlich die Wümmeniederung queren. Diese Leitungsführung hätte jedoch zur Folge, dass der Landschaftsraum südlich von Hassendorf durch eine quer von Osten nach Westen verlaufende Leitung zerschnitten würde. Zudem müssten Wochenendhäuser entlang der Straße vor der Wümme überspannt werden. In technischer Hinsicht würde sich zudem das ohnehin sehr weite Spannfeld über die Wümme auf ca. 630 m Länge erhöhen; die Masten nördlich und südlich der Wümme müssten entsprechend massiver ausgeführt werden. Schließlich müssten für die Zuwegung zu dem

alternativen Maststandort anders als bei der beantragten Trasse Waldflächen abgeholzt werden. Die Vorhabenträgerin hat vor diesem Hintergrund von der alternativen Trassierung abgesehen. Die Planfeststellungsbehörde hat die Entscheidung nachvollzogen und erachtet die weiter östlich gelegene, beantragte Leitungsführung der Variante 1 über die Wümmeniederung ebenfalls als vorzugswürdig.

Südlich der Wümmeniederung quert Variante 1 eine Wald-Offenland-Landschaft. Die Variante schwenkt zunächst leicht nach Südosten bevor sie bei Mast Nr. 2024 in einem Winkel von beinahe 90 Grad nach Südwesten verschwenkt. Diese Trassierung bezweckt, die passierten Waldflächen (überwiegend Kiefernforsten) in dem geringstmöglichen Maß in Anspruch zu nehmen. Lediglich zwischen Mast Nr. 2021 und Mast Nr. 2022 sowie zwischen Mast Nr. 2024 und Mast Nr. 2025 ist eine Querung des Waldes unvermeidlich. Die Querung erfolgt jedoch an den Stellen mit der geringsten Waldausdehnung. Zwei Spannungsfelder südlich der Kreisstraße K 205 nähert sich Variante 1 ab Mast Nr. 2027 der 380-kV-Bestandstrasse Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) an. Bei Mast Nr. 2027 endet der für den Bereich Hassendorf/Sottrum untersuchte Vergleichsabschnitt.

#### **2.2.3.17.2.2.1.1.2 Beschreibung der Variante 2**

Variante 2 wurde von der Vorhabenträgerin aus den Variantenvorschlägen des ArL Lüneburg im Raumordnungsverfahren für zusätzlich zu prüfende Trassenführungen (Anlage 1, Anhang 3, Abb. 19) entwickelt und in technischer Hinsicht konkretisiert. Die Variante wurde als kombinierte Freileitungs-/Erdkabelvariante in das Verfahren eingebracht (zu den Einzelheiten der Variante siehe Anlage 1, Anhang 6, Kap. 4.2). Sie kombiniert einen nördlichen Erdkabelabschnitt mit einer Länge von rund 2,4 km mit einem rund 4,8 km langen südlichen Freileitungsabschnitt. Insgesamt weist die Variante damit eine Länge von rund 7,2 km auf. Sie erfordert für den Freileitungsabschnitt die Errichtung von insgesamt 13 Masten und für den Erdkabelabschnitt die Errichtung einer Kabelübergangsanlage und von jeweils zwei Doppelschächten für insgesamt zwei Cross-Bonding-Muffen.

Variante 2 verlässt das Umspannwerk Sottrum als Erdkabel zunächst in östlicher Richtung, biegt aber schon nach ca. 100 m in einem Bogen nach Süden ab und unterquert den Hassendorfer Kirchweg in südliche Richtung. Von dort verläuft die Erdkabelstrecke weiter nach Süden, unterquert den Postweg und den Twerlustgraben, die Bahnhofstraße, das auf der Südseite der Bahnhofstraße angrenzende Photovoltaik-Feld und die südlich dahinter verlaufende Bahnstrecke 2200 Wanne-Eickel – Hamburg. Über landwirtschaftlich genutzte Flächen verläuft die Erdkabelstrecke etwa 600 m weiter nach Süden, quert den Scheeßeler Kanal und eine Gashochdruckleitung bis zur Kabelübergangsanlage, die auf der Nordseite des Reithbaches vorgesehen und über den Wümmeweg angebunden ist. Hier endet der Erdkabelabschnitt von Variante 2. Mit Ausnahme der Querung des Twerlustgrabens, des Solarparks (Photovoltaikanlage), der Bahnstrecke, des Scheeßeler Kanals und der Gashochdruckleitung, die in geschlossener Bauweise unterquert werden würden, ist die Erdkabelstrecke in offener (Graben-) Bauweise geplant. Für den beschriebenen nördlichen Erdkabelabschnitt von Variante 2 ist das Auslösekriterium des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BBPlG gegeben, denn die Leitung unterschreitet zwischen den Ortslagen Sottrum im Westen und





Hassendorf im Osten auf einer Strecke von rund 1,6 km den Abstand von 400 m zu Wohngebäuden im Innenbereich.

Ab der Kabelübergangsanlage nördlich des Reithbaches schließt sich der Freileitungsabschnitt an, der über den allerlängsten Teil der Strecke in Verlauf und Ausführung Variante 1 entspricht.

Für den nördlichen Teil des Freileitungsabschnittes von der Kabelübergangsanlage bis zu dem Standort von Mast Nr. 2019 der Variante 1 wurden im Rahmen der Variantenuntersuchung Sottrum insgesamt vier mögliche Trassenverläufe für Variante 2 untersucht, mit dem Ziel, die Inanspruchnahme von Wald durch Variante 2 nördlich der Wümme möglichst gering zu halten. Die Hauptvariante 2 – welche im Ergebnis auch der weiteren Variantenuntersuchung zu Grunde gelegt wurde – verschwenkt nach Querung des Reithbaches von der Kabelübergangsanlage in südöstliche Richtung und führt über eine Strecke von etwa 600 m auf den Standort von Mast Nr. 2017 der Variante 1 zu. Ab Mast Nr. 2017 folgt die Hauptvariante 2 der räumlichen Trasse von Variante 1. Der Hauptvariante 2 wurden drei Untervarianten gegenübergestellt (Anlage 1, Anhang 6, Tab. 2). Untervariante 2A verläuft nach Querung des Reithbaches von der Kabelübergangsanlage in gerader Linie Richtung Süden und nutzt dabei eine breite Waldlichtung, die sie etwa mittig passiert. Südlich der Lichtung wird Untervariante 2A über einen Winkelabspannmast zu dem Standort von Mast Nr. 2019 der Variante 1 geführt. Mast Nr. 2019 müsste bei Untervariante 2A jedoch anders als bei Variante 1 (dort: Tragmast) als Winkelabspannmast ausgeführt werden. Untervariante 2A übernimmt entsprechend erst südlich von Mast Nr. 2019 den Verlauf von Variante 1. Untervariante 2B verläuft von der Kabelübergangsanlage ebenfalls in gerader Linie nach Süden. Anders als Untervariante 2A kann bei Untervariante 2B, die am Rande der Lichtung den Waldrand knapp schneidet, jedoch auf einen zusätzlichen Winkelabspannmast südlich der Lichtung verzichtet werden. Allerdings müsste auch bei Untervariante 2B Mast Nr. 2019 als Winkelabspannmast ausgeführt werden. Untervariante 2B wird südlich von Mast Nr. 2019 ebenfalls in der Linie von Variante 1 fortgeführt. Untervariante 2C liegt etwa mittig zwischen den Trassen der Untervarianten 2A und 2B (im Westen) und der Hauptvariante 2 (im Osten). Untervariante 2C quert den Reithbach in südöstlicher Richtung und führt in gerader Linie auf den Standort von Mast Nr. 2018 der Variante 1. Jedoch müsste Mast Nr. 2018 bei Untervariante 2C anders als bei Variante 1 (hier: Tragmast) als Winkelabspannmast ausgeführt werden. Untervariante 2C übernimmt bereits ab Mast Nr. 2018 den Verlauf von Variante 1.

Im Anschluss an das detaillierter untersuchte Waldgebiet nördlich der Wümme wird Variante 2 (in der Hauptvariante ab Mast Nr. 2017; in der Untervariante C ab Mast Nr. 2018; in den Untervarianten A und B ab Mast Nr. 2019) bis zum Ende des hier untersuchten Variantenbereichs in der räumlichen Linie und Ausführung von Variante 1 fortgesetzt.

### **2.2.3.17.2.2.1.1.3 Beschreibung der Variante 3**

Variante 3 wurde von der Vorhabenträgerin aus der in der Landesplanerischen Feststellung skizzierten kombinierten östlichen Erdkabel-/Freileitungsvariante (Anlage 1, Anhang 3, Abb.



19) entwickelt und technisch konkretisiert (zu den Einzelheiten der Variante siehe Anlage 1, Anhang 6, Kap. 4.3). Die Variante umfasst einen nördlichen, ca. 4,4 km langen Erdkabelabschnitt und einen südlichen, ca. 2,7 km langen Freileitungsabschnitt. Insgesamt hat die Variante damit eine Gesamtlänge von ca. 7,1 km. Sie erfordert die Errichtung von sieben neuen Masten, einer Kabelübergangsanlage, einem Tunnelbauwerk zur Querung der Wümmeniederung und jeweils zwei Doppelschächten für insgesamt zwei Cross-Bonding-Muffen.

Variante 3 entspricht in ihrem nördlichen Teil bis zum Reithbach der oben beschriebenen Variante 2 (siehe oben Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.1.2). Für die Erdverkabelung der Variante 3 im nördlichen Bereich ist – wie auch für Variante 2 – das Auslösekriterium des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BBPlG gegeben, denn die Leitung unterschreitet zwischen den Ortslagen Sottrum im Westen und Hassendorf im Osten auf einer Strecke von rund 1,6 km den Abstand von 400 m zu Wohngebäuden im Innenbereich. Im weiteren Verlauf löst Variante 3 kein Kriterium nach § 4 Abs. 2 Satz 1 BBPlG aus. Insbesondere wird in der Trasse von Variante 3 im Bereich der Wümmeniederung weder das Auslösekriterium nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BBPlG noch das Auslösekriterium nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BBPlG erfüllt. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG ist im Bereich der Wümmeniederung nicht festzustellen (siehe dazu Ziffer 2.2.3.5.4). Die Freileitung ist auch nicht gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig (siehe dazu Ziffer 2.2.3.5.2.1.1).

Bis zum Reithbach entspricht die Bauweise von Variante 3 derjenigen von Variante 2: Das Erdkabel von Variante 3 wird in offener (Graben-)Bauweise errichtet mit Ausnahme der Querungen des Twerlustgrabens, des Solarparks, der Bahnlinie, des Scheeßeler Kanals und der Gashochdruckleitung, die in geschlossener Bauweise unterquert werden.

Anders als Variante 2 wird Variante 3 im weiteren Verlauf über den Reithbach hinaus als Erdkabel fortgesetzt. Variante 3 unterquert den Reithbach in geschlossener Erdkabelbauweise und verläuft anschließend weiter als Erdkabel etwa 500 m nach Süden unter Ausnutzung waldfreier Flächen parallel zum Wümmeweg. Sodann unterquert Variante 3 zur Schonung von Waldflächen, Biotopen und Habitaten mit einem ca. 1,2 km langen Tunnelbauwerk die gesamte Wümmeniederung. Der Tunnel und mit ihm der Erdkabelabschnitt endet in einer Zielgrube an einer Kabelübergangsanlage südlich des Ahauser Mühlengrabens wenige Meter östlich des Standortes von Mast Nr. 2020 der planfestgestellten Freileitungsvariante 1. Sowohl die Baustellenflächen für das Tunnelbauwerk als auch die Kabelübergangsanlage auf der Südseite der Wümmeniederung liegen außerhalb des Schutzgebietes Wümmeniederung.

Südlich der Kabelübergangsanlage verläuft Variante 3 als Freileitung zunächst wenige Meter östlich der Varianten 1 und 2 und ab Mast Nr. 2024 (Variante 1) trassengleich in der Linie der Varianten 1 und 2 nach Süden bis zum Ende des hiesigen Vergleichsabschnitts südlich der Kreisstraße K 205.



#### **2.2.3.17.2.2.1.1.4 Beschreibung der Variante 4**

Variante 4 wurde von der Vorhabenträgerin aus der in der Landesplanerischen Feststellung skizzierten kombinierten westlichen Erdkabel-/Freileitungsvariante (Anlage 1, Anhang 3, Abb. 19) entwickelt und technisch konkretisiert (zu den Einzelheiten der Variante siehe Anlage 1, Anhang 6, Kap. 4.4). Variante 4 ist mit insgesamt 6,5 km die kürzeste der hier verglichenen Varianten. Die Variante umfasst einen nördlichen, ca. 4,7 km langen Erdkabelabschnitt und einen südlichen, ca. 1,8 km langen Freileitungsabschnitt. Sie erfordert die Errichtung von sechs neuen Masten, von einer Kabelübergangsanlage sowie von einem Tunnelbauwerk zur Querung der Wümme und von jeweils zwei Doppelschächten für insgesamt zwei Cross-Bonding-Muffen.

Der Verlauf von Variante 4 entspricht nach Lage und Technik im nördlichen Teil bis zur Querung der Bahnlinie den beiden in dem Bereich ebenfalls als Erdkabel ausgeführten Varianten 2 und 3 (siehe oben Ziffern 2.2.3.17.2.2.1.1.2 und 2.2.3.17.2.2.1.1.3). In diesem Bereich ist entsprechend – wie auch für die Varianten 2 und 3 – das Auslösekriterium des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BBPlG gegeben, denn die Leitung unterschreitet zwischen den Ortslagen Sottrum im Westen und Hassendorf im Osten den Abstand von 400 m zu Wohngebäuden im Innenbereich. Etwa südlich der Bahnlinie trennen sich die Trassen der Varianten 2 und 3 (im Osten) und der Variante 4 (im Westen).

Variante 4 sieht auch über die Bahnlinie hinaus im weiteren Verlauf der Trasse bis südlich der Wümmeniederung ein Erdkabel vor und entspricht damit im Grundsatz der Variante 3. Anders als Variante 3, die nach der Querung der Bahnlinie nach Südosten verschwenkt und dann parallel zum Wümmeweg verläuft, verschwenkt Variante 4 nach der Querung der Bahnlinie jedoch in südwestliche Richtung, wo sie sich den westlich verlaufenden Bestandstrassen annähert, allerdings ohne, dass eine Bündelung stattfindet.

Variante 4 unterquert den Reithbach etwa 350 m westlich von der Kabeltrasse der Variante 3 in südwestlicher Richtung. Im Anschluss verläuft die Variante weiter in Richtung Südwesten bis in unmittelbare Nähe des bestehenden Trassenraums südlich von Sottrum und Hassendorf (380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003); 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010); 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden W/K (LH-10-1006)). Unmittelbar nach Annäherung an die Bestandstrassen beschreibt Variante 4 nordöstlich von Fährhof einen Bogen nach Süd-/Südwesten und unterquert eine Waldlichtung auf der Höhe von Fährhof. Die Wümmeniederung unterquert Variante 4 mittels eines ca. 1,0 km langen Tunnelbauwerks. Auf der Südseite der Niederung endet der Tunnel südlich des Ahauser Mühlengrabens am Viehweg an einer Kabelübergangsanlage etwa 500 m östlich von der Bestandstrasse und ca. 700 m westlich des Tunnelausgangs der Variante 3. Sowohl die Baustellenflächen für das Tunnelbauwerk als auch die Kabelübergangsanlage auf der Südseite der Wümmeniederung liegen außerhalb des Schutzgebietes Wümmeniederung. In diesem Streckenverlauf südlich des Reithbachs unterschreitet Variante 4 den gebotenen 400 m-Abstand zu den Innenbereichslagen der Ortschaften Fährhof und Hellwege sowie den 200 m-Abstand zu einem Wohngebäude im Außenbereich nordöstlich von Hellwege. Auch für diesen Bereich ist bei Variante 4 daher das Auslösekriterium des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BBPlG gegeben. Hingegen werden auch in



der Trasse von Variante 4 im Bereich der Wümmeniederung die Auslösekriterien nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 4 BBPlG nicht erfüllt. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG ist im Bereich der Wümmeniederung nicht festzustellen. Die Freileitung ist auch nicht gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig.

Südlich der Kabelübergangsanlage setzt sich Variante 4 als Freileitung fort und verläuft in weitestgehend gestreckter Linie weiter nach Süden bis zum Ende des Vergleichsabschnitts südlich der Kreisstraße K 205. In diesem Bereich überspannt die Variante einige Nadelholz- (Kiefernforst) und Waldflächen.

#### **2.2.3.17.2.2.1.1.5 Beschreibung der Variante 5 nebst Untervarianten**

Die von der Gemeinde Hassendorf vorgeschlagene Umfahrung der Ortslage in der Ausführung als Erdkabel wurde von der Vorhabenträgerin im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens als Variante 5 technisch konkretisiert und detailliert untersucht (zu den Einzelheiten der Variante siehe Anlage 1, Anhang 6, Kap. 4.5). Die Variante liegt in drei Untervarianten, den Varianten 5-A, 5-B und 5-C, vor. Die Variante umfasst einen nördlichen, je nach Untervariante ca. 6,7 bis 7,3 km langen Erdkabelabschnitt und einen südlichen, in allen Untervarianten ca. 2,6 km langen Freileitungsabschnitt. Die Variante erfordert in allen Untervarianten die Errichtung von sieben neuen Masten, von einer Kabelübergangsanlage sowie von einem Tunnelbauwerk zur Querung der Wümme und von jeweils zwei Doppelschächten für insgesamt zwei Cross-Bonding-Muffen.

Allen Untervarianten gemeinsam ist eine Trassenführung, die östlich um den Siedlungsbereich von Hassendorf herumgeführt wird, allerdings nicht als Freileitung, sondern bis zur Südseite der Wümmeniederung als Erdkabel. Die Trasse soll vom Umspannwerk Sottrum aus zunächst zwischen der Bundesstraße B 75 im Norden und der 110-kV-Leitung Sottrum – Rotenburg (Wümme) (LH-14-1173) im Süden in östliche Richtung verlaufen und auf der Höhe der Kreuzung dieser Bestandsleitung mit der von Nordwesten kommenden 110-kV-Bahnstromleitung Ritterhude – Rotenburg (BL 469) nach Süden abknicken. In diesem Bereich bis kurz vor die Kreuzung des Erdkabels mit dem Scheeßeler Kanal verläuft Variante 5 innerhalb des geschützten Wohnumfelds (400 m-Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich) von Hassendorf, sodass das Auslösekriterium des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BBPlG für diese Leitungsführung von Variante 5 über eine Länge von rund 2,5 km im nördlichen Abschnitt grundsätzlich gegeben ist. Im weiteren Verlauf des Erdkabelabschnitts löst Variante 5 in allen Untervarianten kein Kriterium nach § 4 Abs. 2 Satz 1 BBPlG aus. Für die Varianten 5-A und 5-C gelten die Ausführungen zu Variante 3 unter Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.1.3 entsprechend. Aber auch die im Bereich der Wümmeniederung kleinräumig abweichende Trassenführung in der Linie von Variante 5-B löst keines der Auslösekriterien nach § 4 Abs. 2 Satz 1 BBPlG aus.

Südlich der Bahnstrecke 2200 Wanne-Eickel – Hamburg (im Osten von Hassendorf) trennen sich die Trassen der drei Untervarianten. Während das Erdkabel in der Untervariante 5-C in einer nahezu geraden Linie in südliche Richtung verläuft, vor dem Eintritt in das Waldgebiet nördlich der Wümmeniederung auf den Wümmeweg stößt und dort noch weiter nach Süden verschwenkt, knicken die Untervarianten 5-A und 5-B nach Querung der Bahnstrecke nach



Westen ab. Sowohl Untervariante 5-A als auch Untervariante 5-B verlaufen zunächst in gerader Linie in südwestliche Richtung und queren den Reithbach diagonal. Variante 5-A folgt nach Querung des Reithbachs dem Verlauf von Variante 3. Nördlich der Wümmeniederung, vor dem Eintritt in das Waldgebiet, stößt auch Variante 5-C auf die Trasse von Variante 3. Ab hier verlaufen die Varianten 5-A und 5-C trassengleich in der Linie von Variante 3 von Norden nach Süden durch die Wümmeniederung. Die Wümmeniederung queren beide Varianten (5-A und 5-C) – wie Variante 3 – mittels eines Tunnelbauwerks. Variante 5-B verläuft nach Querung des Reithbachs dagegen zunächst weiter in südwestliche Richtung und knickt erst nach etwa 550 m nach Südosten ab. Anschließend verläuft Variante 5-B einige hundert Meter in einer waldfreien Schneise und quert schließlich in südöstlicher Linie – ebenfalls mittels eines Tunnelbauwerks – die Wümmeniederung und trifft erst südlich der Wümmeniederung wieder auf die Untervarianten 5-A und 5-C. Alle drei Untervarianten münden am südlichen Rand der Wümmeniederung in eine Kabelübergangsanlage, die in dem gleichen Bereich positioniert ist wie die Kabelübergangsanlage von Variante 3. Sowohl die Baustellenflächen für das Tunnelbauwerk als auch die Kabelübergangsanlage auf der Südseite der Wümmeniederung liegen außerhalb des Schutzgebietes Wümmeniederung.

Die Erdkabelanlage kann in dem dargestellten nördlichen Abschnitt weitgehend in offener Bauweise errichtet werden. Vergleichbar mit der Bauausführung der Varianten 3 und 4 sind lediglich der Wedengraben, der Scheeßeler Kanal, die Bahnstrecke, die Gashochdruckleitung sowie der Reithbach grabenlos zu unterqueren. Die Unterquerung der Wümmeniederung erfolgt in allen drei Untervarianten mittels eines Tunnelbauwerks.

Südlich der Kabelübergangsanlage werden alle drei Untervarianten als Freileitung fortgeführt. Die Untervarianten 5-A, 5-B und 5-C verlaufen dabei ab der Kabelübergangsanlage in der Trasse der Variante 3 (wenige Meter östlich der Varianten 1 und 2) und ab Mast Nr. 2024 (Variante 1) trassengleich in der gemeinsamen Linie der Varianten 1, 2 und 3 nach Süden bis zum Ende des hiesigen Vergleichsabschnitts südlich der Kreisstraße K 205.

#### **2.2.3.17.2.2.1.2 Vergleichende Bewertung der Varianten**

Die Vorhabenträgerin hat die fünf im Planfeststellungsverfahren konkretisierten räumlich-technischen Varianten (zur Beschreibung der Varianten 1 bis 5 siehe oben Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.1) einer umfassenden planerischen Prüfung und Bewertung unterzogen und dabei auch die ursprüngliche Variantenuntersuchung aus dem Raumordnungsverfahren für ROV-Abschnitt 15 (Anlage 1, Anhang 3, Kap. 7.15) berücksichtigt. Die Vorhabenträgerin bewertet die fünf Varianten in der „Variantenuntersuchung Sottrum“ jeweils im Hinblick auf ihre Umwelt- und Raumverträglichkeit sowie hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf private und sonstige sowie technische und wirtschaftliche Belange (Anlage 1, Anhang 6, Kap. 5).

Die Planfeststellungsbehörde hat die Bewertung der Varianten durch die Vorhabenträgerin (Anlage 1, Anhang 6, Kap. 5) kritisch nachvollzogen, ergänzende eigene Erwägungen angestellt und auf dieser Grundlage eine eigene Bewertung der Varianten vorgenommen.



### **2.2.3.17.2.2.1.2.1 Bewertung der Variante 1 (Antragstrasse)**

Die Planfeststellungsbehörde hat die Bewertung der Vorhabenträgerin von Variante 1 (Anlage 1, Anhang 6, Kap. 5.1) kritisch nachvollzogen.

Im Ergebnis teilt die Planfeststellungsbehörde die Einschätzung der Vorhabenträgerin, dass Variante 1 unter anderem aufgrund ihrer Ausführung als Freileitung mit relevanten Nachteilen für das Landschaftsbild sowie mit einer Betroffenheit des Naturschutzgebietes „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ einhergeht. Gleichzeitig geht die Planfeststellungsbehörde aber davon aus, dass Variante 1 vergleichsweise geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser sowie private, technische und wirtschaftliche Belange zeitigt.

#### Umweltverträglichkeit

Die planfestgestellte Freileitungstrasse (Variante 1) ist im Hinblick auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, nicht mit entscheidungserheblichen Nachteilen verbunden. Variante 1 unterschreitet in allen Bereichen die einzuhaltenden Immissionsgrenzwerte zu schutzwürdigen Objekten. Schädliche Umwelteinwirkungen werden durch den Trassenverlauf vermieden bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt. Insbesondere an den passierten Wohngebäuden wie auch an den Wochenendhäusern entlang der Wümmeniederung und an den Freizeiteinrichtungen (Campingplatz Stürberg, Sportanlage des TV Hassendorf) werden die Grenzwerte der 26. BImSchV deutlich unterschritten und die gesetzlichen Lärmschutzanforderungen erfüllt.

Hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wird nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben durch Schadensvermeidungs- und -verminderungsmaßnahmen wirksam begegnet. Die Trasse quert das FFH-Gebiet Wümmeniederung (DE 2723-331) und das ihm entsprechende Naturschutzgebiet „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ (NSG ROW-49) auf einer Länge von ca. 655 m in nordsüdlicher Richtung; darüber hinaus quert die Trasse das Landschaftsschutzgebiet „Wümmeniederung unterhalb von Rotenburg“ (LSG-ROW 1), dessen Schutzbereich über das Naturschutzgebiet hinausgeht. Variante 1 sieht eine Überspannung zwischen den Masten Nr. 2019 und Nr. 2020 vor. Beide Masten werden mit einer Höhe ausgeführt, die für die darunterliegenden Waldflächen und Baumbestände eine Wuchshöhenbeschränkung entbehrlich werden lässt. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Schadensvermeidung- und -verminderung, insbesondere der bauzeitlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen während der Bauphase (Zuwegung, Wasserhaltung), werden erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen (Anlage 15, Kap. 3.1.9). Das gilt im Ergebnis auch für die Auswirkungen von Mast Nr. 2019 (dauerhafte Flächeninanspruchnahme für Mast und Zuwegung; temporäre Flächeninanspruchnahme für Arbeitsflächen), dessen Standort zwar innerhalb des Schutzgebiets, aber an dessen äußerstem nördlichen Rand vorgesehen ist. Die Realisierung des Vorhabens entsprechend Variante 1 berührt einige Verbote nach der Schutzgebietsverordnung für das Naturschutzgebiet „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“. Die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Erteilung

der erforderlichen Befreiungen liegen aber vor, weil die Querung des Gebiets durch die Trasse im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt und die dadurch ausgelösten Beeinträchtigungen auf ein Minimum beschränkt werden können (siehe dazu oben Ziffer 2.2.3.5.2.2.1). Die gem. § 67 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG anwendbaren Anforderungen des § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 BNatSchG werden durch die vorgesehenen Nebenbestimmungen (siehe oben Ziffer 1.1.3.2.2) erfüllt. Auch die naturschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen von Waldflächen und geschützten Biotopen durch die insgesamt 27 neuen Maststandorte im Vergleichsabschnitt nebst den dazugehörigen dauerhaften Zuwegungen, durch die erforderlichen Baumaßnahmen, durch die Wuchshöhenbeschränkungen bei der Querung des Reithbachs und sonstige Überspannungen von einzelnen Waldflächen und Inanspruchnahmen bedeutender Einzelbiotope halten sich in engen Grenzen und führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen im Trassenkorridor bzw. können durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen wirksam ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

Im Bereich des Artenschutzes sind für die planfestgestellte Variante 1 keine Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG festzustellen, soweit die vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen umgesetzt werden (Anlage 1, Anhang 6, Kap. 5.1.1.2; Anlage 16). Soweit im Trassenbereich von Variante 1 potentielle Habitatbäume für Fledermauspopulationen aufgefunden wurden, wurde festgestellt, dass keiner dieser Bäume zum Untersuchungszeitpunkt tatsächlich als Habitat genutzt wurde, weshalb von der Möglichkeit einer Nutzung anderer Habitatbäume ausgegangen werden darf. Die im Trassenraum vorgefundenen Vogelpopulationen (Feldlerche, Bekassine, Wiesenpieper und Kiebitz) sind bei der Realisierung von Variante 1 jedoch bauzeitlichen Beeinträchtigungen ausgesetzt; teilweise ist auch mit einem dauerhaften Verlust von Brutraum zu rechnen. Insgesamt können die eher geringen Verluste an Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die vorgefundenen Arten allerdings durch die vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Ferner kann auf Grundlage der Untersuchungen der Vorhabenträgerin davon ausgegangen werden, dass für die im Untersuchungsbereich festgestellten Vogelpopulationen kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko mit der Freileitung in der Trasse von Variante 1 besteht. Variante 1 verläuft ganz überwiegend außerhalb des zentralen Aktionsraums der im Untersuchungsbereich festgestellten Brutvogelarten. Auch wo dies im Einzelfall nicht zutrifft, lässt sich ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko durch die Anbringung von Vogelschutzmarkierungen ausschließen (siehe Ziffer 2.2.3.5.4.3.2). Für Rastvogelarten wurde keine relevante Gefährdung festgestellt.

Von Relevanz für die Abwägung sind die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Variante 1 im hiesigen Vergleichsabschnitt von Sottrum bis südlich der Kreisstraße K 205. Variante 1 wird in diesem Bereich als Freileitung in vollständig neuer Trassenlage errichtet. Zwar ist die gequerte Landschaft teilweise durch vorhandene technische Infrastruktur vorbelastet (u. a. durch das Umspannwerk Sottrum, bestehende Freileitungen, Windkraftanlagen, eine Bahnlinie und Anlagen im Zusammenhang mit der Gasförderung), die hohen Masten sind jedoch gerade in den gequerten Offenlandbereich weithin sichtbar und wirken dauerhaft störend auf das Landschaftsbild. Nördlich der Bundesstraße B 75,



nordöstlich von Hassendorf, wird ein Landschaftsbildraum von großer Bedeutung randlich gequert. Im Bereich der Wümmeniederung werden die Masten Nr. 2018 bis Nr. 2020 besonders hoch (79 m bis 95 m) ausgeführt, um das geschützte Gebiet fast vollständig von Norden nach Süden zu überspannen und Wuchshöhenbeschränkungen zu vermeiden. Damit ist jedoch gleichzeitig eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Bereich der Wümmeniederung verbunden. Bei der Bewertung von Variante 1 ist somit zu berücksichtigen, dass eine dauerhafte Störung des Landschaftsbilds nicht vollständig vermieden werden kann (siehe dazu auch oben unter Ziffer 2.2.3.3.1.2.2). Art und Ausmaß der Beeinträchtigungen wurden von der Vorhabenträgerin im Rahmen der Variantenuntersuchung zutreffend erkannt (Anlage 1, Anhang 6, Kap. 5.1.1.3). Sie spielen bei der Gesamtabwägung durch die Planfeststellungsbehörde eine entsprechend gewichtige Rolle.

Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser durch das Vorhaben in der planfestgestellten Variante 1 halten sich demgegenüber in engen Grenzen. Wasser- und Bodenbeeinträchtigungen sind in erster Linie baubedingt im Zuge der Herstellung der Fundamente und im Bereich der temporären Arbeitsflächen zu erwarten. Für die Freileitung ist im Bereich vom Umspannwerk Sottrum bis südlich der K 205 die Errichtung von insgesamt 27 neuen Masten erforderlich. Für die Zeit der Bauphase ist an einigen Maststandorten wegen des hochstehenden Grundwassers eine temporäre Wasserhaltung erforderlich, die aber für den einzelnen Standort zeitlich auf wenige Wochen begrenzt werden kann. Dauerhaft ergeben sich Beeinträchtigungen des Bodens im Bereich der versiegelten Fundamentköpfe. Der Umfang der daraus resultierenden Bodenbeeinträchtigungen ist jedoch – gerade im Vergleich zu einer Erdverkabelung – sehr gering. Mast Nr. 2019 wird im Überschwemmungsgebiet der Wümme errichtet. Unter Berücksichtigung des vorhabengegenständlichen Rückbaus von drei Bestandsmasten der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) ist jedoch keine Einschränkung des Retentionsvolumens gegeben (siehe oben unter Ziffer 2.2.3.7.2).

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft, Klima, kulturelles Erbe und sonstige Schutzgüter sind nicht zu befürchten. Nordöstlich von Hassendorf quert Variante 1 zwar eine historische Kulturlandschaft eher eingriffsintensiv als Freileitung in neuer Trassenlage. Der ursprüngliche Charakter der Kulturlandschaft ist jedoch bereits durch die bestehende 110-kV-Bahnstromleitung Ritterhude – Rotenburg (BL 469) gestört, sodass der Eingriff von untergeordneter Bedeutung ist.

#### Raumverträglichkeit

Der raumordnungsrechtlich gebotene Wohnumfeldschutz wird durch Variante 1 umfassend gewährleistet (siehe oben Ziffer 2.2.3.3.1.1 und Ziffer 2.2.3.3.2.1). Variante 1 umgeht die Siedlungsgebiete von Sottrum und Hassendorf als Freileitung und hält den gebotenen 400 m-Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich ein. Gleiches gilt auch für den Siedlungsbereich von Hellwege. Die Trasse verläuft auch außerhalb des 200 m-Abstands zu Wohngebäuden im Außenbereich der jeweiligen Ortslagen. Das raumordnungsrechtlich geschützte Wohnumfeld wird durch Variante 1 daher nicht nachteilig beeinträchtigt.





Auch die Freizeitnutzung an sonstigen Stätten wird nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Entfernung zu den Flächen des Campingplatzes Stürberg liegt deutlich über 200 m. Im Wald nördlich der Wümmeniederung verstreut befindliche Wochenendhäuser werden nicht überspannt. Die Freileitung führt zwar zwischen den Wochenendhäusern hindurch. Sie ist jedoch überwiegend durch den dichten Waldbewuchs in dem Bereich verdeckt. Zu der Sportanlage des TV Hassendorf wahrt die Leitung zwar nur einen Abstand von 60 m. Eine Beeinträchtigung der freizeitgestaltenden Nutzung der Anlage ist im Hinblick auf die eingehaltenen Immissionsgrenzwerte und gesetzlichen Lärmschutzanforderungen gleichwohl nicht gegeben (siehe dazu bereits oben).

Das LROP 2022 und das RROP 2020 weisen für Teile des von Variante 1 gequerten Trassenraums insbesondere Vorranggebiete für Natur und Landschaft, für den Biotopverbund und für den Hochwasserschutz aus. Eine Vereinbarkeit von Variante 1 mit den geschützten Vorrangfunktionen ist gegeben (siehe oben unter Ziffer 2.2.3.3.1.2). Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungs- und -verminderungsmaßnahmen ist Variante 1 mit dem Vorranggebiet Natur und Landschaft im Umfeld der Wümmeniederung (zugleich Vorranggebiet Natura 2000) vereinbar. Auch eine Beeinträchtigung der Vorrangfunktion für den Biotopverbund der Reithbach- und der Wümmeniederung hat die Vorhabenträgerin zutreffend ausgeschlossen (siehe oben unter Ziffer 2.2.3.3.1.2.2). Gleiches gilt für die raumordnerische Vorrangfunktion Hochwasserschutz. Auch insoweit hat die Vorhabenträgerin zutreffend dargelegt, dass die Freileitung mit der Vorrangfunktion Hochwasserschutz im Bereich der Wümmeniederung nicht kollidiert. Insbesondere beeinträchtigt der im Überschwemmungsgebiet belegene Mast Nr. 2019 im Ergebnis nicht das Retentionsvolumen des geschützten Hochwasserbereiches (siehe oben unter Ziffer 2.2.3.3.1.2.4).

Die Vorhabenträgerin hat auch die Auswirkungen der planfestgestellten Variante 1 auf die im RROP 2020 ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft, für landschaftsbezogene Erholung, für Wald sowie für Landwirtschaft und für Grünlandbewirtschaftung betrachtet und bewertet. Sie ist dabei zutreffend zu dem Ergebnis gekommen, dass die Vorbehaltsfunktionen durch das Vorhaben entweder gar nicht beeinträchtigt werden oder die zu erwartenden Auswirkungen auf die Vorbehaltsfunktionen einer raumverträglichen Trassierung jedenfalls nicht entgegenstehen (siehe oben unter Ziffer 2.2.3.3.2.2). Die Querung von Vorrang- wie auch von Vorbehaltsgebieten durch Variante 1 fällt vor diesem Hintergrund, auch soweit geringfügige Auswirkungen zu erwarten sind, nicht erheblich negativ ins Gewicht.

Die Maßgabe der Landesplanerischen Feststellung (M-07) bei der Planung räumliche Vorsorge für den Fall einer späteren Trassenverlegung der bestehenden 380-kV-Leitung Dollern – Landesbergen (LH-10-3003) zu tragen, wird im Rahmen des vorliegenden Variantenentscheids von der Planfeststellungsbehörde nicht als maßgebliches variantendifferenzierendes Kriterium herangezogen. Die Maßgabe zielt zwar darauf, die Raum- und Umweltverträglichkeit des Vorhabens zu optimieren. Sie wurde von der Vorhabenträgerin bei der Planung des Vorhabens auch so weit wie möglich beachtet (siehe Ziffer 2.2.3.3.3). Die Planfeststellungsbehörde hat bei der Bewertung des Vorhabens stets



mit in den Blick genommen, dass soweit kleinräumiges Optimierungspotenzial festgestellt wurde, der Maßgabe entsprochen wird. Auch die planfestgestellte Variante 1 trägt der Maßgabe umfänglich Rechnung. Allerdings kann die Maßgabe kaum sinnvoll als relevantes Unterscheidungskriterium zwischen den hier untersuchten großräumigen Erdkabelvarianten und der Freileitungsvariante herangezogen werden. Denn erstens kann die „Bündelung“ einer Freileitung mit einem Erdkabel schon nicht den von Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 9 und Ziffer 05 LROP 2022 verfolgten Bündelungszweck vollständig erfüllen. Orientiert sich eine neue Freileitung an einem unter der Erde geführten Kabel, so wird die neue Freileitung regelmäßig weder das Wohnumfeld noch die Landschaft durch die Bündelung entlasten, denn das Hinzutreten der Freileitung im gebündelten Trassenraum mit dem Erdkabel wird sich aufgrund der nicht direkt vergleichbaren Auswirkungen von Freileitung und Erdkabel immer (erstmalig) beeinträchtigend auf gewisse Belange der Raumordnung, insbesondere Wohnumfeld und Landschaft, auswirken. Zweitens ist das Vorhaben Nr. 57 nach der Ausweisung im Bundesbedarfsplan vollständig als Freileitung auszuführen. Die Möglichkeit einer (Teil-)Erdverkabelung besteht mangels Ausweisung als Pilotprojekt für Erdkabel („F“) nicht. Dies hat zur Folge, dass das Vorhaben Nr. 57 nicht mit den kombinierten Erdkabel-/Freileitungsvarianten 2, 3, 4 und 5 gebündelt werden kann, weil sie in diesen Fällen durch den als Ziel der Raumordnung zu beachtenden 400 m-Abstandspuffer der Ortslagen Sottrum und Hassendorf führen würde und damit nicht raumverträglich wäre. Bei Realisierung der vier Erdkabelvarianten würde das Vorhaben Nr. 57 daher voraussichtlich auf die raum- und umweltverträgliche Trasse der hier planfestgestellten Freileitungsvariante 1 ausweichen, womit in der Gesamtabwägung hinsichtlich der Auswirkungen auf Umwelt und Raum keine der Erdkabelvarianten ohne die Freileitungsvariante 1 denkbar und damit kein eindeutiges Abwägungsergebnis zu erzielen wäre. Drittens befindet sich die Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung Dollern – Landesbergen (LH-10-3003), die im Netzentwicklungsplan 2030 als NEP-Projekt 116 und im Bundesbedarfsplan als Vorhaben Nr. 57 geführt wird, noch in einem so frühen Planungsstadium, dass die hier zu treffende Abwägungsentscheidung sich nicht belastbar auf diese noch kaum konkretisierte Planung stützen kann.

Da die Maßgabe M-07, wie sich auch aus der Begründung der Maßgabe selbst ergibt (Landesplanerische Feststellung vom 4. Juni 2018, Kap.1.2.1, S. 7), somit nur auf die Bündelung zweier Freileitungen und damit vorliegend nur auf Variante 1 angewendet werden kann, ist sie in der Entscheidung zwischen Freileitungs- und Erdkabelvarianten nicht geeignet als maßgebliches Differenzierungskriterium zur Bestimmung einer möglichst raumschonenden Variante herangezogen zu werden. Dem Aspekt der räumlichen Vorsorge für eine spätere Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung Dollern – Landesbergen (LH-10-3003) kommt daher hier keine maßgebliche variantendifferenzierende Bedeutung zu.

#### Private und sonstige Belange

Variante 1 führt in der Ausführung als Freileitung zu vergleichsweise geringen Flächen- und Eigentumsinanspruchnahmen. Zwar löst die Variante aufgrund ihres Verlaufs in neuer Trassenlage neue Betroffenheiten aus. Im Ergebnis werden im Wesentlichen jedoch nur die Flächen der 27 neuen Maststandorte dauerhaft einer Nutzung entzogen. Im Bereich des Schutzstreifens der Leitung ist eine Nutzung und Bewirtschaftung der überspannten Flächen



weitestgehend uneingeschränkt möglich (siehe oben Ziffer 2.2.3.10.2). Bauzeitlich genutzte Flächen, insbesondere temporäre Zuwegungen und Arbeitsflächen, stehen nach Abschluss der Bauarbeiten den Eigentümern wieder zur Verfügung. Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung während der Bauphase werden durch Abstimmung der betrieblichen Abläufe auf ein Minimum reduziert (siehe Nebenbestimmung Ziffer 1.1.3.2.6.3). Infolge der Bauarbeiten entstandene Schäden an den Grundstücken werden von der Vorhabenträgerin beseitigt (siehe Nebenbestimmung Ziffer 1.1.3.2.6.2).

#### Technische und wirtschaftliche Belange

Die Freileitungstechnik, in der Variante 1 ausgeführt wird, ist seit langem erprobt und verfügt gegenüber der Erdkabeltechnik über eine Reihe erheblicher technischer und wirtschaftlicher Vorteile.

Zu den technischen Vorteilen der Freileitungen gehören eine hohe Belastbarkeit, eine insgesamt höhere statistische Verfügbarkeit, die sich entsprechend in einer höheren Versorgungssicherheit niederschlägt, eine vergleichsweise geringe Fehleranfälligkeit, eine deutlich längere Lebensdauer (Nachhaltigkeit) und ein geringerer Unterhaltungs- und Reparaturaufwand (siehe dazu oben unter Ziffer 2.2.3.17.2.1.3). Diese Vorteile erweisen sich als besonders wertvoll bei Leitungen im Höchstspannungsbereich. Als technisch problematisch und nicht ausreichend erprobt angesehen werden insbesondere Mischsysteme, bei denen Freileitungen und Erdkabelabschnitte sich abwechseln. Auch die Herstellungszeit einer Freileitung ist kürzer als die von Erdkabeln oder von Mischsystemen, die u.a. größere Kabelübergangsanlagen erfordern. Variante 1, die im hier untersuchten Variantenbereich vollständig als Freileitung ausgeführt wird, erweist sich insoweit grundsätzlich als vorteilhaft.

Auf der Hand liegen außerdem die wirtschaftlichen Vorteile von Variante 1 im Vergleich zu den Erdkabelvarianten. Die hier planfestgestellte Freileitung ist mit 10,8 km zwar deutlich länger als die konkurrierenden Varianten mit Erdkabelabschnitten. Gleichwohl ist Variante 1 im Ergebnis mit einem geschätzten Kostenvolumen von insgesamt ca. 27,4 Mio. EUR, welches sowohl die Materialkosten als auch unter anderem die Kosten für Montage, Gründungsarbeiten und Wegebau berücksichtigt (Anlage 1, Anhang 6, Kap. 7), erheblich günstiger als die Vergleichsvarianten, weil die Freileitungsvariante insgesamt deutlich geringere Errichtungs- und Wartungskosten verursacht.

#### **2.2.3.17.2.2.1.2.2 Bewertung der Variante 2**

Die Planfeststellungsbehörde hat die Bewertung der Vorhabenträgerin von Variante 2 (Anlage 1, Anhang 6, Kap. 5.2) kritisch nachvollzogen.

Für den Freileitungsbereich zwischen der Kabelübergangsanlage nördlich des Reithbaches und dem Standort von Mast Nr. 2019 der Variante 1 hat die Vorhabenträgerin in nachvollziehbarer Weise die Hauptvariante 2 den drei untersuchten Untervarianten 2A, 2B und 2C vorgezogen. Da die drei Untervarianten jeweils einen zusätzlichen Winkelabspannmast (Untervarianten 2B und 2C) bzw. sogar zwei Winkelabspannmasten (Untervariante 2A) erfordern, sind sie im Vergleich zu Hauptvariante 2 nicht als vorteilhaft zu



bewerten. Zwar kann durch die Untervarianten, insbesondere aufgrund der teilweisen Nutzung der vorhandenen Waldlichtung, die Beeinträchtigung der passierten Waldgebiete in Teilen minimiert werden. Aufgrund der zusätzlich erforderlichen Winkelabspannmasten und der damit verbundenen erhöhten Flächeninanspruchnahme, der aufwändigeren Gründungsarbeiten und größeren Bauflächen und nicht zuletzt der nachteiligen Auswirkungen der massiveren Masten auf das Landschaftsbild, ist auch nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde die Hauptvariante 2 aufgrund der geringeren Umweltauswirkungen vorzugswürdig. Diese wurde daher nachvollziehbar der weiteren Variantenuntersuchung für den Bereich Hassendorf zu Grunde gelegt. Die nachfolgende Bewertung bezieht sich daher auf Variante 2 in der Ausführung der Hauptvariante 2.

Ab dem Standort von Mast Nr. 2017 der Variante 1 bis zum Ende des hier untersuchten Variantenbereichs entspricht Variante 2 in der räumlichen Linie und Ausführung Variante 1. Für diesen Bereich gilt insofern die Bewertung der planfestgestellten Variante 1 entsprechend (siehe oben unter Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.2.1).

Im Ergebnis bewertet auch die Planfeststellungsbehörde Variante 2 gegenüber Variante 1 als nachteilhaft. Variante 2 ist als kombinierte Freileitungs-/Erdkabelvariante, die vom Umspannwerk Sottrum in überwiegend gestrecktem Verlauf nach Süden führt, mit 7,2 km zwar deutlich kürzer als die Freileitungsvariante 1, welche Hassendorf in einem nordöstlichen Bogen umfährt. Gleichzeitig wird für Variante 2 die Errichtung einer massiven Kabelübergangsanlage nördlich des Reithbachs erforderlich. Insgesamt ist Variante 2 aufgrund des Erdkabelabschnitts mit einer deutlich größeren dauerhaften Flächen- und Eigentumsinanspruchnahme verbunden als Variante 1. Auch im Hinblick auf die Schutzgüter Boden und Wasser wirkt sich das von Variante 2 umfasste Erdkabel im Vergleich zu Variante 1 nachteilig aus. Diese Nachteile werden auch nicht durch die Vorteile der streckenweisen Erdverkabelung von Variante 2 für das Schutzgut Landschaft sowie die raumordnerischen Belange Natur und Landschaft sowie Erholung ausgeglichen. Im Ergebnis vermögen die Vorteile von Variante 2 nicht die erheblichen Nachteile der Variante gegenüber Variante 1 in technischer wie wirtschaftlicher Hinsicht auszugleichen.

### Umweltverträglichkeit

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, sind durch Variante 2, die die Ortslagen Hassendorf und Sottrum als Erdkabel unterquert, nicht zu befürchten. Soweit Variante 2 (in der Trasse von Variante 1) als Freileitung an den Wochenendhäusern, die sich in den Waldbereichen entlang der Wümmeniederung befinden, vorbeiführt, werden auch hier die geltenden Grenzwerte der 26. BImSchV deutlich unterschritten und die gesetzlichen Lärmschutzanforderungen erfüllt. Etwaige Beeinträchtigungen in der Bauphase der Leitung können durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen so weit wie möglich gemindert werden

Durch die streckenweise Ausführung von Variante 2 als Erdkabel wird das Schutzgut Landschaft gegenüber Variante 1, die die Ortslage Hassendorf in neuer Lage als Freileitung umfährt, grundsätzlich geschont. Im betrachteten Bereich ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Raum Hassendorf durch technische Infrastruktur und Anlagen bereits vorbelastet ist



(u. a. durch das Umspannwerk Sottrum, bestehende Freileitungen, Windkraftanlagen, eine Bahnlinie und Anlagen im Zusammenhang mit der Gasförderung). Der Entlastungsfaktor für die Landschaft durch die im Rahmen von Variante 2 geprüfte Erdverkabelung wirkt sich mit Blick auf diese Vorbelastung insofern etwas weniger stark aus. Zu Lasten von Variante 2 ist in die Bewertung einzustellen, dass diese nördlich des Reithbachs eine rund 1,0 ha umfassende Kabelübergangsanlage erforderlich macht, die das Landschaftsbild aufgrund ihrer massiven Ausführung (vgl. dazu Abbildungen 24 und 25 in Anlage 12, Kap. 4.3.2.2) wiederum erheblich belastet. Insgesamt erweist sich Variante 2 damit hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft nur bereichsweise als vorteilhaft.

Für die Beeinträchtigung des FFH- und Naturschutzgebietes Wümmeniederung sowie des dortigen Landschaftsschutzgebietes ergeben sich für Variante 2 gegenüber der planfestgestellten Variante 1 keine relevanten Vorteile, weil beide Varianten in räumlicher und technischer Ausführung identisch als Freileitung in derselben Trasse geführt werden. Diese Bewertung gilt im Ergebnis auch für den Biotopschutz und die Inanspruchnahme von Waldflächen in dem Bereich nördlich der Wümmeniederung, in dem sich die Varianten 1 und 2 nicht entsprechen. Einzelne Beeinträchtigungen teils auch bedeutender Biotope und Waldflächen können bei Variante 2 – wie auch bei Variante 1 – nicht vollständig vermieden werden. Die Beeinträchtigungen sind insgesamt jedoch kleinflächig und können kompensiert werden.

Im Hinblick auf den Artenschutz ist für die Bewertung von Variante 2 zwischen dem nördlichen Erdkabelabschnitt und dem südlichen (zu weiten Teilen Variante 1 entsprechenden) Freileitungsabschnitt zu unterscheiden. Im Bereich des Erdkabelabschnitts können Beeinträchtigungen planungsrelevanter Vogelarten ausgeschlossen werden. Allerdings ist das Risiko von Kollisionen in diesem Bereich nördlich des Reithbachs wegen der Siedlungen und Infrastruktureinrichtungen ohnehin gering. Für den südlich des Reithbachs beginnenden ca. 4,8 km langen Freileitungsabschnitt entspricht das Kollisionsrisiko weitgehend dem der planfestgestellten Variante 1 (siehe dazu oben unter Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.2.1). Soweit es um die bauzeitlichen Beeinträchtigungen geht, sind bei Variante 2 im Erdkabelabschnitt in Bezug auf den Artenschutz im Ausgangspunkt stärkere Auswirkungen zu erwarten, weil die für die Verlegung des Erdkabels in Anspruch genommenen Flächen jedenfalls in der Grabenbauweise deutlich größer sind und die Bauphase länger ist. In einzelnen Bereichen ist bei Variante 2 zudem der Verlust von Brutraum (Wiesenpieper) sowie von Höhlenbäumen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse zu besorgen. Sofern entsprechende Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen vorgesehen werden, sind jedoch weder temporäre noch dauerhafte erhebliche Auswirkungen auf betroffene Arten zu befürchten. Zusammengenommen erweisen sich die Varianten 2 und 1 im Hinblick auf den Artenschutz somit in den wesentlichen Punkten als gleichwertig.

Für den im Wesentlichen dem Verlauf von Variante 1 entsprechenden südlichen Freileitungsabschnitt ist im Hinblick auf das Schutzgut Boden nicht von variantendifferenzierenden Auswirkungen auszugehen (siehe insoweit zu der Bewertung von Variante 1 oben unter Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.2.1). In dem nördlichen Erdkabelabschnitt ist Variante 2 allerdings mit größeren Auswirkungen auf das Schutzgut Boden verbunden als



Variante 1. Der Bau der Erdkabelleitung, insbesondere in der hier auf ca. 70 % der Strecke vorgesehenen offenen Grabenbauweise, erfordert erhebliche bauzeitliche Eingriffe in den natürlich gewachsenen Boden, der im Trassenbereich ausgehoben und vorübergehend seitlich gelagert werden muss. Wegen des jedenfalls in wesentlichen Teilen des Kabelabschnitts hoch anstehenden Grundwassers ist zudem eine Wasserhaltung im Kabelgraben erforderlich. Im Bereich der Kabelübergangsanlage am Reithbach und der zwei Cross-Bonding-Schächte wird zudem der Boden dauerhaft versiegelt. Der Einsatz schwerer Maschinen führt zudem zu einer erheblichen Bodenverdichtung auf den Arbeitsflächen neben dem Kabelgraben. Diese bauzeitlichen Bodenbeeinträchtigungen lassen sich durch geeignete Maßnahmen zwar vermindern und nach Abschluss der Bauarbeiten durch Maßnahmen zur Renaturierung weitgehend wieder beseitigen. Auch sind langfristige Beeinträchtigungen der Böden über den Kabeltrassen durch den Leitungsbetrieb nicht zu besorgen. Eine vollständige Renaturierung ist aber insbesondere bei den teilweise betroffenen schutzwürdigen Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung und hoher Verdichtungsempfindlichkeit (Moorböden) nicht ohne weiteres zu erwarten. Damit ist Variante 2 hinsichtlich des Schutzgutes Boden gegenüber Variante 1 nachteilig zu bewerten.

Aufgrund des Erdkabelabschnitts ist Variante 2 mit etwas größeren Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser verbunden als die vollständig in Freileitungsbauweise ausgeführte Variante 1. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich die Beeinträchtigungen im Wesentlichen auf die Bauzeit beschränken und sich insbesondere das betroffene Grundwasser nach Abschluss der Bauarbeiten zeitnah erholen wird. Die Errichtung des nördlichen Erdkabelabschnitts von Variante 2 führt zu bauzeitlichen Beeinträchtigungen des oberflächennahen Grundwassers, die nach Art und Ausmaß über vergleichbare Beeinträchtigungen beim Bau von Maststandorten (Freileitung) hinausgehen. Das im Trassenbereich überwiegend hoch anstehende oberflächennahe Grundwasser erfordert eine Wasserhaltung in den Grabenbereichen; das Wasser muss während der Grundwasserabsenkung in der Umgebung versickert oder in die in der Nähe befindlichen Gräben abgeleitet werden. Dauerhaft geht auf den versiegelten Flächen für die Kabelübergangsanlage und die erforderlichen Cross-Bonding-Schächte bei Variante 2 eine größere Versickerungsfläche verloren als bei Variante 1. Die räumliche Ausdehnung ist insgesamt jedoch als relativ gering zu bewerten und die Neubildungsrate der Grundwasserkörper wird nicht nachteilig beeinflusst. Die durch Variante 2 gequerten Oberflächengewässer (Twerlustgraben und Scheeßeler Kanal) werden grabenlos unterquert, sodass weder mit bauzeitlichen noch mit betriebsbedingten Auswirkungen zu rechnen ist. Das Überschwemmungsgebiet der Wümme ist durch Variante 2 im gleichen Maße betroffen wie durch Variante 1 (Errichtung des Mastes Nr. 2019 in dem Überschwemmungsgebiet). Variantendifferenzierende Auswirkungen ergeben sich hier nicht.

Hinsichtlich des Schutzgutes kulturelles Erbe erweist sich Variante 2 zunächst gegenüber Variante 1 als vorteilhaft, da erstere aufgrund ihres Verlaufs und der Ausführung als Erdkabel eine Beeinträchtigung der historischen Kulturlandschaft bei Stürberg vermeidet. Aufgrund der umfangreicheren Erdarbeiten im Bereich des nördlichen Erdkabelabschnitts birgt Variante 2 jedoch grundsätzlich das höhere Risiko etwaige Bodendenkmäler oder archäologische Elemente durch die Baumaßnahmen zu beeinträchtigen oder zu gefährden.



Diesem Risiko kann jedoch durch eine obligatorische archäologische Baubegleitung Rechnung getragen werden, sodass der Umstand nicht entscheidungserheblich ins Gewicht fällt.

### Raumverträglichkeit

Bei der Bewertung der Raumverträglichkeit von Variante 2 ergibt sich zunächst ein günstiges Ergebnis im Hinblick auf den Wohnumfeldschutz. Variante 2 hält durch die vorgesehene Erdverkabelung im nördlichen Erdkabelabschnitt die raumordnerisch gebotenen Abstände zu Wohngebäuden im Innen- wie im Außenbereich der Ortslagen Sottrum und Hassendorf vollständig ein. Hinsichtlich des sich anschließenden Freileitungsabschnitts ergeben sich zwischen den Varianten 1 und 2 keine entscheidungserheblichen Unterschiede.

Im Bereich des nördlichen Erdkabelabschnitts weist Variante 2 aufgrund der Erdkabelbauweise gegenüber Variante 1 im Ausgangspunkt leichte Vorteile für die im RROP 2020 ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sowie Erholung auf. Andererseits werden bei Variante 2 das Vorbehaltsgebiet Erholung und das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft durch den Bau der Kabelübergangsanlage visuell stark belastet. Variante 2 weist im Übrigen zwar kürzere Querungslängen von Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft auf, aber in Folge der Erdkabelbauweise ist in diesen Bereichen aufgrund der erforderlichen Bodenbewegungen von tendenziell stärkeren Auswirkungen auszugehen. Vor- und Nachteile der Variante halten sich somit im Wesentlichen die Waage. Im Hinblick auf raumordnerische Vorrangfunktionen im Bereich der Wümmeniederung (Natur und Landschaft, Natura 2000, Biotopverbund, Hochwasserschutz) ergibt sich für Variante 2 kein von der planfestgestellten Variante 1 abweichender Befund, da beide Varianten in diesen Bereichen annähernd gleiche Trassenverläufe in Freileitungsbauweise aufweisen. Gleiches gilt für die südlich der Wümmeniederung ausgewiesenen Vorrang- (Regional bedeutsamer Wanderweg Radfahren) sowie Vorbehaltsgebiete (Erholung, Forstwirtschaft, Landwirtschaft).

### Private und sonstige Belange

Variante 2 ist im Bereich des nördlichen Erdkabelabschnitts mit einer stärkeren Betroffenheit privater Eigentumsrechte verbunden, weil für das Erdkabel in deutlich größerem Umfang Grundflächen in Anspruch genommen werden als bei der – wenn auch längeren – Freileitungsvariante 1. Das gilt nicht nur für die bauzeitliche Inanspruchnahme, sondern auch für die Inanspruchnahme während der gesamten Betriebszeit. Für den Erdkabelabschnitt werden rund 1,0 ha Fläche für die Kabelübergangsanlage und etwa die Fläche eines kleineren Mastes für die zwei voraussichtlich erforderlichen Cross-Bonding-Schächte dauerhaft der Nutzung entzogen. Im Bereich über dem Erdkabel sind insbesondere für Landwirte tendenziell etwas stärkere Nutzungseinschränkungen hinzunehmen als dies bei der bloßen Überspannung von Grundflächen durch eine Freileitung der Fall ist.

Variante 2 ist zudem mit nachteiligen Auswirkungen auf den Solarpark zwischen Sottrum und Hassendorf verbunden, bei dem es zu bauzeitlichen Eingriffen und dauerhaft zu einem Verlust von Teilflächen der Photovoltaikanlagen kommt, was für den Anlagenbetreiber



wirtschaftliche Einbußen bedeutet und besondere Maßnahmen zur Gewährleistung der Betriebssicherheit erfordert.

### Technische und wirtschaftliche Belange

Variante 2 ist aufgrund des vorgesehenen nördlichen Erdkabelabschnitts insgesamt mit erheblichen Nachteilen für technische und wirtschaftliche Belange verbunden (Anlage 1, Anhang 6, Kap. 5.2.4).

In technischer Hinsicht sind bei der Bewertung des Erdkabelabschnitts von Variante 2 zunächst die allgemeinen, nach dem aktuellen Stand der Technik eher nachteiligen technischen Bedingungen von Erdkabeln zu berücksichtigen (siehe oben Ziffer 2.2.3.17.2.1.3). Erdkabelsysteme weisen in der Gesamtsumme trotz ihrer geringeren Fehleranfälligkeit eine geringere statistische Verfügbarkeit auf als ein Freileitungssystem. Auch die Übertragungsfähigkeit von Erdkabeln ist tendenziell geringer als die von Freileitungen. Konkret für Variante 2 geht die Vorhabenträgerin von einer Reduktion der Übertragungsfähigkeit von Variante 2 um ca. 15 % gegenüber der Ausführung als Freileitung aus (Anlage 1, Anhang 6, Kap. 5.2.4). Für die Beurteilung von Variante 2 ist dieser Umstand allerdings nicht von Bedeutung, da durch das weiter südlich bei Verden vorgesehene Erdkabel bereits von einer verringerten Übertragungsfähigkeit in dem hier planfestgestellten vierten Abschnitt auszugehen ist. Durch einen weiteren oder längeren Erdkabelabschnitt würde dieser Effekt nicht verstärkt. Aufgrund des geringeren Wechselstromwiderstands bei der für Variante 2 vorgesehenen gemischten Bauweise (kombinierte Erdkabel-Freileitungsvariante) kommt es jedoch zu einer Verschiebung der Lastflüsse, die nur durch den Einsatz teurer und aufwendiger Betriebsmittel (unter anderem Kompensationsspulen) vermieden werden kann. Insgesamt würde die Netzführung in dem planfestgestellten Vorhaben mit jedem weiteren Erdkabelabschnitt wegen möglicher transienter Ausgleichsvorgänge und Resonanzphänomene deutlich komplexer und aufwändiger. Der nördliche Erdkabelabschnitt von Variante 2 erfordert in technischer Hinsicht zudem eine aufwändige Wasserhaltung, weil das oberflächennahe Grundwasser im Trassenverlauf sehr hoch ansteht. Zudem wechselt im Verlauf des Erdkabels mehrmals die Bautechnik, da aufgrund der Unterquerung des Twerlustgrabens, des Solarparks, der Bahnlinie, der Druckleitung und des Scheeßeler Kanals von einer offenen auf eine geschlossene Bauweise gewechselt werden muss. Variante 2 erweist sich vor diesem Hintergrund gegenüber Variante 1 im Hinblick auf technische Belange als nachteilig.

Die Investitionskosten für den nördlichen Erdkabelabschnitt und damit den wesentlichen Bereich, in dem sich Variante 2 von Variante 1 unterscheidet, liegen nach der prognostischen Berechnung der Vorhabenträgerin bei rund 42,3 Mio. EUR. Diese Kosten umfassen unter anderem die geschätzten Aufwendungen für das Kabel, für den Tiefbau sowie für die Kabelübergangsanlage einschließlich der vorgenannten für Variante 2 erforderlichen, besonderen Betriebsmittel und Aufwendungen (Anlage 1, Anhang 6, Kap. 7). Addiert man die Kosten für den sich bei Variante 2 südlich des Reithbachs anschließenden Freileitungsabschnitt ergeben sich Gesamtinvestitionskosten von rund 53,3 Mio. EUR für Variante 2. Damit ist Variante 2 im Vergleich zu Variante 1 etwa mit dem doppelten Kostenaufwand verbunden. Es besteht eine Kostendifferenz zu Lasten von Variante 2 i.H.v.



rund 25,9 Mio. EUR. Wobei zum Nachteil von Variante 2 weiter zu berücksichtigen ist, dass die vorgenannten Kosten noch nicht die deutlich höheren Betriebs- und Reparaturkosten einbeziehen (siehe dazu oben Ziffer 2.2.3.17.2.1.3), die für den Erdkabelabschnitt zuzüglich einzupreisen wären. Variante 2 ist damit auch in wirtschaftlicher Hinsicht gegenüber Variante 1 mit entscheidungserheblichen Nachteilen verbunden.

Ausgehend von dieser Bewertung der Variante 2 hinsichtlich der technischen und wirtschaftlichen Belange stellt sich die Frage, ob Variante 2 überhaupt die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Satz 1 BBPIG erfüllt, wonach die Ausgestaltung einer Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragungsleitung als Erdkabel – bei Vorliegen der Auslösekriterien im Übrigen – nur „auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten als Erdkabel errichtet und betrieben“ in Betracht kommt. Letztlich kommt es darauf nicht an, denn Variante 2 ist in der Gesamtbetrachtung jedenfalls schon im Hinblick auf ihre vorstehend dargestellten Auswirkungen auf die betroffenen Umweltschutzgüter, die Belange der Raumordnung und Privater sowie – von der Frage nach den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Satz 1 BBPIG losgelöst – die Nachteile in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht gegenüber der planfestgestellten Variante 1 nachteilig (siehe unten Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.3).

Gleichwohl ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde davon auszugehen, dass der nördliche Erdkabelabschnitt von Variante 2 auch schon keinen technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt i. S. d. § 4 Abs. 2 Satz 1 BBPIG darstellt und die Variante bereits deshalb ausscheidet. Das Kriterium des technisch-wirtschaftlich effizienten Teilabschnitts ist in Zusammenhang mit § 1 Abs. 1 EnWG zu sehen, wonach eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität gewährleistet werden soll. Der Gesetzgeber selbst hat keine klaren Vorgaben aufgestellt, wann ein Teilabschnitt i. S. d. § 4 Abs. 2 Satz 1 BBPIG als technisch und wirtschaftlich effizient anzusehen ist. In der Gesetzesbegründung zum EnLAG heißt es: *„Mit dem Begriff ‚technisch und wirtschaftlich effizienter Teilabschnitt‘ wird zum Ausdruck gebracht, dass bei allen Möglichkeiten zur Teilverkabelung [...] ein ständiges Abwechseln der Erdverkabelung mit der Freileitungsbauweise, das zu erheblichen Mehrkosten führt, vermieden werden soll. Als technisch und wirtschaftlich effizient gilt ein Teilabschnitt daher dann, wenn er mindestens eine Länge von 3 km aufweist.“*<sup>182</sup> Daraus kann freilich nicht geschlossen werden, dass Erdkabelabschnitte unter 3 km die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Satz 1 BBPIG grundsätzlich nicht erfüllen können. So mag der Erdkabelabschnitt von Variante 2 mit 2,4 km zwar kürzer als 3 km sein. Aufgrund des Anschlusses an das Umspannwerk Sottrum im Norden kommt das Erdkabel jedoch mit nur einer Kabelübergangsanlage am südlichen Ende des Abschnitts aus und spart auf diese Weise Kosten für eine sonst erforderliche zweite Kabelübergangsanlage. Auch wirkt sich der Wechsel von Erdkabel auf Freileitungsbauweise weniger nachteilig aus, da ab dem Umspannwerk ohnehin ein Wechsel erfolgt. Vorliegend mindert die vergleichsweise kurze Länge des Erdkabelabschnitts von Variante 2 jedoch nicht

---

<sup>182</sup> BT-Drs. 16/10491 vom 7. Oktober 2008, S. 16 f.



den zuvor geschilderten, im konkreten Einzelfall anfallenden technischen Aufwand. Auch der Verzicht auf eine Kabelübergangsanlage wirkt sich nicht so deutlich aus, dass er die Höhe der Investitionskosten für den Erdkabelabschnitt im Vergleich zu einer Freileitung relativieren würde. Der kurze Erdkabelabschnitt ist zudem nur bedingt für Erprobungszwecke geeignet. Nicht zuletzt spricht der Umstand, dass eine technisch und wirtschaftlich günstigere Freileitung in der Trasse von Variante 1 den Konflikt mit der das Kriterium des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BBPlG auslösenden Wohnbebauung bei Sottrum und Hassendorf vermeiden kann, dagegen, dass es sich bei dem Erdkabelabschnitt von Variante 2 um einen gemessenen an den Maßstäben der § 4 Abs. 2 Satz 1 BBPlG und § 1 Abs. 1 EnWG technisch und wirtschaftlich effizienten Erdkabelteilabschnitt handelt.

### **2.2.3.17.2.2.1.2.3 Bewertung der Variante 3**

Die Planfeststellungsbehörde hat die Bewertung von Variante 3 durch die Vorhabenträgerin (Anlage 1, Anhang 6, Kap. 5.3) kritisch nachvollzogen. Im Ergebnis bewertet die Planfeststellungsbehörde Variante 3 gegenüber Variante 1 aufgrund der nachteiligen Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Boden und Wasser für weniger umweltverträglich. Diese Nachteile werden auch nicht vollständig durch die Vorteile von Variante 3 für das Schutzgut Landschaft sowie die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ausgeglichen. Im Hinblick auf die Belange der Raumordnung erweist sich Variante 3 gegenüber Variante 1 zwar für das Vorranggebiet Natur und Landschaft (Teilbereich Landschaft) und die Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft, Erholung und Wald als vorteilhaft. Für das Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ist Variante 3 jedoch aufgrund der größeren dauerhaften Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen gegenüber Variante 1 mit Nachteilen verbunden. Diese Bewertung spiegelt sich im Hinblick auf die Auswirkungen auf private Belange. Variante 3 ist mit einer stärkeren Betroffenheit privater Eigentumsrechte verbunden, weil für das Erdkabel in deutlich größerem Umfang Grundflächen (baulich) in Anspruch genommen werden als bei der – wenn auch längeren – Freileitungsvariante 1. Schließlich ist Variante 3 in technischer wie auch in wirtschaftlicher Hinsicht gegenüber Variante 1 deutlich nachteilig.

Variante 3 entspricht als kombinierte Freileitungs-/Erdkabelvariante, die vom Umspannwerk Sottrum in überwiegend gestrecktem Verlauf nach Süden führt, im nördlichen Teil bis zum Reithbach der Variante 2. Für diesen Bereich gilt insofern die Bewertung von Variante 2 entsprechend (siehe oben unter Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.2.2).

Variante 3 ist mit einer Gesamtlänge von 7,1 km zwar 0,1 km kürzer als Variante 2, weist insgesamt mit einer Erdkabelstrecke von 4,4 km aber eine rund 2,0 km längere Erdkabelstrecke auf als Variante 2. Anders als Variante 2 wird Variante 3 nämlich über den Reithbach hinaus als Erdkabel bis zum südlichen Rand der Wümmeniederung fortgeführt. Am südlichen Rand der Wümmeniederung ist bei Variante 3 eine Kabelübergangsanlage vorgesehen, ab der die Variante als Freileitung zunächst wenige Meter östlich der trassengleichen Varianten 1 und 2, ab Mast Nr. 2024 (Variante 1) in der Linie der Varianten 1 und 2 Süden fortgesetzt wird. Für den Freileitungsbereich ab der Kabelübergangsanlage südlich der Wümmeniederung bis zum Ende des hier untersuchten Variantenraums entspricht die Bewertung von Variante 3 in den wesentlichen Punkten insofern der



Bewertung der Varianten 1 und 2 (siehe oben unter den Ziffern 2.2.3.17.2.2.1.2.1 und 2.2.3.17.2.2.1.2.2).

Da Variante 3 sich insoweit im Wesentlichen nur im Bereich der Wümmeniederung einschließlich des nördlich der Wümme belegenen Waldes von Variante 2 unterscheidet, kann sich die Bewertung von Variante 3 darauf konzentrieren, inwieweit sich die Unterquerung der Wümmeniederung sowie des angrenzenden Waldes als Erdkabel in der Ausführung von Variante 3 vor- oder nachteilhaft auswirkt und gegebenenfalls geeignet ist, die für Variante 2 festgestellten Nachteile gegenüber Variante 1 auszugleichen.

### Umweltverträglichkeit

Eine entscheidungserhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch ist nicht zu besorgen, weil Variante 3 das Wohnumfeld im Bereich der Ortslagen Sottrum und Hassendorf als Erdkabel unterquert; auch die Umgebung der Wochenendhäuser entlang der Wümme wird als Erdkabel unterquert. Die geltenden Grenzwerte der 26. BImSchV werden deutlich unterschritten und die gesetzlichen Lärmschutzanforderungen erfüllt. Etwaige Beeinträchtigungen in der Bauphase der Leitung können durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen so weit wie möglich gemindert werden

Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 2723-331 und Verstöße gegen Verbote der Naturschutzgebietsverordnung Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach sowie gegen Verbote der Verordnung für das Landschaftsschutzgebiet Wümmeniederung unterhalb von Rotenburg sind mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten, weil die Unterquerung der Wümmeniederung in Tunnelbauweise erfolgen wird. Auch im Hinblick auf den Artenschutz erweist sich Variante 3 im Bereich der Wümmeniederung als verträglich. Da die Leitung die Wümmeniederung sowie das nördlich angrenzende Waldgebiet vollständig als Erdkabel unterquert, bestehen insoweit für Vögel keine Kollisionsrisiken. Erst im Freileitungsabschnitt südlich der Wümmeniederung in der Umgebung von Hellwege könnten Kollisionen vorkommen. Für diesen Bereich gilt insoweit die Bewertung zu den hier im Wesentlichen gleichlaufenden Varianten 1 und 2 entsprechend (siehe oben unter den Ziffern 2.2.3.17.2.2.1.2.1 und 2.2.3.17.2.2.1.2.2).

Soweit im Bereich der Erdverkabelung der Wümmeniederung bauzeitliche Beeinträchtigungen zu besorgen sind, können diese durch geeignete Maßnahmen auf ein Minimum reduziert werden. Soweit sich bauzeitliche Eingriffe in einzelne Biotope bzw. kleinräumige Waldflächen nicht vermeiden lassen, werden diese ausgeglichen. In den unterquerten Erdkabelabschnitten wird die Gehölzentwicklung nicht eingeschränkt.

Gewisse Vorteile hat Variante 3 gegenüber den Varianten 1 und 2 im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft. Sieht man von baubedingten und damit vorübergehenden Beeinträchtigungen ab, wird die Landschaft im gesamten Erdkabelabschnitt bis zur Kabelübergangsanlage auf der Südseite der Wümmeniederung nicht nennenswert beeinträchtigt. Variante 3 vermeidet im Vergleich zu Variante 1 eine Zerschneidung der Landschaft nördlich und östlich von Hassendorf. Insoweit ist allerdings auch zu



berücksichtigen, dass der Raum Hassendorf durch technische Infrastruktur und Anlagen bereits vorbelastet ist (u. a. durch das Umspannwerk Sottrum, bestehende Freileitungen, Windkraftanlagen, eine Bahnlinie und Anlagen im Zusammenhang mit der Gasförderung). Der Raum östlich sowie südlich von Hassendorf wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der Entlastungsfaktor für die Landschaft durch die hier geprüfte Erdverkabelung wirkt sich mit Blick auf diese Vorbelastung insofern etwas weniger stark aus. Variante 3 vermeidet gegenüber den Varianten 1 und 2 allerdings auch die Nachteile, die mit einer Querung der Wümmeniederung in Freileitungsbauweise einschließlich der dafür erforderlichen sehr hohen Mastgestänge einhergehen. Für den Bereich der Wümmeniederung ist jedoch zugleich zu berücksichtigen, dass Variante 3 zwar außerhalb der geschützten Gebiete, aber unmittelbar am Rand der Wümmeniederung, die Errichtung einer Kabelübergangsanlage erfordert, die für das Landschaftsbild deutlich nachteiliger ins Gewicht fällt, als die bei den Varianten 1 und 2 südlich der Wümmeniederung vorgesehenen hohen Freileitungsmasten.

Deutlich mehr noch als Variante 2 erfordert Variante 3 im Erdkabelabschnitt Eingriffe in den Boden. Da Variante 3 im Vergleich zu Variante 2 eine rund 2,0 km längere Erdkabelstrecke vorsieht, fallen insbesondere die bauzeitlichen Auswirkungen im Zuge des Aushubs, der Zwischenlagerung und des Wiedereinbaus des Bodens für die überwiegend offene Grabenbauweise nachteilig ins Gewicht. Darüber hinaus erfordert das komplexe Tunnelbauwerk, mit welchem die Wümmeniederung unterquert werden soll, große und tiefe Baugruben, die mit erheblichen bauzeitlichen Einwirkungen durch umfangreiche Erdbewegungen und Grundwasserhaltungen verbunden sind. Hinsichtlich der bauzeitlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden verstärkt der längere und technisch aufwändigere Erdkabelabschnitt von Variante 3 die Nachteile von Variante 2 und stellt sich damit gegenüber Variante 1 als besonders nachteilhaft dar; dies gilt, auch wenn die baubedingten Beeinträchtigungen der Böden durch Rekultivierungsmaßnahmen wiederhergestellt werden können. Variante 3 erfordert zudem in etwas größerem Umfang als Variante 2 die Versiegelung von Flächen für die Kabelübergangsanlage sowie die Schächte der Cross-Bonding-Muffen. Damit ist Variante 3 insgesamt im Hinblick auf das Schutzgut Boden nicht gegenüber Variante 2 und erst recht nicht gegenüber Variante 1 vorzuziehen.

Für das Schutzgut Wasser ergeben sich die schon bei Variante 2 betrachteten Auswirkungen des Erdkabelbaus auf das oberflächennahe Grundwasser; allerdings schlagen die Auswirkungen wegen der erheblich längeren Erdkabelstrecke und wegen des Tunnelbauwerks unter der Wümmeniederung bei Variante 3 deutlich stärker zu Buche. Zu Gunsten von Variante 3 ist jedoch zu bedenken, dass die Variante – anders als die Varianten 1 und 2 – auf die Errichtung eines Mastes in dem Überschwemmungsgebiet Wümmeniederung (siehe dazu auch unten) verzichtet. Variante 3 ist aufgrund des größeren Umfangs versiegelter Flächen im Vergleich zu Variante 2 mit einem größeren Verlust von Versickerungsflächen verbunden. Die Auswirkungen von Variante 3 auf das Schutzgut Wasser beschränken sich zwar auf die Bauzeit und sind ganz überwiegend reversibel. Im Ergebnis erweist sich Variante 3 aber auch insoweit gegenüber der Freileitungsvariante 1 als nachteilig. Die durch Variante 3 gequerten Oberflächengewässer (Twerlustgraben, Scheeßeler Kanal, Reithbach) werden grabenlos unterquert, sodass weder mit bauzeitlichen noch mit betriebsbedingten Auswirkungen zu rechnen ist.



Wie Variante 2 vermeidet Variante 3 aufgrund der Ausführung als Erdkabel eine Beeinträchtigung der historischen Kulturlandschaft bei Stürberg. Zugleich besteht gegenüber Variante 2 im Hinblick auf das Schutzgut kulturelles Erbe jedoch ein höheres Beeinträchtigungspotenzial aufgrund des deutlich längeren Erdkabelabschnitts.

### Raumverträglichkeit

Wie auch bei Variante 2 können mit Variante 3 aufgrund der Erdverkabelung im Bereich der Ortslagen Sottrum und Hassendorf Auswirkungen auf das Wohnumfeld vollständig vermieden werden.

Aufgrund der Verlängerung des Erdkabelabschnitts ist Variante 3 – anders als Variante 2 – zudem mit keinen wesentlichen optischen Beeinträchtigungen im Bereich der Wümmeniederung verbunden. Mit dem längeren Erdkabelabschnitt, der die Wümmeniederung einschließlich des nördlich angrenzenden Waldgebiets in Tunnelbauweise unterquert, gehen sowohl gegenüber Variante 2 aber insbesondere auch gegenüber Variante 1 Vorteile für das Vorranggebiet Natur und Landschaft (Teilbereich Landschaft) und die Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft, Erholung und Wald einher. Die für Variante 3 erforderliche Kabelübergangsanlage südlich der Wümme ist mit den geschützten Funktionen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete grundsätzlich vereinbar. Gleichwohl wirkt sie sich in diesem Bereich auf den raumordnerisch geschützten Belange der landschaftsbezogenen Erholung nachteiliger aus als die Varianten 1 und 2, die hier bereits über Freileitungsmasten verlaufen, die weniger störend auf das Landschaftsbild wirken als eine deutlich massiver ausgeführte Kabelübergangsanlage.

Im Hinblick auf die Vorrangfunktionen des Hochwasserschutzes ist Variante 3 aufgrund der Kabelunterquerung der Wümme gegenüber den Varianten 1 und 2 (theoretisch) leicht vorteilhaft, da die Variante keinen Mastneubau in dem Vorranggebiet erfordert. Auch der für die Varianten 1 und 2 in dem Vorranggebiet zu errichtende Mast (Mast Nr. 2019) beeinträchtigt die vorrangige Raumfunktion indes nicht bzw. allenfalls in außerordentlich geringem Maße.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die raumordnerisch ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft unterscheiden sich die Varianten 3 und 2 hinsichtlich der Querungslängen nur geringfügig; im Übrigen ist in beiden Fällen die mit der größten dauerhaften Flächeninanspruchnahme verbundene Kabelübergangsanlage nicht auf raumordnerisch gesicherten landwirtschaftlichen Flächen geplant.

### Private und sonstige Belange

Variante 3 führt wegen des vergleichsweise langen Erdkabelabschnitts zu einer stärkeren bauzeitlichen und größeren dauerhaften (baulichen) Inanspruchnahme privaten Grundeigentums im Vergleich zu Freileitungsvariante 1. Hinsichtlich der Auswirkungen auf private Belange verstärkt Variante 3 insoweit die nachteiligen Auswirkungen der Erdkabelvariante 2 (siehe dazu oben unter Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.2.2). Die Nachteile für den Solarpark zwischen Sottrum und Hassendorf, auf die für Variante 2 unter Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.2.2 hingewiesen wurde, gelten für Variante 3 gleichermaßen.



Im Vergleich zu Variante 1 ist Variante 3 mit einem größeren dauerhaften Entzug landwirtschaftlicher Flächen für die Kabelübergangsanlage und die versiegelten Flächen der Cross-Bonding-Muffen verbunden, die den Umfang der dauerhaften Flächeninanspruchnahme für die Freileitungsmasten bei Variante 1 übersteigen. Variante 3 geht aufgrund der Erdkabelstrecke zudem mit Nachteilen für landwirtschaftliche Flächen einher, die im Hinblick auf die bauzeitlichen Bodeneingriffe im Bereich des Kabelgrabens entstehen. Im Bereich über dem Erdkabel sind insbesondere für Landwirte tendenziell etwas stärkere Nutzungseinschränkungen hinzunehmen als dies bei der bloßen Überspannung von Grundflächen durch eine Freileitung der Fall ist.

#### Technische und wirtschaftliche Belange

Variante 3 ist aufgrund des vorgesehenen 4,4 km langen Erdkabelabschnitts insgesamt mit erheblichen Nachteilen für technische und wirtschaftliche Belange verbunden (Anlage 1, Anhang 6, Kap. 5.3.4).

In technischer Hinsicht gilt für den nördlichen Teil des Erdkabelabschnitts die Bewertung für Variante 2 entsprechend (siehe dazu oben unter Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.2.2). Abweichend von Variante 2 wird bei Variante 3 das Erdkabel über die Wümme bis zum südlichen Rand der Wümmeniederung fortgesetzt. Für diese Unterquerung der Wümmeniederung bedarf es eines komplexen Tunnelbauverfahrens, welches technisch besonders aufwändig ist. Insoweit verstärken sich für Variante 3 die technischen Nachteile gegenüber Variante 2. Damit ist Variante 3 gegenüber Variante 1 mit deutlichen technischen Nachteilen verbunden.

Das für Variante 3 im Vergleich zu Variante 2 zusätzlich erforderliche Tunnelbauwerk zur Unterquerung der Wümme verstärkt aber auch die Kostendifferenz zwischen Variante 3 und Variante 1. Aufgrund der sehr hohen Baukosten für den Tunnel ist Variante 3 beinahe doppelt so teuer wie Variante 2. Die Investitionskosten für den 4,4 km langen Erdkabelabschnitt von Variante 3 liegen nach der prognostischen Berechnung der Vorhabenträgerin inklusive der Aufwendungen für das Kabel, für den Tiefbau (insbesondere den Tunnel) sowie für die Kabelübergangsanlage (einschließlich der erforderlichen Kompensationsspulen) bei rund 90,8 Mio. EUR. Für die gesamte Variante 3 einschließlich des Freileitungsabschnitts ergeben sich nach der Schätzung Investitionskosten in Höhe von ca. 97,5 Mio. EUR (Anlage 1, Anhang 6, Kap. 7). Im Ergebnis ist Variante 3 damit etwa 3,6-mal so kostspielig wie Variante 1. Variante 3 ist damit auch in wirtschaftlicher Hinsicht gegenüber Variante 1 mit deutlichen Nachteilen verbunden.

Für Variante 3 stellt sich vor dem Hintergrund der erheblich größeren Kostendifferenz im Vergleich zu Variante 1 und des technisch besonders aufwändigen Tunnelbauverfahrens erst Recht die Frage, ob die Variante die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Satz 1 BBPlG erfüllt und einen technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt darstellt (siehe zu den Voraussetzungen oben unter Ziffer 2.2.3.17.2.1.3 und unter Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.2.2). Variante 3 weist mit 4,4 km zwar eine Länge auf, die 3 km überschreitet. Demgegenüber ist die Variante jedoch im Vergleich mit der Freileitungsvariante 1, die keinen der Konflikte nach § 4 Abs. 2 Satz 1 BBPlG auslöst, mit deutlich höherem technischen Aufwand und Kosten verbunden. Auf der Strecke von Variante 3 ist das Auslösekriterium des § 4 Abs. 2 Satz 1



Nr. 1 BBPlG – wie auch bei Variante 2 – im nördlichen Bereich der Ortslagen Sottrum und Hassendorf gegeben. Variante 3 wird jedoch, ohne dass ein weiteres Auslösekriterium vorliegt, über das zu schützende Wohnumfeld von Sottrum und Hassendorf hinaus deutlich verlängert. Insbesondere im Bereich der Wümmeniederung, die Variante 3 mittels des aufwändigen Tunnelbauwerks als Erdkabel unterquert, lässt weder die Vermeidung artenschutzrechtlicher Verstöße gegen Verbote des § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BBPlG) noch die Vermeidung einer Unverträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines FFH-Gebiets (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BBPlG i. V. m. § 34 Abs. 2 BNatSchG) ein Erdkabel notwendig erscheinen. Zwar heißt es in § 4 Abs. 2 Satz 2 BBPlG, dass die Auslösekriterien des § 4 Abs. 2 Satz 1 BBPlG nicht auf dem gesamten Erdkabelabschnitt vorliegen müssen. Technisch und wirtschaftlich effizient ist ein Erdkabelabschnitt aber nur dann, wenn er ein angemessenes, technisch und wirtschaftlich sinnvolles Mittel zur Vermeidung der Auslösekriterien darstellt. Dies ist hier aufgrund der unverhältnismäßig langen, nicht durch Auslösekriterien gedeckten Gestaltung des Erdkabelabschnitts nicht der Fall. Zudem ist mit Variante 1 eine in technisch und wirtschaftlicher Hinsicht vorteilhafte Leitungsführung in Freileitungsbauweise gegeben, der es unter Berücksichtigung ihrer räumlichen wie technischen Ausführung zudem gelingt die Wümmeniederung in umwelt- und raumverträglicher Weise zu queren. Wie auch bei Variante 2 sprechen insofern auch bei Variante 3 überzeugende Gründe dagegen, den von Variante 3 umfassten Erdkabelabschnitt als technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt zu bewerten.

Unabhängig davon erweist sich Variante 3 in der Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die dargestellten Auswirkungen auf die betroffenen Umweltschutzgüter, die Belange der Raumordnung und Privater sowie die geschilderten Nachteile in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht gegenüber der planfestgestellten Variante 1 nachteilig (siehe unten Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.3).

#### **2.2.3.17.2.2.1.2.4 Bewertung der Variante 4**

Die Planfeststellungsbehörde hat die Bewertung von Variante 4 durch die Vorhabenträgerin (Anlage 1, Anhang 6, Kap. 5.4) kritisch nachvollzogen. Variante 4 entspricht als kombinierte Freileitungs-/Erdkabelvariante, die vom Umspannwerk Sottrum nach Süden führt, im nördlichen Teil bis zum Reithbach den Varianten 2 und 3. Für diesen Bereich gilt insofern die Bewertung von Variante 2 entsprechend (siehe oben unter Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.2.2).

Anders als die Varianten 2 und 3 verschwenkt Variante 4 südlich des Reithbachs jedoch nicht in südöstliche, sondern in südwestliche Richtung. Während sich die Varianten in ihrem räumlichen Verlauf ab dem Bereich südlich des Reithbachs unterscheiden, entsprechen sich Variante 4 und Variante 3 insoweit, als dass beide Varianten jenseits des Reithbachs als Erdkabel fortgesetzt, erst am südlichen Rand der Wümmeniederung in eine Kabelübergangsanlage münden und anschließend als Freileitung bis zum Ende des Variantenbereichs weitergeführt werden. Entsprechend weisen die Varianten 4 und 3 mit 4,7 km (Variante 4) und 4,4 km (Variante 3) vergleichbar lange Erdkabelstrecken auf. Insgesamt stellt Variante 4 jedoch mit 6,5 km die kürzeste untersuchte Variante dar.



Im Hinblick auf die Übereinstimmung des nördlichen Teils mit den Varianten 2 und 3 konzentriert sich die Bewertung von Variante 4 darauf, ob die Variante in dem abweichenden Trassenverlauf südlich des Reithbachs Vorteile gegenüber den Varianten 2 und 3 aufweist und sich in diesem Bereich insbesondere auch gegenüber Variante 1 mit entscheidungserheblichen Vorteilen durchzusetzen vermag.

### Umweltverträglichkeit

Mit einer entscheidungserheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch in den mittels Erdkabel unterquerten Siedlungsbereichen von Sottrum und Hassendorf und der östlich passierten Ortslage Fährhof durch Variante 4 ist nicht zu rechnen. Etwaige Beeinträchtigungen sind auf die Bauphase beschränkt und können durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen so weit wie möglich gemindert werden. Aber auch soweit die Variante sich in dem südlichen Abschnitt mit der Kabelübergangsanlage bzw. der Freileitung der Wohnbebauung von Hellwege nähert, sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu besorgen.

Wenn auch in nach Westen versetzter Trassenlage, gilt für Variante 4 wie auch für Variante 3, dass im Bereich der Querung der Wümmeniederung keine relevanten Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets, des Naturschutzgebiets und des Landschaftsschutzgebiets zu erwarten sind, weil deren Flächen vollständig unterquert werden. Auch ein relevanter Unterschied der Varianten 4 und 3 im Hinblick auf den Artenschutz ist im Erdkabelbereich nicht erkennbar. Hinsichtlich der Umweltauswirkungen von Variante 4 im Bereich der Unterquerung der Wümme kann insoweit in den wesentlichen Punkten entsprechend auf die Bewertung von Variante 3 unter Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.2.3 verwiesen werden.

Im südlich der Wümmeniederung anschließenden Freileitungsabschnitt ergeben sich für Variante 4 leichte Vorteile gegenüber den hier identisch verlaufenden Varianten 1, 2 und 3, da Variante 4 aufgrund des hier gestreckten süd-/süd-westlichen Verlaufs mit 1,8 km und nur fünf Maststandorten die kürzeste Leitung aufweist. Dies wirkt sich insbesondere vorteilhaft auf das Schutzgut Landschaft aus. Aber auch im Hinblick auf den Artenschutz hat die kürzere Freileitung Vorteile, es besteht grundsätzlich ein geringeres Kollisionsrisiko für anfluggefährdete Vogelarten. Im Hinblick auf das Schutzgut Pflanzen lassen sich für Variante 4 keine signifikanten Vorteile betreffend Biotop und Waldflächen erkennen. Auch die gegenüber den Varianten 1, 2 und 3 nach Westen verrückte Variante 4 vermag südlich der Wümmeniederung eine Überspannung von Waldflächen nicht vollständig zu vermeiden; es sind wie bei der Trasse der Varianten 1, 2 und 3 überwiegend Kiefernforsten betroffen. Die Waldinanspruchnahme beschränkt sich auf das erforderliche Minimum. Gleichwohl kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, Einzelbiotop der Wertstufen IV und V (große und sehr große Bedeutung) zu beeinträchtigen.

Im Hinblick auf die Schutzgüter Boden und Wasser und für sonstige Schutzgüter (Klima, Luft, kulturelles Erbe usw.) ergeben sich für den Erdkabelabschnitt wie auch für den Freileitungsabschnitt keine von der Variante 3 wesentlich abweichenden Bewertungen. Allerdings verfügt Variante 4 über einen Erdkabelabschnitt, der mit 4,7 km um noch einmal





rund 300 m länger ist als derjenige der Variante 3. Insoweit beziehen sich die bauzeitlichen Beeinträchtigungen durch Bodenaushub, Wasserhaltung usw. auf eine größere Fläche als bei der Variante 3. Insgesamt ist Variante 4 insoweit im Vergleich zu den vollständig bzw. auf wesentlich längeren Streckenabschnitten als Freileitung geführten Varianten 1 und 2 mit stärkeren nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser verbunden.

#### Raumverträglichkeit

Wie auch die Varianten 2 und 3 vermeidet die Variante 4 aufgrund der Erdverkabelung im Bereich der Ortslagen Sottrum und Hassendorf Auswirkungen auf das Wohnumfeld. Im weiteren Verlauf passiert das Erdkabel von Variante 4 die Ortslage Fährhof im Westen, auf deren Wohnumfeld sie sich aber ebenfalls nicht auswirkt. Auch die Kabelübergangsanlage am südlichen Rand der Wümmeniederung ist außerhalb des geschützten Wohnumfeldes von Hellwege platziert. Hier ist jedoch zu berücksichtigen, dass die im Vergleich zu Freileitungsmasten deutlich sichtbarere Kabelübergangsanlage unmittelbar am Rand des geschützten Innenbereiches gelegen ist, der dort derzeit von keiner Infrastruktur maßgeblich belastet ist. Insoweit wäre Variante 4 hinsichtlich des Wohnumfeldes etwas nachteiliger zu beurteilen als Variante 3, deren Kabelübergangsanlage in deutlicher Entfernung zu Wohnbebauung liegt.

Relevante Unterschiede im Hinblick auf die Raumverträglichkeit ergeben sich zwischen den Varianten 4 und 3 im Übrigen nicht. Vorrang- und Vorbehaltsfunktionen der Raumordnung werden durch die Erdkabelabschnitte in der Regel nur bauzeitlich und damit nur vorübergehend betroffen. Variante 4 weist im Ergebnis (wie Variante 3) im Bereich der Wümmeniederung und im Waldgebiet nördlich der Wümmeniederung aber gegenüber Variante 1 aufgrund der Bauweise als Erdkabel raumordnerische Vorteile hinsichtlich der Vorranggebiete Natur und Landschaft (Teilbereich Landschaft) sowie Hochwasserschutz und der Vorbehaltsgebiete Erholung, Natur und Landschaft sowie Wald auf.

Die für Variante 4 erforderliche Kabelübergangsanlage südlich der Wümme ist mit den geschützten Funktionen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete grundsätzlich vereinbar. Aufgrund ihrer Lage im Vorbehaltsgebiet für landschaftsbezogene Erholung und für Landwirtschaft, wirkt sie sich in diesem Bereich auf die raumordnerisch geschützten Belange nachteiliger aus als Variante 1, die hier zum einen weiter östlich und zum anderen bereits über Freileitungsmasten verläuft, die weniger störend auf das Landschaftsbild wirken. Zudem führt die westlichere Trassierung des Freileitungsabschnitts der Variante 4 gegenüber Variante 1 zu geringfügig größeren Querungslängen hinsichtlich der südlich der Wümme ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft.

#### Private und sonstige Belange

Variante 4 führt wegen des vergleichsweise langen Erdkabelabschnitts von 4,7 km zu einer stärkeren bauzeitlichen und größeren dauerhaften (baulichen) Inanspruchnahme privaten Grundeigentums im Vergleich zu Freileitungsvariante 1. Hinsichtlich der Auswirkungen auf private und insbesondere landwirtschaftliche Belange verstärkt Variante 4 insoweit noch die nachteiligen Auswirkungen der Erdkabelvarianten 2 und 3 (siehe dazu oben unter



Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.2.2 und Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.2.3). Die Nachteile für den Solarpark zwischen Sottrum und Hassendorf, auf die für Variante 2 unter Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.2.2 hingewiesen wurde, gelten für Variante 4 gleichermaßen.

#### Technische und wirtschaftliche Belange

Variante 4 ist aufgrund des vorgesehenen 4,7 km langen Erdkabelabschnitts insgesamt mit erheblichen Nachteilen für technische und wirtschaftliche Belange verbunden (Anlage 1, Anhang 6, Kap. 5.4.4).

In technischer Hinsicht gilt für den nördlichen Teil des Erdkabelabschnitts bis zu der Bahnstrecke die Bewertung für die Varianten 2 und 3 entsprechend (siehe dazu oben unter Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.2.2 und Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.2.3). Variante 4 setzt das Erdkabel jenseits des Reithbachs über die Wümme bis zum südlichen Rand der Wümmeniederung fort. Für diese Unterquerung der Wümmeniederung bedarf es – wie auch bei Variante 3 – eines komplexen Tunnelbauverfahrens, welches technisch besonders aufwändig ist. Insoweit gilt im Grundsatz die Bewertung von Variante 3 entsprechend (siehe dazu oben unter Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.2.3). Das für die Querung der Wümmeniederung erforderliche Tunnelbauwerk bei Variante 4 ist jedoch um ca. 200 m kürzer als das für Variante 3 erforderliche Tunnelbauwerk. Gegenüber Variante 3 ist Variante 4 trotz des insgesamt ca. 0,3 km längeren Erdkabels insoweit bautechnisch vorteilhaft. Im Übrigen bestehen zwischen Variante 4 und Variante 3 keine entscheidungserheblichen Unterschiede hinsichtlich der technischen Aspekte.

Das für Variante 4 erforderliche Tunnelbauwerk zur Unterquerung der Wümme hat – wie auch bei Variante 3 – eine große Kostendifferenz zwischen Variante 4 und Variante 1 zur Folge. Aufgrund der sehr hohen Baukosten für den Tunnel ist Variante 4 beinahe doppelt so teuer wie Variante 2 und mehr als drei Mal so teuer wie Variante 1. Die Investitionskosten für den 4,7 km langen Erdkabelabschnitt von Variante 4 liegen nach der prognostischen Berechnung der Vorhabenträgerin inklusive der Aufwendungen für das Kabel, für den Tiefbau (insbesondere den Tunnel) sowie für die Kabelübergangsanlage (einschließlich der erforderlichen Kompensationsspulen) bei rund 92,5 Mio. EUR. Für die gesamte Variante 4 einschließlich des Freileitungsabschnitts ergeben sich nach der Schätzung Investitionskosten in Höhe von ca. 97,05 Mio. EUR (Anlage 1, Anhang 6, Kap. 7). Im Ergebnis übersteigen die Kosten für Variante 4 damit die Kosten für Variante 1 um rund 69,67 Mio. EUR. Variante 4 ist damit auch in wirtschaftlicher Hinsicht gegenüber Variante 1 mit deutlichen Nachteilen verbunden.

Für Variante 4 stellt sich vor dem Hintergrund der erheblichen Kostendifferenz im Vergleich zu Variante 1 und dem technisch besonders aufwendigen Tunnelbauverfahren – wie auch bei den Varianten 2 und 3 – die Frage, ob die Variante die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Satz 1 BBPlG erfüllt und einen technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt darstellt (siehe zu den Voraussetzungen oben unter Ziffer 2.2.3.17.2.1.3 und unter 2.2.3.17.2.2.1.2.2). Variante 4 weist mit 4,7 km zwar eine Länge auf, die 3 km überschreitet. Demgegenüber ist die Variante jedoch im Vergleich mit der Freileitungsvariante 1, die keinen der Konflikte nach § 4 Abs. 2 Satz 1 BBPlG auslöst, mit

deutlich höherem technischen Aufwand und Kosten verbunden. Zwar liegt das Auslösekriterium des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BBPlG bei Variante 4 über den größten Teil der Erdkabelstrecke vor. Dies vermag gleichwohl nicht die dargestellten technischen und wirtschaftlichen Nachteile der Variante zu rechtfertigen. Auch ist bei der Realisierung des Erdkabelabschnitts von Variante 4 entsprechend des Erprobungszwecks von § 4 Abs. 1 BBPlG nicht mit einem wesentlich neuen Erkenntnisgewinn zu rechnen. Schließlich liegt mit Variante 1 eine Freileitungsvariante vor, die in umwelt- und raumverträglicher Weise ohne Konflikt mit den Auslösetatbeständen des § 4 Abs. 2 Satz 1 BBPlG den hier untersuchten Variantenbereich durchquert. Es sprechen insofern überzeugende Gründe dagegen, den von Variante 4 umfassten Erdkabelabschnitt als technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt zu bewerten.

Unabhängig davon erweist sich Variante 4 in der Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die dargestellten Auswirkungen auf die betroffenen Umweltschutzgüter, die Belange der Raumordnung und Privater sowie die geschilderten Nachteile in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht gegenüber der planfestgestellten Variante 1 als nachteilig (siehe unten Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.3).

#### **2.2.3.17.2.2.1.2.5 Bewertung der Variante 5 einschließlich Untervarianten**

Die Planfeststellungsbehörde hat die Bewertung der Vorhabenträgerin von Variante 5 einschließlich Untervarianten (Anlage 1, Anhang 6, Kap. 5.5) kritisch nachvollzogen. Im Ergebnis bewertet die Planfeststellungsbehörde Variante 5 gegenüber Variante 1 aufgrund der nachteiligen Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Boden und Wasser, die stärkere Betroffenheit privater Belange aufgrund der größeren Inanspruchnahme von Grundflächen sowie die Nachteile in technischer wie auch in wirtschaftlicher Hinsicht gegenüber Variante 1 als deutlich nachteilig. Die Untervarianten 5-A, 5-B und 5-C weisen dabei jeweils keine so wesentlichen Unterschiede auf, dass jede Variante für sich eine abweichende Bewertung der Variante 5 im Vergleich zu den Varianten 1 bis 4 begründen würde. Variante 5 wird daher nachfolgend einschließlich ihrer drei Untervarianten zusammen betrachtet. Soweit eine Untervariante hinsichtlich einzelner Bewertungspunkte einen entscheidungserheblichen Unterschied aufweist, wird darauf gesondert eingegangen.

Variante 5 verfolgt im nördlichen Abschnitt vom Umspannwerk Sottrum bis zur Querung der Bahnstrecke im Grundsatz die Konzeption von Variante 1, die Ortslage Hassendorf in einem nordöstlichen Bogen zu umfahren. Anders als Variante 1 – und insoweit auch hinsichtlich der Auswirkungen nicht direkt vergleichbar – soll die Umfahrung durch Variante 5 jedoch in Erdkabelbauweise ausgeführt werden. Während die Auswirkungen von Variante 5 für diesen Bereich insofern gesondert zu bewerten sind, kann für die Bewertung der Variante (einschließlich der Untervarianten 5-A, 5-B und 5-C) südlich des Reithbachs in wesentlichen Punkten auf die Bewertungen der Varianten 3 und 4 Rekurs genommen werden. Für die Bewertung von Variante 5-A gilt südlich des Reithbachs die Bewertung von Variante 3, der sie ab hier trassengleich folgt, entsprechend (siehe oben unter Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.2.3). Variante 5-C ist aufgrund des trassengleichen Verlaufs ab der Waldlichtung nördlich der Wümme ebenfalls wie Variante 3 zu bewerten. Ab dem Standort der Kabelübergangsanlage,



den alle drei Untervarianten teilen, ist Variante 5 wie die Varianten 3 bzw. 1 zu bewerten, deren Verlauf und Ausführung in Freileitungsbauweise sie ab hier entspricht.

Den wesentlichen variantendifferenzierenden Unterschied von Variante 5 zu den vorab geprüften Varianten 1 bis 4 stellt vor diesem Hintergrund die Umfahrung der Ortslage Hassendorf als Erdkabel dar. Diese räumliche und technische Ausführung hat zur Folge, dass Variante 5 in allen Untervarianten mit 6,7 bis 7,3 km den längsten Erdkabelabschnitt aufweist. Damit sind zugleich entscheidungserhebliche Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die Belange der Raumordnung sowie die technischen und wirtschaftlichen Belange verbunden, die eine insbesondere von Variante 1 nachteilig abweichende Bewertung rechtfertigen.

### Umweltverträglichkeit

Im Ausgangspunkt ist Variante 5 hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter mit den Varianten 3 und 4 vergleichbar, die ebenfalls von dem Umspannwerk Sottrum bis südlich der Wümmeniederung als Erdkabel geführt werden. Die Varianten unterqueren zwar in einem gewissen Abstand voneinander die Ortslage Hassendorf bzw. Sottrum und die Wümmeniederung. Aufgrund der räumliche Nähe unterscheiden sich die von der Kabelführung betroffenen Schutzgüter jedoch nicht wesentlich. Variante 5 greift allerdings in einem größeren Umfang in die Schutzgüter ein. Aufgrund des im Vergleich zu den beiden Varianten etwa 50 % längeren Erdkabels, verstärkt Variante 5 die nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden. Diese Nachteile werden auch nicht in gleichem Maße durch die Vorteile der Erdkabelführung für das Landschaftsbild ausgeglichen. Denn insoweit zeigt sich im Vergleich der Varianten 3 und 4 zu Variante 5 (nebst Untervarianten), dass die gleichen positiven Effekte durch eine deutlich kürzere, gestreckte Erdkabelführung erzielt werden können, die zugleich mit geringeren Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden verbunden ist.

Diese Bewertung setzt sich auch hinsichtlich des Schutzgutes Mensch fort. Insoweit vermag Variante 5 – wie auch die Varianten 3 und 4 – die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen vollständig einzuhalten. Aufgrund der deutlich längeren Kabel- und Gesamtstrecke ist Variante 5 jedoch mit längeren Beeinträchtigungen während der Bauzeit verbunden.

### Raumverträglichkeit

Im Hinblick auf die Raumverträglichkeit ergibt sich für Variante 5 (nebst Untervarianten) keine von der Bewertung der Variante 3 wesentlich abweichende Bewertung. Insbesondere weist Variante 5 im Vergleich zu Variante 1 vergleichbare Vor- und Nachteile auf wie die Variante 3.

### Private und sonstige Belange

Wegen der für die Kabelübergangsanlage und die versiegelten Doppelschächte der Cross-Bonding-Muffen deutlich größeren Flächeninanspruchnahme erweist sich Variante 5 – ebenso wie die Varianten 3 und 4 – im Vergleich zu Variante 1 deutlich nachteilig. Variante 5



entzieht gegenüber Variante 1 in erheblich größerem Umfang Flächen der dauerhaften Nutzung.

Im Vergleich zu den Varianten 2, 3 und 4 vermeidet Variante 5 jedoch die nachteiligen Auswirkungen für den Solarpark zwischen Sottrum und Hassendorf und weist gegenüber diesen Varianten somit einen Vorteil auf.

#### Technische und wirtschaftliche Belange

Hinsichtlich der Auswirkungen auf technische und wirtschaftliche Belange ist Variante 5 im Ausgangspunkt mit den Varianten 3 und 4 vergleichbar. Aufgrund der deutlich längeren Kabelstrecke verstärkt Variante 5 jedoch die Nachteile, die für diese Varianten in technischer wie in wirtschaftlicher Hinsicht aufgezeigt wurden. Aufgrund der größeren Kabellänge erhöht sich der Blindstromkompensationsbedarf bei Variante 5, was zu Nachteilen im Betriebsverhalten führen kann. Gleichzeitig ist Variante 5 in allen Untervarianten etwa fünf Mal so teuer wie Variante 1 mit Gesamtkosten von 129,70 Mio. EUR (Variante 5-C), 134,40 Mio. EUR (Variante 5-A) bzw. 138,35 Mio. EUR (Variante 5-B) (Anlage 1, Anhang 6, Kap. 7). Dabei erweist sich Untervariante 5-C mit einem Kostenfaktor von etwa 4,7 bezogen auf die Variante 1 gegenüber Untervariante 5-A (Kostenfaktor 4,9) und Untervariante 5-B (Kostenfaktor 5,0) als vorzugswürdig. Insgesamt besteht aber auch bei dieser wirtschaftlichsten Untervariante von Variante 5 eine Differenz von rund 102,3 Mio EUR zu den Kosten von Variante 1.

Variante 5 ist damit im Vergleich zu Variante 1 – aber auch im Vergleich zu den drei weiteren geprüften Varianten 2, 3 und 4 – in technischer wie auch in wirtschaftlicher Hinsicht eindeutig nachteilhaft.

Wie auch die Varianten 2, 3 und 4 stellt aber auch diese Variante keinen technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt i. S. d. § 4 Abs. 2 Satz 1 BBPlG dar. Mit einer Kabellänge von 6,7 km (Untervariante 5-C) bis 7,3 km (Untervariante 5-B) erfüllt Variante 5 zwar die Anforderungen an eine Mindestlänge von 3,0 km. Gleichzeitig ist nur auf den ersten (nördlichen) 2,5 km des Erdkabels ein Auslösekriterium nach § 4 Abs. 2 Satz 1 BBPlG gegeben. Auf der weiteren etwa 4,5 km langen Strecke, insbesondere auch im Bereich der Wümmeniederung, ist eine technische wie auch wirtschaftlich sehr aufwändige Erdverkabelung hingegen nicht durch einen der Tatbestände des § 4 Abs. 2 Satz 1 BBPlG gerechtfertigt. Zwar heißt es in § 4 Abs. 2 Satz 2 BBPlG, dass die Auslösekriterien des § 4 Abs. 2 Satz 1 BBPlG nicht auf dem gesamten Erdkabelabschnitt vorliegen müssen. Gegen die technisch-wirtschaftliche Effizienz von Variante 5 (nebst Untervarianten) spricht aber auch, dass sich in einem räumlich sehr ähnlichen Verlauf mit Variante 1 eine raum- und umweltverträgliche Freileitung realisieren lässt, die nach dem aktuellen Stand der Technik verlässlicher und zudem deutlich günstiger ist.

#### **2.2.3.17.2.2.1.3 Ergebnis des Variantenvergleichs, Gesamtabwägung**

Auf Grundlage der vergleichenden Bewertung der Varianten 1, 2, 3, 4 und 5 (einschließlich Untervarianten) (siehe dazu oben unter Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.2) führt die von der Planfeststellungsbehörde vorzunehmende Gesamtabwägung zu dem Ergebnis, dass die von



der Vorhabenträgerin beantragte und planfestgestellte Variante 1 gegenüber den übrigen untersuchten Varianten den Vorzug verdient. Mit Variante 1 ist eine umwelt- und raumverträgliche Variante gegeben, die sich insbesondere hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Eigentum sowie private, technische und wirtschaftliche Belange gegenüber den Vergleichsvarianten als deutlich vorzugswürdig erweist.

Variante 1 ist – wie auch die Vergleichsvarianten 2, 3, 4 und 5 – insgesamt als umweltverträglich zu bewerten. Die planfestgestellte Freileitungsvariante 1 ist gegenüber allen vier Erdkabelvarianten jedoch hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser vorzugswürdig. Die Freileitungsvariante erfordert ein erheblich geringeres Maß an dauerhafter Bodenversiegelung als die Erdkabelvarianten, für die jeweils die Fläche für eine Kabelübergangsanlage sowie die Fläche der Doppelschächte der Cross-Bonding-Muffen versiegelt werden. Auch sind die Erdkabelvarianten mit deutlich stärkeren bauzeitlichen Auswirkungen auf Boden und Grundwasser sowie einem höheren (abstrakten) Risiko baubedingter Eingriffe in Bodendenkmäler verbunden. Dabei gilt, je länger der Erdkabelabschnitt desto umfangreicher sind die bauzeitlichen Auswirkungen. Variante 2 mit dem kürzesten Erdkabelabschnitt erweist sich insoweit weniger nachteilig als die Varianten 3 und 4. Am eingriffsintensivsten stellt sich auf Grund des längsten Erdkabelabschnitts Variante 5 dar.

Allen Erdkabelvarianten ist ferner gemein, dass sie die vorgenannten Nachteile nicht durch die mit der (Teil-)Erdverkabelung verbundenen Vorteile für das Landschaftsbild zu kompensieren vermögen. Dass die Freileitungstrasse im Hinblick auf das Landschaftsbild gegenüber einem Erdkabel ungünstiger abschneidet, liegt in der Natur der Freileitung und kann deshalb angesichts der gesetzgeberischen Grundentscheidung für die Freileitungstechnik als Regelbauweise für sich genommen noch keinen Ausschlag zugunsten von Erdkabelabschnitten geben. Ein besonderes Gewicht erhält dieser Belang vorliegend jedoch durch den Umstand, dass die Freileitungsvariante 1 infolge der notwendigen Umgehung von Hassendorf deutlich länger ausfällt als die übrigen Varianten und deshalb auch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durchaus ins Gewicht fällt. Die mit Variante 1 verbundene Zerschneidungswirkung bleibt bei den Erdkabelvarianten aus. Gleichzeitig wird das Gewicht der mit der Erdverkabelung verbundenen Entlastungswirkung im Ergebnis jedoch dadurch gemindert, dass der von der Freileitung gequerte Raum bei Hassendorf durch technische Infrastruktur und Anlagen bereits vorbelastet ist (u. a. durch das Umspannwerk Sottrum, bestehende Freileitungen, Windkraftanlagen, eine Bahnstrecke und Anlagen im Zusammenhang mit der Gasförderung). Schließlich wird auch der Vorteil der längeren Erdkabelvarianten 3, 4 und 5, die die Wümmeniederung als Erdkabel unterqueren und auf diese Weise das dortige Landschaftsbild schonen, in Teilen dadurch reduziert, dass die drei Varianten direkt am südlichen Rand der Wümmeniederung die Errichtung einer massiven, optisch stark in die Landschaft eingreifenden Kabelübergangsanlage erfordern. Die sehr hohen Masten, welche Variante 1 (ebenso Variante 2) zur Überquerung der Niederung und des dortigen Waldbestandes erfordern, fallen demgegenüber nicht so viel nachteiliger ins Gewicht. Verbleibende Beeinträchtigungen des Naturschutz- und FFH-Gebietes Wümmeniederung durch die Freileitungsvariante 1 (und die trassengleich verlaufende Variante 2) können durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen



weitgehend eingedämmt werden, sodass Variante 1 auch insoweit keine durchschlagenden negativen Folgen zeitigt, die eine absolute Vorzugswürdigkeit der Erdkabelvarianten 3, 4 und/oder 5 begründen würden.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch bzw. den Wohnumfeldschutz zeigen die fünf Varianten keine entscheidungserheblichen Unterschiede. Denn alle Varianten, sowohl in der Ausführung als Freileitung (Variante 1) als auch als Erdkabel (Varianten 2, 3, 4 und 5), unterschreiten die geltenden Immissionsrichtwerte und gewährleisten die Einhaltung der raumordnerisch gebotenen Abstände von 400 m zu Wohngebäuden im Innen- und 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich.

In raumordnerischer Hinsicht erweisen sich die Erdkabelvarianten 2, 3, 4 und 5 gegenüber der Freileitungsvariante zunächst als vorteilhaft, da sie spiegelbildlich zu den Auswirkungen auf das Umweltschutzgut Landschaft auch die durch die vorliegend geltenden Raumordnungsprogramme (LROP 2022 und RROP 2020) vorrangig geschützten Funktionen von Natur und Landschaft sowie Hochwasserschutz und die Funktionen der Vorbehaltsgebiete Erholung sowie Natur und Landschaft in größerem Umfang schonen als die Freileitungsvariante. Auch die Freileitungsvariante erweist sich insoweit jedoch als raumverträglich (siehe oben unter Ziffer 2.2.3.3). Hinsichtlich der Auswirkungen auf die raumordnerisch ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft sind die Erdkabelvarianten gegenüber der Freileitungsvariante 1 tendenziell nachteilig. Vor diesem Hintergrund fallen die bereichsweisen Vorteile der Erdkabelvarianten gegenüber der Freileitungsvariante nicht ausschlaggebend ins Gewicht.

Die Vorhabenträgerin hat auch die Auswirkungen der planfestgestellten Variante 1 auf die im RROP 2020 ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft, für landschaftsbezogene Erholung, für Wald sowie für Landwirtschaft und für Grünlandbewirtschaftung betrachtet und bewertet. Sie ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass die Vorbehaltsfunktionen durch das Vorhaben entweder gar nicht beeinträchtigt werden oder die zu erwartenden Auswirkungen auf die Vorbehaltsfunktionen einer raumverträglichen Trassierung jedenfalls nicht entgegenstehen. Die Planfeststellungsbehörde sieht insoweit jedenfalls keine ins Gewicht fallende Beeinträchtigung.

Im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Eigentum sowie landwirtschaftlich genutzter Flächen zeigt sich die planfestgestellte Variante 1 im Vergleich zu den Erdkabelvarianten als deutlich vorteilhaft. Die Erdkabelvarianten sind mit einer stärkeren Betroffenheit privater Eigentumsrechte verbunden, weil für das Erdkabel in deutlich größerem Umfang Grundflächen in Anspruch genommen werden als bei der – wenn auch längeren – Freileitungsvariante 1. Das gilt nicht nur für die bauzeitliche Inanspruchnahme, sondern auch für die Inanspruchnahme während der gesamten Betriebszeit. Für die Ausführung der Erdverkabelung werden bei allen vier Erdkabelvarianten – unabhängig von deren Länge – für die erforderliche Kabelübergangsanlage und die Doppelschächte oberhalb der Cross-Bonding-Muffen etwa der doppelte Umfang an Flächen dauerhaft der Nutzung entzogen und versiegelt, der für die Realisierung der Freileitungsvariante 1 (hier insbesondere für die Fundamente der Masten) erforderlich ist.



Schließlich erweist sich Freileitungsvariante 1 im Hinblick auf technische und wirtschaftliche Belange gegenüber den vier Erdkabelvarianten eindeutig als vorteilhaft. Variante 1 vermeidet vollständig die technischen Nachteile, die mit der Erdkabeltechnik im Allgemeinen (siehe dazu oben unter Ziffer 2.2.3.17.2.1.3) und mit der konkreten Ausführung der kombinierten Erdkabel-/Freileitungsvarianten 2, 3, 4 und 5 im hier untersuchten Bereich zwischen Sottrum und Hellwege verbunden sind. Dabei erweisen sich insbesondere die Varianten 3, 4 und 5 aufgrund des im Bereich der Wümmeniederung technisch besonders aufwendigen Tunnelbauwerks als besonders nachteilhaft. Aber auch Variante 2 ist – wie die Varianten 3, 4 und 5 im Übrigen auch – mit einer Verschiebung der Lastflüsse, die nur durch den Einsatz teurer und aufwendiger Betriebsmittel (unter anderem Kompensationsspulen) auszugleichen ist, verbunden. Freileitungsvariante 1 überzeugt demgegenüber durch eine hohe Belastbarkeit, eine insgesamt höhere statistische Verfügbarkeit und entsprechend höhere Versorgungssicherheit, eine vergleichsweise geringe Fehleranfälligkeit, eine deutlich längere Lebensdauer (Nachhaltigkeit) und nicht zuletzt einem insgesamt geringeren Unterhaltungs- und Reparaturaufwand.

In wirtschaftlicher Hinsicht spart die Freileitungsvariante 1 gegenüber den Erdkabelvarianten erhebliche Kosten ein. Die prognostischen Kostenschätzungen der Vorhabenträgerin in Anlage 1, Anhang 6, Kap. 7, auf denen diese Annahme beruht, sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und plausibel. Vor allem im Hinblick auf den hohen Investitionsbedarf bei der Schaffung einer neuen bundesweiten zweckmäßigen Netzstruktur kommt dem Aspekt der wirtschaftlichen Effizienz ein gewichtiger Stellenwert zu, der in der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen ist. Für Variante 2 würden im Verhältnis zu Variante 1 etwa die doppelten, für die Varianten 3 und 4 etwa die dreifachen und für die Variante 5 (einschließlich ihrer Untervarianten) etwa die fünffachen Kosten anfallen (Anlage 1, Anhang 6, Kap. 7). Auch in absoluten Zahlen sind die Mehrkosten mit 25,92 Mio. EUR bis 110,97 Mio. EUR sehr erheblich. Zwar können die im Vergleich zu einer Freileitung regelmäßig deutlich höheren Kosten eines Erdkabels nicht als generelles Argument gegen den Einsatz von Erdkabeln herangezogen werden. Es muss gewährleistet werden, dass für die nach § 4 BBPlG bezweckte Erprobung von Erdkabeln im Rahmen der im Bundesbedarfsplan entsprechend ausgewiesenen Vorhaben gleichwohl Raum bleibt.<sup>183</sup> Im konkreten Fall stehen die Vorteile, die sich mit einer Erdverkabelung nur im Bereich Hassendorf/Sottrum (Variante 2) und erst recht mit einer darüber hinausgehenden Erdverkabelung bis zum südlichen Rand der Wümmeniederung (Varianten 3, 4 und 5) erzielen ließen, jedoch nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den damit verbundenen Nachteilen. Eine Erprobung der Erdkabel-Technik findet unter anderem bereits durch den ca. 4,5 km langen Erdkabelabschnitt westlich von Verden statt. Eine weitergehende Erdverkabelung im vorliegenden Vergleichsabschnitt erweist sich gegenüber der planfestgestellten Freileitung nicht als vorzugswürdig.

---

<sup>183</sup> Vgl. BVerwG, Urteil vom 10. November 2022 – 4 A 15/20 –, juris, Rn. 57.





Mit der planfestgestellten Freileitungstrasse gelingt es, auch ohne Einsatz eines Erdkabels sämtliche in § 4 Abs. 2 Satz 1 BBPlG aufgeführten Konflikte zu vermeiden. Die Freileitungsvariante ist sowohl raum- als auch umweltverträglich. Sie erweist sich in der Zusammenschau nicht nur hinsichtlich der bedeutenden Schutzgüter Wasser und Boden als umweltverträglicher, sondern vor allem auch als sicherer, preisgünstiger und effizienter als die Erdkabelvergleichsvarianten. Damit trägt die planfestgestellte Variante dem Zweck und Ziel des § 1 Abs. 1 EnWG in deutlich größerem Maße Rechnung als die Varianten 2, 3, 4 und 5. Auch vor dem Hintergrund der aktuellen Herausforderungen in Bezug auf eine zukunftsfähige verlässliche Energieversorgung stellt die planfestgestellte Variante 1 somit die vorzugswürdige Variante im Abschnitt Sottrum bis Hellwege dar.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass im Rahmen der Feintrassierung und weiteren Konkretisierung der Vergleichsvarianten 2, 3, 4 und 5 (einschließlich Untervarianten) ggfs. noch Optimierungen gegenüber den räumlichen und technischen Annahmen der Vorhabenträgerin in Anlage 1, Anhang 6 möglich sind, etwa zur Länge oder der spezifischen Ausführung der Erdverkabelung. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist dieses – einer jeden gestuften Planung inhärente – Optimierungspotenzial aber nicht geeignet, die hier getroffene Variantenentscheidung in Zweifel zu ziehen. Denn die Vorteile der planfestgestellten Variante 1 im untersuchten Bereich sind so deutlich und insbesondere auch durch die grundlegend unterschiedliche technische Ausführung der Varianten bedingt, dass die Freileitungsvariante gegenüber den Erdkabelvarianten auch bei deren technischer Feinanpassung vorzugswürdig bliebe.

#### **2.2.3.17.2.2.2 ROV-Abschnitt 16 Hintzendorf – Hoya**

Der ROV-Abschnitt 16 Hintzendorf – Hoya hat eine vergleichsweise große Ausdehnung. In seinem nördlichen Bereich erfasst er etwa die südliche Hälfte des vorhabengegenständlichen Planfeststellungsabschnittes 4: Sottrum – Verden. Der zentrale Bereich des ROV-Abschnittes 16 umschließt den Planfeststellungsabschnitt 5: Verden – Hoya. Im südlichen Bereich des ROV-Abschnittes 16 südwestlich Hoya schließt sich Planfeststellungsabschnitt 6: Hoya – Steyerberg an. Für den ROV-Abschnitt 16 wurde im Raumordnungsverfahren ein vielfältiges Netz an räumlichen Varianten untersucht. Zunächst wurden in den kleinräumigen Variantenvergleichen von der Vorhabenträgerin im Rahmen einer Raumwiderstandsanalyse ermittelte Untervarianten geprüft. Nach Durchführung der kleinräumigen Variantenvergleiche ergaben sich für den gesamten Planungsraum des ROV-Abschnittes von Hintzendorf bis Hoya im Raumordnungsverfahren zwei großräumige Trassenkorridore für den Ersatzneubau der LH-10-3038: Die Orientierung der Neubauleitung an der 220-kV-Bestandstrasse Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) („Variante West“) und die Orientierung der Neubauleitung an der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) („Variante Ost“).

Mit der Landesplanerischen Feststellung vom 4. Juni 2018 hat das ArL Lüneburg in ROV-Abschnitt 16 eine Vorzugsvariante vorgesehen, die auf der überwiegenden Strecke in Parallelführung zu der 380-kV-Bestandsleitung LH-10-3003 verläuft (Variante Ost). Die Vorhabenträgerin hat die ROV-Vorzugsvariante in den wesentlichen Grundzügen ihrer



Planung im Planfeststellungsverfahren zugrunde gelegt und nur in einigen Teilbereichen geringfügig modifiziert.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Auswahl zwischen den zwei großräumigen Varianten wie auch die Entscheidung zwischen den vorgelagerten kleinräumigen Varianten aus dem Raumordnungsverfahren im Rahmen der ihr obliegenden Abwägungsentscheidung nachvollzogen. Für den Bereich des vorhabengegenständlichen Planfeststellungsabschnittes 4: Sottrum – Verden erweist sich die beantragte Trasse unter Abwägung aller betroffenen Belange als vorzugswürdig.

#### **2.2.3.17.2.2.2.1 Variante Ost und kleinräumige Varianten**

Die großräumige Variante Ost wurde im Raumordnungsverfahren auf Grundlage kleinräumiger Variantenvergleiche entwickelt. Im Wesentlichen wurde eine Leitungsführung, welche mit wenigen Ausnahmen im erweiterten Trassenraum der 380-kV-Bestandsleitung LH-10-3003 verläuft, mit kleinräumig versetzten Trassierungsmöglichkeiten westlich, im Bereich der Ortschaft Hoya (Planfeststellungsabschnitt 5 und 6) zudem auch östlich der Bestandstrasse, verglichen. Im Ergebnis hat sich im Raumordnungsverfahren, an zwei Stellen unter Berücksichtigung von Erdkabelabschnitten, aufgrund des höheren Maßes an Bündelung und der Nutzung bestehender, bereits vorbelasteter Trassenräume stets die Trassierung in enger Orientierung an der 380-kV-Bestandstrasse als vorzugswürdig gegenüber den kleinräumigen Trassenalternativen erwiesen (siehe Anlage 1, Anhang 3.1, Kap. 7.16.3, Variantenvergleiche 16-III und 16-VII für Planfeststellungsabschnitt 4).

Die Planfeststellungsbehörde hat die kleinräumigen Variantenvergleiche aus dem Raumordnungsverfahren, welche der Trassenwahl der Vorhabenträgerin zu Grunde liegen, nachvollzogen und sieht die auf diesem Wege ermittelte großräumige Variante Ost in der planerischen Abwägung bestätigt. Die Planfeststellungsbehörde hat sich zudem davon überzeugt, dass weitere Varianten nicht in den Blick zu nehmen waren.

Im Einzelnen liegen der Entwicklung der großräumigen Variante Ost folgende, für den Bereich des hier festgestellten vierten Planfeststellungsabschnittes Sottrum – Verden relevante, kleinräumige Variantenvergleiche zu Grunde:

##### **2.2.3.17.2.2.2.1.1 Variantenbereich Hintzendorf (16-III)**

Für den Bereich Hintzendorf, der am Beginn von ROV-Abschnitt 16 gelegen ist, wurden ausgehend von der Standortschießanlage nördlich von Haberloh im Raumordnungsverfahren zwei kleinräumige Varianten untersucht (Anlage 1, Anhang 3.1, Kap. 7.16.3, Variantenvergleich im Teilabschnitt Hintzendorf (16-III)). Die Variante „Hintzendorf“ (Variante 16-1/16-1.3) umgeht die Standortschießanlage im Norden und verläuft überwiegend in der 220-kV-Bestandstrasse, die anfangs noch parallel zu der 380-kV-Bestandsleitung LH-10-3003 verläuft. Erst südlich von Grasdorf verlässt die Variante die 220-kV-Bestandstrasse in Richtung Süden zum gemeinsamen Endpunkt beider Varianten südlich des Kiebitzmoors. Da die Variante „Hintzendorf“ das Wohnumfeld der Ortslage Hintzendorf in Freileitungsbauweise nur unter Verletzung des gebotenen 400 m-Abstandes zu Wohngebäuden im Innenbereich queren kann, wurde die Variante auf einer Länge von



3,5 km in Erdkabelbauweise geprüft. Die zweite Variante „östlich Hintzendorf“ (Variante 16-2/16-2.1) kommt ohne einen Erdkabelabschnitt aus. Sie umgeht die Standortschießanlage im Osten und verläuft westlich von Haberloh parallel zu der 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006) nach Süden. Nordwestlich von Völkersen verschwenkt sie in Richtung Westen und kreuzt in diesem Verlauf zuerst die 110-kV-Leitung LH-10-1006 sowie die 380-kV-Bestandsleitung LH-10-3003 und anschließend das Kiebitzmoor. Die Landesplanerische Feststellung stuft unter Einbeziehung des Erdkabelabschnitts die Variante „Hintzendorf“ als raum- und umweltverträglicher ein als die Variante „östlich Hintzendorf“. Ausschlaggebend für die Einschätzung des ArL Lüneburg war, dass die Variante „Hintzendorf“ Vorranggebiete Natur und Landschaft in der 220-kV-Bestandstrasse und in Kabelbauweise quert, während die Variante „östlich Hintzendorf“ nordwestlich von Völkersen den Bereich des Kiebitzmoors (Vorranggebiet Natur und Landschaft, Landschaftsschutzgebiet) mittig in neuer Trassenlage quert. Die Raumordnungsbehörde hatte vor diesem Hintergrund bei der Variante „östlich Hintzendorf“ Zweifel an der Vereinbarkeit mit dem Vorranggebiet Natur und Landschaft. Der Verlauf der Variante „Hintzendorf“ bis südlich von Grasdorf wurde im Anschluss der großräumigen Variante West zugrunde gelegt, die Variante „östlich Hintzendorf“ bis nordwestlich von Völkersen der großräumigen Variante Ost. Die von der Raumordnungsbehörde als besonders konfliktträchtig eingestufte Querung des Kiebitzmoors im südlichen Teil der Variante „östlich Hintzendorf“ wurde dagegen nicht Bestandteil der großräumigen Variante Ost. Anders als in der kleinräumigen Variante „östlich Hintzendorf“ vorgesehen, greift die großräumige Variante Ost ab Völkersen die Trassenführung in der Linie der 380-kV-Bestandstrasse LH-10-3003 auf. Die Vorhabenträgerin hat den nördlichen Teil der Variante „östlich Hintzendorf“ als Teil der Variante Ost – geringfügig modifiziert – ihrem Antrag zu Grunde gelegt (siehe unten unter Ziffer 2.2.3.17.2.2.2.3). Unter Berücksichtigung der Einschätzung des ArL Lüneburg führt die Antragstrasse nicht durch das Kiebitzmoor, sondern verläuft in Orientierung an der 380-kV-Bestandstrasse in Richtung Süden.

Die Planfeststellungsbehörde hat die kleinräumige Variantenwahl für den Bereich Hintzendorf nachvollzogen und teilt die Erwägungen der Raumordnungsbehörde sowie der Vorhabenträgerin, denen sie sich in den wesentlichen Punkten anschließt. Vorteilhaftere kleinräumige Varianten sind in dem Bereich Hintzendorf nicht ersichtlich. Dass der nördliche Teil der Variante „östlich Hintzendorf“ in der großräumigen Variante Ost weiter geprüft und letztlich von der Vorhabenträgerin mit geringfügigen Abweichungen ihrem Antrag zu Grunde gelegt wurde, ist nicht zu beanstanden, weil die entscheidungserheblichen Nachteile der Variante „östlich Hintzendorf“ im Bereich des Kiebitzmoors verortet sind, welches durch die Antragstrasse ausgespart wird (siehe unten unter Ziffer 2.2.3.17.2.2.2.3 zur insgesamt vorzugswürdigen Variante Ost).

#### **2.2.3.17.2.2.2.1.2 Variantenbereich Groß Eißel – Magelsen (16-VII)**

Im Raumordnungsverfahren wurden für den Bereich von Groß Eißel bis auf die Höhe von Magelsen, welcher etwa zur Hälfte im gegenständlichen Planfeststellungsabschnitt 4 und mit der südlichen Hälfte im Planfeststellungsabschnitt 5 liegt, im Ergebnis zwei kleinräumige Varianten untersucht (Anlage 1, Anhang 3.1, Kap. 7.16.3, Variantenvergleich im Teilabschnitt

Groß Eißel – Magelsen (16-VII)). Die jeweils nördliche Hälfte der Varianten wurde von dem ArL Lüneburg aufgrund der Unterschreitung von Mindestabständen zu Wohngebäuden im Innen- und Außenbereich sowie aufgrund der Beeinträchtigung von Arten- und Gebietsschutz (§ 4 Abs. 2 BBPlG) als Erdkabelabschnitt geprüft. Neben der Leitungsführung in Richtung Süden parallel zur 380-kV-Bestandsleitung LH-10-3003 (Variante 16-2 „Groß Eißel - Döhlbergen“) wurde von der Vorhabenträgerin eine Trassenführung westlich der Bestandsleitung in das Raumordnungsverfahren eingebracht, welche von Groß Eißel in Richtung Südwesten bis zur Ortslage Blender verläuft und von dort in südöstlicher Richtung die Ortslagen Varste und Oiste passiert (Variante 16-2.2 „Groß Eißel – Oiste“). Das ArL Lüneburg hat dem Variantenvergleich eine optimierte, kürzere Untervariante zu dieser Variante der Vorhabenträgerin zu Grunde gelegt (Variante 16-2.2 „Groß Eißel – Oiste (Kabel)“). Die optimierte Variante verläuft in geringerer Entfernung zur 380-kV-Bestandsleitung LH-10-3003 zwischen den Ortslagen Ritzenbergen und Amedorf und weist aus diesem Grund eine kürzere Trassenlänge auf als die ursprünglich von der Vorhabenträgerin eingebrachte Variante. Westlich der Ortslage Hinter Hönisch folgt die optimierte Untervariante der Trassierung der Variante „Groß Eißel – Döhlbergen“ parallel zu der 380-kV-Bestandstrasse bis zur Ortslage Magelsen.

Weil die Leitungsführung der Variante „Groß Eißel – Döhlbergen“ im nördlichen Teil des Variantenbereichs (in Kabelbauweise) in Bündelung zu der Bestandsleitung verläuft, insgesamt etwa 2,1 km kürzer als die Vergleichsvariante „Groß Eißel – Oiste (Kabel)“ ist und etwa 2,1 km weniger Erdkabelänge vorsieht, was mit geringeren Eingriffen insbesondere in das Schutzgut Boden einhergeht, wurde sie im Raumordnungsverfahren als vorzugswürdig eingestuft und der großräumigen Variante Ost zu Grunde gelegt. Die Vorhabenträgerin hat sich an der Entscheidung des ArL Lüneburg orientiert und den Trassenverlauf der ROV-Vorzugsvariante als Teil der großräumigen Variante Ost geprüft und – mit einer im Zuge der Planung konkretisierten Trassenführung des Erdkabels – dem Antrag zu Grunde gelegt (siehe unten unter Ziffer 2.2.3.17.2.2.2.3). Soweit die Landesplanerische Feststellung für den Fall, dass die Variante „Groß Eißel - Döhlbergen“ entgegen der Prognosen zum Zeitpunkt des Raumordnungsverfahrens die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Aller mit Barnbruch, untere Leine, untere Oker“ beeinträchtigen sollte, ergänzend darauf hinweist, dass auch die optimierte Untervariante „Groß Eißel - Oiste (Kabel)“ raum- sowie umweltverträglich ist und von der Vorhabenträgerin alternativ weiterverfolgt werden kann, hat die Vorhabenträgerin von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht.

Die Planfeststellungsbehörde hat die kleinräumige Variantenwahl nachvollzogen und kommt nach eigener Abwägung zu demselben Ergebnis. Für die Variante „Groß Eißel – Döhlbergen“ in Parallelführung zur 380-kV-Bestandsleitung spricht neben den bereits angeführten Gründen, namentlich insbesondere der kürzere Erdkabelabschnitt, auch das Ziel einer preisgünstigen Energieversorgung (§ 1 Abs. 1 EnWG), das durch diese Variante in höherem Maße verwirklicht wird. Vorteilhaftere kleinräumige Varianten sind nicht ersichtlich. Insbesondere hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar von einer alternativen Planung der nach Einschätzung des ArL Lüneburg ebenfalls raum- und umweltverträglichen Untervariante „Groß Eißel – Oiste (Kabel)“ abgesehen, weil die beantragte Trasse die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Aller mit Barnbruch, untere Leine, untere Oker“ nicht



beeinträchtigt (siehe Ziffer 2.2.3.5.2.1.2). Die Untervariante „Groß Eißel – Oiste (Kabel)“ stellt vor diesem Hintergrund zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde gegenüber der Variante „Groß Eißel – Döhlbergen“ einen nicht durch die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets gerechtfertigten eingriffsintensiveren Umweg dar. Die Ausgangsvariante 16-2.2 „Groß Eißel – Oiste“ stellt erst recht keine vorzugswürdige Variante dar: Sie erfordert einen noch längeren und damit eingriffsintensiveren Kabelabschnitt als die optimierte Untervariante. Das Ergebnis ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde hinreichend deutlich, sodass auch eine im Rahmen der Feintrassierung ggf. mögliche Optimierung, etwa hinsichtlich der genauen Länge des Erdkabels, nicht zu einer abweichenden Beurteilung führen würde.

Das ArL Lüneburg untersuchte in dem Variantenbereich Groß Eißel – Magelsen für die Vorzugsvariante „Groß Eißel – Döhlbergen“ auch drei Standortalternativen für die Kabelübergangsanlage Verden-Nord (Anlage 1, Anhang 3.1, Kap. 7.16.3, Variantenvergleich im Teilabschnitt Groß Eißel – Magelsen (16-VII), Abb. 32). Standortalternative A befindet sich etwa 300 m südlich der Landesstraße L158, außerhalb des 400 m-Abstandspuffers der Wohngebäude von Langwedel und Förth. Der Standort liegt im nordwestlichen Randbereich des dortigen Vorranggebiets Natur und Landschaft. Aufgrund der randlichen Lage ging das ArL Lüneburg gleichwohl von der Raumverträglichkeit des Standorts aus. Standort A wäre durch vorhandene Gehölze teilweise eingegrünt, insbesondere in Richtung der Innenbereiche von Langwedel und Förth. Er hält einen Abstand von rund 2,2 km zum weiter südlich gelegenen EU-Vogelschutzgebiet „Untere Allerniederung“ ein und befindet sich im nördlichen Randbereich eines Brutvogelgebiets. Standort A liegt knapp außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets „Weser“, jedoch im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet (Wassertiefe bis zu 0,5 m bei HQ100). Der zweite Standort B liegt etwa 1 km südlich des Standorts A, in geringerer Entfernung (etwa 1,0 km) zu dem EU-Vogelschutzgebiet, jedoch außerhalb von Brut- und Rastvogelgebieten. Das ArL Lüneburg ging von einer vergleichsweise weiten Einsehbarkeit des Standorts aus (exponierte Lage, fehlende Gehölze). Standort B liegt am südlichen Rand des Vorranggebiets Natur und Landschaft. Da erst ab der Kabelübergangsanlage die Erdverkabelung beginnt, erfolgt bei Standort B die Querung des Vorranggebiets noch in Freileitungsbauweise (1,4 km). Aufgrund der Möglichkeit einer Bündelung mit der 380-kV-Bestandsleitung LH-10-3003 und der Nutzung der 110-kV-Bestandsstrasse LH-10-1006, die in diesem Bereich auf dem Gestänge der Neubauleitung mitgenommen werden kann, ging das ArL Lüneburg von einer Vereinbarkeit der bis zur Kabelübergangsanlage am Standort B fortgesetzten Freileitung mit dem Vorranggebiet aus. Standort B liegt – anders als Standort A – innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets „Weser“ (Wassertiefe zwischen 0,5 und 1 m. bei HQ100). Standort C, als dritte untersuchte Standortalternative, ist von allen drei Varianten am südlichsten gelegen. Standort C befindet sich am nördlichen Rand des EU-Vogelschutzgebiets. Das ArL Lüneburg ging von der höchsten Einsehbarkeit dieses Standorts im Vergleich zu den übrigen Standorten aus (exponierte Lage inmitten der Weserniederung, fehlende Gehölze). Ebenso wie bei Standort B ist auch bei Standort C das Vorranggebiet Natur und Landschaft in Freileitungsbauweise auf gleicher Länge (1,4 km) zu queren, bis die Freileitung in die Kabelübergangsanlage weiter südlich mündet. Standort C liegt unmittelbar nördlich eines Brutvogelgebiets, innerhalb eines Rastvogellebensraums und



innerhalb der Verordnungsfläche des festgesetzten Überschwemmungsgebiets „Weser“ (Wassertiefe zwischen 0,5 und 1 m. bei HQ100). Bei Standort C sind neben der Kabelübergangsanlage zusätzlich fünf bis sieben Masten innerhalb des Überschwemmungsgebiets (zugleich Vorranggebiet Hochwasserschutz) zu errichten.

In der Gesamtschau der abwägungsrelevanten Belange Avifauna (Brut- und Rastvogelgebiete sowie Betroffenheit des EU-Vogelschutzgebietes), Natur und Landschaft (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete) sowie Hochwasserschutz erachtete die Raumordnungsbehörde Standort A für vorzugswürdig, weil er gegenüber Standort B besser mit dem Vorranggebiet Natur und Landschaft vereinbar sei und vorsorglich den Abstand zum FFH-/EU-Vogelschutzgebiet „Untere Allerniederung“ maximiere. Standort A entspreche zudem den Belangen des Hochwasserschutzes gegenüber den Standortalternativen B und C in größerem Maße. Standort C wies nach der Einschätzung der Raumordnungsbehörde bezüglich der raumordnerischen Belange Erholung/Tourismus die geringste Raumverträglichkeit auf, weil er unmittelbar an ein Vorranggebiet Regional bedeutsamer Fahrradwanderweg angrenze. Aufgrund der weiten Einsehbarkeit des Standorts C verringere sich die Attraktivität des für Erholung und Tourismus bedeutsamen Radwegs; ergänzend liege Alternative C der Stadt Verden als Siedlungsschwerpunkt räumlich am nächsten und greife am stärksten in den Belang der siedlungsnahen, landschaftsgebundenen Erholung ein. Vergleichsweise starke Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft seien aufgrund der weiten Einsehbarkeit des Standorts C im Bereich der Weser- und Allerniederung zu erwarten. Die konkrete Festlegung eines Standorts für die Kabelübergangsanlage Verden-Nord überließ die Raumordnungsbehörde dem Planfeststellungsverfahren. Die Vorhabenträgerin hat für die Kabelübergangsanlage Verden-Nord einen Standort nördlich der Kreisstraße K27 beantragt, welcher im Wesentlichen dem südlichen Standort C aus dem Raumordnungsverfahren entspricht (vgl. Anlage 12, Kap. 11.1, Maßgabe MT-16-I-02).

Die Wahl des beantragten Standorts für die Kabelübergangsanlage Verden-Nord ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar; die im Raumordnungsverfahren untersuchten Standortalternativen sind gegenüber dem planfestgestellten Standort nicht vorzuziehen. Der planfestgestellte Standort erfordert im Vergleich zu den nördlicheren Standorten (Standorte A und B) den kürzesten Erdkabelabschnitt (ca. 2 km kürzer als bei Standort A; ca. 1 km kürzer als bei Standort B) und weist hierdurch Vorteile für die Schutzgüter Boden und Wasser auf. Zudem entspricht er dem Grundsatz der preisgünstigen Stromversorgung in höherem Maße. Aufgrund des deutlich kürzeren Erdkabelabschnitts ist der planfestgestellte Standort mindestens etwa 21 Millionen EUR günstiger als die Realisierung der Standortalternative A. Auch für die Realisierung von Standortalternative B würden Mehrkosten gegenüber dem planfestgestellten Standort anfallen, weil die Freileitungsbauweise ca. viermal günstiger als die Erdkabelbauweise ausfällt und Standortalternative B ebenfalls einen längeren Erdkabelabschnitt im Vergleich zu dem planfestgestellten Standort erfordert. Schließlich ist der planfestgestellte südliche Standort der Kabelübergangsanlage auch mit dem Vorranggebiet Natur und Landschaft vereinbar. Die Planfeststellungsbehörde geht vor diesem Hintergrund nicht davon aus, dass die Alternativstandorte vorzuziehen sind. Die Alternativstandorte A und B weisen zwar ebenfalls Vorteile für einzelne Belange auf, diese reichen aber nicht so weit, dass diese Standorte sich



insgesamt als vorzugswürdig darstellen würden. Eine massive Kabelübergangsanlage – zusätzlich zu zwei weiterhin vorhandenen Freileitungen – in dem Randbereich des Vorranggebiets Natur und Landschaft zu errichten, wie Standort A es vorsieht, ist für die vorrangige Nutzung nicht besser als eine Kabelübergangsanlage weit außerhalb des Vorranggebiets zu platzieren und im Vorranggebiet nur einzelne Maststandorte in der 110-kV-Bestandstrasse LH-10-1006 und in Bündelung mit der 380-kV-Bestandsleitung LH-10-3003 zu errichten. Es verlaufen durch die Mitnahme der 110-kV-Bestandsleitung LH-10-1006 auf dem Gestänge der 380-kV-Neubauleitung auch künftig nur zwei Freileitungen durch das Vorranggebiet. Die Fortsetzung der Freileitung bis zum planfestgestellten Standort weiter südlich ist insofern gegenüber Standort A nicht mit erheblichen Nachteilen für das Landschaftsbild und die Natur verbunden. Auch aus Gründen des Hochwasserschutzes sind die nördlicheren Standorte für die Errichtung der Kabelübergangsanlage nicht vorzuziehen: Erhebliche Auswirkungen auf den Hochwasserschutz sind bei dem planfestgestellten Standort nicht zu erwarten, weil unter anderem der Verlust von Retentionsraum vollständig ausgeglichen werden kann (siehe Ziffer 2.2.3.3.1.2.4). Insoweit erweisen sich die Standorte A und B im Ergebnis nicht in einem entscheidungserheblichen Umfang besser als der planfestgestellte Standort. Anders als die nördlichen Standortalternativen schont der planfestgestellte südliche Standort zudem das Vorranggebiet Freiraumfunktionen sowie den wichtigen Lebensraum für den Weißstorch und Kiebitz im Umfeld des Dauelser Bruchgrabens, die jeweils durch die Standorte A und B stärker beeinträchtigt werden. Die aufgrund des längeren Erdkabels typischerweise anzunehmenden Vorteile der nördlichen Standortalternativen A und B für die Avifauna relativieren sich südlich von Langwedel dadurch, dass derzeit zwei Bestandsleitungen (ohne Vogelschutzmarkierungen) durch den Raum verlaufen und bei einem nördlicheren Standort weiterhin bestehen blieben. Bei dem planfestgestellten Standort können artenschutzrechtliche Betroffenheiten durch Vermeidungsmaßnahmen ausreichend reduziert und die Verwirklichung von Verbotstatbeständen vermieden werden. Die vom ArL Lüneburg erkannten Nachteile eines südlichen Standorts der Kabelübergangsanlage für das Landschaftsbild, die Erholung, den Tourismus und den Radwanderweg erkennt auch die Planfeststellungsbehörde. Sie führen in der Gesamtschau aller Belange zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde jedoch nicht zu einer Vorzugswürdigkeit der nördlicheren Standorte. Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde fallen die Nachteile nicht so schwer ins Gewicht, weil der Landschaftsbildraum eine geringe Wertigkeit aufweist, durch die zwei Bestandsleitungen vorbelastet ist und die Kabelübergangsanlage jedenfalls teilweise eingegrünt wird (Maßnahme G1). Zudem wird die Kabelübergangsanlage von erholungssuchenden Fußgängern und Radfahrern – wie die zwei Bestandsleitungen – nur kurzzeitig wahrgenommen werden. Auch bei Standortalternative A könnte die mit dem verlängerten Erdkabelabschnitt einhergehende Entlastungswirkung hinsichtlich des Landschaftsbilds im konkreten Fall nicht vollständig erreicht werden, weil die zwei Bestandsleitungen auch bei einem verlängerten Erdkabelabschnitt bestehen blieben.

In der Gesamtbetrachtung sprechen damit zwar auch einige Gründe für die nördlicheren Standorte A und B. Die Vorteile der nördlicheren Standorte sind jedoch weder so gewichtig noch so eindeutig, dass sie den planfestgestellten Standort der Kabelübergangsanlage



Verden-Nord weiter südlich in Frage zu stellen vermögen. Im Gegenteil: Die Vorteile für die Schutzgüter Boden und Wasser sowie für die wirtschaftlichen Belange (preisgünstigere Stromversorgung) überwiegen die Nachteile des planfestgestellten Standorts für die ohnehin vorbelastete Landschaft und Natur, sodass sich der gewählte Standort für die Kabelübergangsanlage in der Gesamtbetrachtung als vorzugswürdig erweist.

#### **2.2.3.17.2.2.2.2 Variante West und kleinräumige Varianten**

Die großräumige Variante West wurde im Raumordnungsverfahren ebenfalls auf Grundlage kleinräumiger Variantenvergleiche entwickelt. Im Wesentlichen wurde eine Leitungsführung, welche in der Bestandstrasse der (zurückzubauenden) 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) verläuft, mit kleinräumig versetzten Trassierungsmöglichkeiten östlich und westlich der Bestandstrasse verglichen. Im Ergebnis hat sich im Raumordnungsverfahren, teilweise unter Berücksichtigung von Erdkabelabschnitten, aufgrund des höheren Maßes an Bündelung und der Nutzung bestehender, bereits vorbelasteter Trassenräume überwiegend die Trassierung in der 220-kV-Bestandstrasse als vorzugswürdig gegenüber den kleinräumigen Trassenalternativen erwiesen (siehe Anlage 1, Anhang 3.1, Kap. 7.16.3, Variantenbereiche 16-I, 16-II, 16-IV und 16-V). Lediglich im Bereich der weiträumigen Umgehung der Ortslage Cluvenhagen weicht die Variante West von der 220-kV-Bestandstrasse ab (siehe Anlage 1, Anhang 3.1, Kap. 7.16.2, Vorprüfung im Teilabschnitt südwestlich Hintzendorf bis nördlich Intschede (16-A)).

Die Planfeststellungsbehörde hat die kleinräumigen Variantenvergleiche aus dem Raumordnungsverfahren nachvollzogen und erachtet die auf Grundlage der kleinräumigen Vergleiche gefundene großräumige Variante West als zutreffend ermittelte Vergleichsvariante zu der großräumigen Variante Ost.

Zu den kleinräumigen Variantenvergleichen im Einzelnen:

##### **2.2.3.17.2.2.2.2.1 Variantenbereich Grasdorf – Steinberg (16-I)**

Im Bereich der Ortslagen Grasdorf und Steinberg wurde im Raumordnungsverfahren eine Leitungsführung, die südöstlich von Grasdorf zunächst die 220-kV-Bestandstrasse nutzt und südlich Grasdorf abseits der Bestandstrasse zwischen Steinberg und Giersberg in Richtung Westen verläuft, geprüft (Variante 16-1/16-1.2 „Steinberg“). Dieser Variante wurde eine kleinräumige Variante gegenübergestellt, die ausgehend von der 220-kV-Bestandstrasse in einem weiten nordwestlichen Bogen die Innenbereiche der Ortslagen Grasdorf und Steinberg in neuer Trassenlage umgeht (Variante 16-1.1 „nördlich Grasdorf“) (Anlage 1, Anhang 3.1, Kap. 7.16.3, Variantenvergleich im Teilabschnitt Grasdorf – Steinberg (16-I)). Da die Variante „Steinberg“ den Mindestabstand zu Wohngebäuden im Innen- und Außenbereich unterschreitet, wurde die Variante von dem ArL Lüneburg unter Einbeziehung eines 2 km langen Erdkabelabschnitts geprüft. Die Variante „nördlich Grasdorf“ quert Brutvogellebensräume landesweiter und regionaler Bedeutung. Da Konflikte mit artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu besorgen sind, wurde die Variante fast vollständig als Erdkabel untersucht (rund 7 km). In der Zusammenschau der Vorhabenauswirkungen erachtete die Raumordnungsbehörde die insgesamt und hinsichtlich der Länge des Erdkabels deutlich kürzere Leitungsführung der Variante „Steinberg“, die





teilweise die 220-kV-Bestandstrasse nutzt, gegenüber der Variante „nördlich Grasdorf“ als vorzugswürdig. Die Variante „nördlich Grasdorf“ führt demgegenüber in neuer unbelasteter Trasse um Grasdorf und Steinberg herum und quert – anders als die Vorzugsvariante – nahezu auf der gesamten Länge Vorranggebiete Natur- und Landschaft.

Die Planfeststellungsbehörde hat den kleinräumigen Variantenvergleich nachvollzogen und erachtet die Variante „Steinberg“ ebenfalls als vorzugswürdig. Die Planfeststellungsbehörde teilt die Einschätzung des ArL Lüneburg, dass die kürzere Trassenführung der Variante „Steinberg“ in Bezug auf die Gesamtlänge und die Länge des Erdkabelabschnitts sowie die streckenweise Nutzung vorhandener Trassenräume der Neubelastung von Vorranggebieten Natur und Landschaft durch den weiträumigen Bogen der Variante „nördlich Grasdorf“ vorzuziehen ist. Eine vertiefende bzw. erweiterte Prüfung erscheint angesichts der Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Landesplanerischen Feststellung vom 4. Juni 2018 nicht erforderlich. Die Variante „Steinberg“ wurde nachvollziehbar als nördlicher Teil der Variante „Etelsen“ (Variante 16-1.1/16-1.2) dem nachfolgenden Variantenvergleich 16-II zugrunde gelegt (vgl. Ziffer 2.2.3.17.2.2.2.2.2).

#### **2.2.3.17.2.2.2.2 Variantenbereich Etelsen – Cluvenhagen (16-II)**

Im Raumordnungsverfahren wurde zwischen den Ortslagen Etelsen und Cluvenhagen die Leitungsführung in der 220-kV-Bestandstrasse (Variante 16-1 „westlich Cluvenhagen“) im Bereich der Geestkante vorab im Wege einer Vorprüfung ausgeschieden (Anlage 1, Anhang 3.1, Kap. 7.16.2, Vorprüfung im Teilabschnitt südwestlich Hintzendorf bis nördlich Intschede (16-A)). Weil die 220-kV-Bestandstrasse zwischen den Ortslagen mittig durch ein dicht bebautes Wohngebiet verläuft, war nach der Einschätzung der Raumordnungsbehörde – trotz kleinräumiger Optimierung – keine Leitungsführung in der 220-kV-Bestandstrasse denkbar, die nicht gegen das Überspannungsverbot von Wohngebäuden nach § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV verstößt. Die Verlegung eines Erdkabels in einem Tunnelbauwerk unterhalb der vorhandenen Wohngebäude wurde aufgrund von Bedenken hinsichtlich der technischen Realisierbarkeit ebenfalls ausgeschieden. Mit den drei übrigen Varianten (16-1.1 „westlich Etelsen“, 16-1.3 „westlich Daverden“ und 16-2 „östlich Langwedel“) standen in Bezug auf das Überspannungsverbot konfliktärmere Varianten zur Querung der Geestkante zwischen Achim und Langwedel zur Verfügung. Das ArL Lüneburg erkannte bei den drei übrigen Varianten zwar unter anderem Konflikte mit dem 400 m-Mindestabstand nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 LROP 2022 oder Vorranggebieten Natur und Landschaft, die gegebenenfalls durch die Verlegung eines Erdkabels zu lösen seien, aber hielt den Ausschluss von Variante 16-1 „westlich Cluvenhagen“ im Ergebnis für eindeutig. Während die Variante 16-2 „östlich Langwedel“ als Teil der Variante Ost in den großräumigen Variantenvergleich eingestellt wurde (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2.2.3), wurden die Variante 16-1.1 „westlich Etelsen“ als Teil der Variante „Etelsen“ und die Variante 16-1.3 „westlich Daverden“ als Teil der Variante „Cluvenhagen“ einander in einem kleinräumigen Variantenvergleich gegenübergestellt (Anlage 1, Anhang 3.1, Kap. 7.16.3, Variantenvergleich im Teilabschnitt Etelsen – Cluvenhagen (16-II)).

Für die Variante „Etelsen“ (Variante 16-1.1/16-1.2) wurde die Vorzugsvariante „Steinberg“ (Variante 16-1/16-1.2) aus dem vorhergehenden Variantenvergleich 16-I (vgl.



Ziffer 2.2.3.17.2.2.2.1) nach Süden bis zur Ortslage Intschede verlängert. Die Variante „Etelsen“ verläuft ab dem Ende der Variante „Steinberg“ westlich von Giersberg in Richtung Süden, quert die Geestkante westlich von Etelsen und anschließend die Weser, bis sie südöstlich von Intschede zurück auf die 220-kV-Bestandstrasse führt. Die Vergleichsvariante „Cluvenhagen“ (Variante 16-1.3/16-1) liegt östlich der Variante „Etelsen“ und der 220-kV-Bestandstrasse: Sie verlässt die 220-kV-Bestandstrasse südlich von Grasdorf und führt in Richtung Süden. Die Geestkante quert sie östlich von Cluvenhagen und westlich von Daverden. Nordwestlich der Ortslage Intschede stößt sie nach Querung der Weser auf die 220-kV-Bestandstrasse. Im Bereich Intschede ging das ArL Lüneburg für die Variante „Cluvenhagen“ von einer kleinräumig optimierten Trassenführung aus, welche den Innenbereich von Intschede westlich der 220-kV-Bestandstrasse umgeht. Für letztere Variante hat das ArL Lüneburg aufgrund der Unterschreitung von Mindestabständen zu Wohngebäuden im Außenbereich östlich Cluvenhagen und aufgrund der anzunehmenden Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (Querung von Rast- und Brutvogellebensräumen) einen rund 5 km langen Erdkabelabschnitt zwischen Cluvenhagen und Intschede angenommen. Für die Variante „Etelsen“ hat die Raumordnungsbehörde neben dem unter Ziffer 2.2.3.17.2.2.2.1 bereits beschriebenen nördlichen Erdkabelabschnitt mit einer Länge von ca. 2 km einen zweiten 5,5 km langen Erdkabelabschnitt zwischen Etelsen und Intschede angenommen, um die Unterschreitung des 400 m-Mindestabstands zu Wohngebäuden im Innenbereich und die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Bereich der Weserniederung zu vermeiden. In der Zusammenschau der Vorhabenauswirkungen auf Raum und Umwelt hat die Raumordnungsbehörde die Variante „Cluvenhagen“ östlich der 220-kV-Bestandstrasse als vorzugswürdig erachtet. Nach Einschätzung der Raumordnungsbehörde war die Variante aufgrund der geringeren Streckenlänge, des kürzen Kabelabschnitts und der geringeren Anzahl an Kabelübergangsanlagen geringfügig umweltverträglicher. Hierbei berücksichtigte das ArL Lüneburg auch die Querung eines mehrfach geschützten Waldgebiets als Nachteil der Variante „Cluvenhagen“, wobei dem Waldgebiet durch die geschlossene Verlegung des Erdkabels und die damit einhergehende Erhaltung des historischen Waldbestands Rechnung getragen werden konnte.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Variantenentscheidung einschließlich der Vorprüfung nachvollzogen und ist nach eigener Abwägung zu demselben Ergebnis gelangt. Die Raumordnungsbehörde hat in nachvollziehbarer Weise die Leitungsführung östlich Cluvenhagen der großräumigen Vergleichsvariante West zu Grunde gelegt. Über die für den Variantenbereich insgesamt drei untersuchten Varianten hinaus drängten sich keine alternativen kleinräumigen Varianten zur Querung der Geestkante im Umfeld der 220-kV-Bestandstrasse auf. Eine vertiefende bzw. erweiterte Prüfung erscheint angesichts der Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Landesplanerischen Feststellung vom 4. Juni 2018 für den Variantenbereich Etelsen – Cluvenhagen nicht erforderlich.

### **2.2.3.17.2.2.2.3 Variantenbereich Intschede (16-IV)**

Für den Bereich der Ortslage Intschede wurde im Raumordnungsverfahren zum einen die Leitungsführung ganz überwiegend in der 220-kV-Bestandstrasse geprüft (Variante 16-1/16-

1.3 „westlich Intschede“). Die Variante quert beginnend vom Anfang des Variantenbereichs nördlich Intschede den Schleusenkanal und die Weser in neuer Trassenlage. Den Innenbereich von Intschede umgeht die Variante anders als die Bestandstrasse in einem kleinen westlichen Bogen. Westlich Intschede und im weiteren Verlauf nutzt sie die 220-kV-Bestandstrasse, welche sie nur kleinräumig kurz vor Ende des Variantenbereiches zum Schutz des Wohnumfelds der Ortslage Hiddestorf verlässt. Dieser Variante wurde zum anderen eine kleinräumige Variante gegenübergestellt (Variante 16-1.4/16-2.2/16-2.3 „westlich Ritzenbergen“), die ausgehend von dem gemeinsamen Anfang des Variantenbereichs in einem weiten östlichen Bogen in neuer Trassenlage um die Ortslagen Intschede und Reer herumführt und südlich Reer nach Westen auf die 220-kV-Bestandstrasse zurückführt (Anlage 1, Anhang 3.1, Kap. 7.16.3, Variantenvergleich im Teilabschnitt Intschede (16-IV)). Beide Varianten wurden unter Einbeziehung eines Erdkabelabschnitts im Bereich der Weserniederung geprüft, um die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden. Für die Variante „westlich Ritzenbergen“ nahm das ArL Lüneburg dabei einen im Vergleich zur Variante „westlich Intschede“ etwa doppelt so langen Erdkabelabschnitt an. In der Zusammenschau der Vorhabenauswirkungen erachtete die Raumordnungsbehörde den deutlich kürzeren Erdkabelabschnitt bei der insgesamt kürzeren Variante „westlich Intschede“ sowie den höheren Anteil der Nutzung vorhandener Trassenräume gegenüber der Variante „westlich Ritzenbergen“ als vorzugswürdig. Für den Bereich Intschede wurde daher die Variante „westlich Intschede“ mit der streckenweisen Leitungsführung in der 220-kV-Bestandstrasse der gebildeten großräumigen Variante West zu Grunde gelegt.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde wurde die weitest mögliche Nutzung der 220-kV-Bestandstrasse durch die Variante „westlich Intschede“ in nachvollziehbarer Weise als Teil der großräumigen Variante West geprüft. Die Variante „westlich Ritzenbergen“ stellt dagegen einen nicht vorzugswürdigen Umweg dar, der dem Grundsatz der preisgünstigen Energieversorgung weniger als die Variante „westlich Intschede“ entspricht und nicht durch gewichtige Vorteile gerechtfertigt ist. Eine vertiefende bzw. erweiterte Prüfung erscheint angesichts der Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Landesplanerischen Feststellung vom 4. Juni 2018 nicht erforderlich. Günstigere alternative kleinräumige Varianten drängten sich nicht auf.

#### **2.2.3.17.2.2.2.4 Variantenbereich Blender – Oiste (16-V)**

Bei der Betrachtung kleinräumiger westlicher Varianten, die als Alternativen zu der Trassenführung in der 220-kV-Bestandstrasse in Betracht kommen, wurde im Raumordnungsverfahren für den Variantenbereich zwischen den Ortslagen Blender und Oiste, der den Übergang von Planfeststellungsabschnitt 4 auf Planfeststellungsabschnitt 5 abdeckt, neben der Variante der Leitungsführung in der 220-kV-Bestandstrasse einschließlich Erdkabelabschnitt im Bereich der Siedlungsannäherung westlich Blender (Variante 16-1 „Blender“) eine Leitungsvariante geprüft, die in weitem östlichen Bogen um die Ortslagen Blender, Varste und Oiste herumführt und erst nördlich von Eitzendorf wieder auf die 220-kV-Bestandstrasse zurückführt (Variante 16-2.1/16-2.2/16-2.3/16-2.4 „Oiste“) (Anlage 1, Anhang 3.1, Kap. 7.16.3, Variantenvergleich im Teilabschnitt Blender– Oiste (16-



V)). Da die Variante Vorranggebiete Hochwasserschutz und Landschaftsbildräume hoher Wertigkeit quert sowie eine zweifache Kreuzung der Weser vorsieht, wurde sie seitens des ArL Lüneburg im Raumordnungsverfahren ausgeschieden. Stattdessen wurde mit einer optimierten, kürzeren Variante weitergeprüft (Variante „westlich Oiste“), die auf Höhe der Ortslage Varste als Erdkabel durch die Wohnumfeldpuffer der Ortslagen Varste und Oiste geführt wird und im Anschluss nach Wechsel zurück auf die Freileitungsbauweise nördlich von Eitzendorf wieder in der 220-kV-Bestandstrasse mündet. Dieser Variante wurde die Leitungsführung in der 220-kV-Bestandstrasse, ebenfalls unter Einbeziehung eines Erdkabelabschnitts zur Vermeidung der Unterschreitung von Mindestabständen zu Wohngebäuden im Innen- und im Außenbereich westlich von Blender, gegenübergestellt (Variante 16-1 „Blender“). Da die Leitungsführung in der 220-kV-Bestandstrasse etwa 1,5 km kürzer ist als die Vergleichsvariante, etwa 2 km weniger Erdkabellänge erfordert und die Inanspruchnahme unvorbelasteten siedlungsnahen Freiraums vermeidet, wurde die Variante „Blender“ im Raumordnungsverfahren als vorzugswürdig eingestuft und der großräumigen Variante West zu Grunde gelegt.

Die Planfeststellungsbehörde hat den kleinräumigen Variantenvergleich nachvollzogen und erachtet die Leitungsführung in der 220-kV-Bestandstrasse unter Einbeziehung eines kurzen Erdkabelabschnitts westlich von Blender gegenüber der streckenweise als Erdkabel ausgeführten Leitungsführung durch die Ortslagen Varste und Oiste nach eigener Abwägung ebenfalls als vorteilhaft. Die Ausgangsvariante, welche die Umfahrung der Ortslage Oiste in weitem östlichen Bogen vorsah, wurde im Raumordnungsverfahren zutreffend als Umweg ausgeschlossen. Aber auch die optimierte Teilerdkabelvariante zwischen den Ortslagen Varste und Oiste vermag die Nachteile, die mit der Nutzung des unvorbelasteten Raums einhergehen, gegenüber der Nutzung der 220-kV-Bestandstrasse in zudem durch einen größeren Windpark bereits vorbelasteten Raum nicht auszugleichen. Auf Grundlage dieser Bewertung wurde die Leitungsführung in der 220-kV-Bestandstrasse für den kleinräumig untersuchten Bereich zwischen Blender und Oiste in nachvollziehbarer Weise für den großräumigen Variantenvergleich übernommen. Günstigere alternative kleinräumige Varianten drängten sich nicht auf.

#### **2.2.3.17.2.2.2.3 Großräumiger Vergleich der Varianten Ost und West**

Die auf Grundlage der Ergebnisse aus den kleinräumigen Variantenvergleichen ermittelten großräumigen Varianten, Variante 16-Ost und Variante 16-West, wurden im Raumordnungsverfahren schließlich im Rahmen eines großräumigen Variantenvergleiches einander gegenübergestellt und bewertet (Anlage 1, Anhang 3.1, Kap. 7.16.4, Großräumiger Variantenvergleich Hintzendorf – Hoya). Kern des Variantenvergleiches – und nachgelagert der Planungsentscheidung der Vorhabenträgerin – war im Wesentlichen die Frage, ob für den geplanten Ersatzneubau die Ausrichtung an dem Trassenkorridor der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) oder an dem Trassenkorridor der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) vorteilhaft ist. Der im Raumordnungsverfahren großräumig untersuchte Variantenbereich 16 erfasst im Norden etwa die südliche Hälfte des vorhabengegenständlichen Planfeststellungsabschnittes 4. Soweit der Variantenvergleich Belange südlich von Verden in den



Planfeststellungsabschnitten 5 und 6, welche bereits bestandskräftig planfestgestellt sind, betrifft und aufgrund der Fortwirkung auf die Bewertung der Varianten in dem hier planfestgestellten Abschnitt 4 zwischen Sottrum und Verden eine einheitliche abschnittsübergreifende Entscheidung erfordert, wurden die entsprechenden räumlichen Variantenerwägungen aus dem Raumordnungsverfahren in die Abwägungsentscheidung der Planfeststellungsbehörde einbezogen.

Der nördliche Anfangspunkt beider im Raumordnungsverfahren untersuchten großräumigen Varianten liegt südlich von Hellwege im Bereich der Standortschießanlage nördlich von Haberloh. Ab hier trennen sich die Varianten und schlagen einen östlichen bzw. westlichen Verlauf ein, der erst westlich von Hoya (Planfeststellungsabschnitt 5) – nach rund 31,5 km (Variante Ost) bzw. rund 34 km (Variante West) wieder zusammenfindet. Während die Variante Ost auf dem ganz überwiegenden Teil der Strecke in Parallelführung zu der 380-kV-Bestandstrasse läuft, orientiert sich die Variante West mit Ausnahme der vergleichsweise weiträumigen Umfahrung der Ortslage Cluvenhagen (Planfeststellungsabschnitt 4) an der 220-kV-Bestandstrasse.

Die Variante Ost verlässt kurz vor Beginn des ROV-Variantenbereiches 16 südlich von Hellwege den dort (noch) gemeinsamen Trassenraum der 380-, 220- und 110-kV-Bestandstrassen. Zu Beginn des Untersuchungsbereiches folgt sie entsprechend noch nicht der 380-kV-Bestandsleitung, sondern verläuft zunächst, um die großräumige Querung eines Vorranggebietes Natur und Landschaft zu vermeiden, parallel zur Trasse der 110-kV-Bestandsleitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006). Etwa auf Höhe der L 155 kreuzt die Variante die 380-kV-Bestandstrasse, der sie im Anschluss in Parallellage nach Süden folgt. Bei Langwedel, auf Höhe der BAB 27, verlässt die untersuchte Variante erneut den Trassenraum der 380-kV-Bestandsleitung, um den Wohnumfeldschutz im Nordosten der Ortslage Langwedel zu wahren. Südlich von Langwedel im Bereich der Allerniederung nahm das ArL Lüneburg einen Erdkabelabschnitt an, der bis kurz hinter die Ortslagen Groß Hutbergen und Hinter Hönisch führt. Kurz nach den Ortslagen, hinter dem dort im Raumordnungsverfahren vorgesehenen Suchraum für die Kabelübergangsanlage Verden-Süd, endet der hier verfahrensgegenständliche Planfeststellungsabschnitt 4. Ab hier folgt die untersuchte Variante – nun wieder in Freileitungsbauweise – der 380-kV-Bestandstrasse Richtung Süden. Auf der Höhe von Rieda quert die Variante Ost jenseits der 380-kV-Bestandstrasse die Weser und den äußersten Rand eines Vorranggebietes Rohstoffgewinnung. Ab dem Weserbogen verlaufen die 380-kV-Bestandsleitung und die Variante Ost parallel zueinander bis zu dem Umspannwerk Mehringen. Ab dem Umspannwerk wurde im Innenbereich der Ortslage Mehringen für die Variante Ost ein Erdkabelabschnitt angenommen. Südwestlich von Mehringen führt die Variante Ost – wieder als Freileitung – in westlicher Richtung auf die 220-kV-Bestandstrasse, wo sie auf die alternative großräumige Variante West stößt. Das Zusammenkommen der beiden großräumigen Varianten entspricht etwa dem Ende des Planfeststellungsabschnittes 5. Für den verbleibenden Teil des im Raumordnungsverfahren untersuchten Variantenbereiches 16, der sich mit dem nördlichen Teil des Planfeststellungsabschnittes 6 deckt, laufen beide Varianten in gleicher Trasse.



Die Variante West beginnt südlich von Hellwege zunächst in Freileitungsbauweise in der 220-kV-Bestandstrasse. Für die Querung der Ortslage Hintzendorf hat das ArL Lüneburg den ersten Erdkabelabschnitt der Variante vorgesehen. Auf der Höhe von Grasdorf verlässt die untersuchte Variante die 220-kV-Bestandstrasse, um in südöstlicher Richtung einen weiten Bogen um die Ortslage Cluvenhagen zu schlagen. Auf diese Weise kann die Kreuzung der aneinandergrenzenden Ortslagen Etelsen und Cluvenhagen vermieden werden. Zwischen Cluvenhagen und Daverden wird die Geestkante gequert; für diesen Bereich hat die Raumordnungsbehörde einen weiteren Erdkabelabschnitt angenommen. Nach Querung des Schleusenkanals führt die Variante nordwestlich von Intschede auf die 220-kV-Bestandstrasse zurück. Dieser folgt sie nun mit wenigen kleinräumigen Ausnahmen, unter anderem bei Heesen, durchgängig nach Süden. Für die Bereiche Blender, Eitzendorf und zwischen Wechold und Heesen sieht die Landesplanerische Feststellung weitere Erdkabelabschnitte nach § 4 Abs. 2 BBPlG vor, um jeweils die Unterschreitung des Wohnumfeldschutzes der Ortslagen sowie die Beeinträchtigung des Artenschutzes zu vermeiden. Für den nördlichen Teil des Untersuchungsbereiches, der in den Planfeststellungsabschnitt 4 fällt, sah die Raumordnungsbehörde für die Variante West damit drei Erdkabelabschnitte mit insgesamt sechs Kabelübergangsanlagen (Hintzendorf, Cluvenhagen und Blender) vor. Demgegenüber ging die Raumordnungsbehörde für die Variante Ost im Bereich des Planfeststellungsabschnitts 4 von dem Erfordernis nur eines Erdkabelabschnitts (Verden) aus.

Im Raumordnungsverfahren wurden beide großräumigen Varianten hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Belange der Raumordnung und die betroffenen Umweltschutzgüter bewertet und vergleichend betrachtet. Nach der Bewertung des ArL Lüneburg stellten sich die Auswirkungen der beiden Varianten auf einen großen Teil der untersuchten Umweltschutzgüter sowie den Gebiets- und Artenschutz als vergleichbar dar. Insbesondere nahm die Raumordnungsbehörde für die Unterschreitungen des 400 m-Abstandes zu zehn Wohngebäuden im Innenbereich der Ortslage Langwedel (Planfeststellungsabschnitt 4) durch die Variante Ost die Anwendbarkeit der Zielausnahmeregelung nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5 Buchstabe a) LROP 2022 (Gewährleistung eines gleichwertigen vorsorgenden Schutzes der Wohnumfeldqualität) an. Im Ergebnis wurde die Variante Ost hinsichtlich des Schutzgutes Mensch nicht nachteiliger bewertet als die Variante West, die keine Abstände zu Wohngebäuden des Innenbereichs unterschreitet. Zudem war unter Berücksichtigung der angenommenen Erdkabelabschnitte für keine der beiden Varianten von einer Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszugehen. Die Varianten unterscheiden sich jedoch hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen im Hinblick auf die Querung von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft sowie von Landschaftsschutzgebieten, schutzgebietswürdigen Gebieten und Waldflächen. Insoweit erachtete die Raumordnungsbehörde die Variante Ost gegenüber der Variante West als vorzugswürdig, da diese zwar über eine größere Länge Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft, jedoch über eine geringere Länge die bedeutenderen Vorranggebiete Natur und Landschaft, Waldflächen sowie Schutzgebiete quere. Hinsichtlich der Umweltauswirkungen wurde die Variante Ost daher im Raumordnungsverfahren als vorzugswürdig beurteilt. Diese Bewertung ergab sich auch hinsichtlich der Auswirkungen auf



die Erfordernisse der Raumordnung. Hierzu stellte das ArL Lüneburg fest, dass die Variante Ost mit Blick auf die Belange der Landwirtschaft und Energie gegenüber der Variante West vorzugswürdig sei, da sie mit kürzeren und insgesamt weniger Kabelabschnitten (auf den gesamten ROV-Abschnitt 16 gesehen zwei anstelle von fünf Kabelabschnitten; im Planfeststellungsabschnitt 4 eine anstelle von drei Verkabelungen) einschließlich entsprechend weniger Kabelübergangsanlagen verbunden sei und damit sowohl weniger Flächen als auch Kosten beanspruchen würde. In der Abwägungsentscheidung berücksichtigte die Raumordnungsbehörde demgegenüber aber auch, dass die Variante Ost die Belange des Hochwasserschutzes in deutlich größerem Umfang berühre als die Variante West. In der Zusammenschau der Vorhabenauswirkungen wurde in der Landesplanerischen Feststellung im Ergebnis gleichwohl die Variante Ost gegenüber der Variante West als vorzugswürdig bewertet. Ausschlaggebend für diese Entscheidung war, dass mit der Variante Ost eine Trassenführung erreicht werde, die über weite Teile in Bündelung mit der 380-kV-Bestandsleitung verlaufe und gleichzeitig einen Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung ermögliche, der zu einer großräumigen Entlastung von Freiräumen in dem untersuchten Variantenbereich führe (Anlage 1, Anhang 3.1, Kap. 7.16.5, Prüfergebnis für Trassenabschnitt 16). Für den Bereich zwischen Langwedel und Förth sieht die Raumordnungsbehörde im Rahmen der Realisierung der ROV-Vorzugsvariante Ost die parallele Mitverlegung der 380-kV-Bestandsleitung LH-10-3003 und die Mitnahme der 110-kV-Bestandsleitung LH-10-1006 auf dem Gestänge der Neubauleitung LH-10-3038 vor, um das Wohnumfeld der beiden Ortslagen raumverträglich passieren zu können (Maßgabe MT-16-I-04).

Die Vorhabenträgerin hat ihren Antrag für die Planfeststellung an der landesplanerisch festgestellten Vorzugstrasse orientiert und diese Trassenführung für den Planfeststellungsabschnitt 4 von Sottrum bis Verden in den wesentlichen Grundzügen übernommen. Wie in der Landesplanerischen Feststellung bestimmt, hat die Vorhabenträgerin östlich von Langwedel die parallele Mitverlegung der 380-kV-Bestandsstrasse LH-10-3003 und die Mitnahme der 110-kV-Bestandsleitung LH-10-1006 beantragt. Aufgrund veränderter Randbedingungen nordwestlich von Völkersen (Aufgabe der Wohnnutzung eines Gebäudes) hat die Vorhabenträgerin die raumordnerische Planung zudem insoweit optimiert, als dass sie auch in diesem Bereich die parallele Mitverlegung der 380-kV-Bestandsleitung LH-10-3003 geplant hat.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Wahl der Antragstrasse nachvollzogen und erachtet die beantragte und planfestgestellte Leitungsführung im Rahmen der von ihr vorzunehmenden Abwägung als vorzugswürdig. Hinsichtlich der Auswahl zwischen der Trassenführung in Orientierung an der 220-kV-Bestandsstrasse (Variante West) und der Parallelführung der Leitung zur 380-kV-Bestandsleitung (Variante Ost) teilt die Planfeststellungsbehörde die Einschätzung des ArL Lüneburg aus dem Raumordnungsverfahren und macht sich die in der Landesplanerischen Feststellung ausgeführten, oben zusammengefassten Erwägungen zu eigen. Der Vergleich der Auswirkungen der beiden Varianten für den gesamten im Raumordnungsverfahren untersuchten Variantenbereich 16, aber auch isoliert nur für den Bereich des Planfeststellungsabschnittes 4 betrachtet, begründet die Vorteilhaftigkeit des Ersatzneubaus in der Trasse der 380-kV-Bestandsleitung (Variante Ost).



Durch die Konkretisierung der Planung für die Leitungsführung parallel zu der 380-kV-Bestandsleitung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens hat die Vorhabenträgerin die Vorteile dieser räumlichen Variante gegenüber der großräumigen West-Variante (der Leitungsführung in der 220-kV-Bestandstrasse) noch ausgebaut und die Nachteile der Variante Ost reduziert. Die Vorhabenträgerin hat die Maßgaben aus dem Raumordnungsverfahren, die der Optimierung der Neubauleitung entsprechend Variante Ost dienen, überwiegend umgesetzt (Anlage 12, Kap. 11.1). Soweit die Vorhabenträgerin zwischen Mast Nr. 2037 und Mast Nr. 2055 westlich Haberloh und westlich Völkersen entsprechend der Maßgabe MT-16-II-02 eine Mitnahme der 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006) der Avacon Netz GmbH auf dem Gestänge der Neubauleitung geprüft hat, aber hierauf – anders als im nachfolgenden Bereich zwischen Langwedel und Förth – verzichtet, ist diese Planungsentscheidung aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Weder westlich Haberloh noch westlich Völkersen ist die Mitnahme notwendig: Westlich Haberloh ist die Neubauleitung auch ohne Mitnahme mit dem Vorranggebiet Natur und Landschaft vereinbar (vgl. Ziffer 2.2.3.3.1.2.2). Westlich Völkersen ist die Mitnahme ebenfalls nicht notwendig, weil das vorhandene Brutvogelvorkommen ohne Mitnahme ausreichend geschützt ist. In beiden Bereichen ist eine Mitnahme auch nicht erforderlich, um der Neubauleitung die Einhaltung des gebotenen 400 m- bzw. 200 m-Abstands zu Wohngebäuden zu ermöglichen. Gegen eine Mitnahme sprechen zudem die Anforderungen an die technische Umsetzung, die für beide Leitungen im Fall der Mitnahme einzuhalten wären, sowie Nachteile bei dem Betrieb der Leitung durch zwei Netzbetreiber. Insbesondere müssten sich die Netzbetreiber bei der Wartung und Unterhaltung abstimmen und im Falle der Wartung beide Leitungen temporär abschalten. Hierbei berücksichtigt die Planfeststellungsbehörde auch, dass sich eine Mitnahme positiv auf das Landschaftsbild auswirken kann und die dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen reduziert. Gleichzeitig ist jedoch davon auszugehen, dass sich die entlastende Wirkung für das Landschaftsbild durch die Mitnahme dadurch relativiert, dass die Masten der „mitnehmenden“ Neubauleitung LH-10-3038 massiver und damit für das Landschaftsbild eingriffsintensiver auszuführen wären, um den technischen Anforderungen an Stabilität für die Leitungsmitnahme zu genügen. Das Landschaftsbild weist im Bereich der Neubauleitung westlich Haberloh und Völkersen zudem ganz überwiegend nur eine mittlere Bedeutung auf. Dass sich in der Nähe der Ortslage Haberloh bereits Windenergieanlagen befinden, stellt die Planfeststellungsbehörde in die Abwägung ein. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde liegt jedoch künftig keine Überlastung des Bereichs westlich Haberloh durch die Windenergieanlagen und die Freileitungen vor, welche eine Mitnahme der 110-kV-Bestandsleitung LH-10-1006 notwendig machen würde, weil eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Wohnumfeldes und des Landschaftsbildes nicht zu besorgen ist.

Soweit nach der Feintrassierung der Vorhabenträgerin im Planfeststellungsverfahren in Teilbereichen überwiegend kleinräumige Abweichungen der planfestgestellten Leitungsführung von der ROV-Vorzugstrasse vorgenommen wurden, stellen diese Abweichungen das Ergebnis der großräumigen Variantenentscheidung nicht in Zweifel, sondern bestärken dieses. Die Abweichungen stellen gegenüber der landesplanerisch





festgestellten Trasse jeweils eine Optimierung dar bzw. sind aus anderen Gründen vorzugswürdig (siehe zu den Abweichungen im Einzelnen oben unter Ziffer 2.2.3.3.3):

Dass die Neubauleitung die Standortschießanlage bei Haberloh abweichend von der ROV-Vorzugstrasse im Nordwesten umgeht (Mast Nr. 2034 bis Nr. 2039), ist vorteilhaft, weil der Bündelungsanteil der Neubauleitung mit den vorhandenen Bestandsleitungen gegenüber der ROV-Vorzugstrasse auf diese Weise erhöht wird und insgesamt eine gradlinigere Trassenführung erreicht werden konnte. Die gradlinige Trassenführung ist aufgrund des Verzichts auf massive, flächenintensivere Winkelabspannmasten positiv zu bewerten. Die ROV-Vorzugstrasse hätte zudem im Schutzbereich der Schießanlage gelegen und militärische Belange beeinträchtigt. Die Inanspruchnahme von Gehölzen im Schutzstreifen der Neubauleitung steht der leicht veränderten Trassenführung nicht entgegen; auch die ROV-Vorzugstrasse hätte eine Inanspruchnahme nicht vollständig verhindern können.

Die angepasste Trassenführung der Neubauleitung östlich der ROV-Vorzugstrasse im Bereich Völkersen (Mast Nr. 2043 bis Nr. 2055) einschließlich der Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung LH-10-3003 nordwestlich von Völkersen stellt zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde eine Optimierung dar, weil eine doppelte Kreuzung der 380-kV-Bestandsleitung LH-10-3003 vermieden und damit der Versorgungssicherheit in größerem Umfang Rechnung getragen wird. Die doppelte Leitungskreuzung würde den Betrieb der 380-kV-Leitungen während der gesamten Lebensdauer der Leitungen erschweren, weil im Falle der Wartung einer Leitung beide Leitungen temporär abzuschalten wären. Weil eine Kreuzung der 380-kV-Bestandsleitung den Einsatz hoher Neubaumasten erfordert hätte, gehen mit der Vermeidung der Kreuzung und der parallelen Anordnung der Maststandorte im Bereich der Verlegung auch Vorteile für das Landschaftsbild einher. Für die planfestgestellte Trassierung spricht des Weiteren, dass ein im RROP 2016 ausgewiesenes Vorranggebiet Natur und Landschaft westlich Völkersen und Dahlbrügge im Gegensatz zur ROV-Vorzugstrasse nicht gequert wird. Die einmalig höheren Investitionskosten aufgrund der Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung LH-10-3003, welche die Vorhabenträgerin auf ca. 4 Mio. EUR beziffert, und die größere temporäre Flächeninanspruchnahme durch das bauzeitliche Provisorium und der (technische) Mehraufwand in der Bauphase der Verlegung treten hinter den gewichtigen Vorteilen der planfestgestellten Leitungsführung, insbesondere für die Versorgungssicherheit und den dauerhaften Leitungsbetrieb, zurück. Auch die geringfügige Unterschreitung des 200 m-Mindestabstands zu einem Wohngebäude im Außenbereich im Bereich westlich von Dahlbrügge um 6 m ändert an der Vorzugswürdigkeit der planfestgestellten Trassenführung nichts (vgl. Anlage 12, Kap. 6.1.4, S. 126 f.). Die Innenbereiche von Langwedel und von Dahlbrügge lassen in der Nähe des Wohngebäudes nur einen ca. 110 m breiten Raum für die Neubauleitung. Die Bundesautobahn BAB 27 einschließlich einer Bauverbotszone (40 m), die Kreisstraße K 10 (Hollenstraße) und die Lage einer Hauptwasserleitung schränken die räumlichen Trassierungsmöglichkeiten weiter ein. Eine Verlegung der Neubauleitung in Richtung Südwesten, um die Abstände zu dem betroffenen Wohngebäude einzuhalten, ließe für einen Ersatzneubau der 380-kV-Bestandsleitung LH-10-3003 keinen ausreichend dimensionierten Passageraum außerhalb des nach dem LROP 2022 gebotenen 400 m-Abstands. Die planfestgestellte Trassenführung ermöglicht dies hingegen im Falle einer späteren Trassenverlegung der 380-kV-



Bestandsleitung LH-10-3003 in diesem Bereich. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist die diagonale, lang gestreckte Querung der Kreisstraße K 10 und der Autobahn BAB 27 durch die ROV-Vorzugstrasse zudem technisch aufwendiger und insofern nachteilig. Aufgrund des geringen Maßes der Abstandsunterschreitung (6 m) und der eingeschränkten Sichtbeziehung ist das Wohnumfeld des betroffenen Wohngebäudes im Außenbereich im Ergebnis ohnehin gleichwertig vorsorgend geschützt (siehe Ziffer 2.2.3.3.2.1).

Zwischen Langwedel und Förth (Mast Nr. 2056 bis Nr. 2059) ergibt sich die leicht in Richtung des Ortsrands von Langwedel nach Westen abweichende Trassenführung unter anderem aus den einzuhaltenden Abstandsvorgaben bei der Querung der vorhandenen Gleisanlagen. Die beantragte Trasse ist auch deswegen vorteilhaft, weil sie gegenüber der ROV-Vorzugstrasse auf zwei eingriffsintensive Winkelabspannmasten verzichtet sowie die Länge des erforderlichen Provisoriums (einschließlich der temporären Flächeninanspruchnahmen, bauzeitlichen Auswirkungen und Kosten) reduziert. Die veränderte Trassenführung führt zwar dazu, dass die Trasse näher an den Innenbereich von Langwedel heranrückt und insgesamt den nach dem LROP 2022 gebotenen 400 m-Abstand zu 15 Wohngebäuden unterschreitet (Abstände zwischen 251 m und 392 m); die Abstandsunterschreitungen erweisen sich aufgrund von teilweise bestehenden Vorbelastungen und eingeschränkten Sichtbeziehungen jedoch jeweils als raumverträglich (Ziffer 2.2.3.3.1.1) und fallen daher weniger nachteilig ins Gewicht. Auf die betroffenen Wohngebäude im Innenbereich von Förth östlich der Trasse wirkt sich die verschobene Trassenführung positiv aus, da sich die Abstände zur Leitung hier vergrößern.

Der von der Vorhabenträgerin im Planfeststellungsverfahren konkretisierte Verlauf des Erdkabels im Bereich der Allerniederung und der Innenbereiche von Klein Hutbergen, Groß Hutbergen und Hinter Hönisch einschließlich der Standorte für die Kabelübergangsanlagen Verden-Nord und Verden-Süd ist ebenfalls vorzugswürdig. Der angepasste Erdkabelverlauf trägt den Belangen der Siedlungsentwicklung gegenüber der Planung im Raumordnungsverfahren in höherem Umfang Rechnung, indem der Abstand zu einer Neubausiedlung in der Ortslage Hönisch vergrößert wird. Der planfestgestellte Standort der Kabelübergangsanlage Verden-Nord erweist sich unter Abwägung aller Belange insgesamt als vorteilhaft, auch wenn er nicht ohne Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und den Belang der Erholung und des Tourismus bleiben wird (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2.2.1.2).

Dem Abwägungsergebnis steht auch nicht entgegen, dass mit Blick auf die Belange des Hochwasserschutzes die Variante Ost gegenüber der Variante West nachteilig bleibt. Auch die konkretisierte Planung der Vorhabenträgerin kann zwar im Planfeststellungsabschnitt 4 im Bereich der Querung der Allerniederung südlich Langwedel eine Querung des Hochwasserschutzgebietes einschließlich der Errichtung von Masten und der Kabelübergangsanlage Verden-Nord nicht vermeiden. Die Einwirkungen auf das Retentionsvolumen sowie das Hochwasserabflussgeschehen sind aber insgesamt gering: Die Vorhabenträgerin gleicht den ohnehin geringen Verlust an Retentionsraum durch das Vorhaben im Rahmen von Vermeidungsmaßnahme V15 vollständig aus. Die



Kabelübergangsanlage Verden-Nord wird hochwasserangepasst errichtet (siehe hierzu Ziffer 2.2.3.3.1.2.4).

Schließlich überwiegen auch die Vorteile, die mit der Variante Ost – wie schon im Raumordnungsverfahren festgestellt und hinsichtlich der konkretisierten Planung unverändert gültig – im Hinblick auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie die Belange der Land- und Forstwirtschaft und nicht zuletzt auf die Vereinbarkeit mit den Zielen des Energieausbaus (§ 1 EnWG) einhergehen. Die Variante Ost weist gegenüber der Variante West geringere Querungslängen von Vorranggebieten Natur und Landschaft auf. Die Leitungsführung in der 380-kV-Bestandstrasse vermeidet in den Planfeststellungsabschnitten 5 und 6 gänzlich eine Beeinträchtigung von Vorranggebieten Natur und Landschaft. In dem verfahrensgegenständlichen Abschnitt 4 wird ein Vorranggebiet westlich von Haberloh am Randbereich in Bündelung zu der 110-kV-Bestandsleitung LH-10-1006 auf kurzer Länge überspannt. Weitere Vorranggebiete werden bei Langwedel, hier überwiegend gebündelt und in bestehender Trasse, und im Umfeld der Allerniederung als Erdkabel raumverträglich gequert. Die Variante West in der 220-kV-Bestandstrasse schneidet im Vergleich mehr Vorranggebiete Natur und Landschaft auf größerer Streckenlänge (bei Hintzendorf, östlich Cluvenhagen in neuer Trassenlage, nördlich Intschede und südlich Blender). Der beschriebene Vorteil der Variante Ost hinsichtlich der Querung von Vorranggebieten Natur und Landschaft überwiegt in der Bilanz aufgrund seiner gewichtigeren Bedeutung auch die längeren Querungslängen der Variante Ost bei Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft. Größere und damit nachteilige Querungslängen weist die Variante West auch hinsichtlich der Belange Land- und Forstwirtschaft auf. Nicht zuletzt ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass die Leitungsführung in der 220-kV-Bestandstrasse (Variante West) im Bereich von Planfeststellungsabschnitt 4 mit drei, auf den ROV-Variantenbereich 16 gerechnet mit insgesamt fünf Erdkabelabschnitten verbunden wäre, d. h. insgesamt sechs bzw. zehn Kabelübergangsanlagen erfordern würde. Die beantragte Variante Ost sieht in Planfeststellungsabschnitt 4 hingegen nur einen Erdkabelabschnitt vor. Auch auf den gesamten ROV-Variantenbereich 16 gerechnet sind bei dieser Variante nur zwei Erdkabelabschnitte mit insgesamt drei Kabelübergangsanlagen erforderlich, weil das neue Umspannwerk Mehringen als Anfangspunkt des südlichen Erdkabelabschnitts in Planfeststellungsabschnitt 5 genutzt werden kann und der Abschnitt mit nur einer Kabelübergangsanlage auskommt. Aufgrund der deutlich geringeren Zahl an Erdkabelabschnitten einschließlich Kabelübergangsanlagen ist die Leitungsführung in der 380-kV-Bestandsleitung damit mit entsprechend weniger Flächeninanspruchnahmen verbunden. Sie trägt zudem dem Ziel einer preisgünstigen Energieversorgung (§ 1 Abs. 1 EnWG) in weit höherem Maße Rechnung. Dies spricht neben der großräumigen Entlastung von Freiräumen, die durch die Leitungsführung in der 380-kV-Bestandstrasse und Freiwerden der 220-kV-Bestandstrasse möglich wird, entscheidend für die Variante Ost und gegen die Variante West.

In der Gesamtschau aller betroffenen Belange ist die beantragte und planfestgestellte Leitungsführung in der Trasse der 380-kV-Bestandsleitung einschließlich der vorgesehenen Maßnahmen zur Mitverlegung der 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003) sowie Mitnahme



der 110-kV-Leitung (LH-10-1006) insbesondere mit Blick auf die umfassende Entlastungswirkung durch Freiwerden der 220-kV-Bestandstrasse somit vorzugswürdig.

Günstigere großräumige Varianten sind nicht ersichtlich und drängen sich nach dem vorgelagerten, detailliert untersuchten kleinräumigen Variantenvergleich erst recht nicht auf. Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass im Rahmen der Feintrassierung und weiteren Konkretisierung einer großräumigen westlichen Trassenführung ggf. noch Optimierungen gegenüber den Annahmen der Landesplanerischen Feststellung, etwa zur erforderlichen Länge von Erdverkabelungen, möglich sind (so wie sie für die Vorzugsvariante der östlichen Trassenführung in Abschnitt 4 bereits vorgenommen wurden). Es erscheint auch nicht ausgeschlossen, dass diese Optimierungen so weit reichen könnten, dass die Zahl der erforderlichen Erdkabelabschnitte im West-Korridor reduziert werden könnte. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist das – einer jeden gestuften Planung inhärente – Optimierungspotenzial aber nicht geeignet, die hier getroffene Variantenentscheidung insgesamt in Zweifel zu ziehen. Denn die Vorteile der gewählten Vorzugsvariante im Ost-Korridor sind so deutlich, dass diese auch bei einer substantiell verbesserten Bewertung einer Trassenführung im West-Korridor vorzugswürdig bliebe. Aus vergleichbaren Erwägungen sieht die Planfeststellungsbehörde auch davon ab, die zur Entwicklung der Vorzugsvariante des südlichen Teils des West-Korridors vorgenommenen Variantenvergleiche der Landesplanerischen Feststellung hier näher darzustellen. Auch diese Variantenvergleiche hat die Planfeststellungsbehörde geprüft und macht sich ihr Ergebnis zu eigen. Letztlich kommt es darauf aber nicht entscheidend an, weil die Vorteile der großräumigen Ost-Variante unabhängig von den Ergebnissen dieser kleinräumigen westlichen Variantenvergleiche überwiegen.

#### **2.2.3.17.2.3 Nullvariante**

Im Rahmen der Abwägung wurde auch ein Verzicht auf das Vorhaben („Nullvariante“) geprüft. Die Nullvariante erweist sich nicht als zielführend, weil mit ihr die planerischen Ziele nicht erreicht werden können. Insbesondere lassen sich die Ziele des Vorhabens nicht durch alternative technische Einrichtungen bzw. Vorkehrungen erreichen. Das gilt sowohl für die sog. Redispatch-Technik als auch für das sog. Freileitungsmonitoring. Die sog. Nullvariante genügt damit nicht den Erfordernissen der Energiewirtschaft und der Energieversorgung. Diese Erfordernisse haben wegen ihrer erheblichen Bedeutung Vorrang vor den gegenläufigen Interessen öffentlicher und privater Natur.

#### **2.2.3.17.2.3.1 Redispatch**

Redispatch bezeichnet die Anpassung bzw. Beschränkung der Einspeiseleistung von Stromerzeugungsanlagen durch den Übertragungsnetzbetreiber mit dem Ziel, auftretende regionale Überlastungen einzelner Betriebsmittel im Übertragungsnetz zu vermeiden oder zu beseitigen. Dies trifft auf Zeiten zu, in denen die Überschussleistung aus den Regionen Schleswig-Holstein und Nordniedersachsen ansonsten größer als die (n-1)-sichere Netzübertragungskapazität in Richtung Süden wäre. Diese Maßnahme kann sowohl innerhalb einer Regelzone als auch im Verbundnetz angewendet werden. Eine regional begrenzte Überlastung einer Freileitung kann so durch die Absenkung der Wirkleistungseinspeisung einer oder mehrerer Erzeugungsanlagen bei gleichzeitiger

Steigerung der Wirkleistungseinspeisung anderer Erzeugungsanlagen erreicht werden, wobei die gesamte Wirkleistung im Stromnetz in Summe in etwa konstant bleibt. Es ändert sich daher nur die örtliche Verteilung der Produktion im Stromnetz. Mit Abschaffung der Sonderregelung nach § 14 EEG a. F. sind auch EEG-Anlagen in das Redispatching nach dem EnWG (§§ 13, 13a) einbezogen.

Da Redispatch-Maßnahmen auf Dauer gesehen nicht den Zielen des § 1 EnWG entsprechen und den Netzbetreiber nicht von der Pflicht zum bedarfsgerechten Netzausbau (§ 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG) befreien, sind diese nicht geeignet, die Realisierung der geplanten Maßnahme zu ersetzen.

### **2.2.3.17.2.3.2 Freileitungsmonitoring**

Es besteht die Möglichkeit, das bestehende Leitungsnetz und freierwerdende Leitungen mit der Technik des Freileitungsmonitorings zu ertüchtigen. Beim Freileitungsmonitoring wird die Betriebstemperatur der Leiterseile überwacht. Dadurch können bei entsprechenden Witterungsbedingungen wie Starkwind oder niedrigen Außentemperaturen die Leiter stärker als bei normalen Bedingungen belastet werden.<sup>184</sup>

Diese Technik stellt keine Alternative dar, die die Planfeststellung ernsthaft infrage stellen könnte. Erstens wird das Freileitungsmonitoring bereits angewandt und kommt allein aus diesem Grund nicht als Alternative zur Erhöhung der Übertragungskapazität in Betracht.<sup>185</sup> Zweitens würden die durch das Freileitungsmonitoring und andere Maßnahmen zur Netzoptimierung (wie etwa den Einsatz von Hochtemperatur-Leiterseilen) möglichen Kapazitätssteigerungen nicht ausreichen, um den langfristigen Übertragungsbedarf zu bedienen.<sup>186</sup> Drittens sprechen auch Aspekte der Systemsicherheit und der Erhöhung der Stabilitätsgrenze des Stromnetzes für den vorgesehenen Neubau statt einer bloßen – ohnehin aber nicht ausreichenden – Optimierung der Bestandsleitung. Dem entspricht auch die Vorgabe des Bundesbedarfsplans, wonach für die Strecke Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen eine 380-kV-Leitung und nicht etwa eine Optimierung der bestehenden 220-kV-Leitung vorgesehen ist.<sup>187</sup>

### **2.2.3.17.3 Vorrang der öffentlichen Interessen an der Planung**

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Interessen sind gemäß § 43 Abs. 3 EnWG mit den übrigen betroffenen Interessen gegen- und untereinander gerecht abzuwägen. Dabei muss jeder abwägungserhebliche Belang seinem tatsächlichen Gewicht entsprechend in die Abwägung einbezogen werden. In dieser Abwägung lassen sich zwar nicht sämtliche Belange gleichermaßen durchsetzen; es darf aber kein Belang entgegen seinem

---

<sup>184</sup> dena-Netzstudie II, S. 10.

<sup>185</sup> Vgl. Netzentwicklungsplan Strom 2030, Version 2017, 2. Entwurf, S. 321.

<sup>186</sup> Vgl. Säcker, Franz Jürgen, Der beschleunigte Ausbau der Höchstspannungsnetze als Rechtsproblem, 2009, S. 96; Bundesnetzagentur (Dezember 2011): „Smart Grid“ und „Smart Market“ – Eckpunktepapier der Bundesnetzagentur zu den Aspekten des sich veränderten Energieversorgungssystems, S. 16.

<sup>187</sup> Vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2013 – 7 A 4/12 –, Rn. 39.



tatsächlichen Gewicht zurückgesetzt oder in unzumutbarer, unverhältnismäßiger Weise benachteiligt werden.

Wie bereits oben dargelegt, gelangt die Planfeststellungsbehörde bei der pflichtgemäßen Abwägung zu dem Ergebnis, dass die für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Belange gewichtiger sind als die gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen Belange und die privaten Belange vieler Betroffener. Dies gilt auch, wenn alle gegenläufigen Belange mit ihrem tatsächlichen Gewicht zusammengefasst und den für das Vorhaben streitenden Belangen gegenübergestellt werden. Diese Feststellung beruht auf folgenden Erwägungen:

#### **2.2.3.17.3.1 Das öffentliche Interesse an einer nachhaltig gesicherten Energieversorgung**

Das Vorhaben ist wesentlicher Teil eines großräumigen Netzausbaus, der im Zuge der Neuausrichtung der Energieversorgung in Deutschland insbesondere im Hinblick auf den Ausbau erneuerbarer Energiequellen erforderlich geworden ist. Die besondere Bedeutung, die der Gesetzgeber gerade diesem Vorhaben beimisst, kommt auch darin zum Ausdruck, dass es Abschnitt einer 380-kV-Nord-Süd-Verbindung zwischen Stade und Landesbergen ist, die im Bundesbedarfsplangesetz als eines der Vorhaben ausgewiesen ist, für die eine „energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf bestehen“.<sup>188</sup> Als wesentliche Voraussetzung für eine Umstellung der Energieversorgung auf klimaneutrale Energiequellen ist der Netzausbau praktisch unverzichtbar. Vorhaben, die diesem Ziel dienen, sind deshalb mit einem erheblichen Gewicht in die Abwägung einzustellen. Die entgegenstehenden Interessen müssen, soweit ihnen nicht in der Planung Rechnung getragen werden kann, hinter diesen Belangen zurückstehen.

#### **2.2.3.17.3.2 Klimabezogene Auswirkungen**

Im Rahmen der Abwägung sind die Aspekte des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit als öffentliche Belange zu berücksichtigen (Art. 20a GG i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG).<sup>189</sup> Dafür sind die Auswirkungen des Vorhabens auf den Klimaschutz zu ermitteln und zu bewerten und die Ermittlungsergebnisse sodann in die Gesamtabwägung einzustellen.<sup>190</sup> Zum Schutz vor den Auswirkungen des Klimawandels ist der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Zeitalter zu begrenzen (§ 1 Satz 3 KSG). Dazu sollen die Treibhausgasemissionen entsprechend der in § 3 KSG definierten Vorgaben gemindert werden. Es ist daher zu ermitteln, welche Treibhausgasemissionen (vgl. § 2 Nr. 1 und Nr. 2 KSG) vorhabenbedingt entstehen und welche Folgen sich daraus für die Klimaziele des KSG ergeben. Dafür ist eine sektorenübergreifende Gesamtbilanz zu erstellen (vgl. Anlage 1 zum KSG zu den Sektoren). In die Gesamtbilanz sind nicht nur der Betrieb, sondern auch die Errichtung und Erhaltung des Vorhabens (sog. THG-Lebenszyklusemissionen) sowie die Inanspruchnahme von Böden und Waldflächen als

---

<sup>188</sup> Nr. 7 des Bundesbedarfsplans (Anlage zu § 1 Abs. 1 Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013, BGBl. I. S. 2543 mit Änderungen).

<sup>189</sup> BVerwG, Urteil vom 4. Mai 2022 - 9 A 7/21 –, juris, Rn. 69, BVerwGE 175, 312-338.

<sup>190</sup> BVerwG, Urteil vom 4. Mai 2022 - 9 A 7/21 –, juris, Rn. 71, 75, BVerwGE 175, 312-338.



Treibhausgasspeicher oder -senken (sog. landnutzungsbedingten THG-Emissionen) einzustellen.<sup>191</sup>

#### **2.2.3.17.3.2.1 Klimabezogene Auswirkungen**

Das Vorhaben verursacht insbesondere baubedingt Treibhausgasemissionen, die sich negativ auf die Klimaziele auswirken können.

Bei der Herstellung der Baumaterialien für das Vorhaben (z. B. für Masten und Seile) ist mit einem produktionsbedingten Ausstoß von Treibhausgasen zu rechnen. Insbesondere die Stahlproduktion ist mit vergleichsweise hohen CO<sub>2</sub>-Emissionen verbunden. In der Bauphase des Vorhabens ergeben sich zudem klimaschädliche Abgasemissionen durch die Baustellenfahrzeuge und -maschinen.

Auch die Versiegelung von Flächen ist im Grundsatz mit negativen Auswirkungen auf das globale Klima und die nationalen Klimaschutzziele verbunden. Durch die Errichtung der Neubaumasten erfolgt jedoch keine großflächige Versiegelung und Bebauung, sodass die klimaausgleichenden Funktionen un bebauter Freiflächen nicht vermindert werden. Gleiches gilt für den vorhabenbedingten Rückbau. Dieser wirkt sich durch die Entsiegelung von Flächen und die Freigabe von Schutzstreifen – insbesondere die Aufhebung der Wuchshöhenbeschränkung – zwar grundsätzlich positiv auf das Klima aus. Da die Entsiegelungen aber nur punktuell und kleinflächig erfolgen, weisen sie keine deutlich entlastende Wirkung für das globale Klima und die nationalen Klimaschutzziele auf. Die temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme von Waldflächen durch Arbeitsflächen und Schutzstreifen beeinträchtigt die CO<sub>2</sub>-senkende Funktion der Wälder. Die Vorhabenträgerin hat die Inanspruchnahme von Waldflächen soweit möglich vermieden bzw. minimiert. Das zeigt sich beispielsweise an der Trassenführung südlich der Wümmeniederung, die eine Neuzerschneidung großflächiger Waldflächen vermeidet (vgl. Ziffer 2.2.3.3.3). Nördlich der Wümmeniederung werden die Masten Nr. 2018 und Nr. 2019 in einer Höhe errichtet, die einen Verzicht auf Wuchshöhenbeschränkungen für das Waldgebiet in diesem Bereich ermöglicht (vgl. Ziffer 2.2.3.5.2.1.1). Der nicht vermeidbare Waldabtrieb kann lokal und sehr begrenzt das Kleinklima am Eingriffsort verändern, Auswirkungen auf das Regionalklima oder das Globalklima ergeben sich hieraus jedoch nicht (siehe Anlage 12, Kap. 6.6). Die Freigabe von Schutzstreifen durch den Rückbau bewirkt, dass Hecken, Feldgehölze, flächige Gebüsche und kleinere Wälder nicht mehr in ihrer Wuchshöhe beschränkt werden und grundsätzlich ungestörte, geschlossene Bestände entstehen können. Dies wirkt sich grundsätzlich positiv auf das Klima aus, wobei im Bereich des Rückbaus nur vergleichsweise kleine und wenige Gehölzflächen in den freigegebenen Schutzstreifen liegen, sodass sich daraus keine deutlich entlastende Wirkung für das globale Klima und die nationalen Klimaschutzziele ergibt. Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsbilanz ist im Übrigen eine Kompensation für die nicht vermeidbare Inanspruchnahme von Wald vorgesehen. Die durch das Vorhaben beanspruchten Waldflächen werden vollumfänglich durch die

---

<sup>191</sup> Vgl. BVerwG, Urteil vom 4. Mai 2022 - 9 A 7/21 –, juris, Rn. 99, 102, BVerwGE 175, 312-338 zu dem Sektor der Landnutzungsänderung.



Ersatzmaßnahmen E1 bis E16 kompensiert. Mittel- bis langfristig wird die Funktion der verlorenen Waldflächen damit wiederhergestellt werden. Gleiches gilt für sonstige Gehölze und weitere Biotope mit einer CO<sub>2</sub>-senkenden Funktion. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde wird der CO<sub>2</sub>-Senkenfunktion der Wälder und weiterer Biotope für das Schutzgut Klima vor dem Hintergrund der Kompensationsmaßnahmen hinreichend Rechnung getragen. Soweit eine vorhabenbedingte Inanspruchnahme von für den Klimaschutz wertvollen Böden mit einer Funktion als Treibhausgasspeicher oder -senken (insbesondere organische Böden wie Moore und Anmoore) nicht vermieden werden kann, erfolgt auch insofern eine Kompensation für die Bodeninanspruchnahme.

Der Betrieb der Leitungen ist dagegen nicht mit der Emission klimaschädlicher Treibhausgase verbunden (siehe Anlage 12, Kap. 6.6). Lediglich bei Wartungs- oder Reparaturarbeiten an den Leitungen können äußerst geringfügige Treibhausgasemissionen, beispielsweise durch die Fahrten zu den Leitungen, entstehen. Langfristig ist damit zu rechnen, dass der Betrieb des Vorhabens zur Einsparung von Treibhausgasemissionen beitragen wird, weil Redispatch-Maßnahmen (vgl. hierzu Ziffer 2.2.3.17.2.3.1) vermieden werden und Strom aus erneuerbaren Energien aus dem Norden Deutschlands nach Süden abtransportiert wird. Das Vorhaben erhöht als Bestandteil des Gesamtvorhabens Stade – Landesbergen die Übertragungskapazität für Strom aus dem Raum Stade in Richtung Süden bis auf die Höhe von Hannover und dient nach dem Willen des Bundesgesetzgebers damit insbesondere dem Abtransport von Onshore-Windenergie aus Schleswig-Holstein.<sup>192</sup> Die Produktion von Onshore-Windenergie im Norden Deutschlands übersteigt den regionalen Strombedarf, sodass der Weitertransport von eingespeistem Strom aus erneuerbaren Energien nach Süden eine zentrale Rolle für die Umstellung der deutschen Energieversorgung auf erneuerbare Energien einnimmt (vgl. hierzu Ziffer 2.2.3.17.2.3.1).

Die Ermittlung weiterer Daten zu den vorhabenbedingten Treibhausgasemissionen, insbesondere eine quantitative Abschätzung der THG-Lebenszyklusemissionen, war nicht geboten. Sie hätten den vertretbaren Aufwand überschritten und damit außer Verhältnis zur Klimarelevanz des Vorhabens gestanden.

### **2.2.3.17.3.2 Bewertung und Abwägung der klimabezogenen Auswirkungen**

Bei der Bewertung der klimabezogenen Auswirkungen gilt, dass § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG eine Berücksichtigungspflicht, aber keine Beachtungspflicht formuliert und kein Optimierungsgebot enthält. Dem Berücksichtigungsgebot kommt trotz seiner verfassungsrechtlichen Bedeutung kein Vorrang gegenüber anderen Belangen zu. Geboten ist demnach das Einstellen der ermittelten klimarelevanten Auswirkungen in die Abwägung. Maßgebend sind die tatsächlichen Umstände des Einzelfalls, nach denen sich gegebenenfalls auch konträre abwägungsrelevante Belange und Interessen durchsetzen können.<sup>193</sup>

---

<sup>192</sup> BT-Drs. 17/12638, S. 19, Vorhaben Nr. 7.

<sup>193</sup> BVerwG, Urteil vom 4. Mai 2022 - 9 A 7/21 –, juris, Rn. 85, 86, 87, BVerwGE 175, 312-338.





Die emissionserhöhenden Wirkungen des Vorhabens sind als äußerst gering zu bewerten. Das Vorhaben hat zwar in der Bauphase unweigerlich eine geringfügig emissionserhöhende Wirkung; die baubedingten Emissionen sind jedoch räumlich und zeitlich begrenzt sowie mengenmäßig äußerst gering. Insbesondere ist der Umfang der Emissionen im Hinblick auf die nationalen Klimaschutzziele vernachlässigbar. Das gilt auch für sonstige THG-Lebenszyklusemissionen, die zur Erhaltung des Vorhabens notwendig werden. Das Vorhaben ist – auch in Kumulation mit anderen Vorhaben – nicht geeignet, das Erreichen der nationalen Klimaschutzziele zu gefährden. Technische oder räumliche Alternativen zur Minimierung von Emissionen klimaschädlicher Stoffe drängen sich nicht auf. Insbesondere weist das planfestgestellte Vorhaben im südlichen Teil von Planfeststellungsabschnitt 4 in ROV-Abschnitt 16 gegenüber der alternativen großräumigen Variante West kleinere und damit vorteilhaftere Querungslängen hinsichtlich des Belangs der Forstwirtschaft auf (vgl. Ziffer 2.2.3.17.2.2.2.3).

Mittel- und Langfristig ist von einer emissionsmindernden Wirkung des Vorhabens auszugehen. Das Vorhaben ist unter dem Aspekt der angestrebten Klimaneutralität erforderlich, um die Minderungsziele des KSG überhaupt erreichen zu können. Eine erfolgreiche Energiewende durch den beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien ist von dem entsprechenden Ausbau der Stromnetze abhängig. Diese Einschätzung der Planfeststellungsbehörde entspricht der Bewertung des Bundesgesetzgebers bei der Aufnahme des Gesamtvorhabens Stade – Landesbergen als Vorhaben Nr. 7 in den Bundesbedarfsplan (Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG), wonach das Vorhaben dem Ausbau der Übertragungsnetze zur Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen dient.

Die Belange des Klimaschutzes sprechen im Ergebnis für die Realisierung des Vorhabens, weil die positiven klimabezogenen Auswirkungen des Vorhabens die klimaschädlichen Wirkungen deutlich überwiegen. Die Belange des Klimaschutzes werden deswegen zugunsten des Vorhabens in die Gesamtabwägung eingestellt.

### **2.2.3.17.3.3 Weitere für die Planung sprechende Interessen**

Das Vorhaben dient nicht nur der Verbesserung des überregionalen Stromnetzes und der Durchleitung von Strom aus dem norddeutschen in den süddeutschen Raum, sondern erfüllt auch wichtige Funktionen in der regionalen Stromversorgung. Als Teil des Gesamtvorhabens Stade – Landesbergen dient der planfestgestellte Abschnitt 4 Sottrum – Verden u. a. der nachhaltigen Stromversorgung für den Raum Hannover, indem er die beiden Netzverknüpfungspunkte Umspannwerk Sottrum und Umspannwerk Mehringen verbindet. Abschnitt 4 ist das Bindeglied zwischen den bereits planfestgestellten und im Bau befindlichen Abschnitten 3 (Elsdorf – Sottrum) und 5 (Verden – Hoya). Abschnitt 4 und der nördliche Teil des Abschnitts 5 liegen dabei zwischen den zwei Netzverbindungspunkten mit zentraler Bedeutung für die Lastenverteilung. Des Weiteren erhöht der planfestgestellte Abschnitt 4 die Umspannleistung der beiden Umspannwerke. Das Gesamtvorhaben Stade – Landesbergen verbindet die Umspannwerke Stade, Dollern und Sottrum mit dem neu geplanten Umspannwerk in der Grafschaft Hoya und schließt sodann das Umspannwerk in Landesbergen an. Von diesen Umspannwerken aus werden die angrenzenden Regionen über eine Vielzahl von 110-kV-Leitungen mit Strom versorgt. Im Zuge der Umstellung des



deutschen Stromnetzes und der Einführung der leistungsfähigeren 380-kV-Leitungen wird der Ersatz der 220-kV-Bestandsleitung unausweichlich.

#### **2.2.3.17.3.4 Gegenläufige Interessen des Umwelt-, Natur- und Gewässerschutzes**

Das Vorhaben berührt notwendigerweise Belange der Umwelt, insbesondere des Natur- und Gewässerschutzes, in vielfältiger Weise. Das gilt sowohl für die Bauphase, in der es einerseits um den Neubau von Freileitungsmasten sowie eines Erdkabels nebst Kabelübergangsanlagen und andererseits um den Rückbau von Bestandsmasten geht, als auch – wenn auch in deutlich geringerem Umfang – für die Betriebsphase, weil neue Masten und Kabelübergangsanlagen errichtet werden, was nicht nur mit einer Flächeninanspruchnahme verbunden ist, sondern auch mit einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Art und Umfang der Inanspruchnahme von Umweltgütern sind in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung im Einzelnen näher dargestellt. Hierauf kann Bezug genommen werden.

Das Vorhaben nimmt auf die Belange des Umweltschutzes, insbesondere von Natur und Landschaft, den Artenschutz und den Gewässerschutz bei der Trassenführung, der Platzierung der Masten und Kabelübergangsanlagen, den Baumaßnahmen sowie durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen Rücksicht, soweit es irgendwie mit den Zielen des Vorhabens und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip vereinbar ist. Die 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) wird im Abschnitt 4 in erheblichem Umfang zurückgebaut, sodass der Belastung durch den Neubau der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 4: Sottrum – Verden (LH-10-3038) eine erhebliche Entlastung des Raumes gegenübersteht. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Leitungsneubau wird durch den Rückbau von Freileitungsstrukturen vollständig kompensiert (im Einzelnen hierzu unter Ziffer 2.2.3.5.1.4). Insgesamt kann die Inanspruchnahme von Flächen, von Wald und von Natur und Landschaft durch die planfestgestellten Maßnahmen in verträglichen Grenzen gehalten werden.

Mit diversen Schutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass die Belange des Naturschutzes, des Gewässerschutzes und allgemein des Umweltschutzes auch während der Bauphase so gering wie nur irgend möglich gehalten werden. Das gilt insbesondere für den Bereich des Artenschutzes, des Bodenschutzes und des Gewässerschutzes während der Bauphase. Im Hinblick auf betroffene Arten sind jahreszeitliche Beschränkungen und diverse technische Schutzvorkehrungen (Barrieren, Zäune usw.) vorgesehen. Um den Boden so wenig wie möglich durch Baufahrzeuge und sonstige Gerätschaften zu beeinträchtigen, ist vorgesehen, die Zuwegungen zu den Baustellen mit geeigneten Platten und Matten zu schützen. Wegen des teilweise hoch anstehenden bodennahen Grundwassers wird bauzeitlich an 108 Maststandorten, an den Kabelübergangsanlagen und im Bereich des Erdkabelabschnitts eine Wasserhaltung unvermeidlich. In diesen Fällen wird durch besondere Schutzvorkehrungen sichergestellt, dass das Wasser aus den Baustellen soweit notwendig geklärt und sodann wieder in den Wasserkreislauf zurückgeführt wird (grundsätzlich durch Einleitung in geeignete Gräben). Die Einzelheiten hierzu sind unter der Ziffer 2.2.3.7 dargestellt. Soweit Beeinträchtigungen unvermeidlich sind, sind Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Für die angeordneten Vermeidungs- und



Ausgleichsmaßnahmen wird auf die Ziffern 2.2.3.5.1.2 und 2.2.3.5.1.4 Bezug genommen. Da die Bauzeit vergleichsweise kurz ausfällt und der ursprüngliche Zustand unverzüglich wiederhergestellt werden muss, lassen sich die baubedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie von Boden und Gewässern in engen Grenzen halten.

Soweit trotz der Bemühungen um Vermeidung, Ausgleich und sonstige Kompensationen Beeinträchtigungen der Umwelt, insbesondere von Natur und Landschaft, Boden und Gewässern auftreten werden, müssen sie im Rahmen der planerischen Abwägung gegenüber den oben dargestellten Zielen und Interessen, die mit dem Vorhaben verfolgt werden, zurücktreten.

#### **2.2.3.17.3.5 Gegenläufige Interessen des Siedlungsschutzes**

Den Belangen des Siedlungsschutzes wird mit dem Vorhaben weitestgehend Rechnung getragen. Das Vorhaben hält den nach dem LROP 2022 gebotenen Mindestabstand von 400 m zu Wohngebäuden im Innenbereich überwiegend ein. Der nach dem LROP 2022 grundsätzlich gebotene Mindestabstand von 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich wird nur bei einem Wohngebäude geringfügig unterschritten.

In einigen Bereichen hat die Vorhabenträgerin die Trassenführung im Hinblick auf die Belange des Wohnumfeldschutzes optimiert. Im Außenbereich nordwestlich von Völkersen ermöglicht die Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003), dass die 380-kV-Neubauleitung Sottrum – Verden (LH-10-3038), den 200 m-Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich ohne Leitungskreuzung einhalten kann. Auch die 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) hält nach der Verlegung anders als in der Bestandssituation den 200 m-Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich ein. Die Innenbereiche der Ortslagen Klein Hutbergen, Groß Hutbergen, Hönisch und Hinter Hönisch werden in Kabelbauweise unterquert, um das dortige Wohnumfeld zu schützen. Die 380-kV-Neubauleitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) hätte in der Bauweise als Freileitung den Mindestabstand von 400 m zu Wohngebäuden im Innenbereich der Ortslagen nicht einhalten können. Durch das Erdkabel wird im Bereich dieser Ortslagen den Vorgaben der Landesraumordnung in vollem Umfang Rechnung getragen. Die Führung des Erdkabels hat die Vorhabenträgerin zudem hinsichtlich der Siedlungsentwicklung optimiert, indem sie den Abstand zu einer Neubausiedlung der Ortslage Hönisch vergrößert hat.

Weil sich im Bereich zwischen Langwedel und Förth die 400 m-Abstandspuffer der beiden Ortslagen überlagern, kann das Vorhaben den zu beachtenden 400 m-Abstand zu insgesamt 15 Wohngebäuden im Innenbereich nicht vollständig einhalten. Im Bereich westlich von Dahlbrügge kann zudem der grundsätzlich gebotene 200 m-Abstand zu einem Wohngebäude im Außenbereich geringfügig nicht eingehalten werden. Unter Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort ist für jedes der betroffenen Wohngebäude gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5 Buchstabe a) LROP 2022 und damit im Ergebnis eine raumverträgliche Trassenführung gewährleistet (siehe dazu Ziffer 2.2.3.3.1.1 und Ziffer 2.2.3.3.2.1). Damit wird den Vorgaben der Landesraumordnung – unter direkter oder entsprechender Anwendung der Ausnahmeregelung in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5



Buchstabe a) LROP 2022 – in vollem Umfang Rechnung getragen und ein angemessener Wohnumfeldschutz gewährleistet.

Ein darüberhinausgehender Wohnumfeldschutz erscheint auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Siedlungsschutzes nicht geboten. Er würde auch die Möglichkeiten der Trassierung des Vorhabens notwendigerweise zulasten anderer Schutzgüter einschränken oder einen unverhältnismäßig großen zusätzlichen Aufwand verursachen. Zu berücksichtigen ist ferner, dass in einigen Bereichen das Wohnumfeld eine nicht unerhebliche Entlastung durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) erfährt. Das gilt insbesondere für die Innenbereiche von Sottrum, Hassendorf, Fährhof, Hellwege, Hintzendorf, Stellenfelde, Allerdorf, Etelsen, Cluvenhagen, Intschede, Hiddestorf, Blender, Einste, Seestedt, Eitzendorf und Wechold sowie zahlreiche Wohngebäude im Außenbereich.

Soweit die Belange des Siedlungsschutzes in den Bereichen, in denen der 400 m- oder 200 m-Abstand nicht eingehalten werden kann, trotz des angenommenen gleichwertigen vorsorgenden Schutzes der Wohnumfeldqualität sowie in anderen Bereichen des Vorhabens trotz der beschriebenen Rücksichtnahme bei der Trassierung beeinträchtigt werden, müssen sie im Rahmen der Abwägung gegenüber den Interessen an der Durchführung des Vorhabens wegen ihres geringeren Gewichts zurücktreten.

#### **2.2.3.17.3.6 Gegenläufige Interessen des Gesundheitsschutzes**

Der Betrieb der planfestgestellten Anlage wird elektrische und magnetische Felder im Niederfrequenzbereich verursachen, wobei die Reichweite des magnetischen Feldes von der Stärke des durchgeleiteten Stroms abhängig ist, während die elektrische Feldstärke von der Spannung abhängt und praktisch unabhängig von der Stromstärke ist. Grundsätzlich sind derartige Felder geeignet, jedenfalls wegen ihrer thermischen Wirkungen die Gesundheit von Mensch und Tier zu beeinträchtigen. Die sog. athermischen Wirkungen sind zwar nicht zur Gänze erforscht; derzeit ist aber davon auszugehen, dass zum Schutz vor ihnen kein zusätzlicher Sicherheitsabstand erforderlich ist. Über die elektromagnetischen Felder hinaus kann es beim Betrieb der Anlage zu Lärmbeeinträchtigungen durch sog. Korona-Geräusche kommen, deren Intensität von den Witterungsverhältnissen abhängt. Während der Bauphase wird es zu Lärmentwicklungen bei den Bauarbeiten an der Trasse kommen. Dies betrifft insbesondere die Stellen, an denen Masten zurückgebaut oder neu errichtet werden, sowie den Bereich der Errichtung des Erdkabels.

Gesundheitsbeeinträchtigungen von Mensch und Tier sind jedoch nicht zu erwarten (siehe oben Ziffer 2.2.3.4.3.1). Die elektromagnetischen Immissionen an Wohngebäuden oder Gebäuden zum Daueraufenthalt von Menschen unterschreiten die gesetzlichen Grenzwerte deutlich, weshalb sich eine Gesundheitsgefahr wegen der Wirkung elektrischer oder magnetischer Felder dort praktisch ausschließen lässt. Auch bei einem – ohnehin nur kurzfristig zu erwartenden – Aufenthalt unmittelbar unterhalb der Freileitung oder oberhalb des Erdkabels auf Höhe des Erdbodens oder in landwirtschaftlichen Fahrzeugen ist eine Gesundheitsgefahr nicht zu befürchten. Über die ohnehin schon ergriffenen Minimierungsmaßnahmen hinaus besteht für weitere theoretisch denkbare



Minimierungsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes kein Anlass, weil sie mit anderweitigen Nachteilen verbunden wären.

Auch die Corona-Geräusche werden nicht zu einer relevanten Beeinträchtigung von Wohnbereichen und sonst schutzwürdigen Objekten entlang der Trasse führen können. Die Vorhabenträgerin hat für alle Mastfelder, in denen maßgebliche Immissionsorte in der Nähe der Trasse vorhanden sind, eine Prognose der Geräuschimmissionen vorgenommen. Die aufgrund des Vorhabens zu erwartenden Geräuschimmissionen erweisen sich danach als unbedenklich (siehe dazu näher oben unter Ziffer 2.2.3.4.3.2). Für den Lärm während der Errichtungsphase gelten ebenfalls Grenzwerte, die nicht überschritten werden dürfen und die die menschliche Gesundheit hinreichend schützen. Falls es gleichwohl im Ausnahmefall und vorübergehend zu unvermeidlichen Belästigungen unterhalb der Gesundheitsgefahr kommen sollte, müssen sie im Interesse der mit dem Vorhaben verfolgten Ziele hingenommen werden.

#### **2.2.3.17.3.7 Gegenläufige Interessen des Grundeigentums und der Landwirtschaft**

Das planfestgestellte Vorhaben wird privates Grundeigentum in Anspruch nehmen, insbesondere Flächen, die land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden. Die dauerhafte Inanspruchnahme bezieht sich nicht nur auf die Maststandorte und die Kabelübergangsanlagen des Erdkabels, sondern auch auf die Stromleitung selbst, die über im privaten Eigentum befindliche Flächen verlaufen wird, und die Zuwegungen zu den Maststandorten und die Kabelübergangsanlagen, die wegen erforderlicher Wartungs- und Kontrollarbeiten dinglich gesichert und damit erhalten bleiben müssen. Auch der notwendige Schutzstreifen der Freileitung sowie des Erdkabels erfordert Nutzungsbeschränkungen. Auf den Flächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich des Eingriffes in Natur und Landschaft vorgesehen sind, wird das Eigentum ebenfalls dauerhaft belastet. Darüber hinaus müssen weitere in privater Hand befindliche Flächen im Zuge der Bauphase (einschließlich der Errichtung von Provisorien) vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Eine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Nutzung der betroffenen Flächen beschränkt sich im Wesentlichen auf die während der Bauphase vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen und auf die Maststandorte der Freileitung sowie die Kabelübergangsanlagen des Erdkabels. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen nach dem Ende der Bauphase in ihren Ursprungszustand zurückzusetzen. Die übrigen Flächen werden der bisherigen Nutzung weiterhin zur Verfügung stehen, unabhängig davon, ob es sich um Wiesen- und Weideflächen oder um Ackerflächen handelt. Die Standorte für die Masten und die Kabelübergangsanlagen wurden – soweit möglich – in Abstimmung mit den Eigentümern und Nutzern optimiert. Auch die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten einschließlich des Einsatzes von landwirtschaftlichen Maschinen werden durch die Freileitung und das Erdkabel sowie die von ihnen ausgehenden Wirkungen allenfalls geringfügig beeinträchtigt. Soweit von der Freileitung Wald- und Forstflächen betroffen sind, ist mit Ausnahme des Spannungsfeldes zwischen den Masten Nr. 2018 und Nr. 2019 der 380-kV-Neubauleitung LH-10-3038



allerdings die Begrenzung der Aufwuchshöhe von Bäumen zu berücksichtigen, die eine uneingeschränkte Bewirtschaftung als Wald nicht mehr zulässt.

Die damit ergebenden Beeinträchtigungen der Eigentümer müssen von den Betroffenen im Interesse der mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Belange hingenommen werden. Sie werden – sofern keine Einigung mit der Vorhabenträgerin über Entschädigungsleistungen erzielt werden kann – im nachfolgenden Enteignungsverfahren zu berücksichtigen sein.

#### **2.2.3.17.3.8 Gegenläufige Interessen anderer Leitungsträger und Infrastrukturbetreiber**

Im Zuge der Errichtung und des Betriebs der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 4: Sottrum – Verden (LH-10-3038) einschließlich der übrigen beantragten Maßnahmen kann es auch zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Betreiber von anderen Leitungen und Infrastruktureinrichtungen – wie etwa Telekommunikationslinien oder Richtfunkstrecken – kommen. Die diesbezüglichen Beeinträchtigungen werden seitens der Vorhabenträgerin in engen Grenzen gehalten werden. Insoweit ist eine Abstimmung der Vorhabenträgerin mit den betroffenen Leitungsträgern in der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.13.1.1 vorgesehen. Den von den Betreibern der betreffenden Einrichtungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gewünschten Vorkehrungen wird in diesem Zusammenhang so weit als möglich Rechnung getragen. Etwa verbleibende vorübergehende Beeinträchtigungen müssen von diesen hingenommen werden, weil sie zur Umsetzung des Vorhabens unerlässlich sind und aus Gründen des vorrangigen öffentlichen Interesses an dem planfestgestellten Neubau zurücktreten müssen.

#### **2.2.3.17.3.9 Zurückstellung gegenläufiger Interessen im Übrigen**

Auch soweit das Vorhaben noch weitere gegenläufige Interessen von Betroffenen berührt, die vorstehend keine spezielle Würdigung erfahren haben, kann diesen jedenfalls kein derart großes Gewicht beigemessen werden, dass die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen im Range zurücktreten müssten. Angesichts des erheblichen Gewichts dieser mit den planfestgestellten Maßnahmen verfolgten öffentlichen Interessen ist weder ersichtlich noch vorstellbar, dass gegenläufige Interessen im Range vorgehen könnten.

Soweit durch den Planfeststellungsbeschluss für die 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) Folgemaßnahmen zugelassen werden (siehe dazu 2.2.1.1), hat die Planfeststellungsbehörde vorsorglich diese Maßnahmen im Rahmen der Abwägung jeweils auch isoliert in den Blick genommen. Die Planfeststellungsbehörde ist für alle diese Maßnahmen jeweils zu dem Ergebnis gelangt, dass die Interessen an deren Verwirklichung die gegenläufigen Interessen auch bei jeweils isolierter Betrachtung überwiegen.



## 2.3 Wasserrechtliche Erlaubnis

Die Vorhabenträgerin hat eine wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8, 9 und 10 WHG für die temporäre Grundwasserentnahme und die Einleitung des geförderten Grundwassers von insgesamt 5.227.900 m<sup>3</sup> in verschiedene oberirdische Gewässer (Bäche und Gräben) sowie in das Grundwasser bei Wiederversickerung bzw. Verrieselung beantragt. Außerdem hat sie die wasserrechtliche Erlaubnis für die Errichtung von Mastfundamenten und der Erdkabeltrasse im Grundwasser nach § 10 Abs. 1 WHG beantragt. Zur Erlaubnispflichtigkeit der beantragten Maßnahmen ist Folgendes festzuhalten:

- Das Zutagefördern des Grundwassers im Rahmen der bauzeitlichen Wasserhaltung an 58 Neubaumasten, sechs Portalfundamenten der Kabelübergangsanlagen, an 50 Rückbaumasten und der Erdkabeltrasse ist eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 5, §§ 12, 13 WHG.
- Auch die Einleitung des zutage geförderten Grundwassers in Oberflächengewässer an den in den Anlagen 18.1, 18.2, 18.3 und 18.6.1 definierten Einleitstellen bedarf einer Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 12, 13 WHG.
- Ebenso ist das Versickern bzw. Verrieseln des zutage geförderten Grundwassers nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 12, 13 WHG erlaubnispflichtig.
- Die Errichtung von Mastfundamenten und der Erdkabeltrasse im Grundwasser ist nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 12, 13 WHG nur anzeigepflichtig (§ 49 Abs. 1 WHG), da die Errichtung der Mastfundamente und der Erdkabeltrasse nicht geeignet ist, sich nachteilig auf das Grundwasser auszuwirken (vgl. Ziffer 2.2.3.7.6.2.1).

Der verfügende Teil dieses Beschlusses enthält unter Ziffer 1.3 die wasserrechtliche Erlaubnis für das in der Anlage 18 aufgeführte Zutagefördern des Grundwassers, die Einleitungen in die Gewässer sowie die Versickerung bzw. Verrieselung. Über die Erlaubnis wird nach § 19 WHG im Rahmen der Planfeststellung als rechtlich selbständige Entscheidung in der Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde (hier die Unteren Wasserbehörden der Landkreise Rotenburg (Wümme), Verden und Nienburg/Weser) entschieden.<sup>194</sup>

Für das vorgesehene Zutagefördern des Grundwassers im Rahmen der Wasserhaltung wird die Erlaubnis erteilt. Eine Bewilligung ist weder beantragt noch für die lediglich temporäre Maßnahme erforderlich. Ein Versagungsgrund nach § 12 Abs. 1 WHG ist nicht gegeben. Wie oben (Ziffer 2.2.3.7) im Einzelnen dargelegt, sind keine unvermeidbaren oder nicht ausgleichbaren Gewässeränderungen zu erwarten; insbesondere sind die Anforderungen an die wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele (Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot, Trendumkehr) eingehalten. Anforderungen anderer öffentlich-

---

<sup>194</sup> BVerwG, Urteil vom 23. Juni 2020 – 9 A 22/19 –, juris, Rn. 56; Urteil vom 18. März 2009 – 9 A 39/07 –, juris, Rn. 32.



rechtlicher Vorschriften oder nachteilige Auswirkungen auf die Rechte Dritter im Sinne von § 15 Abs. 2, § 14 Abs. 3 WHG stehen dem Zutagefördern ebenfalls nicht entgegen. Bei Beachtung der unter Ziffer 1.3.2 angeordneten Nebenbestimmungen sind Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht zu erwarten. Auch im Rahmen der Ausübung des Ermessens nach § 12 Abs. 2 WHG sind keine Gründe ersichtlich, die im Ergebnis gegen die Erteilung der Erlaubnis sprechen. Wegen der Notwendigkeit der Wasserhaltung für die Realisierung der planfestgestellten Maßnahmen hat sich die Planfeststellungsbehörde daher – im Einvernehmen mit den Unteren Wasserbehörden – entschieden, die Erlaubnis zu erteilen.

Auch für die Einleitung des zutagegeförderten Grundwassers in Oberflächengewässer wird die Erlaubnis erteilt. Hier gelten die vorstehenden Ausführungen in gleichem Maße, insbesondere werden die Bewirtschaftungsziele in Form des Verschlechterungsverbots und des Verbesserungsgebots nicht tangiert (Ziffer 2.2.3.7.6).

Ebenso wird die Erlaubnis für das Versickern bzw. Verrieseln des zutagegeförderten Grundwassers erteilt. Zwar bestimmt § 46 Abs. 2 WHG, dass das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadhafte Versickerung keiner Erlaubnis bedarf, soweit dies in einer Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 WHG bestimmt ist. Zum einen ist das verrieselte Wasser aber kein Niederschlagswasser, zum anderen hat der Bund bisher keine entsprechende Rechtsverordnung erlassen. Daher bedarf das Einleiten des zutagegeförderten Grundwassers in das Grundwasser durch schadhafte Versickerung weiterhin einer Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Niedersachsen hat von seiner Ermächtigung in § 46 Abs. 3 WHG zur Bestimmung der Erlaubnisfreiheit in § 86 NWG insoweit keinen Gebrauch gemacht. Was die Voraussetzungen angeht, kann entsprechend auf die obigen Ausführungen Bezug genommen werden.

## **2.4 Stellungnahmen und Einwendungen**

### **2.4.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der Gemeinden**

#### **2.4.1.1 Gemeinde Hilgermissen**

Die Gemeinde Hilgermissen teilt mit, es bestünden gegen den vom Vorhaben umfassten Rückbau der 220-kV-Rückbauleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010), durch den die Gemeinde Hilgermissen betroffen ist, grundsätzlich keine Bedenken. Die Gemeinde Hilgermissen trägt vor, dass die Erschließung für das Vorhaben aktuell nicht gesichert sei. Die für die Erschließung vorgesehenen gemeindlichen Straßen und Wege seien bezüglich des Ausbauzustandes für die Belastungen nicht geeignet, sodass ein Ausbau erforderlich sei. Ein Erschließungsvertrag sei mit der Vorhabenträgerin abzuschließen.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, sich mit der Gemeinde Hilgermissen bezüglich des Ausbaus der notwendigen Straßen und Wege in Verbindung zu setzen und bei Bauausführung mit dieser abzustimmen. Eine gutachterliche Beurteilung der Wege werde durch die Vorhabenträgerin beauftragt.





Mit dem Planfeststellungsbeschluss (Ziffer 1.2.4) wird der Vorhabenträgerin eine Sondernutzungserlaubnis erteilt, wonach das öffentliche Straßen- und Wegenetz zur Errichtung des planfestgestellten Vorhabens in dem beantragten Umfang auch insoweit in Anspruch genommen werden darf, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht. Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Straßen und Wegen sind Nebenbestimmungen vorgesehen. Insbesondere hat die Vorhabenträgerin die jeweils geltenden straßenverkehrsrechtlichen Beschränkungen (insbesondere Lastbeschränkungen) einzuhalten und ggf. erforderliche Genehmigungen, insbesondere im Hinblick auf straßenverkehrsrechtliche Gewichtsbeschränkungen, einzuholen bzw. Nutzungsvereinbarungen mit Kommunen, Wegegenossenschaften oder privaten Eigentümern zu schließen (siehe Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.8.1). Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht kein darüber hinausgehender Regelungsbedarf.

#### **2.4.1.2 Gemeinde Dörverden**

Die Gemeinde Dörverden teilt mit, es bestünden zum Vorhaben keine Einwände oder Anmerkungen. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen Regelungsbedarf.

#### **2.4.1.3 Stadt Verden**

Die Stadt Verden nimmt allgemein zum Vorhaben, zu Schutzgütern der Umweltstudie, zur Flächeninanspruchnahme städtischer Grundstücke und zu den Themen Straßen und Wege und Pläne und Unterlagen Stellung.

##### Allgemeine Stellungnahme

Die Stadt Verden fordert im Rahmen einer allgemeinen Stellungnahme, ihre Belange ausreichend zu berücksichtigen, um den Netzausbau konsensual und zügig umzusetzen.

Soweit die Stadt Verden – ebenso wie der Landkreis Verden – auf die Feststellung der Raum- und Umweltverträglichkeit des Vorhabens im Raumordnungsverfahren aufgrund der Möglichkeit zur Erdverkabelung und der Bündelung mit der 380-kV-Bestandsleitung Dollern – Ovenstädt eingeht, wird auf Ziffer 2.4.1.9 verwiesen. Auch soweit die Stadt Verden auf die geplante Netzverstärkung der 380-kV-Bestandsleitung Dollern – Ovenstädt, die sogenannte Elbe-Lippe-Leitung (Vorhaben Nr. 57 des Bundesbedarfsplans) ohne Möglichkeit einer Teilerdverkabelung hinweist, wird auf Ziffer 2.4.1.9 verwiesen. Die Stadt Verden teilt insofern die Bedenken des Landkreises Verden, dass das Vorhaben Nr. 57 entweder das Bündelungsgebot einhalte, aber als Freileitung mit der FFH-Richtlinie unverträglich sei und im Bereich der Innenbereiche von Groß Hutbergen und Klein Hutbergen vorgeschriebene Siedlungsabstände unterschreite oder das Bündelungsgebot aufgabe und eine Doppelbelastung durch zwei unterschiedliche Trassenverläufe vorliege. Es dränge sich anhand der Grundstücksverhandlungen der Vorhabenträgerin auf, dass die Vorhabenträgerin für das Vorhaben Nr. 57 bewusst eine Ausnahme- und Befreiungslage gemäß §§ 34 und 45 BNatSchG anstrebe.

Die Stadt Verden kritisiert des Weiteren, wie auch der Landkreis Verden, die isolierte Betrachtung beider Trassenplanungen sowie die unterschiedliche Kennzeichnung im Bundesbedarfsplan und weist auf Verfahrensverzögerungen sowie Kostensteigerungen hin.



Sie fordert eine Änderung des Bundesbedarfsplans oder eine Parallelplanung beider Trassen mit einem anderen Trassenverlauf. Die Forderung ist aus den unter Ziffer 2.4.1.9 genannten Gründen zurückzuweisen. Insbesondere verkennt die Stadt Verden, dass das Vorhaben Nr. 57 nicht verfahrensgegenständlich ist, sich in einem frühen Planungsstadium befindet und für eine Ausweisung der Erdverkabelungsmöglichkeit im Bundesbedarfsplan der Gesetzgeber zuständig ist.

Die Stadt Verden weist darauf hin, dass das „Aller-Vielfalt-Projekt“ in der Gesamtabwägung zu berücksichtigen sei. Die Allerniederung solle mit erheblichen Bundes-, Landes-, Kreis- und NABU-Mitteln naturnah im Sinne der Natura 2000-Richtlinien und der Wasserrahmenrichtlinie entwickelt werden. Der betrachtete Trassenraum liege zwar am Rande der Natura 2000-Gebiete, stelle aber nichtsdestotrotz einen Kernbereich für die weitere Entwicklung dar. Es sei nicht nachvollziehbar, dass einerseits erhebliche Fördermittel und Anstrengungen zur Aufwertung des Bereichs unternommen würden und dieser Bereich andererseits durch die Inanspruchnahme von naturschutzfachlichen Ausnahmen und Befreiungen weiter beeinträchtigt werde. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde trägt das Vorhaben der Schutzwürdigkeit der Natura 2000-Gebiete in der Allerniederung durch die Verlegung eines Erdkabels in geschlossener Bauweise bereits Rechnung. Im Ergebnis der durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass die Maßnahmen des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes DE 3021-331 „Aller (mit Barnbruch) untere Leine, untere Oker“ und des EU-Vogelschutzgebietes DE 3222-401 „Untere Allerniederung“ vereinbar sind (siehe Ziffern 2.2.3.5.2.1.2 und 2.2.3.5.2.1.3). Die Inanspruchnahme einer naturschutzrechtlichen Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG ist somit nicht erforderlich. Mangels Konkretisierung können konkrete Einzelmaßnahmen des „Aller-Vielfalt-Projektes“ zum jetzigen Zeitpunkt nicht berücksichtigt werden. Zudem können die verfahrensgegenständlichen Kompensationsmaßnahmen in der Allerniederung zum Ziel des Renaturierungsprojekts beitragen.

Die Stadt Verden fordert des Weiteren eine Verlegung der Kabelübergangsanlage Verden-Nord auf den nach der Landesplanerischen Feststellung vorzugswürdigen Standort A in räumlicher Nähe zur L 158 und damit einen längeren Erdkabelabschnitt nördlich der beantragten Kabelübergangsanlage Verden-Nord. Maßgabe MT-16-I-02 schreibe auch eine frühzeitige Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Raumordnungsbehörde vor. Weder eine ersthafte Auseinandersetzung der Vorhabenträgerin mit der Priorisierung aus der Landesplanerischen Feststellung noch eine frühzeitige Abstimmung hätten stattgefunden. Die Vorhabenträgerin habe bereits kurz nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens bei den ersten Eigentümerinformationsterminen nur die Standortalternative C in den Fokus gestellt und den Grunderwerb vorgenommen. Über die beiden übrigen Standorte und die damit verbundene Erdkabelführung sei nicht verhandelt worden. In einem kürzlich geführten Gespräch mit der Kreisverwaltung und der Stadt Verden habe die Vorhabenträgerin argumentiert, eine Umplanung des Standortes führe zu einer Verzögerung des Projektes um mindestens zwei Jahre. Die Stadt ist der Auffassung, das Vorgehen sei mit der Landesplanerischen Feststellung nicht vereinbar. Die Stadt Verden beanstandet, wie bereits der Landkreis Verden, dass bei der Auswahl des Standortes C die Belange des Vorsorgegebietes Natur und Landschaft, der Erholung, des Tourismus,



insbesondere des Weserradwanderwegs, die fehlende Vorbelastung durch technische Anlagen und die Sichtbarkeit der eingezäunten Kabelübergangsanlage unbeachtet geblieben seien. Nach Ansicht der Stadt Verden müsse bei Standortalternative A die mit einer verlängerten Erdkabelstrecke verbundenen Mehrkosten den Einsparungen durch vermiedene Klageverfahren gegenübergestellt werden. Hinsichtlich des vorzugswürdigen Standortes der Kabelübergangsanlage Verden-Nord wird auf die umfassenden Ausführungen unter Ziffer 2.4.1.9 verwiesen. Ein Standort in räumlicher Nähe zur L 158 (Standort A) oder im Umfeld der Niederung des Dauelser Bruchgrabens (Standort B) sind zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde der beantragten Standortalternative C nicht vorzuziehen. Insbesondere der geforderte Standort A weist raumordnerische Nachteile auf, weil er drei Vorranggebiete (Natur und Landschaft, Freiraumfunktionen und Hochwasserschutz) betrifft. Es liegt auch keine Vorfestlegung für den Trassenverlauf des Vorhabens Nr. 57 vor (siehe Ziffer 2.4.1.9).

Die Stadt Verden schlägt zudem vor, parallel zur Planfeststellung mit dem Landkreis Verden und der Vorhabenträgerin eine Vereinbarung zu schließen. Inhalt dieser Vereinbarung solle der ortsnahe Ausgleich für die Eingriffe in das Landschaftsbild und das Schutzgut Pflanzen durch das Anpflanzen von Laubbäumen auf städtischen Feldwegen oder geeigneten städtischen Flurstücken sein – inklusive einer Regelung zur Kostenerstattung von der Vorhabenträgerin bzw. vom Landkreis an die Stadt Verden.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass etwaige Ausgleichsmaßnahmen entsprechend den rechtlichen Vorgaben in den jeweiligen Verfahren festgelegt würden und demgemäß durchzuführen seien. Eine davon abweichende Vereinbarung sei derzeit nicht notwendig. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht kein Regelungsbedarf. Die Kompensationsmaßnahmen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben (siehe dazu unter Ziffer 2.2.3.5.1.4). Für eine Fokussierung der Kompensation auf städtische Flächen besteht keine rechtliche Grundlage.

### Schutzgüter der Umweltstudie

#### Schutzgut Mensch:

Nach Ansicht der Stadt Verden sei nicht nur die Erholungsfunktion der Landschaft, sondern auch der Lebensraum der ortsansässigen Bevölkerung bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch zu bewerten. Entgegen der Angabe in der Allgemeinverständlichen Zusammenfassung (Anlage 1, Anhang 2) handle es sich beim Weserradweg nicht nur um einen regional bedeutsamen Wander- und Radweg, sondern um einen der häufigsten Radwanderwege Deutschlands, der eine hohe touristische Bedeutung für Verden habe. Der geplante Standort der Kabelübergangsanlage Verden-Nord liege zwar außerhalb des Vorbehaltsgebiets für Erholung, entfalte aber dennoch erheblich negative Auswirkungen und beeinträchtige die Landschaft. Die Vorhabenträgerin erwidert, der Lebensraum der Bevölkerung sei durch die Freizeit- und Erholungsfunktion sowie die besonderen landschaftlich geprägten Bereiche, die im RROP des Landkreises Verden als Vorbehaltsgebiete Erholung dargestellt sind, geprägt. Im RROP des Landkreises Verden sei auch der Weserradweg als Vorranggebiet regionalbedeutsamer Wanderweg dargestellt. Der



Standort der Kabelübergangsanlage Verden-Nord liege in mindestens rund 200 m bis 400 m Abstand zu dem Vorbehaltsgebiet Erholung. Die Sichtbarkeit der Kabelübergangsanlage sei durch den Verlauf der K 27 und den Allerdeich aus dem Vorbehaltsgebiet heraus deutlich eingeschränkt. Das Vorbehaltsgebiet sei daher nicht beeinträchtigt. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist eine Beeinträchtigung des Vorbehaltsgebiets Erholung aufgrund der Querung des Gebiets als Erdkabel nicht zu erwarten (so bereits Ziffer 2.2.3.3.2.2). Die Kabelübergangsanlage Verden-Nord als sichtbares Bauwerk liegt mindestens rund 200 m von dem Vorbehaltsgebiet Erholung entfernt. Trotz dieses Abstands und der von der Vorhabenträgerin beschriebenen eingeschränkten Sichtbeziehungen verbleibende visuelle Auswirkungen der Kabelübergangsanlage auf das Vorbehaltsgebiet sind – in dem durch zwei Bestandsleitungen (LH-10-1006 und LH-10-3003) vorbelasteten Raum – hinzunehmen. Die allgemeine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch die Kabelübergangsanlage wird zudem durch die Eingrünung mit einzelnen Gehölzen reduziert. Das Vorhaben ist mit dem Vorranggebiet Regional bedeutsamer Wanderweg Radfahren nach dem RROP 2016 vereinbar, weil die allgemeine Erholungs- und Vernetzungsfunktion des Radwanderweges trotz der kurzzeitigen visuellen Auswirkungen der Kabelübergangsanlage erhalten bleibt (siehe Ziffer 2.2.3.3.1.2.6).

#### Schutzgut Pflanzen und Tiere:

Die Stadt Verden sehe ein erhebliches Tötungsrisiko für den Weißstorch durch den Leitungsneubau nördlich und östlich von Eissel sowie durch den Bau der KÜA Verden-Nord. Die Vorhabenträgerin widerspricht den Ausführungen. Die Storchenstation in Dauelsen befinde sich nicht in unmittelbarer Nähe zu dem Standort der Kabelübergangsanlage Verden-Nord. Der Abstand betrage 1.300 m. Die Nahrungshabitate des Weißstorches befänden sich zudem schwerpunktmäßig in der Allerniederung, der Niederung des Dauelser Bruchgrabens sowie im Bereich und im Umfeld der Weser und somit außerhalb des Bereiches der KÜA Verden-Nord. Aufgrund der Lage der Storchenstation in Dauelsen zu den Nahrungshabitaten des Weißstorches sei jedoch davon auszugehen, dass die vorhandenen Freileitungsstrukturen und in der Folge auch die 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038) von nahrungssuchenden Weißstörchen regelmäßig überflogen wird. Die Vorhabenträgerin hat diesem Umstand nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde durch den Rückbau bzw. die Mitnahme der 110-kV-Leitung (LH-10-1006), der Bündelung mit der 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003), der Harmonisierung der Maststandorte, der Masthöhen und der Leitungsdurchhänge beider 380-kV-Leitungen (LH-10-3003 und LH-10-3038) einerseits sowie der Schaffung von Nahrungshabitaten im leitungsabgewandten Bereich östlich der Leitungstrasse und der Anbringung von Vogelschutzmarkierungen an beiden 380-kV-Leitungen andererseits (siehe hierzu Ziffer 2.2.3.5.4.3.2) bereits hinreichend Rechnung getragen. Unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen sieht die Planfeststellungsbehörde eine signifikant erhöhte Mortalitätsgefährdung für die nahrungssuchenden Weißstörche als nicht gegeben an. Vor diesem Hintergrund besteht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde kein Regelungsbedarf.



### Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild:

Weiter trägt die Stadt Verden vor, der Neubau der 380-kV-Leitung verändere das Landschaftsbild negativ. Es werde zwar begrüßt, dass im Vergleich zu Planfeststellungsabschnitt 5 mehr Kompensationsmaßnahmen im Eingriffsraum verortet seien. Allerdings könne eine Neuanpflanzung/Ergänzung von linearen Grünstrukturen zu einer weiteren Verbesserung des Landschaftsbildes beitragen. Mit dem Bau der Kabelübergangsanlagen Verden-Nord und Verden-Süd sei ein erheblicher Eingriff in das bisher weitgehend unbelastete Landschaftsbild verbunden. Die offene Niederungslandschaft sei hier sowohl vom Landschaftsbild als auch von ihrer Funktion für Erholung und Tourismus höher einzuschätzen als von nur geringer bis mittlerer Qualität. Die Vorhabenträgerin erwidert, die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft seien berücksichtigt und als erhebliche Beeinträchtigung eingestuft worden. Das Landschaftsbild im Bereich der Kabelübergangsanlagen sei jedoch nicht unvorbelastet. Die Bewertung berücksichtige die Einschätzung des Landkreises Verden, die im Landschaftsrahmenplan dargelegt sei. Die Planfeststellungsbehörde sieht aufgrund der von der Vorhabenträgerin festgestellten erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kein Ermittlungsdefizit. Soweit möglich hat die Vorhabenträgerin zudem bereits Eingrünungsmaßnahmen an den Standorten der Kabelübergangsanlagen vorgesehen (vgl. Anlage 12.2, Maßnahmen A6 und G1). Insgesamt kommt es durch den umfänglichen Rückbau von Freileitungsstrukturen im Rahmen des Vorhabens zu einer Entlastung des Raumes. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde realkompensiert (siehe dazu Ziffer 2.2.3.5.1.4.27), sodass die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Regelungsbedarf sieht.

### Flächeninanspruchnahme städtischer Grundstücke

Die Stadt Verden teilt mit, es seien vier städtische Grundstücke betroffen. Für die dauerhafte Nutzung von Grundstücken sei die Eintragung einer Grunddienstbarkeit erforderlich. Die Höhe des dafür zu zahlenden Wertausgleichs werde durch die Grundstücksabteilung der Stadt festgelegt. Hierzu stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass für die grundbuchliche Sicherung der Leitung eine Entschädigung von der Vorhabenträgerin zu entrichten ist, deren Höhe allerdings nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist (siehe hierzu ebenfalls Hinweis unter Ziffer 4.1). Soweit die Stadt fordert, vor Inanspruchnahme städtischer Flächen in der freien Landschaft informiert zu werden und die Möglichkeit eines Ortstermins zu erhalten, sagt die Vorhabenträgerin zu, auf Wunsch Ortstermine mit den Flächeneigentümern und den direkt Beteiligten durchzuführen. Den Belangen der Stadt wird damit Rechnung getragen. Eine weitergehende Regelung ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich.

Aus Sicht der Stadt sei für die temporäre Nutzung der Flurstücke 11/3, 150/10 und 9/7 vor Nutzungsbeginn ein Ortstermin zu vereinbaren und der Zustand der Flächen zu dokumentieren. Außerdem sei eine Vereinbarung zur Wiederherstellung der Flächen zu schließen. Dies gelte in besonderem Maße für das Flurstück 9/7, auf dem sich ein Biotop nebst Bepflanzung sowie ein größerer, zu erhaltender Baumbestand befinde. Die Vorhabenträgerin erwidert, der Ausgangszustand sei bereits in Karte 5 der Umweltstudie



(Anlage 12) dokumentiert. Diese Dokumentation werde für die Rekultivierung herangezogen. Die Rekultivierung erfolge unter Aufsicht und späterer Abnahme durch eine Ökologische Baubegleitung, die sich mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Verden abstimmen werde.

Die Vorhabenträgerin wird mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.6.2 verpflichtet, infolge der Baumaßnahmen entstandene Schäden an Grundstücken und Anlagen zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand der Grundstücke und Anlagen in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern bzw. Nutzern wiederherzustellen. Eine darüberhinausgehende Regelung ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Insbesondere regelt der Planfeststellungsbeschluss nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Betroffenen. Etwaige vertragliche Vereinbarungen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens (siehe Hinweis unter Ziffer 4.1). Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, vor Inanspruchnahme sämtlicher Flächen auf Wunsch Ortstermine zu vereinbaren. Im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung ist bereits eine Dokumentation während der Bauarbeiten vorgesehen (Anlage 12.2, Maßnahme V4). Es steht der Stadt darüber hinaus frei, den Zustand der Flächen weiter zu dokumentieren. Die Planfeststellungsbehörde sieht diesbezüglich keinen weiteren Regelungsbedarf.

Weiter fordert die Stadt Verden Baumpflanzungen, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugleichen. Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Hochspannungsleitungen grundsätzlich durch Ersatzgeldzahlung kompensiert werden, weil eine Realkompensation regelmäßig nicht möglich ist. Im konkreten Fall ist dies angesichts der umfangreichen Rückbauten, durch die das Landschaftsbild entlastet wird, allerdings nicht erforderlich, (siehe hierzu Ziffer 2.2.3.5.1.4.27). Eine weitergehende Regelung ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich.

#### Betroffenheit städtischer Straßen- und Wegeflächen

Die Stadt Verden fordert die Einhaltung verschiedener Voraussetzungen für die vorgesehene Nutzung hinsichtlich der Tragfähigkeit der städtischen Straßen und Wege:

Es seien sämtliche Wege entsprechend der vorgesehenen Nutzung zu verstärken, eine entsprechende Planung sei vorab mit dem zuständigen Fachbereich abzustimmen. Dies hat die Vorhabenträgerin zugesagt (vgl. auch Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.8.4). Eine weitergehende Regelung hält die Planfeststellungsbehörde nicht für erforderlich.

An geeigneten Stellen seien Flächen für den Begegnungsverkehr einzurichten. Eine entsprechende Planung sei vorzulegen. Insoweit weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass Ausweichflächen in der Planung bereits enthalten seien (siehe Anlage 1.1). Weitergehende Maßnahmen im Rahmen der Planfeststellung sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich.

Vor Beginn der Baumaßnahme sei eine gemeinsame Begehung mit einem Vertreter des Fachbereichs Straßen und Stadtgrün durchzuführen. Als Grundlage für die Abnahme sei vor



Beginn der Baumaßnahme der Ist-Zustand zu dokumentieren. In Bezug auf diese Forderungen hat die Vorhabenträgerin zugesagt, in Abstimmung mit dem Baulastträger einen Sachverständigen für die Bestandsaufnahme zu beauftragen und eine gemeinsame Begehung durchzuführen. Die Planfeststellungsbehörde verweist ergänzend auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.6.2 und 1.1.3.2.8.4. Eine weitergehende Regelung im Rahmen der Planfeststellung ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht veranlasst.

Im Bereich von Kreuzungen/Querungen der Leitung mit städtischen Straßen und Wegen (gewidmete und nicht gewidmete) seien separate Vereinbarungen (Wegenutzungsverträge) abzuschließen. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, entsprechende Vereinbarungen im Vorfeld der Bauausführung mit dem Baulastträger abzuschließen. Eine Regelung im Rahmen der Planfeststellung ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich, zumal Kreuzungsverträge grundsätzlich nicht Gegenstand der Planfeststellung sind (siehe auch Hinweis unter Ziffer 4.1).

Weiter fordert die Stadt Verden, im Rahmen der Beweissicherungsverfahren im Zusammenhang mit der Nutzung der städtischen Wegeflächen auch den wegebegleitenden Baum-, Gehölz- und Heckenbestand aufzunehmen, um Schäden zu vermeiden, zu mindern und entstandene Schäden auszugleichen und zu ersetzen. Die Vorhabenträgerin verweist demgegenüber darauf, dass die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Bilanzierung berechnet und im Umweltbericht dezidiert dargestellt seien. Dies ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausreichend.

Es wird zudem gefordert, im Bereich der Erdkabeltrasse dauerhaft sicherzustellen, dass bei Querungen von städtischen und auch übergeordneten Straßen eine permanente und zeitnahe Erreichbarkeit der Ortschaften und Häuser durch Rettungskräfte gegeben ist. Dem wird durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.8.6 Rechnung getragen.

#### Pläne und Unterlagen

Zusätzlich äußert sich die Stadt Verden zu den Plänen und Unterlagen des Vorhabens. In der Allgemeinverständlichen Zusammenfassung (Anlage 1, Anhang 2) würden in Kap. 1.1.5 Ausführungen zu den Maßgaben aus der Landesplanerischen Feststellung zu dem Standort der Kabelübergangsanlage Verden-Nord fehlen. Eine Auseinandersetzung mit dem entsprechenden Prüfauftrag finde in der Anlage 12, Kap. 11.1 tendenziös und mit dem frühzeitigen Grunderwerb für den Standort an der K 27 statt. Die Unterlagen seien fehlerhaft und müssten nachgebessert werden. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist die Allgemeinverständliche Zusammenfassung (Anlage 1, Anhang 2) nicht fehlerhaft oder unvollständig. In dieser Unterlage werden die Ergebnisse des UVP-Berichts in Kurzform dargestellt. Eine Behandlung aller in der Umweltstudie (Anlage 12, Kap. 11.1) behandelten Maßgaben der Landesplanerischen Feststellung ist in der Allgemeinverständlichen Zusammenfassung wegen ihres zusammenfassenden Charakters nicht erforderlich. Die Maßgabe MT-16-I-02 wurde zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde in der Umweltstudie (Anlage 12, Kap. 11.1) von der Vorhabenträgerin umfassend geprüft.



Hinsichtlich des Standortes der Kabelübergangsanlage Verden-Nord ist auf die Ausführungen unter Ziffer 2.4.1.9 und 2.2.3.17.2.2.1.2 zu verweisen.

Ferner weist die Stadt Verden auf redaktionelle Fehler in der Darstellung der Grenzen des Stadtgebietes in der Anlage 2.6 hin. Die in der Anlage 2.6 dargestellte Kompensationsfläche 7.6. (Blatt 40) befindet sich ebenfalls auf Verdener Stadtgebiet. Es trifft zu, dass die Grenzen des Stadtgebietes in den Planunterlagen zum Teil nicht zutreffend eingezeichnet sind. Ein rechtlich erheblicher Fehler folgt daraus aber nicht, denn die planfestgestellten Maßnahmen und ihre Auswirkungen sind trotz der teilweise fehlerhaften Darstellung der politischen Grenzen hinreichend bestimmt und klar erkennbar. Die Vorhabenträgerin hat insoweit zutreffend darauf hingewiesen, dass sich die Kompensationsfläche auf einem Flurstück der Gemarkung Wahnebergen der Gemeinde Dörverden befindet. Auch aus den Planunterlagen ergibt sich, dass die Kompensationsfläche der Maßnahme V11 nicht auf dem Gebiet der Stadt Verden liegt (siehe Anlage 7.6, Blatt 40).

#### **2.4.1.4 Flecken Langwedel**

Der Flecken Langwedel hat mit Schreiben vom 12. Oktober 2022 wie folgt Stellung genommen:

Die konkrete Inanspruchnahme von gemeindlichen Straßen, Wegen und Gräben und sonstigen Flächen sei während der Bauphase im Vorfeld der Bauausführung mit dem Bauamt des Fleckens Langwedel abzustimmen. Die Baustellenzufahrt zum Mast Nr. 140A der zu verlegenden 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) habe ausschließlich über die temporäre Zufahrt gemeinsam mit dem benachbarten Mast Nr. 2057 der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 4: Sottrum – Verden (LH-10-3038) aus der Richtung der Landstraße 158 zu erfolgen. Einer Durchfahrung von Baustellenverkehr durch die Wohnbereiche der Langwedeler Bahnhofstraße, Auf dem Sandberg und Quappenbruch werde nicht zugestimmt. Die Vorhabenträgerin sagt zu, die temporäre Zuwegung im Bereich der Masten Nr. 140A und Nr. 2057 zu prüfen und sich hierzu mit dem Flecken Langwedel abzustimmen. Nach Auskunft der Vorhabenträgerin erfolge der Baustellenverkehr ausschließlich über die temporäre Zuwegung. Die dauerhafte Zuwegung durch die vom Flecken Langwedel genannten Wohnbereiche werde nicht für die Bauphase verwendet, sondern erst während des Betriebs der Leitung.

Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Straßen und Wegen sind Nebenbestimmungen vorgesehen. Insbesondere hat die Vorhabenträgerin die jeweils geltenden straßenverkehrsrechtlichen Beschränkungen (insbesondere Lastbeschränkungen) einzuhalten und ggf. erforderliche Genehmigungen, insbesondere im Hinblick auf straßenverkehrsrechtliche Gewichtsbeschränkungen, einzuholen bzw. Nutzungsvereinbarungen mit Kommunen, Wegegenossenschaften oder privaten Eigentümern zu schließen (siehe Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.8.1). Bauarbeiten an bestehenden Straßen sind mit den Trägern der Straßenbaulast abzustimmen (Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.8.4). Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht kein darüber hinausgehender Regelungsbedarf.





Des Weiteren trägt der Flecken Langwedel vor, die Trassenkorridore der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 4: Sottrum – Verden (LH-10-3038), der 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) und der 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006) seien zukunftsicher aufeinander abzustimmen, um Belastungen von Bevölkerung und Landschaftsbild so weit wie möglich zu vermeiden. Der Flecken Langwedel fordert insbesondere, im Bereich der Kreuzung der Landstraße L 155, also zwischen den Masten Nr. 2043 bis Nr. 2047, der 380-kV-Leitung Sottrum – Verden die 110-kV-Leitung (LH-10-1006) zwischen die 380-kV-Leitung Sottrum – Verden und die zu verlegende 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum zu verlegen. Dazu sei die zu verlegende 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum in Richtung Westen zu verschieben, um die Leitungskreuzungen zu vermeiden. Weiter fordert der Flecken Langwedel, die 110-kV-Leitung (LH-10-1006) solle bereits ab dem Mast Nr. 2052 von der 380-kV-Leitung Sottrum – Verden mitgenommen werden, um Freiraum für den Ersatzneubau der 380-kV-Bestandsleitung (Vorhaben Nr. 57 des Bundesbedarfsplans) zu schaffen. Weiter trägt der Flecken Langwedel vor, die Masten Nr. 2058 der 380-kV-Leitung Sottrum – Verden und Nr. 139A der zu verlegenden 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum bei der Engstelle zwischen den Grundstücken Große Straße 100 und Siebenberge 20 seien weiter in östliche Richtung zu versetzen, um die Belastungen durch die nicht eingehaltenen Mindestabstände zur Wohnbebauung gleichmäßig zu verteilen. Außerdem sollten die 110-kV-Leitung (LH-10-1006) und die 380-kV-Leitung Sottrum – Verden in der Gemarkung Haberloh mit dem größtmöglichen Abstand zur Wohnbebauung auf einer Mastanlage aufgehängt werden.

Die vorgeschlagenen Verlegungen und die vorgeschlagene Mitnahme wurden von der Vorhabenträgerin geprüft und abgelehnt. Eine Verlegung der 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK komme nicht in Betracht. Im betroffenen Bereich, also zwischen den Masten Nr. 2043 bis Nr. 2047, könne die zu verlegende 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum nicht in westliche Richtung verschoben werden, ohne Abstände zu Wohnbebauung zu unterschreiten. Für eine Mitnahme der 110-kV-Leitung (LH-10-1006) im Bereich der Ortslage Haberloh und den Beginn der Mitnahme der 110-kV-Leitung (LH-10-1006) im Bereich Langwedel bereits bei Mast Nr. 2052 gebe es keine zwingenden Gründe, die für eine solche Mitnahme erforderlich wären. Auf die Planung des Ersatzneubaus der 380-kV-Leitung (LH-10-3003) könne nicht vorgegriffen werden. Die vorgeschlagene Ausführung einer geteilten Erdseilspitze sei technisch nicht notwendig und möglich. Außerdem hätte diese Form der Mastspitze eine massivere Wirkung zur Folge. Hinsichtlich der geforderten Verschiebung der Masten Nr. 2058 und Nr. 139A trägt die Vorhabenträgerin vor, eine Verschiebung in östliche Richtung wäre aufgrund der Kreuzungen mit Strecken der Deutschen Bahn sowie dort vorhandener weiterer Infrastrukturen problemträchtiger. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist die planfestgestellte Trassenführung im Bereich westlich von Völkersen vorzugswürdig (siehe dazu Ziffer 2.2.3.17.2.2.3). Die geforderte Verlegung der 110-kV-Leitung (LH-10-1006) zwischen die beiden 380-kV-Leitungen wird abgelehnt. Eine Verlegung einer fremden Leitung stellt sowohl aus technischen als auch rechtlichen Gründen einen begründungsbedürftigen Ausnahmefall dar. Die Planfeststellungsbehörde hält eine Verlegung der 110-kV-Leitung (LH-10-1006) nicht für



geboten. Zudem hätte eine solche Verlegung vorliegend zur Folge, dass die zu verlegende 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum weiter in westliche Richtung verschoben werden müsste. Dies hätte wiederum die Überspannung eines Gebäudes, technische Nachteile und die Unterschreitung der Mindestabstände zur Wohnbebauung gemäß LROP 2022 zur Folge. Eine Zusammenlegung der 110-kV-Leitung (LH-10-1006) der Avacon Netz GmbH mit der 380-kV-Leitung Sottrum – Verden im Bereich westlich von Haberloh und den Beginn der Mitnahme der 110-kV-Leitung (LH-10-1006) auf dem Mastgestänge der 380-kV-Leitung (LH-10-3038) bereits ab Mast Nr. 2052 lehnt die Planfeststellungsbehörde ab. Sowohl aus technischen als auch aus rechtlichen Gründen stellt auch die Mitnahme einer fremden Leitung einen begründungsbedürftigen Ausnahmefall dar. Eine Mitnahme der 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK auf dem Mastgestänge der 380-kV-Leitung (LH-10-3038) wurde im Bereich westlich von Haberloh (Mast Nr. 2039 bis Nr. 2043) von der Vorhabenträgerin geprüft, aber für nicht erforderlich befunden und daher abgelehnt. Auch die Planfeststellungsbehörde hält eine Mitnahme in diesem Bereich nicht für geboten. Gleiches gilt für die Forderung, die Mitnahme der 110-kV-Leitung (LH-10-1006) auf dem Mastgestänge der 380-kV-Leitung (LH-10-3038) bereits ab Mast Nr. 2052 beginnen zu lassen. Für das Ergebnis der Abwägung der Planfeststellungsbehörde hinsichtlich einer Mitnahme westlich Haberloh und westlich Völkersen ist jeweils auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.17.2.2.2.3 zu verweisen. Die Planung des Vorhabens Nr. 57 ist nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens und kann daher die Mitnahme der 110-kV-Leitung bereits ab Mast Nr. 2052 nicht rechtfertigen. Zur Nichteinhaltung des 400 m-Mindestabstandes zur Wohnbebauung im Innenbereich gemäß LROP 2022 wird auf die Ausführungen zur Raumverträglichkeit unter Ziffer 2.2.3.3.1.1 verwiesen. Eine Verschiebung der Masten Nr. 2058 und Nr. 139A in östliche Richtung wird abgelehnt, da sich die planfestgestellte westliche Trassenführung im Bereich zwischen Langwedel und Förth im Rahmen der Abwägung als vorzugswürdig erweist (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2.2.3). Unter anderem sprechen einzuhaltende Abstandsvorgaben bei der Querung der vorhandenen Gleisanlagen und ein kürzeres Provisorium (einschließlich geringerer temporärer Flächeninanspruchnahmen, bauzeitlicher Auswirkungen und Kosten) für die planfestgestellte Trassenführung. Tragmast Nr. 2058 müsste bei einer Verschiebung nach Osten zudem als eingriffsintensiverer Winkelabspannmast errichtet werden.

Der Flecken Langwedel fordert zudem, die Masten Nr. 139A, Nr. 140A und Nr. 141N der zu verlegenden 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum sollten für eine Angleichung der Masthöhe mit geteilter Erdungsseilspitze ausgeführt werden. Die Vorhabenträgerin erwidert, die vorgeschlagene Ausführung einer geteilten Erdseilspitze sei technisch nicht notwendig und möglich. Außerdem hätte diese Form der Mastspitze eine massivere Wirkung zur Folge. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde besteht keine Veranlassung von der vorgesehenen Ausführung der Masten Nr. 139A, Nr. 140A und Nr. 141N mit einer ungeteilten Erdseilspitze abzuweichen. Angesichts der für das Landschaftsbild und auch sonst geringen Auswirkungen der unterschiedlichen Ausführungsvarianten kann die Entscheidung maßgeblich unter technischen Gesichtspunkten getroffen werden. Ob die von der Vorhabenträgerin angeführten Gründe zwingend sind oder nicht, bedarf vor diesem Hintergrund keiner Klärung.



Weiter trägt der Flecken Langwedel vor, das Fundament des Mastes Nr. 140 der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum sei komplett zurückzubauen, um die Verrohrung in dem dort gelegenen Graben zurückbauen und den Graben in den Holtbütteler Abzugsgraben leiten zu können. Hinsichtlich des Rückbaus des Fundaments des Mastes Nr. 140 hat die Vorhabenträgerin eine Abstimmung mit dem Flecken Langwedel angeboten, um im Rahmen der Bauausführung zu erörtern, inwiefern ein über den Standard von 1,40 m unter der Erdoberkante hinausgehender Rückbau für das Erreichen der vom Flecken Langwedel vorgetragenen Ziele möglich sei. Die Planfeststellungsbehörde sieht hier keinen weiteren Regelungsbedarf. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Fundamente der zurückzubauenden Masten auf eine Tiefe von mindestens 1,40 m unter Geländeoberkante zu entfernen (Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.6.7). Durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.6.7 ist sichergestellt, dass in Fällen, in denen die verbleibenden Fundamente nachweislich zu einer Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes führen, ein weitergehender Rückbau auf Kosten der Vorhabenträgerin erfolgt. Außerdem ist gemäß der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.3.1 beim Rückbau von Masten und deren Fundamenten sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Durch die Nebenbestimmungen und das Angebot der Vorhabenträgerin zur Abstimmung über den vollständigen Rückbau wird den Interessen des Flecken Langwedels ausreichend Rechnung getragen.

#### **2.4.1.5 Gemeinde Hassendorf**

Die Gemeinde Hassendorf spricht sich gegen die planfestgestellte Trassenführung im Bereich Hassendorf (Variante 1) aus. Sie plädiert für die untersuchte Variante 5 (in Form einer der Untervarianten 5-A, 5-B oder 5-C). Die Erdverkabelung habe im Vergleich zur Freileitungsvariante Vorteile in Bezug auf die Schutzgüter Mensch sowie Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft. Darüber hinaus berücksichtige sie den Platzbedarf für die künftige sog. Elbe-Lippe-Leitung Nord (Vorhaben Nr. 57 des Bundesbedarfsplans) und führe als Pilotvorhaben zu Erkenntnisgewinnen. Insgesamt spreche die besondere Situation des Ortes Hassendorf für die Erdkabelvariante. Die Gemeinde weist auf die erhöhte Akzeptanz der Bevölkerung hin.

#### Schutzgut Mensch

Variante 5 erhalte die Naherholungsfunktion des Wümmewaldes, der Wümmeniederung und des Badesees (Tonkuhle) und vermeide Beeinträchtigungen der überregionalen Rad- und Wanderwege (Wümmeradweg, Nordpfade, östlicher Wedenweg) sowie eine Annäherung der Freileitung an die Wochenendhäuser „Vor der Wümme“. Die Gemeinde fürchtet angesichts der bereits vorhandenen Infrastruktur (z. B. Stromtrassen, Umspannwerk, Windpark und Fracking) eine Überlastung des Ortes.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Vorteile der Erdverkabelung von Variante 5 für das betroffene Vorbehaltsgebiet für landschaftsbezogene Erholung im Bereich des „Wümmewaldes“ (zugleich auch Vorbehaltsgebiet Wald sowie Natur und Landschaft) und der „Wümmeniederung“ (zugleich unter anderem Vorranggebiet Natur und Landschaft) in die Abwägung eingestellt (siehe oben unter Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.2.5 und



Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.2.3). Diese stehen jedoch im Ergebnis hinter den für die planfestgestellte Variante 1 sprechenden Belangen zurück (siehe hierzu Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.3). Soweit die Gemeinde auch auf die Naherholungsfunktion des Badesees abstellt, weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass diese auch durch die planfestgestellte Leitung nicht eingeschränkt wird, da der See von allen Seiten eingegrünt ist. Die Sichtbeziehung zur Leitung ist unterbrochen. Die Vorteile von Variante 5 fallen vor diesem Hintergrund nicht entscheidungserheblich ins Gewicht.

Variante 5 schont aufgrund der Ausführung als Erdkabel das Wohnumfeld der Ortslagen Hassendorf und Sottrum. Aber auch durch die festgestellte Freileitungsvariante 1 kommt es zu keiner entscheidungserheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch. Insbesondere werden die Mindestabstände nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 und Satz 6 LROP 2022 im Bereich Hassendorf und Sottrum vollständig eingehalten (siehe dazu Ziffer 2.2.3.3.1.1 und Ziffer 2.2.3.3.2.1). Die planfestgestellte Leitung unterschreitet auf der gesamten Trasse, aber insbesondere auch im Bereich der Ortslagen Sottrum und Hassendorf, die geltenden Grenzwerte der 26. BImSchV deutlich und erfüllt die gesetzlichen Lärmschutzanforderungen (siehe dazu Ziffern 2.2.3.4.3.1 und 2.2.3.4.3.2). Durch die planfestgestellte Leitung, ist auch keine Überlastung der Ortslagen zu besorgen: Nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 9 LROP 2022 sind die Vorbelastungen grundsätzlich bei der Trassierung zu berücksichtigen und es kommt vorliegend auch nicht ausnahmsweise zu einer unverhältnismäßig hohen Belastung des Wohnumfelds.

Gleiches gilt für die Erholungsfunktion der Wochenendhaus-Siedlung „Vor der Wümme“ (vgl. Anlage 12, Kap. 6.1, Ziffern 2.2.2.2.3.1 und 2.2.3.5.2) und den Wümmeradweg, der als regional bedeutsamer Wanderweg im Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme) ausgewiesen ist und als solcher in die Betrachtung eingestellt wurde (siehe hierzu Ziffer 2.2.3.3.1.2.6). Die Nordpfade und der östliche Wedenweg sind dagegen nicht als regional bedeutsame Wanderwege ausgewiesen, wurden jedoch gleichwohl in der Abwägung berücksichtigt. Die Vorhabenträgerin teilt mit, der Wedenweg sei schon nicht Teil eines ausgeschilderten Wegenetzes. Es sei – wie bei allen Wegen im Untersuchungsgebiet – nicht auszuschließen, dass der Wedenweg von Radfahrern und Spaziergängern genutzt werde. Der Nordpfad-Wümmeniederung verläuft südlich Hassendorf beidseitig entlang der Wümme und führt unmittelbar an den Wochenendhäusern „Vor der Wümme“ vorbei. Er kreuzt die Freileitung auf Höhe der Masten Nr. 2019 und Nr. 2020. Hierzu stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die Belange der Erholungssuchenden jedenfalls nicht so schwer wiegen, dass sie eine anderweitige Trassierung rechtfertigen würden. Es ist insbesondere festzustellen, dass bei Spaziergängen und Wanderungen kein dauerhafter Aufenthalt unter der Freileitung stattfindet, sondern eine Querung der Leitung, die allenfalls kurzfristig ist. Auch im unmittelbaren Nahbereich der Freileitung werden die Grenzwerte des Immissionsschutzrechts – regelmäßig deutlich – unterschritten (siehe hierzu Ziffer 2.2.3.4.3.1.3).

Weiter ist zu den Wochenendhäusern kein bestimmter Mindestabstand einzuhalten, der die Errichtung als Erdkabel rechtfertigen könnte. Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BBPlG könnte die Leitung auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten dann



als Erdkabel errichtet werden, wenn die Leitung in einem Abstand von weniger als 400 m zu Wohngebäuden im Innenbereich bzw. 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich errichtet werden soll. Ähnliche Aufgreifartbestände – allerdings mit anderen Rechtsfolgen – enthält das Niedersächsische Raumordnungsprogramm (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 des LROP 2022). Wohngebäude sind (sowohl im Sinne des BBPlG als auch im Sinne des LROP) nur solche Gebäude, die dem dauernden Wohnen dienen.<sup>195</sup> „Wohnen“ verlangt dabei eine auf gewisse Dauer angelegte, eigenständige Gestaltung des häuslichen Lebens auf der Grundlage eines freiwilligen Aufenthalts.<sup>196</sup> Nicht darunter fallen mangels Dauerhaftigkeit Ferienwohnungen oder Wochenendhäuser. Schon aus der Zweckbestimmung von Wochenendhäusern ergibt sich, dass sie nur dem zeitlich begrenzten Aufenthalt dienen.<sup>197</sup> Folglich handelt es sich bei den Wochenendhäusern „Vor der Wümme“ zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht um Wohngebäude im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 BBPlG.<sup>198</sup>

Soweit die Gemeinde gesundheitliche Risiken für Nutzer und Nutzerinnen der Wochenendhäuser bzw. der Sportanlage des Turnvereins Hassendorf befürchtet, die durch Variante 5 vermieden würden, können diese belastbar ausgeschlossen werden. Zum einen werden die Grenzwerte der 26. BImSchV auch im Bereich der Wochenendhäuser und der Sportanlage weit unterschritten (siehe Ziffer 2.2.3.4.3.1.1.3). Zum anderen stellt die Planfeststellungsbehörde klar, dass die Anforderungen an Mindestabstände nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 des LROP 2022 im Gegensatz zum Immissionsschutzrecht nicht dem Gesundheitsschutz, sondern dem (visuellen) Wohnumfeldschutz dienen. Angesichts der Einhaltung der Grenzwerte sind Gesundheitsbeeinträchtigungen belastbar ausgeschlossen (siehe Ziffer 2.2.3.4.3.1).

#### Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft

Hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft schließt sich die Gemeinde den Bedenken des NABU Rotenburg an. Diesbezüglich verweist die Planfeststellungsbehörde auf Ziffer 2.4.2.1.

Die Gemeinde befürchtet eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds in einem bisher unbelasteten Bereich östlich und südlich der Gemeinde Hassendorf und kritisiert die Inanspruchnahme von 2,5 ha Wald nördlich der Wümmeniederung. Die befürchteten Nachteile seien mit Variante 5 vermeidbar. In Bezug auf die von der Gemeinde befürchtete Inanspruchnahme des Waldes nördlich der Wümmeniederung stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass es nicht zu einer Inanspruchnahme in dem von der Gemeinde angenommenen Umfang kommen wird. Die Rodung von Gehölzen beschränkt sich auf die Baustellenflächen im Bereich der Maststandorte. Mit Ausnahme der Bereiche der Maststandorte selbst ist hier nach Beendigung der Baumaßnahme wieder ein Aufwachsen von Gehölzen möglich. Im Bereich zwischen den Neubaumasten Nr. 2018 und Nr. 2020

---

<sup>195</sup> Appel, in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, 4. Aufl. 2019, § 3 BBPlG Rn. 79.

<sup>196</sup> BVerwG, Beschluss vom 20. Dezember 2016 – 4 B 49/16 –, juris, Rn. 7.

<sup>197</sup> OVG Münster, Urteil vom 23. Oktober 2006 – 7 A 4947/05 –, juris, Rn. 46.

<sup>198</sup> BVerwG, Urteil vom 21. März 2023 – 4 A 9/21, juris, Rn. 37 f.



erfolgt eine Überspannung der Waldbestände ohne Wuchshöhenbeschränkungen. Auch zwischen den Neubaumasten Nr. 2017 und Nr. 2018 ist eine Rodung der Gehölze im Schutzstreifen der Leitung trotz Wuchshöhenbeschränkungen nicht vorgesehen. Die Maßnahmen zur Wuchshöhenbeschränkung beinhalten die Entnahme von Einzelgehölzen und/oder die Kappung von Gehölzen („Auf-den-Stock-Setzen“).

Was die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes betrifft, kann die Planfeststellungsbehörde die Einschätzung der Gemeinde teilweise nachvollziehen. Für den Bereich zwischen Sottrum und Hellwege, der die sogenannte Umfahrung Hassendorf umfasst, wurde sowohl im Raumordnungsverfahren als auch im Planfeststellungsverfahren ein vielfältiges Netz an Varianten untersucht. Die Vorhabenträgerin hat für den Bereich Hassendorf insbesondere verschiedene Erdkabelvarianten (Varianten 2, 3, 4 und 5 (einschließlich Untervarianten)) untersucht und der planfestgestellten Freileitungsvariante 1 gegenübergestellt (siehe Anlage 1, Anhang 6). Bei der Ortsumfahrung Hassendorf kann die planfestgestellte Freileitungsvariante 1 eine Neubelastung des Landschaftsbildes nicht gänzlich vermeiden. Allerdings ist insbesondere der Raum Hassendorf durch technische Infrastruktur und Anlagen vorbelastet, der Raum östlich und südlich von Hassendorf wird intensiv landwirtschaftlich genutzt (siehe dazu Ziffer 2.2.3.3.1.2.2). Die mit der planfestgestellten Freileitungsvariante 1 verbundene Zerschneidungswirkung bliebe zwar bei den Erdkabelvarianten aus. Dennoch erweist sich im Rahmen der Abwägung, insbesondere hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Eigentum sowie private, technische und wirtschaftliche Belange, die planfestgestellte Trassenführung im Bereich Hassendorf gegenüber den Erdkabelvergleichsvarianten zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde als vorzugswürdig (siehe Ziffer 2.2.3.3.1.2.2 und Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.3).

#### Elbe-Lippe-Leitung

Die Gemeinde führt weiter aus, für die Variante 5 spreche, dass sie ausreichend Platz für den späteren Bau der Elbe-Lippe-Leitung (Vorhaben Nr. 57 des Bundesbedarfsplans) lasse. Hierzu stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass sich das Vorhaben Nr. 57 noch im Anfangsstadium der Planung befindet und nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses ist. Etwaige Probleme, die sich bei der späteren Trassierung des Vorhabens Nr. 57 stellen, müssen vorrangig bei der Planung und Genehmigung dieses Vorhabens gelöst werden. Für die vorliegende Planfeststellung ist es ausreichend, dass Trassierungsräume nicht unnötig verbaut werden. Davon kann hier nicht die Rede sein.

#### Pilotvorhaben / Erkenntnisgewinne

Für die Ausführung als Erdkabel spreche schließlich die Möglichkeit, den Kabelpflug für die Errichtung eines Erdkabels zu testen. Die Erdkabelvariante könne Erkenntnisgewinne bringen. Diesbezüglich verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.17.2.1.3. Soweit die Gemeinde die Möglichkeit anspricht, einen Kabelpflug zu testen, gibt auch dies aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Veranlassung, im Bereich Hassendorf ein Erdkabel vorzusehen.



#### **2.4.1.6 Gemeinde Sottrum**

Die Gemeinde Sottrum teilt mit, die Beschlussfassung der Gemeinde Hassendorf sei zur Kenntnis genommen worden. Die Gemeinde Sottrum begrüße eine Ortsumgehung. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen Regelungsbedarf.

#### **2.4.1.7 Samtgemeinde Sottrum**

Die Samtgemeinde Sottrum teilt mit, die Beschlussfassung der Gemeinde Hassendorf sei zur Kenntnis genommen worden. Weiter teilt die Samtgemeinde mit, das Vorhaben betreffe Stadtplanungsbelange der Samtgemeinde. Damit künftig ein Zusammenwachsen der Gemeinden Hassendorf und Sottrum möglich bleibe, spricht sich die Samtgemeinde für einen Trassenverlauf östlich um die Ortslage Hassendorf aus. Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass mit der planfestgestellten Trassenführung – wie von der Samtgemeinde gefordert – eine nordöstliche Umgehung der Gemeinde Hassendorf umgesetzt wird.

Soweit die Samtgemeinde Sottrum um fachliche Prüfung bittet, ob abweichend von der Antragstrasse eine Erdverkabelung vom Umspannwerk Sottrum bis südlich der Wümmeniederung unter Bewertung aller von der Gemeinde Hassendorf vorgetragenen Gesichtspunkte möglich und vertretbar sei, hat die Vorhabenträgerin eine ergänzende Variantenuntersuchung mit vier Erdkabelvarianten (Variante 2, 3, 4 und 5 (einschließlich Untervarianten)) durchgeführt (Anlage 1, Anhang 6). Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist die ebenfalls untersuchte, planfestgestellte Freileitungsvariante 1 unter Abwägung aller entscheidungsrelevanten Belange jedoch vorzugswürdig (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.3). Das gilt auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Gemeinde Hassendorf (siehe Ziffer 2.4.1.5).

Die Samtgemeinde weist darauf hin, dass eine Bündelung von Versorgungstrassen anzustreben sei und die sog. Elbe-Lippe-Leitung (380-kV-Leitung Dollern – Samtgemeinde Sottrum – Grafschaft Hoya – Ovenstädt – Eickum – Bechterdissen, Vorhaben Nr. 57 des Bundesbedarfsplans<sup>199</sup>) hierfür bei Hassendorf weiter nach Osten verschoben werden solle. Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass im Falle einer späteren Verlegung des Vorhabens Nr. 57 eine Bündelung mit der planfestgestellten Freileitung (Variante 1) östlich der Gemeinde Hassendorf grundsätzlich möglich ist (Anlage 12, Kap. 11.1, Maßgabe M-07). Im Übrigen weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass der genaue Trassenverlauf des Vorhabens Nr. 57 nicht Gegenstand des hiesigen Planfeststellungsverfahrens ist.

#### **2.4.1.8 Samtgemeinde Zeven**

Die Samtgemeinde Zeven, teilt mit, sie habe keine Anmerkungen zu dem Vorhaben. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen Regelungsbedarf.

---

<sup>199</sup> Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz – BBPIG), Anlage (zu § 1 Abs. 1) Bundesbedarfsplan.



### 2.4.1.9 Landkreis Verden

Der Landkreis Verden nimmt allgemein zum Vorhaben und zu den Themen Wasser und Deich, Bodenschutz; Naturschutz und archäologische Denkmalpflege Stellung.

#### Allgemeine Stellungnahme

Im Rahmen einer allgemeinen Stellungnahme fordert der Landkreis Verden im Bereich der Allerniederung die Planung des gegenständlichen Vorhabens unter Berücksichtigung des Ersatzneubaus der 380-kV-Bestandsleitung Dollern – Ovenstädt, der sogenannten Elbe-Lippe-Leitung (Vorhaben Nr. 57 des Bundesbedarfsplans). Konkret verlangt der Landkreis entweder eine geänderte Trassenwahl für beide Leitungen oder eine Änderung des Bundesbedarfsplanes für das Vorhaben Nr. 57 (Ermöglichung einer Erdverkabelung).

Im Einzelnen führt der Landkreis aus, dass in dem Raumordnungsverfahren für die Feststellung der Raum- und Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Vorhabens unter anderem die Erdverkabelung im Bereich der Allerniederung beurteilungsrelevant gewesen sei. Mit der Erdverkabelung könnten entgegenstehende naturschutzrechtliche Belange vermieden werden. In Freileitungsbauweise sei nach der Landesplanerischen Feststellung von erheblichen Beeinträchtigungen von FFH-Erhaltungszielen auszugehen, da das signifikant erhöhte Tötungsrisiko für einzelne, geschützte Vogelarten auch durch das Anbringen von Vogelschutzmarkierungen nicht unter die Signifikanzschwelle abgesenkt werden könne. Es liege in Freileitungsbauweise keine FFH-Verträglichkeit vor und es werde gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot verstoßen. Auch die Bündelung des Vorhabens mit vorhandenen Leitungen, z. B. mit der 380-kV-Bestandsleitung Dollern – Ovenstädt, sei in dem Raumordnungsverfahren beurteilungsrelevant gewesen.

Die 380-kV-Bestandsleitung Dollern – Ovenstädt sei für eine Netzverstärkung vorgesehen. Nach dem Bundesbedarfsplan sei für diese Leitung keine Erdverkabelung möglich. Bei einer zukünftigen Planung des Vorhabens Nr. 57 als Freileitung in der Bestandstrasse in Bündelung zu dem gegenständlichen Vorhaben liege keine FFH-Verträglichkeit vor bzw. werde gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot verstoßen. In diesem Fall würde bewusst und in Kenntnis der Sach- und Rechtslage in eine nicht akzeptable Ausnahme- und Befreiungslage gemäß §§ 34 und 45 BNatSchG sowie der Verordnung des Landkreises Verden über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“ hineingeplant. Bei einer Planung des Vorhabens Nr. 57, die auf eine Bündelung zu dem gegenständlichen Vorhaben verzichte, würden die Aller- und Weserniederung durch zwei unterschiedliche Trassenführungen doppelt belastet. Beide Trassen würden erhebliche Beeinträchtigungen und Betroffenheiten auf größerer Fläche verursachen. Entweder würden durch die Aufgabe des Bündelungsgebotes oder durch einen Verstoß gegen die FFH-Richtlinie bzw. gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot beurteilungsrelevante Grundlagen des Raumordnungsverfahrens für die Trassenbeurteilung entfallen.

Der Landkreis hält es vor diesem Hintergrund für erforderlich, die isolierte Betrachtung beider Vorhaben aufzugeben und die Leitungen „gebündelt“ zu planen. Die isolierte Betrachtung aufgrund der unterschiedlichen Kennzeichnung im Bundesbedarfsplan führe zu nicht nachvollziehbaren Ergebnissen und provoziere Klageverfahren. Der Landkreis erwartet





erhebliche Verzögerungen und eine konfliktbeladene Planungssituation, die nicht gelöst werden könne und zu erheblichen Beeinträchtigungen und Kostensteigerungen führen werde. Der Öffentlichkeit sei nur schwer zu vermitteln, dass eine Leitung zur Vermeidung naturschutzrechtlicher Konflikte in Erdkabelbauweise und eine zweite Leitung mangels Alternativen oder aufgrund mangelnder Darstellung im Bundesbedarfsplan als Freileitung gebaut werden müsse.

Weil die Kabelübergangsanlage Verden-Nord entgegen der Priorisierung in der Landesplanerischen Feststellung nicht an der Landesstraße L 158, sondern an der Kreisstraße K 27 liege, befürchtet der Landkreis hierdurch eine Vorfestlegung für den Trassenverlauf des Vorhabens Nr. 57. Konkret sei zu befürchten, dass bei einer Bündelung der beiden Leitungen bis zu dieser Kabelübergangsanlage für das Vorhaben Nr. 57 keine zumutbare Alternative für die Freileitung in der Bestandstrasse gegeben wäre und Ausnahmen bzw. Befreiungen von den bestehenden naturschutzrechtlichen Verboten beantragt würden. Der Landkreis lehnt den gewählten Standort auch deswegen ab, weil das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, der touristisch stark frequentierte Weserradwanderweg, die weite Einsehbarkeit und die fehlende Vorbelastung durch technische Anlagen bei der Standortwahl unbeachtet geblieben seien. Die Vorhabenträgerin habe sich frühzeitig durch den Erwerb von Eigentumsflächen für den Standort an der Kreisstraße K 27 entschieden.

Die Nichtbeachtung der aktuell vorhandenen Möglichkeit, rechtliche Konfliktlagen zu vermeiden, könne nach Ansicht des Landkreises bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Trassenführung des Vorhabens Nr. 57 die Ermessensentscheidung über die Ausnahmen und Befreiungen beeinflussen. Als gewichtiges Argument gegen mögliche Ausnahmen und Befreiungen komme hinzu, dass die Allerniederung Gegenstand des mit Bundesmitteln geförderten Aller-Vielfalt-Projektes sei. Die Allerniederung solle mit erheblichen Bundes-, Landes-, Kreis- und NABU-Mitteln in einer beispielhaften Kooperation naturnah im Sinne der Natura 2000-Richtlinien und der Wasserrahmenrichtlinie entwickelt werden. Der zu querende Raum liege zwar am Rande der Natura 2000-Gebiete, stelle aber nichtsdestotrotz einen Kernbereich für die weitere Entwicklung dar.

Die Vorhabenträgerin widerspricht dem Vortrag des Landkreises. Insbesondere sei das geplante Vorhaben Nr. 57 nicht Verfahrensgegenstand. Eine Änderung des Trassenverlaufs oder der technischen Ausgestaltung der verfahrensgegenständlichen Trasse sei nicht geboten. Die beantragte Trasse berücksichtige die Maßgaben der Landesplanerischen Feststellung zur Querung der Allerniederung in Kabelbauweise. Eine Berücksichtigung der zukünftigen Planungen des Vorhabens Nr. 57 sei nicht geboten, weil in dem aktuellen frühen Planungsstadium eine hinreichend konkretisierte und verfestigte Planung fehle. Weder das Raumordnungs- noch das Planfeststellungsverfahren seien initiiert worden. Unter raumordnerischen Gesichtspunkten sei es deshalb ausreichend, wenn die verfahrensgegenständliche Trasse in Bündelung mit der 380-kV-Bestandstrasse Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) verlaufe. Auch eine Bündelung zwischen Erdkabel und Freileitung sei unter raumordnerischen Gesichtspunkten möglich.



Die Wahl des Standorts der Kabelübergangsanlage Verden-Nord ist aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht zu beanstanden. Die Standortwahl erfolge nicht zu dem Zweck der Vorfestlegung des Trassenverlaufs des Vorhabens Nr. 57. Der Standort entspreche der Maßgabe MT-16-I-02 der Landesplanerischen Feststellung, weil die Kabelübergangsanlage außerhalb von Vorranggebieten Natur und Landschaft, Freiraumfunktionen und Erholung liege. Weil große Teile im Wesertal sowie die Allerniederung als Vorranggebiete Natur und Landschaft und die übrigen Teile als Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft ausgewiesen seien, sei bei einer Lage außerhalb der Vorranggebiete eine Lage im Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft nicht zu vermeiden. Die Berücksichtigung der Belange des Vorsorgegebietes Natur und Landschaft sei im Rahmen einer Auseinandersetzung mit der Konflikt- und Eingriffssituation für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser und Landschaft erfolgt. Die Vereinbarkeit mit dem Vorrang des Hochwasserschutzes sei gegeben. Der Weserradwanderweg verlaufe entlang der K 27 nördlich der Allerniederung und sei durch zwei Freileitungen (380-kV-Leitung, 110-kV-Leitung) vorbelastet. Durch das Vorhaben trete im Bereich der Querung des Weserradwanderwegs keine Veränderung ein. Die Kabelübergangsanlage befinde sich in über 200 m Entfernung nördlich des Weserradwanderweges. Bei einer kurzzeitigen Vorüberfahrt und einer teilweisen Sichtverschattung auf die Kabelübergangsanlage durch Gehölzquerriegel innerhalb von Ackerflächen nördlich des Weserradwanderweges seien die Auswirkungen auf diesen gering. Die Vorhabenträgerin habe sich mit der visuellen Beeinträchtigung der Erholungsgebiete durch die Kabelübergangsanlage ausreichend auseinandergesetzt, jedoch auch die bestehende technische Vorbelastung durch die beiden Bestandsleitungen berücksichtigt. Ein Standort in der Nähe zur L 158 sei nicht vorzuziehen, weil sich in diesem Bereich alle drei Vorranggebiete (Natur und Landschaft, Freiraumfunktionen und Hochwasserschutz) überschneiden. Zudem sei das Erdkabel in diesem Fall um 2 km bis 2,5 km zu verlängern. Der Erdkabelabschnitt sei jedoch auf die notwendige Länge und wirtschaftlich und technisch effiziente Teilabschnitte zu beschränken (§ 4 BBPlG).

Die Planfeststellungsbehörde weist die Forderungen des Landkreises insgesamt zurück. Soweit der Landkreis eine Änderung des Bundesbedarfsplanes für das Vorhaben Nr. 57 fordert, richtet sich die Forderung an den Gesetzgeber und ist im gegenständlichen Planfeststellungsverfahren nicht möglich. Eine gemeinsame Planung und Trassenwahl für beide Leitungen scheidet aus, weil das Vorhaben Nr. 57 nicht zum Verfahrensgegenstand gehört. Insbesondere ist im hiesigen Planfeststellungsverfahren nicht über die Raum- und Umweltverträglichkeit (einschließlich etwaiger Ausnahmen oder Befreiungen) sowie den Verlauf des Vorhabens Nr. 57 zu entscheiden. Die verfahrensgegenständliche Trasse ist im Bereich der Allerniederung raum- und umweltverträglich und die räumlich vorzugswürdige Trassenführung (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2). Für eine Berücksichtigung des künftigen Vorhabens Nr. 57 fehlt eine ausreichend verfestigte Planung, sodass die Bündelung der 380-kV-Neubauleitung LH-10-3038 mit der 380-kV-Bestandstrasse Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) entscheidend ist. Etwaige Einzelmaßnahmen des Aller-Vielfalt-Projektes können mangels Konkretisierung zum jetzigen Zeitpunkt nicht berücksichtigt werden (siehe Ziffer 2.4.1.3).



Die Wahl des Standorts der Kabelübergangsanlage Verden-Nord hat die Planfeststellungsbehörde nachvollzogen und hierbei insbesondere die Standortalternativen aus dem Raumordnungsverfahren berücksichtigt. Sie hält den beantragten Standort nördlich der K 27 – abweichend von der Raumordnungsbehörde – für vorzugswürdig (im Einzelnen siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2.2.1.2). Die Lage im Vorranggebiet Hochwasserschutz steht dem Standort nicht entgegen (vgl. Ziffer 2.2.3.3.1.2.4); im Übrigen sind – anders als bei einem nördlicheren Standort A – keine Vorranggebiete betroffen. Die Betroffenheit des Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft steht der Raumverträglichkeit unter anderem aufgrund der Vorbelastungen nicht entgegen (Ziffer 2.2.3.3.2.2). Der Weserradwanderweg (Vorranggebiet Radwanderweg) behält seine Erholungsfunktion trotz der Sichtbarkeit der Kabelübergangsanlage Verden-Nord (Ziffer 2.2.3.3.1.2.6). Insbesondere weist ein nördlicher Standort in der Nähe zur L 158 raumordnerische Nachteile auf, weil er drei Vorranggebiete (Natur und Landschaft, Freiraumfunktionen und Hochwasserschutz) betrifft und einen erheblich längeren Erdkabelabschnitt erfordert, ohne die erdkabeltypischen Entlastungen hervorrufen zu können (siehe ausführlich Ziffer 2.2.3.17.2.2.2.1.2). Der vorzugswürdige Trassenverlauf des Vorhabens Nr. 57 ist durch den Standort nördlich der K 27 nicht vorfestgelegt, sondern im noch durchzuführenden separaten Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren zu ermitteln.

#### Untere Deich- und Wasserbehörde

Die Untere Deich- und Wasserbehörde des Landkreises fordert weitere wasserwirtschaftliche Unterlagen zur Allerquerung, zum Überschwemmungsgebiet „Weser“, zu einem Hochwasserschutzkonzept sowie zu Grundwasserabsenkungen nach. Erst bei Vorliegen dieser Unterlagen könne eine Stellungnahme abgegeben werden.

Im Hinblick auf die Querung der Aller und des Allerdeichs durch das Erdkabel fordert der Landkreis eine detailliertere Darstellung von Bau und Verlauf des Tunnels mittels Erläuterungsbericht, Übersichtsplänen und Querschnitten einschließlich weiterer Angaben zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Gewässer und den Deich. Die Vorhabenträgerin erwidert, sie habe Anfang März 2023 einen Erläuterungstermin mit dem Landkreis durchgeführt und werde nähere Unterlagen zur Ausführung des Tunnels zur Verfügung stellen. Im Übrigen werde vor Bauausführung ein detailliertes Ausführungskonzept erstellt und dem Landkreis zur Abstimmung vorgelegt. Die Überdeckung der Querung liege beim Deichfuß bei ca. 6 m und die Auswirkungsprognose auf die Aller finde sich im Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sind zusätzliche Unterlagen zur Allerquerung für die Planfeststellung nicht erforderlich. Die Auswirkungen des Tunnelbauwerks auf die Aller und den Allergraben werden im Fachbeitrag WRRL (Anlage 19, Kap. 5.3.1; 5.1.4.2) untersucht. Ferner ist über die Nebenbestimmung in Ziffer 1.1.3.2.7.15 gewährleistet, dass zwischen der Oberkante des Kabelschutzrohrs des Erdkabels bzw. im Bereich der Allerquerung zwischen der Oberkante des Tunnels und der Gewässersohle von zu kreuzenden Gewässern ein Mindestabstand von 1,6 m eingehalten wird. Nachteilige Auswirkungen auf die Gewässer sind unter anderem deshalb zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht zu erwarten (siehe näher Ziffer 2.2.3.7.6).



Auch gefährdet die Errichtung des Tunnelbauwerks weder die Deichsicherheit noch beeinträchtigt sie die Deicherhaltung (siehe Ziffer 2.2.3.8). Über die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.11.3 wird sichergestellt, dass als Verlegetiefe zwischen dem Deich (gemessen von der Oberkante des benachbarten Geländes) und der Oberkante des Tunnelbauwerks ein Mindestabstand von 4 m einzuhalten ist. Bei dieser Tiefenlage der Unterquerung sind keine für den Deich schädlichen Setzungen zu erwarten. Die Vorhabenträgerin hat zudem für die Tunnelquerung geeignete Maßnahmen vorzusehen, um sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase Setzungen durch unkontrollierten Bodenabbau, das Eindringen von Grundwasser in Start- oder Zielschacht sowie das Unterströmen des Deiches zu verhindern und diese mit der zuständigen Deichbehörde und dem Deichverband abzustimmen (siehe Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.11.1). Ferner werden unter Ziffer 1.1.3.2.11.2 Beweissicherungs- und Monitoringmaßnahmen in Bezug auf den Zustand des Deiches angeordnet. Damit wird sichergestellt, dass eventuell dennoch auftretende Setzungen frühzeitig erkannt und behoben werden.

Der Landkreis trägt weiter vor, es werde unzureichend auf die Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet „Weser“ eingegangen und fordert Angaben zum Retentionsraumverlust, zum Retentionsraumausgleich und zur Darstellung der Kabelübergangsanlage Verden-Nord nach. Der Umfang des Retentionsraumverlustes im Überschwemmungsgebiet „Weser“ wird in der Umweltstudie (Anlage 12, Kap. 11.1) berechnet. Nach den Berechnungen der Vorhabenträgerin gehen hier etwa 40 m<sup>3</sup> Retentionsraum verloren, die durch die Anlage von Bodenvertiefungen (Blänken) im Rahmen der Maßnahme V15 (Anlage 12.2) kompensiert werden. Unabhängig davon ergibt sich für das Überschwemmungsgebiet „Weser“ durch das Vorhaben sogar ein Zugewinn an Retentionsraum, weil in die Kompensationsberechnung, die der Maßnahme V15 zugrunde liegt, der Rückbau der in beiden Gebieten befindlichen Masten Nr. 182 bis 192 der LH-10-2010 nicht eingeflossen ist (siehe näher Ziffer 2.2.3.7.2.1). Über die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.7.13 ist zudem die Errichtung der Masten und der Kabelübergangsanlage im Überschwemmungsgebiet in hochwasserangepasster Bauweise sichergestellt. Eine über die in den Planunterlagen (vgl. Anlage 1, Kap. 4.2.5) enthaltene Darstellung hinausgehende Detailplanung der Kabelübergangsanlage ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde vor diesem Hintergrund nicht erforderlich. Unabhängig davon hat die Vorhabenträgerin erwidert, sie werde, sobald eine detaillierte Planung vorliegt, mit dem Landkreis in Kontakt treten.

Der Landkreis fordert die Aufstellung eines Hochwasserschutzkonzepts unter Beachtung näher aufgeführter Punkte. Die Vorhabenträgerin erwidert, ein solches Konzept werde im Zuge der Ausführungsplanung erstellt und dem Landkreis zur Abstimmung vorgelegt. Des Weiteren verweist sie auf einzelne, bereits jetzt vorgesehene Maßnahmen zum Hochwasserschutz. Unabhängig davon ist die Vorhabenträgerin über die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.7.12 verpflichtet, in den Überschwemmungsgebieten das Baufeld im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr unverzüglich vollständig zu räumen. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sind auch vor dem Hintergrund der Erwidern der Vorhabenträgerin keine zusätzlichen Regelungen im Planfeststellungsbeschluss erforderlich.



Zu den Grundwasserabsenkungen im Rahmen der Wasserhaltung trägt der Landkreis vor, deren Auswirkungen auf die Grundwasserkörper und Oberflächenwasserkörper seien detailliert zu betrachten und darzustellen. Dabei seien das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot zu berücksichtigen, eine Arbeitshilfe des NLWKN zu verwenden und die Antragsunterlagen entsprechend zu ergänzen. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist eine Ergänzung der Antragsunterlagen nicht erforderlich. Die Auswirkungen der Grundwasserabsenkungen sowohl auf die Grundwasserkörper als auch auf die betroffenen Fließgewässer werden ausführlich im Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (Anlage 19) untersucht und bewertet. Daraus ergibt sich überzeugend, dass die planfestgestellten Neubau- und Rückbaumaßnahmen sowohl mit dem wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot als auch mit dem wasserrechtlichen Verbesserungsgebot vereinbar sind (siehe näher Ziffer 2.2.3.7.6). Der Fachbeitrag, auf den für die Einzelheiten verwiesen wird, untersucht die baubedingten sowie die anlage- bzw. die betriebsbedingten Wirkfaktoren. Dass die Arbeitshilfe des NLWKN für die wasserrechtliche Bewertung nicht unmittelbar herangezogen wurde, ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Denn nach der plausiblen Erwiderung der Vorhabenträgerin ist diese nur bedingt für die fachliche Bewertung im hiesigen Fall nutzbar, weil die vorliegenden Wasserhaltungen keine reine Entnahme darstellen, sondern das geförderte Wasser sofort wieder eingeleitet bzw. versickert wird.

Mit Schreiben vom 4. Dezember 2023 bittet der Landkreis Verden schließlich darum, verschiedene Bestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen. Soweit der Inhalt der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen nicht ohnehin in der Planung der Vorhabenträgerin – insbesondere durch die Vermeidungsmaßnahme V2 (Anlage 12.2) – berücksichtigt ist, wurden soweit erforderlich entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen (vgl. dazu insbesondere Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.7 und 1.3.2). Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Vorhabenträgerin gemäß § 49 Abs. 1 EnWG verpflichtet ist, das Vorhaben so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

#### Untere Bodenschutzbehörde

Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Der Landkreis bittet jedoch um Ergänzung und Vorlage eines vorhabenbezogenen Bodenschutzkonzeptes (inklusive Bodenmanagement und Entsorgungskonzept) als Bestandteil der Antragsunterlagen. Die Vorhabenträgerin verweist demgegenüber darauf, dass die Erstellung eines vorhabenbezogenen Bodenschutzkonzeptes im Rahmen der Bauausführung auf Grundlage der den Planfeststellungsunterlagen beigelegten Grundsätzen zum Bodenschutz (Anlage 1, Anhang 4) erfolge und diese den Unteren Bodenschutzbehörden vorgelegt würden (siehe dazu auch die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.2.3.1). Die Aufnahme des Bodenschutzkonzeptes als Maßnahmenblatt lehnt die Vorhabenträgerin dagegen ab. Auch nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist es nicht erforderlich, das Bodenschutzkonzept planfestzustellen.



Zudem fordert der Landkreis Verden die Einbindung einer Bodenkundlichen Baubegleitung zur Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes und zur Überwachung der in den Maßnahmenblättern festgelegten Schutzmaßnahmen. Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass weitergehende Regelungen hierzu nicht veranlasst sind. Eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) durch die Vorhabenträgerin ist im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) gemäß den LBP-Maßnahmen V4 und V1 (Anlage 12.2) bereits vorgesehen. Durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.2.3.1 wird zudem sichergestellt, dass die Ökologische Baubegleitung über den entsprechenden Sachkundenachweis für eine Bodenkundliche Baubegleitung verfügt bzw. wird ggf. durch die Ökologische Baubegleitung eine eigene Bodenkundliche Baubegleitung eingesetzt (siehe auch oben unter Ziffer 2.2.3.5.1.2).

Der Landkreis führt außerdem aus, dass im Hinblick auf eine ordnungsgemäße, schadlose und wirtschaftliche Handhabung des im Zuge der Baumaßnahme in großen Mengen anfallenden Bodenmaterials, der Klärung der Entsorgungswege und Verbringflächen im Vorfeld der Baumaßnahme eine entscheidende Bedeutung zukomme. Hierfür sei in einem Entsorgungskonzept die Machbarkeit der Verwertung der unterschiedlichen Bodenarten darzustellen. Darauf basierend seien geeignete Suchräume, primär im Landkreis Verden, zu definieren und deren Verbringpotenzial aufzuzeigen. Dadurch solle eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Bodenmassen gewährleistet werden. Das Entsorgungskonzept sei textlich und durch zeichnerische Darstellung der Suchräume (Kartenmaterial) als Deckblatt in den Planfeststellungsunterlagen festzuschreiben. Die Vorhabenträgerin hat hierzu erwidert, sie werde die geplante Entsorgung von überschüssigem Bodenaushub als Teil des Bodenschutzkonzeptes der Unteren Bodenschutzbehörde vorlegen. Die Planfeststellungsbehörde weist insoweit darauf hin, dass nach den gesetzlichen Regelungen anfallendes Aushub- und Abbruchmaterial, das nicht auf der Baustelle verwertet werden kann, ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen ist. Die Erstellung eines Entsorgungskonzeptes ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht veranlasst.

#### Untere Naturschutzbehörde

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises teilt mit, sie teile im Ergebnis die Herleitung und Begründung der Leitungsführung. Bei antragsgemäßer Umsetzung sei das Vorhaben grundsätzlich mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar. Es bestünden keine grundsätzlichen Bedenken. Insbesondere teile sie die Auffassung der Vorhabenträgerin, dass das Tötungsrisiko für den Weißstorch mit den vorgesehenen Maßnahmen im Bereich der Allerniederung unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden könne. Die Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen seien in Art und Umfang jeweils geeignet und zielführend. Die geforderte Abstimmung vor Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen hat die Vorhabenträgerin zugesagt.

Die beantragten Befreiungen und Erlaubnisse für die Schutzgebiete LSG „Kiebitzmoor“, LSG „Alte Aller und Weiße Berge“, LSG „Weserniederung zwischen Kanalmündung bei Eissel und Clüverswerder“ und LSG „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“ könnten erteilt werden. Für die in Anlage 17, Kap. 5, Tab. 2 aufgeführten gesetzlich geschützten Biotope,



die mit dem Zusatz „Ausgleich“ versehen sind, könne die Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt werden. Beantragt sei darüber hinaus eine Befreiung nach § 67 BNatSchG für die temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baustraßen und Arbeitsflächen weiterer gesetzlich geschützter Biotope, für die nach Auffassung des Gutachters Ersatzmaßnahmen zur Kompensation der Beeinträchtigung erforderlich seien. Diese Auffassung werde in folgenden Fällen nicht geteilt: Die Biotoptypen GNF und GNR im Landkreis Verden (siehe Anlage 17, Kap. 5, Tabelle 2) seien nach Rückbau und Rekultivierung neu zu entwickeln. Hierfür könne eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt werden. Die Vorhabenträgerin folgt der Ansicht der Unteren Naturschutzbehörde und beantragt jeweils eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG. Ausweislich der in Anlage 17 formulierten Anträge werden für die hier behandelten Biotope Befreiungen nach § 67 Abs. 1 Satz 1, § 30 Abs. 8 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NNatSchG erteilt (siehe Ziffer 2.2.3.5.3.2). Eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG setzt einen Ausgleich der Beeinträchtigung voraus, der neben einer funktionsgleichen Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen auch an eine zeitlich eng befristete Wiederherstellung dieser geknüpft ist. Eine zeitnahe Wiederherstellung ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde für die Biotoptypen GNF und GNR nicht sicher zu gewährleisten, da diese Biotope nach v. Drachenfels (2012) nach Zerstörung schwer regenerierbar sind (bis 150 Jahre Regenerationszeit)<sup>200</sup>. Unabhängig davon ist jedoch festzustellen, dass der Forderung des Landkreises nach Rekultivierung der betroffenen Biotope nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde bereits entsprochen wird. Mit der LBP-Maßnahmen A1 (Anlage 12.2, Kap. 1.2) wird sichergestellt, dass die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen rekultiviert und wieder in einen Zustand vor Beginn der Baumaßnahmen versetzt werden. Die vom Landkreis erwähnte Kennzeichnung als Ersatzmaßnahme bedeutet in diesem Zusammenhang daher nicht, dass die Beeinträchtigungen nur durch Ersatzmaßnahmen kompensiert werden, sondern dass zur Kompensation neben der Rekultivierung der Flächen aufgrund der vergleichsweise langen Entwicklungszeiten zusätzliche Kompensationsmaßnahmen in Form von Ersatzmaßnahmen notwendig sind.

### Archäologische Denkmalpflege

Der Landkreis Verden trägt vor, die Trasse führe bei Langwedel durch ein Gebiet mit hoher archäologischer Fundstellendichte. Alle Bodeneingriffe an den Maststandorten Nr. 2051, Nr. 2056, Nr. 2057 und Nr. 2058 müssten daher unter archäologischer Beobachtung stattfinden. Der Oberbodenabtrag müsse in den Bereichen nördlich und südlich der Aller unter archäologischer Beobachtung erfolgen, da die Querung der Allerniederung in offener Bauweise mit Erdkabelstrecke zur Entdeckung bislang unbekannter Fundstellen führen könne und die Trasse südlich der Aller nahe an mehreren bekannten Fundstellen vorbeiführe. Der Landkreis Verden empfiehlt zudem, bei der Erdkabelstrecke die Kabelgräben bis zu ihrer geplanten Bautiefe mit einer Probegrabung zu sondieren, da damit

---

<sup>200</sup> v. Drachenfels (2012): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2012, 60 S. (2. korrigierte Auflage 2019).



zu rechnen sei, dass in größerer Tiefe vom Auenlehm überdeckte Fundstellen neu entdeckt werden. Falls bei den archäologischen Beobachtungen und Probegrabungen archäologische Fundstellen entdeckt werden würden, müssten diese durch Fachfirmen fachgerecht ausgegraben werden (§ 6 Abs. 3 NDSchG). Die Grabungsfirma müsse nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege arbeiten. Die Vorhabenträgerin müsse den Beginn der Maßnahme der Archäologischen Denkmalpflege des Landkreises Verden mitteilen, damit diese die Einhaltung der Standards überprüfen könne. Zudem trägt der Landkreis Verden vor, in der Anlage 12 (Umweltstudie mit UVP-Bericht) fehle auf S. 80 unter Punkt 4.4.1 eine Aussage darüber, ob die Baustellenflächen ebenfalls wie die Baustraßen in provisorischer Bauweise errichtet werden sollen. Falls der Oberboden entfernt werden sollte, müsse auch an diesen Stellen der Bodenabtrag unter archäologischer Beobachtung erfolgen.

Die Vorhabenträgerin trägt vor, es würde ein archäologisches Gutachten erstellt und eine archäologische Baubegleitung beauftragt. Die Allerniederung werde in geschlossener Bauweise gequert, sodass ein Oberbodenabtrag in dem Bereich nicht erfolge. Eine Entfernung des Oberbodens sei im Bereich der temporären Baustraßen nicht vorgesehen und eine archäologische Beobachtung daher nicht notwendig. Unabhängig davon ist durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.10.2 jedoch sichergestellt, dass die Maßnahme V3 zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Bodendenkmalen und archäologischen Fundstellen während der Baumaßnahmen bei sämtlichen Baumaßnahmen umgesetzt wird. Im Übrigen stimmt die Vorhabenträgerin der beschriebenen Vorgehensweise zu. Die Planfeststellungsbehörde hat hinsichtlich der Bodeneingriffe bei den Maststandorten Nr. 2051, Nr. 2056, Nr. 2057 und Nr. 2058 und hinsichtlich des Oberbodenabtrags im Bereich der Erdkabelstrecke in offener Bauweise nördlich und südlich der Aller entsprechende Zusagen der Vorhabenträgerin für verbindlich erklärt (siehe Ziffer 1.4.3). Mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.10.1 wird die Vorhabenträgerin verpflichtet, sich rechtzeitig vor Baubeginn mit den zuständigen Gebietsreferaten des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, in Verbindung zu setzen und die Planung und Durchführung der Baumaßnahmen in zeitlicher und organisatorischer Hinsicht abzustimmen. Die Abstimmung hat auch die vorzusehenden Schutz- und Sicherungsmaßnahmen für Bodendenkmale zu umfassen. Etwaigen Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern wird nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde durch die von der Vorhabenträgerin vorgesehene Maßnahme V3 (Anlage 12.2) umfassend entgegengewirkt. Weitere Maßnahmen sind zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich (siehe dazu auch die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.13).

#### **2.4.1.10 Landkreis Rotenburg (Wümme)**

Der Landkreis Rotenburg nimmt Stellung zu Themen der Regionalplanung, der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes, der Kreisarchäologie sowie des Natur- und Forstschutzes.





## Regionalplanung

Der Landkreis äußert aus regionalplanerischer Sicht Bedenken gegen das Ergebnis der Variantenuntersuchung Sottrum (Anlage 1, Kap. 3.5.3.2; Anlage 1, Anhang 6). Ausschlaggebend für die Vorzugswürdigkeit der Freileitungsvariante 1 seien laut den Planunterlagen die technischen und wirtschaftlichen Belange. Der Landkreis kritisiert, Variante 5 (die sogenannte „Hassendorfer Alternative“) sei nicht ausreichend in die Abwägung einbezogen worden. Insbesondere seien die Grundsätze der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG unzureichend in der Abwägung berücksichtigt worden. Die von der geplanten Leitung betroffene Landschaft sei im RROP 2020 des Landkreises zu einem großen Anteil als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen (Jeermoor, Hassendorfer Weiden, Reithbachniederung). Durch die unterirdisch verlegte Variante 5 und die Trassierung durch vorhandene Waldlichtungen könnten Betroffenheiten der Vorbehaltsgebiete umfassend vermindert werden. Das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft „Jeermoor südwestlich Böttersen“ würde gar nicht beansprucht werden.

Die Vorhabenträgerin erwidert, das Ergebnis der Gesamtabwägung und die Begründung der Vorzugsvariante (Variante 1) seien nicht zu beanstanden. Die Varianten 1 bis 5 seien in der Variantenuntersuchung umfassend abgewogen worden. Die Vorbehaltsgebiete des RROP 2020 seien bei der Bewertung der Raumverträglichkeit der Varianten berücksichtigt worden. Die geringere Betroffenheit der Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft durch Variante 5 im Vergleich zu Variante 1 sei als Vorteil der Variante 5 in die Abwägung eingestellt worden. Variante 5 weise jedoch auch Nachteile gegenüber Variante 1 auf, unter anderem eine stärkere Betroffenheit der Schutzgüter Boden und Wasser, eine stärkere Eigentumsbetroffenheit, stärkere Einschränkungen der Nutzungen im Leitungsschutzstreifen des Teilerdverkabelungsabschnittes sowie technische, betriebliche und wirtschaftliche Nachteile.

Die Planfeststellungsbehörde teilt die Bedenken des Landkreises nicht. Die beantragte Trassenführung als Freileitung in der Variante 1 ist trotz der Querung der Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft raumverträglich (vgl. Ziffer 2.2.3.3.2.2). Die Planfeststellungsbehörde hat im Übrigen den von der Vorhabenträgerin durchgeführten Variantenvergleich nachvollzogen und erachtet Variante 1 in der Gesamtschau aller abwägungsrelevanten Belange ebenfalls als vorzugswürdige Trassenführung für den Raum bei Hassendorf und der Wümmeniederung (ausführlich dazu Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.3). Dass Variante 5 die ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sowie das Landschaftsbild im Allgemeinen gegenüber Variante 1 schont, berücksichtigt die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung als Vorteil der Variante 5. Der Vorteil führt insgesamt nicht zu einer Vorzugswürdigkeit der Variante 5 gegenüber der Variante 1.

## Wasserwirtschaft und Bodenschutz

Der Landkreis trägt vor, ein Einvernehmen zum Planfeststellungsverfahren könne erst nach Klärung zweier Sachverhalte erteilt werden. Für die mit dem Vorhaben verbundenen sechs qualifizierten Gewässerkreuzungen sei nicht die im Erläuterungsbericht beantragte Erlaubnis, sondern eine Genehmigung nach § 36 WHG i.V.m. § 57 NWG erforderlich. Ferner



sei für die temporären Gewässerkreuzungen durch Verrohrungen/Überfahrten ebenfalls eine Genehmigung nach § 36 WHG i.V.m. § 57 NWG notwendig, die aber nicht beantragt sei.

Die genannten Genehmigungen werden – soweit erforderlich – im Rahmen der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erteilt (siehe Ziffer 1.2.1). Von der Konzentrationswirkung gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG erfasst sind beispielsweise die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 57 Abs. 1 NWG i. V. m. § 36 WHG oder der wasserrechtliche Planfeststellungsbeschluss gemäß §§ 67, 68 WHG. Das Einvernehmen der Wasserbehörden für diese Zulassungsentscheidungen ist ebenso wie ein gesonderter Antrag aufgrund der Konzentrationswirkung nicht erforderlich. Nur für die wasserrechtliche Erlaubnis (siehe Ziffer 1.3) ist das Einvernehmen der zuständigen Wasserbehörden notwendig, § 19 Abs. 1, 3 WHG. Das Einvernehmen zur wasserrechtlichen Erlaubnis wurde von den zuständigen Wasserbehörden der Landkreise Rotenburg (Wümme), Verden und Nienburg/Weser erteilt.

### Kreisarchäologie

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) trägt vor, aus der Anlage 12.1, Kap. 2.16 ergebe sich, dass die Bodendenkmale 2015 beim Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (NLD) abgefragt und kartiert worden seien. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) fordert eine Aktualisierung der Datengrundlage. In der Anlage 12.1 (Umweltstudie, Materialband) werde dargestellt, dass elf Kulturdenkmale weder der Niedersächsischen Denkmalkartei (NDK) noch der Niedersächsischen Fundstellenkartei (FStK) zugeordnet werden konnten. Es müsse geprüft werden, ob die Zuordnung fehlerhaft oder noch nicht erfolgt sei; zumindest müssten die elf Kulturdenkmale im weiteren Planungsprozess berücksichtigt und dargestellt werden. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) kritisiert die Aussage in Anlage 12.1, Kap. 2.16.3, dass eine gesonderte Bewertung des Untersuchungsgebietes nach seiner Bedeutung für das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter nicht erforderlich sei, und fordert eine Bewertung. Zudem trägt der Landkreis Rotenburg (Wümme) vor, die Kartierung der Bodendenkmale in Anlage 12.5, Karte 10 sei unzureichend. Bodendenkmale seien oft nur als Punkt erfasst, sollten aber als Fläche mit Puffer dargestellt werden. Die Vorhabenträgerin solle eine archäologische Potentialermittlung erstellen, die die Grundlage der denkmalrechtlichen Bewertung und eines Maßnahmenkatalogs bilde. Bei der Kartierung der Konfliktanalyse werde das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter nicht dargestellt, mit Konflikten sei aber zu rechnen. Zudem trägt der Landkreis Rotenburg (Wümme) vor, in der Anlage 12 (Umweltstudie mit UVP-Bericht) fehle auf S. 80 unter Punkt 4.4.1 eine Aussage darüber, ob die Baustellenflächen ebenfalls wie die Baustraßen in provisorischer Bauweise errichtet werden sollen. Falls der Oberboden entfernt werden sollte, müsse auch an diesen Stellen der Bodenabtrag unter archäologischer Beobachtung erfolgen. Gefährdete Bodendenkmale müssten auf Kosten des Veranlassers fachgerecht im Vorfeld der Baumaßnahme durch eine archäologische Fachfirma ausgegraben werden (§ 6 Abs. 3 NDSchG). Es seien baubegleitende archäologische Untersuchungen in Verdachts- oder Potentialflächen durch den Veranlasser notwendig. Es sei mit einer nicht sicher zu benennenden Anzahl von noch nicht entdeckten archäologischen Fundstellen zu rechnen, die baubegleitend durch eine vom Veranlasser zu beauftragende archäologische Fachfirma



zu untersuchen seien. Wie bei landkreisübergreifenden Planungen üblich, sollten die archäologischen Maßnahmen nach den in linearen archäologischen Großprojekten bewährten Methoden erfolgen. Das bedeute, dass ein Koordinationsteam beim Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege in Zusammenarbeit mit der Kommunalarchäologie die archäologischen Maßnahmen (Prospektionen und Ausgrabungen) organisieren sollte, die dann durch Fachfirmen auf Kosten des Verursachers (§ 6 Abs. 3 NDSchG) durchgeführt werden würden. Weiterhin sollte das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege (Regionalreferat Lüneburg) bei der Planung bzw. Antragsverfahren in Kenntnis gesetzt werden.

Die Vorhabenträgerin verweist auf die Maßnahme V3 (Anlage 12.2). Zudem weist sie darauf hin, dass eine aktuelle Recherche im Denkmalatlas Niedersachsen keine zusätzlichen, bisher nicht in den Planunterlagen dokumentierten Bodendenkmale ergeben und die Darstellung der Bodendenkmale in der Anlage 12.5, Karte 10 bestätigt habe. Die Angaben in der Tabelle 54 in der Anlage 12 (Umweltstudie) für den vorliegenden Planfeststellungsabschnitt seien korrekt und stimmten mit den Darstellungen in der Anlage 12.5, Karte 10 überein. Die Vorhabenträgerin weist zudem darauf hin, dass der Materialband zur Umweltstudie (Anlage 12.1) neben dem Planfeststellungsabschnitt 4 auch den Planfeststellungsabschnitt 5 behandle, während die Umweltstudie (Anlage 12) sich nur auf den Planfeststellungsabschnitt 4 beziehe, weshalb die darin jeweils genannten Zahlen sich unterschieden. Eine Bewertung der dargestellten Objekte des kulturellen Erbes erfolge bereits durch die Anerkennung und Berücksichtigung als Denkmale. Eine sachgerechte Erfassung der Konfliktlage erfolge in Anlage 12, Kap. 6.8.4. In Anlage 12.5, Karte 11 seien Konfliktschwerpunkte dargestellt und nicht alle Konflikte. Eine Entfernung des Oberbodens sei im Bereich der temporären Baustraßen nicht vorgesehen und eine archäologische Beobachtung daher nicht notwendig.

Im Erörterungstermin hat der Landkreis Rotenburg (Wümme) zudem vorgetragen, eine Abfrage beim Denkmalatlas reiche zur Ermittlung der Denkmäler nicht aus. Eine Abfrage beim Landesamt für Denkmalpflege sei erforderlich. Die Vorhabenträgerin hat diesbezüglich auf eine Abstimmung mit den Unteren Denkmalschutzbehörden der Landkreise und eine ausführliche Archivuntersuchung sowie Vorgaben für die Bauausführung verwiesen.

Mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.10.1 wird die Vorhabenträgerin verpflichtet, sich rechtzeitig vor Baubeginn mit den zuständigen Gebietsreferaten des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, in Verbindung zu setzen und die Planung und Durchführung der Baumaßnahmen in zeitlicher und organisatorischer Hinsicht abzustimmen. Die Abstimmung hat auch die vorzusehenden Schutz- und Sicherungsmaßnahmen für Bodendenkmale zu umfassen. Etwaigen Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern wird nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde durch die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahme V3 (Anlage 12.2) umfassend entgegengewirkt. Durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.10.2 ist sichergestellt, dass die Maßnahme V3 zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Bodendenkmalen und archäologischen Fundstellen während ihrer Durchführung bei sämtlichen Baumaßnahmen umgesetzt wird. Weitere Maßnahmen sind zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich.



(siehe dazu auch die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.13). Die Planfeststellungsbehörde sieht insbesondere keinen Bedarf für eine gesonderte Bewertung des Untersuchungsgebietes nach seiner Bedeutung für das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter. Die Vorhabenträgerin weist zutreffend darauf hin, dass die archäologischen Funde bereits als Bodendenkmale bewertet und als solche in der Planung berücksichtigt sind. Welchen Mehrwert eine darüber hinausgehende Bewertung des Untersuchungsgebietes haben könnte oder wie diese überhaupt vorzunehmen wäre, zeigt die Stellungnahme nicht auf und ist auch sonst nicht ersichtlich. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde wurde der Bestand an Denkmälern hinreichend ermittelt und die Belange des Denkmalschutzes sind in den Planunterlagen und in den Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.13 ausreichend dargestellt und gewürdigt.

### Naturschutz, Forst

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) kritisiert, die FFH-Verträglichkeit mit dem FFH-Gebiet „Wümmeniederung“ sei nicht gleichermaßen detailliert für die Freileitungs- und die Erdkabelvarianten geprüft worden. Ein direkter Vergleich der Umweltverträglichkeit (inkl. FFH-Verträglichkeit) sei somit nicht möglich. Die Vorhabenträgerin erwidert, die FFH-Belange seien für alle betrachteten Varianten in die vergleichende Bewertung eingestellt worden (Anlage 1, Anhang 6). Die Varianten 3, 4 und 5 (einschließlich Untervarianten) mit Teilerdverkabelung im Bereich der Wümmeniederung seien hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit bewertet und ihre jeweiligen Vor- und Nachteile in den abschließenden Variantenentscheidungen eingestellt worden; dabei seien insbesondere auch die geringeren Auswirkungen der drei Erdkabelvarianten im Bereich der Wümmeniederung berücksichtigt worden (Anlage 1, Anhang 6, Kap. 6.3, 6.4 und 6.5). Dennoch sei in der Gesamtabwägung die beantragte Variante 1 vorzugswürdig.

Eine dem Detaillierungsgrad der FFH-Verträglichkeitsstudie für die Antragstrasse entsprechende FFH-Verträglichkeitsstudie für die Erdkabelvarianten hält die Planfeststellungsbehörde für entbehrlich, da im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung (siehe Ziffer 2.2.3.5.2.1.1) festgestellt wurde, dass die planfestgestellte Freileitung mit den für das FFH-Gebiet festgelegten Erhaltungszielen vereinbar ist. Für den Bereich der Wümmeniederung ist damit das Auslösekriterium nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 BBPlG für die Errichtung eines Teilerdverkabelungsabschnittes nicht gegeben. Die Vorhabenträgerin hat gleichwohl die verlängerten Erdkabelvarianten 3, 4 und 5 (einschließlich Untervarianten), welche eine Unterquerung der Wümmeniederung in geschlossener Erdkabelbauweise vorsehen, hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sowie die Belange der Raumordnung untersucht und bewertet (Anlage 1, Anhang 6, Kap. 5.3, 5.4 und 5.5). Da die Vorhabenträgerin in ihrer Untersuchung für die Erdkabelvarianten bereits von vergleichsweise geringen Auswirkungen in der Wümmeniederung ausgeht und diese auch in den Variantenvergleich eingestellt hat, brächte eine detaillierte Betrachtung der FFH-Verträglichkeit nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde keinen entscheidungserheblichen Erkenntnisgewinn. Die Erdkabelvarianten erweisen sich in der Gesamtschau bei Würdigung aller betroffenen Belange gegenüber der planfestgestellten Freileitungsvariante nicht als vorzugswürdig (siehe oben unter Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.3). Die Planfeststellungsbehörde verkennt dabei nicht, dass im Rahmen der Feintrassierung und weiteren vertieften



Untersuchung der Erdkabelvarianten ggfs. noch Optimierungen gegenüber den räumlichen und technischen Annahmen der Vorhabenträgerin in Anlage 1, Anhang 6 möglich sind. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist auch eine weitergehende Optimierung und Untersuchung der Erdkabelvarianten aber nicht geeignet, die hier getroffene Variantenentscheidung in Zweifel zu ziehen. Denn die Vorteile der planfestgestellten Variante 1 im untersuchten Bereich sind so deutlich und insbesondere auch durch die grundlegend unterschiedliche technische Ausführung der Varianten bedingt, dass die Freileitungsvariante gegenüber den Erdkabelvarianten auch bei deren technischer Fein Anpassung und vertieften naturfachlichen Prüfung vorzugswürdig bliebe.

Soweit der Landkreis die Frage stellt, wie bei einer Erdverkabelung im Bereich der Wümmeniederung räumliche Vorsorge für den Ausbau der sog. Elbe-Lippe-Leitung (Vorhaben Nr. 57 des Bundesbedarfsplans) getroffen werden könne, ist darauf hinzuweisen, dass das Vorhaben Nr. 57 nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses und zudem planerisch noch nicht hinreichend konkretisiert ist. Unabhängig davon kann das Vorhaben Nr. 57 jedoch nicht als Erdkabel ausgeführt werden, denn das Vorhaben ist nicht als Pilotprojekt für Erdkabel („F“) im Bundesbedarfsplan ausgewiesen. Dies hat zur Folge, dass das Vorhaben Nr. 57 im Bereich der Wümmeniederung selbst bei Ausführung der hier gegenständlichen Leitung als Erdkabel mit dieser nicht (z. B. in einem gemeinsamen Tunnelbauwerk) in Erdkabelbauweise gebündelt werden kann.

Waldrechtliche Stellungnahme:

Aus forstfachlicher Sicht bestünden gegen das Vorhaben keine Bedenken. Allerdings sei die Berechnung des Kompensationsbedarfs aufgrund von Waldumwandlung nicht nachvollziehbar. Der Landkreis kritisiert, dass die Erholungsfunktion grundsätzlich mit dem Faktor 2 (durchschnittlich) bewertet worden sei. Im Landkreis verliefen jedoch die sog. „Nordpfade“. Den „Nordpfaden“ komme aufgrund ihrer Beliebtheit und Frequentierung große Bedeutung zu. Mindestens einer der Wege des Wegenetzes „Nordpfade“ verlaufe entlang der Wümme durch den Wald mit Blick auf das Naturschutzgebiet „Wümmeniederung“ und werde von dem Vorhaben gequert und damit erheblich beeinträchtigt. Außerdem sei im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises ein Vorbehaltsgebiet für Erholung ausgewiesen. Hinzu komme, dass im Landkreis nur ein geringer Waldanteil bestehe. Vor diesem Hintergrund komme der Erholungsfunktion des Waldes besondere Bedeutung zu. Die Vorhabenträgerin führt hierzu aus, die Voraussetzungen für eine höhere Wertigkeitsstufe lägen nicht vor und verweist darauf, dass die Leitung die Waldbestände nördlich der Wümmeniederung, in denen auch ein Teilstück der „Nordpfade“ verläuft, überspanne und es somit in diesem Bereich nicht zu einer Waldumwandlung komme. Vor diesem Hintergrund sieht die Planfeststellungsbehörde eine Auseinandersetzung mit der von der Vorhabenträgerin vorgenommenen Bewertung als obsolet an, zumal die Bewertung der Vorhabenträgerin aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht ernsthaft in Frage zu stellen ist. Darüber hinaus ist das im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme) großflächig ausgewiesene Vorbehaltsgebiet Erholung in die raumordnungsrechtliche Betrachtung eingestellt worden (siehe hierzu Ziffer 2.2.3.3.2.2).



Der Landkreis bemängelt, in den Tabellen fehlten Flurstücksangaben, was die Prüfung unnötig erschwere. Zudem gehe aus dem Forstfachlichen Gutachten nicht hervor, wer den Kompensationsfaktor festgelegt habe. Hierzu seien nach NWaldLG nur die Waldbehörden befugt. Die Vorhabenträgerin weist auf die Möglichkeit der Zuordnung der Waldbestände über die Nummern der Forst-IDs hin. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist eine Prüfung der Unterlagen und eine Identifizierung der bewerteten Waldbestände darüber möglich. Der Kompensationsfaktor sei nach Information der Vorhabenträgerin von einem Sachverständigen der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein ermittelt worden. Die Planfeststellungsbehörde stellt ergänzend dazu fest, dass es sich bei dem Forstfachlichen Gutachten um ein Fachgutachten der Vorhabenträgerin handelt, in dem lediglich eine Herleitung, nicht jedoch eine verbindliche Festlegung von Kompensationsfaktoren erfolgt.

#### Stellungnahme zur FFH-Verträglichkeitsstudie:

Soweit der Landkreis in seiner Stellungnahme zur FFH-Verträglichkeitsstudie darauf hinweist, dass eine Stellungnahme nur unter der Prämisse abgeben werden könne, dass die Absenktrichter der Bauwasserhaltung korrekt berechnet wurden, sieht die Planfeststellungsbehörde diese Prämisse als erfüllt an. Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen begründeten Anlass an den Berechnungen zu zweifeln und geht von korrekten und hinreichend sicheren Annahmen zur Ausdehnung der Absenktrichter aus. Nach Ansicht des Landkreises berücksichtige die FFH-Verträglichkeitsstudie zu dem FFH-Gebiet Nr. 38 „Wümmeniederung“ nicht den seit 2020 vorliegenden Managementplan. Die im Zuge der Aufstellung des Managementplans erstellte Aktualisierungskartierung sei jedoch berücksichtigt worden, sodass auf eine Ergänzung der Unterlagen verzichtet werden könne. Die vom Landkreis formulierte Forderung, am Neubaumast Nr. 2019 das geförderte Wasser zum Schutz der gegenüber Wasserstandsabsenkungen empfindlichen Biotope (GEA und GNR) nach Aufbereitung auf den Flächen ganz oder teilweise zu verrieseln, kommt die Vorhabenträgerin nach und verweist in diesem Zusammenhang auf die Maßnahme V13 (Anhang 12.2). Die Vorhabenträgerin hat ergänzend zugesagt, zur Vermeidung von bauzeitlichen Beeinträchtigungen des FFH-Lebensraumtyps 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) gemäß der LBP-Maßnahme V13 und nach Maßgabe der Ökologischen Baubegleitung das aus der Wasserhaltung an der Baugrube des Neubaumastes Nr. 2019 geförderte Grundwasser ganz oder teilweise auf den im Absenkbereich gelegenen LRT-Flächen zu verrieseln. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Zusage für verbindlich erklärt (siehe Ziffer 1.4.2). Darüber hinaus sieht die Planfeststellungsbehörde keinen ergänzenden Regelungsbedarf.

#### Auflagen:

Der Landkreis fordert in seiner Funktion als Untere Naturschutzbehörde eine fachgerechte Ausführung aller naturschutzrechtlichen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unter Hinzuziehung einer Ökologischen Baubegleitung sowie im speziellen die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen V2, V8, V10, V11 und V13 zum Schutz der für das FFH-Gebiet „Wümmeniederung“ wertgebenden Arten und Lebensräume. Die Vorhabenträgerin hat dies zugesichert. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde bestehen unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.2 und der verbindlichen Zusagen unter Ziffer 1.4.2 kein Anlass, an einer fachgerechten Ausführung zu zweifeln.



Zudem ist eine Kontrolle der Maßnahmen durch eine Ökologische Baubegleitung vorgesehen (Vermeidungsmaßnahme V4). Die Maßnahmenblätter (Anlage 12.2) und die Maßnahmenkarte zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 12.5, Karte 12) werden als Bestandteile der Planfeststellungsunterlagen mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich (siehe Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.2.1).

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) formuliert darüber hinaus Auflagen, deren Umsetzung die Vorhabenträgerin ganz überwiegend zugestimmt hat und die somit Eingang in diesen Planfeststellungsbeschluss gefunden haben. Die vom Landkreis Rotenburg (Wümme) formulierten Auflagen werden nachfolgend wiedergegeben, jeweils gefolgt von einer Würdigung durch die Planfeststellungsbehörde:

- Die Ökologische Baubegleitung habe den Landkreis Rotenburg (Wümme) als Untere Naturschutzbehörde über die Bauarbeiten in den geschützten Teilen von Natur und Landschaft regelmäßig schriftlich zu unterrichten.

Dem Belang wird mit der Nebenbestimmung zur Ökologischen Baubegleitung unter Ziffer 1.1.3.2.2.3 ausreichend Rechnung getragen. Die Ökologische Baubegleitung ist verpflichtet, eine wöchentliche Dokumentation der Baumaßnahme anzufertigen. Auf Verlangen ist den zuständigen Fachbehörden Einblick in die Dokumentation des Bauablaufs zu gewähren.

- Die Masthöhen seien gemäß Antragsunterlagen so zu wählen, dass keine Wuchshöhenbeschränkungen von unter 35 m in dem FFH-Lebensraumtyp 9190 bzw. von unter 25 m in dem FFH-Lebensraumtyp 91E0 bestehen (Maßnahmenblatt V10).

Die Vorhabenträgerin teilt mit, die Anforderungen seien in den Planungen berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen Anlass für weitergehende Anpassungen.

- Zur Vermeidung von bauzeitlichen Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen 9190 und 6510 am Neubaumast Nr. 2019 durch Grundwasserabsenkungen infolge der Bauwasserhaltung, sei das geförderte Wasser nach Aufbereitung ganz oder teilweise in den betroffenen Lebensraumtypflächen zu verrieseln (LBP-Maßnahmenblatt V13 und V2).

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, zur Vermeidung von bauzeitlichen Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen 9190 und 6510 gemäß der LBP-Maßnahme V13 und nach Maßgabe der Ökologischen Baubegleitung das aus der Wasserhaltung an der Baugrube des Neubaumastes Nr. 2019 geförderte Grundwasser ganz oder teilweise auf dem im Absenkbereich gelegenen LRT-Flächen zu verrieseln. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Zusage für verbindlich erklärt (siehe Ziffer 1.4.2).

- Zur Vermeidung von bauzeitlichen Beeinträchtigungen der Anhang II-Arten Fischotter und Biber sei die Vermeidungsmaßnahme V8 vorzunehmen.

Der Forderung, zur Vermeidung von bauzeitlichen Beeinträchtigungen der Anhang II-Arten Fischotter und Biber die Vermeidungsmaßnahme V8 vorzunehmen, wird bereits



entsprochen. Da die Vermeidungsmaßnahmen V8 in der Maßnahmenkarte zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 12.5, Karte 12) nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde jedoch im Bereich des Neubaumastes Nr. 2019 der 380-kV-Neubauleitung nicht dargestellt ist, wird die Einrichtung von Schutzzäunen um die Arbeitsfläche und Baugrube am Neubaumast Nr. 2019 gesondert angeordnet (siehe Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.2.4).

- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des FFH-Lebensraumtyps 6510 seien Maßnahmen gemäß Maßnahmenblatt V8 (hier Bodenplatten) und Maßnahmenblatt V11 (hier Bau der Zuwegung und Kurzhalten der Vegetation vor Brutzeit der Schafsstelze) vorzunehmen.

Die Vorhabenträgerin ist zur Vornahme der Maßnahmen aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan verpflichtet (siehe auch Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.2.1.1). Die Maßnahmen werden planfestgestellt. Weitergehende Regelungen sind zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich.

- Abweichend vom Maßnahmenblatt V9 sei das Anbringen von Höhlen und Rissen im Stamm älterer Bäume nicht zulässig, da dies die Gesundheit der Bäume unnötig beeinträchtigt.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, auf das im LBP-Maßnahmenblatt V9 dargestellte Anbringen von Höhlen und Rissen im Stamm älterer Bäume zu verzichten und ausschließlich Fledermauskästen anzubringen. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Zusage für verbindlich erklärt (siehe Ziffer 1.4.2).

- Dem Landkreis Rotenburg (Wümme) als Untere Naturschutzbehörde seien die Kontaktdaten der mit der Ökologischen Baubegleitung beauftragten Person vor Baubeginn mitzuteilen. Zudem sei dem Landkreis nach Ende der Bauarbeiten eine Kopie des Berichts der Baubegleitung schriftlich zur Verfügung zu stellen.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, den Forderungen des Landkreises nachzukommen. Den Belangen des Landkreises wird zudem durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.2.2 und Ziffer 1.1.3.2.2.3 Rechnung getragen.

- Für die LBP-Maßnahmen A1, A5, E2, E7, E8, E9, E12 sowie E20.1 und E20.2 im LK Rotenburg (Wümme) seien nur standortgerechte, heimische und regionaltypische Laubgehölze zulässig. Die Gehölzpflanzungen von trassenfernen Maßnahmen seien in der ersten Pflanzperiode von November bis April nach Baubeginn und von Maßnahmen in der Trasse spätestens in der auf die Inbetriebnahme der 380-kV-Neubauleitung folgenden Pflanzperiode fertig zu stellen. Die Sicherung der Gehölzpflanzungen habe mit rehwild- und kaninchensicherem Wildschutzzaun – Knotengittergeflecht 160 cm hoch – zu erfolgen, der nach frühestens fünf und spätestens acht Jahren abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen sei. Ausfälle über 10 % seien zu ersetzen. Der Landkreis weist darauf hin, dass bei





Ersatzmaßnahmen, die Wald i. S. des NWaldLG darstellen, der Unterhaltungszeitraum i. S. von § 15 Abs. 4 BNatSchG unbegrenzt sei.

Soweit der Landkreis die Anpflanzung heimischer Gehölze fordert, stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass ein nach § 40 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG genehmigungspflichtiges Ausbringen von gebietsfremdem Gehölz nicht beantragt wurde und somit davon ausgegangen werden kann, dass ausschließlich regionales Saatgut verwendet und damit der Forderung des Landkreises bereits entsprochen wird. Die Standortgerechtigkeit ist durch die Angaben in den Maßnahmenblättern ebenfalls gewährleistet. Gemäß Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.2.1.3 ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, Gehölzpflanzungen in der auf die Fertigstellung des Bauvorhabens folgenden Pflanzperiode (1. November bis 15. April) umzusetzen. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde gibt es keinen Anlass, den Zeitpunkt der Gehölzanpflanzungen vorzuziehen. Soweit der Landkreis Maßnahmen zum Schutz der Anpflanzungen vor Wildverbiss sowie den Ersatz eines Ausfalls fordert, sieht die Planfeststellungsbehörde keinen gesonderten Regelungsbedarf. Die Vorhabenträgerin ist bereits verpflichtet, die Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen (siehe Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.2.1.1). Bei Eintreten besonderer Ereignisse (wie z. B. Trockenperioden mit Ausfall von Gehölzen und erforderlicher Nachpflanzung) hat die Vorhabenträgerin den Pflegezeitraum außerdem so lange zu verlängern bis sich ein stabiler Bestand eingestellt hat (siehe Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.2.1.6).

- Für Ersatzmaßnahmen auf Privateigentum innerhalb des Landkreises Rotenburg sei i. S. d. § 15 Abs. 4 BNatSchG eine öffentlich-rechtliche Sicherung durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit an erster Stelle im Grundbuch zugunsten des Landkreises Rotenburg (Wümmen) oder des Landes Niedersachsen einzutragen.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.2.1.4 schreibt vor, dass Kompensationsflächen hinsichtlich ihres Zweckes dauerhaft zu sichern sind. Die Kompensationsflächen werden zudem im Grunderwerbsverzeichnis geführt (siehe Anlage 14.6), sodass ein dinglicher Flächenzugriff durch den Planfeststellungsbeschluss ermöglicht wird. Die Vorhabenträgerin hat die Eintragung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten zugesagt. Soweit der Landkreis zwingend eine erstrangige Eintragung im Grundbuch fordert, folgt die Planfeststellungsbehörde dem nicht. Maßgeblich ist die dauerhafte Sicherung, die – je nach Umständen des Einzelfalls – durchaus auch bei vorrangigen Dienstbarkeiten gegeben sein kann.

- In den Maßnahmenblättern fehlten nach Ansicht des Landkreises Angaben über den Durchführenden (insb. bei „Ökokonten“, also einen Dritten), die rechtliche Sicherung der Fläche und die Dauer der Unterhaltung i. S. d. § 15 Abs. 4 BNatSchG. Der Landkreis weist ferner darauf hin, dass bei sogenannten „Ökokonten“ gesetzlich weiterhin der Eingriffsverursacher oder dessen Rechtsnachfolger verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bleibt. Die Verantwortung kann nicht auf den Betreiber eines Ökokontos verschoben werden.



Verantwortlich für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist – wie der Landkreis ebenfalls ausführt – allein die Vorhabenträgerin. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ist es daher nicht erforderlich, Dritte wie die Betreiber von Ökokonten in den Planfeststellungsunterlagen zu benennen. Erforderlich und ausreichend ist, dass die jeweilige Maßnahme hinreichend bestimmt gefasst ist. Dies ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde insbesondere in Zusammenschau mit den Darstellungen in den Plänen (z. B. Anlage 12.5, Karten 12, 13 und 14) der Fall. Mit Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.2.1.4 ordnet die Planfeststellungsbehörde an, dass Kompensationsflächen hinsichtlich ihres Zwecks dauerhaft zu sichern und entsprechende Nachweise der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen sind. Die Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans sind grundsätzlich so lange aufrechtzuerhalten, bis sie umgesetzt sind, ihr Erfolg also eingetreten ist. Eine gesonderte Regelung ist hierzu zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich.

- Der Landkreis Rotenburg (Wümme) kritisiert darüber hinaus die Bewertung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes über ein „negatives Ersatzgeld“. Dieses sei nicht verständlich. Der Landkreis fordere eine Ersatzgeldberechnung nach Landkreisen. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) führe der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung (LH-10-2010) nicht zu einer wesentlichen Verbesserung des Landschaftsbildes. Ein „negatives Ersatzgeld“ erscheine daher nicht sachgerecht.

Die Planfeststellungsbehörde stellt klar, dass eine Festsetzung eines Ersatzgeldes nach § 15 Abs. 6 BNatSchG nicht erforderlich ist, da die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zeigt, dass die nicht vermeidbaren Eingriffe und erheblichen Beeinträchtigungen der Werte und Funktionen des Naturhaushalts entsprechend § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt werden können (siehe dazu Ziffer 2.2.3.5.1.4.27). Dies gilt insbesondere auch für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die durch den umfänglichen Rückbau realkompensiert wird. Um die Eingriffsminimierung durch den Rückbau von Freileitungen im Sinne einer Realkompensation zu bewerten, wurde sowohl für den Leitungsneubau als auch für den Leitungsrückbau ein fiktiver Betrag nach den Vorgaben für die Ersatzgeldberechnung gemäß NLT-Leitfaden<sup>201</sup> ermittelt. Die fiktiven Ersatzgeldberechnungen von Eingriff und Kompensation wurden gegenübergestellt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass der abzugsfähige Betrag, der für den Rückbau ermittelt wurde, den in Bezug auf den Leitungsneubau ermittelten Betrag substantiell übersteigt. Dieses Ergebnis wird in den Planunterlagen als „negatives Ersatzgeld“ bezeichnet. Die Planfeststellungsbehörde sieht das Missverständnis als aufgeklärt an.

- Der Landkreis bezieht sich auf die Fußnote 16 der Umweltstudie (Anlage 12) und die dort beschriebene Möglichkeit, dass es entgegen des bisherigen Antrages zu einem Verbleib von dauerhaft befestigten Wegen kommen könnte. Der Landkreis weist in

---

<sup>201</sup> Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, 2011.



diesem Zusammenhang darauf hin, dass für so einen Fall nicht nur eine Nachbilanzierung des Kompensationsumfangs erforderlich wäre, sondern zunächst einmal geprüft werden müsste, ob ein dauerhafter Wegeausbau überhaupt genehmigungsfähig wäre.

Die Vorhabenträgerin hat auf ausdrückliche Nachfrage der Planfeststellungsbehörde klargestellt, dass keine dauerhaften Wegeausbauten vorgesehen sind. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen Regelungsbedarf.

- Der Landkreis verweist auf die Stellungnahme des NABU und das dort benannte Brutvorkommen einer Rohrweihe in ca. 300 m Entfernung vom Bauort des Mastes Nr. 2019 der 380-kV-Neubauleitung. Sofern eine Nachkartierung im Jahr 2023 den Brutstatus bestätige, seien Maßnahmen zur Bauzeitenregelung umzusetzen.

Das Brutvorkommen befindet sich deutlich außerhalb der dauerhaften und der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme. Eine Betroffenheit des Brutplatzes der Rohrweihe sowie eine Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) ist daher auszuschließen. Auch Störungen während der Brutzeit sind auszuschließen. Gemäß Garniel & Mierwald (2010)<sup>202</sup> sind für die Rohrweihe als Brutvogel optische (Stör-)Signale entscheidend. Die Fluchtdistanz wird dort mit 300 m angegeben. Nach Bernotat et al. (2018)<sup>203</sup> beträgt die Fluchtdistanz 200 m. Insofern befindet sich die Baustellentätigkeit am Neubaumast Nr. 2019 außerhalb der benannten Fluchtdistanzen. Die Ergänzung einer Bauzeitenregelung für die Rohrweihe ist daher zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich (siehe dazu ausführlicher unter Ziffer 2.4.2.1).

- Die Kartieraufzeichnungen des NABU (dort Anlage 1) zeigten nach Ansicht des Landkreises, dass die Wümmeniederung als Leitlinie beim Zug bzw. zum Überflug für Gast-, Rast- und Zugvögel genutzt wird. Obwohl die Beobachtungen nicht zur Hauptzugzeit gemacht worden seien, sei der Schwellenwert zur regionalen Bedeutung für den Kranich während des Frühjahrszuges mindestens einmal überschritten. Möglicherweise treffe dies auch für nordische Gänse zu. Da den Antragsunterlagen nach Ansicht des Landkreises keine aktuellen Daten zugrunde gelegt wurden, hält der Landkreis aus Vorsorgegründen Vogelschutzmarkierung auch in der Wümmeniederung für erforderlich.

Die Vorhabenträgerin erwidert, die Vogelbeobachtungen des NABU zu den Gast-, Rast- und Zugvögeln für die Wümmeniederung seien ausgewertet worden. Im Ergebnis sei festzuhalten, dass im Wesentlichen die Überflüge von Vögeln in der Zeit von Februar 2021

---

<sup>202</sup> Garniel A., Mierwald U., Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“, 2010.

<sup>203</sup> Bernotat, D., Rogahn, S. Rickert, C. Follner, K. & Schönhofer, C., BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 2018.



bis April 2021 sowie zu einer Beobachtung im September 2021 dokumentiert sind. Am 21. Februar 2021 seien mit insgesamt 344 Überflügen die vergleichsweise meisten Kraniche registriert worden. Würde diese maximale Anzahl zugrunde gelegt, sei weder der Schwellenwert für eine regionale (850 Individuen) noch für eine lokale Bedeutung (430 Individuen) nach Krüger et al. (2020)<sup>204</sup> überschritten. Die Planfeststellungsbehörde hat die Zahlen und die Einschätzung für die Region „Tiefeland“, in der sich die Wümmeniederung befindet, nachvollzogen und sieht auf dieser Grundlage eine Einstufung der Wümmeniederung als Gastvogellebensraum besonderer Bedeutung als nicht gegeben an.

Für die nordischen Gänse kommt die Vorhabenträgerin zu der Einschätzung, dass unter der Annahme, dass es sich bei den beobachteten Individuen um die gleiche Art handelt, für die Arten Weißwangengans, Graugans und Tundrasaatgans der Schwellenwert für eine lokale Bedeutung nach Krüger et al. (2020)<sup>205</sup>, jedoch nicht für eine regionale Bedeutung, überschritten sei. Die Vorhabenträgerin merkt hierzu ergänzend an, dass sie die Anwendung der Schwellenwerte für fachlich und methodisch unsauber halte, da sich die Zahlen auf Gebiete beziehen, in denen sich Gastvögel tatsächlich aufhalten. Auch diese Einschätzung wird von der Planfeststellungsbehörde geteilt. Aus diesem Grund sieht die Planfeststellungsbehörde die vorgebrachten Argumente auch nicht als Indiz dafür, dass die Wümmeniederung eine Leitlinie für den Vogelzug darstellt. In der Folge ergibt sich nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auch keine Notwendigkeit der vorsorglichen Anbringung von Vogelschutzmarkierungen im Bereich der Wümmequerung.

Ergänzend formuliert der Landkreis Rotenburg (Wümme) als Untere Naturschutzbehörde zudem Abstimmungsbedarfe, denen die Vorhabenträgerin zugestimmt hat. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt,

- die Wiederherstellung der Flächen in den geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Landkreis Rotenburg (Wümme),
- die Art und Weise der Montage der Leiterseile zwischen Mast Nr. 2019 und Nr. 2020 der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038) und der Demontage der Leiterseile zwischen Mast Nr. 236 und Nr. 238 der 220-kV-Bestandsleitung (LH-10-2010) im Naturschutzgebiet „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“,
- die Ausführung der ÖTM-Maßnahmen (Anlage 12.2, Maßnahme E20) und
- die räumliche Zuordnung der LBP-Maßnahme E10

---

<sup>204</sup> Krüger, T.; Ludwig, J.; Scheiffart, G. & Brandt, T. (2020): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen, 4 Fassung, 2020, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 2/2020, S. 50 – 71.

<sup>205</sup> Krüger, T.; Ludwig, J.; Scheiffart, G. & Brandt, T. (2020): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen, 4 Fassung, 2020, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 2/2020, S. 50 – 71.



mit dem Landkreis abzustimmen. Die Zustimmungen hat die Planfeststellungsbehörde für verbindlich erklärt (siehe Ziffer 1.4.2).

Soweit der Landkreis eine Abstimmung über eine Änderung der räumlichen Zuordnung des im Umfang von 0,0543 ha auf dem Flurstück 132 (Gemeinde Hemslingen, Gemarkung Söhlingen, Flur 2) vorgesehenen Teils der Maßnahme E10 (Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung) fordert, hat die Vorhabenträgerin dies zugesagt. Diese Zusage hat die Planfeststellungsbehörde für verbindlich erklärt (siehe Ziffer 1.4.2). Etwaige verfahrensrechtliche Konsequenzen einer nachträglichen Änderung der räumlichen Zuordnung sind mit der Planfeststellungsbehörde abzustimmen (siehe auch dazu Ziffer 1.4.2).

#### **2.4.1.11 Landkreis Nienburg/Weser**

Der Landkreis Nienburg/Weser teilt mit, es bestünden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Anschließend weist der Landkreis auf die Notwendigkeit der Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von vorhabenbedingten Beeinträchtigungen, Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen hin. Dies ist durch die Planfeststellung der entsprechenden Maßnahmenblätter (Anlage 12.2) sowie ergänzend durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.2.1.1 sichergestellt. Zu einigen Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Anlage 12.2) fordert der Landkreis zudem die Aufnahme weitergehender Hinweise und Auflagen in den Planfeststellungsbeschluss. Die Planfeststellungsbehörde hat diese ganz überwiegend in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Hierzu im Einzelnen:

Der Landkreis weist darauf hin, dass die Fertigstellung aller Kompensationsmaßnahmen der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen sei. Nach dieser Mitteilung erfolge eine Abnahme durch den Landkreis als Untere Naturschutzbehörde. Zur frist- und sachgerechten Durchführung der Kompensationsmaßnahmen erfolgten weitere Kontrollen durch die Untere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG. Die Beendigung oder eine länger als ein Jahr dauernde Unterbrechung bzw. nur unwesentliche Weiterführung des Vorhabens sei gem. § 17 Abs. 9 BNatSchG der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Planfeststellungsbehörde hat durch Nebenbestimmungen verfügt, dass die zuständigen Unteren Naturschutzbehörden über die fachgerechte Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen unaufgefordert schriftlich in Kenntnis zu setzen sind (Ziffer 1.1.3.2.2.2.2). Der Planfeststellungsbehörde ist nach Abschluss aller Kompensationsmaßnahmen zudem eine schriftliche Dokumentation über die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen zur Verfügung zu stellen (Ziffer 1.1.3.2.2.2.3). Eine fristgerechte Anzeige und Dokumentation der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde damit sichergestellt. Soweit der Landkreis auf die gesetzlichen Verpflichtungen der Vorhabenträgerin aus § 17 Abs. 7 Satz 2 bzw. Abs. 9 BNatSchG hinweist, sieht die Planfeststellungsbehörde keinen Regelungsbedarf.

Der Forderung des Landkreises, die Anpflanzungsmaßnahmen von Hecken und Feldgehölzen (Maßnahme A1) spätestens in der auf die Fertigstellung des Bauvorhabens folgenden Pflanzperiode (1. November bis 15. April) vorzunehmen, wird mit der



Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.2.1.3 entsprochen. Der Landkreis fordert darüber hinaus verschiedene weitere Auflagen zur Ausführung der Maßnahme. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sind weitere gesonderte Auflagen zur Ausführung der Maßnahme indes nicht erforderlich: Eine Pflicht der Vorhabenträgerin zur dauerhaften Erhaltung und Pflege der Hecken und Feldgehölze ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht anzuordnen. Die Flächen, auf denen die Hecken und Feldgehölze rekultiviert werden, werden nicht in das Eigentum der Vorhabenträgerin übernommen. Die Vorhabenträgerin hat somit nach Abnahme der Pflanzungen und nach Übergabe an den jeweiligen Eigentümer keinen Zugriff mehr auf die Flächen. Im Hinblick auf die Forderung des Landkreises, Hecken und Feldgehölze nach ökologisch nachhaltigen Gesichtspunkten zu pflegen, spricht sich die Vorhabenträgerin eindeutig für die Umsetzung der Prinzipien eines Ökologischen Trassenmanagements im Schutzstreifen der Leitung aus. In dieser Hinsicht wird der Forderung nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde damit bereits entsprochen. Einer gesonderten Regelung im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses bedarf es nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht. Soweit der Landkreis Maßnahmen zum Schutz der Anpflanzungen vor Wildverbiss und Fegeschäden bzw. den Ersatz nicht anwachsender Gehölze fordert, sieht die Planfeststellungsbehörde auch hierzu keinen gesonderten Regelungsbedarf. Die Vorhabenträgerin ist bereits verpflichtet, die Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen (siehe Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.2.1.1). Bei Eintreten besonderer Ereignisse (wie z. B. Trockenperioden mit Ausfall von Gehölzen und erforderlicher Nachpflanzung) hat die Vorhabenträgerin den Pflegezeitraum außerdem so lange zu verlängern bis sich ein stabiler Bestand eingestellt hat (siehe Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.2.1.6).

Soweit der Landkreis für die Herstellung des extensiv zu nutzenden Grünlandes (Maßnahme E13) analog zu den Maßnahmen V11, V15 und A4 die Verwendung an den Standort angepassten regionalen Saatguts fordert, hat die Vorhabenträgerin dies zugesagt. Die Planfeststellungsbehörde hat die Zusage für verbindlich erklärt (siehe Ziffer 1.4.4).

#### **2.4.1.12 Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Rotenburg**

Die Niedersächsischen Landesforsten (NLF) teilen mit, es bestünden keine Bedenken gegen das Vorhaben, da die Waldbelange im Rahmen des forstfachlichen Gutachtens (Anlage 12.3) umfassend betrachtet und berücksichtigt worden seien. Es werde ausdrücklich begrüßt, dass der Bereich der Wümmeniederung so überspannt wird, dass keine Wuchshöhenbeschränkungen erforderlich sind und damit nachteilige Beeinträchtigungen für die darunterliegenden Waldflächen nicht zu erwarten sind. Ebenfalls werde begrüßt, dass das große Waldgebiet östlich von Hellwege umgangen wird. Die Stellungnahme der NLF sei mit dem LWK Forstamt Nordheide – Heidmark abgestimmt. Regelungsbedarf besteht vor dem Hintergrund der Stellungnahme der NLF nicht.

#### **2.4.1.13 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)**

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) gibt allgemeine Hinweise sowie Hinweise zu Boden, Hydrogeologie und Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen.



## Allgemeine Hinweise

Das LBEG weist darauf hin, dass dem NIBIS-Kartenserver entnommen werden könne, ob Bergbauberechtigungen erteilt wurden. Die dort ggfs. genannten Berechtigungsinhaber seien ggfs. am Verfahren zu beteiligen. Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten seien auf der Homepage des LBEG zu finden. Die Vorhabenträgerin hat den Kartenserver geprüft und teilt mit, dass keine derartigen Rechte aufgezeigt wurden. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht daher kein Handlungs- oder Regelungsbedarf.

## Boden

Das LBEG begrüße grundsätzlich die in Anlage 1, Anhang 4 aufgeführten Grundsätze zum Bodenschutz. Es werde jedoch eine ausschließlich für Bodenschutzbelange zuständige Baubegleitung empfohlen, da die Bodenkundliche Baubegleitung als separate Tätigkeit durch ausgewiesene Bodenschutzfachleute zu verstehen ist. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde wird die Fachkunde der Bodenkundlichen Baubegleitung ausreichend über die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.2.3 sichergestellt. Nach Auskunft der Vorhabenträgerin werde durch die Ökologische Baubegleitung gegebenenfalls auch eine eigene Bodenkundliche Baubegleitung eingesetzt. Die geforderte Einhaltung der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ hat die Vorhabenträgerin zugesichert. Die Planfeststellungsbehörde sieht insoweit keinen gesonderten Regelungsbedarf.

Soweit das LBEG die Vermeidung von Bodenverdichtungen durch entsprechende Maßnahmen (z. B. Überfahrungsverbotzonen, Lastverteilungsplatten) fordert, stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die Vermeidungsmaßnahme V1 (Anlage 12.2) bereits vorsieht, dass Beeinträchtigungen durch Bodenverdichtung soweit wie möglich (z. B. durch das Auslegen von Fahrbohlen oder das Anlegen von Baustraßen) vermieden werden. Sollte es dennoch zu Verdichtungen kommen, sieht Maßnahmenblatt V1 vor, den Boden aufzulockern und vegetationsfähig wiederherzustellen. Den Belangen wird damit zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde bereits ausreichend Rechnung getragen. Die Planfeststellungsbehörde sieht insoweit keinen Regelungsbedarf.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht solle nach Ansicht des LBEG die Verlegung von Erdkabeln so weit wie möglich vermieden werden. Die Vorhabenträgerin erwidert, es sei ein Teilerdverkabelungsabschnitt im Bereich der Allerniederung und der südlich davon gelegenen Wohnsiedlungsbereiche auf einer Streckenlänge von rund 4,5 km vorgesehen. Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Erdkabeltechnologie bei Drehstrom-Höchstspannungsleitungen nicht dem Stand der Technik entspricht, weshalb das Gesetz ihren Einsatz auf Pilotprojekte beschränkt und an spezielle Voraussetzungen knüpft. In dem Bereich westlich von Verden, in dem die Vorhabenträgerin im vorliegenden Abschnitt ein Erdkabel beantragt hat, liegen diese Voraussetzungen vor und die beantragte Trassenführung als Erdkabel erweist sich nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde unter Abwägung aller betroffenen Belange als vorzugswürdig gegenüber einer Freileitung. Für alle weiteren Bereiche bleibt es jedoch bei dem Einsatz von Freileitungen als



Regeltechnologie (siehe dazu unter Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.3 und Ziffer 2.2.3.17.2.1.3). Im Ergebnis wird damit dem Anliegen des LBEG Rechnung getragen.

Das LBEG empfehle, bei Rückbaumaßnahmen von bestehenden Masten, sofern verhältnismäßig, alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile zurückzubauen und die natürlichen Bodenfunktionen wiederherzustellen. Vor allem vorhandene mit Schadstoffen belastete Fundamente sollten vollständig zurückgebaut werden. Bei Rückbaumaßnahmen von teerölhaltigen Schwellenfundamenten sei die mögliche Verunreinigung mit grundwassergefährdenden Stoffen zu beachten und belastetes Bodenmaterial entsprechend zu entsorgen. Generell sei darauf zu achten, dass keine Verbreitung von Schadstoffen erfolge. Bei der Wiederverfüllung solle standorttypisches Material verwendet werden. Die Arbeiten seien nur bei geeigneten Boden- und Bodenwasserverhältnissen durchzuführen. Beim Rückbau von Stahlmastkonstruktionen solle sichergestellt werden, dass keine stofflichen Bodenbeeinträchtigungen auftreten. Hierzu ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde festzustellen: Die Masten werden in der Regel bis zu einer Tiefe von mindestens 1,4 m unter Geländeoberkante zurückgebaut (siehe Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.6.7). Dabei werden zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die naturschutzfachlichen Belange ausreichend berücksichtigt (siehe dazu Ziffer 2.2.3.5.2.2.3). Der vollständige Rückbau wäre zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde mit deutlich größeren Auswirkungen auf die naturschutzfachlichen Schutzgüter verbunden. Darüber hinaus stellen die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.3.1 ausreichend sicher, dass zur Wiederverfüllung standorttypisches Material verwendet und die Verbreitung von Schadstoffen verhindert wird (siehe u. a. Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.3.5).

Gegebenenfalls überschüssiges Bodenmaterial sei nach Maßgabe der rechtlichen und fachlichen Vorgaben zu verwerten. Hierfür werde eine möglichst frühzeitige Bilanzierung und die Absprache mit den entsprechenden Behörden empfohlen. Die Einhaltung der rechtlichen und fachlichen Vorgaben hat die Vorhabenträgerin zugesichert. Das Bodenmanagement sei Gegenstand des während der Ausführungsplanung zu erstellenden Bodenschutzkonzeptes. Den Belangen wird damit zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde bereits ausreichend Rechnung getragen. Die Planfeststellungsbehörde sieht insoweit keinen Regelungsbedarf.

### Hydrogeologie

Zur Hydrogeologie enthält die Stellungnahme des Landesamts Hinweise zum grundsätzlichen Gefährdungspotential für Grund- und Trinkwasserschutz bei dem Bau von Stromleitungen und Erdkabeln. Diese Themen werden im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie umfassend abgearbeitet. Das Vorhaben ist mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27, 47 WHG vereinbar (vgl. ausführlich Ziffer 2.2.3.7.6).

### Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Das LBEG teilt mit, durch das Plangebiet bzw. in dessen unmittelbarer Nähe verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen, bei denen Schutzstreifen zu beachten und von Bebauung und tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs freizuhalten seien.





Sofern noch nicht geschehen, seien die benannten Leitungsbetreiber zu beteiligen. Die benannten Leitungsbetreiber wurden am Verfahren beteiligt. Der Forderung nach Freihaltung der Schutzstreifen wird mit Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.13.1.2 Rechnung getragen.

#### **2.4.1.14 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) – Betriebsstelle Verden**

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) nimmt zu Fragen des Grundwasserschutzes, des Oberflächengewässerschutzes und des Naturschutzes Stellung.

##### Grundwasser und Oberflächengewässer

Der NLWKN weist auf seine im Bereich der Mastbaustellen befindlichen Grundwassermessstellen hin und fordert, dass deren Bestand oder Betrieb bei den Bauarbeiten nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Zudem enthält die Stellungnahme zu einzelnen von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz der Oberflächengewässer Anmerkungen, u. a. zur Bedeutung des Schutzes der Gewässersohle bei Verdolungen berichtspflichtiger Gewässer, zur Wasserhaltung bei berichtspflichtigen Gewässern mit niedrigem Wasserstand sowie zur Berücksichtigung von Schad- und Nährstoffen bei der Einleitung in Gewässer auch in gelöster Form, wobei Sandfilter eine geeignete Lösung darstellen könnten.

Da die Grundwassermessstellen des NLWKN nach den Angaben der Vorhabenträgerin während der Bauarbeiten gekennzeichnet und in der bauvorbereitenden Planung berücksichtigt werden, ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde eine Beeinträchtigung nicht zu erwarten. Von einer temporären Verdolung bzw. Verrohrung betroffen sind nach den Planunterlagen keine berichtspflichtigen Gewässer, sondern lediglich nicht berichtspflichtige Gewässer. Aber auch bei den nicht berichtspflichtigen Gewässern stellt die in Vermeidungsmaßnahme V2 (Anlage 12.2) vorgesehene Verlegung eines Geogitters an der Gewässersohle zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde den Schutz der Sohle hinreichend sicher. Auswirkungen auf Oberflächenwasserkörper durch etwaiges Trockenfallen von Gewässern mit niedrigem Wasserstand durch die Wasserhaltung wird zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde dadurch entgegengewirkt, dass nach den Angaben der Vorhabenträgerin die Einleitstelle im Bedarfsfall in die von der Absenkung betroffenen Bereiche der Gewässer verlegt wird, sodass das eingeleitete Wasser die Absenkung durch die Wasserhaltung kompensiert. Durch die in Maßnahme V4 (Anlage 12.2) enthaltene Überwachung der wasserrechtlichen Schutzmaßnahmen im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung wird eine durchgehende Wasserführung der Gewässer sichergestellt. Die Berücksichtigung von Schadstoffen bei der Einleitung in Gewässer auch in gelöster Form wird dadurch sichergestellt, dass das in Gewässer einzuleitende Wasser auf verschiedene Schad- und Nährstoffe untersucht wird (Maßnahme V2, Anlage 12.2) und bei auffälligen Werten Reduktionsmaßnahmen mit der zuständigen Wasserbehörde abgestimmt und ergriffen werden. Die Nebenbestimmungen unter den Ziffern 1.3.2.2, 1.3.2.3 und 1.3.2.4 setzen Grenzwerte für die Einleitung fest. Unabhängig davon ist der Einsatz von



Absetzbecken mit Stroh- und auch Sandfiltern vor der Einleitung des abgepumpten Wassers im Rahmen der Wasserhaltung bereits in Maßnahme V2 (Anlage 12.2) vorgesehen.

Der NLWKN weist ferner darauf hin, dass seine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange nicht die Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) ersetze und dieser separat zu beteiligen sei. Der GLD ist im Verfahren beteiligt worden und hat keine Stellungnahme abgegeben.

#### Naturschutz

Das Vorhaben betreffe Landesnaturschutzflächen im Bereich der Wümmeniederung. Im Norden an der Wümme tangiere der Schutzstreifen der 380-kV-Freileitung einen kleinen Weiden-Auwald, der gleichzeitig FFH-LRT sei, im Süden einen entwässerten Erlenwald. Beide Bereiche seien zu erhalten bzw. zu entwickeln. Die Vorhabenträgerin teilt mit, die Bereiche würden so überspannt, dass eine Wuchshöhenbeschränkung nicht erfolge. Beide Bereiche werden damit erhalten. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde wird dem Anliegen des NLWKN damit bereits Rechnung getragen. Es besteht kein gesonderter Regelungsbedarf.

#### **2.4.1.15 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) – Festpunktfelder**

Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) weist darauf hin, dass das Vorhaben für eine Reihe von Festpunkten des Landesbezugssystems Niedersachsen die Gefahr von deren Beschädigung bis hin zum Verlust beinhalte.

Sollte für die Festpunkte HFP\_292100107, HFP\_292100342, HFP\_302100738 und LFP\_302105100 die Gefahr des Verlustes bestehen, bittet das Landesamt darum, rechtzeitig vor Verlust über den drohenden Verlust informiert zu werden, damit es entsprechende Ersatzpunkte schaffen könne. Die Vorhabenträgerin teilt mit, sie habe die genannten Festpunkte geprüft. Die Festpunkte HFP\_292100107, HFP\_292100342 und LFP\_302105100 seien von dem Vorhaben betroffen, wobei der Verlust der Festpunkte HFP\_292100107 und HFP\_292100342 sehr wahrscheinlich sei, der Verlust des Festpunktes LFP\_302105100 unter Umständen durch entsprechende Schutzmaßnahmen vermieden werden könne. Die Vorhabenträgerin werde das weitere Vorgehen mit dem LGLN abstimmen. Mit einem Verlust des Festpunktes HFP\_302100738 sei hingegen nicht zu rechnen. Dem Anliegen des LGLN, über den Verlust von Festpunkten informiert zu werden, hat die Planfeststellungsbehörde durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.12.3 Rechnung getragen.

Das LGLN bittet ferner darum, für die Festpunkte LFP\_282105400, LFP\_292106600, LFP\_292107700, LFP\_302005701, LFP\_302101100, LFP\_302105101, LFP\_302105900, LFP\_302106000, LFP\_312002100, SFP\_302005700 und SFP\_312006100 Schutzmaßnahmen zum Schutz vor Überfahrten, Beschädigung, Entfernung und dergleichen zu ergreifen. Die Vorhabenträgerin sichert zu, die genannten Festpunkte während der Bauphase zu schützen bzw. zu kennzeichnen. Dem Anliegen des LGLN wird damit zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde bereits ausreichend Rechnung getragen.



Weiter wird seitens des LGLN darum gebeten, keine schweren Lasten in einem Radius von 50 m um die Festpunkte LFP\_282100500, LFP\_282100501, LFP\_282100502, LFP\_282100503, HFP\_292100004 und SFP\_292101100 zu bewegen oder abzulagern. Außerdem werden Schutzmaßnahmen empfohlen. Die Festpunkte HFP\_292100004 und SFP\_292101100 lägen direkt an einer Zufahrt und seien daher ggfs. besonders zu kennzeichnen. Die Vorhabenträgerin teilt mit, sie habe die genannten Festpunkte geprüft. Mit einer Beeinträchtigung der Festpunkte HFP\_292100004 und SFP\_292101100 sei nicht zu rechnen. Im Bereich der Festpunkte LFP\_282100500, LFP\_282100501, LFP\_282100502 und LFP\_282100503 seien hingegen mehrere Arbeitsbereiche für den Seilzug geplant. Innerhalb dieser Bereiche könne die Bewegung von Baufahrzeugen nicht vermieden werden. Die Freihaltung eines 50 m-Radius sei nicht möglich. Eine Verlegung der Arbeitsfläche sei ebenfalls nicht möglich, sodass die Beeinträchtigung der Festpunkte LFP\_282100500, LFP\_282100501, LFP\_282100502 und LFP\_282100503 nicht ausgeschlossen werden könne. Die Vorhabenträgerin sichert zu, im Bedarfsfall entsprechende Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen. Sie werde für alle betroffenen Festpunkte geeignete Schutzmaßnahmen mit dem LGLN abstimmen. Dem Anliegen des LGLN wird zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.12.3 hinreichend Rechnung getragen.

#### **2.4.1.16 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) – Regionaldirektion Hameln – Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst**

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst teilt mit, dass für große Teile der beplanten Vorhabenfläche eine Luftbildauswertung bisher nicht durchgeführt worden sei. Insoweit werde eine Luftbildauswertung empfohlen und eine rechtzeitige Antragstellung angeregt. Außerdem teilt der Kampfmittelbeseitigungsdienst mit, dass für einige Flächen in der Vorhabenfläche eine Luftbildauswertung durchgeführt worden sei und ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel bestehe. Es werde eine Sondierung empfohlen. Die Vorhabenfläche befinde sich zudem in einem ehemaligen Rüstungsalblastengebiet, sodass mit Kampfmitteln in Form von Munitions- und Sprengstoffresten zu rechnen sei. Es werde empfohlen, den Bereich durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma untersuchen zu lassen.

Die Vorhabenträgerin teilt mit, im Rahmen der Baugrunduntersuchung seien die Flächen mit Kampfmittelverdacht nach Abstimmung mit der örtlichen Behörde sondiert worden. Die Vorhabenträgerin werde die Mitteilungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes in der baulichen Umsetzung berücksichtigen. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen Regelungsbedarf.

#### **2.4.1.17 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) – Geschäftsbereich Verden**

Der Geschäftsbereich Verden der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr teilt mit, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen, sofern einige Punkte beachtet werden.



Zunächst weist der Geschäftsbereich Verden auf die Bauverbots- und Baubeschränkungszone nach § 9 FStrG und § 24 NStrG hin. Insoweit werden alle rechtlichen Vorgaben zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde eingehalten (siehe oben unter Ziffer 2.2.3.14.1.1 und 2.2.3.14.1.2; siehe auch unten zur Stellungnahme des Fernstraßen-Bundesamtes unter Ziffer 2.4.1.24).

Weiter verweist der Geschäftsbereich Verden auf einen Rahmenvertrag zwischen der Vorhabenträgerin und dem Land Niedersachsen/der Bundesrepublik Deutschland vom 1. April/2. Mai 2011, über den alle Änderungen und Neuverlegungen des Leitungsnetzes geregelt würden. Anträge auf Änderung oder Neuverlegung seien rechtzeitig bei dem Geschäftsbereich Verden zu stellen. Dies hat die Vorhabenträgerin zugesagt. Eine Regelung im Rahmen der Planfeststellung ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht veranlasst.

Für den in der Baubeschränkungszone der B 75 vorgesehenen Mast Nr. 2009 fordert der Geschäftsbereich Verden die Vorlage eines statischen Nachweises, wonach das Kippen auf die B 75 ausgeschlossen ist. Es bestünden dann keine Bedenken gegen dessen Errichtung. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dem Geschäftsbereich Verden einen entsprechenden Nachweis vorzulegen. Eine Regelung im Rahmen der Planfeststellung ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht veranlasst.

Weiter fordert der Geschäftsbereich Verden die Freihaltung des Lichtraumprofils an den zu kreuzenden Straßen. Dies ist durch die Mindestbodenabstände von 12 m für die 380-kV-Leitung (9 m im Bereich der Mitnahme der 110-kV-Leitung) gewährleistet.

Gefordert wird zudem, die Untere Verkehrsbehörde des Landkreises Rotenburg sowie den Landkreis Verden bei Sicherungsmaßnahmen entlang der Bundes- und Landesstraßen zu beteiligen. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Landkreise für weitere (straßenbezogene) Maßnahmen ebenso wie schon bisher in die Abstimmungen einzubeziehen. Darüber hinaus fordert der Geschäftsbereich Verden im Rahmen der Bauausführung die Straßenmeisterei Rotenburg sowie die Straßenmeisterei Oyten im Bereich der betroffenen Straßenzüge rechtzeitig zu informieren und an den Abstimmungsgesprächen zu beteiligen. Auch dies hat die Vorhabenträgerin sinngemäß zugesagt. Die Planfeststellungsbehörde sieht über die in den Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.8.4 und 1.1.3.2.8.5 getroffenen Regelungen zur Abstimmung mit den Trägern der Straßenbaulast und Straßenbaubehörden kein Erfordernis zusätzlicher Regelungen.

Zu der Forderung des Geschäftsbereichs Verden, maximal eine Zufahrt am jeweiligen Maststandort vorzusehen, erwidert die Vorhabenträgerin, dass je Maststandort nur eine dauerhafte Zufahrt verbleibe, für die Errichtung aber zum Teil mehrere Zufahrten erforderlich und in den Planunterlagen vorgesehen seien. Grund hierfür sei beispielsweise das Erfordernis separater An- und Abfahrtswege oder gesonderter Zufahrten für die Anfahrt von Großgerät. Dies ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde plausibel und nachvollziehbar. Weiterer Regelungen im Rahmen der Planfeststellung bedarf es nicht.



Weiter führt der Geschäftsbereich Verden aus, Brauch- und Oberflächenwasser dürfe dem Bundesautobahn-, Bundesstraßen- sowie Landesstraßengelände nicht zugeführt werden. Dazu teilt die Vorhabenträgerin mit, dass für die Errichtung von Mast Nr. 2054 eine bauzeitliche Entwässerung in ein nahes Oberflächengewässer geplant sei, welches parallel zur Bundesautobahn A 27 verläuft und im Eigentum der Bundesstraßenverwaltung steht. Das betreffende Gewässer sei das einzige für die Maßnahme in Frage kommende Objekt. Die Autobahn GmbH habe die Benutzung von Entwässerungsgräben mit Auflagen verbunden, diese aber nach dem Verständnis der Vorhabenträgerin nicht verboten. Eine entsprechende fachgerechte Benutzung und anschließende Wiederherstellung könne zugesagt bzw. garantiert werden. Dies ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausreichend, zumal es sich nur um eine kurzfristige bauzeitliche Entwässerung handelt.

Der Geschäftsbereich Verden trägt schließlich vor, mehrere Kompensationsmaßnahmen, die seitens der Straßenbauverwaltung für eigene Eingriffe in den Naturhaushalt bereits realisiert worden seien, würden durch das Vorhaben direkt oder indirekt überplant. Dies betreffe insbesondere die Durchführung kleinerer Ersatzpflanzungen und die Anlage einer Kompensationsfläche für die Aufhebung des Bahnüberganges Langwedel-Förth im Zuge der L 158. Weiter werde auf Kompensationsmaßnahmen der Autobahn GmbH hingewiesen, für die jedoch diese zuständig sei. Die genannten Maßnahmen dienten der Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild und seien seitens der niedersächsischen Straßenbauverwaltung dauerhaft zu unterhalten. Durch die Art der Kompensationsmaßnahmen (Anpflanzungen im weitesten Sinne) sei davon auszugehen, dass es beim Bau oder bei der späteren Unterhaltung z.B. durch die freizuhaltenden Sicherheitsbereiche zu Interessenkonflikten mit den Leitungsbetreibern komme. Der Geschäftsbereich Verden fordert deshalb die Prüfung, inwieweit die Maßnahmenflächen im Rahmen der hier planfestzustellenden Planung ausgespart werden könnten. Sei dies nicht möglich, sei seitens der Vorhabenträgerin ein adäquater Ersatz für diese Kompensationsmaßnahmen in die Planung einzustellen – mit der Zielvorgabe einer für die Maßnahmen der Straßenbauverwaltung nach wie vor ausgeglichenen Kompensationsbilanz.

Die Vorhabenträgerin erwidert dazu, dass die Kompensationsflächen nördlich und südlich der L 158 östlich der Kreuzung von Bahnlinie und L 158 weder temporär noch dauerhaft von dem beantragten Vorhaben betroffen seien. Westlich der Kreuzung von Bahnlinie und L 158 befänden sich nördlich und südlich der L158 zwei weitere Kompensationsflächen. Diese Flächen würden derzeit von der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 und der vorhandenen 110-kV-Leitung LH-10-1006 einschließlich Schutzstreifen gequert. Im Bereich der Querung der beiden Kompensationsflächen würden die beiden genannten Leitungen zurückgebaut. In diesem Zusammenhang sei es erforderlich Arbeitsflächen im Bereich der Kompensationsflächen anzulegen. Dabei handele es sich um Schutzgerüste, die bauzeitlich im Zusammenhang mit der Entfernung der Leiterseile der beiden Leitungen erforderlich würden, und eine Teilfläche einer bauzeitlichen Arbeitsfläche für den Rückbau des Masts Nr. 58 der 110 kV-Leitung LH-10-1006. Dieser Mast stehe derzeit innerhalb der nördlichen Kompensationsfläche. Die Aufstellflächen der Schutzgerüste seien vergleichsweise gering. Aufgrund der Lage der vorhandenen Leitungen in Querung der L 158 und des Rückbaumasts Nr. 58 sei eine andere Anordnung bauzeitlicher Arbeitsflächen nicht möglich.



Zudem würde die Arbeitsfläche am Rückbaumasten so angeordnet, dass die temporäre Flächeninanspruchnahme im Bereich der Kompensationsfläche so gering wie möglich ist. Nach Abschluss der Bauarbeiten würden die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen gemäß ihrem Ausgangszustand rekultiviert. Mit dem Rückbau der genannten Leitungen im Bereich der beiden Kompensationsflächen entfielen auch dort die Schutzstreifen, womit die Wuchshöhenbeschränkung nicht mehr erforderlich sei und sich die Gehölzbestände uneingeschränkt entwickeln könnten. Insofern entfielen im Bereich der Kompensationsflächen nicht nur die Beschränkungen für Gehölze, es trete auch gegenüber der bestehenden Situation im Bereich der Kompensationsflächen eine Verbesserung der Entwicklungsmöglichkeiten ein. Die geplante 380-kV-Leitung LH-10-3038 werde westlich der Kompensationsflächen geführt. Der Schutzstreifen berühre die südliche Kompensationsfläche nicht und die nördliche Kompensationsfläche sehr geringfügig. In diesem Bereich befänden sich keine Gehölze. Der Abschnitt der verlegten 380-kV-Leitung LH-10-3003 verlaufe westlich der geplanten 380-kV-Leitung LH-10-3038 und damit deutlich außerhalb der beiden Kompensationsflächen. Die Planfeststellungsbehörde hält die Ausführungen nach eigener Prüfung für plausibel und nachvollziehbar. Sie teilt die Einschätzung der Vorhabenträgerin, dass ein Ersatz für die Kompensationsmaßnahmen der Straßenbauverwaltung nicht erforderlich ist. Denn das planfestgestellte Vorhaben führt nicht zu einer dauerhaften Beeinträchtigung dieser Maßnahmen. Soweit die Maßnahmen bauzeitlich beeinträchtigt werden, ist die ordnungsgemäße Wiederherstellung sichergestellt (siehe auch Anlage 12.2, Maßnahme A 1).

In Vorbereitung auf den Erörterungstermin äußerte sich der Geschäftsbereich Verden ergänzend zu der ihm bekanntgegebenen Erwiderung der Vorhabenträgerin und führte aus, es seien nicht nur die Leitungen und Masten zurückzubauen. Die Fundamente, Zuwegungen, Befestigungen und temporären Baustelleneinrichtungen seien ebenfalls zurückzubauen und entsprechend zu rekultivieren. Dies ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sichergestellt, wobei ein Rückbau der Fundamente auf eine Tiefe von mindestens 1,40 m unter GOK als ausreichend angesehen wird (siehe u. a. Anlage 12.2, Maßnahme A 1 und Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.6.7).

Weiterhin weist der Geschäftsbereich Verden auf die straßenbegleitenden Baumbestände in den jeweiligen Kreuzungsbereichen der Bundes- und Landesstraßen mit der geplanten 380 kV-Leitung hin. Diese Baumbestände würden sowohl von oberirdischen als auch unterirdischen (Erd-)Verlegungen betroffen. Im Falle der oberirdischen Leitungsverlegung werde darum gebeten, die Baumbestände im Leitungsbereich komplett zu entnehmen und dementsprechend zu bilanzieren. Bäume seien nicht zu kappen, da sich daraus ein erheblicher Mehraufwand des Betriebsdienstes durch Baumkontrolle und Baumpflege ergebe. Bäume, die über das fachgerechte Maß zurückgeschnitten werden müssten, seien komplett zu entnehmen und auszugleichen. Ein Ausgleich für entnommene Straßenbäume solle als Naturalkompensation im standortnahen Straßenseitenraum erfolgen, wobei die Standorte abzustimmen seien. Unabhängig von der naturschutzrechtlichen Kompensation sei auch ein eigentumsrechtlicher Ausgleich erforderlich. Die Vorhabenträgerin erwidert dazu, sie könne keine generelle Zusage geben, dass alle Baumbestände an Bundes- und Landesstraßen komplett entnommen und zusätzlich bilanziert würden. Die individuelle



Einschätzung vor Ort erfolge im Rahmen der ökologischen Baubegleitung. Die Gehölzbestände an den Bundes- und Landesstraßen, die sich im Bereich von Schutzstreifen der beantragten Leitungen befinden, wiesen unterschiedliche Ausprägungen auf. Somit sei eine Wuchshöhenbeschränkung nicht zwangsläufig mit einer starken Veränderung der Wuchsform der Gehölze betroffen. Zudem sei die gemäß Wuchshöhenbeschränkung einzuhaltende Wuchshöhe auch davon abhängig, ob sich die Gehölzbestände z.B. in Mastnähe befänden und damit eine größere Wuchshöhe erreicht werden könne als im Bereich des tiefsten Seildurchhanges. Eine vollständige Entnahme sei somit ggf. nicht erforderlich. Die Vorhabenträgerin werde vor Beginn der Rodungsarbeiten die Maßnahmen im Einzelnen mit der NLStBV (Geschäftsbereich Verden) und/oder der Autobahn des Bundes abstimmen. Für den angeführten Eigentumsausgleich werde die Vorhabenträgerin auf die entsprechenden Eigentümer mit dem Ziel zugehen, in beiderseitigem Einvernehmen jeweils eine vertragliche Vereinbarung zum Thema Entschädigung und Ausgleich zu schließen. Die Planfeststellungsbehörde sieht hinsichtlich der betroffenen Baumbestände keinen Anlass zu weitergehenden Maßnahmen. Eine generelle Entnahme aller betroffenen Bäume ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde weder erforderlich noch rechtlich zulässig. Das von der Vorhabenträgerin vorgesehene Vorgehen ist nicht zu beanstanden. Soweit der Geschäftsbereich Verden auf einen Mehraufwand des Betriebsdienstes bei Kappungen verweist, ist darauf hinzuweisen, dass die Überwachung und Befolgung von Aufwuchsbeschränkungen im Schutzstreifen der Leitung Sache der Vorhabenträgerin ist (siehe Hinweis unter Ziffer 4.2). Soweit Unterhaltungsmehraufwand für betroffene Eigentümer entstehen sollte, ist die Vergütung dafür im Entschädigungsverfahren zu klären. Dasselbe gilt für die eigentumsrechtliche Kompensation bei Baumentnahmen.

#### **2.4.1.18 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) – Luftfahrtbehörde**

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Luftfahrtbehörde – teilt mit, dass gegen das Vorhaben hinsichtlich der von ihr wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken bestehen. Für die Masten Nr. 2036 und 2037 der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038) sowie den Leitungsbereich zwischen diesen Masten werde aus Gründen der Flugsicherung eine Kennzeichnung empfohlen. Mit ergänzender E-Mail vom 14. Dezember 2023 hat die Luftfahrtbehörde zudem ausgeführt, dass die in den Planunterlagen vorgesehenen Masten der 380-kV-Neubauleitung zwar höher ausfallen als die im Trassenraum bereits vorhandenen Bestandsmasten, sich aber unterhalb der durch die Bestandsmasten ergebenden An-/Abfluglinie des nördlich liegenden Landeplatzes Weser-Wümmen befänden und von diesen „abgeschattet“ würden.

Die Planfeststellungsbehörde hat aufgrund der im Beteiligungsverfahren von der Deutschen Flugsicherung abgegebenen Stellungnahme eine Tageskennzeichnung in dem Bereich zwischen den Masten Nr. 2030 bis 2040 angeordnet (Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.9.1). Sie geht damit über die Forderung der Luftverkehrsbehörde hinaus und folgt hinsichtlich des zu markierenden Bereiches vorsorglich dem Vorschlag der Deutschen Flugsicherung (siehe dazu auch unter Ziffer 2.4.1.27).



#### **2.4.1.19 Landwirtschaftskammer Niedersachsen**

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen nimmt aus allgemeiner agrarstruktureller Sicht Stellung zu dem Vorhaben. Durch den Neu- und Rückbau der Leitungstrassen sowie durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen seien Auswirkungen auf die Agrarstruktur zu erwarten. Abstimmungen zur Trassenführung und zur Positionierung von Masten mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern seien dienlich bzw. erforderlich, um kleinräumige agrarstrukturelle Beeinträchtigungen abzuwenden. Vorübergehende und dauernde Verluste an land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen sowie Bewirtschaftungerschwernisse seien den Bewirtschaftern in angemessener Weise auszugleichen. Nur vorübergehend in Anspruch genommene Flächen und die Standorte der Rückbaumasten seien im Anschluss an die Bautätigkeit wieder in einen ordnungsgemäßen landbaulichen Zustand zu versetzen. Bei Inanspruchnahme der Wirtschaftswege und Feldzufahrten sei sicherzustellen, dass diese während der Bauphase nicht beschädigt werden. Dies gelte in besonderem Maße für die Startgrube bei dem geplanten Tunnelbau im Bereich der Allerniederung.

Die Vorhabenträgerin erwidert unter anderem, durch den Rückbau selbst seien keine nachteiligen Auswirkungen auf die Agrarstruktur zu erwarten. Vielmehr würden die Rückbauflächen wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugänglich gemacht. Im Zuge der Neubauplanung seien die Anmerkungen der Bewirtschafter soweit möglich umgesetzt, um die Beeinträchtigungen zu minimieren. Dieser Beurteilung schließt sich die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich an. Darüber hinaus stellt die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.6.3 sicher, dass Beeinträchtigungen, die u. a. durch die mit dem Neu- und dem Rückbau in Zusammenhang stehenden Arbeiten entstehen können, auf ein Minimum reduziert werden (siehe hierzu auch Ziffer 2.2.3.11). Auch bei der Planung der Kompensationsmaßnahmen wurden die Belange der Landwirtschaft berücksichtigt (siehe insbesondere Ziffer 2.2.3.10.2). Auch im Übrigen wird den vorgetragenen Belangen umfassend Rechnung getragen: Gemäß Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.6.2 ist der ursprüngliche Zustand der Grundstücke und Anlagen in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern bzw. Nutzern wiederherzustellen. Die Benutzung landwirtschaftlicher Wirtschaftswege und Feldzufahrten ist auf ein Mindestmaß zu beschränken und ggfs. entstandene Schäden sind zu beheben (Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.6.4). Dies gilt insbesondere auch für die Startgrube bei dem Tunnelbau. Die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.6.3 verpflichtet die Vorhabenträgerin außerdem, sich rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen um eine Abstimmung mit den Eigentümern und Bewirtschaftern hinsichtlich der Durchführung der Neu- und Rückbaumaßnahmen sowie der Wegenutzung zu bemühen. Zur Positionierung von Masten hat sich die Vorhabenträgerin bereits im Vorfeld der Antragstellung mit Eigentümern und Bewirtschaftern soweit möglich abgestimmt. Bezüglich der Forderung nach einer Entschädigung verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.11.3.

Die Landwirtschaftskammer führt weiter aus, der Einsatz einer Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) werde grundsätzlich begrüßt. Allerdings kritisiert die Landwirtschaftskammer den Umstand, dass die Erarbeitung des Bodenschutzkonzeptes, die Einbindung der BBB sowie die Regelungen von Dokumentations- und Berichtspflichten und





Abstimmungen der BBB mit den zuständigen Behörden erst nach Planfeststellung erfolgen soll. Es werde angeregt, dies bei den noch folgenden Planungsabschnitten zu berücksichtigen. Für das vorliegende Verfahren solle im Planfeststellungsbeschluss geregelt werden, dass das Bodenschutzkonzept mit den zuständigen Behörden (Untere Bodenschutzbehörde) und Fachbehörden (LBEG, LWK) abzustimmen ist. Ferner wird angeregt, die Berichts- und Dokumentationspflichten der BBB gegenüber den zuständigen Bodenschutzbehörden und der Genehmigungsbehörde im Rahmen der Planfeststellung verbindlich zu regeln. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Bundesnetzagentur in ihrem Entwurf für ein Rahmenpapier zum Bodenschutz beim Erdkabelausbau die Vorlage eines Bodenschutzkonzeptes bereits im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens fordere.

Die Planfeststellungsbehörde hält eine weitere Konkretisierung der Bodenschutzvorgaben im Rahmen der Planfeststellung für entbehrlich. Dem Bodenschutz wird insbesondere durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.3 Rechnung getragen. Eine Bodenkundliche Baubegleitung ist vorgesehen. Es besteht eine Auskunfts- und Informationspflicht. Die weiteren Einzelheiten können der Ausführungsplanung überlassen bleiben. Insbesondere sind auch die nach Ziffer 4.1 des Rahmenpapiers zum Bodenschutz erforderlichen Mindestinhalte, die die Bundesnetzagentur beim Erdkabelausbau für erforderlich hält, bereits in Ziffer 1.1.3.2.3 bzw. dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 12.2, Maßnahme V4) enthalten.

Die Landwirtschaftskammer nimmt im Weiteren spezifisch zu den Erdleitungen, den Freileitungen und den Kompensationsmaßnahmen Stellung.

### Erdleitungen

Die Landwirtschaftskammer kritisiert die überwiegend offene Bauweise des Erdkabelabschnittes. Kurzfristig auftretende Schäden könnten zwar monetär kompensiert werden. Die Bewertung langfristiger Schäden sei jedoch mit Schwierigkeiten verbunden. Weiter merkt die Landwirtschaftskammer an, die Unterteilung des ausgehobenen Erdreiches in Ober- und Unterboden während der Bauphase und die separierte Abtragung, Lagerung und Befüllung sei zwar grundsätzlich zu begrüßen, verhindere jedoch nicht die Durchmischung der einzelnen Segmente. Eine Homogenisierung zerstöre die Eigenschaften der betroffenen Bodentypen und führe zu unschätzbaren Folgen für die Landwirtschaft. Die geschlossene Bauweise der Erdverkabelung sei daher vorzugswürdig. Dem folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Der Bau von Erdkabeln in offener und geschlossener Bauweise zeichnet sich durch spezifische Vor- und Nachteile aus, wobei die Entscheidung einzelfallbezogen getroffen werden muss. Das von der Vorhabenträgerin vorgesehene Vorgehen ist vor diesem Hintergrund nicht zu beanstanden. Dies gilt umso mehr, als der Einsatz der Erdkabeltechnologie im Drehstrom-Höchstspannungsbereich nicht die Regeltechnik darstellt, sondern vom Gesetz nur im Rahmen von Pilotprojekten und speziellen Voraussetzungen vorgesehen ist, um Erfahrungen mit dieser Technologie zu sammeln (siehe dazu unter Ziffer 2.2.3.17.2.1.3). Dies spricht umso mehr dafür, auch die Vor- und Nachteile verschiedener Bauweisen zu erproben und dem Vorhabenträger insoweit einen weiten Spielraum zuzugestehen.



## Freileitungen

Die Landwirtschaftskammer weist darauf hin, dass für Ackerkulturen auf homogenen Böden mit lockerer Lagerungsdichte Durchwurzelungstiefen bis 1,4 m erreicht würden, weshalb eine tiefere Entfernung der Fundamente als die vorgesehenen 1,4 m unter Erdoberkante erforderlich sei. Zur Berücksichtigung der sich örtlich unterscheidenden Gegebenheiten wird eine Abstimmung vor Ort mit einer Bodenkundlichen Baubegleitung für angezeigt gehalten. Weiterhin sei nach der Baumaßnahme auf zu erfolgende Meliorationsmaßnahmen (z. B. Anlage von Drainagen) im Hinblick auf die Tiefe zur Entfernung der Fundamente Rücksicht zu nehmen. Bei im Boden verbleibenden Fundamentresten unterhalb der Rückbautiefe bestehe Entschädigungsrelevanz. Dies ergebe sich u. a. dadurch, dass sich im Grundstücksverkehr eine Wertminderung im Vergleich zu unbelasteten Flächen ergeben kann. Bei Plattenfundamenten auf nachfolgend landwirtschaftlich zu nutzenden Flächen werde aus landbaulicher Sicht ein vollständiger Rückbau für erforderlich gehalten, da es sich um eine flächige Horizontalsperre im Boden handle. Die Planfeststellungsbehörde sieht die vorgesehene Rückbautiefe von 1,4 m für den Regelfall als ausreichend an. Durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.6.7 ist sichergestellt, dass in Fällen, in denen die verbleibenden Fundamente nachweislich zu einer Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes führen, ein weitergehender Rückbau auf Kosten der Vorhabenträgerin erfolgt. Das Rückbauerfordernis ist im konkreten Einzelfall zu prüfen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wird den Belangen der Landwirtschaft damit auch für den Fall des Rückbaus eines Plattenfundaments bereits ausreichend Rechnung getragen. Eine weitergehende Regelung im Planfeststellungsbeschluss ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Die Entschädigungsrelevanz der im Boden verbleibenden Fundamentreste wurde bereits unter Ziffer 2.2.3.11 berücksichtigt.

Soweit es zu Beschädigungen an wasserregulierenden Einrichtungen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen komme, seien diese nach Ansicht der Landwirtschaftskammer im Anschluss an die Bauarbeiten wieder instand zu setzen. Eventuell auftretende Flurschäden seien schadlos zu beseitigen. Eventuelle Verdichtungsschäden im Arbeits- bzw. Baustreifen seien durch geeignete Maßnahmen zu beheben. Eventuelle Folgeschäden (z. B. Wasserstau durch Verdichtungen) seien vom Verursacher auch zu einem späteren Zeitpunkt zu beseitigen. Es sei sicherzustellen, dass eine Regelung zur Entschädigung von Aufwuchsschäden auf landwirtschaftlichen Nutzflächen vor Baubeginn erfolge. Kleinere Schäden können nach Ansicht der Landwirtschaftskammer nach Richt- oder Durchschnittswerten entschädigt werden. Bei schwierigeren Schäden oder Schäden, deren Folgen schwer zu überschauen sind, solle ein Sachverständiger beauftragt werden. Die von der Landwirtschaftskammer angesprochenen Punkte betreffen zum Teil Entschädigungsfragen, die nicht Gegenstand der Planfeststellung sind. Im Übrigen ist durch Nebenbestimmungen sichergestellt, dass Schädigungen möglichst vermieden, jedenfalls aber behoben werden (siehe insbesondere die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.6.2, 1.1.3.2.6.4 und 1.1.3.2.6.5).

Weiter sei die Erreichbarkeit der Nutzflächen bzw. Betriebsstandorte auch während der Bauzeit sicherzustellen. Bauarbeiten, Flächeninanspruchnahmen und Wegenutzungen seien



vorab mit den Bewirtschaftern abzustimmen und auf ein Minimum zu begrenzen. Dem Anliegen wird in dem aus Sicht der Planfeststellungsbehörde erforderlichen Umfang durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.6.2.3 Rechnung getragen.

Die Landwirtschaftskammer empfiehlt, den Korrosionsschutz an den Masten soweit wie möglich im Beschichtungswerk durchzuführen, jedenfalls aber ohne Kontamination der Böden oder Benetzung der anliegenden Feldfrüchte. Hierauf ist zu entgegnen, dass nach Auskunft der Vorhabenträgerin der Mast im Werk komplett beschichtet und danach zur Montage auf die Baustelle geliefert wird. Vor Ort werden nur kleinflächig die Transport- und Montageschäden sowie die Verbindungsmittel und -bleche ausgebessert, wobei gegen eine Verunreinigung des Mastumfeldes Schutzmaßnahmen (z. B. Abdeckung) ergriffen werden. Die Planfeststellungsbehörde ist daher überzeugt, dass negative Auswirkungen nicht zu besorgen sind.

Hingewiesen wird weiter auf den Mindestabstand von Leitungen über Grund. Die Gefahr von Spannungsübersprüngen mit landwirtschaftlichen Erntemaschinen sei zu berücksichtigen. Ein Mindestbodenabstand von zwölf Metern unter den Leiterseilen der 380-kV-Neubauleitung ist eingehalten (vgl. dazu auch Anlage 8 Längenprofil). Unter Einhaltung ausreichender Abstände ist das gefahrlose Unterfahren mit Erntemaschinen bis zu einer Höhe von acht Metern sowie das Beregnen mit einer maximalen Wasserwurfhöhe von neun Metern gewährleistet (vgl. dazu oben unter Ziffer 2.2.3.11.1). Im Bereich der Leitungsmithnahme der 110-kV-Leitung der Avacon Netz GmbH (Bereich von Mast Nr. 2056 bis Nr. 2063) ist ein abweichender Mindestbodenabstand der 110-kV-Leitung von neun Metern berücksichtigt worden. In diesem Bereich ist ein gefahrloses Arbeiten bis zu einer Höhe von sechs Metern möglich (Anlage 1, Kap. 4.1.3).

Schließlich regt die Landwirtschaftskammer an, den Trassenverlauf und die Positionierung von Masten im Rahmen der rechtlichen und technischen Möglichkeiten eng mit den betroffenen Betriebsleitern bzw. Betriebsleiterinnen abzustimmen. Hierauf ist zu entgegnen, dass nach Angaben der Vorhabenträgerin Abstimmungen mit den meisten Eigentümern und soweit möglich mit den Bewirtschaftern, die von einem Maststandort betroffen sind, stattgefunden haben. Weitergehende Abstimmungen zur Trassenführung, den Mastpositionen oder der temporären Einrichtungen sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht veranlasst.

#### Kompensationsmaßnahmen

Schließlich wird auf das Gebot der Berücksichtigung agrarstruktureller Belange gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG hingewiesen. Es sei vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden könne, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Die Antragsunterlagen ließen eine erkennbare Auseinandersetzung bzw. Prüfung dieses Gebots vermissen. Die Vorhabenträgerin verweist auf die Ausführungen in der Umweltstudie (Anlage 12). Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde wird auf die agrarstrukturellen



Belange hinreichend Rücksicht genommen (vgl. dazu oben Ziffer 2.2.3.11.2). Unter anderem wird ein großer Teil der Kompensationsleistungen durch Rekultivierung der bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen erbracht und die forstrechtliche Kompensation auf die Erfordernisse der naturschutzrechtlichen Kompensation angerechnet. Zugleich wird auch bei der naturschutzfachlichen Kompensation ein multifunktionaler Kompensationsansatz verfolgt, bei dem Kompensationserfordernisse zu unterschiedlichen Schutzgütern nach Möglichkeit durch multifunktionale Maßnahmen auf gleichen Flächen bedient werden. Hierbei werden auch die aus artenschutzrechtlicher Sicht notwendigen CEF-Maßnahmen mit einbezogen. Auch durch die Anrechnung der Maßnahmen des Ökologischen Trassenmanagements wird der Flächenzugriff auf landwirtschaftliche Nutzflächen minimiert. Schließlich wird mit dem Rückbau der Fundamente der Rückbauleitungen eine Ausgleichsmaßnahme durchgeführt, die sich zugleich positiv auf die Agrarstruktur auswirkt. Zur Abwägung der agrarstrukturellen Belange im Hinblick auf die Planung der Kompensationsmaßnahmen siehe auch oben Ziffer 2.2.3.11.

Die Landwirtschaftskammer bittet ferner darum, angesichts noch anstehender Netzausbauprojekte in der Region einen durch Rekultivierung bzw. Rückbau erzielbaren Kompensationsüberschuss zu erfassen und im Sinne eines Ökokontos im Rahmen zukünftiger Projekte anzurechnen. Die Vorhabenträgerin erwidert, die naturschutzfachliche Bilanz weise keine „Überkompensation“ aus, die im Sinne eines Ökokontos gutgeschrieben werden könne. Die Planfeststellungsbehörde sieht vor diesem Hintergrund keinen Anlass zu weiteren Regelungen.

#### **2.4.1.20 Industrie- und Handelskammer Stade**

Die Industrie- und Handelskammer Stade teilt mit, sie unterstütze das Vorhaben und habe keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen Regelungsbedarf.

#### **2.4.1.21 Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen – Autorisierte Stelle Digitalfunk Niedersachsen**

Die Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen (ZPD) – Autorisierte Stelle Digitalfunk Niedersachsen teilt mit, die von ihr zu vertretenden Belange seien nicht berührt. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen Regelungsbedarf.

#### **2.4.1.22 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung**

Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung teilt mit, dass sein Aufgabenbereich nicht berührt werde. Das Vorhaben verlaufe an keiner Stelle durch Schutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen, welche nach § 18a LuftVG festgelegt sind. Es bestünden keine Einwände gegen das Vorhaben.

#### **2.4.1.23 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) teilt mit, dass Belange der Bundeswehr zwar berührt, jedoch nicht beeinträchtigt würden. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestünden keine



Einwände. Der Trassenverlauf und die Maststandorte im Bereich einer Standortschießanlage der Bundeswehr wurden mit der Bundeswehr abgestimmt, sodass durch das Vorhaben keine Beeinträchtigung militärischer Belange eintritt (siehe Anlage 1, Kap. 3.5.3.1.2, 5.7.4.1). Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen Regelungsbedarf.

#### **2.4.1.24 Fernstraßen-Bundesamt**

Das Fernstraßen-Bundesamt weist auf die Betroffenheit der Bundesautobahn A 27 durch das Vorhaben hin, die zwischen den Masten Nr. 2054 und Nr. 2055 von der neuen 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) gekreuzt wird, und macht Ausführungen insbesondere zu den Bauverbots- und Baubeschränkungszone nach § 9 FStrG.

Der Forderung des Fernstraßen-Bundesamtes, die Bauverbotszone (40 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) von Leitungsmasten freizuhalten, entspricht das Vorhaben (siehe oben unter Ziffer 2.2.3.14.1.1). Soweit das Fernstraßen-Bundesamt darauf hinweist, dass der genaue Abstand aus den Planunterlagen nicht ohne weiteres ablesbar sei, hat die Vorhabenträgerin im Beteiligungsverfahren die konkrete Bemaßung angegeben. Demnach beträgt der Abstand 55 m (Distanz zwischen Außenkante vom Mast Nr. 2054 und dem Fahrbahnrand der Autobahn). Damit ist der 40 m-Abstand für alle Maststandorte belastbar eingehalten.

Das Fernstraßen-Bundesamt fordert, Mastfundamente, die sich innerhalb der Bauverbotszone befinden, vollständig zurückzubauen. Die Vorhabenträgerin weist insoweit zutreffend darauf hin, dass sich innerhalb der Bauverbotszone keine Rückbaumasten befinden. Der Abstand der nächstgelegenen Rückbaumasten Nr. 201 und Nr. 200 beträgt vielmehr 105 m bzw. 195 m. Dem Anliegen des Fernstraßen-Bundesamtes wird damit der Sache nach Rechnung getragen.

Hinsichtlich der bauzeitlich zu errichtenden Schutzgerüste hält das Fernstraßen-Bundesamt die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Anbauverbot nach § 9 FStrG durch das Fernstraßen-Bundesamt für erforderlich. Die Vorhabenträgerin verweist demgegenüber auf die Konzentrationswirkung der Planfeststellung. Die Planfeststellungsbehörde geht ebenfalls davon aus, dass eine gesonderte Ausnahmeerteilung durch das Fernstraßen-Bundesamt neben der Planfeststellung nicht erforderlich ist (siehe § 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 VwVfG), hält aber ebenso wie das Fernstraßen-Bundesamt im Rahmen der Bauausführung hinsichtlich der Schutzgerüste im Bereich der Autobahn eine Abstimmung mit dem Fernstraßen-Bundesamt für erforderlich. Dies wird durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.8.5 angeordnet. Der Sache nach wird dem Anliegen des Fernstraßen-Bundesamtes damit Rechnung getragen.

Darüber gibt das Fernstraßen-Bundesamt eine Reihe von Hinweisen und fordert deren Beachtung:

1. Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Vorhabens darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB 27 nicht beeinträchtigt werden.



2. Beleuchtungsanlagen sind, auch während der Bauphase, so anzubringen bzw. zu sichern, dass der Verkehrsteilnehmer auf der BAB 27 nicht geblendet wird.
3. Vom Bauvorhaben dürfen keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB 27 beeinträchtigen können.
4. Einrichtungen der Bundesautobahnen, wie z. B. Entwässerungs- oder Fernmeldeanlagen, dürfen nicht beeinflusst, beeinträchtigt oder mitbenutzt werden. Sämtliche Medienanbindungen haben getrennt von den Anlagen der Autobahn zu erfolgen.
5. Baustellenverkehr, Schacht- und Pflanzarbeiten oder anderweitige Arbeiten im Bereich der 40 Meter-Anbauverbotszone sind vorher mit der Autobahn GmbH des Bundes abzustimmen.
6. Krananlagen sind so aufzustellen, dass die Kranausleger nicht in den Luftraum der Fahrbahn der BAB 27 ragen. Ein Drehen der Ausleger über den Luftraum der BAB 27 ist unzulässig. Der Standort der Krananlagen muss in Abhängigkeit der maximalen Höhe und der maximalen Weite des Auslegers so gewählt werden, dass bei einem Unglücksfall (Umkippen) ein ausreichender Sicherheitsabstand zur BAB 27 verbleibt.
7. Die Baumaßnahmen haben so zu erfolgen, dass eine Beeinträchtigung des Autobahnbetriebsdienstes ausgeschlossen ist.
8. Anlagen der Außenwerbung in Ausrichtung auf die Verkehrsteilnehmer der BAB 27 in einer Entfernung bis zu 40 Meter vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn sind grundsätzlich unzulässig. In einer Entfernung von 40 bis 100 Meter vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn bedürfen sie – auch an der Stätte der Leistung – einer gesonderten Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Dies gilt auch für die Bauphase und in Bezug auf die zum Bau eingesetzten Geräte und Vorrichtungen. § 33 Abs. 1 StVO ist außerdem zu beachten.
9. Jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, sind innerhalb der 40 m-Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG unzulässig und bedürfen bei Nichteinhaltung generell der Genehmigung des Fernstraßenbundesamtes. Das gilt z. B. auch für die Aufstellung von Containern, die nur durch ihre eigene Schwere ortsfest auf dem Erdboden ruhen.
10. Fahr- und Stellplatzflächen sind in der Baubeschränkungszone (100 m-Bereich) wegen der unmittelbaren Autobahnnähe baulich so zu gestalten, dass eine mögliche Blendung bzw. Ablenkung des Autobahnverkehrs durch sich auf diesen Flächen befindende Fahrzeuge ausgeschlossen ist.
11. Abgrabungen oder Aufschüttungen größeren Umfangs sind innerhalb der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG grundsätzlich nicht zulässig und bedürfen bei Nichteinhaltung generell der Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes.



12. Die Bundesrepublik Deutschland – Fernstraßen-Bundesamt – ist von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung des Bauvorhabens entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, freizuhalten.

Die Vorhabenträgerin hat – zum Teil sinngemäß – mitgeteilt, die Hinweise Nr. 1-3 und 6-11 zu beachten. Zu dem Hinweis Nr. 4 teilt die Vorhabenträgerin mit, dass für die Errichtung von Mast Nr. 2054 eine bauzeitliche Entwässerung in ein nahes Oberflächengewässer geplant sei, welches parallel zur Bundesautobahn A 27 verläuft und im Eigentum der Bundesstraßenverwaltung steht. Das betreffende Gewässer sei das einzige für die Maßnahme in Frage kommende Objekt. Die Autobahn GmbH habe die Benutzung von Entwässerungsgräben mit Auflagen verbunden, diese aber nach dem Verständnis der Vorhabenträgerin nicht verboten. Eine entsprechende fachgerechte Benutzung und anschließende Wiederherstellung könne zugesagt bzw. garantiert werden. Dies ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausreichend, zumal es sich nur um eine kurzfristige bauzeitliche Entwässerung handelt. Zu dem Hinweis Nr. 5 verweist die Vorhabenträgerin auf die Stellungnahme der Autobahn GmbH und die darin formulierten Hinweise und Auflagen. Die Vorhabenträgerin habe diese zur Kenntnis genommen und werde sich mit der Autobahn GmbH im Vorfeld der Bauausführung austauschen. Dies ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausreichend. Den Hinweis Nr. 12 hat die Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen. Auch dies hält die Planfeststellungsbehörde für ausreichend.

Darüber hinaus nimmt das Fernstraßen-Bundesamt auf die Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes Bezug und fordert deren Beachtung (zu dieser Stellungnahme siehe unten unter Ziffer 2.4.1.25). Schließlich merkt das Fernstraßen-Bundesamt an, dass sich aus der Prüfung der Unterlagen keine Hinweise ergäben, dass Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 S. 2 Fernstraßenausbaugesetz) betroffen oder diesbezüglich Konflikte zu erwarten seien.

#### **2.4.1.25 Autobahn GmbH des Bundes**

Die Autobahn GmbH äußert sich in Ihrer Stellungnahme zu einer Reihe verschiedener Themen:

Zunächst fordert die Autobahn GmbH die Gewährleistung eines ausreichenden Abstands zwischen Fahrbahnoberkante und dem tiefsten Punkt der Leitung, der sowohl das Lichtraumprofil (mindestens 4,70 m) als auch die darüberhinausgehenden seitens des Betreibers erforderlichen Sicherheitsabstände berücksichtige. Dies ist durch den der Planung zugrundeliegenden Mindestbodenabstand von 12 m für die Leiterseile der 380-kV-Leitung gewährleistet, wobei dieser im Bereich der zwischen den Masten Nr. 2054 und 2055 gequerten Bundesautobahn mit ca. 16 m nochmals deutlich überschritten wird (siehe Anlage 8.1, Bl. 27). Soweit die Autobahn GmbH fordert, auch Bau- und Unterhaltungszustände zu berücksichtigen und eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer dauerhaft auszuschließen, hat die Vorhabenträgerin zugesagt, dies durch entsprechende Gestaltung der baulichen Abläufe zu gewährleisten. Durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.8.5 wird zudem für die Errichtung von Schutzgerüsten die Abstimmung mit dem Fernstraßen-Bundesamt als nach



§ 9 Abs. 8 FStrG für Ausnahmen von den Bauverbotsregelungen zuständiger Behörde angeordnet. Die Vorhabenträgerin hat zudem zugesagt, zum Zwecke der Koordinierung und Abstimmung auch den Kontakt mit der zuständigen Stelle der Autobahn GmbH herzustellen. Damit ist dem Anliegen der Autobahn GmbH nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde hinreichend Rechnung getragen.

Die Autobahn GmbH führt weiter aus, durch die Grundwasserabsenkung für die Errichtung des Mastes Nr. 2054 dürfe es zu keinerlei Auswirkung bzw. Schädigung der Bundesautobahn kommen. Diesbezüglich sei ein entsprechender Nachweis im Vorfeld zu erbringen und eine Beweissicherung während der Grundwasserabsenkung durchzuführen. Die Vorhabenträgerin hat dazu wie folgt Stellung genommen: Die beantragte Grundwasserabsenkung am Mast 2054 (Abstand zum Autobahnstandstreifen ca. 55 m) betrage 1,5 m. Der Absenktrichter (bis 57 m vom Mast entfernt) steige asymptotisch zu den Rändern hin an. Nach ca. einem Drittel der Länge zum Außenrand des Trichters betrage der Absenkbetrag in der Regel nur noch ein Drittel der Absenkung im Bereich der Baugrube. Zum Rand hin verflache sich der Absenktrichter weiter, so dass im äußeren Drittel nur noch Grundwasserabsenkbeträge im Bereich weniger Dezimeter vorlägen. Die Autobahn werde nur vom Außenrand der Absenkung beeinflusst. Die in der Anlage 18 und 19 der Planfeststellungsunterlage für die Grundwasserabsenkung angenommenen Beträge bewegten sich innerhalb des natürlichen Schwankungsintervalls des Grundwasserspiegels. Dieser liege an der trassennahen Grundwassermessstelle UWO 069/1 Völkersen bei ca. 1,7 m (Anlage 18, Tab. 2.3-3). Schäden an der Autobahn infolge Setzungen durch die Grundwasserabsenkung seien daher nicht zu erwarten. Bei einer angenommenen Absenkung im Bereich der Autobahn von 0,5 m würden die zu erwartenden Setzungen bei maximal 0,3 cm liegen. Diese Setzungen seien für die Autobahn unschädlich. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich nach eigener Prüfung der Bewertung an, dass eine Schädigung der Autobahn mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Die nur äußerst randliche Betroffenheit der Autobahn kann anhand der Anlage 7.1, Blatt 27, grafisch nachvollzogen werden. Die Vorhabenträgerin hat im Beteiligungsverfahren zudem mitgeteilt, sie werde vor der Ausführung der Maßnahme ein Beweissicherungskonzept erstellen und entsprechende Beweissicherungen ausführen. Weitergehende Regelungen sind zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht veranlasst.

Die Autobahn GmbH bringt in ihrer Stellungnahme ferner zum Ausdruck, sie gehe davon aus, dass die Flächeninanspruchnahme durch einen Arbeitsbereich über der Bundesautobahn allein Schutzgerüste betreffe. Eine andersartige Nutzung werde untersagt. Aufgrund von neben der Autobahn verlegten Kabeln und Rohren sei eine oberirdische Aufstellung der Schutzgerüste zu bevorzugen. Anderenfalls sei eine Abstimmung mit dem Fachcenter Informationstechnik und -sicherheit erforderlich. Die Vorhabenträgerin hat bestätigt, dass es sich bei der betreffenden Flächeninanspruchnahme um eine Arbeitsfläche für die Einrichtung und den Standort des Schutzgerüsts handelt. Es sei nach dem aktuellen Stand der Planung eine oberirdische Aufstellung vorgesehen. Dies betreffe auch die Sicherung bzw. Abankerung. Tiefgreifende Fundamente seien nicht vorgesehen. Damit ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde dem Anliegen der Autobahn GmbH Rechnung getragen.





Weiter weist die Autobahn GmbH darauf hin, dass im Kreuzungsbereich der Freileitung mit der Bundesautobahn A 27 der aufgehobene Parkplatz „Am Holtebütteler Holz“ randlich betroffen sei. Dieser sei im Rahmen des Neubaus der Anschlussstelle Langwedel und der Erweiterung der Tank- und Rastanlage Goldbach als Kompensationsmaßnahme planfestgestellt worden. Ziel der Maßnahme sei der Rückbau der Verkehrsflächen und die naturnahe Entwicklung der Flächen gewesen. Die Umsetzung sei im Jahr 2015 erfolgt. Die Planung für den Neubau der 380-kV-Leitung laufe dem Kompensationsziel zuwider und verursache voraussichtlich ein Kompensationsdefizit, welches ausgeglichen werden müsse. Die Vorhabenträgerin erwidert dazu: Im Bereich der Kompensationsmaßnahme finde zum Teil eine bauzeitliche Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen, Zuwegungen und Schutzgerüste statt. Nach der Bauphase würden die in Anspruch genommenen Flächen entsprechend ihrer vormaligen Prägung rekultiviert. Die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme mit anschließender Rekultivierung erzeuge aus Sicht der Vorhabenträgerin kein Kompensationsdefizit, da sich im Bereich der bauzeitlich in Anspruch genommenen Kompensationsmaßnahme schnell regenerierbare Ruderalfluren befänden, die mit der Rekultivierung ohne Defizit wiedergestellt werden könnten. Eine randliche Fläche der Kompensationsmaßnahme liege zukünftig innerhalb des Schutzstreifens der beantragten 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038). Derzeit werde der im Schutzstreifen liegende Bereich der Kompensationsmaßnahme von Ruderalfluren eingenommen. Eine Eigenentwicklung mit Gehölzaufwuchs könne auch innerhalb des Schutzstreifens erfolgen. Von Zeit zu Zeit sei allerdings eine Wuchshöhenbeschränkung erforderlich. Da sich die Kompensationsmaßnahme vergleichsweise nah am Neubaumast 2054 befinde, könnten hier wachsende Gehölze zu einer größeren Höhe als im Bereich des tiefsten Seildurchhangs aufwachsen. Die Vorhabenträgerin sehe hier daher kein Kompensationsdefizit. Die Planfeststellungsbehörde hält die Ausführungen nach eigener Prüfung für plausibel und nachvollziehbar. Sie teilt die Einschätzung der Vorhabenträgerin, dass ein ausgleichendes Kompensationsdefizit nicht eintreten wird, also kein Ersatz für die Kompensationsmaßnahme des Straßenvorhabens erforderlich ist. Denn das hier planfestgestellte Vorhaben führt nicht zu einer dauerhaften Beeinträchtigung dieser Kompensationsmaßnahme. Soweit die Vegetation im Bereich der Kompensationsfläche bauzeitlich beeinträchtigt wird, ist die ordnungsgemäße Wiederherstellung sichergestellt (siehe auch Anlage 12.2, Maßnahme A 1).

Die Autobahn GmbH fordert zudem eine Rodung der im Schutzstreifen der Neubauleitung stehenden Gehölze. Ein Kappen in 4 bis 6 m Höhe sei nicht zielführend. Die Vorhabenträgerin weist in ihrer Erwiderung darauf hin, dass für die vorhandenen Gehölze außerhalb der Kompensationsmaßnahme die Wuchshöhenbeschränkungen erst oberhalb von 10 m beginnen. Eine Kappung der Gehölze in 4 bis 6 m Höhe erfolge nicht. Die Planfeststellungsbehörde sieht insoweit keine Notwendigkeit für weitere Maßnahmen. Eine generelle Entnahme von im Schutzstreifen befindlichen Gehölzen ist weder erforderlich noch (naturschutz-)rechtlich zulässig. Im weiteren Verlauf des Beteiligungsverfahrens fordert die Autobahn GmbH in diesem Zusammenhang, die vorhandenen Gehölze auf dem Flurstück des Bundes, welche zukünftig im Schutzstreifen der 380-kV-Leitung liegen, an anderer Stelle auszugleichen und den Ausgleich der Autobahn GmbH nachzuweisen, da diese Gehölze



jedenfalls irgendwann eine Kappung erführen, welche keine baumpflegerische Maßnahme darstelle und dies langfristig zum Verlust der Gehölze führe. Die Vorhabenträgerin hat diesbezüglich zugesagt, die zu entfernenden Gehölze im Schutzstreifen der Neubauleitung auszugleichen und dafür gegenüber der Autobahn GmbH einen Nachweis zu liefern. Die Planfeststellungsbehörde verweist hinsichtlich des naturschutzrechtlichen Kompensationserfordernisses auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.1.4 und sieht insoweit keine Veranlassung zu weiteren Maßnahmen oder Regelungen.

Die Autobahn GmbH bringt weiter zum Ausdruck, dass das Freihalten des Schutzstreifens durch und zu Lasten der Vorhabenträgerin erfolgen müsse, die diese Arbeiten der Autobahn GmbH rechtzeitig vorher anzuzeigen habe. Die Vorhabenträgerin hat mitgeteilt, dies zu beachten. Die Planfeststellungsbehörde verweist ergänzend auf den Hinweis unter Ziffer 4.2.

Weiter führt die Autobahn GmbH aus, die im Zuge der Baumaßnahme erforderlichen Gehölzentnahmen seien monetär zu entschädigen, die Entschädigungsermittlung habe über einen Fachgutachter zu erfolgen. Die Vorhabenträgerin erwidert, es werde ein entsprechendes Gutachten zur Entschädigungsermittlung erstellt. Dieses diene als Grundlage für die Entschädigungsabwicklung. Weitere Regelungen sind zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht veranlasst.

Die Autobahn GmbH fordert weiterhin, dass die baubedingt in Anspruch genommenen Gräben fachgerecht wiederhergestellt und an das vorhandene Grabensystem rückstaufrei angeschlossen werden. Dies hat die Vorhabenträgerin zugesagt. Die Planfeststellungsbehörde verweist ergänzend auf die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.7.10.

Zudem weist die Autobahn GmbH darauf hin, dass die Autobahn auf beiden Fahrtrichtungen einen Wildschutzzaun aufweise, dessen Funktionsfähigkeit auch während der Baudurchführung zu gewährleisten sei. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dies durch entsprechende Maßnahmen und Vorbereitungen sicherzustellen. Die Planfeststellungsbehörde hat die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Wildschuttzzauns zudem in der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.8.7 angeordnet.

In Bezug auf den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung bringt die Autobahn GmbH hinsichtlich der über der Autobahn vorgesehenen Arbeitsbereiche, der baubedingt in Anspruch genommenen Gräben und der Wildschutzzäune dieselben Gesichtspunkte vor wie für den Neubau der 380-kV-Leitung. Auch die Erwidern der Vorhabenträgerin entsprechen in der Sache derjenigen für die 380-kV-Leitung, sodass nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung der oben genannten Nebenbestimmungen dem Anliegen der Autobahn GmbH auch hier Rechnung getragen ist.

Soweit die Autobahn GmbH den Abschluss eines Kreuzungsvertrags fordert, ist darauf hinzuweisen, dass dies nicht Gegenstand der Planfeststellung ist (vgl. Hinweis unter Ziffer 4.1).



Die Autobahn GmbH äußert sich ferner zu der für das Vorhaben erforderlichen Grundinanspruchnahme (in der Regel durch Eintragung von Dienstbarkeiten oder die Einholung von Eigentümerzustimmungen). Die Autobahn GmbH bringt grundsätzliche Zustimmung zum Ausdruck, formuliert zum Teil jedoch Voraussetzungen für die Inanspruchnahme (Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands bei temporären Zuwegungen; Gewährleistung der Funktion von Entwässerungsanlagen auch während der Inanspruchnahme; dauerhafte Zuwegung nur während Vorhandensein des jeweiligen Bauwerks). Die Vorhabenträgerin hat die Einhaltung dieser Voraussetzungen zugesagt. Überwiegend sind sie auch durch entsprechende Nebenbestimmungen abgesichert (siehe insbesondere Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.7.9, 1.1.3.2.7.10 und 1.1.3.2.8.3).

Hinsichtlich der beabsichtigten Wegenutzung weist die Autobahn GmbH darauf hin, dass sich das in ihrer Baulastträgerschaft befindliche Bestandsbauwerk der Kreisstraße K 10 (Brücke über die Autobahn) derzeit schon lastbeschränkt sei und mittelfristig im Rahmen einer Erhaltungsmaßnahme erneuert werden müsse. Die bauliche Umsetzung dürfe dabei nicht durch die Arbeiten der 380-kV-Leitung beeinträchtigt werden. Für die Erschließung durch die Vorhabenträgerin dürften ihr keine zusätzlichen Kosten entstehen. Möglicherweise könne es auch erforderlich werden, das Bauwerk dauerhaft bis zur Erneuerung zu sperren. Insofern könne auch die Sondernutzung der genannten Straßen nicht in Gänze Bestandteil der Planfeststellung werden, da eine Nutzung des Bauwerks nicht durchgängig in Aussicht gestellt werden könne. Ungeachtet dessen sei auch nicht ersichtlich, worin die Sondernutzung der genannten klassifizierten Straßen bestehe. Gleichwohl werde auf sämtliche in der Baulast des Bundes stehenden Kreuzungsbauwerke über die Bundesautobahn A 27 hingewiesen. Diesbezüglich habe im Vorfeld einer möglichen Sondernutzung zunächst eine Abstimmung mit der Autobahn GmbH des Bundes als zuständigem Baulastträger zu erfolgen. Die Vorhabenträgerin teilte dazu zunächst mit, dass sie verfahrensbegleitend mit der Autobahn GmbH in Kontakt treten und die beabsichtigte Wegenutzung im Detail erörtern werde, um eine gemeinsame Lösung dafür zu entwickeln, die vorgesehenen Zufahrtswege in Einklang mit den vorgebrachten Beschränkungen zu bringen. Später wies die Vorhabenträgerin darauf hin, für die Bauphase zwischenzeitlich eine Alternative gefunden zu haben, welche nicht über die genannte Brücke führt. Die Brücke werde für den Bau nicht mit Schwerlastverkehr befahren. Während der Betriebsphase, beispielsweise für Inspektionen, werde die Brücke ausschließlich mit Fahrzeugen befahren, die der Lastbeschränkung der Brücke entsprechen. Kosten für die Ertüchtigung oder für einen Neubau des Bauwerks, die ausschließlich der Erschließung der Vorhabenträgerin dienen, würden durch die Vorhabenträgerin getragen, soweit diese Maßnahmen oder entsprechende Kosten nach den einschlägigen gesetzlichen Voraussetzungen nicht durch die Autobahn GmbH vorzunehmen bzw. zu tragen sind. Eine weitergehende Regelung im Rahmen der Planfeststellung ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.8.1 die Vorhabenträgerin verpflichtet, die jeweils geltenden straßenverkehrsrechtlichen Beschränkungen (insbesondere Lastbeschränkungen) einzuhalten und ggf. erforderliche Genehmigung insbesondere im Hinblick auf straßenverkehrsrechtliche Gewichtsbeschränkungen einzuholen. Diese Regelung wird durch



die unter Ziffer 1.2.4 erteilte Sondernutzungserlaubnis nicht suspendiert (siehe dazu auch unter Ziffer 2.2.3.14.2). Es besteht auch keine Veranlassung, das genannte Bauwerk der Kreisstraße K 10 mit Blick auf eine ggf. erfolgende Sperrung von der Sondernutzungserlaubnis unter Ziffer 1.2.4 auszunehmen. Denn die Sondernutzungserlaubnis vermittelt keinen unbeschränkten Anspruch zur Nutzung der Straße. Eine etwaige Sperrung würde also unabhängig von der Sondernutzungserlaubnis auch gegenüber der Vorhabenträgerin wirken. Eine etwaige Ertüchtigung oder ein Neubau der Brücke sowie die Kosten dafür sind nicht Gegenstand der vorliegenden Planfeststellung.

#### **2.4.1.26 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben**

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) nimmt als Trägerin öffentlicher Belange und als Eigentümerin Stellung zu dem Vorhaben. Im Planungsgebiet sei eine BlmA-eigene Wirtschaftseinheit betroffen, die an die Bundeswehr vermietet sei. Soweit die BlmA die Beteiligung des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr verlangt, verweist die Planfeststellungsbehörde auf Ziffer 2.4.1.23. Die militärische Nutzung wurde in der Planung berücksichtigt.

Soweit die BlmA auf eine mögliche Beeinträchtigung des Flurstücks 2/5 durch Aufstellen von Masten oder Bodenuntersuchungen bzw. Verlegung von Erdkabeln hinweist, stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass das Flurstück lediglich überspannt wird. Eine befürchtete Inanspruchnahme durch Masten, Bodenuntersuchungen oder Erdkabel ist nicht vorgesehen. Soweit die BlmA auf zwei Neubaumasten der 110-kV-Leitung abstellt, geht sie zu Recht davon aus, dass eine Beeinträchtigung nicht vorliegt. Die Masten Nr. 55N und Nr. 67N werden nicht auf Flächen der BlmA errichtet. Es besteht daher zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde kein Regelungsbedarf.

#### **2.4.1.27 Deutsche Flugsicherung GmbH**

Die Deutsche Flugsicherung teilt mit, dass ihre Belange bezüglich § 18a LuftVG nicht berührt würden.

Aus Hindernissicht weist die Deutsche Flugsicherung darauf hin, dass sich die Masten Nr. 2030 bis 2040 in der Nähe des Verkehrslandesplatzes Weser-Wümme befinden. Die Masten durchdrängen zum Teil die Anflugfläche (Masten Nr. 2037 und 2038), die seitliche bzw. obere Übergangsfläche (Masten Nr. 2036 und 2030) und die Horizontalfläche (Masten Nr. 2031-2035). Nachdem die Deutsche Flugsicherung ursprünglich Bedenken geäußert hatte, teilte sie mit ergänzender Stellungnahme vom 21. August 2023 mit, dass keine Bedenken bestünden, wenn die Masten die Höhe der Bestandsmasten nicht überschritten (Abschattungsprinzip) und die Masten mit Tageskennzeichnung versehen würden. Ebenfalls werde die Anbringung von Seilmarkern empfohlen. Hierzu stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die Masten der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038) mitunter zwar etwas höher sind als die Masten der 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003). Die Luftfahrtbehörde hat jedoch bestätigt, dass die Masten der 380-kV-Neubauleitung unterhalb der sich durch die Bestandsmasten ergebenden An-/Abfluglinie des nördlich liegenden Landeplatzes Weser-Wümme befänden und von diesen „abgeschattet“ würden, weshalb die Anforderung der Deutschen Flugsicherung eingehalten sei. Dem folgt die



Planfeststellungsbehörde. Der Forderung der Deutschen Flugsicherung nach einer Tageskennzeichnung in dem Bereich zwischen den Masten Nr. 2030 bis 2040 wird mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.9.1 entsprochen. Die Planfeststellungsbehörde geht damit über die Forderung der Luftverkehrsbehörde (siehe dazu unter Ziffer 2.4.1.18) hinaus und folgt hinsichtlich des zu markierenden Bereiches vorsorglich dem Vorschlag der Deutschen Flugsicherung. Insgesamt ist damit sichergestellt, dass die Errichtung der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038) für den Luftverkehr nicht zu einer Risikoerhöhung führt, die der Vorhabenzulassung entgegenstehen würde.

Weiter fordert die Deutsche Flugsicherung, dass der Verlauf der Leitung und die Masthöhen des Neubaus veröffentlicht werden und fordert die Übermittlung bestimmter Daten, auch zum Bestand. Dem hat die Vorhabenträgerin zugestimmt. Weitere Regelungen sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich.

#### **2.4.1.28 Deutscher Wetterdienst (DWD)**

Der Deutsche Wetterdienst (DWD) teilt mit, es bestünden keine Einwände gegen das Vorhaben. Es würden keine Standorte des DWD beeinträchtigt. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen Regelungsbedarf.

#### **2.4.1.29 Mittelweserverband**

Der Mittelweserverband samt angeschlossener Wasserverbände hat unter dem 11. November 2022 Stellung genommen und bittet darum, verschiedene Bestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen. Soweit der Inhalt der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen nicht ohnehin in der Planung der Vorhabenträgerin – insbesondere durch die Vermeidungsmaßnahme V2 (Anlage 12.2) – berücksichtigt ist, wurden soweit erforderlich entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen (vgl. dazu insbesondere Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.7 und 1.3.2). Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Vorhabenträgerin gemäß § 49 Abs. 1 EnWG verpflichtet ist, das Vorhaben so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

#### **2.4.1.30 Unterhaltungsverband Mittlere Wümme**

Mit Schreiben vom 2. November 2022 hat der Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Gebiet der Wümme unter dem Briefkopf seines Mitgliedsverbands Unterhaltungsverband Mittlere Wümme Stellung genommen. Er bittet um Berücksichtigung der Betroffenen seiner Mitgliedsverbände bei der Wasserhaltung und dem Herstellen von Zuwegungen sowie um Einhaltung von Abständen zu den Verbandsgewässern. Soweit die in diesem Zusammenhang geforderten Maßnahmen nicht ohnehin in der Planung der Vorhabenträgerin – insbesondere durch die Vermeidungsmaßnahme V2 (Anlage 12.2) – berücksichtigt sind, wurden soweit erforderlich entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen (vgl. dazu insbesondere Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.7 und 1.3.2). Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Vorhabenträgerin gemäß § 49 Abs. 1 EnWG verpflichtet ist, das Vorhaben so zu errichten und zu betreiben, dass die technische



Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Soweit bei Zuwegungen zu einzelnen Masten der vom Verband geforderte Abstand von 5 m zur Böschungsoberkante des Verbandsgewässers nicht eingehalten werden kann, kann die Zuwegung nach den Angaben der Vorhabenträgerin auch wie gewünscht von Seiten des Verbands zur Gewässerunterhaltung genutzt werden.

#### **2.4.1.31 Stedorfer Deichverband**

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2022 hat der Stedorfer Deichverband vorgetragen, es sei nicht ersichtlich, wie bei der Kreuzung des Erdkabels mit dem Hochwasserdeich an der linken Seite der Aller der Gefahr unzulässiger Auflockerungen und Hohlraumbildungen im Untergrund des Deiches begegnet werden soll. Die Planunterlagen ließen eine Bewertung des potentiellen Risikos der Deichunterquerung nicht zu, weshalb der Verband dem Vorhaben und der notwendigen deichrechtlichen Genehmigung nicht zustimmen könne.

Die Vorhabenträgerin erwidert, sie habe in einem Abstimmungstermin Anfang März 2023 dem Deichverband das geplante Vorgehen zur Deichquerung erläutert und werde nähere Unterlagen zur Ausführung zur Verfügung stellen. Des Weiteren würden verschiedene Maßnahmen getroffen, um während der Vortriebsarbeiten einen übermäßigen Abbau des Bodens zu vermeiden und Setzungen des Geländes auf ein Minimum zu begrenzen. Die Überdeckung der Querung liege beim Deichfuß bei ca. 6 m.

Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG Konzentrationswirkung und umfasst auch die deichrechtliche Zulassung des Vorhabens (siehe Ziffer 1.2.1.2). Eine zusätzliche Erlaubnis oder Zustimmung des Deichverbands ist nicht erforderlich. Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Anforderungen des Niedersächsischen Deichgesetzes wurde unter Ziffer 2.2.3.8 festgestellt. Die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.11 stellen im Übrigen sicher, dass die Errichtung des Tunnelbauwerks die Deichsicherheit nicht gefährdet und die Deicherhaltung nicht beeinträchtigt.

#### **2.4.1.32 PLEdoc GmbH**

Die PLEdoc GmbH (PLEdoc) teilt mit, von der Open Grid Europe GmbH (OGE) und der GasLINE GmbH & Co. KG (GasLINE) mit der Wahrnehmung der Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt zu sein. Von dem Vorhaben sei im Bereich der Freileitung eine Kabelschutzrohranlage mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln (LWL-KSR-Anlage) der GasLINE betroffen. Diese sei in den Planunterlagen zwar vorhanden, aber fälschlicherweise als Gasleitung bezeichnet. PLEdoc bittet um Anpassung der Unterlagen (insb. Lagepläne und Kreuzungsverzeichnis). Die Falschbezeichnung wird durch einen Hinweis im verfügbaren Teil des Planfeststellungsbeschlusses korrigiert. Eine Anpassung der Unterlagen ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich.

Maßnahmen im Schutzstreifenbereich der LWL-KSR-Anlage seien mit dem Beauftragten der GasLINE abzustimmen. Dem Anliegen wird mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.13.2.1 Rechnung getragen.



Im Hinblick auf die Anlage von Baustelleneinrichtungsf lächen und Zuwegungen sei grundsätzlich Folgendes zu beachten: Baustelleneinrichtungsf lächen seien au ßerhalb des Schutzstreifenbereichs auszuweisen. Sollte dies nicht m öglich sein, sei der Beauftragte der GasLINE zu kontaktieren. Ein Befahren von unzureichend befestigten bzw. abgeschobenen Bereichen der Anlage mit Ketten- oder sonstigen schweren Baufahrzeugen sei nur nach Absprache mit dem Beauftragten der GasLINE und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen zulässig. Im Endausbau von Überfahrten im Schutzstreifenbereich dürfe grundsätzlich eine Deckung der Anlage von 1,0 m nicht unterschritten werden. Der Aufbau müsse unter Berücksichtigung der zu erwartenden Erd- und Verkehrslast so erfolgen, dass die Bildung von Setzungen und Spurrillen ausgeschlossen sei. Dem Anliegen wird mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.13.2.2 Rechnung getragen.

Die Schutzanweisungen der GasLINE seien bei allen Maßnahmen im Bereich und/oder in der Nähe der Anlage zu beachten. Niveauänderungen seien nur nach vorheriger Absprache zulässig. Der Einsatz von Maschinen sei im Schutzstreifenbereich nur nach vorheriger Absprache und unter Aufsicht erlaubt. Die Vorhabenträgerin bestätigt die Beachtung der Schutzanweisungen. Änderungen des Geländeniveaus seien im Schutzstreifenbereich der GasLINE-Anlage nicht vorgesehen. Die Vorhabenträgerin werde im Bedarfsfall vor Einsatz von Maschinen rechtzeitig vor Baubeginn entsprechende Rücksprache zur Beaufsichtigung veranlassen. Dem Anliegen wird außerdem mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.13.2.3 ausreichend Rechnung getragen.

Das ausführende Unternehmen sei im Rahmen der Sorgfalts- und Erkundigungspflicht gehalten, rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme über das Internet-Portal [www.bil-leitungsauskunft.de](http://www.bil-leitungsauskunft.de) die Maßnahme anzuzeigen. Die Vorhabenträgerin teilt mit, sie werde die bauausführenden Unternehmen verpflichten, die Arbeitsaufnahme über das Internetportal anzuzeigen. Die Vorhabenträgerin ist gemäß der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.1.2 verpflichtet, die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Weitergehende Regelungen sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich.

Die PLEdoc GmbH weist weiter auf Leitungen hin, die von den Gesellschaften GASCADE Gastransport GmbH, DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH und Gasunie Deutschland Transport Services GmbH beauskunftet würden. Die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH hat selbst eine Stellungnahme abgegeben. Diesbezüglich verweist die Planfeststellungsbehörde auf Ziffer 2.4.1.34. Die Vorhabenträgerin teilt mit, die Leitungen und Anlagen der aufgeführten Betreiber seien ihr bekannt. Sie habe regionale und überregionale Infrastrukturbetreiber bereits in der Planungsphase um Leitungsauskünfte gebeten. Die Anlagen der genannten Gesellschaften seien berücksichtigt worden. Vor diesem Hintergrund sieht die Planfeststellungsbehörde keinen gesonderten Regelungsbedarf.

#### **2.4.1.33 ExxonMobil Production Deutschland GmbH**

Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) teilt mit, dass Betriebsanlagen der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und



deren Tochtergesellschaften, deren Betriebsführung die EMPG wahrnimmt, von dem Vorhaben betroffen seien. EMPG weist darauf hin, dass die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der Anlagen so lange als unverbindlich anzusehen sind, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der EMPG bestätigt werden. Aus Sicherheitsgründen sei es erforderlich, rechtzeitig vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Leitungsschutzstreifenbereich Kontakt zu dem Überwachungsbetrieb der EMPG aufzunehmen. Die beigefügte Schutzanweisung sei zu beachten und auf der Baustelle zusammen mit den Plänen vorzuhalten. Diesen Anliegen wurde mit den Nebenbestimmungen unter den Ziffern 1.1.3.2.13.1.1, 1.1.3.2.13.3.1 und 1.1.3.2.13.3.2 Rechnung getragen.

Der Schutzstreifen der Leitungen sei als Bauverbotszone definiert bzw. auszuweisen, sodass eine jederzeitige Erreichbarkeit der Leitungen auch mit Maschineneinsatz zu gewährleisten sei. Im Schutzstreifenbereich bestehe ein Verbot leitungsgefährdender Maßnahmen (z. B. Anpflanzen oder Aufwachsen-Lassen von Bäumen und Sträuchern, Setzen von tiefwurzelnden Pflanzen). Dem trägt die Planung Rechnung. Die Erreichbarkeit der Leitungen der EMPG wird durch die Vorhabenträgerin auch während der Bauphase dauerhaft gewährleistet. Leitungsgefährdende Maßnahmen sind im Bereich der Schutzstreifen der EMPG-Anlagen nicht vorgesehen. Darüber hinaus wird dem Anliegen mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.13.1.2 Rechnung getragen.

Durch die geplanten Trassenkorridore ergäben sich Kreuzungen zu den Erdgastransportleitungen, weshalb folgende Auflagen gefordert werden: Zwischen Rohrleitungsachse und Mast sei ein Mindestabstand von 20 m einzuhalten. Weiter teilt EMPG mit, dass der Abstand zu den Süßgasförderplätzen und Stationen mindestens mit der 1,1-fachen Höhe des Freileitungsmastes zu wählen sei. Die Vorhabenträgerin teilt mit, die jeweiligen Abstände seien jederzeit eingehalten. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde besteht daher diesbezüglich kein Regelungsbedarf.

Wegen der Kreuzungen zu den Erdgastransportleitungen sei ein Nachweis zu erbringen, dass die Rohrleitung und das Begleitkabel durch das Vorhaben nicht unzulässig beeinflusst werden. Auch seien Untersuchungsmessungen zur Abschätzung der Korrosionsgefährdung durchzuführen. Die Kosten für Untersuchungen, Berechnungen und eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen seien von der Vorhabenträgerin zu tragen. Die Vorhabenträgerin teilt mit, eine Beeinflussungsuntersuchung durchzuführen und die Ergebnisse der EMPG zur Verfügung zu stellen. Der Forderung nach einer Beeinflussungsuntersuchung wird außerdem durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.5.3 Rechnung getragen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht keine Veranlassung für eine weitergehende Regelung. Die Kostenregelungen sind im Grundsatz nicht Gegenstand der Planfeststellung (siehe Hinweis unter Ziffer 4.1).

EMPG weist weiter darauf hin, dass der Einsatz und das Fahren mit schwerem Gerät im Schutzstreifen der Anlagen nur nach vorheriger Einweisung unter Aufsicht eines Beauftragten der EMPG zulässig sei. Die Anlagen müssten auch während der Bauzeit zugänglich sein. Es sei insbesondere unzulässig, im Schutzbereich der Anlagen Mauern, Gatter, Zäune und dergleichen zu errichten, Material, Gerät und Erdaushub zu lagern, das





Geländeniveau zu verändern und Markierungen, Schilderpfähle und Festpunktzeichen zu verändern. Im Bereich der Seilzug- und Arbeitsflächen müsse eine Mindestüberdeckung vorhanden sein, deren Stärke bei einem Ortstermin festgelegt werde. Die Zufahrt sei so zu errichten, dass Räder oder Ketten sich nicht einwühlen können. Abweichungen zu möglichen Sicherungsmaßnahmen könnten zugelassen werden, wenn eine Unbedenklichkeit durch ein Gutachten nachgewiesen wird und eine schriftliche Anerkennung durch EMPG vor Beginn der Maßnahme erfolgt ist. Tiefbau- und Drainagearbeiten mit Maschineneinsatz im Schutzstreifen der Leitung müssten von dem Überwachungsbetrieb der EMPG ständig beaufsichtigt werden. Die Vorhabenträgerin teilt mit, sich rechtzeitig mit EMPG abzustimmen und die bauausführenden Unternehmen zur Einhaltung der Hinweise zu verpflichten. Der Überwachungsbetrieb werde bei Tiefbau- und Drainagearbeiten vor Baubeginn informiert, die Beaufsichtigung werde ermöglicht. Darüber hinaus wird dem Anliegen der EMPG mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.13.3.3, Ziffer 1.1.3.2.13.3.4 und Ziffer 1.1.3.2.13.3.5 Rechnung getragen.

#### **2.4.1.34 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH**

Die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (Gasunie) teilt mit, dass Anlagen der von Gasunie vertretenen Unternehmen von dem Vorhaben betroffen seien. Sie fordert, die Stellungnahme vom 7. Oktober 2022 inklusive Plänen und Schutzanweisung auf der Baustelle vorzuhalten. Dem wird durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.13.4.1 Rechnung getragen.

Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel seien in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeitenden durchzuführen. Dabei sei der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren. Hierfür sei unbedingt erforderlich, fünf Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifen Kontakt zu dem in der Stellungnahme benannten Leitungsbetrieb der Gasunie aufzunehmen. Diesem Anliegen wurde mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.13.4.2 und Ziffer 1.1.3.2.13.4.3 Rechnung getragen.

Die Gasunie fordert ferner dazu auf, die geplanten Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere die Maßnahme A4, mit ihr abzustimmen. Das Geländeniveau dürfe nicht verändert werden, eine Bepflanzung des Schutzstreifens mit Bäumen, Sträuchern oder Hecken sei unzulässig. Außerhalb des Schutzstreifens stehende Bäume und Gehölze müssten daran gehindert werden, Wurzeln in den Schutzstreifen zu treiben. Die Vorhabenträgerin teilt mit, im Bereich von Schutzstreifen der Gasunie sei die Ausgleichsmaßnahme A4 vorgesehen, die keine Gehölzpflanzungen zum Gegenstand habe. Im Zuge der Ausführungsplanung der Maßnahme werde sichergestellt, dass die vorgesehenen Blänken, die mit einer Veränderung des Geländeniveaus einhergingen, außerhalb des Schutzstreifens angelegt werden. Diese Zusage hat die Planfeststellungsbehörde für verbindlich erklärt (siehe Ziffer 1.4.6). Weitere Ausgleichsmaßnahmen befänden sich im Bereich von Schutzstreifen der von der Gasunie mitgeteilten Erdgastransportleitungen bzw. Kabel nicht. Ergänzend weist die Planfeststellungsbehörde auf die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.13.1.2 hin. Nach



Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist dem Anliegen von Gasunie ausreichend Rechnung getragen.

Die geplanten Masten seien außerdem außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen zu errichten. Fundamente seien hinsichtlich ihrer Standsicherheit so zu errichten, dass ein uneingeschränktes Freilegen der Gasunie-Anlagen auch ohne Verbau jederzeit möglich sei. Es müsse gewährleistet sein, dass ein Aushebeln der vorhandenen Gasunie-Anlagen beim Kippen von Masten ausgeschlossen sei. Die Vorhabenträgerin hat mitgeteilt, sie könne bei Bedarf gegenüber der Gasunie technische Nachweise über die Standsicherheit der Masten im Nahbereich von deren Anlagen erbringen. Ohnehin ist die Vorhabenträgerin nach § 49 Abs. 1 Satz 2 EnWG verpflichtet, die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Vor diesem Hintergrund und angesichts der Abstände der Erdgasleitungen zu den Maststandorten für den Neubau geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass keine näheren Regelungen in der Planfeststellung erforderlich sind.

Gasunie bittet außerdem um Berücksichtigung der technischen Regelwerke DVGW – GW 22, das Arbeitsblatt GW 22-B1 sowie die AfK-Empfehlung Nr. 3 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW). Die Vorhabenträgerin hat die Berücksichtigung bei der weiteren Planung bzw. baulichen Umsetzung zugesagt. Sie ist außerdem gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG verpflichtet, das Vorhaben so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind gemäß § 49 Abs. 1 Satz 2 EnWG die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Bei Einhaltung der Regelwerke des DVGW wird die Beachtung der anerkannten Regeln der Technik vermutet (§ 49 Abs. 2 EnWG). Eine gesonderte Regelung ist zur Überzeugung der Planfeststellung daher nicht erforderlich.

Genauere Aussagen über durchzuführende Schutzmaßnahmen könne die Gasunie erst treffen, wenn eine Berechnung bzw. Messung der Hochspannungsbeeinflussung für die Gasunie-Anlagen erstellt worden sei. Der Forderung nach der Durchführung einer Beeinflussungsuntersuchung wird durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.5.3 Rechnung getragen. Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Ergebnisse mit Gasunie zu besprechen, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

Kräne und Arbeitsbühnen seien außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitungen aufzustellen. Freischwebende Lasten dürften ohne Zustimmung von Gasunie nicht innerhalb des Schutzstreifens bewegt werden. In Abstimmung mit der Gasunie-Aufsicht könnten Sicherungsmaßnahmen vereinbart werden, die eine Abweichung ermöglichen. Diesen Anforderungen wird durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.13.4.4 Rechnung getragen.

Eventuell erforderliche Überfahrten der Erdgastransportleitung bzw. Kabel seien in Abstimmung mit der Gasunie festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Während der Bauphase dürften die Gasunie-Anlagen ohne einen wirksamen Schutz, z. B. durch Baggermatratzen, nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden. Auch dieser



Anforderung wird durch eine Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.13.4.5 Rechnung getragen.

Dem Vorhaben werde nur unter dem Vorbehalt zugestimmt, dass seitens des Vorhabenträgers eine Kostenübernahmeerklärung für Berechnungen und Folgekosten durch Beeinflussung der Anlagen abgegeben werde. Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen und Gutachten seien vom Verursacher zu tragen. Gasunie sei von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten, freizuhalten. Dieser Forderung folgt die Planfeststellungsbehörde nicht, da die angesprochenen Regelungen zu den zivilrechtlichen Beziehungen gehören, die außerhalb der Planfeststellung zu regeln sind (siehe Hinweis unter Ziffer 4.1).

#### **2.4.1.35 Wintershall Dea Deutschland GmbH**

Die Wintershall Dea Deutschland GmbH (Wintershall) teilt mit, dass Anlagen der Wintershall von dem Vorhaben betroffen seien. Wintershall erhebe keine Bedenken gegen das Vorhaben, sofern bei der Durchführung des Vorhabens die nachfolgend dargestellten Ausführungs- und Sicherheitshinweise beachtet würden.

Alle Arbeiten im Nahbereich der Wintershall-Anlagen seien unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DVGW-Richtlinien G 463 und GW 315 sowie der Technischen Regelungen für Rohrfernleitungen (TRFL), durchzuführen. Das Arbeitsblatt DVGW GW 22 sei zu beachten. Die Vorhabenträgerin hat die Berücksichtigung zugesagt. Sie ist außerdem gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG verpflichtet, das Vorhaben so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind gemäß § 49 Abs. 1 Satz 2 EnWG die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Bei Einhaltung der Regelwerke des DVGW wird die Beachtung der anerkannten Regeln der Technik vermutet (§ 49 Abs. 2 EnWG). Eine gesonderte Regelung ist zur Überzeugung der Planfeststellung daher nicht erforderlich.

In den Schutzstreifen der Leitungen und Begleitkabel seien grundsätzlich keine anlagengefährdenden Maßnahmen (z. B. Abgrabungen, Errichten von Bauwerken, Anpflanzungen von Gehölzen etc.) zulässig. Dieser Anforderung wird durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.13.1.2 ausreichend Rechnung getragen.

In Bezug auf verfüllte Bohrungen (Eitzendorf 1, WIAG-Luttum 4) verweist Wintershall auf den gemäß Rundverfügung 4.74 vom 29. Juni 1982 des LBEG einzuhaltenden Sicherheitsabstand. Im Nahbereich der genannten Bohrungen sind keine Maßnahmen vorgesehen. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde besteht daher kein Regelungsbedarf.

Wintershall bittet um möglichst frühzeitige Kontaktaufnahme, damit die Wintershall-Anlagen in der Örtlichkeit angezeigt und die für die Sicherheit und den störungsfreien Weiterbetrieb erforderlichen Maßnahmen abgestimmt werden. Über die Aufnahme der Arbeiten sei Wintershall mindestens fünf Arbeitstage vor Beginn zu informieren. Diesem Anliegen wurde



mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.13.1.1 und Ziffer 1.1.3.2.13.5 ausreichend Rechnung getragen.

Die Kosten für notwendige Schutzmaßnahmen für die Wintershall-Anlagen und andere Aufwendungen seien vom Veranlasser der Maßnahme zu tragen. Die Vorhabenträgerin bestätigt, die Kosten als Verursacherin zu tragen. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde besteht kein Regelungsbedarf. Insbesondere sind Kostenregelungen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens (siehe Hinweis unter Ziffer 4.1).

#### **2.4.1.36 EWE NETZ GmbH**

Die EWE NETZ GmbH (EWE) teilt mit, im Plangebiet bzw. in dessen unmittelbarer Nähe befänden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE. Sollten Maßnahmen an Anlagen der EWE erforderlich werden, seien diese entsprechend der anerkannten Regeln der Technik und der gesetzlichen Vorgaben vorzunehmen. Die Kosten seien vorbehaltlich gesonderter Vereinbarungen von der Vorhabenträgerin zu tragen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, sie habe die Anlagen der EWE im Zuge der Planungen berücksichtigt. Sämtliche kreuzende Leitungen der EWE seien im Kreuzungsverzeichnis (Anlage 13) aufgeführt. Mit Anpassungen sei daher nicht zu rechnen. Sollten wider Erwarten Anpassungen erforderlich werden, werde dies der EWE umgehend mitgeteilt und unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik und unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben veranlasst. Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Kosten einer solchen Anpassung zu übernehmen.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde wird den Belangen der EWE ausreichend Rechnung getragen. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, bei der Durchführung des Vorhabens die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten (§ 49 Abs. 1 EnWG) und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden (Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.1.2). Weitergehende Regelungen sind zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht angezeigt. Insbesondere sind Kreuzungsverträge, Kostenregelungen und Anpassungsverpflichtungen nicht Gegenstand der Planfeststellung (siehe Hinweis unter Ziffer 4.1).

#### **2.4.1.37 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH**

Die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (Vodafone) teilt mit, dass sich im Planbereich Telekommunikationsanlagen von Vodafone befänden. Vodafone weist darauf hin, dass die Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern seien, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürften. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung der Anlagen erforderlich werden, sei dies mindestens drei Monate vor Baubeginn bei Vodafone zu beauftragen. Dabei entstehende Kosten seien von der Vorhabenträgerin zu tragen. Vodafone teilt weiter mit, dass sich das angefragte Gebiet auf Anlagen der Deutschen Bahn AG befinde, die direkt zu kontaktieren sei.



Die Vorhabenträgerin teilt mit, eine dauerhafte Überbauung, Verringerung der Überdeckung bzw. Umverlegung bestehender Anlagen sei nicht vorgesehen. Sollte wider Erwarten eine Umverlegung erforderlich werden, werde sich die Vorhabenträgerin mit Vodafone abstimmen und die Kosten tragen. Den Anliegen der Vodafone wird darüber hinaus durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.13.6.1 und Ziffer 1.1.3.2.13.6.2 ausreichend Rechnung getragen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht keine Veranlassung für eine weitergehende Regelung. Die Kostenregelungen sind im Grundsatz nicht Gegenstand der Planfeststellung (siehe Hinweis unter Ziffer 4.1). Die Deutsche Bahn AG wurde beteiligt und hat zu dem Vorhaben Stellung genommen (siehe dazu Ziffer 2.4.1.40).

#### **2.4.1.38 Deutsche Telekom Technik GmbH**

Die Deutsche Telekom Technik GmbH (Telekom) teilt mit, im Plangebiet befänden sich unterirdisch und ggfs. oberirdisch geführte Telekommunikationslinien der Telekom. Diese seien bei Planung und Bau der 380-kV-Freileitung entsprechend der geltenden Vorschriften bzw. technischen Regelungen zu schützen. Es sei die notwendige Sorgfalt zu beachten, um Beschädigungen zu vermeiden. Die Kosten für gegebenenfalls erforderliche Änderungs- und Schutzmaßnahmen seien vom Veranlasser der Maßnahme zu tragen. Vor Aufnahme der Tiefbauarbeiten seien ggfs. Leitungspläne der Telekom einzuholen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, sie habe die Anlagen der Telekom im Zuge der Planungen berücksichtigt. Sämtliche kreuzende Leitungen der Deutsche Telekom AG bzw. der Deutsche Telekom Technik GmbH seien im Kreuzungsverzeichnis (Anlage 13) aufgeführt. Mit Anpassungen sei daher nicht zu rechnen. Sollten wider Erwarten Anpassungen erforderlich werden, werde die Vorhabenträgerin die Kosten einer solchen Anpassung tragen. Die Vorhabenträgerin werde außerdem die bauausführenden Firmen zur Einhaltung der Sorgfalt und aller Auflagen verpflichten.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde wird den Belangen der Telekom ausreichend Rechnung getragen. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, bei der Durchführung des Vorhabens die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten (§ 49 Abs. 1 EnWG) und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden (Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.1.2). Die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.13.1.1 verpflichtet die Vorhabenträgerin bzw. die beauftragten Leitungsbaufirmen dazu, Kontakt mit den vom Vorhaben betroffenen Leitungsbetreibern aufzunehmen und die einzelnen Baumaßnahmen im Detail abzustimmen. Weitergehende Regelungen sind zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht angezeigt. Insbesondere sind Kreuzungsverträge, Kostenregelungen und Anpassungsverpflichtungen nicht Gegenstand der Planfeststellung (siehe Hinweis unter Ziffer 4.1).

#### **2.4.1.39 Avacon Netz GmbH**

Die Avacon Netz GmbH teilt mit, sie habe weder Einwände noch Änderungswünsche vorzutragen. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen Regelungsbedarf.



#### **2.4.1.40 DB AG / DB Immobilien**

Die Stellungnahme der DB AG enthält ferner eine Stellungnahme der DB Energie, in der auf eine Bahnstromleitung im Bereich des planfestgestellten Vorhabens hingewiesen wird. Derzeit sei ein Ersatzneubau dieser Leitung vorgesehen. Es handelt sich hierbei um die in der Planung der Vorhabenträgerin berücksichtigte Leitung BL 469, die von der 380-kV-Neubauleitung LH-10-3038 zwischen Mast Nr. 2005 und 2006 (zwischen den DB-Masten Nr. 5557 und 5558) sowie zwischen Mast Nr. 2010 und 2011 (zwischen den DB-Masten Nr. 5561 und 5562) gekreuzt wird.

Die DB Energie fordert die Einhaltung einer Reihe von Anforderungen. Dies betrifft insbesondere die Abstände der Masten und Leitungen sowie Baustellenflächen. Die von der DB Energie gestellten Anforderungen werden ganz überwiegend eingehalten oder sind formularmäßig gefordert und für das hier in Rede stehende Vorhaben von vornherein nicht einschlägig (z. B. Anforderungen bei Neuanlage von Sportflächen), wie sich aus den von der Planfeststellungsbehörde geprüften Erwidern der Vorhabenträgerin ergibt.

Abstimmungsbedarf zwischen der Vorhabenträgerin und der DB Energie besteht vor allem im Hinblick auf die Errichtung der Schutzgerüste, durch welche die Bahnstromleitung während des Seilzugs für die 380-kV-Freileitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) geschützt wird. Zur Montage des Schutzgerüsts kann unter Umständen eine Abschaltung der Bahnstromleitung erforderlich sein. Mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.13.7.1 wird der Vorhabenträgerin eine Abstimmung mit der DB Energie GmbH für die Errichtung von Schutzgerüsten im Schutzbereich der Bahnstromleitung BL 469 aufgegeben. Damit ist sichergestellt, dass den Belangen der DB Energie GmbH insoweit Rechnung getragen wird.

Der Forderung der DB Energie nach einer Unterweisung des Arbeitsverantwortlichen vor Beginn der Baumaßnahmen im Schutzstreifen ihrer Leitung wird mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.13.7.2 entsprochen. Weitergehender Regelungsbedarf besteht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht.

Soweit die DB Immobilien den Abschluss von Kreuzungsverträgen fordert und Aussagen zu Haftungs- und Kostenregelungen trifft, ist darauf hinzuweisen, dass derartige Verträge und Regelungen grundsätzlich nicht Gegenstand der Planfeststellung sind (siehe Hinweis unter Ziffer 4.1).

#### **2.4.2 Naturschutzvereinigungen**

##### **2.4.2.1 Naturschutzbund Deutschland (NABU) Rotenburg**

Der NABU Rotenburg hat im Namen des Landesverbandes NABU Niedersachsen mit Schreiben vom 24. Oktober 2022 und vom 14. September 2023 sowie im Erörterungstermin am 12. September 2023 Stellung zu dem Vorhaben genommen. Der NABU Rotenburg beschränkt sich in seinen Stellungnahmen räumlich auf den Bereich zwischen dem Umspannwerk Sottrum und der Querung der Wümme. Der NABU hält eine Ausführung als Erdkabel in einer der Varianten 3, 4 oder 5 vor allem aus Gründen des Artenschutzes für vorzugswürdig. Neben Themen des Artenschutzes behandelt der NABU Themen des



Landschafts- und Gebietsschutzes sowie des Klimaschutzes und befasst sich mit den Wochenendhäusern „Vor der Wümme“, der Naherholung und dem Tourismus, der Sportanlage in Hassendorf sowie der Belastung der Region. Im Nachgang zum Erörterungstermin erhielt die Planfeststellungsbehörde am 13. September 2023 zudem eine Liste mit den im Jahr 2023 belegten Storchenhorsten im Raum Hassendorf.

### Artenschutz

Im Einzelnen thematisiert der NABU artenschutzrechtliche Konflikte resultierend aus einer erhöhten Mortalitätsgefährdung von Brut-, Rast- und Zugvögeln durch Leitungskollisionen, der Vergrämung von Brutvögeln durch die Kulissenwirkung der neuen Freileitung sowie Störungen von Brutvögeln.

Weißstorch:

Zunächst stellt der NABU die Anzahl der in die vergleichende Bewertung der Varianten (Anlage 1, Anhang 6, Kap. 5.1.1.2) für die planfestgestellte Variante 1 eingestellten zwei Brutplätze des Weißstorches in Ahausen und Hellwege in Frage und verweist auf die Bestandskarte der Brutvögel (Anlage 12.5, Karte 2, Blatt 1), in der drei Brutplätze des Weißstorches im Umfeld der Variante 1 dargestellt sind, sowie auf eigene Daten aus Erhebungen im Rahmen des Weißstorchmonitorings im Landkreis Rotenburg. Danach seien fünf (Daten aus dem Jahr 2021) bzw. acht (Daten aus dem Jahr 2022) besetzte Storchenhorste im Umfeld der Variante 1 zu erwarten. Von den 2022 erfassten besetzten Horsten befänden sich zwei in Hassendorf selbst, einer in Sottrum, einer in Fährhof, einer in Hellwege, einer in Waffensen und zwei in Ahausen. Ergänzend zu den im Jahr 2022 gemeldeten Storchenhorsten ergeben sich aus der im Nachgang zum Erörterungstermin vom NABU zur Verfügung gestellten Liste mit den im Jahr 2023 belegten Storchenhorsten im Raum Hassendorf nun drei belegte Storchenhorste in Hassendorf und zwei belegte Storchenhorste in Fährhof.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ergeben sich aus den vom NABU vorgebrachten Bestandsangaben überwiegend keine Abweichungen in Bezug auf das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse und keine geänderte Beurteilungsgrundlage in Bezug auf den Variantenvergleich. Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Anlage 16, Kapitel 4.2) werden die Brutplätze des Weißstorches nördlich Sottrum, in Hassendorf, Hellwege und Ahausen mit je einem Brutpaar in die Betrachtung eingestellt. Für diese Brutplätze konnte festgestellt werden, dass u. a. aufgrund der Entfernung zur Freileitungsführung und der Lage außerhalb des zentralen Aktionsraumes artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt sind. Auch unter Berücksichtigung der im Nachgang zum Erörterungstermin vom NABU übersandten Liste mit den im Jahr 2023 belegten Storchenhorsten ist festzustellen, dass die einzelnen Brutplätze in Hellwege, nördlich Sottrum (der vom NABU benannte Horststandort in Sottrum konnte mangels konkreter Ortsangaben nicht nachvollzogen werden; vermutlich handelt es sich hierbei um den von der Vorhabenträgerin im Jahr 2020 erfassten Horststandort nördlich Sottrum, aber auch ein zusätzlicher Horststandort in diesem Bereich würde die Bewertung nicht ändern), in Hassendorf (Spielmannsweg 1) und Ahausen bereits berücksichtigt wurden. Bezogen auf die weiteren genannten Brutplätze in Fährhof,



Waffensen und Ahausen kann Folgendes festgestellt werden. Für den Brutplatz in Waffensen gilt, dass dieser rund 1.900 m von der 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) entfernt ist und sich deshalb außerhalb des zentralen Aktionsraumes (1.000 m-Radius) befindet. Somit ist insofern nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Auch für die Brutplätze in Fährhof und den weiteren Brutplatz in Ahausen ist festzustellen, dass sich die 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) außerhalb des zentralen Aktionsraumes befindet und somit ebenfalls nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Was die im Beteiligungsverfahren bekanntgewordenen besetzten Horststandorte in Hassendorf (Bergstraße 13 und 15) betrifft, stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass sich die Spannungsfelder von Mast Nr. 2011 bis Mast Nr. 2013 der 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) geringfügig innerhalb des zentralen Aktionsraumes des Weißstorchs (1.000 m-Radius) befinden. Die Planfeststellungsbehörde kommt daher bezogen auf diese Horststandorte abweichend von der Einschätzung der Vorhabenträgerin zu der Erkenntnis, dass aufgrund der Lage der 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) im zentralen Aktionsraum ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko anzunehmen ist, zumal der Neubau hier in einem weitgehend unbelasteten Raum stattfindet und der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung (LH-10-2010) auch nicht mehr im zentralen Aktionsraum der beiden Horststandorte liegt. Für den Weißstorch, der nach Bernotat & Dierschke (2021)<sup>206</sup> eine hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung aufweist, bedeutet dies, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungsanflug vorliegt und der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG damit als erfüllt anzusehen ist. Zur Vermeidung dieses signifikant erhöhten Tötungsrisikos ordnet die Planfeststellungsbehörde daher mit Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.2.7 an, Vogelschutzmarkierungen entsprechend der Maßnahme V14 auch in dem Bereich zwischen den Neubaumasten Nr. 2011 und Nr. 2013 der 380-kV-Neubauleitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) anzubringen. Gemäß Liesenjohann et. al (2019)<sup>207</sup> haben Erdseilmarkierungen eine mittlere bis hohe Wirksamkeit im Hinblick auf eine Kollisionsminderung für den Weißstorch, sodass sich unter Berücksichtigung dieser Maßnahme eine Absenkung des konstellationsspezifischen Risikos von mittel auf gering ergibt und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko insgesamt auszuschließen ist.

Die Planfeststellungsbehörde sieht damit keinen Mangel in der vergleichenden Betrachtung der Varianten im Bereich der Wümmequerung.

Was den Hinweis des NABU auf die Bedeutung der Wümmeniederung als regelmäßig von Weißstörchen aufgesuchtes Nahrungsgebiet und eine erhöhte Mortalitätsgefährdung durch Leitungskollision betrifft, stellt die Planfeststellungsbehörde Folgendes fest: Die

---

<sup>206</sup> Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31. August 2021, S. 94.

<sup>207</sup> Liesenjohann, M., Blew, J., Fronczek, S., Reichenbach, M. & Bernotat, D. (2019): Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 537.





avifaunistischen Untersuchungen haben gezeigt, dass in verschiedenen Bereichen im Raum Hassendorf nahrungssuchende Weißstörche auftreten. Zudem wurden im Jahre 2020 auf den Grünländern in einem Umkreis von je drei km rund um die Ortschaften Hassendorf und Hellwege insgesamt sieben Weißstörche bei der Nahrungssuche gezählt. Somit werden auch Bereiche außerhalb der Wümmeniederung zur Nahrungssuche aufgesucht. Die Wümmeniederung erstreckt sich außerhalb des Querungsbereiches der 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) in großer Ausdehnung nach Osten und Westen, sodass innerhalb eines großen Bereichs durchziehende Weißstörche auftreten können. Ein Schwerpunkt von durchziehenden Weißstörchen im Bereich und im Umfeld der Querung der Wümmeniederung lässt sich nicht ableiten. Gemäß Bernotat & Dierschke (2021)<sup>208</sup> besitzt der Weißstorch als Gastvogel zwar eine hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung. Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde ist auf Grundlage der Erkenntnisse aus der Bestandserfassung jedoch nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Daran ändern zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auch die räumlich unspezifischen Angaben des NABU zu gesichteten Ansammlungen von Weißstörchen in der Wümmeniederung im Ergebnis nichts. In diesem Zusammenhang ist auch zu würdigen, dass die Wümmeniederung mit dem Rückbau der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) auch von Freileitungsstrukturen entlastet wird. Auch der vom NABU in Ansatz gebrachte Umstand, dass einzelne Weißstörche ggf. durch Leitungsanflug sterben, löst nicht automatisch den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aus. Die Freileitungsinfrastruktur trägt zwar zu einem gewissen Maß, so wie im Übrigen auch weitere anthropogene Gefährdungsfaktoren (siehe hierzu auch den vom NABU der Stellungnahme beigelegten Zeitungsartikel vom 8. August 2020), zum allgemeinen Lebensrisiko des Weißstorches bei. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist aber erst dann erfüllt, wenn sich das Mortalitätsrisiko durch ein Vorhaben signifikant erhöht.<sup>209</sup> Auch unter Berücksichtigung der dargestellten Ergebnisse sieht die Planfeststellungsbehörde keinen Anlass, von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko in Bezug auf die im Vorhabengebiet vorkommenden nahrungssuchenden Weißstörche auszugehen.

Weitere Brut- und Rastvögel:

Der NABU äußert Bedenken hinsichtlich einer lückenhaften Arterfassung im Bereich der Wümmeniederung. Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen Anlass, an der Vollständigkeit der Arterfassung zu zweifeln. Durch die von der Vorhabenträgerin durchgeführten Erfassungen sowie Datenrecherchen liegt nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde eine sachgerechte Grundlage für die artenschutzrechtliche Beurteilung vor (siehe hierzu auch Ziffer 2.2.3.5.4.1).

Was den Fischadler betrifft, so wurde dieser gemäß der der Stellungnahme beigelegten Anlage am 2. April 2021 mit einem Individuum gesichtet. Hierbei handelt sich um ein

---

<sup>208</sup> Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31. August 2021, S. 94.

<sup>209</sup> BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 – 9 A 3/06 –, juris, Rn. 219, BVerwGE 130, 299-383.



überfliegendes Individuum. Im näheren und weiteren Umfeld sind keine Brutplätze des Fischadlers vorhanden, sodass belastbar ausgeschlossen werden kann, dass sich die Neubauleitung im Bereich des zentralen bzw. weiteren Aktionsraumes des Fischadlers befindet. Bei einzelnen überfliegenden Individuen des Fischadlers ist aufgrund der geringen Frequenz von Überflügen nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Zum Kiebitz ist festzustellen, dass die relativ kleinflächigen Grünlandbereiche auch unter Berücksichtigung der in der Anlage zur Stellungnahme dokumentierten Vogelbeobachtungen in der Wümmeniederung nicht für Kiebitze geeignet sind (vgl. Anlage 12.1, Kap. 2.4.2).

Auch für die Bekassine liegen gemäß dieser Dokumentation keine Informationen zu Brutvorkommen oder regelmäßig besetzten Revieren vor. Insofern ist nicht von einem Vorhandensein stark frequentierter Räume in der Wümmeniederung und damit nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko durch Anflug an Freileitungen auszugehen.

Hinsichtlich des Kormorans ist festzustellen, dass die Vorhabenträgerin keinen Brutplatz in der Wümmeniederung erfasst hat. Aus den in der Anlage zur Stellungnahme dokumentierten Vogelbeobachtungen in der Wümmeniederung geht hervor, dass zwar überfliegende oder auf Bäumen sitzende Kormorane gesichtet, jedoch keine Brutplätze festgestellt wurden. Konkret wurden am 1. März 2021 vier, am 5. März 2021 fünf und am 8. März 2021 sechs Kormorane in einer Baumgruppe sitzend mit der Vermutung „*schlafend*“ beobachtet. Am 17. März 2021 wurde ein Kormoran in einem vermuteten Schlafbaum gesichtet. Mit ein bis sechs Individuen ist der vermutete Schlafplatz als sehr klein anzusehen. Gemäß Bernotat & Dierschke (2021)<sup>210</sup> wird für den Kormoran eine geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung gegenüber Anflug an Freileitungen angeführt. Somit tritt in der Regel nur bei einem sehr hohen konstellationsspezifischen Risiko ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auf. Die Masten zur Querung der Wümmeniederung sind vergleichsweise hoch. An der Stelle des tiefsten Seildurchhanges beträgt die Seilhöhe 25 m. Die vom NABU dokumentierten Flughöhen befinden sich fast ausschließlich in Höhen von 10–20 m und damit unterhalb der Leiterseile. Unter Berücksichtigung aller Aspekte besteht für den Kormoran nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist auch der Tatbestand der Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt. Die Beobachtungen von Kormoranen erfolgten ausschließlich im März. Nach dem Aufsuchen der Bäume im März dürften sich die Kormorane entsprechende Brutplätze gesucht haben, die allerdings nicht für die Wümmeniederung geschildert werden. Insofern ist die Nutzung der Bäume zeitlich eng begrenzt. Für die Betrachtung bauzeitlicher Auswirkungen ist relevant, in welchem Abstand sich Bäume bzw. Baumgruppen zu Arbeitsflächen und Zuwegungen befinden. Im unmittelbaren Umfeld der Arbeitsfläche und Zuwegung am Mast Nr. 2019 der 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) sind keine Bäume oder Baumgruppen anzutreffen. Die

---

<sup>210</sup> Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31. August 2021, S. 94.



nächstgelegenen Bäume oder Baumgruppen sind zwischen 100 und 200 m entfernt. Dies gilt auch für die Arbeitsflächen und Zuwegungen zu Mast Nr. 2020 der 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) außerhalb der Wümmeniederung. Aufgrund der vorübergehenden Nutzung der Bäume oder Baumgruppen als Schlafplatz und der Entfernung der Arbeitsflächen und Zuwegungen ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht von einer Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszugehen.

Gemäß der Bestandsaufnahme der Brutvögel (vgl. Anlage 12.1, Kap. 2.4.2) wurden in der Wümmeniederung die Arten Wachtelkönig, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzspecht, Kranich, Braunkehlchen und Feldlerche als Brutvogel oder Nahrungsgast erfasst und in die artenschutzrechtliche Beurteilung eingestellt. Von der Erfassung der Vorhabenträgerin abweichende oder zusätzliche räumliche Informationen zum Vorkommen wurden vom NABU für die Arten Wachtelkönig und Rohrweihe benannt. Ausweislich des mit der Stellungnahme des NABU versandten Kartenausschnitts mit Vorkommen ausgewählter Vogelarten in der Wümmeniederung wurde der Wachtelkönig in der Wümmeniederung nördlich Hellwege und damit in rd. 2.500 m Entfernung westlich der 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) und in rd. 1.300 m Entfernung zur 220-kV-Rückbauleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) erfasst. Der Brutraum des Wachtelkönigs ist vorhabenbedingt somit nicht betroffen. Die 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) befindet sich außerhalb des zentralen Aktionsraumes (500 m) und des weiteren Aktionsraumes (1.000 m) und somit deutlich außerhalb stärker frequentierter Bereiche. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht einschlägig. Die Rohrweihe wurde als Nahrungsgast erfasst (Anlage 12.1, Kap. 2.4.2). In der Anlage zur Stellungnahme des NABU wird die Art als Brutvogel dargestellt. Das potenzielle Brutvorkommen befindet sich in jeweils rd. 300 m Entfernung zur 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) und zu einer bauzeitlich genutzten Fläche. Alle weiteren bauzeitlich genutzten Flächen sind weiter entfernt. Da sich das Brutvorkommen deutlich außerhalb der dauerhaften und der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme am Mast Nr. 2019 befindet, kann eine Betroffenheit des Brutplatzes der Rohrweihe sowie eine Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) belastbar ausgeschlossen werden. Gemäß Garniel & Mierwald (2010)<sup>211</sup> sind für die Rohrweihe als Brutvogel optische Signale entscheidend. Die Fluchtdistanz wird mit 300 m angegeben. Nach Bernotat et al. (2018)<sup>212</sup> beträgt die Fluchtdistanz 200 m. Insofern befindet sich die Baustellentätigkeit am Mast Nr. 2019 außerhalb der o. g. Fluchtdistanzen, sodass von Störungen während der Brutzeit nicht auszugehen ist. Nach Bernotat & Dierschke (2021)<sup>213</sup> wird der Rohrweihe eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung

---

<sup>211</sup> Garniel, A., Mierwald, U., Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“, 2010.

<sup>212</sup> Bernotat, D., Rogahn, S., Rickert, C., Follner, K. & Schönhofer, C., BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 2018.

<sup>213</sup> Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31. August 2021, S. 94.



zugeordnet, sodass eine erhöhte Mortalitätsgefährdung erst bei einem hohen konstellationsspezifischen Risiko anzunehmen wäre. Die Rohrweihe weist als Greifvogel gute Flugfähigkeiten auf und ist in der Lage, Leitungsanflug zu vermeiden. Nach Bernotat & Dierschke (2021)<sup>214</sup> sind einzelne Brutplätze zudem insbesondere bei Arten mit mindestens hoher vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung (vMGI-Klassen A und B) relevant. Da die Rohrweihe gerade keine hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung aufweist, besteht nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde kein hohes konstellationsspezifisches Risiko und somit auch kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Rohrweihe.

Im Hinblick auf den in der Stellungnahme benannten Seeadler ist festzustellen, dass dieser durch den Bau der 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) nicht betroffen ist. Die Brutplätze des Seeadlers befinden sich in mindestens 25 km (Tister Bauernmoor/Ekelmoor) bzw. mindestens 14 km Entfernung (Fischerhuder Wümmewiesen) zur Freileitung, die damit sehr weit außerhalb des Brutvorkommens, des zentralen Aktionsraumes (3.000 m) und des weiteren Aktionsraumes (6.000 m) liegt. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde besteht damit kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Seeadler. Für alle weiteren in der Stellungnahme genannten Arten liegen im Übrigen keine neuen Informationen zu Vorkommen vor, sodass für diese davon auszugehen ist, dass alle relevanten Informationen in der artenschutzrechtlichen Beurteilung bereits berücksichtigt wurden.

Zugvögel, Enten und Gänse:

In Bezug auf die vom NABU thematisierte Bedeutung der Wümmeniederung als Rastgebiet von Enten- und Gänsearten während Hochwasserperioden sowie die vom NABU beanstandete Beurteilung und Berücksichtigung des Vogelzuggeschehens im Bereich der Wümmeniederung sieht die Planfeststellungsbehörde kein Ermittlungsdefizit. Gemäß den Erfassungen der Vorhabenträgerin (Anlage 12.1, Kap. 2.5) konnte im Bereich der Wümmeniederung kein relevantes Rastgeschehen ermittelt werden. In der Anlage zur Stellungnahme sind im Wesentlichen die Überflüge von Vögeln in der Zeit von Februar 2021 bis April 2021 sowie eine Beobachtung im September 2021 enthalten. Die Planfeststellungsbehörde teilt die Auffassung der Vorhabenträgerin, dass es sich bei dem vom NABU dokumentierten Zug- und Fluggeschehen um ein erwartbares Überfluggeschehen handelt. Auch die Daten und Angaben von Fachbehörden geben keine Hinweise auf ein besonderes Rast- oder Zuggeschehen. So ist die Wümmeniederung laut NLWKN nicht als wertvoller Bereich für Gastvögel dargestellt. Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Rotenburg (Wümme) ist eine besondere Bedeutung der Wümmeniederung für das Rastgeschehen oder als Vogelzuglinie nicht erwähnt. In den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Wümmeniederung“ findet die Funktion der Wümmeniederung als Rastgebiet und Zugschneise für Vogelarten während der Herbst- und Frühjahrsmonate keine

---

<sup>214</sup> Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31. August 2021, S. 94.



Erwähnung. Somit ist festzustellen, dass die Wümmeniederung als Rastgebiet und Zugschneise für Vogelarten keine hervorgehobene oder hohe Bedeutung hat.

Verdrängungs- und Vergrämungseffekte:

Soweit der NABU eine Vergrämung der lokalen Brutvogelgemeinschaft und eine damit einhergehende geringere Reproduktion und eine negative Bestandsentwicklung befürchtet, stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass Vergrämungseffekte und der daraus resultierende Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Gegenstand der artenschutzrechtlichen Beurteilung sind. Im Ergebnis der Beurteilung kommt es im Bereich der hier thematisierten Wümmeniederung zu keinem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch eine Kulissenwirkung. Eine Befassung mit zusätzlichen Vergrämungseffekten, die durch die im weiteren Verlauf der Stellungnahme thematisierten „Flutterbänder“, bei denen es sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde um Vogelschutzmarkierungen handelt, hervorgerufen werden, ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich, da in der Wümmeniederung keine Vogelschutzmarkierungen angebracht werden.

Erdkabel:

Der NABU vertritt die Auffassung, dass die vom Bau der 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) ausgelösten schutzgutübergreifenden Konflikte in Summe so schwerwiegend seien, dass eine Teilerdverkabelung vom Umspannwerk bis südlich der Wümme angezeigt sei. Mit einer Erdverkabelung würde nach Ansicht des NABU sowohl dem Artenschutz Rechnung getragen als auch andere Konflikte vermieden. Der NABU bittet darum, bei der Abwägung den gesamtlandschaftlichen Kontext zu berücksichtigen und die negativen Auswirkungen einer Freileitung im Sinne einer Gesamtschau zu betrachten.

Die Planfeststellungsbehörde erkennt weder in der artbezogenen Beurteilung im Einzelnen (siehe hierzu die vorherigen Ausführungen) noch in Summe ein Ermittlungs- oder Beurteilungsdefizit in Bezug auf die Variantenentscheidung. Dem Artenschutz wird hinreichend Rechnung getragen und es werden alle notwendigen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ergriffen (vgl. Anlage 16, Kap. 6). Aus artenschutzrechtlichen Gründen ist die Prüfung einer Teilerdverkabelung im Raum Sottrum/Hassendorf nicht erforderlich. Die Vorzugstrasse, die Freileitungsvariante 1, steht mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben in Einklang. Wie dem Variantenvergleich Sottrum (Anlage 1, Anhang 6) zu entnehmen ist, vermeidet auch eine Teilerdverkabelung nicht jeglichen Konflikt mit Umweltschutzgütern. Es ist zudem festzustellen, dass sowohl die artenschutzrechtliche Betroffenheit der Avifauna im Bereich der Wümmeniederung als auch die sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung des Gebietes im Allgemeinen (die Wümmeniederung ist als Brutvogelgebiet sehr hoher Bedeutung bewertet worden und zudem FFH-Gebiet, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet und Vorranggebiet für Natur und Landschaft) im Variantenvergleich erkannt und sachgerecht berücksichtigt wurde (vgl. Anlage 1, Anhang 6, Kap. 5.1.1.2, 5.1.1.3 und 5.1.2.2 und die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.17.2.2.1). Unter Berücksichtigung aller Belange erachtet die Planfeststellungsbehörde die nun planfestgestellte Freileitungsvariante gegenüber den untersuchten Erdkabelvarianten als vorzugswürdig.



### Landschafts- und Gebietsschutz

Der NABU weist auf die landschaftliche Eigenart und im Besonderen auf die Bedeutung der Wümmeniederung als Vernetzungselement hin. So sei die Wümmeniederung Teil der europaweiten Natura-2000-Kulisse und müsse daher im Hinblick auf Biotopvernetzung weiterentwickelt werden. Der Bau einer neuen Freileitung an einer bisher unzerschnittenen Stelle würde diesen Entwicklungszielen zuwiderlaufen und eine Barriere für Austauschbeziehungen zwischen dem östlich gelegenen EU-Vogelschutzgebiet „Moore bei Sittensen“ und dem westlich gelegenen EU-Vogelschutzgebiet „Borgfelder Wümmewiesen“ darstellen, an der jedes Jahr hunderte Vögel durch Kollisionen verenden würden.

Die Planfeststellungsbehörde stellt zu den vom NABU geäußerten Sachverhalten fest: Durch den Rückbau der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) wird die Wümmeniederung von Freileitungsstruktur entlastet. In der Wümmeniederung selbst werden drei Maststandorte der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) zurückgebaut. Bei der Wümmeniederung handelt es sich nicht um ein EU-Vogelschutzgebiet. In den Erhaltungszielen des dort ausgewiesenen FFH-Gebietes findet die Funktion der Wümmeniederung als Zugschneise für Vogelarten während der Herbst- und Frühjahrsmonate keine Erwähnung. Weder aus den Erfassungen des NABU noch aus denen der Vorhabenträgerin ergeben sich Anhaltspunkte für das Vorhandensein einer Zugschneise für Vögel. Auch finden sich in den jeweiligen Standarddatenbögen der vom NABU benannten Vogelschutzgebiete keine Hinweise auf räumliche (Austausch-)Beziehungen zwischen den Gebieten. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde steht der Neubau der 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) im Bereich der Wümmeniederung einer Entwicklung der Wümmeniederung als FFH-Gebiet und als Biotopvernetzungsstruktur somit nicht entgegen.

Soweit darauf hingewiesen wird, dass die Wümmeniederung zudem als FFH-Gebiet ausgewiesen und als Naturschutzgebiet unter Schutz gestellt ist, wird auf die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung zum FFH-Gebiet „Wümmeniederung“ (Ziffer 2.2.3.5.2.1.1) und die Beurteilung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Schutzvorschriften des Naturschutzgebietes „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ (Ziffer 2.2.3.5.2.2.1) verwiesen.

### Klimaschutz

Soweit der NABU darauf hinweist, dass die Niedermoore entlang der Wümmeniederung aus Gründen des Klimaschutzes in Zukunft renaturiert und der Avifauna dadurch eine bessere Lebensraumausstattung bieten würden, was wiederum eine erhöhte Besiedlung und eine erhöhte Anfluggefährdung zur Folge hätte, schließt sich die Planfeststellungsbehörde der Auffassung der Vorhabenträgerin an: Maßgeblich für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Avifauna ist nicht eine zukünftige avifaunistische Situation, sondern die Bestandssituation zum Zeitpunkt der Planfeststellung. Nicht zuletzt hat die Planfeststellungsbehörde die zu erwartenden klimabezogenen Auswirkungen des Vorhabens in die Abwägung eingestellt (Ziffer 2.2.3.17.3.2).



## Wochenendhäuser

Soweit der NABU die Einhaltung eines 200 m- bzw. 400 m-Abstandes zu den Wochenendhäusern „Vor der Wümme“ bzw. aufgrund einer Abstandsunterschreitung die Ausführung als Erdkabel fordert, verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen unter Ziffer 2.4.1.5. Zu den Wochenendhäusern ist kein bestimmter Mindestabstand einzuhalten, sodass die Voraussetzungen für eine Erdverkabelung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 BBPlG nicht vorliegen. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde handelt es sich bei den Wochenendhäusern „Vor der Wümme“ mangels dauerhafter Wohnnutzung nicht um Wohngebäude im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 BBPlG bzw. des Abschnitts 4.2.2 Ziffer 06 des LROP 2022. Bei den Wochenendhäusern handelt es sich auch nicht um eine mit Wohngebäuden vergleichbar sensible Nutzung, wie sie Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 3 und Satz 6 des LROP 2022 schützt, weil die Häuser bestimmungsgemäß nicht überwiegend täglich genutzt werden.<sup>215</sup> Daran ändert auch der vom NABU vorgetragene Umstand nichts, dass einige Häuser entgegen der Ausweisung als Wochenendhausgebiet dauernd bewohnt würden. Eine solche dauerhafte Wohnnutzung ist jedenfalls nicht mit der Ausweisung als Wochenendhausgebiet vereinbar. Rechtswidrige Nutzungen genießen nicht den Wohnumfeldschutz nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 BBPlG bzw. Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 des LROP 2022. Dies wäre mit dem Sinn und Zweck dieser Regelungen nicht zu vereinbaren. Selbst wenn der Vortrag des NABU zur Dauerwohnnutzung zuträfe, würde dies somit nichts an der rechtlichen Bewertung ändern.

Bezüglich der Einschätzung des NABU zur Minimierung von Gesundheitsgefahren durch die Einhaltung des geforderten Abstands stellt die Planfeststellungsbehörde klar, dass die Anforderungen an Mindestabstände nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 des LROP 2022 im Gegensatz zum Immissionsschutzrecht nicht dem Gesundheitsschutz, sondern dem (visuellen) Wohnumfeldschutz dienen. Angesichts der Einhaltung der Grenzwerte des Immissionsschutzrechts auch an den Bezugspunkten der Wochenendhäuser sind Gesundheitsbeeinträchtigungen belastbar ausgeschlossen (siehe Ziffer 2.2.3.4.3.1). Mit Blick auf die Geräuschbelastung (sog. Korona-Geräusche der Leitung) hat die Vorhabenträgerin für alle Mastfelder, in denen maßgebliche Immissionsorte in der Nähe der Trasse vorhanden sind, eine Prognose der Geräuschimmissionen vorgenommen. Die prognostizierten Geräuschimmissionen liegen weit unterhalb des nach § 49 Abs. 2b Satz 3 EnWG, Nr. 6.3 Satz 1 TA Lärm maßgeblichen Wertes von 55 dB(A) nachts (siehe ausführlich Ziffer 2.2.3.4.3.2).

Soweit sich der NABU um einen Wertverlust der Immobilien im Bereich der Freileitung sorgt, ist festzustellen, dass Wertverluste von Grundeigentum und Immobilien infolge der Lage der Grundstücke in der Nähe des Vorhabens zwar nicht auszuschließen sind, allerdings der

---

<sup>215</sup> Begründung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen vom 7. September 2022, Teil B, Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 3, S. 101.



unveränderte Fortbestand der Lagegunst eines Grundstücks nicht vom Grundrechtsschutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG erfasst ist (siehe Ziffer 2.2.3.10.4).

### Naherholung und Tourismus

Die vom NABU vorgebrachten Bedenken betreffend die Auswirkungen des Vorhabens auf die Ortslage Hassendorf wurden bei der Abwägung der möglichen räumlichen und technischen Varianten für den Bereich Hassendorf berücksichtigt. Für den Bereich zwischen Sottrum und Hellwege, der die sogenannte Umfahrung Hassendorf umfasst, wurde sowohl im Raumordnungsverfahren als auch im Planfeststellungsverfahren ein vielfältiges Netz an Varianten untersucht. Die Vorhabenträgerin hat für den Bereich Hassendorf insbesondere verschiedene Erdkabelvarianten (Varianten 2, 3, 4 und 5 (einschließlich Untervarianten)) untersucht und der planfestgestellten Freileitungsvariante 1 gegenübergestellt (Anlage 1, Anhang 6). Zwar quert die planfestgestellte Variante 1 die Wümme an einer bisher unbelasteten Stelle und die Masten Nr. 2018, Nr. 2019 und Nr. 2020 werden mit einer Höhe von 79 m bzw. 97 m errichtet. Allerdings wird der Bereich der Wümme durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) an einer Stelle westlich des Neubaus entlastet. Die Höhe der genannten Masten dient der Herstellung der Verträglichkeit mit dem FFH-Gebiet „Wümmeniederung“ und ermöglicht einen Verzicht auf eine Wuchshöhenbeschränkung im Spannungsfeld zwischen den Masten Nr. 2018 und Nr. 2019 (siehe hierzu Ziffer 2.2.3.5.2.1.1). Mit der planfestgestellten Freileitungsvariante ist eine umwelt- und raumverträgliche Variante gegeben, die sich in der Gesamtbetrachtung insbesondere hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Eigentum sowie private, technische und wirtschaftliche Belange gegenüber den Erdkabelvergleichsvarianten als deutlich vorzugswürdig erweist (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.3).

Die Belange der Naherholung der Anwohner wurden unter Ziffer 2.2.2.2.3.1 und Ziffer 2.2.3.5.2.2 betrachtet. Die Belange der Naherholung mit Blick auf den Tourismus sowie die Bedeutung des Tourismus für die Region wurden ebenfalls in die abwägende Entscheidung eingestellt (siehe hierzu Ziffer 2.2.3.16), sprechen jedoch im Ergebnis nicht gegen die planfestgestellte Freileitungsvariante.

### Sportanlage

Soweit der NABU gesundheitliche Risiken für Nutzer und Nutzerinnen der Sportanlage des Turnvereins Hassendorf befürchtet, die durch ein Erdkabel vermieden würden, können diese belastbar ausgeschlossen werden. Zum einen werden die Grenzwerte der 26. BImSchV auch im Bereich der Sportanlage weit unterschritten (siehe Ziffer 2.2.3.4.3.1.1.3). Zum anderen stellt die Planfeststellungsbehörde klar, dass die Anforderungen an Mindestabstände nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 des LROP 2022 im Gegensatz zum Immissionsschutzrecht nicht dem Gesundheitsschutz, sondern dem (visuellen) Wohnumfeldschutz dienen. Angesichts der Einhaltung der Grenzwerte sind Gesundheitsbeeinträchtigungen belastbar ausgeschlossen (siehe Ziffer 2.2.3.4.3.1).





### Belastung durch Energiewende

Soweit der NABU auf die Vorbelastung der Gemeinde Hassendorf bzw. des Gebiets um die Gemeinde Hassendorf eingeht, verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.3.1.2.2 und Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.3.

Soweit der NABU Rotenburg eine Ungleichbehandlung zu dem Vorhaben „Süd-Link“ und mit Bayern kritisiert, die u. a. zu Politikverdrossenheit führe, ist zu erwidern, dass dieses Vorhaben im Gegensatz zu dem hier planfestgestellten Vorhaben eine Höchstspannungs-Gleichstrom-Trasse ist. Diese ist gemäß § 3 Abs. 1 BBPlG in der Regel als Erdkabel zu errichten. Die planfestgestellte Leitung ist hingegen eine Höchstspannungs-Drehstrom-Trasse. Diese kann gemäß § 4 Abs. 1 BBPlG nur dann zu Testzwecken als Erdkabel errichtet und betrieben werden, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Satz 1 BBPlG (sog. Auslösekriterien) vorliegen. In dem hier planfestgestellten Abschnitt 4: Sottrum – Verden ist im Bereich westlich von Verden ein Erdkabel vorgesehen. Im Bereich Hassendorf und im Bereich der Wümmeniederung wird das Vorhaben hingegen in der Regelbauweise (Freileitung) errichtet. Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.1.3). Insbesondere sind die Kosten der Erdverkabelung nur ein Aspekt unter vielen, die gegen eine weitergehende Erdverkabelung sprechen (siehe dazu auch näher unter Ziffer 2.2.3.17.2.1.3). Die von den Einwendern beanstandete Ungleichbehandlung zu dem Vorhaben „Süd-Link“ ist somit im Gesetz angelegt und durch sachliche Gründe gerechtfertigt.

#### **2.4.2.2 Landesbüro Naturschutz Niedersachsen (LabüN)**

Das Landesbüro Naturschutz Niedersachsen (LabüN) hat mit Schreiben vom 10. November 2022 und vom 15. September 2023 sowie im Erörterungstermin am 12. September 2023 Stellung zu dem Vorhaben genommen.

Das LabüN thematisiert in seiner Stellungnahme die Definition von Wirkfaktoren, die faunistischen Kartierungen, die Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Tiere, das Maßnahmenkonzept des Landschaftspflegerischen Begleitplans sowie die Auswirkungsprognosen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages und der Natura-2000-Verträglichkeitsstudie.

#### Wirkfaktoren des Vorhabens

Die mit der Realisierung des Vorhabens verbundenen Veränderungen der Bodenstruktur durch Bodenverdichtung, Aushub und Einbau von ortsfremdem Bettungsmaterial haben nach Ansicht des LabüN auch Auswirkungen auf im Boden lebende Tiere, die bisher unberücksichtigt blieben. Aus diesem Grund sei die beschriebene Wirkung in Anlage 12, Tab. 13, S. 95 aufzunehmen. Auch wenn der Einwand des LabüN nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde vordergründig durchaus nachvollziehbar erscheint, erkennt sie hier kein Ermittlungsdefizit. Der Boden erfüllt der Definition des § 2 BBodSchG folgend auch Lebensraumfunktionen für die im Boden lebenden Organismen und schließt daher die im Boden lebenden Tiere mit ein. Gesonderte Ausführungen zu den im Boden lebenden Tieren sind daher zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich.



## Faunistische Kartierungen

Das LabüN stellt zutreffend dar, dass das Untersuchungsgebiet für die Schutzgüter Tiere (Fledermäuse, Amphibien, Reptilien), Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter einen 300 m-Korridor zu beiden Seiten der beantragten Trassenführung umfasst. Für den Rückbau der 220-kV-Freileitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) wurde ein Korridor von 2 x 200 m zugrunde gelegt. In Anbetracht der wertbestimmenden Arten der Natura 2000-Gebiete FFH-Gebiet „Wümmeniederung“ (DE 2726-331), FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-331) sowie dem VSG „Untere Allerniederung“ (DE 3222-401), welche durch die Trasse beeinträchtigt werden können, fordert das LabüN eine Erweiterung des Untersuchungsraumes für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen. Hierzu stellt die Planfeststellungsbehörde zunächst fest, dass die Abgrenzung der Untersuchungsgebiete den fachlichen Vorgaben des Leitfadens „Hochspannungsleitungen und Naturschutz – Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung beim Bau von Hoch- und Höchstspannungsleitungen und Erdkabeln“ (NLT 2011)<sup>216</sup> entspricht. Für Freileitungen ist hier bezogen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen (Biotope) ein Untersuchungsraum von 200 m beidseits der Leitungstrasse vorgesehen. Des Weiteren stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass der Forderung des LabüN bereits entsprochen wird. Im nördlichen Teilabschnitt von Sottrum bis südlich der Wümmeniederung umfassen die Untersuchungsgebiete eine Gesamtbreite von 1.300 m bis 3.300 m. Auch in den weiter südlich anschließenden Bereichen sind die Untersuchungsgebiete vielfach breiter als 2 x 300 m zu beiden Seiten der planfestgestellten Trasse. Im Bereich der Querung der Wümmeniederung durch die 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) und des Rückbaus der 220-kV-Freileitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) beträgt die Gesamtbreite der Untersuchungsgebiete 2.300 m. Die Planfeststellungsbehörde kann der Stellungnahme des LabüN zudem keine konkreten Hinweise auf Ermittlungsdefizite wegen eines fehlerhaft abgegrenzten Untersuchungsraumes entnehmen. Die Planfeststellungsbehörde hält die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes daher für sachgerecht.

Das LabüN weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Bestandsdaten zu den Rastvögeln teilweise älter als fünf Jahre und damit entsprechend fachlicher Standards nicht mehr aktuell seien. Bezüglich der Rastvogelerfassung fordert das LabüN daher eine Aktualisierung, da diese auf Erfassungen aus den Jahren 2014/2015 beruhe und die in den Jahren 2017/2018 und 2020 untersuchten Bereiche lediglich solche umfassten, die „*ggf. noch ein bemerkenswertes Arteninventar*“ aufzeigten. Zu den Ausführungen des LabüN stellt die Planfeststellungsbehörde zunächst fest, dass in den Jahren 2017/2018 keine Rastvögel, sondern Brutvögel erfasst wurden. Die Planfeststellungsbehörde geht daher davon aus, dass das LabüN sowohl auf die Rast- als auch die Brutvogelerfassungen Bezug nimmt. Im

---

<sup>216</sup> Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, 2011, S. 6 ff.



Hinblick auf den vom LabÜN in Ansatz gebrachten fachlichen Standard zur Aktualität von Kartierdaten weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass es keine pauschalen Vorgaben für einen Zeitrahmen gibt, nach dem die Validität faunistischer Bestandsdaten konkret bestimmt werden kann.<sup>217</sup> Zwar mag es sinnvoll sein, die Tauglichkeit der Datengrundlage an einer zeitlichen Grenze auszurichten. Eine solche Grenze kann aber nur einen allgemeinen Anhalt bieten. Dies ändert nichts daran, dass die Aktualität der Datengrundlage nach Maßgabe praktischer Vernunft unter Berücksichtigung der jeweiligen Einzelfallumstände zu beurteilen ist. So kann insbesondere bei einem großflächigen Untersuchungsgebiet die Aktualisierung von Datenbeständen in einem Teilgebiet auch Rückschlüsse auf die Verlässlichkeit älterer Daten für ein anderes Teilgebiet zulassen. Die Aktualität der Datengrundlage ist somit nach Maßgabe praktischer Vernunft unter Berücksichtigung der jeweiligen Einzelfallumstände zu beurteilen.<sup>218</sup> Ausgehend davon geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die hier zu Grunde gelegten Daten hinreichend aktuell sind:

Der Erfassungszeitraum der Rastvögel begann im September 2014 und setzte sich bis Ende April 2015 fort. Ende des Jahres 2022 bis Anfang des Jahres 2023 erfolgte eine Plausibilitätsprüfung. Dabei wurde die Biotoptypenkartierung (Anlage 12.5, Karte 5) mit Luftbildern des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (Opengedata, Stand 2021) abgeglichen. Auf Grundlage dieses Abgleiches und unter Hinzuziehung der Umweltkarten Niedersachsen (Wertvolle Bereiche für Gastvögel – 2018) wurde festgestellt, dass keine Veränderungen hinsichtlich der Ausstattung der untersuchten Gebiete (Gewässer, großflächige offene Acker- und z. T. Grünlandgebiete) zu verzeichnen waren, die Anlass dazu geben, von einem veränderten Rastvogelbestand auszugehen. Die Erfassung der Brutvögel umfasst Erhebungszeiträume aus den Jahren 2015, 2017, 2020 und 2021. Somit kann auf die Ergebnisse mehrerer Erfassungsperioden zur Abbildung der Bestandssituation zurückgegriffen werden. Die Erfassungen der Brutvögel in den Jahren 2017, 2020 und 2021 beschränken sich keinesfalls auf Gebiete, die ggf. noch ein bemerkenswertes Arteninventar aufzeigen und sich außerhalb der Erfassungsbereiche von 2015 befinden. 2017 wurden Erfassungen außerhalb der Kartiergebiete des Jahres 2015 durchgeführt. Dabei wurden weitere Kartiergebiete ergänzt. 2020 erfolgte eine Kartierung im Raum Jeerhof und südlich Hassendorf. 2021 erfolgte schließlich eine flächendeckende Kartierung in einem 2 x 300 m Korridor entlang der 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) innerhalb und außerhalb der Kartiergebiete. Nach drei Untersuchungsdurchgängen im gesamten Bereich wurden in den Räumen, in denen sich Nachweise relevanter Vogelarten verdichteten, bis zu fünf weitere Durchgänge durchgeführt.

Soweit das LabÜN auf Widersprüche im Hinblick auf die im Untersuchungskorridor vorgefundenen Gehölze mit Quartiereignung für Fledermäuse hinweist, konnte die Vorhabenträgerin im Rahmen des Beteiligungsverfahrens klarstellen, dass im hier

---

<sup>217</sup> Siehe etwa BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017 – 7 A 2/15, BVerwGE 158, 1-142.

<sup>218</sup> BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017 – 7 A 2/15 –, juris, Rn. 150, BVerwGE 158, 1-142; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 19. Dezember 2017 – 7 A 6/17.



genehmigten Abschnitt 4 insgesamt 104 Gehölze mit Quartiereignung im Untersuchungskorridor vorgefunden wurden. Die davon abweichende Angabe von 198 Gehölzen mit Quartiereignung stellt die Summe der in den Abschnitten 4 und 5 erfassten Gehölze mit Quartiereignung dar, die den gemeinsamen Untersuchungsrahmen des Materialbandes (Anlage 12.1) bilden. Die Angabe stellt darüber hinaus auch die Summe der in den Jahren 2017 (78 Gehölze) und 2020 (120 Gehölze) erfassten Gehölze mit Quartiereignung dar. Die unterschiedlichen Angaben sind daher zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde plausibel und korrekt.

#### Schutzgut Menschen: Landschaftsbild und Naherholung

Das LabÜN stellt zutreffend dar, dass die geplante Leitung die Bestandstrasse verlässt und Hassendorf in einem Bogen umgeht. Dies führe zu einer Belastung der Ortseingangssituation für Hassendorf und Sottrum sowie einer Zerschneidung der bisher offenen Landschaft zwischen Hassendorf und Waffensen. Die zwei fast 100 m hohen Masten würden darüber hinaus das Landschaftsbild beeinträchtigen. Vor dem Hintergrund der Vorbelastung des Raumes solle eine weitere Belastung der Gemeinde Hassendorf vermieden werden. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist die planfestgestellte Trassenführung im Bereich Hassendorf vorzugswürdig. Die Vorbelastung des Raumes wurde dabei berücksichtigt (siehe hierzu Ziffer 2.2.3.3.1.2.2). Die Abstände zur Wohnbebauung werden in dem Bereich durchweg eingehalten (siehe Ziffern 2.2.3.3.1.1 und 2.2.3.3.2.1). Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde insbesondere auch mit Blick auf die Naherholung in die Abwägung der Belange eingestellt (siehe Ziffer 2.2.2.2.3.1 und Ziffer 2.2.3.5.2.2). Die Höhe der Masten Nr. 2019 und Nr. 2020 dient der Herstellung der Verträglichkeit mit dem FFH-Gebiet „Wümmeniederung“ und ermöglicht einen Verzicht auf eine Wuchshöhenbeschränkung im Spannungsfeld zwischen den Masten Nr. 2019 und Nr. 2018 (siehe hierzu Ziffer 2.2.3.5.2.1.1).

Das LabÜN bemängelt weiterhin, dass die beantragte Leitung in 60 m Abstand zu einer Sporthalle liege und fordert eine Verlegung der Freileitung oder eine Erdverkabelung in diesem Bereich. Hierfür spreche die Vermeidung von Auswirkungen der Leitung auf die Benutzer und Benutzerinnen der Sportanlage. Dazu stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten und insbesondere auch im Bereich der Sportanlage weit unterschritten werden (siehe hierzu Ziffer 2.2.3.4.3.1.1.3). Insbesondere (gesundheitliche) Auswirkungen auf die Nutzer und Nutzerinnen der Sportanlage sind damit zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde belastbar ausgeschlossen. Auch wird der Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich eingehalten. Zu der Sportanlage selbst ist kein raumordnerischer Mindestabstand einzuhalten, da es sich gerade nicht um ein Wohngebäude handelt (siehe Ziffer 2.4.1.5). Damit sind insbesondere auch keine Auslösekriterien für eine Erdverkabelung nach § 4 Abs. 2 BBPlG gegeben (siehe hierzu Ziffer 2.2.3.17.2.1.3).

#### Schutzgut Tiere: Betroffenheit von Brut- und Rastvögeln im Bereich der Wümmeniederung

Zunächst stellt das LabÜN die Anzahl der in die vergleichende Bewertung der Varianten (Anlage 1, Anhang 6, Kap. 5.1.1.2) für die Variante 1 (planfestgestellte Freileitung)



eingestellten zwei Brutplätze des Weißstorches in Ahausen und Hellwege in Frage und verweist in diesem Zusammenhang auf Daten aus Erhebungen im Rahmen des Weißstorchmonitorings im Landkreis Rotenburg. Danach seien fünf (Daten aus dem Jahr 2021) bzw. acht (Daten aus dem Jahr 2022) besetzte Storchhorste im Umfeld der Variante 1 zu erwarten. Von den 2022 erfassten besetzten Horsten befänden sich zwei in Hassendorf selbst, je einer in Sottrum, Fährhof, Hellwege, Waffensen und zwei in Ahausen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ergeben sich aus den vom LabÜN vorgebrachten Bestandsangaben überwiegend keine Abweichungen in Bezug auf das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse und keine geänderte Beurteilungsgrundlage in Bezug auf den Variantenvergleich. Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Anlage 16, Kapitel 4.2) werden die Brutplätze des Weißstorches nördlich Sottrum, in Hassendorf, Hellwege und Ahausen mit je einem Brutpaar in die Betrachtung eingestellt. Für diese Brutplätze konnte festgestellt werden, dass u. a. aufgrund der Entfernung zur Freileitungsführung und der Lage außerhalb des zentralen Aktionsraumes artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt sind. Auch unter Berücksichtigung der vom LabÜN für die Jahre 2021 und 2022 benannten Brutplätze des Weißstorches sowie der vom NABU im Nachgang zum Erörterungstermin übersandten Liste mit den im Jahr 2023 belegten Storchhorsten (siehe Ziffer 2.4.2.1) ist festzustellen, dass die einzelnen Brutplätze in Hellwege, nördlich Sottrum<sup>219</sup>, Hassendorf (Spielmannsweg 1) und Ahausen bereits berücksichtigt wurden. Bezogen auf die weiteren genannten Brutplätze in Fährhof, Waffensen und Ahausen kann Folgendes festgestellt werden: Für den Brutplatz in Waffensen gilt, dass dieser rund 1.900 m von der 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) entfernt ist und sich deshalb außerhalb des zentralen Aktionsraumes (1.000 m-Radius) befindet. Somit ist insofern nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Auch für die Brutplätze in Fährhof und den weiteren Brutplatz in Ahausen ist festzustellen, dass sich die 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) außerhalb des zentralen Aktionsraumes befindet und somit ebenfalls nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Was die im Beteiligungsverfahren bekanntgewordenen Horststandorte in Hassendorf (Bergstraße 13 und 15) betrifft, ordnet die Planfeststellungsbehörde mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.2.7 an, Vogelschutzmarkierungen entsprechend der Maßnahme V14 auch in dem Bereich zwischen den Neubaumasten Nr. 2011 und Nr. 2013 der 380-kV-Neubauleitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) anzubringen; unter Berücksichtigung dieser Maßnahme ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko insgesamt auszuschließen (siehe dazu im Einzelnen Ziffer 2.4.2.1).

Soweit das LabÜN vor dem Hintergrund der Erfassung des Weißstorchvorkommens eine insgesamt lückenhafte Arterfassung bemängelt und eine Neukartierung fordert, teilt die Planfeststellungsbehörde die pauschale Einschätzung des LabÜN nicht. Wie vorstehend

---

<sup>219</sup> Der vom NABU benannte Horststandort in Sottrum konnte mangels konkreter Ortsangaben nicht nachvollzogen werden. Es wird davon ausgegangen, dass es sich hierbei um den von der Vorhabenträgerin im Jahr 2020 erfassten Horststandort nördlich Sottrum handelt. Siehe dazu bereits unter Ziffer 2.4.2.1.



ausgeführt, erkennt die Planfeststellungsbehörde schon kein Ermittlungsdefizit und sieht daher keinen Anlass für eine Neukartierung. Die Vorhabenträgerin hat insbesondere bezogen auf den Weißstorch auch die Angaben des NABU Rotenburg ausgewertet. Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingebrachten aktuellen Bestandsdaten wurden geprüft und ebenfalls in die Beurteilung einbezogen. Eine unzureichende, weil lückenhafte Erfassung sieht die Planfeststellungsbehörde somit weder beim Weißstorch, noch liegen der Planfeststellungsbehörde Hinweise oder Anhaltspunkte für Ermittlungsdefizite bei anderen Arten vor.

Soweit das LabüN unter Bezugnahme auf die in der Anlage zur Stellungnahme dokumentierten Vogelbeobachtungen im Bereich der Wümmeniederung auf eine fehlerhafte Einschätzung im Hinblick auf die dort vorkommenden Vogelarten Wachtelkönig, Rohrweihe, Sperlingskauz und Bekassine (Brutverdacht) abstellt, schließt sich die Planfeststellungsbehörde dieser Auffassung nicht an. Die Planfeststellungsbehörde sieht damit auch keinen Mangel in der vergleichenden Betrachtung der Varianten im Bereich der Wümmequerung. Durch die von der Vorhabenträgerin durchgeführten Erfassungen sowie Datenrecherchen liegt nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde eine sachgerechte Grundlage für die artenschutzrechtliche Beurteilung vor (siehe hierzu auch Ziffer 2.2.3.5.4.1). Gemäß der Bestandsaufnahme der Brutvögel (vgl. Anlage 12.1, Kap. 2.4.2) wurden in der Wümmeniederung die Arten Wachtelkönig und Rohrweihe als Brutvogel oder Nahrungsgast erfasst und in die artenschutzrechtliche Beurteilung eingestellt. Die vom LabüN zur Verfügung gestellten Bestandsinformationen weichen für diese Arten von denfassungsergebnissen der Vorhabenträgerin ab. Ausweislich dem mit der Stellungnahme des LabüN versandten Kartenausschnitt mit Vorkommen ausgewählter Vogelarten in der Wümmeniederung wurde der Wachtelkönig in der Wümmeniederung nördlich Hellwege und damit in rund 2.500 m Entfernung westlich der 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) und in rund 1.300 m Entfernung zur 220-kV-Rückbauleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) erfasst. Der vom LabüN benannte Brutraum des Wachtelkönigs ist vorhabenbedingt somit nicht betroffen. Die 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) befindet sich außerhalb des zentralen Aktionsraumes (500 m) und des weiteren Aktionsraumes (1.000 m) und somit deutlich außerhalb stärker frequentierter Bereiche. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt. Die Rohrweihe wurde gemäß Anlage 12.1, Kap. 2.4.2 als Nahrungsgast erfasst. In der Anlage zur Stellungnahme des LabüN wird die Art als Brutvogel dargestellt. Das vom LabüN benannte potenzielle Brutvorkommen befindet sich in jeweils rund 300 m Entfernung zur 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) und zu einer bauzeitlich genutzten Fläche. Alle weiteren bauzeitlich genutzten Flächen sind weiter entfernt. Da sich das Brutvorkommen deutlich außerhalb der dauerhaften und der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme am Mast Nr. 2019 befindet, ist eine Betroffenheit des Brutplatzes der Rohrweihe sowie eine Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) belastbar ausgeschlossen. Gemäß



Garniel & Mierwald (2010)<sup>220</sup> sind für die Rohrweihe als Brutvogel optische Signale entscheidend. Die Fluchtdistanz wird mit 300 m angegeben. Nach Bernotat et al. (2018)<sup>221</sup> beträgt die Fluchtdistanz 200 m. Insofern befindet sich die Baustellentätigkeit am Mast Nr. 2019 außerhalb der o. g. Fluchtdistanzen, sodass von Störungen während der Brutzeit nicht auszugehen ist. Nach Bernotat & Dierschke (2021)<sup>222</sup> wird der Rohrweihe eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung zugeordnet, sodass eine erhöhte Mortalitätsgefährdung bei einem hohen konstellationsspezifischen Risiko anzunehmen wäre. Die Rohrweihe weist ein sehr geringes vorhabenspezifisches Tötungsrisiko auf und ist als Greifvogel mit guten Flugfähigkeiten in der Lage, Leitungsanflug zu vermeiden. Nach Bernotat & Dierschke (2021)<sup>223</sup> sind einzelne Brutplätze insbesondere bei Arten mit mindestens hoher vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung (vMGI-Klassen A und B) relevant, nicht schon bei mittlerer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung. Daher besteht nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Rohrweihe. Das vom LabÜN thematisierte Vorkommen des Sperlingskauzes im Bereich der Ahauser Mühle befindet sich in rund 1.200 m Entfernung östlich der 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038). Der Brutraum des Sperlingskauzes ist vorhabenbedingt somit nicht betroffen. Auch von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko ist für den Sperlingskauz nicht auszugehen. Die 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) liegt sowohl außerhalb des zentralen Aktionsraumes (500 m) als auch außerhalb des weiteren Aktionsraumes (1.000 m) und somit deutlich außerhalb stärker frequentierter Bereiche. Der Sperlingskauz weist zudem ein sehr geringes Kollisionsrisiko und eine geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung nach Bernotat & Dierschke (2021)<sup>224</sup> auf. Für die Bekassine liegen auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme des LabÜN keine konkreten Informationen zu Brutvorkommen oder regelmäßig besetzten Revieren vor. Insofern ist nicht von einem Vorhandensein stark frequentierter Räume in der Wümmeniederung und damit auch nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko durch Anflug an Freileitungen auszugehen.

In Bezug auf die nach Ansicht des LabÜN defizitäre Beurteilung und Berücksichtigung des Vogelzuggeschehens im Bereich der Wümmeniederung sieht die Planfeststellungsbehörde

---

<sup>220</sup> Garniel, A., Mierwald U., Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“, 2010.

<sup>221</sup> Bernotat, D., Rogahn, S. Rickert, C. Föllner, K. & Schönhofer, C., BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 2018.

<sup>222</sup> Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31. August 2021, S. 94.

<sup>223</sup> Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31. August 2021, S. 94.

<sup>224</sup> Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31. August 2021, S. 94.



kein Ermittlungsdefizit. Gemäß den Erfassungen der Vorhabenträgerin (Anlage 12.1, Kap. 2.5) konnte im Bereich der Wümmeniederung kein relevantes Rastgeschehen ermittelt werden. In der Anlage zur Stellungnahme sind im Wesentlichen die Überflüge von Vögeln in der Zeit von Februar 2021 bis April 2021 sowie eine Beobachtung im September 2021 enthalten. Die Planfeststellungsbehörde teilt die Auffassung der Vorhabenträgerin, dass es sich bei dem vom LabÜN dokumentierten Zug- und Fluggeschehen um ein erwartbares Überfluggeschehen handelt. Auch die Daten und Angaben von Fachbehörden geben keine Hinweise auf ein besonderes Rast- oder Zuggeschehen. So ist die Wümmeniederung gemäß NLWKN nicht als wertvoller Bereich für Gastvögel dargestellt. Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Rotenburg (Wümme) ist eine besondere Bedeutung der Wümmeniederung für das Rastgeschehen oder als Vogelzuglinie ebenfalls nicht erwähnt. In den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Wümmeniederung“ findet die Funktion der Wümmeniederung als Rastgebiet und Zugschneise für Vogelarten während der Herbst- und Frühjahrsmonate keine Erwähnung. Somit ist festzustellen, dass die Wümmeniederung als Rastgebiet und Zugschneise für Vogelarten keine hervorgehobene oder hohe Bedeutung hat. Im Hinblick auf den in der Stellungnahme benannten Seeadler ist festzustellen, dass dieser vom Bau der 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) nicht betroffen ist. Die Brutplätze des Seeadlers befinden sich in mindestens 25 km (Tister Bauernmoor/Ekelmoor als Teil des VSG „Moore bei Sittensen“) bzw. mindestens 14 km Entfernung (Fischerhuder Wümmewiesen) und damit sehr weit außerhalb des Brutvorkommens, des zentralen Aktionsraumes (3.000 m) und des weiteren Aktionsraumes (6.000m). Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde besteht damit kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Seeadler.

#### Maßnahmenkonzept des Landschaftspflegerischen Begleitplans

Soweit das LabÜN bei der Zwischenbegrünung von Bodenlagern die Nutzung von regionalem Saatgut fordert, stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass ein nach § 40 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG genehmigungspflichtiger Einsatz von gebietsfremdem Saatgut nicht beantragt wurde und somit davon ausgegangen werden kann, dass ausschließlich regionales Saatgut verwendet und damit der Forderung des LabÜN bereits entsprochen wird. Aus diesem Grund erkennt die Planfeststellungsbehörde auch keine Notwendigkeit zur Formulierung einer ergänzenden Auflage.

Das LabÜN zweifelt die Geeignetheit der Vermeidungsmaßnahme V9 (Baumhöhlenkontrolle vor der Rodung von Gehölzen zur Vermeidung von Individuenverlusten von Fledermäusen/Verbesserung des Quartierpotenzials) an und verweist auf eine Studie von Zahn & Hammer aus dem Jahr 2017.<sup>225</sup> Von Seiten des LabÜN wird darauf hingewiesen, dass insbesondere sehr junge und kleine Kastengruppen nur selten angenommen und i. d. R. nicht als Wochenstuben genutzt würden. Es werde daher grundsätzlich empfohlen, Fledermauskästen allenfalls für den Ersatz von Einzel- oder Paarungsquartieren zu nutzen,

---

<sup>225</sup> Zahn, A. & Hammer, M. (2017): Zur Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme. In: Anliegen Natur 39 (1), S. 27 ff.





und dies auch nur, wenn ein ausreichender zeitlicher Vorlauf gewährleistet werden kann und zudem ergänzende Maßnahmen zur Sicherung und Erhöhung des natürlichen Quartierpotenzials durchgeführt werden. Vor der Fällung potenzieller Quartierbäume solle zudem sichergestellt werden, dass die Kästen bzw. die natürlichen Quartiere von den betroffenen Arten nachweislich angenommen worden sind.

Die Planfeststellungsbehörde kommt bezogen auf diesen Sachverhalt zu folgendem Ergebnis: Zunächst ist festzustellen, dass lediglich Höhlenbäume mit Quartierpotenzial und keine von den nachgewiesenen Fledermausarten tatsächlich genutzten Höhlenbäume festgestellt wurden. Die Höhlenbäume mit Quartierpotenzial tragen zur Gesamtqualität des Lebensraumes für Fledermäuse bei. Mit dem Verlust von Höhlenbäumen mit Quartierpotenzial können mögliche Tagesverstecke und von Einzeltieren genutzte Höhlen betroffen sein. Für die Aufrechterhaltung von Quartierpotenzialen für Einzeltiere – wie im Falle des Vorhabens – wird die Maßnahme daher als geeignet angesehen.

Die Vorhabenträgerin sieht zudem die Möglichkeit der Herrichtung von Quartierpotenzialen vor. Unter Anwendung der Erfahrungen der Niedersächsischen Landesforsten werden in Teilbereichen des Vorhabens Höhlen und Risse im Stamm älterer Bäume angebracht und damit ein alternatives Quartierangebot geschaffen. Unter Berücksichtigung der mit dem Vorhaben verbundenen Situation (Aufrechterhaltung eines Angebotes an Quartieren im Raum) und der Aussage von Zahn & Hammer (2017)<sup>226</sup>, dass Fledermauskästen eine Eignung als Einzel- oder Paarungsquartiere besitzen (siehe Ziffer 2.2.3.5.4.3.1), ist von einer funktionierenden CEF-Maßnahme auszugehen, die zudem kurzfristig wirksam ist.<sup>227</sup> Da die CEF-Maßnahme der Bereitstellung von Quartierpotenzialen für den Verlust von Höhlenbäumen mit Quartierpotenzialen dient, ist ein Nachweis des Besatzes vor Durchführung der Baumfällungen zudem nicht erforderlich.

Die vom LabüN kritisierte Möglichkeit eines Verzichts auf die Bauzeitenbeschränkung gemäß Maßnahme V11 ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde im Falle einer vorherigen Kontrolle der Ökologischen Baubegleitung vor Beginn der ggf. während der Brutzeit erforderlichen Bauarbeiten zulässig. Voraussetzung ist allerdings ein negativer Nachweis der durch die Maßnahme V11 zu schützenden Arten während der jeweils im Maßnahmenblatt definierten artspezifischen Brutzeit sowohl im Bereich der Arbeitsflächen als auch in deren Umfeld. Die Formulierung ergänzender Auflagen in Form von Nebenbestimmungen ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich, da eine Konkretisierung angesichts der konkreten Verhältnisse im Rahmen der ohnehin vorgesehenen Ökologischen Baubegleitung für sachdienlicher und ausreichend erachtet wird.

Das LabüN kritisiert die in Maßnahmenblatt V11 dargestellte CEF-Maßnahme. Unklar ist, auf welche Arten sich die Kritik bezieht. In der Überschrift nennt das LabüN die Arten Feldlerche,

---

<sup>226</sup> Zahn, A. & Hammer, M. (2017): Zur Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme. In: Anliegen Natur 39 (1), S. 27 ff.

<sup>227</sup> vgl. MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020.



Braunkehlchen und Kiebitz, während in den Ausführungen von der Feldlerche und dem Rebhuhn bzw. in großen Teilen nur von der Feldlerche die Rede ist. Das LabüN führt aus, dass nach den Antragsunterlagen auf eine temporäre Lebensraumaufwertung verzichtet werden könne, wenn durch die Ökologische Baubegleitung festgestellt wird, dass die Arten im betroffenen Raum nicht vorkommen. Im Gegensatz dazu halte es das LabüN aber in jedem Fall für erforderlich, die vorgesehenen Maßnahmen über die im Maßnahmenblatt für die Maßnahme V11 vorgesehene Zeit von drei Brutperioden durchzuführen. Die Feldlerche kehre ab Ende Februar, meist Mitte März, in ihr Brutgebiet zurück und besetze kurz danach die Reviere. Seien die Lerchenfenster dann noch nicht vorhanden, könnten diese auch nicht als CEF-Maßnahme wirken. Bei Besetzen der alten Reviere müsse ggf. eine Brutperiode abgewartet werden, bis mit den Bauarbeiten begonnen werden darf. Dies lasse sich durch Umsetzung der geplanten CEF-Maßnahmen verhindern. Die Befürchtung, dass die Lerchenfenster zum Zeitpunkt des Eintreffens der Vögel nicht vorhanden sind, wird von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Dem Maßnahmenblatt V11 des Landschaftspflegerischen Begleitplans ist zu entnehmen, dass die CEF-Maßnahmen in jedem Fall vor Baubeginn umgesetzt werden. Ein Verzicht auf die Maßnahmen ist nicht vorgesehen.

Das LabüN fordert des Weiteren, auf ein Mulchen des Blühstreifens nach der Brutzeit von Feldlerche und Rebhuhn (ab Anfang August) zu verzichten, da Mulchen negative Effekte auf artenreiche Blühwiesen habe. Auch wenn es im Einzelfall durchaus Vorteile hat, auf das Mulchen zu verzichten, hält die Planfeststellungsbehörde die Formulierung einer Auflage in Form eines generellen Mulchverbotes für nicht verhältnismäßig. Sachdienlicher erscheint nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde eine Entscheidung anhand der konkreten Verhältnisse vor Ort in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, wie in der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.2.8 vorgesehen.

Das LabüN stellt zutreffend fest, dass es ggf. zu Verletzung/Tötung von Amphibien sowie von Reptilien durch Baustellenverkehrsinsanspruchnahme kommen kann. Aus diesem Grund wurden die Vermeidungsmaßnahmen V12a und 12b (Errichtung von Amphibien- und Reptilienschutzzäunen) vorgesehen. Für das LabüN sei jedoch nicht ersichtlich, inwieweit durch eine Verschiebung der Arbeitsflächen die Inanspruchnahme wertvoller Flächen nicht von vornherein hätte vermieden werden können. Das LabüN fordert daher eine Darlegung derjenigen Gründe, die gegen eine Verschiebung der Arbeitsflächen aus den sensiblen Bereichen heraus sprechen. Die Vorhabenträgerin hat sich im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zu dieser Fragestellung geäußert und sieht ganz grundsätzlich wenig Gestaltungsmöglichkeiten bei Lage und Umfang der Arbeitsflächen. Zudem ist die Vorhabenträgerin explizit auf die vom LabüN thematisierten Bereiche eingegangen. Die von der Vorhabenträgerin beschriebenen Erwägungen sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und überzeugend. Die Planfeststellungsbehörde ist daher überzeugt, dass den erwartbaren Konflikten ausreichend Rechnung getragen wurde und Verschiebungen der Arbeitsflächen nicht angezeigt sind.

Das LabüN regt an, im Bereich der Wümmeniederung eine Erdverkabelung vorzusehen. Dies kommt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht in Betracht, da dort kein



Auslösekriterium nach § 4 Abs. 2 BBPIG für eine Erdverkabelung vorliegt. So kommt es im Bereich der Wümmequerung weder zu einem Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Auslösekriterium nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BBPIG), noch ist das Vorhaben unzulässig im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG (Auslösekriterium nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 BBPIG) (siehe Ziffer 2.2.3.5.4 und Ziffer 2.2.3.5.2.1). Ersatzweise fordert das LabüN ein Anbringen von Vogelschutzmarkierungen an den Erdseilen der Neubauleitung im Bereich der Wümmeniederung. Bezüglich dieser Forderung verweist die Planfeststellungsbehörde auf die obenstehenden Ausführungen zum Weißstorch und die Feststellung, dass in diesem Bereich kein erhöhtes Kollisionsrisiko für den Weißstorch festgestellt wurde. In Bezug auf den Einsatz von Einebenenmasten zur weiteren Reduzierung des Kollisionsrisikos geht zwar auch die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass Einebenenmasten durchaus zu einer Reduzierung des Kollisionsrisikos beitragen können. Sie hält ihren Einsatz im konkreten Fall jedoch nicht für erforderlich, da – wo notwendig – durch die Vogelschutzmarkierungen bereits eine als ausreichend erachtete Minderungsmaßnahme in Ansatz gebracht wurde.

Das LabüN fordert in Bezug auf die Maßnahme V14 in konfliktreichen Bereichen die Reduzierung des Abstandes der Vogelschutzmarkierungen von 20 m auf 15 m und verweist auf die Fachkonvention des Bundesamts für Naturschutz zur artspezifischen Wirksamkeit von Vogelschutzmarkierungen an Freileitungen (Liesenjohann et. al 2019, S. 43<sup>228</sup>). Die Planfeststellungsbehörde erkennt an, dass in diesem Gutachten auf einen Markierungsabstand von 15 m in konfliktreichen Bereichen hingewiesen wird. Es wird dort jedoch ebenfalls festgestellt, dass sich die Experten sowohl im Rahmen der schriftlichen Befragung wie auch des Workshops einvernehmlich für den bisher anerkannten Markerabstand von 20-25 m aussprechen, um eine maximale Wirksamkeit der Vogelschutzmarker zu erreichen. Diese Vorgaben werden von der Vorhabenträgerin eingehalten. Vogelschutzmarkierungen werden westlich Völkersen für Kiebitz und Weißstorch und nördlich der Allerniederung für den Weißstorch angebracht. Von besonders konfliktreichen Situationen ist im Planfeststellungsabschnitt 4 nicht auszugehen. Die Planfeststellungsbehörde ist daher überzeugt, dass mit den vorgesehenen Markerabständen eine ausreichende Minderungswirkung in Bezug auf das ermittelte Kollisionsrisiko besteht.

Was die Forderung nach weiteren Ersatzaufforstungsmaßnahmen aufgrund der aus Sicht des LabüN nur eingeschränkten Möglichkeit der Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen betrifft (Ausgleichsmaßnahme A1), kann die Planfeststellungsbehörde der Argumentation des LabüN nicht folgen. Rekultivierungsmaßnahmen sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde die vergleichsweise besten Kompensationsmaßnahmen, da durch sie die betroffenen Funktionen am Ort der Beeinträchtigungen funktionsgleich wiederhergestellt werden können. Aus diesem Grund ist es fachlich nicht nachvollziehbar,

---

<sup>228</sup> Liesenjohann, M., Blew, J., Fronczek, S., Reichenbach, M. & Bernotat, D. (2019): Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 537.



warum diese Maßnahmen nicht im gleichen Maße (hier als Kompensation im Verhältnis 1:1) angerechnet werden sollten wie „externe“ Ersatzmaßnahmen.

#### Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Soweit das LabÜN auf eine fehlerhafte Benennung des Seeadlers in der artenschutzrechtlichen Betrachtung des Fischadlers im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Anlage 16, Kap. 4.2, S. 235) aufmerksam macht, sieht die Planfeststellungsbehörde darin lediglich einen redaktionellen Fehler. Für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit des Fischadlers ist dieser Fehler ohne Bedeutung. Wesentlich ist in diesem Zusammenhang die korrekte Angabe zur vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung. Diesbezüglich sieht die Planfeststellungsbehörde daher keinen weiteren Handlungsbedarf. Auch zur Bekassine macht das LabÜN auf einen unvollständigen Satz und damit ebenfalls auf einen redaktionellen Fehler auf S. 187 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages aufmerksam (Anlage 16, Kap. 4.2). Nach Auskunft der Vorhabenträgerin lautet der vollständige Satz (fehlende Wörter in Fettdruck) *„Die geplante 380-kV-Leitung **befindet sich** in mindestens rund 800 m östlich zum Kartiergebiet Ve-R-05“*. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ergibt sich aus der Ergänzung kein neuer Sachverhalt, sodass auch hier kein weitergehender Handlungsbedarf besteht. Schließlich teilt die Planfeststellungsbehörde auch nicht die vom LabÜN empfundene mangelnde Nachvollziehbarkeit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages im Allgemeinen oder im Speziellen, beispielsweise durch die Verwendung von Kürzeln zu den avifaunistischen Kartiergebieten. So lässt sich die Lage der Kartiergebiete nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde eindeutig anhand der Karten 2 und 3 der Anlage 12.5 nachvollziehen. Auch im Übrigen erkennt die Planfeststellungsbehörde keinen Mangel im Hinblick auf die Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Das LabÜN weist auf die hohe bis sehr hohe Mortalitätsgefährdung einiger in der Wümmeniederung erfasster Brut- und Rastvögel (Weißstorch, Kranich, nordische Gänse und Schwäne, Großer Brachvogel, Bekassine, Kiebitz, Fischadler und Seeadler) sowie hohe Verlustzahlen durch Leitungskollisionen in Gebieten mit hoher Vogelkonzentration hin. Zudem thematisiert das LabÜN die besonderen Konfliktrisiken bei Nacht oder schlechter Sicht durch Nebel und Regen sowie die daraus resultierenden negativen Effekte auf die Wirksamkeit von Vogelschutzmarkierungen. Die Planfeststellungsbehörde sieht in den Ausführungen des LabÜN keinen Erkenntnisgewinn. Die teilweise hohe bis sehr hohe Mortalitätsgefährdung der benannten Arten gem. Bernotat & Dierschke (2021)<sup>229</sup> ist bekannt und wurde bei der fachgutachterlichen Beurteilung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes des § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG berücksichtigt. Für die Beurteilung der artspezifischen Wirksamkeit von Vogelschutzmarkierungen an Freileitungen wurde mit

---

<sup>229</sup> Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31. August 2021, S. 94.



Liesenjohann et. al (2019)<sup>230</sup> der aus heutiger Sicht aktuellste Wissensstand zugrunde gelegt. Soweit das LabüN ergänzend auf größere Ansammlungen von nahrungssuchenden Weißstörchen insbesondere zur Zugzeit hinweist, wird auf die diesbezüglichen Ausführungen zur NABU-Stellungnahme (Ziffer 2.4.2.1) unter der Zwischenüberschrift „Artenschutz – Weißstorch“ verwiesen. Insgesamt erkennt die Planfeststellungsbehörde kein Defizit in Bezug auf die artenschutzrechtliche Beurteilung des artspezifischen Kollisionsrisikos. Aus diesem Grund sieht die Planfeststellungsbehörde auch das Auslösekriterium nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BBPIG als nicht erfüllt an.

#### Natura-2000-Verträglichkeitsstudie

Das LabüN weist zunächst auf den hohen naturschutzfachlichen Wert des Naturschutzgebietes „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ und des FFH-Gebietes „Wümmeniederung“ hin und äußert zudem die Auffassung, dass das FFH-Gebiet nicht nur für den Schutz von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie wichtig sei, sondern auch für die Vogelwelt gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie. Dem zweiten Teil dieser Aussage schließt sich die Planfeststellungsbehörde nicht an. Maßgeblich für die Auswahl und Abgrenzung von FFH-Gebieten sind die Lebensraumtypen nach Anhang I und die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie. Die für die Vogelwelt bedeutsamen Bereiche nach der EU-Vogelschutzrichtlinie sind als EU-Vogelschutzgebiete gemeldet worden. Prüfungsgegenstände der FFH-Verträglichkeitsstudie sind die für die maßgeblichen Bestandteile (Lebensraumtypen nach Anhang I inklusive ihrer charakteristischen Arten sowie die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie) definierten Erhaltungsziele. In den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Wümmeniederung“ findet die Funktion der Wümmeniederung als Rastgebiet keine Erwähnung. Gleiches gilt für die ebenfalls vom LabüN angenommene Zugschneise zwischen dem östlich gelegenen EU-Vogelschutzgebiet „Moore bei Sittensen“ (Tister Bauernmoor, Ekelmoor) (DE 2723-401) und dem westlich gelegenen EU-Vogelschutzgebiet „Wümmewiesen bei Fischerhude“ (DE 2820-402). Im Übrigen finden sich auch in den jeweiligen Standarddatenbögen der benannten Vogelschutzgebiete keine Hinweise auf räumliche (Austausch-)Beziehungen zwischen den Gebieten. Auch aus den Erfassungen der Vorhabenträgerin sowie behördlichen Daten ergeben sich keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein einer Zugschneise für Vögel. Schließlich ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch darauf hinzuweisen, dass die Wümmeniederung durch den Rückbau der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) von Freileitungsstruktur entlastet wird. In der Wümmeniederung selbst werden drei Maststandorte der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) zurückgebaut. Insofern sieht die Planfeststellungsbehörde auch das Auslösekriterium nach § 4 Satz 1 Abs. 2 Nr. 4 BBPIG als nicht erfüllt an.

---

<sup>230</sup> Liesenjohann, M., Blew, J., Fronczek, S., Reichenbach, M. & Bernotat, D. (2019): Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 537.



### **2.4.3 Private Einwendungen**

Es sind 80 private Einwendungen eingegangen (E01 bis E72 und EV01 bis EV08). Die Einwendungen werden nachfolgend den jeweiligen Landkreisen zugeordnet. Innerhalb der Landkreise erfolgt die Nummerierung grundsätzlich numerisch aufsteigend. Soweit sich die Einwender auch im Erörterungstermin geäußert haben, hat die Planfeststellungsbehörde den Vortrag ebenfalls berücksichtigt.

#### **Landkreis Rotenburg (Wümme)**

##### **2.4.3.1 E02**

Die Einwenderin wohnt in der Gemeinde Hassendorf und spricht sich gegen die Freileitung im Bereich Hassendorf aus. Die Erdkabelvariante sei vorzugswürdig. Sie befürchtet eine Überlastung des bereits vorbelasteten Landschaftsbildes um Hassendorf. Die Einwenderin befürchtet weiter die Beeinträchtigung eines Naturschutzgebiets (sog. Wümmewiesen und Märchenwälder) und der Avifauna. Weiter befürchtet sie Gesundheitsbeeinträchtigungen derjenigen Menschen, die im Naturschutzgebiet „Wümmewiesen“ wohnen. Sie trägt vor, dass 22 Krebsfälle in Hassendorf durch Stromkabel verursacht seien. Weiter sorgt sich die Einwenderin um Beeinträchtigungen des Tourismus in der Gemeinde.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Einwendung nicht. Für den Bereich zwischen Sottrum und Hellwege, der die sogenannte Umfahrung Hassendorf umfasst, wurde sowohl im Raumordnungsverfahren als auch im Planfeststellungsverfahren ein vielfältiges Netz an Varianten untersucht. Die Vorhabenträgerin hat für den Bereich Hassendorf insbesondere verschiedene Erdkabelvarianten (Varianten 2, 3, 4 und 5 (einschließlich Untervarianten)) untersucht und der planfestgestellten Freileitungsvariante 1 gegenübergestellt (Anlage 1, Anhang 6). Die planfestgestellte Trassenführung ist umwelt- und raumverträglich. Sie erweist sich zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung, insbesondere hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Eigentum sowie private, technische und wirtschaftliche Belange, gegenüber den Erdkabelvergleichsvarianten als vorzugswürdig (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.3). Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild um Hassendorf sowie die Vorbelastung des Raumes wurden in die Abwägung eingestellt (siehe Ziffer 2.2.3.3.1.2.2 und Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.2.1). Im Ergebnis wiegen die Auswirkungen jedenfalls nicht so schwer, dass sie eine andere Trassenführung rechtfertigen. Soweit die Einwenderin zu einer Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes „Wümmewiesen und Märchenwälder“ vorträgt, wird auf die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung zum FFH-Gebiet „Wümmeniederung“ (Ziffer 2.2.3.5.2.1.1), die Beurteilung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Schutzvorschriften des Naturschutzgebietes „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ (Ziffer 2.2.3.5.2.2.1) und die Prüfung der Waldinanspruchnahme (Ziffer 2.2.3.6) verwiesen. Insbesondere im Bereich der Wümmeniederung wurden besondere Vorkehrungen getroffen, um eine Wuchshöhenbeschränkung zwischen den Masten Nr. 2018 und Nr. 2020 zu vermeiden. Im Hinblick auf die von der Einwenderin befürchtete erhöhte Anfluggefährdung insbesondere für den Weißstorch stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass diese Wirkung in die Beurteilung eingestellt wurde (siehe Ziffer 2.2.3.5.4.3.2). Eine Auseinandersetzung mit



diesem Wirkfaktor findet zudem ausführlich im Rahmen der vom NABU gelieferten Informationen zu den Weißstorchhorsten im Umfeld der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038) statt (siehe Ziffer 2.4.2.1). Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Beurteilung wurde festgestellt, dass keine erhöhte Anfluggefährdung für die im Umfeld der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038) brütenden oder nahrungssuchenden Weißstörche gegeben ist. Soweit die Einwenderin Gesundheitsbeeinträchtigungen der Bewohner der Wochenendhäuser „Vor der Wümme“ befürchtet, ist darauf zu erwidern, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV selbst an den Bezugspunkten im Nahbereich der Leitung deutlich unterschritten werden (siehe dazu oben Ziffer 2.2.3.4.3.1.1). Auch die Richtwerte der TA Lärm werden an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) unterschritten (siehe dazu oben Ziffer 2.2.3.4.3.2). Die in der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte verhindern wirksam akute Beeinträchtigungen der Gesundheit und schützen vor den wissenschaftlich nachgewiesenen gesundheitlichen Risiken (siehe Ziffer 2.2.3.4.3.1.2). Eine Gesundheitsgefährdung kann somit belastbar ausgeschlossen werden. Soweit die Einwenderin Beeinträchtigungen des Tourismus in der Gemeinde Hassendorf befürchtet, kann die Planfeststellungsbehörde keine belastbaren Anhaltspunkte hierfür erkennen. Jedenfalls aber treten eventuelle Beeinträchtigungen im Rahmen der Abwägung hinter das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurück (siehe auch Ziffer 2.2.3.16).

Die Einwenderin kritisiert darüber hinaus die Rodung eines großen Waldgebiets insbesondere im Hinblick auf die Klimakrise. Sie fordert die Pflanzung neuer Bäume und die Umsiedlung von Damwildherden, Wildschweinen, Dachsen und Wölfen. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist die Rodung eines großen Waldgebietes nicht vorgesehen. Die Rodung von Gehölzen beschränkt sich auf die Baustellenflächen im Bereich der Maststandorte. Mit Ausnahme der Bereiche der Maststandorte selbst ist hier nach Beendigung der Baumaßnahme wieder ein Aufwachsen von Gehölzen möglich. Im Bereich zwischen den Neubaumasten Nr. 2018 und Nr. 2020 erfolgt eine Überspannung der Waldbestände ohne Wuchshöhenbeschränkungen. Auch zwischen den Neubaumasten Nr. 2017 und Nr. 2018 ist eine Rodung der Gehölze im Schutzstreifen der Leitung trotz Wuchshöhenbeschränkungen nicht vorgesehen. Die Maßnahmen zur Wuchshöhenbeschränkung beinhalten die Entnahme von Einzelgehölzen und/oder die Kappung von Gehölzen („Auf-den-Stock-setzen“). Insofern bleiben die Klimaschutzfunktionen des Waldes weitgehend erhalten. Zudem ist festzustellen, dass mit den umfangreichen Kompensationsmaßnahmen (Wiederaufforstungen) der Forderung der Einwenderin bereits entsprochen wird und potenzielle Beeinträchtigungen der Wälder als Senken und Speicher von atmosphärischem CO<sub>2</sub> ausgeglichen werden (siehe Ziffer 2.2.3.5.1.4). Da keine vollständige Waldrodung im Schutzstreifen der Leitung erfolgt, sieht die Planfeststellungsbehörde zudem keinen relevanten Lebensraumverlust und in der Folge auch keinen Umsiedlungsbedarf für die von der Einwenderin benannten Tierarten.

Soweit die Einwenderin vorträgt, das Vorhaben sei ein Pilotprojekt und Freileitungen seien in keinem anderen Land bzw. Bundesland vorhanden, ist zu erwidern, dass Freileitungen durchaus auch in anderen Ländern und Bundesländern gebaut werden. Es ist zwar korrekt, dass es sich bei der Höchstspannungsleitung Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya –



Landesbergen um ein Pilotprojekt nach § 4 BBPlG handelt, weshalb eine Abweichung von der gesetzlichen Regelbauweise (Freileitung) zugunsten einer Führung als Erdkabel grundsätzlich in Betracht gezogen werden kann. Das bedeutet hingegen nicht, dass ein Erdkabel errichtet werden muss. In dem hier planfestgestellten Abschnitt 4: Sottrum – Verden ist im Bereich westlich von Verden ein Erdkabel vorgesehen. Im Bereich Hassendorf und im Bereich der Wümmeniederung wird das Vorhaben hingegen in der Regelbauweise (Freileitung) errichtet. Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.1.3).

#### **2.4.3.2 E03**

Die Einwender sprechen sich gegen eine Freileitung und für eine Erdverkabelung im Bereich Hassendorf aus. Hassendorf sei hinsichtlich der Lebensqualität bereits vorbelastet. Zusätzlich zur planfestgestellten Leitung komme ein weiteres Umspannwerk hinzu. Naherholung fänden die Einwohner Hassendorfs in der Wümmeniederung. Die Errichtung des Vorhabens und der sog. Elbe-Lippe-Leitung (Vorhaben Nr. 57 des Bundesbedarfsplans) greife massiv in den Erholungsraum und das dort herrschende Ökosystem ein. Insbesondere werde die Landschaft beeinträchtigt und mehr Baumbestand als erforderlich eliminiert. Damit gingen insbesondere die Brutstätte vieler Vögel und CO<sub>2</sub>-Kompensatoren verloren. Die Masten seien außerdem eine Gefahr für heimische Vögel und Zugvögel. Die Einwender befürchten darüber hinaus einen Wertverlust ihrer Immobilie und fühlen sich durch Knistergeräusche der Leitung gestört. Die Einwender kritisieren eine Ungleichbehandlung der „Nord-Süd-Umsetzung“. Die Errichtung der Trassen „Süd-Link“ und „Süd-Ost“ als Erdkabel mute als Zeichen einer Zwei-Klassen-Gesellschaft an. Schließlich würden die Einwender das Vertrauen in die politischen Entscheider verlieren, wenn die Vorhabenträgerin 40.000 EUR Ausgleichszahlungen an die Gemeinde für jeden Kilometer Freileitung zahle, jedoch nicht für Erdkabel.

Die Planfeststellungsbehörde hat für den Bereich Hassendorf und den Bereich der Wümmeniederung verschiedene Erdkabelvarianten (Varianten 2, 3, 4 und 5 (einschließlich Untervarianten)) der planfestgestellten Freileitungsvariante 1 gegenübergestellt. Die planfestgestellte Trassenführung im Bereich Hassendorf und Wümmeniederung erweist sich zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung, insbesondere hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Eigentum sowie private, technische und wirtschaftliche Belange, gegenüber den Erdkabelvergleichsvarianten als vorzugswürdig (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.3). Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie die Vorbelastung des Raumes wurden in die Abwägung eingestellt (siehe Ziffer 2.2.3.3.1.2.2 und Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.2.1). Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde insbesondere auch mit Blick auf die Naherholung in die Abwägung der Belange eingestellt (siehe Ziffern 2.2.2.2.3.1 und 2.2.3.5.2). Im Ergebnis wiegen die Auswirkungen jedenfalls nicht so schwer, dass sie eine andere Trassenführung rechtfertigen. Ein zweites Umspannwerk ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Die Vorhabenträgerin teilt mit, keine Errichtung eines weiteren Umspannwerkes im betroffenen Raum zu planen. Soweit die Einwender eine Verschlechterung durch das Vorhaben Nr. 57 befürchten, ist darauf zu erwidern, dass dieses nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens ist. Die Planungen für das Vorhaben Nr. 57 befinden sich noch im Anfangsstadium.





Wertverluste von Grundeigentum und Immobilien infolge der Lage der Grundstücke in der Nähe des Vorhabens sind zwar nicht auszuschließen, allerdings ist der unveränderte Fortbestand der Lagegunst eines Grundstücks nicht vom Grundrechtsschutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG erfasst (siehe Ziffer 2.2.3.10.4). Das Wohnumfeld in der Gemeinde mit seinen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Funktionen wird durch das Raumordnungsrecht geschützt. In Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 und Satz 6 legt das LROP 2022 zum Zweck des Wohnumfeldschutzes Mindestabstände zu Wohnbebauung im Innen- (400 m) und Außenbereich (200 m) fest, die im Bereich Hassendorf durchgehend eingehalten werden (siehe hierzu oben Ziffer 2.2.3.3.1.1 und Ziffer 2.2.3.3.2.1). Weiter ist festzustellen, dass die sog. Corona-Geräusche zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht zu einer relevanten Beeinträchtigung der Naherholung in der Wümmeniederung führen können. Die Vorhabenträgerin hat für alle Mastfelder, in denen maßgebliche Immissionsorte in der Nähe der Trasse vorhanden sind, eine Prognose der Geräuschemissionen vorgenommen. Die aufgrund des Vorhabens zu erwartenden Geräuschemissionen erweisen sich danach als unbedenklich (siehe dazu näher oben unter Ziffer 2.2.3.4.3.2).

Im Hinblick auf die von den Einwendern angeführten Eingriffe in das Ökosystem (Beeinträchtigungen der Landschaft, Verlust von Baumbeständen, Verlust von CO<sub>2</sub> Kompensatoren, Verlust von Vogelbrutstätten, Gefährdung von Vögeln durch Leitungsanflug) stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass alle diese Aspekte im Planungsprozess berücksichtigt und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bewältigt wurden. Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes werden weitestmöglich vermieden. Verbleibende Beeinträchtigungen werden bilanziert und vollständig durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert (siehe Ziffer 2.2.3.5.1). Was den Verlust von Bäumen als Senken und Speicher von atmosphärischem CO<sub>2</sub> betrifft, stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass sich der Verlust von Baumbeständen auf die Baustellenflächen im Bereich der Maststandorte beschränkt. Mit Ausnahme der Bereiche der Maststandorte selbst ist hier nach Beendigung der Baumaßnahme wieder ein Aufwachsen von Gehölzen möglich. Im Bereich zwischen den Neubaumasten Nr. 2018 und Nr. 2020 erfolgt eine Überspannung der Waldbestände ohne Wuchshöhenbeschränkungen. Auch zwischen den Neubaumasten Nr. 2017 und Nr. 2018 ist eine Rodung der Gehölze im Schutzstreifen der Leitung trotz Wuchshöhenbeschränkungen nicht vorgesehen. Die Maßnahmen zur Wuchshöhenbeschränkung beinhalten die Entnahme von Einzelgehölzen und/oder die Kappung von Gehölzen („Auf-den-Stock-setzen“). Insofern bleiben die Klimaschutzfunktionen weitgehend erhalten. Zudem ist festzustellen, dass mit den umfangreichen Kompensationsmaßnahmen (Wiederaufforstungen) potenzielle Beeinträchtigungen von Senken und Speicher von atmosphärischem CO<sub>2</sub> ausgeglichen werden (siehe Ziffer 2.2.3.5.1.4). Beeinträchtigungen besonders geschützter Tierarten, zu denen auch die Vögel gehören, wurden einer artenschutzrechtlichen Betrachtung unterzogen. Im Ergebnis dieser Betrachtung wurde festgestellt, dass keine erhöhte Anfluggefährdung für die im Umfeld der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038) zu erwartenden Brut- und Rastvögel auftritt (siehe Ziffer 2.2.3.5.4.3.2).

Soweit die Einwender eine Ungleichbehandlung zu den Vorhaben „Süd-Link“ und „Süd-Ost-Link“ kritisieren, ist zu erwidern, dass diese Vorhaben im Gegensatz zu dem hier planfestgestellten Vorhaben Höchstspannungs-Gleichstrom-Trassen sind. Diese sind gemäß § 3 Abs. 1 BBPlG in der Regel als Erdkabel zu errichten. Die planfestgestellte Leitung ist hingegen eine Höchstspannungs-Drehstrom-Trasse, deren Regelbauweise die Freileitungstechnik ist. Die Leitung kann gemäß § 4 Abs. 1 BBPlG nur dann zu Testzwecken als Erdkabel errichtet und betrieben werden, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Satz 1 BBPlG (sog. Auslösekriterien) vorliegen. In dem hier planfestgestellten Abschnitt 4: Sottrum – Verden ist im Bereich westlich von Verden ein Erdkabel vorgesehen. Im Bereich Hassendorf und im Bereich der Wümmeniederung wird das Vorhaben hingegen in der Regelbauweise (Freileitung) errichtet. Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.1.3). Die von den Einwendern beanstandete Ungleichbehandlung ist somit im Gesetz angelegt und durch sachliche Gründe gerechtfertigt.

Soweit in der Einwendung auf Ausgleichszahlungen an die Gemeinden Bezug genommen wird, ist festzustellen, dass für diejenigen Eingriffe in Natur und Landschaft, die nicht durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden können, ein Ersatzgeld an die Landkreise zu zahlen ist. Ersatzgeld ist in der Regel für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu zahlen. Das Landschaftsbild kann naturgemäß nur von einer Freileitung, nicht hingegen von einem Erdkabel beeinträchtigt werden. Dies erklärt die unterschiedliche Behandlung von Freileitung und Erdkabeln. Weitergehenden Regelungsbedarf sieht die Planfeststellungsbehörde daher an dieser Stelle nicht.

#### **2.4.3.3 E04**

Der Einwender spricht sich gegen die Freileitung im Bereich Hassendorf und der Wümmeniederung und für ein Erdkabel aus. Hassendorf sei bereits hochbelastet. Hinzu komme die Planung der Freileitung insbesondere mit 100 m hohen Masten bei der Wümmequerung. Er kritisiert insbesondere, dass die Belange der Bewohner und der Natur nicht berücksichtigt würden.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Einwendung nicht. Die Planfeststellungsbehörde hat für den Bereich Hassendorf und den Bereich der Wümmeniederung verschiedene Erdkabelvarianten (Varianten 2, 3, 4 und 5 (einschließlich Untervarianten)) der planfestgestellten Freileitungsvariante 1 gegenübergestellt. Die planfestgestellte Trassenführung im Bereich Hassendorf und Wümmeniederung erweist sich zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung, insbesondere hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Eigentum sowie private, technische und wirtschaftliche Belange, gegenüber den Erdkabelvergleichsvarianten als vorzugswürdig (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.3). Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie die Vorbelastung des Raumes wurden in die Abwägung eingestellt (siehe Ziffer 2.2.3.3.1.2.2 und Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.2.1). Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde insbesondere auch mit Blick auf die Naherholung in die Abwägung der Belange eingestellt (siehe Ziffern 2.2.2.2.3.1 und 2.2.3.5.2). Die Höhe der Masten Nr. 2019 und Nr. 2020 dient der Herstellung der Verträglichkeit mit dem FFH-Gebiet „Wümmeniederung“ und ermöglicht einen Verzicht auf eine Wuchshöhenbeschränkung im Spannungsfeld zwischen den Masten



Nr. 2019 und Nr. 2018 (siehe hierzu Ziffer 2.2.3.5.2.1.1). Die Belange der im Bereich des Vorhabens lebenden Menschen und der Natur wurden ausgiebig untersucht und in die Abwägung eingestellt (siehe hierzu Ziffern 2.2.2 und 2.2.3.52.2.3.5, insbesondere Ziffern 2.2.2.2.3.1 und 2.2.2.3.1 zum Schutzgut Mensch).

#### **2.4.3.4 E05**

Der Einwender wohnt in der Wochenendhaussiedlung „Vor der Wümme“ und wendet sich gegen die Freileitung im Bereich um Hassendorf. Im Grundsatz akzeptiere er die Notwendigkeit der Stromtrasse und sei aus ökologischen Gründen grundsätzlich kein Befürworter von Erdkabelleitungen. Allerdings sei für das Teilstück Hassendorf ein Erdkabel vorzugswürdig. Der Einwender sorgt sich um die Einhaltung von Grundrechten des Einzelnen und der Gemeinschaft in Hassendorf. Er bittet insbesondere angesichts der Vorbelastung des Gebiets um Prüfung einer anderweitigen Leitungsführung.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Einwendung nicht. Die Planfeststellungsbehörde hat für den Bereich Hassendorf und den Bereich der Wümmeniederung verschiedene Erdkabelvarianten (Varianten 2, 3, 4 und 5 (einschließlich Untervarianten)) der planfestgestellten Freileitungsvariante 1 gegenübergestellt. Die planfestgestellte Trassenführung im Bereich Hassendorf und Wümmeniederung erweist sich zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung, insbesondere hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Eigentum sowie private, technische und wirtschaftliche Belange, gegenüber den Erdkabelvergleichsvarianten als vorzugswürdig (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.3). Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie die Vorbelastung des Raumes wurden in die Abwägung eingestellt (siehe Ziffer 2.2.3.3.1.2.2 und Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.2.1). Im Ergebnis wiegen die Auswirkungen jedenfalls nicht so schwer, dass sie eine andere Trassenführung rechtfertigen. Soweit der Einwender die Verletzung von „Grundrechten“ aus Art. 109, 111, 114, 115, 119 und 127 des Grundgesetzes und des „Bürgerrechts des Widerstandes der Ästhetik des Schönen in der Natur eines drahtlosen Himmels und der beschädigten Erde“ vorträgt, kann die Planfeststellungsbehörde den Einwand nicht nachvollziehen.

#### **2.4.3.5 E06**

Die Einwender sprechen sich ohne nähere Begründung gegen die Freileitung im Bereich Hassendorf und für ein Erdkabel nach Variante 5 aus.

Die Planfeststellungsbehörde hat für den Bereich Hassendorf verschiedene Erdkabelvarianten (Varianten 2, 3, 4 und 5 (einschließlich Untervarianten)) der planfestgestellten Freileitungsvariante 1 gegenübergestellt. Die planfestgestellte Trassenführung im Bereich Hassendorf erweist sich zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung als vorzugswürdig (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.3).

#### **2.4.3.6 E07**

Die Einwenderin wendet sich als Bürgerin von Hassendorf gegen die Freileitungstrasse im Bereich Hassendorf. Zwar seien bisher keine gesundheitlichen Schäden von



elektromagnetischen Feldern verifiziert worden. Dennoch sei die Angst davor reell und bedrückend. Sie befürchtet die Entwicklung von Gesundheitsstörungen physischer und psychischer Art. Hassendorf sei bereits erheblich vorbelastet. Sie fürchtet eine Zerschneidung des Landschaftsbildes und eine Umzingelung des Ortes. Weiter befürchtet sie die Beeinträchtigung von Flora und Fauna, störende Geräusche, eine Minderung der Wohnqualität und Grundstückswertverluste. Sie fordert die Ausführung als Erdkabel.

Die von der Einwenderin vorgebrachten Bedenken zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Ortslage Hassendorf, das dortige Wohnumfeld sowie die weitere Umgebung der Ortslage und die befürchtete Zerschneidung des Landschaftsbildes wurden bei der Abwägung der möglichen räumlichen und technischen Varianten für den Bereich Hassendorf berücksichtigt. Die bestehende Vorbelastung des Raums wurde in die Abwägungsentscheidung der Planfeststellungsbehörde eingestellt (siehe oben unter Ziffer 2.2.3.3.1.2.2 und Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.2.1). Für den Bereich zwischen Sottrum und Hellwege, der die sogenannte Umfahrung Hassendorf umfasst, wurde sowohl im Raumordnungsverfahren als auch im Planfeststellungsverfahren ein vielfältiges Netz an Varianten untersucht. Die Vorhabenträgerin hat für den Bereich Hassendorf insbesondere verschiedene Erdkabelvarianten (Varianten 2, 3, 4 und 5 (einschließlich Untervarianten)) untersucht und der planfestgestellten Freileitungsvariante 1 gegenübergestellt (Anlage 1, Anhang 6). Die planfestgestellte Trassenführung ist umwelt- und raumverträglich. Sie erweist sich zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung, insbesondere hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Eigentum sowie private, technische und wirtschaftliche Belange, gegenüber den Erdkabelvergleichsvarianten als vorzugswürdig (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.3).

Soweit die Einwenderin eine Gesundheitsgefährdung befürchtet, ist festzustellen, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV selbst an den Bezugspunkten im Nahbereich der Leitung deutlich unterschritten werden (siehe dazu oben Ziffer 2.2.3.4.3.1.1). Auch die Richtwerte der TA Lärm werden an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) unterschritten (siehe dazu oben Ziffer 2.2.3.4.3.2). Eine physische Gesundheitsgefährdung kann somit belastbar ausgeschlossen werden. Die Angst einzelner Personen vor einer tatsächlich nicht drohenden physischen Gesundheitsgefährdung kann eine anderweitige Trassenführung nicht rechtfertigen.

Die Belange von Flora und Fauna wurden umfassend geprüft und in die Abwägung eingestellt (siehe insbesondere Ziffer 2.2.2.2 und Ziffer 2.2.3.5). Der Wohnumfeldschutz wird im Bereich Hassendorf vollständig gewahrt (siehe Ziffer 2.2.3.3.1.1 und Ziffer 2.2.3.3.2.1). Die Mindestabstände nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 und Satz 6 LROP 2022 werden im Bereich Hassendorf durchgehend eingehalten. Wertverluste von Grundeigentum und Immobilien infolge der Lage der Grundstücke in der Nähe des Vorhabens sind zwar nicht auszuschließen, allerdings ist der unveränderte Fortbestand der Lagegunst eines Grundstücks nicht vom Grundrechtsschutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG erfasst (siehe Ziffer 2.2.3.10.4). Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen Regelungsbedarf.



#### **2.4.3.7 E08**

Der Einwender wohnt in Hassendorf, wendet sich gegen die Freileitung im Bereich Hassendorf und fordert die Ausführung als Erdkabel. Er befürchtet die Umzingelung des Ortes Hassendorf. Im Netzentwicklungsplan werde ein besonderer Wohnumfeldschutz aufgrund fehlender Kenntnisse über die Auswirkungen elektromagnetischer Felder angemahnt. Im Sinne dieses besonderen Schutzes und der Minimierung elektromagnetischer und optischer Wirkungen sei das Vorhaben als Erdleitung auszuführen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Bau der beantragten Freileitung sei in der Umweltstudie begutachtet worden. Die Rauminanspruchnahme sei als erhebliche Beeinträchtigung berücksichtigt worden. Gesundheitliche Beeinträchtigungen seien nicht zu befürchten. Im Netzentwicklungsplan finde sich insbesondere keine Aussage zu vermeintlich fehlenden Kenntnissen über die Auswirkungen elektromagnetischer Felder.

Die von dem Einwender vorgebrachten Bedenken zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Ortslage Hassendorf, das dortige Wohnumfeld sowie die weitere Umgebung der Ortslage und die befürchtete Zerschneidung des Landschaftsbildes wurden bei der Abwägung der möglichen räumlichen und technischen Varianten für den Bereich Hassendorf berücksichtigt. Für den Bereich zwischen Sottrum und Hellwege, der die sogenannte Umfahrung Hassendorf umfasst, wurde sowohl im Raumordnungsverfahren als auch im Planfeststellungsverfahren ein vielfältiges Netz an Varianten untersucht. Die Vorhabenträgerin hat für den Bereich Hassendorf insbesondere verschiedene Erdkabelvarianten (Varianten 2, 3, 4 und 5 (einschließlich Untervarianten)) untersucht und der planfestgestellten Freileitungsvariante 1 gegenübergestellt (Anlage 1, Anhang 6). Die planfestgestellte Trassenführung ist umwelt- und raumverträglich. Sie erweist sich zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung, insbesondere hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Eigentum sowie private, technische und wirtschaftliche Belange, gegenüber den Erdkabelvergleichsvarianten als vorzugswürdig (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.3). Soweit der Einwender eine Gesundheitsgefährdung befürchtet, ist festzustellen, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV selbst an den Bezugspunkten im Nahbereich der Leitung deutlich unterschritten werden (siehe dazu oben Ziffer 2.2.3.4.3.1.1). Die Grenzwerte der 26. BImSchV sind für das planfestgestellte Vorhaben maßgeblich und es existieren derzeit keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse, nach denen geringere Grenzwerte erforderlich wären (siehe ausführlich Ziffer 2.2.3.4.3.1.2). Eine Gesundheitsgefährdung kann somit belastbar ausgeschlossen werden. Auch den Anforderungen des immissionsschutzrechtlichen Trennungsprinzips ist Rechnung getragen (siehe Ziffer 2.2.3.4.1). Zwischen den Emissionsquellen und der Wohnbebauung werden ausreichend Abstände eingehalten. Bestimmte Mindestabstände sieht das Immissionsschutzrecht anders als das Raumordnungsrecht nicht vor. Die raumordnungsrechtlichen Mindestabstände dienen dabei nicht dem Gesundheits-, sondern dem (visuellen) Wohnumfeldschutz. Der Wohnumfeldschutz wird im Bereich Hassendorf ebenfalls vollständig gewahrt (siehe Ziffer 2.2.3.3.1.1 und Ziffer 2.2.3.3.2.1). Die Mindestabstände nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 und Satz 6 LROP 2022 werden im



Bereich Hassendorf durchgehend eingehalten. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen Regelungsbedarf.

#### **2.4.3.8 E09**

Der Einwender wendet sich gegen die Inanspruchnahme eines von ihm gepachteten Flurstücks. Auf dem Flurstück solle ein Mast errichtet werden. Der Einwender befürchtet eine Beeinträchtigung der Dauerkultur Spargel durch die Errichtung und damit verbundene Bauarbeiten auf der Anbaufläche. Neben den Spargelpflanzen selbst drohe insbesondere eine Beschädigung des unterirdischen Beregnungs- und Versorgungssystems. Eine Beschädigung sei irreparabel und beeinflusse die Spargelkultur auf der gesamten Fläche.

Die Vorhabenträgerin teilt mit, auf dem Flurstück sei die Errichtung des Mastes Nr. 2030 vorgesehen. Während der Bauarbeiten könne die bauzeitliche Verlegung oder Aufhebung vorhandener Drainage- und Bewässerungsleitungen erforderlich werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten würden die betroffenen Leitungen vollständig wiederhergestellt. Dies könne erforderlichenfalls auch durch eine Neuanlage der Beregnungsanlage auf Kosten der Verursacherin geschehen. Ernteauffälle und Bewirtschaftungserschwernisse würden ebenfalls ausgeglichen.

Die landwirtschaftlichen und agrarstrukturellen Belange stehen dem Vorhaben zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht entgegen. Insbesondere wurden auch die Auswirkungen auf die Entwässerungssysteme bereits berücksichtigt (siehe Ziffer 2.2.3.11.2). Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass die Belange der Landwirtschaft nicht derart betroffen sind, dass eine andere Trassenführung gerechtfertigt wäre (siehe dazu Ziffer 2.2.3.11). Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung aufgrund des Vorhabens werden durch die Vorhabenträgerin entschädigt (siehe Ziffern 2.2.3.11.1 und 2.2.3.11.3). Hierzu wird auf das Entschädigungsverfahren verwiesen, da die Höhe etwaiger Entschädigungen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist.

#### **2.4.3.9 E10**

Der Einwender, der Turnverein Hassendorf, wendet sich gegen den beantragten Trassenverlauf im Bereich der Sportanlage des Vereins und fordert eine andere Lösung für den Bereich zu finden. Der Verein befürchtet Gesundheitsbeeinträchtigungen der Nutzer der Anlage. Neben 490 Vereinsmitgliedern und zusätzlichen auswärtigen Personen nutze der örtliche Kindergarten die Anlage. Die Trassenführung konterkarriere den Zweck des Vereins, den Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, Sport sowie Maßnahmen zur Gesunderhaltung auszuüben und zu pflegen sowie die Jugend für den Sport zu begeistern. Es müsse nach dem Raumordnungsgesetz ein 400 m-Abstand eingehalten werden, da die Anlage mit einer Schule bzw. Kindertagesstätte im Innenbereich vergleichbar sei. Insbesondere mache die gesundheitliche Gefährdung keinen Unterschied zwischen Innen- und Außenbereich. Maßgeblich sei allein die Entfernung zur Freileitung.

Die Vorhabenträgerin erwidert, es seien keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu befürchten. Die Möglichkeiten der Mitglieder, Sport zu treiben, seien daher nicht



eingeschränkt. Weiter seien im Bereich Hassendorf weitere vier Trassenvarianten geprüft worden. Dabei habe sich die planfestgestellte Trassenführung als vorzugswürdig erwiesen.

Soweit der Einwander gesundheitliche Risiken für Nutzer und Nutzerinnen der Sportanlage befürchtet, können diese belastbar ausgeschlossen werden. Zum einen werden die Grenzwerte der 26. BImSchV auch im Bereich der Sportanlage weit unterschritten (siehe Ziffer 2.2.3.4.3.1.1.3). Zum anderen stellt die Planfeststellungsbehörde klar, dass die Anforderungen an Mindestabstände nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 des LROP 2022 im Gegensatz zum Immissionsschutzrecht nicht dem Gesundheitsschutz, sondern dem (visuellen) Wohnumfeldschutz dienen. Soweit der Einwander die Einhaltung eines 400 m-Abstandes fordert, ist zu erwidern, dass die Mindestabstände nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 und Satz 3 des LROP 2022 nicht für die Sportanlage gelten. Bei der Sportanlage handelt es sich nicht um eine Anlage, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar ist und deswegen ein vergleichbares Schutzniveau erfordert. Das LROP 2022 nennt als vergleichbar sensible Nutzungen insbesondere allgemeinbildende Schulen und Kindertagesstätten. Nach der Begründung zum LROP 2022<sup>231</sup> zählen Anlagen für Sport- und Freizeitwecke, die von ihren Benutzern nicht überwiegend täglich genutzt werden, wie z. B. Sportanlagen, dagegen ausdrücklich nicht zu den vergleichbar sensiblen Nutzungen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde handelt es sich bei der Sportanlage in Hassendorf um eine Anlage für Sport- und Freizeitwecke im Sinne der Begründung zum LROP 2022. Substantiierte Anhaltspunkte dafür, dass sich ein Großteil der Benutzer – entgegen der üblichen Nutzungsintensität von Sportanlagen – wie im Fall von allgemeinbildenden Schulen und Kindertagesstätten täglich über mehrere Stunden auf dem Gelände der Sportanlage in Hassendorf aufhält, liegen der Planfeststellungsbehörde nicht vor. Eine unterstellte tägliche und mehrstündige Nutzung durch einzelne Benutzer, beispielsweise Trainer, ändert hieran nichts. Nicht zuletzt liegt die Sportanlage auf Flächen, die mangels eines zusammenhängenden Bebauungskomplexes dem Außenbereich zuzuordnen sind. Bereits aus diesem Grund ist das 400 m-Abstandserfordernis nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 und Satz 3 des LROP 2022 nicht auf diese Sportanlage anzuwenden.

#### **2.4.3.10 E11**

Die Einwanderin wendet sich als Einwohnerin der Gemeinde Hassendorf gegen die Freileitungstrasse im Bereich Hassendorf. Gegen die Freileitung sprächen die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die bereits vorhandenen Leitungen, mögliche Gesundheitsbeeinträchtigungen und ein Verstoß gegen aktuelle Bestimmungen des LROP.

Durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes werde die Erholungsqualität insbesondere im Bereich der Wümmeniederung, des Campingplatzes und des Badesees beeinflusst. Dieser Einwand greift nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht durch. Die Erholungsfunktion der Siedlungsfreifläche, auf der sich der Campingplatz befindet, und des

---

<sup>231</sup> Begründung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen vom 7. September 2022, Teil B, Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 3, S. 101.



Vorbehaltsgebiets Erholung im Bereich zwischen den Ortslagen Hassendorf und Hellwege wurde in die Betrachtung eingestellt (siehe hierzu Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.2.1 und Ziffer 2.2.3.5.1). Die im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme) großflächig ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete Erholung sowie Natur und Landschaft im Bereich Hassendorf sind als solche in die raumordnungsrechtliche Betrachtung eingestellt worden (siehe hierzu Ziffer 2.2.3.3.2.2). Der Badesee liegt im Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft und wurde in der Abwägung berücksichtigt. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist die Naherholungsfunktion des Badesees nicht eingeschränkt, da dieser von allen Seiten eingegrünt ist. Die Sichtbeziehung zur Leitung ist unterbrochen (siehe dazu Ziffer 2.4.1.5).

Die Einwenderin fragt, ob die Einhaltung der Grenzwerte des Immissionsschutzes auch unter Berücksichtigung der weiteren vorhandenen Leitungen nachgewiesen werden könne. Insbesondere sehe das Bundesamt für Umwelt in der Schweiz eine Verstärkung negativer Effekte bei mehreren Freileitungen. Die Einwenderin weist weiter darauf hin, dass in anderen Ländern niedrigere Grenzwerte gälten. Die Vorhabenträgerin hat einen zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbaren und plausiblen Nachweis darüber erbracht, dass die Anforderungen der 26. BImSchV eingehalten werden. Dabei wurde auch die Summation nach § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV betrachtet. Entsprechend wurden bei der Berechnung der Immissionswerte auch die bereits vorhandenen Leitungen berücksichtigt (siehe ausführlich Ziffer 2.2.3.4.3.1.1.3). Die Grenzwerte der 26. BImSchV sind für das planfestgestellte Vorhaben maßgeblich und es existieren derzeit keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse, nach denen geringere Grenzwerte erforderlich wären (siehe ausführlich Ziffer 2.2.3.4.3.1.2).

Soweit die Einwenderin die Einhaltung eines 400 m-Abstandes zu der Sportanlage des Turnvereins Hassendorf fordert, ist zu erwidern, dass die Mindestabstände nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 und Satz 3 des LROP 2022 nicht für die Sportanlage gelten, weil diese lediglich Sport- und Freizeitwecken dient und deswegen keine Anlage ist, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar ist (siehe dazu Ziffer 2.4.3.9).

Die Einwenderin spricht sich schließlich für ein Erdkabel im Bereich Hassendorf aus. Insbesondere könne sich TenneT nicht auf die Argumente der mangelnden Erprobung von Erdkabeln und der höheren Kosten berufen. Der Gesetzgeber fordere durch die Ausweisung als Pilotprojekt für Erdkabel im Bundesbedarfsplan die weitere Erprobung. Dabei sei dem Gesetzgeber bekannt, dass höhere Kosten im Vergleich zu Freileitungen anfallen würden. Die Planfeststellungsbehörde folgt diesem Einwand nicht. § 4 BBPlG ermöglicht für die Höchstspannungsleitung Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen unter bestimmten Voraussetzungen den Einsatz von Erdkabeln zu Testzwecken. Eine Erdverkabelung ist in dem hier planfestgestellten Abschnitt 4: Sottrum – Verden in einem Teilbereich westlich von Verden vorgesehen. Im Übrigen wird die Freileitungsbauweise als Regeltechnik verwendet. Dies beruht nicht allein auf wirtschaftlichen Erwägungen und ist rechtlich nicht zu beanstanden (siehe unter Ziffer 2.2.3.17.2.1.3 und 2.2.3.17.2.2).





#### **2.4.3.11 E12**

Der Einwender wohnt in Hassendorf und spricht sich gegen die Freileitungsvariante im Bereich Hassendorf aus. Er befürchtet Gesundheitsbeeinträchtigungen insbesondere für die Kinder, die die Sportanlage in Hassendorf nutzen. Weiter fürchtet er den Verlust von Lebens- und Wohnqualität durch den Wegfall von Naherholungsmöglichkeiten und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Er befürchtet außerdem einen wirtschaftlichen Schaden für die Eigentümer von Wohnhäusern im Gebiet Hassendorf durch Wertminderung. Im Unterschied zu anderen Einwendern aus Hassendorf lebe er nicht qua Geburt in Hassendorf, sondern habe sich auf Basis einer nüchternen Analyse vor rund 20 Jahren entschieden, in die sogenannte „Gesundregion“ überzusiedeln.

Die Planfeststellungsbehörde hat für den Bereich Hassendorf verschiedene Varianten (Varianten 2, 3, 4 und 5 (einschließlich Untervarianten)) der planfestgestellten Freileitungsvariante 1 gegenübergestellt. Die planfestgestellte Trassenführung im Bereich Hassendorf erweist sich zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung als vorzugswürdig (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.3). Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild um Hassendorf wurden in die Abwägung eingestellt (siehe Ziffer 2.2.3.3.1.2.2 und Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.2.1). Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde insbesondere auch mit Blick auf die Naherholung in die Abwägung der Belange eingestellt (siehe Ziffern 2.2.2.2.3.1 und 2.2.3.5.2). Im Ergebnis wiegen die Auswirkungen jedenfalls nicht so schwer, dass sie eine andere Trassenführung rechtfertigen. Soweit der Einwender gesundheitliche Risiken für Nutzer und Nutzerinnen der Sportanlage des Turnvereins Hassendorf befürchtet, können diese belastbar ausgeschlossen werden. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden auch im Bereich der Sportanlage weit unterschritten (siehe Ziffer 2.2.3.4.3.1.1.3).

Der raumordnungsrechtliche Wohnumfeldschutz wird im Bereich Hassendorf vollständig gewahrt (siehe Ziffer 2.2.3.3.1.1 und Ziffer 2.2.3.3.2.1). Die Mindestabstände nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 und Satz 6 LROP 2022 werden im Bereich Hassendorf durchgehend eingehalten. Wertverluste von Grundeigentum und Immobilien infolge der Lage der Grundstücke in der Nähe des Vorhabens sind zwar nicht auszuschließen, allerdings ist der unveränderte Fortbestand der Lagegunst eines Grundstücks nicht vom Grundrechtsschutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG erfasst (siehe Ziffer 2.2.3.10.4). Dies gilt unabhängig davon, ob der Einwender sich bewusst für ein Leben in Hassendorf entschieden hat oder dort von Geburt an lebt. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen Regelungsbedarf.

#### **2.4.3.12 E13 und E16**

Die Einwender sprechen sich gegen die Freileitung im Bereich Hassendorf und für ein Erdkabel aus. Die Freileitung zerstöre insbesondere die Natur, Flora und (Avi-)Fauna, führe zur Abholzung von 2,5 ha Wald und setze die Anwohner Hassendorf zusätzlicher Strahlenbelastung aus. Der Bereich sei bereits vorbelastet, insbesondere verursache das Knistern der schon vorhandenen Leitungen bereits eine große Geräuschkulisse. Die Einwender befürchten einen Wertverlust der Immobilien und eine Beeinträchtigung des



Tourismus in Hassendorf. Sie tragen vor, in anderen (Bundes-)Ländern würden Erdkabel verlegt.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Einwendung nicht. Sie hat für den Bereich Hassendorf insbesondere verschiedene Erdkabelvarianten (Varianten 2, 3, 4 und 5 (einschließlich Untervarianten)) der planfestgestellten Freileitungsvariante 1 gegenübergestellt. Die planfestgestellte Trassenführung im Bereich Hassendorf erweist sich zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung als vorzugswürdig (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.3). Insbesondere wurde die Beeinträchtigung der naturschutz- und forstfachlichen Belange berücksichtigt (siehe dazu insbesondere Ziffern 2.2.3.5, 2.2.3.6 und 2.4.2.1). Mit Blick auf die Strahlenbelastung hat die Vorhabenträgerin einen zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbaren und plausiblen Nachweis darüber erbracht, dass die einschlägigen Anforderungen der 26. BImSchV eingehalten werden. Dabei wurde auch die Summation nach § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV betrachtet. Entsprechend wurden bei der Berechnung der Immissionswerte auch die bereits vorhandenen Leitungen berücksichtigt (siehe ausführlich Ziffer 2.2.3.4.3.1.1.3). Sofern die in der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte – wie hier – nicht überschritten werden, besteht nach der Rechtsprechung in der Regel keine Gefahr für die Gesundheit der an den Immissionsorten befindlichen Menschen. Es existieren derzeit keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse, nach denen geringere Grenzwerte erforderlich wären (siehe ausführlich Ziffer 2.2.3.4.3.1.2). Mit Blick auf die Geräuschbelastung (sog. Corona-Geräusche der Leitung) hat die Vorhabenträgerin für alle Mastfelder, in denen maßgebliche Immissionsorte in der Nähe der Trasse vorhanden sind, eine Prognose der Geräuschimmissionen vorgenommen. Die prognostizierten Geräuschimmissionen liegen nicht nur weit unterhalb des nach § 49 Abs. 2b Satz 3 EnWG, Nr. 6.3 Satz 1 TA Lärm maßgeblichen Wertes von 55 dB(A) nachts, sondern auch die Richtwerte der TA Lärm werden an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) unterschritten (siehe ausführlich Ziffer 2.2.3.4.3.2). Die Vorbelastung des Raumes wurden in die Abwägung eingestellt (siehe hierzu Ziffer 2.2.3.3.1.2.2). Wertverluste von Grundeigentum und Immobilien infolge der Lage der Grundstücke in der Nähe des Vorhabens sind zwar nicht auszuschließen, allerdings ist der unveränderte Fortbestand der Lagegunst eines Grundstücks nicht vom Grundrechtsschutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG erfasst (siehe Ziffer 2.2.3.10.4). Soweit die Einwender vortragen, in anderen (Bundes-)Ländern würden Erdkabel statt Freileitungen verlegt, ist zu erwidern, dass Freileitungen durchaus auch in anderen Ländern und Bundesländern gebaut werden. Eine Ungleichbehandlung kann die Planfeststellungsbehörde nicht erkennen. Vorhaben können nach Maßgabe des § 4 BBPlG nur dann als Erdkabel errichtet und betrieben werden, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Satz 1 BBPlG vorliegen. Dies ist im Bereich Hassendorf und im Bereich der Wümmeniederung jedoch nicht der Fall, sodass das Vorhaben dort in der Regelbauweise, der Freileitung, planfestgestellt wird (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.1.3). Soweit die Einwender Beeinträchtigungen des Tourismus in der Gemeinde Hassendorf befürchten, kann die Planfeststellungsbehörde keine belastbaren Anhaltspunkte hierfür erkennen. Jedenfalls aber treten eventuelle Beeinträchtigungen im Rahmen der Abwägung hinter das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurück (siehe auch Ziffer 2.2.3.16).



#### **2.4.3.13 E14**

Die Einwenderin spricht sich gegen die Freileitung im Bereich Hassendorf und für ein Erdkabel aus. Sie befürchtet Gesundheitsbeeinträchtigungen insbesondere im Bereich der Sportanlage und der Wochenendhäuser „Vor der Wümme“, eine Wertminderung der Wohnhäuser und eine Beeinträchtigung der Landschaft. Insbesondere die Flussniederung Wümme werde optisch beeinträchtigt. Die Vogelwelt werde gefährdet. Schließlich befürchtet die Einwenderin Geschäftsschädigungen in der Tourismusbranche wie z.B. des Campingplatzes und der Gastronomie.

Die Planfeststellungsbehörde hat für den Bereich Hassendorf insbesondere verschiedene Erdkabelvarianten (Varianten 2, 3, 4 und 5 (einschließlich Untervarianten)) der planfestgestellten Freileitungsvariante 1 gegenübergestellt. Die planfestgestellte Trassenführung im Bereich Hassendorf erweist sich zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung als vorzugswürdig (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.3). Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild um Hassendorf wurden in die Abwägung eingestellt (siehe Ziffer 2.2.3.3.1.2.2 und Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.2.1). Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde insbesondere auch mit Blick auf die Naherholung in die Abwägung der Belange eingestellt (siehe Ziffern 2.2.2.2.3.1 und 2.2.3.5.2). Soweit auf die Beeinträchtigung der Flussniederung hingewiesen wird, wird auf die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung zum FFH-Gebiet „Wümmeniederung“ (Ziffer 2.2.3.5.2.1.1) und die Beurteilung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Schutzvorschriften des Naturschutzgebietes „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ (Ziffer 2.2.3.5.2.2.1) verwiesen. Bezüglich der Beeinträchtigung der Avifauna verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre Ausführungen insbesondere unter Ziffer 2.2.3.5.4, 2.4.2.1 und 2.4.2.2. Soweit die Einwenderin eine Gesundheitsgefährdung befürchtet, ist festzustellen, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV selbst an den Bezugspunkten im Nahbereich der Leitung deutlich unterschritten werden (siehe dazu oben Ziffer 2.2.3.4.3.1.1). Auch die Richtwerte der TA Lärm werden an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) unterschritten (siehe dazu oben Ziffer 2.2.3.4.3.2). Dies gilt insbesondere auch im Bereich der Sportanlage und im Bereich der Wochenendhäuser. Eine Gesundheitsgefährdung kann somit belastbar ausgeschlossen werden. Wertverluste von Grundeigentum und Immobilien infolge der Lage der Grundstücke in der Nähe des Vorhabens sind zwar nicht auszuschließen, allerdings ist der unveränderte Fortbestand der Lagegunst eines Grundstücks nicht vom Grundrechtsschutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG erfasst (siehe Ziffer 2.2.3.10.4). Aus der Einwendung geht für die Planfeststellungsbehörde nicht klar hervor, weshalb die Einwenderin mit Geschäftsschädigungen in der Tourismusbranche rechnet. Insbesondere die Belange des Tourismus wurden jedoch in der Abwägung berücksichtigt (siehe Ziffer 2.2.3.16). Etwaige Beeinträchtigungen wären hinzunehmen. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen Regelungsbedarf.

#### **2.4.3.14 E15**

Die Einwender sprechen sich gegen die Freileitung im Bereich Hassendorf aus. Sie befürchten eine Wertminderung ihrer Immobilie. Zudem würden sie bei Spaziergängen



erheblich beeinträchtigt, da man auf der gesamten Strecke mit der Freileitung konfrontiert sei. Außerdem sei eine sportliche Betätigung nur unter erheblicher Belastung der „Psychohygiene“ möglich.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Einwendung nicht. Wertverluste von Grundeigentum und Immobilien infolge der Lage der Grundstücke in der Nähe des Vorhabens sind zwar nicht auszuschließen, allerdings ist der unveränderte Fortbestand der Lagegunst eines Grundstücks nicht vom Grundrechtsschutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG erfasst (siehe Ziffer 2.2.3.10.4). Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde insbesondere auch mit Blick auf die Naherholung, wie z.B. bei Spaziergängen, in die Abwägung der Belange eingestellt (siehe Ziffern 2.2.2.2.3.1 und 2.2.3.5.2). Sie wiegt jedoch nicht so schwer, dass eine anderweitige Trassenführung gerechtfertigt wäre. Es ist insbesondere festzustellen, dass bei Freizeitbetätigungen kein dauerhafter Aufenthalt unter der Freileitung stattfindet, sondern eine Querung der Leitung, die allenfalls kurzfristig ist. Soweit die Einwender eine Gesundheitsgefährdung befürchten, ist festzustellen, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV selbst an den Bezugspunkten im Nahbereich der Leitung und insbesondere im Bereich der Sportanlage deutlich unterschritten werden (siehe dazu oben Ziffer 2.2.3.4.3.1.1). Eine Gesundheitsgefährdung durch physische Auswirkungen der Leitung kann somit belastbar ausgeschlossen werden. Die Angst einzelner Personen vor einer tatsächlich nicht drohenden physischen Gesundheitsgefährdung kann eine anderweitige Trassenführung nicht rechtfertigen.

#### **2.4.3.15 E18**

Die Einwender sprechen sich gegen eine Freileitung und für eine Erdverkabelung im Bereich Hassendorf aus. Sie befürchten insbesondere eine Umzingelung des Ortes, eine Zerstörung des Naherholungsgebietes Wümmeniederung und eine Gefahr für dort brütende und rastende Vögel. Weiter befürchten sie Gesundheitsbeeinträchtigungen der Einwohner und Besucher der Region. Die Einwender würden das Gebiet selbst täglich zum Spaziergehen und Sporttreiben nutzen. Außerdem drohe ein Wertverlust ihrer Grundstücke. In den skandinavischen Ländern und den Niederlanden seien Freileitungen verboten und würden Erdkabel verlegt. Eine Erdverkabelung sei schließlich natur- und gesundheitsschonender.

Die von den Einwendern vorgebrachten Bedenken zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Ortslage Hassendorf, das dortige Wohnumfeld sowie die weitere Umgebung der Ortslage und die befürchtete Zerschneidung des Landschaftsbildes wurden bei der Abwägung der möglichen räumlichen und technischen Varianten für den Bereich Hassendorf berücksichtigt. Die bestehende Vorbelastung des Raums wurde in die Abwägungsentscheidung der Planfeststellungsbehörde eingestellt (siehe oben unter Ziffer 2.2.3.3.1.2.2 und Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.2.1). Für den Bereich zwischen Sottrum und Hellwege, der die sogenannte Umfahrung Hassendorf umfasst, wurde sowohl im Raumordnungsverfahren als auch im Planfeststellungsverfahren ein vielfältiges Netz an Varianten untersucht. Die Vorhabenträgerin hat für den Bereich Hassendorf insbesondere verschiedene Erdkabelvarianten (Varianten 2, 3, 4 und 5 (einschließlich Untervarianten)) untersucht und der planfestgestellten Freileitungsvariante 1 gegenübergestellt (Anlage 1, Anhang 6). Die planfestgestellte Trassenführung ist umwelt- und raumverträglich. Sie erweist sich zur



Überzeugung der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung, insbesondere hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Eigentum sowie private, technische und wirtschaftliche Belange, gegenüber den Erdkabelvergleichsvarianten als vorzugswürdig (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.3). Soweit die Einwender zu einer Beeinträchtigung des Gebietes „Wümmeniederung“ vortragen, wird auf die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung zum FFH-Gebiet „Wümmeniederung“ (Ziffer 2.2.3.5.2.1.1), die Beurteilung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Schutzvorschriften des Naturschutzgebietes „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ (Ziffer 2.2.3.5.2.2.1) und die Prüfung der Waldinanspruchnahme (Ziffer 2.2.3.6) verwiesen. Die Höhe der Masten Nr. 2019 und Nr. 2020 dient der Herstellung der Verträglichkeit mit dem FFH-Gebiet „Wümmeniederung“ und ermöglicht einen Verzicht auf eine Wuchshöhenbeschränkung im Spannungsfeld zwischen den Masten Nr. 2019 und Nr. 2018 (siehe hierzu Ziffer 2.2.3.5.2.1.1). Die positiven Effekte der höheren Masten überwiegen dabei zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Soweit die Einwender eine Gefährdung der Avifauna befürchten, verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.4, 2.4.2.1 und 2.4.2.2.

Soweit die Einwender eine Gesundheitsgefährdung befürchten, ist festzustellen, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV selbst an den Bezugspunkten im Nahbereich der Leitung deutlich unterschritten werden (siehe dazu oben Ziffer 2.2.3.4.3.1.1). Auch die Richtwerte der TA Lärm werden an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) unterschritten (siehe dazu oben Ziffer 2.2.3.4.3.2). Dies gilt insbesondere im Bereich Hassendorf und im Bereich der Wümmeniederung. Eine Gesundheitsgefährdung kann somit belastbar ausgeschlossen werden. Die Belange der in der Wümmeniederung Erholungssuchenden bzw. Sporttreibenden wiegen jedenfalls nicht so schwer, dass sie eine anderweitige Trassierung rechtfertigen würden. Es ist insbesondere festzustellen, dass bei Freizeitbetätigungen kein dauerhafter Aufenthalt unter der Freileitung stattfindet, sondern eine Querung der Leitung, die allenfalls kurzfristig, wenn auch regelmäßig ist.

Wertverluste von Grundeigentum und Immobilien infolge der Lage der Grundstücke in der Nähe des Vorhabens sind zwar nicht auszuschließen, allerdings ist der unveränderte Fortbestand der Lagegunst eines Grundstücks nicht vom Grundrechtsschutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG erfasst (siehe Ziffer 2.2.3.10.4). Das Wohnumfeld mit seinen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Funktionen wird durch das Raumordnungsrecht geschützt. In Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 und Satz 6 legt das LROP 2022 zum Zweck des Wohnumfeldschutzes Mindestabstände zu Wohnbebauung im Innen- (400 m) und Außenbereich (200 m) fest, die im Bereich Hassendorf durchgehend eingehalten werden (siehe hierzu oben Ziffer 2.2.3.3.1.1 und Ziffer 2.2.3.3.2.1).

Ob Freileitungen in anderen Ländern verboten sind, ist für das hiesige Planfeststellungsverfahren nicht von Belang. Nach deutscher Rechtslage ist der Einsatz von Erdkabeln im Höchstspannungsbereich nur unter bestimmten Voraussetzungen zu Testzwecken vorgesehen. Die Regelbauweise ist hingegen die Freileitung. Eine Erdverkabelung ist in dem hier planfestgestellten Abschnitt 4: Sottrum – Verden in einem Teilbereich westlich von Verden vorgesehen. Im Übrigen wird die Freileitungsbauweise als



Regeltechnik verwendet. Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden (siehe unter Ziffer 2.2.3.17.2.1.3 und 2.2.3.17.2.2). Die Einschätzung der Einwender, dass eine Erdverkabelung natur- und gesundheitsschonender sei, teilt die Planfeststellungsbehörde nicht. Vielmehr sind die Vor- und Nachteile von Erdkabeln und Freileitungen differenziert zu betrachten (siehe dazu näher unter Ziffer 2.2.3.17.2.1.3).

#### **2.4.3.16 E19**

Die Einwenderin spricht sich gegen die Freileitung und für eine Erdverkabelung im Bereich Hassendorf aus. Sie befürchtet eine Beeinträchtigung der Naherholungsfunktion der Wümmeniederung infolge einer Beeinträchtigung der Landschaft. Sie nutze die Wümmeniederung regelmäßig u. a. zum Wandern, Joggen, Ausruhen und Beobachten der Flora und Fauna. Die in dem Gebiet befindlichen Nordpfade stünden für die Lebensqualität der Menschen und seien für den Tourismus in der Region bedeutend. Die Beeinträchtigung des Ökosystems der Wümmeniederung führe auch zu einer Beschleunigung des Klimawandels. Die Erdverkabelung sei für Natur, Tier und Mensch vorzugswürdig.

Die Planfeststellungsbehörde hat für den Bereich Hassendorf und den Bereich der Wümmeniederung insbesondere verschiedene Erdkabelvarianten (Varianten 2, 3, 4 und 5 (einschließlich Untervarianten)) der planfestgestellten Freileitungsvariante 1 gegenübergestellt. Die planfestgestellte Trassenführung im Bereich Hassendorf und im Bereich der Wümmeniederung erweist sich zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung als vorzugswürdig (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.3). Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild um Hassendorf und in der Wümmeniederung sowie die Vorbelastung des Raumes wurden in die Abwägung eingestellt (siehe Ziffer 2.2.3.3.1.2.2 und Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.2.1). Im Ergebnis wiegen diese jedenfalls nicht so schwer, dass sie eine andere Trassenführung rechtfertigen. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde insbesondere auch mit Blick auf die Naherholung in die Abwägung der Belange eingestellt (siehe Ziffern 2.2.2.2.3.1 und 2.2.3.5.2). Die Nordpfade sind nicht als regional bedeutsame Wanderwege ausgewiesen, wurden jedoch gleichwohl in der Abwägung berücksichtigt. Die Belange der in der Wümmeniederung Erholungssuchenden bzw. Sporttreibenden wiegen jedenfalls nicht so schwer, dass sie eine anderweitige Trassierung rechtfertigen würden. Es ist insbesondere festzustellen, dass kein dauerhafter Aufenthalt unter der Freileitung stattfindet, sondern eine Querung der Leitung, die allenfalls kurzfristig, wenn auch regelmäßig ist. Die Belange des Tourismus wurden ebenfalls in die Abwägung eingestellt (siehe Ziffer 2.2.3.16 und Ziffer 2.4.2.1).

Soweit eine Beschleunigung des Klimawandels befürchtet wird, hat die Planfeststellungsbehörde den globalen Klimaschutz und die Klimaverträglichkeit in der Abwägung berücksichtigt (siehe Ziffer 2.2.3.17.3.2). Die teilweise emissionserhöhende Wirkung des Vorhabens hat die Planfeststellungsbehörde zutreffend erkannt. Im Ergebnis sprechen die Belange des Klimaschutzes jedoch für die Realisierung des Vorhabens, weil der Ausbau der Stromnetze eine notwendige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist.



Der Forderung nach einer Erdverkabelung im Bereich Hassendorf folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Der Einsatz von Erdkabeln ist im Höchstspannungsbereich nur unter bestimmten Voraussetzungen zu Testzwecken vorgesehen. Die Regelbauweise ist hingegen die Freileitung. Eine Erdverkabelung ist in dem hier planfestgestellten Abschnitt 4: Sottrum – Verden in einem Teilbereich westlich von Verden vorgesehen. Im Übrigen wird die Freileitungsbauweise als Regeltechnik verwendet. Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden (siehe unter Ziffer 2.2.3.17.2.1.3 und 2.2.3.17.2.2). Die Einschätzung der Einwenderin, dass eine Erdverkabelung für Natur, Tier und Mensch besser sei, teilt die Planfeststellungsbehörde nicht. Vielmehr sind die Vor- und Nachteile von Erdkabeln und Freileitungen differenziert zu betrachten (siehe dazu näher unter Ziffer 2.2.3.17.2.1.3).

#### **2.4.3.17 E20**

Der Einwender macht auf die Planung einer Photovoltaikanlage aufmerksam. Auf seinem Acker-Grundstück sei für das planfestgestellte Vorhaben die Einrichtung einer Schutzfläche geplant. Gleichzeitig sei dort aktuell die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage durch die Stadtwerke Rotenburg (Wümme) vorgesehen. Die Verträge stünden kurz vor der Unterzeichnung. Der Einwender bittet um Klärung, in welchem Umfang sich die beiden Projekte beeinflussen und wie hierfür eine Regelung aussehen könne.

Die Vorhabenträgerin erwidert, ihr lägen keine derartigen verfestigten Planungen vor. Es seien auch seitens der Träger öffentlicher Belange keine Planungen an sie herangetragen worden. Die Vorhabenträgerin weist auf die Veränderungssperre nach § 44a EnWG hin. Grundsätzlich seien jedoch unter Einhaltung von Sicherheitsvorkehrungen Photovoltaikanlagen unterhalb von Freileitungen möglich. Es bedürfe lediglich einer Abstimmung mit der Vorhabenträgerin.

Die Planfeststellungsbehörde sieht vor diesem Hintergrund keinen Anlass zu weitergehenden Regelungen. Insbesondere haben sich die Stadtwerke Rotenburg (Wümme) als Träger öffentlicher Belange im Beteiligungsverfahren nicht zu etwaigen Photovoltaikplanungen geäußert. Auch nach dem Vortrag des Einwenders sind die Planungen nicht so verfestigt, dass sie eine andere Entscheidung rechtfertigen würden. Ihnen stünde insbesondere die Veränderungssperre nach § 44a EnWG entgegen.

#### **2.4.3.18 E21**

Der Einwender trägt vor, von den Rückbaumaßnahmen der 220-kV-Leitung betroffen zu sein. Er fordert die vollständige Entfernung des Fundaments des Mastes Nr. 239 und die Löschung der Eintragungen im Grundbuch für den Bereich der 220-kV-Leitung. Die Vorhabenträgerin sagt zu, die entsprechenden Einträge nach Rückbau der Leitung aus den Grundbüchern zu löschen. Die Planfeststellungsbehörde sieht die vorgesehene Rückbautiefe von 1,4 m für den Regelfall als ausreichend an. Durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.6.7 ist sichergestellt, dass in Fällen, in denen die verbleibenden Fundamente nachweislich zu einer Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes führen, ein weitergehender Rückbau auf Kosten der Vorhabenträgerin erfolgt. Die Planfeststellungsbehörde erkennt daher keinen gesonderten Regelungsbedarf.



#### **2.4.3.19 E22**

Der Einwender wendet sich gegen den Standort des Mastes Nr. 2024. Der Mast sei mittig auf einer Fläche seines Ackerlandes vorgesehen. Dadurch werde die Bewirtschaftung der Fläche erschwert. Es handle sich um einen Beregnungsbetrieb. Der Einwender möchte künftig die Art der Beregnung umstellen und die Fläche mit der wassersparenden Methode des Düsenwagens beregnen. Eine zentrale Positionierung des Mastes führe dabei dazu, dass Teile der Fläche nicht beregnet werden könnten. Der Einwender fürchtet Ertragsverluste und unverhältnismäßige Bewirtschaftungerschwernisse. Die künftige sogenannte Elbe-Lippe-Leitung (Vorhaben Nr. 57 des Bundesbedarfsplans) verschärfe die Problematik. Er bittet um Verschiebung des Mastes auf das angrenzende Flurstück, zumindest aber an die Flurstücksgrenze. Der Verlust von Ackerflächen sei höher zu bewerten als der Verlust eines Kiefernbewuchses.

Die Vorhabenträgerin hat eine Verschiebung des Mastes Nr. 2024 geprüft. Sie teilt mit, die gewünschte Verschiebung komme im Ergebnis nicht in Betracht. Der angrenzende Kiefernbewuchs sei schützenswert. Der Maststandort sei so geplant, dass möglichst wenig Waldfläche in Anspruch genommen werde. Die zentrale Positionierung auf der Ackerfläche resultiere außerdem aus den umweltfachlichen Untersuchungsergebnissen in diesem Bereich, welche in den Randbereichen der Wald-/Kiefernbestände Gefährdungs- bzw. Konfliktpotential mit Reptilienhabitaten ausweisen. Diese Belange werte die Vorhabenträgerin schwerer als die landwirtschaftliche Beeinträchtigung. Die Beeinträchtigung der Landwirtschaft werde außerdem monetär entschädigt. Eine Beregnung sei gefahrlos mit einer maximalen Wasserwurfhöhe von neun Metern gewährleistet. Dies sei auch im direkten Nahbereich der Masten möglich.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Einwendung nicht. Eine Verschiebung des Mastes Nr. 2024 wird nach Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Belange abgelehnt. Mast Nr. 2024 ist so platziert, dass das Waldgebiet an der schmalsten Stelle gequert wird (vgl. Anlage 12.5, Blatt 2). Eine Verschiebung des Mastes auf ein angrenzendes Flurstück hätte zur Folge, dass mehr Waldfläche in Anspruch genommen würde. Mit Ausnahme eines Flurstücks, das landwirtschaftlich genutzt wird, sind die angrenzenden Flurstücke selbst bewaldet. Zur Überspannung des Waldes käme in diesen Fällen eine Inanspruchnahme für den Maststandort und Arbeitsflächen hinzu. Eine Verschiebung auf das angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flurstück hätte einerseits eine erheblich längere Waldüberspannung zur Folge. Andererseits würde Mast Nr. 2024 in diesem Fall unmittelbar neben Mast Nr. 2023 errichtet. Die Verschiebung auf dieses Grundstück kommt daher nicht in Betracht. Ein Verzicht auf Mast Nr. 2024, d.h. eine direkte Verbindung von Mast Nr. 2023 zu Mast Nr. 2025 hätte ebenfalls zur Folge, dass der Wald an einer erheblich breiteren Stelle gequert würde. Auch eine Verschiebung an die Grenzen des Flurstücks kommt aus den vorstehend genannten Gründen nicht in Betracht. Eine Verschiebung an die Grenzen des Flurstücks würde außerdem zusätzlich zu einer Inanspruchnahme von Reptilienlebensräumen in den Randbereichen der angrenzenden Wald-/Kiefernbestände führen.





Soweit der Einwender die Erschwerung der Bewirtschaftung rügt, ist darauf hinzuweisen, dass Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung aufgrund des Vorhabens durch die Vorhabenträgerin entschädigt werden (siehe Ziffern 2.2.3.11.1 und 2.2.3.11.3). Die Höhe der Entschädigung ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens (siehe Hinweis unter Ziffer 4.1). Hierzu wird auf das Entschädigungsverfahren verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde weist weiter darauf hin, dass das Vorhaben Nr.57 des Bundesbedarfsplans nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist.

#### **2.4.3.20 E23**

Die Einwenderin, eine Einwohnerin aus Hassendorf, spricht sich gegen die Freileitungsvariante und für eine Erdverkabelung im Bereich Hassendorf aus. Sie befürchtet eine Beeinträchtigung der Natur, insbesondere den Tod von Großvögeln. Neben dem planfestgestellten Vorhaben sei ein zweites Umspannwerk geplant. Durch die geplanten Trassen und die (dann) zwei Umspannwerke werde die Gemeinde umzingelt. Sie gibt an, bei einer Umfrage unter den Hassendorfer Bürgern hätten sich über 65 % für die Erdkabelvariante ausgesprochen. Die Einwenderin äußert den Eindruck, die Einwohner hätten kein wirkliches Mitspracherecht und die Interessen der Wirtschaftsunternehmen würden stets bevorzugt.

Die Planfeststellungsbehörde hat für den Bereich Hassendorf insbesondere verschiedene Erdkabelvarianten (Varianten 2, 3, 4 und 5 (einschließlich Untervarianten)) der planfestgestellten Freileitungsvariante 1 gegenübergestellt. Die planfestgestellte Trassenführung im Bereich Hassendorf erweist sich zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung als vorzugswürdig (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.3). Soweit die Einwenderin die Beeinträchtigung der Natur und insbesondere den Tod von Großvögeln befürchtet, verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5, 2.4.2.1 und 2.4.2.2). Ein zweites Umspannwerk ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Die Vorhabenträgerin teilt mit, die Errichtung eines weiteren Umspannwerkes im betroffenen Raum sei nicht geplant. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild um Hassendorf sowie die Vorbelastung des Raumes wurden in die Abwägung eingestellt (siehe Ziffer 2.2.3.3.1.2.2 und Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.2.1). Im Ergebnis wiegen diese jedenfalls nicht so schwer, dass sie eine andere Trassenführung rechtfertigen. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde wurden diejenigen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, ordnungsgemäß beteiligt (siehe dazu auch Ziffer 2.2.1.3.3). Die vorgetragenen Belange wurden im Erörterungstermin am 12. und 13. September 2023 ordnungsgemäß erörtert (siehe Ziffer 2.2.1.3.4). Die Planfeststellungsbehörde hat die Belange der Betroffenen in die Abwägung eingestellt. Nach Abwägung aller entscheidungsrelevanten Belange erweist sich die planfestgestellte Freileitungsvariante jedoch als vorzugswürdig (siehe insbesondere Ziffer 2.2.3.17).

#### **2.4.3.21 E24**

Die Einwenderin wohnt in Hassendorf und spricht sich gegen die Freileitung für ein Erdkabel im Bereich Hassendorf aus. Sie befürchtet insbesondere Gesundheitsbeeinträchtigungen,



Eingriffe in die Vegetation, eine Gefährdung des Rotmilans und eine Überlastung des Ortes Hassendorf. Weiter befürchtet sie einen Wertverlust ihrer Immobilie in Hassendorf.

Die Planfeststellungsbehörde hat für den Bereich Hassendorf insbesondere verschiedene Erdkabelvarianten (Varianten 2, 3, 4 und 5 (einschließlich Untervarianten)) der planfestgestellten Freileitungsvariante 1 gegenübergestellt. Die planfestgestellte Trassenführung im Bereich Hassendorf erweist sich zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung als vorzugswürdig (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.3). Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild um Hassendorf sowie die Vorbelastung des Raumes wurden in die Abwägung eingestellt (siehe Ziffer 2.2.3.3.1.2.2 und Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.2.1). Im Ergebnis wiegen die Auswirkungen jedenfalls nicht so schwer, dass sie eine andere Trassenführung rechtfertigen. Soweit die Einwenderin eine Gesundheitsgefährdung befürchtet, ist festzustellen, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV selbst an den Bezugspunkten im Nahbereich der Leitung deutlich unterschritten werden (siehe dazu oben Ziffer 2.2.3.4.3.1.1). Auch die Richtwerte der TA Lärm werden an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) unterschritten (siehe dazu oben Ziffer 2.2.3.4.3.2). Dies gilt insbesondere auch im Bereich Hassendorf und der Wümmeniederung. Eine Gesundheitsgefährdung kann somit belastbar ausgeschlossen werden. Wertverluste von Grundeigentum und Immobilien infolge der Lage der Grundstücke in der Nähe des Vorhabens sind zwar nicht auszuschließen, allerdings ist der unveränderte Fortbestand der Lagegunst eines Grundstücks nicht vom Grundrechtsschutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG erfasst (siehe Ziffer 2.2.3.10.4). Die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft wurde umfassend geprüft und in die Abwägung der entscheidungsrelevanten Belange eingestellt (siehe insbesondere Ziffer 2.2.3.5 und Ziffer 2.2.3.17.3.4). Auch im Hinblick auf den Rotmilan erfolgte eine detaillierte Betrachtung. Der Rotmilan wurde östlich Hassendorf im Kartiergebiet Ro-B-14 (siehe Anlage 12.5, Karte 2) als Nahrungsgast erfasst. Brutnachweise liegen für den Raum Hassendorf nicht vor. Nach Bernotat & Dierschke (2021)<sup>232</sup> weist der Rotmilan ein sehr geringes artspezifisches Kollisionsrisiko und eine geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung auf. Daraus resultiert nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde, dass für den als Nahrungsgast auftretenden Rotmilan keine signifikant erhöhte Anfluggefährdung im Raum Hassendorf gegeben ist.

#### **2.4.3.22 E25**

Der Einwender ist Eigentümer eines Wochenendhauses im Gebiet „Vor der Wümme“ und spricht sich gegen die Freileitung in der Variante 1 aus. Die Freileitung beeinträchtigt das Naherholungsgebiet und gefährdet das Ökosystem im Naturschutzgebiet „Wümmeniederung“. Es besteht eine Gefahr insbesondere für Vögel. Die Abholzung des Waldes habe den Verlust von Lebensraum für Tiere zur Folge. Die Erdverkabelung nehme Rücksicht auf Mensch, Natur und Landschaft. Die Mehrkosten seien verteilt auf die Bundesbürger gering. Die Technik der Freileitung sei veraltet.

---

<sup>232</sup> Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31. August 2021, S. 94.



Die Planfeststellungsbehörde hat für den Bereich Hassendorf und den Bereich der Wümmeniederung insbesondere verschiedene Erdkabelvarianten (Varianten 2, 3, 4 und 5 (einschließlich Untervarianten)) der planfestgestellten Freileitungsvariante 1 gegenübergestellt. Die planfestgestellte Trassenführung im Bereich Hassendorf und im Bereich der Wümmeniederung erweist sich zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung als vorzugswürdig (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.3). Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde insbesondere auch mit Blick auf die Naherholung in die Abwägung der Belange eingestellt (siehe Ziffern 2.2.2.2.3.1 und 2.2.3.5.2). Soweit der Einwender zu einer Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes „Wümmeniederung“ vorträgt, wird auf die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung zum FFH-Gebiet „Wümmeniederung“ (Ziffer 2.2.3.5.2.1.1) und die Beurteilung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Schutzvorschriften des Naturschutzgebietes „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ (Ziffer 2.2.3.5.2.2.1) verwiesen. Die Rodung von Gehölzen und damit der Verlust von Lebensraum beschränkt sich auf die Baustellenflächen im Bereich der Maststandorte. Mit Ausnahme der Bereiche der Maststandorte selbst ist hier nach Beendigung der Baumaßnahme wieder ein Aufwachsen von Gehölzen möglich. Im Bereich zwischen den Neubaumasten Nr. 2018 und Nr. 2020 erfolgt eine Überspannung der Waldbestände ohne Wuchshöhenbeschränkungen. Auch zwischen den Neubaumasten Nr. 2017 und Nr. 2018 ist eine Rodung der Gehölze im Schutzstreifen der Leitung trotz Wuchshöhenbeschränkungen nicht vorgesehen. Die Maßnahmen zur Wuchshöhenbeschränkung beinhalten die Entnahme von Einzelgehölzen und/oder die Kappung von Gehölzen („Auf-den-Stock-setzen“). Insofern erkennt die Planfeststellungsbehörde keinen relevanten Verlust von Tierlebensräumen. Soweit der Einwender eine Gefährdung der Avifauna befürchtet, verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre Ausführungen unter Ziffer 2.4.2.1 und 2.4.2.2. Beeinträchtigungen besonders geschützter Tierarten, zu denen auch die Vögel gehören, wurden einer artenschutzrechtlichen Betrachtung unterzogen. Im Ergebnis dieser Betrachtung wurde festgestellt, dass keine erhöhte Anfluggefährdung für die im Umfeld der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038) zu erwartenden Brut- und Rastvögel auftritt (siehe Ziffer 2.2.3.5.4.3.2).

Der Forderung des Einwenders nach einer Erdverkabelung folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Der Einsatz von Erdkabeln im Höchstspannungsbereich ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zu Testzwecken vorgesehen. Die Regelbauweise ist hingegen die Freileitung. An diesem Regel-Ausnahme-Verhältnis hält der Gesetzgeber weiterhin fest, wie die in den letzten Jahren erfolgten Änderungen des BBPlG zeigen. Eine Erdverkabelung ist in dem hier planfestgestellten Abschnitt 4: Sottrum – Verden in einem Teilbereich westlich von Verden vorgesehen. Im Übrigen wird die Freileitungsbauweise als Regeltechnik verwendet. Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden (siehe unter Ziffer 2.2.3.17.2.1.3 und 2.2.3.17.2.2). Die Einschätzung des Einwenders zu den Vorteilen der Erdverkabelung teilt die Planfeststellungsbehörde nicht. Vielmehr sind die Vor- und Nachteile von Erdkabeln und Freileitungen differenziert zu betrachten (siehe dazu näher unter Ziffer 2.2.3.17.2.1.3). Soweit der Einwender darauf verweist, dass die Mehrkosten eines Erdkabels verteilt auf die Bundesbürger gering wären, kann er damit schon deshalb

nicht durchdringen, weil in eine solche Betrachtung – so sie überhaupt angestellt wird – nicht nur die Mehrkosten des konkreten Projekts einzustellen wären. Letztlich kommt es darauf aber nicht entscheidend an, weil die deutlich höheren Kosten der Erdverkabelung nur ein Aspekt unter vielen sind, die gegen eine weitergehende Erdverkabelung sprechen (siehe auch dazu näher unter Ziffer 2.2.3.17.2.1.3).

#### **2.4.3.23 E26**

Der Einwender spricht sich gegen die Freileitung im Bereich Schleeßel, Höperhöfen, Jeerhof und Hassendorf aus. Er sei als Eigentümer einer Immobilie in Höperhöfen direkt von dem Vorhaben betroffen. Das Vorhaben beeinträchtige sein Leben in unzumutbarer Weise. Es sei insbesondere mit unverhältnismäßigen Eingriffen in Natur, Landschaft und Wald sowie mit Gesundheitsgefährdungen und Gefahren für Vögel verbunden. Die Freileitung mache ein neues Umspannwerk in der bereits vorbelasteten Region erforderlich. Das Erdkabel vermeide bzw. reduziere die genannten nachteiligen Auswirkungen. Es sei nicht nachvollziehbar, warum der im Norden erzeugte Strom im Norden über Freileitungen, im Süden hingegen über Erdkabel transportiert werde. Der Einwender verlange Solidarität mit dem Norden.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Einwendung nicht. Eine unmittelbare Inanspruchnahme von Flächen, die im Eigentum des Einwenders stehen, ist weder vorgetragen noch aus den Planfeststellungsunterlagen ersichtlich. Wertverluste von Grundeigentum und Immobilien infolge der Lage der Grundstücke in der Nähe des Vorhabens sind zwar nicht auszuschließen, allerdings ist der unveränderte Fortbestand der Lagegunst eines Grundstücks nicht vom Grundrechtsschutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG erfasst (siehe Ziffer 2.2.3.10.4). Soweit der Einwender sein Leben durch Beeinträchtigungen von Natur (inkl. Avifauna), Landschaft und Wald beeinträchtigt sieht, verweist die Planfeststellungsbehörde darauf, dass Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter rechtlich ordnungsgemäß bewältigt werden (siehe dazu insbesondere die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5, 2.2.3.6, 2.4.2.1 und 2.4.2.2). Insbesondere wurden die Belange der im Bereich des Vorhabens lebenden Menschen und der Natur ausgiebig untersucht und in die Abwägung eingestellt (siehe hierzu Ziffern 2.2.2 und 2.2.3.5, insbesondere 2.2.2.2.3.1 und 2.2.3.5.2 zum Schutzgut Mensch). Soweit der Einwender eine Gesundheitsgefährdung befürchtet, ist festzustellen, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV selbst an den Bezugspunkten im Nahbereich der Leitung deutlich unterschritten werden (siehe dazu Ziffer 2.2.3.4.3.1.1). Ein zweites Umspannwerk ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Die Vorhabenträgerin teilt mit, die Errichtung eines weiteren Umspannwerkes im betroffenen Raum sei nicht geplant. Die Vorbelastung des Raumes wurde in die Abwägung eingestellt (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.2.1).

Soweit der Einwender vorträgt, in anderen (Bundes-)Ländern würden Erdkabel statt Freileitungen verlegt, ist zu erwidern, dass Freileitungen durchaus auch in anderen Ländern und Bundesländern gebaut werden. Der Forderung des Einwenders nach einer Erdverkabelung folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Der Einsatz von Erdkabeln im Höchstspannungsbereich ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zu Testzwecken vorgesehen. Die Regelbauweise ist hingegen die Freileitung. Eine Erdverkabelung ist in dem

hier planfestgestellten Abschnitt 4: Sottrum – Verden in einem Teilbereich westlich von Verden vorgesehen. Im Übrigen wird die Freileitungsbauweise als Regeltechnik verwendet. Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden (siehe unter Ziffer 2.2.3.17.2.1.3 und 2.2.3.17.2.2). Eine Erdverkabelung weist gegenüber der Freileitungsbauweise durchaus nicht nur Vorteile auf, sondern ist auch mit erheblichen Nachteilen verbunden (siehe dazu näher unter Ziffer 2.2.3.17.2.1.3).

#### **2.4.3.24 E27**

Die Einwenderin spricht sich gegen die Freileitung und für ein Erdkabel im Bereich Hassendorf aus. Die Einwenderin befürchtet angesichts der Vorbelastung eine Umzingelung des Ortes. Sie sorgt sich um die Beeinträchtigung der Naherholung insbesondere im Bereich der Wümmeniederung. Weiter fürchtet sie Gesundheitsbeeinträchtigungen und wirft die Frage auf, warum zu Wohngebäuden ein Mindestabstand von 400 m einzuhalten sei, zu der Sportanlage, dem Campingplatz und dem Wochenendhausgebiet hingegen nicht.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Einwendung nicht. Die von der Einwenderin vorgebrachten Bedenken zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Ortslage Hassendorf, das dortige Wohnumfeld sowie die weitere Umgebung der Ortslage und die befürchtete Zerschneidung des Landschaftsbildes wurden bei der Abwägung der möglichen räumlichen und technischen Varianten für den Bereich Hassendorf berücksichtigt. Die bestehende Vorbelastung des Raums wurde in die Abwägungsentscheidung der Planfeststellungsbehörde eingestellt (siehe oben unter Ziffer 2.2.3.3.1.2.2 und Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.2.1). Für den Bereich zwischen Sottrum und Hellwege, der die sogenannte Umfahrung Hassendorf umfasst, wurde sowohl im Raumordnungsverfahren als auch im Planfeststellungsverfahren ein vielfältiges Netz an Varianten untersucht. Die Vorhabenträgerin hat für den Bereich Hassendorf insbesondere verschiedene Erdkabelvarianten (Varianten 2, 3, 4 und 5 (einschließlich Untervarianten)) untersucht und der planfestgestellten Freileitungsvariante 1 gegenübergestellt (Anlage 1, Anhang 6). Die planfestgestellte Trassenführung ist umwelt- und raumverträglich. Sie erweist sich zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung, insbesondere hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Eigentum sowie private, technische und wirtschaftliche Belange, gegenüber den Erdkabelvergleichsvarianten als vorzugswürdig (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.3). Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde insbesondere auch mit Blick auf die Naherholung in die Abwägung der Belange eingestellt (siehe Ziffern 2.2.2.2.3.1 und 2.2.3.5.2).

Soweit die Einwenderin eine Gesundheitsgefährdung befürchtet, ist festzustellen, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV selbst an den Bezugspunkten im Nahbereich der Leitung deutlich unterschritten werden (siehe dazu oben Ziffer 2.2.3.4.3.1.1). Auch die Richtwerte der TA Lärm werden an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) unterschritten (siehe dazu oben Ziffer 2.2.3.4.3.2). Dies gilt insbesondere für die Bereiche der Sportanlage, des Campingplatzes und der Wochenendhäuser. Eine Gesundheitsgefährdung kann somit belastbar ausgeschlossen werden. Auch den Anforderungen des immissionsschutzrechtlichen Trennungsprinzips ist Rechnung getragen (siehe Ziffer 2.2.3.4.1). Zwischen den Emissionsquellen und der Wohnbebauung werden



ausreichend Abstände eingehalten. Bestimmte Mindestabstände sieht das Immissionsschutzrecht anders als das Raumordnungsrecht nicht vor. Die raumordnungsrechtlichen Mindestabstände dienen dabei nicht dem Gesundheits-, sondern dem (visuellen) Wohnumfeldschutz. Der Wohnumfeldschutz wird im Bereich Hassendorf ebenfalls vollständig gewahrt (siehe Ziffer 2.2.3.3.1.1 und Ziffer 2.2.3.3.2.1). Die Mindestabstände nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 und Satz 6 LROP 2022 werden im Bereich Hassendorf durchgehend eingehalten. Insbesondere ist weder zur Sportanlage noch zum Campingplatz oder den Wochenendhäusern ein bestimmter Mindestabstand einzuhalten. Bezüglich der Wochenendhäuser verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre Ausführungen unter Ziffer 2.4.1.5. Ein Mindestabstand zu der Sportanlage ist nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 LROP 2022 nicht einzuhalten, weil die Sportanlage lediglich Sport- und Freizeitwecken dient und deswegen keine Anlage ist, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar ist (siehe dazu Ziffer 2.4.3.9). Gleiches gilt für den Campingplatz, der anders als Wohngebäude nicht dem Dauerwohnen, sondern Freizeitwecken dient und deswegen keine mit Wohngebäuden vergleichbar sensible Nutzungsform darstellt. Nach der Begründung zum LROP 2022<sup>233</sup> zählen Anlagen für Freizeitwecke, die von ihren Benutzern nicht überwiegend täglich genutzt werden, wie z. B. Campingplätze, ausdrücklich nicht zu den vergleichbar sensiblen Nutzungen.

#### **2.4.3.25 E28**

Die Einwender sprechen sich gegen eine Freileitung und für eine Erdverkabelung nach Variante 5 im Bereich Hassendorf aus. Insbesondere befürchten sie eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes des Dorfes und der Naherholung im Bereich der Wümmeniederung. Die Einwender seien fast täglich in der Region für Spaziergänge und sportliche Betätigung auf den Nordpfaden. Darüber hinaus befürchten sie Gesundheitsbeeinträchtigungen der Anwohner und insbesondere ihres Kindes unter anderem bei Aufenthalt auf dem Sportgelände des Ortes. In skandinavischen Ländern und den Niederlanden seien Freileitungen sogar verboten.

Die Planfeststellungsbehörde hat für den Bereich Hassendorf verschiedene Erdkabelvarianten (insbesondere auch Variante 5 einschließlich Untervarianten) der planfestgestellten Freileitungsvariante 1 gegenübergestellt. Die planfestgestellte Trassenführung im Bereich Hassendorf erweist sich zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung als vorzugswürdig (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.3). Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild um Hassendorf sowie die Vorbelastung des Raumes wurden in die Abwägung eingestellt (siehe Ziffer 2.2.3.3.1.2.2 und Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.2.1). Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde insbesondere auch mit Blick auf die Naherholung in die Abwägung der Belange eingestellt (siehe Ziffern 2.2.2.2.3.1 und 2.2.3.5.2). Im Ergebnis wiegen die Auswirkungen jedenfalls nicht so schwer, dass sie eine andere Trassenführung rechtfertigen. Soweit auf die Beeinträchtigung

---

<sup>233</sup> Begründung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen vom 7. September 2022, Teil B, Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 3, S. 101.



der „Wümmeniederung“ hingewiesen wird, wird auf die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung zum FFH-Gebiet „Wümmeniederung“ (Ziffer 2.2.3.5.2.1.1) und die Beurteilung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Schutzvorschriften des Naturschutzgebietes „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ (Ziffer 2.2.3.5.2.2.1) verwiesen. Insbesondere im Bereich der Wümmeniederung wurden besondere Vorkehrungen getroffen, um eine Wuchshöhenbeschränkung zwischen den Masten Nr. 2018 und Nr. 2020 zu vermeiden. Hierfür ist erforderlich, Mast Nr. 2019 mit einer Höhe von 97 m zu errichten. Die positiven Effekte des höheren Mastes überwiegen dabei zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Die Nordpfade sind nicht als regional bedeutsame Wanderwege ausgewiesen, wurden jedoch gleichwohl in der Abwägung berücksichtigt. Der Nordpfad-Wümmeniederung verläuft südlich Hassendorf beidseitig entlang der Wümme und führt unmittelbar an den Wochenendhäusern „Vor der Wümme“ vorbei. Er kreuzt die Freileitung auf Höhe der Masten Nr. 2019 und Nr. 2020. Hierzu stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die Belange der Erholungssuchenden bzw. Sporttreibenden jedenfalls nicht so schwer wiegen, dass sie eine anderweitige Trassierung rechtfertigen würden. Es ist insbesondere festzustellen, dass kein dauerhafter Aufenthalt unter der Freileitung stattfindet, sondern eine Querung der Leitung, die allenfalls kurzfristig, wenn auch regelmäßig ist. Selbst im unmittelbaren Nahbereich der Freileitung werden die Grenzwerte des Immissionsschutzrechts – regelmäßig deutlich – unterschritten (siehe hierzu Ziffer 2.2.3.4.3.1.3). Dies gilt insbesondere auch für den Ausgangspunkt der Nordpfade auf Höhe des Mastes Nr. 2019, den Bereich um die Sportanlage und das Gemeindegebiet Hassendorf insgesamt. Eine Gesundheitsgefährdung ist damit belastbar ausgeschlossen.

Ob Freileitungen in anderen Ländern verboten sind, ist für das hiesige Planfeststellungsverfahren nicht von Belang. Maßgeblich ist allein die deutsche Rechtslage. Danach sieht die Planfeststellungsbehörde keinen Anlass, die technische und räumliche Variantenentscheidung der Vorhabenträgerin zu beanstanden.

#### **2.4.3.26 E29**

Der Einwender ist Eigentümer eines Waldgrundstücks vor der Wümme und wendet sich gegen die Inanspruchnahme seines Grundstücks, auf dem Mast Nr. 2018 der Neubauleitung LH-10-3038 errichtet werden soll. Das Grundstück werde im Bereich zwischen den Masten Nr. 2017 bis Nr. 2019 überspannt. Es solle eine Fläche von ca. 17.000 m<sup>2</sup> abgeholzt werden. Darüber hinaus seien dauerhafte und temporäre Zuwegungen sowie eine temporäre Arbeitsfläche auf dem Waldgrundstück des Einwenders vorgesehen. Soweit der Einwender vorträgt, sein Grundstück werde zu 100 Prozent durch den Mast in Anspruch genommen, konnte die Vorhabenträgerin im Rahmen des Beteiligungsverfahrens klarstellen, dass sich die Angabe der 100 Prozent in Anlage 14.1 nicht auf den Anteil des Grundstücks, sondern auf den Anteil des Mastbauwerks bezieht, der sich auf dem Grundstück befindet. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist damit hinreichend klar, dass nicht das gesamte Grundstück des Einwenders bebaut wird. Im Übrigen bestätigt die Vorhabenträgerin die Angaben zur Inanspruchnahme des Grundstücks. Im Einzelnen begründet der Einwender seine Ablehnung der Grundstücksinanspruchnahme insbesondere wie folgt:



Der Einwender kritisiert zunächst die Bekanntmachung vom 30. August 2022 und die Auslegung der Planunterlagen. Er bezweifelt die Planrechtfertigung. Dem folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Die Planfeststellungsbehörde hat bei der Bekanntmachung die gesetzlichen Vorgaben zur Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen aus § 73 Abs. 5 VwVfG und § 19 UVPG beachtet. Durch den Bekanntmachungstext wurde der Anstoßfunktion, insbesondere auch in räumlicher Hinsicht Genüge getan, indem die Gemeinden, in denen sich das Vorhaben auswirken wird, aufgeführt wurden und der Trassenverlauf des Vorhabens beschrieben wurde. Es war nicht erforderlich, dem Bekanntmachungstext eine Karte beizufügen oder die einzelnen betroffenen Flurstücke aufzulisten. Diese ergeben sich zweifelsfrei aus den ausgelegten Unterlagen. Der Bekanntmachungstext beinhaltet insbesondere eine Auflistung der wesentlichen entscheidungserheblichen Unterlagen. Es wird auch explizit auf die Grunderwerbs- und Lagepläne sowie die Grunderwerbsverzeichnisse hingewiesen.

Darüber hinaus bringt der Einwender vor, das Vorhaben verstoße gegen zwingende naturschutzrechtliche Planungsvorgaben des Habitat- und Artenschutzes:

Vor dem Hintergrund der räumlichen Lage von Natura 2000-Gebieten im Trassenraum hält der Einwender die gewählte Untersuchungsraumbreite von 300 m für zu gering und fordert eine Erweiterung des Untersuchungsraumes auf 500 m beidseits der Trasse. Hierzu stellt die Planfeststellungsbehörde zunächst fest, dass die Abgrenzung der Untersuchungsgebiete den fachlichen Vorgaben des Leitfadens „Hochspannungsleitungen und Naturschutz – Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung beim Bau von Hoch- und Höchstspannungsleitungen und Erdkabeln“ (NLT 2011)<sup>234</sup> entspricht. Für Freileitungen ist hier bezogen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen (Biotope) ein Untersuchungsraum von 200 m beidseits der Leitungstrasse vorgesehen. Des Weiteren stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass der Forderung nach einem erweiterten Untersuchungsraum bereits entsprochen wird. Im nördlichen Teilabschnitt von Sottrum bis südlich der Wümmeniederung umfassen die Untersuchungsgebiete eine Gesamtbreite von 1.300 m bis 3.300 m. Auch in den weiter südlich anschließenden Bereichen sind die Untersuchungsgebiete vielfach breiter als 2 x 300 m zu beiden Seiten der planfestgestellten Trasse. Im Bereich der Querung der Wümmeniederung durch die 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) und des Rückbaus der 220-kV-Freileitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) beträgt die Gesamtbreite der Untersuchungsgebiete 2.300 m.

Mit Bezugnahme auf die Umweltstudie (Anlage 12) beschreibt der Einwender die Vorkommen von Brutvögeln südlich und westlich Hassendorf sowie im Waldgebiet nördlich der Wümmeniederung. Zudem wird auf Vorkommen von Nahrungsgästen im Untersuchungsgebiet hingewiesen. Die Planfeststellungsbehörde kann die Angaben des Einwenders zum Bestand der Brutvögel und Nahrungsgäste nachvollziehen, sieht in der

---

<sup>234</sup> Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, 2011, S. 6 ff.





Wiedergabe der Bestandsvorkommen jedoch keine Erkenntnisse, die für eine unzureichende Bewältigung im Rahmen der Planfeststellung sprechen würden. Gleiches gilt für die vom Einwender aufgeführten CEF-Maßnahmen für die Brutvogelarten Kiebitz, Wasserpieper und Bekassine südlich Hassendorf. Das Maßnahmenblatt zur CEF-Maßnahme A4 wird als Teil der Maßnahmenblätter (Anlage 12.2) planfestgestellt (siehe Ziffer 1.1.3.2.2.1.1).

Soweit der Einwender auf die im Umfeld der 380-kV-Neubauleitung vom NABU in den Jahren 2021 und 2022 registrierten besetzten Storchenhorste hinweist und für die dort brütenden Weißstörche eine erhöhte Anfluggefährdung durch den Leitungsneubau befürchtet, verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen unter Ziffer 2.4.2.1. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass für alle vom NABU in den Jahren 2021 – 2023 für den Raum Hassendorf gemeldeten brütenden Weißstörche keine signifikant erhöhte Anfluggefährdung gegeben ist. Im Hinblick auf die sonstigen anfluggefährdeten Brut- und Rastvogelarten Kranich, nordische Gänse und Schwäne, Großer Brachvogel, Bekassine, Fisch- und Seeadler sieht die Planfeststellungsbehörde in den Ausführungen des Einwenders keinen Erkenntnisgewinn. Die teilweise hohe bis sehr hohe Mortalitätsgefährdung der benannten Arten gem. Bernotat & Dierschke (2021)<sup>235</sup> ist bekannt und wurde bei der fachgutachterlichen Beurteilung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes des § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG berücksichtigt. Was die vom Einwender vorgebrachten Informationen zu einem im Januar 2021 in Hassendorf südlich der Bahnlinie Hamburg-Bremen verunfallten Seeadler betrifft, sieht die Planfeststellungsbehörde darin keinen Anlass dafür, von einer abweichenden Beurteilung des Anflugrisikos in Bezug auf die in mindestens 25 km (Tister Bauernmoor / Ekemoor) bzw. in mindestens 14 km Entfernung (Fischerhuder Wümmewiesen) gelegenen Brutplätze des Seeadlers auszugehen. Die Brutplätze liegen weit außerhalb des weiteren Aktionsraumes (6000 m), sodass im Bereich der Neubauleitung von einer – wenn überhaupt – sehr geringen Frequentierung auszugehen ist.

Im Hinblick auf die vom Einwender befürchtete Beeinträchtigung des „Vogelschutzgebietes“ lässt sich feststellen, dass die Wümmeniederung kein EU-Vogelschutzgebiet, sondern ein FFH-Gebiet ist. Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen und den maßgeblichen Bestandteilen des Gebietes wurde untersucht und das Vorhaben wurde als verträglich eingeschätzt (siehe Ziffer 2.2.3.5.2.1.1).

Zusammenfassend ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde festzustellen, dass unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen weder die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG noch die habitatschutzrechtlichen Vorschriften des § 34 Abs. 2 BNatSchG verletzt werden und somit die Auslösekriterien für eine Erdverkabelung nach § 4 Satz 1 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 BBPIG nicht vorliegen.

---

<sup>235</sup> Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31. August 2021, S. 94.



Der Einwender wirft die Frage auf, inwieweit der Gewässerkomplex 8 und das Schutzgut Tiere, Reptilien und Amphibien durch das Vorhaben betroffen seien. Die Planfeststellungsbehörde stellt hierzu Folgendes fest: Laut Umweltstudie gehört der Gewässerkomplex 8 nördlich von Haberloh mit seinen drei nachgewiesenen Arten (Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch) aufgrund seines sehr großen Erdkröten-Bestandes zu den bedeutendsten Amphibiengewässern im Untersuchungsgebiet. Die Erdkröte wandert vor allem aus Richtung Osten auf das Gewässer zu. Es besteht daher eine Gefährdung durch den Baustellenbetrieb; eine Baustraße liegt quer zur Wanderungsrichtung (Tötung und Verletzung einzelner Individuen) (siehe Anlage 12, Kap. 6.2.4.4). Zur Vermeidung von Individuenverlusten durch den Baustellenverkehr und Bautätigkeiten werden entlang der Baustraße Amphibiensperrzäune für die Dauer der Bauphase vorgehalten (siehe Anlage 12.2, Vermeidungsmaßnahme 12a). Die Planfeststellungsbehörde sieht den Sachverhalt damit als geklärt an.

Weiter kritisiert der Einwender die forstfachliche Untersuchung und wendet sich gegen Abholzungen auf seinem Waldgrundstück. Neben wirtschaftlichen Beeinträchtigungen befürchtet er Beeinträchtigungen des Klimaschutzes, des Naturschutzes und der Erholungsfunktion sowie weiteren Waldverlust in Folge von sogenanntem Windfall. Ferner sei sein Waldgrundstück fehlerhaft eingestuft worden. Hierzu stellt die Planfeststellungsbehörde Folgendes fest:

Die Rodung von Gehölzen beschränkt sich auf die Baustellenflächen im Bereich der Maststandorte. Mit Ausnahme der Bereiche der Maststandorte selbst ist hier nach Beendigung der Baumaßnahme wieder ein Aufwachsen von Gehölzen möglich. Soweit der Einwender eine Abholzung auf 1,7 ha befürchtet, ist klarzustellen, dass eine solche nicht stattfindet. Die Flächenangabe 1,7 ha bezieht sich nicht auf eine Abholzung, sondern auf den Schutzstreifen auf der Eigentumsfläche. Grundsätzlich ist im Schutzstreifen eine Wuchshöhenbeschränkung vorgesehen. Im Mastfeld zwischen den Neubaumasten Nr. 2018 und Nr. 2019 ist dies aufgrund der Höhe der Masten allerdings nicht einmal erforderlich. Zwischen den Neubaumasten Nr. 2017 und Nr. 2018 ist zwar eine Wuchshöhenbeschränkung vorgesehen. Diese führt jedoch nicht zu einer Rodung der dortigen Gehölze. Vielmehr sind als Maßnahmen zur Wuchshöhenbeschränkung nur die Entnahme von Einzelgehölzen und/oder die Kappung von Gehölzen („Auf-den-Stock-Setzen“) vorgesehen. Da der Waldcharakter in beiden genannten Spannfeldern langfristig erhalten bleibt, sieht die Planfeststellungsbehörde zudem auch keine nachhaltige Beeinträchtigung der Flächen als Rückzugsort für die Tierwelt und als Ort der Naherholung. Da im Übrigen weder eine waldfreie Schneise zurückbleibt, noch zur freien Landschaft offene Waldränder entstehen, ist schließlich auch von keiner besonderen Windwurfgefahr auszugehen.

Zu einem dauerhaften Verlust der Klimaschutzfunktionen des Waldes kommt es ebenfalls nicht, da dieser auch im Ausholzungsbereich ganz überwiegend wieder aufwachsen kann. Schließlich ist auch festzustellen, dass mit den umfangreichen Kompensationsmaßnahmen (Wiederaufforstungen) potenzielle Beeinträchtigungen der Wälder als Senken und Speicher von atmosphärischem CO<sub>2</sub> ausgeglichen werden (siehe Ziffer 2.2.3.5.1.4).



Soweit der Einwender aufgrund der Waldbetroffenheit ein Erdkabel fordert und ergänzend darauf hinweist, dass bei der in den Variantenvergleich (siehe Anlage 1, Anhang 6, Kap. 4.3.2.1) eingestellten Untertunnelung keine Aufwuchsbeschränkung für den Wald gelten würde, stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die Vorhabenträgerin – wie auch in der Einwendung erwähnt – die Errichtung eines Erdkabels in geschlossener Bauweise unterhalb des Waldes (Unterbohrung) untersucht hat (Anlage 1, Anhang 6, Kap. 4.3.3.2). Allerdings wäre die vollständige Unterbohrung des Waldes in entsprechender Tiefe, namentlich unterhalb der Wurzeln, mit einem hohen Aufwand verbunden. Im Ergebnis haben sich die Varianten, die dies vorsehen, daher gegenüber der planfestgestellten Freileitungsvariante nicht als vorzugswürdig erwiesen (siehe dazu oben Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.3).

Der Einwender kritisiert darüber hinaus, die Belange des Klimaschutzes seien weder mit Blick auf Art. 20a GG noch mit Blick auf einfachgesetzliche Regelungen beachtet worden. Insbesondere seien die Abholzung des Waldes und die damit verbundenen CO<sub>2</sub>-relevanten Auswirkungen bei der Entscheidung nicht berücksichtigt worden. Die Planfeststellungsbehörde hat Art. 20a GG i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG entsprechend den globalen Klimaschutz und die Klimaverträglichkeit in der Abwägung berücksichtigt (siehe Ziffer 2.2.3.17.3.2). Die emissionserhöhende Wirkung der Inanspruchnahme von Wald und sonstigen Gehölzen hat die Planfeststellungsbehörde zutreffend erkannt. Unter Berücksichtigung der vollumfänglichen Kompensation der Waldinanspruchnahme und der gewichtigen positiven klimabezogenen Auswirkungen des Vorhabens sprechen die Belange des Klimaschutzes im Ergebnis für die Realisierung des Vorhabens.

Ferner kritisiert der Einwender den Abwägungsvorgang der Vorhabenträgerin. Die Varianten seien ausweislich des methodischen Vorgehens und der Variantenprüfung gemessen an § 43 EnWG und dem Erfordernis der Planfeststellung nicht hinreichend abgewogen und berücksichtigt worden. Die Mindestabstände zu den Wochenendhäusern „Vor der Wümme“ würden unterschritten. Soweit der Einwender diesbezüglich einzelne (z. T. vermeintliche) Falschbezeichnungen (z. B. Vereinsheim/Turnhalle, Ferienhaus/Wochenendhaus) kritisiert, sieht die Planfeststellungsbehörde kein Ermittlungsdefizit.

Der Einwender beanstandet weiter, die Vorhabenträgerin berufe sich einerseits darauf, die sog. Elbe-Lippe-Leitung (Vorhaben Nr. 57 des Bundesbedarfsplans) sei nicht Verfahrensgegenstand und Beeinträchtigungen der Eigentümer der Wochenendhäuser könnten erst in dem dafür durchzuführenden Verfahren bewertet werden, andererseits ziehe die Vorhabenträgerin die räumliche Vorsorge für eine Verlegung dieser Leitung als Argument für die Trassierung des vorliegenden Vorhabens heran. Die Planfeststellungsbehörde vermag insoweit keinen Widerspruch zu erkennen. Da das Vorhaben Nr. 57 weder hier verfahrensgegenständlich noch überhaupt bereits planerisch konkretisiert ist, können etwaige Beeinträchtigungen, die von dem Vorhaben Nr. 57 zukünftig möglicherweise ausgehen könnten, noch nicht entscheidungserheblich bei der Zulassung des vorliegend planfestgestellten Vorhabens berücksichtigt werden. Dies schließt es allerdings nicht aus, bei der Trassenfindung eine räumliche Vorsorge zu treffen, indem Trassierungsräume nicht unnötig verbaut werden.



Der Einwender trägt weiter vor, Auslösekriterien für ein Erdkabel nach § 4 Abs. 2 Satz 1 BBPlG seien gegeben. Das Erdkabel dränge sich hier auf. Die Planfeststellungsbehörde hat für den von dem Einwender gerügten Bereich zwischen Sottrum und Hellwege, der insbesondere auch den Bereich der Wümmeniederung erfasst, alle entscheidungsrelevanten Belange in die Abwägung eingestellt (siehe insbesondere Ziffer 2.2.3.17.2.2.1). Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der Variantenuntersuchung Sottrum (Anlage 1, Anhang 6) neben der festgestellten Freileitungsvariante 1 insgesamt vier weitere räumliche und technische Varianten, nämlich die Varianten 2, 3, 4 und 5 (einschließlich Untervarianten), untersucht. Die Varianten 3, 4 und 5 (einschließlich Untervarianten) sehen eine Erdverkabelung im Bereich der Wümmeniederung vor. Diese Erdkabelvarianten wurden der planfestgestellten Freileitungsvariante gegenübergestellt. Die Planfeststellungsbehörde hat die Variantenerwägungen der Vorhabenträgerin kritisch nachvollzogen. Im Ergebnis erweist sich die planfestgestellte Trassenführung zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung gegenüber den Erdkabelvergleichsvarianten als vorzugswürdig (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.3). Die Annäherung an die Wochenendhäuser erfüllt kein Auslösekriterium nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BBPlG (siehe dazu Ziffer 2.4.1.5). Auch die Auslösekriterien nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 4 BBPlG liegen nicht vor (siehe dazu Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.1). So kommt es im Bereich der Wümmequerung weder zu dem Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Auslösekriterium nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BBPlG), noch ist das Vorhaben unzulässig im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG (Auslösekriterium nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BBPlG) (siehe Ziffer 2.2.3.5.4 und Ziffer 2.2.3.5.2.1). Soweit der Einwender meint, es bestehe eine tatbestandliche Vermutung zugunsten eines Erdkabels, da das Vorhaben ein Pilotprojekt im Sinne des BBPlG sei, kann dem nicht gefolgt werden. Auch für Pilotprojekte ist der Einsatz von Erdkabeln im Höchstspannungsbereich nur unter bestimmten Voraussetzungen zu Testzwecken vorgesehen. Die Regelbauweise bleibt auch in diesen Fällen die Freileitung. Eine Erdverkabelung ist in dem hier planfestgestellten Abschnitt 4: Sottrum – Verden in einem Teilbereich westlich von Verden vorgesehen. Im Übrigen bleibt es beim Einsatz der Freileitungsbauweise als Regeltechnik. Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden (siehe unter Ziffer 2.2.3.17.2.1.3 und 2.2.3.17.2.2). Soweit der Einwender mit Schreiben vom 11. September 2023 auf Untersuchungen verweist, wonach Simulationen gezeigt hätten, dass ein Erdkabel keine nennenswerten Unterschiede bei den Erträgen von Winterweizen führe, ergibt auch dies keine andere Bewertung. Die Auswirkungen auf die Landwirtschaft wurden im Rahmen der Abwägung ordnungsgemäß berücksichtigt.

Weiter trägt der Einwender vor, es sei der immissionsschutzrechtliche Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG zu beachten. Das Vorhaben führe zu einer erheblichen Lärmbelästigung insbesondere im Bereich der Wochenendhäuser und der Sportanlage des Turnvereins Hassendorf. Dies gelte in besonderem Maße vor dem Hintergrund der Vorbelastung des Gebiets um Hassendorf. Der Einwender bestreite die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV. Bei Einhaltung der TA Lärm sei das Knistern in Zusammenschau mit der Vorbelastung zu bewerten. Auch Lärm unterhalb der Grenzwerte sei abwägend zu berücksichtigen. Der Einwender befürchtet angesichts der Immissionen Gesundheitsbeeinträchtigungen und wirtschaftliche Beeinträchtigungen als Waldbesitzer. Ob



in der Folge der Immissionen eine Existenzvernichtung des Waldbesitzers vorliege, möge im Wege der Begutachtung durch die Vorhabenträgerin ermittelt werden. Dem folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Die Planung trägt den Anforderungen des immissionsschutzrechtlichen Trennungsgebots Rechnung (siehe Ziffer 2.2.3.4.1). Soweit der Einwender eine Gesundheitsgefährdung befürchtet, ist festzustellen, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV selbst an den Bezugspunkten im Nahbereich der Leitung deutlich unterschritten werden (siehe dazu oben Ziffer 2.2.3.4.3.1.1). Auch die Richtwerte der TA Lärm werden an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) unterschritten (siehe dazu oben Ziffer 2.2.3.4.3.2). Dies gilt auch für die Bereiche der Sportanlage und der Wochenendhäuser. Eine Gesundheitsgefährdung kann somit belastbar ausgeschlossen werden. Durch die Unterschreitung der Richtwerte der TA Lärm um mindestens 6 dB(A) ist die vom planfestgestellten Vorhaben verursachte Zusatzbelastung – unabhängig von der Vorbelastung – als nicht relevant anzusehen (vgl. Ziffer 3.2.1 der TA Lärm). Soweit die Schallimmissionen im Übrigen im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sein könnten, führen sie angesichts der deutlichen Unterschreitung der Richtwerte der TA Lärm und der gewichtigen, für das Vorhaben streitenden Belange nicht zu einem anderen Abwägungsergebnis (siehe Ziffer 2.2.3.17.3.6). Selbst deutlich höhere Schallpegel würden nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde dem Vorhaben nicht entgegenstehen (vgl. auch § 49 Abs. 2b EnWG). Vor diesem Hintergrund erkennt die Planfeststellungsbehörde auch keine Anhaltspunkte für eine wirtschaftliche Beeinträchtigung des Waldbesitzers infolge der Immissionen. Auf ein Existenzgefährdungsgutachten kommt es folglich zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde schon nicht an.

Weiter trägt der Einwender vor, die Grenzwerte der 39. BImSchV würden im Hinblick auf Stickoxide und Ozon in der Nähe der Leiterseile überschritten. Die Untersuchung sei nicht hinreichend. Insbesondere vor dem Hintergrund der Rodung der Bäume komme es zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Luftreinhaltung. Dies führe zu erheblichen Umwelt- und Klimaschutzproblemen mit der materiell-rechtlichen Grenze des § 34 Abs. 2 BNatSchG. Anders als vorgetragen bleibt die Ozon- und Stickoxidbildung auf das unmittelbare Umfeld der Hauptleiter beschränkt. In wenigen Metern Abstand von den Leitungen ist ihre Menge kaum noch nachweisbar. Relevante Grenzwerte werden hierdurch nicht überschritten (siehe Ziffer 2.2.3.4.3.3). Zu der vorgetragenen erheblichen Beeinträchtigung der Luftreinhaltung wird in der Einwendung ebenso wenig substantiiert ausgeführt wie zu den vorgetragenen erheblichen Umwelt- und Klimaschutzproblemen. Das planfestgestellte Vorhaben ist mit § 34 Abs. 2 BNatSchG vereinbar (siehe Ziffer 2.2.3.5.2.1).

Abschließend führt der Einwender aus, dass die Naherholung und der Tourismus beeinträchtigt würden. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde insbesondere auch mit Blick auf die Naherholung in die Abwägung der Belange eingestellt (siehe Ziffer 2.2.3.5.2.2). Die Belange des Tourismus wurden ebenfalls in die Abwägung eingestellt (siehe Ziffer 2.2.3.16 und Ziffer 2.4.2.1).

#### **2.4.3.27 E32**

Der Einwender ist Anwohner von Hassendorf. Von seinen ursprünglichen Plänen, in naher Zukunft ein Haus in Hassendorf zu bauen, werde er angesichts der eingeschränkten



Lebensqualität durch die planfestgestellte Freileitung absehen. Die Planfeststellungsbehörde erkennt keine durchgreifenden Hinderungsgründe in Bezug auf die Planung. Das Wohnumfeld mit seinen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Funktionen wird durch das Raumordnungsrecht geschützt. In Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 und Satz 6 legt das LROP 2022 zum Zweck des Wohnumfeldschutzes Mindestabstände zu Wohnbebauung im Innen- (400 m) und Außenbereich (200 m) fest, die im Bereich Hassendorf durchgehend eingehalten werden (siehe hierzu oben Ziffer 2.2.3.3.1.1 und Ziffer 2.2.3.3.2.1).

#### **2.4.3.28 E33**

Der Einwender, Einwohner in Hassendorf, begrüßt zunächst den Rückbau der Leitung im Bereich des Bahnhofs. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen der Immobilieneigentümer in diesem Bereich Sorge er sich um eine Wertminderung seiner Immobilie infolge des Baus der Freileitung bei Hassendorf. Er befürchtet außerdem gesundheitliche Beeinträchtigungen und eine Minderung der Lebensqualität. Die Natur und der Erholungswert würden im Bereich der Wümmeniederung zerstört. Insbesondere bestehe eine Gefahr für Seeadler und Weißstörche.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Einwendung nicht. Wertverluste von Grundeigentum und Immobilien infolge der Lage der Grundstücke in der Nähe des Vorhabens sind zwar nicht auszuschließen, allerdings ist der unveränderte Fortbestand der Lagegunst eines Grundstücks nicht vom Grundrechtsschutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG erfasst (siehe Ziffer 2.2.3.10.4). Soweit der Einwender eine Gesundheitsgefährdung befürchtet, ist festzustellen, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV selbst an den Bezugspunkten im Nahbereich der Leitung deutlich unterschritten werden (siehe dazu oben Ziffer 2.2.3.4.3.1.1). Auch die Richtwerte der TA Lärm werden an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) unterschritten (siehe dazu oben Ziffer 2.2.3.4.3.2). Eine Gesundheitsgefährdung kann somit belastbar ausgeschlossen werden. Soweit der Einwender eine Minderung der Lebensqualität befürchtet, ist zu erwidern, dass das Raumordnungsrecht das Wohnumfeld mit seinen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Funktionen schützt, indem es in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 und Satz 6 LROP 2022 bestimmte Mindestabstände zu Wohnbebauung im Innen- (400 m) und Außenbereich (200 m) verlangt, die im Bereich Hassendorf durchgehend eingehalten werden (siehe hierzu oben Ziffer 2.2.3.3.1.1 und Ziffer 2.2.3.3.2.1). Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde insbesondere auch mit Blick auf die Naherholung in die Abwägung der Belange eingestellt (siehe Ziffer Ziffern 2.2.2.2.3.1 und 2.2.3.5.2). Soweit der Einwender die Beeinträchtigung der Natur und insbesondere eine Gefährdung von Seeadlern und Weißstörchen befürchtet, verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5, 2.4.2.1 und 2.4.2.2.

Der Einwender sei außerdem Pächter der Hassendorfer Gemeindejagd, die durch die Freileitung an Wert verliere. Die Trasse führe durch die Rückzugsgebiete des Dammwilds. Die Jagd auf Flugwild werde in Freileitungsnähe nicht möglich sein. Das Vorhaben wirkt sich nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht nachteilig auf den Bestand des Haar- und Federwilds aus. Die Jagd im Umfeld der Leitung bleibt möglich. Jagdliche Belange



werden durch das Vorhaben allenfalls unwesentlich beeinträchtigt (vgl. dazu oben Ziffer 2.2.3.12).

#### **2.4.3.29 E34 und E35**

Die Einwender wohnen in Hassendorf und sprechen sich für die Erdverkabelung im Bereich Hassendorf aus. Sie befürchten insbesondere Gesundheitsgefährdungen bei Spaziergängen und die Minderung ihrer Lebensqualität durch das Knistern der Freileitungen. Das Gebiet sei bereits überlastet. Darüber hinaus drohe ein Wertverlust ihrer Immobilie, die auch der Altersvorsorge diene.

Die Planfeststellungsbehörde hat für den Bereich Hassendorf insbesondere verschiedene Erdkabelvarianten (Varianten 2, 3, 4 und 5 (einschließlich Untervarianten)) der planfestgestellten Freileitungsvariante 1 gegenübergestellt. Die planfestgestellte Trassenführung im Bereich Hassendorf erweist sich zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung als vorzugswürdig (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.3). Soweit die Einwender eine Gesundheitsgefährdung befürchten, ist festzustellen, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV selbst an den Bezugspunkten im Nahbereich der Leitung deutlich unterschritten werden (siehe dazu oben Ziffer 2.2.3.4.3.1.1). Eine Gesundheitsgefährdung kann somit belastbar ausgeschlossen werden. Auch die Richtwerte der TA Lärm werden an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) unterschritten (siehe dazu oben Ziffer 2.2.3.4.3.2). Die Vorbelastung des Raumes wurde in die Abwägung eingestellt (siehe Ziffer 2.2.3.3.1.2.2). Wertverluste von Grundeigentum und Immobilien infolge der Lage der Grundstücke in der Nähe des Vorhabens sind zwar nicht auszuschließen, allerdings ist der unveränderte Fortbestand der Lagegunst eines Grundstücks nicht vom Grundrechtsschutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG erfasst (siehe Ziffer 2.2.3.10.4).

#### **2.4.3.30 E36**

Der Einwender, Einwohner in Hassendorf, begrüßt zunächst den Rückbau der Leitung im Bereich des Bahnhofs. Der Einwender spricht sich für die Freileitung im Bereich Hassendorf aus. Eine Erdverkabelung halte er aus Kostengründen, aus Gründen des Landschafts- und Naturschutzes im Bereich der Wümmeniederung sowie zum Schutz des Dorfes für unvertretbar. Die Eingriffe seien aus seiner Sicht deutlich größer als durch die Freileitung. Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme. Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen Regelungsbedarf.

#### **2.4.3.31 E37**

Die Einwenderin betreibt ein Seminar- und Gästehaus in der Gemeinde Hassendorf. Sie spricht sich gegen die Freileitungsvariante und für eine Erdverkabelung im Bereich Hassendorf aus. Sie befürchtet finanzielle Einbußen infolge eines mit der Freileitung einhergehenden Attraktivitätsverlustes. Bisher habe sie ihre Gäste für Spaziergänge, Wanderungen und Radtouren in Richtung Osten des Ortes (über den Wedenweg) geschickt. Künftig müsse man dort ca. 500 m unterhalb der Freileitung laufen. Auch die Wümmeniederung im Süden werde überspannt. Beeinträchtigt seien auch die Nordpfade



und der Wümmeradweg. In ein paar Jahren würde außerdem die sogenannte Elbe-Lippe-Leitung (Vorhaben Nr. 57 des Bundesbedarfsplans) hinzukommen.

Die Planfeststellungsbehörde hat für den Bereich Hassendorf und den Bereich der Wümmeniederung insbesondere verschiedene Erdkabelvarianten (Varianten 2, 3, 4 und 5 (einschließlich Untervarianten)) der planfestgestellten Freileitungsvariante 1 gegenübergestellt. Die planfestgestellte Trassenführung im Bereich Hassendorf und im Bereich der Wümmeniederung erweist sich zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung als vorzugswürdig (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.3). Die Planfeststellungsbehörde hat außerdem die Vorteile der Erdverkabelung für das Vorbehaltsgebiet für landschaftsbezogene Erholung („Wümmeniederung“) in die Abwägung eingestellt. Diese stehen jedoch im Ergebnis hinter den für die planfestgestellte Variante 1 sprechenden Belangen zurück (siehe hierzu ausführlich Ziffer 2.2.3.17.2.2.1). Gleiches gilt für den Wümmeradweg, der als regional bedeutsamer Wanderweg im Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme) ausgewiesen ist und als solcher in die Betrachtung eingestellt wurde (siehe hierzu Ziffer 2.2.3.3.1.2.6). Die Nordpfade und der östliche Wedenweg sind dagegen nicht als regional bedeutsame Wanderwege ausgewiesen, wurden jedoch gleichwohl in der Abwägung berücksichtigt. Die Vorhabenträgerin teilt mit, der Wedenweg sei schon nicht Teil eines ausgeschilderten Wegenetzes. Es sei – wie bei allen Wegen im Untersuchungsgebiet – nicht auszuschließen, dass der Wedenweg von Radfahrern und Spaziergängern genutzt werde. Der Nordpfad-Wümmeniederung verläuft südlich Hassendorf beidseitig entlang der Wümme und führt unmittelbar an den Wochenendhäusern „Vor der Wümme“ vorbei. Er kreuzt die Freileitung auf Höhe der Masten Nr. 2019 und Nr. 2020. Hierzu stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die Belange der Erholungssuchenden jedenfalls nicht so schwer wiegen, dass sie eine anderweitige Trassierung rechtfertigen würden. Es ist insbesondere festzustellen, dass kein dauerhafter Aufenthalt unter der Freileitung stattfindet, sondern eine Querung der Leitung, die allenfalls kurzfristig ist. Auch im unmittelbaren Nahbereich der Freileitung werden die Grenzwerte des Immissionsschutzrechts – regelmäßig deutlich – unterschritten (siehe hierzu Ziffer 2.2.3.4.3.1.3). Soweit die Einwanderin einen Rückgang der Besucher infolge eines Attraktivitätsverlustes befürchtet, kann die Planfeststellungsbehörde keine belastbaren Anhaltspunkte hierfür erkennen. Jedenfalls aber treten eventuelle Beeinträchtigungen im Rahmen der Abwägung hinter das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurück. Zum Einwand der wirtschaftlichen Einbußen bleibt festzustellen, dass Gewinnerwartungen oder Erwerbsmöglichkeiten keinen Eigentumsschutz genießen.<sup>236</sup> Art. 14 Abs. 1 GG schützt den konkreten Bestand an vermögenswerten Gütern, jedoch nur diejenigen, die dem Grundrechtsträger bereits zustehen.<sup>237</sup> Soweit die Einwanderin eine

---

<sup>236</sup> Axer, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 56. Edition, Stand: 15. August 2023, Art. 14 Rn. 43; BVerfG, Beschluss vom 7. Oktober 2003 – 1 BvR 1712/01 –, juris, Rn. 61, BVerfGE 108, 370-403; BVerfG, Beschluss vom 31. Oktober 1984 – 1 BvR 35/82 –, juris, Rn. 77, BVerfGE 68, 193-226, stRspr.

<sup>237</sup> BVerfG, Beschluss vom 7. Oktober 2003 – 1 BvR 1712/01 –, juris, Rn. 61, BVerfGE 108, 370-403; BVerfG, Beschluss vom 31. Oktober 1984 – 1 BvR 35/82 –, juris, Rn. 77, BVerfGE 68, 193-226, stRspr.





Verschlechterung durch das Vorhaben Nr. 57 befürchtet, ist darauf zu erwidern, dass dieses nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist.

#### **2.4.3.32 E38**

Die Einwenderin ist als Waldgenossenschaft dingliche Rechteinhaberin an den Waldgrundstücken nördlich der Wümmeniederung. Es seien Flurstücke der Einwenderin betroffen. Die Aufgabe der Einwenderin sei es, die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Waldgrundstücke der Mitglieder zu fördern und zu überwachen.

Die Einwenderin kritisiert insbesondere die Abholzung von 2,5 ha Waldfläche für die Freileitung. Eine nachhaltige Bewirtschaftung der Waldflächen durch die Mitglieder der Genossenschaft sei nicht mehr gewährleistet. Zudem sei im Zusammenhang mit dem Klimawandel künftig mit schweren Stürmen zu rechnen, die schwere Waldschäden zur Folge hätten. Darüber hinaus sei die Naherholungsfunktion des Waldes beeinträchtigt. Bedenken bestünden außerdem zum Ökologischen Trassenmanagement, welches die Gefährdung durch die Dam- und Schwarzwildbestände nicht berücksichtige.

Die Vorhabenträgerin erwidert, die Inanspruchnahme der Waldflächen sei aus verschiedenen Gründen notwendig. In Schutzstreifen sei lediglich eine Wuchshöhenbeschränkung zu beachten. Die nachhaltige Bewirtschaftung sei weiterhin möglich. Insbesondere entstehe im Bereich des Schutzstreifens keine waldfreie Schneise und somit keine Waldränder, die einer besonderen Windwurfgefahr unterlägen. Wildverbiss sei beim Ökologischen Trassenmanagement grundsätzlich berücksichtigt.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Inanspruchnahme der Waldflächen geprüft und in die Abwägung eingestellt. Die Abwägung fällt zugunsten des Vorhabens aus (siehe dazu auch Ziffer 2.2.3.6 und Ziffer 2.2.3.17.2.2). Die Rodung von Gehölzen beschränkt sich auf die Baustellenflächen im Bereich der Maststandorte. Mit Ausnahme der Bereiche der Maststandorte selbst ist nach Beendigung der Baumaßnahme wieder ein Aufwachsen von Gehölzen möglich. Im Schutzstreifen der Leitung ist eine Rodung von Gehölzen trotz Wuchshöhenbeschränkungen nicht vorgesehen. Die Maßnahmen zur Wuchshöhenbeschränkung beinhalten die Entnahme von Einzelgehölzen und/oder die Kappung von Gehölzen („Auf-den-Stock-Setzen“). Unter diesen Rahmenbedingungen ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde auch eine nachhaltige Bewirtschaftung möglich. Da im Übrigen weder eine waldfreie Schneise zurückbleibt, noch zur freien Landschaft offene Waldränder entstehen, ist schließlich auch von keiner besonderen Windwurfgefahr auszugehen. Was schließlich den Aspekt des Wildverbisses betrifft, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass bei der Umsetzung von Gehölzanpflanzungen grundsätzlich mit Wildverbiss zu rechnen ist und entsprechende Schutzmaßnahmen im Rahmen der Entwicklungspflege auch standardmäßig umgesetzt werden. Die Planfeststellungsbehörde erkennt damit keinen gesonderten Regelungsbedarf.

Die Einwenderin spricht sich weiter für eine Erdverkabelung in Form einer Unterbohrung des Waldes nördlich der Wümmeniederung aus. Die Vorhabenträgerin erwidert, insbesondere mit Blick auf den Schutz der Wälder böte die Erdverkabelung keinen Vorteil. Erdkabel



würden in der Regel in offener Bauweise errichtet. Diese führe dazu, dass der Wald bauzeitlich im Bereich der gesamten Breite des Arbeitsstreifens gefällt werden müsste. Der Schutzstreifen im Bereich eines Erdkabels sei außerdem gehölzfrei zu halten. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde wäre ein Erdkabel in der Regelbauweise (offene Bauweise) mit erheblichen Nachteilen für den Wald verbunden und gegenüber der Freileitungsvariante nicht vorzugswürdig. Die Vorhabenträgerin hat auch die Errichtung eines Erdkabels in geschlossener Bauweise unterhalb des Waldes (Unterbohrung) untersucht (Anlage 1, Anhang 6, Kap. 4.3.3.2). Allerdings wäre die vollständige Unterbohrung des Waldes nördlich der Wümme in entsprechender Tiefe, namentlich unterhalb der Wurzeln, mit einem hohen Aufwand verbunden. Im Ergebnis haben sich die Varianten, die dies vorsehen, daher gegenüber der planfestgestellten Freileitungsvariante nicht als vorzugswürdig erwiesen (siehe dazu oben Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.3).

### **2.4.3.33 E39**

Die Einwender haben eine gleichförmige Einwendung nebst Unterschriftenliste eingereicht. Sie wenden sich gegen die Freileitung im Bereich Hassendorf und sprechen sich für eine Erdverkabelung aus.

Sie befürchten aufgrund der Nähe der Freileitung zu der Sportanlage des Turnvereins Hassendorf Gesundheitsbeeinträchtigungen durch elektromagnetische Felder insbesondere für Kinder und Jugendliche. Es sei wissenschaftlich nicht ausgeschlossen, dass magnetische Felder auch unterhalb der in Deutschland geltenden Grenzwerte ursächlich für Leukämieerkrankungen bei Kindern seien. Die Grenzwerte seien in anderen Ländern wesentlich niedriger. Bei der Sportanlage handle es sich um ein kindergarten- und schulähnliches Gebäude. Soweit die Einwender eine Gesundheitsgefährdung befürchten, ist festzustellen, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV selbst an den Bezugspunkten im Nahbereich der Leitung deutlich unterschritten werden (siehe dazu oben Ziffer 2.2.3.4.3.1.1). Dies gilt insbesondere auch für die Sportanlage in Hassendorf. So wurden am Bezugspunkt 1 (20 m Abstand zur Trassenachse), an dem die Prüfung für den maßgeblichen Minimierungsort des Gebäudes der Sportanlage des Turnvereins Hassendorf (60 m Abstand zur Trassenachse) erfolgt, eine maximale elektrische Feldstärke von 0,7 kV/m (14 % des gesetzlichen Grenzwerts) und eine maximale magnetische Flussdichte von 8,6  $\mu$ T (8,6 % des gesetzlichen Grenzwerts) ermittelt. Das Gebäude und die Sportanlage sind noch deutlich weiter entfernt, dort werden die Grenzwerte also noch deutlicher unterschritten. Das Immissionsschutzrecht sieht auch keine anderen Grenzwerte im Bereich von Sportanlagen, Kindergärten oder Schulen vor. Sofern die in der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte – wie hier – nicht überschritten werden, besteht nach der Rechtsprechung grundsätzlich keine Gefahr für die Gesundheit der an den Immissionsorten befindlichen Menschen. Es existieren derzeit keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse, nach denen geringere Grenzwerte erforderlich wären. Auch das Bundesverwaltungsgericht hat in neueren Beschlüssen und Urteilen die Grenzwerte der 26. BImSchV rechtlich nicht beanstandet. Eine abweichende Beurteilung ist daher – auch vor dem Hintergrund möglicherweise anderer Grenzwerte in anderen Staaten – nach der Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht geboten (siehe ausführlich Ziffer 2.2.3.4.3.1.2). Auch den Anforderungen des



immissionsschutzrechtlichen Trennungsprinzips ist Rechnung getragen (siehe Ziffer 2.2.3.4.1). Bestimmte Mindestabstände sieht das Immissionsschutzrecht anders als das Raumordnungsrecht nicht vor. Die raumordnungsrechtlichen Mindestabstände (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 LROP 2022) dienen dabei nicht dem Gesundheits-, sondern dem (visuellen) Wohnumfeldschutz. Der Wohnumfeldschutz ist in Hassendorf durchgehend eingehalten (siehe hierzu oben Ziffer 2.2.3.3.1.1 und Ziffer 2.2.3.3.2.1). Ein Mindestabstand zu der Sportanlage ist nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 LROP 2022 nicht einzuhalten, weil die Sportanlage lediglich Sport- und Freizeitzwecken dient und deswegen keine Anlage ist, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar ist (siehe dazu auch Ziffer 2.4.3.9).

Aus Sicht der Einwender sei es nicht zumutbar, auf dem Rad- und Wanderweg „östlicher Wedenweg“ 500 m unter einer Höchstspannungsfreileitung zu laufen. Weiter verlaufe die Freileitung am Treffpunkt der Wanderungen am Ende des Wümmeweges. Dort beginne der Wanderweg Nordpfade Hassendorf – Hellwege. Für die Entwicklung der Rad- und Wanderwege hätten der Landkreis und die Kommunen viel Geld ausgegeben. Die Nordpfade und der Wedenweg sind anders als der Wümmeradweg nicht als regional bedeutsame Wanderwege im Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme) ausgewiesen (siehe hierzu Ziffer 2.2.3.3.1.2.6), wurden jedoch gleichwohl in der Abwägung berücksichtigt (siehe dazu Ziffer 2.4.1.5). Hierzu stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die Belange der Erholungssuchenden jedenfalls nicht so schwer wiegen, dass sie eine anderweitige Trassierung rechtfertigen würden. Es ist insbesondere festzustellen, dass kein dauerhafter Aufenthalt unter der Freileitung stattfindet, sondern eine Querung der Leitung, die allenfalls kurzfristig ist. Die finanziellen Aufwendungen des Landkreises und der Kommunen ändern daran zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nichts.

Die Einwender befürchten einen Wertverlust der Immobilien im Bereich Hassendorf. Der Ort Hassendorf würde insbesondere in Zusammenschau mit der Vorbelastung des Ortes umzingelt, was dazu führe, dass niemand dort ein Haus kaufen möchte. Die Wochenendhäuser „Vor der Wümme“ würden teilweise sogar überspannt. Es drohten ein Verlust von Lebensqualität, finanzielle Schädigungen und Gesundheitsgefährdungen der Bewohner. Es sei neben dem planfestgestellten Vorhaben mit der Errichtung einer weiteren Flüssiggasleitung und eines zweiten Umspannwerks zu rechnen. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild um Hassendorf sowie die Vorbelastung des Raumes wurden in die Abwägung eingestellt (siehe Ziffer 2.2.3.3.1.2.2 und Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.2.1). Im Ergebnis wiegen die Auswirkungen jedenfalls nicht so schwer, dass sie eine andere Trassenführung rechtfertigen. Wertverluste von Grundeigentum und Immobilien infolge der Lage der Grundstücke in der Nähe des Vorhabens sind zwar nicht auszuschließen, allerdings ist der unveränderte Fortbestand der Lagegunst eines Grundstücks und die wirtschaftliche Verwertung nicht vom Grundrechtsschutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG erfasst (siehe Ziffer 2.2.3.10.4). Das Wohnumfeld mit seinen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Funktionen wird durch das Raumordnungsrecht geschützt. In Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 und Satz 6 legt das LROP 2022 zum Zweck des Wohnumfeldschutzes Mindestabstände zu Wohnbebauung im Innen- (400 m) und Außenbereich (200 m) fest, die im Bereich Hassendorf durchgehend eingehalten werden (siehe hierzu oben Ziffer 2.2.3.3.1.1 und Ziffer 2.2.3.3.2.1). Soweit die Einwender eine Überspannung der Wochenendhäuser und



eine Gesundheitsgefährdung der Bewohner befürchten, ist zu erwidern, dass die Wochenendhäuser „Vor der Wümme“ nicht überspannt werden. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden selbst an den Bezugspunkten im Nahbereich der Leitung und insbesondere auch im Bereich der Wochenendhäuser und im Bereich Hassendorf deutlich unterschritten (siehe dazu oben Ziffer 2.2.3.4.3.1.1). Eine Gesundheitsgefährdung kann somit belastbar ausgeschlossen werden. Ein zweites Umspannwerk und eine Flüssiggasleitung sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Die Vorhabenträgerin teilt insbesondere mit, die Errichtung eines weiteren Umspannwerkes im betroffenen Raum sei nicht geplant.

Die Wümmeniederung sei als FFH-, Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiet ausgewiesen. Dort seien zwei Masten mit einer Höhe von 97 m vorgesehen. Die Einwender befürchten, dass beim künftigen Bau der sog. Elbe-Lippe-Leitung (Vorhaben Nr. 57 des Bundesbedarfsplans) zwei weitere gleich große Masten parallel errichtet würden. Die Querung der Wümmeniederung beeinträchtigt das Landschaftsbild und gefährdet Zug- und Rastvögel. Insbesondere hinsichtlich der Ausführungen zur Artenvielfalt schließen sich die Einwender den Ausführungen des NABU Rotenburg an. Soweit die Einwender auf die Ausführungen des NABU Rotenburg verweisen, nimmt die Planfeststellungsbehörde auf ihre entsprechenden Ausführungen unter Ziffer 2.4.2.1 Bezug. Gleiches gilt für die Ausführungen zur Avifauna. Soweit die Einwender auf eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes „Wümmeniederung“ hinweisen, wird auf die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung zum FFH-Gebiet „Wümmeniederung“ (Ziffer 2.2.3.5.2.1.1) und die Beurteilung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Schutzvorschriften des Naturschutzgebietes „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ (Ziffer 2.2.3.5.2.2.1) verwiesen. Insbesondere im Bereich der Wümmeniederung wurden besondere Vorkehrungen getroffen, um eine Wuchshöhenbeschränkung zwischen den Masten Nr. 2018 und Nr. 2020 zu vermeiden. Hierfür ist erforderlich, Mast Nr. 2019 mit einer Höhe von 97 m zu errichten. Die positiven Effekte der höheren Masten überwiegen dabei zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Soweit die Einwender eine Verschlechterung durch das Vorhaben Nr. 57 befürchten, ist darauf zu erwidern, dass dieses nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist. Die Planungen für das Vorhaben Nr. 57 befinden sich noch im Anfangsstadium.

Soweit die Einwender an der Neutralität der umweltfachlichen Gutachten in den Planunterlagen zweifeln, ist zu erwidern, dass die Planfeststellungsbehörde die Prüfungsschritte im Einzelnen nachvollzogen hat und die Prüfungen für plausibel erachtet. Die Planfeststellungsbehörde erkennt kein Ermittlungsdefizit.

Abschließend betonen die Einwender, sie seien keine Blockierer der Energiewende und des Netzausbaus. Sie fordern jedoch mehr Rücksichtnahme auf Mensch, Natur und Landschaft. Hierfür sei in Hassendorf ein Erdkabel die beste Lösung. Die Kosten dürften dabei keine Rolle spielen. Hierfür verweise man auf das Vorhaben Süd-Link und viele Stromtrassen in Süddeutschland. Mit dem Einsatz eines Kabelpfluges sei auch ein Erdkabel zügig errichtet, sodass eine Eilbedürftigkeit des Netzausbaus nicht entgegenstünde.



Für den Bereich zwischen Sottrum und Hellwege, der die sogenannte Umfahrung Hassendorf umfasst, wurde sowohl im Raumordnungsverfahren als auch im Planfeststellungsverfahren ein vielfältiges Netz an Varianten untersucht. Die Vorhabenträgerin hat für den Bereich Hassendorf insbesondere verschiedene Erdkabelvarianten (Varianten 2, 3, 4 und 5 (einschließlich Untervarianten)) untersucht und der planfestgestellten Freileitungsvariante 1 gegenübergestellt (Anlage 1, Anhang 6). Die planfestgestellte Trassenführung ist umwelt- und raumverträglich. Sie erweist sich zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nach Abwägung aller betroffenen Belange, insbesondere hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Eigentum sowie private, technische und wirtschaftliche Belange, gegenüber den Erdkabelvergleichsvarianten als vorzugswürdig (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.3). Die bereichsweisen Vorteile einer Erdverkabelung für die Schutzgüter Mensch, Natur und Landschaft wurden in die Abwägung eingestellt, können aber im Ergebnis eine anderweitige Trassenführung und Leitungsausführung nicht rechtfertigen (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.2). Soweit die Einwender vortragen, Kosten dürften bei der Auswahl der räumlichen und technischen Varianten keine Rolle spielen, kann die Planfeststellungsbehörde dem nicht folgen. Vor allem im Hinblick auf den hohen Investitionsbedarf bei der Schaffung einer neuen bundesweiten zweckmäßigen Netzstruktur kommt dem Aspekt der wirtschaftlichen Effizienz ein gewichtiger Stellenwert zu, der in der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen ist. Auch fordert § 1 Abs. 1 EnWG nicht nur eine sichere, effiziente und umweltverträgliche, sondern auch preisgünstige Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität.

Schließlich sei unverständlich, dass die Vorhabenträgerin bereits vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses Probebohrungen an künftigen Maststandorten mache. Hierzu stellt die Planfeststellungsbehörde fest: Sofern die Vorhabenträgerin bereits Vorbereitungsmaßnahmen und Bodenuntersuchungen vornimmt, geschieht dies auf ihr eigenes wirtschaftliches Risiko. Eine Vorabentscheidung ist damit nicht verbunden.

#### **2.4.3.34 E40**

Die Einwenderin spricht sich gegen die Freileitung und für ein Erdkabel im Bereich Hassendorf aus. Gegen die Freileitung spreche insbesondere eine Steigerung von Gesundheitsrisiken, eine Gefährdung des Naturschutzgebiets Wümmeniederung und ein Verlust von Lebensqualität. Darüber hinaus kritisiert die Einwenderin eine Ungleichbehandlung und befürchtet die Errichtung eines weiteren Umspannwerks.

Die Planfeststellungsbehörde hat für den Bereich Hassendorf insbesondere verschiedene Erdkabelvarianten (Varianten 2, 3, 4 und 5 (einschließlich Untervarianten)) der planfestgestellten Freileitungsvariante 1 gegenübergestellt. Die planfestgestellte Trassenführung im Bereich Hassendorf erweist sich zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung als vorzugswürdig (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.3). Soweit die Einwenderin eine Gesundheitsgefährdung befürchtet, ist festzustellen, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV selbst an den Bezugspunkten im Nahbereich der Leitung deutlich unterschritten werden (siehe dazu oben Ziffer 2.2.3.4.3.1.1). Auch die Richtwerte der TA Lärm werden an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) unterschritten (siehe dazu oben Ziffer 2.2.3.4.3.2). Dies gilt

insbesondere auch für den Bereich Hassendorf. Eine Gesundheitsgefährdung kann somit belastbar ausgeschlossen werden. Soweit auf die Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes „Wümmeniederung“ hingewiesen wird, wird auf die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung zum FFH-Gebiet „Wümmeniederung“ (Ziffer 2.2.3.5.2.1.1) und die Beurteilung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Schutzvorschriften des Naturschutzgebietes „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ (Ziffer 2.2.3.5.2.2.1) verwiesen. Insbesondere im Bereich der Wümmeniederung wurden besondere Vorkehrungen getroffen, um eine Wuchshöhenbeschränkung zwischen den Masten Nr. 2018 und Nr. 2020 zu vermeiden. Hierfür ist erforderlich, Mast Nr. 2019 mit einer Höhe von 97 m zu errichten. Die positiven Effekte der höheren Masten überwiegen dabei zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Soweit sich die Einwenderin den Bedenken des NABU Rotenburg anschließt, verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre entsprechenden Ausführungen unter Ziffer 2.4.2.1.

Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Ortslage Hassendorf ist festzustellen, dass die Auswirkungen auf das Landschaftsbild um Hassendorf sowie die Vorbelastung des Raumes in die Abwägung eingestellt wurden (siehe Ziffer 2.2.3.3.1.2.2 und Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.2.1). Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde insbesondere auch mit Blick auf die Naherholung in die Abwägung der Belange eingestellt (siehe Ziffern 2.2.2.2.3.1 und 2.2.3.5.2). Im Ergebnis wiegen die Auswirkungen jedenfalls nicht so schwer, dass sie eine andere Trassenführung rechtfertigen. Soweit die Einwenderin die Lebensqualität im Ort anspricht, ist zu erwidern, dass das Wohnumfeld mit seinen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Funktionen durch das Raumordnungsrecht geschützt wird. In Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 und Satz 6 legt das LROP 2022 zum Zweck des Wohnumfeldschutzes Mindestabstände zu Wohnbebauung im Innen- (400 m) und Außenbereich (200 m) fest, die im Bereich Hassendorf durchgehend eingehalten werden (siehe hierzu oben Ziffer 2.2.3.3.1.1 und Ziffer 2.2.3.3.2.1). Ein zweites Umspannwerk ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Die Vorhabenträgerin teilt mit, die Errichtung eines weiteren Umspannwerkes im betroffenen Raum sei nicht geplant.

Soweit die Einwenderin vorträgt, in anderen (Bundes-)Ländern würden Erdkabel statt Freileitungen verlegt, ist zu erwidern, dass Freileitungen auch in anderen Ländern und Bundesländern gebaut werden. Eine Ungleichbehandlung kann die Planfeststellungsbehörde nicht erkennen. Vorhaben können nach Maßgabe des § 4 BBPlG nur dann als Erdkabel errichtet und betrieben werden, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Satz 1 BBPlG vorliegen. Dies ist im Bereich Hassendorf und im Bereich der Wümmeniederung nicht der Fall. Das Vorhaben wird dort in der Regelbauweise (Freileitung) planfestgestellt. Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.1.3 und Ziffer 2.2.3.17.2.2).

#### **2.4.3.35 E45**

Der Einwender ist Eigentümer von Grundstücken im Bereich der Wochenendhaussiedlung „Vor der Wümme“. Auf einem der Grundstücke sei bereits ein Wochenendhaus errichtet, auf einem weiteren sei die Errichtung möglich. Zu beiden Wochenendhäusern werde der Mindestabstand unterschritten. Er trägt vor, die künftige sog. Elbe-Lippe-Leitung (Vorhaben



Nr. 57 des Bundesbedarfsplans) sei zwar nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, sei aber dennoch bereits zu berücksichtigen. Er fürchtet eine Überspannung seines Hauses durch das Vorhaben Nr. 57. Soweit der Einwender die Berücksichtigung des Vorhabens Nr. 57 fordert, ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde festzustellen, dass das Vorhaben nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses ist und sich im Übrigen noch im Anfangsstadium der Planung befindet und nicht konkretisiert ist. Eine verfestigte Planung besteht noch nicht. Die Vorhabenträgerin konnte im Rahmen des Erörterungstermins aufzeigen, dass auch bei der planfestgestellten Trassenführung im Bereich der Wochenendhäuser so viel Abstand zu dem Haus des Einwenders eingehalten wird, dass – für den Fall, dass das Vorhaben Nr. 57 ebenfalls dort verlaufen sollte – genügend Platz zwischen der planfestgestellten Leitung und dem Haus verbleibt, um dazwischen das Vorhaben Nr. 57 zu platzieren. Eine Überspannung könne dabei vermieden werden. Die von dem Einwender geäußerte Befürchtung einer Überspannung seines Wochenendhauses durch das Vorhaben Nr. 57 ist damit schon auf faktischer Ebene ausgeräumt. Unabhängig davon ist eine anderweitige Trassierung der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 4: Sottrum – Verden jedenfalls nicht angezeigt. Denn etwaige Probleme, die sich bei der späteren Trassierung des Vorhabens Nr. 57 stellen, müssen vorrangig bei der Planung und Genehmigung dieses Vorhabens gelöst werden. Für die vorliegende Planfeststellung ist es ausreichend, dass Trassierungsräume nicht unnötig verbaut werden. Davon kann hier nicht die Rede sein.

Der Einwender spricht sich gegen die Freileitung und für die Ausführung der Leitung als Erdkabel im Bereich Hassendorf inklusive Wümmeniederung und für die Verschiebung des Mastes Nr. 2019 um 150 m in westliche Richtung aus. Hierfür spreche zunächst die Vermeidung der Überspannung seines Hauses und die Einhaltung von Mindestabständen. Insbesondere sei ein Wochenendhaus ein zu Wohnzwecken genutztes Gebäude. Damit sei ein Mindestabstand von 200 m einzuhalten. Die Vermeidung der Abstandsunterschreitung sei auch problemlos möglich. Die Verschiebung um 150 m nach Westen sei möglich, ohne den Abstand zu einem anderen Wochenendhaus zu unterschreiten.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Einwendung nicht. Die Planfeststellungsbehörde hat für den Bereich Hassendorf und den Bereich der Wümmeniederung verschiedene Erdkabelvarianten (Varianten 2, 3, 4 und 5 (einschließlich Untervarianten)) der planfestgestellten Freileitungsvariante 1 gegenübergestellt. Die planfestgestellte Trassenführung im Bereich Hassendorf und Wümmeniederung erweist sich zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung als vorzugswürdig (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.3). Das Haus des Einwenders wird mit dem planfestgestellten Vorhaben nicht überspannt. Weiter ist zu den Wochenendhäusern kein bestimmter Mindestabstand einzuhalten, der die Errichtung als Erdkabel rechtfertigen könnte (siehe Ziffer 2.4.1.5). Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BBPlG könnte die Leitung auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten dann als Erdkabel errichtet werden, wenn die Leitung in einem Abstand von weniger als 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich errichtet werden soll. Ähnliche Aufgreifmaßnahmen – allerdings mit anderen Rechtsfolgen – enthält das Niedersächsische Raumordnungsprogramm (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 des LROP 2022). Wohngebäude sind (sowohl im Sinne des BBPlG als auch im Sinne des LROP)



nur solche Gebäude, die dem dauernden Wohnen dienen.<sup>238</sup> „Wohnen“ verlangt dabei eine auf gewisse Dauer angelegte, eigenständige Gestaltung des häuslichen Lebens auf der Grundlage eines freiwilligen Aufenthalts.<sup>239</sup> Nicht darunter fallen mangels Dauerhaftigkeit Ferienwohnungen oder Wochenendhäuser. Schon aus der Zweckbestimmung von Wochenendhäusern ergibt sich, dass sie nur dem zeitlich begrenzten Aufenthalt dienen.<sup>240</sup> Folglich handelt es sich bei den Wochenendhäusern „Vor der Wümme“ zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht um Wohngebäude im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 BBPlG.<sup>241</sup> Soweit der Einwender im Erörterungstermin auf Vogel- und Fledermaussichtungen im Bereich der Wümmeniederung hinweist, verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.4, 2.4.2.1 und 2.4.2.2. In Bezug auf die Avifauna und Fledermäuse fanden umfangreiche Bestandserfassungen statt (vgl. Anlage 12.2 und Ziffer 2.2.2.2.3.2). Die vom Einwender geschilderten Sichtungen lassen nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde mangels systematischer und nachvollziehbarer Erfassungen sowie unklarer Vergleichsdaten aus den Vorjahren keine Rückschlüsse auf eine unzureichende Bestandserfassung der Vorhabenträgerin zu.

Auch eine Verschiebung des Mastes Nr. 2019 kommt zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht in Betracht. Eine Verschiebung nach Westen hätte eine größere Betroffenheit von Wäldern der Wertstufe III und eine Verlängerung der Querung der Wümmeniederung zur Folge. Die Vorhabenträgerin legte im Erörterungstermin dar, dass die Verschiebung zudem zu einer Inanspruchnahme des FFH-Lebensraumtyps „bodensaurer Eichenwald auf Sand“ führe. In diesen Lebensraumtyp dürfe im FFH-Gebiet „Wümmeniederung“ nicht eingegriffen werden. Die Planfeststellungsbehörde teilt die Auffassung der Vorhabenträgerin, dass der Wald als maßgeblicher Bestandteil des FFH-Gebietes besonders schutzwürdig ist.

Der Einwender trägt weiter vor, für die Erdverkabelung spreche die Vermeidung der Beeinträchtigung des Naturschutz- und Naherholungsgebiets sowie die Vermeidung elektrischer und magnetischer Strahlungen und Schallimmissionen. Ferner könnten die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tier, Mensch und Wald vermieden werden. Diesbezüglich verweist der Einwender insbesondere auf die Stellungnahme des NABU Rotenburg und bezweifelt die Aktualität der Untersuchungen. Weiter könne er die Bewertung des Waldgebietes um Mast Nr. 2019 nicht nachvollziehen. Soweit der Einwender zu einer Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes Wümmeniederung vorträgt, wird auf die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung zum FFH-Gebiet „Wümmeniederung“ (Ziffer 2.2.3.5.2.1.1) und die Beurteilung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Schutzvorschriften des Naturschutzgebietes „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ (Ziffer 2.2.3.5.2.2.1) verwiesen. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde insbesondere auch mit Blick auf die Naherholung in die Abwägung der Belange

---

<sup>238</sup> Appel, in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, 4. Aufl. 2019, § 3 BBPlG Rn. 79.

<sup>239</sup> BVerwG, Beschluss vom 20. Dezember 2016 – 4 B 49/16 –, juris, Rn. 7.

<sup>240</sup> OVG Münster, Urteil vom 23. Oktober 2006 – 7 A 4947/05 –, juris, Rn. 46.

<sup>241</sup> BVerwG, Urteil vom 21. März 2023 – 4 A 9/21, juris, Rn. 37 f.





eingestellt (siehe Ziffern 2.2.2.3.1 und 2.2.3.5.2). Soweit der Einwender bezüglich der Auswirkungen auf die Schutzgüter Tier einschließlich unzureichender Bestandserfassungen, Mensch und Wald auf die Stellungnahme des NABU Rotenburg verweist, verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre entsprechenden Ausführungen unter Ziffer 2.4.2.1. Soweit der Einwender auf die Vermeidung elektrischer und magnetischer Strahlungen und Schallimmissionen eingeht, ist festzustellen, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV selbst an den Bezugspunkten im Nahbereich der Leitung deutlich unterschritten werden (siehe dazu oben Ziffer 2.2.3.4.3.1.1). Auch die Richtwerte der TA Lärm werden an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) unterschritten (siehe dazu oben Ziffer 2.2.3.4.3.2). Dem Einwand, die forstfachliche Bewertung der Waldbestände im Schutzstreifen und der Waldbestände 150 m westlich des Schutzstreifens sei nicht nachvollziehbar, folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Die Bewertung stellt sich vielmehr als fachlich korrekt dar. Fachliche oder sachliche Gründe, warum die von der Vorhabenträgerin vorgenommene Bewertung nicht korrekt sein sollte, werden vom Einwender auch nicht angeführt

Schließlich werde dem Einwender durch die Freileitung ein immaterieller und ein materieller Schaden zugefügt. Hierzu stellt die Planfeststellungsbehörde fest: Wertverluste von Grundeigentum und Immobilien infolge der Lage der Grundstücke in der Nähe des Vorhabens sind zwar nicht auszuschließen, allerdings ist der unveränderte Fortbestand der Lagegunst eines Grundstücks nicht vom Grundrechtsschutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG erfasst (siehe Ziffer 2.2.3.10.4). Inwieweit dem Einwender ein immaterieller Schaden droht, geht aus der Einwendung nicht klar hervor. Sofern es dem Einwender um das Landschaftsbild geht, stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes insbesondere auch mit Blick auf die Naherholung in die Abwägung der Belange eingestellt wurde (siehe Ziffern 2.2.2.3.1 und 2.2.3.5.2). Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde wurden alle entscheidungsrelevanten Belange in die Abwägung eingestellt (siehe insbesondere Ziffer 2.2.3.17).

#### **2.4.3.36 E46**

Die Einwenderin ist Eigentümerin eines Grundstücks im Gebiet der Wochenendhäuser „Vor der Wümme“. Sie trägt vor, die künftige sog. Elbe-Lippe-Leitung (Vorhaben Nr. 57 des Bundesbedarfsplans) sei bereits zu berücksichtigen. Sie fürchtet eine Abstandsunterschreitung zu ihrem Haus durch das Vorhaben Nr. 57 und fordert daher, die Leitung im Bereich Hassendorf inkl. Wümmeniederung als Erdkabel auszuführen und Mast Nr. 2019 um 150 m in westliche Richtung zu verschieben. Hierfür spreche insbesondere die Vermeidung der Abstandsunterschreitung zu ihrem Haus. Ein Wochenendhaus sei ein zu Wohnzwecken genutztes Gebäude. Schließlich drohe ihr ein Wertverlust.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Einwendung nicht. Soweit die Einwenderin die Berücksichtigung des Vorhabens Nr. 57 fordert, ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde festzustellen, dass das Vorhaben nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses ist und sich im Übrigen noch im Anfangsstadium der Planung befindet. Eine verfestigte Planung besteht noch nicht. Weiter ist zu den Wochenendhäusern kein bestimmter Mindestabstand einzuhalten, der die Errichtung als Erdkabel rechtfertigen könnte (siehe Ziffer 2.4.1.5). Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BBPlG könnte die Leitung auf

technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten dann als Erdkabel errichtet werden, wenn die Leitung in einem Abstand von weniger als 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich errichtet werden soll. Ähnliche Aufgreifattbestände – allerdings mit anderen Rechtsfolgen – enthält das Niedersächsische Raumordnungsprogramm (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 des LROP 2022). Wohngebäude sind (sowohl im Sinne des BBPlG als auch im Sinne des LROP) nur solche Gebäude, die dem dauernden Wohnen dienen.<sup>242</sup> „Wohnen“ verlangt dabei eine auf gewisse Dauer angelegte, eigenständige Gestaltung des häuslichen Lebens auf der Grundlage eines freiwilligen Aufenthalts.<sup>243</sup> Nicht darunter fallen mangels Dauerhaftigkeit Ferienwohnungen oder Wochenendhäuser. Schon aus der Zweckbestimmung von Wochenendhäusern ergibt sich, dass sie nur dem zeitlich begrenzten Aufenthalt dienen.<sup>244</sup> Folglich handelt es sich bei den Wochenendhäusern „Vor der Wümme“ zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht um Wohngebäude im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 BBPlG.<sup>245</sup> Wertverluste von Grundeigentum und Immobilien infolge der Lage der Grundstücke in der Nähe des Vorhabens sind zwar nicht auszuschließen, allerdings ist der unveränderte Fortbestand der Lagegunst eines Grundstücks nicht vom Grundrechtsschutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG erfasst (siehe Ziffer 2.2.3.10.4). Schließlich bleibt festzustellen, dass die Planfeststellungsbehörde für den Bereich der Wümmeniederung verschiedene Erdkabelvarianten (Varianten 2, 3, 4 und 5 (einschließlich Untervarianten)) der planfestgestellten Freileitungsvariante 1 gegenübergestellt hat. Die planfestgestellte Trassenführung im Bereich der Wümmeniederung erweist sich zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung als vorzugswürdig (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.3).

#### **2.4.3.37 E47**

Die Einwenderin spricht sich gegen die Freileitung und für eine Erdverkabelung im Bereich Hassendorf aus. Sie weist auf die Vorbelastung des Raumes hin und fürchtet eine Überlastung des Ortes. Die Einwenderin sorgt sich um zwei Schneisen durch den Wald in der Wümmeniederung. Schließlich sei die Technik der Freileitung veraltet.

Die Planfeststellungsbehörde hat für den Bereich Hassendorf insbesondere verschiedene Erdkabelvarianten (Varianten 2, 3, 4 und 5 (einschließlich Untervarianten)) der planfestgestellten Freileitungsvariante 1 gegenübergestellt. Die planfestgestellte Trassenführung im Bereich Hassendorf erweist sich zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung als vorzugswürdig (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.3). Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild um Hassendorf sowie die Vorbelastung des Raumes wurden in die Abwägung eingestellt (siehe Ziffer 2.2.3.3.1.2.2 und Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.2.1). Im Ergebnis wiegen die Auswirkungen jedenfalls nicht so schwer, dass sie eine andere Trassenführung rechtfertigen. Soweit die Einwenderin zu einer Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes „Wümmeniederung“ vorträgt, wird auf die

---

<sup>242</sup> Appel, in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, 4. Aufl. 2019, § 3 BBPlG Rn. 79.

<sup>243</sup> BVerwG, Beschluss vom 20. Dezember 2016 – 4 B 49/16 –, juris, Rn. 7.

<sup>244</sup> OVG Münster, Urteil vom 23. Oktober 2006 – 7 A 4947/05 –, juris, Rn. 46.

<sup>245</sup> BVerwG, Urteil vom 21. März 2023 – 4 A 9/21 –, juris, Rn. 37 f.



Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung zum FFH-Gebiet „Wümmeniederung“ (Ziffer 2.2.3.5.2.1.1), die Beurteilung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Schutzvorschriften des Naturschutzgebietes „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ (Ziffer 2.2.3.5.2.2.1) und die Prüfung der Waldinanspruchnahme (Ziffer 2.2.3.6) verwiesen. Die Vorhabenträgerin teilt mit, dass im Bereich der Wümmeniederung keine Schneisen im Wald entstehen. In dem Bereich, in dem die Freileitung den Wald quert, ist grundsätzlich ein Schutzstreifen vorgesehen, in dem die Bäume nicht entnommen, sondern nur in der Höhe beschränkt werden (Wuchshöhenbeschränkung). Insbesondere im Bereich der Wümmeniederung wurden dabei besondere Vorkehrungen getroffen, um eine Wuchshöhenbeschränkung zwischen den Masten Nr. 2018 und Nr. 2020 zu vermeiden. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde besteht daher keine Veranlassung, die Planung diesbezüglich anzupassen.

#### **2.4.3.38 E48 und E49**

Die Einwender wohnen in Hassendorf und sind Eigentümer einer dort belegenen Immobilie. Sie seien direkt von der Freileitung betroffen. Sie befürchten eine Beeinträchtigung ihrer Lebensqualität insbesondere durch eine Zerstörung der Natur und des Freizeitbereichs in der Wümmeniederung und Gesundheitsgefährdungen (insbesondere im Bereich der Sportanlage Hassendorf). Die Einwender verbrächten zum Zweck der Erholung viel Zeit in der Wümmeniederung und auf den Nordpfaden. Insbesondere die 97 m hohen Masten würden das Landschaftsbild beeinträchtigen. Die Waldschneise würde nicht mehr viel vom Wald übriglassen. Der Bereich sei der einzig unbelastete Bereich um Hassendorf. Hassendorf werde nun umzingelt. Dadurch drohe ein Wertverlust ihrer Immobilie. Weiter befürchten die Einwender eine Gefahr für Vögel. Die Einwender sprechen sich für ein Erdkabel aus. Sie meinen, eine wirkliche Prüfung habe durch die Vorhabenträgerin nicht stattgefunden. Die Einwender zeigen sich außerdem verwundert, dass die Vorhabenträgerin bereits Bodenuntersuchungen an künftigen Maststandorten durchführe.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Einwendung nicht. Eine unmittelbare Inanspruchnahme von Flächen, die im Eigentum der Einwender stehen, ist weder vorgetragen noch aus den Planfeststellungsunterlagen ersichtlich. Wertverluste von Grundeigentum und Immobilien infolge der Lage der Grundstücke in der Nähe des Vorhabens sind zwar nicht auszuschließen, allerdings ist der unveränderte Fortbestand der Lagegunst eines Grundstücks nicht vom Grundrechtsschutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG erfasst (siehe Ziffer 2.2.3.10.4).

Soweit die Einwender ihre Lebensqualität durch Beeinträchtigungen von Natur und des Freizeitbereichs in der Wümmeniederung beeinträchtigt sehen, verweist die Planfeststellungsbehörde darauf, dass Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter rechtlich ordnungsgemäß bewältigt wurden (siehe dazu insbesondere die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5, 2.4.1.5 und 2.4.2.1). Insbesondere wurden die Belange der im Bereich des Vorhabens lebenden Menschen und der Natur ausgiebig untersucht und in die Abwägung eingestellt (siehe hierzu Ziffern 2.2.2 und 2.2.3.5, insbesondere 2.2.2.2.3.1 zum Schutzgut Mensch). Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde auch mit Blick auf die Naherholung in die Abwägung der Belange eingestellt (siehe Ziffern 2.2.2.2.3.1 und



2.2.3.5.2). Die Höhe der Masten Nr. 2019 und Nr. 2020 dient der Herstellung der Verträglichkeit mit dem FFH-Gebiet „Wümmeniederung“ und ermöglicht einen Verzicht auf eine Wuchshöhenbeschränkung im Spannungsfeld zwischen den Masten Nr. 2019 und Nr. 2018 (siehe hierzu Ziffer 2.2.3.5.2.1.1). Waldschneisen entstehen im Bereich der Wümmeniederung nicht. Soweit die Einwender eine Gefährdung der Avifauna im Bereich der Wümmeniederung fürchten, verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre Ausführungen unter Ziffer 2.4.2.1. Soweit die Einwender eine Gesundheitsgefährdung befürchten, ist festzustellen, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV selbst an den Bezugspunkten im Nahbereich der Leitung, insbesondere auch im Bereich der Sportanlage des Turnvereins Hassendorf, deutlich unterschritten werden (siehe dazu Ziffer 2.2.3.4.3.1.1).

Die von den Einwendern vorgebrachten Bedenken zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Ortslage Hassendorf, das dortige Wohnumfeld sowie die weitere Umgebung der Ortslage wurden bei der Abwägung der möglichen räumlichen und technischen Varianten für den Bereich Hassendorf berücksichtigt. Die bestehende Vorbelastung des Raums wurde in die Abwägungsentscheidung der Planfeststellungsbehörde eingestellt (siehe oben unter Ziffer 2.2.3.3.1.2.2 und Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.2.1). Für den Bereich zwischen Sottrum und Hellwege, der die sogenannte Umfahrung Hassendorf umfasst, wurde sowohl im Raumordnungsverfahren als auch im Planfeststellungsverfahren ein vielfältiges Netz an Varianten untersucht. Die Vorhabenträgerin hat für den Bereich Hassendorf insbesondere verschiedene Erdkabelvarianten (Varianten 2, 3, 4 und 5 (einschließlich Untervarianten)) untersucht und der planfestgestellten Freileitungsvariante 1 gegenübergestellt (Anlage 1, Anhang 6). Die Planfeststellungsbehörde hat die Variantenerwägungen der Vorhabenträgerin nachvollzogen. Sie erkennt an dieser Stelle kein Ermittlungsdefizit. Die Planfeststellungsbehörde hat insbesondere die Vorteile der Erdverkabelung in den Varianten 3, 4 und 5 (einschließlich Untervarianten) für die Vorbehaltsgebiete Wald („Wümmewald“) und landschaftsbezogene Erholung („Wümmeniederung“) in ihre eigene Abwägung eingestellt (siehe dazu unter den Ziffern 2.2.3.17.2.2.1.2.3, 2.2.3.17.2.2.1.2.4 und 2.2.3.17.2.2.1.2.5). In der Gesamtbetrachtung aller betroffenen Belange erweist sich die planfestgestellte Freileitungsvariante zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde jedoch gegenüber den Erdkabelalternativen als vorzugswürdig. Mit der planfestgestellten Freileitungsvariante ist eine umwelt- und raumverträgliche Variante gegeben, die sich insbesondere hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Eigentum sowie private, technische und wirtschaftliche Belange gegenüber den Erdkabelvergleichsvarianten als deutlich vorzugswürdig erweist (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.3).

Sofern die Vorhabenträgerin bereits Vorbereitungsmaßnahmen und Bodenuntersuchungen vornimmt, geschieht dies auf ihr eigenes wirtschaftliches Risiko. Eine Vorabentscheidung ist damit nicht verbunden.

#### **2.4.3.39 E50**

Die Einwenderin ist Eigentümerin einer Immobilie in Hassendorf. Sie spricht sich gegen die Freileitung und für eine Erdverkabelung im Bereich Hassendorf aus. Die Einwenderin befürchtet angesichts der Vorbelastung Hassendorfs eine Umzingelung des Ortes und kritisiert insbesondere die Trassierung in der Nähe des Badesees an der Tonkuhle und der



Sportanlage. Die Einwenderin befürchtet einen Wertverlust ihrer Immobilie und eines Baugrundstücks. Weiter befürchtet sie Störungen durch Knistergeräusche der Freileitung. Schließlich sei die Naherholung in der Wümmeniederung beeinträchtigt. Sie spaziere und wandere wöchentlich durch die Wümmeniederung.

Die von der Einwenderin vorgebrachten Bedenken betreffend die Auswirkungen des Vorhabens auf die Ortslage Hassendorf, das dortige Wohnumfeld sowie die weitere Umgebung der Ortslage und die befürchtete Zerschneidung des Landschaftsbildes wurden bei der Abwägung der möglichen räumlichen und technischen Varianten für den Bereich Hassendorf berücksichtigt. Die bestehende Vorbelastung des Raums wurde in die Abwägungsentscheidung der Planfeststellungsbehörde eingestellt (siehe oben unter Ziffer 2.2.3.3.1.2.2 und Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.2.1). Für den Bereich zwischen Sottrum und Hellwege, der die sogenannte Umfahrung Hassendorf umfasst, wurde sowohl im Raumordnungsverfahren als auch im Planfeststellungsverfahren ein vielfältiges Netz an Varianten untersucht. Die Vorhabenträgerin hat für den Bereich Hassendorf insbesondere verschiedene Erdkabelvarianten (Varianten 2, 3, 4 und 5 (einschließlich Untervarianten)) untersucht und der planfestgestellten Freileitungsvariante 1 gegenübergestellt (Anlage 1, Anhang 6). Die planfestgestellte Trassenführung ist umwelt- und raumverträglich. Sie erweist sich zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung, insbesondere hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Eigentum sowie private, technische und wirtschaftliche Belange, gegenüber den Erdkabelvergleichsvarianten als vorzugswürdig (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.3). Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde insbesondere auch mit Blick auf die Naherholung in die Abwägung der Belange eingestellt (siehe Ziffern 2.2.2.2.3.1 und 2.2.3.5.2).

Insbesondere die Trassierung im Bereich des Badesees und der Sportanlage begegnet zur Überzeugung der Planfeststellung keinen Bedenken. Der Badensee liegt im Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft und wurde in der Abwägung berücksichtigt. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist die Naherholungsfunktion des Badesees nicht eingeschränkt, da dieser von allen Seiten eingegrünt ist. Die Sichtbeziehung zur Leitung ist unterbrochen (siehe dazu Ziffer 2.4.1.5). Ein Mindestabstand zu der Sportanlage ist nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 LROP 2022 nicht einzuhalten, weil die Sportanlage lediglich Sport- und Freizeitwecken dient und deswegen keine Anlage ist, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar ist (siehe dazu Ziffer 2.4.3.9). Auch eine anderweitige Verschiebung des Mastes Nr. 2005 weg von der Sportanlage ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht vorzugswürdig. Zwischen Mast Nr. 2005 und Mast Nr. 2006 muss die bestehende 110-kV-Bahnstromleitung gekreuzt werden. Die Kreuzung erfolgt mittig im Spannungsfeld, um u. a. entsprechende Abstände zwischen den stromführenden Seilen der beiden Anlagen einzuhalten. Neben diesen kreuzungstechnischen Randbedingungen für den Standort von Mast Nr. 2005 könnte der Mast bei einer Verschiebung in Richtung Norden nicht mehr als Tragmast, sondern müsste als eingriffsintensiverer Winkelabspannmast errichtet werden und würde in der Folge eine größere Flächeninanspruchnahme verursachen. Darüber hinaus ist weder am Badensee noch an der Sportanlage mit Beeinträchtigungen der Gesundheit durch Schallemissionen oder elektromagnetische Strahlungen zu rechnen. Diesbezüglich ist festzustellen, dass die Grenzwerte der



26. BImSchV selbst an den Bezugspunkten im Nahbereich der Leitung deutlich unterschritten werden (siehe dazu oben Ziffer 2.2.3.4.3.1.1). Auch die Richtwerte der TA Lärm werden an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) unterschritten (siehe dazu oben Ziffer 2.2.3.4.3.2). Dies gilt insbesondere auch für den Bereich der Sportanlage und den Bereich des Badesees. Eine Gesundheitsgefährdung kann somit belastbar ausgeschlossen werden. Weiter ist festzustellen, dass die sog. Corona-Geräusche zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht zu einer relevanten Beeinträchtigung der Naherholung in der Wümmeniederung führen können. Die Vorhabenträgerin hat für alle Mastfelder, in denen maßgebliche Immissionsorte in der Nähe der Trasse vorhanden sind, eine Prognose der Geräuschimmissionen vorgenommen. Die aufgrund des Vorhabens zu erwartenden Geräuschimmissionen erweisen sich danach als unbedenklich (siehe dazu näher oben unter Ziffer 2.2.3.4.3.2).

Soweit die Einwenderin einen Wertverlust ihrer Immobilie bzw. des Baugrundstücks geltend macht, ist zu erwidern, dass Wertverluste von Grundeigentum und Immobilien infolge der Lage der Grundstücke in der Nähe des Vorhabens zwar nicht auszuschließen sind. Allerdings ist der unveränderte Fortbestand der Lagegunst eines Grundstücks nicht vom Grundrechtsschutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG erfasst (siehe Ziffer 2.2.3.10.4). Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen ergänzenden Regelungsbedarf.

#### **2.4.3.40 E51**

Die Einwenderin spricht sich gegen eine Freileitung und für eine Erdverkabelung im Bereich Hassendorf aus. Sie sorgt sich um das Landschaftsbild des Ortes und eine Beeinträchtigung des Naherholungswertes (insbesondere vor dem Hintergrund der Vorbelastung des Raumes). Dabei gehe es nicht nur um die Naherholung der Einwohner, sondern auch den Fremdenverkehr. Die Einwenderin befürchtet eine Beeinträchtigung des Tourismus in Hassendorf. Weiter befürchtet sie Beeinträchtigungen der sog. „Wümmewiesen“, insbesondere der Avifauna und der Nordpfade. Schließlich sorgt sie sich um einen Wertverlust der Immobilien in Hassendorf und kritisiert eine Ungleichbehandlung mit südlichen Bundesländern.

Die Planfeststellungsbehörde hat für den Bereich Hassendorf insbesondere verschiedene Erdkabelvarianten (Varianten 2, 3, 4 und 5 (einschließlich Untervarianten)) der planfestgestellten Freileitungsvariante 1 gegenübergestellt. Die planfestgestellte Trassenführung im Bereich Hassendorf erweist sich zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung als vorzugswürdig (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.3). Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild um Hassendorf sowie die Vorbelastung des Raumes wurden in die Abwägung eingestellt (siehe Ziffer 2.2.3.3.1.2.2 und Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.2.1). Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde insbesondere auch mit Blick auf die Naherholung in die Abwägung der Belange eingestellt (siehe Ziffern 2.2.2.2.3.1 und 2.2.3.5.2). Im Ergebnis wiegen die Auswirkungen jedenfalls nicht so schwer, dass sie eine andere Trassenführung rechtfertigen. Soweit die Einwenderin Beeinträchtigungen des Tourismus befürchtet, kann die Planfeststellungsbehörde keine belastbaren Anhaltspunkte hierfür erkennen. Jedenfalls aber treten eventuelle Beeinträchtigungen im Rahmen der Abwägung hinter das öffentliche Interesse an der



Verwirklichung des Vorhabens zurück (siehe Ziffer 2.2.3.16). Wertverluste von Grundeigentum und Immobilien infolge der Lage der Grundstücke in der Nähe des Vorhabens sind zwar nicht auszuschließen, allerdings ist der unveränderte Fortbestand der Lagegunst eines Grundstücks nicht vom Grundrechtsschutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG erfasst (siehe Ziffer 2.2.3.10.4). Das Wohnumfeld mit seinen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Funktionen wird durch das Raumordnungsrecht geschützt. In Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 und Satz 6 legt das LROP 2022 zum Zweck des Wohnumfeldschutzes Mindestabstände zu Wohnbebauung im Innen- (400 m) und Außenbereich (200 m) fest, die im Bereich Hassendorf durchgehend eingehalten werden (siehe hierzu oben Ziffer 2.2.3.3.1.1 und Ziffer 2.2.3.3.2.1).

Soweit die Einwenderin zu einer Beeinträchtigung der „Wümmewiesen“ vorträgt, wird auf die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung zum FFH-Gebiet „Wümmeniederung“ (Ziffer 2.2.3.5.2.1.1), die Beurteilung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Schutzvorschriften des Naturschutzgebietes „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ (Ziffer 2.2.3.5.2.2.1) und die Prüfung der Waldinanspruchnahme (Ziffer 2.2.3.6) verwiesen. Soweit die Einwenderin eine Gefährdung der Avifauna befürchtet, verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre Ausführungen insbesondere unter Ziffer 2.2.3.5.4, 2.4.2.1 und 2.4.2.2. Die Nordpfade sind nicht als regional bedeutsame Wanderwege ausgewiesen, wurden jedoch gleichwohl in der Abwägung berücksichtigt. Hierzu stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die Belange der erholungssuchenden Einwohner und Touristen jedenfalls nicht so schwer wiegen, dass sie eine anderweitige Trassierung rechtfertigen würden. Es ist insbesondere festzustellen, dass kein dauerhafter Aufenthalt unter der Freileitung stattfindet, sondern eine Querung der Leitung, die allenfalls kurzfristig, wenn auch regelmäßig ist. Im unmittelbaren Nahbereich der Freileitung werden die Grenzwerte des Immissionsschutzrechts – regelmäßig deutlich – unterschritten (siehe hierzu Ziffer 2.2.3.4.3.1.3).

Soweit die Einwenderin vorträgt, in südlichen Bundesländern würden Stromtrassen in weiten Strecken als Erdkabel statt als Freileitungen verlegt, ist zu erwidern, dass eine Ungleichbehandlung nicht zu erkennen ist. Vorhaben können nach Maßgabe des § 4 BBPlG nur dann als Erdkabel errichtet und betrieben werden, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Satz 1 BBPlG vorliegen. Dies ist im Bereich Hassendorf und im Bereich der Wümmeniederung jedoch nicht der Fall. Das Vorhaben wird dort in der Regelbauweise (Freileitung) planfestgestellt. Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.1.3 und Ziffer 2.2.3.17.2.2).

#### **2.4.3.41 E52**

Der Einwender wohnt in Höperhöfen und spricht sich gegen eine Freileitung im Bereich Schleeßel, Höperhöfen, Jeerhof und Hassendorf und für eine Erdverkabelung aus. Damit würden all die negativen Eigenschaften von Freileitungen wie eine Masthöhe von 97 m, elektromagnetische Felder und damit einhergehende gesundheitliche Risiken, Gefährdung von Vögeln durch Anflug an Freileitungen, die Zerstörung von Rastplätzen und das Abholzen von Waldstücken vermieden. Eine komplette Erdverkabelung wirke sich auf den Strompreis



nur um 0,3 Cent pro kWh aus. Die Vorhabenträgerin erwidert unter anderem, die Kostenzuordnung, die der Einwender vortrage, entspreche nicht den gesetzlichen Vorgaben.

Die Planfeststellungsbehörde hat für den Bereich zwischen Sottrum und Hellwege, der die sogenannte Umfahrung Hassendorf umfasst, insbesondere verschiedene Erdkabelvarianten (Varianten 2, 3, 4 und 5 (einschließlich Untervarianten)) der planfestgestellten Freileitungsvariante 1 gegenübergestellt. Die planfestgestellte Trassenführung im Bereich zwischen Sottrum und Hellwege erweist sich zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung als vorzugswürdig (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.3). Die Höhe der Masten Nr. 2019 und Nr. 2020 dient der Herstellung der Verträglichkeit mit dem FFH-Gebiet „Wümmeniederung“ und ermöglicht einen Verzicht auf eine Wuchshöhenbeschränkung im Spannungsfeld zwischen den Masten Nr. 2019 und Nr. 2018 (siehe hierzu Ziffer 2.2.3.5.2.1.1). Gesundheitsgefährdungen sind belastbar ausgeschlossen, da die Grenzwerte der 26. BImSchV selbst an den Bezugspunkten im Nahbereich der Leitung deutlich unterschritten werden (siehe dazu Ziffer 2.2.3.4.3.1.1).

Was die Gefährdung der Avifauna betrifft, verweist die Planfeststellungsbehörde auf Ziffer 2.2.3.5.4.3.2. Beeinträchtigungen besonders geschützter Tierarten, zu denen auch die Vögel gehören, wurden einer artenschutzrechtlichen Betrachtung unterzogen. Im Ergebnis dieser Betrachtung wurde festgestellt, dass weder eine erhöhte Anfluggefährdung für die im Umfeld der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038) zu erwartenden Brut- und Rastvögel auftritt noch von einem Verlust von Lebensräumen für Rastvögel auszugehen ist. Ergänzend dazu wird auch auf die diesbezüglichen Ausführungen zur Stellungnahme des NABU verwiesen (Ziffer 2.4.2.1). Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist außerdem ein unnötiges Abholzen von Waldstücken nicht vorgesehen. Die Rodung von Gehölzen beschränkt sich auf die Baustellenflächen im Bereich der Maststandorte. Mit Ausnahme der Bereiche der Maststandorte selbst ist hier nach Beendigung der Baumaßnahme wieder ein Aufwachsen von Gehölzen möglich. Im Bereich zwischen den Neubaumasten Nr. 2018 und Nr. 2020 erfolgt eine Überspannung der Waldbestände ohne Wuchshöhenbeschränkungen. Auch zwischen den Neubaumasten Nr. 2017 und Nr. 2018 ist eine Rodung der Gehölze im Schutzstreifen der Leitung trotz Wuchshöhenbeschränkungen nicht vorgesehen. Die Maßnahmen zur Wuchshöhenbeschränkung beinhalten die Entnahme von Einzelgehölzen und/oder die Kappung von Gehölzen („Auf-den-Stock-setzen“).

Soweit der Einwender vorträgt, in anderen Bundesländern würden Erdkabel statt Freileitungen verlegt, ist zu erwidern, dass Freileitungen durchaus auch in anderen Bundesländern errichtet werden. Der Forderung des Einwenders nach einer Erdverkabelung folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Der Einsatz von Erdkabeln im Höchstspannungsbereich ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zu Testzwecken vorgesehen. Die Regelbauweise ist hingegen die Freileitung. Eine Erdverkabelung ist in dem hier planfestgestellten Abschnitt 4: Sottrum – Verden in einem Teilbereich westlich von Verden vorgesehen. Im Übrigen wird die Freileitungsbauweise als Regeltechnik verwendet. Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden (siehe unter Ziffer 2.2.3.17.2.1.3 und 2.2.3.17.2.2). Eine Erdverkabelung weist gegenüber der Freileitungsbauweise durchaus nicht nur Vorteile auf, sondern ist auch mit erheblichen Nachteilen verbunden (siehe dazu näher unter





Ziffer 2.2.3.17.2.1.3). Soweit der Einwender ohne Angabe einer nachvollziehbaren Quelle auf angebliche Aussagen des Chefs der Deutschen Energieagentur zu den Kosten von Erdkabeln verweist, scheint es sich um Zitate aus Presseberichten aus dem Jahr 2011 zu handeln, die inzwischen deutlich überholt sein dürften. Letztlich kommt es darauf aber nicht entscheidend an, weil die deutlich höheren Kosten der Erdverkabelung nur ein Aspekt unter vielen sind, die gegen eine weitergehende Erdverkabelung sprechen (siehe auch dazu näher unter Ziffer 2.2.3.17.2.1.3).

#### **2.4.3.42 E53**

Der Einwender spricht sich gegen die Freileitung im Bereich Hassendorf aus. Er befürchtet insbesondere eine Umzingelung des Ortes, eine Beeinträchtigung des Tourismus, den Wertverlust seiner Immobilie und eine Beeinträchtigung der Avifauna. Er fordert eine Erdverkabelung. Insbesondere würden Stromtrassen z. B. in Bayern überwiegend unterirdisch geführt.

Die von dem Einwender vorgebrachten Bedenken zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Ortslage Hassendorf, das dortige Wohnumfeld sowie die weitere Umgebung der Ortslage und die befürchtete Zerschneidung des Landschaftsbildes wurden bei der Abwägung der möglichen räumlichen und technischen Varianten für den Bereich Hassendorf berücksichtigt. Die bestehende Vorbelastung des Raums wurde in die Abwägungsentscheidung der Planfeststellungsbehörde eingestellt (siehe oben unter Ziffer 2.2.3.3.1.2.2 und Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.2.1). Für den Bereich zwischen Sottrum und Hellwege, der die sogenannte Umfahrung Hassendorf umfasst, wurde sowohl im Raumordnungsverfahren als auch im Planfeststellungsverfahren ein vielfältiges Netz an Varianten untersucht. Die Vorhabenträgerin hat für den Bereich Hassendorf insbesondere verschiedene Erdkabelvarianten (Varianten 2, 3, 4 und 5 (einschließlich Untervarianten)) untersucht und der planfestgestellten Freileitungsvariante 1 gegenübergestellt (Anlage 1, Anhang 6). Die planfestgestellte Trassenführung ist umwelt- und raumverträglich. Sie erweist sich zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung, insbesondere hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Eigentum sowie private, technische und wirtschaftliche Belange, gegenüber den Erdkabelvergleichsvarianten als vorzugswürdig (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.3).

Soweit der Einwender Beeinträchtigungen des Tourismus befürchtet, kann die Planfeststellungsbehörde keine belastbaren Anhaltspunkte hierfür erkennen. Jedenfalls aber treten eventuelle Beeinträchtigungen im Rahmen der Abwägung hinter das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurück (siehe Ziffer 2.2.3.16). Wertverluste von Grundeigentum und Immobilien infolge der Lage der Grundstücke in der Nähe des Vorhabens sind zwar nicht auszuschließen, allerdings ist der unveränderte Fortbestand der Lagegunst eines Grundstücks nicht vom Grundrechtsschutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG erfasst (siehe Ziffer 2.2.3.10.4).

Soweit der Einwender vorträgt, in anderen Bundesländern würden Erdkabel statt Freileitungen verlegt, ist zu erwidern, dass Freileitungen durchaus auch in anderen Bundesländern errichtet werden. Der Forderung des Einwenders nach einer Erdverkabelung

folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Der Einsatz von Erdkabeln im Höchstspannungsbereich ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zu Testzwecken vorgesehen. Die Regelbauweise ist hingegen die Freileitung. Eine Erdverkabelung ist in dem hier planfestgestellten Abschnitt 4: Sottrum – Verden in einem Teilbereich westlich von Verden vorgesehen. Im Übrigen wird die Freileitungsbauweise als Regeltechnik verwendet. Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden (siehe unter Ziffer 2.2.3.17.2.1.3 und 2.2.3.17.2.2). Eine Erdverkabelung weist gegenüber der Freileitungsbauweise durchaus nicht nur Vorteile auf, sondern ist auch mit erheblichen Nachteilen verbunden (siehe dazu näher unter Ziffer 2.2.3.17.2.1.3).

#### **2.4.3.43 E54**

Der Einwender ist Eigentümer eines bebauten Grundstückes im Bereich der Wochenendhäuser „Vor der Wümme“ und spricht sich gegen die Freileitung im Bereich Hassendorf aus. Er sieht sich in seiner Erholung beeinträchtigt. Die Freileitung stelle eine Gefahr für Vögel dar. Diesbezüglich nimmt er Bezug auf die Stellungnahme des NABU. Zudem werde die Wohn- und Lebensqualität in Hassendorf gemindert, womit ein Wertverlust seiner Immobilie einhergehe. Schließlich beziehe er sich auf die Stellungnahme der Gemeinde Hassendorf.

Soweit der Einwender sich auf die Stellungnahmen des NABU und der Gemeinde Hassendorf bezieht, verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre Ausführungen in Ziffer 2.4.1.5 und Ziffer 2.4.2.1. Eine unmittelbare Inanspruchnahme von Flächen, die im Eigentum des Einwenders stehen, ist weder vorgetragen noch aus den Planfeststellungsunterlagen ersichtlich. Wertverluste von Grundeigentum und Immobilien infolge der Lage der Grundstücke in der Nähe des Vorhabens sind zwar nicht auszuschließen, allerdings ist der unveränderte Fortbestand der Lagegunst eines Grundstücks nicht vom Grundrechtsschutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG erfasst (siehe Ziffer 2.2.3.10.4). Das Wohnumfeld mit seinen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Funktionen wird durch das Raumordnungsrecht geschützt. In Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 und Satz 6 legt das LROP 2022 zum Zweck des Wohnumfeldschutzes Mindestabstände zu Wohnbebauung im Innen- (400 m) und Außenbereich (200 m) fest, die im Bereich Hassendorf durchgehend eingehalten werden (siehe hierzu oben Ziffer 2.2.3.3.1.1 und Ziffer 2.2.3.3.2.1). Die Belange der Naherholung wurden im Zusammenhang mit der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds in die Abwägung der Belange eingestellt (siehe Ziffern 2.2.2.2.3.1 und 2.2.3.5.2). Hierzu stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die Belange der Erholungssuchenden jedenfalls nicht so schwer wiegen, dass sie eine anderweitige Trassierung rechtfertigen würden.

#### **2.4.3.44 E57**

Der Einwender ist Eigentümer einer Immobilie in Hassendorf und spricht sich gegen das Vorhaben aus. Angesichts der Vorbelastung drohe eine Umzingelung des Ortes Hassendorf. Der Einwender befürchtet einen Wertverlust seiner Immobilie. Außerdem befürchtet er eine Verschandelung des Naherholungsgebietes Wümmeniederung und eine Gefährdung der



Vögel. Die Freileitung treffe insbesondere auf den Ausgangspunkt der sog. Nordpfade. Der Einwender befürchtet darüber hinaus Gesundheitsbeeinträchtigungen.

Wertverluste von Grundeigentum und Immobilien infolge der Lage der Grundstücke in der Nähe des Vorhabens sind zwar nicht auszuschließen, allerdings ist der unveränderte Fortbestand der Lagegunst eines Grundstücks nicht vom Grundrechtsschutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG erfasst (siehe Ziffer 2.2.3.10.4). Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild um Hassendorf sowie die Vorbelastung des Raumes wurden in die Abwägung eingestellt (siehe Ziffer 2.2.3.3.1.2.2 und Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.2.1). Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde insbesondere auch mit Blick auf die Naherholung in die Abwägung der Belange eingestellt (siehe Ziffern 2.2.2.2.3.1 und 2.2.3.5.2). Im Ergebnis wiegen diese Belange jedenfalls nicht so schwer, dass sie eine andere Trassenführung rechtfertigen. Die Nordpfade sind anders als der Wümmeradweg nicht als regional bedeutsame Wanderwege im Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme) ausgewiesen (siehe hierzu Ziffer 2.2.3.3.1.2.6), wurden jedoch gleichwohl in der Abwägung berücksichtigt (siehe dazu Ziffer 2.4.1.5). Hierzu stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die Belange der Erholungssuchenden jedenfalls nicht so schwer wiegen, dass sie eine anderweitige Trassierung rechtfertigen würden. Es ist insbesondere festzustellen, dass kein dauerhafter Aufenthalt unter der Freileitung stattfindet, sondern eine Querung der Leitung, die allenfalls kurzfristig ist. Soweit der Einwender eine Gesundheitsgefährdung befürchtet, ist festzustellen, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV selbst an den Bezugspunkten im Nahbereich der Leitung deutlich unterschritten werden (siehe dazu oben Ziffer 2.2.3.4.3.1.1). Auch die Richtwerte der TA Lärm werden an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) unterschritten (siehe dazu oben Ziffer 2.2.3.4.3.2). Dies gilt sowohl im Bereich Hassendorf als auch am Ausgangspunkt der Nordpfade auf Höhe des Mastes Nr. 2019. Eine Gesundheitsgefährdung kann somit belastbar ausgeschlossen werden. Soweit der Einwender eine Gefährdung der Avifauna befürchtet, verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre Ausführungen insbesondere unter Ziffer 2.2.3.5.4, 2.4.2.1 und 2.4.2.2.

#### **2.4.3.45 E58**

Der Einwender ist Eigentümer einer Immobilie in Hassendorf. Er spricht sich gegen die Freileitung und für eine Erdverkabelung im Bereich Hassendorf aus. Er befürchtet insbesondere eine Umzingelung des Ortes und einen Verlust von Lebensqualität, der die Attraktivität des Ortes und damit die Werte der Immobilien negativ beeinträchtigen werde. Der Einwender kritisiert die Überspannung der Wümmeniederung und die Waldinanspruchnahme nördlich der Wümmeniederung.

Die von dem Einwender vorgebrachten Bedenken zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Ortslage Hassendorf, das dortige Wohnumfeld sowie die weitere Umgebung der Ortslage und die befürchtete Zerschneidung des Landschaftsbildes wurden bei der Abwägung der möglichen räumlichen und technischen Varianten für den Bereich Hassendorf berücksichtigt. Die bestehende Vorbelastung des Raums wurde in die Abwägungsentscheidung der Planfeststellungsbehörde eingestellt (siehe oben unter Ziffer 2.2.3.3.1.2.2 und Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.2.1). Für den Bereich zwischen Sottrum und Hellwege, der die



sogenannte Umfahrung Hassendorf umfasst, wurde sowohl im Raumordnungsverfahren als auch im Planfeststellungsverfahren ein vielfältiges Netz an Varianten untersucht. Die Vorhabenträgerin hat für den Bereich Hassendorf insbesondere verschiedene Erdkabelvarianten (Varianten 2, 3, 4 und 5 (einschließlich Untervarianten)) untersucht und der planfestgestellten Freileitungsvariante 1 gegenübergestellt (Anlage 1, Anhang 6). Die planfestgestellte Trassenführung ist umwelt- und raumverträglich. Sie erweist sich zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung, insbesondere hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Eigentum sowie private, technische und wirtschaftliche Belange, gegenüber den Erdkabelvergleichsvarianten als vorzugswürdig (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.3). Soweit der Einwender die Lebensqualität im Ort anspricht, ist zu erwidern, dass das Wohnumfeld mit seinen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Funktionen durch das Raumordnungsrecht geschützt wird. In Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 und Satz 6 legt das LROP 2022 zum Zweck des Wohnumfeldschutzes Mindestabstände zu Wohnbebauung im Innen- (400 m) und Außenbereich (200 m) fest, die im Bereich Hassendorf durchgehend eingehalten werden (siehe hierzu oben Ziffer 2.2.3.3.1.1 und Ziffer 2.2.3.3.2.1). Wertverluste von Grundeigentum und Immobilien infolge der Lage der Grundstücke in der Nähe des Vorhabens sind zwar nicht auszuschließen, allerdings ist der unveränderte Fortbestand der Lagegunst eines Grundstücks nicht vom Grundrechtsschutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG erfasst (siehe Ziffer 2.2.3.10.4). Soweit der Einwender zu einer Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes „Wümmeniederung“ vorträgt, wird auf die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung zum FFH-Gebiet „Wümmeniederung“ (Ziffer 2.2.3.5.2.1.1), die Beurteilung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Schutzvorschriften des Naturschutzgebietes „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ (Ziffer 2.2.3.5.2.2.1) und die Prüfung der Waldinanspruchnahme (Ziffer 2.2.3.6) verwiesen. Insbesondere im Bereich der Wümmeniederung wurden besondere Vorkehrungen getroffen, um eine Wuchshöhenbeschränkung zwischen den Masten Nr. 2018 und Nr. 2020 zu vermeiden. Im Bereich des Schutzstreifens außerhalb der Masten Nr. 2018 bis Nr. 2020 ist darüber hinaus keine Schneise, d. h. Rodung, vorgesehen, sondern lediglich eine Wuchshöhenbeschränkung. Soweit der Einwender die Nordpfade anführt, ist festzustellen, dass diese anders als der Wümmeradweg nicht als regional bedeutsame Wanderwege im Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme) ausgewiesen sind (siehe hierzu Ziffer 2.2.3.3.1.2.6). Sie wurden jedoch gleichwohl in der Abwägung berücksichtigt (siehe dazu Ziffer 2.4.1.5). Hierzu stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die Belange der Erholungssuchenden jedenfalls nicht so schwer wiegen, dass sie eine anderweitige Trassierung rechtfertigen würden.

#### **2.4.3.46 E59, E62 und E64**

Die Einwender sprechen sich gegen die Freileitung im Bereich Schleeßel, Höperhöfen, Jeerhof und Hassendorf aus. Sie seien als Eigentümer einer Immobilie in Höperhöfen direkt von dem Vorhaben betroffen. Das Vorhaben beeinträchtige ihr Leben in unzumutbarer Weise. Es sei insbesondere mit unverhältnismäßigen Eingriffen in Natur, Landschaft und Wald sowie mit Gesundheitsgefährdungen und Gefahren für Vögel verbunden. Die Freileitung mache ein neues Umspannwerk in der bereits vorbelasteten Region erforderlich. Die Attraktivität der Region entwickle sich negativ und beeinträchtige damit die



Wertentwicklung der Grundstücks- und Immobilienpreise negativ. Den Einwendern entstehe ein erheblicher finanzieller Nachteil. Das Erdkabel vermeide bzw. reduziere die genannten nachteiligen Auswirkungen. Es sei nicht nachvollziehbar, warum der im Norden erzeugte Strom im Norden über Freileitungen, im Süden hingegen über Erdkabel transportiert werde. Die Einwander weisen abschließend darauf hin, dass es sich um jeweils persönliche Einwendungen handle.

Die Belange der Einwander wurden jeweils im Einzelfall geprüft, gleichwohl werden sie aus redaktionellen Gründen an dieser Stelle gemeinsam behandelt. Eine unmittelbare Inanspruchnahme von Flächen, die im Eigentum der Einwander stehen, ist weder vorgetragen noch aus den Planfeststellungsunterlagen ersichtlich. Wertverluste von Grundeigentum und Immobilien infolge der Lage der Grundstücke in der Nähe des Vorhabens sind zwar nicht auszuschließen, allerdings ist der unveränderte Fortbestand der Lagegunst eines Grundstücks nicht vom Grundrechtsschutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG erfasst (siehe Ziffer 2.2.3.10.4). Soweit die Einwander die Beeinträchtigung ihres Lebens durch Beeinträchtigungen von Natur (inkl. Avifauna), Landschaft und Wald befürchten, verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5, 2.2.3.6, 2.4.2.1 und 2.4.2.2. Insbesondere wurden die Belange der im Bereich des Vorhabens lebenden Menschen und der Natur ausgiebig untersucht und in die Abwägung eingestellt (siehe hierzu Ziffern 2.2.2 und 2.2.3.5, insbesondere 2.2.2.2.3.1 zum Schutzgut Mensch). Soweit die Einwander eine Gesundheitsgefährdung befürchten, ist festzustellen, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV selbst an den Bezugspunkten im Nahbereich der Leitung deutlich unterschritten werden (siehe dazu Ziffer 2.2.3.4.3.1.1). Ein zweites Umspannwerk ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Die Vorhabenträgerin teilt mit, die Errichtung eines weiteren Umspannwerkes im betroffenen Raum sei nicht geplant. Die Vorbelastung des Raumes wurde in die Abwägung eingestellt (siehe Ziffer 2.2.3.3.1.2.2 und Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.2.1).

Soweit die Einwander vortragen, in südlichen Bundesländern würden Erdkabel statt Freileitungen verlegt, ist zu erwidern, dass Freileitungen durchaus auch in Süddeutschland gebaut werden. Der Forderung der Einwander nach einer Erdverkabelung folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Der Einsatz von Erdkabeln im Höchstspannungsbereich ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zu Testzwecken vorgesehen. Die Regelbauweise ist hingegen die Freileitung. Eine Erdverkabelung ist in dem hier planfestgestellten Abschnitt 4: Sottrum – Verden in einem Teilbereich westlich von Verden vorgesehen. Im Übrigen wird die Freileitungsbauweise als Regeltechnik verwendet. Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden (siehe unter Ziffer 2.2.3.17.2.1.3 und 2.2.3.17.2.2). Eine Erdverkabelung weist gegenüber der Freileitungsbauweise durchaus nicht nur Vorteile auf, sondern ist auch mit erheblichen Nachteilen verbunden (siehe dazu näher unter Ziffer 2.2.3.17.2.1.3).

#### **2.4.3.47 E60 und E61**

Die Einwander wohnen in Hassendorf und sprechen sich gegen die Freileitung aus. Sie befürchten insbesondere die Beeinträchtigung der Natur und der Gesundheit bei Nutzung der Sportanlage des Turnvereins Hassendorf.



Die Planfeststellungsbehörde folgt der Einwendung nicht. Die Belange der Natur wurden umfassend geprüft und in die Abwägung eingestellt (siehe dazu insbesondere Ziffern 2.2.2, 2.2.3.5 und 2.4.2). Soweit die Einwander eine Gesundheitsgefährdung befürchten, ist festzustellen, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV selbst an den Bezugspunkten im Nahbereich der Leitung, insbesondere auch im Bereich der Sportanlage des Turnvereins Hassendorf, deutlich unterschritten werden (siehe dazu Ziffer 2.2.3.4.3.1.1). Eine Gesundheitsgefährdung ist damit belastbar ausgeschlossen.

#### **2.4.3.48 E63**

Der Einwander ist Eigentümer eines bebauten Grundstücks im Bereich der Wochenendhäuser „Vor der Wümme“. Er spricht sich gegen die planfestgestellte Trasse (Variante 1) und für Variante 5 (Erdkabel) aus. Die Freileitung beeinträchtigt die Landschaft und gefährdet Vögel sowie das Ökosystem. Insbesondere die Wümmewiesen seien ein wichtiges Landschafts- und Erholungsgebiet u.a. mit touristischer und wirtschaftlicher Bedeutung in der Region. Die Freileitung vermindere die Lebensqualität der Bevölkerung und führe zu einer Wertminderung der Grundstücke.

Die Planfeststellungsbehörde hat für den Bereich der Wümmeniederung verschiedene Erdkabelvarianten (insbesondere auch Variante 5, (einschließlich Untervarianten)) der planfestgestellten Freileitungsvariante 1 gegenübergestellt. Die planfestgestellte Trassenführung ist umwelt- und raumverträglich. Sie erweist sich zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung, insbesondere hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Eigentum sowie private, technische und wirtschaftliche Belange, gegenüber den Erdkabelvergleichsvarianten als vorzugswürdig (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.3). Die Planfeststellungsbehörde hat die Vorteile der Erdverkabelung für das Vorbehaltsgebiet für landschaftsbezogene Erholung („Wümmeniederung“) in die Abwägung eingestellt. Diese stehen jedoch im Ergebnis hinter den für die planfestgestellte Variante 1 sprechenden Belangen zurück (siehe hierzu ausführlich Ziffer 2.2.3.17.2.2.1). Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde insbesondere auch mit Blick auf die Naherholung in die Abwägung der Belange eingestellt (siehe Ziffern 2.2.2.2.3.1 und 2.2.3.5.2). Die Auswirkungen des Vorhabens auf Vögel und das Ökosystem wurden umfassend untersucht und in die Abwägung eingestellt (siehe dazu insbesondere Ziffern 2.2.2, 2.2.3.5 und 2.4.2). Soweit der Einwander Beeinträchtigungen des Tourismus befürchtet, kann die Planfeststellungsbehörde keine belastbaren Anhaltspunkte hierfür erkennen. Jedenfalls aber treten eventuelle Beeinträchtigungen im Rahmen der Abwägung hinter das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurück (siehe Ziffer 2.2.3.16). Das Wohnumfeld mit seinen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Funktionen wird durch das Raumordnungsrecht geschützt. In Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 und Satz 6 legt das LROP 2022 zum Zweck des Wohnumfeldschutzes Mindestabstände zu Wohnbebauung im Innen- (400 m) und Außenbereich (200 m) fest, die im Bereich Hassendorf durchgehend eingehalten werden (siehe hierzu oben Ziffer 2.2.3.3.1.1 und Ziffer 2.2.3.3.2.1). Wertverluste von Grundeigentum und Immobilien infolge der Lage der Grundstücke in der Nähe des Vorhabens sind zwar nicht auszuschließen, allerdings ist der



unveränderte Fortbestand der Lagegunst eines Grundstücks nicht vom Grundrechtsschutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG erfasst (siehe Ziffer 2.2.3.10.4).

#### **2.4.3.49 E66**

Die Einwenderin spricht sich gegen die Freileitung im Bereich Hassendorf und Ahausen aus. Sie verweist auf die Vorbelastung der Umgebung und befürchtet einen Wertverlust der Immobilien im Bereich Hassendorf und Ahausen. Die Einwenderin befürchtet Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Abstandsunterschreitungen. Die Naherholung und das Naturschutzgebiet „Wümmeniederung“ würden beeinträchtigt. Weiter sieht die Einwenderin eine Gefährdung insbesondere der Avifauna. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Anlage 16) sei veraltet und lückenhaft. Die Einwenderin kritisiert darüber hinaus die Inanspruchnahme von 2,5 ha Wald südlich der Wümmewiesen. Insbesondere für das Naturschutzgebiet und die Wanderwege „Nordpfade“ habe das Land Niedersachsen viele öffentliche Gelder ausgegeben. Für ein Erdkabel spreche insbesondere die Wasserführung auf Ackerflächen. Die Mehrkosten seien auf die Bundesbürger verteilt gering.

Die Vorhabenträgerin hat für den Bereich Hassendorf und den Bereich der Wümmeniederung verschiedene Erdkabelvarianten (Varianten 2, 3, 4 und 5 (einschließlich Untervarianten) untersucht und der planfestgestellten Freileitungsvariante 1 gegenübergestellt (Anlage 1, Anhang 6). Die Planfeststellungsbehörde hat die Variantenuntersuchung der Vorhabenträgerin kritisch nachvollzogen, ergänzende eigene Erwägungen angestellt und auf dieser Grundlage eine eigene Bewertung der Varianten vorgenommen. In diese Bewertung hat die Planfeststellungsbehörde insbesondere auch die bestehende Vorbelastung des Raums eingestellt (siehe oben unter Ziffer 2.2.3.3.1.2.2 und Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.2.1). Die Erdkabelvarianten sind zwar mit Vorteilen für das Landschaftsbild verbunden. Demgegenüber ist die Freileitungsvariante jedoch hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Eigentum sowie private, technische und wirtschaftliche Belange gegenüber den Vergleichsvarianten als deutlich vorzugswürdig zu bewerten. Nicht zuletzt ist die planfestgestellte Freileitungsvariante gegenüber allen vier Erdkabelvarianten hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser vorzugswürdig. Die planfestgestellte Trassenführung erweist sich daher zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung insgesamt als vorzugswürdig (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.3).

Für den Bereich südlich der Wümmeniederung, westlich von Ahausen, wurde der nun planfestgestellten Variante (die im Wesentlichen ROV-Variante 15-2 entspricht) bereits im Raumordnungsverfahren eine etwas weiter südöstlich verlaufende Variante (ROV-Variante 15-3) gegenübergestellt. ROV-Variante 15-3 erwies sich – anders als ROV-Variante 15-2 – nach Auffassung der Raumordnungsbehörde jedoch als nicht umweltverträglich (siehe oben unter Ziffer 2.2.3.17.2.2.1). Auch den Erfordernissen der Raumordnung trug ROV-Variante 15-3 südlich der K 205 nach Einschätzung der Raumordnungsbehörde in etwas geringerem Maße Rechnung als ROV-Variante 15-2. Vor diesem Hintergrund erachtete die Raumordnungsbehörde ROV-Variante 15-2 gegenüber ROV-Variante 15-3 als vorteilhaft. Die Planfeststellungsbehörde hat die Variantenerwägungen aus dem Raumordnungsverfahren nachvollzogen und kommt nach eigener Abwägung zu demselben



Ergebnis. Im Bereich südlich der Wümme und westlich von Ahausen ist die planfestgestellte Freileitung vorzugswürdig (siehe oben unter Ziffer 2.2.3.17.2.2.1 und Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.3).

Soweit die Einwenderin Wertverluste der Immobilien im Bereich Hassendorf und Ahausen befürchtet, ist festzustellen, dass Wertverluste von Grundeigentum und Immobilien infolge der Lage der Grundstücke in der Nähe des Vorhabens zwar nicht auszuschließen sind, allerdings der unveränderte Fortbestand der Lagegunst eines Grundstücks nicht vom Grundrechtsschutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG erfasst ist (siehe Ziffer 2.2.3.10.4).

Soweit die Einwenderin eine Gesundheitsgefährdung befürchtet, ist festzustellen, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV selbst an den Bezugspunkten im Nahbereich der Leitung deutlich unterschritten werden (siehe dazu oben Ziffer 2.2.3.4.3.1.1). Auch die Richtwerte der TA Lärm werden an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) unterschritten (siehe dazu oben Ziffer 2.2.3.4.3.2). Eine Gesundheitsgefährdung kann somit belastbar ausgeschlossen werden. Auch den Anforderungen des immissionsschutzrechtlichen Trennungsprinzips ist Rechnung getragen (siehe Ziffer 2.2.3.4.1). Zwischen den Emissionsquellen und der Wohnbebauung werden ausreichend Abstände eingehalten. Bestimmte Mindestabstände sieht das Immissionsschutzrecht anders als das Raumordnungsrecht nicht vor. Die raumordnungsrechtlichen Mindestabstände dienen dabei nicht dem Gesundheits-, sondern dem (visuellen) Wohnumfeldschutz. Der Wohnumfeldschutz wird im Bereich Hassendorf und im Bereich Ahausen ebenfalls vollständig gewahrt (siehe Ziffer 2.2.3.3.1.1 und Ziffer 2.2.3.3.2.1). Die Mindestabstände nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 und Satz 6 LROP 2022 werden im Bereich Hassendorf und im Bereich Ahausen durchgehend eingehalten.

Soweit die Einwenderin zu einer Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes „Wümmeniederung“ vorträgt, wird auf die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung zum FFH-Gebiet „Wümmeniederung“ (Ziffer 2.2.3.5.2.1.1), die Beurteilung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Schutzvorschriften des Naturschutzgebietes „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ (Ziffer 2.2.3.5.2.2.1) und die Prüfung der Waldinanspruchnahme (Ziffer 2.2.3.6) verwiesen. Insbesondere im Bereich der Wümmeniederung wurden besondere Vorkehrungen getroffen, um eine Wuchshöhenbeschränkung zwischen den Masten Nr. 2018 und Nr. 2020 zu vermeiden. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde insbesondere auch mit Blick auf die Naherholung in die Abwägung der Belange eingestellt (siehe Ziffern 2.2.2.2.3.1 und 2.2.3.5.2). Soweit die Einwenderin eine Gefährdung der Avifauna befürchtet, verweist die Planfeststellungsbehörde insbesondere auf Ziffer 2.2.3.5.4.3.2. Beeinträchtigungen besonders geschützter Tierarten, zu denen auch die Vögel gehören, wurden einer artenschutzrechtlichen Betrachtung unterzogen. Im Ergebnis dieser Betrachtung wurde festgestellt, dass weder eine erhöhte Anfluggefährdung für die im Umfeld der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038) zu erwartenden Brut- und Rastvögel auftritt noch von einem Verlust von Lebensräumen für Brut- und Rastvögel auszugehen ist. Ergänzend dazu wird auch auf die diesbezüglichen Ausführungen zur NABU Stellungnahme verwiesen (Ziffer 2.4.2.1). Eine Aktualisierung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist nach





Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Dort wo sich vereinzelt zusätzliche Bestandsinformationen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ergeben haben, wurden diese Informationen in die artenschutzrechtliche Beurteilung einbezogen (siehe Ziffer 2.2.3.5.4). Nach Überzeugung der Planfeststellung ist die Abholzung eines 2,5 ha großen Waldgebietes nicht vorgesehen. Die Rodung von Gehölzen beschränkt sich auf die Baustellenflächen im Bereich der Maststandorte. Mit Ausnahme der Bereiche der Maststandorte selbst ist hier nach Beendigung der Baumaßnahme wieder ein Aufwachsen von Gehölzen möglich. Im Bereich zwischen den Neubaumasten Nr. 2018 und Nr. 2020 erfolgt eine Überspannung der Waldbestände ohne Wuchshöhenbeschränkungen. Auch zwischen den Neubaumasten Nr. 2017 und Nr. 2018 ist eine Rodung der Gehölze im Schutzstreifen der Leitung trotz Wuchshöhenbeschränkungen nicht vorgesehen. Da keine vollständige Waldrodung im Schutzstreifen der Leitung erfolgt, erkennt die Planfeststellungsbehörde zudem keinen dauerhaften Lebensraumverlust für das Damwild.

Die Nordpfade sind anders als der Wümmeradweg nicht als regional bedeutsame Wanderwege im Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme) ausgewiesen (siehe hierzu Ziffer 2.2.3.3.1.2.6), wurden jedoch gleichwohl in der Abwägung berücksichtigt (siehe dazu Ziffer 2.4.1.5). Hierzu stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die Belange der Erholungssuchenden jedenfalls nicht so schwer wiegen, dass sie eine anderweitige Trassierung rechtfertigen würden. Es ist insbesondere festzustellen, dass kein dauerhafter Aufenthalt unter der Freileitung stattfindet, sondern eine Querung der Leitung, die allenfalls kurzfristig ist. Die finanziellen Aufwendungen des Landes ändern daran zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nichts.

Der Forderung der Einwenderin nach einer Erdverkabelung folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Der Einsatz von Erdkabeln im Höchstspannungsbereich ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zu Testzwecken vorgesehen. Die Regelbauweise ist hingegen die Freileitung. Eine Erdverkabelung ist in dem hier planfestgestellten Abschnitt 4: Sottrum – Verden in einem Teilbereich westlich von Verden vorgesehen. Im Übrigen wird die Freileitungsbauweise als Regeltechnik verwendet. Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden (siehe unter Ziffer 2.2.3.17.2.1.3 und 2.2.3.17.2.2). Soweit von der Einwenderin „die Wasserführung“ im Bereich der Äcker als Grund für eine Erdverkabelung angeführt wird, ist für die Planfeststellungsbehörde sachlich nicht nachvollziehbar, weshalb sich daraus ein Vorteil für das Erdkabel ergeben soll. Dies wird in der Einwendung nicht weiter ausgeführt. Die Einschätzung der Einwenderin zu den Vorteilen der Erdverkabelung teilt die Planfeststellungsbehörde nicht. Vielmehr sind die Vor- und Nachteile von Erdkabeln und Freileitungen differenziert zu betrachten (siehe dazu näher unter Ziffer 2.2.3.17.2.1.3).

#### **2.4.3.50 E67**

Der Einwender ist Grundstückseigentümer und Pächter von Flächen im Bereich Hassendorf. Als Landwirt befürwortet er die Entscheidung gegen ein Erdkabel. Er bittet jedoch um Prüfung, ob Mast Nr. 2005 in größerer Entfernung (200 m) zu der Sportanlage des Turnvereins Hassendorf errichtet werden könne.



Die Vorhabenträgerin erwidert, eine Verschiebung des Mastes sei aufgrund von Beschränkungen und infrastrukturell bedingten Zwangspunkten nicht möglich. Im Bereich zwischen Mast Nr. 2005 und Mast Nr. 2006 müsse eine bestehende 110-kV-Bahnstromleitung gekreuzt werden. Die Kreuzung erfolge mittig im Spannungsfeld, um u. a. entsprechende Abstände zwischen den stromführenden Seilen der beiden Anlagen einzuhalten. Weiter sei ein Mindestabstand von 200 m zu einem Wohngebäude „An der Tonkuhle“ und zu der Ortslage Jeerhof einzuhalten.

Soweit der Einwender gesundheitliche Risiken für Nutzer und Nutzerinnen der Sportanlage befürchtet, können diese belastbar ausgeschlossen werden. Zum einen werden die Grenzwerte der 26. BImSchV auch im Bereich der Sportanlage weit unterschritten (siehe Ziffer 2.2.3.4.3.1.1.3). Ein Mindestabstand zu der Sportanlage ist nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 LROP 2022 nicht einzuhalten, weil die Sportanlage lediglich Sport- und Freizeitwecken dient und deswegen keine Anlage ist, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar ist (siehe dazu Ziffer 2.4.3.9). Auch eine anderweitige Verschiebung des Mastes Nr. 2005 weg von der Sportanlage ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht vorzugswürdig. Neben den von der Vorhabenträgerin bereits thematisierten technischen Randbedingungen für die Trassierung im Bereich der Leitungskreuzung könnte der Mast Nr. 2005 bei einer Verschiebung in Richtung Norden nicht mehr als Tragmast, sondern müsste als eingriffsintensiverer Winkelabspannmast errichtet werden und würde in der Folge eine größere Flächeninanspruchnahme verursachen.

#### **2.4.3.51 E68**

Die Einwender, eine Bürgerinitiative aus Hassendorf, sprechen sich gegen die Freileitung und für ein Erdkabel im Bereich Hassendorf aus. Die Einwender bezweifeln die Neutralität des Variantenvergleichs.

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch seien die Vorteile des Erdkabels evident. Es vermeide gesundheitliche Risiken für Kinder im Bereich der Sportanlage des Turnvereins Hassendorf. Eine Überspannung des Rad- und Wanderwegs „östlicher Wedenweg“ werde vermieden. Die überregionalen Rad- und Wanderwege „Wümme-Radweg“ und „Nordpfade-Wanderweg Hellwege – Hassendorf“ würden geschützt. Das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion des Wümmewaldes sowie der Wümmeniederung würden erhalten. Eine Überspannung der bzw. eine Annäherung an die Wochenendhäuser „Vor der Wümme“ werde ebenfalls vermieden. Die künftige sog. Elbe-Lippe-Leitung (Vorhaben Nr. 57 des Bundesbedarfsplans) überspanne das Wochenendhaus Vor der Wümme 51. Die Gemeinde Hassendorf würde durch ein Erdkabel nicht überlastet.

Die Planfeststellungsbehörde hat für den Bereich Hassendorf und den Bereich der Wümmeniederung insbesondere verschiedene Erdkabelvarianten (Varianten 2, 3, 4 und 5 (einschließlich Untervarianten)) der planfestgestellten Freileitungsvariante 1 gegenübergestellt. Die planfestgestellte Trassenführung im Bereich Hassendorf und im Bereich der Wümmeniederung erweist sich zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung als vorzugswürdig (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.3). Gesundheitliche Risiken für die Nutzer und Nutzerinnen (insbesondere Kinder) der Sportanlage sind belastbar



auszuschließen. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden selbst an den Bezugspunkten im Nahbereich der Leitung, insbesondere auch im Bereich der Sportanlage, deutlich unterschritten (siehe dazu oben Ziffer 2.2.3.4.3.1.1). Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde insbesondere auch mit Blick auf die Naherholung in die Abwägung der Belange eingestellt (siehe Ziffern 2.2.2.2.3.1 und 2.2.3.5.2). Dabei wurde insbesondere auch die Vorbelastung des Raumes in die Abwägung eingestellt (siehe Ziffer 2.2.3.3.1.2.2 und Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.2.1). Im Ergebnis wiegen die Auswirkungen auf das Landschaftsbild jedoch nicht so schwer, dass sie eine andere Trassenführung rechtfertigen. Gleiches gilt für die Erholungsfunktion der Wochenendhaus-Siedlung „Vor der Wümme“ (vgl. Anlage 12, Kap. 6.1, Ziffer 2.2.3.5.1) und den Wümmeradweg, der als regional bedeutsamer Wanderweg im Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme) ausgewiesen ist und als solcher in die Betrachtung eingestellt wurde (siehe hierzu Ziffer 2.2.3.3.1.2.6). Die Nordpfade und der östliche Wedenweg sind dagegen nicht als regional bedeutsame Wanderwege ausgewiesen, wurden jedoch gleichwohl in der Abwägung berücksichtigt. Hierzu stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die Belange der Erholungssuchenden jedenfalls nicht so schwer wiegen, dass sie eine anderweitige Trassierung rechtfertigen. Es ist insbesondere festzustellen, dass kein dauerhafter Aufenthalt unter der Freileitung stattfindet, sondern eine Querung der Leitung, die allenfalls kurzfristig ist (siehe dazu Ziffer 2.4.1.5). Zu Vorhaben Nr. 57 stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass sich das Vorhaben noch im Anfangsstadium der Planung befindet und nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses ist. Soweit die Einwander an der Aussagekraft der Variantenuntersuchung und an der Neutralität der Ersteller der Untersuchung zweifeln, teilt die Planfeststellungsbehörde die Bedenken nicht. Letztlich kommt es darauf aber auch nicht an, da die Planfeststellungsbehörde eine umfassende eigene Prüfung und Bewertung vorgenommen hat (siehe unter Ziffer 2.2.3.17.2.2.1). Soweit die Genauigkeit der Kostenangaben der Vorhabenträgerin in Zweifel gezogen wird, können die Einwander damit nicht durchdringen. Bei einer auf Kostenüberlegungen gestützten Variantenprüfung sind in der Regel Kostenschätzungen mit prognostischem Gehalt zugrunde zu legen.<sup>246</sup> Die Kostenübersicht der Vorhabenträgerin einschließlich der in die Berechnung eingestellten Kostenposten für die einzelnen verglichenen räumlichen Varianten (Anlage 1, Anhang 6, Kap. 7) ist nachvollziehbar. Die Kostenverhältnisse decken sich insbesondere auch mit den in anderen Netzausbauvorhaben gewonnenen Erfahrungen der Planfeststellungsbehörde. Die Planfeststellungsbehörde hat den von der Vorhabenträgerin durchgeführten Variantenvergleich nachvollzogen und erachtet die planfestgestellte Freileitungsvariante 1 in der Gesamtschau aller abwägungsrelevanten Belange ebenfalls als vorzugswürdige Trassenführung für den Raum zwischen Sottrum und Hellwege (ausführlich dazu Ziffer 2.2.3.17.2.2.1).

Soweit die Einwander auf die Stellungnahme des NABU Rotenburg verweisen, nimmt die Planfeststellungsbehörde auf ihre diesbezüglichen Ausführungen unter Ziffer 2.4.2.1 Bezug.

---

<sup>246</sup> BVerwG, Urteil vom 26. Juni 2019 – 4 A 5/18 –, juris; Rn. 77; BVerwG, Urteil vom 24. November 2011 – 9 A 23/10 –, juris, Rn. 56, BVerwGE 141, 171-196.



Weiter tragen die Einwender vor, bei einem Erdkabel (als Unterbohrung) gehe kein Wald verloren. Eine Schneise für die Freileitung berge außerdem die Gefahr des Windfalls im Bereich der neu entstehenden Waldränder. Die Vorhabenträgerin erwidert, insbesondere mit Blick auf den Schutz der Wälder böte die Erdverkabelung keinen Vorteil. Erdkabel würden in der Regel in offener Bauweise errichtet. Diese führe dazu, dass der Wald bauzeitlich im Bereich der gesamten Breite des Arbeitsstreifens gefällt werden müsste. Der Schutzstreifen im Bereich eines Erdkabels sei außerdem gehölzfrei zu halten. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde wäre ein Erdkabel in der Regelbauweise mit erheblichen Nachteilen für den Wald verbunden und gegenüber der Freileitungsvariante nicht vorzugswürdig. Die Vorhabenträgerin hat auch die Errichtung eines Erdkabels in geschlossener Bauweise unterhalb des Waldes (Unterbohrung) untersucht (Anlage 1, Anhang 6, Kap. 4.3.3.2). Allerdings wäre die vollständige Unterbohrung des Waldes nördlich der Wümme in entsprechender Tiefe, namentlich unterhalb der Wurzeln, mit einem hohen Aufwand verbunden. Im Ergebnis haben sich die Varianten, die dies vorsehen, daher gegenüber der planfestgestellten Freileitungsvariante nicht als vorzugswürdig erwiesen (siehe dazu oben Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.3). Die Vorhabenträgerin teilt weiter mit, im Bereich des Schutzstreifens entstehe keine waldfreie Schneise und somit keine Waldränder, die einer besonderen Windwurfgefahr unterlägen. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher im Ergebnis keine Veranlassung zur Beanstandung der Planung.

Schließlich sei nach Ansicht der Einwender der Wohnumfeldschutz nicht gewährleistet. Für die Bewohner der Straßen Hinter dem Jeefelde, Am Weden, Jeeweg, Rotenburger Straße, sowie für die Bewohner von Teilen der Straßen Wedenweg, Charlottenweg, Bahnhofstraße und Wümmeweg seien die Masten dauerhaft sichtbar. Das Vorranggebiet Windenergienutzung bleibe wegen des Repowerings bestehen. Es müsse außerdem räumliche Vorsorge für den Netzausbau betrieben werden. Hier werde sich weiterhin für eine Erdverkabelung auch der Elbe-Lippe-Leitung (Vorhaben Nr. 57 des Bundesbedarfsplans) eingesetzt. Die Planfeststellungsbehörde weist die vorgenannten Einwendungen zurück. Das Wohnumfeld des Ortes Hassendorf mit seinen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Funktionen wird – auch für die genannten Straßen – hinreichend durch das Raumordnungsrecht geschützt. In Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 und Satz 6 legt das LROP 2022 zum Zweck des Wohnumfeldschutzes Mindestabstände zu Wohnbebauung im Innen- (400 m) und Außenbereich (200 m) fest, die im Bereich Hassendorf durchgehend eingehalten werden (siehe hierzu oben Ziffer 2.2.3.3.1.1 und Ziffer 2.2.3.3.2.1). Ein Vorranggebiet Windenergienutzung wird im aktuellen RROP 2020 des Landkreises Rotenburg (Wümme) nicht ausgewiesen und ist folglich nicht als Ziel der Raumordnung zu beachten. Vorhaben Nr. 57 ist, wie oben bereits ausgeführt, nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses. Unabhängig davon kann die Elbe-Lippe-Leitung nicht als Erdkabel ausgeführt werden, denn das Vorhaben ist nicht als Pilotprojekt für Erdkabel („F“) im Bundesbedarfsplan ausgewiesen. Dies hat zur Folge, dass die Elbe-Lippe-Leitung nicht mit den für den Bereich Sottrum/Hassendorf untersuchten Erdkabelvarianten gebündelt werden kann (siehe dazu oben unter Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.2). Die planfestgestellte Freileitung ermöglicht demgegenüber im Bereich Sottrum/Hassendorf eine spätere Bündelung mit der Elbe-Lippe-Leitung (siehe Anlage 1, Anhang 6, Kap. 5.1.2.7).



#### **2.4.3.52 E70**

Der Einwender, der Verein Niedersächsisches Landvolk Kreisverband Rotenburg-Verden e.V., äußert sich insbesondere zu Themen der landwirtschaftlichen Flächeninanspruchnahme, der Entschädigung und des Bodenschutzes.

##### Flächeninanspruchnahme:

Der Einwender bittet darum, die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Böden durch das Vorhaben einschließlich der vorhabengegenständlichen Kompensationsmaßnahmen auf das geringstmögliche Maß zu reduzieren. Die Masten seien so zu positionieren, dass die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Flächen möglichst wenig beeinträchtigt werde. Die Neuversiegelung von Böden sei möglichst gering zu halten. Eine Ausführung des Vorhabens in Erdkabelbauweise werde aufgrund der damit verbundenen Eingriffe in den Boden abgelehnt. Die Planfeststellungsbehörde hat die Belange der Landwirtschaft sowie die vorhabenbedingte Inanspruchnahme von Grundflächen bei der Bewertung des Vorhabens umfassend in den Blick genommen (siehe oben unter Ziffer 2.2.3.11 und unter Ziffer 2.2.3.10). Die Verwirklichung des Vorhabens ist ohne die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen nicht möglich. So weit wie möglich wurde jedoch bei der Trassierung darauf geachtet, Bewirtschaftungserschwernisse durch das Vorhaben zu reduzieren (siehe oben unter Ziffer 2.2.3.11.1). Zu diesem Zweck hat sich die Vorhabenträgerin im Vorfeld der Planung mit Eigentümern und Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Flächen hinsichtlich der geplanten Maststandorte abgestimmt. Die Masten wurden – soweit möglich – randlich positioniert, um Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung zu minimieren. Sowohl die Kabelübergangsanlage Verden-Nord als auch die Kabelübergangsanlage Verden-Süd befinden sich in der Ecke der jeweiligen Flurstücke bzw. am Rand zu Wegen, um die Nutzung der betroffenen Flurstücke so gering wie möglich zu beeinträchtigen. Soweit der Einwender Besorgnis hinsichtlich der Neuversiegelung von Böden äußert, weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass im Zuge des hier festgestellten Vorhabens durch die Rückbaumaßnahmen mehr Flächen entlastet als durch Neubaumaßnahmen beansprucht werden (siehe oben unter Ziffer 2.2.3.10.2). Nach erfolgtem Rückbau sind derzeit vorhandene Beeinträchtigungen bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der betroffenen Flächen nicht mehr gegeben (siehe oben unter Ziffer 2.2.3.11.1). Das Vorhaben wird auf dem weit überwiegenden Teil der Strecke als Freileitung ausgeführt. Soweit im nördlichen Bereich des Vorhabens Erdkabelvarianten als alternative Trassierungsmöglichkeiten in Betracht kamen, wurden diese insbesondere auch aufgrund der nachteiligeren Auswirkungen auf das Schutzgut Boden gegenüber der insoweit vorzugswürdigen planfestgestellten Freileitungsvariante ausgeschieden (siehe oben unter Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.3). Soweit im südlichen Bereich des Vorhabens westlich von Verden (Allerniederung) in Umsetzung der Maßgabe MT-16-I-01 aus dem Raumordnungsverfahren (Anlage 12, Kap. 11.1, Maßgabe MT-16-I-01) eine Erdverkabelung zur Vermeidung von Konflikten mit dem Wohnumfeld der Ortslagen Klein Hutbergen, Groß Hutbergen, Hönisch und Hinter Hönisch sowie mit dem Vogelschutzgebiet „Untere Allerniederung“ und dem FFH-Gebiet „Aller mit Barnbruch, untere Leine, untere Oker“ vorgesehen ist, bleibt eine landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Schutzstreifens des Erdkabels grundsätzlich ohne größere Einschränkungen möglich (siehe oben unter



Ziffer 2.2.3.11.1). Lediglich die Flächen für die zwei Kabelübergangsanlagen sowie für die Schächte im Bereich der Cross-Bonding-Muffen sind dauerhaft einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen (siehe oben unter Ziffer 2.2.3.10.2 und Ziffer 2.2.3.11.1). Auf die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen kann nicht verzichtet werden. Bei den Flächeninanspruchnahmen für gesetzlich vorgesehene Kompensationsmaßnahmen hat die Planfeststellungsbehörde die Privilegierung der Landwirtschaft gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG hinreichend berücksichtigt (siehe Ziffer 2.2.3.10.2). Ein Teil der Maßnahmen wird zudem auf Flächen umgesetzt, die ohnehin extra für Kompensationsmaßnahmen vorgehalten werden (siehe Maßnahme E13, Anlage 12.2).

#### Entschädigung:

Der Einwender fordert, dass durch das Vorhaben bedingte Eingriffe in landwirtschaftliche Flächen sowie in die Eigentums- und Berufsrechte betroffener Landwirte finanziell ausgeglichen werden. Auch soweit die Neubaumaßnahmen Umwege erfordern oder die Erreichbarkeit landwirtschaftlicher Flächen erschweren, wird eine Entschädigung gefordert. Bei der Realisierung des Vorhabens dürfe ferner die wirtschaftliche Entwicklungsfähigkeit betroffener landwirtschaftlicher Betriebe nicht eingeschränkt werden. Bezugnehmend auf die Forderungen des Einwenders weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass für die Inanspruchnahme von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum und private Rechte grundsätzlich eine Entschädigung geleistet wird. Die Entschädigungspflicht besteht auch zugunsten von Pächtern eines Grundstücks (siehe oben unter Ziffer 2.2.3.11.3). Etwaige Schäden, die durch die Baumaßnahmen entstehen, werden beseitigt und der ursprüngliche Zustand in Abstimmung mit den entsprechenden Eigentümern bzw. Nutzern wiederhergestellt (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.6.2). Soweit der Einwender Nachteile durch erschwerte Erreichbarkeiten bzw. Umwege befürchtet, kommt die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der ihr obliegenden planerischen Abwägung zu dem Ergebnis, dass der Schutz bestimmter Wegeverbindungen vorliegend hinter dem überwiegenden Interesse an der Verwirklichung des planfestgestellten Vorhabens zurückstehen muss (siehe oben unter Ziffer 2.2.3.11.2). Durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.6.3 ist aber sichergestellt, dass die Vorhabenträgerin sich rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern um eine Abstimmung hinsichtlich der Durchführung der Neu- und Rückbaumaßnahmen sowie der Wegenutzung bemühen wird. Hinsichtlich der von dem Einwender befürchteten Einschränkungen zukünftiger landwirtschaftlicher Entwicklungsmöglichkeiten führt die Vorhabenträgerin aus, dass zwischen den vorhandenen Höfen und der Neubauleitung ausreichend Abstände für eine weitere Entwicklung vorhanden seien. Konkrete Anhaltspunkte für eine unverhältnismäßige Einschränkung der Entwicklungsfähigkeit der betroffenen Höfe vermag die Planfeststellungsbehörde vor diesem Hintergrund nicht zu erkennen. Unabhängig davon ist zu dem Einwand (potentieller) zukünftiger wirtschaftlicher Einbußen festzustellen, dass



Gewinnerwartungen oder Erwerbsmöglichkeiten für sich genommen keinen Eigentumsschutz genießen.<sup>247</sup>

#### Eingriffe in den Boden:

Der Einwender weist darauf hin, dass die Baumaßnahmen mit erheblichen Bodenveränderungen und Bodenverdichtungen verbunden seien, die durch Vorsorgemaßnahmen auf ein Minimum zu begrenzen seien; bei Schlechtwetterverhältnissen sollten Bauarbeiten zur Vermeidung von Bodenschäden eingestellt werden. Darüber hinaus fordert der Einwender, dass vorhandene Drainagen nicht beschädigt oder anderweitig beeinträchtigt werden dürfen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sowohl des Bodens als auch von Drainagen seien zu beheben und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Den Bedenken des Einwenders betreffend nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf den Boden wird durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.3.1 Rechnung getragen, wonach bei allen Arbeiten Bodenverdichtungen, u. a. auch durch Berücksichtigung der Witterung und geeigneter Arbeitszeiträume, soweit wie möglich zu vermeiden sind. Wie von dem Einwender gefordert wird zudem eine bodenkundliche Baubegleitung eingesetzt, mit der die Fortsetzung einzelner Arbeitsschritte bei Auftreten von Problemen in der Bauausführung abzustimmen ist (siehe die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.2.3.2 sowie LBP-Maßnahme V4). Den Bedenken des Einwenders betreffend nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf (landwirtschaftliche) Drainagen wird durch die Nebenbestimmungen unter den Ziffern 1.1.3.2.6.1 und 1.1.3.2.6.5 begegnet, wonach Sicherungs- und Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind, um die Verunreinigung von Drainagen zu vermeiden, und während der Baumaßnahme durch die Vorhabenträgerin zu gewährleisten ist, dass vorhandene landwirtschaftliche Drainagen und Vorfluter nicht beeinträchtigt werden. Allgemein sind Schäden an Grundstücken und Anlagen, welche infolge der Baumaßnahmen entstanden sind, von der Vorhabenträgerin zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand der Grundstücke und Anlagen wiederherzustellen (Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.6.2).

Soweit der Einwender fordert, dass eine Verschiebung der Masten Nr. 250 und Nr. 244 mit dem Ziel der Schonung landwirtschaftlicher Flächen geprüft werden solle, kann nicht zweifelsfrei festgestellt werden, auf welche Masten sich der Einwender bezieht. Die Vorhabenträgerin weist insofern zutreffend darauf hin, dass das hier planfestgestellte Vorhaben weder einen Neubaumast Nr. 250 noch einen Neubaumast Nr. 244 zum Gegenstand hat. Wie die Vorhabenträgerin geht auch die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass der Einwender wahrscheinlich auch nicht Bezug auf die vorhabengegenständlichen Rückbaumasten Nr. 250 und Nr. 244 der 220-kV-Bestandsleitung (LH-10-2010) nimmt, denn durch deren Rückbau erfahren bislang in Anspruch genommene (landwirtschaftliche) Flächen eine Entlastung. Sofern der Einwender sich auf die Neubaumasten Nr. 2050 und Nr. 2044 der LH-10-3038 beziehen sollte, weist die

---

<sup>247</sup> Axer, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 51. Edition, Stand: 15. Mai 2022, Art. 14 Rn. 43; BVerfG, Beschluss vom 7. Oktober 2003 – 1 BvR 1712/01, juris, Rn. 61, BVerfGE 108, 370-403; BVerfG, Beschluss vom 31. Oktober 1984 – 1 BvR 35/82, juris, Rn. 77, BVerfGE 68, 193-226, stRspr.; BVerfG, Beschluss vom 19. März 1975 – 1 BvL 20/73 –, Rn. 65, BVerfGE 39, 210-237; stRspr.



Vorhabenträgerin darauf hin, dass eine Verschiebung der Masten geprüft wurde. Hinsichtlich beider Masten hat sich die Vorhabenträgerin mit dem Eigentümer der betroffenen Fläche abgestimmt. Als Ergebnis der Abstimmung wird Mast Nr. 2050 nicht verschoben (siehe dazu Ziffer 2.2.3.68). Einer Verschiebung des Mastes Nr. 2044 in östliche Richtung steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde der Wohnumfeldschutz entgegen. Eine Verschiebung in nordöstliche Richtung ist nach den überzeugenden Angaben der Vorhabenträgerin technisch aufgrund der damit einhergehenden Verlängerung der Spannfeldlänge nicht möglich. Die Verschiebung würde daher die Errichtung eines zusätzlichen Mastes erfordern, der zusätzliche Betroffenheiten zur Folge hätte. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher hinsichtlich der Masten Nr. 2050 und Nr. 2044 keinen Regelungsbedarf.

#### **2.4.3.53 E72**

Der Einwender spricht sich für höhere Masten in Waldgebieten aus, um den Waldbau in der jetzigen Form zu erhalten. Insbesondere auf einer in seinem Eigentum stehenden Fläche habe die SWECO GmbH ein hohes ökologisches Potenzial festgestellt, das mit dem Ökologischen Trassenmanagement nicht ausgeglichen werden könne. Außerdem könnten Bäume mehr CO<sub>2</sub> speichern als die geplanten Maßnahmen. Die wenigen Masten, die in Waldgebieten geplant seien, fielen kostenmäßig nicht ins Gewicht.

Die Vorhabenträgerin erwidert, eine Waldüberspannung komme nur dann in Betracht, wenn die Nachteile wie landschaftliche Beeinträchtigung und erhöhter Aufwand gegenüber einem umweltfachlichen Vorteil nicht überwiegen. Eine generelle Waldüberspannung sei nicht verhältnismäßig. Die Waldgrundstücke des Einwenders seien mit Kiefernforsten der Wertstufe III (mittlere Bedeutung) und zum Teil lückenhaft und mit Laubwald-Jungbestand bewachsen.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Einwendung nicht. Eine pauschale Erhöhung aller Masten in Waldgebieten wäre zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde unverhältnismäßig und daher nicht vorzugswürdig. Die Beeinträchtigung des Waldes muss stets im Einzelfall geprüft werden. So hängen u. a. die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Flächen- und die Biotopinanspruchnahme stets von den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort ab. Die betroffenen Belange sind dabei stets gegeneinander und untereinander abzuwägen und ins Verhältnis zu setzen. Die Flächen des Einwenders werden nahe des Mastes Nr. 2031 teilweise dauerhaft überspannt und teilweise für temporäre Arbeitsflächen in Anspruch genommen (Anlage 7.1, Blatt 16, 16a und 17). Mit Ausnahme der Bereiche der Maststandorte selbst ist hier nach Beendigung der Baumaßnahme wieder ein Aufwachsen von Gehölzen möglich. Bezogen auf die Beeinträchtigungen des Waldes als CO<sub>2</sub> Speicher ist zudem festzustellen, dass mit den umfangreichen Kompensationsmaßnahmen (Wiederaufforstungen) potenzielle Beeinträchtigungen der Wälder als Senken und Speicher von atmosphärischem CO<sub>2</sub> ausgeglichen werden (siehe Ziffer 2.2.3.5.1.4).





#### 2.4.3.54 EV05

Der Einwender spricht sich für ein Erdkabel im Bereich der Wümmeniederung aus. Der Bereich diene insbesondere Weißstörchen und Kranichen zunehmend als Rast-, Zug- und Nahrungsplatz. Die Wümmeniederung solle als Naturschutzgebiet von Freileitungen verschont bleiben. Die Wümmeniederung sei auch für Erholungssuchende und Touristen bedeutend. Der Einwender befürchtet wirtschaftliche Einbußen in der Tourismusbranche. Die Arbeiten für ein Erdkabel seien zwar mit einem starken Eingriff verbunden, jedoch sei das Erdkabel für die Wasserführung im Boden vorteilhaft. Die Einwendung wurde außerhalb der Einwendungsfrist erhoben. Die Vorhabenträgerin und Planfeststellungsbehörde haben sich in der Sache vollumfänglich mit der Einwendung befasst.

Die Planfeststellungsbehörde hat für den Bereich der Wümmeniederung verschiedene Erdkabelvarianten (Varianten 2, 3, 4 und 5 (einschließlich Untervarianten)) der planfestgestellten Freileitungsvariante 1 gegenübergestellt. Die planfestgestellte Trassenführung erweist sich zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung als vorzugswürdig (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.3). Die Planfeststellungsbehörde hat die Vorteile der Erdverkabelung für das Vorbehaltsgebiet für landschaftsbezogene Erholung („Wümmeniederung“) in die Abwägung eingestellt. Diese stehen jedoch im Ergebnis hinter den für die planfestgestellte Variante 1 sprechenden Belangen zurück (siehe hierzu ausführlich Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.3). Soweit auf die Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes hingewiesen wird, wird auf die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung zum FFH-Gebiet „Wümmeniederung“ (Ziffer 2.2.3.5.2.1.1) und die Beurteilung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Schutzvorschriften des Naturschutzgebietes „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ (Ziffer 2.2.3.5.2.2.1) verwiesen. Soweit der Einwender eine Beeinträchtigung von Weißstörchen und Kranichen fürchtet, verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen insbesondere unter Ziffer 2.4.2.1. Soweit der Einwender Beeinträchtigungen des Tourismus befürchtet, kann die Planfeststellungsbehörde keine belastbaren Anhaltspunkte hierfür erkennen. Jedenfalls aber treten eventuelle Beeinträchtigungen im Rahmen der Abwägung hinter das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurück (siehe Ziffer 2.2.3.16).

Der Forderung des Einwenders nach einer Erdverkabelung folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Der Einsatz von Erdkabeln im Höchstspannungsbereich ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zu Testzwecken vorgesehen. Die Regelbauweise ist hingegen die Freileitung. Eine Erdverkabelung ist in dem hier planfestgestellten Abschnitt 4: Sottrum – Verden in einem Teilbereich westlich von Verden vorgesehen. Im Übrigen wird die Freileitungsbauweise als Regeltechnik verwendet. Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden (siehe unter Ziffer 2.2.3.17.2.1.3 und 2.2.3.17.2.2). Soweit von dem Einwender „die Wasserführung“ im Bereich der Äcker als Grund für eine Erdverkabelung angeführt wird, ist für die Planfeststellungsbehörde sachlich nicht nachvollziehbar, weshalb sich daraus ein Vorteil für das Erdkabel ergeben soll. Dies wird in der Einwendung nicht weiter ausgeführt. Die Einschätzung des Einwenders zu den Vorteilen der Erdverkabelung teilt die



Planfeststellungsbehörde nicht. Vielmehr sind die Vor- und Nachteile von Erdkabeln und Freileitungen differenziert zu betrachten (siehe dazu näher unter Ziffer 2.2.3.17.2.1.3).

#### **2.4.3.55 EV06**

Die Einwender sprechen sich gegen die Freileitung und für ein Erdkabel im Bereich Hassendorf aus. Das Erdkabel verhindere eine optische Beeinträchtigung des Ortes, vermeide eine Zerstörung des Landschaftsbilds und einen Wertverlust der Immobilien. Die Lebensqualität im Ort werde beeinträchtigt. Es entstehe eine Schutzminderung bei zukünftigen Baumaßnahmen im Bereich der Wümmeniederung. Das Rast- und Brutgebiet vieler Vögel werde durch die Freileitung eingeschränkt. Die Einwender sorgen sich um Unfallgefahren durch Zunahme klimabedingter Katastrophen wie Orkane und Erdbeben. Die Vorhabenträgerin erwidert unter anderem, die Masten würden anhand aktueller Normen entwickelt und eingesetzt. Dabei würden das Klima und geologische Prozesse stets einbezogen. Die Vorhabenträgerin lege großen Wert auf die Standsicherheit der Masten und die Verfügbarkeit der Leitung im Allgemeinen. Die Einwendung wurde außerhalb der Einwendungsfrist erhoben. Die Vorhabenträgerin und Planfeststellungsbehörde haben sich in der Sache vollumfänglich mit der Einwendung befasst.

Die Planfeststellungsbehörde hat für den Bereich Hassendorf verschiedene Erdkabelvarianten (Varianten 2, 3, 4 und 5 (einschließlich Untervarianten)) der planfestgestellten Freileitungsvariante 1 gegenübergestellt. Die planfestgestellte Trassenführung im Bereich Hassendorf erweist sich zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung als vorzugswürdig (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.3). Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild um Hassendorf wurden in die Abwägung eingestellt (siehe Ziffer 2.2.3.3.1.2.2). Im Ergebnis wiegen diese jedenfalls nicht so schwer, dass sie eine andere Trassenführung rechtfertigen. Das Wohnumfeld des Ortes Hassendorf mit seinen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Funktionen wird durch das Raumordnungsrecht geschützt. In Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 und Satz 6 legt das LROP 2022 zum Zweck des Wohnumfeldschutzes Mindestabstände zu Wohnbebauung im Innen- (400 m) und Außenbereich (200 m) fest, die im Bereich Hassendorf durchgehend eingehalten werden (siehe hierzu oben Ziffer 2.2.3.3.1.1 und Ziffer 2.2.3.3.2.1). Wertverluste von Grundeigentum und Immobilien infolge der Lage der Grundstücke in der Nähe des Vorhabens sind zwar nicht auszuschließen, allerdings ist der unveränderte Fortbestand der Lagegunst eines Grundstücks nicht vom Grundrechtsschutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG erfasst (siehe Ziffer 2.2.3.10.4). Soweit sich die Einwender um die Beeinträchtigung der Rast- und Brutgebiete vieler Vögel sorgen, verweist die Planfeststellungsbehörde insbesondere auf ihre Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.4, 2.4.2.1 und 2.4.2.2. Soweit sie sich um die Standsicherheit der Masten im Falle klimabedingter Katastrophen sorgen, ist zu erwidern, dass die Vorhabenträgerin gemäß § 49 Abs. 1 EnWG verpflichtet ist, das Vorhaben so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Darüberhinausgehende Regelungen sind zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich.



Worauf der Vortrag einer „Schutzminderung bei zukünftigen Baumaßnahmen“ zielt, geht aus dem Schreiben nicht eindeutig hervor. Soweit sich der Vortrag darauf beziehen sollte, dass bei künftigen Infrastrukturvorhaben in dem Bereich der Wümmeniederung die planfestgestellte Freileitung als Vorbelastung zu werten sein wird und grundsätzlich das Bündelungsgebot nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 9 LROP 2022 zu berücksichtigen ist, mag dies zwar teilweise zutreffen, spricht im Ergebnis aber nicht gegen die in diesem Planfeststellungsverfahren planfestgestellte Trassenführung. Vielmehr ist bei dem künftigen Vorhaben die Raum- und Umweltverträglichkeit erneut zu prüfen. Dabei wird nicht nur das Bündelungsgebot, sondern auch alle weiteren abwägungserhebliche Belange untersucht und gegeneinander und untereinander abgewogen.

#### **2.4.3.56 EV07**

Der Einwender spricht sich gegen die Freileitung und für ein Erdkabel im Bereich Hassendorf aus. Gegen eine Freileitung sprächen insbesondere der Schutz des Landschaftsbildes und der Naherholung, der Gesundheitsschutz (z. B. für die Nutzer und Nutzerinnen der Sportanlage und des Wanderwegs), Geräuschentwicklungen und Wertminderungen der Grundstücke der Anwohner und Anwohnerinnen. Außerdem bestünde bei Kreuzung der Gaspipeline im Bereich Hassendorf Katastrophopotential. Darüber hinaus weist der Einwender auf die Vorbelastung der Gemeinde Hassendorf hin und sorgt sich um eine Überlastung des Ortes. Der Wille der Bürger und der Beschluss des Gemeinderats würden nicht berücksichtigt. Die Erdverkabelung sei Stand der Technik. Es spreche nichts gegen eine Erdverkabelung. Die betroffenen Landwirte würden im Falle einer Erdverkabelung entschädigt und hätten damit keine Nachteile. Eventuelle Mehrkosten der Erdverkabelung würden auf Millionen von Nutzern verteilt. Die Einwendung wurde außerhalb der Einwendungsfrist erhoben. Die Vorhabenträgerin und Planfeststellungsbehörde haben sich in der Sache vollumfänglich mit der Einwendung befasst.

Die Planfeststellungsbehörde hat für den Bereich Hassendorf insbesondere verschiedene Erdkabelvarianten (Varianten 2, 3, 4 und 5 (einschließlich Untervarianten)) der planfestgestellten Freileitungsvariante 1 gegenübergestellt. Die planfestgestellte Trassenführung im Bereich Hassendorf erweist sich zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung als vorzugswürdig (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.3). Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild um Hassendorf sowie die Vorbelastung des Raumes wurden in die Abwägung eingestellt (siehe Ziffer 2.2.3.3.1.2.2 und Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.2.1). Im Ergebnis wiegen diese jedenfalls nicht so schwer, dass sie eine andere Trassenführung rechtfertigen. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde insbesondere auch mit Blick auf die Naherholung in die Abwägung der Belange eingestellt (siehe Ziffern 2.2.2.2.3.1 und 2.2.3.5.2). Soweit der Einwender eine Gesundheitsgefährdung befürchtet, ist festzustellen, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV selbst an den Bezugspunkten im Nahbereich der Leitung deutlich unterschritten werden (siehe dazu oben Ziffer 2.2.3.4.3.1.1). Auch die Richtwerte der TA Lärm werden an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) unterschritten (siehe dazu oben Ziffer 2.2.3.4.3.2). Dies gilt insbesondere auch für den Bereich der Sportanlage. Eine Gesundheitsgefährdung kann somit belastbar ausgeschlossen werden. Soweit der Einwender damit einhergehend



die Einhaltung gesetzlicher Mindestabstände fordert, ist festzustellen, dass das Immissionsschutzrecht keine bestimmten Mindestabstände festsetzt. Die Mindestabstände des Raumordnungsrechts werden im Bereich Hassendorf durchgehend eingehalten (siehe dazu oben Ziffer 2.2.3.3.1.1 und 2.2.3.3.2.1). Das Raumordnungsrecht dient dabei nicht dem Gesundheitsschutz, sondern schützt das (visuelle) Wohnumfeld mit seinen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Funktionen. Wertverluste von Grundeigentum und Immobilien infolge der Lage der Grundstücke in der Nähe des Vorhabens sind zwar nicht auszuschließen, allerdings ist der unveränderte Fortbestand der Lagegunst eines Grundstücks nicht vom Grundrechtsschutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG erfasst (siehe Ziffer 2.2.3.10.4). Soweit der Einwender angesichts der Kreuzung der Gasleitung Sicherheitsrisiken befürchtet, ist zu erwidern, dass die Gasnetzbetreiber als Träger öffentlicher Belange beteiligt wurden. Im Ergebnis begegnet die Kreuzung mit Gasleitungen keinen Bedenken (siehe hierzu oben Ziffern 2.4.1.32 bis 2.4.1.36). Neben den Gasnetzbetreibern wurde u. a. auch die Gemeinde Hassendorf ordnungsgemäß beteiligt (siehe dazu oben Ziffer 2.4.1.5 und Ziffer 2.2.1.3.2). Die Belange der Gemeinde wurden berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt. Gleiches gilt für die Belange der privaten Einwender, die ordnungsgemäß beteiligt wurden (siehe hierzu Ziffer 2.2.1.3.3).

Soweit der Einwender vorträgt, in anderen Bundesländern würden Erdkabel statt Freileitungen verlegt, ist zu erwidern, dass Freileitungen durchaus auch in anderen Bundesländern errichtet werden. Der Forderung des Einwenders nach einer Erdverkabelung folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Der Einsatz von Erdkabeln im Höchstspannungsbereich ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zu Testzwecken vorgesehen. Die Regelbauweise ist hingegen die Freileitung. An diesem Regel-Ausnahme-Verhältnis hält der Gesetzgeber weiterhin fest, wie die in den letzten Jahren erfolgten Änderungen des BBPlG zeigen. Eine Erdverkabelung ist in dem hier planfestgestellten Abschnitt 4: Sottrum – Verden in einem Teilbereich westlich von Verden vorgesehen. Im Übrigen wird die Freileitungsbauweise als Regeltechnik verwendet. Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden (siehe unter Ziffer 2.2.3.17.2.1.3 und 2.2.3.17.2.2). Eine Erdverkabelung weist gegenüber der Freileitungsbauweise durchaus nicht nur Vorteile auf, sondern ist auch mit erheblichen Nachteilen verbunden (siehe dazu näher unter Ziffer 2.2.3.17.2.1.3).

## **Landkreis Verden**

### **2.4.3.57 E01**

Der Einwender wendet sich gegen die temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme seines Grundstücks als Zuwegung sowie durch den Bau des Erdkabels im Bereich der Muffe CBVM5. Der Einwender bewirtschaftet einen Sonderkulturbetrieb mit dem Anbau mehrjähriger Kulturen. Für die Bewirtschaftung verwendet er Unterstützungsgerüste und Beregnungsanlagen. Der Einwender trägt vor, die dauerhafte Zuwegung zum Erdkabel- und Muffenstandort CBVM5 würde sein Grundstück mittig durchtrennen, was unwirtschaftliche Restflächen und aufgrund der Bearbeitungsrichtung der Fläche (Nord – Süd) einen großen Schaden, der sich auf die gesamte Reihenlänge und Dauer der Kultur beziehe, zur Folge hätte. Er schlägt als Alternativen zur geplanten Zuwegung vor, die Zuwegung entweder über die Landesstraße L 203 Groß Hutberger Straße im Bereich des Schutzstreifens oder am



südlichen Rand der Fläche nahe der L 203, wo bereits die temporäre Zuwegung geplant sei, verlaufen zu lassen. Der Einwender fordert ein Beweissicherungsverfahren, das den Zustand der Fläche und des Bodens vor, während und nach der Baumaßnahme dokumentiere, und zudem fordert er, dass die Beweislast bei unsachgemäßem Umgang mit der Fläche bei der Vorhabenträgerin oder deren ausführenden Firmen liege. Außerdem müsse das Betreten der Fläche zu jeder Jahreszeit mit den geeigneten bautechnischen Mitteln geschehen, um die Bodenverdichtung so gering wie möglich zu halten. Ganzjährig seien hierbei Fahrplatten zu nutzen. Der Einwender fordert darüber hinaus, dass ihm eine Liste mit im Bereich des Schutzstreifens erlaubten Kulturen und Maßnahmen zur Verfügung gestellt wird.

Die Planfeststellungsbehörde hält eine Verschiebung der dauerhaften Zuwegung nicht für erforderlich, da diese nicht mit einer dauerhaften Versiegelung verbunden ist, sondern lediglich eine rechtliche Sicherung der Zugänglichkeit auf kurzem Wege schafft. Gleichwohl hat die Vorhabenträgerin zugesagt, die Verwendung der temporären Zuwegung als dauerhafte Zuwegung zu prüfen und mit dem Einwender die Möglichkeit zur Veränderung der dauerhaften Zuwegung zu erörtern. Die Vorhabenträgerin sagt außerdem zu, ein entsprechendes Beweissicherungsverfahren mit Dokumentation des Zustands vor, während und nach der Baumaßnahme durchzuführen. Die Forderung des Einwenders hinsichtlich der Beweislast weist die Vorhabenträgerin zurück. Die Vorhabenträgerin sagt zu, sicherzustellen, dass zu jeder Jahreszeit und den jeweiligen Witterungsbedingungen geeignete Maßnahmen angewendet werden. Die bauausführenden Firmen würden verpflichtet, entsprechende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorzuhalten und durchzuführen. Die Vorhabenträgerin erwidert, im Bereich des Schutzstreifens seien Gehölze mit einer Höhe von mehr als 5 m ausgeschlossen, und verweist hinsichtlich der Angaben zur erlaubten Nutzung auf die privatrechtlichen Vereinbarungen.

Soweit der Einwender die Vermeidung von Bodenverdichtungen fordert, wird den Interessen des Einwenders zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde bereits durch Nebenbestimmungen hinreichend Rechnung getragen. Die Vorhabenträgerin ist gemäß Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.3.1 verpflichtet, bei allen Arbeiten Bodenverdichtungen soweit möglich zu vermeiden. Gemäß Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.2.3.1 ist sie außerdem verpflichtet, eine bodenkundliche Baubegleitung einzusetzen. Diese umfasst auch Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -verminderung betreffend den Bodenschutz (siehe Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.2.3.2 und Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V4). Um den Boden so wenig wie möglich durch Baufahrzeuge und sonstige Gerätschaften zu beeinträchtigen, ist vorgesehen, die Zuwegungen zu den Baustellen mit geeigneten Platten und Matten zu schützen. Soweit der Einwender darüber hinaus Maßnahmen, insbesondere ein Beweissicherungsverfahren, fordert, wird dessen Belangen zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.6.2 und Ziffer 1.1.3.2.6.3 ausreichend Rechnung getragen. Rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen ist eine Abstimmung der Vorhabenträgerin und der bauausführenden Unternehmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern vorgesehen. Infolge der Baumaßnahmen entstandene Schäden an Grundstücken sind von der Vorhabenträgerin zu beseitigen. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Grundstücke hat ebenfalls in Abstimmung mit den jeweiligen



Eigentümern bzw. Nutzern zu erfolgen. Für den Fall der Nichteinigung der Parteien ist die Hinzuziehung eines vereidigten Sachverständigen vorgesehen. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde besteht insoweit im Rahmen der Planfeststellung kein gesonderter Regelungsbedarf. Insbesondere sieht die Planfeststellungsbehörde weder eine Veranlassung noch eine Möglichkeit, eine Beweislastumkehr vorzusehen. Hinsichtlich der erlaubten Nutzung im Bereich des Schutzstreifens sieht die Planfeststellungsbehörde keine Veranlassung, auf Ebene der Planfeststellung die Aufstellung einer konkreten Liste zulässiger Kulturen und Maßnahmen vorzusehen. Allgemein gilt jedoch, dass im Schutzbereich des Erdkabels keine Bäume und Sträucher, die den Bestand oder Betrieb des Kabels gefährden oder beeinträchtigen können, belassen werden dürfen. Ausgenommen hiervon ist der Bewuchs, der im Rahmen konventioneller betriebener Landwirtschaft in einer Vegetationsperiode entsteht (siehe Ziffer 2.2.3.11.1; Anlage 1, Kap. 7.2; Anlage 12, Kap. 4.3.2.1).

Darüber hinaus trägt der Einwender vor, das Grundstück befinde sich in einem vom Grundwasser beeinflussten Bereich und im ursprünglichen Überschwemmungsgebiet der Weser. Der Einwender befürchtet durch die Einbringung von Fremdmaterial eine Veränderung der Bodenkapillarität. Es sei zu prüfen, ob durch den Bau des Erdkabels eine horizontale Grundwasserleitung geschaffen werde, die einen negativen Einfluss auf die Flächen habe. Es seien entsprechende Gegenmaßnahmen einzuplanen und durchzuführen. Die Vorhabenträgerin erwidert, sie habe eine Baugrunduntersuchung durchführen lassen. Während des Baus werde geprüft, ob eine zusätzliche Grundwasserleitung geschaffen werde, und, wenn dies der Fall sei, würden geeignete Maßnahmen ergriffen. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass sich das Grundstück nicht in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet befindet. Den Bedenken bezüglich der Veränderung der Bodenkapillarität wird durch die Zusage der Vorhabenträgerin, dies während des Baus zu prüfen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen, hinreichend Rechnung getragen.

#### **2.4.3.58 E17**

Der Einwender wendet sich gegen die Standorte der Masten Nr. 2035, Nr. 2036 und Nr. 2037 auf seinem Grundstück. Er fordert eine Verschiebung des Mastes Nr. 2036 nach Nordosten in Richtung des dortigen Weges. Bei dieser Verschiebung sei der Abstand der Masten Nr. 2036 und Nr. 2037 etwa gleich groß wie der zwischen den Masten Nr. 2305 und Nr. 2036. Da bereits drei Masten auf dem Grundstück stehen würden, würden weitere Masten zu einer sehr starken Behinderung der Bewirtschaftung und zu einer Entwertung der Fläche führen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, eine Verschiebung des Mastes Nr. 2036 sei aufgrund der zwingenden Berücksichtigung militärischer Belange nicht möglich.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Einwendung nicht. Eine Verschiebung der Masten ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht angezeigt. Der insbesondere von dem Einwender geforderten Verschiebung des Mastes Nr. 2036 stehen militärische Belange entgegen. Im Süden bzw. Südwesten des Grundstücks des Einwenders befindet sich die



Standortschießanlage Haberloh der Bundeswehr. Diese Anlage und deren Schutzbereich, der sich nordöstlich der Anlage befindet, darf nicht gequert oder überspannt werden. Der Trassenverlauf und die Maststandorte wurden mit der Bundeswehr abgestimmt, sodass durch das Vorhaben keine Beeinträchtigung militärischer Belange eintritt (siehe Anlage 1, Kap. 3.5.3.1.2, 5.7.4.1). Eine Verschiebung des Mastes Nr. 2036 Richtung Nordosten ist daher abzulehnen, um eine Beeinträchtigung militärischer Belange zu vermeiden. Die Belange der Landwirtschaft stehen dem Vorhaben zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht entgegen. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass die Belange der Landwirtschaft nicht derart betroffen sind, dass eine andere Trassenführung gerechtfertigt wäre (siehe dazu Ziffer 2.2.3.11). Die Flächeninanspruchnahme und die damit zusammenhängende Wertminderung sowie die Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung werden durch die Vorhabenträgerin entschädigt (siehe Ziffern 2.2.3.11.1 und 2.2.3.11.3). Die Höhe der Entschädigung ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens (siehe Hinweis unter Ziffer 4.1).

#### **2.4.3.59 E30**

Die Einwenderin, eine Stiftung, betreibt ein Pferdegestüt in Fährhof (Sottrum) mit einer Außenstelle in Haberloh, das auf Galopper spezialisiert ist. Sie verweist in ihrer Einwendung vollumfänglich auf ihr Schreiben zum Beteiligungsverfahren im Raumordnungsverfahren vom 7. Juni 2017. Dementsprechend wird in der Einwendung nicht auf die für das Planfeststellungsverfahren konkretisierte Planung Bezug genommen, sondern auf den Planungsstand und -maßstab des Raumordnungsverfahrens abgestellt. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens war ein ca. 100 m breiter Korridor ohne konkrete Maststandorte und definierte Schutzstreifen.

Die Vorhabenträgerin hat die Einwendung gleichwohl zum Anlass genommen, ihre Planung an der Stelle zu überprüfen und sich in verschiedenen Gesprächen mit der Einwenderin im Jahr 2023 über die betrieblichen Abläufe der Einwenderin zu informieren. Auf dieser Grundlage hat die Vorhabenträgerin die Planung – insbesondere der Zuwegungen zu den Masten Nr. 2040, 2041, 2042 und 2043 – unter Berücksichtigung der Interessen der Einwenderin mit einer Deckblattunterlage angepasst und als Planänderung beantragt. Die Planung sieht nunmehr vor, die Arbeitsflächen zu Mast Nr. 2041 und Nr. 2042 und die Seilzugflächen für Mast Nr. 2043 nicht mehr von Haberloh über die Hofstelle des Gestüts und die Weiden zu erschließen, sondern führt weitestgehend außenherum über öffentliche Wege und erschließt die Arbeitsflächen indessen von Süd-Westen statt von Osten. Die dauerhafte Belastung der betrieblichen Pachtflächen der Einwenderin beschränkt sich auf die Inanspruchnahme durch die Masten Nr. 2041 und 2042, die im westlichen Drittel der Weideflächen nahezu parallel mit den Masten M 37 und M 38 der 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006) errichtet werden sowie den Schutzstreifen und die dauerhaft gesicherten Zuwegungen über den nördlich der Weideflächen befindlichen Wirtschaftsweg zu den Masten Nr. 2040 und Nr. 2041 und über den Weg unmittelbar westlich entlang der Hofstelle und anschließend die Weidefläche zu Mast Nr. 2042. Dabei führt die dauerhaft gesicherte Zuwegung zu Mast Nr. 2042 westlich entlang der Hofstelle über eine im Eigentum der Einwenderin stehende Fläche. Darüber hinaus werden keine Eigentumsflächen der



Einwenderin in Anspruch genommen. Durch die so ausgestaltete Planung wurde die temporäre Inanspruchnahme der Flächen der Einwenderin deutlich reduziert. Es wird ein Mindestabstand des im Zuge des Baus notwendiger Weise anfallenden Schwerlastverkehrs von 400 m zu den Stallungen sichergestellt. Diese so geänderte Planung ist Gegenstand der Entscheidung der Planfeststellungsbehörde. An ihr ist die Einwendung zu messen. Zu der Einwendung im Einzelnen:

In dem Schreiben vom 7. Juni 2017 trägt die Einwenderin vor, Eigentümerin der Hofstelle in Haberloh zu sein und ca. 50 ha Weideland langfristig gepachtet zu haben. Insgesamt betrage das Areal in Haberloh ca. 54 ha, davon seien ca. 47 ha reine Weidefläche. Die Außenstelle in Haberloh werde als Aufzuchtstätte für Galopper-Jährlinge genutzt. Die acht Monate alten Fohlen würden von Ihren Müttern getrennt und von dem Hauptgestüt in Sottrum nach Haberloh gebracht, um dort ein Jahr zu verbringen. Die Stiftung finanziere sich fast ausschließlich über den Verkauf dieser Jährlinge auf Auktionen. In den Jahren 2015 und 2016 seien 43 bis 48 Jährlinge aufgezogen und insgesamt 51 verkauft worden. Die Jährlinge verbrächten ein Jahr Tag und Nacht auf der Weide, um durch laufende Bewegung das Herz, die Lunge und die Knochen zu stärken. Lediglich zur Auktionsvorbereitung von Juli bis Oktober kommen sie für ein paar Stunden in den Stall. Die zum Zeitpunkt des Schreibens im Jahr 2017 vorgesehene Planung der 380-kV-Leitung führe mitten durch die Aufzuchtstätte der Jährlinge. Dies habe sowohl in der Bau- als auch der Betriebsphase Auswirkungen auf den Aufzuchtbetrieb.

In der Bauphase sei ein Großteil der Weiden nicht nutzbar. Zehn von 17 Weiden würden in der Bauphase nahezu mittig durchtrennt. Dadurch seien sie für die Galopper-Jährlinge zu klein. In der Bauphase fielen 60 Prozent des Weidelands (ca. 28 ha) das zur Hofstelle in Haberloh gehöre, weg. Dem Gestüt bleibe daher nur die Möglichkeit der Reduktion der Jährlinge, da kaum vorstellbar sei, geeignete Ersatzflächen in vertretbarer Nähe zu erhalten. Das wiederum bedrohe den Fortbestand und die Qualität des Gestüts fundamental. Der langfristige Schaden sei unvorstellbar. Der Verkauf der insgesamt 51 Jährlinge in den Jahren 2015 und 2016 habe 4,2 Millionen Euro, d. h. 2,1 Millionen Euro pro Jahr erbracht. Eine Flächen- und Jährlingsreduktion um 60 Prozent führe rein rechnerisch zu einem Umsatzverlust von 1,2 Millionen Euro pro Jahr. Damit sei das Überleben des Gestüts gefährdet.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung klargestellt, dass durch die Baustellenflächen (Zuwegungen, Baufläche und Seilzugfläche) im hinteren Teil der Weideflächen, die während der Bauzeit nicht zu bewirtschaften sind, neun der insgesamt 17 Weiden betroffen seien. Diese neun Weiden würden eine Gesamtfläche von ca. 26 ha aufweisen. Die Erschließung der Arbeitsflächen für die Errichtung der Masten Nr. 2040, 2041 und 2042 erfolgt ausschließlich von Westen, wobei die Arbeitsfläche für Mast Nr. 2040 selber, anders als die Arbeitsflächen für die Masten Nr. 2041 und 2042 sowie die Seilzugflächen für Mast Nr. 2043, nicht auf den Weideflächen der Einwenderin liegt. Damit werden von den Weideflächen nur diejenigen Flächen unmittelbar in Anspruch genommen, die erforderlich sind, um auf kürzestem Weg zu den Arbeitsflächen für die Errichtung der Masten und Spannung der Leiterseile zu gelangen. Die Zuwegungen sind so platziert, dass lediglich die Weideflächen 7





und 8 mittig gequert werden müssen. Dadurch werden nach Angaben der Vorhabenträgerin in der Bauphase temporär 3.740 m<sup>2</sup> – also 0,374 ha – der Pachtflächen der Einwenderin unmittelbar in Anspruch genommen. Durch Baustellenflächen und unwirtschaftliche Restfläche fallen während der Bauphase nach Angaben der Vorhabenträgerin insgesamt maximal ca. 7,3 ha weg. Dies entspricht ca. 28 % der betroffenen Weiden und ca. 15 % der gesamten Weidefläche der Außenstelle in Haberloh.

Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin erklärt, sie habe den Bauablauf in Absprache mit der Einwenderin optimiert und an deren Bedürfnisse angepasst. In den Gesprächen habe die Einwenderin ihre betrieblichen Abläufe erläutert. Demnach befänden sich zwischen Ende Oktober/Anfang November und Ende April/Anfang Mai je nach Wetterlage keine Pferde auf den Weiden. Zudem seien auf dem Gelände in Haberloh neben den Jährlingen auch Mutterstuten untergebracht, die für die Deckung zu anderen Betrieben gebracht worden seien und danach einige Zeit in Quarantäne auf dem Gelände in Haberloh verbleiben müssten. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung auf die Einwendung erklärt, sie werde die Bauzeiten in der Ausschreibung der Baumaßnahmen so vorgeben, dass vorwiegend in den Wintermonaten gebaut wird, in welchen sich keine Pferde auf den Weiden aufhielten, um eine Beeinträchtigung bzw. Störwirkung durch die Baustelle weitestgehend zu minimieren bzw. zu vermeiden. Die Vorhabenträgerin plane, ab Ende November 2024 mit dem Wegebau zu beginnen. Ab Anfang 2025 sollen die Gründungsarbeiten starten und die Masten bis Ende März 2025 fertiggestellt werden. Der Seilzug sei für April 2025 geplant. Der Rückbau der Baustraßen und Baueinrichtungsflächen solle bis spätestens Ende Mai 2025 erfolgen. Die Zusagen der Vorhabenträgerin zu dem zeitlichen Rahmen dieses Bauablaufs hat die Planfeststellungsbehörde für verbindlich erklärt (siehe Ziffer 1.4.7). Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht damit fest, dass die Inanspruchnahme der betrieblichen Flächen der Einwenderin auf das unvermeidbare Mindestmaß reduziert und die betrieblichen Abläufe so gut es geht berücksichtigt wurden. Die Vorhabenträgerin erklärt in ihrer Erwiderung zudem, entstehende Ertragsminderungen durch Ernte-Einbußen in Form von Gras oder entsprechend substituierendes Futtermittel werde im Einzelfall nach Absprache mit der Einwenderin durch die Vorhabenträgerin im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen entschädigt. Auch diese Zusage hat die Planfeststellungsbehörde für verbindlich erklärt (siehe Ziffer 1.4.7). Der Bauablauf wird sich nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde, wenn überhaupt, dann nur minimal auf die betrieblichen Abläufe der Einwenderin auswirken. Nennenswerte dauerhafte betriebswirtschaftliche Einbußen, die trotz der Entschädigung im Entschädigungsverfahren entstünden, vermag die Planfeststellungsbehörde nicht erkennen.

Die Einwenderin trägt in dem in Bezug genommen Schreiben aus dem Beteiligungsverfahren zum Raumordnungsverfahren weiter vor, auch der Betrieb der 380-kV-Leitung beeinträchtige das Gestüt, da Tiere sich ihrem Instinkt folgend ungern nahe Hochspannungsfreileitungen aufhielten. Die Weiden würden nahezu mittig von der Trasse durchtrennt und seien dadurch für Galopper zu klein. Die Pferde seien Tag und Nacht auf den Weiden, um dort durch laufende Bewegung das Herz, die Lunge und die Knochen zu stärken.



In der Betriebsphase werden die Pachtflächen der Einwenderin durch zwei Masten (Nr. 2041 und Nr. 2042) in Anspruch genommen. Die Maststandorte befinden sich auf zwei Weiden (Gemarkung Haberloh Flur 1, Flurstücke 100/9 und 100/2). Die beide Masten Nr. 2041 und 2042 haben einen ca. 11x11 m zw. 12x12 m umfangreichen Fundamentumriss, was eine Reduzierung der Fläche von ca. 265 m<sup>2</sup> zur Folge hat. Dabei ist noch keine Einzäunung der Masten berücksichtigt. Wenn zusätzlich für die Einzäunung ein konservativer Ansatz angenommen würde, und die Fläche sich damit verdoppelt, fallen insgesamt 400 m<sup>2</sup> aus der gesamten Weidefläche von 47 ha weg. Dies entspricht einem Anteil von weniger als 0,1%.

Die Flächen werden nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht so durch die Leiterseile zerschnitten, dass aufgrund der Überspannung für den Betrieb unwirtschaftliche Restflächen entstehen. Sie verlaufen im westlichen hinteren Teil der Weideflächen parallel zu der bestehenden 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006). Am nördlichen Rand der Fläche ist der Abstand zum Boden am geringsten. Aber selbst dort beträgt dieser rund 15 m. Zwischen den Masten Nr. 2042 und 2043 wird sogar ein Mindestabstand von über 20 m zum Boden gehalten. Die Aufhängepunkte der Leiterseile an den Traversen der Masten liegt in einer Höhe von mindestens 48 m. Die Weiden können direkt unterhalb der Traversen und Leiterseile weiterhin in ganzem Ausmaße genutzt werden und stehen in der Betriebsphase – mit Ausnahme der versiegelten und ggf. eingezäunten Maststandorte Nr. 2041 und Nr. 2042 – weiterhin vollumfänglich für die betriebliche Nutzung zur Verfügung.

Die Vorhabenträgerin erwidert dazu im Übrigen, dass sie aus den Erfahrungen des langjährigen Betriebs von Höchstspannungsleitungen in Deutschland keine Hinweise vorliegen habe, dass es zu Beeinträchtigungen bei der Nutztierhaltung im Allgemeinen und bei der Pferdehaltung im Besonderen kommt. Freileitungen könnten für Tiere zunächst gewöhnungsbedürftig sein, führten aber nicht dazu, dass die Tiere die entsprechenden Bereiche auf den Koppeln meiden oder die Leitung nicht unterqueren wollten. Pferde seien von Natur aus sehr anpassungsfähig und es sei für sie überlebenswichtig, dass sie schnell lernen, was gefährlich oder ungefährlich ist. Ihr Explorationsverhalten bringe die Pferde dazu, neue oder veränderte Umgebungen zu erkunden und sich mit unbekanntem Reizen auseinanderzusetzen. Besonders bei gleichbleibenden visuellen und akustischen Reizen trete nach kurzer Zeit ein Gewöhnungseffekt ein, sodass sich dann kein Fluchtverhalten oder Vermeidungsverhalten zeigen würde. Diese Einschätzung teilt die Planfeststellungsbehörde. Zumal auf den betroffenen Weideflächen bereits die 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006) verläuft, von der sich die Pferde bis dato nicht beeindruckt gezeigt haben. Es ist nicht schlüssig, dass sich die Neubauleitung auf das Verhalten der Pferde auswirken soll, wenn es bisher keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Bestandsleitung sich ausgewirkt hat. Es ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb von den deutlich höheren Leiterseilen eine Vergrämungswirkung ausgehen soll, die bei den niedriger hängenden Leiterseilen der 110-kV-Leitung augenscheinlich nicht eintritt. Zumal die beiden Leitungen gebündelt am Ende der Weideflächen verlaufen.

Zu dem Vortrag der Einwenderin, die Tiere würden sich ihrem Instinkt folgend ungern nahe Hochspannungsleitungen aufhalten, weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass eine negative Beeinträchtigung der Tiere (in allen Lebensphasen) nicht bestehe. Es werden sogar



die Grenzwerte für Menschen aus der 26. BImSchV schon direkt unter der Leitung eingehalten (vgl. Ziffer 2.2.3.4.3.1). Zudem sei, so die Vorhabenträgerin, eine negative Auswirkung auf die Gesundheit von Pferden laut Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) auf Basis des wissenschaftlichen Kenntnisstands nicht gegeben. Dazu verweist die Vorhabenträgerin auf „BfS - Elektromagnetische Felder - Mögliche Wirkungen elektromagnetischer Felder auf Tiere und Pflanzen“. Die Planfeststellungsbehörde sieht ebenfalls keine Anhaltspunkte dafür, dass das Tierwohl durch die Leitung beeinträchtigt sein könnte, wenn sogar die Grenzwerte für Menschen aus der 26. BImSchV unmittelbar unter der Leitung eingehalten werden.

Soweit die Einwenderin sich um Wohnungen für die auf dem Gestüt lebenden Mitarbeitenden sorgt, verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.4.3.1. Die von dem Vorhaben ausgehenden elektromagnetischen Felder unterschreiten die Grenzwerte der 26. BImSchV im Bereich des Gestüts deutlich. Damit kann eine Gesundheitsgefährdung belastbar ausgeschlossen werden. Für einen Wohnortwechsel gibt es daher keinen Grund.

Für die Befürchtungen der Einwenderin, das Überleben ihres Gestüts sei gefährdet, sieht die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung aller vorstehenden Aspekte keine Anhaltspunkte. Zunächst werden nur Pachtflächen der Außenstelle in Haberloh in Anspruch genommen und dies auch vorwiegend nur während der rund neun Monate Bauzeit. Der Hauptsitz des Gestüts in Fährhof (Sottrum), der mit rund 100 ha fast die doppelte Größe von der Außenstelle in Haberloh hat,<sup>248</sup> wird von dem Vorhaben überhaupt nicht betroffen. Die temporäre Flächeninanspruchnahme für die Bauzeit an der Außenstelle Haberloh ist auf das Bewirtschaftungskonzept der Einwenderin abgestimmt und im Übrigen durch die vorgenommenen Umplanungen auf ein Minimum reduziert. Die Bauausführung erfolgt im Herbst und Winter, wenn nach Angaben der Einwenderin gegenüber der Vorhabenträgerin ohnehin kein Weidebetrieb stattfindet und auch dann werden nur 15 % der Weideflächen der Außenstelle in Haberloh beansprucht. Schwerlastverkehr findet nur in mindestens 400 m Abstand zur Hofstelle statt. Auswirkungen auf den Gestütsbetrieb sind damit, wenn überhaupt, nur minimal. Die dauerhafte Inanspruchnahme der Pachtflächen der Außenstelle in Haberloh beträgt unter 0,1 %. Auf die gesamten Betriebsflächen des Gestüts bezogen, verringert sich die flächenmäßige Betroffenheit noch einmal deutlich. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann die Planfeststellungsbehörde ohne gutachterliche Prüfung eine Existenzgefährdung verneinen, wenn das Vorhaben weniger als 5 % der von einem landwirtschaftlichen Betrieb genutzten Fläche in Anspruch nimmt, sofern nicht besondere Anhaltspunkte ausnahmsweise für eine Existenzgefährdung auch unterhalb dieser Schwelle sprechen.<sup>249</sup> Nach allgemeiner, durch solche Sachverständigengutachten belegter Erfahrung kann dabei ein Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen in einer Größenordnung von bis zu fünf Prozent der Betriebsfläche

---

<sup>248</sup> Siehe Internetseite der Einwenderin <https://www.faehrhof.de/gestuet/faehrhof>; zuletzt abgerufen am 13. Dezember 2023.

<sup>249</sup> BVerwG, Urteil vom 14. April 2010 – 9 A 13/08 –, BVerwGE 136, 332-345, Rn. 27.



einen gesunden landwirtschaftlichen (Vollerwerbs-) Betrieb in der Regel nicht gefährden.<sup>250</sup> Zu dieser Einschätzung ist die Planfeststellungsbehörde vorliegend gelangt. Die flächenmäßige Beanspruchung und die Beeinträchtigung der betrieblichen Abläufe sind derart gering, dass nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine gutachterliche Prüfung der Existenzgefährdung erforderlich gewesen wäre. An dieser Einschätzung ändert auch der Einwand nichts, dass die Außenstelle der Aufzucht der Jährlinge dient, deren Verkauf die maßgebliche Einnahmequelle des Gestüts darstellt. Durch den vorgesehenen Bauablauf wird nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde der betriebliche Ablauf mit Blick auf die Jährlingsaufzucht in Haberloh allenfalls unwesentlich beeinträchtigt.

Soweit die Einwanderin darüber hinaus weitere auf speziellen betrieblichen Umständen beruhende Gründe im Planfeststellungsverfahren hätte berücksichtigt wissen wollen, hätte sie diese der Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis bringen müssen.<sup>251</sup> Sie muss, soweit ihr das ohne Preisgabe schutzwürdiger Daten möglich und zumutbar ist, die betrieblichen und geschäftlichen Umstände, auf die sie die Geltendmachung einer Existenzgefährdung stützt, so ausführlich darstellen, dass der Planfeststellungsbehörde eine Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die betriebliche Existenz des Unternehmens möglich ist.<sup>252</sup> Die Einwanderin hat sich weder im Erörterungstermin, an dem sie teilgenommen hat, noch in der Beteiligung zum Deckblattverfahren geäußert. Die Bezugnahme auf die pauschalen Angaben aus dem Raumordnungsverfahren haben der Planfeststellungsbehörde keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass weitere Aufklärungsmaßnahmen erforderlich sind.

#### **2.4.3.60 E31**

Der Einwender wendet sich gegen den Verlauf der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 4: Sottrum – Verden (LH-10-3038) im Bereich der Masten Nr. 2056 und Nr. 2057 und gegen den Verlauf der 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) im Bereich der Masten Nr. 140A und Nr. 141N. Die beiden Leitungen würden seine Grundstücke überspannen. Insbesondere wendet er sich ausdrücklich gegen die Überspannung eines Grundstücks durch die 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum, das zwischen den Masten Nr. 140A und Nr. 141N liegt. Auf dem Grundstück würden sich ein Fischteich, ein Gartenhaus sowie ein Sommerstall für die Kühe des Einwenders befinden, die durch die Überspannung nicht mehr auf gleiche Weise vom Einwender genutzt werden könnten. Grundsätzlich sei er nicht gegen den Bau der Leitungen; aber eine Erdverkabelung wäre ihm lieber.

Die Vorhabenträgerin erwidert, eine andere Trassenführung sei wegen der angrenzenden Wohnbebauung und Gleisanlage nicht möglich. Die Überspannung führe nicht zu einer Nutzungseinschränkung.

---

<sup>250</sup> BVerwG, Urteil vom 14. April 2010 – 9 A 13/08 –, BVerwGE 136, 332-345, Rn. 27.

<sup>251</sup> BVerwG, Urteil vom 12. Juni 2019 – 9 A 2/18 –, BVerwGE 166, 1-32, Rn. 27.

<sup>252</sup> BVerwG, Urteil vom 12. Juni 2019 – 9 A 2/18 –, BVerwGE 166, 1-32, Rn. 27.



Die Planfeststellungsbehörde folgt der Einwendung nicht. Eine Verschiebung der Masten wird abgelehnt. Um eine Überspannung des Grundstücks des Einwenders vollständig zu vermeiden, müssten beide Leitungen deutlich in Richtung Westen oder in Richtung Osten verschoben werden. Eine Verschiebung der Leitungen hätte in beiden Fällen größere Beeinträchtigungen des geschützten Wohnumfeldes der Ortslagen Langwedel bzw. Förth zur Folge. Zudem sind die Möglichkeiten der Trassenführung in dem Bereich durch örtliche Begebenheiten, z.B. durch die Gleisanlagen der Deutsche Bahn AG, beschränkt. Die planfestgestellte Trassenführung erweist sich im Bereich des Grundstücks des Einwenders im Rahmen der Abwägung als vorzugswürdig (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2.2.3). Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist eine Beschränkung der Nutzbarkeit des Grundstücks durch die Überspannung aufgrund des Abstandes der Leiterseile zum Boden nicht zu befürchten. Auch eine Beeinträchtigung des Fischteichs ist auszuschließen. Der Abstand der Leiterseile der 380-kV-Leitungen zum Boden beträgt bei dem Vorhaben mindestens 12,0 m. Diese Höhe ermöglicht eine uneingeschränkte Bewirtschaftung der unter der Leitung befindlichen Flächen und Gewässer (siehe Ziffern 2.1.2.2.1.2.1, 2.2.3.7.4.2, 2.2.3.11.1). Im konkreten Bereich des von dem Einwender angegebenen Spannungsfeldes zwischen den Masten Nr. 140A und Nr. 141N der 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum ist der Bodenabstand sogar noch deutlich größer (siehe Anlage 8.2, Bl. 3).

#### **2.4.3.61 E41**

Der Einwender wendet sich gegen den Verlauf der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 4: Sottrum – Verden (LH-10-3038) im Bereich der Ortslage Haberloh und die Inanspruchnahme seiner Grundstücke. Der Einwender trägt vor, er betreibe einen Betrieb mit Milchviehhaltung und seine überspannten Grundstücke würden als Weideflächen dienen. Er fordert die Wahrung eines größeren Abstands zu seinem Wohnhaus, zu einem Aufenthaltsraum für seine Angestellten und zu seinem Stall. Der Einwender befürchtet eine Wertminderung seines Grundbesitzes. Ihm werde die Möglichkeit einer Vergrößerung seines Betriebs durch einen Neubau eines Stalls genommen. Wie auch andere Einwender aus Haberloh trägt der Einwender vor, die neue Leitung führe mit den Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu einer Umzingelungswirkung, die laut RROP zu vermeiden sei, und habe eine Gesundheitsbeeinträchtigung und eine Belastung von Mensch und Tier durch ein großflächiges magnetisches Energiefeld auf den Weideflächen zur Folge. Durch die Errichtung der 380-kV-Leitung neben der bestehenden 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK werde das Landschaftsbild beeinträchtigt. Der Einwender fordert, um den ausreichenden Abstand zu gewährleisten, die Zusammenlegung der bestehenden 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK mit der 380-kV-Leitung Sottrum – Verden. Ein Zusammenschluss mit der Avacon Netz GmbH solle aufgrund der geplanten Erneuerung der 110-kV-Leitung angestrebt werden.

Die Vorhabenträgerin erwidert, es sei ein ausreichender Abstand von ca. 215 m zwischen der Trassenachse und dem sich am nächsten befindlichen Bauteil gegeben. Wertminderungen durch direkte Flächeninanspruchnahmen würden entschädigt. Mittelbare Betroffenheiten seien hinzunehmen. Eine Mitnahme der 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK auf dem Mastgestänge der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt



4: Sottrum – Verden sei für den Bereich westlich von Haberloh nicht vorgesehen, da keine zwingenden Gründe für eine Mitnahme vorliegen würden.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Einwendung nicht. Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass sich zwei Maststandorte (Nr. 2039 und Nr. 2040) der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038) auf dem Grundstück des Einwenders befinden. Eine Verschiebung des Trassenverlaufs im Bereich Haberloh lehnt die Planfeststellungsbehörde ab. Hinsichtlich der Abwägung des geplanten Trassenverlaufs im Bereich Haberloh ist auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.17.2.2.2.1.1 und Ziffer 2.2.3.17.2.2.2.3 zu verweisen. Im Bereich zwischen Mast Nr. 2039 und Nr. 2040 entspricht die Trassenführung der landesplanerisch festgestellten Vorzugstrasse, die für diesen Bereich unverändert gültig ist. Hinsichtlich der geforderten Abstandseinhaltung ist festzustellen, dass das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2022) in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 6 für die Planung von Höchstspannungsleitungen bei Wohngebäuden im Außenbereich einen Mindestabstand von 200 m vorsieht. Der Mindestabstand dient dabei ausschließlich der Reduzierung der visuellen Beeinträchtigung des unmittelbaren Wohnumfeldes (siehe Ziffer 2.2.2.2.3.1.1). Der Abstand der geplanten 380-kV-Leitung Sottrum - Verden zum Wohngebäude des Einwenders hält diesen Wert ein. Die Neubauleitung überspannt zwar Weideflächen des Einwenders. Verhindert wird die grundsätzliche Nutzbarkeit dieser Flächen dadurch aber nicht. Sowohl die Flächeninanspruchnahmen als auch die Nutzungsbeeinträchtigungen für die Zeit der Bauphase werden durch die Vorhabenträgerin entschädigt (siehe Ziffern 2.2.3.11.1 und 2.2.3.11.3). Die Höhe etwaiger Entschädigungen ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens (siehe Hinweis unter Ziffer 4.1). Zum Einwand des Ausschlusses von Betriebserweiterungen bzw. Weiterentwicklungen stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass Gewinnerwartungen oder Erwerbsmöglichkeiten keinen Eigentumsschutz genießen.<sup>253</sup> Art. 14 Abs. 1 GG schützt den konkreten Bestand an vermögenswerten Gütern, jedoch nur diejenigen, die dem Grundrechtsträger bereits zustehen.<sup>254</sup> Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist nach ständiger Rechtsprechung grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsmöglichkeiten.<sup>255</sup>

Im Hinblick auf die Befürchtung der Gesundheitsgefährdung wurde bereits festgestellt, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV selbst an den Bezugspunkten im Nahbereich der Leitung deutlich unterschritten werden (siehe dazu Ziffer 2.2.3.4.3.1.1). Auch wenn diese Grenzwerte im Hinblick auf etwaige gesundheitliche Beeinträchtigungen für Menschen festgesetzt

---

<sup>253</sup> Axer, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 56. Edition, Stand: 15. August 2023, Art. 14 Rn. 43; BVerfG, Beschluss vom 7. Oktober 2003 – 1 BvR 1712/01 –, juris, Rn. 61, BVerfGE 108, 370-403; BVerfG, Beschluss vom 31. Oktober 1984 – 1 BvR 35/82 –, juris, Rn. 77, BVerfGE 68, 193-226, stRspr.

<sup>254</sup> BVerfG, Beschluss vom 7. Oktober 2003 – 1 BvR 1712/01 –, juris, Rn. 61, BVerfGE 108, 370-403; BVerfG, Beschluss vom 31. Oktober 1984 – 1 BvR 35/82 –, juris, Rn. 77, BVerfGE 68, 193-226, stRspr.

<sup>255</sup> BVerwG, Urteil vom 16. März 2006 – 4 A 1075/04 –, juris, Rn. 402, BVerwGE 125, 116-325; BVerfG, Beschluss vom 4. Februar 1975 – 2 BvL 5/74 –, juris, Rn. 68, BVerfGE 38, 348-372; BVerfG, Beschluss vom 19. März 1975 – 1 BvL 20/73 –, juris, Rn. 65, BVerfGE 39, 210-237; stRspr.



wurden, gibt es keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise, die auf eine Gefährdung von Tieren durch niederfrequente elektromagnetische Felder unterhalb der Grenzwerte schließen lassen. Daher sind auch für die Tiere Beeinträchtigungen durch elektrische und magnetische Felder nicht zu erwarten (siehe Ziffer 2.2.3.4.3.1.4). Eine Gesundheitsgefährdung kann somit belastbar ausgeschlossen werden.

Soweit der Einwender eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes rügt, ist festzustellen, dass die 380-kV-Leitung Sottrum – Verden bis zum Mast Nr. 2043 in enger Bündelung zur 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK geführt wird, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes so gering wie möglich zu halten. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden umfangreich begutachtet und in die Abwägung eingestellt (vgl. unter anderem oben unter Ziffer 2.2.2.3.7). Soweit der Einwender auf Regelungen des RROP zur Umzingelungswirkung von Windenergieanlagen Bezug nimmt, ist darauf hinzuweisen, dass diese Regelungen hier nicht einschlägig sind. Für Freileitungen lässt sich aus diesen Regelungen nichts ableiten, da auch nach der Rechtsprechung die Überlegungen zur optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen aufgrund der deutlichen baulichen Unterschiede und der Bewegungen einer Windenergieanlage in der Regel nicht auf die optisch bedrängende Wirkung von Freileitungen übertragen werden können.<sup>256</sup> Dass sich in der Nähe der Ortslage Haberloh Windenergieanlagen befinden, wurde berücksichtigt (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2.2.3). Eine Zusammenlegung der 110-kV-Leitung (LH-10-1006) der Avacon Netz GmbH mit der 380-kV-Leitung Sottrum – Verden im vorliegenden Bereich lehnt die Planfeststellungsbehörde ab. Sowohl aus technischen als auch aus rechtlichen Gründen stellt die Mitnahme einer fremden Leitung einen begründungsbedürftigen Ausnahmefall dar. Eine Mitnahme der 110-kV-Leitung (LH-10-1006) auf dem Mastgestänge der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038) wurde im Bereich westlich von Haberloh (Mast Nr. 2039 bis Nr. 2043) von der Vorhabenträgerin geprüft, aber für nicht erforderlich befunden und daher abgelehnt. Auch die Planfeststellungsbehörde hält eine Mitnahme in diesem Bereich nicht für geboten. Für das Ergebnis der Abwägung der Planfeststellungsbehörde hinsichtlich einer Mitnahme westlich Haberloh ist auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.17.2.2.2.3 zu verweisen.

#### **2.4.3.62 E42**

Die Einwenderin wendet sich als Einwohnerin des Fleckens Langwedel, Ortsteil Haberloh, gegen den Verlauf der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 4: Sottrum – Verden (LH-10-3038) im Bereich der Ortslage Haberloh, in dem sie eine Ferienwohnung und ein Ferienhaus betreibt. Die Einwenderin trägt vor, Leitungstrassen dürften nicht in der Nähe von Wohnsiedlungen, EU-Vogelschutzgebieten, Naturschutzgebieten oder Vorranggebieten für Windkraftanlagen oder Militär- sowie Sportanlagen angesiedelt werden. Die Einwenderin fordert die Einhaltung eines 400 m-Mindestabstandes zur Wohnbebauung in Haberloh, da laut Gemeinderatsbeschluss des Flecken Langwedels vom 18. Februar 2016 Haberloh als geschlossener Ortsteil geführt werde. Die Einwenderin trägt vor, die Belastung

---

<sup>256</sup> BVerwG, Urteil vom 14. März 2018 – 4 A 5/17 –, juris, Rn. 89.



in der Region sei aufgrund von bestehenden Windkraftanlagen bereits ausgereizt und es würden weitere Anlagen, u. a. die sogenannte Elbe-Lippe-Leitung (Vorhaben Nr. 57 des Bundesbedarfsplans), geplant, durch die eine Hochspannungsautobahntrasse entstehe. Für das geplante Vorhaben sei die Untersagung eines Umzingelungseffektes, der auch für Strommasten gelte, die Ausweisung von Haberloh als Naherholungsgebiet mit dem Fahrradweg Langwedel und die Idylle des Ortes sowie deren Bedeutung für den Tourismus zu beachten. Um Belastungen und den Eingriff in das Landschaftsbild so gering wie möglich zu halten, fordert die Einwenderin – wie auch andere Einwender aus Haberloh – die Zusammenlegung der bestehenden 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006) mit der 380-kV-Leitung Sottrum – Verden. Hierfür seien Unterschriften gesammelt und Stellungnahmen abgegeben worden.

Die Vorhabenträgerin erwidert, das Vorhaben verlaufe im Umfeld der Einwenderin nicht in der Nähe von Wohnsiedlungs-, EU-Vogelschutz- oder Naturschutzgebieten. Vorranggebiete für Windkraftanlagen, Militär- und Sportanlagen seien nicht betroffen. Die Wohngebäude in Haberloh würden im Außenbereich gemäß § 35 BauGB liegen, sodass gemäß Abschnitt 4.2.2. Ziffer 06 Satz 6 LROP 2022 ein Mindestabstand von 200 m einzuhalten sei. Es komme nicht zu der von der Einwenderin befürchteten Umzingelung. Zukünftige, nicht gefestigte Planungen, insbesondere zum Vorhaben Nr. 57, könnten nicht berücksichtigt werden. Es sei aufgrund der Vorbelastungen nicht von Auswirkungen auf den Betrieb der Ferienwohnung und des Ferienhauses auszugehen. Eine Mitnahme der 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK auf dem Mastgestänge der 380-kV-Leitung Sottrum – Verden sei für den Bereich westlich von Haberloh und Völkersen nicht vorgesehen, da keine zwingenden Gründe für eine Mitnahme vorliegen würden.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Einwendung nicht. Die Planfeststellungsbehörde hat im Rahmen der Abwägung alle vom Vorhaben betroffenen Schutz-, Vorbehalts- und Vorranggebiete berücksichtigt. Im Bereich Haberloh sind Schutzgebiete vom Vorhaben nicht betroffen (siehe Anlage 12.5, Karte 6). Auch ist kein Vorranggebiet für Windenergienutzung im betroffenen Bereich ausgewiesen. Mit dem Vorranggebiet für die militärische Anlage im Norden von Haberloh ist das Vorhaben vereinbar (siehe Ziffer 2.2.3.3.1.2.7). Vorranggebiete für Sportanlagen sind der Planfeststellungsbehörde nicht bekannt. Hinsichtlich der geforderten Abstandseinhaltung ist festzustellen, dass das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2022) in Abschnitt 4.2.2, Ziffer 06 Satz 6 für die Planung von Höchstspannungsleitungen bei Wohngebäuden im Außenbereich einen Mindestabstand von 200 m vorsieht. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist die Ortslage Haberloh bauplanungsrechtlich dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen, sodass der Mindestabstand von 200 m maßgeblich ist. Der Abstand der geplanten 380-kV-Leitung Sottrum - Verden zum Wohngebäude der Einwenderin und auch zu der von der Einwenderin betriebenen Ferienwohnung und Ferienhaus hält diesen Abstand ein. Soweit die Einwenderin auf einen Gemeinderatsbeschluss hinweist, wonach Haberloh als geschlossener Ortsteil geführt werde, ist darauf hinzuweisen, dass die bauplanungsrechtliche Einstufung nicht durch einfachen Gemeinderatsbeschluss geändert werden kann, sondern nur durch nach dem BauGB vorgesehene





Rechtssetzungsinstrumente, insbesondere Bebauungspläne. Dass der Flecken Langwedel entsprechende Satzungen beschlossen hätte, ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Soweit die Einwenderin eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes rügt, ist festzustellen, dass die 380-kV-Leitung Sottrum – Verden bis zum Mast Nr. 2043 in enger Bündelung zur 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK geführt wird, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes so gering wie möglich zu halten. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden umfangreich begutachtet und in die Abwägung eingestellt (vgl. unter anderem oben unter Ziffer 2.2.2.3.7). Soweit die Einwenderin auf Regelungen des RROP zur Umzingelungswirkung von Windenergieanlagen Bezug nimmt, ist darauf hinzuweisen, dass diese Regelungen hier nicht einschlägig sind. Für Freileitungen lässt sich aus diesen Regelungen nichts ableiten, da auch nach der Rechtsprechung die Überlegungen zur optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen aufgrund der deutlichen baulichen Unterschiede und der Bewegungen einer Windenergieanlage in der Regel nicht auf die optisch bedrängende Wirkung von Freileitungen übertragen werden können.<sup>257</sup> Dass sich in der Nähe der Ortslage Haberloh Windenergieanlagen befinden, wurde berücksichtigt (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2.2.3). Auch wurde berücksichtigt, dass das Vorhaben Auswirkungen auf die Erholungsnutzung zur Folge hat. Insgesamt geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die Möglichkeiten zur Naherholung durch das Vorhaben jedoch nicht nennenswert eingeschränkt werden; etwaige Einschränkungen sind aber jedenfalls hinzunehmen. Soweit sich die Einwenderin auf eine Vorbelastung beruft und die Berücksichtigung weiterer Planungen fordert, ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde festzustellen, dass die genannten Belastungen nicht im Zusammenhang mit dem planfestgestellten Vorhaben stehen. Das Vorhaben Nr. 57 befindet sich noch im Anfangsstadium der Planung und ist nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist eine Vorbelastung des Raumes im Grundsatz als schutzmindernd in die Abwägung einzustellen.<sup>258</sup> Aber auch unabhängig davon ergibt sich unter Berücksichtigung der Vorbelastung hier kein Anlass zu einer anderen Entscheidung. Eine Zusammenlegung der 110-kV-Leitung (LH-10-1006) der Avacon Netz GmbH mit der 380-kV-Leitung Sottrum – Verden im vorliegenden Bereich lehnt die Planfeststellungsbehörde ab. Sowohl aus technischen als auch aus rechtlichen Gründen stellt die Mitnahme einer fremden Leitung einen begründungsbedürftigen Ausnahmefall dar. Eine Mitnahme der 110-kV-Leitung (LH-10-1006) auf dem Mastgestänge der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038) wurde im Bereich westlich von Haberloh (Mast Nr. 2039 bis Nr. 2043) von der Vorhabenträgerin geprüft, aber für nicht erforderlich befunden und daher abgelehnt. Auch die Planfeststellungsbehörde hält eine Mitnahme in diesem Bereich nicht für geboten. Für das Ergebnis der Abwägung der Planfeststellungsbehörde hinsichtlich einer Mitnahme westlich Haberloh ist auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.17.2.2.2.3 zu verweisen

---

<sup>257</sup> BVerwG, Urteil vom 14. März 2018 – 4 A 5/17 –, juris, Rn. 89.

<sup>258</sup> BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – 4 A 4/15 –, juris, Rn. 36, BVerwGE 157, 73-96.



#### **2.4.3.63 E43**

Der Einwender wendet sich gegen den Verlauf der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 4: Sottrum – Verden (LH-10-3038) und den Standort des Mastes Nr. 2043 auf seinem Grundstück. Der Einwender trägt vor, seine Grundstücke, auf denen sich eine Weide für seine Kühe und Zuchtpferde befinde, würden direkt von der Leitung überspannt. Die unmittelbare Nachbarschaft sei vorbelastet durch die Bohrstelle Nord 21 der RWE Dea AG und Windkraftanlagen von Energiekontor. Die Leitung erschwere die Flächenbewirtschaftung und die Pensionspferdehaltung. Der Einwender trägt vor, nach einem Blitzeinschlag wären unter einem Mast vier Jährlingshengste zu Tode gekommen. Durch die Errichtung der 380-kV-Leitung neben der bestehenden 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006) werde das Landschaftsbild beeinträchtigt. Der Einwender fordert die Zusammenlegung der bestehenden 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK mit der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 4: Sottrum – Verden. Der Einwender trägt vor, als Grundstückseigentümer im Vorfeld nicht über die Planung in Kenntnis gesetzt bzw. miteinbezogen worden zu sein.

Die Vorhabenträgerin erwidert, Bewirtschaftungserschwernisse würden mittels privatrechtlicher Vereinbarungen entschädigt. Hinsichtlich der Gefährdung bei Blitzeinschlägen trägt die Vorhabenträgerin vor, Tiere sollten sich nicht direkt an einem Mast aufhalten. Eine effektive Maßnahme sei die Einzäunung des Mastbereichs. Eine Mitnahme der 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK auf dem Mastgestänge der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 4: Sottrum – Verden sei für den Bereich westlich von Haberloh und Völkersen nicht vorgesehen, da keine zwingenden Gründe für eine Mitnahme vorliegen würden. Der Einwender sei im Januar 2019 zu einem Mastbesprechungstermin eingeladen worden.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Einwendung nicht. Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass sich ein Maststandort der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038) auf dem Grundstück des Einwenders befindet und das Grundstück überspannt wird. Die Planfeststellungsbehörde stellt weiter fest, dass die grundsätzliche Nutzung dieser Flächen als Weideflächen durch die Überspannung nicht verhindert wird. Ein Risiko für sich in der Nähe oder unter der Leitung aufhaltende Tiere, bei einem Blitzeinschlag getroffen zu werden, lässt sich bei dem Betrieb von Hochspannungsleitungen nicht ausschließen. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass die Belange der Landwirtschaft nicht derart betroffen sind, dass von der gewählten Trassenführung abzurücken wäre (siehe zu den Belangen der Landwirtschaft auch Ziffer 2.2.3.11). Soweit eine andere Trassenführung überhaupt in Betracht kommt, erweist sie sich jedenfalls nicht als vorteilhaft. Sowohl die Flächeninanspruchnahmen als auch die Nutzungsbeeinträchtigungen für die Zeit der Bauphase sowie etwaige Bewirtschaftungserschwernisse werden durch die Vorhabenträgerin entschädigt (siehe Ziffern 2.2.3.11.1 und 2.2.3.11.3). Die Höhe etwaiger Entschädigungen ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens (siehe Hinweis unter Ziffer 4.1). Ebenfalls nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist die Frage nach der bei Schadensereignissen geltenden Haftung, da diese privatrechtlicher Natur ist. Im Übrigen ist mit Hinblick auf das allgemeine



Lebensrisiko nicht ein solches Maß erreicht, als dass noch weitere Maßnahmen im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses erforderlich wären.

Hinsichtlich der vom Einwender vorgetragenen Vorbelastung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde festzustellen, dass die genannten Belastungen nicht im Zusammenhang mit dem planfestgestellten Vorhaben stehen. Die Planfeststellungsbehörde stellt zudem fest, dass sich die vom Einwender angesprochene Bohrstelle auf dem Grundstück des Einwenders befindet. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist eine Vorbelastung des Raumes im Grundsatz zudem als schutzmindernd in die Abwägung einzustellen.<sup>259</sup> Aber auch unabhängig davon ergibt sich unter Berücksichtigung der Vorbelastung hier kein Anlass zu einer anderen Entscheidung. Soweit der Einwender eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes rügt, ist festzustellen, dass die 380-kV-Leitung Sottrum – Verden bis zum Mast Nr. 2043 in enger Bündelung zur 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK geführt wird, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes so gering wie möglich zu halten. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden umfangreich begutachtet und in die Abwägung eingestellt (vgl. unter anderem oben unter Ziffer 2.2.2.3.7). Eine Zusammenlegung der 110-kV-Leitung (LH-10-1006) der Avacon Netz GmbH mit der 380-kV-Leitung Sottrum – Verden im vorliegenden Bereich lehnt die Planfeststellungsbehörde ab. Sowohl aus technischen als auch aus rechtlichen Gründen stellt die Mitnahme einer fremden Leitung einen begründungsbedürftigen Ausnahmefall dar. Eine Mitnahme der 110-kV-Leitung (LH-10-1006) auf dem Mastgestänge der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038) wurde im Bereich westlich von Haberloh (Mast Nr. 2039 bis Nr. 2043) von der Vorhabenträgerin geprüft, aber für nicht erforderlich befunden und daher abgelehnt. Auch die Planfeststellungsbehörde hält eine Mitnahme in diesem Bereich nicht für geboten. Für das Ergebnis der Abwägung der Planfeststellungsbehörde hinsichtlich einer Mitnahme westlich Haberloh ist auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.17.2.2.2.3 zu verweisen.

#### **2.4.3.64 E44**

Der Einwender wendet sich gegen die Flächeninanspruchnahme seiner Grundstücke im Bereich der Ortslagen Haberloh und Hintzendorf durch die Masten Nr. 2038, Nr. 2041 und Nr. 2042, durch temporäre Arbeitsflächen sowie temporäre und dauerhafte Zuwegungen. Die Bewirtschaftung werde erschwert. Er befürchtet wirtschaftliche Einbußen und Wertverluste seines Betriebs und Eigentums. Eine Fläche des Einwenders werde von der Einwenderin E30 gepachtet und bewirtschaftet. Der Einwender befürchtet, dass deren zu befürchtende Einbußen an ihn weitergereicht werden würden. Außerdem trägt der Einwender eine negative Beeinflussung des Landschaftsbildes vor und er befürchtet eine Gesundheitsgefährdung aufgrund der elektromagnetischen Strahlung. Er fordert für eine Verringerung der Belastungen eine Zusammenlegung der 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006) mit der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen (LH-10-3038).

---

<sup>259</sup> BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – 4 A 4/15 –, juris, Rn. 36, BVerwGE 157, 73-96.



Die Vorhabenträgerin erwidert, die Grundstückseigentümer seien angehalten, die einmalige Entschädigung nach ihrem Ermessen an den jeweiligen Nutzungsberechtigten weiterzugeben. Flur- und Aufwuchsschäden würden den Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten ersetzt. Wertminderungen durch direkte Flächeninanspruchnahmen würden entschädigt. Mittelbare Betroffenheiten seien hinzunehmen. Eine Mitnahme der 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK auf dem Mastgestänge der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 4: Sottrum – Verden sei für den Bereich westlich von Haberloh nicht vorgesehen, da keine zwingenden Gründe für eine Mitnahme vorliegen würden.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Einwendung nicht. Eine Verschiebung des Trassenverlaufs im Bereich Haberloh lehnt die Planfeststellungsbehörde ab. Hinsichtlich der Abwägung des geplanten Trassenverlaufs im Bereich Haberloh ist auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.17.2.2.2.1.1 und 2.2.3.17.2.2.2.3 zu verweisen. Die Inanspruchnahme der Flächen durch dauerhafte und temporäre Maßnahmen verhindert die grundsätzliche, dauerhafte Nutzung dieser Flächen nicht. Sowohl die Flächeninanspruchnahmen als auch die Nutzungsbeeinträchtigungen für die Zeit der Bauphase werden durch die Vorhabenträgerin entschädigt. Die Entschädigungspflicht besteht gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 2 NEG auch zugunsten von Pächtern von Grundstücken (siehe Ziffern 2.2.3.11.1 und 2.2.3.11.3). Die Höhe etwaiger Entschädigungen ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens (siehe Hinweis unter Ziffer 4.1). Hinsichtlich der Befürchtung des Einwenders, dass den Betrieb von E30 wirtschaftliche Einbußen treffen, ist auf die Ausführungen unter Ziffer 2.4.3.59 zu verweisen.

Soweit der Einwender eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes rügt, ist festzustellen, dass die 380-kV-Leitung Sottrum – Verden bis zum Mast Nr. 2043 in enger Bündelung zur 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK geführt wird, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes so gering wie möglich zu halten. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden umfangreich begutachtet und in die Abwägung eingestellt (vgl. unter anderem oben unter Ziffer 2.2.2.3.7).

Im Hinblick auf die Befürchtung der Gesundheitsgefährdung wurde bereits festgestellt, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV selbst an den Bezugspunkten im Nahbereich der Leitung deutlich unterschritten werden (siehe dazu Ziffer 2.2.3.4.3.1.1). Eine Gesundheitsgefährdung kann somit belastbar ausgeschlossen werden. Eine Zusammenlegung der 110-kV-Leitung (LH-10-1006) der Avacon Netz GmbH mit der 380-kV-Leitung Sottrum – Verden im vorliegenden Bereich lehnt die Planfeststellungsbehörde ab. Sowohl aus technischen als auch aus rechtlichen Gründen stellt die Mitnahme einer fremden Leitung einen begründungsbedürftigen Ausnahmefall dar. Eine Mitnahme der 110-kV-Leitung (LH-10-1006) auf dem Mastgestänge der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038) wurde im Bereich westlich von Haberloh (Mast Nr. 2039 bis Nr. 2043) von der Vorhabenträgerin geprüft, aber für nicht erforderlich befunden und daher abgelehnt. Auch die Planfeststellungsbehörde hält eine Mitnahme in diesem Bereich nicht für geboten. Für das Ergebnis der Abwägung der Planfeststellungsbehörde hinsichtlich einer Mitnahme westlich Haberloh ist auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.17.2.2.2.3 zu verweisen.



#### **2.4.3.65 E55**

Der Einwender wendet sich im Namen seiner Familie gegen die Flächeninanspruchnahme von vier Grundstücken durch die Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003). Die Grundstücke stehen im Eigentum seiner Ehefrau. Es werde ein Großteil der von der Familie landwirtschaftlich genutzten Flächen unbrauchbar gemacht und die Hälfte ihres Nutzwaldes, der zur Holzgewinnung und zur Beheizung ihres Wohnhauses diene, gerodet. Der Schaden sei nicht absehbar, da der Nutzwald über Jahrzehnte nicht wieder in Stand zu setzen sei, und sei daher finanziell und emotional nicht vertretbar. Der Einwender gibt an, sofern ein Entschädigungsangebot vorgelegt werden würde, werde er dieses prüfen und ggf. ein Gegenangebot unterbreiten.

Die Vorhabenträgerin erwidert, landwirtschaftliche Flächen seien weiterhin nutzbar, auch wenn sie von einer Freileitung überspannt würden. Bei Provisorien sei das jedoch nicht immer möglich. Soweit sich die Betroffenheit durch den Schutzstreifen der zu verlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003 ergibt, weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass dieser Schutzstreifen dem bisher für diese Leitung in ihrer bisherigen Position bestehenden – dort künftig wegfallenden – Schutzstreifen gleichkommt. Es erfolge eine Entschädigung für Flächeninanspruchnahmen, für durch Rodung zu entnehmende Gehölze und für eine Reduktion der nutzbaren Waldflächen und landwirtschaftlichen Flächen. Der Einwender erhalte ein Entschädigungsangebot von der Vorhabenträgerin.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Einwendung nicht. Zunächst ist festzustellen, dass die Bedeutung des Waldstücks von mittlerer Bedeutung berücksichtigt wurde (siehe Anlage 12, Karte 5, Blatt 3). Die Inanspruchnahme von Gehölzen und Waldflächen wurde untersucht (siehe dazu auch Ziffern 2.2.3.5 und 2.2.3.6) und in die Abwägung eingestellt. Eine Inanspruchnahme der Waldflächen ist jedoch erforderlich, um ein Provisorium aufstellen zu können. Das Provisorium wiederum ist für die Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003) und für die Aufrechterhaltung der Stromversorgung erforderlich. Naturschutz- und forstfachliche Belange stehen dem Vorhaben zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht entgegen. Hinsichtlich der temporär als Arbeitsfläche genutzten Fläche ist vorgesehen, dass die betreffende Fläche in der auf den Abschluss der Bauarbeiten folgenden Pflanzperiode in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde fachgerecht aufzuforsten ist (siehe Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.4).

Auch die Belange der Landwirtschaft wurden in die Abwägung eingestellt. Die Überspannung landwirtschaftlicher Flächen durch eine Freileitung verhindert grundsätzlich die Nutzbarkeit dieser Flächen nicht. Grundsätzlich bleibt eine Durchfahrt unter den Leitungsseilen möglich. Soweit möglich und tunlich werden die Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Nutzungen vermieden. Etwaige Beeinträchtigungen sind hinzunehmen. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass die Belange der Landwirtschaft im Allgemeinen und des Einwenders im Konkreten nicht in einem Maße betroffen sind, das ein Absehen von dem Vorhaben oder eine andere Trassenführung gerechtfertigt hätte. Die Planfeststellungsbehörde ist nach sorgfältiger Abwägung und Gewichtung zu der Auffassung gelangt, dass die für das Vorhaben streitende Sicherstellung der Energieversorgung die



individuellen Interessen der Eigentümer und sonstigen Berechtigten überwiegt (siehe hierzu Ziffer 2.2.3.11).

Soweit sich die Einwender gegen die Flächeninanspruchnahme durch das Provisorium und die damit einhergehende Nutzungseinschränkung der landwirtschaftlichen Flächen wenden, verkennt die Planfeststellungsbehörde nicht, dass einzelne Flächen für die Zeit des Bestands des Provisoriums teils der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen sind. Teilweise bleibt eine Durchfahrt unter den Leitungsseilen des Provisoriums aber möglich. Sowohl die Flächeninanspruchnahmen als auch die Nutzungsbeeinträchtigungen für die Zeit der Bauphase werden durch die Vorhabenträgerin entschädigt (siehe Ziffern 2.2.3.11.1 und 2.2.3.11.3). Die Höhe etwaiger Entschädigungen ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens (siehe Hinweis unter Ziffer 4.1).

#### **2.4.3.66 E56**

Die Einwender sind Eigentümer zahlreicher Flurstücke nordwestlich von Völkersen, die von dem Vorhaben zum Teil dauerhaft überspannt werden. Einer der Einwender ist zugleich Eigentümer eines mit einem Wohnhaus bebauten Grundstücks an der Ottersberger Straße. Auf den in Anspruch genommenen Flurstücken betreibt dieser Einwender nach eigenen Angaben einen landwirtschaftlichen Betrieb. Er nutze die betroffenen Flächen als Weideflächen für Kühe und Pferde. Nördlich der Flächen liege ein Reitplatz und eine Galoppbahn. An sechs Wochentagen würden auf den Flächen Pferde trainiert. Die Einwender sehen sich durch die Trassenführung der Neubauleitung beeinträchtigt, weil die Trasse dichter an das Wohnhaus, die Weideflächen und den Reitplatz heranrücke und negative Auswirkungen auf die Arbeit mit den Pferden zu befürchten seien.

Die Einwender beanstanden, dass es im Bereich der Ottersberger Straße und westlich von Völkersen keine hinreichenden Gründe gebe, von der landesplanerisch festgestellten Vorzugstrasse abzuweichen. Die westlich der 380-kV- und 110-kV-Bestandsleitungen LH-10-3003 und LH-10-1006 verlaufende ROV-Vorzugstrasse sei gegenüber der östlich der Bestandsleitungen verlaufenden planfestgestellten Neubauleitung vorzugswürdig. Die Planfeststellungsbehörde folgt diesem Einwand nicht. Sie hält im Bereich westlich von Völkersen – unter Berücksichtigung der Landesplanerischen Feststellung – die Trassenführung östlich der Bestandsleitungen einschließlich der Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung LH-10-3003 für vorzugswürdig. Insbesondere spricht die Vermeidung der doppelten Leitungskreuzung auf der 380-kV-Spannungsebene einschließlich der damit einhergehenden Vorteile für die Versorgungssicherheit und das Landschaftsbild für die abweichende Trassierung (ausführlich dazu Ziffer 2.2.3.17.2.2.2.3).

In Bezug auf den Wohnumfeldschutz sind die Zweifel der Einwender, ob die Neubauleitung den 200 m-Abstand zu den Wohngebäuden an der Ottersberger Straße einhält, unbegründet. Der 200 m-Abstand wird in diesem Bereich vollständig eingehalten (Anlage 12.5, Karte 1), insbesondere auch zu dem Wohnhaus des Einwenders. Darüber hinaus kritisieren die Einwender, dass die Neubauleitung auf der Höhe der Ortschaft Dahlbrügge – anders als die ROV-Vorzugstrasse – gegen den einzuhaltenden 200 m-Abstand zu einem Wohngebäude im Außenbereich verstoße und deswegen nicht



vorzugswürdig sei. Die Vorhabenträgerin weist auf die fehlende Rügebefugnis der Einwender hinsichtlich dieser Abstandsunterschreitung hin. Sie seien weder Eigentümer des betroffenen Wohngebäudes noch stehe die Abstandsunterschreitung in einem Zusammenhang mit der Trassenführung an den Grundstücken der Einwender. Unabhängig hiervon wird die geringfügige Unterschreitung des 200 m-Abstands (194 m) westlich von Dahlbrügge in der Planung jedenfalls hinreichend berücksichtigt (siehe Ziffer 2.2.3.3.2.1 und Ziffer 2.2.3.17.2.2.2.3). Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist für das Wohngebäude ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität trotz Abstandsunterschreitung (analog Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5 Buchstabe a) LROP 2022) gewährleistet. Bei dieser Bewertung ist – entgegen der Ansicht der Einwender – auch die eingeschränkte Sichtbeziehung des Wohngebäudes zur Neubauleitung relevant. Die fehlende Vorbelastung des Wohngebäudes durch die Bestandsleitungen hat die Planfeststellungsbehörde, wie von den Einwendern gefordert, ebenfalls berücksichtigt.

Die Einwender bezweifeln unter Hinweis auf die ROV-Vorzugstrasse, dass eine andere Leitungsführung westlich von Dahlbrügge nicht möglich sei. Die Abstandsunterschreitung lasse sich auch nicht damit rechtfertigen, für den Fall der Ertüchtigung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum die Einhaltung eines 400 m-Abstands zur Ortschaft Langwedel zu ermöglichen. Im Bereich des Mastes Nr. 2055 sei eine Verletzung des einzuhaltenden 400 m-Abstands im Falle einer Ertüchtigung unausweichlich. Die Vorhabenträgerin erwidert, der ermittelten ROV-Vorzugstrasse liege keine vertiefte technische Planung zugrunde. Nach der Detailplanung sei die ROV-Vorzugstrasse technisch nicht umsetzbar. Es gebe bei Dahlbrügge Zwangspunkte, unter anderem eine Hauptwasserleitung und die Abstandsflächen zu der Autobahn, die zu einer abweichenden Trassierung und der geringfügigen Unterschreitung führten. Für die 380-kV-Bestandsleitung LH-10-3003 sei im Falle einer Ertüchtigung von einer geringfügigen Abstandsunterschreitung auszugehen, gegenüber der Bestandstrasse würden die Unterschreitungen deutlich minimiert. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist die geringfügige Abstandsunterschreitung durch die Neubauleitung einer Verschiebung der Trassenführung vorzuziehen. Die Möglichkeiten einer Verschiebung von Mast Nr. 2054 in Richtung Südwesten sind durch die Hauptwasserleitung und die Bauverbotszone der Autobahn eingeschränkt. Bei einer Verschiebung von Mast Nr. 2053 könnte dieser Mast nicht mehr als (eingriffsarmer) Tragmast realisiert werden. Selbst wenn die ROV-Vorzugstrasse – entgegen dem Vortrag der Vorhabenträgerin – technisch umsetzbar wäre, erweise sie sich jedenfalls nicht als vorzugswürdig: Die diagonale, lang gestreckte Querung der Kreisstraße K 10 und der Autobahn A 27 durch die ROV-Vorzugstrasse ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde, sofern technisch umsetzbar, jedenfalls technisch aufwendiger, nicht zuletzt im Hinblick auf Schutzgerüste bei Arbeiten an der Leitung, und insofern nachteilig. Die Abweichung von der ROV-Vorzugstrasse erweitert zudem zwischen Mast Nr. 2053 und Nr. 2054 den Raum für den absehbaren Ersatzneubau der 380-kV-Bestandsleitung LH-10-3003, sodass Abstände zu Wohngebäuden im Innenbereich von dem Ersatzneubau eingehalten oder jedenfalls nur geringfügig unterschritten werden müssen. Die Lage von Mast Nr. 2055 entspricht der landesplanerisch festgestellten Trassenführung in diesem Bereich, sodass es auf eine etwaige Abstandsverletzung des Ersatzneubaus der



380-kV-Bestandsleitung LH-10-3003 in diesem Bereich – entgegen der Argumentation der Einwender – nicht ankommen kann.

Die Einwender wenden sich darüber hinaus gegen die höhere Belastung ihrer Flurstücke durch das Heranrücken der 380-kV-Neubauleitung an die Flurstücke. Die Vorbelastung der Flurstücke biete keine Rechtfertigung, um die Belastung beliebig zu erhöhen. Es sei von verstärkten Immissionen und Auswirkungen auf die Pferde und Menschen auf den Weiden und dem Reitplatz auszugehen. Die Abwägung lasse Aspekte des Tierschutzes, insbesondere die zusätzliche Beeinträchtigung der sensiblen Pferde, unberücksichtigt. Auch unter Berücksichtigung der eintretenden Immissionsbelastung sowohl für Menschen als auch für Tiere ist die planfestgestellte Trassenführung zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde gegenüber der ROV-Vorzugstrasse vorzugswürdig. Insbesondere werden die Einwender im Hinblick auf die Vorbelastung und die hinzutretende Mehrbelastung auch nicht unzumutbar belastet. Die Anforderungen der TA Lärm für Geräuschemissionen werden eingehalten (siehe dazu Ziffer 2.2.3.4.3.2). Die maßgeblichen Grenzwerte gemäß der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) werden selbst an den Bezugspunkten im Nahbereich der Leitung deutlich unterschritten (siehe dazu Ziffer 2.2.3.4.3.1.1). Weiden oder Reitplätze sind ohnehin keine Flächen, an denen die Grenzwerte einzuhalten sind. Die Leitung hält jedoch einen Abstand von mehr als 250 m zu dem Reitplatz ein. Auch wenn diese Grenzwerte im Hinblick auf etwaige gesundheitliche Beeinträchtigungen für Menschen festgesetzt wurden, gibt es keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise, die auf eine Gefährdung von Tieren durch niederfrequente elektromagnetische Felder unterhalb der Grenzwerte schließen lassen. Daher sind auch für die Pferde Beeinträchtigungen durch elektrische und magnetische Felder nicht zu erwarten (siehe Ziffer 2.2.3.4.3.1.4). Schädliche Umwelteinwirkungen für Menschen und Pferde oder Einschränkungen für die Pferdehaltung sind vor diesem Hintergrund nicht zu erwarten.

Die Einwender meinen ferner, die Vermeidung der doppelten Leitungskreuzung der 380-kV-Bestandsleitung LH-10-3003 könne die Abweichung von der ROV-Vorzugstrasse nicht rechtfertigen. Dieser Nachteil der ROV-Vorzugstrasse sei bereits im Rahmen der Abwägung im Raumordnungsverfahren berücksichtigt worden und nach der Landesplanerischen Feststellung hinnehmbar. Es gebe keine neuen Erkenntnisse zu diesem bereits abgewogenen Nachteil. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht die Landesplanerische Feststellung einer Minimierung von bereits im Raumordnungsverfahren erkannten Nachteilen jedoch nicht entgegen. Aufgrund der Aufgabe einer Wohnnutzung an der Ottersberger Straße haben sich nach dem Raumordnungsverfahren die Randbedingungen für die Trassierung nordwestlich von Völkersen verändert. Es besteht durch die Aufgabe der Wohnnutzung – anders als noch zum Zeitpunkt des Raumordnungsverfahrens – die Möglichkeit, beide 380-kV-Leitungen gebündelt unter Einhaltung der 200 m- und 400 m-Abstände zu Wohngebäuden ohne Leitungskreuzung in Richtung Süden zu führen. Die abweichende Trassenführung ist hinsichtlich der Versorgungssicherheit vorzugswürdig.

Auch umweltrechtliche Aspekte sprechen aus Sicht der Einwender gegen eine Abweichung von der Landesplanerischen Feststellung. Aus den Unterlagen gehe nicht hervor, dass die





abweichende Trassenführung weniger Auswirkungen auf die Umwelt habe. Aus der Karte über den Bestand der Brutvögel gehe hervor, dass mehr Brutpaarvorkommen westlich der bisherigen Bestandsleitungen – also genau im Bereich der zur Planfeststellung beantragten Trasse – festgestellt worden seien als östlich der Bestandsleitungen. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung nicht. Die abweichende Trassierung führt vielmehr dazu, dass ein Vorranggebiet Natur und Landschaft nach dem RROP 2016 von der Neubauleitung nicht beansprucht werden muss. Das stellt einen raumordnerischen Vorteil dar. Durch die beantragte Leitungsführung wird zudem ein westlich der Bestandsleitungen gelegener zusammenhängender Lebensraum für Wiesenvögel und Offenlandarten im Umfeld des Langwedeler Mühlenbachs von Beeinträchtigungen durch eine Freileitungsführung verschont.

Dass sich die Abweichung – insbesondere die Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung LH-10-3003 – negativ auf die Höhe der Kosten auswirkt, hat die Planfeststellungsbehörde als Nachteil der abweichenden Trassenführung in die Abwägung eingestellt (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2.2.3). In der Gesamtschau überwiegen die Vorteile der abweichenden Trassierung.

#### **2.4.3.67 E65**

Der Einwender wendet sich gegen den Standort des Mastes Nr. 149A der zu verlegenden 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) auf seinem Grundstück, da dieser eine unverhältnismäßig große Einschränkung der Bewirtschaftung zur Folge hätte. Er fordert daher eine Verschiebung des Mastes an die Grundstücksgrenze. Die Verschiebung habe keine baulichen Nachteile und bedinge keine höheren Mehrkosten. Der Einwender hat nicht konkret bezeichnet, auf welche Grundstücksgrenze er sich bezieht. Aufgrund der örtlichen Verhältnisse ist davon auszugehen, dass die östliche Grundstücksgrenze gemeint ist.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist der vorgesehene Standort des Mastes Nr. 149A rechtlich nicht zu beanstanden. Gleichwohl hat die Vorhabenträgerin zugesagt, sich mit dem Einwender über die vorgeschlagene Mastverlegung abzustimmen.

#### **2.4.3.68 E69**

Der Einwender wendet sich gegen die Standorte der Masten Nr. 2044 und Nr. 2050 der 380-kV-Leitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) und des Mastes Nr. 150N der zu verlegenden 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) auf seinen Grundstücken und fordert deren Verschiebungen. Hinsichtlich des Standorts des Mastes Nr. 2044 trägt er vor, es sei Absprache darüber gehalten worden, dass der Mast, der zur Hälfte auf seinem Grundstück geplant sei, vollständig auf das (östliche) Nachbargrundstück verlegt werde, sodass auf dem betroffenen Grundstück des Einwenders der Mast nicht erbaut werde. Hinsichtlich des Standortes des Mastes Nr. 2050 sei eine Zusage darüber erteilt worden, dass der Mast an die Flurstücksgrenze um 27 m verlegt werde. Die Einwendung gibt nicht an, an welche Flurstücksgrenze der Mast verlegt werden soll. Aufgrund der angegebenen 27 m spricht einiges dafür, dass die nördliche Flurstücksgrenze gemeint ist. Hinsichtlich des Standortes des Mastes Nr. 150N sei auch eine Zusage der Mastverlegung an die



Flurstücksgrenze erteilt worden. Auch hier geht aus der Einwendung nicht hervor, welche Flurstücksgrenze gemeint ist.

Die Vorhabenträgerin erwidert, die 380-kV-Leitung Sottrum – Verden und die zu verlegende 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum würden im Bereich der Masten Nr. 2044 und Nr. 150N annähernd parallel verlaufen. Einer Verschiebung des Mastes Nr. 2044 in östliche Richtung stünde der Wohnumfeldschutz entgegen, einer Verschiebung in nordöstliche Richtung die technische Unmöglichkeit. Die Masten Nr. 2044 und Nr. 150N seien bereits in der maximalen Nähe zueinander positioniert. Eine Verschiebung des Mastes Nr. 150N in südöstliche Richtung würde zu einer Überschneidung der Schutzbereiche der beiden Masten führen, eine Verschiebung in nördliche Richtung sei aus technischen Gründen nicht umsetzbar. Hinsichtlich der vorgeschlagenen Verschiebung des Mastes Nr. 2050 hat die Vorhabenträgerin sich mit dem Einwender abgestimmt. Als Ergebnis der Abstimmung wird der Mast Nr. 2050 nicht an die Grenze verschoben, da damit keine bessere Nutzung der Fläche für den Einwender einhergeht. Für entstehende unwirtschaftliche Restflächen wird der Einwender von der Vorhabenträgerin entschädigt. Hinsichtlich des Mastes Nr. 2050 besteht für die Planfeststellungsbehörde daher kein Regelungsbedarf.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der übrigen Einwendung nicht. Die vorgeschlagene Verschiebung der Masten Nr. 2044 und Nr. 150N wird abgelehnt. Einer Verschiebung des Mastes Nr. 2044 in östliche Richtung steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde der Wohnumfeldschutz entgegen. Die parallele Leitungsführung der 380-kV-Leitung Sottrum – Verden und der zu verlegenden 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum ist so geplant, dass die beiden Leitungen außerhalb der im Bereich zwischen den Ortslagen Allerdorf und Völkersen liegenden Wohnumfeldpuffer liegen. Eine Verschiebung des Mastes Nr. 2044 in östliche Richtung würde zu einer Betroffenheit eines Wohnumfeldpuffers führen. Auch eine Verschiebung des Mastes in nordöstliche Richtung ist nach den überzeugenden Angaben der Vorhabenträgerin technisch aufgrund der damit einhergehenden Verlängerung der Spannfeldlänge nicht möglich. Die Verschiebung würde daher die Errichtung eines zusätzlichen Mastes erfordern, der zusätzliche Betroffenheiten zur Folge hätte. Eine Verschiebung des Mastes Nr. 150N an die südöstliche Flurstücksgrenze ist abzulehnen, da dies eine großflächige Überschneidung der Schutzstreifen zur Folge hätte, die zu vermeiden ist. Eine Verschiebung des Mastes an die nördliche Flurstücksgrenze ist technisch aufgrund der damit einhergehenden Verlängerung der Spannfeldlänge nicht möglich. Die Verschiebung würde daher die Errichtung eines zusätzlichen Mastes erfordern, der zusätzliche Betroffenheiten zur Folge hätte.

#### **2.4.3.69 E71**

Der Einwender wendet sich gegen den Verlauf der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 4: Sottrum – Verden (LH-10-3038) im Bereich zwischen den Ortslagen Langwedel und Förth und gegen den Standort des Mastes Nr. 2056 auf seinem Grundstück. Der Einwender trägt vor, die 220-kV-Leitung berühre die Ortschaft Langwedel nicht, die 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 4: Sottrum – Verden verlaufe nun aber durch die Ortschaft Langwedel. Der Einwender trägt vor, das Vorhaben verhindere die mögliche



Ausweisung der Flur 6 der Gemarkung Langwedel als Baugebiet. Er fordert eine Erdverkabelung für den Bereich Langwedel. Er befürchtet Wertminderungen seiner Grundstücke und die Gefahr von Schäden durch die Überspannung einer Bahnanlage durch die 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 4: Sottrum – Verden. Zudem kritisiert er die fehlende Erreichbarkeit der Vorhabenträgerin.

Die Vorhabenträgerin erwidert, ein bloßer Ersatzneubau der bestehenden 220-kV-Leitung, Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) sei nicht möglich und der Ersatzneubau einer 380-kV-Leitung erforderlich. Die Aufstockung der 220-kV-Leitung, Landesbergen – Sottrum, also die Nutzung der Leitungsanlagen mit nun 380-kV-Leitungen, sei aus baulichen und statischen Gründen ausgeschlossen. Der Vorhabenträgerin würden keine Hinweise bezüglich der Ausweisung eines Baugebiets im Bereich zwischen Langwedel und Förth vorliegen. Eine Erdverkabelung sei in dem betroffenen Bereich nicht vorgesehen. Die Leitungen würden so gebaut werden, dass sie Wetter- und Naturereignisse schadlos überstehen und funktionsfähig bleiben würden. Eingriffe würden entschädigt. Der Einwender habe an einem Termin am 29. Januar 2019 mit der Vorhabenträgerin teilgenommen. Für eine Terminvereinbarung habe sich die Vorhabenträgerin im Februar 2023 bei dem Einwender gemeldet.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Einwendung nicht. Auf den Ersatz der 220-kV-Bestandsleitung durch eine leistungsfähigere 380-kV-Leitung kann nicht verzichtet werden (siehe bereits Ziffer 2.2.3.17.2.3). Der Verlauf der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 4: Sottrum – Verden im Bereich zwischen den Ortslagen Langwedel und Förth ist trotz der Abstandsunterschreitungen raumverträglich (siehe Ziffer 2.2.3.3.1.1) und erweist sich – auch im Bereich des Einwenders – im Rahmen der Abwägung als vorzugswürdig (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2). Insbesondere scheidet eine Leitungsführung in der 220-kV-Bestandstrasse (LH-10-2010) im Bereich der Geestkante zwischen Etelsen und Cluvenhagen aus (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2.2.2). Bereits die Landesplanerische Feststellung sah deswegen eine Trassenführung der Neubauleitung (LH-10-3038) einschließlich der Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003) und der Mitnahme der 110-kV-Bestandsleitung (LH-10-1006) durch die Ortslagen Langwedel und Förth vor. Durch die Mitnahme der 110-kV-Leitung (LH-10-1006) auf dem Gestänge der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038) verlaufen auch künftig zwei Leitungen parallel durch die Ortslagen. Eine nähere Betrachtung zeigt, dass ein Erdkabel im vorliegenden Abschnitt nicht veranlasst ist (siehe hierzu die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.17.2.1.3). Konkrete Pläne zur Ausweisung der Flur 6 der Gemarkung Langwedel als Baugebiet sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Im Übrigen verlaufen im Bereich der Flur 6 der Gemarkung Langwedel bereits die 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003) und die 110-kV-Bestandsleitung (LH-10-1006). Hinsichtlich der von dem Einwender geäußerten Befürchtung der Gefahr von Schäden durch die Überspannung einer Bahnanlage ist festzustellen, dass Bau und Betrieb der Anlage gemäß § 49 Abs. 1 EnWG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen. Die Masten sind technisch so ausgelegt, dass sie auch starken Witterungseinflüssen wie Stürmen standhalten. Sowohl die Flächeninanspruchnahmen als auch die Nutzungsbeeinträchtigungen für die Zeit der Bauphase sowie Wertminderungen durch unmittelbare Flächeninanspruchnahmen werden durch die Vorhabenträgerin



entschädigt (siehe Ziffern 2.2.3.11.1 und 2.2.3.11.3). Die Höhe etwaiger Entschädigungen ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens (siehe Hinweis unter Ziffer 4.1).

#### **2.4.3.70 EV01**

Die Einwendung wird von zwei Einwohnern des Ortsteils Haberloh des Fleckens Langwedel erhoben. Die Einwender wenden sich gegen den Verlauf der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 4: Sottrum – Verden (LH-10-3038) im Bereich der Ortslage Haberloh. Die Einwender fordern die Einhaltung eines 400 m-Mindestabstandes zur Wohnbebauung in Haberloh, da laut Gemeinderatsbeschluss des Fleckens Langwedel vom 18 Februar 2016 Haberloh als geschlossener Ortsteil geführt werde. Die Einwender tragen vor, die Belastung in der Region sei aufgrund von bereits bestehenden Windkraftanlagen, Gas-Fracking und Stromleitungen bereits ausgereizt und es würden weitere Anlagen, u. a. die sogenannte Elbe-Lippe-Leitung (Vorhaben Nr. 57 des Bundesbedarfsplans) und eine Mülldeponie, geplant. Die Einwender kritisieren die Einzelbetrachtung der verschiedenen Projekte und die fehlende Rücksicht auf Natur und Mensch. Für das geplante Vorhaben sei die Untersagung eines Umzingelungseffektes, der auch für Strommasten gelten müsse, und die Ausweisung von Haberloh als Naherholungsgebiet zu beachten. Die Einwender kritisieren den Eingriff in die Lebensqualität von Menschen und Tieren und befürchten Wertminderungen von Immobilien und die Verursachung hoher finanzieller Schäden. Um Belastungen und den Eingriff in das Landschaftsbild so gering wie möglich zu halten, fordern die Einwender die Zusammenlegung der bestehenden 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006) mit der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 4: Sottrum – Verden. Die Einwendung wurde außerhalb der Einwendungsfrist erhoben. Die Vorhabenträgerin und Planfeststellungsbehörde haben sich in der Sache vollumfänglich mit der Einwendung befasst.

Die Vorhabenträgerin erwidert, die Wohngebäude in Haberloh würden laut Nachfrage der Vorhabenträgerin beim Flecken Langwedel im Außenbereich gemäß § 35 BauGB liegen, sodass gemäß Abschnitt 4.2.2. Ziffer 06 Satz 6 LROP 2022 ein Mindestabstand von 200 m einzuhalten sei und dieser auch eingehalten werde. Es komme nicht zu der von den Einwendern befürchteten Umzingelung. Zukünftige, nicht gefestigte Planungen, insbesondere zum Vorhaben Nr. 57, könnten nicht berücksichtigt werden. Mittelbare Betroffenheiten seien hinzunehmen. Belange der Schutzgüter Mensch und Natur würden berücksichtigt. Eine Mitnahme der 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK auf dem Mastgestänge der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 4: Sottrum – Verden sei für den Bereich westlich von Haberloh und Völkersen nicht vorgesehen, da keine zwingenden Gründe für eine Mitnahme vorliegen würden.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Einwendung nicht. Eine Verschiebung des Trassenverlaufs im Bereich Haberloh lehnt die Planfeststellungsbehörde ab. Hinsichtlich der Abwägung des geplanten Trassenverlaufs im Bereich Haberloh ist auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.17.2.2.2.1.1 und 2.2.3.17.2.2.2.3 zu verweisen. Hinsichtlich der geforderten Abstandseinhaltung ist festzustellen, dass das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2022) in Abschnitt 4.2.2, Ziffer 06 Satz 6 für die Planung von Höchstspannungsleitungen bei Wohngebäuden im Außenbereich einen Mindestabstand von



200 m vorsieht. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist die Ortslage Haberloh bauplanungsrechtlich dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen, sodass der Mindestabstand von 200 m maßgeblich ist. Dieser wird in der Ortslage Haberloh – auch zum Wohngebäude der Einwender – eingehalten. Soweit die Einwender auf einen Gemeinderatsbeschluss hinweisen, wonach Haberloh als geschlossener Ortsteil geführt werde, ist darauf hinzuweisen, dass die bauplanungsrechtliche Einstufung nicht durch einfachen Gemeinderatsbeschluss geändert werden kann, sondern nur durch nach dem BauGB vorgesehene Rechtssetzungsinstrumente, insbesondere Bebauungspläne. Dass der Flecken Langwedel entsprechende Satzungen beschlossen hätte, ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Soweit die Einwender eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes rügen, ist festzustellen, dass die 380-kV-Leitung Sottrum – Verden bis zum Mast Nr. 2043 in enger Bündelung zur 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK geführt wird, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes so gering wie möglich zu halten. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden umfangreich begutachtet und in die Abwägung eingestellt (vgl. unter anderem oben unter Ziffer 2.2.2.3.7). Soweit die Einwender auf Regelungen des RROP zur Umzingelungswirkung von Windenergieanlagen Bezug nehmen, ist darauf hinzuweisen, dass diese Regelungen hier nicht einschlägig sind. Für Freileitungen lässt sich aus diesen Regelungen nichts ableiten, da auch nach der Rechtsprechung die Überlegungen zur optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen aufgrund der deutlichen baulichen Unterschiede und der Bewegungen einer Windenergieanlage in der Regel nicht auf die optisch bedrängende Wirkung von Freileitungen übertragen werden können.<sup>260</sup> Dass sich in der Nähe der Ortslage Haberloh Windenergieanlagen befinden, wurde berücksichtigt (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2.3). Auch wurde berücksichtigt, dass das Vorhaben Auswirkungen auf die Erholungsnutzung zur Folge hat. Insgesamt geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die Möglichkeiten zur Naherholung durch das Vorhaben jedoch nicht nennenswert eingeschränkt werden; etwaige Einschränkungen sind aber jedenfalls hinzunehmen. Soweit sich die Einwender auf eine Vorbelastung beruft und die Berücksichtigung weiterer Planungen fordert, ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde festzustellen, dass die genannten Belastungen nicht im Zusammenhang mit dem planfestgestellten Vorhaben stehen. Das Vorhaben Nr. 57 befindet sich noch im Anfangsstadium der Planung und ist nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist eine Vorbelastung des Raumes im Grundsatz als schutzmindernd in die Abwägung einzustellen.<sup>261</sup> Aber auch unabhängig davon ergibt sich unter Berücksichtigung der Vorbelastung hier kein Anlass zu einer anderen Entscheidung. Eine Zusammenlegung der 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK mit der 380-kV-Leitung Sottrum – Verden im vorliegenden Bereich lehnt die Planfeststellungsbehörde ab. Eine Mitnahme der 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK auf dem Mastgestänge der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038) wurde im Bereich westlich von Haberloh (Mast Nr. 2039 bis Nr. 2043) von der Vorhabenträgerin geprüft, aber abgelehnt. Die Planfeststellungsbehörde

---

<sup>260</sup> BVerwG, Urteil vom 14. März 2018 – 4 A 5/17 –, juris, Rn. 89.

<sup>261</sup> BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – 4 A 4/15 –, juris, Rn. 36, BVerwGE 157, 73-96.



hält eine Mitnahme in diesem Bereich nicht für geboten. Für das Ergebnis der Abwägung der Planfeststellungsbehörde hinsichtlich einer Mitnahme westlich Haberloh ist auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.17.2.2.2.3 zu verweisen.

Im Hinblick auf die Befürchtung der Gesundheitsgefährdung wurde bereits festgestellt, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV selbst an den Bezugspunkten im Nahbereich der Leitung deutlich unterschritten werden (siehe dazu Ziffer 2.2.3.4.3.1.1). Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde wurde die Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch und Natur ausreichend untersucht und bewertet (siehe dazu Ziffer 2.2.2.3).

Soweit die Einwender einen Wertverlust von Immobilien befürchten, ist festzustellen, dass ein Grundeigentümer nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht auf einen unveränderten Fortbestand des zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefunden Wohnumfelds vertrauen kann.<sup>262</sup> Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist nach ständiger Rechtsprechung grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsmöglichkeiten.<sup>263</sup>

#### **2.4.3.71 EV02 und EV03**

Die Einwender tragen mit nahezu identischem Schreiben und derselben Anschrift dieselben Punkte vor. Die Einwender wenden sich als Einwohner des Fleckens Langwedel – Ortsteil Haberloh gegen den Verlauf der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 4: Sottrum – Verden (LH-10-3038) im Bereich der Ortslage Haberloh. Die Einwender befürchten eine Gefährdung der Gesundheit durch die elektrischen und magnetischen Felder, zusätzliche Lärmbelastungen aufgrund der durch die Lage der Trasse erforderlichen Verlagerung der Start- und Landeanflüge des Sportflughafens, die Gefährdung der Vogelwelt und eine Wertminderung ihres Grundstücks. Die Einwender tragen vor, das Landschafts- und Ortsbild werde überprägt, die Nutzung ihrer Grundstücke für Erholungszwecke beeinträchtigt und die wirtschaftliche Entwicklung der Region gefährdet. Corona-Geräusche würden als bedrohlich empfunden. Die Einwender tragen zudem vor, dass technische Alternativen nicht geprüft und der Nachweis der Notwendigkeit der Leitung und deren Kapazität nicht erbracht worden seien. Die Freileitungstechnik sei veraltet und für die Energieübertragung über große Distanzen nicht geeignet; empfohlen werde die Hochspannungsgleichstromübertragung. Der Netzentwicklungsplan müsse überarbeitet werden. Die Einwender fordern die Zusammenlegung der bestehenden 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006) mit der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 4: Sottrum – Verden. Die Einwendungen wurden außerhalb der Einwendungsfrist erhoben. Die Vorhabenträgerin und Planfeststellungsbehörde haben sich in der Sache vollumfänglich mit den Einwendungen befasst.

---

<sup>262</sup> BVerwG, Urteil vom 14. März 2018 – 4 A 5/17 –, juris, Rn. 89.

<sup>263</sup> BVerwG, Urteil vom 16. März 2006 – 4 A 1075/04 –, juris, Rn. 402, BVerwGE 125, 116-325; BVerfG, Beschluss vom 4. Februar 1975 – 2 BvL 5/74 –, juris, Rn. 68, BVerfGE 38, 348-372; BVerfG, Beschluss vom 19. März 1975 – 1 BvL 20/73 –, juris, Rn. 65, BVerfGE 39, 210-237; stRspr.



Die Vorhabenträgerin erwidert, Gesundheitsbeeinträchtigungen und eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte durch Corona-Geräusche seien nicht zu befürchten. Das Vorhaben habe keinen Einfluss auf die Start- und Landeanflüge des Flugplatzes. Der Wohnumfeldschutz werde gewährleistet. Eine mittelbare Betroffenheit sei hinzunehmen. Eine Zerstörung des Landschaftsbildes, eine Gefährdung der Vogelwelt und auch der wirtschaftlichen Entwicklung der Region seien nicht gegeben. Die Planrechtfertigung ergebe sich aus der gesetzlichen Bedarfsfeststellung. Die technischen Alternativen könnten die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele nicht erfüllen. Hinsichtlich des Einwandes betreffend die Hochspannungsgleichstromübertragung erwidert die Vorhabenträgerin, es handle sich beim Vorhaben nicht um eine reine Übertragung, sondern auch um die Verstärkung des Höchstspannungsnetzes. Eine Mitnahme der 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK auf dem Mastgestänge der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 4: Sottrum – Verden sei für den Bereich westlich von Haberloh nicht vorgesehen, da keine zwingenden Gründe für eine Mitnahme vorlägen.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den Einwendungen nicht. Eine Verschiebung des Trassenverlaufs im Bereich Haberloh lehnt die Planfeststellungsbehörde ab. Hinsichtlich der Abwägung des geplanten Trassenverlaufs im Bereich Haberloh ist auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.17.2.2.2.1.1 und 2.2.3.17.2.2.2.3 zu verweisen.

Im Hinblick auf die Befürchtung der Gesundheitsgefährdung und der Beeinträchtigung der Wohnqualität aufgrund von Corona-Geräuschen wurde bereits festgestellt, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV selbst an den Bezugspunkten im Nahbereich der Leitung eingehalten und die nach § 49 Abs. 2b EnWG und der TA Lärm maßgeblichen Immissionswerte für Corona-Geräusche deutlich unterschritten werden (siehe dazu Ziffern 2.2.3.4.3.1.1 und 2.2.3.4.3.2). Eine Gesundheitsgefährdung kann somit belastbar ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung der Wohnqualität kann angesichts des Abstands zur Leitung ausgeschlossen werden. Soweit eine geringfügige Beeinträchtigung bestehen sollte, wäre diese jedenfalls hinzunehmen. Soweit die Einwander einen Wertverlust ihrer Immobilie befürchten, ist festzustellen, dass ein Grundeigentümer nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht auf einen unveränderten Fortbestand des zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnumfelds vertrauen kann.<sup>264</sup> Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist nach ständiger Rechtsprechung grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsmöglichkeiten.<sup>265</sup> Das Eigentum der Einwander ist demnach durch einen etwaigen Wertverlust nicht betroffen.

Soweit die Einwander eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes rügen, ist festzustellen, dass die 380-kV-Leitung Sottrum – Verden bis zum Mast Nr. 2043 in enger Bündelung zur 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK geführt wird, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes so gering wie möglich zu halten. Die Auswirkungen auf das

---

<sup>264</sup> BVerwG, Urteil vom 16. März 2006 – 4 A 1075/04 –, juris, Rn. 402, BVerwGE 125, 116-325.

<sup>265</sup> BVerwG, Urteil vom 16. März 2006 – 4 A 1075/04 –, juris, Rn. 402, BVerwGE 125, 116-325; BVerfG, Beschluss vom 4. Februar 1975 – 2 BvL 5/74 –, juris, Rn. 68, BVerfGE 38, 348-372; BVerfG, Beschluss vom 19. März 1975 – 1 BvL 20/73 –, juris, Rn. 65, BVerfGE 39, 210-237; stRspr.



Landschaftsbild wurden umfangreich begutachtet und in die Abwägung eingestellt (vgl. unter anderem oben unter Ziffer 2.2.2.3.7). Auch wurde berücksichtigt, dass das Vorhaben Auswirkungen auf die Erholungsnutzung zur Folge hat. Insgesamt geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die Möglichkeiten zur Naherholung durch das Vorhaben jedoch nicht nennenswert eingeschränkt werden; etwaige Einschränkungen sind aber jedenfalls hinzunehmen.

Auch sind zusätzliche Lärmbelastungen aufgrund einer Verlagerung der Start- und Landeanflüge des Flugplatzes „Weser-Wümme“ nicht zu erwarten. Es ist nicht ersichtlich, dass das Vorhaben zu einer Verschlechterung des Flugbetriebs führen würde. Die Erforderlichkeit einer Verlagerung der Start- und Landeanflüge ist der Planfeststellungsbehörde nicht bekannt und ergibt sich nicht aus den Planunterlagen. Der Trassenverlauf der 380-kV-Neubauleitung Sottrum – Verden wurde mit dem Betreiber des Flugplatzes und der zuständigen Behörde abgestimmt (siehe Anlage 1, Kap. 5.7.4.1).

Soweit die Einwender den Nachweis der Notwendigkeit des Vorhabens rügen, ist auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung unter Ziffer 2.2.3.1 zu verweisen. Hinsichtlich des Einwandes der fehlenden Prüfung technischer Alternativen und des Vorschlags der Nutzung der Hochspannungsgleichstromübertragung ist auf die Ausführungen unter den Ziffern 2.2.3.17.2.1 und 2.2.3.17.2.3 zu verweisen. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde wurden alle in Betracht kommenden technischen Alternativen ausreichend geprüft.

Hinsichtlich der befürchteten Gefährdung für Vögel ist festzustellen, dass keine Vogelarten mit erhöhtem Kollisionsrisiko für den vorliegenden Bereich verzeichnet wurden. Eine rechtlich erhebliche Gefahr ist damit nicht erkennbar. Hierfür wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.5.4 und die Anlage 12, Anhang 5, Karte 2 verwiesen.

Eine Zusammenlegung der 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK der Avacon Netz GmbH mit der 380-kV-Leitung Sottrum – Verden im vorliegenden Bereich lehnt die Planfeststellungsbehörde ab. Sowohl aus technischen als auch aus rechtlichen Gründen stellt die Mitnahme einer fremden Leitung einen begründungsbedürftigen Ausnahmefall dar. Eine Mitnahme der 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK auf dem Mastgestänge der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038) wurde im Bereich westlich von Haberloh (Mast Nr. 2039 bis Nr. 2043) von der Vorhabenträgerin geprüft, aber für nicht erforderlich befunden und daher abgelehnt. Auch die Planfeststellungsbehörde hält eine Mitnahme in diesem Bereich nicht für geboten. Für das Ergebnis der Abwägung der Planfeststellungsbehörde hinsichtlich einer Mitnahme westlich Haberloh ist auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.17.2.2.3 zu verweisen.

#### **2.4.3.72 EV04**

Die Einwendung wird von einem Ehepaar erhoben. Die Einwender wenden sich gegen den Verlauf der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 4: Sottrum – Verden (LH-10-3038) südlich ihres Grundstücks im Bereich Haberloh und widersprechen einer geplanten Verlegung der bestehenden Leitungen. Sie tragen vor, aufgrund von Windparks in der





Umgebung sei die Lebens- und Wohnqualität, u. a. durch Lärmbelästigung, beeinträchtigt und der Wert ihrer Immobilie gesunken. Auch sei ein weiterer Windpark auf der anderen Seite der Haberloher Straße geplant. Durch die geplante Stromtrasse würden die Wohnqualität und der Wert der Immobilie weiter sinken. Auf den südlich an ihr Grundstück angrenzenden Flächen werde von einem Gestüt eine Pferdezucht betrieben. Das Gestüt müsse die Pferdezucht bei Errichtung der Stromtrasse einstellen und abwandern. Des Weiteren befürchten die Einwender gesundheitliche Beeinträchtigungen. Die Beeinträchtigungen für die Anwohner, die erheblich über das zumutbare Maß hinausgehen würden, müssten auf ein erträgliches Maß beschränkt werden. Von den Einwendern wird die Möglichkeit der Zusammenlegung von Leitungstrassen vorgetragen. Durch eine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Bewohner in Haberloh liege ein Widerspruch zum Grundsatz der Gleichbehandlung vor. Die Einwendung wurde außerhalb der Einwendungsfrist erhoben. Die Vorhabenträgerin und Planfeststellungsbehörde haben sich in der Sache vollumfänglich mit der Einwendung befasst.

Die Vorhabenträgerin erwidert, mittelbare Betroffenheiten seien hinzunehmen. Die Trasse sei die öffentliche und private Belange insgesamt schonendste Variante. Gesundheitsbeeinträchtigungen seien nicht zu befürchten. Pferdehaltung könne weiterhin betrieben werden. Eine Mitnahme der 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006) auf dem Mastgestänge der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 4: Sottrum – Verden sei für den Bereich westlich von Haberloh nicht vorgesehen, da keine zwingenden Gründe für eine Mitnahme vorliegen würden.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Einwendung nicht. Eine Verschiebung des Trassenverlaufs im Bereich Haberloh lehnt die Planfeststellungsbehörde ab. Hinsichtlich der Abwägung des geplanten Trassenverlaufs im Bereich Haberloh ist auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.17.2.2.2.1.1 und 2.2.3.17.2.2.2.3 zu verweisen. Hinsichtlich der Befürchtung der Einwender, dass E30 seinen Betrieb einstellen muss, ist auf die Ausführungen unter Ziffer 2.4.3.59 zu verweisen. Im Hinblick auf die Befürchtung der Gesundheitsgefährdung wurde bereits festgestellt, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV selbst an den Bezugspunkten im Nahbereich der Leitung deutlich unterschritten werden (siehe dazu Ziffer 2.2.3.4.3.1.1). Eine Gesundheitsgefährdung kann somit belastbar ausgeschlossen werden. Soweit sich die Einwender auf eine Vorbelastung berufen und die Berücksichtigung weiterer Anlagen fordern, ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde festzustellen, dass die genannten Belastungen nicht im Zusammenhang mit dem planfestgestellten Vorhaben stehen. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist eine Vorbelastung des Raumes im Grundsatz als schutzmindernd in die Abwägung einzustellen.<sup>266</sup> Aber auch unabhängig davon ergibt sich unter Berücksichtigung der Vorbelastung hier kein Anlass zu einer anderen Entscheidung. Dass sich in der Nähe der Ortslage Haberloh Windenergieanlagen befinden, wurde berücksichtigt (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2.2.3). Eine Beeinträchtigung der Wohnqualität kann angesichts des Abstands zur Leitung ausgeschlossen werden. Soweit eine

---

<sup>266</sup> BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – 4 A 4/15 –, juris, Rn. 36, BVerwGE 157, 73-96.



geringfügige Beeinträchtigung bestehen sollte, wäre diese jedenfalls hinzunehmen. Auch wurde berücksichtigt, dass das Vorhaben Auswirkungen auf die Erholungsnutzung zur Folge hat. Insgesamt geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die Möglichkeiten zur Naherholung durch das Vorhaben jedoch nicht nennenswert eingeschränkt werden; etwaige Einschränkungen sind aber jedenfalls hinzunehmen. Soweit die Einwender einen Wertverlust ihrer Immobilie befürchten, ist festzustellen, dass ein Grundeigentümer nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht auf einen unveränderten Fortbestand des zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefunden Wohnumfelds vertrauen kann.<sup>267</sup> Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist nach ständiger Rechtsprechung grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsmöglichkeiten.<sup>268</sup> Das Eigentum der Einwender ist demnach durch einen etwaigen Wertverlust nicht betroffen.

Eine Zusammenlegung der 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK der Avacon Netz GmbH mit der 380-kV-Leitung Sottrum – Verden im vorliegenden Bereich lehnt die Planfeststellungsbehörde ab. Sowohl aus technischen als auch aus rechtlichen Gründen stellt die Mitnahme einer fremden Leitung einen begründungsbedürftigen Ausnahmefall dar. Eine Mitnahme der 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK auf dem Mastgestänge der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038) wurde im Bereich westlich von Haberloh (Mast Nr. 2039 bis Nr. 2043) von der Vorhabenträgerin geprüft, aber für nicht erforderlich befunden und daher abgelehnt. Auch die Planfeststellungsbehörde hält eine Mitnahme in diesem Bereich nicht für geboten. Für das Ergebnis der Abwägung der Planfeststellungsbehörde hinsichtlich einer Mitnahme westlich Haberloh ist auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.17.2.2.2.3 zu verweisen.

#### **2.4.3.73 EV08**

Der Einwender wendet sich gegen die Flächeninanspruchnahme zweier Grundstücke seiner Ehefrau im Bereich Eissel bei Verden. Das Vorhaben betreffe die Hauptfütterfläche seines landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebs. Der Einwender befürchtet eine Betriebszerstörung durch die Durchführung der Baumaßnahmen, da der Betrieb zu klein werden würde, was Folgen für die Anerkennung als Nebenerwerbslandwirt und den Weiterbau des landwirtschaftlichen Gebäudes des Einwenders hätte. Die vorgelegten textlichen Vereinbarungen der Vorhabenträgerin könnten so nicht akzeptiert werden. Der Einwender trägt vor, entweder die Unterschriften verweigern oder die durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Grundstücke zuzüglich eines im Bau befindlichen Betriebsgebäudes an die Vorhabenträgerin verkaufen zu wollen. Weiter kritisiert er, dass bei der öffentlichen Auslegung diverse privatrechtliche Vereinbarungen (z. B. Verträge über die Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit) gefehlt hätten. Die Einwendung wurde außerhalb der Einwendungsfrist erhoben. Die Vorhabenträgerin und Planfeststellungsbehörde haben sich in der Sache vollumfänglich mit der Einwendung befasst.

---

<sup>267</sup> BVerwG, Urteil vom 16. März 2006 – 4 A 1075/04 –, juris, Rn. 402, BVerwGE 125, 116-325.

<sup>268</sup> BVerwG, Urteil vom 16. März 2006 – 4 A 1075/04 –, juris, Rn. 402, BVerwGE 125, 116-325; BVerfG, Beschluss vom 4. Februar 1975 – 2 BvL 5/74 –, juris, Rn. 68, BVerfGE 38, 348-372; BVerfG, Beschluss vom 19. März 1975 – 1 BvL 20/73 –, juris, Rn. 65, BVerfGE 39, 210-237; stRspr.



Die Vorhabenträgerin erwidert, Schäden durch temporäre Eingriffe während der Baumaßnahmen würden entschädigt und es finde eine Rekultivierung des Bodens statt. Die dauerhafte Betroffenheit beziehe sich auf das Erdkabel. Hierfür sei eine Eintragung im Grundbuch zur Sicherung der erdverlegten Leitungen erforderlich; eine dauerhafte Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Flächennutzung bestünde nicht. Wertminderungen durch direkte Flächeninanspruchnahmen würden außerhalb des Planfeststellungsverfahrens entschädigt. Mittelbare Betroffenheiten seien hinzunehmen. Privatrechtliche Vereinbarungen seien kein Teil der Planfeststellung.

Im Erörterungstermin hat der Einwender vorgetragen, dass er mit den von der Vorhabenträgerin an ihn übersandten Vertragsentwürfen nicht einverstanden sei. Diese seien einseitig zugunsten der Vorhabenträgerin verfasst. Er bezweifle, dass nach Beendigung der Bauarbeiten eine Rekultivierung des Bodens statfinde und der weiteren landwirtschaftlichen Nutzung nichts im Wege stehe. Zudem ist er der Meinung, dass die Gutachter immer nach der Auffassung der Auftraggeber handeln würden.

Die Vorhabenträgerin hat erwidert, dass privatrechtliche Vereinbarungen nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens seien, und hat ein Einzelgespräch mit dem Einwender angeboten, um einen Kompromiss zu finden. Die Dienstbarkeiten würden dazu dienen, die Rechte der Vorhabenträgerin zu sichern. Eine Abstimmung mit den Pächtern erfolge somit ebenfalls. Bei den bisher angefertigten und vorliegenden Gutachten handele es sich keinesfalls um sogenannte Gefälligkeitsgutachten, da sie belastbar genug sein müssten und auch seien, um über jeden Zweifel und vor Gericht Bestand zu haben.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Einwendung nicht. Durch die zwei Grundstücke der Ehefrau des Einwenders wird das Erdkabel geführt. Dies hat zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde jedoch nicht zur Folge, dass der landwirtschaftliche Nebenbetrieb des Einwenders aufgegeben werden muss. Für die Zeit der Bauarbeiten steht die betroffene Fläche nicht für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung. Die notwendigen vorübergehenden Belastungen durch die Baumaßnahmen und die hierdurch entstehenden Nachteile sind, wie auch vorübergehende Grundstücksinanspruchnahmen, unvermeidbar und zumutbar und müssen im Interesse des Ausbaus und der Sicherstellung der Energieversorgung, vor allem auch im Hinblick auf die Entwicklung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, hingenommen werden. Sowohl die Flächeninanspruchnahme als auch die Nutzungsbeeinträchtigungen für die Zeit der Bauphase werden entschädigt (siehe Ziffern 2.2.3.11.1 und 2.2.3.11.3). Nach Beendigung der Bauphase findet eine Rekultivierung des Bodens statt. Die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.6.2 stellt sicher, dass der ursprüngliche Zustand der Grundstücke und Anlagen in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern bzw. Nutzern wiederherzustellen ist. Danach können die Flächen – auch innerhalb des Schutzstreifens des Erdkabels – ohne wesentliche Einschränkung landwirtschaftlich genutzt werden (siehe Ziffer 2.2.3.11.1). Die dauerhafte Inanspruchnahme der Fläche erfolgt durch die Belastung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit. Diese steht einer landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche nicht entgegen. Dauerhafte Beeinträchtigungen des landwirtschaftlichen Betriebs sind somit nicht zu befürchten. Die Einwände hinsichtlich der Vereinbarungen mit der Vorhabenträgerin betreffen



Entschädigungsforderungen und privatrechtliche Beziehungen zwischen dem Einwender und der Vorhabenträgerin. Diese Einwände sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens (siehe auch den Hinweis unter Ziffer 4.1). Im Planfeststellungsbeschluss werden nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und dem von Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die sich aus der Enteignung bzw. Eingriffen in das Eigentum ergebenden Ansprüche sind im Entschädigungsverfahren zu regeln. Verträge über die Bestellung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten sind alleine privatrechtlicher Natur und sind wie alle weiteren privatrechtlichen Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben kein Teil der Planunterlagen. Privatrechtliche Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und den von dem Vorhaben Betroffenen wurden daher nicht im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit ausgelegt.

Zudem trägt der Einwender vor, es seien keine Hinweise zum Grundwasserverhalten und zu Beeinträchtigungen an der Oberfläche zu finden und die Grundwasserförderung durch ein Wasserwerk sei nicht berücksichtigt worden. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung auf die konkreten Stellen der Planunterlagen hinsichtlich der betroffenen Grundstücke des Einwenders verwiesen und u. a. angegeben, dass die Grundstücke durch die Grundwasserabsenkung von 0,85 m im Kabelgraben und von 1,5 m in der Muffenbaugrube temporär betroffen seien. Die Wasserhaltung sei im Bereich der Kabelgräben auf ca. 14 Tage begrenzt. Die Wasserhaltung im Bereich der Muffenbaugrube betrage ca. 90 Tage. Die Vorhabenträgerin erwidert, die Belange des Gewässerschutzes würden im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung berücksichtigt. Im Erörterungstermin hat der Einwender vorgetragen, dass die angegebenen Bauzeiten nicht eingehalten würden, und das fehlende Mitspracherecht der Grundeigentümer bei der ökologischen Baubegleitung kritisiert. Die Vorhabenträgerin erwidert, Bauzeiten könnten im Zeitpunkt der Planung nur grob bestimmt werden. Konkrete Pläne gebe es dann zu gegebener Zeit. Die bodenkundliche und ökologische Baubegleitung diene dem Zweck, unter Abstimmung mit den Pächtern etc. den Bau temporär zu stoppen bzw. Empfehlungen auszusprechen. Es sei aber nicht sinnvoll, dass Eigentümer jederzeit den Bau stoppen könnten, wenn sie mit der Maßnahme nicht mehr einverstanden seien oder andere persönliche Erwägungen entgegenstünden. Auch diesbezüglich folgt die Planfeststellungsbehörde der Einwendung nicht. Die Auswirkungen der baubedingten Grundwasserabsenkung sind in der Anlage 18 (Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis) sowie Anlage 7 (Lage- und Grunderwerbspläne) dargestellt, die als Teil der Planunterlagen öffentlich ausgelegt waren. Mit Blick auf die vorgetragene Grundwasserförderung durch ein Wasserwerk weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass das zum betroffenen Grundstück nächstgelegene Wasserschutzgebiet „Verden“ ca. 2 km (äußerste Schutzzone III) bzw. 2,5 km (Schutzzone I, Standort der Entnahmehöhle) entfernt ist. Aus der Anlage 18.6.1 ergibt sich für den betroffenen Bereich des Erdkabelabschnitts eine maximale Reichweite der Grundwasserabsenkung im Bereich von ca. 100 m. Dies schließt auch zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde eine Beeinträchtigung der Trinkwasserförderung aus (siehe auch Ziffer 2.2.3.7.3). Nach Überzeugung ist mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.2.3, die eine ökologische und



bodenkundliche Baubegleitung anordnet, dem Gewässerschutz ausreichend Genüge getan. Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen weitergehenden Regelungsbedarf.

## **2.5 Begründung sofortige Vollziehbarkeit**

Die sofortige Vollziehbarkeit beruht auf § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG.

## **2.6 Begründung Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 1, 3, 4, 5, 9 und 13 NVwKostG i.V.m. Nr. 27.1.14 der Anlage zu § 1 Abs. 1 AllGO, in der jeweils zum Zeitpunkt des Bescheides geltenden Fassung.

## **3 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gemäß § 6 BBPIG i. V. m. Nr. 7 der Anlage (zu § 1 Abs. 1) Bundesbedarfsplan i. V. m. § 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO erhoben werden. Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover zu richten.

Gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG hat die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an das oben genannte Gericht gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

## **4 Hinweise**

### **4.1 Entschädigungsverfahren**

Der Planfeststellungsbeschluss regelt gemäß § 75 Abs. 1 Satz 2 VwVfG alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen. Kreuzungsverträge, Gestattungsverträge, Kostenregelungen, Entschädigungen, Schadenersatzleistungen und Anpassungsverpflichtungen sind – soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche im Rahmen der Planfeststellung entschieden wird – nicht Gegenstand der Planfeststellung und zwischen den Beteiligten ggf. in gesonderten Verfahren außerhalb der Planfeststellung zu regeln. Im Planfeststellungsbeschluss werden nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den vom Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die sich aus der Enteignung bzw. Eingriffen in das Eigentum ergebenden Ansprüche sind im Entschädigungsverfahren zu regeln.



Ein Anspruch der Betroffenen auf Entschädigung ergibt sich aus § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Im Planfeststellungsbeschluss werden die den Betroffenen zustehenden Entschädigungsansprüche in Geld nur dem Grunde nach geregelt, eine Festsetzung der Höhe der Entschädigung findet nicht statt.

Die durch die Baumaßnahme und den Betrieb der Leitung betroffenen Grundstücke sind im Grunderwerbsverzeichnis mit Verweis auf die Eigentümerschlüsselliste und den Lage-/ Grunderwerbsplänen aufgeführt. Die jeweiligen Eigentümer haben gegen die Vorhabenträgerin dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung für eingetretenen Rechtsverlust und unter bestimmten Voraussetzungen auch für andere Vermögensnachteile.

Für die grundbuchrechtliche Sicherung der Leitung ist eine Entschädigung zu zahlen. Im Falle eines Freileitungsabschnittes betrifft dies die Maststandorte und die für die Schutzstreifen vorgesehenen Flächen unter und beidseits der Leitung, sowie die Kabelübergangsanlagen. Im Falle eines Erdkabelabschnittes betrifft dies die von der Kabelanlage in Anspruch genommene Fläche einschließlich des Schutzbereiches der Kabelanlage. Dauerhafte Zuwegungen werden ebenfalls entschädigt. Wertminderungen und Nutzungsausfälle, die an einem Grundstück infolge der direkten Flächeninanspruchnahme als Maststandort bzw. Schutzbereich, von Überspannungen und ggf. erforderlich werdender Zuwegungen entstehen, werden den jeweiligen Betroffenen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens entschädigt. Für alle landwirtschaftlichen Flächen, die während der Bauzeit nicht genutzt werden können, wird eine Entschädigung gezahlt. Im Rahmen der landwirtschaftlichen Entschädigungen sind die Bewirtschaftungsschwernisse durch Mastumfahrungen und der damit verbundene Ertragsausfall, Arbeitszeitmehrbedarf und zusätzlicher Betriebsmittelaufwand zu berücksichtigen.

Durch die Bautätigkeit verursachte Aufwuchs- und Flurschäden werden entsprechend entschädigt. Vorrangig erfolgt in Abstimmung mit dem betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Nutzer eine Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand. Ist dies nicht mehr möglich, werden die Schäden finanziell entschädigt. Die durch die Flächeninanspruchnahme zur Anlegung der Baufelder und Zuwegungen entstehenden Nachteile werden von der Entschädigung für die Anlegung und Absicherung des Schutzstreifens nicht erfasst und sind gesondert auszugleichen.

Die Regelung von Entschädigungsfragen erfolgt gesondert durch die Vorhabenträgerin und den jeweils Betroffenen. Falls keine Einigung über die Höhe der Entschädigung zwischen dem Betroffenen und der Vorhabenträgerin zustande kommt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde in einem gesonderten Verfahren über Bestand und Höhe der Entschädigung (§ 45a EnWG). Es besteht nur ein gesetzlicher Anspruch auf Entschädigung in Geld. Für das Entschädigungsverfahren und den Rechtsweg gilt das Niedersächsische Enteignungsgesetz (NEG).



## 4.2 Allgemeine Hinweise

1. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2021-04 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.
2. Die Überwachung und Befolgung von Aufwuchsbeschränkungen im dienstbarkeitleich gesicherten Schutzbereich der Leitung ist Sache der Vorhabenträgerin oder des jeweiligen Betreibers der Leitung.

## 4.3 Hinweise zur Baustellenverordnung

Aus der Baustellenverordnung (BaustellV) ergeben sich für den Bauherrn folgende Pflichten:

Für jede Baustelle, bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist dem jeweils zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I der BaustellV enthält. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen.

Ist für eine Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, eine Vorankündigung zu übermitteln, oder werden auf einer Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BaustellV ausgeführt, so ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- u. Gesundheitsschutzplan erstellt wird. Der Plan muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II der Verordnung enthalten.

Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheits- u. Gesundheitsschutz zusammenzustellen.

Mit der geforderten Unterlage soll bereits vor der Ausschreibung der Bauleistungen ein Konzept für sichere und gesundheitsgerechte spätere Arbeiten an der baulichen Anlage, z. B. Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, aufgestellt werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Bauherr oder der von ihm beauftragte Dritte kann die Aufgaben des Koordinators selbst wahrnehmen.



#### **4.4 Hinweise zu Bodenfunden**

Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten Bodenfunde (z. B. Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen sowie auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 NDSchG anzeigepflichtig und müssen unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege gemeldet werden. Meldepflichtig sind u.a. der Finder, der Leiter und der Unternehmer der Arbeiten.

#### **4.5 Hinweise zum Umgang mit Abfällen und Aushubmaterial**

Der während der Bauphase erzeugte Abfall (insbesondere Leiterseile, Mastelemente, Isolatoren, Bauschutt sowie Verpackungs- und Transportmaterial) ist ordnungsgemäß zu entsorgen oder einer Weiterverwendung zuzuführen.

Bei der Baumaßnahme anfallendes Aushub- und Abbruchmaterial, das nicht auf der Baustelle verwertet werden kann, ist unter Berücksichtigung des KrWG sowie auch des Bodenschutzrechtes (BBodSchG, BBodSchV) ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen.

#### **4.6 Hinweise zur Zugänglichmachung**

Dieser Planfeststellungsbeschluss sowie die unter Ziffer 1.1.2 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen werden für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zugänglich gemacht.

Einem Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der Dauer der Veröffentlichung ein entsprechendes Verlangen an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gerichtet hat.

Unabhängig davon können die o. g. Unterlagen bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Dezernat 41 Planfeststellung –, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, Telefon: (0511) 3034-0, nach vorheriger telefonischer Abstimmung über den Termin, während der Dienststunden eingesehen werden.

#### **4.7 Bekanntgabefiktion**

Gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, gilt der Planfeststellungsbeschluss gem. § 43b Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 EnWG nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde als bekanntgegeben.

#### **4.8 Außerkrafttreten**

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gem. § 75 Abs. 4 VwVfG i. V. m. § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach





Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird, es sei denn, er wird vorher auf Antrag der Vorhabenträgerin von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

## **4.9 Berichtigungen**

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z. B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

Im Auftrage

Riedel



## Anlage Fundstellennachweis und Abkürzungsverzeichnis

Die Bedeutungen und die Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis. Die nachfolgend genannten Vorschriften sind in ihrer zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung gültigen Fassung Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses:

Abkürzung	Bedeutung
μT	Mikrotesla
4. BImSchV	4. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)
26. BImSchV	26. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder)
26. BImSchVVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
39. BImSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen)
A	Ampere
A1, A2, ...	Ausgleichsmaßnahmen
Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
AllGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung)
ArL	Amt für regionale Landesentwicklung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AVV-Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
Az.	Aktenzeichen
BAB	Bundesautobahn
BAnz	Bundesanzeiger
BauGB	Baugesetzbuch
BauPG	Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Umsetzung und Durchführung anderer Rechtsakte der Europäischen Union in Bezug auf Bauprodukte (Bauproduktengesetz)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung)
BBB	Bodenkundliche Baubegleitung

<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
BBPlG	Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl. I	Bundesgesetzblatt Teil I
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImA	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CEF-Maßnahme	Continuous Ecological Functionality-Maßnahmen, d. h. vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme
cm	Zentimeter
CO <sub>2</sub>	Kohlenstoffdioxid
DB	Deutsche Bahn
dB(A)	Dezibel(A), Einheit für den Schallpegel
d. h.	Das heißt
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
DIN 19731	Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.
E1, E2, ...	Ersatzmaßnahmen
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EN	Europäische Norm
EnLAG	Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (Energieleitungsausbaugesetz)
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)
EOK	Erdoberkante



<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
etc.	et cetera
EuGH	Europäischer Gerichtshof
e.V.	Eingetragener Verein
evtl.	eventuell
f.	Folgende
femu	Forschungszentrum für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit
ff.	Fortfolgende
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FGEU	Forschungsgesellschaft für Energie und Umwelttechnologie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.; ggfs.; ggfls.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GPS	Globales Positionsbestimmungssystem
GrwV	Verordnung zum Schutz des Grundwassers
Ha	Hektar
HGÜ	Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung
Hrsg.	Herausgeber
Hz	Hertz
ICNIRP	Internationale Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung
i. d. R.	in der Regel
i. H. v.	In Höhe von
inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
i. S. d.	im Sinne des
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
K	Kelvin
kHz	Kilohertz
Km	Kilometer
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
KÜA	Kabelübergangsanlage
kV	Kilovolt



<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
kV/m	Kilovolt pro Meter
kWh	Kilowattstunde
LabÜN	Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
lfdm	Laufende Meter
LGLN	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
LK	Landkreis
LROP	Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen
LRT	Lebensraumtyp
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LSG-VO	Landschaftsschutzgebietsverordnung
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
m	Meter
m <sup>2</sup>	Quadratmeter
m <sup>3</sup>	Kubikmeter
mg/l	Milligramm pro Liter
mbH	mit beschränkter Haftung
Mio.	Million
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
(n-1)-Sicherheit	Der Grundsatz der (n-1)-Sicherheit besagt, dass in einem Netz bei prognostizierten maximalen Übertragungs- und Versorgungsaufgaben die <a href="https://www.netzentwicklungsplan.de/de/wissen/glossar/nlnetzsicherheit">https://www.netzentwicklungsplan.de/de/wissen/glossar/nlnetzsicherheit</a> auch dann gewährleistet bleibt, wenn eine Komponente, etwa ein Transformator oder ein Stromkreis, ausfällt oder abgeschaltet wird. In diesem Fall darf es nicht zu unzulässigen Versorgungsunterbrechungen oder einer Ausweitung der Störung kommen.
NABU	Naturschutzbund Deutschland e.V.
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
NDG	Niedersächsisches Deichgesetz
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz
NEP	Netzentwicklungsplan
NLF	Niedersächsische Landesforsten
NJagdG	Niedersächsisches Jagdgesetz
NLStBV	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
NLT	Niedersächsischer Landkreistag



<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NN	Normal-Null
NNatschG/NNatG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
Nr.	Nummer
NROG	Niedersächsisches Raumordnungsgesetz
NSG	Naturschutzgebiet
NSG-VO	Naturschutzgebiets-Verordnung
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz
NuR	Zeitschrift Natur und Recht
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
o. Ä.	oder Ähnliche
ÖBB	Ökologische Baubegleitung
o. g.	oben genannten
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer
ÖTM	Ökologisches Trassenmanagement
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWK	Oberflächenwasserkörper
PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz
RAS LP-4	Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
rd.	rund
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
ROV	Raumordnungsverfahren
ROW	Landkreis Rotenburg (Wümme)
RROP 2013	Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Stade
RROP 2020	Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme)
S.	Seite bzw. Satz
sog.	so genannte
SSK	Strahlenschutzkommission
STD; STA	Landkreis Stade



<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
Stk.	Stück
StromNEV	Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung)
SUP	Strategische Umweltprüfung
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
THG	Treibhausgas
u. a.	unter anderem
UQN	Umweltqualitätsnorm
usw.	und so weiter
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V1, V2, ...	Vermeidungsmaßnahmen
v. a.	vor allem
VDE	Verband der Elektrotechnik
VEMAGS	Verfahrensmanagement für Groß- und Schwertransporte
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VSG	Vogelschutzgebiet
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WGS 84	World Geodetic System 1984
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WHO	Weltgesundheitsorganisation
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WS	Wertstufe
Ziff.	Ziffer
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil
ZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten
zzgl.	zuzüglich